Nr. 2. Posen, den 11. Januar. 1917.



Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 50 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Auf Anordnung des Stellv. Generalkommandos findet

am Freitag, den 26. Januar 1917,

vormittags 8 Uhr in Posen auf dem neuen Train-Exerzierplatz neben der evangl. Diakonissenanstalt am Ende der Augusta-Viktoriastraße

eine einmalige Pferdeaushebung

statt.

Die Pferdebesitzer des Kreises Posen-West werden hiermit aufgefordert, ihre sämtlichen Pferde im Alter zwischen 4 und 15 Jahren zur Aushebung vorzuführen. Ausgenommen sind die während des Krieges aus Heeresbeständen oder von den Landwirtschaftskammern als militärunbrauchbar abgegebenen Pferde.

Hochtragende Stuten können auf Antrag befreit werden.

Es müssen am genannten Tage früh 8 Uhr die Pferde aus dem Polizei-Distrikt Fabianowo und aus nachfolgenden Ortschaften zur Stelle sein:

Aus den Gemeinden Baranowo, Dombrowo, Hiebingen, Ketsch, Komornik, Krzyzownik, Plewisk, Pfarskie, Rogierowko, Rosenhagen, Sady, Sassenheim, Skorzewo, Sobiesiernie, Starzyny, Swadzim, Trzebaw, Valerianowo, Wyssogotowo, sowie die Güter Büttkau, Dombrowka, Rokietnice, Sady, Skorzewo, Swadzim, Trzebaw, Wielkie und Zlotnik.

Die Pferde aus den übrigen Ortschaften des Kreises müssen spätestens um 10 Uhr am genannten Tage vorgeführt werden.

Bei Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer mit einem Halfter, einer Trense, zwei mindestens zwei Meter langen Stricken und gutem Hufbeschlag versehen sein.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich hiermit, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Pferde zur bestimmten Zeit zur Vorführung gelangen. Sie haben selbst zur Aushebung zu erscheinen oder einen Vertreter zu schicken.

Posen, den 9. Januar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Bekanntmachung,
betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Heeresdienst ausgehobenen Pferde.

Vom 16. Dezember 1916.

Auf Grund des Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung des Bundesrats vom 30. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 983), betreffend Änderung des § 25 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, bestimme ich in Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde, vom 30. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 984):

Der Zuschlag zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde wird mit Geltung vom 20. November 1916 auf 75 vom Hundert der Friedenspreise festgesetzt.

Berlin, den 16. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung
über Änderung der Höchstpreise für Soda.

Vom 18. Dezember 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Höchstpreise für Soda vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 417) wird der § 1 dieser Verordnung wie folgt geändert:

§ 1. Die Preise für Soda dürfen die in nachstehender Übersicht aufgeführten Beträge nicht übersteigen:

A. Kalzinierte Soda (Ammoniaksoda, Leblancsoda, Sodapulver):

1. bei Abgabe von 50 bis 500 Kilogramm für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers 16,50 ℳ,
2. bei Abgabe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm:
   für 1 Kilogramm einschl. Verpackung ..... 0,26 „
   für ½ Kilogramm einschl. Verpackung ..... 0,13 „

B. Kristall- und Feinsoda:

1. bei Abgabe durch den Hersteller (Fabrikpreis):
   a) Kristallsoda:
      für 100 Kilogramm Reingewicht ausschl. Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung ..... 8,75 „
   b) Feinsoda:
      für 100 Kilogramm Reingewicht ausschl. Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung
      I. im Sack ..... 9,75 „

II. in Packungen zu je ½ oder 1 Kilogramm einschl. dieser Packungen ..... 11,25 „

2. beim Weiterverkaufe in Mengen von 50 Kilogramm und darüber:
   a) Kristallsoda:
   für 100 Kilogramm Reingewicht ausschl. Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers ..... 11,00 „
   b) Feinsoda:
   für 100 Kilogramm Reingewicht ausschl. Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers:
   I. im Sack ..... 12,00 „
   II. in Packungen zu je ½ oder 1 Kilogramm einschl. dieser Packungen ..... 13,25 „
3. beim Verkaufe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm Kristall- oder Feinsoda:
   für 1 Kilogramm einschl. Verpackung ..... 0,20 „
   für ½ Kilogramm einschl. Verpackung ..... 0,10 „

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.
J. A.: **Freiherr von Stein.**

Veröffentlicht
Posen, den 30. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Um das Verderben von Gemüsekonserven, die sich wegen der Verordnung von Schwarzblech in diesem Jahre weniger gut halten, zu verhüten und um der Bevölkerung für die Feiertage den Kauf solcher Konserven zu ermöglichen, habe ich den Verkauf von 1/5 der den Händlern vorhandenen Vorräte an Spargel- und Erbsenkonserven für die Zeit vom 20. Dezember 1916 bis 10. Januar 1917 unter folgenden Einschränkungen freigegeben:

1. Die Freigabe erstreckt sich nur auf die Konserven, die bereits an den Groß- und Kleinhandel versandt sind. Für die Hersteller bleibt das Absatzverbot bestehen.
2. Die Freigabe beschränkt sich auf 20 % des bei dem einzelnen Händler am 20. Dezember 1916 vorhandenen Vorrats. Jeder Händler hat zur Vorbereitung der späteren Kontrolle alsbald eine Bestandsaufnahme anzufertigen und der Polizeibehörde seines Betriebssitzes vorzulegen.
3. Es dürfen an einzelne Personen nicht mehr als täglich zwei Normaldosen verkauft werden.
4. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafvorschrift im § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 914).

Berlin W 8, den 16. Dezember 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
J. V. **von Braun.**

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahre 1917/18 vom 2. Dezember 1916.

(Reichsgesetzblatt S. 1324.)

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 der Bekanntmachung ist der Oberpräsident, in dessen Bezirk die verarbeitende Zuckerfabrik belegen ist.

Vor der Entscheidung gemäß § 4 der Bekanntmachung sind beide Parteien zu hören. Je ein Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Zuckerindustrie ist zuzuziehen.

Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zuzustellen.

Berlin, den 13. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: **Lusensky.**

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: **Graf von Keyserlingk.**

Der Minister des Innern.
J. A.: **Freund.**

9704/16 G.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Höchstpreise für Zwiebeln vom 4. November 1916.

(Reichsgesetzblatt S. 1257.)

I. Auf Grund des § 5 der Verordnung wird mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes angeordnet:

1. daß die Höchstpreise der Verordnung für ausländische Zwiebeln, die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder ihren Beauftragten verkauft werden, nicht gelten,
2. daß die Höchstpreise der Verordnung für die roten Litauer Steckzwiebeln um 25 vom Hundert erhöht werden.

II. Auf Grund des § 7 der Verordnung wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Verordnung sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörden sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände.

Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise.

Berlin, den 13. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: **Lusensky.**

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. V.: **Freiherr von Falkenhausen.**

Der Minister des Innern.
J. A.: **Freund.**

Auf Grund des § 8a der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 31 und S. 934) wird angeordnet:

1. Die Einfuhr von Käse aus den Niederlanden ist nur auf dem Eisenbahnweg und nur über die Grenzstationen Weener, Bentheim, Emmerich und Cranenburg gestattet. Die Einfuhr über andere Stationen ist verboten.

2. Die Einfuhr von Käse aus den Niederlanden außerhalb des Bahnverkehrs, insbesondere über die Landstraßen sowie im Schiffsverkehr ist verboten.

Vorstehende Anordnung ist in den Regierungsamtsblättern zu veröffentlichen.

Berlin, den 15. Dezember 1916.

Der Minister des Innern.

Veröffentlicht: Posen, den 30. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
9775/16 G. **Graf Schack.**

Bekanntmachung,

betreffend beauftragte Sortierbetriebe von Lumpen und neuen Stoffabfällen für die Zwecke des Heeres- oder Marinebedarfs. Vom 25. November 1916.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 278.

Unter Aufhebung der Bekanntmachungen, betreffend beauftragte Sortierbetriebe von Lumpen und neuen Stoffabfällen für die Zwecke des Heeres- oder Marinebedarfs Nr. W. IV. 900/4. 16. K. R. A. II. Angabe vom 20. Mai 1916 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 118), Nr. W. IV. 1893/6. 16. K. R. A. vom 1. Juli 1916 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 153) und Nr. W. IV. 2670/8. 16. K.R.A. vom 10. September 1916. (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 216) sind die nachstehend aufgeführten Firmen mit dem Ankauf und der Sortierung der im § 1 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art — W. IV. 900/4. 16. K. R. A. — vom 16. Mai 1916, bezeichneten Gegenstände für die Zwecke des Heeres- oder Marinebedarfs nunmehr beauftragt worden. Diese Firmen gelten also als beauftragte Sortierbetriebe im Sinne des § 4 Abs. 2 der vorbezeichneten Bekanntmachung:

1. Abt, M. S., Cassel.
2. Adler, jun., J., Frankfurt (Main).
3. Adler, S., Coblenz-Lützel.
4. Altmann, A. W., Bautzen.
5. Assenheimer, S., Bremen.
6. Baer, Emil, Oberlahnstein.
7. Baer, Isaac, Bochum.
8. Ballenberger, L., Ellwangen a. J.

9. Barlsen, Gebrüder, Hannover.
10. Barth & Sohn, Riesa (Elbe).
11. Becker, M., Kaiserslautern.
12. Beer Söhne, Jacob, Sinsheim (Baden).
13. Bein, H., Berlin C., Neue Friedrichstr. 5—8.
14. Berg, Siegmund, Aachen.
15. Berg & Co., Eberswalde.
16. Berger, Ignatz, Frankfurt (Main).
17. Beyer & Mühl Nachf., Naumburg a. d. Saale.
18. Bonn, Siegfried, Berlin-Lichtenberg, Frankfurter Allee 268.
19. Bremer, Heinrich, Hamburg, Grünerdeich 90.
20. Brügesch & Co., Hemelingen.
21. Cassel, Siegmund, Stolp (Pommern).
22. Cobabus, Friedrich, Hamburg 15.
23. Cohn, Lewy, Hannover.
24. Danziger, A. S., Kreuzburg (Oberschlesien).
25. Donner, Paul, Crimmitschau.
26. Dreifuß & Co., Mannheim.
27. Eberhardt, Gebrüder, Apolda.
28. Eger, R., Berlin O. 17, Koppenstraße 31.
29. Emanuel, M., Neubrandenburg.
30. Ephraim, Emil, Breslau.
31. Eyckhoff, M., Mayen.
32. Fiedler, Robert, Döbeln (Sachsen).
33. Fischer, Geschwister, Düsseldorf-Oberbilk.
34. Förster, Wilhelm, Crimmitschau (Sachsen).
35. Frank, Louis, Bedburg.
36. Frey, Felix Richard, Magdeburg.
37. Friedländer & Löwenthal, Bernau bei Berlin.
38. Fröhlich, Samuel, Ratibor.
39. Gerstenberger, Gustav, Chemnitz.
40. Goldschmidt, J., Mühlhausen in Thüringen.
41. Gollop, Bernhard, Stettin.
42. Gotthilf & Co., H., Würzburg.
43. Graupner, Heinrich, Mittweida (Sachsen).
44. Haas, S., Marburg a. d. Lahn.
45. Hagemann & Co., Schüren.
46. Häußling, J., Lambrecht (Rheinpfalz).
47. Hendel, L., Eberswalde.
48. Hendel & Co., Alfred, Berlin SO., Oranienstraße 6.
49. Hermann, Robert, Insterburg.
50. Heß, Hermann, Giesen.
51. Heymann, Simon, Cöln-Deutz, Deutzer-Freiheit 65.
52. Heymann & Co., A., Cöln-Ehrenfeld.
53. Heymann & Söhne, Gottfried, Cöln, Kleiner Griechenmarkt 66 bis 68.
54. Heymann, W., Juden (Rheinland).
55. Hille, Fritz, Neukölln, Knesebeckstr. 50.
56. Holländer, B., Aachen.
57. Hollenbach, Franz, Duderstadt.
58. Horkheimer, M., Zuffenhausen (Württemberg).
59. Horkheimer, M., Berlin O. 17, Mühlenstr. 50—58.
60. Hunger, Gebrüder, Hemelingen.
6 . Irmscher & Herzog, Dresden.
62. Jacob, Hermann, Grabow (Mecklenburg).
63. Jellin, S., Freiberg (Sachsen).
64. Joachimstahl, Max, Aachen.
65. Kaestner & Dreverhoff, Zwickau (Sachsen).
66. Karlsruher, Gustav, Heilbron a. N.
67. Kstrup, Hermann, Brackwede.
68. Katzenstein, S., Rothenburg a. d. Fulda.
69. Kaufmann, Gebrüder, Crimmitschau (Sachsen).
70. Klickermann, W., Nachf., Dresden.
71. Knape, F., jun., Görzke.
72. Köhn & Hertel, Stettin.
73. Koppel, Max, Bielefeld.
74. Kraus, F. H., Halberstadt.
75. Kunze, Paul, Dresden-N. 11.
76. Lamprecht, A. W., Wittenberge.
77. Leonhardt, Otto, Grünberg (Schlesien).
78. Lerch, Max, Kork (Baden).
79. Levi, Bernhard, Stuttgart.
80. Levite, Friedrich, Nördlingen.
81. Levy, Wwe., A., Mühlhausen (Elsaß).
82. Lewin, C., Berlin NW. 40, Invalidenstr. 50—51.
83. Lewy & Strich, Berlin SO., Cöpenikerstr. 152.
84. Linge, H., Neumünster (Holstein).
85. Lissauer & Co., M. H., Lübeck.
86. Loeser & Co., H., St. Ingbert.
87. Loewenstein, Gebr., Cöln.
88. Mahler Söhne, A., Karlsruhe (Baden).
89. Maier, Max, Mannheim-Käfertal.
90. Maier, Samuel, Ludwigshafen a. Rhein.
91. Maier & Co., Leopold, Mannheim.
92. Marx & Treidel, Euskirchen (Rheinland).
93. Maurenbecher, C. G., Crefeld.
94. May, Lippmann, Darmstadt.
95. Meyer, E. E., Chemnitz.
96. Meyer, S., Rheda (Westf.).
97. Meyer, Samuel, Lichtenberg b. Berlin.
98. Meyer & Co., H., Lübeck.
99. Michelsberg, L., Neubrandenburg.
100. Minkowski & Sohn, Lewin, Königsberg i. Pr.
101. Mintrop, Joh., Biebrich (Rhein).
102. Moeller, W., Hannover-Linden.
103. Mölter & Co., R., Haßfurt (Main).
104. Nachmann, S., Karlsruhe, Mühlburg.
105. Nachmannsohn & Co., Berlin NW., Alt Moabit 95/96.
106. Nathan, Rohprodukten, Halberstadt.
107. Neumann, Ernst, Dresden A.
108. Noll, Robert, Minden (Westfalen).
109. Nothelfer & Gander, G., Appenweier.
110. Oberschlesische Kunstwollfabrik, G. m. b. H., Katscher (Oberschlesien).
111. Obersitzko, Leopold, Berlin N. 20, Drontheimerstr. 32—34.
112. Obersitzko, Leopold, Landsberg a. d. Warthe.
113. Oehler & Co., Forst i. L.
114. Oesterlin & Co., Altona.
115. Oppenheim, Paul, Stettin.
116. Pigge, August, Hameln.
117. Pilz & Co., Carl, Berlin N 28, Wollinerstr. 27 a.
118. Plachte, B., Glogau.
119. Prager, A., Hindenburg (O.-S.).
120. Prieß & Wessel, Bremen.
121. Rieß, Bert., Striegau.
122. Rosengarten, Emanuel, Breslau.
123. Rosenmeyer, Gebrüder, Straßburg-Königshofen (Elsaß).
124. Rosner, Paul, Stargard (Pommern).
125. Saenger, Max, Berlin N 54, Ackerstr. 32.
126. Salomon, Gebrüder, Hannover.
127. Salomon, Gebrüder, Harburg a. Elbe.
128. Salomon, S., Minden.
129. Salomon & Co., Felix, Hamburg, Albertstr.
130. Schlüter, F. W., Barmen.
131. Schnurmann & Co., Straßburg-Neudorf (Elsaß).
132. Schnurmann, Jacob, Lahr.
133. Schönberg, J., Darmstadt.
134. Schroeder & Sohn, Crimmitschau.
135. Schwabach, Philipp, Halle a. Saale.
136. Schwarz, Alfred, Eberswalde.
137. Schwarzenberger, A., Feierbach, Württemberg.
138. Schwarzschild, S., Stuttgart, Gutenbergstr. 44.
139. Schwarzschild, S., Berlin NW 52, Paulstr. 20 c.
140. Seibel, Hermann, Ernst, Berlin N 58, Prenzlauerallee.
141. Sommer, Simon, Memmingen.
142. Sonntag, Wilh., Berlin NO 18, Höchstestr. 29.
143. Stein, Samuel, Hannover.
144. Stein Sohn, S., Worms.
145. Stephan, Gebrüder, Crimmitschau.
146. Stern, B., Hüsten.
147. Stern, Philipp, Bielefeld.
148. Stern, Philipp, Hannover-Hainholz.
149. Sternheimer, Gebrüder, Aschaffenburg.
150. Sternlicht, Nachf. Ulrich, Dresden.
151. Strauß, Wolf, G. m. b. H., Darmstadt.
152. Sudowicz, B., Leipzig-Lind.
153. Süßmann, Siegfried, Bautzen.
154. Textilindustrie Thann, Hamburg.
155. Thämerts Nachf., Wilh., Crimmitschau.
156. Tikotin, N., Schweidnitz.
157. Tischbein, H. L., Hildesheim.
158. Uebelhack, Johann, Trabitz.
159. Uhlmann, L. Max, Werdau (Sachsen).
160. Ury & Sohn, Berlin O, Markusstr. 52.
161. Vogel & Schnurmann, G. m. b. H., Karlsruhe und Muggensturm.
162. Vollborth, Emil, Leipzig.
163. Wagner, Gebrüder, Frankenhausen a. Pleiße.
164. Walker, Gebrüder, Rottenacker b. Ulm.
165 Weinberg, R., Hausberge.

166. Weiß, Hans, Münnerstadt.
167. Wenzel Nachf., Max, Löbau (Sachsen).
168. Werblowski, Max, Guben.
169. Wertheim, C., M.-Gladbach.
170. Wiehe, Ad., Hannover.
171. Winkel & van Riel, Inden (Rheinland).
172. Winterfeld & Co., Berlin O.
173. Wolf, W. M., Heilbronn.
174. Wolff, Gebrüder, München.
175. Wolff, Siegfried, Berlin N, Bergstr. 40.
176. Wolff & Sohn, Lippmann, Schwäbisch Hall.
177. Wolff, Leonhard, Giengen a. d. Brenz.
178. Wolff, W. & J., Kreuznach, Beindestr. 23.
179. Wollreißerei Weilderstadt, G. m. b. H., Weilderstadt.
180. Zwickelbein & Söhne, Küstrin-Kietz.

A. m. W.-b.

gez. **Koeth.**

Posen, den 27. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Verstärkter Flachsanbau im Jahre 1917.

Die Ausrüstung unserer Heere erfordert eine wesentliche Steigerung der Erzeugung von Faserstoffen; die Versorgung der Bevölkerung mit Fett fordert den Anbau ölhaltiger Pflanzen; die Erhaltung die Viehbestände fordert den Anbau fett- und eiweißreichen Samens, deren Verwertungs-Rückstände den Landwirten ein hochwertiges Futtermittel bieten!

Alle diese Forderungen erfüllt der Flachs:

Sein Stengel liefert die Bastfasern, von denen auf Antrag ein kleiner Teil auch für den eigenen Bedarf der Flachsanbauer verwendet werden darf; sein Samen liefert das wertvolle Nährmittel Leinöl; die Preßrückstände liefern die für das Vieh unersetzbaren Leinkuchen und die Leinsamenspreu bietet außerdem ein eiweiß- und fettreiches Futtermittel für alle Tierarten.

Man rechnet mit einem Durchschnittsertrage pro Hektar von:

600 kg reiner Bastfasern, aus 3—4000 kg Strohflachs,
600 kg Leinsamen,
600 kg Leinsamenspreu.

Da mit den Leinsamen- und Spreuerträgen Nährstoffmengen von der Flächeneinheit erzeugt werden, die hinter den durch Hafer- und Gerstenbau erzeugten nur wenig zurückbleiben, so müssen auch alle Bedenken hinsichtlich Ausdehnung des Flachsbaues zurücktreten, die etwa aus Ernährungsgründen gegen den Flachsbau angeführt werden können; nebenbei bemerkt macht bei einer Gesamtackerfläche von 35 Millionen Hektar die diesjährige Flachsanbaufläche von 20 000 Hektar nur rund 0,06 Prozent des Gesamtackerareals aus. Selbst die beabsichtigte Steigerung des deutschen Flachsbaues bis auf 50 000 Hektar würde mit rund 0,15 Prozent nur einen verschwindend geringen Bruchteil der deutschen Ackerfläche ausmachen.

Der Kleingrundbesitz ist in hervorragendem Maße an der Ausdehnung des Flachsbaues beteiligt. Von den ca. 85 000 deutschen Flachsanbauern gehören nicht weniger als rund 80 000 Flachsanbauer dem Kleingrundbesitz an, mit weniger als ½ Hektar Flachsanbaufläche. Die Ursache für diese Erscheinung liegt vorwiegend darin, daß einerseits im Kleingrundbesitz die Arbeiterschwierigkeiten noch nicht in so hohem Maße fühlbar sind, wie bei dem mit fremden Arbeitskräften schaffenden Großgrundbesitz. Andererseits ist für den Flachsanbauer besonders verlockend die Aussicht, durch den Flachsbau eine nicht unbedeutende Menge von Leinsamen zu gewinnen, die er laut gesetzlicher Bestimmung teils zur Ölgewinnung, teils zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden darf.

Nach den jetzt geltenden Bestimmungen (Bekanntmachung vom 26. Juni 1916) steht den Flachsanbauern das Recht zu, von dem selbst geernteten Leinsamen das zur Verwendung in der eigenen Wirtschaft erforderliche Saatgut in unbeschränkter Menge, und außerdem gewisse Mengen zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft zurückzuhalten.

Aller über diese beschränkten Mengen hinaus gewonnener Leinsamen ist an den Kriegs-Ausschuß für Öle und Fette abzuliefern. Der Flachsanbauer erhält für die Ernte 1917 ℳ 58.33 pro Doppelzentner Leinsamen, bei Lieferung frei nächster Bahnstation des Flachsanbauers. Außerdem werden dem Anbauer im Jahre 1917 auf Antrag für den eigenen Bedarf auf je 100 kg Leinsamen 35 kg Leinkuchen von der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte käuflich überlassen.

Ferner wird das Kriegsamt (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu Berlin, Verl. Hedemannstr. 8/10, in denjenigen Regierungsbezirken oder Bundesstaaten, in welchen auf Grund alter Gewohnheit noch die Möglichkeit und das Bedürfnis zur Verarbeitung der selbst erzeugten Flachsmengen zu Bekleidungszwecken für den eigenen Bedarf besteht, auf besonderen Antrag geringe Mengen Flachs zur Verarbeitung im eigenen Betriebe freigeben.

In diesen Vergünstigungen liegt ein starker Anreiz zum Anbau von Flachs gerade für den Kleingrundbesitz.

Um weiterhin trotz der zunehmenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Anbaufreudigkeit von Flachs in Deutschland zu heben, hat die Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft beschlossen, die Preise für ungerösteten Strohflachs der Ernte 1917 bedeutend zu erhöhen und zwar sollen gezahlt werden:

Für lufttrocknen (strohdürren), gut behandelten, rohen Strohflachs guter Mittelqualität ℳ **25.**— p. 100 kg (ℳ **12.50** p. Ztr.),

für abfallende Qualitäten entsprechend weniger, jedoch nicht unter ℳ **20.**— p. 100 kg (ℳ **10.**— p. Ztr.),

für besonders gu Qualitäten entsprechend mehr, jedoch nicht über ℳ **28.**— . 100 kg (ℳ **14.**— p. Ztr.).

Der Durchschnittspreis ist auf 25 ℳ pro 100 kg (12,50 ℳ pro Zentner) unge steten Strohflachs festgesetzt. Die Preise für gerösteten und ausgearbeiteten Flachs werden noch in einer dem Strohflachs entsprechenden Höhe festgesetzt werden. Diese Preise gewährleisten bei einer Normalernte, auch im Vergleich zu anderen Früchten, eine hohe Rentabilität, abgesehen von den umseitig bereits erwähnten Vorteilen, welche der Anbau von Flachs dem Landwirt bietet.

Es wird den Flachsanbauern seitens der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft zu Berlin, Markgrafenstraße 36, die Abnahme ihres Flachses im rohen oder bearbeitenden Zustande auf der dem Flachsanbauer nächstgelegenen Voll- oder Kleinbahnstation zu den vertraglichen Preisen garantiert. Die besonderen Flachsanbauverträge des Jahres 1917 werden jedem Interessenten von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen in Posen O. 1, Ritterstr. 40 auf Wunsch unentgeltlich zugesandt. An diese ist der unterschriebene Flachsanbauvertrag, der vorher genau auszufüllen ist, umgehend zurückzusenden. Die Zusendung erfolgt gegen Nachnahme.

Die Bezahlung des Flachses erfolgt entweder bei der Verladung oder nach Eintreffen des Flachses auf der Empfangsstation, falls nicht andere Vereinbarungen zwischen den Beteiligten getroffen sind.

Der erforderliche Leinsamen wird den Flachsanbauern von der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft zu Berlin, Markgrafenstraße 36, zum Preise von ℳ 65.— pro Doppelzentner (ℳ 32.50 pro Zentner) ab Saatverteilungsstelle in Säcken des Käufers mit folgenden Garantien geliefert:

97 Prozent Reinheit,
85 Prozent Keimfähigkeit und
attestierte Seidefreiheit.
} Der Minderwert wird prozentual vergütet.

Jedem Flachsanbauer wird die erforderliche Belehrung und Anbau-Anweisung durch genaue Anbau- und Ernte-Vorschriften zuteil. Außerdem stehen in jedem Bezirk Flachsbau-Sachverständige und die Flachs-Röstanstalten zur Verfügung, welche alle gewünschten Auskünfte gern und unentgeltlich erteilen. Auch die Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft zu Berlin, Markgrafenstraße 36, steht jederzeit gern mit Auskünften zur Verfügung.

Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H.

I. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 2. Posen, den 11. Januar 1917. 29. Jahrgang

Flachsanbauvertrag

für die Ernte 1917

zwischen der

Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin,

vertreten durch die Verteilungsstelle:

.....

und

Herrn / Frau ..... aus .....

Post ..... Bahnstation .....

wird folgender

Anbau-Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Verpflichtung zum Anbau und zur Flachslieferung.

Der vorgenannte Anbauer verpflichtet sich, die ihm von der vorgenannten Verteilungsstelle übergebenen.....kg deutsche / russische Leinsaat — **(Garantie:** 97 % Reinheit, 85 % Keimfähigkeit, attestierte Seidefreiheit — Minderwert wird prozentual vergütet) — **nur zu Saatzwecken im Frühjahr 1917 zu benutzen** und damit ca.....ha/ar Flachs anzubauen; der Anbauer zahlt dafür ..... Pfg. pro kg, also insgesamt ..... M. an die Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft bzw. an die zur Empfangsnahme Berechtigten. Falls infolge wirtschaftlicher Verhältnisse die Aussaat der übergebenen ..... kg Leinsaat unmöglich wird, ist hiervon der oben genannten Verteilungsstelle sofort Mitteilung zu machen und der Leinsamen der Verteilungsstelle **franko** zurückzuliefern. Sämtlicher Flachs, welcher aus der an den Anbauer gelieferten Saat im Jahre 1917 geerntet wird, ist in rohem oder ausgearbeitetem Zustande nach seiner Wahl der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H. oder auf ihre Anweisung dem von ihr zur Abnahme Bevollmächtigten zu verkaufen und zu liefern.

§ 2.

Verpflichtung zur Flachsabnahme.

Die Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H. ist verpflichtet, sämtlichen Flachs, den der Flachsanbauer aus der ihm von der oben genannten Verteilungsstelle gelieferten Saat im Jahre 1917 ernten wird, in rohem oder ausgearbeitetem Zustande zu den weiter unten festgestellten Preisen rechtzeitig abzunehmen oder für seinen Ankauf durch Dritte Sorge zu tragen.

§ 3.

Ort der Abnahme.

Die ordnungsmäßige Lieferung und Abnahme des Flachses erfolgt, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen sind, an der dem Flachsanbauer nächstgelegenen Voll- oder Kleinbahnstation. Die Bezahlung erfolgt nach Eintreffen des Flachses auf der Empfangsstation. Auf Wunsch muß der Flachs dem Anbauer bis spätestens 15. März 1918 von der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft abgenommen sein.

§ 4.

Verladung des Flachses.

Der Flachsanbauer ist verpflichtet, seinen Flachs selbst oder mit eigenen Arbeitskräften in den Eisenbahnwagen zu labden. Der Flachs darf nur **lufttrocken (strohdürr)** und möglichst mit Flachsstroh oder künstlichen Garbenbändern eingebunden verladen werden. Wird der Flachs mit Stroh eingebunden geliefert, so werden 3 % des Gewichts in Abzug gebracht. Bei nassem Wetter muß der Flachs auf dem Fuhrwerke vor dem Anliefern gut zugedeckt und gegen Nässe geschützt werden. Für Schäden, die aus einer nassen und unsachgemäßen Verladung des Flachses entstehen, haftet der Verlader. Bei Kleinanbau von Flachs müssen die Flachsanbauer zur vollen Ausnutzung der Eisenbahnwagen ihren Flachs auf Verlangen der amtlichen Einkäufer möglichst an einem vorher bestimmten Tage zur Ablieferung bringen.

§ 5.

Preise.

Die Abnahmepreise werden folgendermaßen festgestellt:

Für lufttrockenen (strohdürren), gut behandelten, rohen Stengelflachs guter Mittelqualität auf..... M. **25.—** per 100 kg,
Für abfallende Qualitäten entsprechend weniger, **jedoch nicht unter** ..... M. **20.—** per 100 kg,
Für besonders gute Qualitäten entsprechend mehr, **jedoch nicht über**..... M. **28.—** per 100 kg,
Für ungeröstetes, entsamtes Flachsstroh, welches laut besonderer Anweisung in gut gehaltenen, röstfertigen, zweimal gebundenen Bündeln von ca. 60—80 cm Umfang geliefert wird, erhöht sich der Preis um 1 M. pro 100 kg;

* **Für Röstflachs** guter Mittelqualität ..... M. per 100 kg
Für abfallende Qualitäten entsprechend weniger, jedoch nicht unter ..... M. per 100 kg,
Für besonders gute Qualitäten entsprechend mehr, jedoch nicht über ..... M. per 100 kg,
Für Brechflachs je nach Qualität und Bearbeitungsgrad ..... M. bis M. per 100 kg,
(Bei besserer Ausarbeitung kann Brechflachs event. als halbgeschwungener Flachs höher bewertet werden.)
Für Tauröste-Schwingflachs..... M. bis M. per 100 kg,
Für Wasserröste-Schwingflachs ..... M. bis M. per 100 kg,
Für halbgeschwungenen Flachs je nach Bearbeitungsgrad entsprechend weniger als für vollausgeschwungenen Flachs.

Starker Unkrautbesatz darf die Bewertung an sich **nicht** beeinflussen; jedoch darf der Aufkäufer entsprechende Abzüge an der Gewichtsmenge machen.

sehr stark gelitten hat, darf auf Grund freier Vereinbarung oder durch Schiedsspruch der Mindestpreis unterschritten werden.

Bei der Bewertung der Flächse wird möglichstes Entgegenkommen zugesichert.

Für Wirrstroh, Strohabfälle, stark verhageltes Flachsstroh und für Flachsstroh, welches durch Fäulnis oder Überröstung

* Die Preise werden später entsprechend festgesetzt.

§ 6.

Schiedsgericht.

Über alle aus diesem Vertrage etwa sich ergebenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, in dem sowohl die Landwirtschaft als auch die Röstanstalten und die Flachsspinnerei vertreten sein muß. Das Schiedsverfahren wird durch eine von der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H. zu Berlin gemeinsam mit Vertretern der Landwirtschaft festgelegte Schiedsgerichtsordnung geregelt. Das Schiedsgericht soll insbesondere auch zuständig sein, wenn sich über die Preisbewertung einer abzunehmenden Flachsmenge zwischen den Vertragschließenden eine gütliche Einigung nicht erzielen läßt oder wenn Streit darüber besteht, ob die angebotene Qualität für Spinnerzwecke noch verwendbar ist.

....., den 191

Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H.

Verteilungsstelle

Flachsanbauer

Unterschriften bei Unterschrift mehrerer Anbauer:

Vor- und Zuname	Wohnort und Kreis	Post	Bahnstation (Bei Kleinbahnen die Übergangsstation)

Sehr günstige Ergebnisse mit der Fütterung von aufgeschlossenem Stroh.

Die Fütterung mit Kraftstroh, das nach dem Verfahren der Papierindustrie (Oexmann) aufgeschlossen wurde, auf der Königlichen Domäne Dahlem bei Berlin hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Physiologische Versuche.

Von dem in Dahlem hergestellten Kraftstroh wurde täglich eine angemessene Menge an Professor Dr. Fingerling in Möckern bei Leipzig gesandt. Fingerling berichtet über die von ihm ausgeführten Verdauungsversuche folgendes:

Das aufgeschlossene Stroh hatte in dem Zustand, wie es uns übersandt wurde, einen Trockensubstanzgehalt von 17,05%. Über den Gehalt und die Verdaulichkeit der darin enthaltenen Nährstoffe gibt folgende Aufstellung Aufschluß:

	Gehalt der Trockensubstanz:		Von den in der ersten Zahlenreihe aufgeführten Bestandteilen waren verdaulich
Trockensubstanz	**100**	%	69,85%
darin enthalten:			
Organische Substanz	94,21	„	73,69 „
Rohprotein	0,68	„	—
Stickstofffreie Extraktstoffe	30,72	„	64,98 „
Fett	0,96	„	32,42 „
Rohfaser	61,85	„	82,20 „
Asche	5,79	„	—
Rein-Eiweiß	0,59	„	—

Wie aus diesen Zahlen hervorgeht, ist der Aufschließungsprozeß ganz ausgezeichnet gelungen, denn sowohl die organische Substanz, wie die stickstofffreien Extraktstoffe und ganz besonders die Rohfaser zeigen eine Verdaulichkeit, die nahe heranreicht an diejenige, die bei vollkommen aufgeschlossenem Stroh (mittels Druckgefäßen) erreicht werden kann.

Diesem günstigen Ergebnis entsprechen auch die in Möckern ausgeführten Versuche mit 2 Militärpferden. Das eine erhielt täglich 4 Pund Hafer, 6 Pfund Heu und 80 Pfund (entsprechend 14 Pfund Trockensubstanz), später 100 Pfund nassen Strohstoff; das andere 4 Pfund Hafer, 12 Pfund Kraftfuttergemisch und 10 Pfund Heu. Vom 8. Dezember ab mußte das mit Kraftstroh gefütterte Pferd am Göpel arbeiten.

Das mit Strohstoff gefütterte Pferd nahm in 18 Tagen von 437 kg auf 471 kg, also um 34 kg an Lebendgewicht zu, während das andere, das statt des Strohstoffes die 12 Pfund Kraftfuttergemisch und 4 Pfund Heu mehr erhalten hatte, knapp auf 400 kg Lebendgewicht zu erhalten war.

2. Praktische Fütterungsversuche.

Im Dahlemer Betrieb wurden 27 Ackerpferde mit Kraftstroh gefüttert. Die Futterration bestand aus 7,25 kg gemischtem Kraftfutter (2,25 kg Hafer, 1 kg Zucker, 1,5 kg Ölkuchen 2,5 kg Weizenkleie), 2,5 kg Heu und 7 kg Strohhäcksel. Unter Weglassung des Strohhäckselsels wurden zunächst 30 kg, später 40 kg Kraftstroh gefüttert und das Futterkorn auf 4 kg ermäßigt. Zurzeit werden neben dem Kraftstroh nur noch 2,25 kg geschrotenen Hafers und 2,5 kg Heu gefüttert.

Bei Beginn der Kraftstrohfütterung am 11. November 1916 hatten die 27 Pferde ein Lebendgewicht von 14 655 kg, am 23. Dezember 1916 ein solches von 15 590 kg, **sie haben also in 41 Tagen um 935 kg, oder für den Tag und den Kopf im Durchschnitt um 0,8 kg zugenommen trotz angestrengter Arbeit.** Unter dem Bestand befand sich eine Anzahl von alten abgetriebenen Pferden, die während des Krieges an Stelle ausgehobener Pferde eingestellt werden mußten; auch diese besserten sich zusehends im Ernährungszustand und im Haar. Das Kraftstroh wurde mit dem geschroteten Hafer und dem übrigen Kraftfutter gut durchgemischt und so von den Pferden von Anfang an gerne genommen, nur ein Gespann ließ in den ersten Tagen kleinere Reste zurück, nahm aber nach kurzer Zeit ebenfalls das ganze Futter auf. Auch bei sehr hohen Gaben von Kraftstroh tritt kein Durchfall ein, der Kot zeigt völlig normale Beschaffenheit. Der Gesundheitszustand der Pferde war dauernd ein guter.

Bei der Fütterung von Kraftstroh muß das Körnerfutter stets geschrotet gegeben werden. Ganzen Hafer schlingen die Pferde mit dem weichen Kraftstroh ungekaut hinunter. Will man das Körnerfutter ungeschrotet geben, so muß man

eine geringe Menge von Strohhäcksel dem Futter beigeben, um die Pferde zum Kauen zu zwingen.

Es kann hiernach kein Zweifel darüber bestehen, daß es möglich ist, die Zugpferde mit der gesetzlich zugestandenen Haferration von 2,25 kg unter Beifütterung von Kraftstroh leistungsfähig zu erhalten. Über die Ergebnisse der Fütterung wird demnächst erneut berichtet werden.

An 20 Zugochsen wurden täglich 30 kg Kraftstroh auf den Kopf gefüttert, sie nahmen das Futter gern auf und blieben leistungsfähig; Gewichtsfeststellungen konnten noch nicht vorgenommen werden.

Dem Bestand von 240 Milchkühen wurde ebenfalls Kraftstroh verabreicht. Unter Leitung des Hauptmanns Wrede vom Kriegsausschuß für Ersatzfutter wurden mit 2 Versuchsreihen von je 30 Stück Kühen, die größtenteils am Ende ihrer Laktationsperiode standen, Fütterungsversuche in der Weise angestellt, daß die eine Reihe das bisher übliche Futter weiter erhielt, während der zweiten Reihe Kraftstroh in verschiedenen Gaben verabreicht wurde. Das übliche Futter bestand aus

30 kg Runkelrüben, 3 kg Heu,
1 kg Rapskuchen, 5 kg Haferstroh.
1 kg Kleie,

10 Tage lang wurden 10 kg Rüben durch die gleiche Menge Kraftstroh, in den folgenden 10 Tagen 20 kg Rüben unter Zugabe von ½ kg Kleie durch Kraftstroh ersetzt, mehr als 20 kg, also 40 Pfund nassen Kraftstrohes auf den Kopf nahmen die Tiere nicht auf.

In der ersten Periode (10 kg Kraftstroh) ist der Milchertrag unter Berücksichtigung des Laktationsrückganges in beiden Abteilungen derselbe geblieben. In der zweiten Periode ist in der Kraftstroh-Abteilung der Ertrag auf das Stück und den Tag um 0,59 kg zurückgegangen. Dabei hat sich aber ergeben, **daß die Futterkosten für 1 Liter Milch bei der Kraftstrohration wesentlich billiger waren, als bei der Rübenration.** Bei der Rechnung wurden die Rüben mit 4 Mark für 100 kg eingesetzt. Die Versuche werden fortgesetzt, und es wird namentlich versucht werden, durch Beigabe geringer Mengen von Heidemehl oder anderer geschmackgebender Stoffe das gänzlich geschmacklose Futter den Tieren mundgerecht zu machen. Der fehlende Geschmack verhindert bei der Fütterung an Kühen die Aufnahme von mehr als 40 Pfund auf den Kopf, während dies bei Pferden nicht der Fall ist.

Von Mastschweinen wurde Kraftstroh ebenfalls aufgenommen, es wurde, wie es aus dem Laugekochkessel kam, mit dem übrigen Futter — Küchenabfälle aus den Haushaltungen der Kolonie Dahlem — vermischt. Die Versuche sind noch im Gange, über das Ergebnis wird später berichtet werden.

Bei der Herstellung des Futters muß genau darauf geachtet werden, daß das Futter gleichmäßig durchgekocht wird. Jeder Fehler bei der Kochung hat eine Verminderung der Verdaulichkeit zur Folge. Die Kochgefäße stellen einfache viereckige Kasten aus Eisen dar, die außen zum Schutz gegen Wärmeverlust in üblicher Weise isoliert sind. Auf dem Boden liegen die mit Löchern versehenen Röhren, die den Dampf zuführen, über diesen Röhren befinden sich die Siebböden, die den Dampf zu dem darüber liegenden Häcksel durchlassen. **Diese Siebböden müssen nach jeder Kochung gründlich gereinigt werden, damit der Dampf dem in den Kesseln befindlichen Häcksel vollständig gleichmäßig zugeführt wird. Nur wenn dies geschieht, werden vollwertige Kochungen erzielt.**

Die **Kosten** des Futters wurden in der Dahlemer Anlage von Ingenieur Németh vom Kriegsausschuß für Ersatzfutter genau festgestellt. Für die Abschreibung und Verzinsung der Anlage wurden die Kosten der letzteren mit 10 000 Mark angesetzt, das Gebäude, in dem die Anlage sich befindet, wurde dabei als vorhanden vorausgesetzt. Die Lauge wurde mit einem Preis von 12,00 Mark die 100 kg eingesetzt. Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter gibt die Lauge zu einem Preise von 10,75 Mark die 100 kg ab, dazu kommen noch die Frachtkosten und die Spesen. Das in der eigenen Wirtschaft erzeugte Stroh wurde mit 4 Mark die 100 kg eingesetzt. Für Arbeitslöhne, Kohle, Wasser, Kraft usw. wurden die tatsächlichen Kosten eingesetzt. Zu den Dampfkosten ist zu bemerken, daß in Dahlem der Dampf dem Kessel der bestehenden Kartoffelbrennerei entnommen wird, die Zufuhrleitung mußte durch ein 60 m langes Stallgebäude geführt werden. Dadurch sind beträchtliche Dampfverluste bedingt. Wo die Verhältnisse günstiger liegen oder wo man einen besonderen Dampferzeuger für die Anlage aufstellt, sind die Dampfkosten wesentlich geringer. Unter diesen Voraussetzungen berechneten sich für 100 kg Trockensubstanz im aufgeschlossenen Stroh **17,90 Mark;** da das nasse Futter, wie es zur Verfütterung kommt, 16% Trockensubstanz enthält, kosten 100 kg des nassen Futters 2,86 Mark, die 40 kg Naßfutter, die nach obigem einem Pferd neben 2,25 kg Hafer und 2,5 kg Heu als Tagesration verabreicht wurden, kosten also 1,14 Mark.

Bezüglich der Haltbarkeit des nassen Futters ist zu bemerken, daß zu Beginn der Kochungen am 11. November 1916 eine größere Menge des nassen Futters auf dem Futterboden aufgesetzt wurde und unberührt bis heute — 26. Dezember 1916 — liegen blieb. Das Futter hat sich bisher, abgesehen von dem durch Verdunstung verminderten Wassergehalt, in keiner Weise verändert, es zeigte sich keine Schimmelbildung, und auch der Geruch ist einwandfrei, so daß es auch jetzt noch wie frisches Futter von den Tieren aufgenommen wird. Diese Tatsache ist für solche Betriebe von Bedeutung, die von einer zentralen Anlage aus eine größere Zahl entlegener Betriebe mit Futter versorgen.

Die Bewirtschaftung der Lauge hat der Kriegsausschuß für Ersatzfutter, Berlin W. 62, Burggrafenstraße 11, übernommen. 1/3 der verfügbaren Menge ist bereits vergeben. Interessenten sollten daher ihren Laugenbedarf möglichst frühzeitig bei dem genannten Kriegsausschuß anmelden. Die Vermehrung des verfügbaren Laugenbestandes ist übrigens in die Wege geleitet.

Nach den bisherigen Ergebnissen steht also fest, daß das aufgeschlossene Stroh ein ausgezeichnetes Futter für Arbeitspferde und Zugochsen ist, daß es aber wahrscheinlich auch für Milchvieh- und Schweinefütterung mit bestem Erfolg verwendet werden kann. In letzter Beziehung werden weitere Mitteilungen folgen.

Berlin, den 27. Dezember 1916.

Posen, den 30. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.
9756/16 G. **Graf Schack.**

Anweisung an die Kommunalverbände

(Nr. M. 1./12. 16 K. R. A.)

zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektpfeifen aus Zinn von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, -schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.

vom 10. Januar 1917.

§ 1.

Auftragserteilung an die Kommunalverbände.

Mit der Durchführung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1917 werden dieselben Behörden (Städte, Landratsämter, Amtshauptmannschaften, Oberämter u. dergl.) beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916 (betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn) übertragen worden ist.

Demzufolge findet der Schriftwechsel und die Abrechnung der Metall-Mobilmachungsstelle bzw. der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft nur mit den oben gekennzeichneten beauftragten Behörden und nicht etwa mit den einzelnen im Bereich einer beauftragten Behörde errichteten Sammelstellen statt. Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft nimmt im Auftrage des Kriegsministeriums die Sendungen entgegen und leistet die Zahlungen an die beauftragten Behörden.

Alle Zuschriften an die Metall-Mobilmachungsstelle bzw. an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft sind mit der Bezeichnung „Betrifft Orgelpfeifen" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Die Kosten für die Durchführung der Bekanntmachung einschließlich derjenigen der Begutachtung gemäß § 7 dieser Anweisung werden den beauftragten Behörden mit 0,20 ℳ für jedes abgelieferte Kilogramm Zinn vergütet.

§ 2.

Ausführungsbestimmungen.

Die beauftragten Behörden **haben die Ausführungsbestimmungen zu erlassen.**

Die Ausführungsbestimmungen haben alle näheren Einzelheiten über die Meldepflicht, Ablieferungspflicht und zwangsweise Einziehung der nicht rechtzeitig abgelieferten beschlagnahmten Gegenstände zu enthalten.

Die in §§ 3 bis 6 dieser Anweisung durch Unterstreichen kenntlich gemachten Bestimmungen sind sinngemäß in die Ausführungsbestimmungen aufzunehmen. Außerdem sind diese durch weitere Bestimmungen, die durch die örtlichen Verhältnisse bedingt werden, zu ergänzen.

§ 3.

Meldepflicht.

Die Festsetzung des Zeitpunktes für die Bestandsmeldung erfolgt durch die beauftragten Behörden.

Für die Meldung, die die Betroffenen an die beauftragten Behörden zu richten haben, sind Meldescheine nach dem in Anlage 1 beigefügten Muster zu verwenden. Für jede Orgel ist eine besondere Meldung einzureichen. Die Meldescheine sind von den beauftragten Behörden zu beschaffen.

Die Gesamtzahl der eingegangenen Meldungen und das sich aus ihnen ergebende Gesemtgewicht sind von den beauftragten Behörden bis spätestens zum **15. Februar 1917** der Metall-Mobilmachungsstelle auf Anlage 2 mitzuteilen.

§ 4.

Eigentumsübertragung.

An der Hand der gemäß § 3 dieser Anweisung erstatteten Meldungen ist durch die beauftragten Behörden jedem einzelnen Besitzer eine Anordnung, betreffend Übertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus, nach dem in Anlage 3 beigefügten Muster zuzustellen. Die Vordrucke hierzu sind von den beauftragten Behörden zu beschaffen.

Die Zustellung der Enteignungsanordnungen hat alsbald nach dem Ablauf der Meldefrist (§ 3) zu beginnen.

Das Eigentum an den betreffenden Gegenständen geht auf den Reichsmilitärfiskus über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 5.

Ablieferung.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Personen usw., die mit dem festgesetzten Übernahmepreis einverstanden sind, ist ein Anerkenntnisschein nach dem als Anlage 4 beigefügten Muster auszustellen, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Übernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkenntnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Annahme des Anerkenntnisscheines oder der Zahlung gilt als Bekundung des Einverständnisses mit den Übernahmepreisen der Bekanntmachung.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Übernahmepreis gemäß § 8 der Bekanntmachung zufriedengeben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären; ihm ist dann an Stelle des Anerkenntnisscheines eine Quittung nach dem in Anlage 5 beigefügten Muster auszuhändigen, aus der die Zahl und das Gesamtgewicht der abgelieferten Prospektpfeifen hervorgehen muß.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Übernahmepreises ist von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf, Berlin W 10, Viktoriastraße 34, zu richten.

Dem Antrage ist eine zweite Ausfertigung der von dem Orgelbaumeister gelegentlich des Ausbaues aufgenommenen Skizze beizufügen unter gleichzeitiger Angabe, wann und von wem die abgelieferten Prospektpfeifen gefertigt worden sind, und von welchem Orgelbauer der Ausbau ausgeführt wurde.

Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene von drei Pfeifen verschiedener Größe aus deren oberen Ende je eine gerade zu biegende Blechprobe von mindestens 5×10 cm zu entnehmen und mit einer haltbaren Fahne zu versehen, auf der von ihm anzugeben ist:

1. **Name des Eigentümers,**
2. **genaue Adresse desselben,**
3. **Standort der Orgel.**

Die von den Ablieferern durch Fahnen kenntlich gemachten Muster werden von der Sammelstelle geprüft und zur Verfügung des Reichsschiedsgerichts aufbewahrt.

Auf den Fahnen ist die beauftragte Behörde, der Tag der Ablieferung, die auf die zugehörige Quittung abgelieferte Gesamtmenge und die Nummer der dem Ablieferer ausgehändigten Quittung von der Sammelstelle einzutragen.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Für jede Orgel ist ein besonderer Beleg (Anerkenntnisschein oder Quittung) auszustellen.

Die Ablieferung muß bis zum 31. Juli 1917 beendet sein.

Denjenigen Personen, die nachträglich sich mit dem Übernahmepreis einverstanden erklären, ist die Quittung gegen einen Anerkenntnisschein umzutauschen; der anerkannte Betrag ist auszuzahlen.

Die Vordrucke für Anerkenntnisscheine und Quittungen sind von den beauftragten Behörden zu beschaffen.

§ 6.

Zwangsvollstreckung.

Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der in der Enteignungsordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert hat, macht sich strafbar; den beauftragten Behörden bleibt die strafrechtliche Verfolgung derjenigen Personen und Betriebe usw., die der Ablieferungspflicht nicht nachgekommen sind, überlassen. **Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände durch die beauftragten Behörden als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers.**

Die Verpflichtung der Besitzer zum Entfernen der Prospektpfeifen aus der Orgel besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Gegenstände.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen sind ebenfalls Anerkenntnisscheine (Anlage 4) bei Einverständnis mit dem Übernahmepreis oder Quittungen (Anlage lage 5) bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nach den Bestimmungen des § 5 dieser Anweisung auszuhändigen. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug zu bringen bzw. im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 30. September 1917 beendet sein.

§ 7.

Ausnahmen.

Sollten Zweifel darüber bestehen, ob Gegenstände unter die Bekanntmachung fallen, so haben die beauftragten Behörden die Befugnis, in Einzelfällen von der Einziehung abzusehen.

Die Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung muß für die Gegenstände ausgesprochen werden, für die ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Über die Befreiung ist eine Bescheinigung nach Anlage 6 auszustellen. Eine zweite Ausfertigung derselben ist der Metall-Mobilmachungsstelle mit dem nächsten Bericht (s. Anlage 7) einzusenden. Als anerkannte Sachverständige sind nur solche Personen anzusehen, die von der Landeszentralbehörde als geeignet bezeichnet worden sind (Museumsdirektoren, Konservatoren oder andere besonders für diese Aufgabe abgeordnete Personen). Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Anträge auf Zurückstellung von der Ablieferung (§ 9 der Bekanntmachung) sind der Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 20 zur Entscheidung vorzulegen.

Die beauftragten Behörden werden ermächtigt, bereits abgelieferte Gegenstände, sowohl beschlagnahmte und enteignete als auch freiwillig abgelieferte (§ 10), bei denen durch die vorgenannten Sachverständigen ein besonderer

II. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 2. Posen, den 11. Januar 1917. 29. Jahrgang.

kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert festgestellt wird, vorläufig von der Ablieferung an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft auszuschließen. Derartige Gegenstände müssen aber nach wie vor zur Verfügung des Kriegsministeriums bleiben und dürfen keineswegs an Museen oder Sammlungen abgegeben werden. Es ist jedoch gestattet, derartige Gegenstände den Ablieferern bzw. Eigentümern gegen Rückerstattung des bezahlten Betrages zur freien Verfügung zurückzugeben. Beim Vorliegen von Fällen grundsätzlicher Bedeutung haben die beauftragten Behörden sich mit der Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 20, ins Benehmen zu setzen.

Der Schriftwechsel ist mit der Bezeichnung „Betrifft Orgelpfeifen" zu versehen und darf andere Angelegenheiten nicht behandeln.

§ 8.

Bericht an die Metall-Mobilmachungsstelle und die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft.

Die beauftragten Behörden haben über die in jedem Kalendermonat eingegangenen Metallmengen und über die in derselben Zeit freigegebenen Prospektpfeifen am 5. des folgenden Monats Bericht auf den mitgelieferten Vordrucken (Anlage 7) sowohl an die Metall-Mobilmachungsstelle, als auch in zweiter Ausfertigung an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft einzusenden. Auch Fehlmeldungen sind zu erstatten.

In die Reihe „Prospektpfeifen", über die Preiseinigung erzielt ist, und in die Reihe „Andere Zinnpfeifen, -schalleiter usw." (§ 10) sind die Angaben an Hand der Anerkenntnisscheine, in die Reihe „Reichsschiedsgerichts-Material (nur Prospektpfeifen)" an der Hand der Quittungen und in die Reihe „Freigabe" an Hand der Bescheinigungen einzutragen.

Anfragen der beauftragten Behörden sind an die Metall-Mobilmachungsstelle zu richten, nur die Anfragen wegen Verladung, Versand, Versicherung, Abrechnung, Vorschußzahlung und Rückerstattung der von den beauftragten Behörden verauslagten Summen sind an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft zu richten.

§ 9.

Lagerung und Sortierung.

Die beauftragten Behörden haben Räume zur Verfügung zu stellen, welche eine sichere Lagerung der abgelieferten Mengen gewährleisten, und haben für Bewachung zu sorgen. Sie haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die abgelieferten Gegenstände brauchen nicht in ihrem ursprünglichen Zustande gelagert werden. Sie können zum Zwecke einfacher Lagerung und Versendung zusammengedrückt, gerollt oder zusammengelegt werden.

Die beauftragten Behörden sind verpflichtet, die eingesammelten Zinnmengen nach Abruf zu verladen. Für den Versand mit der Eisenbahn, der tunlichst in ganzen Wagenladungen erfolgen soll, sind geschlossene Wagen anzufordern. Auf Raumausnutzung der Eisenbahnwagen ist im Interesse der Frachtersparnis zu achten.

Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft hat die notwendigen Versicherungen abgeschlossen. Bei Vorkommen von Einbruchsdiebstahl oder Feuer ist der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft unverzüglich telegraphische Meldung zu erstatten, damit eine Anzeige an die Versicherungsgesellschaften erfolgen kann und Schadenersatzansprüche nicht verloren gehen.

Die Kosten für die Versicherungen werden von der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft getragen.

§ 10.

Vorschuß, Abruf und Abrechnung.

Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft ist verpflichtet, den beauftragten Behörden für die Einlösung der Anerkenntnisscheine auf Verlangen Vorschüsse zu zahlen, die angesammelten Zinnmengen abzurufen und beim Abruf diejenige Stelle anzugeben, an welche der Versand zu erfolgen hat. Für den Versand hat eine bahnamtliche Verwiegung stattzufinden. Als Versandanzeigen sind die von der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft beim Abruf einzusendenden Vordrucke zu benutzen. Der Bahntransport geschieht auf Kosten und Gefahr der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft. Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft hat die in ihren Besitz gelangten Metallmengen in Bezug auf das Gewicht nachzuprüfen. Maßgebend ist das bahnamtliche Gewicht, welches durch die Bahn, nicht aber durch den Verlader in den Frachtbrief eingetragen ist.

Die Abrechnung erfolgt durch die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft nach beendeter Durchführung der Bekanntmachung und Ablieferung der Metallmengen an das Lager der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft. Zugrunde gelegt werden die von den beauftragten Behörden laut Anerkenntnisscheinen verauslagten Beträge, wie sie sich aus den Berichten ergeben. Nach Möglichkeit ist für die Abrechnung der bargeldlose Zahlungsverkehr zu wählen.

Bei der Schlußabrechnung wird das sich aus den Berichten ergebende Gesamtgewicht der Summe der bahnamtlichen Gewichte gegenübergestellt. Wesentliche Mindergewichte sind von der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft der Metall-Mobilmachungsstelle zwecks Klärung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der betreffenden beauftragten Behörde bekanntzugeben. Für Mindergewichte wird auf keinen Fall die Sammlungsgebühr vergütet. Für Mehrgewichte wird lediglich die Sammlungsgebühr von 0,20 ℳ für das Kilogramm, nicht aber auch der Übernahmepreis nach § 8 bzw. 10 der Bekanntmachung ℳ 1/12. 16. K. R. A. bezahlt.

§ 11.

Inkrafttreten der Anweisung.

Vorstehende Anweisung tritt mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung in Kraft.

(Ort) ..... (Datum) .....

Anordnende Behörde:

Berlin, den . Dezember 1916.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

(Nr. M. 16/12. 1. K. R. A.)

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektpfeifen aus Zinn*) von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen -schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.

Vom 10. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6**) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5***) der Be-

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt

kanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 10. Januar 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche aus Zinn bestehenden stummen und sprechenden Prospektpfeifen von Orgeln mit Ausnahme der im § 3 genannten. Unter Prospektpfeifen werden verstanden alle diejenigen zinnernen Orgelpfeifen, welche im Prospekt einer Orgel von außen sichtbar untergebracht sind oder untergebracht waren oder untergebracht werden sollen.

Betroffen werden auch solche Prospektpfeifen, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Prospektpfeifen, welche nicht vollständig aus Zinn hergestellt sind (z. B. Holz mit Zinnüberzug, Vorderseite aus Zinn, aber Rückseite aus Zink usw.).

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Behörden, Personen, Betriebe und Anstalten, welche sich im Besitz einer Orgel befinden, insbesondere Kirchengemeinden aller Konfessionen, Orden, Klöster, Stifte, Religionsgemeinschaften, Vereine, Vereinigungen, Gesellschaften, politische Gemeinden, Verwaltungen von: Krankenhäusern, Sanatorien, Heilstätten, Irrenanstalten, Stifthäusern und Altersheimen, Straf- und Besserungsanstalten, Hochschulen, Seminaren, Gymnasien, Lyzeen, Schulen und anderen Unterrichtsinstituten, Besitzer von Konzert- und Vergnügungssälen, ferner Orgelfabriken und solche Betriebe, welche Orgelpfeifen erzeugen oder verkaufen oder solche Betriebe, welche Orgelpfeifen, die zum Verkauf bestimmt sind, — im Besitz — oder im Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Prospektpfeifen.

§ 8.

Übernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Übernahmepreis wird auf 6,30 ℳ für jedes Kilogramm Zinn zuzüglich einer festen Entschädigung von 35 ℳ für jede Orgel festgesetzt. Dieser Übernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Pfeifen aus dem Prospekt und Ablieferung derselben bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Zurückstellung von der Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Sprechende Prospektpfeifen können auf einen ausreichend begründeten Antrag aus dringenden Gründen von der Ablieferung zeitweilig und gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Beschaffung von Ersatzstücken zurückgestellt werden.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Zinnpfeifen, -schalleiter usw. verpflichtet:

---

oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

alle Pfeifen, Schalltrichter, Schallröhren usw. aus Zinn von Orgeln und anderen Musikinstrumenten, soweit sie nicht Prospektpfeifen sind. Es gilt gleich, ob diese Gegenstände bereits im Gebrauch waren oder nicht.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 4 ℳ vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Orgelpfeifen" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Posen, den 10. Januar 1917.

Der Gouverneur.

107/17 St. J. V.: gez. **von Loeben.**

Bekanntmachung.

Die durch die Bekanntmachung vom 15. September 1916 — Nr. 9602/16. C. S. A. — bis zum 1. Oktober 1916 gestattete freiwillige Ablieferung der meldepflichtigen **Fahrraddecken und Fahrradschläuche** an die eingerichteten Sammelstellen wird hiermit nochmals für die Zeit vom 15. Dezember bis einschließlich 15. Januar 1917 zugelassen.

Nach Ablauf dieser Frist wird zur Enteignung der Fahrradbereifungen geschritten werden. Die alsdann zu zahlenden Preise werden vermutlich unter den jetzt in § 6 der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 festgesetzten Preisen liegen.

Es liegt daher im Interesse eines jeden Besitzers meldepflichtiger Fahrradbereifungen, diese innerhalb der vorstehend genannten Frist an die Sammelstellen freiwillig abzuliefern.

Posen, den 24. November 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

11754/16 C. S. A. gez.: **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 24. November 1916.

Der Gouverneur.

gez. J. V.: **von Loeben.**

Indem ich Vorstehendes zur allgemeinen Kenntnis bringe, ersuche ich die Eigentümer von zum Gebrauch nicht mehr zugelassenen Fahrradbereifungen, von der erneut zugelassenen Möglichkeit der freiwilligen Ablieferung gegen sofortige Bezahlung **bis zum 15. Januar 1917** nunmehr vollzählig Gebrauch zu machen.

Sammelstellen sind für den Kreis Posen-West errichtet bei:

a) der Firma **Otto Mix**, Fahrradhandlung in **Posen O. 1**, Bismarckstraße 6 a,
b) dem Uhrmacher und Fahrradhändler **W. Kliks** in **Stenschewo**,
c) dem Mechaniker und Fahrradhändler **Franz Stepczynski** in **Schlehen.**

Ablieferungszeiten sind werktäglich von 9—12 Uhr vormittags und 3—6 Uhr nachmittags.

Die Luftschläuche der Klassen A bis C müssen mit Ventilen abgeliefert werden; die Luftschläuche der Klasse D werden, weil unbrauchbar, ohne Ventile angenommen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Posen, den 19. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

11170/16 St. **Graf Schack.**

Die auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 erlassene Verordnung vom 10. April 1916 IIc. Nr. 1734, wonach die über die **deutsch-russische Landesgrenze** in den Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos 5. Armeekorps **einzuführenden Pferde** über eine der Pferdekontrollstellen Stralkowo, Bogusław, Skalmierschütz und Wilhelmsbrück zu leiten sind, wird hiermit **aufgehoben.**

Die durch die Verfügung vom 10. April 1916 IIc Nr. 1734 eingerichteten **Pferdekontrollstellen** werden **aufgehoben.**

Posen, den 9. September 1916.

Der stellv. Kommandierende General V. Armeekorps.

9329/16 St. gez. **von Bock und Polach.**

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin, weist aus Anlaß wiederholter Zuwiderhandlungen darauf hin, daß Ackerbohnen und Peluschken, auch zu Speisezwecken, gemäß der Verordnung vom 5. Oktober 1916 nur an ihren Kommissionär und dessen Ankäufer abgesetzt werden dürfen, und das jeder anderweitige Verkauf unter Strafe gestellt ist.

Posen, den 6. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.

9237/16 G. **Graf Schack.**

Marine-Opfertag. Einen schönen Wohltätigkeitssinn haben die Bewohner unserer Provinz aus Anlaß des Marine-Opfertages bewiesen, der nicht hoch genug anerkannt werden kann. Dank der regen Beteiligung aller Kreise der Bevölkerung sind aus dieser Veranlassung für die Invaliden- und Hinterbliebenen der Marine aus der Provinz eingegangen im ganzen 165 072,94 Mark. Hiervon entfallen auf die Stadt Posen 21 634,62 Mark, und auf die Stadt Bromberg 11 262,32 Mark.

Die Provinz Posen steht mit diesem erfreulichen Ergebnis an elfter Stelle von 40 Sammelstellen im Deutschen Reiche.

Allen Spendern sei dafür nochmals herzlichst gedankt.

Posen, den 29. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

11797/16 St. **Graf Schack.**

Die Herren Vorsitzenden und Mitglieder der Voreinschätzungskommissionen des Kreises Posen-West werden hierdurch benachrichtigt, daß die Königliche Kreiskasse angewiesen worden ist, die ihnen zustehenden Versäumnisgebühren für Wahrnehmung des Termins zur Einkommensteuer-Voreinschätzung zu zahlen.

Die Beträge werden durch Postanweisung zugehen.

Posen, den 4. Januar 1917.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Graf Schack.

Gemäß § 14 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 ordne ich hiermit folgendes an:

§ 1.

Alle in den Gemeinden Jeziorki, Piekary, Słupia, Neu-Tomice, Alt-Tomice, Sapowice, Eberhardslust und Mirosławski erzeugte Milch, mit Ausnahme der im eigenen Haushalte zu verwendenden Milch, ist an die Gutsmolkerei Seeheim abzuliefern.

§ 2.

Die Verbutterung von Milch, auch für den eigenen Bedarf, ist in diesen Gemeinden verboten.

§ 3.

Die Molkerei hat für das Liter reine, süße Vollmilch 20 Pfg., für etwa sauer eintreffende Milch 17 Pfg. zu zahlen. 50 % Magermilch sind zum Preise von 5 Pfennig für das Liter zurückzuliefern. Die zur Anlieferung der Milch erforderlichen Gefäße sind von den Gemeinden zu stellen.

§ 4.

Obige Verordnung tritt mit dem 10. Januar d. J. in Kraft.

§ 5.

Übertretungen werden gemäß § 14 der obigen Bekanntmachung bestraft.

Posen, den 8. Januar 1917.

Der Kgl. Landrat des Kreises Posen-West.

9665/16 G. **Graf Schack.**

Hindenburgspende.

Während für die Hindenburgspende in der Provinz schon über 1000 Zentner Speck eingekommen sind, ist das Ergebnis im Kreise Posen-West bisher ein sehr geringes gewesen. Ich vermag dies nur darauf zurückzuführen, daß der Zweck und die Organisation der Hindenburgspende noch zu wenig bekannt sind. Daß die Sammlung von Speck

möglich ist und die Bereitwilligkeit zur Hergabe von Speck besteht, geht zum Beispiel daraus hervor, daß Herr Rittergutsbesitzer von Treskow im Gute Strykowo bald nach Bekanntgabe des Aufrufes vom 30. November 60 Pfund Speck gesammelt und an die Sammelstelle auf dem Schlachthof in Posen abgeliefert hat, daß ferner Herr Rittergutsbesitzer Graf Szoldrski in Zydowo ein ganzes Schwein gespendet hat, was hoffentlich Nachahmung finden wird.

Ich weise deshalb nochmals auf den Aufruf vom 30. November (Kreisblatt 62 vom 7. Dezember) hin und hebe nochmals hervor, daß der gesammelte Speck den Munitionsarbeitern in den westlichen Industriestädten zugute kommen soll.

Daß dies geschieht, dafür wird unter anderen die „Verteilungsstelle der Landwirte" in Berlin wirken. Daß aber die Munitionsarbeiter mit genügendem Fett versorgt werden, um ihre Arbeitskraft zu erhalten, daran hat ein jeder von uns Interesse: am meisten diejenigen, die Angehörige im Felde haben, denn je mehr Munition zur Verfügung steht, um so mehr wird unseren Kämpfern an der Front ihre schwere Arbeit erleichtert, um so mehr kann ihr Leben und ihr Blut geschont werden.

Für die Hindenburgspende werden angenommen in erster Linie Speck, geräuchert, oder auch, was vorzuziehen ist, in frischem Zustande eingesalzen. Ferner auch Schinken, Wurst oder Fleisch, sofern es durch Räuchern, Pökeln, oder in ähnlicher Weise haltbar gemacht ist, auch ganze Schweine, geschlachtet oder lebend, sowie Wild werden angenommen. Sofern auf Bezahlung nicht ausdrücklich verzichtet wird, werden die Spenden mit den festgesetzten Höchstpreisen bezahlt.

Die Spenden sind an die Sammelstelle des Magistrats Posen auf dem Viehhof unmittelbar zu senden, oder an eine örtliche Sammelstelle. Örtliche Sammelstellen kann jeder Gemeinde- oder Gutsvorsteher, Lehrer, Geistliche oder jede andere Person einrichten, die das Vertrauen der Bevölkerung besitzt. Außerdem hat der Vaterländische Frauenverein seine Vertrauensdamen gebeten, die Sammlung in ihren Bezirken zu übernehmen. Vertrauensdamen sind:

1. Frau Schloßprediger Schieck in Stenschewo,
2. Frau Lehrer Widera in Tomice,
3. Frau Distriktskommissar Burschat in Stenschewo,
4. Fräulein Laube in Altsee,
5. Frau Hauptlehrer Neumann in Bendlewo,
6. Frau Lehrer Krause in Modrze,
7. Frau Rittergutsbesitzer von Treskow in Strykowo,
8. Frau Rittergutsbesitzer Tiemann in Eberhardslust,
9. Frau Lehrer Zels in Sassenheim,
10. Frau Rittergutsbesitzer von Tempelhoff in Dombrowka,
11. Frau Lehrer Spanier in Plewisk,
12. Frau Hebamme Sibilska in Dopiewo,
13. Frau Lehrer Skibinski in Goluski,
14. Frau Lehrer Marianowitz in Chomencice,
15. Fräulein Hendrykowska in Konarzewo,
16. Fräulein Kretschmer in Trzcielino,
17. Frau Rittergutsbesitzer Iffland in Ifflandsheim,
18. Frau Lehrer Rahn in Hiebingen,
19. Frau Elli Scholz in Krzyzownik,
20. Frau Major Hoffmann in Schlehen,
21. Frau Seehawer, in Runkeln,
22. Frau Gutsadministrator von Zelewski in Jankowice,
23. Frau Lehrer Wilk in Lussowko,
24. Frau Oberverwalter Nickel in Lussowo,
25. Frau Gutsverwalter Ulmitz in Schierau,
26. Frau Lehrer Szyszka in Wyssogotowo,
27. Frau Hauptlehrer Beyer in Pamiontkowo,
28. Frau Rittergutsbesitzer Rimann in Cerekwice,
29. Frau Hauptlehrer Dullin in Mrowino,
30. Frau Pastor Kleindorff in Rokietnice,
31. Frau Lehrer Thiel in Ketsch,
32. Frau Kaminski in Pawlowice,
33. Frau Lehrer Stülpner in Golenhofen,
34. Frau Generallandschaftsrat Hoffmeyer in Zlotnik,
35. Frau Lehrer Szymkowiak in Stutendorf,
36. Frau Lehrer Kasch in Rosenhagen,
37. Frau Gutsbesitzer Telitz in Eduardsfelde,
38. Frau Lehrer Wandel in Junikowo,
39. Frau Consbruch in Zabikowo,
40. Frau Hauptlehrer Lukaszewski in Zabikowo II,
41. Fräulein Lauer in Dembsen,
42. Frau Fabrikdirektor Dr. Sprockhoff in Luban,
43. Frau Weclewicz in Lassek,
44. Frau Hauptlehrer Dobrogowski in Wirh,
45. Frau Oberverwalter Trustaedt in Marienberg.

Jeder, der eine Sammelstelle einrichtet, muß eine Liste führen, aus der Name, Stand und Wohnort des Spenders, sowie Art und Menge der Spende hervorgeht und ein Vermerk, ob auf Bezahlung verzichtet wird. Ferner ist jedem Spender, sofern er nicht auf Bezahlung verzichtet, eine Bescheinigung über die abgelieferte Menge auszustellen. Vordrucke für Nachweisung und Bescheinigung können bei den Herren Distriktskommissaren und dem Herrn Bürgermeister in Stenschewo entnommen werden. Ist eine genügende Menge von Speck usw. gesammelt, so ist derselbe an die Sammelstelle des Magistrats Posen auf dem Viehhof abzuführen. Dieser wird der Sammelstelle eine Bescheinigung über die Ablieferung erteilen, und bittet zu diesem Zweck bis auf die Unterschrift vorgeschriebenen Quittungsentwurf der Sendung beizulegen. Die Bezahlung der abgelieferten Spenden erfolgt später durch die Kreiskommunalkasse.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich hiernach eine örtliche Sammelstelle soweit erforderlich, selbst zu übernehmen, oder anderweit einzurichten. Alle Kreiseingesessenen bitte ich, in Anbetracht des dringendsten Ernstes der Angelegenheit nunmehr die Sammlung eifrigst in Angriff zu nehmen und dauernd fortzuführen, damit der Kreis das bisher Versäumte alsbald nachholt.

Posen, den 30. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
11880/16 St. **Graf Schack.**

Die Herren Gemeindevorsteher der Landgemeinden, deren Steuerbedarfsbeschlüsse Ende März 1916 ablaufen, oder deren Steuerbedarf infolge Erhöhung oder Ermäßigung der Steuersolls eine anderweite Verteilung notwendig macht, werden hierdurch aufgefordert, einen vorschriftsmäßigen Steuerbedarfsbeschluß für die nächsten drei Rechnungsjahre alsbald herbeizuführen. Der Beschluß ist mir bis spätestens zum 1. März 1917 einzureichen. Diejenigen Steuerbedarfsbeschlüsse, welche zur Deckung des Steuerbedarfs mehr als den vollen Satz der Staatseinkommensteuer und Betriebssteuer festsetzen, Abweichungen von dem im § 54 des Kommunalabgabengesetzes vorgeschriebenen Verteilungsmaßgaben enthalten, sind genehmigungspflichtig und bedürfen auch teilweise der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

Diesen genehmigungspflichtigen Beschlüssen ist beizufügen:

1. die bescheinigte Vorladungsliste,
2. Abschrift des Gemeindevoranschlages oder eine Zusammenstellung, aus welcher die einzelnen Arten (Beträge) des zu deckenden Steuerbedarfs hervorgehen,
3. eine Nachweisung der aufzubringenden Schulabgaben, falls die Schulabgaben nicht auf den Gemeindehaushalt übernommen worden sind,
4. eine Aufstellung über die Staatssteuern des Rechnungsjahres 1916 nach dem Stande am 1. Januar 1917,
5. eine Nachweisung der Solleinnahme, Gebühren und Beiträge.

In der Nachweisung zu 5 sind unter den Zahlen des laufenden Rechnungsjahres die des nächstvorangegangenen Rechnungsjahres mit roter Tinte anzugeben. Ist bei Verteilung der Gemeindeabgaben auf die verschiedenen Steuerarten die Belastung der Einkommensteuer im Verhältnis zu den Realsteuern eine stärkere geworden, als sie im nächstvorangegangenen Rechnungsjahre war, sei es, daß die Einkommensteuerzuschläge in stärkerem Verhältnis gesunken sind als die Realsteuerprozente, so sind die Gründe hierfür in jedem einzelnen Falle zu erörtern.

Der gestellte Termin ist unbedingt pünktlich innezuhalten. Säumige Gemeindevorsteher werde ich zur Verantwortung ziehen.

Posen, den 4. Januar 1917.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Der Königlich Preußischen Provinzialfleischstelle Geschäftsabteilung (Viehhandelsverband) sind in letzter Zeit Nachrichten zugegangen und Tatsachen bekannt geworden, die beweisen, daß Magerschweine und Ferkel heimlich, d. h. ohne Erlaubnis des Kommunalverbandes geschlachtet und verzehrt werden.

Ich weise darauf hin, daß die Schlachtung von Schweinen **jeder Art** und jeden Alters ohne Erlaubnis des Kommunalverbandes unbedingt verboten ist. Es ist dabei völlig gleichgültig, ob es sich um schlachtreife Schweine, oder um Magerschweine oder Ferkel handelt. Gegen unzulässige Schlachtungen, für die von dem Kommunalverbande weder ein Schlachtschein ausgestellt, noch die Genehmigung als Hausschlachtung erteilt ist, wird von nun an auf das Entschiedenste vorgegangen werden. Das Fleisch aus solchen unzulässigen Schlachtungen wird zu Gunsten der Gemeinde oder des Kreises eingezogen werden. Ein Entgeld wird hierfür nicht bezahlt. (Ziffer 2 Absatz 4 und Ziffer 12 c der Ausführungsanweisung vom 8. September 1916.)

III. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 2. Posen, den 11. Januar 1916. 29. Jahrgang.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, diese Schlachtungen sorgfältig und dauernd zu überwachen.

Posen, den 4. Januar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
11862/16 St. **Graf Schack.**

Oeffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Besitzsteuer und der Kriegssteuer.

Dem § 6 des Kriegssteuergesetzes sind noch folgende Absätze 2 und 3 beigefügt worden:

Ferner sind noch nicht fällige Ansprüche aus während des Veranlagungszeitraums eingegangenen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen mit der vollen Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge anzusetzen, falls die jährliche Prämienzahlung den Betrag von eintausend Mark oder die einmalige Kapitalzahlung den Betrag von dreitausend Mark übersteigt.

Der von dem 31. Dezember 1916 auf die Abgabe vorausbezahlte Betrag (§ 31) tritt dem auf den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen hinzu.

Posen, den 10. Januar 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
gez. **Graf Schack.**

Die Bestrebungen, den Anbau von Gemüse während der Dauer des Krieges zu fördern, haben nach den bisherigen Erfahrungen recht befriedigende Erfolge gezeitigt. Da es sich aber nicht absehen läßt, wie lange der Krieg noch dauert, und da ferner auch nach dem Friedensschluß die Pflanzenkost noch auf Jahre hinaus ein Hauptnahrungsmittel bilden wird, ist es notwendig, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß die Erzeugung von Gemüse für die kommenden Zeiten nicht nur in dem seitherigen Umfang erhalten, sondern noch bedeutend gesteigert wird. Zu diesem Zwecke machen wir auf Folgendes aufmerksam:

1. Alle geeigneten Grundstücke, die seither noch nicht benutzt worden sind, müssen, wenn die Eigentümer sich hierzu nicht freiwillig entschließen, mit den Zwangsmitteln der Verordnung des Bundesrats über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915/4. April 1916/27, Juli 1916 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 210; 1916 S. 236 und 834) dem Gemüsebau ausnahmslos zugeführt werden.

Auf die Bekanntmachung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten vom 4. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 234) wird hingewiesen. Für den Kleingartenbau ist die Benutzung der „Zentralstelle für den Gemüsebau in Kleingärten", Berlin W 8, Behrenstraße 5052, als Berater und Vermittler zum Bezug von Sämereien und künstlichem Dünger zu empfehlen.

2. Alle geeigneten Grundstücke sind entsprechend vorzubereiten. Diese Vorbereitung hat in einer gründlichen Bearbeitung des Bodens (Rigolen) und, soweit der Boden für stark zährende Gewächse in Betracht kommt, in einer entsprechenden Düngung zu bestehen.

3. Die Beschaffung der Sämereien wird voraussichtlich noch größere Schwierigkeiten bereiten als bisher. Die erforderlichen Schritte werden deshalb so früh wie möglich zu tun sein. Die Sämereien sind nur von zuverlässigen Firmen zu beziehen.

4. Die Düngemittel sind so frühzeitig wie möglich zu beschaffen.

5. Besondere Beachtung verdient der Anbau von Frühgemüse. Dieser wird ermöglicht:

a) durch Anbau von Wintergemüse. Genügend erstarkte Pflanzen von Kohlarten und Salat in entsprechenden Sorten können jetzt noch auf gut vorbereitetem Boden angepflanzt werden. Soweit das Pflanzgut nicht selbst herangezogen ist, dürften die vorhandenen Gärtnereibetriebe zur Beschaffung in der Lage sein;

b) durch das Treiben von Frühgemüse in warmen und kalten Kästen.

Hierdurch läßt sich Gemüse namentlich für die Zeit gewinnen, in der die überwinterten Vorräte der letzten Ernte zu Ende gegangen sind und Freilandsgemüse noch nicht geerntet werden kann. Auf die Gewinnung dieser Erzeugnisse muß um so mehr Wert gelegt werden, als mit den Zufuhren vom Auslande immer weniger gerechnet werden kann. Die Anlage der Kästen ist schon jetzt vorzunehmen, auch die sonstigen Vorbereitungen sind schon jetzt zu treffen.

Posen, den 3. Januar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
9564/16 G. **Graf Schack.**

Eine neue Gefahr für das Vaterland.

Der Geldhamster.

Nicht nur, wer Brotgetreide verfüttert, sondern auch: **Wer Bargeld aufspeichert, versündigt sich am Vaterland!** Es ist jetzt erwiesen, daß seitens der Bevölkerung bares Geld in großen Mengen und zwar nicht bloß Hartgeld, sondern auch Papiergeld bis zu den größten Beträgen beiseite geschafft und zurückgehalten wird. Es sind nämlich die Rückflüsse von Bargeld an die Banken, wie sie sonst zu bestimmten Zeiten regelmäßig eintrafen, völlig ausgeblieben. Die Bevölkerung möge sich nur einmal klarmachen, was damit angerichtet wird. Industrie und Handel, alle Geschäfte, unsere gesamte Wirtschaft ist in ihrem Geldverkehr auf die Banken angewiesen, die ihnen bis zur kleinsten Münze herunter das Geld für die Auszahlungen beschaffen. Die Eisenbahnen, alle öffentlichen Betriebe, alle Kassen sind davon abhängig, daß ihre Banken sie mit jeder Form von Münze und Papiergeld bedienen können. Wenn das bare Geld bei der Abführung von Einnahmen den Banken vorenthalten und in den Wohnungen in Fächern und Schränken oder in den Schließfächern der Banken und Sparkassen aufbewahrt wird, muß die Geldwirtschaft der Banken versagen und die gesamte Volkswirtschaft stocken. Und es wird eine Gefahr heraufbeschworen, die für unser Vaterland, wenn es noch ein Weilchen so weitergeht wie bisher, verhängnisvoll werden muß. Von Mitte Juli 1914 bis Anfang November 1916 sind die im Verkehr befindlichen Zahlungsmittel um 6,5 Milliarden Mark gestiegen. Auf der anderen Seite hat der Goldbestand der Reichsbank in dem gleichen Zeitraum nur um 1,1 Milliarden Mark zugenommen. Diese Vergrößerung des Goldbestandes der Reichsbank, so erfreulich sie ist, kann nicht ausreichen, unsere Währung aufrecht zu erhalten, wenn der hauptsächlich durch das Geldhamstern verursachte Mangel an Zahlungsmitteln noch weiter anhält. Es bedarf unverzüglicher Abhilfe. Zu diesem Zwecke müssen alle öffentlichen Körperschaften belehrend und bessernd auf diejenigen Teile der Bevölkerung einwirken, die sich durch das Aufspeichern von Bargeld auf das schwerste an dem Gesamtwohl versündigt haben. Darüber hinaus muß von jedem vaterländisch gesinnten Menschen jetzt als eine Pflicht verlangt werden, auch seinerseits Haus bei Haus in seinem gesamten Bekannten- und Familienkreise solchem Übel nachzuspüren und ihm mit aller Energie abzuhelfen. Wer Bargeld aufspeichert, versündigt sich am Vaterlande.

Posen, den 8. Januar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Die wichtigsten Veränderungen der neuen Freiliste für Web-, Wirk- und Strickwaren.

Von jetzt ab sind unter anderem bezugsscheinpflichtig: Seidenplattierte Strümpfe, Steppdecken, alle Kleider- und Schürzenstoffe, mit den unten angegebenen Ausnahmen, die gesamte fertige Herren-, Damen- und Kindergarderobe und Maßschneiderei, die gesamte Damen- und Herrenwäsche mit Ausnahme von Kragen, Manschetten, Vorsteckern und Einsätzen, die Säuglingswäsche, Wäschestoffe, alle Taschentücher mit Ausnahme der mindestens zu 1/3 der Fläche aus Spitzen bestehenden, die getragenen Kleidungsstücke.

Dagegen werden bezugsscheinfrei unter anderem: Velvets, baumwollene Stickereistoffe, baumwollene gewebte oder gewirkte Spitzenstoffe, baumwollene glatt oder gemusterte, gewebte undichte Kleiderstoffe und baumwollene bedruckte undichte Kleiderstoffe, sowie alle ausschließlich aus den vorgenannten Stoffen hergestellte Gegenstände; ferner imitierte Pelzgarnituren aus baumwollenem oder wollenem Plüsch, Krimmer oder Astrachan. Alle Gegenstände, deren Kleinhandelspreis nicht mehr als 1 Mark für das Stück beträgt, mit Ausnahme von Strümpfen, Handschuhen, Taschentüchern und Scheuertüchern; Stoffe nur bis zu Längen von 30 cm, sofern der Kleinhandelspreis nicht mehr als 1 Mark beträgt; in beiden Fällen darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als 1 Stück derselben Ware veräußert werden.

Die Gewichtsgrenzen für bezugsscheinfreie Strümpfe und Socken sind herabgesetzt worden.

Bezugsscheinfrei bleiben unter anderem Stoffe aus Natur- und Kunstseide und halbseidene Stoffe sowie alle ausschließlich aus solchen Stoffen hergestellte Gegenstände.

Anmeldung zur Landsturmrolle.

Sämtliche vor dem 31. Dezember 1899 geborenen im Kreise Posen-West sich aufhaltenden Wehrpflichtigen, welche sich bisher noch nicht zur Landsturmrolle gemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, sich in der Zeit

vom 17. bis 19. Januar 1917

bei den Herren Distriktskommissaren bzw. dem Bürgermeister in Stenschewo zur Landsturmrolle anzumelden.

Unterlassung der Anmeldung wird nach den Kriegsgesetzen streng bestraft.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Bekanntmachung **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Posen-West, den 3. Januar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
171/17 M. **Graf Schack.**

Gemäß § 18 der Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 und auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 ordne ich mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten für den Kreis Posen-West folgendes an:

§ 1.

Der Kleinhandelshöchstpreis für Butter beträgt vom 1. Januar 1917 an 2,70 Mk. für ein Pfund.

§ 2.

Meine Bekanntmachung vom 11. November 1916 Kreisblatt Nr. 58, soweit sie sich auf den Höchstpreis von Butter bezieht, hebe ich hiermit auf.

Posen, den 5. Januar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
9789/16 G. **Graf Schack.**

Der Landwirtschaftskammer sind wiederholt Klagen zugegangen, daß diejenigen Landwirte, die in diesem Jahre Flachs angebaut haben, nicht wissen, an welchen Aufkäufer sie sich wegen Abnahme des Flachsstrohes wenden sollen.

Ich weise darauf hin, daß für den hiesigen Kreis die Aufkäufer
a) Schlesische Flachswerke, Kommerzienrat Pinkus (einkaufende Firma), Kaundorf, Kr. Neisse,
b) Rudolf Freund, Oels i. Schles. (Einkäufer)
in Betracht kommen und ersuche die flachsbauenden Landwirte wegen Abnahme des Flachses sich direkt mit diesen in Verbindung zu setzen.

Posen, den 30. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Mit der Abnahme des Flachsstrohes sind für den Kreis Posen-West,
a) die Kriegsflachsbaugesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Marggrafenstraße 36 (einkaufende Firma)
b) Robert Bergmann, Rosenthal b. Breslau (Einkäufer)
betraut.

Die flachsbauenden Landwirte haben sich wegen Abnahme mit den obengenannten Aufkäufern unmittelbar in Verbindung zu setzen.

Posen, den 27. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
9655/16 G. **Graf Schack.**

Die Tragfähigkeit der Güterwagen mit einem Ladegewicht von 15 t wird von 15 750 kg auf 17 500 kg erhöht. Die Wagen dürfen bis zu dieser Höchstgrenze belastet werden.

Posen, den 22. Dezember 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

Höhere Beiträge zur Invalidenversicherung. Durch das Reichsgesetz vom 12. Juni 1916 sind infolge der Herabsetzung der Altersgrenze für die Erlangung der Altersrente von 70 auf 65 Jahre und infolge der Erhöhung der Waisenrenten und der Kinderzuschüsse die **Beiträge zur Invalidenversicherung vom 1. Januar 1917 an** um 2 Pfennige in jeder Lohnklasse erhöht worden. Der Wochenbeitrag beträgt von da an 18 Pfennige in Lohnklasse I, 26 Pfennige in Lohnklasse II, 34 Pfennige in der Lohnklasse III, 42 Pfennige in Lohnklasse IV und 50 Pfennige in Lohnklasse V. Die jetzt geltenden Beitragsmarken dürfen nur noch für Beschäftigungszeiten bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres verwendet werden. Werden darüber hinaus alte Marken verwendet, so entstehen den Arbeitgebern Weitläufigkeiten und Kosten, den Behörden unnütze Arbeit. Um dies zu vermeiden, ist dringend zu raten, nicht mehr alte Marken einzukaufen, als bis zum 31. Dezember 1916 gebraucht werden und für Beschäftigungszeiten nach dem 1. Januar 1917 nur die neuen Beitragsmarken höheren Wertes zu verwenden.

Etwa noch vorhandene Beitragsmarken alten Wertes können nach dem 1. Januar 1917 bei der Post umgetauscht werden.

Posen O 1, den 20. Dezember 1916.

Landesversicherungsanstalt Posen.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Kanonier **Willy Thiele,** von Zivilberuf Kellner, geboren am 31. Mai 1895 in **Schönebeck a. Elbe,** welcher — flüchtig ist — sich verborgen hält —, ist die Untersuchungshaft wegen Fahnenflucht u. a. Vergehen verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an den unterzeichneten Truppenteil oder in die Militärarrestanstalt in Posen, Grollmannplatz 7 oder an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Posen, den 9. Januar 1917.

Der Gerichtsherr.
von Barnen,
Oberstleutnant a. D. und Abteilungs-Kommandeur.

Beschreibung: Alter 21 Jahre, Statur schlank, Größe etwa 1,70 m groß, Haare dunkel, Augen und Mund gewöhnlich, Sprache deutsch, Nase gewöhnlich, Bart Anflug, Gesichtsfarbe bleich, Kleidung: lange Stiefel, Anzug feldgrau, Feldmütze (oder Extramütze).

Nichtamtlicher Teil.

Seit einiger Zeit ist in mehreren neutralen Ländern der Kurs des deutschen Geldes höher (für die deutsche Währung ungünstiger) als der dem Berliner Devisenkurs angepaßte deutsche Einzahlungskurs für Postanweisungen nach diesen Ländern. Dies ist unter mißbräuchlicher Benutzung der Post häufig zu Geschäften zur Erzielung von Kursgewinn benutzt worden. Um dem entgegenzuwirken, ist bereits vor einiger Zeit bestimmt worden, daß jeder, der nach einem fremden Land 500 M. und darüber auf gewöhnliche oder telegraphische Postanweisungen einzahlen will, Inhalt und Zweck des Geschäfts, für das die Zahlung dient, anzugeben und durch Nachweise zu belegen hat. Zur weiteren Bekämpfung des Mißbrauchs ist nunmehr vorübergehend

1. für den Verkehr aus und nach Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und der Schweiz der Meistbetrag der Nachnahme auf eingeschriebenen Briefsendungen und der Meistbetrag der Postaufträge auf 100 M. bzw. den Gegenwert von 100 M.,
2. für den Verkehr nach Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und der Schweiz der Meistbetrag des Inhalts der Briefe und Pakete mit Wertangabe, die Banknoten, Auszahlungen, Schecke oder Wechsel enthalten auf 500 M.

festgesetzt worden.

Die Beschränkung unter 2. gilt aber nicht für Wertbriefe und Wertpakete mit Banknoten usw., die von der Reichsbank und den zur Vermittelung des Handels mit ausländischen Zahlungsmitteln zugelassenen Personen und Firmen abgesandt werden. Ferner gilt die Beschränkung nicht für Wertbriefe und Wertpakete mit Banknoten usw. von sonstigen Personen und Firmen, die überzeugend nachweisen, daß die Sendungen sich auf die Abwickelung einwandfreier Geschäfte usw. beziehen.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 11. Posen, den 1. März. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher-Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über eine Bestandsaufnahme von Schuhwaren.

Vom 28. Februar 1917.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reiche gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Schuhwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1.

Am 12. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vorzunehmen.

Schuhwaren im Sinne dieser Bekanntmachung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

Schuhwaren, welche vollständig aus **Holz** hergestellt sind, unterliegen **nicht** den Vorschriften dieser Bekanntmachung und sind daher nicht meldepflichtig.

§ 2.

Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 12. März 1917 vorhandenen gesamten Vorräte der in § 1 Abs. 1 und 2 verzeichneten Gegenstände, soweit nicht in § 3 Ausnahmen festgesetzt sind. Die Bestandsaufnahme hat nach folgenden Warengattungen getrennt zu erfolgen:

Warengattung I: Arbeitsschuhwerk aller Art (einschließlich Schaftstiefel)
a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört schweres Schuhwerk mit genagelten oder genähten Unterböden, dessen Schaft- aus Spalt-, Rind-, Roß-, Wild- oder ähnlichem Oberleder besteht, gleichgültig ob die Sohle aus Leder, Holz oder anderen Ersatzstoffen hergestellt ist.

Warengattung II: Kräftiges Leder-Straßenschuhwerk aller Art
a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus Roßleder jeder Art außer Roßlack, aber einschließlich Roßchevreau, ferner aus Roßbox-, Rindbox-, Mastbox und Rindleder, Spalt und dergleichen, ohne Rücksicht auf Schaft oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Ersatzsohlen.

Warengattung III: Anderes Leder-Straßenschuhwerk aller Art, soweit nicht unter II oder IV genannt
a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus farbigemm oder schwarzem Chevreau-, Boxkalf- oder sonstigem Kalbleder, Ziegen-, Schaf-, Sämisch-, Reh-, Hirschleder und dergleichen, auch mit Stoffeinsätzen, ohne Rücksicht auf Schaft- oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Ersatzsohlen.

Warengattung IV: Straßenschuhwerk aus Lackleder
a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört auch Schuhwerk aus Lackleder mit schwarzen oder farbigen Leder- oder Stoffeinsätzen.

Warengattung V: Reitstiefel aller Art.

Warengattung VI: Tanzschuhe, Gesellschaftsschuhe, Luxushausschuhe und Luxuspantoffeln
a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),

d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehören im wesentlichen Tanzschuhe und Gesellschaftsschuhe aus Leder und Stoffen aller Art mit leichter gewendeter Sohle und Holzabsätzen, ferner Hausschuhe oder Pantoffeln mit Absätzen von mehr als 3 cm Höhe aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Lackleder (nicht Lacktuch) oder Wildleder (Sämischleder).

Warengattungen VII: Sandalen aller Art:

a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Warengattung VIII: Hausschuhe und Pantoffeln aller Art, soweit nicht unter Warengattung VI bereits genannt

a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Warengattung IX: Straßen- und Sportschuhe aus Stoffen aller Art

a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

§ 3.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. Schuhwaren, die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden oder für die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen,
2. die im Gebrauch befindlichen Schuhwaren,
3. Schuhwaren, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist,
4. Erstlingsschuhe ohne Absatzfleck bis zur Größe 22 (15 cm) einschließlich,
5. Gummischuhe.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie alle öffentlichrechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Die nach Beginn des 12. März 1917 eintreffenden aber von diesem Tage abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die sich mit Beginn des 12. März 1917 nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Spediteure und Lagerhalter, welche wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Vornahme der Erhebung erforderlichen Auskünfte bei den Absendern oder Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Wird die Auskunft nicht erteilt, oder erscheint sie dem Spediteur oder Lagerhalter nicht glaubhaft, so ist der Spediteur oder Lagerhalter verpflichtet, dies der Reichsbekleidungsstelle anzuzeigen.

§ 5.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldekarten erstattet werden.

Meldepflichtige, welche Eigentümer der zu meldenden Gegenstände sind, haben die Meldekarten Ia und IIa, alle sonstigen Personen die Meldekarten Ib und IIb zu benutzen.

Die Meldekarten müssen spätestens am 17. März 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragt sind.

Mitteilungen irgend welcher Art dürfen auf den Meldekarten nicht vermerkt werden.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 7.

Wer den Vorschriften des § 1, Abs. 1 und 2, der §§ 2, 4, 5 oder den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20, Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 28. Februar 1917.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat **Dr. Beutler,**
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

1563/17 St.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über eine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vom 28. Februar 1917.

Auf Grund des § 18 des Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 werden für die von der Reichsbekleidungsstelle unter dem 28. Februar 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Schuhwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1.

Mit der Ausgabe und Einsammlung der Meldekarten werden die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen die Gemeindevorstände beauftragt.

§ 2.

Jeder Meldepflichtige hat seinen Bedarf an Meldekarten, und zwar Eigentümer der zu meldenden Gegenstände die Meldekarten Ia und IIa, alle sonstigen meldepflichtigen Personen die Meldekarten Ib und IIb, bei der gemäß § 1 zuständigen Behörde, a) Stadt: Bürgermeister, b) Landbezirke: Distriktskommissare, rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens am 17. März 1917 an derselben Stelle wieder abzuliefern.

§ 3.

Wer den Vorschriften in § 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nr. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 12. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: **Lusensky.**

Betrifft Holzabfuhr.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über die Gewährung einer Haferzulage an Holzabfuhrpferde vom 14. d. M. (R.-G.-Bl. S. 45) die Vorstände der Kommunalverbände ermächtigt worden sind, während der Zeit bis zum 15. März 1917 für Pferde, die Holz aus den Wäldern abfahren, das für Grubenbetriebe oder für unmittelbaren Heeresbedarf bestimmt ist, mit Ausnahme von Brennholz eine Haferzulage bis zu $1^1/_2$ Pfund täglich auf die Dauer der Holzabfuhr zu bewilligen, ersuche ich Sie, auf die Vorstände der in Betracht kommenden Kommunalverbände dahin einzuwirken, daß sie von der ihnen erteilten Befugnis nach Möglichkeit Gebrauch machen.

Die Bekanntmachung stützt sich auf § 17 Abs. 3 a der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 811), zu der die Ausführungsanweisung vom 29. August 1916 (Min.-Bl. f. Landw., Dom. und Forsten S. 253) ergangen ist.

Aus dem Zusammenhalt von Verordnung, Ausführungsbestimmung und Bekanntmachung ergibt sich, daß „Kommunalverbände" im Sinne der Bekanntmachung die Stadt- und Landkreise sind.

Durch Erlaß des Kriegsministeriums, Kriegsamt, vom 15. Januar 1917 (Nr. 172/17 A. Z. S. 11) an die stellvertretenden Generalkommandos ist ferner nachstehendes angeordnet worden:

„Aus Gründen dringenden Bedarfs an Grubenholz, Holzschwellen für die Eisenbahnverwaltung, Papierholz für Fabrikation von Spinn- und Druckpapier, Zeitungspapier, Nutzholz für militärische Zwecke, Barackenbau usw. und Holz für Kistenfabrikation wird Veranlassung genommen, erneut darauf hinzuweisen, daß Anträgen auf Gestellung von Gespannen und Kraftfahrzeugen für die Holzabfuhr, soweit es die sonstigen militärischen Interessen irgend gestatten, von allen beteiligten Stellen beschleunigt entsprochen wird."

Berlin W 9, den 23. Januar 1917.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

gez. **Freiherr von Schorlemer.**

Es ist wiederholt zur Kenntnis des stellvertretenden Generalkommandos gekommen, daß die Schafhalter sich den Anordnungen der Bekanntmachung Nr. W I. 1640/6. 16 K. R. A. — betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien vom 18. Juli 1916 entziehen.

Insbesondere wird mit dem Zugeständnis der Heeresverwaltung (gemäß § 12 der angezogenen Bekanntmachung), daß Schafhaltern auf Antrag geringe Mengen bis zu 5 kg Rohgewicht (Schmutzwolle) aus eigenem Besitz zwecks Verarbeitung, Verspinnung und Verwendung im eigenen Haushalt von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung freigegeben werden, ein weitgehender Mißbrauch getrieben.

Das stellvertretende Generalkommando hat bereits unter dem 20. Oktober v. Js. an alle ihm durch die Herren Landräte namhaft gemachten Schafhalter ein Rundschreiben versandt, in dem die für die deutsche Schafschur geltenden Beschlagnahme-Bestimmungen mitgeteilt wurden.

Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen sind folgende:

1. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle allgemein, **also auch an Kleinhändler** erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung **an Verarbeiter.** Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48 (Verl. Hedemannstraße 3) nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 kg Rohwolle entgegen.
2. Schafhalter können **Anträge auf Freigabe** stellen für geringe Mengen aus eigenem Besitz bis zum Höchstgewicht von 5 kg Rohgewicht (Schmutzwolle), die im eigenen Haushalt verarbeitet, versponnen und verwendet werden sollen. Derartige Anträge sind zu richten an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums Sektion W 1, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 9/10.

Hiernach ist ohne behördliche Erlaubnis eine Verwendung von Rohwolle zu eigenem Bedarf verboten.

Posen, den 12. Februar 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Veröffentlicht: Posen, den 20. Februar 1917.

Der Kgl. Landrat des Kreises Posen-West.

1445/17 St. **Graf Schack.**

Das **Sommerhalbjahr** der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen W 3,** Tiergartenstraße 4, beginnt Dienstag, den 17. April 1917.

Aufnahme für die Haushaltungs- und Gewerbeschule.

Nähere Auskunft erteilt die Vorsteherin **Gertrud Fuhr.** (Sprechstunden: Montags 3—5 Uhr, an den übrigen Wochentagen 12—1 Uhr, Fernsprecher 3435).

Posen, den 27. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.

1415/17 St. J. A.: gez. **Selle.**

Mit Rücksicht auf die vermehrte Ausbreitung der Pferderäude gebe ich nachstehende **gemeinfaßliche Belehrung über das Wesen, die Weiterverbreitung, die Krankheitsmerkmale, die Anzeigepflicht und die Übertragbarkeit dieser Pferdeseuche auf Menschen bekannt.**

Wesen und Weiterverbreitung der Pferderäude.

Die Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel ist eine ansteckende durch kleine, mit bloßem Auge kaum sichtbare Tierchen (Sarcoptes- oder Dermatocoptes-Milben) verursachte, langsam verlaufende Hautkrankheit. Die Übertragung der Räudemilben auf gesunde Tiere erfolgt entweder unmittelbar von erkrankten Tieren oder mittelbar durch Zwischenträger (Stalleinrichtungsgegenstände), Stallgeräte, Reitzeuge, Putzzeuge, Decken, Kleider des Wartepersonals, Deichseln und dergl.). Die Räudemilben können auf Zwischenträgern bis zu 8 Wochen lebens- und ansteckungsfähig bleiben.

Krankheitsmerkmale an den Pferden usw.

Je nachdem bei der unmittelbaren oder mittelbaren Ansteckung viele oder wenige Räudemilben auf ein gesundes Pferd übertragen worden sind, ist die Zeit, die bis zum Hervortreten der ersten Krankheitserscheinungen vergeht, verschieden und schwankt zwischen zwei und vier Wochen und darüber. Gemeinsame Merkmale aller Arten von Räude sind heftiger Juckreiz, die die Tiere zum Scheuern und Benagen der erkrankten Haut veranlaßt, Auftreten von Knötchen oder Bläschen, sowie von Krusten und Borken an den erkrankten Hautstellen, in den höheren Graden Ausfallen der Haare, sowie Verdickung und Faltenbildung der Haut, die an ihrer Oberfläche nässend und blutend oder mit gringartigen Borken besetzt sein kann. Der Juckreiz tritt namentlich im warmen Stalle und in der Sonnenhitze hervor. Kratzt man an den erkrankten Hautstellen, so geben die Tiere offensichtliches Wohlbehagen durch Gegendrücken, Einsenken des Rückens, Bebbern und Flehmen mit den Lippen zu erkennen.

Die Sacroptes-Räude kann am ganzen Körper auftreten. Sie beginnt in der Regel am Kopfe, am Halse, an den Schultern, an der seitlichen Brustwand oder in der Sattellage mit der Bildung kleiner, kahler Herde, die später zu größeren kahlen, mit Krusten und Borken besetzten Stellen zusammenfließen können.

Die Dermatocoptes-Räude tritt an den mehr geschützten Hautstellen, am Grunde der Mähne, unter dem Schopfe, am Schweife, im Kehlgang und an den Innenflächen der Schenkel auf und beginnt hier mit der Bildung scharf abgegrenzter kahler Herde, die sich langsam ausbreiten, allmählich aber auch zu größeren kahlen, mit Krusten und Borken besetzten Stellen zusammenfließen können.

Anzeigepflicht und Maßnahmen von polizeilichem Einschreiten.

Wenn Pferde, Esel, Maultiere oder Maulesel unter den Erscheinungen, die den Ausbruch der Räude befürchten lassen, erkranken, so ist der Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen, auch sind die kranken unverdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Übertragbarkeit der Sarcoptes-Räude auf den Menschen.

Während die Dermatocoptes-Räude auf den Menschen nicht übertragbar ist, kann die Sarcoptes-Räude auf ihn übergehen und einen juckenden Ausschlag an den Händen (zwischen den Fingern), den Armen und anderen Körperstellen hervorrufen.

Posen, den 22. Februar 1917.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Mikusch.**

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die ihm obliegende Anzeige von dem Ausbruch der Pferderäude oder von Erscheinungen, die den Ausbruch dieser Seuche befürchten lassen, verzögert oder unterläßt, die kranken und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 15 bis 3000 Mark bestraft.

Wer diesen Vorschriften aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft.

Posen, den 22. Februar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

941/17 St. **Graf Schack.**

Oeffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Besitzsteuer und der Kriegssteuer.

Unter den im § 3 Nr. 4 des Kriegssteuergesetzes bezeichneten „sonstigen Gegenständen" sind nicht nur ausländische, sondern alle Gegenstände zu verstehen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums um nichtsteuerbaren Vermögen der Steuerpflichtigen gehört haben.

Posen, den 28. Februar 1917.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Graf Schack.



Deutsche Männer, Deutsche Frauen.

Der Weltkrieg drängt zur Entscheidung. Unsere Feinde haben ihre Absichten enthüllt. Wir sind ihnen dankbar, daß sie die letzte Maske fallen ließen, daß wir heute mehr denn je wissen, daß wir für den Bestand unseres Vaterlandes kämpfen, für das Sein oder Nichtsein von Haus und Herd, von Weib und Kind.

Jetzt gilt es alle Kräfte für dies Ziel einzusetzen und nichts zu unterlassen, was unsere Kraft in dem Völkerringen zu steigern und zu stärken vermag.

Der Ankauf von Goldsachen durch die Reichsbank und der Verkauf von Juwelen ins neutrale Ausland durch die Diamantenregie gilt diesem Ziel.

Er stärkt den Goldschatz des Reiches. Er steigert unsere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Er wird dazu beitragen, uns einen ehrenvollen Frieden und den Wiederaufbau der Friedenswirtschaft zu sichern.

Das Opfer der Gold- und Juwelenabgabe, zu welcher die Reichsbank auffordert, zählt - und das sei hier den mancherlei herumschleichenden Anzweifelungen gegenüber ausdrücklich festgestellt -

zu den notwendigen Rüstungsarbeiten,

mit denen wir gewillt sind, unseren Feinden entgegenzutreten und unseren Fahnen den Endsieg zu wahren.

Das Gefühl der Notwendigkeit dieses Opfers erfüllt noch nicht alle Kreise unseres Volkes. Noch können wir zwar davon absehen, Goldschmuck und -gerät aufzurufen, dem ein hoher Kunstwert oder - wie alten, durch Generationen aufbewahrten Familienstücken und den Trauringen der Lebenden - ein besonderer kulturhistorischer oder ethischer Wert innewohnt, aber für alles übrige muß auch hier rückhaltlose Opferfreudigkeit sich in des Vaterlandes Dienst stellen. Wie jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau sich heute, wo es den Kampf um des Deutschen Volkes Dasein gilt, draußen wie drinnen selbstlos und selbstverständlich in die Reihe der Kämpfer stellt und längst von dem Wahn geheilt ist, auf den Einzelnen komme es nicht an, so ist es auch hier not, daß jedes Goldstück, jedes Schmuckstück und Gerät, von dem sich weitherzigste Opferwilligkeit zu trennen vermag, den Kampf für das Vaterland mitkämpft. Wir brauchen heiße Herzen und offene Hände.

Frauen und Männer Deutschlands! Zeigt eure Opferbereitschaft. Laßt euch in dem gesunden Bewußtsein, daß des Deutschen Volkes schwerste Zeit von euch verlangt, auch an dieser Stelle eure Hilfe zu spenden, nicht wankend machen durch Jene, denen das geforderte Opfer zu hoch erscheint.

Wir brauchen euer Opfer!

Berlin, den 1. Februar 1917.

Reichsbank.

I. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 11. Posen, den 1. März 1917. **29. Jahrgang.**

Zur Besorgung der Geschäfte für **Mobiliarversicherung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät** im **Kreise Posen-West** sind als Geschäftsführer bestellt worden:

1. der Fleischbeschauer **Anton Gralla in Posen, Lazarusstr. 36,**
2. der Standesbeamte **Bruno Meißner in Schlehen** und
3. der Bauunternehmer **Valentin Karpinski in Stenschewo.**

Die Geschäftsführer sind jederzeit bereit, Auskunft zu erteilen und Aufträge auf Mobiliarversicherung entgegenzunehmen.

Ferner sind zur Besorgung der Geschäfte der Gebäudeversicherung für die Posensche Provinzial-Feuersozietät die nachbenannten Vertrauensmänner bestellt worden:

1. Maurer- und Zimmermeister **Schulze** in Palendzie b. Dombrowka,
2. Bauunternehmer **Karpinski** in Stenschewo und
3. Rechnungsrat **Schirmer** in Zabikowo.

Da in letzter Zeit wiederholt Personen sich fälschlich für Beauftragte der Sozietät ausgegeben, Gebäude- und Mobiliarversicherungen aufgenommen und dafür von den Versicherten mehr oder weniger Geldbeträge erhalten haben, mache ich darauf aufmerksam, daß alle Vertrauensmänner und Geschäftsführer mit Ausweiskarten versehen sind, die sie bei Ausführung von Aufträgen dem Versicherungsnehmer auf Verlangen vorzuzeigen haben. Diese Karten sind von dunkelroter Farbe, tragen das Dienstsiegel der Sozietät und die Unterschrift des Provinzial-Feuersozietäts-Direktors. Unbekannten Personen, die nicht im Besitz einer solchen Karte sind, ist die Vornahme von Dienthandlungen für die Sozietät zu verweigern. Zur Vertretung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät und der Posenschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt sind die Geschäftsführer nicht verpflichtet.

Von der Provinzial-Feuersozietät unmittelbar entsandte Beamte werden sich durch Vorlegung des amtlichen Auftrages jederzeit ausweisen können.

Die Herren Distriktskommissare haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise in den Gemeinde- und Gutsbezirken bekanntgegeben wird.

Posen, den 27. Februar 1917.

Der Landrat
und Kreis-Feuersozietäts-Direktor:
Graf Schack.

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision könne der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und von Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem, im wirtschaftlichen Vorteil jeder Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreiseingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarten Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördlich festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises.

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 12. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.

Graf Schack, Landrat.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, meine Verfügung vom 19. Februar 1917 J.-Nr. 1021/17 G. betreffend Verwertung angefrorener Kartoffeln **sofort** zu erledigen.

Posen, den 1. März 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

1021/17 G. **Graf Schack.**

Die Wiederwahl des Landwirts **Michael Ossiecki** zum Gemeindevorsteher der Landgemeinde **Lassek** habe ich für die nächste 6jährige Amtszeit bestätigt.

Posen, den 19. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Bekanntmachung.

An der **Königlichen Gärtnerlehranstalt in Berlin-Dahlem** finden im Jahre **1917** folgende Sonderlehrgänge statt:

1. **Lehrgang für Kriegsinvaliden** (allgemeiner Gartenbaukursus)
   vom 12.—17. März.
2. **Lehrgang für Gartenfreunde** (allgemeiner Gartenbaukursus für Damen und Herren)
   vom 26.—31. März.
3. **Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung**
   vom 18.—23. Juni.
4. **Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung**
   vom 25.—30. Juni.
5. **Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Haushaltungslehrerinnen**
   vom 2.—14. Juli.
6. **Lehrgang für Kriegsinvaliden** (allgemeiner Gartenbaukursus)
   vom 23.—28. Juli.
7. **Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung**
   vom 1.—6. Oktober.
8. **Lehrgang für Kriegsinvaliden** (Obstbaumschnitt und -pflege)
   vom 15.—20. Oktober.
9. **Lehrgang für Obstbaumschnitt und -pflege** für Damen und Herren
   vom 29. Oktober bis 3. November.

Das **Unterrichtshonorar** beträgt:

Für die Lehrgänge zu 2, 3, 4, 7 und 9 für Deutsche 9 Mk., für Ausländer 18 Mk.: für den Lehrgang 5 für Deutsche 18 Mk., für Ausländer 36 Mk.

Lehrgänge für „Kriegsinvaliden" (1, 6 und 8) sind honorarfrei. Es ist erforderlich, daß die Bewerber Lust und Liebe zur Natur, praktische Veranlagung für den Gartenbau und entsprechende Vorbildung besitzen.

Die **Lehrpläne** der einzelnen Lehrgänge werden auf Wunsch 4 Wochen vor Beginn jeden Lehrgangs zugesandt.

Anmeldungen sind **rechtzeitig** an den Direktor der Königlichen Gärtnerlehranstalt in Berlin-Dahlem zu richten. Nach erfolgter Annahme ist das Unterrichtshonorar einschl. 5 Pf. Zahlkartengebühr mittels Zahlkarte

auf das Postscheckkonto der Kasse der Königlichen Gärtnerlehranstalt beim Postscheckamt Berlin NW 7, Konto-Nr. 26119

einzusenden, worauf die Zusendung der Teilnehmerkarte erfolgt.

Die Gärtnerlehranstalt ist Haltestelle der elektrischen Straßenbahn: Steglitz (Bahnhof)—Grunewald. Die nächste Station der Hoch- und Untergrundbahn ist „Dahlem-Dorf".

Aufnahme von Hospitanten und Praktikanten zu jeder Zeit.

1527/17 St. **Der Direktor.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Räude unter den Schafen der Landwirte Hermes, Böhm, Plänker, Haselüpker, Seitz, Schnück, Götz und Fleischer in Runkeln, Rohmann, Richter, Lange, Falk, M. Sponagel, Karge, R. Müller, Reineke, Feckinghaus I, Feckinghaus II, Sondermann in Schlehen und O. Evers in Gurten.

Schlehen, den 15. Februar 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.

Hoffmann.

Nichtamtlicher Teil.

An Weihnachtsgaben für unsere an der Front befindlichen **Krieger** sind bei der Kreisgemeindekasse Posen-West folgende Beträge eingegangen:

(Fortsetzung.)

Wewior —,25 *M*. Fabisz —,30 *M*. Frau Sron —,10 *M*. Kasprzak —,30 *M*. Czarnecka —,50 *M*. Janas —,20 *M*. Frau Filipiak —,20 *M*. Pilarski —,50 *M*. Klisch —,20 *M*. Pichowiak —,20 *M*. Slaby —,50 *M*. Palacz —,50 *M*. Kawicka —,40 *M*. Baranowska —,50 *M*. Henski —,20 *M*. Gawlak —,20 *M*. Stachowiak —,20 *M*. Filipiak —,25 *M*. Marzyjewski —,20 *M*. Korek —,50 *M*. Sron —,10 *M*. Manczak —,20 *M*. Korek —,40 *M*. Dadula —,10 *M*. Kiczorek —,20 *M*. Czajka —,20 *M*. Muske —,20 *M*. Berta Hoffmann 1.— *M*. **Summe 121,— *M*.** Hauptmann Onhesorge-Paulsfelde 50,— *M*. Rittergutsbesitzer von

Modlibowski nebst Frau, Sobotka, 100,— M. Sammlung in der Schule Krzyszkowo und Rokietnice: Wierzbicki, Thaddäus 1,— M. Sosinska Marie —,20 M. Szacoleta, Boleslaus —,10 M. Juzwiak, Valentin —,10 M. Czarnecki, Stanislaus —,50 M. Czajka, Anton 1,— M. Turowski, Stephan —,50 M. Golon, Pelagia —,30 M. Barlog, Viktoria —,25 M. Kupka, Antonie —,30 M. Zimna, Antonie —,10 M. Ruks, Cäcilie —,50 M. Kakol, Anton —,25 M. Jahns, Marian —,25 M. Ruks, Stanislawa —,50 M. Sroka, Gertrud —,20 M. Raczkowski, Waldemar 1,— M. Napierala 1.— M. Sosinska 1,— M. Jucka —,10 M. Skrzypczak, Kasimir —,15 M. Kubicki, Leo —,30 M. Krzyszka, Marie —,25 M. Zakrzewska, Pelagia —,10 M. Baczyk, Johanna 1,— M. Barlog, Pelagia 1,— M. Kupka, Veronika —,60 M. Filipiak, Johann —,30 M. Kuligowski, Johann —,20 M. Przybylski, Stanislaus —,50 M. Sklepik —,20 M. Maciejewska, Helene 1,— M. Mikulski, Anton 1,— M. Tritt, Severina —,30 M. Jahns, Praxeda —,50 M. Baczkowska, Pelagia —,15 M. Tritt, Sophie —,15 M. Kruszona, Anna —,10 M. Tritt, Viktoria —,10 M. Tritt, Adalbert —,15 M. Czarnecki, Stanislaus —,40 M. Juzwiak, Stanislawa —,40 M. Kowalik, Stephan —,20 M. Sierzant, Josef —,20 M. Dolata, Viktor —,10 M. Ratajczak, Magdalena —,10 M. Wierzbinski, Regina —,45 M. Für gesammelte Kastanien durch die Kinder 3,— M. **Summe 21,55 M.**

Rittergutsbesitzer Rimann-Cerekwice 100,— M. Gutsverwaltung Seeheim 34,50 M. Sammlung im Gutsbezirk Konarzewo: Glabisz 200,— M. Gorecki 3,— M. Heinke 5,— M. **Summe 208,— M.** — Distriktsamt Fabianowo 131,— M. Sammlung im Gutsbezirk Napachanie: Gribel 10, — M. Gribel 10,— M. Buchholz 3,— M. Lorenz 1,— M. Wolter 3,— M. Jankowiak 1,— M. Baum 1,— M. Starzewski 1,— M. Kasprzak 1,— M. Name unleserlich geschrieben 1,— M. Schmidt 1,— M. Name unleserlich geschrieben 1,— M. Sujak 1,— M. Welhelm —,50 M. Cislak —,50 M. Przybyszewski 2,— M. Kruszona 2,— M. Golon 1,— M. Lucia —,50 M. Kaczmarek 1,— M. Kawa 1,— M. Weichert —,50 M. Rybok 1,— M. Janiszewski —,50 M. Blaszka 1,— M. Groliewski, Andreas 1,— M. Groliewski, Witwe —,50 M. Przybylski 1,— M. Spichala —,15 M. Hoff —,30 M. Krepka —,50 M. Grade 2,— M. Rogalski 1,— M. Rozada 1,— M. Galas 1,— M. Kolasinski 1,— M. Biber —,50 M. Bunahk 1,— M. Andrzejewski —,60 M. Kolusinski 1,— M. Peimert 3,— M. Buchholz, Hildegard 1,50 M. Buchholz, Kurt —,50 M. **Summe 64,05 M.** — Gemeindevorstand Mrowino 35,40 M. Johannesmühlen-A.-G., Rosenthal & Co 50,— M. Sammlung in der Schule Lussowo: Ortmeyer Heinrich —,20 M. Kaczmarek, Wenzel 1,— M. Munzinger, Ida 1,— M. Lanski, Johann —,25 M. Kluczyk, Sofie 1,— M. Mews, Ernal,— M. Georgi, Elisabeth 1,— M. Georgi, Jakob 1,— M. Pietruczynski, Helene 1,— M. Ortmeyer, Wilhelm —,20 M. Lübeck, Paul —,10 M. Ortmeyer, Emma —,20 M. Maternowski, Alex —,25 M. Maternowski, Fr. 2,— M. **Summe 10,20 M.** — Sammlung in dem Distrikt Dopiewo: Thiel, Hugo 3,— M. Burack, Stanislaus 1,— M. Kosse, Gustav 1,— M. Bucian, Andreas 1,— M. Güker, August 1,— M. Jekowiak, Adalbert 1,— M. Kwiatkowski, Andreas 1,— M. Mataj, Oswald 1,— M. Dorna, Marie —,50 M. Pfeiffer, Emil 1,— M. Bernuczyk, Franz 1,— M. Werner, Emilie —,50 M. Scherfke, Richard 10,— M. Kulisan, Johann 1,— M. Klingbeil, Paul —,50 M. Klingbeil, Gustav 1,— M. Leitgeber, Thomas 1,— M. Samoleryk, Thomas 1,— M. Plotkowiak, Stanislaus 1,— M. Distriktsamt Dopiewo 5,— M. **Summe 33,50 M.** — Sammlung im Distrikt Schlehen: Hering, Robert 5,— M. Fischer, Berta 3,— M. Fischer, Gottlob 5,— M. Wellnetz, Julius 10,— M. Müller, Wilhelm 3,— M. Erny, Elise 5,— M. Erny, Georg 5,— M. Frey, Wilhelm 5,— M. Gede 5,— M. R. Müller 5,— M. C. Wilke 5,— M. Kargesche-Erben 5,— M. Schöning 5,— M. Distriktsamt 4,— M. **Summe 70,— M.** — Sammlung in der Schule Mrowino: Dullin 3,— M. Krzyzaniak 1,— M. Wojtan 1,— M. Thiel —,50 M. Krause 1,— M. Mielcach —,30 M. Nowicki 1,— M. Mielcarek —,50 M. Krause 1,— M. Blachiarek 1,— M. Ratajczak 1,— M. Griechowski —,50 M. Dolacinski 1,— M. Wojtasz 1,— M. Kolasewski 1,— M. Stanicki 1,— M. Konieczny 1,— M. Weiß 1,— M. Tabaka 1,— M. Olejniczak 1,— M. Konieczny 1,— M. **Summe 20,80 M.** — Sammlung in der Gemeinde Ketsch: Doerr 3,— M. Boehm —,50 M. Deppert 5,— M. Deppert, Ottilie —,20 M. Schulz 3,— M. Prentki —,50 M. Trinkus —,50 M. Berthold —,50 M. Münch —,50 M. König —,50 M. Andler —,50 M. Pontow 1,— M. Hunger 1,— M. Nowak 1,— M. Brunemann —,50 M. Trautmann 1,— M. Kanerl —,50 M. Lüppker —,50 M. Lohaus 1,— M. Käper —,50 M. Schuhmann 1,— M. Lüddemann 1,— M. Tierk 2,— M. Spiegler 2,— M. Thiel, Karl 5,— M. Griebsch, Eduard 2,— M. Lüddemann 1,— M. Wessel 2,— M. Wessel 2,— M. Hubert 3,— M. Baczkowski 1,— M. Deutsch 2,— M. Brandhorst 1,— M. Dunst 2,— M. Dieckmann 2,— M. Renneker 2,— M. Neßlage 1,— M. Trimpe 2,— M. Heßkamp 1,— M. Vollak —,50 M. Bomst 1,— M. Rehm 1,— M. Dierker 2,— M. Gallbach 1,— M. Henke 2,— M. Keil 2,— M. **Summe 67,20 M.** — Sammlung in der Schule Wyssogotowo: Dexheimer, Joh. I 2,— M. Dexheimer, Joh. II 5,— M. Vette 2,— M. Schnarre 2,— M. Frey 2,— M. Stenschkowski 1,— M. Hinkel, Nikolaus 2,— M. Dexheimer, Nik. 2,— M. Dexheimer, Philipp 2,— M. Dexheimer, Georg 2,— M. Hensche, Otto 2,— M. Schütte 2,— M. Schattenberg, Otto —,50 M. Schattenberg, Cäcilie —,50 M. Walkowiak, Marie 1,— M. Walkowiak, Martin 1,— M. Schattenberg Hugo —,50 M. Kasztelan, Elisabeth 1,— M. Jaszkiewicz, Magdalena —,50 M. Bernat, Anna —,50 M. Dudziak, Josef —,15 M. Walkowiak, Rosalie 1,— M. Walkowiak, Stanislaus 1,— M. Schattenberg, Alice —,50 M. Schattenberg, Wilhelm —,25 M. Hoffman, Wilhelm —,10 M. Niewjada —,10 M. Hoffmann, Gustav —,60 M. Drozdowski, Hedwig —,50 M. Drozdowski, Stanislaus —,50 M. Nowakowski, Stanislawa —,50 M. Klota, Bronislawa —,50 M. Schattenberg, Waldemar —,50 M. Wagner, Johann —,50 M. Lakomy, Wladislaus —,50 M. Maciaszik, Pelagia —,50 M. Schattenberg, Melita —,50 M. Zapf, Georg 1,— M. Kaliszan, Agnes 1,— M. Kuchwajda, Konstantin —,35 M. Hoffmann, Fritz 2,— M. Szyszka, Johanna 3,— M. Jakubowski, Alice 3,— M. Horn. Johanna 3,— M. **Summe 53,05 M.** — Sammlung in der Schule Rokietnice: Ellermann 5,— M. Mielke 2,— M. Sandfort 5,— M. Ziesch 5, — M. Brinkmeyer 5,— M. Thomas 1,— M. Rotlies 1,— M. Raczkowsky 1,— M. Abeling —,50 M, Koch —,30 M. Buro —,50 M. Krüger —,50 M. Kaboth —,50 M. Lops —,50 M. Poeske 1,— M. Wandel —,50 M. Nique 1,— M. v. Klata —,50 M. Minameister —,50 M. Meißner —,50 M. Schwester Margarete —,50 M. Freytag, Kurt 1,— M. Ulfert, Jakob 1,— M. Plagens, Hilda 10,— M. Knapp, Grete 1 — M. Koch, Paul —,50 M. Sommer, Willi 1,— M. Fechner, Meta 2,— M. Goettfert 1,— M. Thiel, Bernhard 3,— M. **Summe 52,65 M.** —

Für das Rote Kreuz

sind bei der Kreisspar- bzw. Kreisgemeindekasse für den Kreis Posen-West vom 1. Juli 1916 bis 10. Februar 1917 noch folgende Spenden eingegangen: Sammlung durch Gut Seeheim: Cäcilie Depa-Piekary 2,40 M. Czeszak Marie-Piekary 2,— M. Wlodarczyk Hedwig-Piekary 2,— M. Szymanska Helene-Piekary 2,— M. Kierunczyk 2,— M. Adamczak 0,40 M. Kwiatkowski Johann 2,— M. Depa 2,— M. Kierunczyk 2,— M. Adamczak 2,— M. Fr. Adamczak 2,— M. Deutschmann Paul 1,— M. Woltynski Johann 100,— M. Jankowski 2,— M. Kwiatkowski 2,— M. **Summe 125,80 M.** Distriktskommissar Schlehen 5,— M. Distriktsamt Dopiewo **11,80 M.** Distriktsamt Schlehen **4,— M** Distriktsamt Schlehen 8,— M. Distriktsamt Schlehen **5,— M.** Magistrat Stenschewo 10,— M. Distriktsamt Schlehen **10,— M.** Distriktsamt Schlehen **9,80 M.** Lehrer Laube für Spar- und Darlehnskassenverein Altsee **25,— M.** Distriktsamt Schlehen 10,— M. Kgl. Kreiskasse für den Ziegeleibesitzer Simon Victor-Posen **763,40 M.** — Ferner sind eingegangen für die Nationalstiftung für Kriegshinterbliebene: Gemeindevorsteher Kelm-Baranowo **50,— M.** — Sammlung auf dem Gute Marienberg-Rosnowo und Gemeinde Walerhanowo durch Lehrer Nehring: Gutsverwalter Trustaedt 5,— M. Oehring 2,— M. Lehrer Nehring 3,— M. Karsch 1,— M. Radula 0,30 M. Bialas 0,50 M. Majda 0,25 M. Florysiak 0,10 M. Wozna 0,15 M. Stefaniak 0,20 M. Dobijala 0,50 M. Stachowiak 0,50 M. Paczynski 0,25 M. Malicki 0,30 M. Rozanski 0,20 M. Brostowski 0,20 M. Zygmanski 0,50 M. Gymzinski 0,20 M. Strauß 0,30 M. Skrzypczak 1,— M. Dudziak 0,50 M. Adamski 0,50 M. Szala 0,25 M. Leciejewski 0,25 M. Walensa 0,20 M. Müller 1,— M. Gmerek 0,50 M. Kümmel Viktoria 0,50 M. Cykowiak 0,50 M. Hadyniak 0,20 M. Jablonski 0,20 M. Murczak 0,50 M. Dozinski 0,50 M. Kujawa 1,— M. Kujawa 1,— M. Paul Marie 0,50 M. Zielinska Marie 0,50 M. Jander 0,70 M. Malicki 0,50 M. Przydanek 0,50 M. Nowicki 0,50 M. Rybicki 0,30 M. Wawrzyniak Wirt 0,70 M. Wawrzyniak Häusler 0,50 M. Wawrzyniak Franz 0,50 M. Giese 2,— M. Walkowiak 1,— M. Jackowiak 1,— M. **Summe 33,25 M.** — Sammlung in der katholischen Schule Zabikowo durch Hauptlehrer Lukaszewski: Wojtasiak 0,20 M. Geisler 0,25 M. Blaszczyk 0,30 M. Hausa 0,10 M. Nowaczyk 0,50 M. Lukaszewicz 0,50 M. Bzik 3,— M. Czarnecki 0,20 M. Chmielecki 1,— M. Kubiak 0,30 M. Plotkowiak 3,— M. Melinger 1,— M. Sypniewski 1,— M. Wilczek 0,40 M. Blaszczyk Sylwester 0,10 M. Kasztelan Anton 0,30 M. Dehmel Ceslaus 0,15 M. Skrzypczak Johann 0,25 M. Schlabs 0,30 M. Sternal Franz 0,20 M. Aniola Jakob 0,50 M. Tomkowiak Marianna 0,30 M. Aniola He-

lene 0,50 M. Andrzejewski Bennon 1,— M. Maciejewski 0,50 M. Skora 0,30 M. Piniewski 0,15 M. Dehmel Hedwig 1,— M. Augustyniak 1,— M. Gryszka 0,50 M. Kelm 0,30 M. Langosch 0,50 M. Jendrzejczak 0,50 M. Jaworska 0,50 M. Schulz 0,50 M. Dehmel 0,50 M. Baczyk 0,50 M. Szczepaniak 0,30 M. Wesolowska 0,50 M. Michalak 0,10 M. Gorski Franz 1,— M. Gramza 0,30 M. Gabrysiak 0,60 M. Kazmierska 0,30 M. Tomiak Franz 0,50 M. Zgrabka 0,30 M. Schuman Stefan 0,50 M. Schumann Stanislawa 0,30 M. Andrzejewska 0,50 M. Kubiak 0,30 M. Lukaszczewski 3,— M. von Karlowska 2,— M. **Summe 32,60 M.** — Lehrer Rahn-Hiebingen **30,— M.** — Lehrer Nehring-Marienberg in Sachen Müller/Gurek **10,— M.** — Schulrat Baumhauer für Schule Gurten-Runkeln **9,50 M.** — Lehrer Laube für Spar- und Darlehnskassenverein Altsee **75,— M.**

Posen, den 10. Februar 1917.

Der Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Beschlagnahme von Schmiermitteln.

Amtlich wird mitgeteilt, daß die Bekanntmachung Bst I. 1854/8. 16 K.R.A. betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln vom 7. September 1916 eine Änderung erfahren hat. Die trotz der Beschlagnahme bisher gewährte Erlaubnis der Abgabe von Mineralöl von einer Viskosität nicht über 5 bei 50° C. nach Engler an Verbraucher bis zur Höchstmenge eines Monatsbedarfs des betreffenden Verbrauchers ist mit Wirkung vom 11. Dezember 1916 ab aufgehoben worden. Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger sowie in den Staatsanzeigern der bundesstaatlichen Kriegsministerien erschienen.

„Vaterländischer Hilfsdienst".

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Es werden von der Fortifikation Posen Arbeiter zum Holzeinschnitt und Abbau auf der Baustelle **Annaberg** gesucht. Tageslohn 4,05 Mk., außerdem Überlassung von Brennholz zu mäßigen Preisen. Unterkunft auf der Baustelle oder in Czerwonak. Kochgelegenheit vorhanden. Meldung bei Vizefeldwebel **Bastian** auf dem **Annaberg.**

Die Kriegsamtsstelle in Posen.

Stiftung eines Heims für Kriegsbeschädigte. Eine bedeutsame Zuwendung ist der Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Provinz zuteil geworden. Der Königliche Oberamtmann W. Wolff auf Driebitz hat dem Fürsorgeausschuß für Kriegsbeschädigte in der Provinz mitgeteilt, daß er beabsichtige, ein Haus in Driebitz, das ihm gehört, mit etwa 30 Morgen Land und Wald als Heim für Kriegsbeschädigte zu stiften. Das Heim soll Kriegsbeschädigten Aufnahme bieten, die zu schwer beschädigt sind, um im freien wirtschaftlichen Leben noch einen Erwerb zu finden und die keine Angehörigen besitzen, die sich ihrer annehmen. Es werden etwa 14 Kriegsbeschädigte Aufnahme finden können. Das Heim soll in erster Linie für Kriegsbeschädigte aus Driebitz, dann aus dem Kreise Fraustadt, endlich aus der Provinz Posen bestimmt sein. Zur Einrichtung des Heims hat Oberamtmann Wolff ferner den Betrag von 6000 Mk., seine Mutter, die inzwischen verschieden ist, den Betrag von 4000 Mk. zur Verfügung gestellt. Bis das Heim eingerichtet werden kann, sollen die Zinsen des Kapitals und der Ertrag des Grundstücks für Zwecke der Kriegsbeschädigtenfürsorge verwendet werden dürfen. Der Landeshauptmann der Provinz hat in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Fürsorgeausschusses für Kriegsbeschädigte diese hochherzige Zuwendung mit bestem Dank entgegengenommen. Wenn auch in erster Linie erstrebt werden muß, daß möglichst alle Kriegsbeschädigte in das bürgerliche Leben zurückkehren, so wird doch die Zahl der Schwerbeschädigten, die am besten in einem Heim Aufnahme finden, nicht ganz klein sein, und es ist bestimmt zu erwarten, daß das Driebitzer Heim auch neben dem Invalidenheim in Forbach, daß der Verein „Kriegerdank 1913 e. V." eingerichtet hat, der Kriegsbeschädigtenfürsorge wertvolle Dienste leisten wird. Es darf in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen werden, daß die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten ein reiches Feld für die private Wohltätigkeit bietet. Wenn auch die eigentlichen Aufgaben der Kriegsbeschädigtenfürsorge mit Mitteln des Reiches und des Staates gelöst werden müssen, so ist daneben doch das Bedürfnis für eine ergänzende Fürsorge nicht gering. Eine öffentliche Sammlung wird für diese Zwecke zunächst noch nicht beabsichtigt, da die öffentliche Wohltätigkeit zurzeit noch durch Sammlungen für andere dringende Zwecke in Anspruch genommen wird. Die amtliche Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge, der Fürsorgeausschuß für Kriegsbeschädigte in der Provinz Posen, ist aber gern bereit, den Gebefreudigen zu zeigen, auf welchem Wege sie den Kriegsbeschädigten am besten mit ihren Mitteln helfen können.

Hiebingen. Am 15. Februar fand eine vaterländische Feier der hiesigen Jugendpflegestation statt, an welcher auch Schulrat Baumhauer aus Posen teilnahm. Außer der weiblichen und männlichen Jugend hatten sich viele geladene Mütter und Väter eingefunden.

Nach dem allgemeinen Liede: „Kennt ihr den Stand, der kampfbewährt" — und nach Vortrag des Gedichtes: „Pflug und Schwert" begrüßte der Ortslehrer Rahn im Namen der Jugend die erschienenen Gäste. Die Vorführungen wiesen zwei Hauptteile auf. Der erste Teil galt der schulentlassenen männlichen Jugend. Es fand eine zwanglose Unterredung zwischen Jungleuten und Lehrer statt, in der gezeigt wurde, wie die ganze Jugendarbeit auf die große Zeit eingestimmt sein muß. Die Jugend wies nach, daß der Bauernstand ein ehrenvoller, ein wichtiger Stand in dem Daseinskampfe gegen eine ungeheure Zahl von Feinden ist und daß in der Landwirtschaft die Wurzeln unserer Kraft liegen. Doch die Landwirtschaft hat ihren Aufschwung zum großen Teil der gewaltigen Entwickelung unserer Industrie zu verdanken. Landwirtschaft und Industrie sind die Säulen unseres Vaterlandes. Die Kriegsanleihen mit ihren erstaunlichen Erfolgen sind ein deutlicher Beweis dafür. Mit dem Gebot: „Zahlt bargeldlos," auch ein Mittel zum Durchhalten und einigen zeitgemäßen Aufgaben schloß die Unterredung mit der männlichen Jugend.

Nach einem Einleitungsliede führte Frau Lehrer Rahn ihren Jungfrauen-Verein vor. Da der Trieb nach Geselligkeit einmal in jedem Menschen wohnt und die Lichtverhältnisse namentlich während des letzten Winters in den einzelnen Häusern schlecht waren, scharten sich die jungen Mädchen um die Lehrerfrau. Aufgabe der Zusammenkunft war es, zu zeigen, wie ein solcher Abend verläuft. Am Tische sitzend, fertigten die jungen Mädchen Handarbeiten verschiedener Art an. Hierbei darf bemerkt werden, daß nur altes und bereits gebrauchtes Material verwandt wurde. Dazwischen ließen die jungen Mädchen ihre hellen Stimmen erklingen. Dann kamen Tisch- und Brettspiele zum Vorschein. Der zweite Teil trug den Charakter der Belehrung. Da wir täglich von den gewaltigen Erfolgen unserer U-Boote lesen, wurden einzelne Kapitel aus dem Büchlein: „Die Fahrt der U-Deutschland von Kapitän König" vorgelesen. Dadurch sollte der Jugend gezeigt werden, unter welchen Anstrengungen und Gefahren Führer und Besatzung ihren Dienst für uns auszuführen haben, gleichzeitig eine Mahnung für uns: „Haltet aus im Sturmgebraus!" Nachdem zwei der jungen Mädchen zeitgemäße Gedichte vorgetragen, erreichte auch dieser Teil mit dem Gesange: „Kriegers Morgengebet" sein Ende. — Zum Schluß richtete Schulrat Baumhauer zu Herzen gehende Worte an die Versammlung. Die Jugend forderte er auf, die Zeit auszukaufen, da sie einst berufen ist, zur inneren und äußeren Ertüchtigung unseres geliebten Vaterlandes beizutragen. Die Eltern ermahnte er, gern und willig alles daran zu setzen, um die schnöden Pläne unserer Feinde zuschanden zu machen. Fordert doch der Krieg augenblicklich den höchsten Einsatz aller Kräfte, er pocht an jede Tür. Doppelt heißt es jetzt, seiner Pflicht als Deutscher nachzukommen. In diesem Zeichen wird Deutschland nicht untergehen. Stehend sang die Versammlung: „Deutschland, Deutschland über alles."

Inseraten-Teil.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 8. März d. J., vorm. 9½ Uhr,

sollen im **Kahl'**schen Gasthofe zu **Stenschewo** aus dem Schutzbezirk **Witobel** des Forstreviers **Stenschewo** meistbietend gegen Barzahlung **verkauft** werden:

300 rm Kiefern-Kloben,
150 rm Kiefern-Knüppel und
100 rm Kiefern-Stockholz II. Kl.

Witobel bei **Stenschewo,** den 25. Februar 1917.

Die staatliche Forstverwaltung.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Poser. A.-G.

Sonderbeilage
zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 1. März 1917.

Nr. M. c. 500/2. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März 1917 in Kraft.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen die unten aufgeführten, aus Aluminium bestehenden Gebrauchsgegenstände†), ferner sämtliche im Gärungsgewerbe üblichen Kellereigeräte, wie: Gärbottiche, Gärbottich-Kühlschlangen, Lagertanks, Hefen-Überführungsapparate, Eimer, Schöpfer, Löffel u. dgl.

Die Gegenstände werden auch dann betroffen, wenn sie aus Aluminium hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militär-Befehlshaber freigegeben wurde.

†) Anmerkung: Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

Abfatztöpfe
Aschenschalen
Aschenteller
Augenpfannen
Aufgußmaschinen
Aufschnittmaschinen

Backformen
Backschaufeln
Bainmarietöpfe
Bauchtöpfe
Becher aller Art
Beefsteakbräter
Belgische Kasserollen
Bestede
Bettschüsseln
Bettwärmer
Bidets
Bierglasträger
Bierglasuntersätze
Biertrichter
Bierwärmer
Bierwärmerständer
Biskuitformen
Blumenkübel
Blumentöpfe
Bonbonnieren
Bouillonkocher
Bouillonsiebe
Bowlen
Bowlenlöffel
Bratenlöffel
Bratenpfannen
Bräter
Bratpfannen
Brieföffner
Brotkapseln
Brotkörbe
Brühsiebe
Büchsen aller Art
Bundformen
Bürstenhalter
Butterbrotdosen
Butterdosen

Cocktailbecher

Deckel aller Art
Deckelhalter
Deghies
Destillierblasen
Dosen aller Art
Durchschläge
Dunstdeckel

Eidotterfänger
Eierbecher
Eierbüchsen
Eierhülsen
Eierkapseln
Eierkochapparate
Eierkocheinsätze
Eierkocher
Eierkuchenwender
Eierprüfer
Eierschneider
Eiertiegel
Einmachkesse
Eimer aller Art, auch mit Einsätzen
Eisbehälter
Eiskühler für Bowlen
Eierbecken
Englische Bauchtöpfe
Essenträger
Eßnäpfe
Essenzflaschen
Etageren
Etagenessenträger
Etagenmenagenträger

Federhalter
Feldflaschen
Feldkessel
Feldküchen
Fettlöffelbleche
Fettmesser
Fettschüsseln
Fettstecher
Fingerschalen
Fischgrätenschalen
Fischheber
Fischkessel
Fischkocher
Fischkörbe
Fischplatten
Fischschaufeln
Fischschupper
Flammendämpfer
Flaschenschildchen
Fleischermulden
Fleischerschalen
Fleischplatten
Fleischplatten
Fleischsätze
Fleischtöpfe
Flüssigkeitsmaße
Formen aller Art
Französische Teekessel
Friesiereisen
Frisierlampen
Fruchtkessel
Fruchtschalen
Frühstücksdosen
Frühstückskörbe

Gabeln aller Art
Gärspunde
Gaskochtöpfe
Gasrandtöpfe
Gemüseschüsseln
Gemüseseiher
Gemüsesiebe
Gewürzbüchsen
Gewürzreiber

Haarbürstenbüchsen
Hackfleischständer
Handleuchter
Handspülschalen
Herdeinhängetöpfe
Heißwasserkannen
Heißwasserkrüge
Heizschlangen

Irregatoren
Jagdbecher
Jagdstühle
Jägerbüchsen

Kaffeeaufgußmaschinen
Kaffeefiltriermaschinen
Kaffeeflaschen
Kaffeekannen

Kaffeekocher
Kaffeemaschinen
Kaffeeservice
Kaffeesiebe
Kaffeetassen und Untertassen
Kaffeetrichter
Kaiserbräter
Kakaobüchsen
Kämme
Kartoffeldämpfer
Kartoffelkocher
Käsebüchsen
Kasserollen
Kehrichtschaufeln
Kessel aller Art
Kessel zum Einmachen
Kindertassen
Kinderbecher
Klebgummibehälter
Knochenschalen
Kochtöpfe aller Art
Kognakbecher
Kölnische Bratpfannen
Konische Becher
Konservenbüchsen
Konsole mit Bechern
Kopiernäpfe
Korke
Kotelettroste
Krüge aller Art
Kuchenbackformen
Kuchenformen
Kuchenschüsseln
Kuchenspringformen

Labeflaschen
Lampen zum Kochen
Leberkäseformen
Leibwärmer
Leichenbahren
Leimtöpfe
Leuchter
Lichtmanschetten
Likörservice
Löffel aller Art
Löffelbleche

Maschinentöpfe
Maße
Mehlschaufeln
Melonenformen
Menagen
Milchkännchen
Milchkocher
Milchkocher mit Wasserbad
Milchkrüge
Milchlöffel
Milchpfannen
Milchschaufeln
Milchsiebe
Milchtransportkannen
Milchtöpfe
Milchträger
Mulden
Mundwasserwärmer
Musterkasten

Nachtgeschirre
Nelsonbüchsen
Nelsonkasserollen
Nudelpfannen

Omelettepfannen

Pfannen aller Art
Pfeffermühlen
Pichelsteiner Maschinen
Piknikkasten
Platten aller Art
Proviantdosen
Puddingformen
Puderdosen

Quirle

Rahmgießer
Rahmlöffel
Rahmschöpfer
Rasierschalen
Rasierwasserwärmer
Rauchservice
Reflektoren
Reibeisen
Reisebestecke
Reiseflaschen
Reisekocher
Reiskugeln
Ringhäfen
Ringtöpfe

Sächsische Kaffeekocher
Sahnengießer
Salatschüsseln
Salatseiher
Salzgefäße
Salz- und Pfeffernäpfchen
Salz- und Pfefferstreuer
Sandwichbüchsen
Saucenlöffel
Saucieren
Schaffnerkrüge
Schalenkörbchen
Schalennäpfchen
Schaleshafen
Schalltrichter für Phonographen
Schaufeln
Schaumkellen
Schaumlöffel
Schilder
Schlesische Bratpfannen
Schlüssel
Schmarrenschaufeln
Schmorsätze
Schmortöpfe
Schneekessel
Schnellbrater
Schokoladenkännchen
Schokoladenkannen
Schöpfkessel
Schöpflöffel
Schraubdosen
Schuhlöffel
Schuhanzieher
Schulbecher
Schüsseln aller Art
Schutzhüllen für Tennisschläger
Schwammschalen
Schweizer Pfannen
Schweizer Randkessel
Siebe aller Art
Seifendosen
Seifeneimer
Seifenhalter
Seifennäpfe
Seifenschalen
Sektkühler
Service
Servierbretter
Serviettenringe
Setzeierpfannen
Skispitzen
Spargelheber
Spargelkocher
Spätzleseiher
Speiseglocken
Speiseträger
Spielwaren
Spritzsiebe
Springformen
Spuckbecher
Spuckflaschen
Spülbürstenbleche
Spülbürstenhalter
Standgefäße
Stechbecken
Steinbuttkessel
Stopftrichter
Sülzformen
Sülzkotelettformen
Suppenschalen
Suppensiebe
Suppenterrinen

Tabletts

Tafelschaufeln
Tafelschippchen
Taschenapotheken
Taschenbecher
Taschenflaschen
Tassen
Tee-Eier
Teekessel
Teesiebe
Teigschüsseln
Teller aller Art
Terrinen
Töpfe aller Art
Topflappenkasten
Toiletteneimer
Tortenbleche
Tortenplatten
Touristenkocher
Transporteimer
Transportkannen
Trichter aller Art
Trinkbecher, auch zusammenlegbare
Ulmer Pfannen
Universalsiebe
Untersätze für Gläser
Untertassen

Ventildeckel
Verbandzeugbüchsen
Verdampfschalen
Vorlegelöffel
Vorleger
Vorratsbüchsen

Wachszündholzhülsen
Wandbilder
Waschschüsseln
Wassereimer
Wasserkannen
Wasserkessel
Wasserkrüge
Wasserschöpfer
Weidlinge
Weinheber
Weinkühler
Weinstützen
Wiegeschaufeln
Wurstbüchsen

Zahnbürstendosen
Zahnbürstenhülsen
Zahnstocherhalter
Zargendeckel
Zigarrenbüchsen
Zigarettenetuis
Zigarrenetuis
Zitronenpressen
Zuckerdosen
Zuckerstreuer
Zündholzbüchsen
Zwiebelkasten

§ 3.
Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind:
mit Aluminium überzogene Gegenstände, die aus einem anderen Material als Aluminium hergestellt sind.

§ 4.
Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler der nach § 2 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände. Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirchliche, stiftische, kommunale, im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates befindliche Gegenstände.

§ 5.
Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.
Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiterhin ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden (siehe § 8) erfolgen. Die Befugnis zum einstweiligen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.
Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, der Meldepflicht durch den Besitzer. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstelle abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

§ 8.

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist.

Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 9.

Übernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Übernahmepreis wird auf

7,00 ℳ für jedes Kilogramm Aluminium ohne Beschläge*) und

5,60 ℳ für jedes Kilogramm Aluminium mit Beschlägen*)

festgesetzt. Diese Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind unter der Bezeichnung „Betrifft Aluminium" an die beauftragten Behörden zu richten und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Posen, den 21. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez.: **von Bock und Polach.**

Nr. M. 1/1. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen

---

*) Unter Beschlägen sind Ringe, Stiele, Griffe und Versteifungen aus anderem Material als Aluminium verstanden. Das Entfernen der Beschläge vor der Ablieferung ist gestattet.

verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 *) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 **) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche aus Bronze gegossenen Glocken mit Ausnahme der im § 3 aufgeführten Bronzeglocken.

Betroffen werden auch solche Glocken, deren Bronze von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist, und ferner auch solche Glocken, die zur freiwilligen Abgabe bereitgestellt waren, auf deren Ankauf für Heereszwecke aber vorläufig verzichtet worden ist.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bronzeglocken, deren Einzelgewicht unter 20 kg beträgt, Glocken in mechanisch betriebenen Glockenspielen, Glocken für Signalzwecke bei Eisenbahnen, auf Schiffen, Straßenbahnen und Feuerwehrfahrzeugen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken (§ 2) im Besitz oder Gewahrsam haben, insbesondere Verwaltungen usw. von Kirchen, Klöstern und Kapellen, Strafanstalten, Rathäusern (Stadthäusern) und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Hospitälern, Schulen, Fabriken, Mühlen, Berg- und Hüttenwerken usw., ferner Betriebe und Werkstätten, die neue Glocken gießen oder gesprungene Glocken umgießen oder die Bronzeglocken, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Bronzeglocken verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

durch die folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehende Anordnungen der Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts oder der beauftragten Behörden erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Bronzeglocken bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Bronzeglocken.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken unterliegen einer Meldepflicht, auch wenn die Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung gemäß den Sonderbestimmungen des § 9 ausgesprochen wird; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Bronzeglocken werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann soweit erforderlich, auszubauen und nach Entfernung der Klöppel und Klöppelöhre an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Bronzeglocken, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln, Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Bronzeglocken.

§ 8.

Übernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde für die Glockenbronze zu zahlende Übernahmepreis wird für die aus einem Bauwerk ausgebauten Glocken wie folgt festgesetzt:

a) bei Geläuten *) mit einem Gesamtgewicht über 665 kg
auf 2,00 ℳ für das Kilogramm,
zuzüglich einer festen Grundgebühr von 1000 ℳ für das Geläut;

b) bei kleinen Geläuten bis zu 665 kg
auf 3,50 ℳ für das Kilogramm,
ohne jede weitere Grundgebühr.

Maßgebend ist für die Preisberechnung das aus einem Bauwerk ausgebaute gesamte Bronzegewicht.

Die Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Bronzeglocken einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie den Ausbau der Bronzeglocken, die Entfernung der Klöppel und Klöppelöhre und die Ablieferung an die Sammelstellen.

Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Übernahmepreisen nicht einverstanden sind, sollen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Betroffenen durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriastr. 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Bronzeglocken, für die ein **besonderer** wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert durch Sachverständige festgestellt wird, die von den Landeszentralbehörden bestimmt und den Betroffenen von den beauftragten Behörden alsbald namhaft zu machen sind, müssen von den beauftragten Behörden von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung befreit werden.

Die vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erstatteten Gutachten können keine Berücksichtigung finden.

Die beauftragten Behörden sind weiterhin angewiesen, die Enteignung und Ablieferung von einzelnen Glocken **vorläufig** zurückzustellen

1. wenn **kein besonderer**, sondern nur ein mäßiger wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert vorliegt, oder solche Bronzeglocken noch nicht oder nicht endgültig von den zuständigen Sachverständigen beurteilt worden sind,

*) Unter Geläut im Sinne der Bekanntmachung wird die Gesamtzahl der auf einem Bauwerk befindlichen Bronzeglocken verstanden, wenn sie auch an verschiedenen Türmen u. a. m. untergebracht sind.

2. wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes erhalten bleiben soll,
3. wenn die Kosten des Einbaues der Ersatzglocken ausschließlich des Wertes derselben den Übernahmepreis für das ausgebaute Bronzegewicht überschreiten würden.

Über die endgültige Befreiung entscheidet die Metall-Mobilmachungsstelle im Benehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von Bronzeglocken.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme von gemäß § 3 der Bekanntmachung nicht betroffenen Bronzeglocken verpflichtet. Für jedes Kilogramm solcher freiwillig abgelieferten, von Beschlägen oder Bestandteilen aus anderem Material als Bronze freigemachten Bronzeglocken werden 2,50 ℳ vergütet.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Bronzeglocken" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Posen, den 21. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Nr. 3300/1. 17. Z. K. III a.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigfabrikaten.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) Korkholz (Rinde des Korkholzes), Zierkorkholz und Korkbrocken,
b) Korkabfälle, Korkschrot, Korkmehl sowie alle sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückstände,
c) neue und gebrauchte Korkstopfen (Pfropfen), Korkspunde und Korkscheiben,
d) neue und gebrauchte Korkringe und Korkfender,
e) alle übrigen vorstehend nicht genannten Fabrikate aus Kork (auch gebrauchte), soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist (also z. B. nicht Korksteine, Linoleum, Isoliermittel usw.).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle im § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen (§§ 4 und 5) erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Verarbeitungs- und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung von Korkholz und Korkabfällen der im § 1a und b aufgeführten Gegenstände zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung zulässig.

Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Verwendung der im § 1 c und d genannten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft erlaubt.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen von den im § 1 c bis d aufgeführten Gegenstände monatlich bis zu 10 v. H. des bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen Vorrats veräußert werden.

§ 6.

Meldepflicht, Meldestelle und Meldefrist.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Für die Meldepflicht ist der am 1. März 1917 tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnbergerplatz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz usw." bis zum 10. März 1917 zu senden.

§ 7.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,

---

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten.

Die Anforderung der Meldescheine hat bei der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft zu erfolgen, sie sind mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Lagerbuch und Auskunfterteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

a) Vorräte an:
   1. Korkholz (Rinde des Korkholzes), Zierkorkholz und Korkbrocken ..... unter 50 kg,
   2. Korkabfällen, Korkschrot, Korkmehl sowie allen sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückständen ..... „ 50 kg,
   3. neuen Korkstopfen (Pfropfen), Korkspunden und Korkscheiben ..... „ 25 kg,
      desgleichen gebrauchten ..... „ 50 kg,
   4. neuen Korkringen und Korkfendern ..... „ 25 kg,
      desgleichen gebrauchten ..... „ 50 kg,
   5. allen übrigen nicht genannten Fabrikaten aus Kork, soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist, und zwar neuen ..... „ 25 kg,
      desgleichen gebrauchten ..... „ 50 kg,

b) alle Bestände an den im § 1 genannten Gegenständen, die sich im Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Preußische Kriegsministerium, Abteilung Z. K., Wilhelmstraße 48, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Posen, den 24. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez.: **von Bock und Polach.**

(Nr. W. M. 1111/12. 16. K. R. A.)

Nachtragsbekanntmachung

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden. Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 den Übergang der vollziehenden Gewalt betreffend — mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung, auch verspätete oder unvollständige Meldung nach der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit der Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 2 Gruppe 3 A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

„Bastfaserrohstoffe geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder als beschlagnahmter Abfall."

Artikel II.

In § 2 zu a) und b) fallen in Absatz 3 die Worte:

„und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde"

und in Absatz 6 die Worte:

„und für Bastfaserstroh"

fort.

Artikel III.

§ 2 zu a) und b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel IV.

Alle auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. K. R. A. sind durch § 14 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 100/1. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art aufgehoben.

Artikel V.

In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, werden Ziffer 1 und 2 aufgehoben.

Es sind in Zukunft auch im Stuhl liegende Ketten, sowie der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette zu melden.

Artikel VI.

In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, Ziffer 3 sowie in § 7, Absatz 3 sind die Worte:

„Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und"

durch die Bekanntmachung W. M. 500/12. 16. K. R. A. aufgehoben.

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1917 in Kraft.

Posen, den 21. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Nr. W. II. 1800/1. 17. K. R. A.

Nachtragsbekanntmachung

zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A. und den Nachträgen W. II. 1800/5. 16. K. R. A. und W. II. 1800/9. 16. K. R. A., betr. Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

In die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A. wird folgender:

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet.
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 4 a eingefügt:

Für rohe und einfache Baumwollgarne auf Kops, nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt (Preistafel 2 Ziffer I, IV und V a), die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen werden, erhöhen sich die Höchstpreise um folgende Sätze:

1. für Garne mit einem Gehalt von weniger als 50 v. H. Originalbaumwolle um 40 v. H.,
2. für Garne mit einem Gehalt von mindestens 50 v. H. und höchstens 75 v. H. an Originalbaumwolle um 30 v. H.,
3. für Garne mit einem Gehalt von mehr als 75 v. H. Originalbaumwolle um 10 v. H.

Beispiel: Der Höchstpreis für Dreizylinder-Abfallgarn 16/2, gebleicht, auf Kreuzspulen, das auf Grund eines Spinnerlaubnisscheins vom 1. Februar 1917 gesponnen worden ist, berechnet sich wie folgt:

16/1 Dreizylinder-Abfallgarn roh auf Kops (Preistafel 2, V a)	3,25 Mark,
40 v. H. Zuschlag	1,30 „
Zwirnlohn	0,64 „
Bleichzuschlag	
a) Gewichtsverlust 7 v. H.	0,36 „
b) Bleichlohn	0,20 „
Höchstpreis	5,75 Mark

Artikel II.

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A. erhält folgende Fassung:

Ballenpackung ist frei. Für Kisten dürfen die Gestehungskosten nicht überschritten werden.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Posen, den 21. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Anordnung

über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Schlachtung aller Schaflämmer und Ziegenmutterlämmer, die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Zu I A III e 10194. **Freiherr von Schorlemer.** (935/17 I. B.)

---

2. Ausführungs-Anweisung

zur Bekanntmachung über Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 590).

Gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 590) wird zu § 7 dieser Verordnung bestimmt:

1.

Es wird ein Landeskartoffelamt errichtet. Das Landeskartoffelamt ist Vermittlungsstelle im Sinne des § 7; es hat seinen Sitz in Berlin. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die ständigen und nichtständigen Mitglieder des Landeskartoffelamts werden vom Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ernannt. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landeskartoffelamts erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

2.

Dem Landeskartoffelamt wird die Aufsicht über die Durchführung der reichsrechtlichen Verordnungen über die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln und Kohlrüben und der zu dieser Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des Preußischen Staatsgebietes übertragen. Es hat diese Aufsicht nach Anweisung des Staatskommissars für Volksernährung auszuüben.

3.

Das Landeskartoffelamt tritt mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbaren Verkehr. Die staatlichen und kommunalen Behörden haben den innerhalb seiner Zuständigkeit an sie gerichteten Ersuchen des Landeskartoffelamts zu entsprechen. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben die grundsätzlichen Anordnungen des Landeskartoffelamts bei der Aufsicht über die Durchführung der Kartoffelversorgung zu beachten.

4.

Das Landeskartoffelamt kann die Durchführung der von den Kommunalaufsichtsbehörden und den Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen über die Versorgung mit Kartoffeln und Kohlrüben, die Lagerung, Überwachung und Verwendung der Vorräte innerhalb der Kommunalverbände und Gemeinden und die Geschäftsführung der Kommunalverbände und Gemeinden hinsichtlich der Versorgung mit Kartoffeln und Kohlrüben auch örtlich prüfen.

5.

Die gesetzlichen Befugnisse der Reichskartoffelstelle gegenüber den Provinzialkartoffelstellen und den Kommunalverbänden (§§ 4 und 8 der Bekanntmachung für die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 590) bleiben unberührt.

Der gesamte Geschäftsverkehr der Provinzialkartoffelstellen, Kommunalaufsichtsbehörden und Kommunalverbände mit der Reichskartoffelstelle geht an das Landeskartoffelamt.

Ausgenommen bleibt der rein geschäftliche Verkehr mit den für diesen errichteten Abteilungen der Reichskartoffelstelle, z. B. mit der Abrechnungsabteilung und mit den Abteilungen für Rübentrocknung und für Körbe und Kisten.

6.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. v. Schorlemer.

Der Finanzminister.
Lentze.

Der Minister des Innern.
v. Loebell.

(1048/17 I. G. V.)

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G., Posen.

Nr. 17. Posen, den 5. April. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher-Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Musterung der Landsturmpflichtigen des Jahrganges 1899.

Die Musterung der Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1899 findet für den Kreis Posen-West am 14., 16. und 17. April 1917 im Saale des Zoologischen Gartens in Posen, Tiergartenstraße, wie folgt statt:

1. Am Sonnabend, den 14. April 1917 für die Güter und Gemeinden Altsee, Baranowo, Bendlewo, Büttkau, Ceradz-kirchl., Cerekwice, Chmielnik, Chomencice, Dembno-Dorf, Dembno-Kol., Dembsen, Dopiewiec, Dopiewo, Dombrowka, Dombrowo, Eberhardslust, Fabianowo, Gluchowo, Goldau, Goluski, Golenhofen, Großdorf, Gurten, Hiebingen, Ifflandsheim, Jankowice, Jeziorki, Ketsch, Kochfeld, Komornik, Konarzewo, Kotowo, Kramplewo, Krzyszkowo, Krzyzownik;

2. am Montag, den 16. April 1917 für die Güter und Gemeinden Lassek, Lawica, Lenschütz, Lissowki, Lodz, Luban, Lussowko, Lussowo, Marienberg, Miroslawki, Mrowino, Modrze, Napachanie, Neusee, Palendzie, Pamiontkowo, Paulsfelde, Plewisk, Piekary, Pokrzywnica, Pfarskie, Rogierowko, Rosenhagen, Röhrfeld, Rokietnice, Rohrschütz, Rostworowo und Runkeln; und

3. am Dienstag, den 17. April für die Güter und Gemeinden Sady, Sapowice, Sassenheim, Schlehen, Schierau, Seeheim, Slorzewo, Slupia, Sobiesiernie, Swierczewo, Sobota, Starzyny, Stenschewo, Strykowo, Stutendorf, Swadzim, Tomice, Trzcielino, Trzebaw, Twardowo, Walerjanowo, Wielkie, Wienckowice, Wiry, Witobel, Wronczyn, Wyssogotowo, Zabikowo, Zamyslowo, Zaparcin, Zlotnik und Zydowo.

Sämtliche Mannschaften haben rein gewaschen und gekleidet pünktlich früh um 7½ Uhr im Musterungsraum zu erscheinen, auch wenn ihnen der unmittelbar an sie abgehende Gestellungsbefehl nicht zugehen sollte.

Landsturmpflichtige, die inzwischen zugezogen sind, oder die es bisher verabsäumt haben sollten, sich bei den Ortspolizeibehörden anzumelden, haben dies sofort nachzuholen.

Ausbleiben im Musterungstermin wird nach Kriegsgesetzen streng bestraft.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben vorstehende Bekanntmachung sofort und wiederholt ortsüblich bekannt zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß ihre Mannschaften zur Musterung pünktlich und vollzählig erscheinen.

Die Herren Gemeindevorsteher haben selbst zur Musterung zu erscheinen oder einen geeigneten Vertreter zu entsenden.

Posen, den 3. April 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Zahlen beweisen.

Silberne Kugeln, sausende Schecks,
Englisches Pflaster, englisch Gewächs,
Englische Mode, das Großtun und Prahlen!
Wir aber wollen
Still tun, was wir sollen,
Und ruhig zeichnen **in nüchternen Zahlen**
Soviel wir nur können, auf Anleihe sechs!

Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung und Gartenbestellung.

Auf Grund des Artikels 2 der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 9. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 224) wird die Fassung der Bekanntmachung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 9. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
gez. **Dr. Helfferich.**

Bekanntmachung

über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung.

§ 1.

Die untere Verwaltungsbehörde ist nach näherer Anordnung der Landeszentralbehörde befugt, die Nutzungsberechtigten von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken mit kurzer Frist zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob sie ihre gesamte Ackerfläche bestellen wollen oder welche Stücke davon unbestellt bleiben sollen. Die Möglichkeit der in Aussicht genommenen Bestellung ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(Fortsetzung auf der 4. Seite.)

§ 2.

Soweit der Nutzungsberechtigte die Bestellung nicht übernimmt oder die Möglichkeit der Bestellung nicht glaubhaft macht oder die Aufforderung unbeantwortet läßt, oder wenn er nicht erreicht werden kann, ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, die Nutzung des Grundstücks mit Zubehör ganz oder zum Teil längstens bis Ende des Jahres 1918 dem Berechtigten zu entziehen und dem Kommunalverbande zu übertragen.

§ 3.

Der Kommunalverband hat bei der Nutzung des Grundstücks nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren, soweit dies nach den besonderen durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen tunlich ist. Inwieweit der Kommunalverband dem Nutzungsberechtigten eine Entschädigung zu gewähren hat, bestimmt die untere Verwaltungsbehörde bei der Übertragung. Für die Aufwendungen des Kommunalverbandes hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte nicht einzutreten.

§ 4.

Aus Gründen der Billigkeit kann die untere Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Grundstücke an den Berechtigten bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem zunächst bestimmten verfügen. Bei der Auseinandersetzung (§ 5) hat ein angemessener Ausgleich zu erfolgen.

§ 5.

Über die Auseinandersetzung zwischen dem Kommunalverband und dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten beschließt auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde nach billigem Ermessen unter Ausschluß des Rechtswegs.

§ 6.

Gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde nach §§ 1 bis 4 ist binnen einer Woche, gegen die Beschlüsse nach § 5 binnen einem Monat, die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7.

Die Landeszentralbehörde erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 8.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf städtische zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung geeignete Grundstücke entsprechende Anwendung.

§ 9.

Soweit die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt ist, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Überlegung.

Eins mußt Du täglich jetzt erwägen
Und Dir gar eifrig überlegen:
Wie stell' ich's an,
Daß ich am meisten zeichnen kann? —
Das sei Dein A, das sei Dein U,
Und was Du so ersannst, das tu'!

Bekanntmachung über Kartoffeln.

Vom 24. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916/17, Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1314/ Reichs-Gesetzbl. S. 104) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Dem § 2 wird als Abs. 3 folgende Vorschrift angefügt: „Kartoffeln dürfen in Trockenanlagen und Stärkefabriken nur verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen Ernährung nicht eignen. Die Reichskartoffelstelle kann Ausnahmen zulassen."
2. Hinter § 7 werden als §§ 7a und 7b folgende Vorschriften eingefügt:

§ 7a.

Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Kartoffeln abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind.

Zu belassen sind ihm:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft, einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für die Zeit vom 1. April 1917 bis zur neuen Ernte 90 Pfund;
2. zur Aussaat 20 Doppelzentner für das Hektar der im Erntejahr 1916 mit Kartoffeln bestellten Anbaufläche, wenn sein Bedarf für das Erntejahr 1917 nicht geringer und die Verwendung zu Saatzwecken sichergestellt ist.

Jeder Kartoffelerzeuger, der im Erntejahr 1916 mehr als 1/4 Hektar mit Kartoffeln bestellt gehabt hat, hat **ohne Rücksicht auf die Mengen, die ihm nach Abs. 2 zu belassen sein würden, 4 Doppelzentner für das Hektar seiner Anbaufläche abzugeben.**

Die Reichskartoffelstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 7b.

Das Eigentum an Kartoffeln, zu deren Abgabe der Erzeuger verpflichtet ist, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der abzuliefernden Mengen auffordern und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Übernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Der hiernach festzusetzende Übernahmepreis ist um 30 ℳ für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Übernahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften in Abs. 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zur Zeit befinden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 26. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Die Waffe der Daheimgebliebenen.

Reich ist reich, doch braucht's Kredit!
Geld ist Waffe! Geld kämpft mit!
Zeichnet, zeichnet! Zaudert nicht!
Nur wenn jeder wacker **ficht**,
Dürft ihr sagen: **Sieg in Sicht!**

Bekanntmachung

über Höchstpreise für **Kleie.**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie vom 5. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 12) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) werden die Sackleihgebühr und der Sackpreis wie folgt abgeändert:

Für leihweise Überlassung der Säcke bei Lieferung von Roggen und Weizenkleie darf eine Sackleihgebühr bis zu 50 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Sackpreis bei Roggenkleie nicht mehr als zwei Mark dreißig Pf., bei Weizenkleie nicht mehr als zwei Mark siebzig Pfennig für den Doppelzentner Reingewicht betragen. Diese Preise schließen den Preis für die Sackbänder mit ein.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

gez. **von Batocki.**

Zu meiner Kenntnis sind Fälle gebracht worden, in denen Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe oder deren Arbeiter deswegen anderweit mit Kartoffeln versorgt werden mußten, weil der Betriebsinhaber im vergangenen Jahre den Anbau von Herbstkartoffeln ohne zwingenden Grund unter das im Frieden übliche Maß eingeschränkt hatte. Landwirte, welche ihrerseits Kartoffeln in angemessenem Umfange angebaut hatten, haben solche auf Grund behördlicher Anordnung für die anderen Betriebe liefern müssen, während die Inhaber dieser Betriebe andere Erzeugnisse zu höherem Preise verwerten konnten. Hierüber ist mit Recht von Seiten der Betroffenen lebhafte Klage erhoben worden,

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 17. Posen, den 5. April 1917. **29. Jahrgang.**

welche dringend der Abstellung bedarf. Betriebsinhabern, welche in der Lage sind, Kartoffeln für sich und ihre Wirtschaftsangehörige in erforderlichem Umfange anzubauen, kann ein Anspruch auf öffentliche Versorgung mit diesem Nahrungsmittel nicht zuerkannt werden. Sollten sich für den Rest des Wirtschaftsjahres derartige Anordnungen zur Erhaltung der Wirtschaftsangehörigen nicht umgehen lassen, ermächtige ich die beteiligten Kommunalverbände, von dem Empfänger einen Preis zu erheben, der die im Bezirk geltenden Höchstpreise bis zu 3 Mark für den Zentner übersteigt. Der Geldbetrag kann zur Belohnung solcher Kartoffelerzeuger innerhalb des Kommunalverbandes, welche sich bei der Kartoffellieferung besonders hervorgetan haben, oder zur Förderung des Kartoffelanbaues insbesondere der Saatgutbeschaffung verwandt werden. Für die Zukunft werden Betriebsinhaber, welche in der Lage sind, für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen Kartoffeln anzubauen, von vornherein darauf hinzuweisen sein, daß sie von der öffentlichen Kartoffelversorgung ausgeschlossen werden.

Berlin W 3, den 3. März 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

von Batocki.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehenden Erlaß in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Posen, den 26. März 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

2191/17 G. **Graf Schack.**

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Handel mit **Sämereien** vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1277).

Berichtigung.

Ziffer 9 der oben erwähnten Ausführungsbestimmungen ist zu streichen.

Berlin, den 12. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: gez. **Lusensky.**

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: **Freiherr von Hammerstein.**

Der Minister des Innern.

J. A.: gez. **Dr. Freund.**

Posen, den 27. März 1917.

Der Königliche Landrat.

2230/17 G. **Graf Schack.**

Deutschlands Friedensangebot ist abgelehnt worden. Jetzt ist es Sache des Deutschen Volkes, den Feinden erst das volle Maß unserer Kräfte zu zeigen, ihnen im Feld und daheim zu beweisen, daß wir nun um so fester in unerschütterlicher Geschlossenheit und Opferfreudigkeit dem siegreichen Ende des uns frevelhaft aufgezwungenen Krieges zustreben. Während Heer und Flotte den Feinden Trotz bieten, gilt es für die in der Heimat, die gleiche Opferfreudigkeit auf wirtschaftlichem Gebiete zu beweisen, durch Hingabe aller verfügbaren Mittel die Macht unserer Wehr zu festigen und zu erhöhen. Das Ziel erscheint uns näher, denn je; Englands Macht wankt, im Lebensnerv getroffen durch unsere U-Boote, — in Ruß and beginnt der Zerfall, indem sich die aufgepeitschte Volksleidenschaft gegen ihre Urheber wendet. Nun heißt es, alles daran zu setzen, um gerade jetzt mit höchster Kraft wirken zu können.

Von neuem wendet sich das Reich an alle Kreise der Bevölkerung in einem Aufruf zur Zeichnung der IV. Kriegsanleihe. Gerade dieser Zeitpunkt ist von höchster Wichtigkeit. Gibt jetzt das Deutsche Volk, gibt jetzt der Einzelne wirklich alles her, was ihm zur Verfügung steht, so kann uns diese Anleihe zum Siege führen.

Diese Anleihe muß über das Ergebnis der früheren hinaus zu einer höchsten Kraftanspannung, zu einem entscheidenden Schlage gegen unsere Feinde werden. In besserer Weise kann keine Stelle für die ihr anvertrauten Gelder sorgen; nur die Sicherheit und Macht des Vaterlandes gewährleisten Vermögen nnd Bestand auch aller Einzelunternehmungen.

So erfülle ein Jeder seine Pflicht und helfe nach seinen Kräften zu einem Siege.

Posen, den 2. April 1917.

Der Königliche Landrat.

2705/17 St. **Graf Schack.**

Mit Hindenburg.

Geld, sprach schon Montecuculi,
Gehört zum Kriege spat und früh
So nötig, wie der Punkt zum i.

Selbst Hindenburg, der große Held,
Wie keiner jemals stand im Feld,
Er könnt's nicht schaffen ohne Geld!

Drum zeichnet flott und seid nicht karg,
Türmt zu Gebirgen Mark auf Mark, —
Vereinte Kräfte machen stark!

Und wenn ihr's einmal recht erwägt:
Ward Geld je besser angelegt,
Als was zum Sieg noch — Zinsen trägt?...

Neuregelung des Verbrauchs

an Brotgetreide, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten.

Nach der Verordnung vom 22. März 1917 dürfen von den Erzeugern

a) zur Ernährung für sich, seine Wirtschaftsangehörigen, einschließlich des Gesinde und den Naturalberechtigten,
b) zur Fütterung der im Betriebe gehaltenen Tiere,
c) zu Saatzwecken,
d) zur Verarbeitung

nur verwendet werden:

A. bei Brotgetreide:

1. Für die Zeit bis zum 15. April die nach § 6 Abs. 1a der Verordnung über Brotgetreide und Mehl vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 782) zur Ernährung der Selbstversorger bestimmte Menge; für die Zeit vom 16. April 1917 bis zur neuen Ernte 27 Kilogramm für den Kopf der zu versorgenden Personen.

2. Als Saatgut vom Sommerweizen 185 Kilogramm, von Sommerroggen 160 Kilogramm für das Hektar, soweit nicht durch besondere Genehmigung ein höherer Satz zugelassen ist.

B. bei Gerste:

1. Innerhalb der Grenzen derjenigen Mengen, die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nach § 6, § 11 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 800) insgesamt verwenden durften,

a) die zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung von Federvieh unbedingt notwendige, vom Vorsitzenden des Kommunalverbandes je nach Größe und Art des Betriebes festzusetzende Menge;
b) zur Fütterung für Zuchteber und Mutterfauen höchstens 1 Kilogramm für jedes Tier auf den Tag, bis zum 15. August 1917 gerechnet, soweit Ersatz durch Hafer, Kleie oder Weidegang unmöglich ist;
c) als Saatgut 160 Kilogramm für das Hektar.

2. Zur Verarbeitung die Mengen, die ihm auf Grund eines Kontingents (§ 20 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916, Reichs-Gesetzblatt S. 800) zur Verarbeitung zugeteilt oder freigegeben sind.

3. Zur Verfütterung für Schweine, über die Mastverträge abgeschlossen sind, die von staatlichen Mastorganisationen gelieferten Mengen.

C. bei Hafer:

1. Zur Fütterung der im Betriebe gehaltenen Tiere folgende Mengen:

a) Einhufer: diejenige Menge, die von der für die Zeit vom 1. Janaur bis 31. März 1917 zustehenden Menge von 6¾ Zentner noch nicht verfüttert worden ist, und dazu 3¼ Zentner für die Zeit vom 1. Juni bis 15. September 1917 für jedes Tier;

b) Zuchtbullen: 1½ Zentner für die Zeit vom 15. April bis 15. September 1917 für jedes Tier;
c) Ochsen und Zugkühe: die Menge, die von der für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1917 zustehenden Menge von 1 Zentner noch nicht verfüttert ist;
d) Zuchtschafböcke, Schafbocklämmer und Ziegenböcke: 2 Zentner für jedes Tier.

In Betrieben, denen Gerste aus der ihnen nach den früher geltenden Bestimmungen zustehenden Menge abzunehmen ist, kann dem Erzeuger für besonders schwere Zugtiere, wenn es zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft unbedingt notwendig ist, bis zu je 100 Kilogramm Hafer oder, wo dieser nicht in genügender Menge vorhanden ist, statt dessen die gleiche Menge Gerste belassen werden.

2. Als Saatgut 3 Zentner für das Hektar der Anbaufläche, soweit nicht durch besondere Genehmigung ein höherer Satz zugelassen ist.

D. für Hülsenfrüchte:

1. Zur Ernährung der Selbstversorger 5 Pfund für jede Person.

2. Als Saatgut bei großen Viktoriaerbsen und Ackerbohnen 6 Zentner für das Hektar, bei allen übrigen Hülsenfrüchten 4 Zentner für das Hektar der im Wirtschaftsjahre 1916 bebauten Fläche, außerdem die von der Reichshülsenfruchtstelle ausdrücklich zwecks Vergrößerung der Anbaufläche freigegebenen Mengen.

II. Außerdem bleibt von der Inanspruchnahme ausgenommen anerkanntes Saatgut, sowie Saatgetreide, das zu Saatzwecken in Wirtschaften gezogen worden ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, ferner Hülsenfrüchte, die zu Saatzwecken von der Reichshülsenfruchtstelle freigegeben sind.

Für Selbstversorger ist als Höchstverbrauch die zulässige Tageskopfmenge an Mehl auf 170 Gramm festgesetzt.

Die Zulagen von 50 Gramm Mehl auf den Kopf für jugendliche Personen im Alter von 12 bis 17 Jahren fallen weg. Die Zulage an Kommunalverbände für Schwer- und Schwerstarbeiter wird um 25 v. H. gekürzt.

Obigen Bestimmungen entsprechend, werden in Zukunft neue Brotkarten ausgegeben werden, die zum Bezuge von 6 mal 190 Gramm Mehl oder 250 Gramm Brot auf den Tag und die Woche berechtigen.

Die Selbstversorger dürfen entsprechend § 2 A der Verordnung vom 22. März monatlich 6½ Kilo, statt bisher 9 Kilo für den Kopf ausmahlen lassen. Die bereits ausgegebenen, für die Zeit nach dem 16. April geltenden Mahlkarten werden nach Möglichkeit eingezogen und abgeändert werden. Die Polizeibehörden haben aber sofort die Müller anzuweisen, nach dem 16. April auf die Mahlkarten monatlich für den Kopf nur **6½ Kilogramm**, für die Zeit vom 16. bis 30. April also nur 3¼ Kilo auszumahlen.

Posen, den 4. April 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
2271/17 G. **Graf Schack.**

Unbesorgt.

Zeichnet nur, zeichnet mit frischem Mut! —
Schwillt noch so hoch der Zeichnungen Flut,
Wir haben ja U-Boote, um zu tauchen, —
Fürchtet Euch nicht; — **wir können's gebrauchen!**

Versicherungspflicht der aus dem jetzigen Königreich Polen stammenden Arbeiter.

Die aus dem jetzigen Königreich Polen stammenden Arbeiter gehören seit dem 5. November 1916 — dem Tage der Errichtung des Königreichs Polen — nicht mehr zu den Angehörigen feindlicher Staaten. Deshalb können sie auch nach den Bescheiden des Reichsversicherungsamts vom 2. Dezember 1916 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts für 1916 Seite 781) und vom 17. März 1917 II 3693 seit diesem Tage nicht mehr als „unfrei" betrachtet werden. Seit dem Fortfall dieser Voraussetzung für ihre bisherige Versicherungsfreiheit unterliegen sie der deutschen Sozialversicherung. Für sie sind demnach vom 5. November 1916 an auch Beiträge zur Invalidenversicherung zu entrichten. Es müssen Quittungskarten ausgestellt und in diesen die erforderlichen Beitragsmarken verwendet werden.

Im Bezirke der Versicherungsanstalt Posen handelt es sich in der Hauptsache um die bei Beginn des Krieges zurückgehaltenen russisch-polnischen Sommerarbeiter, für die die Arbeitgeber bis zum Ausbruch des Krieges die auf sie entfallende Beitragshälfte zu zahlen hatten.

An der Versicherungspflicht der nach der Besetzung von Russisch-Polen dort angeworbenen und mit Genehmigung der zuständigen Behörden in Deutschland beschäftigten Arbeiter hat sich nichts geändert. Für sie müssen von der Aufnahme der Beschäftigung an Beiträge zur Invalidenversicherung verwendet werden.

Demnach sind für alle aus dem Königreich Polen stammenden Arbeiter, gleichviel wo sie beschäftigt werden und ob sie bei Beginn des Krieges hier zurückgehalten oder erst später hierher gekommen sind, Beiträge zur Invalidenversicherung zu entrichten und zwar

1. für die, die bei Beginn des Krieges schon hier waren und zurückgehalten worden sind, vom **5. November 1916** an,
2. für die, die erst nach Besetzung von Russisch-Polen dort angeworben wurden, von der **Aufnahme der Beschäftigung** an.

Ausgenommen hiervon sind nur die in den Grenzdistrikten beschäftigten Personen polnischer Abstammung, die mit auf bestimmte Zeit ausgestellten Grenzlegitimationspapieren aus Polen nach Deutschland kommen und hier vorübergehend in der Landwirtschaft beschäftigt werden. Für diese und für in der Landwirtschaft beschäftigte österreichische Staatsangehörige polnischer Abstammung ist bis auf weiteres, wie bisher, nur die auf den Arbeitgeber entfallende Beitragshälfte bar an die Landesversicherungsanstalt zu zahlen.

Posen, den 29. März 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
782/17 V. **Graf Schack.**

Gouvernements-Befehl.

Die Gültigkeitsdauer der **Ausweiskarten** zum Betreten des Festungsgeländes und der gesperrten Straßen wird bis 30. Juni 1917 verlängert.

Im Gültigkeitsvermerk ist statt 31. März zu setzen: **„30. Juni".**

Posen, den 17. März 1917.

Ich ersuche die Inhaber der Ausweiskarten zum Betreten des Festungsgeländes und der gesperrten Straßen, ihre Karten alsbald im Landratsamte zur Abänderung vorzulegen, da die Inhaber der Karten sonst Gefahr laufen, auf gesperrten Straßen zurückgewiesen zu werden.

Posen, den 24. März 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
2750/17 M. **Graf Schack.**

Nach der letzten Bestandsaufnahme über Brotgetreide, Hafer, Gerste, Hülsenfrüchte und Kartoffeln sind die Bestände an diesen Früchten im Deutschen Reiche so gering, daß im Hinblick auf die Knappheit auch aller anderen Nahrungs- und Futtermittel sofort die einschneidendsten Maßregeln notwendig sind, um mit den Vorräten bis zur nächsten Ernte durchzuhalten. Deshalb ist der allgemeine Verbrauch durch Bekanntmachung vom 22. März Reichs-Gesetzblatt S. 263 (vgl. meine heutige Kreisblattbekanntmachung) neu festgesetzt und beschränkt worden. Trotzdem können die Vorräte nur reichen, wenn sichergestellt ist, daß mit ihnen auch wirklich den erlassenen Vorschriften gemäß sparsam umgegangen wird. Zu diesem Zwecke müssen den Erzeugern sofort alle Mengen an Körner- und Hülsenfrüchten, wie Kartoffeln abgenommen werden, die sie nach der Bekanntmachung vom 22. März abzuliefern haben. Die Landwirte werden sich dieser strengen Maßnahme im Interesse des Vaterlandes und eines endgültigen Sieges um so williger unterwerfen müssen, als der jetzt bestehende Notstand nicht zum geringsten Teil darauf zurückgeführt werden muß, daß bisher die Vorschriften über Verbrauch und Verfütterung der Erzeugnisse der Ernte 1916 von den Erzeugern nicht genau innegehalten worden sind.

Vom 10. April werden Ausschüsse, bestehend aus einer Militärperson und einem landwirtschaftlichen Sachverständigen, die einzelnen Güter und Gemeinden bereisen. Ihre Aufgabe ist, festzustellen, welche Vorräte die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe noch besitzen, diejenigen Mengen auszusondern, die den Erzeugern nach der Bekanntmachung vom 22. März belassen sind, und die übrigen abzuliefernden Mengen auf den Gütern, sofern sie nicht sofort zur Bahn befördert werden können, in besonderen Teilen des Speichers usw. zu lagern, in den Gemeinden nach einem besonderen Lagerraum (Speicher, Tenne), befördern zu lassen.

Den Guts- und Gemeindevorstehern mache ich zur Pflicht, die Landwirte von dem Erscheinen des Ausschusses in Kenntnis zu setzen, dafür zu sorgen, daß umgehend noch alles Getreide ausgedroschen wird, ferner Lagerräume und eine Brückenwage zur Verfügung zu stellen, auch die Ausschußmitglieder bei ihrer Arbeit zu begleiten, und in jeder Weise zu unterstützen. Die Mitglieder des Ausschusses sind nach § 3 der Bekanntmachung vom 22. März befugt, alle Räume und Örtlichkeiten zu betreten, wo Vorräte verwahrt sein können und daselbst alle Handlungen vorzunehmen, die zur Ermittelung der Vorräte und zur Feststellung der ablieferungspflichtigen Mengen erforderlich sind. Die Erzeuger, ihre Familienangehörigen und die bei ihnen beschäftigten Personen sind verpflichtet, den Ausschüssen jede notwendige Auskunft zu geben.

Die ausgesonderten Vorräte gehen mit der Aussonderung in das Eigentum des Kreises über. Der Erzeuger oder der Gemeindevorsteher sind verpflichtet, bis zur Übernahme die Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Vorräte, die verheimlicht oder verschwiegen werden, verfallen ohne Entgelt dem Kreise. Über Streitigkeiten entscheidet der Herr Regierungs-Präsident.

Die Beförderung der abgesonderten Vorräte nach dem gemeinsamen behördlichen Lager ist Sache des Erzeugers. Kann er ein Fuhrwerk nicht stellen, so ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, auf Kosten des Erzeugers ein Fuhrwerk zu schaffen, nötigenfalls wird der Ausschuß ein solches auf Kosten der Erzeuger annehmen.

Über die abgelieferten Mengen erhalten die Erzeuger vom Ausschuß ein Anerkenntnis. Die abgenommenen Früchte werden bei guter Beschaffenheit mit dem Höchstpreise bezahlt, bei geringer Beschaffenheit entsprechend niedriger. Die Preise werden nötigenfalls durch Beauftragte des Getreideamtes Posen, der Reichsgersten- oder Reichshülsenfruchtgesellschaft vereinbart.

Posen, den 4. April 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
2278/17 G. **Graf Schack.**

Und Du hilfst mit.

Das Ihr dem Vaterlande leiht,
Das Geld, das schnöde, ist geweiht!
Dem Freund zu Nutz, dem Feind zu Trutz,
Der Heimat dient's, Dir selbst zum Schutz.
Dein Geld hilft einem Zeppelin
Siegreich die Wolken zu durchziehn,
Dein Geld, es hilft ein U-Boot bau'n,
Und England endlich zu verhau'n!

Königliche höhere Maschinenbauschule zu Posen.

Semesterbeginn Anfang April und Anfang Oktober. Aufnahmebedingungen: Berechtigung für den Einjährig-freiwilligen Militärdienst und 2 Jahre Praxis. Unterrichtsdauer $2^1/_2$ Jahr. Schulgeld 75 ℳ halbjährlich.

Vorschule:

Aufnahmebedingungen: Mittelschulkenntnisse im Deutschen, Rechnen und Mathematik und 3 Jahre Praxis. Unterrichtsdauer $^1/_2$ Jahr. Programme versendet kostenlos und nimmt Anmeldungen entgegen:

Die Direktion, Kreuzburgerstraße 5.

Die Maschinenbauschule zu Graudenz nimmt zu Ostern Schüler für Klasse III und IV auf. Eintrittsbedingungen: Volksschulbildung und dreijährige Werkstattstätigkeit. Für junge Leute, die das Schlosser-, Schmiede- oder ein verwandtes Handwerk erlernt haben, besonders für Kriegsverletzte aus diesen Handwerken, bietet der Besuch der Schule eine günstige Möglichkeit, vorwärts zu kommen. Nähere Auskunft erteilt kostenlos der Direktor der Maschinenbauschule in Graudenz.

Veröffentlicht: Posen, den 23. März 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
1626/17 St. **Graf Schack.**

Nachstehenden Personen wurden in den Monaten **Februar** und **März 1917** Jagdscheine erteilt:

Lfde. Nr.	Beginn der Gültigkeitsdauer	Name, Stand und Wohnort des Empfängers
	A. Jahresjagdscheine:	
1	8. 2. 1917	von Modlibowski, Rittergutsbesitzer, Sobota,
2	8. 2. 1917	Sudzik, M., Kaufmann, Junikowo,
3	17. 2. 1917	Kubacki, Lorenz, Dampfpflugbesitzer, Ottowo.

Posen, den 31. März 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Den Kreiseingesessenen empfehle ich dringend, sich von den im Kreisblatt erlassenen Anordnungen und Bekanntmachungen, die gerade in der jetzigen Zeit oft von größter Wichtigkeit für jedermann sind, aufs genaueste Kenntnis zu verschaffen. **Das Kreisblatt kann stets bei den Gemeinde- und Gutsvorstehern eingesehen werden.**

Posen, den 15. März 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Bekanntmachung.

Der Kreis Posen-West hat einen neuen Polizeihund angeschafft und seine Führung dem zu diesem Zwecke ausgebildeten Fußgendarmeriewachtmeister Besta in Luban übertragen.

Benutzordnung.

Die Entsendung des Hundes kann sowohl von Behörden als auch von Privaten durch Vermittelung der Polizeibehörde des Tatortes oder unmittelbar bei dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta beantragt werden. Die Anträge sind möglichst sofort nach dem Vorkommnis, für dessen Ermittelung der Hund in Anspruch genommen werden soll, zu stellen, damit die Spur des Verbrechers so wenig wie möglich verwischt wird. Ein Erfolg des Hundes kann nur dann erwartet werden, wenn der Hund sofort nach der Tat herangezogen wird. Bis zur Ankunft des Polizeihundes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Tatort muß abgesperrt und darf so wenig wie möglich begangen werden; jede Person, die ihn betritt, muß notiert werden. Es kommt sehr oft vor, daß der Polizeihund die Spur des Täters nicht aufnimmt, weil der Tatort von den hinzugekommenen Neugierigen betreten wurde.
2. Sichtbare Spuren müssen sorgfältig gegen Zertreten und Witterungseinflüsse durch Zudecken mit geruchfreien Stoffen geschützt werden.
3. Gegenstände, die der Täter vermutlich berührt hat, dürfen von anderen möglichst nicht berührt werden.
4. Daß der Hund angefordert worden ist, muß geheim gehalten werden, damit ein Verwischen der Spuren durch Menschenansammlungen vermieden wird.

Begünstigt wird der Erfolg des Hundes durch Kürze der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch kühles Wetter, durch Arbeit auf unbetretenem Boden, im Walde, oder auf Wiesen, wo sich Spur und Witterung länger halten, durch Arbeit am Morgen oder in den Abendstunden und durch Windstille

Erschwert wird die Arbeit durch Länge der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch Regen in der Zwischenzeit, durch starken Wind. Sturm, Frost, Schnee, Hitze, sowie belebte und gepflasterte Straßen

Für die Inanspruchnahme des Hundes sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Telegramm- oder Telegraphengebühren für die Herbeiholung des Hundes, sofern dieses durch oie Polizeibehörde geschieht.
2. Tagegelder und Reisekosten für den Führer nach den ihm gesetzlich zustehenden Sätzen, falls er außerhalb seines Dienstbezirks tätig wird.

   Wird ein Fuhrwerk zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt, so sind für die auf dem Landwege zurückgelegten Strecken Reisekosten nicht zu entrichten. Ist der Führer gezwungen, selbst ein Fuhrwerk anzunehmen und beträgt der hierfür entrichtete Fahrpreis mehr als die zu gewährenden Reisekosten, so ist anstelle der Reisekosten der für die Benutzung des Wagens tatsächlich entrichtete Betrag zu erstatten.
3. Eisenbahnfahrgelder für den Hund.
4. Für die Benutzung des Polizeihundes:
   a) innerhalb des Kreises 5 Mark,
   b) außerhalb des Kreises 10 Mark.

Die Gebühren werden von dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta bei dem Kreisausschusse eingefordert, der die Einziehung von den Verpflichteten veranlaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung des Hundes Erfolg verspricht und dienstlich durchführbar ist, steht dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta in Luban zu. Beschwerden über die Ablehnung eines Antrages auf Stellung des Hundes sind auch beim Kreisausschuß anzubringen.

Wird dem Antrage auf Entsendung des Polizeihundes entsprochen, so ersuche ich nachdrücklichst, die zuständigen Gendarmen oder die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen, da nur sie, nicht aber der Führer des Hundes befugt sind, gegebenenfalls Verhaftungen vorzunehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf die Verwendung des Polizeihundes in geeigneten Fällen hinzuwirken.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses.
gez.: **Graf Schack.**

Anordnung (Nr. 23)
zur Regelung der Aufschläge beim Weiterverkaufe von Schlachtvieh.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und der §§ 4 b und 11 der Satzung für den Viehhandelsverband in Posen vom 31. Oktober 1916 wird der § 7 der Anordnung (Nr. 9) zur Regelung des Ankaufs, des Absatzes und der Aufschläge beim Weiterverkaufe von Schlachtvieh vom 2. Juni 1916 und die Anordnung (Nr. 14) zur Regelung der Aufschläge beim Weiterverkaufe von Schlachtvieh vom 24. August 1916 geändert:

Der zulässige Aufschlag wird
bei Kälbern auf.....6½ %
erhöht. Hiervon erhält der einkaufende Viehhändler 6 %, der Sammelhändler ½ %.

Diese Änderung tritt am 1. März 1917 in Kraft.

Posen, den 25. Februar 1917.

Der Vorstand
des Posener Viehhandelsverbandes.
Ganse.

Nichtamtlicher Teil.

Die Stunde ist ernst! Es geht um Alles!

Zum Kampf auf's Letzte sind wir herausgefordert durch die schnöde Ablehnung des hochherzigen Friedensangebotes unseres Kaisers, der weiteres Blutvergießen gern vermieden hätte.

Mit tiefster Empörung empfand jeder Deutsche die Schamlosigkeit der Antwortnote unserer Gegner, deren Schändlichkeit durch die verleumderische Begründung noch gesteigert wird.

Ihr Ziel ist die Niederwerfung Deutschlands. Mit zynischer Offenheit bekennen sich ihre Staatsmänner zur völligen Vernichtung von Deutschlands Handel und Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft.

Das ist Wahnwitz, den wirklich nur Eisen heilen kann. Unsere Truppen haben über 50 feindliche Festungen erstürmt, mehr als 3 Millionen Gefangene gemacht, 4 Könige aus ihren Ländern gejagt und ein Gebiet besetzt, größer als das Deutsche Reich.

Gibt es demgegenüber eine anmaßendere Frechheit als diese Sprache der englischen Kriegsziele?

Darauf kann es nur eine Antwort geben! Wir müssen zu Stahl werden; unter Einsetzung aller unserer Kräfte weiterkämpfen, um den Sieg zu erringen.

Gott wird weiter mit uns sein und unseren Waffen den Sieg verleihen. Rücksichtslos wird unsere Heeresleitung alle Kampfmittel einsetzen, das Ende des Krieges zu beschleunigen.

Wir werden's machen!

Wiederum ruft das Vaterland zur Zeichnung einer neuen Kriegsanleihe, neuer Mittel zur Bestreitung der Kriegskosten.

Kanonen, Granaten, Maschinengewehre, Munition, U-Boote, Flugzeuge und alle die anderen Kriegsmittel und Waffen, sie erfordern Geld.

Zur Verpflegung unseres Heeres, zu deren Nahrung, Kleidung und Löhnung braucht das Vaterland Geld.

Die Unterstützung der Kriegersfamilien, die Heilung unserer braven Verwundeten in den Lazaretten usw., alles verschlingt viel Geld.

Doch es gibt kein Opfer, groß genug, um den von unseren Truppen dargebrachten Opfern auch nur annähernd gleich zu kommen.

Alles, alles, was wir nur irgend entbehren können, müssen wir dem Vaterlande geben. Nicht schenken, nur leihen sollen wir das Geld. Kein Opfer in gewöhnlichem Sinne wird von uns verlangt.

Die Kriegsanleihe ist die Kriegssparkasse, die beste und sicherste Kapitalanlage. Das Deutsche Reich haftet für alles dargebrachte Geld und zahlt hohe Zinsen.

Darum zeichne jeder Kriegsanleihe, zeichne, so viel er kann. **Niemand darf sich ausschließen.**

Jede Frau sage es ihrem Mann, jedes Kind seinen Eltern, jeder Freund dem Freunde, imm und immer wieder:

Kriegsanleihe zu zeichnen ist unerläßliche Pflicht!

Wir haben's dazu!

Auf, zeichnet zur sechsten! — Und ging es schon immer
Ganz ausgezeichnet, den Feinden zum Graus,
Jetzt sollen sie jammern: „Je länger, je schlimmer!"
Wir zeichneten uns noch lange nicht aus!

Inseraten-Teil.

Bekanntmachung.

Der auf den **23. Mai d. J.** anberaumte Termin zur Versteigerung des dem Dampfpflugbesitzer **Gustav Scharf** in **Stenschewo** gehörigen Grundstücks Stenschewo Band XIII Blatt Nr. 317 wird **aufgehoben.**

Posen, den 22. März 1917.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Gemeindejagd Sady soll vom 1. April 1917 ab auf 6 Jahre öffentlich meistbietend **verpachtet** werden. Termin hierzu ist auf **Freitag, den 20. April d. J.,** nachmittags 2 Uhr im hiesigen Schulzenamt anberaumt.

Sady, den 30. März 1917.

Der Jagdvorsteher.
Wisniewski.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Rekr.-Fahrer **Paul Struck** — vom Zivilberuf Arbeiter — geboren in **Petz,** Kreis **Teltow,** welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Fahnenflucht verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an den unterzeichneten Truppenteil oder in die Militärarrestanstalt in Posen, Grolmanplatz **7,** oder an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Posen, den 3. April 1917.

II. Ersatz-Abteilung Feldartl.-Regts. 20.
Der Gerichtsherr,
v. Backen, Oberstleutnant und Abteilungs-Kommandeur.

Beschreibung: Alter 18 Jahre, Größe 1,66 m, Statur mittel, Haare dunkelblond, Mund gewöhnlich, Nase gewöhnlich, Sprache deutsch, Kleidung: graue Feldmütze, blauer Tuchrock, schwarze Tuchhose, Infanterie-Stiefel, Koppel und kurzes Seitengewehr.

Beschaffung von Saatkartoffeln.

Wir sind mit Deckung des Bedarfs an Saatkartoffeln der westlichen Provinzen und süddeutschen Bundesstaaten beauftragt.

Als Saatkartoffeln gelten alle Kartoffeln, welche sortenrein, gesund, unbeschädigt mit der Hand oder Maschine verlesen sind. Es werden auch kleine Partien von unseren Aufkäufern angekauft.

Die Preise für diese Saatkartoffeln werden von sämtlichen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen des deutschen Reiches wie folgt vereinbart:

A. Frühkartoffeln.

1. Für Julinieren, Sechswochen-Kartoffeln, Atlanta, Ovale, Frühe Blaue und Mühlhäuser 11 Mk. per 50 kg.
2. Für Odenwälder blaue, Kaiserkrone, frühe Rose 10 Mk. per 50 kg.
3. Für Ella, Alma, Fürstenkrone, Weltwunder und gleichwertige mittelfrühe Sorten 9 Mk. per 50 kg.

B. Mittelspäte und späte Kartoffeln.

4. Für mittelspäte und späte Kartoffeln 7 Mk per 50 kg.

Da die Bestellung im Westen und Süddeutschland bedeutend früher als bei uns beginnt, die Kartoffeln außerdem noch einen längeren Transport durchzumachen haben, so können Aufkäufe nur bis **zum 15. April** vorgenommen werden. Schleunigste Anmeldung bzw. Verkauf ist daher gebeten.

Aufkäufe werden nicht durch uns, sondern durch die von uns beauftragten Genossenschaften und Händler vorgenommen.

Die Beschaffung der dringend nötig gebrauchten Saatkartoffeln liegt im Interesse der Volksernährung des nächsten Jahres.

Landwirtschaftskammer
für die Provinz Posen in Posen.
von Treskow.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Sonderausgabe
zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 5. April 1917.

Nr. W. IV. 2000/2. 17. K. R. A.

Bekanntmachung
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.
Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25 November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art einschließlich karbonisierter, auch zusammengestellt aus gemischten und gewolften wollenen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen untereinander oder mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Arten***).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände, soweit es sich um Kunstwolle oder deren Mischungen mit anderen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 1—6, und soweit es sich um Kunstbaumwolle oder deren Mischungen mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegs-Hadern A.-G., Berlin SW. 11, Leipziger Straße 76, erlaubt.

Von den Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Hadern A.-G. ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 15. Mai 1917 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichneten Stellen angeboten haben. Über die Übernahmepreise im Falle der Enteignung entscheidet mangels Einigung,

a) soweit Höchstpreise*) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914, die höhere Verwaltungsbehörde;
b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) der Kriegswollbedarf Akt.-Ges. und der Kriegs-Hadern Akt.-Ges., Berlin, sowie den Personen oder Firmen erlaubt, welchen die Gegenstände von einer der vorgenannten Gesellschaften oder in deren Auftrage zur Verarbeitung geliefert werden.

§ 6.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;

***) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 3078/11. 16. K. R. A., betreffend das Reißen von Lumpen (Hadern), vom 25. Januar 1917 verwiesen, nach welcher das Reißen von Lumpen (Hadern) oder neuen Stoffabfällen aller Art im allgemeinen nicht gestattet ist.

*) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art, vom 1. April 1917 und auf die Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. K. R. A. über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste vom 1. April 1916 sowie die Nachträge zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste W. II. 1800/5. 16. K. R. A., W. II. 1800/9. K. R. A., W. II. 1800/1. 17. K. R. A. verwiesen.

b) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;

c) alle im § 1 bezeichneten Kunstbaumwollen, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder welche aus nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmengen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) mindestens 100 kg ohne Rücksicht auf Art und Farbe betragen.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle" versehen, zu erstatten.

§ 8.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtag (§ 9) eintreffenden, vor dem Stichtag (§ 9) aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. April 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 15. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1276 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift (Firmenstempel) und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11.

Lagerbuch und Auskunfterteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Baumwolle" zu versehen.

§ 13.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmevorschriften dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Die Bestimmungen betreffend Kunstbaumwolle in § 2 Gruppe 2 A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916 werden gleichzeitig aufgehoben.

Posen, den 28. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Nr. W. IV. 2500/2. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art.

Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, in den beigefügten Übersichtstafeln verzeichneten Kunstwollen aller Arten, einschließlich karbonisierter, auch zusammengestellt aus gemischten und gewolften wollenen und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch aus Fäden und Abgängen gerissenen.

§ 2.

Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 1—6, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Übersichtstafeln für die einzelnen Klassen Kunstwolle festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin, höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise bezahlen Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordrucken zu erfolgen. Die unter den Klassen

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

19, 22, 26, 31 und 36 angebotenen Kunstwollen werden von der ankaufenden Gesellschaft je nach Qualität im Rahmen der Preise für die betreffenden Gruppen bewertet.

Die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ist ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Kunstwollen entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Aufsicht der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zuzuschlagen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle und die Kosten der Verladung sowie der Bedeckung und den Umsatzstempel ein. Die Kosten für den Gebrauch von Decken sind nach den Preisen des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, von der ankaufenden Gesellschaft zu tragen.

Für Kapzüchen sind 1 Mark für 1 kg, für sonstige Säcke und Packhüllen 0,50 Mark für 1 kg von der kaufenden Gesellschaft zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandeisenverschnürung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei Stundung dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen vereinbart werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind Kunstwollen, die nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder aus Lumpen hergestellt sind, welche nachweisbar nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Anträge auf Bewilligung von weiteren Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Posen, den 28. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Uebersichtstafel

zur Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. K. R. A.

Klasse	Bezeichnung	Mark für 1 kg beste Sorte *)
	Aa. Kunstwollen aus altem Wollgestrickten, Zephir und Trikot.	
1	Kunstwolle aus buntem Wollgestrickten (Shoddy, in Wasser gerissen)	3,50
2	Kunstwolle aus weißem Wollgestrickten (Shoddy, in Wasser gerissen)	7,—
3	Kunstwolle aus buntem Zephir (Shoddy, in Wasser gerissen)	5,25
4	Kunstwolle aus weißem Zephir (Shoddy, in Wasser gerissen)	8,—
5	Kunstwolle aus sonstigen wollenen Gestrickt-, Zephir- und Trikotlumpen	
	Ab. Kunstwollen aus alten halbwollenen Stricklumpen.	
6	Kunstwolle aus buntem Halbwollgestrickten, Westen, Jacken und Sweater	1,75
7	Kunstwolle aus weißem Halbwollgestrickten, Westen, Jacken und Sweater	2,50
8	Kunstwolle aus bunten halbwollenen Zephir- und Trikotlumpen	2,25
9	Kunstwolle aus weißen und naturfarbigen halbwollenen Zephir- und Trikotlumpen, einschließlich Eiderdaunen und Lammfelltrikotlumpen	3,—
10	Kunstwolle aus sonstigen alten halbwollenen Stricklumpen	
	Ac. Kunstwollen aus neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.	
11	Kunstwolle aus neuen weißen Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfällen	11,—
12	Kunstwolle aus neuen normalfarbigen Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfällen	9,50
13	Kunstwolle aus neuen bunten Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn-Wolltrikotabfällen (auch Golfer)	8,25
14	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	
	Ad. Kunstwollen aus neuen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.	
15	Kunstwolle aus neuen weißen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	4,75
16	Kunstwolle aus neuen bunten halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	2,75
	Ba. Kunstwollen aus alten wollenen Tibetlumpen.	
17	Kunstwolle aus alten bunten wollenen Tibetlumpen	3,50
18	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Tibetlumpen	7,50
19	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tibet- und Musselinlumpen	
	Bb. Kunstwollen aus neuen wollenen Tibetlumpen.	
20	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tibetlumpen	3,60
21	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Tibetlumpen	8,—
22	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tibet- und Musselinlumpen	

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Klasse	Bezeichnung	Mark für 1 kg beste Sorte *)
	C. Kunstwollen aus wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.	
23	Kunstwolle aus bunten wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	2,50
24	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	5,—
25	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	6,50
26	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen wollenen Flanell- Lama- und Weichwollumpen	
	D. Kunstwollen aus alten und neuen wollenen und halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
27	Kunstwolle aus alten und neuen bunten wollenen Decken, Fries- und Filzlumpen	2,—
28	Kunstwolle aus alten und neuen weißen wollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	5,—
29	Kunstwolle aus alten und neuen bunten halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	1,60
30	Kunstwolle aus alten und neuen weißen halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	3,60
31	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen bunten und weißen wollenen und halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	
	E. Kunstwollen aus alten wollenen Tuchlumpen — Tuch und Tuchcheviot — (Mungo).	
32	Kunstwolle aus bunten wollenen Tuchlumpen (Mungo)	2,10
33	Kunstwolle aus bunten alten Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	2,40
34	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tuch-, Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	
	F. Kunstwollen aus neuen Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen.	
35	Kunstwolle aus neuen bunten Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	3,25
36	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen	
	G. Kunstwollen aus neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn).	
37	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tuchlumpen	2,75
38	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn)	
	Ha. Kunstwollen aus alten wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
39	Kunstwolle aus alten feldgrauen und grauen wollenen Militärtuchlumpen	2,60
40	Kunstwolle aus sonstigen alten Militärtuchlumpen	

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Klasse	Bezeichnung	Mark für 1 kg beste Sorte*)
	Hb. Kunstwollen aus neuen wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
41	Kunstwolle aus neuen feldgrauen wollenen Militärtuchlumpen	3,50
42	Kunstwolle aus neuen grauen Militärtuchlumpen	3,20
43	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Militärtuchlumpen	
	Ja. Kunstwollen aus alten Halbwolltuchlumpen.	
44	Kunstwolle aus alten halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauschlumpen	1,20
	Jb. Kunstwollen aus neuen Halbwolltuchlumpen.	
45	Kunstwolle aus neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauschlumpen	1,40
46	Kunstwolle aus sonstigen neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn-, Flausch- und Militärtuchabschnitten	
	Ka. Kunstwollen aus alten Damenkleider-Halbwollumpen.	
47	Kunstwolle aus alten bunten Alpakka- und Zanella-Halbwollumpen	1,50
48	Kunstwolle aus alten weißen Alpakka- und Zanella-Halbwollumpen	2,30
49	Kunstwolle aus sonstigen alten Damenkleider-Halbwoll-, -Warp- und Beiderwandlumpen	
	Kb. Kunstwollen aus neuen Damenkleider-Halbwollumpen.	
50	Kunstwolle aus neuen bunten Alpakka-, Lüster-, Halbwolltibet- und Halbwollzanella-abschnitten	1,70
51	Kunstwolle aus neuen weißen Alpakkaabschnitten	2,50
52	Kunstwolle aus sonstigen neuen Damenkleider-Halbwollabschnitten	
53	**La.** Gemischte und gewolfte Kunstwollen aus wollenen und halbwollenen alten und neuen Lumpen und Stoffabfällen, soweit sie nicht unter A—K aufgeführt sind	
54	**Lb.** Gemischte und gewolfte wollene und halbwollene Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie	
55	**Lc.** Wollene und halbwollene Kunstwollen, zusammengestellt durch Mischen oder Wolfen der unter La und Lb aufgeführen Spinnstoffe	

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Nr. W. II. 2700/2. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Vom 1. April 1917.

(Neufassung der Bekanntmachung Nr. W. II 1700/2. 16. K. R. A. vom 1. April 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 *) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. Die Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) Nr. W. II. 1700/2. 16 K. R. A., vom 1. April 1916;
2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 5700/4. 16. K. R. A. vom 10. Mai 1916;
3. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 1700/9. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Im nachstehenden kurz „Baumwollspinnstoffe" genannt.

1. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Webereikehricht, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Stickerei, beim Bleichen, Veredeln oder Ausrüsten anfallen, und ob sie verspinnbar sind oder nicht;
2. sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle, Abfälle (Putzfäden, Reinfäden und dergleichen), gleichviel, ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter 1 genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Kunstbaumwolle unterliegt der Beschlagnahme gemäß der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. K.R.A. Von den Anordnungen dieser Beschlagnahme sind ausgenommen, sofern die Bestimmungen der §§ 8 und 9 beobachtet werden:

1. Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne.
   a) Unter Auslandsspinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, sowie Linters, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind.
   b) Unter Auslandsgarnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a) aufgeführten Auslandsspinnstoffen oder aus Kunstbaumwolle hergestellt sind, die gemäß § 5 der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. K. R. A. von der Beschlagnahme ausgenommen ist, endlich Garn- und Zwirnabfälle, die nachweisbar ausschließlich von Auslandsgarnen herrühren.

   Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.
2. Wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. K. R. A.) vom 31. Dezember 1915 nebst Nachträgen.
3. Strickgarne, Nähfäden, Strick-, Stopf- und Häkelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, dürfen im Inlande veräußert und zu ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Offene Ladengeschäfte dürfen beschlagnahmte Garne, die bereits am 1. April 1916 bei ihnen gelagert haben, höchstens jedoch 50 kg, an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betriebe in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 kg nicht übersteigen.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

Verboten ist insbesondere

das Mischen, Bleichen, Färben, Einfetten und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte,

das Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Zwirnen, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben und Reißen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5.

Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3, sofern die Anordnungen in §§ 8 und 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom Königlichen Kriegsministerium veröffentlichten „Erläuterungen zum Belegschein 3" maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, Garne oder Zwirne nicht beginnen.

Beschlagnahmte Linters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur auf Bestellung der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W., Köthener Straße 1—4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 2 bezeichneten Gegenstände, außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden, noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 8 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr 2) sowie Webereikehricht sind der Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft Berlin W., Leipziger Straße 75/76, anzubieten, widrigenfalls ihre Enteignung zu gewärtigen ist.,

§ 7.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände (außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden) noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Diese Gegenstände dürfen auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird, verarbeitet werden
2. Ketten aus Baumwollgarn oder baumwollhaltigem Garn dürfen nur verarbeitet werden, soweit darüber ein Belegschein 3 oder ein nach dem 1. Juli 1916 ausgestellter Freigabeschein vorliegt.

Falls bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die Verarbeitung von baumwollenen Ketten in weitergehendem Maße gestattet war, darf das im Webprozeß befindliche Stück Webware bis zum Ablauf des 5. April 1917 fertiggestellt werden.

Beschlagnahmte Ketten und die zum Abweben etwa erforderlichen beschlagnahmten Schußgarne können auf Antrag durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums freigegeben werden, wenn daraus Gegenstände für die Heeresverwaltung hergestellt werden. Antragsvordrucke sind unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 1273 b mit Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, anzufordern.

§ 8.

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 2 bezeichneten Gegenstände nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur unter der Bedingung gestattet, daß keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W II. 1800/2. 16. K. R. A. und deren Nachträgen festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgespinste und deren Abfälle gefordert oder bezahlt werden.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgefertigt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne (§ 3 Ziffer 1).

§ 9.

Aushang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung an einer sichtbaren Stelle des Betriebes ausgehängt wird Abdrucke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, erhältlich.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen über die im § 2 bezeichneten Gegenstände betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegs-

ministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Baumwollbeschlagnahme" zu versehen.

Posen, den 26. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Nr. L. 888/3. 17. K. R. A.

Nachtragsbekanntmachung

zu der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. vom 8. August 1916, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183)*) ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind**). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 5 der Bekanntmachung Nr. Ch. II 8⁸8/7. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1916 erhält folgende Fassung:

§ 5.

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei. Zurichterei oder Gerbervereinigung befinden. beschlagnahmt.

b) Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders der Arten lfdr. Nr. 1 bis 21a einschließlich und lfdr. Nr. 26 bis 54 einschließlich in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Leder-Zuweisungs-Amtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.
   Die Anweisungen des Leder-Zuweisungs-Amtes haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezüglichen Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.
   Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.
2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf
   Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Leder-Zuweisungs-Amt endgültig entschieden
3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen der deutschen Heeres- und Marineverwaltung an diese Beschaffungsstellen:

   Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
   Artilleriewerkstätten,
   Marine-Bekleidungsämter,
   Kaiserliche Werften
   Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
   Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
   Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen.

c Alle nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Lederarten, also auch die unter Nr. 22 bis einschließlich 25 der Preistafel aufgeführten, dürfen auf Grund eines vom Leder-Zuweisungs-Amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines veräußert oder geliefert werden.

Anmerkung: „Die Ausweise für beauftragte Lieferer" verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Gültigkeit. Die auf solche Ausweise bestellten und beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch im Lager der Gerberei oder Gerbervereinigung befindlichen Ledermengen dürfen also nur noch unter den unter b und c gekennzeichneten Voraussetzungen geliefert werden.

Kann infolgedessen ein beauftragter Lieferer die von ihm übernommenen Lieferungsverpflichtungen nur zum Teil erfüllen, so soll er dem Auftraggeber unverzüglich nachweisen wieviel Leder er auf ein Ausweis

---

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafe verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

bereits erhalten hat, welche Teilmenge der Bestellung er fertigstellen kann und wieviel Leder er für den Rest der Bestellung noch braucht. Die amtliche Beschaffungsstelle, die den Antrag erteilt hat, wird dann, soweit erforderlich, die Zuweisung von Leder bei dem Leder-Zuweisungs-Amt beantragen.

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Leder-Zuweisungs-Amt (Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen; ausgenommen sind nur Helmleder, sowie die unter lfdr. Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten; diese letzteren Leder müssen fertiggegerbt, brauchen jedoch noch nicht zugerichtet zu sein.
2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Leder-Zuweisungs-Amtes zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes veräußern.
3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatzwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes in Leder anderer Art umgewandelt wird.
4. Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurichtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

e) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b) und c) dieses Paragraphen erlaubten entgeltlichen Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

f) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheins für die betreffende Ledermenge erloschen.

Artikel II.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Posen, den 28. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. von Bock und Polach.

Nr. G. 1023/2. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden.

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) geschlossen werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malakkarohr), Peddigrohr Flechtrohr, Rohrschienen, Rohrbast, Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden), Weiden, Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde.

§ 2.

Höchstpreise.

1. Die nachstehenden Preise für Rohr (A) sind die höchsten Verkaufspreise und dürfen auch bei der Veräußerung an den Verbraucher nicht überschritten werden.

2. Die Preise für Weiden und Weidenstöcke (B und C) sind die Höchstverkaufspreise des Weidenzüchters. Weidenzüchter ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten auf eigenem oder fremdem Grundstück (als Eigentümer, Pächter des Grund und Bodens oder als Käufer des Wachstums) erntet. Der Weidenzüchter darf die Höchstpreise auch dann nicht überschreiten, wenn er aufgekaufte Weiden und Weidenstöcke weiter veräußert oder sonst als Händler auftritt. Der Händler darf die Züchterpreise, sofern diese pro Zentner

a) 15 M. und weniger betragen, nicht mehr als um 20 v. H.,
b) über 15 M. bis 30 M. betragen, nicht mehr als um 15 v. H.,
c) über 30 M. betragen, nicht mehr als um 10 v. H. überschreiten.

3. Die Preise für Weidenschienen (D) gelten für den Hersteller. Der Händler (mit Ausnahme des Herstellers, der zugleich Händler ist), darf auf diese Preise nicht mehr als 10 v. H. aufschlagen.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3d des Gesetzes, betr. Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

4. Die Preise für Weidenrinde (E) sind die höchsten Verkaufspreise, die auch bei der Veräußerung an den Verarbeiter nicht überschritten werden dürfen. Als Weidenrinde im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur die Rinde bis zu ihrer ersten Aufschließung zu verstehen.

Höchstpreistafel.

A. Für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

	Für je 50 kg Mark
1. **Naturrohr** (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malakkarohr), hart und weich	
a) bis 10 mm ø	175,00
b) über 10 mm ø	125,00
2. **Peddig** (mit und ohne Glanzstellen)	
a) unter 3 mm ø	250,00
b) 3 mm bis 10 mm ø	200,00
c) über 10 mm ø	150,00
3. **Peddig** naturhell (gebleicht)	
a) unter 3 mm ø	275,00
b) über 3 mm bis 10 mm ø	220,00
4. **Flechtrohr** Nr. 1—6, nicht über 4 mm breit	600,00
5. **Rohrschienen** (Wickelrohr), über 4 mm breit bis 2 mm stark	300,00
6. **Rohrschienen**, Korbschienen	200,00
7. **Rohrbast**	40,00
8. **Rohrabfall** (Bruchpeddig, Peddigenden)	20,00

Der Durchmesser wird in der Mitte des Rohres oberhalb des Knotens (also an der dünneren Stelle) gemessen.

B. Für Flechtweiden.

	Klasse I. Einjährige, glatte, schlanke, gesunde Kulturschälweiden	**Klasse II.** Andere einjährige Weiden, einschl. der wildgewachsenen, sowie zweijährige, astfreie, schlanke, gesunde Schälweiden	**Klasse III.** Andere zwei- und mehrjährige Weiden, die sich zum Korbflechten eignen, ausschl. der Stöcke
	ℳ	ℳ	ℳ
1. **Grüne Weiden**, wie sie der Stock liefert:	für je 50 kg	für je 50 kg	für je 50 kg
a) feuchte Weiden:			
unsortiert	4,00	2,50	1,50
sortiert	5,00	—	—
b) trockene Weiden:			
unsortiert	9,00	6,00	3,00
sortiert	10,00	7,00	—
2. **Geschälte weiße Weiden:**			
a) 40 bis 60 cm	47,00		
b) über 60 bis 80 cm	40,00	25,00	
c) „ 80 „ 100 „	33,00		
d) „ 100 „ 130 „	30,00	21,00	12,00
e) „ 130 „ 160 „	27,00	19,00	
f) „ 160 „ 200 „	25,00	17,00	
g) „ 200 cm	22,00		

3. **Geschälte rote Weiden:**

für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weiden dürfen 3,00 Mark zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (B 2) zugeschlagen werden.

C. Für Weidenstöcke.

	Für je 50 kg Mark
1. **Grüne Weidenstöcke:**	
a) abgewipfelt	3,00
b) nicht abgewipfelt	1,50
2. **Geschälte weiße Weidenstöcke:**	
a) bis 15 mm Stärke	12,00
b) über 15 bis 18 mm Stärke	11,00
c) „ 18 „ 27 „ „	10,00
d) „ 27 mm Stärke	8,00

3. **Geschälte rote Weidenstöcke:**

für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weidenstöcke darf 1,00 Mark zu den für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preisen zugeschlagen werden.

D. Für Weidenschienen.

	Für je 50 kg Mark
1. Weidenschienen ohne Kantenschnitt und ohne Rücksicht auf die Breite:	
a) bis 1 mm stark	170,00
b) über 1 mm bis $1^1/_2$ mm stark	140,00
c) über $1^1/_2$ mm stark	120,00
2. Weidenschienen mit Kantenschnitt ohne Rücksicht auf die Breite	
a) bis 1 mm stark	210,00
b) über 1 mm bis $1^1/_2$ mm stark	175,00
c) über $1^1/_2$ mm stark	150,00

Für Weidenschienen aus gekochten Weiden dürfen 15,00 Mark für je 50 kg zu den obigen Preisen zugeschlagen werden.

E. Für Rinde von Weiden und Weidenstöcken.

	Rinde von Weiden für je 50 kg ℳ	Rinde von Weidenstöcken für je 50 kg ℳ
1. Frische, feuchte Rinde	2,00	1,50
2. Lufttrockene Rinde	4,50	3,50

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die im § 2 festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffsladestelle, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Verpackung ein.

Alle Preise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion G des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 68, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über diese Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden, Nr. V. I. 1886/5. 16. K. R. A. vom 1. September 1916 aufgehoben.

Posen, den 26. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Ostdeutsche Buchdruckerei A.-G., Posen.

Nr. 41. Posen, den 27. Juni. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 600/6. 17. K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von **Holzspänen** aller Art.

Vom 27. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird *). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an:

Sägespänen (Sägemehl), Hobelspänen und anderen Holzspänen (Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände anfallen oder erzeugt werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Erstattung der Bestandsmeldung sind:

a) Personen usw. (§ 3), in deren Gesamtbetriebe der monatliche Anfall nicht mehr als 1 Tonne*) an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) beträgt,

b) Personen, deren gesamter Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) nicht mehr beträgt als 5 Tonnen.

§ 5.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die am 1. Juli, 1. September und 1. Dezember 1917 (Stichtage) vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 15. Juli 1917, die späteren Meldungen haben bis zum fünfzehnten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die „Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute", Berlin W 30, Victoria Luiseplatz 8, zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den im § 2 bezeichneten Gegenständen erst nach dem Stichtag die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 6.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1479b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft: Erhebung über Sägespäne."

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

*) 1 Tonne = 1 000 kg.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Intendantur der militärischen Institute, Berlin, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft: Erhebung über Sägespäne."

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Juni 1917 in Kraft.

Posen, den 27. Juni 1917.

Der Gouverneur

J. V. gez. **von Loeben.**

Kreis-Sparkasse Posen-West zu Posen.

Rechnungsjahr vom 1. April 1916 bis 31. März 1917.

Einlagen am Ende des Rechnungsjahres	3 661 726,31	Mk.
Zugang während des Rechnungsjahres 1916		
a) durch Zuschreibung von Zinsen	95 894,06	„
b) durch Neueinlagen	2 157 687,00	„
zusammen	5 915 307,37	Mk.
Abgang: Zurückgezahlte Einlagen im Rechnungsjahre	2 481 287,01	„
Einlagenbestand Ende 1916 auf 3847 Bücher	3 434 020,36	„
Betrag des Reservefonds		
am Schlusse des Rechnungsvorjahres	145 399,99	„
am Schlusse des Rechnungsjahres	145 205,64	„
Betrag der Zinsüberschüsse des Rechnungsjahres	33 449,56	„
Von den Beständen der Sparkasse im Gesamtbetrage von	4 212 519,04	„

sind zinsbar angelegt

in Hypotheken oder Grundschulden			
auf städtische Grundstücke	1 565 997,11	Mk.	
auf ländliche Grundstücke	603 775,42	„	
Darunter befanden sich Amortisations-Darlehen im Gesamtbetrage von	2 169 772,53	„	
in Inhaberpapieren	1 050 885,50	„	
Darunter in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten	748 432,80	„	
gegen Faustpfand	22 938,38	„	
gegen Wechsel	15 660,00	„	
bei öffentlichen Instituten und Korporationen	952 091,29	„	
in sonstigen Anlagen	1 171,34	„	4 212 519,04 Mk.

Die Sparkasse verzinste die Einlagen im Rechnungsjahre mit $3^1/_2$, $3^3/_4$ und 4%.

Gleichzeitig wird hiermit bekannt gemacht, daß gemäß § 7 der Satzungen die Nachweisung über den Stand der einzelnen Guthaben für das Rechnungsjahr 1916 in der Zeit vom 1. Juli bis einschließlich 15. Juli 1917 zur Einsicht der Sparer im Kassenlokale ausgelegt sein wird.

Posen, den 22. Juni 1917.

Der Vorsitzende.

Graf Schack.

Das Preußische Landeszuckeramt hat die auf die Monate Juli bis September entfallende Zuckermenge schon jetzt zur Verfügung gestellt, um die für die häusliche Obstverwertung zugeteilten Mengen zu vermehren und es den Verbrauchern zu ermöglichen, außer dem Einmachezucker auch die für den allgemeinen Gebrauch der nächsten Monate bestimmte Menge schon jetzt zu beziehen. Der Herr Regierungspräsident hat deshalb angeordnet, daß für **den Monat Juli** statt 1½ Pfd. auf jede Karte $2^1/_4$ **Pfd.** Zucker ausgegeben werden und daß in den darauf folgenden Monaten die Zuckerkopfmengen im gleichen Maße herabgesetzt wird.

Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Kreiseingesessenen im August und September weniger Zucker als bisher erhalten.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Posen, den 25. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

4897/17 G. **Graf Schack.**

Im Monat Mai wurden folgende Personen wegen unerlaubter Ausfuhr von Nahrungsmitteln zur Anzeige gebracht:

1. die Ansiedlerwitwe Pauline Schuhmann-Ketsch,
2. der Flieger Otto Maede, von der Flieger-Ersatzabteilung 4, Posen,
3. der Fliegerschütze Gefreiter Hippler, Flieger-Ersatzabteilung 4, Posen,
4. der Milchkutscher Anton Boruschak-Paulsfelde,
5. die Arbeiterfrau Hedwig Kostujaus-Dellwig, Kr. Essen,
6. die Arbeiterfrau Franciska Tonder-Rokietnice,
7. Händlerfrau Josefa Wielewska-Posen,
8. Wirtsfrau Franciska Kaczmarek-Goluski,
9. das Dienstmädchen Bronislawa Blaczyk-Posen,
10. Wirt Kosicki-Dembsen,
11. Wirtsfrau Margarete Paetz-Dembsen,
12. Wirtsfrau Katharina Gensler I-Dembsen,
13. Häusler Johann Wojciechowski-Lassek,
14. Häusler Schlaps-Lassek,
15. Krämer Kasztelan-Wiry,
16. Milchkutscher des Gutes Trzebaw,
17. Wirt Karl Ullbricht-Walerjanowo,
18. Gutsbesitzer Gensler-Komornik,
19. Arbeiterin Marianna Przybylska-Hiebingen,
20. Arbeiterin Franziska Naarod-Swadzim,
21. Arbeiterin Franziska Olejniczak-Przeczmierowo,
22. Arbeiterin Stanislawa Napieralla-Swadzim,
23. Arbeiterin Marie Rybach-Sady,
24. Wachtmann Tadeus Affeltowicz-Lussowo,
25. Wirtin Johanna Mathay-Hiebingen,
26. Häuslerfrau Bronislawa Burkiet-Wyssogotowo,
27. Häuslerfrau Wladislawa Turkit-Sassenheim,
28. Häuslerfrau Katharina Laube-Sassenheim,
29. Fleischer Melchior Flaczynski-Trzebaw,
30. Antonie Woroda-Vendlewo,
31. Josefa Szyminslik-Vendlewo,
32. Bialia Mroskiewicz-Stenschewo,
33. Friedrike Reich-Berlin,
34. Marie Przymoga-Trzebaw.

Die Nahrungsmittel, die rechtswidrig ausgeführt werden sollten, meist Eier, Butter, Speck, Mehl usw. sind ihnen ohne Bezahlung abgenommen worden.

Posen, den 15. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

3355/17 G. **Graf Schack.**

Betrifft: Lebensmittelverteilung.

§ 1.

Lebensmittel, soweit sie der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, dürfen nur auf Grund von Lebensmittelkarten verabfolgt werden. Die Bestimmungen über Abgabe von Brot, Mehl, Fleischwaren und Zucker werden hierdurch nicht berührt.

§ 2.

Der Kreisausschuß bestimmt von Fall zu Fall die Art und Menge der Waren, welche auf die einzelnen Kartenabschnitte ausgegeben werden dürfen, und macht dies im Kreisblatt bekannt.

§ 3.

Die einzelnen Kartenabschnitte sind von der Ausgabestelle bei Abgabe der Waren abzutrennen und am 1. jeden Monats dem Kreisausschuß abzuliefern.

§ 4.

Im Kreise Posen-West sind beifolgende Lebensmittelbezirke eingerichtet worden:

Bezirk:	Verteiler:
1. Stadtbezirk Stenschewo, Ehmielnik, Dembno-Dorf und Kolonie, Großdorf, Klein-Srocko, Kramplewo, Lodz, Twardowo, Zamyslowo	Kaufmann Hącia-Stenschewo, Kaufmann Kahl-Stenschewo, Kaufmann Zeuschner-Stenschewo, Kaufmann J. Kosicki-Stenschewo, Kaufmann Sliwinski-Stenschewo, Kaufmann Zaremba-Stenschewo, Kaufmann Paciorkiewicz-Stenschewo, Kaufmann Th. Weychan-Stenschewo.
2. Altsee, Bendlewo, Neusee	Gastwirt Mikolajewski-Bendlewo.
3. Modrze	Bäckermeister Twardowski-Modrze, Gastwirt Giera-Modrze, Kaufmann Wlodarczak-Modrze.
4. Slupia.....	Kaufmann Domogalski-Slupia.
5. Piekary	Kaufmann Werner-Piekary.
6. Strykowo.....	Kaufmann Zimmermann-Strykowo.
7. Eberhardslust, Sapowice.....	Kaufmann Lucht-Eberhardslust.
8. Wronczyn,-Zaparczyn	Kaufmann Podzerek-Wronczyn.
9. Witobel	Kaufmann Karpisiak-Witobel.
10. Ifflandsheim, Lissowki, Mirosławki, Tomice, Neutomice, Oranienhof.	Kaufmann Striem-Tomice.
11. Komornik, Marienberg Rosenhagen, Waleryanowo.	Gastwirt Karsch-Marienberg.
12. Trzebaw.....	Händler Czyz-Trzebaw.
13. Jeziorki, Seeheim	Kaufmann Zippel-Seeheim.
14. Ceradz-kirchlich, Edmundowo, Gurten, Jankowice, Lussowko, Runkeln, Stutendorf.	Gastwirt Fengler-Schlehen, Gastwirt Schöning Schlehen, Bäckermeister Bryze-Schlehen, Bäckermeister Pfeifer-Schlehen.
15. Lussowo, Ottowo, Bady,..... Sassenheim, Sobiesiernie, Swadzim.	Kaufmann Schallmach-Lussowo.
16. Röhrfeld	Gastwirt Mischke-Röhrfeld.
17. Kochfeld.....	Kaufmann Cordes-Kochfeld.
18. Dopiewo, Dopiewiec, Palendzie, Pokrzywnica, Rohrschütz	Kaufmann Zielinski-Dopiewo, Kaufmann Grabiak-Dopiewo, Kaufmann Sokolowski-Dopiewo.
19. Chomencice, Gluchowo, Goluski, Konarzewo, Trzcielino	Kaufmann Palacz-Konarzewo, Kaufmann Maj-Konarzew.
20. Wienckowice, Schierau.....	Kaufmann Lippmann-Wienckowice.
21. Dombrowka, Dombrowo, ... Skorzewo, Wyssogotowo.	Gastwirt Pilaczynski-Skorzewo.
22. Plewisk	Gastwirt Pankiewicz-Plewisk.
23. Zabikowo.....	Kaufmann Schirmer-Zabikowo, Kaufmann Foege-Zabikowo, Kaufmann Schönherr-Zabikowo, Kaufmann Mewes-Zabikowo. Kaufmann Hauza-Zabikowo.
24. Luban	Kaufmann Skupinski-Luban, Kaufmann Motowski-Luban, Kaufmann Tritt-Luban.
25. Lassek	Kaufmann Wojciechowski-Lassek, Kaufmann Chwirot-Lassek.
26. Fabianowo	Gastwirt Kath. Czajka-Fabianowo.
27. Kotowo	Gastwirt Müller-Kotowo.
28. Lenschütz, Wiry.....	Bäckermeister Wawrzyniak-Wiry, Kaufmann Dalz-Wiry.
29. Dembsen mit Forsthaus Eichwald	Kaufmann Semmler-Dembsen, Kaufmann Krzyzak-Dembsen, Kaufmann Gosdzyk-Dembsen, Kaufmann Duszczynski-Dembsen,
30. Baranowo, Krzyzownik, Lawica	Kaufmann Jazy-Lawica.
31. Junikowo.....	Gastwirt Schuk-Junikowo, Kaufmann Majchrzyk-Junikowo.
32. Paulsfelde, Pawlowice, Zlotnik	Kaufmann Kaminski-Pawlowice, Bäckermeister Hilmchen-Pawlowice.
33. Hiebingen, Ketsch, Rogierowko, Wielkie	Kaufmann Parzybock-Ketsch.
34. Napachanie, Starzyny.....	Kaufmann Gruß-Starzyny.
35. Büttkau, Sobota.....	Bäckermeister Wieloch-Büttkau.
36. Golenhofen.....	Bäckermeister Witting-Golenhofen.
37. Goldau	Gastwirt Heinrich-Goldau.
38. Pamiontkowo.....	Kaufmann Augustyniak-Pamiontkowo, Kaufmann Lewinsohn-Pamiontkowo.
39. Krzyzkowo, Rokietnice, Rostworowo, Zydowo	Kaufmann Korenke-Krzyzkowo.
40. Pfarskie	Kaufmann Kurczewski-Pfarskie.
41. Cerekwice, Joachimsfeld, Mrowino	Kaufmann Witajewski-Mrowino.

§ 5.

Die Inhaber von Lebensmittelmarken in denjenigen Bezirken, die mehrere Verteiler haben (z. B. also in den Bezirken 1, 3, 14, 18, 19, 23, 24, 29, 30, 33, 39), dürfen sich die Verteilungsstelle, von der sie die Lebensmittel beziehen wollen, wählen. Zu diesem Zwecke haben sie sich bei dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher in die Kundenliste dieser Verteilungsstelle eintragen zu lassen.

Die Eintragung in die Kundenliste muß bis spätestens zum 1. Juli bewirkt sein. Bei späteren Anmeldungen kann der Antragsteller auf Lieferung von Waren nicht unbedingt rechnen.

Posen, den 20. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

4774/17 G. **Graf Schack.**

Das Heeresinteresse verlangt tunlichste Beschleunigung des Ausbaues der Glocken.

Falls die verfügbaren Hilfskräfte, (Zimmerleute, Bauunternehmer, Glockengießer) zum rechtzeitigen Ausbau und Abtransport der Glocken nicht ausreichen, kann beim stellvertretenden Generalkommando, Kriegsrohstoffstelle eine militärische Kolonne für den Ausbau von Glocken angefordert werden.

Im Bedarfsfalle werden auch Militärautos bezw. Militärfuhrwerke für den Abtransport der Glocken zur Sammelstelle bezw. zur Bahn soweit möglich zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für den Ausbau hat die anfordernde Stelle an das Generalkommando zu vergüten. Sie sind einheitlich geregelt und auf Mark 15,00 für je Militärperson und für jeden Arbeitstag festgesetzt. Die Kosten des Abtransportes der herausgenommenen Glocken gehen ebenfalls zu Lasten der anfordernden Stelle.

Als solche kommen in Frage:

1. Die zum Ausbau verpflichteten Kirchengemeinden,
2. die mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Kommunalverbände, die den zwangsweisen Abbau durchzuführen haben oder
3. ausnahmsweise auch Glockengießerfirmen, welche zur Verstärkung ihres Personals militärische Hilfsmannschaften anfordern.

Den Kirchenvorständen, denen in den letzten Wochen Enteignungsanordnungen zugegangen sind gebe ich Vorstehendes mit dem Bemerken bekannt, begründete Aufträge um Stellung von Militärkommandos dem Kreisausschuß einzusenden.

Posen, den 20. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

4512/17 G. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Der Kreis Posen-West hat einen neuen Polizeihund angeschafft und seine Führung dem zu diesem Zwecke ausgebildeten Fußgendarmeriewachtmeister Besta in Luban übertragen.

Benutzordnung.

Die Entsendung des Hundes kann sowohl von Behörden als auch von Privaten durch Vermittelung der Polizeibehörde des Tatortes oder unmittelbar bei dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta beantragt werden. Die Anträge sind möglichst sofort nach dem Vorkommnis, für dessen Ermittelung der Hund in Anspruch genommen werden soll, zu stellen, damit die Spur des Verbrechers so wenig wie möglich verwischt wird. Ein Erfolg des Hundes kann nur dann erwartet werden, wenn der Hund sofort nach der Tat herangezogen wird. Bis zur Ankunft des Polizeihundes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Tatort muß abgesperrt und darf so wenig wie möglich begangen werden; jede Person, die ihn betritt, muß notiert werden. Es kommt sehr oft vor, daß der Polizeihund die Spur des Täters nicht aufnimmt, weil der Tatort von den hinzugekommenen Neugierigen betreten wurde.
2. Sichtbare Spuren müssen sorgfältig gegen Zertreten und Witterungseinflüsse durch Zudecken mit geruchfreien Stoffen geschützt werden.
3. Gegenstände, die der Täter vermutlich berührt hat, dürfen von anderen möglichst nicht berührt werden.
4. Daß der Hund angefordert worden ist, muß geheim gehalten werden, damit ein Verwischen der Spuren durch Menschenansammlungen vermieden wird.

Begünstigt wird der Erfolg des Hundes durch Kürze der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch kühles Wetter, durch Arbeit auf

unbetretenem Boden, im Walde, oder auf Wiesen, wo sich Spur und Witterung länger halten, durch Arbeit am Morgen oder in den Abendstunden und durch Windstille

Erschwert wird die Arbeit durch Länge der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch Regen in der Zwischenzeit, durch starken Wind, Sturm, Frost, Schnee, Hitze, sowie belebte und gepflasterte Straßen.

Für die Inanspruchnahme des Hundes sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Telegramm- oder Telegraphengebühren für die Herbeiholung des Hundes, sofern dieses durch die Polizeibehörde geschieht.
2. Tagegelder und Reisekosten für den Führer nach den ihm gesetzlich zustehenden Sätzen, falls er außerhalb seines Dienstbezirks tätig wird.

   Wird ein Fuhrwerk zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt, so sind für die auf dem Landwege zurückgelegten Strecken Reisekosten nicht zu entrichten. Ist der Führer gezwungen, selbst ein Fuhrwerk anzunehmen und beträgt der hierfür entrichtete Fahrpreis mehr als die zu gewährenden Reisekosten, so ist anstelle der Reisekosten der für die Benutzung des Wagens tatsächlich entrichtete Betrag zu erstatten.
3. Eisenbahnfahrgelder für den Hund.
4. Für die Benutzung des Polizeihundes:
   a) innerhalb des Kreises 5 Mark,
   b) außerhalb des Kreises 10 Mark.

Die Gebühren werden von dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta bei dem Kreisausschusse eingefordert, der die Einziehung von den Verpflichteten veranlaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung des Hundes Erfolg verspricht und dienstlich durchführbar ist, steht dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta in Luban zu. Beschwerden über die Ablehnung eines Antrages auf Stellung des Hundes sind auch beim Kreisausschuß anzubringen.

Wird dem Antrage auf Entsendung des Polizeihundes entsprochen, so ersuche ich nachdrücklichst, die zuständigen Gendarmen oder die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen, da nur sie, nicht aber der Führer des Hundes befugt sind, gegebenenfalls Verhaftungen vorzunehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf die Verwendung des Polizeihundes in geeigneten Fällen hinzuwirken.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West
Graf Schack.

Der **Verkauf** gebrauchter landesüblicher Fahrzeuge, einzelne Zubehörteile und Geschirre findet jetzt an jedem Mittwoch nach dem 1. und 15. jeden Monats nicht wie bisher in der Zeit von 11—1 Uhr, sondern von 10—12 Uhr in Breslau auf dem Platze an der Rosenthaler Brücke statt.

Breslau, den 3. Mai 1917.

Traindepot VI. Armeekorps.

Vorstehendes bringe ich den Herren Landwirten des Kreises hiermit zur Kenntnis.

Posen, den 16. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.

5205/17 M. **Graf Schack.**

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Ministers bringe ich zur allgemeinen Kenntnis mit dem Ersuchen, die Kinder zu fleißigem Sammeln der Kerne anzuhalten.

Unter Bezugnahme auf die Runderlasse vom 10. Juni 1916 und 17. Februar 1917 übersende ich der Königlichen Regierung 3 Stück des Merkblattes zur Sammlung und Aufbewahrung von Ostkernen für die Ölgewinnung. Ich vertraue, daß dem immer wieder anzuregenden Sammeleifer der Schuljugend ein möglichst restloses Erfassen der in diesem Jahre anfallenden Obstkerne für den vorliegenden bedeutsamen Zweck gelingen wird.

In jeder städtischen und ländlichen Gemeinde sowie in jedem Gutsbezirk werden Obstkernsammelstellen errichtet werden, an welche die gesammelten Kerne bis spätestens zum 1. Dezember 1917 abzuliefern sind. Unmittelbare Versendungen seitens der Schulen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette unter Umgehung der Ortssammelstellen sind unzulässig. Die Adressen der Ortssammelstellen sind durch die jeweils zuständige Kommunalbehörde zu erfahren.

Auf die Vorschriften der Reinigung der Obstkerne, deren Trocknung und Trennung nach Arten vor Ablieferung wird besonders hingewiesen, da die Verarbeitung der Kerne mit Rücksicht auf die verschiedene Zusammensetzung des Öles nach Arten gesondert geschieht. Die in dem Merkblatt genannten Preise können von den Ortssammelstellen nur bei vorschriftsmäßig abgelieferten Kernen vergütet werden.

Das Merkblatt ist auch in der heutigen Nummer abgedruckt.

Nachstehend bringe ich einen Ministerial-Erlaß zur allgemeinen Kenntnis:

„Zunehmend wird über die Schäden geklagt, die beim Pflücken von Feldblumen auf Äckern und Wiesen angerichtet werden. Es sei deshalb darauf hingewiesen, daß nach § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuchs sich strafbar macht, wer unbefugt vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Äcker geht usw. Die Futtermengen, die unmittelbar durch die Entnahme der Blüten verloren gehen, sind in ihrer Gesamtheit nicht unbeträchtlich. Viel größer sind aber die Verluste, die der Ernte durch Zertreten der Pflanzen hierbei zugeführt werden. Wenn diese Schädigungen vor dem Kriege leichter hingenommen werden konnten, so gewinnen sie jetzt zu einer Zeit, in der alle Futtermittel dringend gebraucht werden, eine erhebliche Bedeutung. Jeder, dem sich dazu Gelegenheit bietet, sollte daher an dem Schutze der Felder vor solchen Zerstörungen mitwirken. Das gleiche gilt für die Schonung von Blüten der Obstbäume und Sträucher. Auch ist dringend anzuraten, von dem Ankaufe von Feldblumen und Obstblüten grundsätzlich abzusehen".

Posen, 20. Juni 1917.

Baumhauer, Schulrat.

Nichtamtlicher Teil.

Mit der Heimbeförderung von Leichen gefallener oder im Felde gestorbener Kriegsteilnehmer sind sowohl für die militärischen Stellen als auch für die Eisenbahnen — namentlich in den besetzten feindlichen Gebieten — erhebliche Schwierigkeiten verbunden. Diese würden eingeschränkt werden, wenn die Leichenüberführungen nach Möglichkeit bis nach Beendigung des Krieges zurückgestellt würden. Um den Hinterbliebenen hierzu einen Anreiz zu bieten, haben die Bundesregierungen mit Staatsbahnbesitz auf militärische Anregung beschlossen, auf diejenigen Leichensendungen, die erst nach dem Kriege zur Aufgabe und Beförderung gelangen, während eines angemessenen, später festzusetzenden Zeitraums eine Frachtermäßigung von 50 v. H. zu gewähren.

Inseraten-Teil.

Der am 21. Juni 1917 gegen den Untersuchungsgefangenen **Martin Czarnajanczyk** (alias **Josef Kasper**) erlassene Steckbrief ist **erledigt.**

Schroda, den 25. Juni 1917.

Der Gefängnisvorsteher.

Für Heeresverwaltung

Stroh und Heu

alter und neuer Ernte, lose oder gepreßt, kauft zu günstigen Bedingungen

Sigismund Niklas, Posen,
Hindenburgstraße 13, Telephon 3200.
Beauftragter Ankäufer der Königlichen Intendantur V. Armeekorps für den Regierungsbezirk Posen.

Wichtig für Besitzer von Fahrstühlen

Die neue Polizei-Verordnung betreffend die **Einrichtung** und den **Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen)** ist soeben erschienen. Wir liefern diese, für jeden Fahrstuhlbesitzer wichtige Verordnung, welche 16 Seiten Folioformat umfaßt und den gesetzlich vorgeschriebenen Fahrstuhlrevisionsbüchern anstelle der bisherigen außer Kraft getretenen Verordnung einverleibt werden muß, zum Preise von Mk. 1.— portofrei.

Ostdeutsche Buchdruckerei u. Verlagsanstalt A.-G.
Posen W 3, Postschließfach 1012.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Sonder-Beilage
zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 2. Juli 1917.

Nr. 1/7. 17. A. 10.

Bekanntmachung
betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure.
Vom 1. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, — den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) der Bekanntmachung über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603 und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376), ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen wird Salzsäure jedes Stärke- und Reinheitsgrades.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachstehenden Bestimmungen oder auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Chemischen Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Verbrauch von Salzsäure ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet, die von der Chemischen Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ausgestellt werden. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Salzsäure zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dient, sowie, ob sie sich bei Erteilung des Erlaubnisscheines bereits im Gewahrsam des Verbrauchers befindet oder nicht. Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnisschein lautet, erneut der Beschlagnahme.

Eines Erlaubnisscheines bedarf nicht, wer monatlich nicht mehr als 100 kg Salzsäure von 20° Beaumé, entsprechend 32 kg HCl, oder eine dem HCl-Inhalt nach gleiche Menge Salzsäure in Lösungen anderer Stärkegrade, verbraucht.

Verkauf, Lieferung und Versand beschlagnahmter Bestände an Salzsäure ist ohne Erlaubnisschein gestattet, soweit die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 und etwaige Anweisungen der Chemischen Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingehalten werden.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten beschlagnahmten Gegegenstände sind zu melden.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

a) alle Personen, welche Salzsäure irgendeines Stärke- oder Reinheitsgrades (§ 1) im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,

b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Salzsäure erzeugt, gereinigt oder verarbeitet wird,

c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle für die Zweigstellen zur Meldung verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe und sind selbständig meldepflichtig. Die Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen ihrer Zweigstellen in allen Fällen übermitteln.

§ 7.

Ausnahme von der Meldepflicht.

Wer am 1. eines Kalendermonats, ohne Erzeuger von Salzsäure zu sein, weniger Salzsäure in Gewahrsam hat, als dem HCl-Inhalt von 1000 kg Salzsäure von 20° Beaumé (320 kg HCl) entspricht, ist für diesen Kalendermonat von der Meldung befreit

§ 8.

Meldebestimmungen.

Bis zum 10. jedes Kalendermonats, erstmalig bis zum 10. Juli 1917, hat jeder Meldepflichtige die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9 Köthener Str. 1—4, postfrei zu melden. Die nötigen Vordrucke („Bestandsmeldung über Chemikalien") sind bei der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft anzufordern, falls sie nicht unaufgefordert zugestellt worden sind.

Außerdem haben die Firmen, welche von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft besondere Vordrucke („Monatsbericht über Chemikalien") erhalten die darin geforderten Angaben in der verlangten Frist postfrei zu erstatten.

Eine Abschrift der Meldungen ist von dem Meldenden zurückzubehalten, und zwar im Falle der Meldung durch die Haupt-, sowohl von der Haupt- wie von der Zweigstelle (vgl. § 6 letzter Absatz).

Vermindern sich die Vorräte eines bereits meldepflichtig Gewesenen unter den im § 7 festgesetzten Betrag, so ist zum nächstfolgenden Meldetermin nochmals zu melden, eine weitere Meldung jedoch so lange nicht erforderlich, als die Vorräte unter dem im § 7 festgelegten Betrag verbleiben. Hersteller von Salzsäure haben unter allen Umständen zu melden.

§ 9.

Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein von der Chemischen Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums empfohlener Verkauf oder eine solche Lieferung nicht zustande kommt.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an Salzsäure der verschiedenen Stärke- und Reinheitsgrade sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

§ 11.

Höchstpreise.

Der Preis von 100 kg Salzsäure darf die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Höchstpreise nicht überschreiten:

Reinheitsgrad	Stärke in Graden Beaumé 17/18°	19/22°
1. Salzsäure, roh	7,25 ℳ	8,00 ℳ
2. „ technisch arsenfrei	8,00 „	8,75 „
3. „ nahezu chemisch rein.....	—	9,50 „
nämlich entweder a) absolut arsenfrei		
oder b) wasserhell, chlorfrei		
oder c) schwefelsäurefrei		
4. Salzsäure, chemisch rein, Reinheitsgrad des Deutschen Arzneibuches V.	0,60 ℳ für das Kilogramm Chlorwasserstoffinhalt	

Für oben nicht genannte Stärke- und Reinheitsgrade muß der Preis zu den festgesetzten Höchstpreisen in einem angemessenen Verhältnis stehen. In Zweifelsfällen ist bei der Chemischen Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums anzufragen.

§ 12.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gemäß § 11 gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladestation der Erzeugungsstelle und Zahlung beim Empfange. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont berechnet werden.

§ 13.

Preiszuschläge für Verpackung und Versand von Salzsäure.

A. Bestimmungen für Erzeuger und Wiederverkäufer von Salzsäure:

1. Lieferung in Topfwagen.

a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 50 ₰ für je 100 kg verladenes Salzsäuregewicht berechnet werden, wenn der Wagen spätestens an dem ersten Werktage nach dem Tage der Ankunft auf der Station des Bestimmungsortes entleert und zurückgesandt wird. Für jeden Tag Verzögerung darf eine den Betrag von 7,00 ℳ für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für Füllung u. dgl., ist nicht zulässig.

b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung u. dgl. nicht zulässig.

2. Lieferung in Korbflaschen.

a) Werden Korbflaschen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten — gerechnet vom Tage des Versandes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer — eine Mietgebühr von nicht über 1,25 ℳ für jede ganze (1/1) Korbflasche von rund 70—75 kg Fassungsvermögen, 1,50 für jede halbe (1/2) Korbflasche (Demyohn) von rund 40 kg Fassungsvermögen berechnet werden. Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 ₰ für je 100 kg verladenes Säuregewicht zulässig.

b) Bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 ₰ für je 100 kg verladenes Säuregewicht berechnet werden.

c) Bei käuflicher Überlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer berechnen:

für jede ganze (1/1) Bandeisenkorbflasche von rund 75 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 8,50 ℳ für das Stück,

für jede ganze (1/1) Weidenkorbflasche von rund 70 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 5,50 ℳ für das Stück,

für jede halbe (1/2) Weidenkorbflasche (Demyohn) von rund 40 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 6,50 ℳ für das Stück.

Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 ₰ für je 100 kg verladenes Säuregewicht zulässig

Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreise der Flaschen und ihrem Rücknahmepreise nicht mehr betragen als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

3. Lieferung frei Haus des Säureempfängers.

Der Verkäufer darf für Lieferung frei Haus des Säureempfängers dem Käufer eine Gebühr nach ortsüblichen Sätzen, jedoch von nicht mehr als 3,00 ℳ für je 100 kg geliefertes Säuregewicht in Rechnung stellen, wofür er die Bruchgefahr und die Abholung der entleerten Verpackung gleichzeitig mit übernimmt.

B. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Salzsäure (Händler).

Der Salzsäurehändler, d. h. ein Verkäufer, der nicht gleichzeitig Hersteller ist, darf bei Verkauf von Säure in kleineren Mengen als 5000 kg:

a) bei frachtfreier Lieferung nicht chemisch reiner Salzsäure (Rüinheitsgrade 1, 2 3 § 11) 3,00 ℳ,

b) bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrad 4 § 11) die tatsächlich erwachsenen Kosten an Fracht und Rollgeld zuzüglich 1,00 ℳ

für je 100 kg verladenes Säuregewicht unter gleichzeitiger Übernahme der Bruchgefahr über den Höchstpreis hinaus berechnen.

§ 14.

Ausnahme von den Höchstpreisen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Höchstpreisen sind an die Chemische Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung bleibt dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 15.

Anfragen und Anträge.

Die nach § 4 erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnisscheinen sind bei dem zuständigen Vertrauensmann der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft für die Stoffgattung Salzsäure auf besonderem bei dem zuständigen Vertrauensmann erhältlichen Vordruck einzureichen.

Zuständig sind bis auf weiteres für Entgegennahme der Anträge auf Freigabe von Salzsäure für:

Chemische und pharmazeutische Produkte jeder Art	Der Vertrauensmann der Hauptgruppe I (SZ I)	Dr.-Ing. h. c. Plieninger Berlin W 8, Kanonierstr. 45
Bearbeitung metallischer Oberflächen	Der Vertrauensmann der Hauptgruppe II (SZ II)	Generaldirekt. Winkler und Alfred Vorster. Berlin W 50, Markgrafenstr. 46
Nahrungs- und Futtermittel	Der Vertrauensmann der Hauptgruppe III (SZ III)	Direktor Dr. Preißler, Berlin W 62, Kleiststr. 32
In vorstehendem nicht genante Zwecke	Der Vertrauensmann der Hauptgruppe IV (SZ IV)	Dr.-Ing. h. c. Plieninger, Berlin W 8, Kanonierstr. 45

Die Erlaubnisscheine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von einem Monat ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des dem Verbrauchsmonat vorangehenden Monats, erstmalig bis zum 8. Juli 1917, dem zuständigen Vertrauensmann vorliegen.

Allgemeine Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Chemische Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 66, Leipziger Str. 5.

§ 16.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. Juli 1917 in Kraft.

Posen, den 1. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Nr. W. I. 1770/5. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen.

vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) *) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, Abgänge und Abfälle jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 3, erlaubt.

Über jede derartige Veräußerung wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums (Wollbedarf-Prüfungsstelle) in Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 9/10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums,

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 9/10, zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände.

Über den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zu zahlenden Übernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig

a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,
b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

Bei Zurückhaltung beschlagnahmter Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Krempeln, Mischen, Färben, Filzen und Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung nachweislich von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle des Königlich Preußischen Kriegsministeriums mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. K. R. A vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen nach Maßgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden.

Anmerkung: Vordrucke der amtlichen Belegscheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 9/10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6.

Ausnahmen von der Bekanntmachung.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind

1. Wollen der deutschen Schafschur und das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen); auf diese findet die Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien, Anwendung.

   Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist jedoch ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 dieser Bekanntmachung durch Belegschein zu erbringen;
2. diejenigen von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, welche seit dem 14. August 1915 vom Reichsausland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung „Sektion W. I. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48. Verl. Hedemannstr. 9/10, zu richten.

Diese ist für die Genehmigung von Freigaben ausschließlich zuständig.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr W. I. 770/12. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Posen, den 1. Juli 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Kurz „Deutscher Wollertrag" genannt.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Der gesamte Wollertrag der deutschen Schafschuren und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche im Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 3, stehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 4.

Schurerlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 5.

Waschерlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkämmerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kämmerei, Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollkämmerei, Leipzig (Berliner Bahnhof),
4. Hamburger Wollkämmerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe

zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wollen an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums das Recht hat anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wollen an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

Bremer Woll-Wäscherei, Lesum bei Bremen,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N.-L.,
Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. V.,
Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lenk, Neuhütte bei Lengenfeld i. V.

zum Waschen weitergesandt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums entstehen dem Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Heeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerorts zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sätzen von 0,475 ℳ für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebensorten und 0,05 ℳ für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebensorten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Waschlohn ist vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle zu erstatten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens 1 v. H., zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 genannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 kg Rohwolle und von Nichtschafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 kg Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbescheinigung aus.

§ 7.

Übernahmepreis.

Die Kriegswoll-Bedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle dem Verkäufer folgenden Übernahmepreis zahlen

A soweit er Schafhalter ist

a) für Schurwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 vom Fell abgelöst worden sind, einen auf Grundlage der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 für gewaschene Wolle festgestellten Übernahmepreis;

b) für Schurwollen, welche nach dem 30 April 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen, welche nach dem 30 .April 1917 in Deutschland vom Fell abgelöst worden sind, einen auf Grund nachstehender Einteilung festgestellten Übernahmepreis:

AAAA	Feinheit	15,75	Mark,
AAA	„	14,75	„
AA	„	13,75	„
A	„	13,00	„
A bis B.....	„	12,25	„
B	„	11,50	„
B bis C.....	„	10,75	„
C	„	9,95	„
C bis D.....	„	9,05	„
D	„	8,15	„
D bis E.....	„	7,25	„
E	„	6,45	„

für 1 kg gewaschener Wolle einschließlich Waschlohn. Im übrigen gelten bezüglich der Wäsche der Wolle die Bedingungen des § 5 dieser Bekanntmachung.

B) soweit er nicht Schafhalter ist,

den gemäß unter A, a) und b) getroffenen Bestimmungen festgestellten Übernahmepreis zuzüglich 2 v. H. in dem unter a), und zuzüglich 3 v. H. in dem unter b) vorgesehenen Falle.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft setzt die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission fest. Sie wird auf die von ihr zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die Höchstpreise der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 sowie die vorstehend festgesetzten übernahmepreise von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte gezahlt werden dürfen.

Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin, SW 48, Verl. Hedemannstr. 19, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung" versehen, zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen. Die Meldung ist bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

§ 12.

Freigabe.

Anträge auf Freigabe von Wolle können nach Ablehnung des Ankaufs der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen gestellt werden

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Übersendung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums. Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl Hedemannstr. 10, zu richten welche für die Entscheidung zuständig ist.

An Schafhalter kann an Stelle der bisher auf Antrag erfolgten Freigabe geringer Mengen aus eigenem Besitz je nach der Menge der abgelieferten Wolle ein Bezugsschein auf Wollgarne zu angemessenen Preisen gegegeben werden.

Die näheren Ausführungsbestimmungen werden ergehen.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10. zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme" zu versehen.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1640/6. 16. K. R. A. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Posen, den 1. Juli 1917.

Der Stellvertr. Kommandierende General V. Armeekorps.

gez.: **von Bock und Polach.**

Nr. W. I. 1772/5. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen u. Abfällen sowie Abfällen u. Abgängen von Wollfellen, Haarfellen u. Pelzen.

Vom 1. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23 September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22 März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
2. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 1 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei Filzerei und allen anderen Betriebsarten,
3. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen, jeder Art.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht

---

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind:

a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

c) Schweineborsten.

Anmerkung: Auf Gegenstände der vorstehend unter a und b aufgeführten Art finden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen bzw. Nr. W. I 1771/5 17. K. R. A. vom 1. Jul. 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien Anwendung.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände.

Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung an solche Personen oder Firmen, welche sich lediglich mit dem Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände oder mit dem Aussondern (Zurichten) von Borsten aus Schweinehaaren beschäftigen.

Erreichen die im § 1 unter Ziffer 1, 2 oder 3 aufgeführten beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von je 500 kg gleichviel aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischerstraße 2—5, zulässig.

Über jede Veräußerung dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig wird von dieser ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48 Verl. Hedemannstr. 10. unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Vereinigung des Wollhandels, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu senden. Diese bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sowie das Aussondern (Zurichten) von Borsten aus den Schweinehaaren gestattet.

Im übrigen ist nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung jegliche Art der Verarbeitung und Verwendung beschlagnahmter Gegenstände nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigt ist.

Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren dürfen nach Maßgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden.

Ferner dürfen trotz der Beschlagnahme diejenigen bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Besitz von Verarbeitern befindlichen beschlagnahmten Gegenstände, welche nicht bereits durch die Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 betroffen waren, von den Besitzern für Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung verarbeitet werden, sofern diese Aufträge bereits bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung fest erteilt waren.

Der Nachweis hierfür ist der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums durch Vorlage der Aufträge in Urschrift jeweils zu erbringen.

Anmerkung: Vordrucke der amtlichen Belegscheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6.

Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischerplatz 2—5, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in beifolgender Übersichtstafel für die einzelnen Gattungen festgesetzten Höchstpreise nicht übersteigen.

Soweit Preisabzüge vorzunehmen sein werden oder soweit für die beschlagnahmten Gegenstände Höchstpreise in beifolgender Übersichtstafel nicht festgesetzt werden, findet die Festsetzung des Übernahmepreises beim Verkauf dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig durch diese unter Zuziehung einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Sachverständigenkommission statt. Der Höchstpreis versteht sich bei sofortiger Zahlung. Bei Stundung des Kaufpreises dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen zugeschlagen werden. Er schließt den Umsatzstempel, die Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schiffsladestelle, die Kosten der Verladung und Bedeckung, nicht aber die weiteren Versendungskosten, ein. Im Ortsverkehr dürfen Übersendungskosten nicht berechnet werden. Die Vereinigung des Wollhandels wird 80 v. H. des Kaufpreises bei Erhalt der Rechnung, den Restbetrag nach Richtigbefund der Waren zahlen.

Über den von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig zu zahlenden Übernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig:

a) soweit in beifolgender Übersichtstafel Höchstpreise festgesetzt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,

b) soweit in beifolgender Übersichtstafel Höchstpreise nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

Bei Zurückhaltung von Vorräten beschlagnahmter Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen sind, welche die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Vereinigung des Wollhandels entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 7.

Preisberechnung.

Die Preisberechnung darf nur nach Gewichtseinheiten erfolgen.

§ 8.

Meldepflicht.

Bezüglich der Meldepflicht gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A. und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 997/5. 17. K. R. A.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Beschlagnahme von Tierhaaren" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

Bewilligungen von Ausnahmen von den festgesetzten Höchstpreisen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Übersichtstafel

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. K. R. A.

Klasse	Bezeichnung	Für 1 kg Mark	
1	Pferdemähnenhaare	9,00	Nettogewicht
2	Rinderschweifhaare	9,00	
3	Halbschweifhaare von Pferden	11,00	
4	Schnitthaare „ „	13,00	
5	Langschweifhaare „ „	14,00	
6	Wirrhaare „ „	10,00	
7	Abdeckerhaare, Mähnen und Schweife von Pferden	9,00	
8	Trockne Schlachthaus-Schweinehaare	1,50	Bruttogewicht in handelsüblicher Verpackung in Säcken
9	Trockne Landschweinehaare	1,80	
10	Russische Schweinewolle	1,80	
11	Sommerrehhaare	2,00	
12	Winterrehhaare	3,50	
13	Hirschhaare	3,50	
14	Elchhaare	3,50	
15	Renntierhaare	4 00	
16	Kaninchengerberhaare	6,50	Nettogewicht
17	Hasengerberhaare	6,50	
18	Haare von Pelzabfällen	6.50	
19	Ungeschorene Abfälle von Haarfellen und Haarpelzen aus Kürschnereien	1,50	Bruttogewicht in handelsüblicher Verpackung in Säcken
20	Ungeschorene Abfälle von Wollfellen und Wollpelzen aus Kürschnereien	2,00	

Posen, den 1. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Ostdeutsche Buchdruckerei A.-G., Posen.

Nr. 42. Posen, den 30. Juni. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

In der jetzigen Kriegszeit bedürfen die Gärten, Äcker und Wiesen ganz besonderen Schutzes, damit sie in vollstem Maße für die Volksernährung und die Erhaltung des Viehbestandes nutzbar gemacht werden können.

Ich bestimme deshalb auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Es ist verboten, Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere der Ernährung von Menschen und Haustieren dienende Bodenerzeugnisse von Gärten, Äckern und Wiesen zu entwenden. Auch wird verboten, unbefugterweise fremden Grund und Boden zu betreten, oder davon Feldfrüchte oder Blumen zu pflücken oder Vieh darauf zu treiben.

§ 2.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert, anreizt oder Beihilfe leistet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 10. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 10. Juni 1917.

Der Gouverneur.

5174/17 St. gez. J. V.: **von Loeben.**

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) betreffend Abänderung des Belagerungszustandgesetzes wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nachstehendes verordnet:

Für Roheisen, Rohstahl, Halbzeug und Erzeugnisse aus Eron und Stahl gewalzt oder gezogen, dürfen keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden, als die vom Deutschen Stahlbund in einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums genehmigten Preisliste jeweils festgesetzten Preise.

Die jeweils gültige Preisliste liegt beim Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund auf; an diesen sind auch alle diese Verordnungen betreffenden Anfragen zu richten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die vorstehenden Anordnungen übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 22. Juni 1917.

In Abwesenheit des Stellv. Kommandierenden Generals.

II. 4400/17. Ro. gez. **Herhudt von Rohden,**
Generalleutnant.

Mit Bezug auf meine in diesem Monat ergangene Bekanntmachung betreffend Bereitstellung des Pferdefutters teile ich hierdurch mit, daß die Militärverwaltung für jede Tonne Körnerfutter, die aus Beständen, welche zur **eigenen Verwertung** den Landwirten zur Verfügung stehen, an die Militärverwaltung abgeliefert wird, einen Zuschlag von 100 — einhundert — Mark zahlt.

Beamte der Militärverwaltung bereisen den Korpsbezirk zum Zwecke des unmittelbaren Ankaufs. —

Posen, den 20. Mai 1917.

Der Stellv. Kommandierende General.

4308/17. G. **von Bock und Polach.**

Die Gesellschaft zur Beschaffung von Fettvieh teilt folgendes mit:

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung teilt uns mit, daß sie außerstande ist, Futtermittel zur Schweinemast zu liefern. Sie ist bereit, alle die Schweine, für die wir einen Mastvertrag abgeschlossen haben, sofort abzunehmen, und auch dann, wenn sie das vereinbarte Gewicht von 101 kg noch nicht erreicht haben, folgende Preise zu bezahlen:

1. Bei Ablieferung bis zum 23. Juni 1917 für Schweine im Stallgewicht von 50—100 kg
   für den Bezirk Posen Mark 98,00 für 50 kg
   für den Bezirk Bromberg „ 95,00 „ „ „
   für Schweine über 100 kg Stallgewicht die Preise der Bundesratsverordnung vom 14. Februar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 99).

2. Bei Ablieferung in der Zeit vom 24. Juni bis 31. Juli 1917 für Schweine im Stallgewicht von 50 kg aufwärts die Preise der Bundesratsverordnung vom 14. Februar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 99).
3. Bei Ablieferung in der Zeit vom 1. bis 31. August 1917 für Schweine im vertraglichen Mindestgewicht von 101 kg die Höchstpreise der Bundesratsverordnung vom 14. Februar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 99). Für Schweine, die nicht dem vertraglichen Mindestgewicht entsprechen, werden im August die Preise der Spalte 2 der Anlage zur Verordnung des Reichskanzlers vom 5. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 99) gezahlt.

Wir halten es daher für zweckmäßig, daß zunächst sofort mit der Ablieferung aller Schweine begonnen wird, die keine Futtermittel erhalten haben.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dies den Kreiseingesessenen in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Posen, den 25. Mai 1917.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.

4140/17. G. **Graf Schack.**

Besitzer von Dreschmaschinen und Dampfpflügen werden darauf hingewiesen, daß die Dresch- und Dampfpflugkohlen für die Zeit nach der Ernte und für die Herbstbestellungszeit umgehend bei dem Kreisausschuß anzumelden sind. Die Kohlen sollen als in bevorzugter Weise zu liefernde Kohlen angesehen werden, sodaß ihre Lieferung zu erwarten ist. Jedoch bitte ich nur die durchaus notwendige Menge zu bestellen.

Posen, den 24. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Anträge auf Freigabe von Benzol sind hinfort nicht mehr an die Landwirtschaftskammer, sondern nur noch an die Kriegswirtschaftsstelle (Kreisausschuß) des Kreises Posen-West Hohenzollernstraße 31 zu richten.

Posen, den 25. Juni 1917.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.

Graf Schack.

Die bevorstehende Erntezeit gibt mir Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß nach den Vorschriften der Feuerverordnung vom 19. März 1821 **Heu- und Getreideschober** oder dergl. in der Nähe solcher Gebäude, in denen sich Feuerstellen befinden, nicht aufgestellt werden dürfen, sondern nach Maßgabe der Örtlichkeit in möglichst weiter Entfernung davon bleiben müssen. Der Herr Direktor der Provinzial-Feuersozietät hat mitgeteilt, daß durch die in der Nähe der Gebäude aufgestellten Schober vielfach Brände entstanden sind, die nicht nur die Nachbargebäude, sondern auch ganze Ortsteile in Mitleidenschaft gezogen haben.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß **ich die Polizeiorgane angewiesen habe,** etwaige Übertretungen der oben erwähnten Feuerordnung zur Anzeige zu bringen.

Posen, den 26. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.

79/17 F. **Graf Schack.**

Zum Ausbauen der beschlagnahmten Orgel-Prospektpfeifen hat sich der von der Kriegsamtsstelle Berlin hierzu reklamierte Orgelbauer W. Calinski empfohlen. Er hält sich zur Ausführung von Aufträgen bereit. Derselbe wohnt in Posen, Ritterstraße 15.

Posen, den 20. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Ich mache hierdurch bekannt, daß jeder Eierversorgungsberechtigte in den Wochen vom 17. bis 23. Juni und 24. bis 30. Juni außer den auf Grund der Eierkarte ihm zustehenden Anzahl von Eiern noch zwei Eier als außerordentliche Zulage entnehmen kann.

Posen, den 19. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

4673/17. G. **Graf Schack.**

Es wird hierdurch bekannt gegeben, daß die Erzeugerpreise für Spargel von der Preiskommission für die Provinz Posen wie folgt festgesetzt wurden:

Spargel

unsortiert	30 Pfg.,
sortiert I	50 „
sortiert II und III	40 „
Suppenspargel	20 „

Die Preise treten mit der Veröffentlichung in Kraft. Wer zu höheren Preisen verkauft, macht sich strafbar.

Posen, den 1. Juni 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

4236/17. G. Verwaltungsabteilung.

Der am 13. d. M. festgesetzte Erzeugerhöchstpreis für **Gartenerdbeeren** und für weiche **Süßkirschen** wird wie folgt abgeändert:

	Preis für das Pfund in Pfennigen.
Gartenerdbeeren nach dem 30. Juni	75
Süßkirschen weiche nach dem 28. Juni	30

Der für diese Obstarten bis zum 30. bzw. 28. Juni festgesetzte Preis bleibt also bestehen.

Wer zu höheren Preisen verkauft, macht sich strafbar.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Posen, den 26. Juni 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.
J. A.: **Lübben.**

Ortspolizei-Verordnung.

Auf Grund des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstande von Dembsen für das Gebiet nördlich der Eisenbahn Posen—Kreuzburg, östlich der Dembsener Straße und westlich des Wiesenweges folgende Baupolizeiverordnung mit der Maßgabe erlassen, daß sie auf das Gebiet beiderseits der Dembsener Straße auf 40 Meter Tiefe nur insoweit gilt, als dies nachstehend ausdrücklich angeordnet ist.

§ 1.

Freie Hoffläche.

1. 70/100, bei Eckgrundstücken 55/100 des ganzen Grundstücks müssen unbebaut bleiben.

Unter Eckgrundstücken sind Grundstücke zu verstehen, deren Fronten in einem Winkel von weniger als 135 Grad gebrochen sind.

2. Flächen, die mit Vorbauten, Brückenübergängen, Galerien oder in ähnlicher Weise überdeckt sind, gelten als bebaut.

3. Soweit der Hofraum 45/100, bei Eckgrundstücken 35/100 des ganzen Grundstückes nicht übersteigt, muß
   a) die Fläche einheitlich gestaltet und zusammenhängend sein,
   b) die Breite mindestens 4 Meter betragen.

§ 2.

Vorgärten.

Vorgärten im Sinne des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 sind angemessen und mittelst durchsichtigen Gitters einzufriedigen, als Ziergärten einzurichten und zu unterhalten. Ein etwaiger Sockel darf nicht höher als 50 Zentimeter sein.

Ausnahmsweise kann die Polizeibehörde auf höchstens ein Drittel der Frontlänge des Grundstückes eine andere Einfriedigung zulassen. Für die Anlage von Vorgärtenzäunen sind Zeichnungen im Maßstab 1 : 100 und Teilzeichnungen im Maßstab 1 : 20 in doppelter Ausfertigung zur Genehmigung zu überreichen.

§ 3.

Bauwich.

1. Wo Vorgärten vorgesehen sind, müssen die Gebäude einen Mindestabstand von der seitlichen Nachbargrenze von 3,00 Meter + 1/10 der Gebäudetiefe innehalten. Jedoch dürfen zwei Gebäude unmittelbar aneinander gebaut werden, wenn die Gesamtfrontlänge nicht mehr als 25 Meter beträgt. Die Beachtung dieser Vorschriften muß bei der Errichtung des ersten der beiden Gebäude gegenüber der Baupolizeibehörde gesichert sein.

Die höchste zulässige Frontlänge des Einzelgebäudes beträgt 20 Meter.

2. Die Gebäude müssen von der hinteren Nachbargrenze um die Hälfte ihrer Höhe, mindestens aber 6 Meter entfernt bleiben.

3. Auf Nebenanlagen findet die Vorschrift zu 1, wenn sie 25 Meter von der Straßenfluchtlinie entfernt sind, die Vorschrift zu 2 überhaupt keine Anwendung.

Nebenanlagen sind mit dem Vorderhaus nicht zusammenhängende Gebäude, die nur aus Erdgeschoß und Dachboden bestehen, bis zum Hauptgesims oder zur Dachtraufe nur 3,5 Meter hoch sind, Wohnungen für eigene Bedienstete enthalten und Nebenzwecken dienen, wie Ställe,

Schuppen, Lauben, Waschhäuser, Gewächshäuser, Werkstätten geringeren Umfangs und dergl.

4. Der Bauwich ist in ganzer Höhe von Baulichkeiten frei zu halten, doch sind innerhalb des Bauwichs Freitreppen, Schutzdächer über Eingängen, die an den Seitenfronten der Gebäude angebracht werden, sowie freischwebend überhängende Teile von Hauptdächern zulässig, sofern diese Baulichkeiten nicht mehr als 1,50 Meter über die Seitenfronten vortreten.

§ 4.

Rückwärtige Baufluchtlinie.

Abgesehen von Lauben, Gartenhäuschen, Geräteschuppen und dergl. bis zu 15 Quadratmeter Grundfläche und 3 Meter Höhe, sowie von Scheidemauern bis zu 1,80 Meter Höhe dürfen Baulichkeiten nur bis zu einem Abstand von 40 Meter von der Baufluchtlinie einer öffentlichen Straße errichtet werden.

§ 5.

Geschoßzahl.

1. In einem Gebäude dürfen unter Mitzählen des Erdgeschosses nicht mehr als zwei zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse übereinander errichtet werden. Dabei wird der Keller in Einfamilienhäusern nicht, in anderen Häusern dann als Geschoß mitgezählt, wenn er Räume enthält, die nach ihrer Bauweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sind. Räume einer Hausmeisterwohnung, sowie solche Räume, die als Koch- oder Waschküchen für den Hausbedarf oder zur Aufnahme von Zentralheizungskesseln dienen, fallen nicht unter diese Beschränkung.

Die gedachte Vergünstigung gilt jedoch nur für eine solche Hausmeisterwohnung, deren Räume zusammen nicht mehr als 65 Quadratmeter Flächeninhalt haben und in der lediglich der Hausmeister und seine eigene Familie Aufnahme findet.

2. Ferner wird jedes Dachgeschoß (Dachboden, Mansardengeschoß usw.) ohne Rücksicht auf bauliche Einrichtung dann mitgezählt, wenn mehr als die Hälfte seiner Grundfläche auf Räume entfällt, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sind.

Die Anordnung einer selbständigen Wohnung im Dachgeschoß ist nicht gestattet, wenn bereits zwei Geschosse zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind.

Sollte die in Ziff. 1 gestattete Hausmeisterwohnung nicht in das Kellergeschoß gelegt werden dürfen, weil die im § 38 der Baupolizeiverordnung vom 13. Juli 1911 geforderten Bedingungen nicht erfüllt werden können, dann wird die Unterbringung derselben im Dachgeschoß zugelassen, ohne daß das Dachgeschoß als bewohntes Geschoß mitgerechnet wird.

3. Ein Zwischengeschoß wird als Stockwerk gezählt.

4. Auf den Grundstücken längs der Dembsener Chaussee dürfen bis auf 25 Meter Tiefe 3 anstatt 2 Geschosse im Sinne vorstehender Bestimmungen errichtet werden.

§ 6.

Ausschluß bestimmter Anlagen.

Anlagen, die durch Rauch, Ruß, üblen Geruch, schädliche Ausdünstungen oder ungewöhnliches Geräusch, Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum oder Gefahren für die Nachbarschaft herbeiführen können, dürfen im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung und innerhalb 60 Meter Abstand davon — wobei aber das Gelände westlich der Dembsener Straße ausscheidet — nicht errichtet werden.

§ 7.

„Hinterwohnungen."

Wohnungen mit Ausnahme solcher für eigene Bedienstete dürfen nicht ausschließlich im hinteren Seitenflügel oder hinterem Quergebäude, oder im Nebengebäude liegen.

§ 8.

Besondere Bestimmungen für Ein- oder Zweifamilienhäuser.

1. Für Gebäude, die nach ihrer Bauart dazu bestimmt sind, nur von einer oder von zwei Familien bewohnt zu werden, genügt für die Treppen nach bewohnten Geschossen eine zwischen den Handgeländern zu messende Mindestbreite von 1 Meter, für Treppen nach unbewohnten Geschossen von 90 Zentimetern.

Diese Bestimmungen gelten auch für den einbezogenen Teil der Dembsener Straße.

§ 9.

Auf Gebäude, welche öffentlichen Zwecken dienen, findet die Polizeiverordnung keine Anwendung.

§ 10.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung kann der Kreisausschuß mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde bewilligen, wenn die Durchführung der Bestimmung im einzelnen Baufalle zu einer von der Polizeiverordnung offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung mit dem öffentlichen Interesse nicht unvereinbar ist.

§ 11.

Strafen.

Für die Befolgung der Bestimmungen ist sowohl der Bauherr als der Bauleiter verantwortlich. Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 12.

Inkrafttreten.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Fabianowo, den 21. Juni 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
J. V. Dr. Noack.

Lehrgänge über Obst- und Gemüseverwertung an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau O.-S.

Die Überführung von Obst- und Gemüse in Dauerware ist in der Kriegszeit eine ganz besondere Aufgabe auch für die Haushaltungen. Die **Königliche Lehranstalt zu Proskau O. S.** erteilt Unterweisungen darüber vom 11. bis 14. Juli und am 3. und 4. Oktober d. J. Außerdem findet noch ein Lehrgang über Obstweinbereitung am 5. und 6. Oktober d. J. statt.

Die Teilnahme ist jedermann, Männer und Frauen, gestattet, Gebühren werden nicht erhoben. Die Liste wird geschlossen, wenn eine bestimmte Teilnehmerzahl vorliegt. Eine baldige schriftliche Anmeldung ist deshalb geboten.

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

1. Fortgesetzt werden größere Brandschäden gemeldet, die Kinder durch das Spielen mit Streichhölzern verursacht haben. Die hierdurch verloren gehenden Werte sind so erheblich, daß alles getan werden muß, um Brände dieser Art in Zukunft möglichst zu verhüten. Ich ersuche Schule und Elternhaus, nicht nur die Kinder vor dem Spielen mit Streichhölzern zu warnen, sondern ihnen zu verbieten, Streichhölzer mit sich herumzutragen.

Auch wird jetzt schon die Verfügung in Erinnerung gebracht, wonach mit aller Strenge gegen diejenigen vorgegangen werden soll, welche auf den Feldern, besonders wenn es in der Nähe der Schober geschieht, die sogenannten Kartoffelfeuer anrichten. Diesem Unfug muß mit aller Macht gesteuert werden.

2. Die Sommerferien beginnen am 16. Juli und dauern drei Wochen, sofern nicht für Einzelfälle besondere Bestimmungen getroffen sind. Sollten die Ernteverhältnisse an Orten einen früheren Beginn der Ferien erfordern, dann wollen die Schulvorstände mir einen darauf bezüglichen Antrag umgehend einreichen.

3. Die Schulversäumnisse für Juli bitte ich mit denen vom August am 4. September in einer Liste einzureichen; auch sind der Papierersparnis wegen bis auf weiteres **nur** die strafbaren Versäumnisse einzeln, die übrigen summarisch aufzuführen.

4. Vom 16. Juli bis 11. August bin ich beurlaubt und werde in allen Schulangelegenheiten vom Herrn Schulrat **Dr. Krausbauer,** Neue Straße 9, vertreten; alle die „Kriegskinder" betreffenden Angelegenheiten bitte ich an den „Arbeitsausschuß" Märkische Straße 1, III. Eingang zu richten.

Posen, den 28. Juni 1917.

Baumhauer, Schulrat.

Nichtamtlicher Teil.

Merkblatt für den Bezug von Leder

durch Sattlermeister oder Brunnenbauer zur Ausbesserung von Treibriemen und für Pumpen, Klappen, Manschetten und Kolben.

1. Sattlermeistern und Brunnenbauern wird durch die Riemen-Freigabe-Stelle auf Grund einer Bescheinigung durch die **Innungen,** falls keine Innung besteht, durch die zuständige Ortsbehörde, eine besondere **Bezugskarte für Sattler und Brunnenbauer** übergeben, auf Grund welcher sie für eine bestimmte Zeit berechtigt sind, Leder oder anderes Material zu **kleineren Ausbesserungen** von Treibriemen, sowie Leder für die Neuanfertigung und die Ausbesserung von ledernen Pumpen-

bestandteilen z. B. Klappen, Pumpenleder, Manschetten, Dichtungen und Membranen aus den Ausbesserungslagern zu entnehmen.

Die Bezugskarte für Sattler und Brunnenbauer enthält den Namen des Betreffenden, die Geltungsdauer der Bezugskarte und die Anzahl der Kilogramme Leder, für welche die Bezugskarte ausgestellt ist, ferner den Namen des Ausbesserungslagers, in welchem dieses Leder bezogen werden kann, sowie eine laufende Nummer. Die Bezugskarte ist persönlich und nicht übertragbar. Das auf Grund dieser Bezugskarte bezogene Leder darf nur zu dem oben angegebenen Zweck verwendet werden. An die Benutzung der Bezugskarte ist ausdrücklich die Bedingung geknüpft, daß das auf Grund derselben entnommene Leder noch vor Ablauf der Bezugskarte in der weiter unten angegebenen Weise verrechnet werden muß.

2. Brunnenbauer und Sattlermeister haben außerdem für jede **größere Ausbesserung** ihre Kundschaft zu veranlassen, für das betreffende nötige Leder einen Antrag bei der Riemen-Freigabe-Stelle zu stellen und können den Bezugsschein auf diese Ledermengen von der Riemen-Freigabe-Stelle direkt zugesandt erhalten, wenn sie selbst die Anträge der Riemen-Freigabe-Stelle zugesandt hatten. Gebrauchte Leder- oder Riemenstücke, welche durch solche Bezugs**scheine** zugewiesen sind, können nicht aus den Ausbesserungslagern, sondern entweder von einem Treibriemenfabrikanten oder auch von der Kriegsleder-A.-G., **Berlin**, bezogen werden. Es ist also, wie ausdrücklich bemerkt wird, das auf Grund der Bezugs**karte** freigegebene Leder **nur für ganz dringende Fälle** bestimmt. Es muß aber auch in solchen dringenden Fällen von dem Verbraucher, dem Sattlermeister oder Brunnenbauer eine von der Ortsbehörde beglaubigte Bescheinigung übergeben werden, aus welcher ersichtlich ist, daß die Ausbesserung dringend ist und nicht mehr aufgeschoben werden kann. Trotzdem Sattler und Brunnenbauer für diese dringenden Fälle diese Ledermengen zugewiesen erhalten, sollen sie dennoch mit dem Leder äußerst sparsam umgehen, da vor Ablauf ihrer Bezugskarte ihnen neues Leder über die in der Karte enthaltene Menge hinaus nicht zugewiesen werden kann.

3. Die Brunnenbauer oder Sattler haben über diejenigen Ausbesserungen, für welche sie auf Grund ihrer Bezugskarte Leder bezogen hatten, Buch zu führen. In diesem Buch soll besonders aufgeführt werden, wieviel von dem auf Grund der Bezugskarte bezogenen Leder für die einzelnen Ausbesserungen verbraucht wurde, und noch vor Ablauf derjenigen Zeit, an welcher die Bezugskarte abläuft, soll eine Abschrift aus diesem Buch zusammen mit den Belegen der Riemen-Freigabe-Stelle zugesandt werden.

4. Anträge für die Ausstellung von Bezugskarten sind von Brunnenbauern an die Riemen-Freigabe-Stelle zu richten. Antragsformulare für **Sattler** sind vom Verbandsbüro J. Bögner, Berlin, Brüderstr. 19, zu beziehen, solche für **Brunnenbauer** sind von der Riemen-Freigabe-Stelle anzufordern. Die Anträge der Sattler — gleichgültig, ob sie der Innung angehören oder nicht, — sind von dem **Obermeister der betreffenden Sattlerinnung**, bzw. wo eine Innung nicht vorhanden, von der Ortsbehörde zu beglaubigen und sind von diesem an das Büro des Innungsverbandes, Bund deutscher Sattler-, Riemen- und Täschner-Innungen, Berlin O. 17, Rüdersdorfer Straße 19, zur Weitergabe an die Riemen-Freigabe-Stelle einzureichen. Anträge der Brunnenbauer sind von der **betreffenden Ortsbehörde** zu beglaubigen und durch den betreffenden Brunnenbauer direkt an die Riemen-Freigabe-Stelle einzureichen. Sowohl Sattlermeister als Brunnenbauer haben in ihrem Gesuch anzugeben, was sie außer der Ausbesserung von Treibriemen oder Pumpen sonst noch betreiben, mit wieviel Leuten sie arbeiten, und ob sie schon vor Anfang des Krieges in ihrem Fach selbständig tätig waren.

5. Für den Bezug von Ausbesserungsstücken aus den Ausbesserungslagern ist zu bemerken, daß daselbst für Riemenausbesserung größere Stücke, als je eine Länge einer Riemenbahn, nicht bezogen werden können. Für Stücke, welche länger sind als eine Riemenbahn, muß vom Verbraucher ein beglaubigter Antrag an die Riemen-Freigabe-Stelle eingereicht werden.

6. Um eine Verzögerung in der Neuausgabe von abgelaufenen Bezugskarten zu vermeiden, sollen die Anträge auf neue Bezugskarten mindestens **10 Tage vor Ablauf** der alten Bezugskarte gestellt werden.

Mit der Heimbeförderung von Leichen gefallener oder im Felde gestorbener Kriegsteilnehmer sind sowohl für die militärischen Stellen als auch für die Eisenbahnen — namentlich in den besetzten feindlichen Gebieten — erhebliche Schwierigkeiten verbunden. Diese würden eingeschränkt werden, wenn die Leichenüberführungen nach Möglichkeit bis nach Beendigung des Krieges zurückgestellt würden. Um den Hinterbliebenen hierzu einen Anreiz zu bieten, haben die Bundesregierungen mit Staatsbahnbesitz auf militärische Anregung beschlossen, auf diejenigen Leichensendungen, die erst nach dem Kriege zur Aufgabe und Beförderung gelangen, während eines angemessenen, später festzusetzenden Zeitraums eine Frachtermäßigung von 50 v. H. zu gewähren.

Inseraten-Teil.

In der Strafsache

gegen den Gutsbesitzer **Kasimir Gensler** in **Komornik**, geboren 19. Januar 1869 zu Posen, kath., unbestraft, wegen Vergehens hat das Königliche Schöffengericht in Posen am 8. Juni 1917 für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist des fortgesetzten Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig und wird deshalb zu 1 — einem — Monat Gefängnis und 500 Mark — fünfhundert Mark — Geldstrafe im Nichtbeitreibungsfalle zu weiteren 50 — fünfzig — Tagen Gefängnis und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

Der erkennende Teil des Urteils ist durch Einrückung in drei aufeinanderfolgenden Nummern des zuständigen Kreisblattes auf Kosten des Angeklagten zu veröffentlichen.

gez.: **Weilemann. Arlt.**

Die Richtigkeit der Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt.

Posen, den 19. Juni 1917.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.
Hartmann, Rechnungsrat.

Am Sonnabend, den 23. Juni d. J. wurde mein **Briefkasten** von einem Unbefugten **aufgebrochen** und seines Inhaltes beraubt.

Ich bitte alle diejenigen Personen, die in der Zeit vom 17. bis 22. Juni an mich Postsachen abgesandt haben, mir dies umgehend mitzuteilen.

A. Jeske-Posen, Prinzenstraße 10.

Wichtig für Groß- und Kleingrundbesitzer!

Betrifft

die Krankenversicherung der Landarbeiter.

Nach § 420 der Reichsversicherungsordnung ist eine Ermäßigung der Krankenkassenbeiträge unter Fortfall des Anspruchs auf Krankengeld für die in der Landwirtschaft Beschäftigten auf Jahresvertrag angenommenen Deputatempfänger und Knechte und Mägde zulässig. Zur Erreichung dieser Beitragsermäßigung, die in den Krankenkassen unserer Provinz meistens um ein Drittel, vereinzelt auch um die Hälfte der Normalbeiträge erfolgt, muß bei Dienstantritt ein besonderer Antrag an den Vorstand der Landkrankenkasse gerichtet werden.

Auch die nach § 418 der Reichsversicherungsordnung zulässige Befreiung von der Versicherungspflicht bedarf eines besonderen Antrages, der ebenfalls bei Dienstantritt zu stellen ist.

Zu diesen Anträgen sind bei uns Formulare vorrätig, welche wir zu folgenden Preisen abgeben:

1. **Für bäuerliche Besitzer:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge, zu verwenden für 1 bis 4 Knechte bzw. Mägde, pro Formular **15 Pfg.** bei Partiebezügen billiger.
2. **Für Güterverwaltungen:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge und auf Befreiung von der Versicherungspflicht mit namentlichem Verzeichnis der Arbeiter (bei Bestellungen ist die Anzahl der Arbeiter anzugeben), pro Bogen **25 Pfg.**

Die bestellten Formulare werden in doppelter Anzahl geliefert damit die Antragsteller eine Ausfertigung zurückbehalten können.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Tel. 3110. Posen W 3. Schließfach 1012.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Sonder-Beilage
zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 2. Juli 1917.

Nr. 1/7. 17. A. 10.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure.

Vom 1. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, — den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) der Bekanntmachung über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603 und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376), ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. In Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen wird Salzsäure jedes Stärke- und Reinheitsgrades.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachstehenden Bestimmungen oder auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Chemischen Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Verbrauch von Salzsäure ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet, die von der Chemischen Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ausgestellt werden. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Salzsäure zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dient, sowie, ob sie sich bei Erteilung des Erlaubnisscheines bereits im Gewahrsam des Verbrauchers befindet oder nicht. Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnisschein lautet erneut der Beschlagnahme.

Eines Erlaubnisscheines bedarf nicht, wer monatlich nicht mehr als 100 kg Salzsäure von 20° Beaumé, entsprechend 32 kg HCl. oder eine dem HCl-Inhalt nach gleiche Menge Salzsäure in Lösungen anderer Stärkegrade, verbraucht.

Verkauf, Lieferung und Versand beschlagnahmter Bestände an Salzsäure ist ohne Erlaubnisschein gestattet, soweit die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 und etwaige Anweisungen der Chemischen Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingehalten werden.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten beschlagnahmten Gegegenstände sind zu melden.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

a) alle Personen, welche Salzsäure irgendeines Stärke- oder Reinheitsgrades (§ 1) im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,

b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Salzsäure erzeugt, gereinigt oder verarbeitet wird,

c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle für die Zweigstellen zur Meldung verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe und sind selbständig meldepflichtig. Die Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen ihrer Zweigstellen in allen Fällen übermitteln.

§ 7.

Ausnahme von der Meldepflicht.

Wer am 1. eines Kalendermonats, ohne Erzeuger von Salzsäure zu sein, weniger Salzsäure in Gewahrsam hat, als dem HCl-Inhalt von 1000 kg Salzsäure von 20° Beaumé (320 kg HCl) entspricht, ist für diesen Kalendermonat von der Meldung befreit

§ 8.

Meldebestimmungen.

Bis zum 10. jedes Kalendermonats, erstmalig bis zum 10. Juli 1917, hat jeder Meldepflichtige die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Str. 1—4, postfrei zu melden. Die nötigen Vordrucke („Bestandsmeldung über Chemikalien") sind bei der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft anzufordern, falls sie nicht unaufgefordert zugestellt worden sind.

Außerdem haben die Firmen, welche von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft besondere Vordrucke („Monatsbericht über Chemikalien") erhalten die darin geforderten Angaben in der verlangten Frist postfrei zu erstatten.

Eine Abschrift der Meldungen ist von dem Meldenden zurückzubehalten, und zwar im Falle der Meldung durch die Haupt-, sowohl von der Haupt- wie von der Zweigstelle (vgl. § 6 letzter Absatz).

Vermindern sich die Vorräte eines bereits meldepflichtig Gewesenen unter den im § 7 festgesetzten Betrag, so ist zum nächstfolgenden Meldetermin nochmals zu melden, eine weitere Meldung jedoch so lange nicht erforderlich, als die Vorräte unter dem im § 7 festgelegten Betrag verbleiben. Hersteller von Salzsäure haben unter allen Umständen zu melden.

§ 9.

Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein von der Chemischen Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums empfohlener Verkauf oder eine solche Lieferung nicht zustande kommt.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an Salzsäure der verschiedenen Stärke- und Reinheitsgrade sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

§ 11.

Höchstpreise.

Der Preis von 100 kg Salzsäure darf die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Höchstpreise nicht überschreiten:

Reinheitsgrad	Stärke in Graden Beaumé 17/18°	19/22°
1. Salzsäure, roh	7,25 ℳ	8,00 ℳ
2. „ technisch arsenfrei	8,00 „	8,75 „
3. „ nahezu chemisch rein.....	—	9,50 „
nämlich entweder a) absolut arsenfrei oder b) wasserhell, chlorfrei oder c) schwefelsäurefrei		
4. Salzsäure, chemisch rein, Reinheitsgrad des Deutschen Arzneibuches V.	0,60 ℳ für das Kilogramm Chlorwasserstoffinhalt	

Für oben nicht genannte Stärke- und Reinheitsgrade muß der Preis zu den festgesetzten Höchstpreisen in einem angemessenen Verhältnis stehen. In Zweifelsfällen ist bei der Chemischen Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums anzufragen.

§ 12.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gemäß § 11 gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladestation der Erzeugungsstelle und Zahlung beim Empfange. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont berechnet werden.

§ 13.

Preiszuschläge für Verpackung und Versand von Salzsäure.

A. Bestimmungen für Erzeuger und Wiederverkäufer von Salzsäure:

1. Lieferung in Topfwagen.

a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 50 ₰ für je 100 kg verladenes Salzsäuregewicht berechnet werden, wenn der Wagen spätestens an dem ersten Werktage nach dem Tage der Ankunft auf der Station des Bestimmungsortes entleert und zurückgesandt wird. Für jeden Tag Verzögerung darf eine den Betrag von 7,00 ℳ für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für Füllung u. dgl., ist nicht zulässig.

b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung u. dgl. nicht zulässig.

2. Lieferung in Korbflaschen.

a) Werden Korbflaschen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten — gerechnet vom Tage des Versandes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer — eine Mietgebühr von nicht über 1,25 ℳ für jede ganze (1/1) Korbflasche von rund 70—75 kg Fassungsvermögen, 1,50 für jede halbe (½) Korbflasche (Demyohn) von rund 40 kg Fassungsvermögen berechnet werden. Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 ₰ für je 100 kg verladenes Säuregewicht zulässig.

b) Bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 ₰ für je 100 kg verladenes Säuregewicht berechnet werden.

c) Bei käuflicher Überlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer berechnen:

für jede ganze (1/1) Bandeisenkorbflasche von rund 75 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 8,50 ℳ für das Stück,

für jede ganze (1/1) Weidenkorbflasche von rund 70 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 5,50 ℳ für das Stück,

für jede halbe (½) Weidenkorbflasche (Demyohn) von rund 40 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 6,50 ℳ für das Stück

Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 ₰ für je 100 kg verladenes Säuregewicht zulässig.

Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreise der Flaschen und ihrem Rücknahmepreise nicht mehr betragen als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

3. Lieferung frei Haus des Säureempfängers.

Der Verkäufer darf für Lieferung frei Haus des Säureempfängers dem Käufer eine Gebühr nach ortsüblichen Sätzen, jedoch von nicht mehr als 3,00 ℳ für je 100 kg geliefertes Säuregewicht in Rechnung stellen, wofür er die Bruchgefahr und die Abholung der entleerten Verpackung gleichzeitig mit übernimmt.

B. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Salzsäure (Händler).

Der Salzsäurehändler, d. h. ein Verkäufer der nicht gleichzeitig Hersteller ist darf bei Verkauf von Säure in kleineren Mengen als 5000 kg:

a) bei frachtfreier Lieferung nicht chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrade 1, 2 3 § 11) 3,00 ℳ

b) bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrad 4 § 11) die tatsächlich erwachsenen Kosten an Fracht und Rollgeld zuzüglich 1,00 ℳ

für je 100 kg verladenes Säuregewicht unter gleichzeitiger Übernahme der Bruchgefahr über den Höchstpreis hinaus berechnen.

§ 14.

Ausnahme von den Höchstpreisen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Höchstpreisen sind an die Chemische Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung bleibt dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 15.

Anfragen und Anträge.

Die nach § 4 erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnisscheinen sind bei dem zuständigen Vertrauensmann der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft für die Stoffgattung Salzsäure auf besonderem bei dem zuständigen Vertrauensmann erhältlichen Vordruck einzureichen.

Zuständig sind bis auf weiteres für Entgegennahme der Anträge auf Freigabe von Salzsäure für:

Chemische und pharmazeutische Produkte jeder Art	Der Vertrauensmann der Hauptgruppe I (SZ I)	Dr.-Ing. h. c. Plieninger Berlin W 8, Kanonierstr. 45
Bearbeitung metallischer Oberflächen	Der Vertrauensmann der Hauptgruppe II (SZ II)	Generaldirekt. Winkler und Alfred Vorster, Berlin W 50, Markgrafenstr. 46
Nahrungs- und Futtermittel	Der Vertrauensmann der Hauptgruppe III (SZ III)	Direktor Dr. Preißler, Berlin W 62, Kleiststr. 32
In vorstehendem nicht genante Zwecke	Der Vertrauensmann der Hauptgruppe IV (SZ IV)	Dr.-Ing. h. c. Plieninger, Berlin W 8, Kanonierstr. 45

Die Erlaubnisscheine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von einem Monat ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des dem Verbrauchsmonat vorangehenden Monats, erstmalig bis zum 8. Juli 1917, dem zuständigen Vertrauensmann vorliegen.

Allgemeine Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Chemische Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 66, Leipziger Str. 5.

§ 16.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. Juli 1917 in Kraft.

Posen, den 1. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Nr.W. I. 1770/5. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen.

vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) *) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, Abgänge und Abfälle jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 3, erlaubt.

Über jede derartige Veräußerung wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums (Wollbedarf-Prüfungsstelle) in Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 9/10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums,

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 9/10, zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände.

Über den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zu zahlenden Übernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig

a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,
b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

Bei Zurückhaltung beschlagnahmter Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Krempeln, Mischen, Färben, Filzen und Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung nachweislich von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle des Königlich Preußischen Kriegsministeriums mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. K. R. A vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen nach Maßgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden

Anmerkung: Vordrucke der amtlichen Belegscheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 9/10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6.

Ausnahmen von der Bekanntmachung.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind

1. Wollen der deutschen Schafschur und das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen); auf diese findet die Bekanntmachung Nr. W I. 1771/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien, Anwendung

   Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist jedoch ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 dieser Bekanntmachung durch Belegschein zu erbringen;
2. diejenigen von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, welche seit dem 14. August 1915 vom Reichsausland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 9/10, zu richten.

Diese ist für die Genehmigung von Freigaben ausschließlich zuständig.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Posen, den 1. Juli 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Kurz „Deutscher Wollertrag" genannt.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Der gesamte Wollertrag der deutschen Schafschuren und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche im Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 3, stehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 4.

Schurerlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 5.

Waschерlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkämmerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kämmerei, Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollkämmerei, Leipzig (Berliner Bahnhof),
4. Hamburger Wollkämmerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe

zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wollen an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums das Recht hat anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wollen an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

Bremer Woll-Wäscherei, Lesum bei Bremen,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N.-L.,
Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. V.,
Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lenk, Neuhütte bei Lengenfeld i. V.

zum Waschen weitergesandt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums entstehen dem Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Heeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerorts zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sätzen von 0,475 ℳ für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebensorten und 0,05 ℳ für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebensorten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Waschlohn ist vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle zu erstatten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens 1 v. H., zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 genannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 3, nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 kg Rohwolle und von Nichtschafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 kg Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbescheinigung aus.

§ 7.

Übernahmepreis.

Die Kriegswoll-Bedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 3, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle dem Verkäufer folgenden Übernahmepreis zahlen

A soweit er Schafhalter ist

a) für Schurwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 vom Fell abgelöst worden sind, einen auf Grundlage der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 für gewaschene Wolle festgestellten Übernahmepreis;

b) für Schurwollen, welche nach dem 30 April 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen, welche nach dem 30. April 1917 in Deutschland vom Fell abgelöst worden sind, einen auf Grund nachstehender Einteilung festgestellten Übernahmepreis:

AAAA	Feinheit	15,75	Mark,
AAA	„	14,75	„
AA	„	13,75	„
A	„	13,00	„
A bis B.....	„	12,25	„
B	„	11,50	„
B bis C.....	„	10,75	„
C	„	9,95	„
C bis D.....	„	9,05	„
D	„	8,15	„
D bis E.....	„	7,25	„
E	„	6,45	„

für 1 kg gewaschener Wolle einschließlich Waschlohn. Im übrigen gelten bezüglich der Wäsche der Wolle die Bedingungen des § 5 dieser Bekanntmachung.

B) soweit er nicht Schafhalter ist,

den gemäß unter A, a) und b) getroffenen Bestimmungen festgestellten Übernahmepreis zuzüglich 2 v. H. in dem unter a), und zuzüglich 3 v. H. in dem unter b) vorgesehenen Falle.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft setzt die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission fest. Sie wird auf die von ihr zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die Höchstpreise der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 sowie die vorstehend festgesetzten Übernahmepreise von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte gezahlt werden dürfen.

Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin. SW 48, Verl. Hedemannstr. 19, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung" versehen, zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen. Die Meldung ist bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

§ 12.

Freigabe.

Anträge auf Freigabe von Wolle können nach Ablehnung des Ankaufs der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen gestellt werden

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Übersendung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48. Verl. Hedemannstr. 10, zu richten welche für die Entscheidung zuständig ist.

An Schafhalter kann an Stelle der bisher auf Antrag erfolgten Freigabe geringer Mengen aus eigenem Besitz je nach der Menge der abgelieferten Wolle ein Bezugsschein auf Wollgarne zu angemessenen Preisen gegegeben werden.

Die näheren Ausführungsbestimmungen werden ergehen.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10. zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme" zu versehen.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1640/6. 16. K. R. A. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Posen, den 1. Juli 1917.

Der Stellvertr. Kommandierende General V. Armeekorps.

gez.: **von Bock und Polach.**

Nr. W. I. 1772/5. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen u. Abfällen sowie Abfällen u. Abgängen von Wollfellen, Haarfellen u. Pelzen.

Vom 1. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23 September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
2. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 1 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei Filzerei und allen anderen Betriebsarten,
3. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen, jeder Art.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht

---

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind:

a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

c) Schweineborsten.

Anmerkung: Auf Gegenstände der vorstehend unter a und b aufgeführten Art finden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen bzw. Nr. W. I. 1771/5 17. K. R. A. vom 1. Jul. 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien Anwendung.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände.

Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung an solche Personen oder Firmen, welche sich lediglich mit dem Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände oder mit dem Aussondern (Zurichten) von Borsten aus Schweinehaaren beschäftigen.

Erreichen die im § 1 unter Ziffer 1, 2 oder 3 aufgeführten beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von je 500 kg gleichviel aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischerstraße 2—5, zulässig.

Über jede Veräußerung dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig wird von dieser ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Vereinigung des Wollhandels, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu senden. Diese bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sowie das Aussondern (Zurichten) von Borsten aus den Schweinehaaren gestattet.

Im übrigen ist nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung jegliche Art der Verarbeitung und Verwendung beschlagnahmter Gegenstände nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigt ist.

Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren dürfen nach Maßgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden.

Ferner dürfen trotz der Beschlagnahme diejenigen bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Besitz von Verarbeitern befindlichen beschlagnahmten Gegenstände, welche nicht bereits durch die Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 betroffen waren, von den Besitzern für Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung verarbeitet werden, sofern diese Aufträge bereits bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung fest erteilt waren.

Der Nachweis hierfür ist der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums durch Vorlage der Aufträge in Urschrift jeweils zu erbringen.

Anmerkung: Vordrucke der amtlichen Belegscheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6.

Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischerplatz 2—5, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in beifolgender Übersichtstafel für die einzelnen Gattungen festgesetzten Höchstpreise nicht übersteigen.

Soweit Preisabzüge vorzunehmen sein werden oder soweit für die beschlagnahmten Gegenstände Höchstpreise in beifolgender Übersichtstafel nicht festgesetzt werden, findet die Festsetzung des Übernahmepreises beim Verkauf dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig durch diese unter Zuziehung einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Sachverständigenkommission statt. Der Höchstpreis versteht sich bei sofortiger Zahlung. Bei Stundung des Kaufpreises dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen zugeschlagen werden. Er schließt den Umsatzstempel, die Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schiffsladestelle, die Kosten der Verladung und Bedeckung, nicht aber die weiteren Versendungskosten, ein. Im Ortsverkehr dürfen Übersendungskosten nicht berechnet werden. Die Vereinigung des Wollhandels wird 80 v. H. des Kaufpreises bei Erhalt der Rechnung, den Restbetrag nach Richtigbefund der Waren zahlen.

Über den von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig zu zahlenden Übernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig:

a) soweit in beifolgender Übersichtstafel Höchstpreise festgesetzt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,

b) soweit in beifolgender Übersichtstafel Höchstpreise nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

Bei Zurückhaltung von Vorräten beschlagnahmter Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen sind, welche die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Vereinigung des Wollhandels entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 7.

Preisberechnung.

Die Preisberechnung darf nur nach Gewichtseinheiten erfolgen.

§ 8.

Meldepflicht.

Bezüglich der Meldepflicht gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A. und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 997/5. 17. K. R. A.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Beschlagnahme von Tierhaaren“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

Bewilligungen von Ausnahmen von den festgesetzten Höchstpreisen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Übersichtstafel

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. K. R. A.

Klasse	Bezeichnung	Für 1 kg Mark	
1	Pferdemähnenhaare	9,00	Nettogewicht
2	Rinderschweifhaare	9,00	
3	Halbschweifhaare von Pferden	11,00	
4	Schnitthaare " "	13,00	
5	Langschweifhaare " "	14,00	
6	Wirrhaare " "	10,00	
7	Abdeckerhaare, Mähnen und Schweife von Pferden	9,00	
8	Trockne Schlachthaus-Schweinehaare	1,50	Bruttogewicht in handelsüblicher Verpackung in Säcken
9	Trockne Landschweinehaare	1,80	
10	Russische Schweinewolle	1,80	
11	Sommerrehhaare	2,00	
12	Winterrehhaare	3,50	
13	Hirschhaare	3,50	
14	Elchhaare	3,50	
15	Renntierhaare	4.00	
16	Kaninchengerberhaare	6,50	Nettogewicht
17	Hasengerberhaare	6,50	
18	Haare von Pelzabfällen	6.50	
19	Ungeschorene Abfälle von Haarfellen und Haarpelzen aus Kürschnereien	1,50	Bruttogewicht in handelsüblicher Verpackung in Säcken
20	Ungeschorene Abfälle von Wollfellen und Wollpelzen aus Kürschnereien	2,00	

Posen, den 1. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Ostdeutsche Buchdruckerei A.-G. Posen.

Nr. 66. **Posen, den 29. September.** **1917.**

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle zur Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die Einreichung von Anträgen auf Einkaufsbewilligungen, Einfuhrbewilligungen und Devisenabgabe für Waren aus dem Auslande vom 4. August 1917.

Vom 15. September 1917.

Mit Zustimmung des Reichsamt des Innern werden im Absatz 2 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle, betreffend die Einreichung von Anträgen auf Einkaufsbewilligungen, Einfuhrbewilligungen und Devisenabgabe für Waren aus dem Auslande vom 4. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 184) die Worte „Strick- und Schuhwaren" ersetzt durch die Worte: „und Strickwaren".

Berlin, den 15. September 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Stadtrat **Dr. Temper.**

Stellvertreter des Reichskommissars für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung

der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise, betreffend Einkaufs- und Einfuhrbewilligungen für Schuhwaren.

Nach der im Reichsamt des Innern stattgefundenen Besprechung vom 10. August 1917 soll der Einkauf von Schuhwaren im neutralen Auslande sowie in den besetzten Gebieten in Zukunft nur noch für Rechnung der Schuhhandels-Gesellschaften durch den Haupt-Verteilungsausschuß des Schuhhandels vorgenommen werden.

Dementsprechend sollen fernerhin auch nur diesem Einkaufs- und Einfuhrbewilligungen erteilt werden.

Die Anträge auf Einkaufsbewilligung sind seitens des Haupt-Verteilungsausschusses des Schuhhandels an die Gutachterkommission für Schuhwarenpreise einzureichen, die ihrerseits nachprüft, ob auf Grund der zur Einfuhr zugelassenen Warengattungen und der zu zahlenden Preise die Erteilung der Einkaufsbewilligung zweckmäßig erscheint. Soweit die Anträge befürwortet werden, wird sie die Gutachterkommission für Schuhwarenpreise mit ihrem Gutachten durch den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung an das Reichsbankdirektorium, Auslandsstelle, weiterleiten.

Die Anträge auf Einfuhrbewilligung sind ebenfalls bei der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise einzureichen, die sie mit ihrem Gutachten an den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung weitergibt. Ausgenommen hiervon sind die Einfuhranträge aus der Schweiz, die der Kaiserlichen Gesandtschaft in Bern zugeleitet werden.

An die Einfuhrbewilligung werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, beim Eingang der Auslandsware an jedem Paar Schuhe einen mit der Ware fest verbundenen Begleitschein anzuhängen, welcher außer den nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 vorgeschriebenen Angaben nach folgende Kennzeichen enthält:
   a) die auf der Einkaufsbewilligung von der Gutachterkommission verzeichnete, von dieser für den ausländischen Hersteller erteilte Herstellernummer;
   b) das Datum (Tag, Monat und Jahr) der Rechnung des ausländischen Herstellers.
2. Auf der Auslandsrechnung ist die laufende Nummer, welche von der Guchtaterkommission auf der Einkaufsbewilligung vermerkt wird, sowie das Datum des Wareneinganges in deutlicher Schrift und an sichtbarer Stelle niederzuschreiben.

Bei Einfuhrbewilligungen wird die Befürwortung von den gleichen Bedingungen wie vorstehend abhängig gemacht, für den Fall die Bedingungen nicht bereits bei Erteilung der Einkaufsbewilligung gestellt waren.

Berlin W 66, den 18. August 1917.

Gutachterkommission für Schuhwarenpreise.

Der Vorsitzende: **Wallerstein,** Kommerzienrat.

Bekanntmachungen

der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung.

Bestandsprüfung vor jeder Bezugsschein-Ausfertigung.

Einzelne Bezugsscheinstellen unterlassen trotz wiederholter Hinweise auch jetzt noch die erforderliche Bestandsprüfung oder verfahren dabei nicht sorgfältig genug. Es wird daher erneut darauf hingewiesen, daß vor Ausfertigung eines jeden Bezugsscheins von den Bezugsschein-Ausfertigungsstellen der Bestand des Antragstellers zu erfragen und an Hand der neuen Richtlinien für Erteilung von Bezugsscheinen und der dazu gehörigen Bestandsliste vom 27. März 1917 (Mitteilungen Nr. 9) genau zu prüfen ist; bei Verdacht unvollständiger Angaben ist Ausfüllung des Bestandsfragebogens zu fordern. Abweichungen von diesen Bestimmungen bei Bewilligung von Bezugsscheinen sind nur in den seltenen, in den neuen Richtlinien (siehe dort Ziffer I, 4) selbst angeführten oder in den Mitteilungen (siehe z. B. dort Nr. 14 S. 37) veröffentlichten Ausnahmefällen erlaubt.

Die Ausfertigung von Bezugsscheinen auf Stoffmengen zur Anfertigung von Kleidung oder Wäsche darf nur unter genauer Einhaltung der Grenzen erfolgen, die in der Bekanntmachung über Höchstmaße bei

Bewilligung und Abgabe von Stoffen und in der dazu gehörigen Stoff-Höchstmaßliste (Reichsanzeiger Nr. 79, Mitteilungen Nr. 9) angegeben sind.

Die Aufsichtsbehörden werden dringend ersucht, die Prüfungs- und Ausfertigungsstellen über die Anwendung der genannten Bestimmungen, insbesondere über die Notwendigkeit der Bedarfsprüfung zu belehren und fortlaufend daraufhin zu überwachen, wie auch darauf zu sehen, daß bei überlasteten Stellen genügend Hilfskräfte eingestellt werden.

Konfirmanden- und Kommunikantenkleidung.

Die vorhandenen Bestände an Webwaren gestatten nicht mehr, Sonderkleidung für besondere Zwecke anzuschaffen. Deshalb dürfen Bezugsscheine auf Kleider für Konfirmation und erste heilige Kommunion oder Stoffe hierzu nur dann bewilligt werden, wenn der Bestand des Konfirmanden dadurch nicht die in der Bestandsliste vom 27. März 1917 (Mitteilungen Nr. 9) angegebenen Ziffern überschreitet. Die Bewilligung von Bezugsscheinen auf besondere Konfirmanden- oder Kommunikantenkleidung, nur zum Zwecke der Einsegnung und über den nach der Bestandsliste erlaubten Bestand hinaus, ist unzulässig. Die Bestimmung unter a) in § 6 der Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zu § 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Oktober 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 31. Oktober 1916 (Reichsanzeiger Nr. 258, Drucksache der R. B. St. Nr. 123) ist nicht mehr vorhanden.

Prüfungsergebnis der Geschäftsführung in den Bezugsscheinausfertigungsstellen.

Seit dem letzten Bericht in Nummer 24 der Mitteilungen auf Seite 94 hat sich die durch Ziffer III der Neuen Richtlinien für Erteilung von Bezugsscheinen vom 27. März 1917 (Mitteilungen Nr. 9) angeordnete Überprüfung der Bezugsscheinstellen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August 1917 auf 95 Orte erstreckt.

Die Geschäftsführung in 31 dieser Orte war derart, daß zu irgendwelchen Abständen keine Veranlassung vorlag. Vielmehr konnte sie bei einigen dieser Stellen in größeren Orten mit Arbeiterbevölkerung trotz der Schwierigkeiten, die die Verbraucher den Beamten der Stellen noch hin und wieder bereiten, vorbildlich genannt werden.

In 6 Orten lag jedoch die Geschäftsführung sehr im argen und entsprach keineswegs den ergangenen Vorschriften. Soweit diese mangelhafte Geschäftsführung in der nicht genügenden Besetzung mit Beamten, die sich regelmäßig nach der Größe des Bezirks und der Einwohnerzahl wird richten müssen, seinen Grund hatte, war auf Abhilfe durch Ersuchen der übergeordneten Behörde hinzuwirken. Dies mußte auch bei 44 weiteren Orten hinsichtlich der vorgefundenen Mängel geschehen, während bei 14 Orten der Hinweis des Prüfungsbeamten zu ihrer Beseitigung genügte.

Die einzelnen Mängel, die festgestellt wurden, verteilen sich wie folgt:

Die Neuen Richtlinien und insbesondere die Bestandsliste wurden von 7 Orten noch nicht genügend beachtet. Dies ergab sich insbesondere auch aus den Zahlen in der Zusammenstellung über die monatlich erteilten Bezugsscheine, wonach der Verbrauch ein wesentlich höherer war, als vor Inkrafttreten der doch einschränkend wirkenden Neuen Richtlinien.

In 14 Orten werden die Antragsteller, was zur Bestandserörterung besonders wichtig ist, weder mündlich noch durch Aushang auf die Strafbarkeit falscher Angaben hingewiesen. Auch die Bekanntmachung über Höchstmaße bei Bewilligung und Abgabe von Stoffen vom 27. März 1917 Reichsanzeiger Nr. 79, Mitteilungen Nr. 9) fand in diesen sieben Orten keine Beachtung. An zwei Orten fehlten trotz der wiederholten Hinweise in den Mitteilungen (Nr. 12 S. 29, Nr. 18 S. 53) noch die Mitteilungen und sämtliche Vordrucke, und an 19 Orten waren keine Bestandsfragebogen vorhanden.

Was die Führung der vorgeschriebenen Personalkarten oder -listen und der Warenlisten anlangt (Ziffer I Absatz 3—6 der „Vorschläge" vom 23. Juni 1916, Absatz 1—8 der Anleitung zur Führung der Warenlisten), so fehlten die Personalkarten an 6, die Warenlisten an 4 Orten. 10 Orte trugen die erteilten Bezugsscheine erst nachträglich in die Personalkarten ein. Die Folge war, wie sich durch Stichproben ergab, das häufige Fehlen der Eintragung.

An 24 Orten wurde die Abgabe eines Bestandsfragebogens nicht, wie in Ziffer I, 2 der Neuen Richtlinien empfohlen wird, in der Personalkarte vermerkt, und an einem Orte wurden die Fragebogen nicht aufbewahrt. Die Warenlisten waren in einem Orte nicht abgestempelt.

Die Zusammenstellung der monatlich erteilten Bezugsscheine (Endergebnis der Warenliste) fehlte in 14 Orten, an 9 Orten war sie unvollständig und nicht auf dem Laufenden (Ziffer I Absatz 7 der „Vorschläge").

An 2 Orten entsprachen die ausgefertigten Bezugsscheine nicht in allem der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über neue Bezugsscheinmuster vom 20. Februar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 49, Mitteilungen Nr. 5), insbesondere waren die Zahlen nicht in Buchstaben geschrieben.

An einem Orte waren die von den Gewerbetreibenden vereinnahmten Bezugsscheine noch nicht gemäß § 13 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420, Mitteilungen Nr. 2) abgeliefert und an 9 Orten noch nicht der gleichen Vorschrift entsprechend entwertet worden.

Die Reichsbekleidungsstelle erwartet, daß die Bekanntgabe der bei den Überprüfungen vorgefundenen Mängel die übrigen Bezugsscheinstellen zur Vermeidung dieser Mängel veranlassen wird.

Berlin, den 15. September 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Verwaltungsabteilung.



Die Kriegsanleihe ist die Saat — der Frieden die Ernte!

Wie der Landmann das ersparte Saatgut zur rechten Zeit der Erde anvertraut, so mußt Du jetzt jeden ersparten Groschen Deinem Vaterlande leihen!

Darum zeichne!

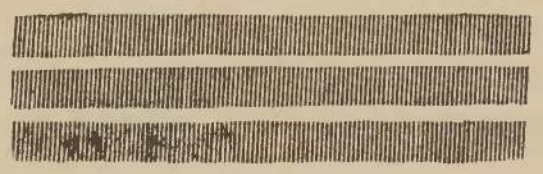

Abgrenzung

der Zuständigkeit der Reichsbekleidungsstelle einerseits und des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie sowie des Hauptverteilungsausschusses des Schuhhandels andererseits auf dem Gebiete der Bewirtschaftung der Schuhwaren.

Nachdem die gemäß § 19 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) erforderliche Ausnahmebewilligung durch Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 27. August 1917 erteilt worden ist, wird mit seiner Genehmigung die Zuständigkeit zwischen der Reichsbekleidungsstelle einerseits und dem Überwachungsausschuß der Schuhindustrie sowie dem Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels andererseits auf dem Gebiete der Bewirtschaftung der Schuhwaren folgendermaßen abgegrenzt:

I. Neue Schuhwaren.

1. Der Reichsbekleidungsstelle verbleibt von der ihr in § 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 übertragenen Verpflichtung, den Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung an Schuhwaren sicherzustellen, im allgemeinen nur die Aufgabe, gemäß

§ 2 Ziffer 1 der bezeichneten Bundesratsverordnung für den sparsamen Verbrauch der Vorräte an neuen Schuhwaren Sorge zu tragen.

2. Dagegen wird ihr die Verpflichtung, den Vorrat an Schuhwaren zu verwalten und insbesondere für eine gleichmäßige Verteilung dieser Vorräte zu sorgen, abgenommen und auf den Überwachungsausschuß der Schuhwarenindustrie sowie den Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels übertragen.

3. Die Reichsbekleidungsstelle behält gemäß § 2 Ziffer 2 der bezeichneten Bundesratsverordnung die Verpflichtung, den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Herrn Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, die nötigen Schuhwaren zu beschaffen.

4. Ferner liegt es ihr nach §§ 1, 10 und 11 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit Web-, Wirk- und Strick-, Schuhwaren vom 27. März 1917 ob, die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit den bei Ausübung ihres Berufes erforderlichen Berufsschuhwaren, sowie die in den besetzten Gebieten bei Truppenteilen und militärischen Behörden beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen mit den nötigen Schuhwaren zu versorgen.

5. Die Reichsbekleidungsstelle hat hiernach bei den Behörden und Anstalten sowie bei den in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen und den unter 4 vorbezeichneten Hilfsdienstpflichtigen den Bedarf an Schuhwaren zu prüfen und unter Ausfertigung der Bezugsscheine festzustellen. Diesen Bedarf teilt sie dem Überwachungsausschuß der Schuhindustrie mit, worauf dieser die von der Reichsbekleidungsstelle als erforderlich bezeichneten Mengen an Schuhwaren an die von der Reichsbekleidungsstelle angegebenen Stellen nach Möglichkeit zuleitet.

II. Bestandsaufnahme.

1. (Erledigt.)

2. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, falls aus den monatlichen Bestandsaufnahmen sich ergeben sollte, daß an irgend einer Stelle besonders großer Bedarf an Schuhwaren ist, dies dem Überwachungsausschuß der Schuhindustrie und dem Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels noch besonders mitzuteilen und um entsprechende Zuteilung von Schuhwaren zu ersuchen. Der Überwachungsausschuß der Schuhindustrie und der Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels haben solchem Ersuchen der Reichsbekleidungsstelle zu entsprechen, falls ihnen die verlangten Schuhwaren zur Verfügung stehen.

Berlin, den 31 August 1917.

Der Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.
Dr. Beutler.

Überwachungsausschuß der Schuhindustrie.
Wallerstein.

Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels.
Strom. Rudolf Moos.

Abgrenzung

der Zuständigkeit der Reichsbekleidungsstelle und der Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H. auf dem Gebiete der Bewirtschaftung der Schuhwaren und des Altleders.

Nachdem die gemäß § 19 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) erforderliche Ausnahmebewilligung durch Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 27. August 1917 erteilt worden ist, wird mit seiner Genehmigung die Zuständigkeit zwischen der Reichsbekleidungsstelle und der Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H. auf dem Gebiete der Bewirtschaftung der Schuhwaren und des Altleders folgendermaßen abgegrenzt:

I. Neue Schuhwaren.

Die in § 2 unter Ziffer 4 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 ausgesprochene Verpflichtung, die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen auf dem Gebiete der Schuhindustrie zu fördern, geht von der Reichsbekleidungsstelle auf die Ersatzsohlen-Gesellschaft über.

II. Getragene Schuhwaren.

1. Hinsichtlich der getragenen Schuhwaren verbleibt es bei den Bestimmungen des § 9 a der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916, der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren vom 23. Dezember 1916

2. Hiernach unterliegen getragene Schuhwaren der Zuständigkeit der Reichsbekleidungsstelle. Die Kommunalverbände sind weiter wie bisher verpflichtet, der Reichsbekleidungsstelle den ganzen Bestand an getragenen Schuhwaren, soweit sie auch nach Wiederinstandsetzung als Schuhwerk nicht verwendbar sein würden, zu überlassen.

III. Lederabfälle.

Nicht nur die von getragenen Schuhwaren herrührenden (§ 1 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257), sondern sämtliche Altlederabfälle, sowohl die von der bürgerlichen Bevölkerung, wie die von der Militärverwaltung herstammenden, ebenso auch diejenigen der besetzten Gebiete werden von der Reichsbekleidungsstelle zur Bewirtschaftung überlassen.

Soweit die Ersatz-Sohlengesellschaft über Altlederabfälle Vereinbarungen mit der Militärverwaltung getroffen hat, tritt die Reichsbekleidungsstelle in die aus diesen Vereinbarungen herstammenden Rechte und Pflichten der Ersatzsohlen-Gesellschaft ein.

Die Abfälle von Neuleder bleiben nach wie vor der Ersatzsohlen-Gesellschaft zur alleinigen Bewirtschaftung vorbehalten.

Berlin, den 31. August 1917.

Der Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.
Dr. Beutler.

Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H.
ppa. **Graser.** ppa. **Schenk.**

Bekanntmachungen

der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung.

Verfahren und Belieferung beim Bezugsschein B I.

Da wiederholt Bezugsscheine B I, die nur im linken unteren Teile ausgefüllt waren, also nur eine Notwendigkeitsbescheinigung darstellten, ohne Einholung des erforderlichen Ausfertigungsvermerkes den Gewerbetreibenden vorgelegt und von diesen auch beliefert worden sind, werden die Prüfungsstellen, in denen nicht gleichzeitig die Ausfertigung der Bezugsscheine im rechten unteren Teile erfolgt, angewiesen, die Antragsteller bei Aushändigung der Notwendigkeitsbescheinigung über folgendes zu belehren:

daß sie den Bezugsschein noch nicht zum Einkauf verwenden dürfen, sondern zunächst bei der Ausfertigungsstelle zur Einfügung des Ausfertigungsvermerkes vorlegen müssen.

Die Kommunalverbände werden ersucht, die Prüfungsstellen ihres Bezirks auch ihrerseits noch zu der angeführten Belehrung anzuweisen.

Die Gewerbetreibenden werden gleichzeitig daran erinnert, daß sie sich schwerer Bestrafung aussetzen, wenn sie dem Aufdruck unter Ziffer 8 d und 9 auf der Rückseite der Bezugsscheine B I zuwiderhandeln und bezugsscheinpflichtige Waren auf bloße Notwendigkeitsbescheinigungen abgeben (hinsichtlich der militärischen Notwendigkeitsbescheinigungen, vergl. Mitteilungen Nr. 28 Seite 109).

Die zur Überwachung der monatlichen Bezugsscheinablieferung zuständigen Behörden haben Verstöße der Gewerbetreibenden zur Bestrafung zu bringen; es wird anheimgestellt, die Gewerbetreibenden des Bezirks allgemein hiervon noch einmal und warnend zu unterrichten. Ein strenges Vorgehen ist erforderlich, weil durch derartige Verstöße der Gewerbetreibenden die Führung der Personalakten und Warenlisten beeinträchtigt wird.

Weitergabe der Anträge auf Personalkarten-Übersendung.

Es hat mehrfach zu Irrtümern und Weitläufigkeiten geführt, wenn die ländlichen Prüfungsstellen bei Anträgen auswärtiger Ausfertigungsbehörden auf Übersendung der Personalkarten kurz erwiderten, daß „Personalkarten oder -listen nicht geführt würden" oder „nicht vorhanden seien." Von der ersuchenden Behörde ist dann auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen über die Personalkartenführung geschlossen worden.

Wo die Bezugsschein-Ausfertigungsstellen getrennt sind von den in den einzelnen Gemeinden errichteten Prüfungsstellen, werden die Personalkarten (oder -Listen) regelmäßig nur bei den Ausfertigungsstellen geführt.

Die Kommunalverbände, bei denen diese Regelung besteht, werden ersucht, ihre Prüfungsstellen anzuweisen, die Anträge auswärtiger Ausfertigungsbehörden auf Übersendung von Personalkarten bei Wohnortswechsel (vergl. Mitteilungen Nr. 10 S. 14) oder sonstigem Anlaß an die Personalkarten führende Ausfertigungsstelle weiterzugeben und von der Weitergabe an die ersuchende Behörde Postkartennachricht zu senden.

Notwendigkeitsbescheinigungen für Militärpersonen.

Die bei Ausfertigung von Bezugsscheinen für Militärpersonen gemäß § 10 Ziffer 1 a—c der Ausführungs-Bekanntmachung der Reichs-

bekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 (Reichsanzeiger Nr. 258, Drucksache 123) vorgeschriebene Notwendigkeitsbescheinigung des nächsten Disziplinarvorgesetzten ist nur dann eine genügende Unterlage zur Ausfertigung eines Bezugsscheins, wenn sie außer dem Datum und dem Dienststempel auch die Unterschrift und die Angabe des Dienstgrades des Disziplinarvorgesetzten enthält. Die Ausfertigungsstellen dürfen auf Grund von Notwendigkeitsbescheinigungen, die dieser Vorschrift nicht genügen, keine Bezugsscheine ausfertigen.

Die Ausfertigungsstellen haben ferner darauf zu achten, daß auf dem Bezugsschein der letzte Wohnort der Militärperson im Deutschen Reiche vermerkt wird, da nach § 10 Ziffer 1 c der genannten Ausführungs-Bekanntmachung der Ausfertigungsstelle des Wohnorts Mitteilung von der Ausstellung des Bezugsscheins zu machen ist. Ist aus der vorgelegten Notwendigkeitsbescheinigung der letzte Wohnort der Militärperson im Reiche oder der Umstand, daß sie einen solchen niemals gehabt hat, nicht mit Sicherheit festzustellen und läßt sich auch von dem Überbringer der Bescheinigung eine sichere Angabe hierüber nicht erlangen, so hat die Ausfertigungsstelle die Notwendigkeitsbescheinigung an den Disziplinarvorgesetzten zur nachträglichen Angabe des letzten Wohnortes im Reiche zurückzureichen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Zurückreichung infolge besonders ungünstiger Postverbindungen oder besonders großer Entfernungen eine außergewöhnliche Verzögerung des Bezugsscheins zur Folge haben würde.

Pelze und Bestandsliste.

Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke sind in den nach der Bestandsliste vom 27. März 1917 (Mitteilungen Nr. 9) zulässigen Bestand nicht einzurechnen, wohl aber mit Pelz nur besetzte Kleidungsstücke.

Berlin, den 8. September 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Verwaltungsabteilung.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Fässern:

Vom 6. Juni 1917*).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die im Deutschen Reiche vorhandenen Fässer, soweit sie nicht von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind, für die Versorgung des Inlandes in Anspruch zu nehmen.

§ 2.

Der Reichskanzler kann zur Durchführung des § 1 die erforderlichen Bestimmungen treffen und Auskünfte fordern. Er kann insbesondere die Herstellung und den Verbrauch der Fässer sowie den Verkehr mit Fässern regeln, Bestandsaufnahmen anordnen und Bestimmungen über Beschlagnahme und Enteignung treffen.

Bei Enteignungen wird im Streitfall der Übernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt. Nähere Anordnungen über die Besetzung des Gerichts und das Verfahren trifft der Reichskanzler.

§ 3.

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund des § 2 erlassene Bestimmung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, sowie daß neben der Strafe die Fässer, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden können.

§ 4.

Der Reichskanzler kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Verordnung sowie im übrigen hinsichtlich des Verkehrs mit Fässern zustehen, ganz oder teilweise durch eine seiner Aufsicht unterstehende Behörde ausüben. Er bestimmt das Nähere über Einrichtung, Geschäftskreis und Geschäftsgang dieser Behörde.

§ 5.

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 6. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Einrichtung einer Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsfaßstelle).

Vom 28. Juni 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 473) bestimme ich:

§ 1.

Die Befugnisse, die dem Reichskanzler durch die Verordnung über den Verkehr mit Fässern erteilt sind, werden der Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsfaßstelle) übertragen.

§ 2.

Die Reichsfaßstelle hat insbesondere die Aufgabe

a) die im Deutschen Reiche befindlichen Fässer, soweit sie nicht von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf beansprucht sind, zu verwalten und für ihren sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;
b) den Bedarf an Fässern, insbesondere den zur Verwahrung, Bereitung und Versendung von Lebensmitteln benötigten, sicherzustellen.

§ 3.

Die Reichsfaßstelle hat ihren Sitz in Berlin. Sie gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus dem Reichskommissar für Faßbewirtschaftung als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter als stellvertretendem Vorsitzenden und einer Anzahl von ständigen und nichtständigen Vorstandsmitgliedern.

Der Reichskanzler ernennt den Reichskommissar, seinen Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder.

Die übrigen zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte erforderlichen Arbeitskräfte beruft der Reichskommissar.

§ 5.

Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle ist die „Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle".

Bei ihr ist gemäß § 12 ihrer Satzungen mindestens ein besonderer Arbeitsausschuß für Faßbewirtschaftung zu bilden, der in grundsätzlichen Fragen zu hören ist.

§ 6.

Zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses beziehungsweise der Arbeitsausschüsse können das Reichsamt des Innern, das Kriegsernährungsamt, die Kriegsministerien der Bundesstaaten und das Reichs-Marineamt Kommissare entsenden, denen ein Widerspruchsrecht gegen die Beschlüsse des Ausschusses zusteht. Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet über die Ausführung der Beschlüsse der Reichskanzler.

Der Ausschuß des Bundesrats für Handel und Verkehr ist jeweils einzuladen.

§ 7.

Soweit der Reichskommissar, sein Stellvertreter, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Arbeitskräfte nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältnisse stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8.

Wer einer von dem Reichskanzler oder dem Reichskommissar für Faßbewirtschaftung auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fässer erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Beschlagnahme von Fässern.

Vom 28. Juni 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 473) wird folgendes bestimmt:

I. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 66. Posen den 29. September 1917. 29. Jahrgang.

§ 1.

Wer innerhalb des Deutschen Reichs Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde in Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dieselben anzumelden.

Die näheren Anordnungen erläßt der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung.

§ 2.

Beschlagnahmt werden alle innerhalb des Deutschen Reiches vorhandenen Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde, die zur Aufnahme von

Fischen und Schaltieren,
Wein-, Obst- und Beerenwein (auch Most),
Spirituosen und Essig,
Schweineschmalz (Tierces),
Fleisch,
Därmen,
Kohl, Gurken und Gemüse,
Obst,
Sirup,
Öl (weißes und dunkles Öl),
Petroleum,
Teer und Gerbstoffen,
Firnis, Lacken und Farben,
Trockenwaren aller Art,

dienen, gleichviel, ob sie gebraucht oder ungebraucht sind.

Dafür, ob die Beschlagnahme Platz greift, ist einerseits die Bauart und andererseits die letzte Verwendung maßgebend.

§ 3.

Wer beschlagnahmte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen.

§ 4.

An den beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden dürfen, unbeschadet der Bestimmungen im § 3, Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden.

Rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnahmte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde sind nichtig; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Der Gebrauch der beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde durch den Verfügungsberechtigten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft, insbesondere das Füllen und die Versendung mit Ware sowie die Zurücklieferung der entleerten Fässer an den Versender der Ware ist zulässig.

§ 5.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die im Eigentum oder Gewahrsam von Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften sich befinden, die der Aufsicht des Reichsamts des Innern, des Kriegsernährungsamts, der Kriegsministerien oder einer Landesregierung unterstehen,
b) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die an die unter a) erwähnten Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften auf Grund bereits abgeschlossener Verträge zu liefern sind,
c) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, gleichviel, ob es sich um Eigenbetriebe, Genossenschaften, Verbände oder ähnliche Vereinigungen handelt, als Betriebseinrichtung benötigt werden,
d) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die einen geschichtlichen oder Kunstwert (Denkmalswert) haben,
e) eiserne Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde.

Die in diesem Paragraphen aufgeführten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinden werden von dem Zeitpunkt ab von der Beschlagnahme getroffen, in dem die die Ausnahme begründende Voraussetzung wegfällt.

§ 6.

Von dieser Bekanntmachung werden nicht betroffen:

a) ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, solange sie sich im Gewahrsam von Herstellern befinden,
b) Fässer, Kübel, Bottische und ähnliche Gebinde, die von den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung, den Reichs- oder Staatsbehörden für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind,
c) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die in den Haushaltungen benötigt werden.

§ 7.

Ob ein Gebrauch im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vorliegt (§ 4 Abs. 3), welche Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben als Betriebseinrichtungen und in den Haushaltungen benötigt werden (§ 5 c und 6 c) oder einen geschichtlichen oder Kunstwert (Denkmalswert, § 5 d) haben, entscheiden die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden.

§ 8.

Der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung hat für die Durchführung dieser Bekanntmachung zu sorgen. Er kann allgemeine oder besondere Ausnahmen zulassen.

§ 9.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Ausführungs-Verordnung
betreffend Voranmeldung der Faßbestände.

Vom 6. Juli 1917.

Unbeschadet der umfassenden Bestandserhebung, die demnächst durch Vermittlung der Landesbehörden veranstaltet werden soll, wird, in Gemäßheit von § 1 der Bekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsfaßstelle) vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 575), um eine Stockung in der Faßversorgung zu vermeiden und den Weg für ankaufsweise Erfassung etwa vorhandener Bestände durch die im Vertragsverhältnisse zur Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft stehenden Händler zu ebnen, zum Zwecke der Gewinnung einer vorläufigen Übersicht größerer Faßbestände angeordnet:

1. Wer innerhalb des Deutschen Reiches gewerbsmäßig Fässer herstellt, an- oder verkauft oder verleiht, ist verpflichtet, soweit er am 15. Juli 1917 Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde in Gewahrsam hat, der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle, Abteilung für Fässer, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, bis zum 24. Juli 1917 schriftlich anzuzeigen
   a) die Anzahl der Gebinde,
   b) den Rauminhalt in Litern jedes einzelnen Gebindes,
   c) den Zweck, zu dem die Gebinde dienen oder zuletzt gedient haben,
   d) den Ort, wo sich die Gebinde befinden,
   e) den Eigentümer der Gebinde.
2. Dieser Anzeigepflicht unterliegen auch alle Kriegsgesellschaften und Kriegsstellen, die zur Versendung der ihrer Bewirtschaftung unterliegenden Gegenstände, Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde verwenden, alle Kommunalverwaltungen und Kommunalverbände.
3. Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde, die sich am 15. Juli 1917 auf den Transport befinden, sind unmittelbar nach ihrer Ankunft anzuzeigen, soweit eine der nach 1 und 2 anzeigepflichtigen Personen oder Stellen den Gewahrsam an ihnen erlangt.

Berlin, den 6. Juli 1917.

Der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung.
Dr. Beutler.

Bekanntmachung
über den Ankauf der beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde.

Der Ankauf der nach § 2 der Reichskanzlerbekanntmachung vom 28. Juni 1917 über die Beschlagnahme von Fässern (Reichs-Gesetzbl. S. 577) beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnlichen Gebinde erfolgt ausschließlich durch Personen, welche im Besitze von auf den Namen lautenden, mit der Unterschrift des Reichskommissars für Faßbewirtschaftung versehenen, Ausweiskarten sind.

Die Unterbevollmächtigten von Faßhändlern bedürfen überdies eines von dem bevollmächtigten Faßhändler mit Firmenstempel und Unterschrift versehenen, von der Vereinigung Deutscher Faßhändler G. m. b. H. in Berlin gegengezeichneten Berechtigungsausweises.

Die Formblätter für die Ausweiskarten und Berechtigungsausweise werden vom Reichskommissar für Faßbewirtschaftung bestimmt.

Die Aufkäufer haben bei ihrer Tätigkeit die Ausweiskarten und bzw. Berechtigungsausweise bei sich zu führen und auf Verlangen der Polizeiorgane und der Verkäufer von Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden vorzuzeigen. Die Namen der mit Ausweiskarten versehenen Aufkäufer werden in den Amtsblättern öffentlich bekannt gemacht.

Bei Entziehung der Ausweiskarte, die der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung jederzeit verfügen kann, wird in gleicher Weise verfahren.

Personen, die mit Ausweiskarten und bzw. Berechtigungsausweisen nicht versehen sind und solche nicht bei sich führen, sind zum Ankauf von beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden nicht berechtigt. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 der Reichskanzlerbekanntmachung über die Einrichtung eines Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsfaßstelle) vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 575) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fässer erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterscheid, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, den 9. Juli 1917.

Der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung.
Dr. Beutler.

Da die Bestimmungen über den Verkehr mit Fässern vielfach nicht beachtet werden, bringe ich die Bestimmungen nachfolgend nochmals zur Kenntnis und genauen Beachtung.

Posen, den 23. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über die Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften.

Vom 14. Juli 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In allen Gewerbebetrieben und gemeinnützigen öffentlichen Betrieben, in denen Lebens- und Genußmittel irgend welcher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabfolgt werden, ist die Darreichung von Mundtüchern aus Web-, Wirk- und Strickwaren verboten.

In solchen Betrieben dürfen ferner vom 1. Oktober 1917 ab waschbare oder abwaschbare Web-, Wirk- und Strickwaren (Tischzeuge) zum Bedecken der Tische, auf denen Speisen oder Getränke verabfolgt werden, den Gästen von Gewerbetreibenden nicht mehr zur Benutzung überlassen werden.

§ 2.

In Gewerbebetrieben, in denen Fremde zur Beherbergung aufgenommen werden, darf jedem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gast nicht mehr als ein frisches Handtuch für jeden Kalendertag zur Benutzung verabreicht werden.

Für die Benutzung eines Bades des Gewerbebetriebes dürfen jedem Gast auf die Dauer eines Kalendertages ferner 2 Handtücher oder an Stelle des zweiten Handtuches ein Badetuch oder Frottiertuch überlassen werden.

§ 3.

Die im Gewerbebetriebe einem zur Beherbergung aufgenommenen Gaste überlassene Bettwäsche darf erst nach Beendigung seines Aufenthaltes oder bei längerem als 7tägigen Aufenthalt erst nach einer jedesmaligen Benutzdauer von wenigstens 7 Tagen ausgewechselt werden.

Werden aus besonderem Anlasse, insbesondere infolge einer Erkrankung des Gastes einzelne Stücke der Bettwäsche durch außerordentliche Verunreinigung unbenutzbar, so dürfen diese Stücke vorzeitig ausgewechselt werden.

§ 4.

Web-, Wirk- und Strickwaren, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind, werden von den Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 nicht betroffen.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 über Hand- und Badetücher sowie Bettwäsche finden auf die Beherbergung von Kranken in öffentlichen und privaten Krankenanstalten keine Anwendung.

§ 6.

Wenigstens ein Abdruck dieser Bekanntmachung mit leicht leserlicher Schrift ist in jedem von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffenen Gewerbebetriebe in einer Größe von mindestens 30×40 Zentimetern an einer in die Augen fallenden, jedem Gaste unbehindert zugänglichen Stelle anzubringen.

§ 7.

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 6 zuwiderhandelt, wird auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 8.

Die Bekanntmachung tritt am 20. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1917.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat **Dr. Beutler.**
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung

betreffend Änderung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften vom 14. Juli 1917.

Vom 25. August 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

Im § 1 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften vom 14. Juli 1917 werden folgende Absätze 3, 4 und 5 angefügt:

Tische, deren Holzplatten derartig roh hergerichtet sind, daß sie von vornherein nur zur Verwendung mit einem Überzug aus Web-, Wirk- oder Strickwaren oder Filz als Unterlage für das Tischtuch bestimmt waren, und die auch vor dem 25. August 1917 mit einem solchen Überzug dauernd benutzt worden sind, dürfen auch fernerhin mit einem Tischtuche auf der Unterlage bedeckt werden.

Polierte, lackierte oder gestrichene Tischplatten sind keine Platten im Sinne des Absatz 3.

Die nach Absatz 3 noch zulässigen Tischtücher dürfen erst nach einer jedesmaligen Benutzungszeit von wenigstens 2 Tagen ausgewechselt werden. Das Bedecken des Tischtuches oder einzelner Teile desselben mit weiteren Tüchern ist verboten.

Berlin, den 25. August 1917.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat **Dr. Beutler.**
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme der im Besitze von Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und ähnlichen Betrieben sowie Wäscheverleihgeschäften befindlichen Bett-, Haus- und Tischwäsche.

Vom 25. August 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. März 1917 über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle (Reichsgesetzbl. S. 257) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahmen und Enteignungen vom 4. April 1917 (Reichsanzeiger Nr. 82) wird folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Bett-, Haus- und Tischwäsche, die sich im Besitze von Gewerbe- und gemeinnützigen Betrieben befindet, die auf die Beherbergung oder Beförderung von Personen oder den Verkauf von Lebens- oder Genußmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle gerichtet sind, insbesondere Hotels, Pensionen, Logierhäusern, privaten (nicht öffentlich-rechtlichen) Krankenanstalten, einschließlich Genesungs- und Erholungsheimen, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Personenschiffahrts-, Schlaf- und Speisewagenbetrieben und dergl. wird, soweit sie zum Gebrauche in den bezeichneten Betrieben bestimmt ist, beschlagnahmt. Das Gleiche gilt von

den im Besitze von Wäscheverleihgeschäften befindlichen Wäsche der bezeichneten Art.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf die gesamte vorhandene Bett-, Haus- und Tischwäsche ohne Rücksicht darauf, ob sie gebraucht oder ungebraucht ist.

§ 2.

Als Bett-, Haus- und Tischwäsche gilt alle weiße und farbige Wäsche, die zum Beziehen oder Bedecken von Betten, zum Gebrauche im Wirtschafts- oder Küchenbetriebe oder in Aufenthalts- oder Speiseräumen bestimmt ist, insbesondere Bettbezüge, -decken und -laken, Bademäntel und -tücher, Hand- und Mundtücher, Tischtücher und -decken, Wirtschafts- und Scheuertücher.

§ 3.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind Gegenstände, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind.

§ 4.

Die Beschlagnahme wird sofort wirksam.

§ 5.

Der bestimmungsgemäße Verbrauch der bezeichneten Gegenstände im eigenen Betriebe, insbesondere das gewerbsmäßige Vermieten durch bereits bestehende Wäscheverleihgeschäfte wird durch die Beschlagnahme nicht berührt.

§ 6.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese unbeschadet der Bestimmung des § 5 aufzubewahren, sie pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

§ 7.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen, unbeschadet der Bestimmung des § 6, Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese Gegenstände und Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen, sind nichtig. Der Erwerb der unter diese Beschlagnahmeordnung fallenden Gegenstände ist verboten.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche im Besitze der bezeichneten Betriebe befindlichen Gegenstände, über die vor ihrem Inkrafttreten Verfügungen der im Absatz 1 bezeichneten Art vorgenommen sind.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, auf Antrag Gegenstände, die durch diese Anordnung beschlagnahmt sind, zur Veräußerung freizugeben.

Unberührt bleibt die Zulässigkeit der Ablieferung von Lumpen an die durch die zuständige Behörde zugelassenen Lumpensortierbetriebe und der Erwerb durch diese.

II. Meldepflicht.

§ 8.

Die Besitzer der unter Ziffer I bezeichneten Gegenstände sind verpflichtet, die am 1. Oktober 1917 in ihrem Besitze (Eigentum oder Gewahrsam) befindlichen Gegenstände der vorbezeichneten Art der Reichsbekleidungsstelle anzumelden.

Der Meldepflicht unterliegen auch Rechtsgeschäfte, die an den unter Ziffer I bezeichneten Gegenständen seit dem 14. Juli 1917 vorgenommen worden sind.

Die Meldepflicht erstreckt sich nicht auf:

1. solche auf die Beherbergung oder Beförderung von Personen gerichtete Betriebe, in denen nicht mehr als 5 Betten zum Gebrauche für Gäste zur Verfügung stehen,
2. solche auf den Verkauf von Lebens- oder Genußmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle gerichtete Betriebe, in denen nicht mehr als 3 zur Familie des Unternehmers nicht gehörende Personen dauernd beschäftigt werden.

Gemischte Betriebe, d. h. solche, die auf Beherbergung oder Beförderung und zugleich auf Beköstigung von Personen gerichtet sind, sind in vollem Umfang meldepflichtig, wenn nur einer dieser beiden Befreiungsgründe vorliegt.

§ 9.

Die Anmeldung der beschlagnahmten Gegenstände hat nach Gattungen getrennt zu erfolgen. Sie darf nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldekarten erstattet werden. Diese sind, soweit sie nicht bis zum 24. September 1917 von der zuständigen Behörde den Meldepflichtigen zugesandt werden, von diesen bei der Reichsbekleidungsstelle (Volkswirtschaftliche Abteilung) anzufordern.

Die Meldekarten müssen spätestens am 15. Oktober 1917 bei der Reichsbekleidungsstelle eingereicht werden.

Mitteilungen anderer Art dürfen auf den Meldekarten nicht vermerkt werden.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden gemäß § 3 der Bundesratsverordnung vom 22. März 1917 über die Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 25. August 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat **Dr. Beutler.**

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Anm.: Anmeldevordrucke sind bei den Ortspolizeibehörden zu haben.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über den Verkehr mit gebrauchter Wäsche.

Vom 1. September 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Es ist verboten, in Gebrauch gewesene Haus-, Bett- und Tischwäsche zu erwerben, zu veräußern oder in irgend welcher Weise zu verarbeiten, sofern der Erwerb, die Veräußerung oder die Verarbeitung zum Zwecke der Erzielung eines Gewinnes erfolgt.

§ 2.

Gestattet bleibt, soweit nicht die Verarbeitung oder Veräußerung durch die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme der im Besitze von Hotels-, Gast- und Schankwirtschaften und ähnlichen Betrieben sowie Wäscheverleihgeschäften befindlichen Bett-, Haus- und Tischwäsche vom 25. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 202) verboten ist:

a) die Verarbeitung durch einen Beauftragten, sofern sie nur für den eigenen Verbrauch des Auftraggebers oder seiner Angehörigen erfolgt;
b) die Veräußerung an die Kommunalverbände oder die Stellen, deren sich diese zur Durchführung der Bewirtschaftung der getragenen Bekleidungsstücke bedienen (§ 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren vom 23. Dezember 1916, Reichsgesetzblatt S. 1427).

Unberührt bleibt die Zulässigkeit der Ablieferung von Lumpen an die durch die zuständige Behörde zugelassenen Lumpensortierbetriebe und der Erwerb durch diese.

§ 3.

Die Bestimmungen des § 1 finden auf Wäschestücke, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind, keine Anwendung.

§ 4.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 zuzulassen.

§ 5.

Wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse des Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der Bundesratsverordnung über die Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 6.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 1. September 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat **Dr. Beutler.**

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 1900/9. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Nesselstengeln sowie Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nesselfasern und Nesselgespinsten.

Vom 2. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem

Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldebestimmungen nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen

1. alle abgeernteten Stengel der brennenden, langstieligen Brennessel (urtica dioica), und zwar sowohl ungetrocknet wiege trocknet,
2. alle Nesselfasern, auch mit anderen Spinnstoffen gemischt und ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind,
3. alle Gespinste, die Nesselfasern enthalten,
4. alle Abfälle der unter 1 bis 3 genannten Gegenstände.

gleichviel, ob sie im Inland gewonnen oder aus dem Auslande (einschließlich der besetzten Gebiete) eingeführt sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Verboten ist namentlich auch das Verfüttern der geernteten Nesselstengel und ihre Verwendung als Gemüse.

§ 4.

Veräußerungs- und Verarbeitungserlaubnis.

1. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft m. b. H., Berlin, Schützenstraße 65/66, oder deren Beauftragte erlaubt.

Für Gegenstände, deren Ankauf die Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft ablehnt, kann nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W II, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Übersendung von Mustern ein Antrag auf Erlaubnis zu anderweitiger Verwertung gestellt werden.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichnete Stelle veräußern und versenden.

2. Ferner ist die Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet zur Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden, über die ein von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigter Belegschein vorliegt, oder auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gewährten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.

3. Endlich ist es gestattet, die geernteten Nesselstengel zu trocknen. Die getrockneten Stengel bleiben jedoch beschlagnahmt.

§ 5.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die im § 1 Ziffer 2 und 3 genannten Gegenstände und deren Abfälle unterliegen der Meldepflicht. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Nesselbeschlagnahme" zu erstatten.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Personen, die Gegenstände der im § 5 bezeichneten Art in Gewahrsam haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 7) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.)

§ 7.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 2. Oktober 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 10. Oktober 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 8.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1306 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 5 und 6) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldungen (§§ 5 bis 9) betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Nesselbeschlagnahme" zu versehen.

§ 11.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmebestimmungen dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W II, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, bewilligt werden.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 2. Oktober 1917 in Kraft.

Posen, den 2. Oktober 1917.

Der Gouverneur.
J. V.: gez. **von Loeben.**

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 ℳ bestraft.

II. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 66. Posen, den 29. September 1917. 29. Jahrgang.

Brennstoffverordnung.

Auf Grund der Verordnung des Reichskommissars für Kohlenverteilung vom 19. und 20. Juli 1917 wird für den Kreis Posen-West bestimmt:

§ 1.

Nicht betroffen werden von nachstehender Verordnung die meldepflichtigen Kohlen für solche gewerblichen Betriebe, die einen Monatsbedarf von mehr als 10 Tonnen haben.

§ 2.

Zur Versorgung des Kreises mit Brennstoff (Stein- und Braunkohle, Anthrazit, Briketts, Preßsteine und Koks aller Art) wird beim Kreisausschuß ein Kreiskohlenamt errichtet. Es besteht unter dem Vorsitz des Landrats aus einem Leiter und Beisitzern aus der Zahl der für den Kreis in Betracht kommenden Kohlenhändler und der Verbraucher. Die Mitglieder des Kreiskohlenamts ernennt der Vorsitzende des Kreisausschusses.

§ 3.

Die Beschaffung und der Verkauf des Brennstoffs bleibt grundsätzlich den Händlern überlassen. Ihnen werden Bezugsgenossenschaften, Konsum- und Einkaufsvereine und ähnliche Vereinigungen gleichgeachtet, einerlei, ob sie ihre Geschäfte auf den Kreis der Mitglieder beschränken oder nicht.

§ 4.

Die Händler (§ 3) sind verpflichtet, dem Kreiskohlenamt auf Erfordern jederzeit durch ihren Briefwechsel darzutun, daß sie nach Kräften bemüht gewesen sind, Brennstoff aller Art heranzuschaffen. Auch haben sie über erhaltene Angebote, über ihre Bestellungen und Abschlüsse, Preise, Eingänge und Lieferungen von Kohlen usw. Auskunft zu erteilen. Die Händler haben über Kohlen-Ein- und Ausgang genau Buch zu führen und den Mitgliedern und Beauftragten des Kohlenamts Einsicht in ihre Bücher zu gestatten. Die Mitglieder und Beauftragten des Kohlenamtes sind zur besonderen Amtsverschwiegenheit hinsichtlich der Auskünfte der Kohlenhändler verpflichtet.

§ 5.

Die Händler haben bis zum 1. November d. J. $^1/_3$ ihres Bestandes, sodann ihren ganzen Bestand, soweit er nicht zur Belieferung von Kohlenkarten (§ 6) benötigt wird, zur Verfügung des Kreiskohlenamtes zu halten. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf Kohlen, die nachweislich zur Abgabe an großgewerbliche Betriebe (§ 1) bestimmt sind, oder die im Durchgangsverkehr auf Bahnhöfen eingehen oder lagern.

Innerhalb dieses Rahmens ist das Kohlenamt befugt, schon bei Erteilung des Bestellscheins zum waggonweisen Bezuge von Kohlen (§§ 3 und 4 der Bekanntmachung des Reichskommissars für Kohlenverteilung vom 16. August 1917 Kreisblatt Nr. 58) zu verlangen, daß die Lieferung ganz oder zum Teil an eine bestimmte Stelle oder bestimmten Verbraucher des Kreises geleitet wird.

§ 6.

Die Einfuhr von Brennstoff in den Kreis unterliegt der Überwachung des Kreiskohlenamtes.

Zu diesem Zwecke haben Verbraucher und Händler, die waggonweise oder in Kahnladungen Brennstoff beziehen, den Bestellschein (§ 3 a. a. O.) dem Kohlenamte vorzulegen. Jede eingehende Brennstoffsendung ist sofort dem Kohlenamt mündlich oder durch Fernspruch, oder schriftlich oder telegraphisch anzumelden. Soweit es ihnen bekannt, haben die Händler dem Kohlenamt mitzuteilen, welche Kohlenmengen für sie unterwegs sind, damit Anordnungen getroffen werden können, in welche Gemeinde die Kohlen gesandt werden sollen.

Händler und Verbraucher, die Kohlen fuhrenweise oder im Kleinhandel von einem Händler außerhalb des Kreises beziehen, haben die jeweils bezogene Menge innerhalb 24 Stunden dem Gemeinde- oder Gutsvorstand zu melden. Dieser hat den Namen des Beziehers, den Empfangstag, die Menge und Art des bezogenen Brennstoffs in eine Liste einzutragen und diese allmonatlich, erstmalig am 1. Oktober 1917, dem Kohlenomt einzureichen.

Ausfuhr von Brennstoff aus dem Kreise ist nur mit Genehmigung des Kohlenamts gestattet.

§ 7.

Die Händler im Kreise dürfen Brennstoff an Verbraucher nur gegen Vorlegung einer Kohlenkarte verkaufen.

Die Anträge auf Kohlenkarten sind bei den Gemeinde- und Gutsvorstehern bzw. beim Bürgermeister in Stenschewo zu stellen und zwar erstmalig bis zum 25. September, sodann bis zum 15. jeden Monats.

Die Kohlenkarte begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Menge oder Art von Brennstoff.

§ 8.

Das Kohlenamt ist befugt, Händler, welche die Verordnung und die darauf sich stützenden Weisungen des Kreiskohlenamtes nicht befolgen (neben gerichtlicher Strafverfolgung), von der weiteren Lieferung auszuschließen und ihre Belieferung durch den Großhandel durch Vermittlung des Reichskommissars für Kohlenverteilung zu verhindern.

§ 9.

Grundsätzlich ist es Sache der Verbraucher, durch den freien Handel ihren Bedarf an Brennstoff zu decken. Soweit dies nicht möglich ist, weist das Kohlenamt aus den ihm nach § 5 zur Verfügung stehenden Mengen den einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirken nach Maßgabe ihres ungedeckten Bedarfs Kohlen zu. Die Unterverteilung der Kohlen nach Maßgabe der noch nicht belieferten Kohlenkarten wird den Gemeinde- und Gutsvorstehern unter Aufsicht der Distriktsämter übertragen.

§ 10.

Vom 1. November 1917 ab sind Verbraucher, die Brennstoff über den jeweiligen dringenden Bedarf oder über die vom Vorsitzenden des Kreisausschusses für den einzelnen Verbraucher festgesetzte Menge (§ 12) hinaus besitzen oder beziehen, auf Verlangen des Kreiskohlenamtes verpflichtet, die den Bedarf oder das zugelassene Maß übersteigende Menge zur Verfügung des Kreiskohlenamtes zu halten und nach seiner Anweisung anderen Verbrauchern zu überlassen.

§ 11.

Brennstoff, der auf Grund vorliegender Anordnung bezogen wird, darf nur für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleingewerbe (§ 3 Abs. 1, Ziffer 3 der Verordnung des Reichskommissars vom 19. Juli 1917) verwendet werden.

§ 12.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses ist befugt, besondere Anordnungen zum Zwecke des sparsamen Verbrauchs von Brennstoff zu erlassen, insbesondere vorzuschreiben, wieviel Wohnräume geheizt werden dürfen, wieviel Brennstoff für jeden heizbaren Raum **ausgegeben** werden darf, in welchem Maße Gast- und Speisewirtschaften und ähnliche Anstalten beliefert werden dürfen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses erläßt alle zu vorstehenden Verordnung erforderlichen Ausführungsvorschriften. Er ist befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung zu gestatten.

§ 13.

Die Anordnungen und Entscheidungen des Kohlenamts erläßt der Leiter desselben. Die Beisitzer haben nur beratende Stimme. Über Beschwerden gegen das Kreiskohlenamt entscheidet der Vorsitzende des Kreisausschusses.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäß § 18 der Verordnung des Reichskommissars vom 19. Juli 1917 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Posen, den 13. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Ausführungsbestimmungen
zur Brennstoffversorgung vom 13. September 1917.

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 13. September 1917 werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Zu § 2.

Zum **Leiter des Kreiskohlenamtes** habe ich den **Kreisbaumeister Mucha** bestellt. Die **Geschäftsstelle** befindet sich in **Posen**

W 3, Charlottenstraße 4, Fernruf 5610. Die Beisitzer werden noch bekannt gegeben werden.

Zu § 6.

Für **jeden Zentner** eingeführten Brennstoffs **ist eine Gebühr von 5 Pfg.** zu entrichten. Sie ist zu zahlen

a) bei Kohlen, die auf **Bestellschein** bezogen sind, an die **Kreisgemeindekasse Posen-West, Hohenzollernstraße 31.**

In der **Mitteilung** über den Eingang der Kohlen (§ 6 Abs. 2 der Verordnung) ist anzugeben, **daß die Gebühr abgesandt ist.**

b) Bei Kohlen, die **fuhrenweise oder im Kleinhandel** von außerhalb des Kreises bezogen werden, **an den Gemeindevorsteher** zugleich **mit** Erstattung der **Eingangsanzeige** (§ 6 Abs. 3).

Zu § 7.

Die **Gemeinde- und Gutsvorsteher** haben die Anträge auf **Kohlenkarten** in eine **Nachweisung** nach folgendem Muster einzutragen:

Laufende Nr.	Name und Stand	Zahl der zu heizenden Räume	Menge und Art des gewünschten Brennstoffes	Wieviel von dem gewünschten Brennstoff wird gebraucht	
				zur Landwirtschaft und zu welchen Zwecken?	für gewerbliche Zwecke und für welche?

Die **Nachweisung** ist erstmalig **am 25. September,** sodann am **15. j. M. abzuschließen,** hinsichtlich der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben **zu bescheinigen** und vom Bürgermeister in Stenschewo **unmittelbar** von den Guts- und Gemeindevorstehern **durch die Hand** der Distriktskommissare, die die Angaben nachzuprüfen haben, **beim Kohlenamt** vorzulegen.

In die Nachweisung ist **erstmalig** der Bedarf bis **1. November,** sodann der Bedarf **für je 1 Monat** aufzunehmen.

Posen, den 13. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Beginn der Kartoffel- und Rübenernte wird darauf hingewiesen, daß es ein dringendes Erfordernis ist, daß alle verfügbaren Arbeitskräfte für diesen Zweck bereit gestellt werden. Ganz besonders werden die Kriegerfrauen und deren Kinder soweit sie körperlich rüstig und ihren Verhältnissen nach dazu imstande sind, darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, zur Kartoffelernte zu gehen. Entziehen sie sich dieser Pflicht, so wird angenommen werden, daß sie der Familienunterstützung zum Durchkommen nicht weiter bedürfen und es wird dann von der Befugnis die Familienunterstützung zu kürzen oder sie ganz zu entziehen unnachsichtlich Gebrauch gemacht werden.

Die Kriegerfrauen handeln also in ihrem eigenen Interesse, wenn sie der Aufforderung zur Kartoffel- und Rübenernte zu kommen Folge leisten.

Posen, den 20. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Mehlverbrauch.

Zufolge höherer Anweisung dürfen den Bäckern für je 1000 g Brot höchstens 746 g Mehl verabfolgt werden. Demnach wird den Bäckern in Zukunft erstmalig bei der nächsten Mehlverteilung für jeden Brotkartenabschnitt über 250 g nur eine Menge von 185 g Mehl zugeteilt werden. Die Bäcker sind demnach auch nur verpflichtet, 185 g Mehl auf jede Brotmarke über 190 g zu verkaufen. Bei Neudruck der Brotkarten (für die Zeit vom 29. Oktober ab) wird die Änderung berücksichtigt werden.

Posen, den 24. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Landwirtschaftliche Verbraucher an Benzol teilten der Inspektion des Kraftfahrwesens mit, daß sie für ihre Zwecke **Benzin** nicht verwenden können. Die außerordentlich geringen Mengen an Benzol zwingen die Inspektion in vielen Fällen, anstatt des verlangten Benzols, Benzin freizugeben.

Die Abteilung des Kraftfahrwesens bittet die landwirtschaftlichen Verbraucher darüber aufzuklären, daß in allen Fällen, in welchen Benzin anstatt Benzol zugeteilt wurde, dies unter zwingendem Druck der Verhältnisse geschah. Die Verbraucher müssen sich diesen Verhältnissen anpassen.

Richtig ist, daß bei Verwendung von Benzin die Motore schwer anlaufen; bei sachkundiger Behandlung wird jedoch auch mit Benzin ein gutes Arbeiten erzielt. Wo dies nicht zu erreichen ist, wird eine Zumischung von Benzol zum Benzin **oder** eine Auswechselung der Vergasedüsen empfohlen.

Posen, den 21. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Gemäß Bundesratsverordnung vom 2. August d. J. ist dem Kreise Posen-West die Lieferung von 1368 Tonnen Stroh an die Heeresverwaltung auferlegt worden. Zum Kreiskommissionär für den Strohankauf habe ich die Firma **J. Priwin, Posen, Wilhelmplatz 11 (Altes Stadttheater) Fernruf Nr. 3297, Telegrammadresse Strohpriwin** ernannt. Die Firma Priwin zahlt für Stroh die in der Bundesratsbekanntmachung festgesetzten Höchstpreise, d. i. für loses Stroh 4 Mark je Zentner, für Preßstroh, sofern es so festgepreßt ist, daß mindestens 160 Zentner auf 1 Doppelwagen (großen Roggenwagen oder 2 kleinen Wagen) verladen werden können, 4,45 Mk. je Zentner. Die Firma Priwin ist bereit, ihre Strohpresse den Strohlieferanten zur Verfügung zu stellen. Alle Landwirte des Kreises ersuche ich, ihr entbehrliches Stroh alsbald, spätestens innerhalb in 14 Tagen der Firma Priwin käuflich anzubieten. Sollten innerhalb 14 Tagen nicht genügend Kaufangebote an die Firma gemacht werden, so würde ich mich gezwungen sehen die oben genannte Strohmenge durch Umlage auf die einzelnen Güter und Gemeinden des Kreises zu verteilen, was naturgemäß nur nach einem mehr oder minder schematischen Maßstabe geschehen könnte, und daher leicht zu Härten führen kann. Strohmengen die der Firma Priwin freihändig zum Kaufe angeboten werden, werde ich bei der Umlage mit dem 1¼-fachen in Ansatz bringen, sodaß derjenige Landwirt, der alsbald und freiwillig verkauft, bei der Umlage einen Vorteil hat. Die Gemeindevorsteher ersuche ich, obiges wiederholt in ihrer Gemeinde bekannt zu machen.

Posen, den 25. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Beschaffung von Milchkannen.

Die Reichsstelle für Speisefette, Geschäftsabteilung G. m. b. H. in Berlin W 8, Mohrenstraße 58/59, hat Verträge mit Fabriken auf Lieferung von Milchkannen abgeschlossen und ist infolgedessen in der Lage, an Kommunalverbände, Molkereien und einzelne Milchlieferer Milchkannen zu liefern. Bestellungen sind möglichst frühzeitig auf zugeben, da die Fabriken mit Heereslieferungen stark beschäftigt sind.

Posen, den 20. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Das Königlich Preußische Landeszuckeramt Berlin hat genehmigt, daß die Zuckerumtauschkarten zuziehender Personen nicht mehr in hier gültige Zuckerkarten eingetauscht zu werden brauchen. Die Zuckerumtauschkarte berechtigt vom 1. November ab zum unmittelbaren Bezuge von Zucker. Die Kaufleute sind verpflichtet, die Karten abzunehmen und diese den Großhändlern oder der Bezirkszuckerstelle Posen einzureichen.

Die Anordnung tritt mit dem **1. November 1917** in Kraft.

Posen, den 20. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Dem Distriktsamtsanwärter **Hoffmann** in Schlehen, welcher den zum Heeresdienst eingezogenen Distriktskommissar vertreten hat, ist mit dem 30. September 1917 die vertretungsweise Verwaltung des Distrikts **Teichrode** übertragen worden. Vom gleichen Tage übernimmt die

fernere Verwaltung des Distriktsamts Schlehen wieder d Distriktskommissar **Hoffmann** in Schlehen.

Posen, den 26. September 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
7332/17 St. **Graf Schack.**

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat, die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision könne der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und von Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem im wirtschaftlichen Vorteil jedes Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreiseingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarten Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördlich festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises.

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde.

Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.
Graf Schack, Landrat.

Die Sparkasse des Kreises Posen-West
in Posen W 3, Hohenzollernstr. 31,

hat am 1. Juni 1917 den **Scheck- und Überweisungsverkehr auf Sparguthaben** eingeführt, um auch ihren Sparern die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bieten zu können.

Diese Vorteile bestehen darin, daß der Inhaber eines Scheckkonto seine sämtlichen Einnahmen ohne Vorlage des Sparbuches auf sein Konto einzahlen lassen und dann die Kreissparkasse mittels Scheck anweisen kann, seine Rechnungen, Mieten, Zinsen, Steuern usw. zu bezahlen.

Die Guthaben im Scheckverkehr werden mit 3½% verzinst.

Für Spareinlagen gewährt die Kreissparkasse folgende Zinssätze:

a) für täglich abhebbare Beträge 3½%
b) bei 3 monatlicher Kündigungsfrist 3¾%
und c) bei 6 monatlicher Kündigungsfrist 4%

Posen, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack, Landrat.

Bekanntmachung.

Der Kreis Posen-West hat einen neuen Polizeihund angeschafft und seine Führung dem zu diesem Zwecke ausgebildeten Fußgendarmeriewachtmeister Besta in Luban übertragen.

Benutzordnung.

Die Entsendung des Hundes kann sowohl von Behörden als auch von Privaten durch Vermittelung der Polizeibehörde des Tatortes oder unmittelbar bei dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta beantragt werden. Die Anträge sind möglichst sofort nach dem Vorkommnis, für dessen Ermittelung der Hund in Anspruch genommen werden soll, zu stellen, damit die Spur des Verbrechers so wenig wie möglich verwischt wird. Ein Erfolg des Hundes kann nur dann erwartet werden, wenn der Hund sofort nach der Tat herangezogen wird. Bis zur Ankunft des Polizeihundes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Tatort muß abgesperrt und darf so wenig wie möglich begangen werden; jede Person, die ihn betritt, muß notiert werden. Es kommt sehr oft vor, daß der Polizeihund die Spur des Täters nicht aufnimmt, weil der Tatort von den hinzugekommenen Neugierigen betreten wurde.
2. Sichtbare Spuren müssen sorgfältig gegen Zertreten und Witterungseinflüsse durch Zudecken mit geruchfreien Stoffen geschützt werden.
3. Gegenstände, die der Täter vermutlich berührt hat, dürfen von anderen möglichst nicht berührt werden.
4. Daß der Hund angefordert worden ist, muß geheim gehalten werden, damit ein Verwischen der Spuren durch Menschenansammlungen vermieden wird.

Begünstigt wird der Erfolg des Hundes durch Kürze der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch kühles Wetter, durch Arbeit auf unbetretenem Boden, im Walde, oder auf Wiesen, wo sich Spur und Witterung länger halten, durch Arbeit am Morgen oder in den Abendstunden und durch Windstille.

Erschwert wird die Arbeit durch Länge der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch Regen in der Zwischenzeit, durch starken Wind Sturm, Frost, Schnee Hitze, sowie belebte und gepflasterte Straßen

Für die Inanspruchnahme des Hundes sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Telegramm- oder Telegraphengebühren für die Herbeiholung des Hundes, sofern dieses durch die Polizeibehörde geschieht.
2. Tagegelder und Reisekosten für den Führer nach den ihm gesetzlich zustehenden Sätzen, falls er außerhalb seines Dienstbezirks tätig wird.

   Wird ein Fuhrwerk zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt, so sind für die auf dem Landwege zurückgelegten Strecken Reisekosten nicht zu entrichten. Ist der Führer gezwungen, selbst ein Fuhrwerk anzunehmen und beträgt der hierfür entrichtete Fahrpreis mehr als die zu gewährenden Reisekosten, so ist anstelle der Reisekosten der für die Benutzung des Wagens tatsächlich entrichtete Betrag zu erstatten.
3. Eisenbahnfahrgelder für den Hund.
4. Für die Benutzung des Polizeihundes:
   a) innerhalb des Kreises 5 Mark,
   b) außerhalb des Kreises 10 Mark.

Die Gebühren werden von dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta bei dem Kreisausschusse eingefordert, der die Einziehung von den Verpflichteten veranlaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung des Hundes Erfog verspricht und dienstlich durchführbar ist, steht dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta in Luban zu. Beschwerden über die Ablehnung eines Antrages auf Stellung des Hundes sind auch beim Kreisausschuß anzubringen.

Wird dem Antrage auf Entsendung des Polizeihundes entsprochen, so ersuche ich nachdrücklichst, die zuständigen Gendarmen oder die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen, da nur sie, nicht aber der Führer des Hundes befugt sind, gegebenenfalls Verhaftungen vorzunehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf die Verwendung des Polizeihundes in geeigneten Fällen hinzuwirken.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Es wird hierdurch bekannt gegeben, daß nachfolgend genannte Erzeugerpreise von der Preiskommission für die Provinz Posen abgeändert worden sind:

	Preis für d. Pfund in Pfennigen.
für Tomaten	25
für Kohlrabi	8

Die diesbezügliche Bekanntmachung vom 6. d. M. wird hiermit aufgehoben.

Posen, den 22. September 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.

Der Kohlen- und Lichtersparniswegen sind die Dienststunden beim Bezirkskommando vom 21. d. M. ab von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags festgesetzt worden.

An- und Abmeldungen finden nur in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags statt.

Posen, den 17. September 1917.

Königliches Bezirkskommando.

Nichtamtlicher Teil.

Ein **Merkblatt über den Postscheckverkehr,** das zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs den Beitritt zum Postscheckverkehr eindringlich empfiehlt, wird jetzt durch die Briefträger verteilt. Sollte jemand das Merkblatt nicht erhalten, so wolle er sich deswegen an den Briefträger wenden. Dem Merkblatt liegt ein Vordruck für den Antrag auf Eröffnung eines Postscheckkontos bei.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Geflügelcholera unter dem Geflügelbestande der Ortschaften Wronczyn Gut und Gemeinde sowie Bendlewo Gut und Seeheim.

Stenschewo, den 26. September 1917.

Königlicher Distriktskommissar.
Burschat.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Sonder-Beilage
zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 29. September 1917.

Nr. W. S. 400/7. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Seidengarnen.

Vom 26. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche im Inland befindlichen Seidengarne, soweit nicht im folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind. Seidengarne im Sinne dieser Bekanntmachung sind Grège, Organzine, Trame und Schappe ohne Rücksicht darauf, ob sie hergestellt sind aus Erzeugnissen des Maulbeer- oder Eichen-(Tussah-)Spinners, ferner für Näh- und Stickzwecke bestimmte Schappe- und reale Seidengarne.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

1. Alle Seidengarne, welche sich in erschwertem Zustande befinden.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

2. Alle Seidengarne, welche mehr als 1000 Umdrehungen (Touren) auf den Meter haben (Grenadine, Poil, Kreppgarne usw.). Bei Garnen, welche eine Vordrehung erhalten haben, ist nur die Nachdrehung maßgebend.
3. Alle Seidengarne, welche nachweisbar nach dem 15. Juli 1917 aus dem neutralen Ausland (nicht Zollauslande) eingeführt worden sind*).
4. Alle gefärbten aus Schappe oder realer Seide hergestellten Näh- und Stickseidengarne.
5. Alle Näh- und Stickseidengarne, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung in Kleinhandelsgeschäften befinden.
6. Alle Bourrettegarne, auf welche die Bekanntmachung W. IV. 100/1. 17. K. R. A. Anwendung findet.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin W. 30, Viktoria-Luise-Platz 8, erlaubt.**).

Über jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen wird von der Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H., ein Veräußerungsschein, Nr. Bst. 1723 d, in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. S., Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, einzusenden. Durchschrift Nr. 1 behält die Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H., Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Falls die Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H. den Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen ablehnt, kann ein Antrag auf Erlaubnis zu anderweitiger Veräußerung unter Einsendung von Mustern an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. S., gestellt werden.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 30. November 1917 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichnete Stelle veräußert haben. In diesem Falle entscheidet über die Übernahmepreise mangels Einigung:

a) soweit Höchstpreise festgesetzt sind gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) die zuständige höhere Verwaltungsbehörde;
b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin, Viktoriastraße 34.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der rohen sowie der gefärbten unerschwerten Seidengarne gestattet, die

1. sich in Ketten befinden, die am 19. Juli 1917 auf dem Webstuhl im Webprozeß waren,
2. erforderlich sind, um die unter 1 bezeichneten Ketten abzuarbeiten.

Die weitere Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände ist zur Erfüllung von Aufträgen der deutschen Heeres- und Marineverwaltung erlaubt, sofern der Hersteller der Halb- und Fertigerzeugnisse einen ordnungsmäßig ausgefüllten und von der bestellenden Behörde abgestempelten Belegschein 4 a für Seidengarne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums besitzt. Vordrucke sind bei der

*) Diese Ausnahmebestimmung findet also auch keine Anwendung auf die aus den besetzten feindlichen Gebieten eingeführten Seidengarne.

**) Angebote haben auf den von der Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H. anzufordernden Angebotsvordrucken zu erfolgen.

Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1723 c, anzufordern. Anforderungen der Vordrucke sind mit der Aufschrift „Betrifft Seidengarnbeschlagnahme" zu versehen.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle dieser von Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 20 kg beträgt. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Seidengarnbeschlagnahme" zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände in Gewahrsam haben;
2. gewerblicher Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. Oktober 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1723 b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. S., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Seidengarnbeschlagnahme" zu versehen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 13.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 26. September 1917 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung treten die erlassenen Einzel-Verfügungen W. S. 8/7. 17. K. R. A. und W. S. 9/7. 17. K. R. A. außer Kraft.

Posen, den 26. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Nr. E. 1916/7. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme von Stacheldraht und Bestandserhebung von Stacheldraht und Stacheldrahtmaschinen.

Vom 27. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jeder Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldebestimmungen nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle Mengen an Stacheldraht,
2. alle Stacheldrahtmaschinen.

Nicht betroffen durch die Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind solche Mengen an Stacheldraht, die bei ein und demselben Eigentümer oder Gewahrsamhalter bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht mehr betragen als 50 kg.

§ 2.

Beschlagnahme.

Der von dieser Bekanntmachung betroffene Stacheldraht (§ 1 Ziffer 1) wird hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen, insbesondere ihre Verwendung oder Weiterverarbeitung, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Die Veräußerung des beschlagnahmten Stacheldrahtes ist nur gestattet:

a) an das Königliche Ingenieur-Komitee, Pionier-Beschaffungsamt, in Berlin, Kurfürstenstraße 124,
b) auf Grund einer besonderen Einwilligung des Königlichen Ingenieur-Komitees, Pionier-Beschaffungsamt.

§ 5.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht an das Königliche Ingenieur-Komitee, Pionier-Beschaffungsamt, Berlin, Kurfürstenstraße 124.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben,
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7.

Stichtag, Meldefrist, Meldebestimmungen.

Die Meldungen haben über die bei Beginn des 27. September 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände bis zum 15. Oktober 1917 schriftlich zu erfolgen. Besondere amtliche Meldescheine werden nicht ausgegeben.

Das Königliche Ingenieur-Komitee ist berechtigt, an einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkte erneute Meldungen zu fordern.

Die Meldungen haben zu enthalten:

a) bei Stacheldraht die Gewichtsmengen,
b) bei Stacheldrahtmaschinen die Anzahl und das Alter der Maschinen.

Mit der Meldung kann gleichzeitig ein Angebot zum Verkauf der Bestände eingereicht werden. Weitere Mitteilungen darf die Meldung nicht enthalten.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Königliche Ingenieur-Komitee, Pionier-Beschaffungsamt, in Berlin, Kurfürstenstraße 124, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft: Stacheldraht" zu versehen.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 27. September 1917 in Kraft.

Posen, den 27. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Nr. Bst. 600/6. 17. K. R. A. II. Ang.

Bekanntmachung
betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art.
Vom 29. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) *) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen, § 3) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände, § 2) einer Meldepflicht (§ 4).

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne (Drehspäne, Maschinenspäne usw.).
Zu melden sind:
1. alle Vorräte an meldepflichtigen Gegenständen;
2. aller Anfall und Abgang an meldepflichtigen Gegenständen während des dem Stichtag vorausgegangenen Monats.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:
alle Personen, insbesondere alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände (also auch staatliche Betriebe), die meldepflichtige Gegenstände erzeugen, in Gewahrsam haben oder gehabt oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die nach dem Stichtage (§ 4) eintreffenden, aber schon vor dem Stichtage abgesandten Vorräte sind nur vor dem Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der Bestand am 1. Oktober 1917, 1. Januar und 1. April 1918 (Stichtag) maßgebend. Die erste Meldung hat bis zum 15. Oktober 1917, die folgenden haben bis zum fünfzehnten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die „Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute", Berlin W. 30, Viktoria-Luise-Platz 8, zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Auch die unmittelbar zu Feuerungszwecken verbrauchten Mengen an meldepflichtigen Gegenständen, gleichviel, in welcher Weise sie den Feuerungsanlagen zugeführt werden, sind in der Meldung anzugeben. Für die Meldung der verfeuerten Mengen genügen gewissenhaft ermittelte Durchschnittszahlen.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1734 b postfrei anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden; er ist postfrei zu übersenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft: Bestandserhebung über Sägespäne."

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der Meldepflicht ist

a) ein am Stichtage vorhandener Vorrat von nicht mehr als 1 Tonne,

b) ein Anfall im Laufe des dem Stichtage vorangegangenen Monats von nicht mehr als 1 Tonne.

Wenn nur eine der Voraussetzungen unter a und b vorliegt, bleibt die Meldepflicht bestehen.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige (§ 3) hat, abgesehen von den Ausnahmen des § 6, ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er ein besonderes nicht einzurichten.

Bei meldepflichtigen Gegenständen, die im eigenen Betriebe des Meldepflichtigen unmittelbar verfeuert werden, genügt die Angabe der monatlich verfeuerten Gesamtmenge als Anfall und Abgang im Lagerbuch.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die „Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute", Berlin W. 30, Viktoria-Luise-Platz 8, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft: Bestandserhebung über Sägespäne."

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 29. September 1917 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. Bst. 600/6. 17. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art, vom 27. Juni 1917 außer Kraft.

Posen, den 29. September 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. von Bock und Polach.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G., Posen.

Nr. 67. **Posen, den 3. Oktober.** **1917.**

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Neue Richtlinien

der Reichsbekleidungsstelle für Erteilung von Bezugsscheinen.

Vom 27. März 1917.

Auf Grund von § 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 2 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1420) wird folgendes bestimmt:

I.

Um mit den vorhandenen Vorräten auch bei längerer Dauer des Krieges auszukommen, muß eine wesentliche Einschränkung des Verbrauchs von Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren eintreten. Insbesondere müssen bei Anträgen auf Erteilung von Bezugsscheinen die Bestände des Antragstellers noch sorgfältiger als bisher erörtert und in dem Sinne berücksichtigt werden, daß die Erteilung eines Bezugsscheines abgelehnt wird, wenn solche Bestände in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Es soll zwar zurzeit noch davon abgesehen werden, in dieser Richtung völlig zwingende Vorschriften zu erlassen, bis die nächste Bestandsaufnahme vollständig klare Maße über die Wirkung der Bezugsscheinregelung in den einzelnen Bezirken des Reichs ergeben wird. Die für Ausfertigung der Bezugsscheine zuständigen Behörden werden jedoch hiermit angewiesen, sich folgende Bestimmungen als Richtschnur zu nehmen:

1. In der Regel sollen Personen, die an Kleidung, Wäsche und Schuhwerk Bestände besitzen, wie sie in der Bestandsliste (Anlage I) aufgeführt sind, Bezugsscheine für weitere gleiche oder ähnliche Gebrauchsgegenstände nicht erhalten.

Wird die Ausstellung eines Bezugsscheines beantragt, so ist zunächst mündlich der Bestand an Gebrauchsgegenständen in dem aus der Erläuterung des Bestandsfragebogens (Ziffer 2) ersichtlichen Umfange anzugeben und zu versichern, daß zur Anfertigung des beantragten Gegenstandes geeignete Stoffe nicht vorhanden sind. Sind solche Stoffe vorhanden, so sind sie wie Gegenstände, die daraus angefertigt werden können, anzurechnen. Erreicht der vorhandene Bestand hiernach die in der Bestandsliste bestimmte Stückzahl, so ist der Antrag in der Regel abzulehnen. Gehen der Prüfungsstelle Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der mündlichen Versicherung bei, so ist die Abgabe einer schriftlichen Versicherung zu fordern.

Vor Abgabe seiner mündlichen oder schriftlichen Erklärung soll der Beantragende auf die Strafbarkeit falscher Angaben im Sinne des Vordrucks auf dem Bestandsfragebogen hingewiesen werden. Der in die Augen fallende Aushang einer entsprechenden Warnung in den Bezugsscheinstellen und Verweisung auf diese wird sich zweckmäßig erweisen.

2. Zu den schriftlichen Versicherungen nach Ziffer 1 ist der Bestandsfragebogen (Anlage II) zu verwenden. Der erste Bedarf dieser Bestandsfragebogen (Drucksache Nr. 202) geht den Kommunalverbänden ohne Bestellung zu; weiteren Bedarf können sie unentgeltlich bei der Reichsbekleidungsstelle, Drucksachenverwaltung bestellen. Die Verwahrung der Bestandsfragebogen entsprechend den Personallisten oder -Karten sowie ein Vermerk in diesen über die erfolgte Ausfüllung eines Bestandsfragebogens wird sich empfehlen.

3. Für die in Anlage I unter L und M genannten, für einen ganzen Hausstand bestimmten Gegenstände kann die schriftliche Versicherung nach Ziffer 1 vom Haushaltungsvorstand oder von der Ehefrau oder von dem bestellten Vertreter oder der Vertreterin abgegeben werden.

4. Ausnahmsweise können an Personen, die durch ihren Beruf oder durch ihre Beschäftigung zu einem größeren Aufwand an Kleidung, Leibwäsche und Schuhwerk gezwungen sind, Bezugsscheine auch über den in der Bestandsliste (Anlage I) vorgesehenen Bestand hinaus, aber nur in mäßigem Umfange ausgefertigt werden. Zunächst sind aber derartige Antragsteller bei Oberkleidung und Schuhwerk darauf hinzuweisen, daß sie durch Abgabe getragener Stücke sich einen Bezugsschein ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung verschaffen können, und sie sind aufzufordern, diesen Weg der Bezugsscheinbeschaffung zu beschreiten. Nur, wenn aus zutreffenden Gründen diese Art der Bezugsscheinbeschaffung unmöglich erscheint, soll von der hier gestatteten Ausnahme Gebrauch gemacht werden.

Diese Ausnahmebestimmung gilt nicht für Bettwäsche, Haus- und Küchenwäsche (L und M der Anlage I). Hinsichtlich solcher dürfen Bewilligungen über den in der Anlage I vorgesehenen Bestand hinaus nur in Krankheitsfällen bei Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über die Notwendigkeit der Mehrbewilligung erfolgen.

In jedem Falle einer in Ziffer 4 vorgesehenen Ausnahme ist die in Ziffer 1 und 2 vorgesehene schriftliche Versicherung zu fordern.

5. Es ist ganz besonders darauf zu achten, daß die in Anlage I bei den einzelnen Gebrauchsgegenständen genannte Stückzahl nicht

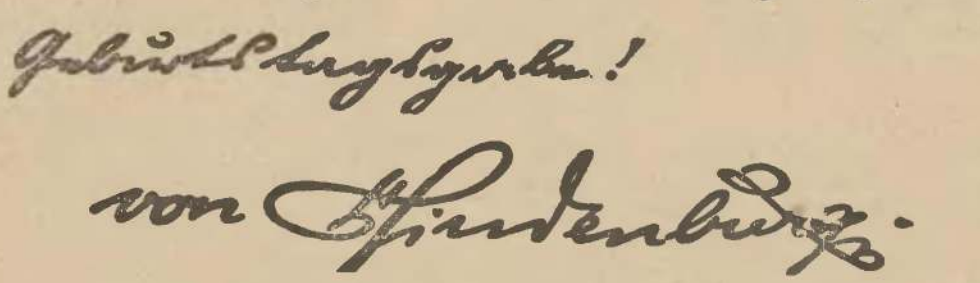

als Mindestzahl aufgefaßt wird, dergestalt, daß jedermann den Anspruch erheben kann, seine Bestände bis auf die Zahlen zu ergänzen; vielmehr werden sich die Kreise des Volkes, die sich bisher regelmäßig mit weniger begnügen konnten und begnügt haben, auch künftig regelmäßig mit weniger begnügen müssen. Hier wird das pflichtmäßige, auf tunlichste Sparsamkeit gerichtete Ermessen der Ausfertigungsbehörden besonders dafür zu sorgen haben, daß kein Mißbrauch mit diesen Zahlen getrieben wird.

6. Bei Ausfertigung von Bezugsscheinen über Stoffmengen zur Anfertigung von Kleidung und Wäsche ist die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Höchstmaße bei Bewilligung und Abgabe von Stoffen vom 27. März 1917 (auf Seite 7 dieser Mitt. Nr. abgedruckt) und die dazugehörige, der Nummer 9 der Mitteilungen als Beilage abgegebene Liste der Stoffhöchstmaße streng zu beachten. Hiernach werden für Kleidung und Wäsche, soweit sie in der Liste der Stoffhöchstmaße aufgeführt sind, Stoffbreiten (in der Liste **umrahmt und fettgedruckt** oder auf gleicher Linie mit den Normalmaßen stehend) und entsprechende Normalmaße (ebenfalls **umrahmt und fettgedruckt**) zugrunde gelegt. Die Ausfertigungsstellen haben, bei Personen bis zu 18 Jahren unter Berücksichtigung des Alters, höchstens die **umrahmten und fettgedruckten** Normalmaße zu bewilligen. Sie dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, wie bei starken Personen, und auch nur bei Oberkleidung, nicht bei Unterkleidung und Wäsche, bis zu 15% mehr bewilligen. Die Mehrbewilligung ist durch den Vermerk „.....% Zuschlag" hinter der Meterzahl auf dem Bezugsschein kenntlich zu machen. Das Nähere ergeben die in der Bekanntmachung enthaltenen Beispiele. Soweit Kleidung, Bett-, Haus- und Küchenwäsche in der Liste nicht aufgeführt sind, darf für beantragte Gegenstände höchstens das knapp gehaltene entsprechende Maß bewilligt werden.

II.

1. Der Reichsbekleidungsstelle sind zahlreiche Fälle bekannt geworden, in denen Behörden Bezugsscheine unterstempelt und vollzogen haben ohne Ausfüllung der Gegenstände, für deren Bezug sie bestimmt sein sollten, also Blanko-Bezugsscheine erteilt haben. Eine solche Handlung stellt ein pflichtwidriges Verfahren der betreffenden Behörde dar und wird der vorgesetzten Dienstbehörde unnachsichtlich zur entsprechenden Ahndung angezeigt werden.

2. Auch sind der Reichsbekleidungsstelle Fälle bekannt geworden, in denen offensichtlich das persönliche Ansehen und die soziale Stellung des Antragstellers für die Ausstellung von Bezugsscheinen in erheblichem Maße mißbraucht worden ist. Es wird dabei vergessen, daß, wer mehr, als an Wäsche, Kleidung und Schuhwerk unbedingt erforderlich ist, aus den zusammenschrumpfenden Vorräten entnimmt, gegen die wichtigsten Interessen des Vaterlandes verstößt und dazu beiträgt, daß die verantwortlichen Behörden noch strengere Vorschriften für die Erteilung von Bezugsscheinen erlassen oder sonstige einschneidende Maßnahmen in Erwägung ziehen müssen.

III.

Wenngleich zu erwarten ist, daß die in gegenwärtiger Bekanntmachung enthaltenen Richtlinien zur Vermeidung der beobachteten großen Ungleichmäßigkeiten in der Beurteilung dessen, was an Wäsche- und Kleidungsstücken als notwendiger Bedarf des Einzelnen anzusehen ist, beitragen wird, hat die Reichsbekleidungsstelle doch in Aussicht genommen, in nächster Zeit noch eine besondere Überprüfung der Geschäftsführung in den Ausfertigungsstellen für die Bezugsscheine vornehmen zu lassen. Sie wird zu diesem Zweck besondere Personen beauftragen.

Es wird hiermit darum ersucht, diese Prüfungsbeamten in jeder Weise durch sachentsprechende Auskünfte zu unterstützen. Das Ergebnis der Prüfung bei den einzelnen Ausfertigungsstellen wird den übergeordneten Behörden durch Übersendung einer Abschrift der darüber aufzunehmenden Niederschrift mitgeteilt werden. Übersichten der festgestellten Prüfungsergebnisse und der darauf erlassenen Weisungen sollen in den Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle bekannt gemacht werden.

IV.

Die Richtlinien zu I treten am 3. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat **Dr. Beutler.**

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Anlage I. Bestandsliste.

1. Diese Bestandsliste gilt für eine Person, zu L und M für jede Person des Hausstandes. Über diesen Bestand hinaus sollen in der Regel keine Bezugsscheine ausgestellt werden.

2. Für Personen über 14 Jahre gelten die Grundsätze für Erwachsene. Als Bestand gelten alle bezugsscheinpflichtigen und bezugsscheinfreien vorhandenen Stücke, auch die vermeintlich nicht mehr gebrauchsfähigen. Bei diesen besteht die Möglichkeit, sie bei einer Annahmestelle für getragene Kleidung, Wäsche oder Schuhwaren (Mitt. Nr. 2 S. 4 § 9a, S. 8 ff) entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben, sie zu anderen Gebrauchsgegenständen zu verarbeiten oder an den Lumpenhändler (Mitt. Nr. 4 S. 12) zu verkaufen.

3. Vorhandene Stoffe, einschließlich solcher aus zerlegten getragenen Stücken, sind wie Gegenstände, die daraus hergestellt werden können, anzurechnen.

4. Zwischen Sommer- und Wintersachen ist, abgesehen von den in dieser Liste unter B und F vorgesehenen Fällen, nicht zu unterscheiden.

5. Die von den Betriebsunternehmern den in der Kriegswirtschaft tätigen Personen zu Eigentum überlassene besondere Berufskleidung ist auf den Bestand mit anzurechnen.

6. Auch für Ausstattungen bei Gründung eines Haushalts (§ 3 der Ausf.-Bekm. der Reichsbekl.-Stelle vom 31. X. 16) ist künftig Kleidung, Wäsche, Schuhwerk nur im Umfange dieser Bestandsliste unter Anrechnung vorhandener Stücke zu bewilligen.

A. Oberkleidung für Männer:

Werktagsanzug	1 Stück
Sonntagsanzug	1 „
Überzieher oder Umhang insgesamt	1 „
Einzelarbeitskittel (Blusen, Joppen) insgesamt	2 „
Einzelwesten	2 „
Einzel-Arbeitshosen	2 „
hierzu: Berufsschürzen	2 „
Winterhandschuhe	1 Paar
Taschentücher	6 Stück

B. Oberkleidung für Knaben von 2—14 Jahren:

Werktagsanzug	1 Stück
Sonntagsanzug	1 „
Einzel-Jacken (Blusen, Schwitzer oder Kittel) insgesamt	1 „
Einzelwesten	1 „
Einzel-Hosen	1 „
Winterüberzieher oder -Umhang insgesamt	1 „
Sommerüberzieher oder -Umhang insgesamt	1 „
hierzu: Schürzen	2 „
Winterhandschuhe	1 Paar
Taschentücher	6 Stück

C. Unterkleidung für Männer:

Oberhemden (Taghemden) insgesamt	3 Stück
Unterhemden	3 „
Nachthemden	2 „
Unterhosen	3 „
Strümpfe	4 Paar

D. Unterkleidung für Knaben von 2—14 Jahren:

Hemden	4 Stück
Nachthosen oder Hemden insgesamt	2 „
Unterhosen	4 „
Strümpfe	4 Paar

E. Oberkleidung für Frauen:

Werktagskleider	2 Stück
Sonntagskleid	1 „
Einzel-Kleiderrock (Tagrock)	1 „
Einzel-Blusen oder -Jacken insgesamt	2 „
Mantel oder Umhang insgesamt	1 „
Umschlagetuch	1 „
Morgenrock	1 „
hierzu: Schürzen	3 „
Winterhandschuhe	1 Paar
Taschentücher	6 Stück

F. Oberkleidung für Mädchen von 2—14 Jahren:

Werktagskleid	1 Stück
Sonntagskleid	1 „
Einzelkleider-Rock	1 „
Einzel-Blusen oder -Jacken insgesamt	2 „
Wintermantel oder -Umhang	1 „
Sommermantel oder -Umhang insgesamt	1 „
hierzu: Schürzen	3 „
Winterhandschuhe	1 Paar
Taschentücher	6 Stück

G. Unterkleidung für Frauen:

Taghemden	4	Stück
Nachthemden oder Nachtjacken insgesamt	3	„
Beinkleider oder Hemdhosen insgesamt	4	„
Unterröcke	3	„
Strümpfe	4	Paar

H. Unterkleidung für Mädchen von 2—14 Jahren:

Taghemden	4	Stück
Nachthemden oder Nachtjacken insgesamt	3	„
Beinkleider oder Hemdhosen insgesamt	4	„
Unterröcke	3	„
Strümpfe	4	Paar

J. Kleidung für Kinder von 1—2 Jahren:

Hemden	6	Stück
Nachthosen oder Röckchen insgesamt	3	„
Unterhöschen	4	„
Kittel (Kleider, Jacken oder Blusen) insgesamt	2	„
Unterröckchen	2	„
Strümpfe	4	Paar
Schürzen	3	Stück

K. Schuhwaren:

Schuhe oder Stiefel insgesamt	3	Paar
Hausschuhe oder Pantoffel insgesamt	1	„

L. Bettwäsche: (berechnet auf jede Person des Hausstandes, z. B. bei einem vierköpfigen Hausstande 12 Kissenbezüge):

Kissenbezüge	3	Stück
Bettücher	2	„
Bettbezüge	2	„
Woll- oder Steppdecke insgesamt	1	„

M. Haus- und Küchenwäsche (berechnet auf jede Person des Hausstandes, z. B. bei einem vierköpfigen Hausstande 12 Handtücher):

Handtücher	3	Stück
Küchenhandtücher oder Geschirrtücher insgesamt	2	„
Wischtücher (Staub-, Seifen- oder Scheuertücher) insgesamt	3	„

Statt eines fertigen Gegenstandes kann von der Bezugsscheinausfertigungsstelle auch der dazu benötigte Stoff bewilligt werden. Das Nähere hierüber ergibt sich aus der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Höchstmaße bei Bewilligung und Abgabe von Stoffen vom 27. März 1917 (Seite 7 der Mitt. Nr. 9 abgedruckt) und der dieser Mitt. Nr. als Beilage beigegebenen Liste der Stoffhöchstmaße, die streng zu beachten sind.

Bestandsfragebogen.

Anlage II.

Erläuterung.

I. Männer- und Knaben-Oberkleidung. Wird ein vollständiger Anzug oder Stoff dazu verlangt, so ist der Bestand der betreffenden Person an vollständigen Anzügen und außerdem an Teilstücken eines Anzuges anzugeben, also auch die Zahl der Einzeljacken, -Westen und -Hosen.

Werden Teilstücke eines Anzuges (z. B. Hosen) oder Stoff dazu verlangt, so ist der Bestand der betreffenden Verson an Stücken der beantragten Art (z. B. Hosen) und außerdem an vollständigen Anzügen anzugeben.

II. Frauen- und Mädchen-Oberkleidung. Wird ein Kleid oder Stoff dazu verlangt, so ist der Bestand der betreffenden Person an vollständigen Kleidern und außerdem an Teilstücken einer Oberkleidung anzugeben, also auch Einzeljacken, -Blusen und -Röcke.

Werden Teilstücke eines Kleides (z. B. eine Bluse) oder Stoff dazu verlangt, so ist der Bestand der betreffenden Person an Teilstücken der beantragten Art (z. B. Blusen) und außerdem an vollständigen Kleidern anzugeben.

III. Wird Schuhwerk beantragt, so ist der gesamte Bestand der betreffenden Person an Schuhwerk aller Art anzugeben.

IV. Werden sonstige Gebrauchsgegenstände oder Stoff dazu verlangt, so ist der Bestand der betreffenden Person an Gegenständen der beantragten Art anzugeben. Nur bei Bett-, Haus- und Küchenwäsche ist der Bestand des ganzen Haushaltes an Gegenständen der beantragten Art, einschließlich der eigenen Ausstattung einzelner Hausstandsangehöriger, und außerdem die Zahl der Hausstandsangehörigen anzugeben.

V. Zu I. und II. und IV. sind auch vorhandene Stoffe anzugeben.

VI. Es sind auch die vermeintlich nicht mehr gebrauchsfähigen vorhandenen Stücke und Stoffe anzugeben. Bei letzteren besteht die Möglichkeit, sie bei einer Annahmestelle für getragene Kleidung, Wäsche oder Schuhwaren abzugeben, sie zu anderen Gebrauchsgegenständen zu verarbeiten oder dem Lumpenhändler zu verkaufen.

VII. Auch bezugsscheinfreie Gegenstände und Stoffe sind aufzuführen.

VIII. Die von den Betriebsunternehmern den in der Kriegswirtschaft tätigen Personen zu Eigentum überlassene besondere Berufskleidung ist auf den Bestand mit anzurechnen.

Ich versichere,

1. **daß in dem Bestande**

Unzutreffendes zu durchstreichen.

a) **meiner Person,**
b) des (der) .....
.....
.....
(Vor- und Zuname des Familiengliedes, für das der Bezugsschein beantragt wird, bis zum 18. Jahre auch Angabe des Alters),
c) **(bei Bettwäsche, Haus- und Küchenwäsche): meines bzw. des von mir vertretenen Hausstandes, dem ..... Personen angehören (die Zahl ist anzugeben),**

nur die auf der Rückseite angegebenen Stücke enthalten sind,

2. **daß dieser Bestand außer den auf der Rückseite nach Maß und Stoffart angegebenen keine Stoffe, auch nicht solche aus zerlegten, getragenen Stücken, enthält, aus denen Gebrauchsgegenstände der beantragten Art hergestellt werden können,**
3. **daß uneingelöste Bezugsscheine über Gebrauchsgegenstände oder über Stoffe, aus denen der beantragte Gegenstand hergestellt werden kann, mir, bzw. den unter 1 b Genannten bzw. dem Hausstande nicht zur Verfügung stehen.**

Ich bin davon unterrichtet, daß vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben auf diesem Fragebogen wie überhaupt vor den für die Bezugsscheinausstellung zuständigen Stellen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 15000 M. bestraft werden.

(Ort, Datum)....., den.....191...

Eigenhändige Unterschrift:

.....

(Folgt auf der Rückseite Angabe der Stücke und Stoffe.)

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle
über Höchstmaße bei Bewilligung und Abgabe von Stoffen.
Vom 27. März 1917.

Auf Grund von § 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 2 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1420) sowie von § 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Auf Bezugsscheinen über Stoffmengen zur Anfertigung von Kleidung oder Wäsche, soweit solche in der angefügten Liste (hier n. ang.) der Stoffhöchstmaße aufgeführt ist, sind von den Ausfertigungsbehörden künftig regelmäßig höchstens die in dieser Liste **umrahmten und fettgedruckten** Normalmaße, bei Personen bis zu 18 Jahren unter Berücksichtigung des Alters, zu bewilligen (Beispiel: Drei m zehn cm Stoff für ein Kleid bei einem zehnjährigen Mädchen). Soweit Kleidung oder Wäsche in dieser Liste nicht aufgeführt sind, darf für beantragte Gegenstände höchstens das knapp gehaltene entsprechende Maß bewilligt werden.

In besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei starken Personen) darf bei Oberkleidung, nicht auch bei Unterkleidung und Wäsche, von der Ausfertigungsbehörde bis zu 15% an Stoff mehr bewilligt werden. Diese Mehrbewilligung ist im Bezugsscheine hinter der Meterzahl ersichtlich zu machen durch Hinzufügung des Vermerks „+ .....% Zuschlag" (Beispiel: zwei m zwanzig cm + zehn % Zuschlag Stoff zu einem Männer-Winterüberzieher).

§ 2.

Die Gewerbetreibenden dürfen, falls sie Stoffe in der in der angefügten Liste der Stoffhöchstmaße (hier n. ang.) **umrahmten und fettgedruckten** oder (Buchstabe J der Liste) auf gleicher Linie mit den **umrahmten und fettgedruckten** Normalmaßen stehenden Nor-

malbreite abgeben, höchstens das auf dem Bezugsscheine bewilligte Maß an die Verbraucher überlassen.

Werden Stoffe in anderer Breite als dieser Normalbreite abgegeben, so dürfen die Gewerbetreibenden an Stelle der auf dem Bezugsscheine bewilligten Maße höchstens die in der Liste für die abgegebene Stoffbreite verzeichneten entsprechenden Stoffhöchstmaße an die Verbraucher überlassen. Auf dem Bezugsscheine etwa bewilligter prozentualer Zuschlag (§ 1 Absatz 2 dieser Bekanntmachung) darf auch zu diesen Stoffhöchstmaßen in gleicher Höhe hinzugeschlagen werden, unter Abrundung des hiernach gefundenen Maßes nach oben auf die nächsten vollen 5, beziehentlich 10 cm (Beispiele: Der Bezugsschein lautet über drei m zehn cm Stoff zu einem Kleid für ein zehnjähriges Mädchen; von einem 80 cm breiten Stoffe sind dann höchstens 4,25 m abzugeben. Lautet der Bezugsschein im gleichen Falle auf drei m zehn cm + fünfzehn % Zuschlag, so sind von einem 80 cm breiten Stoffe höchstens 4,25 m + 15% hiervon, das sind zusammen 4,89 m oder abgerundet 4,90 m abzugeben).

Bei Abgabe in anderer Breite als dieser Normalbreite ist von den Gewerbetreibenden die überlassene Stoffbreite und Meterzahl auf dem Bezugsscheine unter der Meterzahl mit Tinte oder Tintenstift unter Hinzufügung des Wortes „Abgegeben" zu vermerken (Beispiele des Vermerks zu obigen Beispiels-Fällen:

„drei m zehn cm Stoff zu einem Kleid
Abgegeben 4,25 m/80 cm;"
oder wenn 15% Zuschlag auf dem Bezugsscheine bewilligt war und abgegeben ist:
„drei m zehn cm + fünfzehn % Zuschlag Stoff zu einem Kleid,
Abgegeben 4,90 m/80 cm").

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen § 2 werden nach § 3 Nr. 1 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt am 3. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1917.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat **Dr. Beutler.**
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Du brauchst kein Geld

um jetzt Kriegsanleihe zu zeichnen, denn die bequemen Zahlungsbedingungen lassen Dir Zeit. Du mußt Dir nur überlegen, was Du in den nächsten Wochen und Monaten voraussichtlich verdienen wirst. Rechne davon ab, was Dich Dein Lebensunterhalt kostet — und Du weißt, was Du Deinem Vaterlande leihen kannst.

Darum zeichne!

Verordnung
über die Verfütterung von Hafer und Gerste.

Vom 10. September 1917.

Auf Grund der §§ 7 und 56 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) in Verbindung mit der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in der Fassung der Verordnung vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird bestimmt:

§ 1.

In der Zeit vom 16. September bis 15. November 1917 einschließlich dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten an Hafer sowie an Gemenge aus Hafer und Gerste zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes verwenden:

1. für Pferde und Maultiere drei Pfund für den Tag; für schwerarbeitende Zugpferde mit Genehmigung des Kommunalverbandes daneben eine Zulage bis zu vier Pfund für den Tag;
2. für die zur Zucht verwendeten Zuchtbullen je fünfzig Pfund für den ganzen Zeitraum;
3. für die zur Feldarbeit verwendeten Zuchtochsen und für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Arbeit verwendeten Zugkühe unter Beschränkung auf zwei Kühe für den einzelnen Betrieb je einen Zentner für den ganzen Zeitraum.

Außerdem dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten an Hafer und Gerste oder Gerste mit Genehmigung des Kommunalverbandes zur Fütterung an nachweislich tragende oder säugende Zuchtsauen oder Eber, die zum Sprunge benutzt werden, je einen Zentner für den ganzen Zeitraum verwenden. An andere Schweine, insbesondere an Mastschweine, darf Hafer, Gerste oder Gemenge nicht verfüttert werden.

§ 2.

Die Reichsfuttermittelstelle wird ermächtigt, für die Zeit vom 16. September bis 15. November 1917 einschließlich den Kommunalverbänden zur Versorgung der Tierhalter, die nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe Hafer oder Gemenge aus Hafer und Gerste gebaut haben, auf Antrag nachstehende Mengen zuzuweisen oder freizugeben:

1. für die im Gewerbe, Handel und Industrie in kriegswirtschaftlich wichtiger Weise tätigen Arbeitspferde und Maultiere 3 Pfund für den Tag;
2. für die in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Pferde und Maultiere, für die zur Zucht verwendeten Zuchtbullen, für die zur Feldarbeit verwendeten Zuchtochsen sowie für die Ermangelung anderer Spanntiere zu Feldarbeiten verwendeten Zugkühe unter Beschränkung auf 2 Kühe für den einzelnen Betrieb die im § 1 bezeichneten Mengen.

Außerdem wird die Reichsfuttermittelstelle ermächtigt, den Kommunalverbänden zur Milderung von besonderen Notständen, insbesondere zur Gewährung von Zulagen in Ausnahmefällen an die zur Zucht verwendeten Ziegenböcke und Schafböcke während der Deckzeit Hafer zuzuweisen oder frei zugeben.

Die Kommunalverbände haben im Rahmen der ihnen zur Pferdefütterung überwiesenen Gesamtmenge die Pferderationen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse unter besonderer Berücksichtigung der Kriegswichtigkeit der Arbeitsleistung, des Schlages und der Größe der Pferde sowie der übrigen Futtermittelvorräte des Tierhalters abzustufen. Allen nicht unter Absatz 1 Nr. 1 und 2 fallenden Pferden und Einhufern, insbesondere allen Luxuspferden, die nur zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungszwecken gehalten werden, darf Körnerfutter nicht zugewiesen werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1917.

Der Reichskanzler.
J. V.: **von Waldow.**

Posen, den 22. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 67. Posen, den 3. Oktober 1917. 29. Jahrgang.

Bekanntmachung

betreffend Anfertigung verbotener Uniformstücke.

Die Rohstofflage erfordert es, die Durchführung der in den diesseitigen „Bestimmungen über die Versorgung der Schneider und Mützenmacher mit Militärtuchen" vom 10. März 1917 Ziffer 4a erlassenen Anordnungen streng zu überwachen und mit allen Mitteln gegen diejenigen vorzugehen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen.

Es wird daher für den Korpsbereich bestimmt:

I. Diejenigen Schneider, die während des Krieges verbotene Bekleidungsstücke wie kleine Röcke oder Friedenswaffenröcke anfertigen, liefern oder anbieten, desgleichen Schneider und Mützenmacher, die an Mannschaften — einschließlich Fahnenjunker, Fähnriche und Offizieraspiranten — aber ausgenommen, die in den oben erwähnten Bestimmungen vom 10. 3. 17 aufgeführten gehaltsempfangenden Unteroffiziere und Beamtenstellvertreter — eigene Uniformstücke und Mützen liefern oder für diese Personen herstellen, werden von der Versorgung mit Tuch usw. durch die Kriegsbekleidungsämter ausgeschlossen.

II. Da von den Stammhäusern verlangt werden muß, daß sie über ihre Zweiggeschäfte die gehörige Aufsicht ausüben, werden bei Zuwiderhandlungen der letzteren — selbst wenn diese in einem anderen Korpsbezirk liegen — die Stammhäuser des diesseitigen Geschäftsbereichs zur Verantwortung gezogen und von der Tuchversorgung ausgeschlossen.

Posen, den 18. August 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General

gez. **von Bock,**

General der Infanterie.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) bestimme ich hiermit:

Die Landräte werden ermächtigt, den von den Kreisfettstellen angestellten Milchkontrolleuren die Befugnisse eines Polizeibeamten mit Ausnahme des Rechts zum Waffengebrauch beizulegen.

Der Umfang und die Ausübung der übertragenen Befugnisse werden durch nähere Anweisung der Landräte bestimmt.

Posen, den 13. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Diese Anordnung bringe ich hiermit mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß die Milchkontrolleure des hiesigen Kreises und zwar

Herr **Burzynski**
Herr **Wilczynski**

nunmehr die Befugnisse von Polizeibeamten haben. Es steht denselben das Recht zu, sämtliche Stallungen, sowie sämtliche der Milch- und Buttererzeugung dienenden Räumlichkeiten zu betreten, Probemelkungen vorzunehmen, Auskünfte über alle mit der Milch- oder Butterablieferung im Zusammenhang stehenden Fragen zu verlangen und in Bezug auf diese, Anordnungen zu treffen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu tun, was ihm von dem Milchkontrolleur in Ausübung dieser Befugnis geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß er auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) bestraft wird; wer dem Milchkontrolleur in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft (§ 113 R.-St.-G.-B.).

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Bekanntmachung zur Kenntnis der Kuhhalter ihres Bezirks zu bringen.

Posen, den 21. September 1917.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Betrifft Versorgung der Landwirtschaft mit Leder.

A. Leder für Geschirre.

Das freigegebene Geschirrleder darf ausschließlich zur Ausbesserung von landwirtschaftlichen und gewerblichen Geschirren, nicht zu Neuanfertigungen verwendet werden.

In jedem Falle wird die Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde über die Notwendigkeit der Beschaffung verlangt.

Mit der Ausbesserung der Geschirre ist ein fachmännisch geleiteter Sattlerbetrieb, in dem das Sattlerhandwerk bereits vor Kriegsausbruch ausgeübt worden ist, zu beauftragen. Die außerordentliche Knappheit des Leders läßt es nicht zu, daß Geschirrausbesserungen von ungelernten Gutsangestellten, kriegsgefangenen Sattlern oder Schuhmachern, die auf dem Gute beschäftigt sind, vorgenommen werden. Nur in einem fachmännisch geleiteten Sattlerbetrieb ist die restlose Ausnützung des jetzt so kostbaren Ledermaterials gewährleistet.

Der Landwirt hat dem von ihm beauftragten Sattler die vorerwähnte behördliche Bescheinigung über die Dringlichkeit des Lederbedarfs auszuhändigen.

Zum direkten Bezuge von Geschirrleder sind nur diejenigen Landwirte berechtigt, die auf ihrem Gute ständig einen eigenen Sattlerbetrieb unterhalten.

Der Sattler wendet sich unter Vorlage der ihm übergebenen Bescheinigung an diejenige Lederhandlung, von der er früher Geschirrleder bezogen hat. Dieser Lederhändler erhält auf Grund der von ihm der Kontrollstelle für freigegebenes Leder gemeldeten Bezugsmenge aus dem Jahre 1913 bzw. aus der Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juli 1916 nach Maßgabe der für die jeweilige Verteilung zur Verfügung stehenden Mengen Geschirrleder zugeteilt.

Den Versand des Leders an die Händler nimmt die Kontrollstelle für freigegebenes Leder nicht selbst vor, sondern bedient sich hierzu der Vermittlung der Sattlerleder-Gesellschaft m. b. H., Berlin C. 2, Burgstraße 30.

Solche Sattlereien, die von ihren seitherigen Lieferanten Ausbesserungsmaterial nicht erhalten können, haben dies unter Namhaftmachung der Lieferantenfirma unter gleichzeitiger Beifügung der behördlichen Bescheinigung der Kontrollstelle für freigegebenes Leder Berlin W. 66, Leipzigerstraße 123 a, mitzuteilen. Diese wird entweder eine in der Nähe gelegene Lederhandlung mit der Belieferung beauftragen oder eine Sonderanweisung veranlassen, die sich jedoch nur im engsten Rahmen bewegen kann.

Vom Heeresdienst zur Ausübung ihres Berufes beurlaubte Sattler haben hiervon möglichst schon vor Beginn ihres Urlaubs der Kontrollstelle unter Beifügung ihres Kompagnie- usw. Führers Kenntnis zu geben; sie erhalten alsdann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ledermengen eine Sonderzuweisung von Geschirrleder.

B. Leder für Treibriemen, Pumpenmanschetten, Ventilklappen und andere technische Artikel.

In jedem Falle wird Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde über die Notwendigkeit der Beschaffung verlangt.

Antrag des Verbrauchers auf Ausstellung eines Bezugsscheines bei der Riemenfreigabestelle (R. F. St.), Berlin W. 35, Potsdamerstraße 122 a—b, auf Vordrucken, die ebenda kostenlos zu erhalten sind. Bestellung auf Grund des Bezugsscheines bei einem der Hersteller, die dem veröffentlichten Verteilungsplan der R. F. St. angehören und bei ihr zu erfragen sind. In geeigneten Fällen gibt die R. F. St. den Bezugsschein selbst an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft zur Belieferung. Aus den Ausbesserungslägern der R. F. St. werden Bezugsscheine nicht geliefert.

II. Ausnahmen.

1. a) Zu **kleinen** Ausbesserungen ohne Bezugsschein erhalten gewisse Sattler beschränkte Ledermengen.
   b) Bezug von Ausbesserungsstücken (bis 1,50 m lang) für Treibriemen und von Näh- und Binderiemen für Treibriemen ist ohne Bezugsschein im nächsten Ausbesserungslager (s. Verzeichnis) möglich.
   c) Pumpenmanschetten, Ventilklappen u. dgl. dürfen durch gewisse Brunnen- und Pumpenbauer, die dafür eine beschränkte Menge Leder erhalten (s. Verzeichnis), in besonders dringenden Fällen ohne Bezugsschein hergestellt und eingebaut werden.
2. Während regelmäßig nur der Verbraucher Antrag auf Ausstellung von Bezugsscheinen stellen darf, ist für den Bedarf der Landwirtschaft an Pumpenmanschetten, Ventilklappen usw. den zugelassenen Brunnen- und Pumpenbauern (s. Verzeichnis) und gewissen landwirtschaftlichen Maschinenfabriken gestattet, Anträge zu sammeln, sich einen gemeinsamen Bezugsschein bei der R. F. St. ausstellen zu lassen und die zugewiesenen Mengen bei einem der Manschettenfabrikanten des Verteilungsplanes gemeinsam zu beziehen.

   Für Treibriemen gilt diese Ausnahme nicht, doch können Anträge auf Bezugsscheine für **größere Ausbesserungsstücke** durch Vermittlung eines zugelassenen Sattlers eingereicht werden.

Anträge auf Bezugsscheine für vollständige Treibriemen sind stets vom Verbraucher selbst einzureichen.

Schlußbemerkung.

Da vorläufig seitens der Heeresverwaltung nur beschränkte Ledermengen zur Verfügung gestellt werden können, muß auch seitens der Landwirtschaft Ersatzmaterial mit verarbeitet werden. Als besonders geeignet haben sich Geschirrteile und Treibriemen aus Zellstoff erwiesen. Die Sattlerleder-Gesellschaft m. b. H., Berlin C. 2, Burgstraße 30, bzw. Riemenfreigabestelle Berlin W. 35, Potsdamerstraße 122 a—b, ist auf Anfrage bereit, diesbezüglich ihre Erfahrungen mitzuteilen, Muster zur Verfügung zu stellen, sowie Lieferungen in Ersatzmaterial auszuführen.

Verzeichnis der Treibriemenfabrikanten und Hersteller von technischen Lederartikeln, welche von der Riemenfreigabestelle Leder zugeteilt erhalten.

Kreis II. Brandenburg, Posen, Pommern, Ost- und Westpreußen.

Berlin. Friedrich Hannke jr., Berlin-Tegel, Hauptstr. 21. Rüger & Malon, Berlin N. 39, Chausseestraße 82, Ad. Schwartz & Co., Berlin N. 39, Müllerstr. 171/72, Union-Gesellschaft für Triebriemen-Fabrikation, Ledermanschettenfabrik G. m. b. H., Berlin SW. 47, Yorkstr. 59, Vereinigte Ledertreibriemen-Fabrikanten Kriegs-G. m. b. H., Trebbinerstr. 11.

Guben. Franz Leichter.

Stettin. Tröger & Co.

Elbing. Gustav Scheffler.

Bezug von gebrauchten Riemenstücken sowie Näh- und Binderiemen zu Ausbesserungen.

Posen.

Schneidemühl: Sattlermeister H. Günther.

Posen: Z. Mazurkiewicz, Treibriemenfabrik, Bismarckstr. 8/9

Kontrollstelle für freigegebenes Leder.

Vorstehenden Erlaß des Kriegsministeriums — Kriegsamts — gebe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Posen, den 25. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Verteilung von Ausgleichspetroleum.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 10. 9. 17 Tgb.-Z. 5715/17 K. A. gebe ich noch folgendes bekannt:

Die deutsche Petroleumverkaufsgesellschaft Breslau hat den hiesigen Spediteur Herrn Bergemann mit der Lieferung des dem Kreise zugeteilten Ausgleichspetroleums beauftragt. Das Petroleum kommt dieser Tage zur Absendung. Es erhalten:

1. Der Polizeidistrikt Steuschewo einschl. der Stadt Steuschewo = 1000 Liter.

Hiervon erhält die Stadt Steuschewo		146	Liter.
Gemeinde	Altsee	25	„
„	Bendlewo	55	„
„	Dembno Dorf	21	„
„	Dembno-Kolonie	36	„
„	Jeziorki	9	„
„	Klein-Srocko	8	„
„	Kramplewo	8	„
„	Lodz	31	„
„	Miroslawki	19	„
„	Modrze	65	„
„	Neusee	25	„
„	Piekary	17	„
„	Sapowice	17	„
„	Slupia	21	„
„	Strykowo	32	„
„	Tomice	15	„
„	Trzebaw	21	„
„	Twardowo	12	„
„	Witobel	18	„
„	Wronczyn	28	„
„	Zamyslowo	10	„
„	Zaparczyn	12	„
Gutsbezirk	Bendlewo	23	„
„	Brand	2	„
„	Chmielnik	42	„
„	Großdorf	46	„
„	Modrze	40	„
„	Seeheim	55	„
„	Strykowo	35	„
Gutsbezirk	Trzebaw	30	Liter
„	Wronczyn	50	„
„	Eberhardslust	26	„
		1000	Liter

Herr Bergemann ist beauftragt worden, das Petroleum an den Kaufmann Kahl-Steuschewo abzusenden. Von dort erfolgt die Unterverteilung auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke unter Aufsicht des Herrn Distriktskommissars.

2. Der Polizeidistrikt Dopiewo erhält		800	Liter
Hiervon erhalten:			
Gemeinde	Chomencice	59	Liter
„	Dopiewiec	40	„
„	Dopiewo	88	„
„	Gluchowo	30	„
„	Goluski	17	„
„	Komornik	74	„
„	Konarzewo	60	„
„	Lissowki	11	„
„	Palendzie	32	„
„	Plewisk	70	„
„	Rosenhagen	16	„
„	Sassenheim	30	„
„	Skorzewo	20	„
„	Trzcielino	13	„
„	Walerhanowo	13	„
„	Wenckowice	35	„
Gutsbezirk	Dombrowka	30	„
„	Dopiewiec	29	„
„	Dopiewo	21	„
„	Ifflandsheim	21	„
„	Konarzewo	30	„
„	Rohrschütz	29	„
„	Skorzewo	12	„
„	Wienckowice	20	„
		800	Liter

Das Petroleum wird von dem Spediteur Bergemann-Posen an den Häusler Zielinski-Dopiewo zur weiteren Verteilung abgesandt. Aufsicht wie zu 1.

3. Der Polizeidistrikt Schlehen		600	Liter
Hiervon erhalten:			
Gemeinde	Baranowo	15	Liter
„	Ceradz-kirchlich	40	„
„	Dombrowo	30	„
„	Edmundowo	9	„
„	Gurten	20	„
„	Hiebingen	13	„
„	Kochfeld	13	„
„	Krzyzownik	50	„
„	Lussowko	29	„
„	Lussowo	25	„
„	Runkeln	20	„
„	Sady	14	„
„	Schlehen	100	„
„	Sobiesiernie	4	„
„	Swadzim	15	„
„	Wyssogotowo	20	„
Gutsbezirk	Jankowice	33	„
„	Lussowko	25	„
„	Lussowo	25	„
„	Ottowo	4	„
„	Pokrzywnica	5	„
„	Sady	25	„
„	Schierau	15	„
„	Sobiesiernie	9	„
„	Swadzim	30	„
„	Wielkie	12	„
		600	Liter

Das Petroleum wird von dem Spediteur Bergemann-Posen an den Gastwirt Fengler-Schlehen zur weiteren Verteilung abgesandt. Aufsicht wie zu 1.

4. Der Polizeidistrikt Rokietnice erhält		600	Liter
Hiervon erhalten:			
Gemeinde	Goldau	14	Liter
„	Golenhofen	24	„
„	Ketsch	30	„
„	Krzyzkowo	40	„
„	Mrowino	50	„
„	Napachanie	8	„

Gemeinde	Pamiontkowo	50	Liter
„	Pawlowice	20	„
„	Pfarskie	24	„
„	Rogierowko	16	„
„	Sobota	4	„
„	Starzynn	10	„
„	Stutendorf	20	„
Gutsbezirk	Büttkau	—	„
„	Cerekwice	12	„
„	Joachimsfeld	16	„
„	Napachanie	20	„
„	Pamiontkowo	40	„
„	Paulsfelde	6	„
„	Röhrfeld	29	„
„	Rokietnice	59	„
„	Roftworowo	20	„
„	Sobota	18	„
„	Zlotnik	40	„
„	Zydowo	30	„
		600	Liter

Die Absendung des Petroleums erfolgt an den Herrn Distriktskommissar in Rokietnice. Die Unterverteilung ist nach seiner näheren Angabe in Rokietnice vorzunehmen.

5. Der Polizeidistrikt Fabianowo erhält 760 Liter

Hiervon erhalten:

Gemeinde	Dembsen	115	Liter
„	Fabianowo	60	„
„	Junikowo	60	„
„	Kotowo	30	„
„	Lassek	75	„
„	Lawica	60	„
„	Lenschütz	10	„
„	Luban	70	„
„	Swierczewo	15	„
„	Wirh	65	„
„	Zabikowo	140	„
Gutsbezirk	Luisenhain	—	„
„	Marienberg	40	„
„	Wirh	20	„
		760	Liter

Herr Bergemann ist beauftragt worden, 3 Fässer Petroleum an die Kaufmannsfrau Duszynska in Dembsen und 160 Liter an den Gastwirt Müller-Zabikowo abzusenden. Aufsicht wie zu 1.

Bei Eingang des Petroleums ist die Verteilung sofort vorzunehmen.

Über den Verkaufspreis des Petroleums werde ich Mitteilung machen, sobald die Rechnung von der Petroleumgesellschaft aus Breslau hier vorliegt.

Posen, den 29. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Betrifft Sammlung von Akaziensamen.

Beim Sammeln von Akaziensamen mache ich darauf aufmerksam, daß das Herausbringen der Samen aus den Schoten entweder durch Ausdreschen oder mit der Hand erfolgen kann. Zurzeit sind jedoch Akazienfrüchte noch unreif, ihre Samen enthalten infolgedessen dementsprechend weniger Öl. Die Reife fällt auf Ende Oktober, im Laufe des Februar fallen die Früchte gewöhnlich ab. Die Natur besorgt somit sozusagen selbst den Trocknungsprozeß. Aus dem oben dargestellten Grunde wäre es verfrüht, jetzt Akaziensamen schon sammeln zu lassen, vielmehr soll dies erst Ende Oktober beginnen. Ich weise nochmals darauf hin, daß für 1 kg reinen Akaziensamen 70 Pf. gezahlt werden.

Posen, den 25. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Verwendung von Schwerbenzin.

Die Einführung von Schwerbenzin als Betriebsstoff für landwirtschaftliche Motore hat für die Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen einige Schwierigkeiten zu Folge gehabt, die in der Hauptsache darin bestanden, daß die in Frage kommenden Motore, welche bisher ausschließlich mit Benzol gespeist worden waren, unter Zuhilfenahme dieses neuen Brennstoffes entweder garnicht oder nur eine begrenzte Leistungsfähigkeit hergeben wollten.

Diese Tatsache liegt darin begründet, daß die zum Betriebe von Motoren notwendige Vergasung des Brennstoffes bei Benzin eine andere ist als bei Benzol.

Um den Höchstleistungsgrad einer Maschine zu erzielen, kommt es in Sonderheit auf die richtige Mischung des betreffenden Brennstoffes mit Luft an.

Benzin verbraucht prozentual mehr Luft als Benzol. Es ist daher erforderlich, bei allen landwirtschaftlichen Motoren, die bisher ausschließlich auf Benzol gearbeitet haben, das in Frage kommende Brennstoffgemisch derart einzustellen, daß der verwendete Brennstoff die für ihn gebotene notwendige Mischung mit Luft ohne weiteres eingeht.

Diese Maßnahme kann leicht dadurch erreicht werden, daß bei unveränderlicher Öffnung der Luftzuführung die Benzoldüse aus dem Vergaser herausgeschraubt und dafür eine Benzindüse mit kleinerer Durchtrittsöffnung eingesetzt wird.

Sollten diese Maßnahmen an Ort und Stelle infolge der Sachunkundigkeit des betreffenden landwirtschaftlichen Verbrauchers nicht durchführbar sein, so wird empfohlen, Schwerbenzin mit Benzol in Verhältnis 1:4 zu vermischen und in der bisherigen Weise wie lediglich Benzol zu verwenden.

Die bisher stattgehabten Versuche mit diesen Benzol-Benzin-Gemisch haben bei unveränderter Beibehaltung des auf Bezol eingerichteten Vergasers dieselben Resultate erzielt, wie bei der Verwendung mit reinem Benzol.

Posen, den 26. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Abgabe von Zucker an neuzuziehende Personen, Inhaber von Zuckerumtauschkarten, Militärurlauber usw.

Gemäß Rundschreiben vom 30. v. M. wird einzelnen Kaufleuten eine kleine Reserve an Zucker zugewiesen werden, damit zuziehende Personen, Inhaber von Zuckerumtauschkarten, Militärurlauber usw. in der Lage sind, Zucker unter nicht vorheriger Anmeldung zu erhalten. Im Kreise Posen-West kann ohne vorherige Abgabe des Bestellabschnitts folgender Kaufmann auf die Zuckerkarten Zucker verkaufen: **H. A. Kahl, Stenschewo.**

Posen, den 24. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Zur Kreisblattbekanntmachung vom 13. September J.-Nr. 7624/17. G. betreffend Verordnung über Eier vom 12. August 1916.

Ich gebe hierdurch bekannt, daß die vorgeschriebenen Vordrucke zu den Eierzetteln bei den Sammelstellen zum Preise von 10 Pf. je Stück zu erhalten sind.

Posen, den 25. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Wie bekannt geworden ist, begegnet die Lieferung von Kalidüngesalzen, die für die Herbstbestellung gebraucht werden, unerwarteten Schwierigkeiten. Da 40%iges Kali auf dem Markte fast garnicht zu bekommen ist, und 20%iges Kali eine Lieferfrist von etwa 7 Monaten verlangt, schlägt die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen, mit der ich dieserhalb in Verbindung getreten bin, im Interesse der Frachtraumersparnis dringend vor, möglichst das hochprozentige (50 bis 52%) Kalisalz zu beziehen. Dasselbe und ebenso auch schwefelsaures Kali ist in einer Lieferfrist von 4 bis 5 Wochen durch die Zentral-Genossenschaft zu bekommen. Der Möglichkeit gegenüber, überhaupt Kali zu erhalten, darf der höhere Preis des Chlorkali keine so große Rolle spielen. Ebenso kann von einer schädlichen Wirkung des Chlorgehalts auf die Pflanzen nicht die Rede sein. Kainit enthält 30 bis 40% Chlor; bei einer Düngung mit 3 Ztr. Kainit, einer Gabe, die vielfach verabreicht wird, können daher ca. 90 bis 120 Pfund Chlor auf den Morgen, während bei einer Düngung mit 75 Pfund Chlorkalium etwa nur 75 Pfund Chlor auf den Morgen kommen, also 15 bis 45 Pfund Chlor weniger als bei Kainitdüngung. Eine Düngung von 75 Pfund Chlorkalium entspricht etwa einer Düngung mit 3 Ztr. Kainit. Wird anstelle des Chlorkaliums das schwefelsaure Kalium zur Düngung benutzt, so gelangen nur ganz geringe Chlormengen auf das Feld, da dieses Salz nur ca. 1½ % Chlor enthält.

Posen, den 22. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

An Lebensmittel werden verteilt in den Gemeinden:

Luban, **Wirz**, **Lassek** } auf Lebensmittelkartenabschnitt 10 für Kinder und Abschnitt 10 für Erwachsene und zwar für je 2 Abschnitte 1 Hering.

Posen, den 28. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Heu und Stroh

wird zu höchsten Preisen gekauft. Presse sowie Draht kann gestellt werden. Angebote auch durch Vermittler an

Proviantamt Posen.

Fernsprecher 3319 und 4178.

Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen.

Posen W 3, Tiergartenstraße 4.

Haushaltungsschule, gewerbliche Fachkurse, Kursus für häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege.

Beginn des Winterhalbjahres am 18. Oktober 1917. Aufnahmen täglich in der Sprechstunde von 12—1 Uhr und Montag nachmittag von 3 bis 5 Uhr.

Eintritt in die Seminare, Handelsabteilungen und das Pensionat nur im Frühjahr.

Nähere Auskunft und Schulpläne durch die Vorsteherin.

Gertrud Fuhr.

Bekanntmachung.

Die Königliche Kreiskasse für die Kreise Posen-Stadt Posen-Ost und Posen-West befindet sich im Kreisständehause Posen-West, Hohenzollernstraße 31, und ist für den Verkehr mit dem Publikum an den Wochentagen von 8 bis 1 Uhr geöffnet. Von ½1 Uhr an kann jedoch nur die Abfertigung der anwesenden Personen erfolgen.

Am Tage der Kassenrevision — am 18. jedes Monats und wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am Tage vorher — findet die Abfertigung des Publikums nur in der Zeit von 3 bis 4 Uhr nachmittags statt. Am Letzten jedes Monats und wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt am Tage vorher ist die Kasse geschlossen.

Einzahlungen können an den Monatsersten bei der großen Zahl der Auszahlungen nicht angenommen werden.

Auswärtigen Zahlungspflichtigen wird die Einzahlung der Gelder mittels Zahlkarte auf das diesseitige Postscheckkonto Breslau 6114 empfohlen, da diese Zahlungsweise billiger ist als die Übersendung mit Postanweisung. An Zahlkartengebühr sind bei Zahlungsleistung mit Zahlkarte bei Beträgen bis 25 Mark = 5 Pf., bei höheren Beträgen 10 Pf. beizufügen. Weitere Portokosten entstehen alsdann nicht. Vordrucke zu den Zahlkarten verteilt die Kreiskasse unentgeltlich; einzelne Vordrucke werden auch von den Postanstalten unentgeltlich verabfolgt.

Posen, den 18. April 1917.

Königliche Kreiskasse.

Janowski.

Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände mit der Post.

In letzter Zeit sind mehrfach gerichtliche Bestrafungen wegen Versendung feuergefährlicher Gegenstände (besonders von Streichhölzern, Benzin, Äther, Calciumkarbid, Hartspiritus usw.) in Postsendungen erfolgt. Meistens hat es sich dabei um Feldpostsendungen, namentlich um Päckchen (sog. Pfundpakete) gehandelt. Die Versendung derartiger Gegenstände und Stoffe durch die Post ist verboten und im § 367 Ziffer 5 a des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht. Die Nichtbeachtung des Verbots hat schon zu einer ganzen Reihe von Bränden und damit zur Vernichtung großer Mengen von Feldpostsendungen geführt. Nachdem die häufigen amtlichen Anmahnungen, die Versendung der feuergefährlichen Gegenstände zu unterlassen, bisher so gut wie keinen Erfolg gehabt haben, bleibt der Postverwaltung zum Schutze des ihr anvertrauten Gutes nur übrig, Übertretungen des Versendungsverbots in allen Fällen gerichtlich verfolgen zu lassen.

Indem wir unsere Leser hiervon warnend in Kenntnis setzen, weisen wir zugleich darauf hin, daß die Industrie Feuerzeuge mit Feuerstein und Zündschnur auf den Markt gebracht hat, die ohne Benzin oder andere Zündmittel gebrauchsfähig und dabei ungefährlich sind.

Posen, den 4. September 1917.

Kaiserliche Deutsche
Ober-Postdirektion Posen.

Inseraten-Teil.

Rot- und Weißkohl
rote, weiße, gelbe
Mohrrüben
Wasserrüben, rote Beete
Kohlrüben, Runkelrüben
und Gemüse aller Art kauft
Emil Fabian, Bromberg
Telephon Nr. 103 u. 164.

Für den **Ankauf** von
Möhren
und anderen Rübenarten
aus dem Kreise Posen-Ost bin ich von der „Reichsstelle für Gemüse und Obst" zum **Oberkommissionär** bestellt worden.

Ich bitte die Herren Produzenten, sich beim Verkaufe dieser Artikel an mich wenden zu wollen.

Loebel Lewin
Wilhelmplatz 14a. **Posen** Fernsprecher 4010.

Wichtig für Groß- und Kleingrundbesitzer!
Betrifft
die Krankenversicherung der Landarbeiter.

Nach § 420 der Reichsversicherungsordnung ist eine Ermäßigung der Krankenkassenbeiträge unter Fortfall des Anspruchs auf Krankengeld für die in der Landwirtschaft Beschäftigten auf Jahresvertrag angenommenen Deputatempfänger und Knechte und Mägde zulässig. Zur Erreichung dieser Beitragsermäßigung, die in den Krankenkassen unserer Provinz meistens um ein Drittel, vereinzelt auch um die Hälfte der Normalbeiträge erfolgt, muß bei Dienstantritt ein besonderer Antrag an den Vorstand der Landkrankenkasse gerichtet werden.

Auch die nach § 418 der Reichsversicherungsordnung zulässige Befreiung von der Versicherungspflicht bedarf eines besonderen Antrages, der ebenfalls bei Dienstantritt zu stellen ist.

Zu diesen Anträgen sind bei uns Formulare vorrätig, welche wir zu folgenden Preisen abgeben:

1. **Für bäuerliche Besitzer:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge, zu verwenden für 1 bis 4 Knechte bzw. Mägde, pro Formular **15 Pfg.** bei Partiebezügen billiger.
2. **Für Güterverwaltungen:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge und auf Befreiung von der Versicherungspflicht mit namentlichem Verzeichnis der Arbeiter (bei Bestellungen ist die Anzahl der Arbeiter anzugeben), pro Bogen **25 Pfg.**

Die bestellten Formulare werden in doppelter Anzahl geliefert, damit die Antragsteller eine Ausfertigung zurückbehalten können.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Tel. 3110. **Posen W 3.** **Schließfach 10.**

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Sonder-Beilage
zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 3. Oktober 1917.

Nr. W. II. 2800/8. 17. K. R. A.

Bekanntmachung
über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.
Vom 2. Oktober 1917.

(Neufassung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste Nr. W. II. 1800/2. 16 K. R. A. vom 1. April 1916).

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, ferner des Gesetzes ‚betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183, 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Es dürfen nicht übersteigen die Preise:

a) für **Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle** und **Kunstbaumwolle** die in der Preistafel 1 („Baumwollhöchstpreise"),

b) für **Baumwollgespinste** die in der Preistafel 2 („Baumwollgarnhöchstpreise") genannten Sätze.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert; durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind ausgenommen:

Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots Nr. W. II. 1700/2. 16. K. R. A. in der Fassung der Bekanntmachung Nr. W. II. 5700/4. 16. K. R. A. **).

§ 3.

Die Baumwollhöchstpreise gelten ab Lagerstelle bei sofortiger Zahlung ohne Abzug.

§ 4.

Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle. Bei Zahlung binnen 30 Tagen tritt ein Kassenabzug von 2 v. H., bei Vorausbezahlung Kassenabzug von 2½ v. H. ein.

Bei Bündelgarnen soll das gepreßte Bündel von 10 Pfund englisch ohne Schnüre, Deckel und Papier nicht weniger als $9^7/_8$ Pfund englisch (4,480 kg) oder bei metrischer Numerierung 4,938 kg netto Garn wiegen. Abweichungen sind zu vergüten. Bei Hülsengarnen verstehen sich die Preise einschließlich der Hülsen.

Das Gewicht der Hülsen soll jedoch bei Warpkops und Mulekops auf kurzen Hülsen 1½ v. H., bei Pinkops von normaler Größe und darüber, ferner bei Trosselkops auf leichten Hülsen und bei Kreuzspulen 2½ v. H. des berechneten Kopsgewichtes (Gewicht von Garn und Hülsen) nicht übersteigen. Überschreitet das Hülsengewicht diese Grenzen, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Hülsengewicht zum vollen Garnpreis zu vergüten.

Trosselgarne und Zwirne auf schweren Hülsen werden ebenfalls einschließlich der Hülsen, die Hülsen also zum Garnpreis berechnet, doch sind bei Rücksendung der Hülsen innerhalb üblicher oder angemessener Zeit die Hülsen dem Käufer zum Garnpreis netto zu vergüten.

Anderweitige Vereinbarungen über Hülsenvergütung sind nur insoweit zulässig, als sich hierdurch nicht ein höherer als der nach § 1 zulässige Höchstpreis für Garne errechnet.

Ballenpackung ist frei. Für Kisten dürfen die Gestehungskosten nicht überschritten werden.

Im übrigen gelten die im „Deutschen Baumwollgarnkontrakt" mit Wortlaut vom 22./23. November 1912 niedergelegten „Technischen Grundlagen".

§ 5.

Für rohe einfache Baumwollgarne auf Kops, nach dem System der Dreizylinderspinnerei hergestellt (Preistafel 2 Ziffer I, IV und Va), die **auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen** werden, erhöhen sich die Höchstpreise um folgende Sätze:

1. für Garne mit einem Gehalt von weniger als 50 v. H. Originalbaumwolle um 40 v. H.,
2. für Garne mit einem Gehalt von mindestens 50 v. H. und höchstens 75 v. H. an Originalbaumwolle um 30 v. H.,
3. für Garne mit einem Gehalt von mehr als 75 v. H. Originalbaumwolle um 10 v. H.

§ 6.

Für sämtliche rohen einfachen Baumwollgarne auf Kops, die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen sind, erhöhen sich die nach §§ 1 und 5 errechneten Garnhöchstpreise um 26 v. H.

Für diejenigen Garne, die nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung gezwirnt werden, erhöhen sich die in Preistafel 2 Ziffer VII festgesetzten Zwirnzuschläge um 50 v. H.

Bruchteile von Pfennigen sind bis zu 0,49 Pf. nach unten, von 0,50 Pf. an nach oben abzurunden.

**) Diese hat folgenden Wortlaut:

4. Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne.

a) Unter Auslandsspinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, Linters und Kunstbaumwolle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Kunstbaumwolle, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen und Lumpen und Stoffabfällen, die nach dem 1. Januar 1916 eingeführt worden sind.

b) Unter Auslandsgarnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a aufgeführten Auslandsspinnstoffen hergestellt sind.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Beispiel:

1. Der Höchstpreis für Nr. 10/2 englisch Dreizylinderabfallgarn, gebleicht, auf Kreuzspulen, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheins gesponnen ist und jetzt gezwirnt wird, berechnet sich wie folgt:

Nr. 10 Dreizylinderabfallgarn, roh (Preistafel 2 V a)		= 304 Pf.
40 v. H. Zuschlag von 304 Pf. gemäß § 5 Ziffer 1		= 122 „
26 v. H. Zuschlag von 426 Pf. gemäß § 6 Abs. 1		= 111 „
Zwirnlohn (Preistafel 2 VII)	48 Pf.	
50 v. H. (von 48 Pf.) Zuschlag gemäß § 6 Abs. 2	24 „	= 72 „
Bleichzuschlag:		
Gewichtsverlust 7 v. H. (von 609 Pf.)	43 Pf.	
Bleichlohn	20 „	= 63 „
Höchstpreis		672 Pf.

2. Der Höchstpreis für Nr. 14 metrisch Trikotgarn, auf Kops, enthaltend 20 v. H. gefärbtes Material, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheins gesponnen wurde, berechnet sich wie folgt:

Nr. 14 metrisch Trikotgarn roh (Ziffer VI)	= 350 Pf.
26 v. H. Zuschlag von 350 Pf. gemäß § 6 Abs. 1	= 91 „
Angemessener Melangenzuschlag für 20 v. H. gefärbtes Material (gewöhnliche subst. Unifarbe) à 0,6 Pf.	= 12 „
Höchstpreis	453 Pf.

§ 7.

Die Bekanntmachung tritt am 2. Oktober 1917 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung treten außer Kraft:

1. **Die Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A. vom 1. April 1916.**
2. **Die zu ihr erlassenen Nachträge:**

a) **Nr. W. II. 1800/5. 16. K.R.A. vom 26. Mai 1916,**
b) **Nr. W. II. 1800/9. 16. K.R.A. vom 1. Oktober 1916,**
c) **Nr. W. II. 1800/1. 17. K.R.A. vom 1. März 1917,**
d) **Nr. W. II. 1800/6. 17. K.R.A. vom 25. Juli 1917.**

Preistafel 1.

Baumwollhöchstpreise.

a) Baumwolle.

	Preis für 1 kg in Pf.
1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:	
a) ordinary	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247
d) middling, gutfarbig, 28 mm	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm	266
f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282
Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die **üblichen** Zuschläge und Abschläge zulässig.	
2. Ostindische Baumwolle:	
a) Scinde, Bengal, Klasse fine	210
b) Khandeish, Omra, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipperah, Assam	220
d) Dharwar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coconada, fair red	215
f) Bhownuggar, Klasse fine	230
g) Broach, Tinivelly, Comptah, Klasse fine	235
Für abweichende Klassen sind lediglich die **üblichen** Zu- und Abschläge zulässig.	
3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:	
a) oberägyptische und sonstige nachstehend besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:	
niedrigste Klasse (fair)	262
oberste Klasse (fine)	367

	Preis für 1 kg in Pf.
b) Mitafifi, niedrigste Klasse (fair)	295
oberste Klasse (fine)	410
c) Nubari, niedrigste Klasse (middling)	196
oberste Klasse (fine)	425
d) Joanovich, Sakelaridis, niedrigste Klasse (fair)	323
oberste Klasse (fine)	450
e) Sea-Island, niedrigste Klasse	400
oberste Klasse	500
Für abweichende Klassen im Verhältnis.	
4. Asiatische Baumwolle:	
asiatische Baumwolle, beste Sorte *)	260
5. Peru- und Brasil-Baumwolle:	
Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte *)	300

b) **Linters.**

1. Beste spinnfähige Linters Fancy laut Bremer Standard I *)	180
2. Beste Afritti und Scarto *)	170

c) **Baumwollabgänge und Baumwollabfälle **).**

1. Baumwollabgänge, Stripse und Kämmlinge, beste Sorte *)	230
2. Andere Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte *)	200
3. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte *)	170

d) **Kunstbaumwolle.**

1. Kunstbaumwolle aus besten weißen oder Makofäden, gut gerissen *)	225
2. Kunstbaumwolle aus besten Makotrikotabfällen, besten Luisianatrikotabfällen und besten Strickwarenabfällen *)	225
3. Kunstbaumwolle aus sonstigen gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte *)	180

Für **gefärbte** und **gebleichte** Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

Sind Baumwollspinnstoffe mit wollenen Spinnstoffen, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide gemischt, so tritt zu dem nach vorstehenden Sätzen berechneten Preise ein angemessener Zuschlag zu.

Preistafel 2.

Baumwollgarnhöchstpreise.

	Preis für 1 kg in Pf.
I. Rohe einfache Garne, nach dem System der **Dreizylinderspinnerei** hergestellt, **auf Korps:**	
1. **Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle,** Nr. 20 englisch für alle Drehungen ...	365
Ausschließlich aus fully good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	385
2. Garne aus **amerikanischer Baumwolle, mit Baumwolle anderer Herkunft,** jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	345
Für Garne von Nr. 45 an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,55 ℳ für Nr. 20 englisch berechnet.	
3. Garne	
a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel **amerikanischer** Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	335
b) aus **ostindischer** oder **ähnlicher Baumwolle,** Nr. 20 englisch für alle Drehungen	335
c) aus Baumwolle mit einem **Zusatz** von **Linters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle** oder	

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!
**) Garnabfälle siehe Preistafel 2 Ziffer X.

Preis für 1 kg in Pf.

nichtbaumwollenen Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Va.

Für Garne von Nr. 30 englisch an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,45 ℳ für Nr. 20 englisch, für Garne von Nr. 45 an aufwärts nach einem Grund-Grundpreise von 3,65 ℳ für Nr. 20 englisch berechnet.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1 bis 3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nummern 42 und 44 englisch gilt folgende Staffel:

bis Nr.	8	10/12	14	16	18	20	22	24	26
	—12	—10	—8	—6	—3	—	+8	× 16	+24
28	30	32	34	36	38	40	50	60	70
+32	+40	+50	+62	+70	+75	+80	+120	+170	+230

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pf. teurer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 36, für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pf. für das Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

II. **Vigognegarne,** auf Kops, Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

bis Nr.	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	—4	—2	–	+12	+20	+32	+45	+55	+65

Für Vigognegarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer V c. Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

III. Garne, nach dem System der **Zweizylinderspinnerei** hergestellt auf Kops, Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
—4	—2	—	+6	+12	+18	+24

Für Zweizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer V b. Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

IV. Rohe einfache Garne aus **afrikanischer,** insbesondere **ägyptischer** oder aus **Sea-Island**-Baumwolle auf Kops.

Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Waren zusammen:

a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Preistafel 1, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei kardierten Garnen, von 35 v. H. bei gekämmten Garnen unter Nr. 70 englisch, von 40 v. H. bei gekämmten Garnen der Nr. 70 und aufwärts.

b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 220 Pf. für 1 kg bei kardierten, von 250 Pf. für 1 kg bei gekämmten Garnen. Für abweichende Nummern folgende Skala:

bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50,
von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger,
von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 10 Pf. mehr,
von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 12 Pf. mehr,
von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 16 Pf. mehr.

Garne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

V. Garne aus Abfällen, Kunstbaumwolle oder Mischungen derselben mit weniger als 50 v.H. Gehalt an Baumwolle, auf Kops: Preis für 1 kg in Pf.

a) Nach dem Dreizylindersystem gesponnen:

Nr. 6 englisch 290

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/5	6	8	10	12	14	16	18
—2	—	+7	+14	+21	+28	+35	+40

Nr. 20 englisch 335

Höhere Nummern nach der Skala der Dreizylinderbaumwollgarne.

b) Nach dem Zweizylindersystem gesponnen:

Nr. 6 englisch 290

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
—4	—2	—	+6	+12	+18	+24

c) Nach dem System der Vigognespinnerei hergestellt:

Nr. 6 englisch 290

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
—6	—4	—	+12	+20	+32	+45	+55	+65

d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogenannte Schlauchkops):

Nr. 2 englisch, beste Sorte 210

Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

VI. Trikotgarne, welche nach dem System der Vigogne- und Zweizylinderspinnerei aus Baumwolle, Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle gesponnen sind, und zwar auf Grund von Spinnerlaubnisscheinen, die nach dem 24. Januar 1917 ausgestellt sind und ausdrücklich auf die Herstellung von Trikotgarnen lauten:

Grundpreis ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis der im Garn enthaltenen Baumwollspinnstoffe.

Nr. 10 metrisch 326

Abweichende metrische Nummern nach folgender Abstufung:

6	7	8/8½	9	10	11	12	13	14	15	16
—5	—4	—3	—2	—	+6	+12	+18	+24	+30	+39.

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

VII. Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne:

Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge per Kilogramm:

	Preis für 1 kg in Pf.		Preis für 1 kg in Pf.
bis Nr. 12 englisch	48	Nr. 50/54 englisch	128
Nr. 14/20 „	64	„ 60 „	150
„ 24/26 „	72	„ 80 „	200
„ 28/32 „	80	„ 100 „	250
„ 36 „	96	„ 120 „	310
„ 40/42 „	104	„ 139 „	400

Zwirne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Kordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von

33 Pf. für das Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,
52 Pf. für das Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,
75 Pf. für das Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweileas darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Für Näh-, Strick-, Stick-, Stopf- und Häkelgarne in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf gelten die Bestimmungen über die Höchstpreise nicht.

VIII. **Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfäden und Nähzwirnen:** Preis für 1 kg in Pf.

a) Für gefärbte, Makoimitatgarne, melierte, merzerisierte, lüstrierte, gasierte, und sonstwie veredelte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreise ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.

b) Gebleichte Garne und Zwirne.

Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise 20

Ferner darf der Gewichtsverlust mit 7 v. H. in Rechnung gestellt werden.

IX. **Besondere Aufmachungen:**

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als ungeschlichtete Knäuelwarps zu dem Kopspreise ein Zuschlag von 3 v. H., für die Aufmachung in Zweileas ein solcher von 6 v. H. hinzugerechnet werden.

X. **Garn- und Zwirnabfälle:**

Beste weiße oder Makofäden 165

Geringere Sorten entsprechend billiger.

Bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10 000 kg darf ein Zuschlag von 5 v. H. gezahlt werden.

Posen, den 2. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Nr. W. II. 1900/9. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme von Nesselstengeln sowie Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nesselfasern und Nesselgespinsten.

Vom 2. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldebestimmungen nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunfts-

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

pflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle abgeernteten Stengel der brennenden, langstieligen Brennessel (urtica dioica), und zwar sowohl ungetrocknet wie getrocknet,
2. alle Nesselfasern, auch mit anderen Spinnstoffen gemischt und ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind,
3. alle Gespinste, die Nesselfasern enthalten,
4. alle Abfälle der unter 1 bis 3 genannten Gegenstände,

gleichviel, ob sie im Inlande gewonnen oder aus dem Auslande (einschließlich der besetzten Gebiete) eingeführt sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Verboten ist namentlich auch das Verfüttern der geernteten Nesselstengel und ihre Verwendung als Gemüse.

§ 4.

Veräußerungs- und Verarbeitungserlaubnis.

1. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft m. b. H., Berlin, Schützenstr. 65/66, oder deren Beauftragte erlaubt.

Für Gegenstände, deren Ankauf die Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft ablehnt, kann nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. II, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Übersendung von Mustern ein Antrag auf Erlaubnis zu anderweitiger Verwertung gestellt werden.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichnete Stelle veräußern und versenden.

2. Ferner ist die Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet zur Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden, über die ein von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigter Belegschein vorliegt, oder auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gewährten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.

3. Endlich ist es gestattet, die geernteten Nesselstengel zu trocknen. Die getrockneten Stengel bleiben jedoch beschlagnahmt.

§ 5.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die im § 1 Ziffer 2 und 3 genannten Gegenstände und deren Abfälle unterliegen der Meldepflicht. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Nesselbeschlagnahme" zu erstatten.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. Personen, die Gegenstände der im § 5 bezeichneten Art in Gewahrsam haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 7) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter) usw.

§ 7.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 2. Oktober 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 10. Oktober 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 8.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1306 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 5 und 6) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldungen (§§ 5 bis 9) betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Nesselbeschlagnahme" zu versehen.

§ 11.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmebestimmungen dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W II, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, bewilligt werden.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 2. Oktober 1917 in Kraft.

Posen, den 2. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Nachtrag
Nr. Mc. 1700/8. 17 K. R. A. vom 2. Oktober 1917.

Nachstehende Nachtrags-Bekanntmachungen werden zufolge Ersuchens des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

A. Betr. Einrichtungsgegenstände.

Zu der Bekanntmachung Nr. Mc. 1/3. 17 K. R. A. vom 20. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze).

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 erhält § 7 der Bekanntmachung folgende Fassung:

§ 7.

Freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und Übernahmepreise.

Die beschlagnahmten Gegenstände **und andere ähnlicher Art,** soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, können bis auf weiteres gemäß den Ausführungsbestimmungen der zuständigen beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genannten Übernahmepreisen an die Sammelstellen abgeliefert werden.

Die von den beauftragten Behörden zu zahlenden Übernahmepreise werden wie folgt festgesetzt:

	Übernahmepreis für 1 kg	
	Kupfer Mark	Kupferlegierungen Mark
Gruppe A	5,00	4,00
Gruppe B	5,75	4,75
Gruppe C	6,50	5,50

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 Mark für 1 kg gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. Oktober 1917 erfolgt.

Die Beratungs- und Sammelstellen des Kommunalverbandes erteilen Auskunft hinsichtlich der Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind soweit als irgend möglich vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der Beschlagteile, die sich nicht vorher entfernen lassen, wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgesetzt.

Die Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

B. Betr. Dachkupfer und Blitzableiter.

Zu der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17 K. R. A. vom 9. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinteile.

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 erhält § 8 der Bekanntmachung folgende Fassung:

§ 8.

Übernahmepreis.

Für Gruppe 1 bis 3 setzt sich der Übernahmepreis zusammen aus:

a) dem Materialpreis für das Kupfer **zum erhöhten Preise von 2,85 Mark für das Kilogramm,**
b) den Kosten für die frühere Herstellung einschließlich Anbringung (ausschließlich Materialpreis),
c) den Kosten für die Abnahme des Kupfers,
d) den Kosten für etwa zur Abnahme **erforderliche** Rüstung.

Für Gruppe 4 beträgt der Übernahmepreis **5,50 Mark für jedes Kilogramm abgelieferten Kupfers.**

Für Platinteile beträgt der Übernahmepreis 8 Mark für jedes Gramm abgelieferten reinen Platins.

Die Übernahmepreise enthalten die Gegenwerte für die abgelieferten, in § 2 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Die Preiserhöhungen haben rückwirkende Kraft. Für alle auf Grund der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17 K. R. A., also nach dem 9 März 1917 abgelieferten und nach den früheren Sätzen berechneten Mengen wird dem Ablieferer der Preisunterschied nachträglich vergütet und der Betrag **ohne Aufforderung** möglichst im Laufe des Monats November zugestellt werden.

Die Verwendung einer Rüstung bei Annahme der Kupfermengen der Klassen 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und begründet werden können. Im allgemeinen erscheint eine Rüstung bei Dachflächen von einer Neigung von 30 und darunter nicht erforderlich.

C. Betr. Destillationsapparate.

Zu der Bekanntmachung Nr. Mc. 100/2. 17 K. R. A. vom 15. Mai 1917, betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten aus Kupfer Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze).

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 werden die Übernahmepreise im § 8 und § 10 wie folgt erhöht:

Für das Kilogramm Kupfer auf 5,00 Mark
" " " Kupferlegierungen auf 3,00 Mark.

Die Preiserhöhungen haben rückwirkende Kraft. Für alle auf Grund der Bekanntmachung Mc. 100/2.17 K. R. A., also nach dem 15. Mai 1917 abgelieferten und nach den früheren Sätzen berechneten Mengen wird dem Ablieferer der Preisunterschied nachträglich vergütet und der Betrag **ohne Aufforderung** möglichst im Laufe des Monats November zugestellt werden.

Posen, den 2. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Anweisung
zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917
(Reichs-Gesetzbl. S. 607).

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) wird für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland nachstehendes verordnet:

1. Der Ablieferungs- und Abnahmepflicht im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung unterliegt vorbehaltlich der Vorschrift in Ziffer 6 Abs. 2 nur die auf Treibjagden und ähnlichen Jagden (Drück-, Riegel-, Stöberjagden, Streifen u. dgl.) von einer Mehrheit von Schützen erlegte Strecke an Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild, sowie an Hasen, Kaninchen und Fasanen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (Ziffer 2—5).
2. Jagdstrecken bis zu 3 Stück Schalenwild (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) oder 10 Stück Niederwild (Hasen, Kaninchen und Fasanen) bleiben zur freien Verfügung des Jagdberechtigten mit der Maßgabe,

daß ein Verkauf nur unmittelbar an Verbraucher oder an zugelassene Wildhändler (Ziffer 11) erfolgen darf (Mindeststrecken).

3. Der drei Stück Schalenwild überschreitende Teil einer Jagdstrecke ist zur einen Hälfte zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs an Wildbret in der Umgebung des Jagdortes, zur anderen zur Ablieferung an die Abnahmestelle (§ 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung) bestimmt. Ein hierbei überschießendes Stück ist an die Abnahmestelle abzuliefern. Den hiernach für den örtlichen Bedarf bestimmten Teil der Jagdstrecke darf der Jagdberechtigte unmittelbar an Verbraucher, die innerhalb des Kreiskommunalverbandes des Jagdortes ihren Wohnsitz haben, nicht aber an Gastwirtschaftsbetriebe veräußern; soweit dies nicht geschieht, darf er das Wild vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung der Kreiswildstelle (Ziffer 13) nur an die Abnahmestelle (Ziffer 12) verkaufen.

4. Bei Niederwildjagdstrecken findet grundsätzlich eine Dreiteilung mit der Maßgabe statt, daß ein Drittel, mindestens aber 10 Stück (vgl. Ziffer 2) dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung verbleibt. Der Rest ist, wie bei Schalenwildstrecken (Ziffer 3) je zur Hälfte zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs und zur Ablieferung an die Abnahmestellen bestimmt. Die Vorschriften der Ziffer 2 und 3 über die Veräußerung des Wildes finden entsprechende Anwendung. Ist die Jagdstrecke eine so große, daß bei einer Drittelung dem Jagdberechtigten mehr als 50 Stück Niederwild zur freien Verfügung verbleiben würden, so ist der diese Höchstgrenze übersteigende Betrag dem zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmten Teile zuzuschlagen.

5. Verschiedene Wildarten sind möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Anteile, Stücke, welche sich nicht zu einem längeren Transport eignen, sind in erster Linie auf die zu baldigem Verzehr bestimmten Anteile zu verrechnen. Bei gemischten Strecken von Schalen- und Niederwild ermäßigt sich die dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung zu belassende Mindeststrecke (Ziffer 2) auf 1 Stück Schalenwild und 5 Stück Niederwild. Weitere Vorschriften über die Verteilung der einzelnen Wildarten auf die verschiedenen Anteile können von den Oberpräsidenten erlassen werden.

6. Die Oberpräsidenten sind ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Landesvorstände des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins die nach den Ziffern 2—4 den Jagdberechtigten zur freien Verfügung verbleibenden Mindeststrecken sowie die in Ziffer 4 bereichnete Höchstmenge von 50 Stück Niederwild unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu ermäßigen. Ebenso kann der zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs bestimmte Anteil der Jagdstrecke nach Anhörung des Landesvorstandes des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins oder der beteiligten Kreiswildstellen allgemein oder für einzelne Kreise zugunsten des zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmten Teiles herabgesetzt oder an eine Höchstgrenze gebunden werden. Eine Heraufsetzung der dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung belassenen Mindeststrecken oder der in Ziffer 4 bezeichneten Höchstgrenze bedarf der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

   Die Oberpräsidenten sind ferner ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Landesvorstände des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins oder der beteiligten Kreiswildstellen nach Bedarf allgemein oder für einzelne Jagdbezirke auch das Ergebnis von Such-, Anstands- und Pirschjagden unter Festsetzung einer dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung zu belassenden Mindeststrecke den Vorschriften dieser Ausführungsanweisung zu unterwerfen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Oberpräsidenten entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

7. Die nach § 3 der Bundesratsverordnung vom Jagdberechtioten zu erstattende Anzeige über die Abhaltung einer Treibjagd (Drück-, Riegel-, Stöberjagd, Streife u. dgl.) hat nach Bestimmung des Kreiskommunalverbandes bei diesem, der Kreiswildstelle oder der Abnahmestelle zu erfolgen. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, das zur Ablieferung bestimmte Wild zweckentsprechend auszusuchen (Ziffer 5) und bis zur Abnahme sachgemäß zu behandeln, es auf Verlangen gegen Erstattung der Transportkosten (§ 4 der Bundesratsverordnung) oder ortsüblichen Fuhrlohns bis zur nächsten Bahnstation schaffen zu lassen, auch den Versand an die ihm etwa von dem Kreiskommunalverbande, der Kreiswildstelle oder der Abnahmestelle bezeichnete Empfangsstelle (Ziffer 12) für Rechnung und Gefahr der Abnahmestelle ordnungsmäßig zu bewirken. Die Bezahlung des Wildes an den Jagdberechtigten erfolgt vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen zwischen ihm und der Abnahmestelle Zug um Zug mit der Abnahme.

8. Erfolgt die Abnahme des zur Ablieferung bestimmten Wildes nicht spätestens am Tage nach der Jagd, so darf der Jagdberechtigte über diesen Teil der Jagdstrecke wie über das Wild von Mindeststrecken (Ziffer 2) frei verfügen. Der Abnahme im Sinne dieser Vorschrift steht es gleich, wenn bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte dem Jagdberechtigten eine Mitteilung zugegangen ist, wohin er das Wild für Rechnung und Gefahr der Abnahmestelle senden sollte.

9. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, über das gesamte Ergebnis seines Jagdbetriebes einschließlich der Anstand-, Such- und Pirschjagden genaue Listen zu führen, aus denen die Jagdart, der Tag der Erlegung und der Verbleib des Wildes zu ersehen sein muß. Er ist ferner verpflichtet, den zuständigen Behörden, insbe-

sondere auch der Hauptwildstelle (Ziffer 10) und der zuständigen Kreiswildstelle oder Abnahmestelle auf Erfordern die Einsicht in diese Listen zu gestatten.

10. Die oberste Leitung des Verkehrs des nach vorstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Bewirtschaftung bestimmten Wildes liegt unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, in der Hand einer in Berlin errichteten Hauptwildstelle, in der dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein und dem Wildhandel eine angemessene Vertretung eingeräumt ist. Aufgabe der Hauptwildstelle ist vornehmlich die Fürsorge für die glatte Zuführung des Wildes an die nach ihrer Bestimmung aus den einzelnen Wildgebieten zu beliefernden Kommunalverbände. Sie kann zu diesem Zweck die einzelnen Kommunalverbände, Kreiswildstellen, Abnahmestellen und Empfangstellen mit Anweisungen versehen, auch von diesen und den einzelnen Jagdberechtigten und Wildhändlern jede gewünschte Auskunft verlangen.
11. Der Handel mit Wild ist nur den vom Leiter des Kreiskommunalverbandes der gewerblichen Niederlassung zugelassenen Wildhändlern gestattet. Die Zulassung kann von der Hauptwildstelle an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, auch sind nur solche Wildhändler zuzulassen, die den Wildhandel bereits vor dem 1. August 1914 betrieben und seitdem fortlaufend steuerzahlend ausgeübt haben. Die zugelassenen Wildhändler sind von dem betreffenden Kommunalverband oder der zuständigen Kreiswildstelle mit entsprechendem Ausweis zu versehen.
12. Zwecks Abnahme und Weiterleitung des der Ablieferungspflicht unterliegenden Wildes sind nach Bedarf in den einzelnen Wildgebieten Abnahmestellen und in den gemäß Ziffer 10 zur Belieferung bestimmten Kommunalverbänden Empfangsstellen zu errichten. Mit den Geschäften der Abnahmestelle ist tunlichst ein im Wildgebiet zugelassener Wildhändler (Ziffer 11) oder eine Vereinigung von solchen zu betrauen. Im Einvernehmen der beteiligten Kommunalverbände kann ein mit den Geschäften der Empfangsstelle betrauter Wildhändler zugleich die Geschäfte der Abnahmestelle im Wildgebiet wahrnehmen.

    Die Abnahmestelle hat das abzuliefernde Wild beim Jagdberechtigten entweder selbst oder durch einen von ihr hierzu beauftragten zugelassenen und mit Ausweis versehenen Wildhändler abzunehmen, sachgemäß zu behandeln und an die ihr von der Kreiswildstelle zu bezeichnende Empfangsstelle weiterzuleiten. Die geschäftlichen Beziehungen regeln sich nach den unmittelbaren Abmachungen zwischen der Empfangsstelle und der Abnahmestelle. Dem mit der Leitung der Abnahmestelle oder Empfangsstelle zu betrauenden Wildhändler oder Vereinigungen von Wildhändlern können vom Kommunalverbande oder der Kreiswildstelle weitere Verpflichtungen auferlegt werden.

    Das der Abnahmestelle nach Ziffer 3 und 4 zufallende, zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs bestimmte Wild ist von ihr nach Weisung der Kreiswildstelle zu verwerten, kann aber gleichfalls zur Weiterleitung gemäß Absatz 1 bestimmt werden.
13. Die Aufsicht über die Abnahme- und Empfangsstellen wird von den Kommunalverbänden ausgeübt. Die Aufsicht über die Abnahmestellen kann in Landkreisen auf eine Kreiswildstelle übertragen werden, in der dem allgemeinen Deutschen Jagdschußverein und dem Wildhandel eine angemessene Vertretung einzuräumen ist. Erfolgt keine Errichtung einer besonderen Kreiswildstelle, so hat der Kreiskommunalverband die der Kreiswildstelle in dieser Ausführungsanweisung übertragenen Aufgaben selbst zu übernehmen.
14. Wer den vorstehenden Anordnungen oder den von den zuständigen Stellen etwa weiter zu erlassenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

    Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht. (§ 6 der Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1917 [Reichs-Gesetzbl. S. 607].)
15. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: **Hagen.**

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: **von Eisenhart-Rothe.**

Der Minister des Innern.
J. A. **Freund.**

IA Id 15057 M. f. L. — IV a 4377 M. d. F. — II b 7108 M. f. H. (234/17 I. A. 6.)

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G., Posen.

Nr. 73. Posen, den 24. Oktober. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Wegen Lichtersparnis sind die Bureaustunden des Landratsamtes auf 8—3 Uhr durchgehend festgesetzt worden. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dieses ortsüblich bekannt zu machen, damit unnütze Wege vermieden werden. Sprechstunden für das Publikum sind von 10—12 Uhr vormittags.

Posen, den 17. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Die nachstehende Polizeiverordnung vom 14. Mai 1913 betreffend die Ablieferung der Tierkadaver bringe ich hiermit nachdrücklich in Erinnerung. Übertretungen der Verordnung werde ich in jedem Falle unnachsichtlich durch das Gericht ahnden lassen.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), des § 142 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 3 und 5 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1911 (Reichsgesetzblatt S. 248) wird für den Umfang des Kreises Posen-West unter Zustimmung des Kreisausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Die Kadaver oder Kadaverteile aller gefallenen oder getöteten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe und Ziegen, sowie totgeborener Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und totgeborener Tiere des Rindergeschlechts sind zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung an die Abdeckerei des Abdeckereibesitzers Kreisel in Posen-Zawade abzuliefern.

§ 2.

Die Pflicht zur Ablieferung der Kadaver oder Kadaverteile liegt dem Besitzer des Tieres ob.

Die gleiche Pflicht hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, wer mit der Aufsicht über Vieh an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer (Senne) entweder Vieh von mehreren Besitzern oder solches Vieh eines Besitzers, das sich seit mehr als 24 Stunden außerhalb der Feldmark, des Wirtschaftsbetriebes des Besitzers befindet, in Obhut hat, ferner für die auf dem Transporte befindlichen Tiere deren Begleiter und für die in fremden Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weideflächen.

Bei Kadavern, deren Besitzer unbekannt ist, liegen die in den §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 dem Viehbesitzer auferlegten Verpflichtungen der Gemeinde oder dem Gutsbesitzer ob, in deren Bezirke sich der Kadaver befindet.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf Kadaver und Kadaverteile aus solchen Gemeinden und Gutsbezirken, die einen Vertrag wegen der unschädlichen Beseitigung von Kadavern und Kadaverteilen mit dem Abdeckereibesitzer Kreisel in Posen **nicht** abgeschlossen haben.

§ 4.

Die aus der Ablieferung der Kadaver und Kadaverteile sich ergebenden privatrechtlichen Ansprüche der Besitzer der Tiere bleiben unberührt.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Daneben kann die Ablieferung im Wege polizeilichen Zwanges durchgeführt werden.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 18. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Vom Preußischen Landesgetreideamt Berlin sind betreffs Regelung der Brotversorgung der Außenarbeiter folgende Bestimmungen erlassen worden:

1. Für die Anerkennung eines Außenarbeiters als **Schwer-** oder **Schwerst**arbeiter bleibt der Kommunalverband, in dem das den betreffenden Arbeiter ständig beschäftigende Werk seinen Sitz hat, auch während der auswärtigen Beschäftigung zuständig. Dieser Kommunalverband also und nicht der der vorübergehenden Arbeitsstätte hat unter Hinzuziehung des Arbeiterausschusses zu entscheiden, welche Zulagen, in welcher Höhe und für welche Zeitdauer den Außenarbeitern zu gewähren sind (vgl. Rundschreiben des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts, betreffend Verteilung der Lebensmittelzulagen vom 14. Mai 1917 — C. III 912 — in Verbindung mit dem zur Ausführung ergangenen Runderlaß des Herrn Preußischen Staatskommissars für Volksernährung vom 31. Mai 1917 — VI a 2883 —).
2. Von dem Kommunalverbande, der gemäß Ziffer 1 Entscheidung getroffen hat, ist eine der festgesetzten Zulagenmenge entsprechende Anzahl Reisebrotmarken — und zwar ohne die für die Bemessung der Grundration vorgeschriebenen Kürzung — unmittelbar den Außenarbeitern auszuhändigen oder dem Werke zur Nachsendung an sie zu übergeben.

   Im ersteren Falle ist dem Werke von dem Kommunalverbande mitzuteilen, für welche Zeitdauer der einzelne Außenarbeiter mit Reisebrotmarken versehen ist.
3. Wenn eine Änderung in der Beschäftigung des Außenarbeiters eintritt, z. B. ihm leichtere Arbeit zugewiesen werden sollte, Überstunden und Nachtschichten wegfallen und dergleichen, wenn also die Grundlagen für die Entscheidung über die Höhe der Zulagen sich ändern, ferner, wenn die Außenarbeit vor Ablauf der Zeit, für die Reisebrotmarken ausgehändigt sind, endet, endlich, wenn der Außenarbeiter vor dieser Zeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, hat das Werk dem Kommunalverbande, der die Entscheidung über die Zulagen getroffen und die Reisebrotmarken ausgehändigt hat,

unverzüglich Mitteilung zu machen. In diesem Falle hat der Kommunalverband festzusetzen, für welche Zeitdauer der Arbeiter auf Grund der ihm ausgehändigten Reisebrotmarken nunmehr als mit Brotmarken versorgt anzusehen ist.

Posen, den 15. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Richtlinien für die Lagerung von inländischem Brotgetreide.

Getreide darf nur in luftigen und trockenen Räumen gelagert werden. Das Getreide ist möglichst vor dem Zutritt von Sonnenlicht zu schützen.

I. Lagerung in Säcken.

Die Lagerung in Säcken ist wegen des großen Mangels an Säcken und wegen der Schwierigkeit der Beschaffung neuen Materials möglichst zu vermeiden. Abgesehen davon, daß die zur Lagerung benutzten Säcke dem Verkehr entzogen werden, leiden sie durch das Umsetzen und werden bei feuchtem Getreide mürbe. **Keinesfalls darf frisches Getreide vor Beendigung des Schwitzprozesses in Säcken gelagert werden.** Läßt sich bei ausgeschwitztem Getreide eine Lagerung in Säcken nicht vermeiden, so sollten folgende Regeln beobachtet werden:

1. Bei Beton- und Steinfußböden sind Querhölzer oder Bretter unter die Stapel zu legen. Die Stapel dürfen die Außenwände nicht berühren.

2. Das Getreide muß vor der Aufstapelung genau geprüft und sortiert werden. Gerät ungesundes oder feuchtes Getreide in die Stapel, so besteht dringende Gefahr, daß es verdirbt.

3. Jeder Sack muß leicht zu prüfen sein. Es ist daher zwischen zwei Kreuzstapeln oder je zwei Stapelschichten ein begehbarer Zwischenraum zu lassen. Die sogenannte Kreuzstapelung ist am zweckmäßigsten; es werden hierbei abwechselnd zwei Säcke lang und zwei Säcke quer aufeinander gelegt.

4. **Das eingelagerte Getreide ist in regelmäßigen Zeitabständen zu untersuchen;** bei der vorgeschilderten Lagerung kann jeder Sack geprüft werden.

5. Die Höhe der Stapelung richtet sich nach der Beschaffenheit des Getreides.

a) Gutes, gesundes und ganz trockenes Getreide (Feuchtigkeit bis zu 16 %) kann in der kalten Jahreszeit bis Anfang März bis zu 8 Sack, in den übrigen Monaten bis zu 5 Sack,
neues Getreide (erst nach Beendigung des Schwitzprozesses) bis zu 8 Sack übereinandergestapelt werden.

b) Gutes, gesundes, nicht ganz trockenes Getreide (bis zu 17½ % Feuchtigkeit) kann in der kalten Jahreszeit bis Anfang März zu 6 Sack, in den übrigen Monaten bis zu 4 Sack,
neues Getreide (erst nach Beendigung des Schwitzprozesses) bis zu 6 Sack übereinandergestapelt werden.

Es ist für gründlichen Luftdurchzug zu sorgen, damit das Getreide in den Säcken austrocknet und dadurch die Lagerfestigkeit erhöht wird.

6. Die Säcke sind von Zeit zu Zeit umzustapeln, und zwar:

a) Gutes, gesundes und ganz trockenes Getreide (bis zu 16 % Feuchtigkeit) in der kalten Jahreszeit bis Anfang März vier- bis sechswöchentlich,
in den übrigen Monaten acht- bis vierzehntäglich.

b) Gutes, gesundes, nicht ganz trockenes Getreide (bis zu 17½ % Feuchtigkeit) doppelt so oft.

7. Wenn in vereinzelten Ausnahmefällen Getreide von mehr als 17½ % Feuchtigkeit in Säcken gelagert werden muß, so sollen die Säcke einzeln mit begehbaren Zwischenräumen aufrecht offen nebeneinander gestellt werden.

Das Umsetzen muß mindestens achttäglich erfolgen. In der warmen Jahreszeit, und zwar schon von Anfang März ab, ist die Lieferung solchen Getreides in Säcken zu vermeiden.

II. Lose Lagerung. Böden.

A. Schüttböden.

1. Höhe der Lagerung.

Gutes, gesundes und ganz trockenes Getreide (bis zu 16 % Feuchtigkeit) darf lagern:
in der kalten Jahreszeit etwa 150 cm hoch,
im März etwa 120 cm hoch,
im April etwa 100 cm hoch,
im Mai und Juni (Blütezeit, Keimzeit) etwa 80 cm hoch,
ab Juli bis zum Eintritt der kalten Jahreszeit: altes Getreide etwa 80 cm hoch,
neues Getreide bis zur Beendigung des Schwitzprozesses 60 cm hoch, und danach etwa 120 cm hoch.

Gutes, gesundes, nicht ganz trockenes Getreide (bis zu 17½ % Feuchtigkeit) darf lagern:
in der kalten Jahreszeit ungefähr 120 cm hoch,
im März etwa 100 cm hoch,
im April etwa 80 cm hoch,
im Mai und Juni (Blütezeit, Keimzeit) etwa 60 cm hoch,
ab Juli bis zum Eintritt der kalten Jahreszeit: altes Getreide atwa 60 cm hoch.
neues Getreide bis zur Beendigung des Schwitzprozesses 30 cm hoch, danach etwa 100 cm hoch.

Gutes, gesundes, aber noch feuchteres Getreide (über 17½ % Feuchtigkeit) darf lagern:

a) **Bis zu 18 % Feuchtigkeit:**
in der kalten Jahreszeit etwa 100 cm hoch,
im März etwa 80 cm hoch,
im April etwa 60 cm hoch,
im Mai und Juni etwa 40 cm hoch,
ab Juli bis zum Eintritt der kalten Jahreszeit: altes Getreide etwa 40 cm hoch,
neues Getreide bis zur Beendigung des Schwitzprozesses etwa 20 cm hoch, danach etwa 80 cm hoch.

b) **Bis 19 % Feuchtigkeit:**
in der kalten Jahreszeit etwa 50 cm hoch,
im März etwa 40 cm hoch,
im April etwa 30 cm hoch,
im Mai und Juni etwa 20 cm hoch,
ab Juli bis zum Eintritt der kalten Jahreszeit: altes Getreide etwa 20 cm hoch,
neues Getreide bis zur Beendigung des Schwitzprozesses höchstens 20 cm hoch, danach etwa 40 cm hoch.

c) **Bis zu 20 % Feuchtigkeit:**
in der kalten Jahreszeit etwa 30 cm hoch,
von März bis Juni höchstens 20 cm hoch,
ab Juli bis zum Eintritt der kalten Jahreszeit (altes und **neues Getreide) höchstens 20 cm hoch.**

Bei sachgemäßer Vorreinigung ist eine um etwa 20 cm höhere Lagerung zulässig:

a) Für Getreide bis zu 18 % Feuchtigkeit in der kalten und warmen Jahreszeit;

b) für Getreide mit 18 bis 19 % Feuchtigkeit in der kalten Jahreszeit sowie im März und April;

c) für Getreide über 19 % Feutigkeit nur in der kalten Jahreszeit.

2. Bearbeitung ist erforderlich:

Bei gesundem und ganz trockenem Getreide (bis zu 16% Feuchtigkeit)
in der kalten Jahreszeit (möglichst an starken Frosttagen) ungefähr vierwöchentlich,
im März ungefähr vierzehntäglich,
im April, sowie Mai und Juni (Blütezeit, Keimzeit) achttäglich, nach Bedarf auch öfter,
ab Juli bis zum Eintritt der kalten Jahreszeit: altes Getreide achttäglich, nach Bedarf noch öfter,
neues Getreide bis zur Beendigung des Schwitzprozesses täglich, danach vierzehntäglich.

Bei gutem, gesundem, nicht ganz trockenem Getreide (bis zu 17½ % Feuchtigkeit) doppelt so oft.

Bei gutem, gesundem, aber noch feuchterem Getreide (über 17½ % Feuchtigkeit):
in den Wintermonaten zweimal wöchentlich,
im März viermal wöchentlich,
im April, sowie Mai und Juni (Blütezeit, Keimzeit) täglich,
ab Juli bis zum Eintritt der kalten Jahreszeit: altes Getreide täglich,
neues Getreide bis zur Beendigung des Schwitzprozesses täglich, danach viermal wöchentlich.

3. Die Bearbeitung (Umstechen) muß in einem gründlichen Schleudern durch die Luft mit zwei bis drei Meter Weg bestehen.

Hierzu ist eine Stechbahn von zwei bis drei Meter erforderlich. Die Schaufel muß bei der Bearbeitung halb gewendet werden, so daß das Getreide breit auseinandergestreut wird. Ein Wühlen im Getreide und einfaches Umdrehen, wie es von ungeübten Leuten häufig geschieht, ist ziemlich wertlos.

Ist bei Bearbeitung die Außenluft trockener als die Innenluft, so sind sämtliche Luken zu öffnen; im umgekehrten Falle sollen bei Bearbeitung die Luken geschlossen gehalten werden. Ungünstig hierbei ist, daß sich der Staub auf dem Getreide lagert, falls er nicht durch Luftzugmaschinen abgesaugt wird. Wenn der Zustand des Getreides (z. B. Erwärmung) ein Aussetzen der Bearbeitung bis zum Wiedereintritt günstigerer Luftverhältnisse nicht gestattet, oder die Bearbeitung bei geschlossenen Luken wegen zu starker Staubentwicklung nicht möglich ist,

so sind vorübergehend die Luken zu öffnen. Dieselben Grundsätze für Öffnen und Schließen der Luken gelten sinngemäß auch für die Zeit, in der eine Bearbeitung nicht stattfindet.

B. Rieselböden.

Rieselböden enthalten in Abständen von 25 bis 40 cm verschließbare Löcher von ungefähr 5 cm Durchmesser, durch die das Getreide auf den darunter liegenden Boden rieselt. Hierbei wird es durch Streukegel, Winkeleisen oder Holzleisten, die sich unter Löchern befinden, auseinandergestreut, so daß es regenförmig herunterfällt. Böden mit Abfallöffnungen in Entfernungen von ein Meter oder mehr von einander, sind nicht als Rieselböden anzusprechen. (Siehe „Böden mit selbsttätigem Umlauf" unter C).

Die Rieseleinrichtung ersetzt die menschliche Arbeit des Schaufelns.

Im einzelnen ist zu bemerken:

1. Höhe der Lagerung.

Gutes, gesundes und ganz trockenes Getreide (bis zu 16 % Feuchtigkeit) darf lagern:

in der kalten Jahreszeit bis ungefähr 300 cm hoch,
im März und April bis ungefähr 250 cm hoch,
im Mai und Juni bis ungefähr 175 cm hoch,
ab Juli bis zum Eintritt der kalten Jahreszeit:
altes Getreide etwa 175 cm hoch,
neues Getreide bis zur Beendigung des Schwitzprozesses 120 cm hoch, danach 250 cm hoch.

Gutes, gesundes, nicht ganz trockenes Getreide (bis zu 17½ % Feuchtigkeit) darf lagern:

in der kalten Jahreszeit bis ungefähr 200 cm hoch,
im März und April bis ungefähr 150 cm hoch,
im Mai und Juni bis ungefähr 100 cm hoch,
ab Juli bis zum Eintritt der kalten Jahreszeit:
altes Getreide etwa 100 cm hoch,
neues Getreide bis zur Beendigung des Schwitzprozesses 80 cm hoch, danach 150 cm hoch.

Gutes, gesundes, aber noch feuchteres Getreide (über 17½ % Feuchtigkeit) darf lagern:

a) Bis 18 % Feuchtigkeit:
in der kalten Jahreszeit etwa 175 cm hoch,
im März und April etwa 125 cm hoch,
im Mai und Juni (Blütezeit, Keimzeit) etwa 75 cm hoch,
ab Juli bis zum Eintritt der kalten Jahreszeit:
altes Getreide etwa 75 cm hoch,
neues Getreide bis zur Beendigung des Schwitzprozesses etwa 55 cm hoch, danach etwa 125 cm hoch.

b) Bis 19 % Feuchtigkeit:
in der kalten Jahreszeit etwa 120 cm hoch,
im März und April etwa 70 cm hoch,
im Mai und Juni (Blütezeit, Keimzeit) etwa 20 cm hoch,
ab Juli bis zum Eintritt der kalten Jahreszeit:
altes Getreide etwa 20 cm hoch,
neues Getreide bis zur Beendigung des Schwitzprozesses 20 cm hoch, danach 70 cm hoch.

c) Bis 20 % Feuchtigkeit:
in der kalten Jahreszeit etwa 60 cm hoch,
im März etwa 30 cm hoch,
im April etwa 20 cm hoch,
im Mai und Juni (Blütezeit, Keimzeit) höchstens 20 cm hoch,
ab Juli bis zum Eintritt der kalten Jahreszeit:
altes Getreide höchstens 20 cm hoch,
neues Getreide bis zur Beendigung des Schwitzprozesses höchstens 20 cm hoch, danach etwa 30 cm hoch.

2. Von der Rieseleinrichtung muß möglichst häufig Gebrauch gemacht werden. In den wärmeren Monaten muß sie ständig in Tätigkeit sein. Auf die Luftverhältnisse ist ebenso wie bei Schüttböden Rücksicht zu nehmen.

3. Der Boden, auf welchen das Getreide herunterrieselt, muß vor Beginn der Rieselung leer sein. Es besteht sonst die Gefahr, daß sich Trichter bilden und daß ein Teil des Getreides nicht zum Ablaufen gelangt und dem Verderben ausgesetzt ist. Ist der Boden nicht leer, so wird die Fallbahn des Getreides zu kurz.

4. Wenn das Getreide vom untersten Boden auf den oberen geschafft wird, muß es gründlich und gelüftet entstaubt werden. Sehr zu zu empfehlen ist eine künstliche Luftzuganglage auf jedem Boden. Wo diese Anlage fehlt, ist nach den für Schüttböden oben angegebenen Richtlinien das Öffnen der Luken erforderlich.

5. Bei der Belegung der Rieselböden ist gewissenhafteste Sortierung des Getreides notwendig. Eine spätere Prüfung ist wegen der höheren Lagerung zeitweise nicht möglich, auch bei niedrigerer Lagerung unterbleibt die Prüfung erfahrungsgemäß vielfach, da die Böden nur betreten werden, um die zwischen den Löchern verbleibenden Getreidereste wegzuarbeiten.

C. Böden mit selbsttätigem Umlauf.

Solche Böden enthalten in größeren Abständen (ein oder mehrere Meter) Ablauföffnungen, durch die das Getreide über einen Streuteller auf einen darunter liegenden Boden fällt. Vom untersten Boden kann das Getreide durch Sammelschnecke und Becherwerk wieder auf den obersten Boden geschafft werden. Im einzelnen ist zu bemerken:

1. Lagerhöhe. Gutes, gesundes und ganz trockenes Getreide (bis zu 16 % Feuchtigkeit):

in der kalten Jahreszeit etwa 225 cm hoch,
im März etwa 180 cm hoch,
im April etwa 160 cm hoch,
im Mai und Juni (Blütezeit, Keimzeit) etwa 140 cm hoch,
ab Juli bis zum Eintritt der kalten Jahreszeit:
altes Getreide etwa 140 cm hoch,
neues Getreide bis zur Beendigung des Schwitzprozesses 120 cm hoch, danach 180 cm hoch.

Gutes, gesundes, nicht ganz trockenes Getreide (bis zu 17½ % Feuchtigkeit):

in der kalten Jahreszeit etwa 160 cm hoch,
im März etwa 135 cm hoch,
im April etwa 120 cm hoch,
im Mai und Juni (Blütezeit, Keimzeit) etwa 80 cm hoch,
ab Juli bis zum Eintritt der kalten Jahreszeit:
altes Getreide etwa 80 cm hoch,
neues Getreide bis zur Beendigung des Schwitzprozesses etwa 60 cm hoch, danach etwa 135 cm hoch.

Bedingung ist, daß von der Umlaufvorrichtung häufig Gebrauch gemacht wird in den wärmeren Monaten ständig, immer aber unter Berücksichtigung der Luftverhältnisse.

Gutes, gesundes, aber noch feuchteres Getreide (über 17½ % Feuchtigkeit) darf lagern:

a) bis 18 % Feuchtigkeit:
in der kalten Jahreszeit etwa 140 cm hoch,
im März etwa 115 cm hoch,
im April etwa 100 cm hoch,
im Mai und Juni etwa 60 cm hoch,
ab Juli bis zum Eintritt der kalten Jahreszeit:
altes Getreide etwa 60 cm hoch,
neues Getreide bis zur Beendigung des Schwitzprozesses 40 cm hoch, danach etwa 115 cm hoch.

b) Bis 19 % Feuchtigkeit:
in der kalten Jahreszeit etwa 85 cm hoch,
im März etwa 60 cm hoch,
im April etwa 50 cm hoch,
im Mai und Juni 120 cm hoch,
ab Juli bis zum Eintritt der kalten Jahreszeit:
altes Getreide 20 cm hoch,
neues Getreide bis zur Beendigung des Schwitzprozesses 20 cm hoch, danach etwa 60 cm hoch.

c) Bis zu 20 % Feuchtigkeit:
in der kalten Jahreszeit etwa 50 cm hoch,
im März etwa 30 cm hoch,
im April und Mai und Juni höchstens 20 cm hoch,
ab Juli bis zum Eintritt der kalten Jahreszeit:
altes Getreide höchstens 20 cm hoch,
neues Getreide bis zur Beendigung des Schwitzprozesses höchstens 20 cm hoch, danach etwa 30 cm hoch.

2. Umlauf ist erforderlich:
Bei Getreide über 17½ % bis zu 19 % Feuchtigkeit:
in der kalten Jahreszeit zweimal wöchentlich,
im März viermal wöchentlich,
im April und später täglich.
Bei Getreide über 19 % Feuchtigkeit:
in der kalten Jahreszeit viermal wöchentlich,
ab März täglich.

Das Getreide, welches vom untersten auf den obersten Boden geschafft wird, muß gründlich gelüftet und entstaubt werden.

D. Trichterböden.

Trichterböden, ein Mittelding zwischen Silo- und Rieselböden, haben den Nachteil, daß das Getreide leicht sehr fest lagert. Für die Lagerhöhe und für die Bearbeitung gilt dasselbe wie für Rieselböden. Auf Trichterböden sollen nur vorgereinigtes Getreide gelagert werden, weil sich sonst beim Auslaufen Staub ansammelt, der die Erwärmung des Getreides beschleunigt.

III. Lagerung in Silos.

1. Am geeignetsten sind Bretterſilos oder Eiſenſilos, Betonſilos trocknen ſchwer aus und teilen ihre Feuchtigkeit dem eingelagerten Getreide mit. Bei einzelnen Betonſilos wurde auch beobachtet, daß ſie bei ungünſtiger Witterung Feuchtigkeit anziehen, die ſie wiederum dem Getreide mitteilen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Betonſilos vor allem ungeeignet zur Lagerung von Roggen ſind, der nicht ganz trocken iſt. Weizen hält ſich im allgemeinen im Silo beſſer als Roggen.

2. Der Silo muß ſo eingerichtet ſein, daß alles Getreide ſelbſttätig abläuft. Die Wände müſſen alſo ganz glatt ſein. Auf vorſpringenden Kanten und Mauern bleiben kleinere Getreidemengen leicht dauernd liegen, verderben und ſtecken geſundes Getreide an.

In allen Fällen empfiehlt es ſich, die Silos von Zeit zu Zeit zu reinigen.

3. Feuchtes Getreide bildet, auch wenn es nur in geringen Mengen in einen Silo gelangt, in dem ſich auch trockenes Getreide befindet, eine große Gefahr. Es erwärmt ſich leicht und ſteckt das gute Getreide an. Beſonders gefährlich iſt es, wenn feuchtes Getreide im unteren Teil des Silos lagert und dem ſtarken Druck des darüber lagernden Getreides ausgeſetzt iſt.

4. Mit gutem, geſundem und vollkommen trockenem Getreide (bis zu 15 % Feuchtigkeit) können die Silos im allgemeinen voll belegt werden, wenn für hinreichenden Umlauf des Getreides geſorgt iſt. Das Getreide muß umlaufen

in der kalten Jahreszeit drei- bis vierwöchentlich,
im März und April zehn- bis vierzehntäglich,
im Mai und Juni (Blütezeit, Keimzeit) drei- bis achttäglich,
ab Juli bis zum Eintritt der kalten Jahreszeit:
altes Getreide drei- bis achttäglich,
neues Getreide bis zur Beendigung des Schwitzprozeſſes täglich, danach zehn- bis vierzehntäglich.

5. Mit gutem, geſundem, nicht ganz trockenem Getreide (bis zu 17½ % Feuchtigkeit) können die Silos in der kalten Jahreszeit im allgemeinen voll, vom März ab aber nur höchſtens zwei Drittel belegt werden. Dabei iſt für regelmäßigen Umlauf des Getreides zu ſorgen:

in der kalten Jahreszeit zwei- bis dreiwöchentlich,
im März und April achttäglich,
im Mai und Juni (Blütezeit, Keimzeit) zwei- bis fünftäglich,
ab Juli bis zum Eintritt der kalten Jahreszeit:
altes Getreide zwei- bis fünftäglich,
neues Getreide bis zur Beendigung des Schwitzprozeſſes täglich, danach achttäglich.

6. Mit gutem, geſundem, aber noch feuchterem Getreide (über 17½ % Feuchtigkeit) dürfen die Silos wie folgt belegt werden:

Bis 18 % Feuchtigkeit:
in der kalten Jahreszeit voll, Geſamtumlauf muß acht- bis zehntäglich erfolgen,
im März und April zwei Drittel, Geſamtumlauf muß dreitäglich erfolgen,
im Mai und Juni (Blütezeit, Keimzeit) zwei Drittel, Geſamtumlauf muß täglich erfolgen,
ab Juli bis zum Eintritt der kalten Jahreszeit zwei Drittel:
bei altem Getreide muß Geſamtumlauf täglich erfolgen,
bei neuem Getreide, das erſt nach Beendigung des Schwitzprozeſſes im Silo gelagert werden darf, muß Geſamtumlauf dreitäglich erfolgen.

Feuchteres Getreide, insbeſondere ſolches über 18½ %, darf höchſtens für wenige Tage, dann bei wenig Metern Lagerhöhe und täglichem Geſamtumlauf in die Silos kommen.

7. Beim Umlaufen der Silos muß unter allen Umſtänden dafür geſorgt werden, daß das Getreide über eine Lüftungsanlage geht und daß die Zelle, die das Getreide aufnimmt, leer iſt. Läuft das Getreide in eine teilweiſe gefüllte Zelle und wird dieſe Zelle demnächſt wieder zum Ablauf gebracht, ſo bildet ſich ein Trichter, der das Getreide ſtets zunächſt von oben herunterfallen läßt; wird die Zelle nun wieder vollſtändig geleert, ſo gelangt das im unteren Teil der Silozelle lagernde Getreide teilweiſe überhaupt nicht zum Ablaufen und iſt dem Verderben ausgeſetzt.

IV. Lagerung in Kähnen.

1. In Kähnen ſollte nur durchaus geſundes und völlig trockenes Getreide (bis zu 15 % Feuchtigkeit) gelagert werden.

Soweit das Getreide einen höheren Feuchtigkeitsgehalt hat und Kahnlagerung notwendig iſt, ſoll das Getreide zunächſt künſtlich getrocknet werden, und zwar möglichſt bis auf 13 bis 14 % Feuchtigkeit herunter. Bei der Trocknung darf das Getreide nicht über 45 Grad Celſius erhitzt werden; die Luft darf heißer ſein. Für ſolches Getreide beſteht bei im übrigen ſorgfältiger Beobachtung der folgenden Richtlinien keine Gefahr in den Kähnen. Viele Trockenapparate ſehen in ihrer Ausführung nicht genügend Gelegenheit vor, um das Getreide nach der Trocknung auf die normale Lufttemperatur herunterzukühlen. Da es äußerſt wichtig iſt, daß künſtlich getrocknetes Getreide unmittelbar im Anſchluß an die Trocknung gründlich abgekühlt wird, empfiehlt es ſich — wo nicht genügend Kühlvorrichtungen vorhanden ſind, — das Getreide zunächſt auf Böden durch dauernde Bearbeitung abzukühlen und erſt dann in Silozellen oder Kähnen einzulagern.

2. Der Feuchtigkeitsgehalt des Getreides iſt nicht nur vor der Einlagerung, ſondern auch ſpäter von Zeit zu Zeit feſtzuſtellen. Ergibt ſich, daß das Getreide Feuchtigkeit angezogen hat, ſo iſt Ablagerung, Umlagerung oder künſtliche Trocknung erforderlich.

Zur Feſtſtellung des Feuchtigkeitsgehalts dienen vielfach Schnellwaſſerbeſtimmungsapparate, die u. a. von den Firmen Louis Schopper, Leipzig, Rich. Korant, in Berlin-Wilmersdorf, Uhlandſtr. 116/17 und der Verſuchsanſtalt für Getreideverarbeitung in Berlin N., Seeſtr. 4 a, in den Handel gebracht werden. Auf ſorgfältigſte Bedienung dieſer Apparate iſt zu achten. Zuverläſſiger iſt die Unterſuchung mittels Trockenſchrankes und Feingewichtswage; bei dieſem Verfahren wird bei 105 Grad Celſius innerhalb vier Stunden das Waſſer den geſchroteten Proben reſtlos entzogen.

3. Im Frühjahr und Sommer darf in Kähnen nur gut vorgereinigtes Getreide lagern. Soweit das Getreide etwa in der kalten Jahreszeit ungereinigt eingelagert iſt, muß es ſpäteſtens Anfang März entladen, vorgereinigt und wieder eingeladen werden.

Ungereinigtes Getreide muß im allgemeinen 20 cm niedriger lagern als gereinigtes Getreide.

Bei der Vorreinigung, durch die Staub, Unkrautſamen uſw. beſeitigt werden, darf keinesfalls die Schale oder gar der Keim des Getreides verletzt werden. Geſchieht dies dennoch, ſo verdirbt das Getreide ſchnell.

4. Bei trockenem und kaltem Wetter ſind die Luken ſtets zu öffnen und iſt für Luftdurchzug zu ſorgen. Bei Kähnen mit in der Längsrichtung des Schiffes liegenden Brettern empfiehlt es ſich, alle Bretter durch untergelegte Keile etwas hoch zu ſtellen. Bei Kähnen mit querliegenden Brettern empfiehlt es ſich, auf der Windſeite am tiefer liegenden Ende die Bretter abzuheben und auf der Gegenſeite am oberen Teil der Bretter für Luftdurchlaß zu ſorgen.

Bei feuchter Außenluft — vor allem bei Nebel! — müſſen die Luken ſtets feſt geſchloſſen gehalten werden.

Es iſt ſtreng darauf zu achten, daß das Getreide in den Kähnen nicht von der Sonne beſtrahlt wird.

5. Mit gutem, geſundem und ganz trockenem Getreide (bis zu 15 % Feuchtigkeit) können die Kähne in der kalten Jahreszeit bis zu ſieben Achtel belegt werden. Die Bearbeitung braucht in dieſer Zeit nur etwa achtwöchentlich zu erfolgen, und zwar, ſo lange das Getreide unten im Schiffsraum kalt iſt, nur an der Oberfläche, es darf jedoch die untere Schicht nicht feſtgetreten werden.

Im März und April darf das Getreide nur bis 120 cm hoch in den Kähnen lagern, die Bearbeitung erfolgt zwei- bis dreiwöchentlich.

Im Mai und Juni (Blütezeit, Keimzeit) darf die Lagerhöhe des Getreides nur 80 cm betragen, die Bearbeitung muß achttäglich erfolgen.

Ab Juli bis zum Eintritt der kalten Jahreszeit darf lagern:
altes Getreide 80 cm hoch bei täglicher Bearbeitung,
neues Getreide bis zur Beendigung des Schwitzprozeſſes 40 cm hoch bei täglicher Bearbeitung, danach 120 cm hoch bei zwei- bis dreiwöchentlicher Bearbeitung.

6. Gutes, geſundes, nicht ganz trockenes Getreide (bis zu 17 % Feuchtigkeit) ſollte nur in der kalten Jahreszeit in Kähnen liegen. Muß ausnahmsweiſe in den anderen Jahreszeiten ſolches Getreide in Kähne geſchaft werden, ſo darf

die Lagerhöhe im März und April nur 80 cm betragen, bei acht- bis zehntäglicher Bearbeitung,
im Mai und Juni (Blütezeit, Keimzeit) darf die Lagerhöhe nur 50 bis 60 cm betragen bei drei bis viertäglicher oder häufigerer Bearbeitung.

Ab Juli bis zum Eintritt der kalten Jahreszeit darf die Lagerhöhe betragen:
für altes Getreide nur etwa 50 bis 60 cm, bei drei bis viertäglicher oder häufigerer Bearbeitung,
für neues Getreide bis zur Beendigung des Schwitzprozeſſes 25 cm, bei täglicher Bearbeitung,
danach etwa 80 cm bei acht- bis zehntäglicher Bearbeitung.

7. Gutes, geſundes, aber noch feuchteres Getreide (über 17 % Feuchtigkeit) oder ungeſundes oder ausgewachſenes Getreide ſollte nur in den allerdringendſten Notfällen und nur in der kalten Jahreszeit vorübergehend ungetrocknet in Kähne kommen. Die Lagerhöhe darf aber auch dann nur 30 bis 40 cm betragen. Vom März ab wird die Lagerung für ſolches Getreide — beſonders für Roggen — ſehr gefährlich, in den

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 73. Posen, den 24. Oktober 1917. **29. Jahrgang.**

folgenden Monaten ist es nur noch bei ständiger Bearbeitung und bei ganz flacher Lagerung zu erhalten.

8. Die Bearbeitung des Getreides in Kähnen erfolgt entweder wie auf Schüttböden mit der Schaufel oder durch Umlagerung aus einer in die andere Luke oder aus einem in den andern Kahn (mit oder ohne Einschaltung eines Aspirateurs) mittels Elevator, Sauger oder Greifer. Die Umlagerung mittels Elevator und Sauger ist solcher mit dem Greifer vorzuziehen.

Posen, den 16. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Gemäß § 14 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916, Reichsges.-Bl. S. 755 ordne ich an:

§ 1.

Sämtliche Kuhmilch, die in den Gemeinden **Zabikowo** und **Lassek** erzeugt wird, ist, soweit sie nicht bestimmungsgemäß für die Wirtschaftsangehörigen des Viehbesitzers verbraucht werden darf, vom 1. November d. J. ab zur molkereimäßigen Verarbeitung an den Händler **Kastellan** in Zabikowo abzuliefern.

§ 2.

Der Preis für einen Liter Vollmilch verbleibt bis zur anderweiten Festsetzung durch den Kreisausschuß freier Vereinbarung zwischen dem Händler Kastellan und den Viehbesitzern. Ebenso verbleibt freier Vereinbarung, zu welchem Preise und in welchem Umfange Mager- oder Buttermilch an die Viehbesitzer zurückgeliefert wird. Bei Streitigkeiten entscheidet der Kreisausschuß endgiltig.

§ 3.

Die Milch darf vor der Ablieferung nicht entrahmt werden, Butter darf in den genannten Gemeinden nicht hergestellt werden, **auch nicht für den eigenen Haushalt.**

§ 4.

Der Verkauf von Milch von dem Erzeuger an den Verbraucher, auch gegen Vollmilchbezugskarten, **ist verboten.** Vollmilch darf nur abgegeben werden in Zabikowo von dem Händler Kastellan, in Lassek von dem Händler Chwierot.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. November d. J. in Kraft. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 35 der Bekanntmachung vom 20. Juli 1916.

Posen, den 20. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung am 25. September 1917 folgenden Beschluß gefaßt:

„I. Gemäß § 6 der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Posen vom 27. März 1912 werden unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten zu

a) festgesetzt:

a) die von den Besitzern von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln zu erhebenden Beiträge zur Deckung der im Etatsjahre 1917 gezahlten und noch zu zahlenden Entschädigungen für Verluste durch Pferdeseuchen und für Impfverluste bei Pferden, sowie der Schätzungs- und Verwaltungskosten

auf 3 Mk. für jedes Pferd und Maultier und für jeden Esel und Maulesel bei Beständen von 1 bis 10 Stück und

auf 6 Mk. für jedes Pferd und Maultier und für jeden Esel und Maulesel bei Beständen von 11 oder mehr Stück,

b) die von den Rindviehbesitzern zu erhebenden Beiträge zur Deckung der im Etatsjahre 1917 gezahlten und noch zu zahlenden Entschädigungen für Seuchenverluste bei Rindern, für Verluste durch Milzbrand bei Schafen und für Impfverluste bei Rindern und Schafen, sowie der Schätzungs- und Verwaltungskosten, einschließlich des im Etatsjahr 1916 eingetretenen Fehlbetrages von rund **68 600 Mk.**

auf 18 Pfg. für jedes Stück Rindvieh bei Beständen von ein bis zehn Stück und

auf 27 Pfg. für jedes Stück Rindvieh bei Beständen von elf oder mehr Stück.

II. Nach § 8 Abs. 1 der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Posen vom 27. März 1912 sind der Verteilung der Beiträge die Ergebnisse der allgemeinen Viehzählung vom 1. Dezember 1916 zugrunde zu legen."

Die anderweite Abstufung der Beiträge, die nach Ziffer I a) des Beschlusses von den Pferdebesitzern zu erheben sind, hat der Herr Oberpräsident durch Erlaß vom 29. v. M. O. P. 12 319/17. B. genehmigt.

Unter Bezugnahme auf die Viehseuchenentschädigungssatzung ersuche ich die Ortspolizeibehörden dafür zu sorgen, daß **sofort** die Verzeichnisse der beitragspflichtigen Besitzer von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln sowie von Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühen, Rindern und Kälbern) **nach dem Ergebnis der Viehzählung vom 1. Dezember 1916, also ohne Rücksicht auf die seitdem etwa in den Beständen eingetretenen Änderungen** aufgestellt und in **jeder Ortschaft** vom **12. November 1917 bis einschließlich 25. November 1917** öffentlich ausgelegt werden.

Die Verzeichnisse müssen spätestens am 15. Dezember 1917 mit der Bescheinigung über die Auslegung versehen und mit den etwa bis zum 5. Dezember 1917 (Ablauf der Einspruchsfrist) bei den Guts-, Gemeinde-Vorstand angebrachten Berichtigungsanträgen über die zunächst die Ortspolizeibehörde zu entscheiden hat, **in meinen Händen sein.**

Die Vordrucke für Beitragslisten gehen in den nächsten Tagen den Ortspolizeibehörden zu und sind von ihnen nach gehöriger Ausfüllung sofort den Ortsbehörden zu übermitteln. Sollten sie nicht ausreichen, so ist der weitere Bedarf hier anzumelden.

Posen, den 20. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Oelfrüchte.

Auf Grund der Verordnung über Ölfrüchte usw. vom 23. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 646) über Lieferung von Öl vom 7. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 697), über die Preise von Öl vom 17. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 699) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen ist die Rechtslage für die Bewirtschaftung der Ölfrüchte aus der Ernte 1917 folgende:

I. Die gesamte Ölfruchternte mit Ausnahme der für die Aussaat benötigten Mengen, sowie der den Anbauern nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 23. Juli 1917 zu belassenden bis zu fünf Doppelzentner Leinsamen unterliegt der Ablieferungspflicht an die vom Kriegsausschuß ernannten Kommissionäre.

Das Recht auf Belassung von 30 kg Ölfrüchten (abgesehen von Leinsamen) zur Herstellung von Nahrungsmitteln ist also aufgehoben. An dessen Stelle ist ein Anspruch auf Lieferung von Öl gegen Bezugsschein getreten. Das Verfahren für den Bezug ist folgendes:

Nach Ablieferung der Ölfrüchte erhält der Erzeuger vom Kommissionär einen Bezugsschein nach vorgeschriebenem Muster. Auf dem Blatte A des Bezugsscheins ist von der zuständigen Ortsbehörde anzugeben:

1. ob die fragliche Ölfruchtgattung von ihm im laufenden Erntejahr angebaut worden ist,
2. ob und für welche Ölfruchtmengen dem Antragsteller bereits ein Erlaubnisschein zum Ausschlagen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Ölfrüchte und darauf gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 646) erteilt worden ist.

Nach Eintragung dieser beiden Vermerke ist der Bezugsschein wieder dem Kommissionär zuzustellen, der auf Blatt B den Ollieferungsanspruch des Antragstellers berechnet und die errechnete Menge auf den Blättern A und C einträgt. Der Kommissionär reicht dann Blatt A, B und C unmittelbar dem Kommunalverband ein. Der Kommunalverband trennt den eigentlichen Bezugsschein Blatt C ab, versieht ihn mit einem Stempel und schickt ihn dem Bezugsberechtigten zu. Blatt A ist für die Akten des Kommunalverbandes bestimmt, während der Kommunalverband Blatt B nach Abtrennung an den Kreisausschuß für pflanz- und tierische Öle und Fette, Abteilung Ölvergütung, Berlin W, Mauerstraße 53, mit der Weisung weiterzusenden hat, die zu liefernden Ölmengen ihm selbst bzw. der mit der Verteilung des Öls von ihm beauftragten Stellen zu überweisen. Vor Einsendung der bei ihm eingereichten Bezugsscheine wird vom Kommunalverband zweckmäßig abzuwarten sein, daß die zu bestellenden Ölmengen ein dem Verband lohnendes, größeres Gebinde von mindestens 200 kg ausmachen.

Mit Rücksicht auf die geringe Haltbarkeit des Leinöls soll ein ratenweiser Bezug ermöglicht werden.

Landwirte erhalten für selbstgewonnene abgelieferte Ölfrüchte auf Antrag bis zu 35 kg für je 100 kg bei Mohn und Dotter bis zu 50 kg Ölkuchen. Wer den ihn zu belassenden Leinsamen (bis zu 5 Dztr.) abliefert, erhält für je 100 kg gegen Zahlung des festgesetzten Preises nach seiner Wahl zum Verbrauche in der eigenen Wirtschaft 25 kg Öl und 70 kg Ölkuchen oder eine Sonderprämie von 18 Mark.

II. Die gewerbsmäßige Verarbeitung von Ölfrüchten ist im Kreise überhaupt verboten. Sie ist nur 15 großen Ölmühlen gestattet.

III. Die Orts- und Polizeibehörden haben die Befolgung dieses Verbots zu überwachen.

IV. Ein Verkauf von Raps und Rübsen zu Saatzwecken an Landwirte und die zum Handel mit Saatgut zugelassenen Händler ist dann nur zulässig, wenn das Saatgut von dem durch den Kriegsausschuß bezeichneten Saatstellen als Originalzuchtsaat oder erste Absaat anerkannt ist. Auch dann dürfen Mengen über 10 kg nur aufgrund der vorgeschriebenen Verpflichtungsscheine abgegeben werden.

Posen, den 10. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche die Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat, die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision könnten der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungskommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteueer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissprakesse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem im wirtschaftlichen Vorteil jedes Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreiseingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarter Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördliche festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises.

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.
Graf Schack, Landrat.

Festsetzung von Richtpreisen für „Gelbklee in Kappen".

Als Ergänzung der Liste der Richtpreise für Klee- und Grassamen vom 25. Juli 1917 sind in einer Sitzung der „Offiziellen Preiskommission für landwirtschaftliche Sämereien", die am 20. September 1917 im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden hat, für Gelbklee in Kappen Richtpreise festgesetzt worden:

	Stufe I. Höchstverkaufspreis für 50 kg an Verbraucher	Stufe II. Höchstverkaufspreis für 50 kg der Händler an Händler zum Verkauf an Verbraucher	Stufe III. Höchsteinkaufspreis für 50 kg der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande	Stufe IV. Höchsteinkaufspreis für 50 kg der Händler von Produzenten
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
17. Gelbklee in Kappen	81,—	71,—	64,—	60,—

Posen, den 12. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

In den Monaten **September** und **Oktober** wurden folgende Personen wegen unerlaubter Ausfuhr von **Nahrungsmitteln** zur Anzeige gebracht:

1. Frau **Szymanski** aus Posen 1 Pfund Butter,
2. Wirt **Franz Kubalewski** aus Dombrowo 1 Mandel Eier,
3. Gefreiter **Adolf Molte** aus Posen 1 Mandel Eier,
4. Händler **Nathan Moses** aus Posen 1 Schock Eier, 3 Pfund Butter,
5. **Hoffmann** aus Posen 21 Mandeln und 4 Stück Eier.

Posen, den 16. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: **Geflügelcholera** unter den Geflügelbeständen des Rittergutsbesitzers Leo von Plucinski und des Landwirts Blazejak aus Swadzim.

Schlehen, den 8. Oktober 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
Hoffmann.

Ausgebrochen: **Geflügelcholera** unter dem Geflügel der Wirte Anton Niklaus aus Lenschütz, Ratajak, Plenzler, Siebert und Ludwig Guminiak aus Fabianowo.

Fabianowo, 18. Oktober 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: **Noack.**

Bekanntmachung.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß von den Arbeitgebern die Arbeitsniederlegungen von wehrpflichtigen Arbeitern, die vom Heeresdienst zurückgestellt oder wegen Arbeiten für die Heeresverwaltungen von den Truppenteilen beurlaubt worden sind, nicht sofort dem Bezirkskommando mitgeteilt wurden.

Es wird hierdurch darauf hingewiesen, daß bei Arbeitsniederlegungen von wehrpflichtigen Arbeitern, die vom Heeresdienst zurückgestellt oder wegen Arbeiten für die Heeresverwaltungen von den Truppenteilen beurlaubt wurden, sofort von den Arbeitgebern diese Arbeiter mit einer entsprechenden Mitteilung dem Bezirkskommando namhaft zu machen sind. Diese Mitteilung muß auch die Angabe enthalten, ob das Verlassen der Arbeitsstelle mit oder ohne Abkehrschein erfolgt ist.

Posen, den 17. Oktober 1917.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung

betr. den Unterrichtsbeginn an der landw. Schule.

Der Unterricht an der landwirtschaftlichen Schule Schwersenz wird im Winterhalbjahr 1917/18

am Dienstag, den 6. November, vormittags 9 Uhr

beginnen, vorausgesetzt, daß eine genügende Zahl von Anmeldungen eingeht. Das Schulgeld beträgt für die ganze Unterrichtsdauer von November bis Ende März in der Unterklasse 40,— Mark, in der Oberklasse 30,— Mark.

Schülern, welche nicht täglich nach Hause zurückfahren können, wird auf Wunsch geeignete Unterkunft am Schulorte zu angemessenen Preisen von dem Direktor nachgewiesen.

Anmeldungen und alle den Schulbesuch betreffenden Anfragen bitten wir an den Leiter der Anstalt zu richten.

Deutscher Verein
für landwirtschaftliche Schulen in der Provinz Posen.

Anordnung (Nr. 27)

zur Regelung des Handels mit **Ferkeln** und **Läuferschweinen.**

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und der §§ 4 Abs. 3 a. b., 11 Abs. 1 der Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle) in Posen vom 31. Oktober 1916 wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Der § 1 der Anordnung Nr. 26 vom 3. September 1917 wird dahin geändert, daß schon Schweine von mehr als **15** kg Lebendgewicht, soweit als sie nicht nachweislich zur Mast

oder zur Zucht bestimmt sind, als Schlachtschweine im Sinne des § 3 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 gelten.

§ 2.

Nachdem durch die Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über die Preise von Schlachtschweinen vom 15. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 837) für alle Schweine im Gewichte von mehr als 15 kg neue Höchstpreise mit Geltung bis zum 30. November 1917 einschließlich eingeführt worden sind, werden Absatz 2 und Absatz 3 des § 2 der Anordnung Nr. 26 hiermit aufgehoben.

§ 3.

Wer entgegen der Vorschrift des § 1 der Anordnung Nr. 26 in der durch § 1 dieser Anordnung gegebenen Fassung unbefugt in der Provinz Posen Schweine im Gewicht von mehr als 15 kg kauft oder kommissionsweise zum Verkauf übernimmt, desgleichen,

wer solche Schweine an eine nach dieser Vorschrift nicht berechtigte Person verkauft oder kommissionsweise abgibt, macht sich nach § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 strafbar.

Posen, den 26. September 1917.

Kgl. Preußische Provinzial-Fleischstelle.
Geschäftsabteilung (Viehhandelsverband).
Perrin.

Anordnung (Nr. 29)
zur Regelung des Ankaufs von Schweinen.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3.Februar 1916 und der §§ 4 Abs. 3 a, 11 Abs. 1 der Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzial-Fleischstelle) in Posen vom 31. Oktober 1916 wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Schweine jeden Gewichts (auch Ferkel unter 30 Pfund) dürfen in der Provinz Posen nur an den Posener Viehhandelsverband und an die Händler verkauft werden, die Mitglieder und im Besitze einer von dem Vorstande des Viehhandelsverbandes ausgestellte Ausweiskarte sind.

Anträge auf Überlassung von Schweinen, die zur Weiterhaltung (Mast oder Zucht) bestimmt sind, sind an den Viehhandelsverband zu richten.

§ 2.

Die Händler (§ 1) haben sämtliche von ihnen angekauften Schweine dem Sammelhändler des Sammelbezirkes abzuliefern, in dem die Schweine zur Zeit des Kaufabschlusses mit dem Landwirt, Mäster oder Züchter gestanden haben. Der Weiterverkauf an andere Personen ist verboten.

§ 3.

Wer entgegen der Vorschrift des § 1 dieser Anordnung unbefugt in der Provinz Posen Schweine kauft oder kommissionsweise zum Verkauf übernimmt,

desgleichen wer Schweine an eine nach dieser Vorschrift nicht berechtigte Person verkauft oder kommissionsweise abgibt, macht sich nach § 17 Nr. 4 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zu deren Ergänzung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728), sowie der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden dazu vom 6. Oktober/10.November 1915 und § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 strafbar.

Verbandsmitgliedern, die den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandeln, kann nach § 8 der Satzung des Viehhandelsverbandes vom 31. Oktober 1916 die Ausweiskarte entzogen werden. Außerdem können sie nach den im Absatz 2 angeführten Bestimmungen bestraft werden.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Posen, den 17. Oktober 1917.

Königlich Preußische Provinzial-Fleischstelle.
Geschäftsabteilung (Viehhandelsverband).
Ganse.

Nichtamtlicher Teil.

Ziegenschauen im Kreise Posen-West.

In diesem Kreise waren die Orte Ketsch und Zabikowo gewählt. In Zabikowo ist bekanntlich die Ziegenzucht schon eine gehobene, jedoch hat sie unter der Futterknappheit, die gerade dort herrscht, wesentlich gelitten. Die Tiere sahen durchweg recht hungrig aus, erstklassiges Material war nicht darunter. An Preisen wurde in Z. 226 M. gezahlt, wovon die Landwirtschaftskammer 126 M., der Kreis 100 Mk. trug.

Die Schau war reichlich beschickt.

Inseraten-Teil.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

am 7. Januar 1918, vormittags 11½ Uhr,

— an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1 a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden das im Grundbuche von **Gurten** Band II, Blatt Nr. 31 (eingetragene Eigentümer am 24. Juni 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Landwirt **Gottlieb Bemert** in **Gurten**) eingetragene Grundstück, die Ansiedlerstelle Nr. 45, Gemarkung **Gurten** Kartenblatt 2 Parzelle 90/66 und 67, Kartenblatt 5 Parzelle 1 und 2, 1 ha 15 ar 48 qm groß, Reinertrag 13,92 Mark, Grundsteuermutterrolle Art. Nr. 27, Nutzungswert 36 M. Gebäudesteuerrolle Nr. 39.

Das Grundstück besteht aus Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Viehstall, Scheune, Acker und Wiese.

Posen, den 19. Juli 1917.

Königliches Amtsgericht.

Unsere

Hypothekenvermittlung

für die **Stadt Posen** und die **Landkreise Posen Ost und West** haben wir dem

Herrn Direktor E. Braun,
Posen W. 3, Tiergartenstraße Nr. 6

übertragen.

Preußische
Central-Boden-Credit-Aktiengesellschaft
Berlin N.W. 7, Unter den Linden Nr. 48/49.

Rot- und Weißkohl
rote, weiße, gelbe
Mohrrüben
Wasserrüben, rote Beete
Kohlrüben, Runkelrüben
und Gemüse aller Art kauft
Emil Fabian, Bromberg
Telephon Nr. 103 u. 164.

Laufbursche, Arbeitsbursche und Laufmädchen
finden lohnende Beschäftigung Tiergartenstraße 6. (17998

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Sonder-Beilage
zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 24. Oktober 1917.

M. L. 888/7. 17. K. R. A.

Bekanntmachung
betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.
Vom 20. Oktober 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1915 S. 25, 603, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*), ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)**) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

S. 604)*) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung**) betroffen wird Leder jeder Herkunft, unabhängig von seiner Benennung und unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung wird Leder, das aus Häuten und Fellen hergestellt ist, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers und der Gerbervereinigung.

Der Verkaufspreis des Herstellers und der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Vacheleder aus Großviehhäuten in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht und nach dem Halse zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Flemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwölf vom Hundert überschreiten.

b) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Vacheleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten" sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4 × 4 cm, höchstens ein Rechteck von 24 × 32 cm decken.

Anmerkung: Hiernach darf beim Verkauf letzter Hand z. B. der Ausschnitt aus dem Kernstück von Roßsohlleder der Wertklasse A, Sortiment II, nicht mehr als 8,15 Mark für das Kilogramm kosten. Ausschnitte aus Kernstücken von Rindsohlleder der Wertklasse B, Sortiment III, dürfen nicht mehr als 9,87 Mark, Ausschnitte solchen Leders aus dem Hals nicht mehr als 5,92 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark bei dem einzelnen Verkauf an einen Kunden.

---

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

**) Auf die Bestimmungen unter § 9 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, wird hingewiesen.

§ 3. Grundpreise für Leder.

Pos. Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Wertklassen A	B	C	e. Bedeutung der Zahlen unter d
1a	Sohlleder, Vacheleder, Brandsohlleder	in allen Stärken	ganze oder halbe Häute	7,40	6,75	6,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
1b	aus beschlagnahmten Häuten und		Kernstücke	9,50	8,75	8,00	
1c	Fellen aller Art mit Ausnahme		Hälse	5,80	5,25	4,50	
1d	von Roßhäuten		Flanken	4,80	4,25	3,50	
2a	Roß-Sohlleder, -Vacheleder, Brand-	in allen Stärken	Schilder mit Klauen	6,25	5,25	—	
2b	sohlleder		Kernstücke	7,00	6,25	—	
3	Fahlleder, pflanzlicher Gerbung, auch Mastkalbleder im Gewicht von über $3^1/_2$ kg für das Fell	„ „ „	ganze oder halbe Häute	11,50	10,75	9,00	
4	Roß-Oberleder pflanzlicher Gerbung	„ „ „	ganze oder halbe Hälse	11,50	10,25	8,50	
5a	Blankleder, ungespalten mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3 mm und mehr	ganze oder halbe Häute	9,00	8,25	7,50	
5b	Blankleder, ungespalten mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm		9,25	8,50	7,75	
6	Blankleder, gespalten*), mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über $2_{,5}$—3 mm		10,50	9,75	—	
7a	Blankleder, gespalten*), mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	„ 2—$2_{,5}$ „		12,00	11,25	—	
7b	Blankleder, gespalten*), mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	„ $1_{,5}$—2 „		18,50	15,50	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
8a	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, kurz geschnitten	11,00	10,25	9,50	Mark für 1 kg Nettogewicht
8b	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, lang geschnitten	10,00	9,25	8,50	
8c	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—	Schultern	8,00	7,00	6,00	
				Sorte I	II	III	
9a	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, kurz geschnitten	13,00	12,00	11,00	
9b	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, lang geschnitten	12,00	11,00	10,00	
9c	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Schultern	9,00	8,00	7,00	
10	Gleitschutzleder, reine Chromgerbung,	—	Kernstück, kurz geschnitten	14,50	—	—	
11a	Spalte, gewalzt, für Sohlen und	in allen Stärken	ganze od. halbe Spalte	4,00	3,50	3,00	
11b	Brandsohlen		Kernstücke	5,00	4,25	3,50	
11c			Hälse und Seiten	3,50	3,00	2,00	
12	Zugerichtete Spalte für Schuhoberleder	unter 2 mm	Kernstücke	12,00	10,00	8,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
13	Spalte als Futterleder	„ 2 „	„	7,00	6,00	5,00	
14a	Transparentleder	$2_{,5}$ mm u. darüber	ganze oder halbe Häute	7,25	—	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
14b	„	unter $2_{,5}$ mm	„ „ „ „	8,00	—	—	
15a	Transparentspalte	—	ganze od. halbe Spalte	4,50	—	—	
15b	„	—	Kernstücke	5,00	—	—	
15c	„	—	Hälse und Seiten	4,00	—	—	
16a	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell messend, schwarz	mindestens 2 mm	ganze oder halbe Häute	16,00	15,00	13,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß

*) Gespaltenes Blankleder muß im Kernstück überall eine gleichmäßige Stärke aufweisen, die sich in den Grenzen der angegebenen Millimetermaße bewegt. Die Stärke ist im Kern zu messen. Die Stärke der Abfälle, Seiten, Köpfe usw. darf nicht größer sein als die Stärke des Kerns.

Ufe. Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Wertklassen I	II	III	e. Bedeutung der Zahlen unter d
16 b	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell messend, farbig, auch feldgrau (ohne Lackaufstrich)	mindestens 2 mm	ganze oder halbe Häute	18,00	17,00	15,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
17 a	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell messend, schwarz	unter 2 mm	„ „ „ „	14,50	13,50	12,00	
17 b	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell messend, farbig, auch feldgrau (ohne Lackaufstrich)	„ 2 „	„ „ „ „	16,50	15,50	14,00	
18	Chrom-Kalbleder jeder Art, auch Bekleidungsleder, schwarz	in allen Stärken	ganze Felle	17,50	16,50	15,00	

				Sorte: I	II	III	IV	
19	Kalbleder pflanzlicher Gerbung a) 1,75 bis 3,50 kg je Fell wiegend	—	ganze Felle	14,00	13,25	11,00	9,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
	b) weniger als 1,75 kg je Fell wiegend	—	„ „	15,00	14,25	12,00	9,00	
20	Kalbleder für Futter- und Einfaßzwecke	—	„ „	17,50	16,50	15,00	12,00	
21	Chromroß-Oberleder (Box- und Chevreaux-Zurichtung)	—	ganze oder halbe Hälfte	12,75	11,75	9,75	—	
22 a	Schafleder, alaungar, weiß	—	ganze Felle	10,00	8,50	7,00	—	
22 b	„ „ gefärbt.....	—	„ „	13,00	11,50	10,00	—	
23 a	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, ungefärbt	—	„ „	12,50	10,00	8,00	—	
23 b	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, schwarz...	—	„ „	14,00	11,00	9,00	—	
23 c	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, farbig....	—	„ „	16,00	14,00	12,00	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
24 a	Schafleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, ungefärbt ..	—	„ „	12,50	10,00	8,00	—	
24 b	Schafleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, schwarz....	—	„ „	15,00	12,00	10,00	—	
24 c	Schafleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, farbig	—	„ „	17,00	14,00	12,00	—	
25	Ziegenleder jeder Gerbart, schwarz..	—	„ „	19,00	15,00	13,00	8,00	
26 a	Kaninleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung	—	„ „	11,00	9,00	7,00	—	
26 b	Kaninleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, schwarz...	—	„ „	12,00	10,00	8,00	—	
26 c	Portefeuilleleder aus Kaninfellen...	—	„ „	16,50	13,50	11,50	—	

				Sorte: I	II	III	IV	Schuß	
27	Bekleidungsleder und Schuhoberleder aus Reh-, Renntier- und Gemsfellen jeder Gerbart	—	„ „	16,00	13,00	11,00	7,00	3,00	
28	Bekleidungsleder und Schuhoberleder aus Hirsch- und Elentierfellen jeder Gerbart:								Mark für 1 qm Maschinenmaß
	a) Felle bis 1 qm Größe	—	„ „	14,00	12,00	10,00	6,00	3,00	
	b) „ über 1 qm Größe.....	—	„ „	13,00	11,00	9,00	5,00	3,00	
29	Näh- und Bindriemenleder aus Schweinshäuten	—	ganze Häute	8,00	7,50	7,00	—	—	Mark für 1 kg Nettogewicht

1. Einreihung in die Wertklassen.

Die Lederarten der laufenden Nummer 1 bis 8c einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Wertklassen und diese wieder in Sortimente.

Die Einteilung des Leders in Wertklassen betrifft die Bewertung des Leders nach Gerbung und allgemeiner Bearbeitung.

Wertklasse A umfaßt nur Leder, dessen Gerbung, Zurichtung, Trocknung und allgemeine Beschaffenheit zu keinen wesentlichen fachmännischen Beanstandungen Anlaß bietet. Leder, das diesen Anforderungen nicht entspricht, fällt unter die Wertklassen B oder C.

Wertklasse B umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A bereits nicht unwesentliche Mängel aufweist, z. B unvollständige oder sonst fehlerhafte Gerbung oder mangelhafte Bearbeitung oder Zurichtung.

Wertklasse C umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A grobe Mängel aufweist, die es für die Verwendung auf seinem hauptsächlichsten Verwendungsgebiet als nicht geeignet erscheinen lassen, aber noch seine Verwertung zur Anfertigung oder Ausbesserung bestimmter einzelner Gegenstände aus Leder gestatten.

Leder, das seiner Beschaffenheit nach nicht mehr unter die Wertklasse C zu rechnen ist, muß entsprechend niedriger bewertet werden.

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bleibt es vorbehalten, Richtlinien zu veröffentlichen, aus denen weitere Einzelheiten für die Einreihung des Leders in die Wertklassen sich ergeben.

Mängel der Rohware, wie Schnitte, Engerlinge, Faulstellen u. dgl. sowie vereinzelte, örtliche Beschädigung des Leders sind ohne Einfluß auf die Einreihung in die Wertklasse. Die bedingen die Einteilung des Leders in die Sortimente.

Sortiment I umfaßt nur Leder aus fehlerfreier Rohware, das außerdem keine oder nur ganz unerhebliche örtliche Beschädigungen aufweist.

Sortiment II umfaßt Leder mit leichteren,

Sortiment III Leder mit starken Beschädigungen.

Es vermindert sich der Grundpreis

für Sortiment II (leichtere Beschädigungen)

um 5 v. H. bei den unter lfde. Nr. 3 und 4,

um 3 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten;

für Sortiment III (starke Beschädigungen)

um 10 v. H. bei den unter lfde. Nr. 3 und 4,

um 6 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten.

Bei der Berechnung ist von der Wertklasse auszugehen, in die das betreffende Stück gehört.

2. Einreihung in die Sorten.

Die Lederarten der laufenden Nummer 9a bis 29 einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Sorten.

Die Einteilung des Leders in Sorten betrifft die handelsübliche Abstufung in der Bewertung des Leders nach seiner Gesamtbeschaffenheit.

3. Sonderklasse.

a) Bei lohgarem Sohlleder und Vacheleder der laufenden Nummer 1 a bis 1 d einschließlich der Preistafel darf von den Herstellern ein Grundpreis berechnet werden, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 10 v. H. überschreitet, sofern das Leder, abgesehen von der Gerbdauer, nachweislich nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist (Sonderklasse).

Als Gerbdauer des Leders gilt die Zeit, in welcher sich das Leder in gerbstoffhaltigen Brühen (Farben), Versenken und Gruben befunden hat. Das Sohlleder darf nur auf kaltem Wege hergestellt sein. Die Gerbdauer muß bei Sohlleder mindestens 12 Monate, bei Vacheleder mindestens 7 Monate betragen.

Der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber behält sich vor, Herstellern von Ledern, das als „Sonderklasse" geliefert worden ist, jedoch hinsichtlich seiner Beschaffenheit den zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, das Recht zu entziehen, Leder zu dem Preise der Sonderklasse zu berechnen.

b) Bei Leder der laufenden Nummern 2 a bis 8c einschließlich der Preistafel kann den Herstellern gestattet werden, einen Grundpreis zu berechnen, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 10 v. H. überschreitet, sofern das Leder von ungewöhnlicher Güte und, abgesehen von der Gerbdauer, nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist.

Bei Leder der laufenden Nummern 1 a bis 8 c einschließlich der Preistafel kann den Herstellern gestattet werden, einen Grundpreis zu berechnen, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 5 v. H. überschreitet, sofern das Leder von ungewöhnlicher Güte ist — auch wenn es nach einem anderen Verfahren als nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist.

Anträge sind zu richten an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12. Die Vorprüfung der Anträge erfolgt durch die Gutachterkommission für Lederhöchstpreise im Benehmen mit dem Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militär-Befehlshaber vor.

4. Grundpreis für Leder ohne Kopf.

Für Leder aus Großviehhäuten (§ 1 a der Bekanntmachung L 700/7. 17. K. R. A.) ohne Kopf (mit Ausnahme von Spalten), das in Form ganzer oder halber Häute geliefert wird, erhöht sich der in der Preistafel für ganze oder halbe Häute angegebene Grundpreis um 5 v. H.

Bei Berechnung der für den Verkauf im Ausschnitt gemäß § 2 zulässigen Preise bleibt dieser Zuschlag jedoch außer Betracht; der Preis des Ausschnitts ist also für Leder aus köpfigen und unköpfigen Häuten gleich.

5. Preisberechnung für zerlegte Stücke.

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b, und unter Ziffer 3, Buchstabe b, behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Für Lederabfälle, die von der Ersatzsohlengesellschaft, Berlin, Wilhelmstraße 8, übernommen werden, setzt diese Gesellschaft den Preis fest (Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 10).

6. Bezeichnung der Ware.

Alles Leder in Form ganzer oder halber Häute oder in Form von Kernstücken, Hälsen oder Flanken, bei Roßleder in Form von Hälsen oder Schildern darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung durch den Hersteller nur zur Ablieferung gelangen, sofern es vom Hersteller mit seiner Firma, dem Buchstaben der Wertklasse und der Nummer des Sortiments durch Stempeldruck oder in unverlöschlicher Schrift gekennzeichnet ist.

Leder der Sonderklasse muß anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse" tragen.

§ 4.
Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Maßgebend ist das Gewicht des Leders in einem Zustande, in welchem Oberleder bis zum dritten Tage, anderes Leder bis zum achten Tage nach Eingang beim Empfänger bei normaler Aufbewahrung nichts an Gewicht verliert. Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung nach Quadratmeter-Maschinenmaß (dem tatsächlichen Flächenmaß in Quadratmeter) zu erfolgen. Aus der Rechnung muß die Art (lfde. Nummer der Preistafel), die Wertklasse, das Sortiment oder die Sorte ersichtlich sein.

b) Bei den Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrocknung bei 10 bis 15° C, maßgebend.

c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatlicher Lagerung nach dem Verkauf, und bei den Preisen gemäß § 2, Ziffer 1, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

d) Für Verpackung in Rechnung gestellte Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

e) Vermittlungsgebühren (Provision für Kommissionäre und Agenten) dürfen nur insoweit auf den Verkaufspreis angerechnet werden, als der nach §§ 2 und 3 zulässige Höchstpreis hierdurch nicht überschritten wird.

f) Die Höchstpreise gelten für Zahlung bei Empfang. Wird der Höchstpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5.
Beschlagnahme.

a) Alles Leder jeder Form (auch Abfälle) ist, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbervereinigung befindet, beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

b) Die Veräußerung und Ablieferung ist nur erlaubt

1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 8, Budapester Straße 5,*)
2. auf Grund schriftlicher Anweisung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts, sofern es sich um Lieferung von Leder an Dienststellen der Kaiserlichen Marine oder an die Marine = Gerbervereinigung handelt,
3. auf Grund eines vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines unter den in diesem angegebenen Bedingungen und mit der Maßgabe, daß die von der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W 66, Leipziger Straße 123 a, erlassenen Bestimmungen befolgt werden.

c) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei für den Bedarf ihrer Angestellten in jedem Kalendervierteljahr halb soviel Kilogramm selbsthergestelltes Leder nach eigener Wahl entnehmen, als die Anzahl der im vorausgegangenen Vierteljahr wöchentlich im Durchschnitt beschäftigten Arbeiter, unter Hinzurechnung der Werksbeamten, betrug. Zu dieser Entnahme bedarf es keiner besonderen Freigabe.**)

d) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden, und bei den in der Preistafel (§ 3) nicht aufgeführten Lederarten jeder Form (auch Abfällen) die Preisberechnung gemäß den in dieser Bekanntmachung erlassenen Vorschriften in der Art erfolgt, daß an Stelle der im § 3 aufgeführten Grundpreise die von der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise als angemessen bezeichneten und veröffentlichten Grundpreise treten und die so bezeichneten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung sowie für die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigten Verkäufe der Kriegsleder-Aktiengesellschaft.

e) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Heeres- und Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines für die betreffende Ledermenge erloschen.

Anträge auf Freigabe sind von dem Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders auf den bei dem Lederzuweisungsamt erhältlichen Vordrucken zu stellen.

§ 6.
Eingeführtes Leder.

Eingeführtes Leder (auch Lederabfälle) ist mit Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegt der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb 5 Tage nach Eingang der Ware bei ihm, oder seinem Lagerhalter.

§ 7.
Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung zu gewärtigen.

§ 8.
Lagerbuchführung.

a) Wer beschlagnahmtes Leder in Gewahrsam hat***), hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand und jede Veränderung des Vorrates ersichtlich sein muß.

b) Über das gemäß § 5 Buchstabe c dieser Bekanntmachung entnommene Leder sowie über die gemäß § 4 Ziffer III der Bekanntmachung Nr. L. III/7. 17 K. R. A. zur Gerbung in Lohn angenommenen Häute und das daraus hergestellte Leder hat jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei ein besonderes Buch zu führen.

---

*) Anweisungen gemäß Buchstabe b Ziffer I werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

**) Auf § 8 b wird verwiesen.

***) Also auch jeder Gerber.

c) Jeder gemäß § 6 Meldepflichtige hat ein Lagerbuch den Meldescheinen entsprechend zu führen aus dem jede Änderung des Vorrates ersichtlich sein muß.

§ 9.
Anfragen.

Anfragen und Anträge sind, sofern sie sich auf die in §§ 5, 6 und 8 enthaltenen Bestimmungen beziehen, an das Lederzuweisungsamt in Berlin W 9, Budapester Straße 5, Anfragen und Anträge von Privatpersonen, Firmen und Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten.

§ 10.
Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Bekanntmachung vom 5. August 1916 Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. wie die Nachtragsbekanntmachung vom 1. April 1917 Nr. L. 888/3. 17. K. R. A. außer Kraft.

Posen, den 20. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Nr. Bst. 200/9. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von eisernen Heizkörpern und Zentralheizungskesseln.

Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

nach § 5*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle vorhandenen und neu erzeugten, gebrauchsfähigen, nicht in Heizungsanlagen eingebauten guß- und schmiedeeisernen Zentral-Heiz- und Kühlkörper aller Art, insbesondere Radiatoren und Radiatorenglieder, Heizöfen und Rohrregister, Heizkörper für Luftheizungen und Lufterhitzer, Flanschenblechrohre, Heizrohre für höheren Druck, Rippenelemente, Rippenrohre, Gewächshausheizrohre.
2. Alle vorhandenen und neu erzeugten, gebrauchsfähigen, nicht in Heizungsanlagen eingebauten guß- und schmiedeeisernen Kessel und Kesselglieder für Zentralheizungsanlagen.

Rohre, die nur zur Zu- bzw. Ableitung von Dampf, Wasser oder Kühlflüssigkeit dienen, sowie Verbindungsstücke zu Heizkörpern und Kesseln werden von dieser Bekanntmachung n i c h t betroffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt

§ 3.

Beschlagnahme und Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb", erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten beschlagnahmten Gegenstände können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sekt El. „Abt. Heizbetrieb", zur Verwendung freigegeben werden. Die Freigabeanträge sind der Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb" der Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 28, auf vorgeschriebenem Formular in doppelter Ausfertigung einzureichen. Freigabeantragsformulare können von dieser Stelle bezogen werden.

§ 5.

Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände**),

*) Wer vorsätzlich die Auskunft zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

**) Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirchliche, kommunale, im Eigentum des Reichs oder eines Bundesstaates stehende Gegenstände der im § 1 genannten Art.

auch wenn sie schon auf Grund einer Einzelbeschlagnahme nach Nr. Bst. 1042/1. 17 K. R. A. gemeldet haben. Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

Nach § 2 beschlagnahmte Gegenstände, die sich bereits auf einer Baustelle befinden, aber noch nicht fertig eingebaut sind, sind von dem Lieferanten zu melden, gleichgültig ob die Gegenstände an den Lieferanten schon bezahlt sind oder nicht. Gegenstände dieser Art sind jedoch bei der Meldung besonders zu kennzeichnen.

§ 7.

Stichtag, Meldefrist.

Maßgebend für die Meldungen ist der bei Beginn des Stichtages tatsächlich vorhandene Bestand. Stichtag für die erste Meldung ist der 1. November 1917; die hierauf bezüglichen Meldungen müssen spätestens bis 15. November 1917 (Meldetermin) erstattet sein.

Weitere Meldungen kann die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb", verlangen.

§ 8.

Art der Meldung.

Die Meldungen müssen, getrennt für Heizkörper und Kessel, auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen, die bei der Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb" der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erhältlich sind, erfolgen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, welche mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen ist. Die Meldescheine dürfen zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der darin gestellten Fragen nicht benutzt werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine Abschrift (Durchschlag) von dem Meldenden zurückzubehalten und aufzubewahren. Die Meldungen sind lückenlos ausgefüllt und postfrei gemacht an die Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb" der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 28, einzureichen.

§ 9.

Lagerbuch, Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Betriebseinrichtungen und der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10.

Anfragen.

Alle Anfragen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb" in Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 28, zu richten. Der Kopf des Schreibens ist mit der Aufschrift: „Betr. Heizbetrieb" zu versehen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 20. Oktobers 1917 in Kraft.

Die Einzelverfügungen Nr. Bst. 1042/1. 17 K. R. A., betreffend Beschlagnahme von eisernen Heizkörpern treten gleichzeitig außer Kraft.

Posen, den 20. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Nr. L. 700/7. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten.

Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Großviehhäute jeder Herkunft und jeden Gewichts von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen sowie von Fressern und Kälbern 10 von kg Grüngewicht an aufwärts;

b) alle Roßhäute, Ponyhäute, Fohlenfelle, Esel-, Maultier- und Mauleselhäute jeder Größe und Herkunft;

c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachttieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Mauleseln.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle der Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind, sowie Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert; durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2.
Höchstpreis*).

a) Höchstpreis für vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle.

Vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K.R.A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Häute und Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen, es sei denn, daß es sich um Großviehhäute ohne Kopf (Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten) handelt, bei denen der aus Grundpreis und Abzügen gemäß § 6 sich ergebende Preis um 5 v. H. überschritten werden darf (Höchstpreis).

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b) Höchstpreis für nicht vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle.

Nicht vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K.R.A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Ausnahmebewilligung nach § 12 der genannten Bekanntmachung nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) für nicht vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des nach Buchstabe a dieses Paragraphen sich ergebenden Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.
Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle	Klasse I für 1 kg Grüngewicht Mark	Klasse II für 1 kg Grüngewicht Mark	Klasse III für 1 kg Grüngewicht Mark
jeden Gewichts von Rindern, Kühen und Ochsen, sowie von 10 und mehr kg Grüngewicht von Kälbern und Fressern	1,80	1,60	1,45
jeden Gewichts von Bullen	1,70	1,50	1,35

	Länge in cm	Grundpreis in Mark für das Stück
Roßhäute, Pony- und Maultierhäute	bis 219	19,00
	220 und mehr	29,00
Fohlenfelle, Esel- und Mauleselhäute	„ 149	5,00
	150 „ „	9,00

*) Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht der Häute und Felle sind durch die Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A. geregelt.

Anmerkung: Die Grundpreise, die die Verteilungsstelle für getrocknetes Gefälle zu zahlen bereit ist, werden von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgegeben. Sie werden niedriger sein als die Preise, die die Verteilungsstelle für gesalzenes Gefälle entsprechenden Gewichts zahlen wird.

§ 4.
Klasseneinteilung des Gefälles.

Zur Klasse I gehört das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen, der Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, allen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen mit Ausnahme der Kreise Salzwedel, Osterburg, Stendal, Gardelegen und Halberstadt-Stadt, den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Waldeck, dem Herzogtum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, aus Westfalen, dem Fürstentum Lippe, Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld, von der Provinz Sachsen aus den Kreisen Salzwedel, Osterburg, Stendal, Gardelegen und Halberstadt-Stadt, aus der Provinz Hannover, dem Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern und Brandenburg, von der Provinz Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der Provinz Posen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls die Gegend, in welcher die betreffende Rasse heimisch ist.

Anmerkung: Roßhäute usw. sind in ihren Preisen unabhängig von Schlachtort und Rasse.

§ 5.
Beschaffenheit des Gefälles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a) Großviehhäute müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut ohne Schweifhaare, abgezogen und oberhalb der Hornschuhe abgeschnitten sein. Hornige Bestandteile (Kieten, Zehen) müssen entfernt sein.

Roßhäute usw. (§ 1 b) müssen möglichst fleischfrei, langklauig (die Füße im Fesselgelenk abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähne, jedoch derartig abgeschlachtet sein, daß sie den größtmöglichen Flächeninhalt haben.

b) Das Gefälle muß richtig gesalzen sein.

c) Bei Großviehhäuten muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht und die Nummer der Preisklasse, bei Roßhäuten usw. (§ 1 b) die nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung vorschriftsmäßig gemessene Länge in unverlöschlicher Schrift (durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite vermerkt sein.

§ 6.
Abzüge vom Grundpreis.

Der Grundpreis ist um den Gesamtbetrag der nach folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge zu ermäßigen.

1. Bei Großviehhäuten (§ 1 a)
   a) für Gefälle dessen Gewicht oder Preisklasse oder beides nicht zweifelsfrei (§ 5 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um
      10 Pf. für das Kilogramm;
   b) für Abdecker- und Fallhäute*) um
      20 Pf. für das Kilogramm;
   c) für abweichende Schlachtart um
      4,00 ℳ für die Haut oder das Fell;
   d) für Engerlinge (bis 8 offene)
      insgesamt 3,00 ℳ für die Haut oder das Fell;

*) Häute von Tieren, deren Fleisch vom Fleischbeschauer oder Tierarzt als gesund befunden wurde, gelten nicht als Abdecker- oder Fallhäute.

e) für leichte Beschädigung (Fehler* im Abfall)
insgesamt 1,00 ℳ für die Haut oder das Fell;
f) für schwere Beschädigung (Fehler im Kern)
insgesamt 1,50 ℳ für die Haut oder das Fell;
g) für leichte und schwere Beschädigung zusammen
insgesamt 2,00 ℳ für die Haut oder das Fell;
h) für Schußhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr als 8 offenen Engerlingen), auch wenn gleichzeitig Beschädigungen der unter d, e, f und g aufgeführten Arten vorliegen,
25 Pf. für das Kilogramm.

Die Abzüge unter d, e, f, g und h schließen einander aus. Im übrigen sind die für den betreffenden Fall gemäß a bis h in Betracht kommenden Abzüge zusammenzurechnen.

2. Bei Roßhäuten, Pony- und Maultierhäuten:
a) für Häute mit Schächtschnitt oder zerfetztem Kopf, oder falsch aufgeschnittenen Füßen oder Flemmen, oder kurzen Füßen (nicht im Fesselgelenk abgeschnitten), oder herausgeschnittener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder tiefem Schnitt im Kern oder zwei Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil:
um insgesamt 1,00 ℳ für die Haut von weniger als 220 cm Länge,
um insgesamt 2,00 ℳ für die Haut von 220 und mehr cm Länge;
b) für Häute ohne Kopf, für Häute mit leichten Narbenschäden, mit 2 Löchern oder 2 tiefen Schnitten im Mittelteil der Haut, oder mit 4 Löchern oder 4 tiefen Schnitten im Bauchteil
um insgesamt 2,00 ℳ für die Haut von weniger als 220 cm Länge,
um insgesamt 4,00 ℳ für die Haut von 220 und mehr cm Länge;
c) für Schußhäute (stark geschleifte, stark verschnittene, grindige, stark haarlassende oder matte Häute), auch wenn Mängel der unter a und b angegebenen Arten vorliegen:
um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b schließen einander nicht aus.

3. Bei Fohlenfellen, Esel- und Mauleselhäuten:
a) für leichte Beschädigung*) um
insgesamt 0,75 ℳ für das Fell;
b) für schwere Beschädigung (2 Löcher oder 3 tiefe Kerben oder Narbenbeschädigungen) um
insgesamt 1,50 ℳ für das Fell;
c) für Schußfelle (stark verschnittene oder matte Felle)
um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b sind bis zum Betrage des unter c festgesetzten Abzuges anzurechnen; der Abzug unter c schließt die Abzüge unter a und b aus.

§ 7.
Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel, die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 8.
Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2 a Anmerkung für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2 b für nicht vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 9.
Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

---

*) Tiefer Schnitt (auch Schächtschnitt), tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 für das an diesem Tage oder später entstehende Gefälle, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16 K. R. A. vom 31. Juli 1916 tritt hinsichtlich des nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung entstehenden Gefälles mit dem 20. Oktober 1917, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 außer Kraft.

Anmerkung: Die Sammelstelle wird die Preise, die sie für das vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung entstandene Gefälle im Rahmen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. K. R. A. vom 31. Juli 1916 zu zahlen bereit ist, nach Vereinbarung mit der Verteilungsstelle in der Fachpresse bekanntgeben.

Posen, den 20. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Nr. L. 111/7. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betr. Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten.

Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) **) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Großviehhäute jeder Herkunft und jeden Gewichts von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen, sowie von Fressern und Kälbern von 10 kg Grüngewicht an aufwärts;

b) alle Roßhäute, Ponyhäute, Fohlenfelle, Esel-, Maultier- und Maulesselhäute jeder Größe und Herkunft;

c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachttieren, Pferden Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Mauleseln.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle der Tieren, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefälles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

1. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt (unter Innehaltung der nachstehenden Bestimmungen zu A bis D):

a) Von einem Schlächter *) an eine Häuteverwertungs-Vereinigung oder an einen Händler (Sammler) oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler †);

b) von einem Händler (Sammler) an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder, falls seine Ansammlung nur unmittelbar von einem Schlächter gekauftes Gefälle enthält, an einen anderen Händler (Sammler);

c) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung an einen Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler;

d) von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder von einem Verbande von Häuteverwertungs-Vereinigungen an die Sammelstelle (§ 5);

e) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5);

f) von der Verteilungsstelle an eine Gerberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind jedoch nur gestattet, wenn die folgenden Bestimmungen zu A bis D innegehalten werden:

---

*) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

†) Die Liste der zugelassenen Großhändler und der ihnen zugewiesenen Sammelbezirke sowie die von der Sammelstelle mit Zustimmung der Verteilungsstelle zu Verladeplätzen bestimmten Lager werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgemacht. Abdrucke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

††) Vgl. § 4 der Bekanntmachung L. 700/7. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten.

A. Buchführung.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Stellen, welche Häute und Felle veräußern und liefern, haben Bücher zu führen, aus denen folgendes ersichtlich sein muß:

1. bei Berufsschlächtern und Abdeckereien: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger der Ware, Tag der Ablieferung, Nummer (§ 6 c) und Mängel; außerdem bei Roßhäuten usw. (§ 1 b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisklasse †), das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüngewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 b angegebenen abweicht;
2. bei Händlern (Sammlern), Häuteverwertungs-Vereinigungen, Verbänden von Häuteverwertungs-Vereinigungen und Großhändlern: Lieferer und Empfänger der Ware, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Nummer (§ 6 c) und Mängel; außerdem bei Roßhäuten usw. (§ 1 b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisklasse †), das durch Wiegen ermittelte Gewicht (Grüngewicht), die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 b angegebenen abweicht.

B. Erlaubte Bewegung der Ware.

Die tatsächliche Anlieferung der Ware darf nur erfolgen, wenn bei ihr die Ware nicht anders als zwischen folgenden Stellen örtlich bewegt wird:

a) Von einem Schlächter:
an eine nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt gelegene Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder
an einen nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt ansässigen Händler (Sammler) oder
an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers, sofern sich ein solches an dem Ort befindet, innerhalb dessen die Schlachtung stattgefunden hat;

b) von einem Händler (Sammler):
an das Lager eines Händlers (Sammlers) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers;

c) von der Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung nach dem für diese von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen und von der Sammelstelle bekanntgegebenen Verladeplatz;

d) von den Verladeplätzen nach den Gerbereien auf Anweisung der Verteilungsstelle (§ 5).

Bei den Bewegungen zu b und bei der Bewegung der Ware vom Schlächter an einen Händler (Sammler) oder an ein zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers darf die Ware den Sammelbezirk des Großhändlers, der für den Ort der Schlachtung zuständig ist, nicht verlassen.

Anmerkung: Grundsätzlich soll in allen Fällen, in denen mehrere Lieferungsarten wahlweise erlaubt sind, diejenige gewählt werden, welche die Eisenbahn am wenigsten in Anspruch nimmt, insbesondere sind Stückgutsendungen möglichst zu vermeiden.

C. Fristen.

Die zu B bezeichneten Bewegungen der Ware müssen innerhalb folgender Fristen vorgenommen werden:

a) Bei Sendungen vom Schlächter:
unmittelbar nach dem Abziehen oder, falls die Haut bei ihm gesalzen oder getrocknet wird *), innerhalb 10 Tagen nach dem Abziehen;

b) bei Sendungen vom Händler (Sammler):
spätestens am dritten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

c) bei Sendungen von Annahmestellen der Häuteverwertungs-Vereinigungen:
wie unter b);

d) bei Sendungen von den Verladeplätzen der Häuteverwertungs-Vereinigungen und der zugelassenen Großhändler:
eine Woche nach Eingang der Versandanweisungen der Verteilungsstelle (§ 5).

D. Lauf der Listen und Rechnungen.

a) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verbande von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört und die ihren Verladeplatz nicht selbst betreibt, hat spätestens am dritten Tage eines

---

† Vgl. § 4 der Bekanntmachung L. 700/7. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten.

*) Es wird darauf hingewiesen, daß für getrocknetes Gefälle ein niedrigerer Preis als für gesalzenes zu erwarten ist (Bekanntmachung L. 700/7. 17. K. R. A. § 3 Anmerkung).

jeden Monats über das im vorangegangenen Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle Listen, welche die Anzahl, Arten, Beschaffenheit und Gewicht der angesammelten Häute enthalten, derjenigen Häuteverwertungs-Vereinigung zu übersenden, welche den für ihre Annahmestelle vorgeschriebenen Verladeplatz betreibt; jede einen Verladeplatz betreibende Häuteverwertungs-Vereinigung hat die Listen und Rechnungen über das bis zum sechsten Tage des Monats ihr gemeldete oder von ihr selber im vorangegangenen Kalendermonat gesammelte Gefälle bis zum dreizehnten Tage desselben Monats ihrem Verbande zu übersenden. Eine Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verbande angehört, hat die Rechnungen und Listen über das im vorangegangenen Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreizehnten Tage desselben Monats an einen für den betreffenden Sammelbezirk zugelassenen Großhändler abzusenden.

b) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben die Rechnungen und Listen über das bis zum sechzehnten Tage des Monats ihnen gemeldete oder von ihnen gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreiundzwanzigsten Tage desselben Monats an die Sammelstelle in der von dieser vorgeschriebenen Form abzusenden. *)

c) Die Sammelstelle hat die Rechnungen und Listen über das bis zum sechsundzwanzigsten Tage des Monats ihr gemeldete Gefälle spätestens bis zum sechsten Tage des folgenden Monats an die Verteilungsstelle abzusenden.

d) Die Verteilungsstelle hat die Versandanweisungen für das bis zum siebenten Tage jedes Monats ihr gemeldete Gefälle möglichst bis zum fünfundzwanzigsten Tage desselben Monats, spätestens aber unverzüglich nach Eingang des Rechnungsbetrages von der betreffenden Gerberei, abzusenden.

e) Bei allen vorstehend unter D a bis d nicht aufgeführten Lieferungen, ausgenommen die Lieferungen des Schlächters, sind die Rechnungen und Listen spätestens gleichzeitig mit der Ware zu übersenden.

II. Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf zur Eingerbung durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

Anmerkung: Gerbereien, die am 1. Juli 1917 auch Sammler waren, können von der Verteilungsstelle auf Antrag einen von dieser zu bestimmenden Teil ihrer Sammlung zugeteilt erhalten, um ihn sofort zu den vom Lederzuweisungsamt vorgeschriebenen Lederarten in Arbeit nehmen zu können. Die Anträge sind der Verteilungsstelle in der von ihr vorgeschriebenen Form so rechtzeitig einzusenden, daß sie am Monatsersten bei ihr vorliegen. Der nicht zugeteilte Teil der Sammlung ist unverzüglich an das nächste zum Verladeplatz bestimmte Lager eines zugelassenen Großhändlers abzusenden.

III. Jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei darf jedoch von Landwirten monatlich insgesamt acht aus deren eigenen Haus- oder Notschlachtungen stammende Häute unmittelbar annehmen und für sie im Lohn gerben.

Anmerkung: Die Gerbereien haben über diese Lohnarbeiten ein besonderes Buch zu führen (§ 8 b der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K. R. A.); sie sollen derartige Aufträge in der Reihenfolge des Eintreffens der Häute ausführen und den Landwirten darüber Auskunft geben, wieviel Häute sie nach den obigen Bestimmungen in dem betreffenden Monat noch annehmen dürfen. Zur Rücklieferung der gegerbten Haut an den Landwirt bedarf es der Freigabe durch das Lederzuweisungsamt. In dem von dem Gerber zu stellenden Antrage ist anzugeben, wann die einzelnen Häute zur Lohngerbung angenommen worden sind. Dem Antrage auf Freigabe des Leders zur Lieferung an den Landwirt wird nur unter der Bedingung stattgegeben werden, daß dieser es nicht veräußert, es sei denn an seine Angestellten.

§ 5.
Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W. 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.
Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

a) Beim Schlachten und Abziehen der Tiere sollen die Häute und Felle sorgfältig behandelt, insbesondere sollen die Seitenteile der Keulen und der Bauchteil nur mit Hammer und Zange (nicht mit dem Messer) abgezogen werden.

---

*) Um der Sammelstelle die notwendige genaue Prüfung und die rechtzeitige Weiterleitung der Listen zu ermöglichen, ist es dringend erwünscht, daß die Verbände und die zugelassenen Großhändler die Überschreibungen und Gewichtslisten in Teilsendungen jeweils sogleich nach Fertigstellung absenden, also nicht mit der Übersendung warten, bis sämtliche Aufstellungen vorliegen.

b) Großviehhäute sollen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweifbein — jedoch mit Schweifhaut, ohne Schweifhaare — abgezogen und oberhalb der Hornschuhe abgeschnitten werden; hornige Bestandteile (Kieten, Zehen) sind zu entfernen.

Roßhäute usw. (§ 1 b) sollen ebenfalls knochenfrei, möglichst fleischfrei, langfüßig (die Füße im Fesselgelenk abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähne abgeschlachtet werden, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen.

c) Die Großviehhäute sollen nach Entfernung etwa noch anhaftender Fleischteile und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — gewogen werden, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegemeister. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht, bei Roßhäuten usw. das Maß, sowie die Preisklasse soll in unverlöschlicher Schrift (durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite der Haut vermerkt werden. Die Haut ist mit einer Nummer zu versehen.

d) Die Häute und Felle sollen sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen, sorgfältig gesalzen und dann mehrere Tage so gelagert werden, daß das Wasser abfließen kann.

e) Bei Roßhäuten usw. soll die Länge in Zentimeter der gut ausgebreiteten, aber nicht gezerrten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegemeister festgestellt werden.

f) Jeder soll die Häute und Felle pfleglich behandeln und die von der Sammelstelle vorgeschriebenen Lose *) in seinem Lager getrennt halten.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer das Gefälle nicht gemäß § 4 weiterveräußert und fristgerecht geliefert hat, muß die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle dem Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Budapester Straße 5, melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei dem Lederzuweisungsamt anzufordern. Die Meldungen sind für das meldepflichtig gewordene Gefälle innerhalb zehn Tagen nach Eintritt der Meldepflicht zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie das aus den besetzten Gebieten stammende Gefälle — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

b) Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefälles nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefälles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder *) sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse **) gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

---

*) Die Einteilungen der Lose werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgemacht; Abdrucke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

*) Auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot künstlicher Beschwerung von Leder, Nr. Ch. II. 588/10. 15. K. R. A. wird hingewiesen.

**) Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

a) Die Verarbeitung und Zurichtung *) bis zum gebrauchsfertigen Leder muß im eigenen Betriebe erfolgen.

b) Die Verarbeitung und Zurichtung hat zu den vom Lederzuweisungsamt jeweils vorgeschriebenen Lederarten zu erfolgen.

c) Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten (auch im weiteren Fabrikationsgange) ist nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dicke des Kernstücks notwendig ist. Spalte müssen, soweit sie nicht unverzüglich als Leimleder Verwertung finden, binnen Monatsfrist im eigenen Betriebe eingegerbt werden; die Veräußerung von Kalkspalten oder lohgaren Spalten an andere Gerbereien oder an Zurichtereien ist nicht gestattet. Spalte mit zwei oder mehr Millimeter größter Dicke sind zu den Lederarten Nr. 11, dünnere zu den Arten Nr. 12, 13 und 15 der Preistafel in der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. K. R. A. fertigzumachen.

d) Bei der Veräußerung sowie bei der Anmeldung zur Freigabe dürfen andere als die in der Preistafel der Bekanntmachung Nr. L. 888/17. 17. K. R. A. angegebenen Benennungen nicht gewählt werden.

e) Die verarbeitenden Firmen haben alle vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Überwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10.
Meldepflicht.

Die in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb zehn Tagen nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzuweisungsamt Berlin W. 9, Budapester Straße 5, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.
Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besondere Anordnungen:

a) Beschlagnahme und Meldepflicht.

Eingeführte Häute und Felle sind bei Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegen der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt Berlin W. 9, Budapester Straße 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb fünf Tagen nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.

Anträge auf Freigabe: vgl. § 12.

b) Lagerbuchführung.

Jeder nach a Meldepflichtige hat ein Lagerbuch den Meldevordrucken entsprechend zu führen, aus dem jede Änderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt, ist strafbar und hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 12.
Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzuweisungsamt Berlin W. 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

*) Firmen, die nachweislich außerstande sind, das Leder selbst sachgemäß zuzurichten, können gemäß § 12 eine Ausnahmebewilligung beantragen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus vom 20. Dezember 1916, soweit sie sich auf Kalbfelle und Fresserfelle von 10 kg Grüngewicht aufwärts beziehen, sowie die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. K. R. A. vom 31. Juli 1916, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, außer Kraft gesetzt.

Posen, den 20. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G., Posen.

Nr. 74. Posen, den 27. Oktober. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Wegen Lichtersparnis sind die Bureaustunden des Landratsamtes auf 8—3 Uhr durchgehend festgesetzt worden. Die Herren Gnts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dieses ortsüblich bekannt zu machen, damit unnütze Wege vermieden werden. Sprechstunden für das Publikum sind von 10—12 Uhr vormittags.

Posen, den 17. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Bekanntmachung.

Die **Nachmusterung** der bis Oktober d. J. als zeitig untauglich (kriegsunbrauchbar) zurückgestellten Mannschaften der Jahrgänge 1898 und 1899, welche seiner Zeit wegen körperlicher Fehler zurückgestellt worden sind, findet am

Dienstag, den 30. Oktober 1917 und am Mittwoch, den 31. Oktober d. J. um 7½ Uhr vormittags in Posen, Gesellschaftshaus von Seidel, Angnste-Viktoriastr. 3

statt. Den Gestellungspflichtigen geht von hier aus besonderer Gestellungsbefehl zu.

Sämtliche Gestellungspflichtige müssen an den betreffenden Tagen in reinlicher Kleidung und Wäsche im Geschäftslokale erscheinen.

Militärpapiere sind mitzubringen. Gänzliches Ausbleiben oder nicht pünktliches Erscheinen wird streng nach dem Kriegsgesetz bestraft. Überstandene Krankheiten sind durch beizubringende ärztliche Zeugnisse oder anderweitige Bescheinigungen nachzuweisen.

Posen, den 26. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat.
J. V.: **Jaehner**, Kreissekretär.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Änderung der Freiliste.

Vom 13. Oktober 1917.

Auf Grund des § 11 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) und der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

I.

Das Verzeichnis A (Freiliste) und die beiden letzten Absätze des § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218) erhalten folgende Fassung:

Verzeichnis A (Freiliste).

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht, und halbseidene Sammete.
3. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutaten ausschließlich aus den unter Nummer 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Strümpfe und Handschuhe gelten jedoch die Bestimmungen unter Nummer 4.
4. Strümpfe und Socken aus Natur- oder Kunstseide. Darunter sind auch solche zu verstehen, die zu drei Vierteln oder mehr — der Fläche nach — aus Natur- oder Kunstseide bestehen.
   Füßlinge (Ersatzfüße).
   Baumwollene, halbseidene und seidene Handschuhe, mit Ausnahme aller ganz oder teilweise gefütterten oder doppelt gearbeiteten oder geklebten Stoffhandschuhe.
5. Bänder, Kordeln, Schnüre und Litzen. Schnürsenkel, Hosenträger und Strumpfbänder. Gürtel aus Gummiband.
6. Spitzen und Besatzstickereien.
   Wäschestickereien, gemusterte und bestickte Tülle und Spitzenstoffe, sämtlich nur bis zu einer Breite von 30 cm. Tapisseriewaren für Möbel- und Kleiderbesatz, Taschen mit oder ohne Bügel, Lampenschirme, Lichtblender.
   Als Tapisseriewaren gelten vorgezeichnete, unfertige oder fertige, mit der Hand oder maschinell hergestellte Nadelarbeiten und sonstige Handarbeiten, die als Zimmerschmuck oder als Gebrauchsgegenstände dienen. Alle Bekleidungsstücke, Taschentücher und Bettwäsche gelten nicht als Tapisseriewaren im Sinne des vorstehenden Absatzes.
7. Mützen, Hauben, Hüte und Schleier.
8. Schirme und Schirmhüllen.
9. Teppiche, nicht waschbare Läuferstoffe.
   Polsterwaren.
   Steppdecken und Daunendecken, deren Ober- und Unterseite nur aus Seide besteht.
   Sofakissen.
   Bestickte, bemalte oder bedruckte Fahnen, die mindestens zu einem Drittel der Fläche mit Bildwerk, Buchstaben oder Zahlen versehen sind.
   Matratzen und fertig gefüllte Inletts sind bezugsscheinpflichtig.
10. Gobelinstoffe, Gobelins und Brokate, gemustert gewebte Möbel-

stoffe sowie ungefütterte Gardinen, ungefütterte Decken und andere ungefütterte Gegenstände, die aus vorgenannten Stoffen hergestellt sind. Decken aus Plüsch oder Moquettestoff.

Alle einfarbigen und bedruckten Möbelstoffe sind bezugsscheinpflichtig, sofern sie nicht unter Ziffer 1 und 2 der Freiliste fallen.

11. Tüll-, Mull- und Madras-Gardinen und Vorhänge, sämtlich, soweit sie mit einem abgepaßten Muster gewebt sind.
Genusterte Tüll-, Mull- und Madras-Gardinen meterweise, sofern sie ein Muster haben, das sie nur als Gardine kennzeichnet.
Konfektionierte Gardinen, konfektionierte Portieren, konfektionierte Fenster- und Wandbehänge.
Ungefütterte Decken, die zur Hälfte oder mehr — der Fläche nach — aus Tüll, Filet, Stickerei- oder Spitzenstoff bestehen.

Canevas und Kongreßstoffe sind bezugscheinpflichtig.

14. Baumwollene Stickereistoffe, baumwollene gewebte oder gewirkte Spitzenstoffe und baumwollene glatt oder gemustert gewebte undichte Kleiderstoffe.
15. Baumwollene bedruckte undichte Kleiderstoffe.
15 b. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutaten ausschließlich aus den unter Nummer 14 und 15 genannten Stoffen hergestellt sind.
16. Verbandstoffe und Damenbinden, orthopädische Bandagen, Schweißblätter.
Wegen orthopädischer Korsette siehe Nummer 24.
17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen), insbesondere Bäffchen, Rüschen, Halskrausen, Jabots.
19. Uniformbesatz, Militäruniformen.
Militärausrüstungsgegenstände, die ausschließlich nur von Militärpersonen getragen oder benutzt werden, nicht aber solche Gegenstände, die üblicherweise auch von Zivilpersonen getragen oder benutzt werden.

Schuhe, Stiefel, Wickelgamaschen, Wäsche, Handschuhe und dergleichen sind keine Militärausrüstungsgegenstände.

21. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.
23. Gummiunterlagen.
24. Korsette, soweit sie am 31. Oktober 1916 fertiggestellt waren.
Orthopädische Korsette, sofern sie in jedem Einzelfalle nach ärztlicher Anweisung besonders angefertigt werden.
28. Krawatten.
29. Taschentücher, die ein unbesticktes Mittelstück von höchstens 400 Quadrat-Zentimeter haben und mindestens zu einem Drittel der Gesamtfläche aus einem abgepaßten Spitzenrand oder eingearbeiteter Stickerei bestehen.
31. Holzschuhe, die ganz aus Holz oder in Verbindung mit einer Spange von höchstens 2 cm Breite oder mit einem Kissen hergestellt sind.
35. Gummimäntel und gummierte Badeartikel. Der Gummierung steht Ersatzgummierung gleich.
36. Spielwaren aus Web-, Wirk- und Strickwaren, soweit die dazu erforderlichen Stoffe am 2. September 1916 bereits zugeschnitten waren.
37. Gegenstände, deren Kleinhandelspreis nicht mehr als 2 Mark für das Stück beträgt, mit Ausnahme von Strümpfen, Handschuhen, Taschentüchern, Scheuertüchern, Staubtüchern, Fußlappen.
Für Stoffe gilt jedoch die Bestimmung unter Nummer 38. Von diesen Gegenständen darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.
38. Stoffe bis zu Längen von 30 cm, sowohl Reste wie vom Stück geschnitten, sofern der Kleinhandelspreis für diesen Stoffrest oder dieses abgeschnittene Stoffstück nicht mehr als 2 Mark beträgt. Von diesen Stoffresten oder abgeschnittenen Stoffstücken darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden. Auch dürfen diese mit anderen bezugsscheinpflichtigen Stoffen oder Mengen zusammenhängend nicht verkauft werden.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

Alle nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellten Korsette müssen vor der Fertigstellung auf der Innenseite am untern Rande oder auf der unteren Innenseite der Rückenstange den deutlich sichtbaren, unauswaschbaren Stempel: **Nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellt.** erhalten. Von dem in der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1916 vorgeschriebenen Aufnahmeverzeichnis sind auch künftig die verkauften Korsette abzuschreiben. Das Verzeichnis ist sorgsam aufzubewahren und den Überwachungspersonen auf Verlangen vorzulegen.

II.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1917.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Beutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Neue Richtlinien II. Fassung der Reichsbekleidungsstelle für Erteilung von Bezugsscheinen.

Vom 13. Oktober 1917.

Auf Grund von § 11 Absatz 3 und § 2 Absatz 2 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) sowie von § 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

Die durch die zweite umfassende Bestandsaufnahme erwiesene fortgeschrittene Verringerung der Bestände an Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren macht weitere Maßnahmen zur erhöhten Streckung der Vorräte unabweislich.

In dieser Beziehung war durch die „Neuen Richtlinien„ vom 27. März 1917 (Mitteilungen Nr. 9 Seite 3) für die Bezugsscheinerteilung eine strengere Regelung bereits getroffen und durch die ihnen als Anlage I beigefügte „Bestandsliste“ der für jede Person der bürgerlichen Bevölkerung zulässige Bestand schon ziemlich eng begrenzt worden.

Diesen hiermit neugefaßten Richtlinien wird, nachdem sie sich in der Bezugsscheinpraxis bewährt haben, hierdurch bindende Wirkung beigelegt, dergestalt, daß sie von den Bezugsschein-Prüfungs- und Ausfertigungsstellen ohne Ansehung der Person bei jedermann genauestens in Anwendung zu bringen sind. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit sie hierunter festgesetzt sind oder von der Reichsbekleidungsstelle künftig festgesetzt werden.

Im folgenden sind die neu gefaßten Richtlinien unter Hervorhebung der Änderungen durch Antiquadruck wiedergegeben.

I.

Es müssen künftig entsprechend der fortgeschrittenen Verringerung der Bestände an Web- usw. Waren bei Anträgen auf Erteilung von Bezugsscheinen die Bestände jedes einzelnen Antragstellers noch sorgfältiger als bisher erörtert und in dem Sinne berücksichtigt werden, daß die Erteilung eines Bezugsscheines ohne Vorlegung einer Abgabebescheinigung unbedingt abgelehnt wird, wenn solche Bestände in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Die für die Ausfertigung von Bezugsscheinen zuständigen Behörden haben nachersichtliche Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, die an Kleidung, Wäsche und Schuhwerk Bestände besitzen, wie sie in der Bestandsliste II. Fassung (Anlage I) aufgeführt sind, dürfen Bezugsscheine, außer gegen Abgabebescheinigung, für weitere gleiche oder ähnliche Gebrauchsgegenstände nicht erhalten.

Wird die Ausstellung eines Bezugsscheines ohne Vorlegung einer Abgabebescheinigung beantragt, so ist zunächst mündlich der Bestand an Gebrauchsgegenständen in dem aus der Erläuterung des Bestandsfragebogens ersichtlichen Umfange anzugeben und zu versichern, daß weder Abgabebescheinigungen, noch uneingelöste Bezugsscheine, noch zur Anfertigung des beantragten Gegenstandes geeignete Stoffe vorhanden sind. Sind solche Stoffe oder Abgabebescheinigungen oder Bezugsscheine vorhanden, so sind diese wie Gegenstände, die daraus angefertigt oder darauf beschafft werden können, anzurechnen. Erreicht der vorhandene Bestand hiernach die in der Bestandsliste bestimmte Stückzahl, so ist der Antrag abzulehnen. Gehen der Prüfungsstelle Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der mündlichen Versicherung bei, so ist die Abgabe einer schriftlichen Versicherng zu fordern.

Vor Abgabe seiner mündlichen oder schriftlichen Erklärung ist der Beantragende auf die Strafbarkeit falscher Angaben im Sinne des Vordrucks auf dem Bestandsfragebogen hinzuweisen. Der in die Augen fallende Aushang einer entsprechenden Warnung in den Bezugsscheinstellen und Verweisung auf diese wird sich zweckmäßig erweisen.

Es bleibt den Landeszentralbehörden bzw. den von ihnen bezeichneten Behörden bzw. den Kommunalverbänden anheimgestellt, eine häusliche Nachprüfung der Angaben auf dem Bestandsfragebogen vor einer Bewilligung für ihre Bezugsscheinstellen anzuordnen (§ 18 Satz 2 verb. mit § 11 Abs. 3 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916).

2. Zu den schriftlichen Versicherungen nach Ziffer 1 ist der Bestandsfragebogen II. Fassung (Anlage II) zu verwenden. Es steht den Kommunalverbänden frei, den Vordruck des Bestandsfragebogens mit weiterem Aufdruck zu versehen. Die vorhandenen alten Bestandsfragebogen sind aufzubrauchen. Ihren Bedarf an Bestandsfragebogen II. Fassung (Drucksache Nr. 467) können die Kommunalverbände unentgeltlich auf dem ihnen zugehenden Bestellschein Nr. 466 bei der Reichsbekleidungsstelle, Drucksachenverwaltung, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, bestellen. Bestellungen, die nicht

auf diesem Bestellschein eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die Verwahrung der Bestandsfragebogen entsprechend den Personallisten oder -Karten sowie ein Vermerk in diesen über die erfolgte Ausfüllung eines Bestandsfragebogens wird sich empfehlen.

3. Für die in Anlage I unter L und M genannten, für einen ganzen Hausstand bestimmten Gegenstände kann die schriftliche Versicherung nach Ziffer 1 vom Haushaltungsvorstand oder von der Ehefrau oder von dem bestellten Vertreter oder der Vertreterin abgegeben werden.

4. Ausnahmsweise können von den Ausfertigungsstellen an Personen, die durch ihren Beruf oder ihre Beschäftigung zu einem größeren Aufwand an Kleidung, Leibwäsche und Schuhwerk gezwungen sind, Bezugsscheine auch über den in der Bestandsliste II. Fassung (Anlage I) vorgesehenen Bestand hinaus, aber nur in mäßigem Umfange, ausgefertigt werden. Zunächst sind aber derartige Antragsteller darauf hinzuweisen, daß sie durch Abgabe gebrauchter Stücke sich einen Bezugsschein ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung verschaffen können, und sie sind aufzufordern, diesen Weg der Bezugsscheinbeschaffung zu beschreiten. Nur wenn aus zutreffenden Gründen diese Art der Bezugsscheinbeschaffung unmöglich erscheint, soll von der hier gestatteten Ausnahme Gebrauch gemacht werden.

Diese Ausnahmebestimmung gilt nicht für Bettwäsche, Haus- und Küchenwäsche (L und M der Anlage I).

Bei Vorhandensein nur eines Wintermantels oder -Überziehers oder -Jacketts oder -Umhangs (Bestandsliste II. Fassung: A, B, E und F) kann bei Krankheit, hohem Alter und ähnlichen Ausnahmefällen ein Bezugsschein auf einen Sommer-Mantel oder -Überzieher oder -Jackett oder -Umhang ausgefertigt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand die Anschaffung dringend notwendig ist.

Kommunalverbände klimatisch besonders ungünstig gelegener Bezirke können mit vorher einzuholender Einwilligung der Reichsbekleidungsstelle die Bewilligung auch eines Sommermantels oder -Überziehers oder -Jacketts oder -Umhangs neben einem Winter-Mantel oder -Überzieher oder -Jackett oder -Umhang allgemein gestatten.

Die Leiter der den Bezugsschein-Ausfertigungsstellen nächstübergeordneten Stellen sollen auch überdies hinsichtlich aller bezugsscheinpflichtigen Gegenstände in vereinzelten außergewöhnlichen Fällen, jedoch nicht ohne zwingendste Gründe, zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme bewilligen dürfen; derartige Bewilligungen dürfen jedoch nur in mäßigem Umfange über den in der Bestandsliste II, Fassung (Anlage I) vorgesehenen Bestand hinausgehen. Vor der Bewilligung ist im Sinne von Absatz 1 Satz2 und 3 zunächst auf Abgabe gebrauchter Stücke hinzuweisen.

In jedem Falle einer in Ziffer 4 vorgesehenen Ausnahme ist die in Ziffer 1 und 2 vorgesehene schriftliche Versicherung zu fordern.

5. Es ist ganz besonders darauf zu achten, daß die in Anlage I bei den einzelnen Gebrauchsgegenständen genannte Stückzahl nicht als Mindestzahl aufgefaßt wird, dergestalt, daß jedermann den Anspruch erheben kann, seine Bestände bis auf diese Zahlen zu ergänzen; vielmehr werden sich die Kreise des Volkes, die sich bisher regelmäßig mit weniger begnügen konnten und begnügt haben, auch künftig regelmäßig mit weniger begnügen müssen. Hier wird das pflichtmäßige auf tunlichste Sparsamkeit gerichtete Ermessen der Ausfertigungsbehörden besonders dafür zu sorgen haben, daß kein Mißbrauch mit diesen Zahlen getrieben wird. — Diese wichtige Anordnung wird hiermit erneut in Erinnerung gebracht. Zur Erleichterung der Durchführung dieser Anordnung wird die Anbringung eines augenfälligen kurzen Anschlages empfohlen.

6. Bei Ausfertigung von Bezugsscheinen über Stoffmengen zur Anfertigung von Kleidung und Wäsche ist die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Höchstmaße bei Bewilligung und Abgabe von Stoffen vom 27. März 1917 (Reichsanzeiger Nr. 79) und die dazugehörige Liste der Stoff-Höchstmaße) in Fassung der Abänderungsbekanntmachungen der Reichsbekleidungsstelle vom 28. Juni und 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 151 und Nr. 244) streng zu beachten. Hiernach werden für Kleidung und Wäsche, soweit sie in der Liste der Stoffhöchstmaße aufgeführt sind, Normal-Stoffbreiten (in der Liste **umrahmt und fettgedruckt** oder auf gleicher Linie mit den Normalmaßen stehend) und entsprechende Normalmaße (ebenfalls **umrahmt und fettgedruckt**) zugrunde gelegt. Die Ausfertigungsstellen haben, bei Personen bis zu 18 Jahren unter Berücksichtigung des Alters, höchstens die **umrahmten und fettgedruckten** Normalmaße zu bewilligen. Sie dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, wie bei starken Personen, bis zu 15% mehr bewilligen. Die Mehrbewilligung ist durch den Vermerk „+...% Zuschlag, hinter der Meterzahl auf dem Bezugsschein kenntlich zu machen. Das Nähere ergeben die in der Bekanntmachung vom 27. März 1917 enthaltenen Beispiele. Soweit Kleidung, Bett-, Haus- und Küchenwäsche in der Liste nicht aufgeführt sind, darf für beantragte Gegenstände höchstens das knapp gehaltene entsprechende Maß bewilligt werden.

I b.

Im folgenden sind die zur Zeit für Ausstattungen, Säuglinge, Wöchnerinnen, Einsegnungen, Krankheiten und Todesfälle geltenden Bestimmungen zusammengefaßt. In jedem Falle eines Antrages zu 1, 4 und 5 ist die unter I, 1 und 2 vorgesehene schriftliche Versicherung, bei Ausstattungen, soweit der Antrag auch für den Bräutigam mitgestellt wird, auch für dessen Bestand zu fordern.

1. Für Ausstattungen bei Gründung eines Haushalts ist Kleidung, Wäsche und Schuhwerk nur im Umfange der Bestandsliste unter Anrechnung vorhandener Stücke zu bewilligen (s. vorigen Satz).
2. Für einen Teil der Säuglings-Leibwäsche und -Bekleidung (Begriff siehe Mitteilungen Nr. 5 S. 16 Ziff. 40) sowie für Säuglings-Bettwäsche enthält die Bestandsliste keine Angaben; es gilt daher für sie deren Ziff. 7.
3. Für besondere Wäsche und Kleidung von Wöchnerinnen enthält die Bestandsliste keine Angaben; es gilt daher für sie deren Ziffer 7. Es soll möglichst darauf hingewiesen werden, vorhandene Stücke für diesen Zweck umzuarbeiten; die hierzu erforderlichen geringeren Stoffmengen können ohne weiteres bewilligt werden.
4. Die Bewilligung besonderer Konfirmanden- oder Kommunikanten-Kleidung nur zum Zwecke der Einsegnung und über den nach der Bestandsliste erlaubten Bestand an Gebrauchskleidung hinaus ist unzulässig. Die Antragsteller sind im übrigen vor einer Bewilligung von der Anregung in Mitteilungen Nr. 32 S. 145 zu unterrichten. Siehe auch oben Absatz 1 Satz 2.
5. Bei schweren Krankheiten, die einen besonders starken Verbrauch von Leib- und Bettwäsche und Hauswäsche für den Kranken zur Folge haben, kann auf Grund ärztlicher Bescheinigung in mäßigem Umfange über den Rahmen der Bestandsliste hinaus solche Wäsche bewilligt werden. Siehe auch oben Absatz 1 Satz 2.
6. Bei Anträgen auf Bewilligung von Trauerkleidung ist höchstens eine vollständige Trauerkleidung zu bewilligen und im übrigen auf das Aushilfsmittel des Färbens vorhandener Kleider aufmerksam zu machen. Vor einer Bewilligung haben die Ausfertigungsstellen den Antragsteller von der Anregung in Mitteilungen Nr. 27 S. 107 zu unterrichten, auf besondere Trauerkleidung zu verzichten und sich mit Armflor zu begnügen.
7. Für Sargausstattung dürfen Bezugsscheine nicht mehr erteilt werden. Für Totenkleidung (auch rituale-) einschließlich Schuhe dürfen Bezugsscheine nur auf Gewebe aus reinem Papiergarn erteilt werden. Die Antragsteller sind vor einer Bewilligung von der Anregung in Mitteilungen Nr. 15 S. 44 zu unterrichten.

II.

1. Der Reichsbekleidungsstelle sind zahlreiche Fälle bekannt geworden, in denen Behörden Bezugsscheine unterstempelt und vollzogen haben ohne Ausfüllung der Gegenstände, für deren Bezug sie bestimmt sein sollten, also Blanko-Bezugsscheine erteilt haben. Eine solche Handlung stellt ein pflichtwidriges Verfahren der betreffenden Behörde dar und wird der vorgesetzten Dienstbehörde unnachsichtlich zur entsprechenden Ahndung angezeigt werden.

2. Auch sind der Reichsbekleidungsstelle Fälle bekannt geworden, in denen offensichtlich das persönliche Ansehen und die soziale Stellung des Antragstellers für die Ausstellung von Bezugsscheinen in erheblichem Maße mißbraucht worden ist. Es wird dabei vergessen, daß, wer mehr, als an Wäsche, Kleidung und Schuhwerk unbedingt erforderlich ist, aus den zusammenschrumpfenden Vorräten entnimmt, gegen die wichtigsten Interessen des Vaterlandes verstößt und dazu beiträgt, daß die verantwortlichen Behörden noch strengere Vorschriften für die Erteilung von Bezugsscheinen erlassen oder sonstige einschneidende Maßnahmen in Erwägung ziehen müssen.

III.

Immer wieder ist die Reichsbekleidungsstelle von den Kommunalverbänden und Städten, die ihre Bekleidungsstellen gut eingerichtet und mit den notwendigen besoldeten und ehrenamtlichen Sonderpersonal versehen haben, mit vollem Recht darauf hingewiesen worden, daß diejenigen Städte und Kommunalverbände, die bisher ohne Sondereinrichtungen die Arbeiten der Bezugsscheinstellen nebenamtlich durch ohnehin unter den gegenwärtigen Verhältnissen stark belastetes Personal miterledigen lassen, ihre Bevölkerung durch die Unmöglichkeit genauer Handhabung der Anordnungen der Reichs-

bekleidungsstelle vor denen anderer Bezirke begünstigen und dadurch Kommunalverbände mit gut eingerichteten Bekleidungsstellen von den für deren Bevölkerung erforderlichen Bedarfsgegenständen entblößen.

Sie weisen darauf hin, daß, solange nicht solche Städte und Bezirke ihre Einrichtungen verbessert haben, auch allgemeine strengere Maßnahmen nur geringere Wirkungen haben werden und die Benachteiligung und Beunruhigung der Bevölkerung ihrer eigenen Bezirke nur zu erhöhen geeignet seien. Die Vervollständigung der Einrichtungen in solchen Städten und Lanbezirken werde ein wesentliches Streckungsergebnis zeitigen und die Notwendigkeit einer erheblichen weiteren Verschärfung der Richtlinien und Bestandsliste für die Allgemeinheit wesentlich hinausschieben, wenn nicht ganz verhüten.

Die in den Mitteilungen veröffentlichten Ergebnisse der Überprüfungen in den Bzugsscheinstellen seitens der Reichsbekleidungsstelle bestätigen diese Ungleichmäßigkeit der Einrichtungen der Bezugsscheinstellen durchaus. Die Reichsbekleidungsstelle wird daher mit den Landes-Zentralbehörden wegen Abstellung der erwähnten Übelstände ins Einvernehmen treten.

IV.

Die in Ziffer III der bisherigen Richtlinien angeordnete Überprüfung der Geschäftsführung in den Bzugsscheinstellen wird in erhöhtem Maße auch weiter durchgeführt werden und zur Beseitigung der ungleichmäßigen Handhabung der Richtlinien beitragen können.

Es wird erneut darum ersucht, diese Prüfungsbeamten der Reichsbekleidungsstelle in jeder Weise durch sachentsprechende Auskünfte zu unterstützen. Das Prüfungsergebnis wird in der bisherigen Weise sowohl den übergeordneten Behörden durch Übersendung eines Auszuges der Prüfungsniederschrift als auch den Bezugsscheinstellen durch Veröffentlichung in den Mitteilungen bekanntgemacht werden. Die Reichsbekleidungsstelle erwartet, daß die Bekanntgabe der vorgefundenen Mängel die übrigen Bezugsscheinstellen noch mehr als bisher zur Vermeidung solcher Mängel veranlassen wird.

V.

Diese Neuen Richtlinien II. Fassung treten sofort in Kraft.

Gleichzeitig werden die Neuen Richtlinien der Reichsbekleidungsstelle für Erteilung von Bezugsscheinen vom 27. März 1917 (Mitteilungen Nr. 9) aufgehoben.

Es werden ferner aufgehoben die §§ 2 bis 6 und § 8 der Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 31. Oktober 1916 (Reichsanzeiger Nr. 258).

Berlin, den 13. Oktober 1917.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Beutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bestandsliste II. Fassung.

Anlage 1.

Änderungen sind in Antiqua gedruckt!

1. Diese Bestandsliste gilt für eine Person, zu L und M für jede Person des Hausstandes. Über diesen Bestand hinaus sollen in der Regel keine Bezugsscheine ausgestellt werden.

2. Für Personen über 14 Jahre gelten die Grundsätze für Erwachsene. Als Bestand gelten alle bezugsscheinpflichtigen und bezugsscheinfreien vorhandenen Stücke, auch die vermeintlich nicht mehr gebrauchsfähigen. Bei diesen ist es möglich und erwünscht, sie bei einer Annahmestelle für gebrauchte Kleidung, Wäsche oder Schuhwaren (Mitteilungen Nr. 2 S. 4 § 9a, S. 8 ff.) entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben, sie zu anderen Gebrauchsgegenständen zu verarbeiten oder an den Lumpenhändler (Mitt. Nr. 4 S. 12) zu verkaufen.

3. Vorhandene Stoffe, einschließlich solcher aus zerlegten gebrauchten Stücken, sind wie Gegenstände, die daraus hergestllt werden können, anzurechnen.

4. Zwischen Sommer- und Wintersachen ist, abgesehen von den in dieser Liste unter A, *B*, E und *F* vorgesehenen Fällen, nicht zu unterscheiden. Sommerüberzieher. -Mäntel, -Jacketts oder -Umhänge oder Stoffe hierzu dürfen nicht bewilligt werden. Wegen Ausnahmen vergl. Neue Richtlinien II. Fassung unter I, Ziffer 4. — Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke sind in den Bestand nicht einzurechnen, wohl aber mit Pelz nur besetzte Kleidungsstücke.

5. Die von den Betriebsunternehmern den in der Kriegswirtschaft tätigen Personen zu Eigentum überlassene besondere Berufskleidung ist auf den Bestand mit anzurechnen.

6. Bezüglich Ausstattungen bei Gründung eines Haushalts vergl. Ziffer I b, 1 der Neuen Richtlinien II. Fassung.

7. Außer Bezugsscheinen gegen Abgabebescheinigung dürfen Bezugsscheine auf in der Bestandsliste nicht aufgeführte Gebrauchsgegenstände, soweit nicht die Abgabe von Bezugsscheinen überhaupt verboten ist, nur insoweit erteilt, werden, als die Anschaffung dringendst notwendig erscheint.

8. Bezugsscheine, außer solchen gegen Abgabebescheinigung, dürfen nicht erteilt werden für Tischwäsche einschließlich Mundtücher.

A. Oberkleidung für Männer:

Werktagsanzug [1])	1	Stück
Sontagsanzug [1])	1	„
Winter-Überzieher oder -Umhang insgesamt	1	„
Einzelarbeitskittel (Blusen, Joppen) insgesamt	2	„
Einzelwesten	2	„
Einzel-Arbeitshosen	2	„
hierzu: Berufsschürzen	2	„
Winterhandschuhe	1	Paar
Taschentücher	6	Stück
Kragen (Steh- und Umlegekragen)	9	Stück
Manschetten (Stulpen)	3	Paar
Vorhemden oder Vorstecker insgesamt	3	Stück

Anmerkung: [1]) Gehrockanzüge sind als Sonntags- oder Werktagsanzüge anzurechnen, je nach der Verwendung durch den Antragsteller. Nicht anzurechnen sind vorhandene Fracks und Smokings.

B. Oberkleidung für Knaben von 2—14 Jahren.

Werktagsanzug	1	Stück
Sonntagsanzug	1	„
Einzel-Jacken (Blusen, Schwitzer oder Kittel) insgesamt	1	„
Einzelwesten	1	„
Einzelhosen	1	„
Winterüberzieher oder -Umhang insgesamt	1	„
hierzu: Schürzen	2	„
Winterhandschuhe	1	Stück
Taschentücher	6	Paar

C. Unterkleidung für Männer:

Oberhemden	3	Stück
Unterhemden oder Unterjacken insgesamt	3	„
Nachthemden	2	„
Unterhosen	3	„
Strümpfe	4	Paar

D. Unterkleider für Knaben von 2—14 Jahren:

Hemden	3	Stück
Unterhemden oder Unterjacken insgesamt	1	„
Nachthosen oder Hemden insgesamt	2	„
Unterhosen	3	„
Strümpfe	4	Paar

E. Oberkleidung für Frauen:

Werktagskleider [2])	2	Stück
Sonntagskleid [2])	2	„
Einzel-Kleiderrock (Tagrock)	1	„
Einzel-Blusen	2	„
Winter-Mantel oder Umhang oder Winter-Einzeljackett insgesamt [3])	1	„
Umschlagetuch	1	„
Morgenrock oder -Jacke insgesamt	1	„
hierzu: Schürzen	3	„
Winterhandschuhe	1	Paar
Taschentücher	6	Stück

Anmerkungen: [2]) Gesellschaftskleider sind anzurechnen. [3]) Von Jackenkleidern (Kostümen) aus wollenem oder halbwollenem Stoff übrig gebliebene Einzeljacken sind auf Wintermäntel, -Umhänge oder Winter-Einzeljacketts anzurechnen.

F. Oberkleidung für Mädchen von 2—14 Jahren:

Werktagskleid	1	Stück
Sonntagskleid	1	„
Einzelkleiderrock	1	„
Einzel-Blusen	2	„
Wintermantel oder -Umhang oder Winter-Einzeljackett insgesamt (Anmerkung wie 3 unter E.)	1	„
hierzu: Schürzen	3	„
Winterhandschuhe	1	Paar
Taschentücher	6	Stück

I. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 74. Posen, den 27. Oktober 1917. 29. Jahrgang.

G. Unterkleidung für Frauen:

Taghemden	4	Stück
Nachthemden oder Nachtjacken insgesamt	3	„
Beinkleider oder Hemdhosen insgesamt	4	„
Unterleibchen oder Untertaillen oder Korsettschoner insgesamt	2	„
Unterjacke	1	„
Unterröcke	2	„
Strümpfe	4	Paar

H. Unterkleidung für Mädchen von 2—14 Jahren:

Taghemden	4	Stück
Nachthemden oder Nachtjacken insgesamt	3	„
Beinkleider oder Hemdhosen insgesamt	4	„
Unterleibchen oder Untertaillen insgesamt	2	„
Unterjacke	1	„
Unterröcke	2	„
Strümpfe	4	Paar

I. Kleidung für Kinder von 1—2 Jahren:

Hemden	6	Stück
Nachthosen oder Röckchen insgesamt	3	„
Unterhöschen	4	„
Kittel (Kleider, Jacken oder Blusen) insgesamt	2	„
Unterröckchen	2	„
Strümpfe	4	Paar
Schürzen	3	Stück

J. Säuglingsbekleidung und -wäsche (bei der Geburt des ersten Kindes; bei nachfolgenden Kindern ist der noch vorhandene gebrauchsfähige Bestand an derartiger Bekleidung und Wäsche besonders zu berücksichtigen):

Hemdchen	6	Stück
Jäckchen	4	„
Nabelbinden (waschbare)	3	„
Windeln	12	„
Unterlagen	4	„
Einschlagetücher (Wickeltücher)	2	„

siehe auch Neue Richtlinien II. Fassung unter Ziff. 1 b, 2.

K. Schuhwaren:

Schuhe oder Stiefel insgesamt	2	Paar
Hausschuhe oder Pantoffeln oder ausgeschnittene Schuhe ohne Spange insgesamt	1	„
Sandalen oder Turn- oder Tennis-Halbschuhe insgesamt	1	„
Holz-Pantinen (-Pantoffel)	1	„

L. Bettwäsche (berechnet auf jede Person des Hausstandes, z. B. bei einem vierköpfigen Hausstande acht Kissenbezüge):

Kissenbezüge	2	Stück
Bettücher	2	„
Bettbezüge	2	„
Woll- oder Steppdecke insgesamt	1	„

M. Haus- und Küchenwäsche (berechnet auf jede Person des Hausstandes, z. B. bei einem vierköpfigen Hausstande 12 Handtücher):

Handtücher[4]) oder Badehandtücher insgesamt	3	Stück
Küchenhandtücher oder Geschirrtücher insgesamt	2	„
Wischtücher (Staub-, Seifen- oder Scheuertücher) insgesamt	3	„

Anmerkung: [4]) Auf den Bestand an Handtüchern sind vorhandene Mundtücher anzurechnen.

Statt eines fertigen Gegenstandes kann von der Bezugsschein-Ausfertigungsstelle auch der dazu benötigte Stoff bewilligt werden. Das Nähere hierüber ergibt sich aus der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Höchstmaße bei Bewilligung und Abgabe von Stoffen vom 27. März 1917 (Reichsanzeiger Nr. 79) und der dazu gehörigen Liste der Stoffhöchstmaße in Fassung der Abänderungs-Bekanntmachungen der Reichsbekleidungsstelle vom 28. Juni und 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 151 und Nr. 244), die streng zu beachten sind.

Anlage II. Reichsbekleidungsstelle.

Bestandsfragebogen II Fassung.

Erläuterung.

(Vor Ausfüllung zu lesen und genau zu beachten!)

I. Männer- und Knaben-Oberkleidung. Wird ein vollständiger Anzug oder Stoff dazu verlangt, so ist der Bestand der betreffenden Person an vollständigen Anzügen und außerdem an Teilstücken eines Anzuges anzugeben, also auch die Zahl der Einzeljacken, -Westen und -Hosen.

Werden Teilstücke eines Anzuges (z. B. Hosen) oder Stoff dazu verlangt, so ist der Bestand der betreffenden Person an Stücken der beantragten oder gleichverwendbaren (Anmerkung*) Art (z. B. Hosen) und außerdem an vollständigen Anzügen anzugeben.

II. Frauen- und Mädchenoberkleidung. Wird ein Kleid oder Stoff dazu verlangt, so ist der Bestand der betr. Person an vollständigen Kleidern und außerdem an Teilstücken einer Oberkleidung anzugeben, also auch Einzeljacken, -Blusen und -Röcke.

Werden Teilstücke eines Kleides (z. B. eine Bluse) oder Stoff dazu verlangt, so ist der Bestand der betreffenden Person an Teilstücken der beantragten oder gleichverwendbaren (Anmerkung*) Art (z. B. Blusen) und außerdem an vollständigen Kleidern anzugeben.

III. Wird Schuhwerk beantragt, so ist der gesamte Bestand der betreffenden Person an Schuhwerk aller Art anzugeben.

IV. Werden sonstige Gebrauchsgegenstände oder Stoff dazu verlangt, so ist der Bestand der betreffenden Person an Gegenständen der beantragten oder gleichverwendbaren (Anmerkung*) Art anzugeben. Nur bei Bett-, Haus- und Küchenwäsche ist der Bestand des ganzen Haushaltes an Gegenständen der beantragten Art, einschließlich der eigenen Ausstattung einzelner Hausstandsangehöriger, und außerdem die Zahl der Hausstandsangehörigen anzugeben.

V. Zu I., II. und IV. sind auch vorhandene Stoffe anzugeben.

VI. Es sind auch die vermeintlich nicht mehr gebrauchsfähigen vorhandenen Stücke und Stoffe anzugeben. Bei solchen ist es möglich und erwünscht, sie bei einer Annahmestelle für gebrauchte Kleidung, Wäsche oder Schuhwaren abzugeben, sie zu anderen Gebrauchsgegenständen zu verarbeiten oder dem Lumpenhändler zu verkaufen.

VII. Auch bezugsscheinfreie Gegenstände und Stoffe sind aufzuführen. — Zwischen Sommer- und Wintersachen, ist, abgesehen von den in der Bestandsliste unter A, B, E und F vorgesehenen Fällen (Winter- und Sommer-Mantel, -Überzieher, -Jackett oder -Umhang, von Jackenkleidern (Kostümen) aus wollenen oder halbwollenem Stoff übriggebliebene Einzeljacken), nicht zu unterscheiden.

VIII. Die von den Betriebsunternehmern den in der Kriegswirtschaft tätigen Personen zu Eigentum überlassene besondere Berufskleidung ist auf den Bestand mitanzurechnen.

*) Anmerkung: z. B. bei beantragtem Winterüberzieher auch Wintermantel, Winterumhang; bei beantragtem Winterjackett auch Damenwintermantel, von Jackenkleidern (Kostümen aus wollenem oder halbwollenem Stoff übrig gebliebene Einzeljacken usw.)

Ich versichere,

Unzutreffendes zu durchstreichen.

1. daß in dem Bestande:
   a) meiner Person,
   b) des(r) .....
      (Vor- und Zuname des Familienmitgliedes, für das der Bezugsschein beantragt wird, bis zum 18. Jahre auch Angabe des Alters),
   c) (bei Bettwäsche, Haus- und Küchenwäsche):
      meines bzw. des von mir vertretenen Hausstandes, dem ..... Personen angehören (die Zahl ist anzugeben),
   nur die auf der Rückseite von mir angegebenen Stücke enthalten sind.
2. daß dieser Bestand, außer den auf Rückseite von mir nach Maß- und Stoffart angegebenen keine Stoffe, auch nicht solche aus zerlegten gebrauchten Stücken, enthält, aus denen Gebrauchsgegenstände der beantragten Art hergestellt werden können,

3. daß außer den auf der Rückseite von mir nach Zahl und Gegenstand angegebenen weder Abgebebescheinigungen über abgegebene, mit dem beantragten gleichartige Gegenstände noch uneingelöste Bezugsscheine über Gebrauchsgegenstände oder über Stoffe, aus denen der beantragte Gegenstand hergestellt werden kann, mir bzw. den unter 1 b Genannten bzw. dem Hausstande zur Verfügung stehen.

Ich bin davon unterrichtet, daß vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben auf diesem Fragebogen (Vorder- und Rückseite) wie überhaupt vor den für die Bezugsscheinausstellung zuständigen Stellen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft werden.

Es ist mir bekannt, daß ich verpflichtet bin, die zu meinem Bestande gehörende Kleidung, Wäsche und Schuhwerk im Falle einer häuslichen Nachprüfung des Bedarfs jederzeit vorzuzeigen.

(Ort, Datum) ....., den .....191..

Wohnung: .....

Vor der Unterschrift sind auf der Rückseite zunächst die vorhandenen Stücke, Stoffe, Abgabebescheinigungen und Bezugsscheine gemäß obiger Versicherung anzugeben!

Eigenhändige Unterschrift:

.....

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Änderung der Liste der Stoffhöchstmaße vom 27. März 1917.

Vom 13. Oktober 1917.

Auf Grund des § 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird die Liste der Stoff-Höchstmaße (abgedruckt als Anlage zu den Bekanntmachungen der Reichsbekleidungsstelle über Höchstmaße bei Bewilligung und Abgabe von Stoffen und über den Stoffverbrauch bei Anfertigung von Kleidungs- und Wäschestücken vom 27. März 1917 in Nr. 79 des Reichsanzeigers vom 2. April 1917), berichtigt durch Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 28. Juni 1917 ***) — Reichsanzeiger Nr. 151 —) geändert wie folgt:

Die Abteilungen:

„E. Oberkleidung für Frauen",

„F. Oberkleidung für Mädchen und Backfische, a) Mädchenkleider",

„G. Unterkleidung für Frauen",

sowie die Aufstellung:

b) für Backfische" in der Abteilung „H. Unterkleidung für Mädchen und Backfische" erhalten die nachstehend wiedergegebene Fassung:

E. Oberkleidung für Frauen.

	Garniertes Kleid und Mantelkleid	Jackenkleid	Kleiderrock	Bluse	Mantel	Regenmantel	Pelzmantel	Morgenrock	Morgenjacke	
Stoffbreite bis 50 cm	9.—	10.—	6.75	3.50	7.50	8.50	8.75	7.—	4.—	Meter
„ „ 60 „	8.—	8.40	5.75	3.25	6.75	7.75	8.—	6.50	3.80	„
„ „ 70 „	7.25	7.75	4.75	2.75	6.—	7.25	7.25	6.25	3.40	„
„ „ 80 „	6.50	6.75	4.50	2.75	5.25	6.25	6.50	5.75	3.20	„
„ „ 90 „	6.—	6.—	3.75	2.40	4.50	5.50	5.75	5.—	2.90	„
„ „ 100 „	5.50	5.50	3.65	2.15	4.—	5.—	5.—	4.75	2.75	„
„ „ 110 „	5.25	5.—	3.50	1.80	3.50	4.75	4.75	4.25	2.50	„
„ „ 120 „	5.—	4.50	3.—	1.70	3.25	4.35	4.25	4.—	2.20	„
„ „ 130 „	**4.25**	**4.15**	**2.50**	**1.60**	**3.—**	**4.—**	**4.—**	**3.60**	**1.75**	**„**
„ „ 140 „	3.75	3.75	2.40	1.50	2.80	3.50	3.75	3.40	1.60	„
„ „ 150 „	3.25	3.50	2.40	1.40	2.60	3.25	3.50	3.20	1.40	„

F. Oberkleidung für Mädchen und Backfische.

a) Mädchenkleider.

	Garnierte Backfischkleider.	Backfisch-Jackenkleider.	
Größe:	110 bis 125	110 bis 125	
Alter:	14 bis 17	14 bis 17	Jahre
Stoffbreite:			
bis 50 cm	8.—	8.—	Meter
„ 60 „	7.50	7.50	„
„ 70 „	7.—	7.—	„
„ 80 „	5.75	5.75	„
„ 90 „	5.40	5.25	„
„ 100 „	5.—	4.75	„
„ 110 „	**4.75**	**4.25**	**„**
„ 120 „	4.50	4.—	„
„ 130 „	4.25	3.75	„
„ 140 „	3.75	3.50	„
„ 150 „	3.25	3.20	„

Größe:	0	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100	105
Alter:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Stoffbreite:													
bis 50 cm	2.50	2.70	2.80	3.—	3.50	4.20	4.60	5.—	5.50	5.80	6.50	7.—	7.25
„ 60 „	2.25	2.40	2.50	2.75	3.10	3.80	4.10	4.50	5.—	5.25	5.75	6.—	6.40
„ 70 „	2.—	2.10	2.20	2.50	2.75	3.40	3.60	4.—	4.25	4.50	4.75	5.—	5.25
„ 80 „	1.75	1.80	1.90	2.20	2.40	2.90	3.20	3.50	3.75	4.—	4.25	4.50	4.70
„ 90 „	1.50	1.60	1.70	1.90	2.—	2.50	2.70	3.—	3.25	3.50	3.75	4.—	4.15
„ 100 „	1.25	1.40	1.60	1.70	1.80	2.20	2.30	2.60	2.75	3.—	3.20	3.35	3.50
„ 110 „	**1.10**	**1.30**	**1.40**	**1.50**	**1.60**	**1.80**	**2.—**	**2.40**	**2.55**	**2.70**	**2.80**	**3.—**	**3.15**
„ 120 „	0.90	1.10	1.20	1.40	1.50	1.70	1.85	2.30	2.45	2.50	2.60	2.90	3.—
„ 130 „	0.80	0.90	1.10	1.30	1.40	1.60	1.75	2.20	2.40	2.40	2.50	2.80	2.90
„ 140 „	0.75	0.80	1.—	1.20	1.30	1.50	1.70	2.10	2.20	2.30	2.40	2.65	2.80
„ 150 „	0.60	0.70	0.90	1.10	1.20	1.40	1.65	2.—	2.10	2.20	2.30	2.50	2.60

G. Unterkleidung für Frauen.

Stoffbreite:	Taghemd	Beinkleid	Hemdhose	Untertaille	Unterrock	Anstandsrock	Leibchenrock	Nachtjacke	Nachthemd	Frisierjacke	
bis 80 cm	2.70	2.—	2.50	1.—	3.—	2.50	4.25	2.50	4.50	3.50	Meter
über 80 bis 100 „	**2.40**	**2.—**	**2.50**	**0.90**	**2.50**	**1.70**	**3.50**	**2.25**	**4.—**	**3.—**	**„**
„ 100 „ 130 „	2.40	1.75	2.50	0.90	2.—	1.70	3.—	2.—	4.—	2.25	„
„ 130 „ 170 „	2.25	0.90	1.30	0.50	2.—	1.70	2.—	1.50	3.—	1.50	„
„ 170 „ 250 „	2.25	0.90	1.30	0.50	1.25	1.—	1.50	1.—	2.25	1.25	„

b) für Backfische.

Stoffbreite:	Taghemd	Beinkleid	Hemdhose	Nachthemd	Nachtjacke	Unterrock	Anstandsrock	Leibchenrock	Untertaille	Frisierjacke	
bis 80 cm	2.50	1.75	2.25	3.75	2.25	2.75	1.70	3.50	0.90	3.—	Meter
über 80 bis 100 „	**2.25**	**1.75**	**2.25**	**3.50**	**2.—**	**2.25**	**1.70**	**3.—**	**0.80**	**2.50**	**„**
„ 100 „ 130 „	2.25	1.50	2.25	3.25	1.70	2.—	1.70	2.50	0.80	1.75	„
„ 130 „ 170 „	1.15	0.80	1.20	2.75	1.25	1.75	1.70	2.—	0.50	—	„
„ 170 „ 250 „	1.15	0.80	1.20	2.—	0.75	1.—	0.85	1.50	0.50	—	„

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat **Dr. Beutler.**
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung der Reichsbekleidnngsstelle über neue Bezugsscheinvordrucke (A II, B II).

Vom 13. Oktober 1917*)

Auf Grund des § 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) sowie von § 12 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl S 1420) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

An Stelle der bisherigen Bezugsscheinvordrucke A I und B I treten neue Vordrucke A II und B II, die in Nr. 36 der Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle (zu beziehen von der Preßabteilung der Reichsbekleidungsstelle, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, gegen Voreinsendung von 30 Pf.) abgedruckt sind.

Die Bezugsscheine A II und B II sind nur innerhalb zweier Monate, vom Tage der Ausfertigung ab gerechnet, gültig.

§ 2.

Die Bezugsscheinvordrucke A I, B I sind aufzubrauchen. Ihr Neu- bzw. Nachdruck ist verboten.

Der erste Bedarf an Bezugsscheinvordrucken A II, B II nur zur Verwendung für die Bezugsschein-Erteilung gegen Abgabebescheinigung — vergl. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244) — geht den Kommunalverbänden ohne Bestellung zu. Der weitere Bedarf an diesen Bezugsscheinvordrucken A II, B II ist auf dem den Kommunalverbänden gleichzeitig zugehenden Bestellschein Nr. 466 bei der Reichsbekleidungsstelle Drucksachenverwaltung, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, zu bestellen; Bestellungen die nicht auf dem vorgeschriebenen Bestellschein eingehen, werden nicht berücksichtigt.

§ 3.

§ 4 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über neue Bezugsscheinmuster vom 20. Februar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 49) bleibt nur für die noch aufzubrauchenden Bezugsscheinvordrucke A I und B I in Kraft. Jedoch wird die unter h) dieses § 4 und in § 1 letzten Absatz vorerwähnter Bekanntmachung auf einen Monat festgesetzte Gültigkeitsdauer der Bezugsscheine A I und B I auf zwei Monate, vom Tage der Ausfertigung ab gerechnet, verlängert. Der widersprechende Aufdruck auf den Bezugsscheinen A I und B I steht der Belieferung innerhalb der verlängerten Gültigkeitsfrist durch die Gewerbetreibenden nicht entgegen.

§ 4.

Die Gewerbetreibenden dürfen Bezugsscheine A II und B II nicht annehmen,

a) wenn der Name des Antragstellers nicht angegeben ist,
b) wenn Zahlen bei dem Gegenstand nicht in Buchstaben, sondern in Ziffern ausgeschrieben sind,
c) wenn sie für mehr als eine Person ausgestellt sind,
d) wenn sie auf mehr als eine Warenart lauten,
e) wenn der Ausfertigungsvermerk nicht mit Stempel sowie Ort und Datum (soweit diese nicht deutlich aus dem Stempel mitersichtlich) der ausfertigenden Behörde und Unterschrift des mit der Ausfertigung beauftragten Beamten bzw. Angestellten oder mit dessen Unterschrift-Stempel nebst seinem von ihm handschriftlich beigefügten Namenszeichen (Signum) versehen ist,
f) wenn auf ihnen die Angaben über den Gegenstand irgendwie geändert sind, es sei denn, daß für eine größere eine geringere Menge oder anstelle in Ziffern geschriebener Angabe die gleiche Angabe in Buchstaben unter Beidruck des Stempels der ausfertigenden Stelle geändert ist,
g) wenn durch sonstige Veränderungen der Verdacht einer Übertragung oder einer mißbräuchlichen Verwendung des Bezugsscheins begründet ist,
h) wenn die zweimonatige Gültigkeitsdauer des Bezugsscheins abgelaufen ist.

§ 5.

Die nach § 13 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 zuständigen Behörden haben die Gewerbetreibenden wegen Beachtung des in § 4 vorliegender Bekanntmachung enthaltenen Verbotes zu überwachen.

§ 6.

Den Gewerbetreibenden ist verboten, einen andern als den durch die Ausfertigungsstellen bewilligten Gegenstand auf den Bezugsschein abzugeben (z. B. ist unzulässig die Abgabe von Stoffen anstelle eines bewilligten fertigen Stückes oder umgekehrt).

§ 7.

Die Ausfertigungsstellen haben Bezugsscheinvordrucke zurückzuweisen, auf denen Durchstreichungen, Verbesserungen und dergleichen entgegen den auf den Bezugsscheinen abgedruckten Bestimmungen vorgenommen sind oder auf denen die vorgeschriebenen Antragsspalten nicht vorschriftsmäßig oder entgegen den auf den Bezugsscheinen abgedruckten Bestimmungen ausgefüllt sind.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen § 2 Absatz 1 Satz 2, § 4 und § 6 dieser Bekanntmachung werden auf Grund von § 3 Absatz 1 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) bestraft. Bei Zuwiderhandlungen gegen § 2 Absatz 1 Satz 2 ist daneben die Einziehung der Bezugsscheine zu erwarten.

§ 9.

Diese Bekanntmachung tritt am 13. Oktober 1917 in Kraft.
Berlin, den 13. Oktober 1917.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat **Dr. Beutler.**
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche.

Vom 13. Oktober 1917.

Auf Grund des § 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) verbunden mit §§ 11 und 19 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

1. Es werden aufgehoben, und zwar mit sofortiger Wirkung, soweit nicht nach § 5 eine beschränkte Ausstellung des Bezugsscheines C, C I noch bis 15. November 1917 zugelassen und seine Gültigkeit in beschränktem Umfange noch bis Ende 1917 aufrecht erhalten ist,
   a) § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218),
   b) § 7 der Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom

10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 31. Oktober 1916 (Reichsanzeiger Nr. 258).

2. Im § 3 Absatz 1 der Ausführungs-Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Reichsanzeiger Nr. 302) werden die Worte „Bezugsscheine C und D" ersetzt durch „Bezugsscheine A II, B II (C, C I noch bis 15. November 1917) und D". — Im § 3 Abs. 2 ebenda wird hinter „§ 7", eingefügt: „Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917,".

3. Unter Ziffer II, 4 der Richtlinien der Reichsbekleidungsstelle für die Durchführung des Erwerbs, der Verarbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 2 S. 13) wird „C oder D" ersetzt durch „A II und B II gegen Abgabebescheinigung (C, C I noch bis 15. November 1917) oder D".

4. An die Stelle der in den unter Ziffer 1 a und b bezeichneten §§ 3 und 7 aufgeführten Abgabebescheinigung für Oberkleidung tritt die dieser Bekanntmachung als Muster beigefügte Abgabebescheinigung für Ober- und Unterkleidung, Männer-Plättwäsche, Bett-, Haus- und Tischwäsche (Druck. Nr. 450). Der erste Bedarf an Vordrucken dieser neuen Abgabebescheinigung geht den Kommunalverbänden ohne Bestellung unentgeltlich zu. Der weitere Bedarf wird ebenfalls unentgeltlich geliefert und ist auf dem gleichzeitig den Kommunalverbänden zugehenden Bestellschein Nr. 466 bei der Reichsbekleidungsstelle, Drucksachenverwaltung, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, zu bestellen. Bestellungen, die nicht auf diesen Bestellschein eingehen, werden nicht berücksichtigt.

§ 2.

Bezugsscheine für Ober- und Unterkleidung (ausgenommen Schürzen, Handschuhe, Taschentücher, Strümpfe), Männer-Plättwäsche, für Bett-, Haus- und Tischwäsche, und zwar für e i n fertiges oder nach Maß anzufertigendes Stück, können ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser die im Absatz 2 für die einzelnen Gattungen von Gebrauchsgegenständen bezeichnete Anzahl nach Verwendungszweck gleichartiger, noch gebrauchsfähiger Stücke entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Eine Abgabebescheinigung wird erteilt:

1. bei Oberkleidung,
   a) falls sie nach Entscheidung der Annahmestelle noch so gut erhalten ist, daß sie ohne erhebliche Instandsetzungsarbeiten an Brauchbarkeit einem neuen Stücke fast gleichsteht, gegen Abgabe e i n e s Stückes,
   b) andernfalls gegen Abgabe z w e i e r Stücke,
2. bei Unterkleidung, Männer-Plättwäsche, Bett-, Haus- und Tischwäsche, gegen Abgabe von d r e i Stücken.

An Stelle eines fertigen oder nach Maß anzufertigenden Stückes ist auf Verlangen Stoff zu seiner Herstellung zu bewilligen.

Auf bezugsscheinfreie Gegenstände und auf Kleidung, die nicht als Gebrauchskleidung dienen kann, dürfen Abgabebescheinigungen von den Annahmestellen nicht erteilt werden.

Bezugsscheine nach Absatz 1 dürfen für dieselbe zu versorgende Person von Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bis 1. August 1918 nur erteilt werden bis zu zwei Gegenständen derselben Art. Dabei gelten der einzelne Rock (bzw. Jacke), die einzelne Weste und das einzelne Beinkleid als Teile eines vollständigen Anzuges, die einzelne Bluse und der einzelne Kleiderrock als Teile eines Kleides.

§ 3.

Zu den nach § 2 zu erteilenden Bezugsscheinen sind die Bezugsschein-Vordrucke A II, in Bezirken, wo besondere Prüfungsstellen neben der Ausfertigungsstelle bestehen, B II zu verwenden. Bei Verwendung des Vordrucks A II ist der Satz „Die Notwendigkeit" bis „bescheinigt" im unteren Abschnitte zu streichen. Bei Verwendung des Bezugsscheinvordrucks B II ist der linke untere Abschnitt unausgefüllt zu lassen und zu durchstreichen.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des Veräußerers.

Sie ist nicht übertragbar.

Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugsscheines abzunehmen und zu vernichten.

Die Abgabe des Bezugsscheines ist in der Personalliste mit dem Vermerk „Gegen Abgabebescheinigung" unter Beifügung des Namens, auf den die Abgabebescheinigung lautete, einzutragen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung im § 3 Abs. 3 und gegen § 5 Abs. 4 werden nach § 3 Abs. 1, Ziffer 1 der Bundesratsverordnung über die Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 bestraft.

§ 5.

Die Bekanntmachung tritt am 13. Oktober 1917 in Kraft.

Die bisherigen Abgabebescheinigung-Vordrucke (Drucksache Nr. 129) dürfen vom Eingang der Vordrucke der neuen Abgabebescheinigungen für Ober- und Unterkleidung, Männer-Plättwäsche, Bett-, Haus- und Tischwäsche (Drucksache Nr. 450), spätestens aber vom 1. November 1917 ab, von den Annahmestellen nicht mehr verwendet werden.

Auf noch nicht eingelöste, bisher gültige Abgabebescheinigungen (Drucksache Nr. 129) dürfen Bezugsscheine C oder C I von den Ausfertigungsstellen nur noch bis 15. November 1917 erteilt worden.

Noch nicht eingelöste Bezugsscheine C und C I werden am 1. Januar 1918 ungültig; die Gewerbetreibenden dürfen solche von da ab nicht mehr annehmen.

Berlin, den 13. Oktober 1917.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Beutler.

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über Warenlagerverkäufe.

Vom 6. Oktober 1917.

Aus Anlaß einer irrigen Auslegung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 6. Dezember 1916 über Veräußerung eines ganzen Warenlagers usw. (Reichsanzeiger Nr. 294) wird auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) zur Ausschließung jeden Zweifels folgendes bekannt gemacht:

§ 1.

Die Veräußerung eines ganzen Warenlagers ist verboten, soweit sie Web-, Wirk- und Strickwaren oder die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse betrifft.

§ 2.

Gewerbetreibende, die mit Web-, Wirk- und Strickwaren oder den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen ihr gesamtes Warenlager an einen solchen Abnehmer veräußern, mit dem sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben.

§ 3.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuzulassen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 1 werden auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

Berlin, den 6. Oktober 1917.

Reichsbekleidungsstelle

Stadtrat Dr. Temper.

Stellvertreter des Reichskommissars für bürgerliche Kleidung.

II. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 74. Posen den 27. Oktober 1917. 29. Jahrgang

Bekanntmachungen der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung.

Erhöhung der Preise für getragene Uniformen.

Die in den „Richtlinien für die von der Reichsbekleidungsstelle für ihre Uniformen-Sammellager bestellten Schätzer zur Festsetzung der Preise von getragenen Uniformen" (Mitteilungen Nr. 11 S. 21) angegebenen Preise werden wie folgt erhöht:

	Wertkl. I	Wertkl. II.	Wertkl. III.	Wertkl. IV
Waffenröcke, einreihig oder zweireihig, in allen Farben, blaue Koller, Waldröcke	M. 25.— bis M. 35.—	M. 15.— bis M. 24.—	M. 4.— bis M. 14.—	unter M. 4.—
Anmerkung: Für feldgraue Waffenröcke der Wertklasse I in üblicher Größe kann, wenn dieselben ohne jede Umarbeitung wieder für Offiziere zu verwenden sind, bis zu M. 40.— geschätzt werden.				
Überröcke sämtlicher Gattungen in allen Farben	M. 25.— bis M. 35.—	M. 15.— bis M. 24.—	M. 7.— bis M. 14.—	unter M. 7.—
Kleine Röcke, Litewken, einreihig oder zweireihig, aller Gattungen in allen Farben, Bordjacketts, Bergmannskittel	M. 12.— bis M. 25.—	M. 7.— bis M. 11.—	M. 3.— bis M. 6.—	unter M. 3.—
Anmerkung: Für kleine Röcke der Werklasse I in üblicher Größe kann, wenn dieselben ohne jede Umarbeitung wieder für Offiziere zu verwenden sind, bis zu M. 35.— geschätzt werden.				
Blankas, Attilas in allen Farben, Koller aller Gattungen außer blauen, kurze Marinejacken	—	M. 5.— bis M. 8.—	M. 2.— bis M. 4.—	unter M. 2.—
Mäntel, einreihig und zweireihig, aller Gattungen in allen Farben	M. 35.— bis M. 50.—	M. 20.— bis M. 34.—	M. 10.— bis M. 19.—	unter M. 10.—
Umhänge aller Art	M. 20.— bis M. 35.—	M. 12.— bis M. 19.—	M. 5.— bis M. 11.—	unter M. 5.—
Anmerkung: Kleine Umhänge sind eine Wertklasse niedriger als große Umhänge, Regenkragen nur in Werklasse IV zu bewerten.				
Lange Hosen in allen Farben	M. 12.— bis M. 20.—	M. 7.— bis M. 11.—	M. 3.— bis M. 6.—	unter M. 3.—
Stiefelhosen und Reithosen in allen Farben	M. 12.— bis M. 20.—	M. 17.— bis M. 11.—	M. 3.— bis M. 6.—	unter M. 3.—
Anmerkung: Lederbesatz ist je nach Beschaffenheit von M. 1.— bis M. 5.— besonders zu bewerten.				
Mützen	M. 1.50	M. 1.—	M. —.50	M. —.20
Helme	M. 3.—	M. 1.—	M. —.50	M. —.25
Anmerkung: In Wertklasse I sind nur Helme zu schätzen, welche unter geringen Aufarbeitungskosten als Helme wieder zu verwenden sind.				

Uniformstücke aus Leinen und Baumwollstoffen	Jacken	M. 5.— bis M. 10.—
	Hosen	M. —.50 bis M. 7.—
	Marinewesten	M. —.50 bis M. 3.—

Echte Stickereien, Tressen usw. werden außerdem nach dem Schmelzwert geschätzt.
Die allgemeinen Bemerkungen über die Schätzungstabelle und Wertklassen bleiben bestehen.

Ausstellung der neuen Bezugsscheinvordrucke A II und B II gegen Abgabebescheinigungen.

Sämtlichen Bezugsschein-Prüfungs- und Ausfertigungsstellen wird folgendes bekanntgegeben:

Nach § 5 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 dürfen die Abgabebescheinigungen alten Musters (Drucksache 129) vom Eingange der neuen Vordrucke (Drucksache Nr. 450), spätestens aber vom 1. November 1917 ab von den Annahmestellen nicht mehr verwendet werden. Auf die neuen Abgabebescheinigungen hin aber dürfen die Ausfertigungsstellen gemäß § 3 derselben Bekanntmachung nur die neuen Bezugsscheine A II oder B II ausstellen.

Um alle Unzuträglichkeiten zu vermeiden, da es nicht möglich ist, sämtlichen Ausfertigungsstellen die neuen Bezugsscheinvordrucke bis Ende Oktober zuzustellen, werden den Kommunalverbänden bei Übersendung der neuen Abgabebescheinigungen für die Annahmestellen ihres Bezirkes von der Reichsbekleidungsstelle ebensoviel Bezugsscheinvordrucke A II, B II mitübersandt. Sie werden dabei ersucht, den Annahmestellen ihres Bezirkes ebensoviel neue Bezugsscheinvordrucke A II, B II wie neue Abgabebescheinigungen zu übermitteln und sie anzuweisen, jedem Empfänger einer neuen Abgabebescheinigung zugleich auch einen unausgefüllten Bezugsscheinvordruck A II oder B II mit auszuhändigen mit dem Anheimgeben, diesen neuen Bezugsscheinvordruck seiner zuständigen Wohnorts-Ausfertigungsstelle bei dem Antrage auf Ausfertigung des Bezugsscheins zusammen mit der Abgabebescheinigung vorzulegen.

Ablieferung von wiederherstellungsfähigem Schuhwerk.

Die Altbekleidungsstellen, bei denen größere Mengen wiederherstellungsfähigen Schuhwerks lagern, die dort aus Mangel an Arbeitskräften oder Material nicht wieder gebrauchsfähig gemacht merden können, werden aufgefordert, der Reichsbekleidungsstelle Abteilung M, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, **bis spätestens 1. November 1917** einschließlich die genauen Mengen dieses Schuhwerks anzugeben.

Amtlicher Wäscheeinkauf.

Die Reichsbekleidungsstelle hat

Herrn Wolfgang Müller

zum amtlichen Einkäufer von Bett-, Haus- und Tischwäsche in Gastwirtschaften und ähnlichen Betrieben sowie Wäscheverleihgeschäften bestellt,

soweit die Wäsche durch die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 25. August 1917 beschlagnahmt ist.

Von einer zwangsweisen Enteignung der beschlagnahmten Wäsche sieht die Reichsbekleidungsstelle vorläufig ab; sie fordert aber die in Betracht kommenden Betriebe dringend auf, die entbehrliche Bett-, Haus- und Tischwäsche dem genannten Einkäufer freihändig zu verkaufen, da diese Wäsche für die Zwecke der Volkswohlfahrt dringend gebraucht wird.

Angebote sind zu richten:

An den amtlichen Einkäufer für Wäsche
Herrn Wolfgang Müller,
Berlin NW. 7
Unter den Linden 40/41,

von dem auch alle näheren Bedingungen zu erfahren sind.

Verbot der Bezugsschein-Ausstellung für die eigene Person und Familienangehörige.

Im Einvernehmen mit dem bei der Reichsbekleidungsstelle gebildeten Ausschusse der Verwaltungsbeamten wird angeordnet, daß Bezugsscheine für die in den Prüfungs- und Ausfertigungsstellen tätigen Personen selbst oder für ihre Familienangehörigen nur durch den nächsten Vorgesetzten ausgefertigt werden dürfen. Das gilt auch für die Leiter der Bezugsscheinstellen.

Bekanntmachung,

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von **Kohle, Koks** und **Briketts** für Oktober 1917.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar (RGBl. S. 193) wird bestimmt:

§ 1.

Meldefrist.

Die in der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts, vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) vorgeschriebenen Meldungen sind in der Zeit vom 1. bis 5. Oktober erneut zu erstatten.

§ 2.

Meldestellen.

1. Die Meldungen sind gleichlautend zu erstatten:

a) an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle;
b) an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle;
c) an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin;
d) an den Lieferer des Meldepflichtigen.

2. Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferern, so ist an jeden Lieferer eine besondere gleichlautende Meldekarte zu richten. Es ist dem Meldepflichtigen freigestellt, in diesen Karten jeweils die Namen derjenigen Lieferer fortzulassen, an die die betreffende Karte nicht gerichtet ist.

2. Für die von einem im Auslande wohnenden Lieferer unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die für den Handel bestimmten Meldekarten nicht an den betreffenden Lieferer, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern liegende gewerbliche Niederlassungen handelt), an den Kohlenausgleich Dresden zu senden, und zwar mit der Aufschrift „Auslandskohle". Für gewerbliche Niederlassungen, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldekarten an die für ihren Bezirk zuständige Kriegsamtsstelle bzw. Kriegsamtsnebenstelle zu senden.

4. Meldepflichtige mit einer gewerblichen Niederlassung im Bezirk des Kohlenausgleichs Mannheim (Absatzgebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Reedereigesellschaft, gemäß Bekanntmachung vom 17. Juni 1917, § 4 Ziffer 1 c) haben außer den vorerwähnten Meldekarten eine besondere gleichlautende Meldekarte an den Kohlenausgleich Mannheim zu senden.

5. Meldepflichtige mit einer gewerblichen Niederlassung im Königreich Sachsen senden eine solche besondere Meldekarte an den Kohlenausgleich Dresden.

§ 3.

Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldekarten durch Lieferer.

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldekarte bereitfindet, so hat er neben der für den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldekarte auch die für den Lieferer bestimmte Meldekarte dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung Berlin einzusenden, und zwar mit einem besonderen Begleitschreiben, in dem anzugeben ist, aus welchem Grunde die Meldekarte nicht an einen Lieferer weitergegeben wurde, und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

§ 4.

Weitergabe der Meldungen durch die Lieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldekarte zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem Lieferer gelangt ist, der die meldepflichtigen Gegenstände unmittelbar von der Grube bezieht oder selbst erzeugt.

2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldekarte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die urschriftliche Meldekarte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf soviel neue Meldekarten, als Vorlieferer in Frage kommen. Diese neuen Meldekarten hat er an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben. Die für die Aufteilung erforderlichen Einzelmeldekarten mit gleichem Vordruck wie die übrigen Meldekarten sind bei den Ortskohlenstellen (Kriegswirtschaftsstellen, Kriegsamtsstellen) für je 0,03 Mk. erhältlich. Die Mengen der neuen aufgeteilten Meldekarten dürfen zusammen nicht mehr ergeben, als die der urschriftlichen Karte. Jede neue Meldekarte hat

a) die auf diese Karte entfallende Menge,
b) die auf die anderen Karten verteilten Restmengen der urschriftlichen Karte

zu enthalten. Die neuen Meldekarten sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt" und dem Namen der aufteilenden Firma zu versehen. Die urschriftliche Karte ist bis zum 1. April 1918 sorgfältig aufzubewahren.

3. Jeder Lieferer oder Vorlieferer, der von einem im Auslande wohnenden Lieferer böhmische Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern, falls es sich um Meldekarten handelt, die von im Königreich Bayern liegenden gewerblichen Niederlassungen herrühren, an die für die Verbrauchsstelle zuständige Kriegsamtsstelle bzw. Kriegsamtsnebenstelle, andernfalls an den Kohlenausgleich Dresden zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit der Aufschrift „Auslandskohle" zu versehen.

§ 5.

Unzulässigkeit von Doppelmeldungen.

Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferern sind verboten.

§ 6.

Besondere Meldekarten für Oktober.

1. Zu den Meldungen sind nicht mehr die für die beiden früheren Meldungen ausgegebenen Meldekarten, sondern neue Vordrucke mit rotem Druck und dem Aufdruck „Oktobermeldung" zu benutzen.

2. Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen Meldekarten erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle, gegen eine Gebühr von Mk. 0,15 für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die im Falle des § 4 Abs. 2 noch weiter erforderlichen Meldekarten sind dort einzeln erhältlich.

§ 7.

Zusammenstellung bei den Hauptlieferern.

1. Lieferer, die die meldepflichtigen Brennstoffe unmittelbar von der Grube beziehen oder selbst erzeugen (§ 6 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1917) haben bis zum 18. Oktober 1917 Listen der bei ihnen gemeldeten Gesamtmengen einzureichen, für welche Vordrucke von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, unter der Bezeichnung „Listenvordrucke für Hauptlieferer" zu beziehen sind.

2. Listen sind einzureichen:

a) für Steinkohlen und Koks an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin,
b) für Braunkohlen und Braunkohlenbriketts bzw. Preßsteine je nach der Zuständigkeit an die amtlichen Verteilungsstellen für Braunkohlen in Cöln, Berlin, Halle,
c) für Gasanstaltskoks an die Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Gaswerke in Cöln, bzw. Berlin.

3. Für etwa nach dem 18. Oktober noch eingehende Meldungen sind Nachträge einzusenden.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1917 in Kraft. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145).

Berlin, den 20. September 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.
J. V.: Keil.

Besitzer von abgesetzten **Ferkeln** werden aufgefordert, dieselben am **Mittwoch, den 31. d. M.** auf dem Bahnhof in **Stenschewo** und am **Montag, den 5. November d. J.** auf dem Bahnhof in **Rokietnice** an den Unterzeichneten bis 11 Uhr vormittags abzuliefern.

Ferkel, ebenso wie Schweine dürfen nur an die mit Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes versehenen Händler verkauft werden. Der Verkauf an Privatpersonen zur Mast oder Zucht ohne Genehmigung des Viehhandelsverbandes ist streng verboten.

Stefan Mikołajewski,
Sammelhändler des Viehhandelsverbandes für den Kreis Posen-West und Stadtkreis Posen.

Bei der am 23. September d. Js. in Zabikowo veranstalteten Ziegenschau sind nachstehende Aussteller mit Prämien bedacht worden:

1. **Für Böcke.**

Frau Martha Springer-Zabikowo 10 Mk. Wilh. Abramowski 10 Mk. Mathilde Gohlke 5 Mk. Anna Weppler 5 Mk.

2. **Für weiße hornlose Ziegen.**

Wilh. Hirte-Zabikowo 15 Mk. Aug. Pahallus 10 Mk. Wilh. Abramowski 10 Mk. Adolf Krause 10 Mk. Kröthe-Luban 5 Mk. Lemke-Zabikowo 5 Mk. Pukowski Frd. 5 Mk. Kaboth 5 Mk. Vetter Eduard 5 Mk. Folge-Julios 5 Mk. Weidner Wilh. 5 Mk.

3. **Für bunte hornlose Ziegen.**

Schirm-Zabikowo 3 Mk. Kuhnert 3 Mk. Dreßler 3 Mk. Haase 3 Mk. With 5 Mk. Szymanski-Kotowo 3 Mk. Kabiak-Zabikowo 3 Mk. Neumann 3 Mk.

4. **Für weiße gehörnte Ziegen.**

Frd. Schmidt 3 Mk. Haß Herm. 3 Mk. Diesing 3 Mk. Gohlke 3 Mk. Neumann 3 Mk. Klinke 3 Mk. Weidner 3 Mk. Behnke 3 Mk. Koslowski 5 Mk. Grohl 3 Mk. Kerbsch 5 Mk.

5. **Für bunte gehörnte Ziegen.**

Zibulski 5 Mk. Langner 2 Mk. Springer 5 Mk. Warmbier 5 Mk. Dehmel 3 Mk. Klein 2 Mk. Gierke 2 Mk. Meier 2 Mk. Pawlicki 2 Mk. Mucha-Kotowo 2 Mk. Kiewski 2 Mk. Schlaps-Zabikowo 2 Mk.

6. **Für Lämmer.**

Frau Schinn 3 Mk. Springer 4 Mk. Klinke August 3 Mk. Krahl 6 Mk.

Posen, den 20. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Verkauf von Ölfrüchten zu Saatzwecken.

Landwirte und die zum Handel mit Saatgut zugelassenen Händler dürfen Raps und Rübsen zu Saatzwecken nur kaufen wenn dieses Saatgut von den durch den Kriegsausschuß bezeichneten Saatstellen als Originalzuchtsaat oder erste Absaat anerkannt worden ist.

Saatgutmengen über 10 kg dürfen an Landwirte und Händler nur auf Grund der vom Kriegsausschuß vorgeschriebenen Verpflichtungsscheine abgegeben werden.

Posen, den 21. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Ernennung eines zweiten Kreiskommissionärs zum Ankauf von Stroh.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 25. September 1917 bringe ich hierdurch zur Kenntnis, daß ich die Firma **Loebel Lewin,** Wilhelmplatz 14 a I. Fernruf 4010 und 4011 zum zweiten Kreiskommissionär für den Stroheinkauf ernannt habe.

Die in der Bekanntmachung vom 25. September 1917 gegebenen Bestimmungen finden auch auf die obengenannte Firma Anwendung.

Posen, den 21. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Bei dem Einkaufsverein Posen-West lagern für den hiesigen Kreis 600 Zentner **ausländische Torfstreu,** die zum Preise von etwa 94 Mark je Tonne abgegeben werden kann. Etwaige Bestellungen sind beim Kreisausschuß anzubringen. Ich kann die Anschaffung der Torfstreu empfehlen, da späterhin Streu nicht mehr geliefert werden kann.

Posen, den 24. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Nichtamtlicher Teil.

Die Anwendung von Ratin-Mäusetyphuskulturen.

Vor einer neuen Ratten- und Mäuseplage.

Nach neueren Wahrnehmungen haben wir in diesem Wirtschaftsjahre wiederum mit einer größeren Ratten- und Mäuseplage zu rechnen.

Es ist hinlänglich bekannt, daß die Ratten in wirtschaftlicher Beziehung, durch ihre Gefräßigkeit, Wühl- und Nagearbeit, Räubereien unter dem Geflügel, sowie durch das Annagen und Beschmutzen menschlicher Nahrung, durch Benagen des Kornes, Unterminieren ganzer Weidenflächen, Abschälen der Rinde junger Obstbäume einen gewaltigen Schaden anrichten. Nicht minder bedeutende Verluste vermögen Feld- und Hausmäuse durch ihre Zerstörungsarbeit in Schobern, Magazinen, auf Kornböden und in Wohnhäusern zu verursachen.

Eine einzige Ratte verzehrt allein für etwa 1¼ Pf. Futter für den Tag! Hierzu kommt die große Vermehrungsfähigkeit der genannten Räuber. Ein Rattenpaar bringt im Laufe des Jahres rund 800, ein Mäusepaar etwa 200 Junge zur Welt.

Es versteht sich daher von selbst, daß durch die Gefräßigkeit dieser Nager ein erheblicher Teil des Einzel- und somit auch des Volksvermögens gestört wird und vor allem dringend benötigte Nahrungsmittel der Vernichtung anheimfallen. Die Unschädlichmachung bzw. Bekämpfung der Ratten und Mäuse liegt daher nicht nur im Wohle jedes einzelnen Landwirts und jedes einzelnen Verbrauchers, im Wohle der Allgemeinheit, sondern die Vernichtung der lästigen Nager erscheint mir geradezu als eine dringende Forderung des Tages! Ich darf als bekannt voraussetzen, daß durch diese Nager die Trichinenkrankheit auf die Schweine und durch das Wandern der Ratten und Mäuse die Maul- und Klauenseuche verbreitet wird. Als bestes Bekämpfungsmittel haben sich nach den Untersuchungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Berlin, und der Abteilung für Pflanzenkrankheiten des Kaiser Wilhelms-Instituts zu Bromberg, Bülowplatz 8, die Bakterienkulturen bewährt.

Die Wirkung der Bakterienkulturen besteht darin, daß durch Fressen des Ansteckungsstoffes die Bakterie in den Darm des betreffenden Nagers gelangt, wo sie eine ansteckende Krankheit hervorruft, an der die Tiere in mehr oder minder kurzer Zeit verenden. Die infolge der Infektion gefallenen Tiere enthalten in der Regel in allen Organen die totbringenden Bakterien. Durch Annagen der toten Kameraden, wozu die Nager ganz besonders Neigung zeigen, werden dann auch solche Tiere von der Krankheit befallen, die von den ausgelegten Stoffen (Präparaten) nicht gefressen haben. Die Ratten erliegen im allgemeinen der Krankheit innerhalb 1 bis 3 Wochen. Ein gewisser Prozentsatz der Ratten ist indes von Natur aus gegenüber den Ratinbakterien unempfänglich, in ähnlicher Weise wie z. B. gewisse Menschen gegenüber Typhus und anderen Infektionskrankheiten gefeit erscheinen.

Für die Vertilgung der unempfänglichen Ratten kommt das bakterienfreie Ergänzungserzeugnis „Ratinin" in den Handel, das die Nager in 1 bis 2 Tagen tötet. Das Ratinin findet nach etwa 2 bis 3 Wochen und nur dann Anwendung, wenn das Ratinpräparat keine Wirkung erzielte. Auch das Ratinin hat sich nach den Angaben der Ratingesellschaft, Berlin, in den in der Praxis verwendeten Mengen als unschädlich für Menschen, Haustiere, Wild, Geflügel und Fische erwiesen. Bei der Bekämpfung von Mäusen, Haus- und Feldmäusen genügt die einfache Auslegung der Bakterienkulturen, da diese Nager den Bakterienkulturen unfehlbar zum Opfer fallen. Erfolg versprechend ist die Anwendung natürlich nur dann, wenn die Auslegung mit einer dem Umfange der Plage entsprechenden Bakterienkulturmenge geschieht. Diejenigen Tiere, die von den Kulturen gefressen haben, ziehen sich in ihre Schlupfwinkel zurück. Das sonst glatte Rückenhaar sträubt sich und die Fortbewegung geschieht nur noch langsam. Im Verlaufe der Krankheit fühlen sie Durst, der veranlaßt, daß sie auch am Tage zum Vorschein kommen. Diese Erscheinung führt bisweilen zu der irrigen Annahme, daß jetzt mehr Ratten und Mäuse vorhanden seien, als vorher.

Als Auslegungsunterlage für die Bakterienkulturen dienen Weißbrotwürfel oder gequetschter Hafer, die mit der Bakterienkultur übergossen werden. Nachdem der Auslegungsstoff die Bakterienkultur aufgesogen hat, kommt dieser zur Auslegung. Da zurzeit an Weißbrot und Hafer Mangel besteht, tritt an ihre Stelle neuerdings Kartoffelmus. Eine genaue Gebrauchsanweisung liegt jeder Kultur bei bzw. befindet sich auf der Kulturflasche aufgeklebt.

Die Kulturen sind möglichst gegen Licht geschützt aufzubewahren und erst kurz vor dem Gebrauche zu öffnen, um eine Verunreinigung mit anderen Bakterienarten zu verhüten. Ebenso sollte man die Kulturen kühl stellen, jedoch nicht auf Eis legen. Die sofortige Verwendung der Kultur sichert den besten Erfolg.

Die Bekämpfung der Feldmäuse erfolgt zweckmäßig bei trockenem Wetter.

Anwendung.

In jedes Mäuseloch ist ein Köder hineinzubringen. Bei mehreren Gängen oder sogenannten Mäuseburgen, erkennbar an den Erdanhäufungen, sind sogar mehrere Köder einzuführen. Zweckmäßig werden bei diesen Burgen kleine Drainröhren ausgelegt, in diese möglichst in deren Mitte, ein Suppenlöffel des vollzogenen Köders bzw. des Kartoffelmus gebracht und dies mit Haferstroh bedeckt. Wo es an Drainröhren fehlt, können wir auch Haferstrohbündel auf dem Felde befestigen und unter diese die vollgesogenen Köder schieben. Das Auslegen von Drainröhren und Haferstrohbündeln empfiehlt sich besonders in Kleefeldern, an Rainen, Wegen, Gräben und Mäuseburgen. Raine, Gräben und Wege beschicke man besonders reichlich. Haferstroh nehmen die Mäuse gern an. Das Auslegen der Haferköder hat stets mittels eines kleinen Blechlöffels zu erfolgen, der zu bequemerem Gebrauch und um möglichst tief in die Mäuselöcher hineinzukommen an einem Holzstabe befestigt ist.

Ansteckungszone.

Das Auslegen hat zweckmäßig an den Grenzen des Gutes zu erfolgen, um dort selbst eine Ansteckungszone zu schaffen und das Zuwandern von Mäusen aus dem Nachbargebiete zu verhindern. Im übrigen sind die Köder über die befallenen Felder, Raine usw. gleichmäßig zu verteilen.

Wirkung.

Die Wirkung des Mäusetyphusbazillus bzw. der Ratinbazillen ist nicht gleich erkennbar, da die mit Typhus behafteten Mäuse sich in Schlupfwinkel verkriechen und dort verenden. Tote Mäuse werden daher selten auf den Feldern angetroffen. Bei außerordentlich starker Mäuseplage wiederhole man das Auslegen der Kulturen. Die Wirkung zeigt sich dadurch, daß das Abfressen der jungen Pflanzenwurzeln nur noch spärlich erfolgt bzw. ganz aufhört. Von dem Absterben der Mäuse kann man sich insofern überzeugen, als man 14 Tage nach dem Auslegen einige der Mäuselöcher zutritt und diese auf irgendeine Art und Weise bezeichnet. Bleiben diese Löcher alle oder zum größten Teil geschlossen, so kann man Rückschlüsse auf den Erfolg ziehen. Die Ansteckung der Mäuse findet nicht auf einmal statt, sondern erst nach und nach. Zuerst befallen werden diejenigen, die von den Ködern fressen. Man spare deshalb weder an Ködern noch an Kultur. Jede mit Typhus angesteckte Maus bildet eine Ansteckungsgefahr für die anderen Artgenossen. Es bietet somit das Auslegen von mit Mäusetyphuskulturen getränkten Ködern die sicherste Gewähr für eine zweckmäßige Vernichtung der Nager.

Vorsichtsmaßregeln.

Zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen bei Verwendung von Mäusetyphus- und Ratinkulturen wird die Beachtung der nachstehenden von dem Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgearbeiteten Verhaltungsmaßregeln empfohlen:

1. Mäusetyphus- und Ratinbazillen sind für Menschen im allgemeinen nicht gesundheitsschädlich.
2. Jedoch können durch Aufnahme größerer Mengen derartiger Bazillen, namentlich bei Personen, die an Darmstörungen leiden oder dazu neigen, sowie bei Kindern Durchfälle und Leibschmerzen hervorgerufen werden.
3. Deshalb sollte man solche Personen und Kinder unter 12 Jahren zum Auslegen der Kulturen nicht verwenden.
4. Die mit Zurichtung des Ansteckungsstoffes und dem Auslegen der Kulturen betrauten Personen sind davor zu warnen, während der Arbeit zu essen, zu rauchen oder mit den verunreinigten Fingern den Mund zu berühren. Namentlich haben sie sich zu hüten, von dem mit den Bazillen getränkten Ködern zu essen.
5. Die bezeichneten Personen müssen nach der Arbeit Gesicht und Hände gründlich mit warmem Wasser und Seife waschen.
6. Die zur Herstellung und Tränkung der Köder mit solchen Bazillen benutzten Gefäße sind nach jedesmaligem Gebrauche mit heißer Sodalösung auszuwaschen oder auszukochen.
7. Die Mäusetyphus- und Ratinbazillen sind im allgemeinen für Haustiere nicht schädlich, bei Aufnahme größerer Mengen können Erkrankungen vorkommen, daher erscheint eine gewisse Vorsicht geboten.

Bezug.

Die Ratin- und Mäusetyphuskulturen zur Bekämpfung von Ratten und Mäusen werden von der

Versuchsstation und Lehranstalt für Molkereiwesen zu Wreschen, Bezirk Posen abgegeben und sind von dort zu folgenden Preisen zu beziehen:

Ratinkulturen in kleinen Flaschen zu je .. 2,75 Mark,
Ratinkulturen in großen Flaschen = 6 Einheiten zu je ..... 14,00 „
Mäusetyphuskulturen in kleinen Flaschen zu je ..... 1,70 „
Mäuseratin in kleinen Flaschen zu je .... 1,70 „

Dazu kommen die Verpackungskosten bei einem bzw. zwei Kulturen mit 0,40 bzw. 0,80 Mk., bei einer der größeren Kulturen der Selbstkostenpreis der Verpackung.

Zu den vorstehend mitgeteilten Preisen kommt noch ein Kriegszuschlag in Höhe von 10%.

Posen, den 19. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Heimkehr von Westfalenkindern. Voraussichtlich am 29. d. M., abends 5 Uhr geht der letzte Zug, der die Kinder aus dem westlichen Industrie-Bezirke, die in den Kreisen Posen-Ost und -West gastliche Aufnahme gefunden hatten, von der Westseite des Hauptbahnhofs Posen nach Dortmund ab. Er soll die letzten heimkehrenden Gast- und Verwandtenkinder auch aus Nachbarkreisen und aus Kreisen des Regierungsbezirks Bromberg aufnehmen. Das kann jedoch nur geschehen, wenn die Herren Lehrer oder Gastgeber und Verwandten ihre Pfleglinge sofort unter Angabe von Namen, Alter und Heimatsort der Kinder bei Schulrat Brandenburger in Posen O. 1, Bäckerstraße 9 zur Rückreise anmelden. Um manches Kind vor Kummer zu bewahren, machen wir aufmerksam, daß die Gepäckstücke wohl verschnürt und mit Aufschrift versehen sein müssen.

Unsere

Hypothekenvermittlung

für die **Stadt Posen** und die **Landkreise Posen Ost und West** haben wir dem

Herrn Direktor E. Braun,
Posen W. 3, Tiergartenstraße Nr. 6

übertragen.

Preußische
Central-Boden-Credit-Aktiengesellschaft
Berlin N.W. 7, Unter den Linden Nr. 48/49.

Keine Futtermittelnot,

wenn das Stroh zu hochwertigem

Kraftstroh

umgearbeitet wird.
Wir schließen Stroh im Lohn auf.
Anfragen an die

Nahrungsmittel- und Kraftstrohfabrik
Alfred Köhler & Co.
Wronke.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Sonder-Beilage
zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 27. Oktober 1917.

Nr. Paga. 1/10. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden, sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung.

Vom 23. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

A) alles Spinnpapier;

B) alles Papiergarn, Zellstoffgarn, aller Papierbindfaden, welche aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwertung von Faserstoffen hergestellt sind, soweit sie nicht zur Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung im Besitze von Händlern oder Webern (einschließlich Spinnwebern) befinden. Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind Erzeugnisse, die aus Papier und Bastfasern bestehen***).

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

***) Diese Erzeugnisse unterliegen den Bestimmungen der Bekanntmachung W. III. 3000/9. 16. K. R. A. vom 10. November 1916 und W. III. 3900/6. 17. K. R. A. vom 4. August 1917.

§ 2.
Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.
Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

A) die Veräußerung und Lieferung von Spinnpapier, jedoch nach dem 5. November 1917 nur gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigten Bezugsschein des Kriegsausschusses für Textil-Ersatzstoffe, Berlin W. 8, Unter den Linden 34;

B) die Veräußerung und Lieferung der im § 1 B genannten Erzeugnisse, und zwar:

1. sämtlicher dort aufgeführten Erzeugnisse zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden.

   Der Hersteller darf die Lieferung erst vornehmen, wenn er sich im Besitze eines Nachweises befindet, daß die Garne für den angegebenen Zweck benötigt werden. Als Hersteller im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer das Garn tatsächlich herstellt, also auch der Lohnspinner. Als Nachweis gilt nur ein ordnungsmäßig ausgefüllter und von der auftraggebenden Behörde unterschriebener amtlicher Belegschein oder eine schriftliche Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung. (Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahmestelle [Vordrucksverwaltung] der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, erhältlich.)

   Für Veräußerung und Lieferung reiner Sulfitgarne innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung genügt als Nachweis die schriftliche Versicherung des Beziehers, daß die Garne für bereits vorliegende Aufträge der Heeres- oder Marinebehörden benötigt werden. Abschrift der Aufträge muß der Versicherung beiliegen.

2. der natronzellstoffhaltigen Garne, deren Lieferung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bereits genehmigt ist*);

3. reiner Sulfitgarne bis zum 5. November 1917, soweit sie aus Papier von mindestens 40 g im Quadratmeter hergestellt und gröber als Nr. 4 sind;

4. von Bindfaden, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung durch einen Hersteller.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Bedingung geknüpft, daß bereits festgesetzte oder noch festzusetzende Höchstpreise oder sonst vorgeschriebene Richtpreise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Spinnpapier innerhalb eines Monats und Lieferungen von Papiergarn innerhalb zwei Monaten nach Inkrafttreten von Höchstpreisen auch zu höheren Preisen erfolgen, wenn diese vor Inkrafttreten der Höchstpreise vereinbart waren, sofern nicht in der Höchstpreisanordnung eine gegenteilige Bestimmung getroffen ist.

§ 4.
Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

A) die Verarbeitung von Spinnpapier

1. zu reinem Papiergarn und reinem Papierbindfaden, jedoch nur

   a) wenn sich der Verarbeiter im Besitze eines Belegscheines für die Lieferung von Papiergarn (§ 3 B 1) oder einer schriftlichen Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung befindet. Für die Verarbeitung reiner Sulfitpapiere innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten der Bekanntmachung steht einem Belegschein gleich eine schriftliche Versicherung des Beziehers, daß er die Garne für bereits vorliegende Aufträge der Heeres- oder Marinebehörden benötigt. Abschrift der Aufträge muß der Versicherung beiliegen;

   b) soweit das Garn für Lieferungen benötigt wird, für welche eine Genehmigung bereits erteilt ist, jedoch nur bis zum 5. November 1917. Hierzu dürfen nur Papiere von 40 g im Quadratmeter und schwerer verarbeitet werden und nur zu Garnen gröber als Nr. 4;

---

*) Trotz einer früher erteilten Genehmigung zur Garnlieferung ist die weitere Herstellung von Garnen für solche Lieferungen nur nach Maßgabe des § 4 A 1 b gestattet.

c) die Verarbeitung von reinem Sulfitpapier von 40 g im Quadratmeter und schwerer bis zum 5. November 1917, jedoch nur zu Garnen gröber als Nr. 4;

2. in Verbindung mit Bastfasern, wenn ein Belegschein oder Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für die Verarbeitung von Bastfasern vorliegt und dieser auch auf die betreffende Menge Spinnpapier lautet;

B) die Verarbeitung und Verwendung der im § 1 B genannten Erzeugnisse, und zwar:

1. von Bindfaden allgemein;
2. von Garn nur
   a) zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden;
   b) zur Herstellung von Papierbindfaden;
   c) wenn der Verarbeiter oder Verwender eine Mitteilung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung besitzt, daß die Lieferung der Garne gestattet ist.

§ 5.
Meldepflicht.

Bis zum 5. eines jeden Monats sind von den Herstellern von Papiergarn die im Vormonat erzeugten Garnmengen dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, auf amtlichem Vordruck, welcher bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter der Vordruck-Nummer Bst. 1796 b anzufordern ist, anzuzeigen.

Eine Abschrift (Durchschlag, Kopie) dieser Anzeige ist bei den Geschäftspapieren aufzubewahren.

§ 6.
Ausnahmen.

Weitere Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Paga, zu richten.

§ 7.
Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. Oktober 1917 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. W. III. 4000/12. 16. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Natron-(Sulfat-)Zellstoff, Spinnpapier und Papiergarn, vom 1. Februar 1917 außer Kraft.

Posen, den 23. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Nr. E. 50/8. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß.

Vom 10. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jeder Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche vorhandenen und neuerzeugten Mengen an Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die Vorräte an den von der Bekanntmachung betroffenen Gegenständen (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist jedoch die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände, sowie die Verfügung über sie allgemein gestattet, sofern sie nicht durch die nachstehenden Anordnungen verboten ist.

§ 3.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

Bauwerke.

§ 4.

Verbot der Verwendung für Bauwerke.

Verboten ist jede **Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen** bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Bauwerken. Auf die Verwendung für Brücken unter Eisenbahngleisen und für laufende Unterhaltungsarbeiten in Bergwerksbetrieben findet dieses Verbot keine Anwendung.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Die Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten ist nur gestattet, wenn ein Dringlichkeitsschein mit dem Stempel des Kriegsamts, Bautenprüfstelle, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, vorliegt.

Die Ausstellung von Dringlichkeitsscheinen ist zu beantragen:

1. für Bauten der Marineverwaltung beim Reichs-Marine-Amt, Berlin W. 10, Königin-Augusta-Str. 38—41,
2. für Bauten der Preußischen Heeresverwaltung bei dem Königlich Preußischen Kriegsministerium, Bauobteilung, Berlin SW. 68, Zimmerstr. 87,
3. für Bauten der Preußisch-Hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W. 9, Voßstr. 35,
4. für alle anderen Bauten bei der zuständigen Kriegsamtsstelle.

An die Stelle des Dringlichkeitsscheines tritt für die Ausfuhr eine Ausfuhrbewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin, oder eine vorläufige Bescheinigung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Kriegsamt, Abt. für Ein- und Ausfuhr, Berlin W., Potsdamerstr. 121 b, daß die Ausfuhr voraussichtlich genehmigt wird.

§ 5.

Meldepflichtige Personen, Meldevorschrift.

Eisenkonstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Betonbaufirmen haben die bei ihnen am Ersten jedes Monats (Stichtag) lagernden Vorräte an Stab-, Form- und Moniereisen bis zum Zehnten des Monats dem Kriegsamt, Bautenprüfstelle, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, zu melden.

Nicht zu melden sind Bestände derjenigen Sorten gleicher Form und gleichen Querschnitts, die am Stichtag nicht mehr als 500 kg betragen.

Falls die Gewichte nicht aus den Lagerbüchern hervorgehen, ist sorgfältige Schätzung gestattet.

Die Meldung hat auf amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die beim Kriegsamt, Bautenprüfstelle, anzufordern sind.

§ 6.

Lagerbuchführung.

Eisenkonstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Betonbaufirmen haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an den beschlagnahmten Gegenständen sowie ihre Verwendung ersichtlich sein müssen.

Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen.

§ 7.

Verbot der Verwendung für Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen.

Verboten ist jede **Verwendung aller beschlagnahmten Gegenstände** zur Herstellung von Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen aller Art und aller Gewerbezweige, insbesondere zur Herstellung von Kraft-, Arbeits- und Werkzeugmaschinen, Förder- und sonstigen Transportanlagen, Sicherheits-, Sanitäts-Wohlfahrtseinrichtungen usw.

Nicht betroffen von diesem Verbot der Verwendung für Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen werden die Mengen der beschlagnahmten Gegenstände, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung im Gewahrsam eines Verarbeiters oder Verbrauchers befinden, ferner diejenigen Mengen, welche vor dem 25. September einem Unterlieferer in Auftrag gegeben worden sind und von diesem bis zum 18. November zur Ablieferung gebracht werden.

Die Verwendung zur Herstellung von Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen ist nur gestattet auf Grund einer besonderen Einwilligung, die durch den Beauftragten des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 3, erteilt wird und zwar durch einen Bezugsschein, der den Stempel des Beauftragten trägt.

Anträge auf Erteilung der Einwilligung sind von den Herstellern von Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen an die Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, auf den von dieser Stelle zu beziehenden amtlichen Vordrucken und in Abschrift an die örtlich zuständige Kriegsamtstelle zu richten.

An die Stelle des Bezugsscheines tritt für die Ausfuhr eine Ausfuhrbewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin, oder eine vorläufige Bescheinigung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Kriegsamt, Abteilung für Ein- und Ausfuhr-, Berlin W., Potsdamer Str. 121 b, daß die Ausfuhr voraussichtlich genehmigt wird.

Der Einwilligung bedarf es nicht für die Instandhaltung und Ausbesserung vorhandener Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen (Ersatzteile, Reserveteile für eigene und fremde Betriebe*) und für einen monatlichen Verbrauch von nicht mehr als 200 kg der beschlagnahmten Gegenstände insgesamt zur Herstellung von neuen Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen.

§ 8.

Meldepflichtige Personen, Meldevorschriften.

Unternehmungen, die gewerbsmäßig oder für den eigenen Bedarf Fabrikationseinrichtungen oder Betriebsanlagen herstellen, haben ihre Bestände an den beschlagnahmten Gegenständen nur auf besonderes Erfordern anzumelden. Die Meldungen sind an den Beauftragten des Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, auf dessen Erfordern zu richten.

---

§ 9.

Auskunftserteilung.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden, oder in denen solche Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10.

Anfragen.

Anfragen sind:

1. soweit sie auf Bauwerke bezüglichen Anordnungen betreffen, an die zuständige Kriegsamtsstelle,
2. soweit sie auf Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen bezüglichen Anordnungen betreffen, an den Beauftragten des Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3,

zu richten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 18. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. E. 1091/5. 17. K. R. A. vom 7. Juni 1917 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 10. Oktober 1917.

Kriegsministerium.
Kriegsamt. Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Koeth.

Posen, den 18. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

---

*) Als Instandhaltung und Ausbesserung im Sinne dieser Bekanntmachung gilt der Ersatz abgenutzter Teile durch neue Teile gleicher Ausführung in der Weise, daß nach Einfügen der neuen Teile wieder der gebrauchsfertige Zustand des Gesamtgegenstandes erzielt wird. Reserveteile sind Teile vorhandener Maschinen, Geräte und Apparate, die besonderer Abnutzung oder Bruchgefahr unterworfen sind und die deshalb in einem dem Bedürfnis und der Übung des Gewerbezweiges entsprechenden Umfange bereitgehalten werden müssen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 wird für den Bereich des V. Armeekorps angeordnet:

§ 1. Jede **männliche und weibliche Person** im Alter bis zu **60 Jahren** ist **verpflichtet**, auf Aufforderung der Ortspolizeibehörde im Bezirk ihrer Wohnsitz- oder Nachbargemeinde gegen den jeweilig am **Orte üblichen**, von der für die Entladung zuständigen Ortspolizeibehörde festzusetzenden **Lohn** die **ihren Kräften und Fähigkeiten** entsprechende **Arbeit**, die zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Be- und Entladung von **Eisenbahnwagen** und zur Beschleunigung des Wagenumlaufs notwendig wird, soweit zu **übernehmen**, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 2. Die Aufforderungen durch die Ortspolizeibehörde dürfen nur ergehen, wenn sie von dem — jeweils zuständigen — Gouvernement, der Kommandantur oder dem Garnisonkommando verlangt werden, um die rechtzeitige Durchführung der im § 1 aufgeführten Arbeiten sicherzustellen. Unter dieser Voraussetzung ist eine Heranziehung auch an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit zulässig.

§ 3. Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Ärzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

§ 4. Gegen die Heranziehung zur Arbeit, der außer bei § 3 in jedem Fall Folge zu leisten ist, und gegen die Festsetzung der Entlohnung steht die Beschwerde an den Landrat, in kreisfreien Städten an den Regierungspräsidenten offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Landrats oder Regierungspräsidenten ist endgültig.

§ 5. Wer der Aufforderung zur Arbeitshilfe ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6. Die Verordnung tritt am Tage der Verkündigung in Kraft.

Posen, den 17. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. von Bock und Polach.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G., Posen

Nr. 6. Posen, den 1. Februar. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Menghorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bekanntmachung

(Nr. M. 1/12. 16. K. R. A.)

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektpfeifen aus Zinn*) von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, -schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.

Vom 10. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6**) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 10. Januar 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche aus Zinn bestehenden stummen und sprechenden Prospektpfeifen von Orgeln mit Ausnahme der im § 3 genannten. Unter Prospektpfeifen werden verstanden alle diejenigen zinnernen Orgelpfeifen, welche im Prospekt einer Orgel von außen sichtbar untergebracht sind oder untergebracht waren oder untergebracht werden sollen.

Betroffen werden auch solche Prospektpfeifen, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Prospektpfeifen, welche nicht vollständig aus Zinn hergestellt sind (z. B. Holz mit Zinnüberzug, Vorderseite aus Zinn aber Rückseite aus Zink usw.).

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Behörden, Personen, Betriebe und Anstalten, welche sich im Besitz einer

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Orgel befinden, insbesondere Kirchengemeinden, Vereine, Vereinigungen, Gesellschaften, politische Gemeinden, Verwaltungen von: Krankenhäusern, Sanatorien, Heilstätten, Irrenanstalten, Stifthäusern und Altersheimen, Straf- und Besserungsanstalten, Hochschulen, Seminaren, Gymnasien, Lyzeen, Schulen und anderen Unterrichtsinstituten, Besitzer von Konzert- und Vergnügungssälen, ferner Orgelfabriken und solche Betriebe, welche Orgelpfeifen erzeugen oder verkaufen oder solche Betriebe, welche Orgelpfeifen, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder im Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Prospektpfeifen.

§ 8.

Übernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Übernahmepreis wird auf 6,30 ℳ für jedes Kilogramm Zinn zuzüglich einer festen Entschädigung von 35 ℳ für jede Orgel festgesetzt. Dieser Übernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Pfeifen aus dem Prospekt und Ablieferung derselben bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag durch das Reichsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme und Enteignung, und Zurückstellung von der Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Sprechende Prospektpfeifen können auf einen ausreichend begründeten Antrag aus dringenden Gründen von der Ablieferung zeitweilig und gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Beschaffung von Ersatzstücken zurückgestellt werden.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Zinnpfeifen, -schalleiter usw. verpflichtet:

alle Pfeifen, Schalltrichter, Schallröhren usw. aus Zinn von Orgeln und anderen Musikinstrumenten, soweit sie nicht Prospektpfeifen sind. Es gilt gleich, ob diese Gegenstände bereits im Gebrauch waren oder nicht.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 4 ℳ vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Orgelpfeifen" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Posen, den 31. Dezember 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

200/17 St. gez. **von Bock und Polach.**

Unter Aufhebung der Anordnung vom 30. Oktober 1914 wird auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1. Die **Ausübung der Jagd und Fischerei durch Ausländer,** soweit sie nicht einem verbündeten Staate angehören, ist innerhalb des Korpsbezirks **verboten.**

Den von diesem Verbot betroffenen Ausländern bleibt es unbenommen, ihre Jagd und Fischereiberechtigung durch geeignete Deutsche unter Beobachtung der dafür vorgeschriebenen Formen ausüben zu lassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 11. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.

10733/16 C. S. A. gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Verordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 15. Dezember 1916.

Der Gouverneur.

328/16 I. M. gez. F. V.: **von Loeben.** 11744/16 St.

Bekanntmachung.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung betr. Übergangsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 21. Dezember 1916 ist für den Regierungsbezirk Posen ein vorläufiger Schlichtungsausschuß mit dem Sitz in Posen errichtet worden.

Vorsitzender des Ausschusses ist Herr Moritz Jaffé, Posen, Hohenzollernstraße 29, Fernsprecher 3395. Die Geschäftsräume befinden sich in Posen, Hauptpostamt Friedrichstraße, Eingang durch den Torweg, Hof rechts 2 Treppen, Zimmer 140. Der Vorsitzende hält von Donnerstag, den 18. Januar ab wochentäglich mit Ausnahme des Sonnabends von 4½ bis 5½ Uhr nachmittags in den Geschäftsräumen Sprechstunde ab.

Posen, den 16. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

582/17 St. gez. **von Bock und Polach.**

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß Fleischer die festgesetzten Höchstpreise nicht innehalten, sondern höhere Preise verlangen.

Ich bringe daher die nachfolgende Verordnung zur Kenntnis, genauen Beachtung und Erinnerung.

Verordnung.

Auf Grund des § 7 der Bekanntmachung des Bundesrats zur **Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch** vom 14. Februar 1916 werden mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Posen für

I. frisches Schweinefleisch, Fett und Speck,
II. zubereitetes Schweinefleisch,
III. Wurstwaren

folgende Höchstpreise festgesetzt:

§ 1.

Der Preis für 1 Pfund darf im Kreise Posen-West nicht übersteigen:

I. für frisches Schweinefleisch, Fett und Speck:

1.	für Schweinefilet	2,00 Mark
2.	für Rippenstück, Kotelett, Karbonade	1,50 "
3.	für Kammstück, Schulter	1,50 "
4.	für frisches Bauchfleisch	1,50 "
5.	für Kopffleisch mit Backe	0,70 "
6.	für Kopffleisch ohne Backe	0,40 "
7.	für Ohren und Schnauze	0,40 "
8.	für frisches Eisbein (Dickbein)	0,90 "
9.	für Spitzbein	0,30 "
10.	für Speck und Schmeer	2,00 "

II. für zubereitetes Schweinefleisch und zubereiteten Speck:

1.	für Schweinepökelfleisch, Kamm, Vorderschinken, Pökelrippchen	1,80 "
2.	für Kasseler (geräuchert oder gepökelt)	1,80 "
3.	für geräucherten Schinken mit Knochen ohne Schlußknochen (im Ganzen)	2,20 "
4.	für geräucherten Schinken (im Aufschnitt)	2,80 "
5.	für gekochten Schinken (im Aufschnitt)	2,80 "
6.	für Roll- und Lachsschinken (im Ganzen)	2,40 "
7.	für Roll- und Lachsschinken (im Aufschnitt)	2,75 "
8.	für geräucherten fetten Speck	2,20 "
9.	für geräuchertes Bauchfleisch (magerer Speck)	2,00 "
10.	für Rippespeer	2,80 "
11.	für Schmalz	2,60 "
12.	für gepökeltes Schweinefleisch	1,80 "
13.	für Pökel-Eisbein	1,00 "
14.	für Pökel-Spitzbein	0,40 "
15.	für gesalzenen Speck	2,10 "

III. für Wurstwaren:

1.	für frische Bratwurst	1,60 Mark
2.	für Fleischwurst	1,80 "
3.	für Zungenwurst	2,00 "
4.	für Knoblauchwurst	1,70 "
5.	für geräucherte schnittfeste Bratwurst und polnische Bratwurst	1,70 "
6.	für Krakauer Wurst	1,80 "
7.	für weiche Servelatwurst	2,60 "
8.	für harte Servelatwurst	3,30 "
9	für harte Salamiwurst	3,30 "
10.	für Schinkenwurst	2,60 "
11.	für Kaiser-Jagdwurst	1,90 "
12.	für gefüllten Schinken	2,00 "
13.	für Preßkopf von gepökeltem Schweinefleisch	1,70 "
14.	für Sülze	0,40 "
15.	für Leberwurst I. Sorte	2,10 "
16.	für Leberwurst II. Sorte	1,50 "
17.	für Wiener Würstchen	1,80 "

§ 2.

Zu Wurst- oder Dauerwaren dürfen bei gewerblichen Schlachtungen nur folgende Teile der Schweine verarbeitet werden:

1. die Backen,
2. der halbe Bauch (hintere Teil),
3. 1 Schinken,
4. der Kopf,
5. ein Drittel des Rückenfetts.

Alle übrigen Teile des Schweines müssen frisch verkauft werden.

§ 3.

Die im § 1 festgesetzten Höchstpreise gelten für den Kleinhandel, d. h. für die Abgabe unmittelbar an den Verbraucher. Als Verbraucher gelten auch Gastwirte und Restaurateure.

Die festgesetzten Preise stellen die Grenze des Verkaufspreises nach oben dar und gelten jeweils für die beste Qualität der betreffenden Ware.

Sie sind für Verkäufer wie für Käufer verbindlich.

§ 4.

Jeder Verkäufer von Fleischwaren ist verpflichtet, ein Verzeichnis der im § 1 festgesetzten Höchstpreise in seiner Verkaufsstelle an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 5.

Verweigert ein Verkäufer trotz Aufforderung den Verkauf der im § 1 angegebenen Waren zu den dafür festgesetzten Höchstpreisen, so kann der Kreis die Waren abnehmen und auf Rechnung und Unkosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen.

§ 6.

Die Ausfuhr von Fleisch- und Wurstwaren aus dem Kreise darf nur mit Genehmigung des Landrats erfolgen.

§ 7.

Wer als Verkäufer oder Käufer die im § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder Vorräte der im § 1 bezeichneten Waren verheimlicht, oder der Aufforderung nach § 5 nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Posen, den 13. April 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.

11779/16 St.

In Abänderung meines Runderlasses vom 8. November 1916 — III 7830, I A III e 19059 — allgemeine Verfügung Nr. III 79/16 — ersuche ich die Landwirtschaftskammer, bei der künftigen Verteilung der ihr von mir überwiesenen und zur Verwendung bei der Holzabfuhr geeigneten Militär- und anderen Pferde unter sonst gleichen Voraussetzungen solche in der Nähe des Waldes wirtschaftende Landwirte vorzugsweise zu berücksichtigen, die durch Bescheinigung des zuständigen Landrats oder eines Königlichen Oberförsters nachweisen, daß in ihrer Gegend dringender Bedarf an Gespannen für die Holzabfuhr vorliegt und zugleich der Landwirtschaftskammer gegenüber die Verpflichtung eingehen, mit den erhaltenen Pferden sich wenigstens bis zur Bestellzeit nach Kräften an der Holzabfuhr zu beteiligen.

Die Namen dieser so verpflichteten Landwirte und die Zahl der ihnen überwiesenen Pferde sind alsbald dem zuständigen Landrat mitzuteilen und von diesem im Kreisblatt unter Mitteilung der von den Empfängern übernommenen Verpflichtung öffentlich bekannt zu machen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

532/17 St. **Freiherr von Schorlemer.**

Die Genossenschaftsversammlung der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hat am 7. Dezember 1916 folgendem Beschlußantrage des Provinzialausschusses als des Genossenschaftsvorstandes zugestimmt:

„Die Genossenschaftsversammlung hält die Einstellung von Kriegsbeschädigten in landwirtschaftliche Betriebe für sehr erwünscht. Die Unternehmer werden alles tun müssen, um die Kriegsbeschädigten vor Betriebsunfällen tunlichst zu bewahren. Zu dem Zweck sind die vorgeschriebenen Unfallverhütungsmaßnahmen besonders sorgfältig durchzuführen. Auch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Kriegsverletzte nicht an Stellen verwendet werden, in denen sie durch ihre Körperbeschädigung besonders gefährdet sind. Insoweit trotz Beachtung dieser Gesichtspunkte Kriegsbeschädigte Betriebsunfälle erleiden, kann von der Haftpflichtmachung des Unternehmers Abstand genommen werden. Das soll mithin dann nicht gelten, wenn der Unfall durch Nichtbefolgung von Unfallverhütungsvorschriften herbeigeführt worden ist."

Posen, den 24. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Das Kgl. Preußische Landesfleischamt hat bestimmt:

daß Selbstversorger nach § 10 der Verordnung vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs aus der Hausschlachtung mitversorgen:

a) die Wirtschaftsangehörigen einschl. des Gesindes.

b) naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

Kriegsgefangene können niemals nach Punkt b) naturalberechtigt sein, da mit ihnen besondere Verträge nicht abgeschlossen werden. Sie sind lediglich fremde Arbeiter, die gemäß Vertrags mit dem Gefangenenlager gegen Entgelt beschäftigt werden. Hierbei wird regelmäßig vereinbart, daß der Arbeitgeber die Gefangenen zwar mitbeköstigt, aber ihnen nur 200 Gramm Fleisch und 100 Gramm Wurst wöchentlich, welche Menge 250 Gramm Fleischkarten entspricht, verabreicht. Die Kriegsgefangenen haben also keinesfalls Selbstversorgerrationen kraft Vertrags als Lohn zu beanspruchen. Kriegsgefangenen können aber auch nicht als Wirtschaftsangehörige oder Gesinde angesehen werden. Dies setzt eine ständige Zugehörigkeit zur Wirtschaft nach Art des Gesindevertrages voraus, die bei vorübergehend beschäftigten Tagelöhnern und folglich auch bei den Gefangenen nicht gegeben ist. Hiernach können Gefangene nicht als zur Selbstversorgergemeinschaft gehörig betrachtet werden. Sie haben nur die 250 Gramm Wochenfleischkarten entsprechenden Mengen zu beanspruchen.

Posen, den 25. Januar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

685/17 St. **Graf Schack.**

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hat neuerdings bestimmt, daß junge Leute, die auf anderen Schulen als den öffentlichen höheren Lehranstalten (auf Mittelschulen, Privatschulen usw.) oder durch Privatunterricht vorbereitet sind und sich an einer sechs- oder neunstufigen höheren Lehranstalt der Prüfung behufs Nachweis der **wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst** unterziehen wollen, von jetzt ab ihre Meldung zu dieser Prüfung nicht mehr bei den einzelnen Lehranstalten, sondern bei den **Königlichen Provinzialschulkollegien** einzureichen haben.

Posen, den 19. Januar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

1012/17 M. **Graf Schack.**

Betrifft: Verbrauchsregelung von Kartoffeln.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (Kreisblatt Nr. 63 S. 3) bestimmt ein Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 15. Dezember 1916 — VI a 1730 —:

Im Falle der Enteignung kann der Kartoffelerzeuger nur beanspruchen, daß ihm — abgesehen von den notwendigen Saatkartoffeln — die nach der Verbrauchsregelung des Kreises zugelassene Speisekartoffelmenge belassen werde d. i. bis zum 1. März 1 Pfd. und vom 1. März bis 20. Juli, $1^1/_2$ Pfd. täglich für sich und jeden seiner Wirtschaftsangehörigen.

Die Brennereibesitzer dürfen höchstens $67^1/_2$ % ihres Durchschnittsbrandes herstellen, müssen aber ohne Rücksicht, ob diese Menge zu Spiritus gebrannt werden kann oder nicht, mindestens 25 % der Kartoffelernte nach Abzug der Saat- und des Eigenbedarfes an Speisekartoffeln (siehe oben) zu Speisekartoffeln abgeben.

Posen, den 25. Januar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

9677/16 G. **Graf Schack.**

Die Gemeindevorsteher des Kreises weise ich auf die Bestimmungen der §§ 39, 49, 54 bis 56 der Landgemeindeordnung hin. Hiernach ist eine Liste derjenigen Gemeindemitglieder, die die nach § 41 erforderlichen Eigenschaften besitzen, sowie der sonstigen Stimmberechtigten (§ 45) von dem Gemeindevorsteher zu führen und alljährlich im Monat Januar zu berichtigen.

Von der Einreichung der berichtigten Wählerlisten sehe ich ab. Die Verhandlungen über Neu- und Ergänzungswahlen zur Gemeindevertretung sind mir jedoch bis zum 15. März einzureichen.

Posen, den 22. Januar 1917.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Wie bekannt, sind die Unterstützungen für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer vom 1. November 1916 ab wie folgt erhöht worden:

a) für die Ehefrauen um 5 Mark, also auf monatlich 20 Mark,
b) für die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Personen um 2,50 Mark, also auf monatlich 10 Mark.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die Familienunterstützungen, soweit noch nichts geschehen, an die Empfangsberechtigten nach den erhöhten Sätzen vorschußweise zu zahlen. Die Kreisgemeindekasse hat bisher die früheren Monatsbeträge an Unterstützungen weitergezahlt, weil die Unterstützungsbogen zur Abänderung hier noch nicht sämtlich eingegangen waren. Die Kreisgemeindekasse wird die erhöhten Beträge auch für die vergangenen Monate im Laufe d. M. zahlen.

Posen, den 29. Januar 1917.

Der Kgl. Landrat des Kreises Posen-West.

480/17 M. F. **Graf Schack.**

Nachstehenden Personen wurden in dem Monat **Januar 1917** Jagdscheine erteilt:

Lfde. Nr.	Beginn der Gültigkeitsdauer	Name, Stand und Wohnort des Empfängers
		A. Jahresjagdscheine:
1	3. 1. 1917	von Fragstein-Niemsdorff, Gutsbesitzer, Baranowo,
2	4. 1. 1917	Kluczinski, Jakob, Eigentümer, Dopiewiec,
3	5. 1. 1917	Zeidler, Heinrich, Forsteleve, Gorka,
4	6. 1. 1917	Stachowiak, Franz, Landwirt, Trzebaw,
5	10. 1. 1917	Gläser, Vizefeldwebel, Posen,
6	10. 1. 1917	v. Koczorowski, Rittergutsbesitzer, Pamiontkowo,
7	10. 1. 1917	Wittig, Ziegeleiverwalter, Junikowo,
8	15. 1. 1917	Iffland, Landschaftsrat, Ifflandsheim.
		B. Tagesjagdscheine:
1	10. 1. 1917	Grundmann, Fritz, Rentmeister, Seeheim,
2	10. 1. 1917	Jankowski, Johannes, Kaufmann, Posen,
3	12. 1. 1917	Grinya, Lehrer, Luban,
4	13. 1. 1917	Hoehl, Wirtschaftsassistent, Oranienhof.

Posen, den 23. Januar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

289/17 St. **Graf Schack.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Räude unter den Pferden des Ansiedlers Georg Erny, der Ansiedlerwitwe Bertha Pfeifer und des Ansiedlers Ommen Becker in Schlehen.

Schlehen, den 29. Januar 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

J. V.: **Hoffmann.**

Ausgebrochen: Räude unter dem Pferdebestande des Gutes Eduardsfelde.

Fabianowo, den 23. Januar 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

J. V.: **Dr. Noack.**

Bekanntmachung.

Der Kreis Posen-West hat einen neuen Polizeihund angeschafft und seine Führung dem zu diesem Zwecke ausgebildeten Fußgendarmeriewachtmeister Besta in Luban übertragen.

Benutzordnung.

Die Entsendung des Hundes kann sowohl von Behörden als auch von Privaten durch Vermittelung der Polizeibehörde des Tatortes oder unmittelbar bei dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta beantragt werden. Die Anträge sind möglichst sofort nach dem Vorkommnis, für dessen Ermittelung der Hund in Anspruch genommen werden soll, zu stellen, damit die Spur des Verbrechers so wenig wie möglich verwischt wird. Ein Erfolg des Hundes kann nur dann erwartet werden, wenn der Hund sofort nach der Tat herangezogen wird. Bis zur Ankunft des Polizeihundes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Tatort muß abgesperrt und darf so wenig wie möglich begangen werden; jede Person, die ihn betritt, muß notiert werden. Es kommt sehr oft vor, daß der Polizeihund die Spur des Täters nicht aufnimmt, weil der Tatort von den hinzugekommenen Neugierigen betreten wurde.

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 6. Posen, den 1. Februar 1917. 29. Jahrgang.

2. Sichtbare Spuren müssen sorgfältig gegen Zertreten und Witterungseinflüsse durch Zudecken mit geruchfreien Stoffen geschützt werden.
3. Gegenstände, die der Täter vermutlich berührt hat, dürfen von anderen möglichst nicht berührt werden.
4. Daß der Hund angefordert worden ist, muß geheim gehalten werden, damit ein Verwischen der Spuren durch Menschenansammlungen vermieden wird.

Begünstigt wird der Erfolg des Hundes durch Kürze der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch kühles Wetter, durch Arbeit auf unbetretenem Boden, im Walde, oder auf Wiesen, wo sich Spur und Witterung länger halten, durch Arbeit am Morgen oder in den Abendstunden und durch Windstille.

Erschwert wird die Arbeit durch Länge der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch Regen in der Zwischenzeit, durch starken Wind. Sturm, Frost, Schnee Hitze, sowie belebte und gepflasterte Straßen

Für die Inanspruchnahme des Hundes sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Telegramm- oder Telegraphengebühren für die Herbeiholung des Hundes, sofern dieses durch oie Polizeibehörde geschieht.
2. Tagegelder und Reisekosten für den Führer nach den ihm gesetzlich zustehenden Sätzen, falls er außerhalb seines Dienstbezirks tätig wird.

   Wird ein Fuhrwerk zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt, so sind für die auf dem Landwege zurückgelegten Strecken Reisekosten nicht zu entrichten. Ist der Führer gezwungen, selbst ein Fuhrwerk anzunehmen und beträgt der hierfür entrichtete Fahrpreis mehr als die zu gewährenden Reisekosten, so ist anstelle der Reisekosten der für die Benutzung des Wagens tatsächlich entrichtete Betrag zu erstatten.
3. Eisenbahnfahrgelder für den Hund.
4. Für die Benutzung des Polizeihundes:
   a) innerhalb des Kreises 5 Mark,
   b) außerhalb des Kreises 10 Mark.

Die Gebühren werden von dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta bei dem Kreisausschusse eingefordert, der die Einziehung von den Verpflichteten veranlaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung des Hundes Erfolg verspricht und dienstlich durchführbar ist, steht dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta in Luban zu. Beschwerden über die Ablehnung eines Antrages auf Stellung des Hundes sind auch beim Kreisausschuß anzubringen.

Wird dem Antrage auf Entsendung des Polizeihundes entsprochen, so ersuche ich nachdrücklichst, die zuständigen Gendarmen oder die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen, da nur sie, nicht aber der Führer des Hundes befugt sind, gegebenenfalls Verhaftungen vorzunehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf die Verwendung des Polizeihundes in geeigneten Fällen hinzuwirken.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses.
gez.: **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Der nächste Hebammenlehrkursus beginnt am 3. April 1917 und wird 9 Monate dauern. Anträge auf Zulassung sind bis zum 25. Januar 1917 bei den Königlichen Herren Landräten oder bei den von ihnen beauftragten Behörden, ferner bei dem Königlichen Polizeipräsidium in Posen und bei den Polizeiverwaltungen in Bromberg und Schneidemühl zu stellen. Hierbei sind vorzulegen:

a) eine Bescheinigung des zuständigen Kreisarztes über die körperliche und geistige Befähigung der Bewerberinnen (nach dem vorgeschriebenen Formular);
b) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit und den unbescholtenen Ruf der Bewerberin, insbesondere auch darüber, daß sie nicht außerehelich geboren hat;
c) ein Geburts- oder Taufschein;
d) eine Bescheinigung über die erfolgte Wiederimpfung.

Verheiratete Bewerberinnen haben die schriftliche Genehmigung ihres Ehemannes beizubringen. Personen, welche jünger als 20 oder älter als 30 Jahre sind, oder sich in schwangerem Zustand befinden oder außerehelich geboren haben, sind von der Aufnahme in die Anstalt grundsätzlich ausgeschlossen.

Ein Altersdispens kann nur ausnahmsweise gewährt werden. Die Unterrichts- und Verpflegungskosten sowie die Wohnungsentschädigung für den ganzen Kursus sind auf zusammen 400 Mk. festgesetzt.

Solchen Schülerinnen, welche sich vor ihrer Aufnahme in die Anstalt in rechtsverbindlicher Form verpflichten, nach bestandener Prüfung eine ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde angewiesene Bezirkshebammenstelle mindestens **3 Jahre lang zu verwalten**, wird vom Provinzialverband eine Beihilfe in Höhe von $^2/_3$ der Kosten gewährt. Sie haben demgemäß bei ihrem Eintritt in die Anstalt an die Anstaltskasse an Honorar, für die Verpflegung in der III. Klasse sowie als Entschädigung für Wohnung und für Gestellung von Bett, Bettzeug und Handtüchern nur 134 Mark und für das Lehrbuch 2,30 Mark, zusammen 136,30 Mark zu entrichten.

Verlassen solche Schülerinnen später den ihnen überwiesenen Hebammenbezirk, vor Ablauf von 3 Jahren, so haben sie die ihnen gewährte Beihilfe von 266 Mark ganz oder zu einem entsprechenden Teile der Provinzialverwaltung zurückzuerstatten.

Diejenigen Personen, welche auf eigene Kosten an dem Kursus teilnehmen und demgemäß in der Auswahl des Niederlassungsortes nicht beschränkt sein wollen, haben bei ihrem Eintritt in die Anstalt sofort:

a) an Honorar für den ganzen Kursus	40,—	M.
b) für Verpflegung in der III. Klasse und als Entschädigung für Wohnung, Bett, Bettzeug und Handtücher	360,—	„
c) für das Lehrbuch	2,30	„
d) für eine Hebammentasche nebst Zubehör .	60,—	„
zusammen also	462,30	M.

an die Anstaltskasse zu entrichten. Schülerinnen, die in der II. Klasse statt in der III. Klasse verpflegt sein wollen, haben für den ganzen Kursus 94,50 Mk. zuzuzahlen. Wird Verpflegung in der I. Klasse gewünscht, so stellt sich der zuzuzahlende Betrag auf 202,50 Mk.

Diejenigen Bewerberinnen, welche vorläufig angenommen sind, haben sich am 3. April 1917 vormittags 10 Uhr in der Provinzial-Frauenklinik und Hebammenlehranstalt Posen W, Feldstraße 17 bei dem Anstaltsdirektor Herrn Professor Dr. Lange zu melden, um die endgültige Entscheidung über ihre Aufnahme entgegen zu nehmen.

Posen, den 7. November 1916.

Der Landeshauptmann.
von Heyking.

Die **Posener Herdbuchgesellschaften** veranstalten am Mittwoch den 28. Februar von 1917, vormittags 11 Uhr Posen — in den Stallungen der Landwirtschaftskammer — Große Berliner Straße 83 (früher Milch'sche Fabrik) eine **Zuchtvieh-Versteigerung.**

Zum Verkauf gelangen Zuchtbullen der schwarzbunten Niederungsrasse, möglicherweise auch solche der Simmentaler-Rasse im Alter von einem Jahr und darüber, sowie Färsen, Zuchtschweine und möglicherweise Schafböcke. Die Besichtigung der Auktionstiere kann an dem Versteigerungstage von 8 Uhr vormittags an erfolgen.

Das Verzeichnis der ausgestellten Tiere erscheint Mitte Februar d. J. und kann unentgeltlich von uns bezogen werden.

Posen, den 1. Februar 1917.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.
849/17 St. **von Treskow,** Vorsitzender.

Fernsprechanschlüsse, die bei dem diesjährigen 1. Erweiterungsbau der Fernsprecheinrichtungen (Frühjahr und Sommer) berücksichtigt werden sollen, sind bis zum 1. März bei der zuständigen Telegraphenanstalt anzumelden.

Posen W, den 2. Januar 1917.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision könne der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und von Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem, im wirtschaftlichen Vorteil jeder Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreiseingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarten Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördlich festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises.

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte

Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 30. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.
Graf Schack, Landrat.

Staatliche Lehrwerkstätten

für **Holz-** und **Metallarbeiter** bei der Königlichen Fortbildungs- und Gewerbeschule zu Posen.

Größer noch als in Friedenszeiten ist der Bedarf an gelernten Arbeitern für den gesamten Handwerkerstand. Schwer ist es besonders jetzt in der Kriegszeit, eine Lehrstelle zu finden, den Volksschulentlassenen bei einem tüchtigen Meister unterzubringen und so den schädlichen Einflüssen monatelangen Nichtstuns zu entziehen. Da sind die staatlichen Lehrwerkstätten in Posen jetzt zur Kriegszeit von größerer Bedeutung zur Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses wie bisher.

1. Zweck der Anstalt.

Die Lehrwerkstätten bestehen aus einer Metall- und einer Holzarbeiter-Werkstatt, sind der staatlichen Fortbildungs- und Gewerbeschule in Posen angegliedert und dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe unterstellt. Die Aufgabe der Lehrwerkstätten besteht darin, jungen, befähigten Leuten, die Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Installateure, Mechaniker oder Bau- und Möbeltischler, Drechsler und Zimmerleute werden wollen, eine gründliche praktische und theoretische Ausbildung zu geben.

Die Dauer des Unterrichts in der Lehrwerkstatt umfaßt ein Jahr und tritt an die Stelle des ersten Lehrjahres beim Meister. In dem praktischen Unterrichte wird durch systematischen Aufbau eine große Vielseitigkeit in der Ausbildung und der Handgeschicklichkeit der Schüler erstrebt. Zugleich wird durch einen geregelten Zeichenunterricht und durch Erteilung der ergänzenden, technischen und wirtschaftlichen Unterrichtsfächer die Heranbildung von tüchtigen Arbeitskräften möglich, welche zur gedeihlichen Entwicklung des Handwerks erforderlich sind und den stetigen Fortschritten des Faches mit Verständnis folgen können.

Am Schlusse des Lehrjahres wird den Schülern nach Möglichkeit durch die Direktion oder von der Handwerkskammer eine Lehrstelle bei einem tüchtigen Meister vermittelt, bei dem sie die weitere Lehrzeit zurücklegen können. Bis zum 18. Lebensjahr sind die Schüler zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet.

2. Einrichtung der Anstalt.

Der Unterricht wird in einjährigen Kursen erteilt und beginnt zu Ostern jeden Jahres. Das Schuljahr umfaßt durchschnittlich 44 Unterrichtswochen mit je 24 Stunden praktischen und 22 Stunden theoretischen und Zeichenunterricht sowie Leibesübungen

Nach Möglichkeit geht der gesamte Unterricht von der Anschauung aus. Reichliche Sammlungen von Modellen, technologischen Lehrmitteln, physikalischen Apparaten, vorzüglichen Werkzeugen und Maschinen unterstützen den Unterricht in den verschiedenen Lehrfächern auf das Beste.

3. Aufnahmebedingungen.

Die Aufnahme neuer Schüler erfolgt jährlich einmal zu Ostern Gesuche sind der Direktion der staatlichen Lehrwerkstätten in Posen O. 5, Kreuzburgerstraße 5, bis Mitte Februar einzureichen. Meldungen können nur nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berücksichtigt werden. Es wird von den Eintretenden der Nachweis des erfolgreichen Besuchs einer mehrklassigen Volksschule oder der durch eine Aufnahmeprüfung zu liefernde Nachweis einer entsprechenden gleichwertigen Bildung und die körperliche Tauglichkeit für seinen zukünftigen Beruf verlangt.

Bei der Anmeldung sind einzureichen:

1. ein kurzes Aufnahmegesuch,
2. der sorgfältig ausgefüllte Anmeldeschein,
3. das letzte Schulzeugnis.

4. Kosten des Schulbesuches.

Das Schulgeld beträgt jährlich 50 Mark und ist halbjährlich im voraus zu entrichten.

Zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres wird ein Betrag von 1,80 Mark für Versicherung der Schüler gegen Unfälle beim Werkstatt- oder sonstigen Unterrichte oder bei der Besichtigung von Werkstätten und sonstiger Betriebe eingezogen. Bezahltes Schulgeld wird nicht zurückerstattet. Auswärtige Schüler finden im „Deutschen Lehrlingsheim" Posen, Gneisenaustraße, sowie im Ledigenheim, Fischerei, Wohnung und Beköstigung, auch wird solche durch die Direktion bei Privaten vermittelt.

Für Bücher, Schreib- und Zeichenmaterialien, Werkstattanzüge u. s. w. können im ersten Halbjahre etwa 25 Mark, fürs zweite Halbjahr 10 Mark gerechnet werden. Reißbretter, Werkzeuge und Materialien werden den Schülern für die Dauer des Schulbesuches unentgeltlich geliefert.

Unbemittelten Schülern, deren Fleiß und sonstiges Verhalten zufriedenstellend ist, kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden. Der Etat der Anstalt gestattet für diesen Zweck 10 Prozent der Schulgeldeinnahme. Zur Gewährung von Stipendien stehen den Herren Ober- und Regierungspräsidenten Mittel zur Verfügung.

5. Werkstättenunterricht.

Die Werkstätten sind im westlichen Flügel der Königlichen höheren Maschinenbauschule untergebracht.

Die Metallarbeiterwerkstatt befindet sich im Kellergeschoß, die für Holzarbeiter im Erdgeschoß. Sie sind mit den besten Werkzeugen und Werkzeugmaschinen, sowie mit sonstigen guten, technischen Einrichtungen ausgestattet. Die Verarbeitung der Rohmaterialien erstreckt sich ausschließlich auf solche, wie sie im allgemeinen in Schlossereien und Tischlereien üblich sind. Die Verarbeitung anderer Materialien wird nur so weit gepflegt, als es zur Erlernung der einzelnen Techniken und zum Verständnis derartiger Arbeiten nötig ist.

Der praktische Unterricht wird in beiden Werkstätten systematisch nach bestimmten Lehrgängen erteilt, und es wird eine möglichst gleichmäßige und vielseitige Ausbildung der Schüler angestrebt. Abweichungen vom Lehrplan sind gestattet, wenn es im Interesse des Schülers erforderlich erscheint.

Für solche Schüler, die schon eine praktische Vorbildung besitzen, wird der Werkstattlehrgang nach Maßgabe ihres praktischen Könnens und ihrer besonderen Bedürfnisse von Fall zu Fall festgesetzt.

Die in den Werkstätten ausgeführten Arbeiten sind fast ausschließlich Gebrauchsgegenstände und bleiben Eigentum der Schule. Alle Arbeiten werden so oft geübt, bis sie den besten Anforderungen entsprechen. Zur Anfertigung der Arbeiten dienen anfänglich Modelle und später Werkstattzeichnungen, die von den Schülern selbst angefertigt werden. Hand in Hand mit den praktischen Unterweisungen werden die Schüler in der Werkstattkunde über die richtige und falsche Be- und Verarbeitung der Rohmaterialien, Handhabung der Werkzeuge und Maschinen belehrt.

Der Weltkrieg schlägt besonders dem Gewerbestande durch zeitweilige und dauernde Entziehung von gelernten gewerblichen Arbeitern (Meister und Gehilfen) schwere Wunden. Die Heranbildung eines geeigneten tüchtigen Nachwuchses wird von Tag zu Tag schwerer. Da erscheint es angezeigt, die vorhandenen Bildungsmittel, die eine teils theoretische teils praktische Vor- und Ausbildung Schulentlassener bezwecken, mehr noch als bisher dem Gewerbestande zu machen.

Als solche seltene Gelegenheit stellen sich die staatlichen Lehrwerkstätten an der Königlichen Fortbildungs- und Gewerbeschule dar.

Eine neuere Einrichtung der Reichs-Postverwaltung, auf die wir schon wiederholt aufmerksam gemacht haben, die aber leider noch nicht genügend bekannt zu sein scheint, ist der **Postkreditbrief.** Er bietet ein bequemes, praktisches und dabei billiges Mittel für alle Reisenden, unterwegs ihren Zahlungsbedarf zu decken, ohne große Geldbestände bei sich zu führen, und wirkt so im Interesse der gerade in der jetzigen Zeit so wichtigen Beschränkung des Bargeldumlaufs. Jeder Reisende sollte daher, anstatt einen größeren Barbetrag längere Zeit mit sich zu führen, von dieser Einrichtung Gebrauch machen. Der Postkreditbrief besteht in einem leicht aufzubewahrenden Heftchen in der Größe von 12½ : 8½ cm, das 10 abtrennbare Vordrucke zu Abhebungen enthält. Er kann über jeden durch 50 teilbaren Betrag bis 3000 Mark ausgestellt werden. Wer die Ausstellung eines Kreditbriefes wünscht, braucht nur den Betrag, über den er ausgefertigt werden soll, mit Zahlkarte bei einer Postanstalt des Deutschen Reiches an das für den Einzahlungsort zuständige Postscheckamt einzuzahlen oder von seiner Postscheckrechnung auf das bei demselben Postscheckamt anzulegende Postkreditbrief-Konto zu überweisen. Auf dem Abschnitte der Zahlkarte über oder Überweisung ist die Person für die der Kreditbrief bestimmt ist genau nach Namen, Wohnort und Wohnung zu bezeichnen. Das Postscheckamt sendet den Kreditbrief der als Inhaber bezeichneten Person unverzögert zu. Abhebungen — bis zu 1000 Mark an einem Tage — sind bei allen Postanstalten des Deutschen Reiches zulässig. Der Abheber weist seine Berechtigung zum Empfang durch eine auf ihn lautende, bei der Postanstalt seines Wohnorts erhältliche Postausweiskarte nach; daneben sind bis auf weiteres auch die für die Abholung postlagernder Sendungen vorgeschriebenen Ausweispapiere d. s. die von den Polizeibehörden während des Kriegszustandes ausgestellten Ausweise zur Empfangnahme postlagernder Sendungen, die im Inland ausgestellten deutschen Pässe und die Aus-

weise zum Aufenthalt in Seebädern, soweit sie die Personalbeschreibung, die Photographie und die beglaubigte eigenhändige Unterschrift des Abhebers enthalten, zugelassen. Die Gültigkeitsdauer eines Postkreditbriefes beträgt 4 Monate. Die Kosten sind nur gering; außer der Zahlkarten- oder Überweisungsgebühr (10 Pfg. oder 3 Pfg.) werden erhoben: 50 Pfg. für die Ausfertigung und 10 Pfg. für jede Rückzahlung bis 100 Mark, 5 Pfg. mehr für je 100 Mark bei höheren Beträgen. Nähere Auskunft erteilen die Postanstalten.

Höhere Beiträge zur Invalidenversicherung.

Arbeitgeber und Versicherte möchten wir, um sie vor Nachteilen zu bewahren, wiederholt darauf aufmerksam machen, daß für **Beschäftigungszeiten nach dem 1. Januar 1917** die neuen Beitragsmarken verwendet werden müssen. Diese sind zum Preise von 18, 26, 34, 42 und 50 Pfennigen bei allen Postanstalten zu haben. Die früheren nicht mehr verwendbaren Beitragsmarken können bis **1. Juli d. J.** an den Postschaltern umgetauscht werden.

Mit der Heimbeförderung von Leichen gefallener oder im Felde gestorbener Kriegsteilnehmer sind sowohl für die militärischen Stellen als auch für die Eisenbahnen — namentlich in den besetzten feindlichen Gebieten — erhebliche Schwierigkeiten verbunden. Diese würden eingeschränkt werden, wenn die Leichenüberführungen nach Möglichkeit bis nach Beendigung des Krieges zurückgestellt würden. Um den Hinterbliebenen hierzu einen Anreiz zu bieten, haben die Bundesregierungen mit Staatsbahnbesitz auf militärische Anregung beschlossen, auf diejenigen Leichensendungen, die erst nach dem Kriege zur Aufgabe und zur Beförderung gelangen, während eines angemessenen, später festzusetzenden Zeitraums eine Frachtermäßigung von 50% zu gewähren.

Kriegsgefangenenhilfe Posen-Oberpräsidium.

Es sind vielfach Zweifel darüber entstanden, in welcher Weise die Post **an die im französischen Operationsgebiet unter englischer Oberhoheit stehenden Kriegsgefangenen** zu versenden ist. Die Sendungen sind über das General-Post-Office in London zu senden; eine genaue Adresse würde also z. B. lauten:

Kriegsgefangenensendung.
To the prisoner of war Heinrich Meyer No. 485
No. 11 Prisoners of War Company in France
c/o General-Post-Office **London**-England.

Hinsichtlich **der Kriegsgefangenen in Rußland** (einschließlich Sibirien) bringt ferner die Kriegsgefangenenhilfe die erfreuliche Tatsache zur Kenntnis aller Beteiligten, daß die russische Regierung offiziell mitgeteilt hat, der bei Geldsendungen in Anrechnung gebrachte Abzug von 35% sei nunmehr aufgehoben; die einbehaltenen Beträge würden den Gefangenen nachvergütet.

Kelsch. Am 14. d. Mts. fand im Schulzimmer der evangelischen Schule hierselbst unter dem Vorsitz von Herrn Schulrat Baumhauer ein „Kursus zur Fortbildung der weiblichen Jugendpflege" statt. Außer den 21 jungen Mädchen der hiesigen, seit dem zweiten Kriegswinter bestehenden Vereinigung hatten sich etwa 30 geladene Gäste versammelt, die an dem Kursus teilnahmen. Durch die Mitwirkung des Lehrer-Orchester-Vereins Rokietnice war es möglich, denselben musikalisch auszustatten. — Frau Lehrer Thiel, die Leiterin der Vereinigung, hieß Kursusteilnehmer und Gäste namens ihrer jungen Freundinnen herzlich willkommen.

Im ersten Teil der Veranstaltung zeigten die jungen Mädchen, wie sie aus nützlichem Tun Freude und Anregung schöpfen. An Tischen sitzend, fertigten sie Handarbeiten verschiedenster Art für die Väter und Brüder draußen im Felde, für die Kriegerkinder drinnen im Lande. Es darf hierbei hervorgehoben werden, daß zur Herstellung der Arbeiten billiges und namentlich gebrauchtes Material Verwendung fand. — Dann wurden Tisch- und Brettspiele vorgeführt, wie sie immer an den Sonntag-Nachmittagen nach getaner Arbeit gespielt werden. — Der zweite Teil trug den Charakter der Belehrung und Erbauung. Frau Rittmeister Iffland hielt einen Vortrag über den Segen der Arbeit, die durch die vaterländischen Frauenvereine in unserer Zeit geleistet wird. Ausgehend von den Schreckenstagen in Ostpreußen zeigte die Vortragende, wie gerade in jenen schwer heimgesuchten Gegenden die Notwendigkeit der Mithilfe durch unsere deutschen Frauen und Mädchen erkannt und in umfassender Weise werktätige Liebe geübt wird. Nach dem Vortrage sang der Chor der jungen Mädchen einige zeitgemäße schlichte Lieder, sprachen fünf von ihnen Gedichte aus der Zeit für die Zeit. In dem wirkungsvollen „Auf der Wacht" klang die Weihestimmung aus. — Ein paar flotte Musikstücke leiteten zum dritten Teil über, in welchem Gesellschaftsspiele vorgeführt wurden.

Zum Schluß richtete Herr Schulrat Baumhauer herzerhebende Worte an die Versammlung. Er dankte Kursusteilnehmern und Gästen für alles erfolgreiche Mühen und ermahnte zum Festhalten der gewonnenen Eindrücke, zu restlosem Streben nach innerer und äußerer Ertüchtigung, besonders auch der heranwachsenden weiblichen Jugend im Hinblick auf die Not der gegenwärtigen Zeit und auf das, was not tut in den künftigen Zeiten für unser Vaterland. Stehend sang hierauf die Versammlung: Deutschland über alles.

Inseraten-Teil.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll
am 30. März 1917, vormittags 11 Uhr,
— an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden das im Grundbuche von **Saffenheim,** Band II, Blatt Nr. 29 (eingetragene Eigentümer am 8. Februar 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: die Wirt **Johann** und **Antonina,** geb. **Kaczmarek-Kaliszan**schen Eheleute in **Saffenheim**) eingetragene Grundstück, Gemarkung **Saffenheim,** Kartenblatt 1, Parzellen 17, 18, 19, 228 bis 235, 328, 383/329, 13 ha 75 ar 30 qm groß, Reinertrag 75,63 Mark, Grundsteuermutterrolle Art. 26, Nutzungswert 75 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 8.

Das Grundstück besteht aus Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Viehstall, Scheune, Wagenremise, Acker, Weide, Holzung und Wiese.

Posen, den 29. Januar 1917.

Königliches Amtsgericht.

In **Schlehen** ist ein

junger Jagdhund

braun und **weißgefleckt, zugelaufen.**

Der Eigentümer wird aufgefordert, sich binnen 8 Tagen beim Unterzeichneten zu melden, andernfalls der Hund versteigert werden wird. Futter- und Insertionsgebühren sind zu erstatten.

Schlehen, den 24. Januar 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: **Hoffmann.**

Die Beitragsliste

der **Dränagegenossenschaft Dembsen** für das Jahr 1916 liegt **vom 1. bis 28. Februar d. J.** in der Wohnung des Gemeindevorstehers **Tritt** in **Dembsen** aus.

Vorstand der Entwässerungsgenossenschaft Dembsen.

Betrifft: Regelung des Viehankaufs.

Über jeden gewerbsmäßigen Ankauf von Vieh (mit Ausnahme von Ferkeln und Läuferschweinen unter 30 kg Gewicht) vom Landwirt oder Mäster hat der Fleischer oder Viehhändler laut Verordnung vom 6. Februar 1916 (Nr. 964/16 B) eine vorschriftsmäßige Kaufanzeige (Schlußschein) an den Viehhandelsverband einzureichen, dem Verkäufer eine Abschrift einzuhändigen und selbst eine solche mindestens ein Jahr lang aufzubewahren, sowie über alle für seine Rechnung getätigten Viehankäufe und -Verkäufe Buch zu führen.

Vorschriftsmäßige Formulare hierzu sind zu folgenden Preisen
Kaufanzeigen (Schlußscheine) . . . . . 90 Pfg. der Block
Ein- und Verkaufsbuch für kleine Betriebe . . . 1,60 Mk. das Stück
" " " " mittlere Betriebe . . 3,50 " " "
" " " " größere Betriebe . . 5,50 " " "
zu beziehen durch die

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G.
in Posen, Tiergartenstraße 6.

Die Vorgänge auf dem

rumänischen Kriegsschauplatze

sind auf unserer neuen **Kriegskarte von Rumänien und der Bukowina** genau zu verfolgen, weil der Maßstab derselben ein großer ist, sodaß die eingezeichneten Festungen und größeren Orte gut erkennbar sind.

Wir liefern diese Karte gegen Einsendung von 90 Pfg. postfrei nach auswärts, bei Abholung in den Geschäftsstellen zu 80 Pfg.

Ostdeutsche Buchdruckerei u. Verlagsanstalt A.-G.,
Posen W 3, Tiergartenstraße 6 und St. Martinstraße 62.

Verantwortlich: Kreissekretär Jachner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

II. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 6. Posen den 1. Februar 1917. 29. Jahrgang.

Noch Amtlicher-Teil.

Verstärkter Flachsanbau im Jahre 1917!

Die Ausrüstung unserer Heere erfordert eine wesentliche Steigerung der Erzeugung von Faserstoffen; die Versorgung der Bevölkerung mit Fett fordert den Anbau ölhaltiger Pflanzen; die Erhaltung der Viehbestände fordert den Anbau fett- und eiweißreichen Samens, deren Verwertungs-Rückstände den Landwirten ein hochwertiges Futtermittel bieten!

Alle diese Forderungen erfüllt der Flachs:

Sein **Stengel** liefert die **Bastfasern**, von denen auf Antrag ein kleiner Teil auch für den eignen Bedarf der Flachsanbauer verwendet werden darf; sein **Samen** liefert das wertvolle Nährmittel **Leinöl**; die **Preßrückstände** liefern die für das Vieh unersetzbaren **Leinkuchen** und die **Leinsamenspreu** bietet außerdem ein eiweiß- und fettreiches **Futtermittel für alle Tierarten.**

Man rechnet mit einem Durchschnittsertrage pro Hektar von:
600 kg reiner Bastfasern, aus 3—4000 kg Strohflachs,
600 kg Leinsamen,
600 kg Leinsamenspreu.

Da mit den Leinsamen- und Spreuerträgen Nährstoffmengen von der Flächeneinheit erzeugt werden, die hinter den durch Hafer- und Gerstenbau erzeugten nur wenig zurückbleiben, so müssen auch alle Bedenken hinsichtlich Ausdehnung des Flachsbaues zurücktreten, die etwa aus Ernährungsgründen gegen den Flachsbau angeführt werden können; nebenbei bemerkt macht bei einer Gesamtackerfläche von 35 Millionen Hektar die diesjährige Flachsanbaufläche von 20 000 Hektar nur rund 0,06 Prozent des Gesamtackerareals aus. Selbst die beabsichtigte Steigerung des deutschen Flachsbaues bis auf 50 000 Hektar würde mit rund 0,15 Prozent nur einen verschwindend geringen Bruchteil deutscher Ackerfläche ausmachen.

Der **Kleingrundbesitz** ist in hervorragendem Maße an der Ausdehnung des Flachsbaues beteiligt. Von den ca. 85 000 deutschen Flachsanbauern gehören nicht weniger als rund 80 000 Flachsanbauer dem Kleingrundbesitz an, mit weniger als ½ Hektar Flachsanbaufläche. Die Ursache für diese Erscheinung liegt vorwiegend darin, daß einerseits im Kleingrundbesitz die Arbeiterschwierigkeiten noch nicht in so hohem Maße fühlbar sind, wie bei dem mit fremden Arbeitskräften schaffenden Großgrundbesitz. Andererseits ist für den Flachsanbauer besonders verlockend die Aussicht, durch den Flachsanbau eine nicht unbedeutende Menge von Leinsamen zu gewinnen, die er laut gesetzlicher Bestimmung teils zur Ölgewinnung, teils zur Verfütterung, teils in der eigenen Wirtschaft verwenden darf.

Nach den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Bekanntmachung vom 26. Juni 1916) steht den Flachsanbauern das Recht zu, von dem selbst geernteten Leinsamen das zur Verwendung in der eigenen Wirtschaft erforderliche Saatgut in unbeschränkter Menge, und außerdem gewisse Mengen zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft zurückzuhalten.

Aller über diese beschränkten Mengen hinaus gewonnener Leinsamen ist an den Kriegsausschuß für Öle und Fette abzuliefern. Der Flachsanbauer erhält für die Ernte 1917 **Mk. 58,33 pro Doppelzentner** Leinsamen, bei Lieferung frei nächster Bahnstation des Flachsanbauers. Außerdem werden dem Anbauer im Jahre 1917 auf Antrag für den eigenen Bedarf auf je 100 kg Leinsamen 35 kg Leinkuchen von der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte käuflich überlassen.

Ferner wird das **Kriegsamt** (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu Berlin, Verl. Hedemannstraße 8/10, in denjenigen Regierungsbezirken oder Bundesstaaten, in welchen auf Grund alter Gewohnheit noch die Möglichkeit und das Bedürfnis zur Verarbeitung der selbst erzeugten Flachsmengen zu Bekleidungszwecken für den eignen Bedarf besteht, auf besonderen Antrag geringe Mengen Flachs zur Verarbeitung im eigenen Betriebe freigeben.

In diesen Vergünstigungen liegt ein starker Anreiz zum Anbau von Flachs gerade für den Kleingrundbesitz.

Um weiterhin trotz der zunehmenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Anbaufreudigkeit von Flachs in Deutschland zu heben, hat die Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft beschlossen, die Preise für ungerösteten Strohflachs der Ernte 1917 bedeutend zu erhöhen und zwar sollen gezahlt werden:

Für lufttrocknen (strohdürren), gut behandelten, rohen Strohflachs guter Mittelqualität ..... ℳ 25 p. 100 kg (ℳ 12,50 p. Ztr.)
für abfallende Qualitäten weniger, jedoch nicht unter ..... ℳ 20 p. 100 kg (ℳ 10,00 p. Ztr.)
für besonders gute Qualitäten entsprechend mehr, jedoch nicht über ..... ℳ 28 p. 100 kg (ℳ 14,00 p. Ztr.)

Der Durchschnittspreis ist auf 25 ℳ pro 100 kg (12,50 ℳ pro Zentner) ungerösteten Strohflachs festgesetzt. Die Preise für gerösteten und ausgearbeiteten Flachs werden noch in einer dem Strohflachs entsprechenden Höhe festgesetzt werden. Diese Preise gewährleisten bei einer Normalernte, auch im Vergleich zu anderen Früchten, eine hohe Rentabilität, abgesehen von den umseitig bereits erwähnten Vorteilen, welche der Anbau von Flachs dem Landwirt bietet.

Es wird den Flachsanbauern seitens der **Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft zu Berlin, Markgrafenstraße 36,** die Abnahme ihres Flachses im rohen oder bearbeiteten Zustande auf der dem Flachsanbauer nächstgelegenen Voll- oder Kleinbahnstation zu den vertraglichen Preisen **garantiert. Die besonderen Flachsanbauverträge des Jahres 1917 werden jedem Interessenten von der zuständigen Landwirtschaftskammer, der nächstgelegenen Röstanstalt oder der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft auf Wunsch zugesandt.**

Die Bezahlung des Flachses erfolgt entweder bei der Verladung oder nach Eintreffen des Flachses auf der Empfangsstation, falls nicht andere Vereinbarungen zwischen den Beteiligten getroffen sind.

Der erforderliche Leinsamen wird den Flachsanbauern von der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft zu Berlin, Markgrafenstraße 36, zum Preise von **Mk. 65,00 pro Doppelzentner** (Mk. 32,50 pro Zentner) ab Saatverteilungsstelle in Säcken des Käufers mit folgenden Garantien geliefert:

97 Prozent Reinheit,
85 Prozent Keimfähigkeit und attestierte Seidefreiheit. } Der Minderwert wird prozentual vergütet.

Jedem Flachsanbauer wird die erforderliche Belehrung und Anbau-Anweisung durch genaue Anbau- und Ernte-Vorschriften zuteil. Außerdem stehen in jedem Bezirk Flachsbau-Sachverständige und die Flachs-Röstanstalten zur Verfügung, welche alle gewünschten Auskünfte gern und unentgeltlich erteilen. Auch die **Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft zu Berlin, Markgrafenstraße 36,** steht jederzeit gern mit Auskünften zur Verfügung.

Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H.

Betrifft Futtermittelverteilung.

Dem Kreise Posen-West stehen Futtermittel zur Verfügung, die nach folgenden Grundsätzen verteilt werden:

Für 1 Zentner abgelieferte Butter wird 1½ Zentner Futter,
für 10 Liter abgelieferte Frischmilch werden 1 Pfund Futter verabfolgt.

Ich ersuche die Gemeinde- bzw. Gutsvorstände bis spätestens **5. Februar d. J.** einen Nachweis über die im Januar abgelieferte Butter- und Milchmenge zu erbringen.

Für Buttermengen, die an Buttersammelstellen abgeliefert worden sind, müssen die Quittungen der Buttersammelstellen beigefügt werden. Bei Vollmilchlieferungen sind Bescheinigungen derjenigen Stellen zu übersenden, an die Milch abgeführt wurde. Für Gemeinden, die einer Molkerei angeschlossen sind, werden die Futtermittel der letzteren nach Maßgabe der abgelieferten Butter überwiesen, die ihrerseits das Futter an Landwirte nach der abgelieferten Milch zu verteilen hat.

Anträge auf Gewährung von Milchleistungsfutter, die nach dem 8. Februar eingehen, können einstweilen nicht berücksichtigt werden.

Posen, den 26. Januar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
487/17 G. **Graf Schack.**

Die Landwirtschaftskammer schreibt:

Die Landwirtschaftskammer hat nach Vereinbarung mit der Kriegsflachsbau-Gesellschaft die Bereithaltung der nötigen Leinsaat für die Provinz Posen übernommen. Die Leinsaat — 97% Reinheit, 85% KeimfähigMeit und Seidefreiheit — wird zum Preise von 65Mk. für 100 kg ab Posener Verteilungsstellen geliefert. Die Zusendung

erfolgt gegen Nachnahme, falls nicht der Betrag vorher bei unserer Kasse eingezahlt wird.

Mit Rücksicht auf den fast vollständigen Abschluß unserer Grenzen gegen das Ausland ist es dringend erforderlich, den Anbau von Flachs in verstärktem Umfange zu betreiben und bitten wir, wenn irgend angängig, dieser Kriegsmaßnahme praktische Förderung angedeihen zu lassen. Wir weisen besonders auf die gegen 1916 erhöhten Preise für Flachs und Leinsaat hin.

Ganz besonders machen wir noch darauf aufmerksam, daß den Flachsbauern Stickstoffdüngemittel geliefert werden. Wir heben dies hervor, weil in dem Aufruf über verstärkten Flachsanbau die Bedingungen über Lieferung von Stickstoff noch nicht enthalten sind, da letztere erst jetzt festgestellt wurden. Die Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft teilt uns über die Lieferung von Stickstoffdüngemitteln folgendes mit:

Um die Anteilnahme der Landwirte für den so dringend notwendigen Flachsbau zu beleben, hat der Herr Präsident des Kriegsernährungsamtes der Kriegsflachsbaugesellschaft zu Berlin dankenswerter Weise

rund 80 000 Ztr. Stickstoffdünger

in Form von schwefelsaurem Ammoniak und Kalkstickstoff zur Verteilung an die inländischen Flachsanbauer zur Verfügung gestellt. Bei rechtzeitiger Lieferungsmöglichkeit ist zunächst von der Kriegsflachsbaugesellschaft in Aussicht genommen, für jeden im Jahre 1917 angebauten Hektar Flachs etwa 1 Doppelzentner Ammoniak bzw. Kalkstickstoff — ½ Ztr. Stickstoffdünger für den Morgen — zur Verteilung zu bringen. Dem Flachsanbauer steht die Verwendung des gelieferten Stickstoffdüngers in der **eigenen Wirtschaft** völlig frei. Nur darf der Flachsanbauer den gelieferten Stickstoffdünger nicht verkaufen bzw. aus der eigenen Wirtschaft fortgeben. Mit der Lieferung dieser stickstoffhaltigen Düngemittel soll gewissermaßen eine **Prämie für den Anbau von Flachs** gewährt werden.

Die Preise stellen sich folgendermaßen:

a) **Kalkstickstoff** für den Kiloprozent Stickstoff ..... 1,40 *M*
in 200 Ztr.-Ladungen frei Station des Empfängers bzw. der Düngerverteilungsstelle; geliefert in Papiersäcken.

b) **Schwefelsaures Ammoniak** — östlich der Elbe —

1. gewöhnliche Ware für den Kiloprozent Stickstoff ... 2,24 *M*
2. gedarrt und gemahlen für den Kiloprozent Stickstoff 2,27½ *M*

Die Fracht von der Düngerverteilungsstelle bis zum Verbraucher geht zu Lasten des Verbrauchers.

Die **Lieferung** erfolgt lose in vollen Wagenladungen von 10 oder 15 Tonnen; der Warenumsatzstempel geht zu Lasten des Käufers.

Vor der Lieferung ist seitens des Landwirts ein besonderer Verpflichtungsschein zu unterschreiben, worin sich der Landwirt zum Anbau einer bestimmten Fläche Flachs verpflichtet und die darauf entfallende Menge Stickstoffdünger zugewiesen erhält. Bei der Verteilung des Stickstoffdüngers soll so verfahren werden, daß der Kleingrundbesitz vorwiegend mit schwefelsaurem Ammoniak bedacht wird und der Großgrundbesitz neben schwefelsaurem Ammoniak auch gewisse Mengen Kalkstickstoff zugewiesen bekommt. Die Kriegsflachsbaugesellschaft behält sich alle diesbezüglichen Bestimmungen vor.

Jeder Landwirt, der bereit ist, Flachs im Jahre 1917 anzubauen und Wert auf die Lieferung von stickstoffhaltigen Düngemitteln legt, wird gebeten, sich sofort an die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen zu wenden; der letzte Meldungstermin ist auf Montag, den 5. Februar 1917

festgesetzt, später einlaufende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verteilung der Düngemittel erfolgt alsdann schnellmöglichst durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Wir bitten ferner, in Versammlungen der Landwirtschaftlichen Vereine oder Genossenschaften die Frage des Flachsbaues besprechen zu wollen, damit an einem Orte möglichst viel Flachs angebaut wird, was die Versendung des Saatgutes und die spätere Abnahme und Verfrachtung des Flachses wesentlich erleichtert.

Die Flachsbauer erhalten später eine Anbau-Anweisung und Erntevorschriften zugeschickt.

Jede Anzahl des anliegenden Aufrufes und Vertrages kann von der Landwirtschaftskammer kostenfrei bezogen werden. Für Landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften, die eine Verteilungsstelle für Leinsaat übernehmen wollen, stehen besondere Listen zur Verfügung.

Posen O 1, den 23. Januar 1917.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

J. A.: **Dr. Hoffmeister.**

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 7. Posen, den 8. Februar. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bekanntmachung

über weitere Erleichterung des Brennereibetriebes im Betriebsjahr 1915/16.

Vom 31. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reich-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I.

Bei landwirtschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahres 1915/16 Kartoffeln oder Mais verarbeiten, wird für dieses Betriebsjahr von der im § 43 Ziffer 2 und im § 46 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) vorgesehenen Erhöhung der Betriebsauflage um 3 Mk. vom Hektoliter Alkohol abgesehen.

II.

Brennereien, die bisher Getreide nicht oder nur teilweise verarbeitet haben, wird gestattet, im Betriebsjahr 1915/16 Mais ohne Hefenerzeugung zu verarbeiten, ohne daß die nach § 33 Ziffer 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 und § 11 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend Beseitigung des Branntweinkontingents, vom 14. Juni 1912 mit einem solchen Übergange zur Getreideverarbeitung verbundenen oder sonstige steuerliche Nachteile eintreten.

Berlin, den 31. Mai 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: gez. **Jahn.**

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über die Einfuhr von frischen Fischen vom 13. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1265).

Auf Grund des § 11 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 28. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
II b. 14543. J. A.: **Lusensky.**

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
I A. I e. 16343. J. A.: **Freiherr von Massenbach.**

Der Minister des Innern.
VI b. 1386. J. A.: **Dr. Freund.**

Posen, den 30. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.
155/17 G. **Graf Schack.**

An die wehrpflichtigen zurückgestellten Arbeiter!

Bekanntmachung.

Nach dem Hilfsdienstgesetz müssen alle hilfsdienstpflichtigen Arbeiter wenn sie ihre behördliche oder kriegswirtschaftliche Arbeitsstelle aufgeben, ihrem neuen Arbeitgeber einen Abkehrschein vorzeigen können. Weigert sich der Arbeitgeber, den Abkehrschein auszustellen, so kann der nach § 9 des Gesetzes betreffend den vaterländischen Hilfsdienst errichtete Schlichtungsausschuß angerufen werden, welcher darüber entscheidet, ob ein wichtiger Grund zum Arbeitswechsel und ein Recht auf Abkehrschein vorliegt.

Die Annahme von Arbeitern, welche in den letzten zwei Wochen in hilfsdienstpflichtigen Betrieben tätig waren, darf nur geschehen, wenn der Abkehrschein vorliegt, sonst macht der neue Arbeitgeber sich strafbar.

Hierzu wird noch besonders bemerkt, daß die vom Heeresdienst zurückgestellten reklamierten Arbeiter, ebenso wie jeder andere Arbeiter den Bestimmungen des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst unterliegen. Wenn solche reklamierten Arbeiter ohne Abkehrschein und ohne den Schlichtungsausschuß anzurufen, die Arbeit in dem Betrieb, für den sie zurückgestellt worden sind, niederlegen, können sie sofort zum Heeresdienst eingezogen werden.

Posen, den 30. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) ermächtige ich hiermit die Königlichen Eisenbahndirektionen in Breslau, Bromberg, Halle a. S. und Posen, die **gebührenpflichtige Zwangsentladung und Zwangs-**

abfuhr von Gütern vorzunehmen, wenn der Empfänger die Entladefrist überschreitet.

Die Festsetzung der Gebühren für die Zwangsentladung und Zwangsabfuhr erfolgt durch die zuständige Eisenbahndirektion.

Posen, den 8. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

378/17 St. gez. **von Bock und Polach.**

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

1. Die **Versendung und Überbringung von auf Reichsmark lautenden Geldsorten, Banknoten, Reichskassenscheinen und Darlehnskassenscheinen, Anweisungen, Schecks und Wechseln nach dem Ausland** ohne schriftliche Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums **ist verboten.**
2. Eine im Inland ansässige Person darf zugunsten einer im Ausland ansässigen Person nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums
   a) Markguthaben bei einem Inländer begründen,
   b) über Markguthaben, gleichviel ob sie im Inland oder Ausland bestehen, verfügen.
3. Die Bestimmungen zu 1 und 2 gelten nicht bei Beträgen bis zu 1000 Mark.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.
5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 8. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General V. Armeekorps.

290/17 C. S. A. gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Verordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 10. Januar 1917.

Der Gouverneur.

135/17 I. G. gez. J. V.: **von Loeben.**

Veröffentlicht: Posen, den 2. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.

600/17 St. **Graf Schack.**

Reichsreisebrotmarken.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Oktober 1916 II. Beilage zum Kreisblatt Nr. 55 bestimme ich:

§ 1.

Reichsreisebrotmarken werden auf Antrag nur ausgegeben bei vorübergehender Abwesenheit. Bei Wohnungswechsel wird ein Brotkartenabmeldeschein ausgestellt. Daneben können, um den Übergang in die Brotversorgung des neuen Wohnortes zu erleichtern, Reichsreisebrotmarken verabfolgt werden. Wie viele und für welche Zeit Reichsreisebrotmarken verabfolgt worden sind, ist im Abmeldeschein zu vermerken.

Dem Wohnungswechsel wird die Abmeldung auf Reisen für unbestimmte Zeit gleich geachtet.

§ 2.

Reichsreisebrotkarten dürfen auch an Auslandsfremde und an alle diejenigen Personen verausgabt werden, die der kommunalen Brotversorgung nicht unterstehen, insbesondere an Militärurlauber. Für Binnenschiffer gelten lediglich die Bestimmungen über Schifferbrotkarten. Auslandsfremde und Militärurlauber haben mit dem Antrage auf Reichsreisebrotmarken ihren Reise- oder Urlaubspaß vorzulegen.

In dem Paß der Militärurlauber ist die Zahl der ausgehändigten Marken sowie der Zeitraum, für welchen sie bezogen sind, zu vermerken.

Ausländer haben nachzuweisen, daß sie für die Zeit, für welche sie Reisebrotmarken wünschen, noch von keinem anderen Kommunalverbande Reichsreisebrotmarken erhalten haben.

§ 3.

Die in § 2 bezeichneten Personen erhalten Reichsreisebrotmarken nach dem Maßstab von 200 Gramm Mehl für den Kopf und Versorgungstag. Militärurlauber, die während ihres Urlaubes Schwerarbeiter sind, erhalten je Kopf und Tag Marken im Werte von 100 Gramm Mehl mehr.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 5.

Übertretungen werden nach § 6 meiner Anordnung vom 21. Oktober 1916 bestraft.

Posen, den 29. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.

330/17 G. **Graf Schack.**

Ich habe Veranlassung, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher darauf hinzuweisen, daß sie Kartoffeln an Militärbehörden nur dann verkaufen oder abstellen dürfen, wenn diese einen von mir abgestempelten Frachtbrief oder eine schriftliche Erlaubnis vorzeigen. Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, dies ortsüblich bekannt zu machen und diejenigen, welche hiergegen verfehlen, mir anzuzeigen.

Posen, den 5. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.

744/17 G. II. Ang. **Graf Schack.**

Die Hindenburg-Speckspende hat schon jetzt in unserer Provinz **einen ganz unerwartet großen Erfolg** erzielt, der hinter dem anderer Provinzen nicht zurückstehen wird. **Mehr als 3500 Zentner Speck, dazu erhebliche Mengen Dauerwurst, Gänse- und Schweineschmalz, 440 Hasen, eine Anzahl Gänse, Enten und Hühner** sind in allen Kreisen der Provinz bisher gesammelt worden. Für das vaterländische Pflichtgefühl unserer Landwirte und Viehhalter ist es **hocherfreulich,** daß sie fast ohne Ausnahme und ohne Unterschied des Besitzes und Vermögens, der Großgrundbesitzer ebenso wie der Deputatmann und der kleine Beamte, der mühsam sein Schweinchen herangemästet hat, der Deutsche ebenso wie der Pole, zu der Hindenburgspende beigetragen haben. **Der Generalfeldmarschall hat sich nicht getäuscht,** als er vor einem Vierteljahre unserem Oberpräsidenten den Dank abstattete für die opferfreudige Bereitwilligkeit, mit der die Landwirte und Viehhalter Posens es unternommen hatten, die Schwerarbeiter der Rüstungsindustrie mit Fettnahrung zu versorgen.

Der **Oberpräsident von Eisenhart-Rothe** hat das reiche Ergebnis der bisherigen Hindenburg-Spende dem Generalfeldmarschall durch folgendes **Telegramm** gemeldet:

> **Melde Euerer Exzellenz, daß Landwirte und Viehhalter Posens bis zum kleinen Beamten und letzten Deputatmann Euerer Exzellenz Ruf tatkräftig gefolgt sind und über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus für die Kriegsarbeiter bisher mehr als 3500 Zentner Speck freiwillig gespendet haben.**

Hierauf ist folgendes **Antworttelegramm** eingegangen:

> **Euerer Exzellenz danke ich herzlich für die hocherfreuende Mitteilnng von dem bisherigen reichen Ergebnis der freiwilligen Spende der Landwirte und Viehhalter Posens zugunsten der Schwerarbeiter der Rüstungsindustrie. Ich bitte allen Beteiligten meinen wärmsten Dank übermitteln zu wollen.**
>
> **Feldmarschall von Hindenburg.**

Die **Verwaltungsstelle der Hindenburgspende zu Berlin, Köthener Straße 16,** hat dem Wunsch unserer Provinz Rechnung getragen und ihr **Industriebezirke Westfalens,** wo die Landeskinder der Provinz hauptsächlich beschäftigt werden, zur Versorgung überwiesen. Beträchtliche Mengen sind bereits **nach Dortmund Stadt und Land, nach Iserlohn, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Hoerde, Hagen und Altona** abgesandt worden. Weitere Lieferungen nach **Bochum, Hamm, Buer, Herne, Siegen, Schwelm** und **Lüdinghausen** werden in den nächsten Tagen folgen. Jeder unserer Kreise hat ein besonderes Gebiet zur Versorgung erhalten. Über die Art und Weise der Verteilung wird besondere Rechenschaft abgelegt werden. Die belieferten Gebiete und Industrien Westfalens haben bereits begonnen, Vertrauenspersonen herzusenden, welche auch mündlich den hiesigen Spendern ihren Dank abstatten und ihnen die **Freude und den Segen** schildern, **den die Posener Hindenburgspende unter den Rüstungsarbeitern Westfalens gebracht hat. Auch in der Posener Heimat sollen die Schwerarbeiter der Heeresindustrien** nicht vergessen werden.

Wir zweifeln nicht, daß die Landwirte Posens das begonnene Werk auch weiter im Sinne Hindenburgs erfolgreich fortsetzen werden.

Posen, den 30. Januar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

842/17 St. **Graf Schack.**

Lfde. Nr.	Name	Farbe	Vaterland bezw. Gestüt	Abstammung		Deckpreis
				Vater	Mutter	
			1. Auf Station Chmielnik			
1	Fischerkahn	dunkelbraun	Trakehnen	Le Justicier engl. Vollbl.	v. Optimus	16,5
2	Elbinger	Fuchs	Posen	Elberich	v. Theodosius	13,5
3	Geldermann	Fuchs	Posen	Gelimen engl. Vollbl.	v. Seidenspinner	13,5
			2. Auf Station Posen:			
1	Tipster	Fuchs	Posen	Tippelskirch	v. Theodosius	16,5
2	Klabautermann	braun	Posen	Claus	v. Haligraph	13,5
3	Schlagmann	braun	Posen	Vordermann	v. Ingomar engl. Vollbl.	13,5
			3. Auf Station Rostworowo:			
1	Edeling	braun	Oldenburg	Edelmann	v. Gönner	16,5
2	Vialdo	dunkelbraun	Ostpreußen	Visitator	v. Pirat	16,5
3	Parther	braun	Graditz	Phantast	v. Pannel	13,5
			4. Auf Station Pamiontkowo:			
1	Abelard	dunkelbraun	Graditz	Cardinal	v. Le Destrier engl. Vollbl.	13,5

Der Gestütdirektor.
Graf Lehndorff.

Bekanntmachung.

§ 1.

Die Deckstunden sind für Februar, März und April 8 bis 9 Uhr vormittags, 4—5 Uhr nachmittags, für Mai und Juni 7—8 Uhr vormittags, 5—6 Uhr nachmittags.

Stutenbesitzer, die Königliche Beschäler benutzen, unterwerfen sich den im Nachstehenden aufgeführten Bedingungen.

§ 2.

Die Auswahl des Hengstes steht dem Stutenbesitzer frei. Es darf jedoch keine Stute ohne Vorzeigung des vom Stationshalter ausgefertigten Deckscheines, in dem der gewünschte Hengst bezeichnet ist, zum Decken zugelassen werden. Die angedeckte Stute darf im Laufe einer Deckperiode dem Beschäler so lange zugeführt werden, bis sie sicher abgeschlagen hat. Der Gestütwärter hat die Verpflichtung, die Stute, auch wenn sie bereits abgeschlagen hat, öfter zum Nachprobieren zu bestellen. Die Herren Stutenbesitzer werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

§ 3.

Fohlenstuten, Stutbuchstuten und solche, die noch keine Sprünge erhalten haben, sind bei der ersten Rossigkeit den Stuten vorzuziehen, die schon öfter gedeckt sind.

§ 4.

Wird ein Beschäler im Laufe der Deckperiode durch Krankheit, Versetzung nach einer anderen Station oder aus sonstigen Gründen verhindert, die von ihm angedeckten Stuten nachzudecken, so erhalten diese Stuten einen anderen Hengst der Station zugewiesen. In besonderen Fällen können auch benachbarte Stationen zu diesem Zwecke benutzt werden. Der betreffende Stutenbesitzer hat alsdann zuvor die **Genehmigung der Gestütdirektion** einzuholen. Diese stellt eine **dahin lautende Bescheinigung** aus, die gleichzeitig mit dem Deckschein der **ersten Station** im Laufe der Deckperiode dem Stationshalter der anderen Station vorgelegt werden muß.

§ 5.

Das Deckgeld ist **vor dem ersten Sprunge** an den Stationshalter zu entrichten. Durch die Entrichtung des Deckgeldes wird die Berechtigung zur Benutzung der Landbeschäler nur für die laufende Deckperiode erworben.

§ 6.

Stutenbesitzer, die auf ein und derselben oder auf zwei verschiedenen Stationen durch einen zweiten Hengst nachdecken lassen, sind für den Fall, daß der Deckgeldersatz für die benutzten Hengste nicht gleich hoch bemessen ist, stets zur Zahlung des **höheren** Deckpreises verpflichtet. Etwaige Differenzbeträge an Deckgeld werden durch die beteiligten Stationshalter dergestalt ausgeglichen, daß das volle Deckgeld auf derjenigen Station verrechnet wird, die den teueren Hengst gestellt hat.

§ 7.

Stutenbesitzer, die ohne vorherige Genehmigung der Gestütdirektion auf anderen Stationen nachdecken lassen, bezahlen das volle Deckgeld für den dort benutzten Hengst ebenso, wie auf der ersten Station.

§ 8.

Die Niederschlagung fälliger Deckgelder kann auch dann nicht beansprucht werden, wenn die Stuten vor der Geburt eines aus der betreffenden Bedeckung stammenden Fohlens eingehen.

§ 9.

Von dem Augenblick der Zuführung der Stuten zu den königlichen Beschälern ab haftet die Gestütverwaltung für keinerlei den Stuten oder ihren Besitzern oder deren Beauftragten durch den Hengst zugefügte Beschädigungen oder Verletzungen. **Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und jede Haftung der Gestütverwaltung für ein etwaiges Verschulden des Stationshalters, der Gestütwärter und sonstiger Personen, die aus Anlaß des Deckaktes irgend wie tätig werden (§§ 278, 831 usw. BGB.), ausgeschlossen.**

§ 10.

Mit der Zuführung der Stute unterwirft sich deren Besitzer der Verpflichtung, das aus der Bedeckung etwa hervorgehende Fohlen in der nächsten Deckperiode mit dem Provinzialkontrollbrand versehen zu lassen.

Zirke, den 24. Januar 1917.

Königliche Gestütdirektion.

Auf Anordnung des Herrn Landwirtschaftsministers bringe ich Nachstehendes zur Kenntnis:

Von unterrichteter Seite wird uns mitgeteilt, daß die zuständigen Dienststellen zur Förderung des dringend notwendigen Einschlages und der Abfuhr des in erster Linie für die Heeresverwaltung unmittelbar oder mittelbar notwendigen Nutzholzes aus dem Walde folgende Bestimmungen getroffen haben:

1. Bei der Verteilung der Kriegsgefangenen sind diejenigen Arbeitgeber vorzugsweise zu berücksichtigen, die ihrer zum Einschlag von Nutzholz bedürfen.
2. Die diesen Arbeitgebern zu überweisenden Kriegsgefangenen sollen für die Fällungsarbeiten geeignet sein und nach Möglichkeit bis zur Beendigung dieser Arbeiten den Arbeitgebern belassen werden.
3. Unter Hinweis auf die Dringlichkeit des vaterländischen Bedürfnisses ist von seiten der Behörden auf die in der Nähe des

Waldes wohnenden Gespannhalter dahin einzuwirken, daß sie sich nach Kräften an der Nutzholzabfuhr beteiligen.

4. Die Landwirtschaftskammern sind angewiesen worden, bei der Abgabe von Beutepferden usw. vorzugsweise solche Landwirte zu berücksichtigen, die sich verpflichten, Nutzholzfuhren zu leisten.
5. Die Aushebung der zur Nutzholzabfuhr schon verwendeten oder nachweislich verpflichteten Pferde hat bis zum 31. März 1917 zu unterbleiben.
6. Den zur Abfuhr von Grubenholz und von Holz des unmittelbaren Heeresbedarfs — mit Ausnahme von Brennholz — verwendeten Pferden wird bis zum **15. März d. Js. eine um 1½ Pfund täglich verstärkte Haferration bewilligt.**
7. In dringenden Bedarfsfällen und namentlich, wenn es sich um die Abfuhr von Grubenholz, Holzschwellen, Papierholz, Kistenholz handelt, werden nach Möglichkeit auch Militärpferde für die Nutzholzabfuhr gestellt.
8. Schreitet die Nutzholzabfuhr trotzdem nicht genügend fort, so soll bei ungerechtfertigter Verweigerung des Spanndienstes die Fuhrleistung auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 gefordert werden.
9. Den Anträgen der Gespannhalter auf Freigabe nicht kriegsverwendungsfähiger Holzfuhrleute soll tunlichst entsprochen werden.
10. Für die zur Nutzholzabfuhr eingestellten Kraftwagen, die u. a. auch von der Feldkraftwagen-Aktiengesellschaft in Berlin, Unter den Linden 34, die im Auftrage der Heeresverwaltung aus dem Felde zurückkehrende Kraftfahrzeuge instand setzt, und verwertet, angekauft oder gemietet werden können, soll die Notwendigkeit der Abgabe genügender Betriebsstoffe (Öl, Benzol usw.) anerkannt werden. Wo diese im freien Handel nicht erhältlich, ist die Überweisung bei der Königlichen Inspektion des Kraftfahrwesens zu beantragen.
11. Das zum Bau und Betrieb von Nutzholzfuhrbahnen erforderliche Material kann, wenn im freien Handel nicht erhältlich, von der Königlichen Inspektion der Eisenbahntruppen erbeten werden, die nach Möglichkeit aus eigenen Beständen verkaufen oder noch verfügbare fremde Bestände nachweisen wird. Bei Beschaffung neuen Materials ist Bezugschein der Inspektion für die Lieferfirma notwendig. Die Notwendigkeit der Abgabe genügender Betriebsstoffe wird auch hier anerkannt werden.

Posen, den 30. Januar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
903/17 St. **Graf Schack.**

Zur Förderung der Schafzucht stellt die Landwirtschaftskammer **bäuerlichen** Besitzern unter den nachstehenden Bedingungen **unentgeltlich** Schafböcke des **Merinofleischschafes** zur Verfügung.

Der Bockhalter hat sich zu verpflichten:

1. den Schafbock mindestens 2 Jahre zum Decken zu benutzen,
2. ihn gut zu halten und zu pflegen,
3. seine Nachzucht möglichst zu Zuchtzwecken zu verwenden bzw. zu verkaufen,
4. ihn gegen ein Deckgeld von höchstens 2 Mark zum Belegen fremder, gesunder Schafe zu benutzen,
5. der Landwirtschaftskammer nach Ablauf der zweijährigen Haltezeit das Vorkaufsrecht auf den Bock einzuräumen,
6. den Beauftragten der Landwirtschaftskammer jederzeit die Kontrolle der Bockstation zu gestatten.

Anträge auf Überweisung von Schafböcken sind möglichst durch den landwirtschaftlichen Verein, dem der Antragsteller als Mitglied angehört, oder durch das zuständige Landratsamt der Landwirtschaftskammer vorzulegen. In dem Antrage ist die Zahl der in der Gemeinde usw. vorhandenen weiblichen Schafe anzugeben.

Posen, den 27. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.
731/17 St. **Graf Schack.**

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die **Maul- und Klauenseuche** wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Das Gutsgehöft **Luffowo** bildet einen Sperrbezirk.
2. Für den Sperrbezirk gelten auch die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. September 1915 (Kreisblatt Nr. 41), welche zum Schutze gegen die auf dem Dominium **Swadzim** ausgebrochene Maul- und Klauenseuche erlassen worden sind.
3. Vorstehende Anordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche werden gemäß § 74 bis einschließlich § 77 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Posen, den 5. Februar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
1068/17. St. **Graf Schack.**

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer hat beschlossen, um bei dem derzeitigen mangelhaften Absatz der Ferkel den Stationshaltern der Landwirtschaftskammer einen Anreiz zur Neueinstellung von Zuchtebern zu geben, die Ankaufsbeihilfe, welche bisher die Hälfte des Eberpreises bis zum Höchstbetrage von 100 Mk. betrug, auf $^4/_5$ des Ankaufspreises bis zu dem Höchstbetrage von 175 Mk. heraufzusetzen. Diese Erhöhung erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

Um die Beihilfen können sich nur Nutznießer solcher landwirtschaftlicher Grundstücke bewerben,

die dem Kleingrundbesitz angehören und zu einem Grundsteuerreinertrag unter 600 Mk. veranlagt sind.

Etwaige Anträge sind mir einzureichen.

Posen, den 27. Januar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
732/17 St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Der Kreis Posen-West hat einen neuen Polizeihund angeschafft und seine Führung dem zu diesem Zwecke ausgebildeten Fußgendarmeriewachtmeister Besta in Luban übertragen.

Benutzordnung.

Die Entsendung des Hundes kann sowohl von Behörden als auch von Privaten durch Vermittelung der Polizeibehörde des Tatortes oder unmittelbar bei dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta beantragt werden. Die Anträge sind möglichst sofort nach dem Vorkommnis, für dessen Ermittelung der Hund in Anspruch genommen werden soll, zu stellen, damit die Spur des Verbrechers so wenig wie möglich verwischt wird. Ein Erfolg des Hundes kann nur dann erwartet werden, wenn der Hund sofort nach der Tat herangezogen wird. Bis zur Ankunft des Polizeihundes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Tatort muß abgesperrt und darf so wenig wie möglich begangen werden; jede Person, die ihn betritt, muß notiert werden. Es kommt sehr oft vor, daß der Polizeihund die Spur des Täters nicht aufnimmt, weil der Tatort von den hinzugekommenen Neugierigen betreten wurde.
2. Sichtbare Spuren müssen sorgfältig gegen Zertreten und Witterungseinflüsse durch Zudecken mit geruchfreien Stoffen geschützt werden.
3. Gegenstände, die der Täter vermutlich berührt hat, dürfen von anderen möglichst nicht berührt werden.
4. Daß der Hund angefordert worden ist, muß geheim gehalten werden, damit ein Verwischen der Spuren durch Menschenansammlungen vermieden wird.

Begünstigt wird der Erfolg des Hundes durch Kürze der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch kühles Wetter, durch Arbeit auf unbetretenem Boden, im Walde, oder auf Wiesen, wo sich Spur und Witterung länger halten, durch Arbeit am Morgen oder in den Abendstunden und durch Windstille.

Erschwert wird die Arbeit durch Länge der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch Regen in der Zwischenzeit, durch starken Wind. Sturm, Frost, Schnee, Hitze, sowie belebte und gepflasterte Straßen.

Für die Inanspruchnahme des Hundes sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Telegramm- oder Telegraphengebühren für die Herbeiholung des Hundes, sofern dieses durch die Polizeibehörde geschieht.
2. Tagegelder und Reisekosten für den Führer nach den ihm gesetzlich zustehenden Sätzen, falls er außerhalb seines Dienstbezirks tätig wird.

   Wird ein Fuhrwerk zur freien Benutzung zur Verfügun gestellt, so sind für die auf dem Landwege zurückgelegten Strecken Reisekosten nicht zu entrichten. Ist der Führer gezwungen, selbst ein Fuhrwerk anzunehmen und beträgt der hierfür entrichtete Fahrpreis mehr als die zu gewährenden Reisekosten, so ist anstelle der Reisekosten der für die Benutzung des Wagens tatsächlich entrichtete Betrag zu erstatten.
3. Eisenbahnfahrgelder für den Hund.
4. Für die Benutzung des Polizeihundes:
   a) innerhalb des Kreises 5 Mark,
   b) außerhalb des Kreises 10 Mark.

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 7. Posen, den 8. Februar 1917. 29. Jahrgang.

Die Gebühren werden von dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta bei dem Kreisausschusse eingefordert, der die Einziehung von den Verpflichteten veranlaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung des Hundes Erfolg verspricht und dienstlich durchführbar ist, steht dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta in Luban zu. Beschwerden über die Ablehnung eines Antrages auf Stellung des Hundes sind auch beim Kreisausschuß anzubringen.

Wird dem Antrage auf Entsendung des Polizeihundes entsprochen, so ersuche ich nachdrücklichst, die zuständigen Gendarmen oder die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen, da nur sie, nicht aber der Führer des Hundes befugt sind, gegebenenfalls Verhaftungen vorzunehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf die Verwendung des Polizeihundes in geeigneten Fällen hinzuwirken.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses.
gez.: **Graf Schack.**

Ausführungsanweisung
für die Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917.

Auf Grund der von dem Stellvertreter des Reichskanzlers erlassenen Verordnung vom 14. Januar d. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 46) findet am 15. Februar 1917 im Deutschen Reiche eine Aufnahme der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer, sowie Hülsenfrüchten aller Art, mit Ausnahme von Wicken und Lupinen, statt.

Gemäß § 9 der oben genannten Verordnung wird für die Durchführung der Aufnahme in Preußen folgendes bestimmt:

1. Die Aufnahme erstreckt sich auf **sämtliche landwirtschaftliche Betriebe.**

Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782) das Recht als Selbstversorger in Anspruch genommen haben.

Als Selbstversorger gelten vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 49 d a. a. O., der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler, und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

Außerdem sind die Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstag auf dem Transporte befinden oder vom Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Kreise (Oberämter, Stadtkreise).

2. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter verpflichtet. Sie haben die Richtigkeit der gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

3. Die Aufnahme soll die Vorräte an den nachstehend aufgeführten Frucht- und Mehlarten erfassen, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 im Gewahrsam der zur Anzeige Verpflichteten oder im Falle der Ziffer 1 Abs. 4 für einen Kommunalverband auf dem Transporte befunden haben:

a) Roggen, Weizen, Kernen (enthülster Spelz, Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einkorn, sämtlich gedroschen und ungedroschen, } allein oder mit anderem Getreide, außer Hafer, gemischt;
b) Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehle gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotes und Schrotmehls;
c) Gerste, gedroschen und ungedroschen;
d) Hafer, sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, gedroschen und ungedroschen;
e) Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linsen einschließlich Ackerbohnen und Peluschken) mit Ausnahme von Wicken und Lupinen sowie Gemenge (Hülsenfrüchte aller Art untereinander oder mit Körnerfrüchten gemischt) gedroschen und ungedroschen.

Vorräte die in fremden Speichern Getreideböden Schrannen, Schiffsräumen und dergleichen lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben und bei diesem festzustellen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

Die vorhandenen Vorräte an gedroschenen Fruchtarten sind nach Zentnern (100 Pfund) und etwa überschießenden vollen Pfunden anzugeben. Ungedroschene Vorräte sind nach dem Körnerertrage gewissenhaft zu schätzen und getrennt von den bereits gedroschenen Mengen nach vollen Zentnern nachzuweisen.

Außerdem ist die Zahl der nach der Verordnung über Brotgetreide und Mehl im Selbstversorgerhaushalte des Betriebsinhabers zu versorgenden Personen anzugeben.

4. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

a) auf Vorräte die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
b) auf Vorräte die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, G. m. b. H. der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. der Reichsgerstengesellschaft m. b. H. oder der Reichshülsenfruchtstelle, G. m. b. H., stehen;
c) auf das von der Reichsgetreidestelle (Reichsfuttermittelstelle) zur Verfütterung freigegebene Brotgetreide und Mehl.

5. I. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, **bis spätestens 28. Februar 1917** eine sorgfältige Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder beeidigte Vertrauensleute vorzunehmen die sich auf mindestens **10 vom Hundert** der abgegebenen Anzeigen erstrecken muß. Ergibt diese Nachprüfung eine Unzuverlässigkeit der abgegebenen Anzeigen oder hat sich bei früheren Erhebungen eine Unzuverlässigkeit der Anzeigen in dem betreffenden Zählbezirk ergeben so ist die Nachprüfung möglichst auf sämtliche abgegebenen Anzeigen zu erstrecken.

5. II. Mit der Nachprüfung sind neben unbedingt zuverlässigen Landwirten möglichst aus anderen Gemeinden hauptsächlich Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen der verschiedenen Abstufungen sowie Volksschullehrer aus benachbarten Gemeinden zu beauftragen. Diese Beamten oder Vertrauensleute sind darauf hinzuweisen daß ihr Amt von größter Bedeutung ist und daß im vaterländischen Interesse keine Mühe gescheut werden darf um ein **zuverlässiges** Ergebnis der so **außerordentlich wichtigen** Erhebung zu gewährleisten. Die mit der Nachprüfung betrauten Personen haben sich persönlich in die Vorrats- und Betriebsräume oder sonstigen Aufbewahrungsorte zu begeben in denen Vorräte der in Ziffer 3 genannten Art zu vermuten sind und haben sich dort durch Augenschein und Prüfung der Bücher des Anzeigepflichtigen von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu überzeugen.

Über die Nachprüfung sind Listen nach besonderen Vordrucken aufzustellen die den Kommunalverbänden mit den übrigen Erhebungsvordrucken zugehen werden. Die Kommunalverbände haben in diesen Listen die Namen der Gemeinden und die Zu- und Vornamen der Betriebsinhaber einzutragen bei denen die Nachprüfung vorgenommen werden soll wobei auch die Gemeindevorstände nicht zu übergehen sein werden. Ferner haben sie in diesen Listen auf Grund der ihnen übersandten Gemeinde- (Zählbezirks-) Listen die von den betreffenden Betriebsinhabern am 15. Februar 1917 angegebenen Vorräte nachzuweisen.

Die mit der Nachprüfung betrauten Personen haben die von ihnen festgestellten Vorräte in die Liste einzutragen diese abzuschließen und bescheinigt an den Kommunalverband zurückzugeben.

6. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit Königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

7. Für die Erhebung sind folgende Vordrucke zu verwenden:

a) Gemeinde- (Zählbezirks-) Liste I
b) Zusammenstellung für den Kommunalverband (Kreisliste) I } für die Angabe der Brotgetreide- und Mehrvorräte,
c) Gemeinde- (Zählbezirks-) Liste II
d) Zusammenstellung für den Kommunalverband (Kreisliste) II } für die Angabe der Vorräte an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten.

Die auf den Vordrucken stehende Anweisung ist genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zählbezirke zu bilden, so kann die Gemeindeliste unter entsprechender Änderung des Vordruckes auch als Zählbezirksliste benutzt werden; eine Gemeindeliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr, die Eintragung der Schlußsummen der Zählbezirkslisten.

Bei den Zusammenstellungen für den Kommunalverband (Kreisliste) I und II ist eine Aufführung der einzelnen Gemeinden des Kreises nur für die Urschrift erforderlich, während für die anzufertigenden Abschriften die Angabe der Summen sämtlicher Gemeindelisten in einer Zeile als Kreissumme genügt, wobei Mengen von 50 Pfund oder mehr als volle Zentner zu rechnen sind und geringere Vorräte unberücksichtigt bleiben.

8. **Die Gemeindevorsteher** (Gutsvorsteher) mit Ausnahme der Magistrate (Oberbürgermeister, Bürgermeister) der Stadtkreise haben die abgeschlossenen und bescheinigten Gemeindelisten I und II sowie die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten **bis spätestens zum 20. Februar 1917 dem Landrat (Oberamtmann) einzusenden.**

9. **Die Stadtkreise** übertragen die Schlußsummen der Gemeindelisten I und II in die Zusammenstellungen für den Kommunalverband (Kreislisten) I und II und weisen in einer besonderen Summe die Vorräte nach, die sich in ihrem Gewahrsam oder für sie auf dem Transporte befinden oder die bereits an die Ziffer 1 Abs. 4 genannten Verbraucher abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

Die abgeschlossenen und bescheinigten Zusammenstellungen (Kreislisten) I und II nebst den Listen über die nach Ziffer 5 ausgeführte Nachprüfung sind **bis spätestens zum 3. März 1917** an das Königlich Preußische Statistische Landesamt in Berlin SW 68, Lindenstraße 28, einzusenden. Je eine Abschrift der Zusammenstellungen I und II ist dem Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten einzureichen. Die Gemeindelisten und die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

10. **Die Landräte** (Oberamtmänner) verteilen die ihnen zugehenden Vordrucke an die Gemeinden ihres Kreises, sammeln die ihnen zugesandten Gemeinde- und Zählbezirkslisten wieder ein und tragen die Schlußsummen der Gemeindelisten I und II in die Zusammenstellungen für den Kommunalverband (Kreislisten) I und II gemeindeweise ein, wobei streng darauf zu achten ist, daß die Gemeindelisten von sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken ihres Kreises vorhanden sind.

In einer besonderen Summe der Zusammenstellungen (Kreislisten) I und II sind die Vorräte nachzuweisen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für sie auf dem Transporte befinden oder die bereits an die in Ziffer 1 Abs. 4 genannten Verbraucher abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

Die Schlußsummen der abgeschlossenen Zusammenstellungen (Kreislisten) I und II sind in die Reinschriften zu übertragen, und diese nach erfolgter Bescheinigung nebst den Listen über die nach Ziffer 5 ausgeführte Nachprüfung **bis spätestens znm 3. März 1917** dem Königlichen Statistischen Landesamt in Berlin SW 68, Lindenstraße 28, zu übersenden. Je eine Abschrift der Zusammenstellungen I und II ist dem Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten einzureichen. Die Gemeinde- und Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

11. Die Herstellung und Versendung der Vordrucke erfolgt durch das Königliche Statistische Landesamt in Berlin SW 68, Lindenstraße 28, bei dem auch ein etwaiger Mehrbedarf an Vordrucken anzumelden ist.

12. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

13. **Die Landräte (Oberamtmänner) und Königlichen Polizeiverwaltungen, die Magistrate (Oberbürgermeister, Bürgermeister) der Stadtkreise sowie auch sämtliche sonstige Gemeindevorstände (Bürgermeister, Gemeindevorsteher) und die Gutsvorsteher, ferner die von ihnen oder vom Kommunalverbande gemäß Ziffer 5 beauftragten Beamten und Vertrauensleute sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in Ziffer 3 genannten Art zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und -bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.**

14. **Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift in Ziffer 13 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.**

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Berlin, den 29. Januar 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. **Freiherr von Schorlemer**

Der Minister des Innern.
gez. **von Loebell.**

Betrifft Verteilung von Behörden-Petroleum.

Ich habe die Deutsch-Amerikanische Petroleumgesellschaft hierselbst beauftragt, auf Grund einer ihr übersandten Liste Petroleum an die Behörden, **Guts- und Gemeindevorsteher, Standesbeamte, ländliche Fortbildungsschulen pp.** des Kreises zu liefern.

Die Verladungen erfolgen unfrankiert unter Nachnahme von 26 Pf. pro Liter.

Hinterlegungsgebühr für 1/20 Liter Kanne 5— Mk., für 1/40 Liter Kanne 8,— Mk., Rollgeld durch Spediteur für 1 Kanne 15 Pf., Frachtstempel 10 Pf.

Gleichzeitig weise ich daraufhin, daß die Kannen möglichst bald nach Entleerung an das Lager der Deutsch-Amerikanischen Petroleumgesellschaft Neusalz a. O. frachtfrei zurückzusenden sind, worauf die hinterlegten Beträge für die Kannen direkt zurückgezahlt werden.

Posen, den 22. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.
gez. **Graf Schack.**

Betrifft Verteilung von Petroleum.

Den Guts- und Gemeindevorstehern geht in nächster Zeit eine Nachricht über das von ihnen bei der Firma **O. Bergemann** hierselbst, Tiergartenstraße 27, in Empfang zu nehmende **Petroleum** zu. Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, daß Petroleum unter die Bevölkerung nach Anzahl der vorhandenen Personen und des Viehbestandes zu verteilen.

Posen, den 20. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Räude unter dem Pferdebestande des Rittergutspächters von Plucinski in Trzebaw.

Stenschewo, den 31. Januar 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
Burschat.

Ausgebrochen: Räude unter den Pferden des Ansiedlers Frey in Stutendorf.

Rokietnice, den 30. Januar 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
Dittfach.

Erloschen: Geflügelcholera unter dem Geflügelbestande des Landwirts Stanislaus Pielucha in Krzyzownik.

Schlehen, den 26. Januar 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
J. V.: **Hoffmann.**

Erhöhung der Standgelder.

Mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde werden vom 15 Januar 1917 ab auf Grund des § 80 Abs (8) der Eisenbahn-Verkehrsordnung bis auf weiteres die Standgelder (Abschnitt VI, Ziffer 3 des Nebengebührentarifs zum deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung B und Abschnitt IV, Ziffer 2 des Nebengebührentarifs zum deutschen Eisenbahn-Tiertarif, Teil I) für den Bereich der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen allgemein, wie folgt erhöht

für die ersten 24 Stunden für jeden Wagen auf 3 M.,
für die zweiten 24 Stunden für jeden Wagen auf 6 M.,
für jede weiteren 24 Stunden für jeden Wagen auf 8 M.

Posen, den 11. Januar 1917.

Königliche Eisenbahndirektion.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision könne der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und von Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem, im wirtschaftlichen Vorteil jeder Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreiseingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarten Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördlich festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises.

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 30. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.
Graf Schack, Landrat.

Durch Einschränkung der Eisenbahnzüge, durch zunehmenden Mangel an geschultem Personal, an Gespannen und Kraftwagen steigern sich die während des Krieges ohnehin bestehenden Schwierigkeiten im Postbetriebe von Tag zu Tag. Sie werden in empfindlicher Weise vermehrt durch die ungeheuer wachsende Zahl der mehl Lebensmittel enthaltenden **Privat**-Einschreibpakete. Die besondere Behandlung solcher Sendungen erfordert Aufwendungen an Personal, Beförderungsmitteln und Zeit, die bei dem eingetretenen Massenverkehr, namentlich unter der Ungunst der gegenwärtigen Witterungsverhältnisse, nicht geleistet werden können, ohne die ordnungsmäßige Abwickelung des übrigen Postverkehrs in hohem Grade zu gefährden. Die Postverwaltung sieht sich daher zu ihrem Bedauern gezwungen, vom 7. Februar ab die **Einschreibung** bei **Privat**paketen bis auf weiteres **auszuschließen.**

Mit der Heimbeförderung von Leichen gefallener oder im Felde gestorbener Kriegsteilnehmer sind sowohl für die militärischen Stellen als auch für die Eisenbahnen — namentlich in den besetzten feindlichen Gebieten — erhebliche Schwierigkeiten verbunden. Diese würden eingeschränkt werden, wenn die Leichenüberführungen nach Möglichkeit bis nach Beendigung des Krieges zurückgestellt würden. Um den Hinterbliebenen hierzu einen Anreiz zu bieten, haben die Bundesregierungen mit Staatsbahnbesitz auf militärische Anregung beschlossen, auf diejenigen Leichensendungen, die erst nach dem Kriege zur Ausgabe und zur Beförderung gelangen, während eines angemessenen, später festzusetzenden Zeitraums eine Frachtermäßigung von 50% zu gewähren.

Rokietnice. Am 28. Januar feierte der Kriegerverein Rokietnice und Umgegend zum ersten Male während des Krieges in größerem Kreise — den Geburtstag des Kaisers. Es geschah dies aus dem dringenden Bedürfnis heraus, in einer Zeit, die für das Vaterland von entscheidender Bedeutung ist, die Unerschütterlichkeit des Treubundes zwischen Fürst und Volk zum Ausdruck zu bringen. Die überaus zahlreiche Versammlung war eins in dem Gedanken, den der Kaiser in seinem Aufruf als Antwort auf die Ablehnung seines Friedensangebots ausgesprochen: „Es muß fortgekämpft werden bis zum siegreichen Ende." Anlage und Verlauf des Festes trugen daher den Charakter einer begeisterten Huldigung.

Nach einleitenden Musikstücken des Lehrer-Orchester-Vereins Rokietnice wurde die Feier durch den Vorspruch „Heil, Kaiser, Dir! von Kiesler" eröffnet, worauf der Kirchenchor Rokietnice das „Gebet für den Kaiser" sang. Auf die Begrüßungsansprache folgten Gedichtsvorträge von Schülern und darauf wieder einige Musikstücke. Den Höhepunkt erreichte das Fest in der Festrede, in welcher Herr Pfarrer Kleindorff — dem Zweck der Veranstaltung gemäß — unsern Kaiser feierte. In warmen Worten gedachte Redner der Friedensbestrebungen des Monarchen, der seinen Grundsätzen treu geblieben auch mitten im Kriegsgetümmel. Und wenn auch das feindliche Ausland ihn als den Hauptschuldigen des Krieges schmäht, uns verbindet das noch viel enger und fester mit unserm Kaiserlichen Herrn, weil wir alle diese Anwürfe gegen ihn auch als gegen uns gerichtet empfinden. Wie in der Stunde des Kriegsausbruchs Kaiser und Volk eins geworden sind, so sind sie eins geblieben durch die lange furchtbare Prüfung hindurch, in die sie gemeinsam hineingegangen sind, sind sie aufs neue eins geworden in der Stunde, als die Feinde unter Haß und Hohn die ritterlich ausgestreckte Kaiserhand zurückwiesen und damit aufkeimende Friedenshoffnungen zerschellten. Begeistert klang der Treuschwur in dem Kaiserhoch. — Nach zwei weiteren Chören trug Herr Hubert-Ketsch einige Sologesänge — zu welchen Frau Postverwalter Rother auf dem Klavier begleitete — vor, worauf sechs Knaben das Reimspiel „Krieg" aufführten. Sehr ansprechend wirkte das niedliche Stück: „Dem Kaiser Heil!", in welchem vier kleine Mädchen den Frieden, den Sieg, die Kartoffel und die Brotmarke darstellten. Sodann wurden zwei lebende Bilder gezeigt. Den Schluß bildete die Dichtung mit Musikeinlagen: „Des deutschen Volkes Zuversicht und Stärke," von vier Damen recht wirkungsvoll vorgetragen. Die eingeflochtenen Lieder wurden von den Festteilnehmern mitgesungen.

Allen denen, die durch ihre freundliche Bereitwilligkeit so wacker an dem Gelingen der Feier, die als eine erhebende Kundgebung bezeichnet werden darf, mitgeholfen haben, sei auch an dieser Stelle noch herzlicher Dank gesagt.

Inseraten-Teil.

Berlin, 31. Januar.

Herabsetzung der Gersten-Einkaufspreise.

Die **Reichs-Gerstengesellschaft** m. b. H. **in Berlin** teilt entsprechend ihrer Ankündigung vom 27. November v. J. mit, daß in nächster Zeit das zweite Drittel der durch sie aufzukaufenden Gesamtmenge von Gerste erworben sein und infolgedessen der Gersteneinkaufspreis mit Wirkung vom 25. Februar d. J. eine Herabsetzung auf Mk. 30.— für den Doppelzentner erfahren wird. Diejenigen Gerstenbesitzer, welche die ablieferungspflichtigen $^6/_{10}$ ihrer Ernte nicht freiwillig an die Reichs-Gerstengesellschaft **bis** zum 25. Februar d. J. zum Preis von Mk 32.— bzw. **nach** dem 25. Februar d. J. zu Mk. 3 .— oder aber an die Kommunalverbände zum gesetzlichen Höchstpreis von gegenwärtig Mk 25.— für den Doppelzentner abliefern, haben zu gewärtigen, daß ihnen ihre Gerste **enteignet** wird.

Die Gerstenbesitzer dürfen ihre **gesamten** geernteten Mengen an die Beauftragten der Reichs-Gerstengesellschaft gegen Bezugsscheine verkaufen, also sowohl die ablieferungspflichtigen $^6/_{10}$ wie die ablieferungsfreien $^4/_{10}$ und auch die darüber hinaus bis zu 10 Doppelzentnern freigelassenen kleinsten Mengen.

Deutsches Lagerhaus Posen Ges. m. b. H.
Geschäftsstelle der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. Berlin
in Posen.

Auf dem zur **Majoratsherrschaft Bendl wo-Wronczyn** gehörigen **Jagdterritorium** ist zur Vertilgung von Raubzeug

Gift

gelegt.

Vor der Aufnahme von **Fallwild** und **Brocken** wird gewarnt.

Stenschewo, den 30. Januar 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.

In der Feldmark **Golenhofen** wird während der Monate **Februar** und **März** zur Vertilgung von Raubzeug

Gift

gelegt.

Rokietnice, den 3. Februar 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
Dittfach.

Aus einem Nachlasse werde ich **Dienstag, den 13. d. M., nachmittags** in **Jankowice** b. **Schlehen**

1 Milchkuh, 1 Zuchtsau, 1 Ziege u. a.

meistbietend **versteigern** lassen.

Gräfin Kwilecka.

Die neue Bundesratsverordnung
vom 31. Mai 1916
betr. Vereinfachung der Beköstigung
(für jeden Gast zu jeder Mahlzeit nur **ein** Fleischgericht!)
zum Aushang vorgeschrieben in allen
Gast-, Schank- u. Speisewirtschaften,
sowie **Vereins- und Erfrischungsräumen** ist vorrätig in der
Ostdeutschen Buchdruckerei u. Verlagsanstalt A.-G.,
Tiergartenstraße 6 und St. Martinstraße 62.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 8. Posen, den 15. Februar. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bekanntmachung

über eine Erhebung der Vorräte an **Kartoffeln** am 1. März 1917.

Vom 2. Februar 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Am 1. März 1917 findet eine Aufnahme der Vorräte an Kartoffeln statt.

§ 2.

Wer mit dem Beginn des 1. März 1917 Kartoffeln im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Vorräte, die in fremden Speichern, Kellern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 3 vom Verfügungsberechtigten anzuzeigen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 1. März 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie 20 Pfund übersteigen. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Erhebung auch auf geringere Mengen zu erstrecken.

Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden oder sonstigen öffentlich rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichsfalls anzuzeigen.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentnern und Pfund anzugeben.

§ 3.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentume des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringen, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

§ 4.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Bei der Erhebung sind die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Muster zu verwenden; sie sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhaltes maßgebend. Die Landeszentralbehörden können an Stelle der Anzeige (Anlage 1) andere Muster (Ortslisten, Hauslisten) vorschreiben oder zulassen.

§ 5.

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Vorbereitung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 6.

Die Anzeige (§ 2) ist der zuständigen Gemeindebehörde am 1. März 1917 zu erstatten. Die Gemeindebehörde kann die Anzeigen durch Abholung einsammeln. Sie hat das Ergebnis der Anzeigen über den Gesamtvorrat unverzüglich aufzurechnen und dem Kommunalverbande, sofern sie ihn nicht selbst vertritt, bis zum 4. März 1917 Drahtanzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände haben eine vorläufige Zusammenstellung über das Ergebnis der Anzeigen zu fertigen und den zuständigen Landes- oder Provinzialkartoffelstellen bis zum 7. März 1917 Drahtanzeige über das Ergebnis im Kommunalverbande zu erstatten. Diese haben unverzüglich das Ergebnis der vorläufigen Anzeigen der Kommunalverbände ihres Amtsbereiches zusammenzustellen und der Reichskartoffelstelle in Berlin Drahtanzeige darüber bis zum 10. März 1917 zu erstatten.

§ 7.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis zum 15. März 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder beeidigte Vertrauensleute vorzunehmen und das berichtigte Ergebnis den zuständigen Landes- oder Provinzialkartoffelstellen unter Vorlage einer nach Ortschaften geordneten Zusammenstellung für den Kommunalverband (Anlage 2) zu melden. Die Landes- und Provinzialkartoffelstellen haben der Reichskartoffelstelle eine nach Kommunalverbänden ihres Bezirkes geordnete Nachweisung über die Kartoffelvorräte bis zum 20. März 1917 einzureichen. Sie haben sich an der Nachprüfung der Vorratserhebung durch Entsenden von Sachverständigen zu beteiligen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden den Landesbehörden erstattet.

§ 8.

Die zuständige Gemeindebehörde und die von ihr oder vom Kommunalverbande gemäß § 7 beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Bücher und Geschäftspapiere der zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift im § 8 zuwider die Durchführung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder Bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 11.

Mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts kann in Bundesstaaten, in denen die Landeszentralbehörden bereits eine Bestandsaufnahme im Monat Februar 1917 angeordnet hat, von der Bestandsaufnahme am 1. März 1917 abgesehen werden.

Die Vorschriften im § 7 finden auch auf die von der Landeszentralbehörde angeordnete Bestandsaufnahme Anwendung.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

gez. **Dr. Helfferich.**

Verordnung über Höchstpreise für Hafer.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

§ 1 der Verordnung für Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826) in der Fassung der Verordnungen vom 18. September, 26. Oktober und 4. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1048, 1199, 1327) erhält folgende Fassung:

Der Preis für die Tonne inländischen Hafers darf beim Verkaufe durch den Erzeuger, soweit zwischen dem 31. Januar 1917 und dem 1. Mai 1917 geliefert wird, zweihundertundsiebzig Mark, soweit nach dem 30. April 1917 geliefert wird, zweihundertundfünfzig Mark, nicht übersteigen.

Der bis zum 31. Januar 1917 gültig gewesene Preis von zweihundertundachtzig Mark für die Tonne darf für Lieferungen, die nach dem 31. Januar 1917 erfolgen, der Preis von zweihundertundsiebzig Mark darf für Lieferungen, die nach dem 30. April 1917 erfolgen, von der Heeresverwaltung auf Antrag auch noch bezahlt werden, wenn die Ablieferung oder Verladung des rechtzeitig ausgedroschenen Hafers aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen, bis zu den bezeichneten Zeitpunkten nicht hat erfolgen können. Der Antrag muß im ersteren Falle bis zum 28. Februar 1917 einschließlich, im letzteren Falle bis zum 31. Mai 1917 einschließlich, bei den Empfangsstellen gestellt werden. Über alle Streitigkeiten wegen der Zahlung des Preises entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 24 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) bestimmte Behörde.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit **Bruteiern** vom 15. Januar 1917.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) wird folgendes bestimmt:

I. Der Verkehr mit Bruteiern wird für Gänseeier vom 20. Januar, für andere Eier vom 10. Februar an bis 30. Juni unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Versendung darf nur von Geflügelhaltern unmittelbar an Geflügelhalter erfolgen. Es dürfen nur die Eier des dem Versender gehörigen Geflügels versandt werden.
2. Wer Hühnereier zu Brutzwecken verkauft, hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht:
   Name und Wohnort des Käufers, Stückzahl und Art der Bruteier, Tag des Versandes.
   Die Aufzeichnungen sind dem Kommunalverband auf Erfordern vorzulegen.
3. Eier, die als Bruteier gekauft sind, dürfen nur zur Brut verwendet werden.
4. Die Bruteiersendungen müssen die deutliche Kennzeichnung als Bruteier erhalten.

II. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Ziffer I fallen unter die Strafbestimmungen der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927).

Berlin, den 15. Januar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sydow.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

I. A.: **Freund.**

Obige Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntnis. Meine Kreisblattverordnung vom 9. Januar 1917 (Kreisblatt Nr. 4, Beilage), betreffend Regelung des Verkehrs mit Bruteiern, hebe ich hiermit auf.

Posen, den 10. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.

918/17 G. **Graf Schack.**

In der Presse und in Versammlungen sind Bestrebungen hervorgetreten, welche auf eine Erhöhung des in der Bekanntmachung festgesetzten Rübenpreises hinzielen.

Solche Bestrebungen sind, gleichviel wie ihre sachliche Berechtigung zu beurteilen sein mag, nach der jetzigen Lage der Dinge völlig aussichtslos. Ihre Verfolgung müßte daher zu Enttäuschungen in landwirtschaftlichen Kreisen führen.

Die Neuregelung bringt dem Rübenanbauer für 1917 eine Preiserhöhung für Rüben und Schnitzel und eine Belassung von 10% Schnitzel mehr als früher. Daneben ist in Aussicht genommen, bei der Hergabe von Stickstoffdünger und bei der Zuweisung von Arbeitskräften den Zuckerrübenanbau besonders zu berücksichtigen.

Wenn diese Maßnahmen auch nicht alle Wünsche der Rübenanbauer befriedigen können, so erwarte ich doch, daß die Einsicht der Beteiligten sie veranlassen wird, den Zuckerrübenanbau, soweit als es betriebstechnisch irgend möglich ist, aufrecht zu erhalten.

Es wäre fehlgehend, wenn aus dem jetzigen Preisverhältnis zwischen Zuckerrüben und sonstigen Früchten, insbesondere Futtergewächsen ein Anlaß zu einer Verschiebung der Anbauflächen genommen würde, denn es ist keinerlei Gewähr dafür geboten, daß für die Ernte 1917 noch die heutigen Preisverhältnisse für die anderen Früchte bestehen werden. Im Gegenteil ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die Preise für Futterrüben soweit herabgesetzt werden, daß die Landwirte, die mit ihrem Mehranbau anstelle von Zuckerrüben zum Verkauf ein Geschäft zu machen glauben, schwere Enttäuschungen erleben. Für die Zuckerrüben sind dagegen durch den Erlaß der Bekanntmachung vom 2. Dezember die Bedingungen deswegen jetzt schon festgelegt, damit die Anbauer mit Sicherheit auf die Erzielung eines mäßigen Gewinnes gerade bei dem Zuckerrübenanbau rechnen können.

Über diesen wirtschaftlichen Gesichtspunkt hinaus muß man im übrigen die Notwendigkeit der Zuckerproduktion für die Kriegsführung und Volksernährung die Beteiligten veranlassen, alles daran zu setzen, den Anbau von Zuckerrüben im bisherigen Umfange zu erhalten und wo irgend möglich, zu erweitern.

Berlin, W 9, den 25. Dezember 1916.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

II A. I c. 17826. gez. **v. Schorlemer.**

Veröffentlicht: Posen, den 3. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.

41/17 G. **Graf Schack.**

Kalidüngung zur Erhöhung der Kartoffelerträge.

In der letzten Sitzung der Kunstdünger-Interessenten, die im Dezember v. J. im Landwirtschaftsministerium stattgefunden hat, kam die Frage der Steigerung der Kartoffelerträge durch reichliche Kalidüngung zur Sprache.

Professor Dr. Tacke, Bremen, äußert sich hierzu, wie folgt:

„Allgemein ist bekannt, daß es sich nicht empfiehlt, die Kartoffel mit stark chlorhaltigen Kalirohsalzen zu düngen, da der Ertrag sowohl nach Güte (Stärkegehalt) wie Menge stark dadurch herabgedrückt werden kann. Diese ungünstige Nebenwirkung ist um so stärker, je größere Mengen Rohsalze und je später sie verwendet werden. Bei frühzeitigem Ausstreuen werden die Schäden geringer oder völlig vermieden, weil die Nebenbestandteile (sog. Nebensalze) durch die Niederschläge mehr oder weniger gelöst und fortgeführt werden, womit, nebenbei bemerkt, natürlich auch ein gewisser Verlust an Kali verbunden ist. Solange man nur vorwiegend Rohsalze (in erster Linie Kainit) zur Düngung der Kartoffel benutzte, versuchte man, sofern man es nicht vorzog, die Kalidüngung nicht unmittelbar, sondern in verstärktem Maße der Vorfrucht zuzuführen, die schädlichen Einwirkungen der Nebensalze durch möglichst frühes Ausstreuen des Kalidüngers zu beseitigen. Die Gefahr unerwünschter Nebenwirkung der Düngung mit Kalisalzen ist wesentlich geringer, seitdem die sog. konzentrierten Kalisalze, insbesondere das 40%ige Kalisalz, in größeren Mengen zur Verfügung stehen. Der Gehalt desselben an Chlorverbindungen ist allerdings ziemlich hoch (Kainit 44,6%, Hartsalz 69,1%, 40%iges Düngesalz 86,8% Chloride), da jedoch für die Zufuhr derselben Kalimengen in Form von 40%igem Kalisalz weniger als ein Drittel der Menge wie in Form von Kainit erforderlich ist, ist tatsächlich die im 40%igen Kalisalz aufgebrachte Chlormenge erheblich geringer als bei Verwendung von Kainit. Unter allen Umständen verdient mithin das 40%ige Kalisalz, wenn es unmittelbar zu Kartoffeln verwendet werden soll, den Vorzug vor den rohen Salzen. Die vorliegenden Erfahrungen sprechen aber dafür, daß es auch bei Verwendung des 40%igen Kalisalzes nicht geraten ist, die Anwendung zu Kartoffeln allzuweit in das Frühjahr hinauszuschieben. Boden, Witterung, Kartoffelsorte, angewandte Menge des Kalisalzes und andere Umstände werden allerdings hierbei mitsprechen, die Schädigungen bei später Anwendung sind auch in keinem Fall so stark wie bei spätem Aufbringen der Rohsalze, immerhin ist nicht selten, wenn keine merkbare Beeinträchtigung des Rohertrages, so doch ein Sinken des Stärkegehaltes gegenüber einer frühzeitigeren Anwendung des 40%igen Kalisalzes festgestellt worden.

Das für landwirtschaftliche Zwecke bereitgestellte 50 bis 52%ige Chlorkalium hat für die Kartoffeldüngung die Vorzüge des 40%igen Kalidüngesalzes in erhöhtem Maße, die Preisfrage wird unten noch besonders erörtert. Schädliche Wirkungen der Kalidüngung zu Kartoffeln sind selbst bei später Anwendung ausgeschlossen bei dem schwefelsauren Kali und der schwefelsauren Kali-Magnesia. Namentlich die letztgenannte erfreut sich mancherorts, besonders in Holland, einer besonderen Wertschätzung für die Düngung der Kartoffel, die allerdings in dem hohen Grade nicht oder nur unter bestimmten, nicht überall zutreffenden Voraussetzungen berechtigt erscheint. Immerhin ist nicht zu verkennen, daß, wenn eine späte Anwendung eintritt, die schwefelsaure Kali-Magnesia sowohl den Rohertrag wie den Stärkeertrag der Kartoffel selbst im Vergleich zu 40%igem Kalisalz günstig beeinflußt. Die Steigerung des Rohertrages durch schwefelsaure Kali-Magnesia war bei Anwendung Mitte April im Vergleich zu 40%igem Kalisalz um so viel höher, daß die Mehrkosten für die Kalidüngung in Form der schwefelsauren Kali-Magnesia bei einem mäßigen Preis für die Kartoffel (4 ℳ für 1 Doppelzentner) reichlich gedeckt wurden und bei Berücksichtigung des Stärkeertrages ein erhebliches Mehr zugunsten der schwefelsauren Kali-Magnesia verblieb (5 Doppelzentner Stärke auf 1 Hektar).

Wo infolge der Kriegslage die Düngung der Kartoffeln erst spät und später wie gewöhnlich erfolgen kann, sei, zumal es darauf ankommt, daß eine möglichst hohe und gehaltvolle Kartoffelernte erzielt wird, auf die Verwendung des hochprozentigen Chlorkaliums des schwefelsauren Kalis und insbesondere der schwefelsauren Kali-Magnesia besonders hingewiesen.

Die Preise für 1 Kilogramm Kali stellen sich, abgesehen von den Nebenkosten, frei Werk heute wie folgt:

Kainit 13 Pf., 40%iges Kalidüngesalz 20½ Pf., Chlorkalium mit 50—52% Kali 27 Pf., schwefelsaures Kali 48 bis 51% 38 Pf., schwefelsaure Kali-Magnesia 26% 35 Pf.

150 Kilogramm Kali auf 1 Hektar in schwefelsaurer Kali-Magnesia würden also rund 22 ℳ mehr kosten als in Form von 40%igem Kalisalz, ein Betrag, der, wenn wir von dem höheren Stärkeertrag ganz absehen, schon durch eine Mehrernte von rund 3 Doppelzentnern Knollen auf 1 Hektar bei den heute geltenden Preisen aufgewogen wird."

Die Tatsache, daß die Kartoffelerträge durch reichliche Kalidüngung wesentlich gesteigert werden können, sollte in diesem Jahre weitgehendste Berücksichtigung finden.

Berlin, den 26. Januar 1917.

Rohmaterialstelle
des Landwirtschaftsministeriums.

Schutz der Arbeiter beim Ausstreuen von Kalkstickstoff.

Zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, die sich beim Ausstreuen des Kalkstickstoffs durch Einatmen des stark stäubenden Materials für die Arbeiter ergeben, schlägt Professor Dr. C. Flügge, Direktor des hygienischen Institutes der Königlichen Universität, Berlin, folgendes vor:

Lose Wattetampons, die in die beiden Nasenlöcher eingeführt werden, bewirken nach den angestellten Versuchen hinreichenden Schutz für die Atmungsorgane; es ist zweckmäßig, den Rand der Nasenlöcher vorher mit etwas Vaseline zu bestreichen. Ferner ist es wünschenswert, den Wattetampons, die nur lose sitzen müssen und daher leicht herausfallen, einen Halt zu geben dadurch, daß man eine schmale Binde aus porösem Stoff unter der Nase über die Ohren zum Kinn führt und dort verknotet.

Der Mund muß während des Streuens geschlossen gehalten werden. Sobald sich der Arbeiter außerhalb der Staubwolke befindet, kann er zwischendurch durch den Mund tief atmen. Kommt es ausnahmsweise vor, daß noch innerhalb einer Staubwolke eingeatmet wird, so zieht dies auch keinen Schaden nach sich.

Den Arbeitern muß vorgeschrieben werden, nach beendigtem Streuen die Kleidung abzubürsten und Gesicht und Hände zu reinigen, um sich gegen das Eindringen anhaftenden Streumaterials in den Mund zu schützen.

Als Schutzvorrichtung sind also nur erforderlich einige Wattetampons (aus „Verbandwatte" vor dem Gebrauch etwas zu lockern und nach Bedarf zu verkleinern), eine Binde mit porösem Stoff und etwas Vaseline Da die üblichen Schutzvorrichtungen z. Zt. schwer zu beschaffen sind wird hiermit auf diese einfachen Schutzmittel hingewiesen.

Berlin, den 29. Januar 1917.

861/17 G. Rohmaterialstelle
des Landwirtschaftsministeriums.

Mästung der Schweine mit Futterrüben.

Auf die Verwendung der Futterrüben zur Schweinemast ist schon früher hingewiesen worden. Professor Franz Lehmann-Göttingen schreibt, u. a. folgendes:

„Im kommenden Winter ist es eine Hauptaufgabe der Landwirtschaft, soviel fette Schweine abzuliefern als irgend möglich ist. Da es an Jungschweinen nicht fehlt, kommt es nur darauf an, die vorhandenen Futtermittel richtig auszunutzen.

Die Kartoffeln kommen in diesem Jahre nur in Betracht, soweit sie zur menschlichen Ernährung untauglich sind. Einen vollwertigen Ersatz für die Kartoffeln bieten die Rüben, und zwar sowohl Kohlrüben (Wrucken) als auch die gewöhnlichen Futterrüben (Runkelrüben). Mit solchen sind in der landwirtschaftlichen Versuchsstation Göttingen Mastversuche angestellt worden. Selbst junge Schweine im mittleren Lebensgewicht von knapp 40 kg fressen hiernach so große Mengen von Rüben, daß 70 % des Nährstoffbedarfes durch sie gedeckt und höchste Lebendgewichtszunahmen erzielt werden konnten. Gegen Ende der Mast läßt der Verzehr an Rüben verhältnismäßig nach. Immerhin verzehrten die Tiere für Tag und Stück noch fast 12 kg Rüben und nahmen hierin 67 Prozent des Nährstoffbedarfes auf. Die Zunahmen sind auch hier noch befriedigend gewesen.

Der Erfolg wird jedoch nur erzielt, wenn bei der Fütterung bestimmte Bedingungen erfüllt werden.

Die sind:

1. Die Rüben müssen gekocht oder gedämpft werden.
2. Das Dämpfwasser muß mitverfüttert werden.

Dies ist ein Unterschied der Kartoffeldämpfung gegenüber, wo

man das Dampfwasser immer weglaufen läßt. Kartoffeln und Rüben lassen sich also nicht gemeinsam dämpfen.

3. Die gedämpften und zerkleinerten Rüben müssen mit Beifutter gemischt werden.
4. Dieses Beifutter wird in der Höhe von 3/4 bis 1 Kilogramm für Tag und Schwein gegeben. Besteht es zu 1/3 aus eiweißreichem Kraftfutter, z. B. Fischmehl, Kadavermehl oder Trockenhefe und zu 2/3 aus Getreideschrot oder Kleie, dann erzielt man bestimmt höchste Masterfolge, also am Anfang Zunahmen von 500 Gramm, am Schluß der Mast von 700 Gramm und mehr.

Steht dagegen nur Kleie oder Getreideschrot und kein eiweißreiches Futter zur Verfügung, dann ist es ratsam, die Fütterung in zwei Abschnitte zu zerlegen, und zwar:

a) Vormast nicht unter 4 bis 5 Monaten. Man füttert Rüben mit Klee oder Heu aller Art, und zwar auf 100 Kilogramm Rüben etwa 5 Kilogramm Heu, letzteres gehäckselt oder als Schrot. Es empfiehlt sich, das Heu mit den Rüben zu dämpfen. Es müssen monatliche Zunahmen von 10 bis 12 Kilogramm für das Stück erzielt werden. Nur wenn dies nicht erreicht wird, legt man geringe Mengen Getreideschrot oder Kleie zu.

b) So vorbereitete Schweine werden in dreimonatlicher Vollmast schlachtreif. Diese besteht aus einem Beifutter von 1 1/2 Kilogramm Getreideschrot oder Kleie, wozu gedämpfte Rüben bis zur Sättigung gereicht werden. Kleeblätter, die durch Dreschen von Klee in Betrage von etwa 40 Prozent gewonnen werden können, sind ein vollwertiger Ersatz für Kleie.

Nur diese beiden Verfahren führen zum Ziele. Dagegen ist davor zu warnen, Schnellmast mit Getreideschrot allein, also ohne eiweißreiches Beifutter zu betreiben, weil sie zur Futterverschwendung führt."

Berlin, den 27. September 1916.

Die Rohmaterialstelle
des Landwirtschaftsministeriums.

292/17 G.

Erhöhung der Höchstpreise für Klee- und Grassamen.

In der Sitzung der „Offiziellen Preiskommission für landwirtschaftliche Sämereien" die am 13 Januar 1917 im Landwirtschaftsministerium stattgefunden hat, ist vereinbart worden, die in der Sitzung am 19. September 1916 festgestellten Höchstpreise für die nachstehend bezeichneten Samenarten zu erhöhen. Als Höchstpreise gelten daher vom 15. Januar 1917 ab für 50 kg:

	Stufe I. Höchstverkaufspreis an Verbraucher	Stufe II. Höchstverkaufspreis der Händler an Händler zum Verkauf an Verbraucher	Stufe III. Höchsteinkaufspreis der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande	Stufe IV. Höchsteinkaufspreis der Händler von Produzenten
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Rotklee, seidefrei, mitteleuropäisch	240	225	210	200
Weißklee, seidefrei	182	170	160	152
Schwedisch Klee, seidefrei	192	180	170	162
Wundklee	192	180	170	162
Inkarnatklee	104	94	85	80
Timothe seidefrei	104	94	85	80
Westerwoldisches Raygras	110	100	92	86

Berlin den 29. Januar 1917.

Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 210/12. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. K. R. A., vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne.

Vom 15. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915, 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915 — W. I. 761/12. 15. K. R. A. — erhält folgende Fassung:

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Noppen, Schleifen (Loopgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
   a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;
   b) 60 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, **mindestens jedoch 25** kg.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2 b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;

bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der im § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 8. Posen, den 15. Februar 1917. 29. Jahrgang.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Posen, den 15. Februar 1917.

Der Gouverneur.

1296/17 St. J. V.: gez. **von Loeben.**

I. Der § 1 Abs. 1 der diesseitigen Anordnung vom 1. April v. J. betreffend das Verbot der Anwerbung von Arbeitern und Dienstboten beiderlei Geschlechts für außerhalb des Korpsbezirks belegene Arbeits- und Dienststellen wird hierdurch aufgehoben.

II. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Anwerbung von Arbeitern und Dienstboten beiderlei Geschlechts mit Ausnahme des Hausgesindes für außerhalb des diesseitigen Korpsbezirks belegene Arbeits- und Dienststellen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur diejenigen öffentlichen Arbeitsnachweisverbände, die ihren Sitz innerhalb des Korpsbezirks haben, sowie die ihnen angeschlossenen, öffentlichen Arbeitsnachweise.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 3. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Veröffentlicht: Posen, den 14. Februar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

713/17 St. **Graf Schack.**

Vermehrung der Kartoffeln in gärtnerischen Betrieben durch Stecklinge.

Der Königliche Gartenbaudirektor und Gartendirektor der Stadt Altona **Tutenberg** macht auf ein Verfahren der Kartoffelkultur aufmerksam, das von dem Gärtnereibesitzer **Ziebuhr** in Niendorf bei Hamburg vorgeschlagen und im verflossenen Jahr in verschiedenen Gärtnereien erfolgreich durchgeführt wurde. Das Verfahren besteht in folgendem:

Ende Januar und im Monat Februar breitet man im temperierten Gewächshaus bei 12 Grad R. die Saatkartoffeln aus. In einigen Tagen zeigt sich an den gesunden Knollen die Keimbildung. Die angekeimten Knollen werden in entsprechenden Abständen in mit Erde gefüllte Kästen gelegt, mit Erde ganz bedeckt und in ein Vermehrungsbeet gestellt. Belichtung, Feuchtigkeit und Wärme (12 Grad R.) bringen die Keime bald zur Entwickelung. Sobald die Triebe 10 bis 15 cm lang geworden sind und die genügende Anzahl Seitenaugen aufweisen, werden sie entspitzt und im Vermehrungsbeet ausgepflanzt. Später werden die Triebe noch einmal in 10 cm große Töpfe verpflanzt. Der verbleibende Trieb an der Knolle treibt nun an den Seitenaugen aus; sobald diese Seitentriebe entsprechend entwickelt sind, werden sie wieder entspitzt und wie angegeben zur Vermehrung verwendet. **Auf diese Weise können von einer Kartoffelknolle 50 und mehr Kartoffelpflanzen herangezogen werden, die ebenso hohe Erträge bringen, wie die aus einer Knolle entstandenen.** Die in den Töpfen befindlichen bewurzelten Pflanzen werden im Frühbeet unter Glas gehalten und nach Eintritt günstiger Witterung ins Freie ausgepflanzt. **Es handelt sich dabei also um das jedem Gärtner geläufige Stecklingsverfahren, wie es z. B. bei der der Kartoffel nahe verwandten Tomate allgemein üblich ist.** Für das Stecklingsverfahren eignen sich besonders solche Sorten, die sich durch ein energisches Wachstumsvermögen auszeichnen, also noch nicht degeneriert sind. Bei den Frühsorten „Sechswochen", Paulsens Juli" und bei der Spätkartoffel „Industrie" sind beispielsweise mit dem Stecklingsverfahren gute Erfolge erzielt worden.

Infolge der Kriegsverhältnisse sind die Betriebe vieler Gärtner stillgelegt oder wesentlich eingeschränkt; es ist dringend zu wünschen, daß sich diese auf das Stecklingsverfahren zur Kartoffel-Erzeugung verlegen und den gärtnerischen Kleinbetrieben namentlich in der Nähe der großen Städte das erforderliche Pflanzenmaterial liefern.

Posen, den 6. Februar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

862/17 G. **Graf Schack.**

Unter den polnischen Arbeitern ist vielfach der Glaube verbreitet, daß demnächst eine Aushebung oder gar eine zwangsweise Rekrutierung aus den in Deutschland beschäftigten Polen für das polnische Heer eintreten werde.

Diejenigen Arbeitgeber des Kreises, die polnische Arbeiter beschäftigen, ersuche ich, ihre Arbeiter darüber zu belehren, daß eine Aushebung oder Rekrutierung aus den in Deutschland beschäftigten Polen für das polnische Heer unter keinen Umständen in Frage kommt.

Die Herren Distriktskommissare sowie Guts- und Gemeindevorsteher haben gleichfalls auf die Belehrung der polnischen Arbeiter in diesem Sinne hinzuwirken.

Posen, den 8. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.

1237/17 M. **Graf Schack.**

Berichtigung.

In der Kreisblattbekanntmachung vom 24. Januar 1917 Kreisblatt Nr. 5 betreffend Gerstenablieferung ist versehentlich als Kommissionär die Firma Berlak-Posen angegeben. Genauer müßte es heißen: landwirtschaftliche Handelsgesellschaft vertreten durch die Firma **Berlak.** Daneben sind aber die Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft und das Deutsche Lagerhaus Posen gleichberechtigte Geschäftsstellen der Reichsgerstengesellschaft. Ich ersuche nochmals, möglichst **sofort** Gerste auszudreschen und an die oben genannten Gesellschaften abzuführen.

Posen, den 8. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.

800/17 G. **Graf Schack.**

Die **Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin** weist aus Anlaß wiederholter Zuwiderhandlungen darauf hin, daß Ackerbohnen und Peluschken, auch zu Speisezwecken, gemäß der Verordnung vom 5. Oktober 1916 nur an ihren Kommissionär und dessen Ankäufer abgesetzt werden dürfen, und daß jeder anderweitige Verkauf unter Strafe gestellt ist.

Posen, den 2. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.

9237/16 G. **Graf Schack.**

Den Kreiseingesessenen empfehle ich dringend, sich von den im Kreisblatt erlassenen Anordnungen und Bekanntmachungen, die gerade in der jetzigen Zeit oft von größter Wichtigkeit für jedermann sind, aufs genaueste Kenntnis zu verschaffen. **Das Kreisblatt kann stets bei den Gemeinde- und Gutsvorstehern eingesehen werden.**

Posen, den 15. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Kreiswirtschaftsstelle.

Auf Grund der Ministerialerlasse vom 30. Dezember 1916 und 8. Januar 1917 ist eine Kreiswirtschaftsstelle geschaffen worden, die die Aufgabe hat, für möglichste Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu sorgen, insbesondere

1. für Beschaffung und nötigenfalls militärische Zurückstellung von Betriebsleitern und Arbeitern,
2. für Beschaffung von Arbeitspferden,
3. für Beschaffung von Maschinen und Betriebsmitteln (Kohlen, Benzol, Dünger usw.),
4. Fürsorge für die restlose Bestellung der Felder,
5. Fürsorge für die Einbringung der Ernte.

Als Mitglieder der Kreiswirtschaftsstelle sind vom Herrn Oberpräsidenten ernannt worden:

1. der **unterzeichnete Landrat** als Vorsitzender,
2. Herr Generallandschaftsrat **Hoffmeyer** in Zlotnik, zugleich als Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. Herr Landschaftsrat **von Tempelhoff** in Dombrowka,
4. Herr Landschaftsrat **Iffland** in Iffländsheim,
5. Herr Rittergutsbesitzer **von Treskow** in Strykowo,
6. Herr Rittergutsbesitzer **von Koczorowski** in Pamionkowo,
7. Herr Grundbesitzer **Reinecke** in Schlehen.

Den einzelnen Mitgliedern sind nachstehende Bezirke zur besonderen Bearbeitung zugeteilt worden:

1. dem Herrn Generallandschaftsrat **Hoffmeyer** der Distrikt Rokietnice mit Ausnahme der bei 2 genannten Ortschaften, und aus dem Distrikt Schlehen das Dorf Krzyzownik,
2. dem Herrn Rittergutsbesitzer **von Koczorowski** in Pamiontkowo vom Distrikt Rokietnice die Ortschaften Pamiontkowo, Zydowo und Rostworowo, Röhrfeld, Cerekwice, Mrowino, Joachimsfeld und Krzyszkowo und der Distrikt Fabianowo mit Ausnahme von Marienberg,
3. dem Herrn Landschaftsrat **von Tempelhoff**, Dombrowka, Sassenheim, Palendzie, Plewisk, Skorzewo, Komornik, Goluski, Goluchowo und Marienberg,
4. dem Herrn Landschaftsrat **Ifland** in Iflandsheim der übrigen Distrikt Dopiewo mit Ausnahme von Rosenhagen,
5. dem Herrn Rittergutsbesitzer **von Treskow** die Stadt und der Distrikt Stenschewo und vom Distrikt Dopiewo Rosenhagen.

Die Ortspolizeibehörden und die Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, die Herren Mitglieder der Kreiswirtschaftsstelle bei ihrer Arbeit in jeder Beziehung zu unterstützen und ihnen Auskunft zu erteilen.

Im eigenen Interesse der Grundbesitzer wird es liegen, daß sie den Mitgliedern der Kreiswirtschaftsstelle Einblick in ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gewähren, die Besichtigung der Höfe, Ställe und Felder gestatten und ihnen auf ihre Fragen Auskunft erteilen, denn nur bei einem vollständigen und zutreffenden Überblick über die Lage der Landwirtschaft im Kreise im allgemeinen und über die Nöte und Mängel der einzelnen Wirtschaften werden sich Mittel und Wege zur Abhilfe finden lassen. Die in den einzelnen Kreisen eingerichteten Kreiswirtschaftsstellen haben den Zweck, den Betrieb der einzelnen Wirtschaften zu fördern, um dadurch sowohl dem Besitzer zu dienen, als auch im Interesse der Allgemeinheit die landwirtschaftliche Erzeugung zu heben, um so unserem Vaterlande das Durchhalten durch die letzten und voraussichtlich schwersten Zeiten des Weltkrieges bis zum siegreichen Ende zu ermöglichen. Die Kreiswirtschaftsstellen können ihre zweifellos nicht leichte Aufgabe vollkommen nur erfüllen, wenn sie bei der Bevölkerung Verständnis und Bereitwilligkeit zur Mitarbeit finden; ich vertraue, daß dies im Kreise Posen-West der Fall sein wird.

Posen, den 8. Februar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
991/17 St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.
Betrifft Kriegsgefangene.

Kriegsgefangene auf Arbeitsstellen, besonders Franzosen, haben durch ihr Verhalten in letzter Zeit vielfach Anlaß zu Klagen gegeben. Es kann nicht verkannt werden, daß sich teilweise eine gewisse Erbitterung gegenüber den zuweitgehenden Freiheiten zeigt, die den Gefangenen von vielen Arbeitgebern eingeräumt werden.

Dieser Mißstand muß beseitigt werden. Die Gefangenen dürfen die Gemeindemarkung — auch zum Kirchenbesuch — nur unter Begleitung ihres Arbeitgebers oder dessen Beauftragte (Kinder kommen als solche natürlich nicht in Frage) verlassen. Ansammlungen nach dem Kirchenbesuch in Dörfern und Städten sind verboten! Einkäufe in Läden oder an anderen Orten dürfen sie nur durch Vermittelung des Arbeitgebers oder dessen Beauftragten machen. Das Betreten von Gasthäusern, Kaffees, öffentlichen Lokalen ist strengstens verboten.

Während der Dunkelheit haben sie sich in ihren Quartieren aufzuhalten, falls nicht der Arbeitgeber oder dessen Beauftragter sie begleitet.

Den Polizeivorschriften haben sie Folge zu leisten.

Der weiblichen Bevölkerung gegenüber haben sie sich geziemend zu betragen, sie dürfen sie in keiner Weise, auch nicht mit Blicken belästigen.

Arbeitgebern, die ihre Gefangenen nicht diesen Bestimmungen gemäß beaufsichtigen, werden die Gefangenen unnachsichtlich entzogen.

Die Geschäftsleute werden darauf hingewiesen, daß jede unbefugte Unterhaltung, jeder unbefugte briefliche und geschäftliche Verkehr (Verkaufen, Vermieten usw.) mit Kriegsgefangenen oder das Geschenkgeben an sie, strengstens verboten sind. Zuwiderhandlungen werden zur Bestrafung gebracht.

Stralkowo, den 3. Februar 1917.

Der Kommandant des Kriegsgefangenenlagers Stralkowo.
1170/17 St. **von Wietersheim,** Oberst z. D.

Die **alte Wegestrecke** des Fahrweges **Wirx—Warthefähre,** welche von diesem ab bis an den Bahndamm Posen—Stenschewo führt, soll dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Distriktskommissar geltend zu machen.

Fabianowo, den 5. Februar 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
J. V. Dr. Noack.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Räude unter dem Pferdebestande des Rittergutes Seeheim.

Stenschewo, den 10. Februar 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
Burschat.

Ausgebrochen: Räude unter dem Pferdebestande des Vorwerks Fialkowo.

Dopiewo, den 14. Februar 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: Malkowsky.

Ausgebrochen: Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Gutes Lussowo.

Schlehen, den 7. Februar 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
Hoffmann.

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Nachstehend gebe ich einen Ministerial-Erlaß vom 24. Januar d. J. für Schule und Elternhaus zur Beachtung:

„Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern mache ich darauf aufmerksam, daß die weitverbreitete Unsitte des Gräserkauens Anlaß zur Strahlenpilzerkrankung geben kann, einer zwar seltenen, stets aber sehr bösartigen und selbst durch Operation nur selten heilbaren Krankheit. Der zu den höheren Pilzen gehörige Erreger der Krankheit findet sich häufig auf Gräsern, vorzugsweise auf der Gerste, und kann dadurch, daß die Grannen solcher Gräser sich in die Haut oder in die Schleimhaut, besonders des Mundes einspießen, in die Gewebe dringen und so zunächst örtliche Entzündungen setzen, die aber bald die Neigung einer Verpflanzung des Krankheitsprozesses in andere Körpergegenden, bzw. Organe zeigen, so daß durch Operation des Ursprungsherdes die Krankheit meist nicht mehr geheilt werden kann.

Die meisten der bisher beobachteten Strahlenpilzerkrankungen sind auch sowohl bei Tieren wie bei Menschen durch das Einspießen von Gerstengrannen in die Schleimhaut des Mundes, besonders der Mandeln entstanden. In Anbetracht der Bösartigkeit der Krankheit ist die Schuljugend regelmäßig im Frühjahr darüber zu belehren und vor dem Gräserkauen zu warnen."

Posen, den 14. Februar 1917.

Baumhauer, Schulrat.

Königlich Preußische Handwerker und Kunstgewerbeschule zu Bromberg, Berliner Straße 11.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 11. April 1917 und schließt am 27. September 1917. Aufgenommen werden männliche und weibliche Reichsangehörige, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung, oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Sommerhalbjahr muß vom 15. bis 31. März d. J. geschehen. Das Schulgeld für das Sommerhalbjahr beträgt je nach Anzahl der belegten Unterrichtsstunden 4—20 M. Mittellose, begabte, fleißige Schüler der Anstalt können Freischule und Unterstützung erhalten. Erfolgreiche Ausbildung erleichtert die Erlangung der Berechtigung zum einjährig, freiwilligen Dienst. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendfachklassen bzw. Werkstätten für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.), Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und Kunsthandarbeiten, ferner Studienklassen, in denen auch Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich und mündlich erteilt. Zur Zeit werden auch Kriegsbeschädigte unentgeltlich in ihrem bisherigen Beruf weiter für neue Berufe ausgebildet.

1107/17 St. **Der Direktor.**

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision könne der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und von Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem, im wirtschaftlichen Vorteil jeder Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreiseingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarten Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördlich festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Resevefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises.

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen

nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 12. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.

Graf Schack, Landrat.

An Weihnachtsgaben für unsere an der Front befindlichen Krieger sind bei der Kreisgemeindekasse Posen-West folgende Beträge eingegangen:

Ungenannt 200,— M. Drogeriebesitzer Theodor Müller-Posen 10,— M. Generallandschaftsrat Hoffmeyer-Zlotnik 200,— M. Generallandschaftsrat Hoffmeyer-Zlotnik aus dem Nachlaß des verstorbenen Arbeiters Josef Burkieczak zu Zlotnik, Erlös des Sparbuchs 5539 der Kreissparkasse 29,17 M. Rittergutsbesitzer Tiemann-Eberhardslust 150,— M. Graf Szoldrski-Zydowo 300,— M. Gutsbesitzer Jordan-Chomencice 30,— M. von Skrzydlewski-Dopiewo 100,— M. Rittergutsbesitzer Palacz-Wielkie 50,— M. Landwirtschaftliche Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft Posen 1000,— M. Landschaftsrat Telitz-Eduardsfelde 100,— M. Kaufmann Sylvester Davidsohn-Posen 100,— M. Gebrüder Lesser-Posen 200,— M. Fabrikbesitzer Leo Ephraim-Posen 50,— M. Kaufmann Samuel Brodnitz 20,— M. Papierhandlung Otto Gigas-Posen 10,— M. N. N. 50,— M. Rolnik, Einkaufs- und Absatzverein-Posen 200,— M. Major H. von Tiedemann-Seeheim 500,— M. von Plucinski, Rittergutspächter, Trzebaw, 50,— M. Major und Rittergutsbesitzer von Tempelhoff-Dombrowka 200,— M. Dominium Wienckowice 50,— M. Frau von Wißmann-Falkenberg (Kr. Pyritz) 30,— M. H. Wittig-Junikowo 5,— M. Propst Gladysz-Komornik 50,— M. Silomon, Rittergut Lauske Schwerin (Warthe) 50,— M. Sammlung im Gutsbezirk Chmielnik: Germatter 1,— M. Weißnicht 1,— M. Toofas —,75 M. May —,50 M. Jezyk —,50 M. Ochocki —,50 M. Bialas —,50 M. Hadyniak 1,— M. Schubert —,50 M. Nowak —,50 M. Kucharzewska 1,— M. Woraczy 1,— M. Zielinska 1,— M. Turska 1,— M. Laufer 1,— M. Kolata 1,— M. Skrzypczak 1,— M. Wojnowska —,30 M. Maik —,30 M. Antkowiak —,30 M. Maik II —,50 M. Maik 1,— M. Hellenschmidt 5,— M. Stenschke 3,— M. Friedrich 5,— M. Sachse 12,— M. Willert 3,— M. Werner 1,— M. Müller 1,— M. Nowak 1,50 M. Franzka 1,— M. Dolatowska 1,— M. Schieck 3,— M. Häusler 1,— M. Buchna 3,— M. Sachsw 3,— M. Ritter 2,— M. Jakubowski 1,— M. Joop 2,— M. Kazmierczak 1,— M. Radezki 1,— M. Steinke 10,— M. Stachowiak 1,— M. Lakomy 1,— M. Bartkowiak 1,50 M. Kosmacz 2.— M. Fege 2,— M. Fabisiak —,50 M. Kalemba —,50 M. Wlodarczak —,50 M. Szajek —,50 M. Grabia —,50 M. Bialas —,50 M. Manczkowiak —,50 M. Borak —,50 M. Brotka —,50 M. Marianowski —,50 M. Formalik —,50 M. Cieselska —,50 M. Leuck 1,50 M. Kaminski 2,— M. Sobkowiak 1,— M. Liebera 1,— M. Schreiner 2,— M. Frankowski 1,— M. Stachowiak 2,— M. Augustyniak 1,— M. Jaczyk 1,— M. Skrzyganski 2,— M. Bonkowski 1,— M. Borak 1,— M **Summe 106,65 M.** — Sammlung in der Gemeinde Hiebingen: Hoffmann 8,— M. Stähler 3,— M. Fünfsinn 5,— M. Riske 3,— M. König 508,— M. Markert 1,— M. Stahl 1,— M. Witte 1,— M. Miede 1,— M. Gabelmann 1,— M. Schöneboom 2,— M. Dieckmann, August 1,— M. Dieckmann Hermann 1,— M. Lück —,50 M. Schiller 1,— M. Dunst —,50 M. Bothur 3,— M. Schiller 2,— M. Dudzinska —,50 M. **Summe 36 M.** — Rittergutsbesitzer von Treskow-Strykowo 100,— M. Landrat Graf Schack von Wittenau-Posen 150,— M. Gemeindevorsteher Jankowski-Lissowki 15,— M. Gutsvorstand Lussowko 50,— M. Sammlung auf dem Gut Pamiontkowo: von Koczorowski 200,— M. Augustyniak 2,— M. Gniot 5,— M. **Summe 207,— M.** — Anna von Breza geb. Gräfin Hutten-Czapska-Wienckowice 40,— M. Sammlung im Gemeinde- und Gutsbezirk und in der Schule Röhrfeld durch Amtsrat Klug: Amtsrat Klug 100,— M. Bendur 1,— M. Roesler 3,— M. Mischke 5,— M. Brockich 10,— M. Deutsch 1,— M. Fabis 1,— M. Hoevt 1,— M. Fabis —,60 M. Jendrzejczak 1,— M. Judek 1,— M. Piotrowicz —,50 M. Czajka 1,— M. Halas 1,— M. Michalak 1,— M. Zelinski —,50 M. Czapara 1,— M. Halas —,30 M. Ciwior —,50 M. Schmolke 5,— M. Redmann 1,— M. Nawrot 1,— M. Barlog 1,— M. Tomczak —,50 M. Przybilski 1,— M. Zühlke 2,— M. Poprawski 1,— M. Spichala 1,— M. Dolata —,50 M. Konkol —,35 M. Piotrowski —,50 M. Dombrowski 1,— M. Slabowiewski 1,— M. Kalischan 1,— M. Gibertczik 1,— M. Schlegel 1,— M. Winkler 5,— M. Kierzenka 2,— M. Dolata 1,— M. **Summe 158,25 M.**

Stadtrat Kindler-Posen 50,— M. Chemische Fabrik Milch, Aktiengesellschaft-Posen 1000,— M. Sammlung auf dem Gut Jfflandsheim: v. Spruner 10,— M. Rittergutsbesitzer Jffland 200,— M. **Summe 210,— M.** — Rittergutsbesitzer Degler-Pokrzywnica 40,— M. Sammlung in der Gemeinde Stutendorf: Habekost —,50 M. Fuchs —,50 M. Bleichroth —,50 M. Limler —,50 M. Hering —,50 M. E. Schäfer 1,— M. Koschitzki —,50 M. Presler 1,— M. Frey —,50 M. Kühle —,50 M. Schoppenhauer 1,50 M. Beckermann 1,— M. Specht —,50 M. Rohde —,50 M. Scholler —,50 M. Rohden 1.— M. Herm. Rohde 1,— M Gemeindevorsteher Schäfer Stutendorf 1,— M. **Summe 13,— M.** — Gutsbesitzer Karpinski-Gluchowo 50,— M. Hermannmühlen A.-G.-Posen 100,— M. Sammlung in der Gemeinde Walerhanowo: Giese 3,— M. Kujawa 3,— M. Jander 2,— M. Wawrzyniak 2,— M Kujawa 1,— M Ulbrich 1,— M. Wawrzyniak, Andreas 1,— M. Wawrzyniak Johann —,50 M. Nowicki —,50 M. Zielinska —,50 M. Gawron —,50 M. **Summe 15,— M.** —

Inseraten-Teil.

Die Landkrankenkasse Posen-West

hat ein **Postscheckkonto: Breslau I. Nr. 12511** eröffnet, worauf die Beitragszahlungen erfolgen können.

Bekanntmachung.

Im Zuge der **Ring- und Radialstraßen pp.** ausgebaute **Ziegelsteine**

etwa 60 000 Stück Tonsteine II. Klasse — ganze Steine —
etwa 26 000 Stück Tonsteine II. Klasse — halbe Steine —

sollen **verkauft** werden.

Angebote nimmt entgegen

Fortifikation Posen.

Holzversteigerung

am **20. Februar 1917** von vormittags 9 Uhr ab im **Mannheimer**'schen Gasthause in **Moschin.** Etwa 140 fm Bauholz und Brennholz nach Vorrat, aus den Schutzbezirken **Landsort, Pilzen, Seeberg** und **Unterberg.**

Bekanntmachung.

Im Gutsbezirk **Trzebaw** einschließlich **Gorka** ist zur Vertilgung von Raubzeug

Gift

gelegt.

Vor Aufnahme von **Fallwild** und **Brocken** wird gewarnt.

Stenschewo, den 12. Februar 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
Burschat.

In der Gutsfeldmark **Zydowo-Rostworowo** wird zur Vertilgung von Raubzeug bis Ende März d. J.

Gift

gelegt.

Rokietnice, den 12. Februar 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
Dittfach.

Zur Vertilgung von Raubzeug wird in der Feldmark des Gutes **Pamiontkowo**

Gift

gelegt.

Rokietnice, den 23. Januar 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
Dittfach.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 10. Posen, den 23. Februar. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,20 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren

vom 10. Juli 1916.
23. Dezember 1916.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund von Artikel II der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 289), betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 wird die Fassung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 23. Dezember 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
gez. **Dr. Helfferich.**

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

Vom 10. Juni 1916.
23. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen sowie an Schuhwaren wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

Schuhwaren im Sinne der Verordnung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

§ 2. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgabe:

1. den Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenständen, soweit sie nicht von der Heeres- und Marineverwaltung beansprucht werden, zu verwalten, insbesondere für gleichmäßige Verteilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;
2. den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu beschaffen;
3. die Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen für die bürgerlichen Beamten zu regeln;
4. die Herstellung und den Betrieb von Ersatzstoffen zu fördern.

§ 3. Die Reichsbekleidungsstelle gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 5. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Reichsbekleidungsstelle als Vorsitzenden, fünf Königlich Preußischen Regierungsvertretern und je einem Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Sächsischen und Elsaß-Lothringischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm an der Vorsitzende des nach § 16 zu bildenden Ausschusses, zwei Vertreter des Deutschen Städtetages, je ein Vertreter des Deutschen Handelstages, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Kriegsausschusses für die deutsche Industrie, des Handwerkes, der Verbraucher und fünf weitere Vertreter; der Reichskanzler ernennt die Vertreter und ihre Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6. Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen, insbesondere über die Durchführung der Bestandsüberwachung, gehört werden.

§ 7. Gewerbetreibende, die mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungsstelle kann bei Verträgen, die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat

in dem Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; diese Vorschrift findet auf die Maßschneiderei und auf Musterkollektionen keine Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

§ 8. Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt, hat unverzüglich eine Inventur über die in seinem Besitze befindlichen Waren aufzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise unter Zugrundelegung der Preise einzusetzen, die den in der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 20. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr aufzunehmende Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluß der Inventur dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. August 1916 höchstens 20 vom Hundert nach den in der Inventur eingesetzten Preisen berechnet veräußert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen 20 vom Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch so viel veräußern, als er im Großhandel absetzt, und so viel verarbeiten, als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung der vorgeschriebenen Inventuren und der stattgehabten Verkäufe möglich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anstellung weiterer Inventuren und über eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie kann dabei den Gewerbetreibenden weitere Einschränkungen für den Absatz ihrer Waren und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und dergleichen auferlegen.

Die Vorschriften des Abs. 1 bis 5 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

§ 9. Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbsmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 9 a. Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen entgeltlich nur veräußert werden:

1. von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen,
2. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen.

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen nur die behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erwerben.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit den im Abs. 1 bezeichneten Gegenständen erlassen.

§ 10. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an die Verbraucher.

§ 11. Wer mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Gewerbe treibt, darf diese Gegenstände nur gegen einen von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsschein an die Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen. Die Überlassung zur Benutzung für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Tagen darf ohne Bezugsschein erfolgen. Die Reichsbekleidungsstelle kann weitere Ausnahmen von der Vorschrift im Satze 1 zulassen.

Der Gewerbetreibende darf den Preis erst nach Empfang des von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsscheins ganz oder teilweise fordern oder annehmen.

Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen dartun. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 11 a. Es ist verboten, zu Zwecken des Wettbewerbes in Zeitungsanzeigen oder anderen Bekanntmachungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere durch Bekanntmachungen im Schaufenster oder in sonstigen Geschäftsräumen, in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise auf die Bezugsscheinfreiheit oder die Bezugsscheinregelung hinzuweisen.

§ 12. Die Ausfertigung des Bezugsscheins erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hierüber Listen zu führen hat. Der Bezugsschein ist nicht übertragbar; er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann nähere Bestimmungen über das bei Ausfertigung der Bezugsscheine zu beobachtende Verfahren treffen. Für die Bezugsscheine und die Listen sind die von der Reichsbekleidungsstelle aufgestellten Muster zu verwenden.

§ 13. Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Lochen und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jedes Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

§ 14. Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Überwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterstehenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzuholen und die Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 15. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Deckung des Bedarfs der im § 2 Nummer 1 aufgeführten Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfsanzeigen der Reichsbekleidungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuß behufs Feststellung des zu überweisenden Anteils vorgelegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsbescheinigung der Feststellung entsprechend ausstellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammensetzung des Ausschusses, bestimmt der Reichskanzler.

§ 17. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung

1. auf die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beschlagnahmten Gegenständen während der Dauer der Beschlagnahmte,
2. auf den Erwerb von Gegenständen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 18. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als beständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 anzusehen ist. Sie oder die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die näheren Bestimmungen zur Ausführung und Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13; soweit dies nicht geschieht, haben die Kommunalverbände die Ausführung und Überwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13 selbständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

§ 19. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 8 Abs. 1 bis 6, § 9, § 9 a Abs. 1, 2, § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 11 a, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
3. wer eine nach § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet;
5. wer den auf Grund des § 9 a Abs. 4 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandlt.

Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 9 a Abs. 1, 2 und § 11 a können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 21. Die Verordnung tritt mit dem $\frac{\text{13. Juni 1916}}{\text{27. Dezember 1916}}$ in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung über Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 1, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 / 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463 / 1420) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis.

§ 1. In dem Verzeichnisse A (Freiliste) im § 2 der Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218) wird die Nummer 31, Schuhwaren, gestrichen.

§ 2. Bezugsscheine für die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren können ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugsschein müssen die Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses angegeben sein. Wer mit Schuhwaren Gewerbe treibt, darf gegen einen derartigen Bezugsschein nur ein Paar der im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren an Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Paarzahl, für die derartige Bezugsscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

Verzeichnis der Luxus-Schuhwaren.

1. Schuhwaren, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus feinfarbigem echtem Ziegenleder (Chevreau) oder auch feinfarbigem Kalbleder oder Lackleder (nicht Lacktuch) jeder Art bestehen,

   Dazu gehören nicht Schuhwaren, die nur Lackleder-Vorderkappen haben, sowei Schuhwaren, deren Schäfte aus braunem Ziegenleder (Chevreau) oder braunem Kalbleder, ohne Rücksicht auf die Farbentöne, bestehen.
2. Gesellschafts- oder Tanzschuhe aus Lackleder (nicht Lacktuch), Seide, Atlas, Brokat oder Sammet.
3. Hausschuhe oder Pantoffel mit Absätzen von mehr als 3 cm Höhe, deren Schäfte aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Lackleder (nicht Lacktuch) oder Wildleder (Sämisch Leder) bestehen.
4. Reitstiefel, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus Lackleder bestehen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 / 23. Dezember 1916 bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Schuhwaren, die bisher bezugsscheinfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugsscheinspflichtig werden, dürfen noch bis zum 31. Januar 1917 ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Gestellung des Verbrauchers bereits am 27. Dezember 1916 in Aussicht genommen waren.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 9 a, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick und Schuhwaren vom 10. Juni 1916, / 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463, / S. 1420) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1. Die Durchführung des Erwerbes, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren wird den Kommunalverbänden als den nach § 9 a zugelassenen Stellen übertragen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband anzusehen ist.

Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung der ihnen im Abs. 1 übertragenen Aufgaben anderer Personen und Stellen bedienen, die unter Aufsicht und auf Rechnung und Gefahr des Kommunalverbandes handeln.

Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, die Durchführung des Erwerbes, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren für einzelne Kommunalverbände auf deren Antrag ganz oder teilweise zu übernehmen.

§ 2. Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, Grundsätze über die Ablieferung getragener Kleidungs- und Wäschstücke und getragener Schuhwaren und über deren Erwerb durch die Kommunalverbände aufzustellen; insbesondere kann sie anordnen, daß der Übernahmepreis nach näheren Weisungen der Reichsbekleidungsstelle endgültig durch Sachverständige festgestellt wird, über deren Bestellung die Reichsbekleidungsstelle Bestimmungen treffen kann.

§ 3. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, der Reichsbekleidungsstelle von den getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und den getragenen Schuhwaren zu überlassen:

a) den ganzen Bestand der von ihnen erworbenen Uniformstücke,
b) auf Anforderung der Reichsbekleidungsstelle ein Drittel des übrigen noch als Kleidung, Wäsche oder Schuhwerk verwendbaren jeweiligen Bestandes,
c) den ganzen Bestand an den zu b genannten Gegenständen, soweit sie auch nach Wiederinstandsetzung nicht mehr als Kleidung, Wäsche oder Schuhwerk verwendbar sein würden,
d) die bei Wiederinstandsetzung dieser Gegenstände entstehenden Abfälle.

Die Reichsbekleidungsstelle hat den Kommunalverbänden einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen, der den Selbstkostenpreis nicht übersteigen soll. Den Selbstkostenpreis stellt die Reichsbekleidungsstelle endgültig fest.

Bietet die Reichsbekleidungsstelle weniger als den Selbstkostenpreis und ist der Kommunalverband mit dem gebotenen Preise nicht einverstanden, oder ergeben sich andere Streitigkeiten, so entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft. Der Kommunalverband hat ohne Rücksicht auf ein etwa schwebendes Verfahren zu liefern, die Reichsbekleidungsstelle vorläufig den von ihr als angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 4. Die Bestände an getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren, die den Kommunalverbänden bei Außerkrafttreten des § 9 a noch verbleiben, hat auf Antrag die Reichsbekleidungsstelle zum Selbstkostenpreise zu übernehmen, wenn der Antrag bei der Reichsbekleidungsstelle innerhalb einer von dieser zu bestimmenden angemessenen Frist eingeht.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 5. Die Reichsbekleidungsstelle hat Ausführungsbestimmungen, Anweisungen und Richtlinien zu erlassen, nach denen die Durchführung der im § 1 bezeichneten Aufgaben der Kommunalverbände zu erfolgen hat. Sie hat die Ausführung der Bestimmungen des § 9 a und der vorstehenden Bekanntmachung zu überwachen.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

An Stelle des vorläufigen Schlichtungsausschusses für den Regierungsbezirk Posen ist nunmehr der gemäß § 9 Abs 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 errichtete Schlichtungsausschuß Posen mit dem Sitz in Posen getreten.

Der Bezirk des Ausschusses umfaßt den Stadtkreis Posen und die Landkreise Posen-Ost, West und Obornik.

Vorsitzender des Ausschusses ist Herr Moritz Jaffé, Posen, Hohenzollernstr. 29. Die Sitzungen des Ausschusses finden in Posen, Hauptpostamt, Friedrichstraße, Eingang durch den Torweg, Hof rechts, 2 Treppen, Zimmer 149 statt.

Die Geschäftsstelle des Vorsitzenden befindet sich in den Diensträumen der Kriegsamtsstelle Posen, Paulikirchstr. 10, 3 Treppen. Anträge und Beschwerden sind entweder schriftlich an den Vorsitzenden zu richten, oder werden von diesem wochentags von 10—11½ Uhr vormittags in der vorbezeichneten Geschäftsstelle mündlich entgegengenommen. Anmeldung Zimmer 145.

Die Kriegsamtsstelle Posen.

„Vaterländischer Hilfsdienst".

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Es werden gebraucht:

Alle zur Tätigkeit in Schiffahrts- und Hafenbetrieben geeigneten Personen des Innen- und Außendienstes, wie Geschäftsinhaber, kaufm. und technische Geschäftsführer und Angestellte, Schiffsexperten, Kapitäne, Schiffsführer, Steuerleute, Motorbootführer und Maschinisten, Bergungs-Fachleute, Fischer, Heizer, Flößer, Terner, Matrosen, Schiffer, Schiffsmaschinisten, Schiffsköche und Aufwarteperſonal, Kanalſchleuſen-, Brücken- und Fährperſonal, Treideldienſtbeamte, Pferdetreiber (Kanalſchiffahrt-), Umſchlag-, Lagerhaus- und Kaiſchuppenbeamte, Verwalter, Aufſeher Vorarbeiter (Schauerleute, Stauer, Zähler) und Arbeiter, Kranenführer für elektriſchen und Dampfbetrieb einſchl. Hoch- und Schwebebahnen, Elevatorführer, Schiebebühnenführer.

Perſonen, die bereits in der Binnenſchiffahrt oder ſonſt im Hilfsdienſt tätig ſind, ſollen ſich nicht melden.

Meldungen ſind zu richten an das Landratsamt Poſen-Weſt.

Die Kriegsamtsſtelle in Poſen.

Nach der von dem Genoſſenſchaftsvorſtande aufgeſtellten Umlageberechnung ſind in Sektion Poſen-Weſt im Kalenderjahr 1916 von jedem land- und forſtwirtſchaftlichen Betriebsunternehmer für eine Mark ſeiner wirklichen und der angenommenen Grundſteuer 68 Pfennig an Beitrag zur Poſenſchen landwirtſchaftlichen Berufsgenoſſenſchaft und an Beitragszuſchlag für Nebenbetriebe, Betriebsbeamte und Facharbeiter zu entrichten.

Der Mindeſtbeitrag beträgt für Grundſtücke unter ½ ha 50 Pfennig, über ½ ha 2 Mark. Die den Ortsbehörden zugehenden Hebelliſten ſind in Stenſchewo bei dem Magiſtrat und auf dem platten Lande bei den Gemeinde- und Gutsvorſtehern vom 19. Februar bis 5. März d. Js. zur Einſicht der Beteiligten auszulegen. Der Beginn dieſer Friſt iſt auf ortsübliche Weiſe bekannt zu machen, von den Ortsbehörden ſind die Berufsgenoſſenſchaftsbeiträge und Beitragszuſchläge alsbald einzuziehen und nach Abzug der 2 % igen Hebegebühr mit den Steuern des IV. Vierteljahres ſpäteſtens jedoch bis zum 15. März d. Js. an die Kreisgemeindekaſſe des Kreiſes Poſen-Weſt abzuführen.

Die Hebelliſten ſind bis zum 25. März zurückzureichen.

Poſen, den 16. Februar 1917.

Der Vorſitzende des Kreisausſchuſſes.
Graf Schack.

Betrifft: Verwertung angefrorener Kartoffeln.

Es iſt anzunehmen, daß durch den anhaltenden ſcharfen Froſt die Kartoffeln teilweiſe erfroren ſind.

Um zu verhüten, daß angefrorene Kartoffeln für die menſchliche Ernährung wertlos werden oder verloren gehen, ſind dieſe angefrorenen Kartoffeln bei Öffnung der Mieten auszuſondern und ſofern ſie nahegelegenen Bedarfsgebieten nicht zum ſofortigen Verbrauch zugeführt werden können **an Trocknereien zur Verarbeitung zu Scheibendörrkartoffeln, Kartoffelmehl und Kartoffelflocken** abzuliefern, nicht aber den Brennereien zuzuführen oder als Viehfutter zu verwenden.

Sobald die Witterung es irgend zuläßt, iſt mit der Lieferung von Kartoffeln ſofort wieder zu beginnen.

Ich bemerke noch, daß bis zum 28. **Februar d. Js.** von ſeiten des Reiches den Kartoffelerzeugern für Schwierigkeiten beim Öffnen der Mieten, Überwindung ſchlechter Wege, gute froſtſichere Verpackung **50 Pfennig bis 1,25 Mark je Zentner Sondervergütung** gezahlt werden, dieſe wird von der Provinzial-Kartoffelſtelle nach Einreichung von Belegen ſofort gezahlt.

Die Herren Guts- und Gemeindevorſteher erſuche ich, mir ſofort ſämtliche angefrorenen Kartoffelmengen anzugeben, damit ich deren Ablieferung an Trocknereien veranlaſſen kann.

Poſen, den 19. Februar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreiſes Poſen-Weſt.

Der Vorſtand der Landwirtſchaftskammer hat beſchloſſen, um bei dem derzeitigen mangelhaften Abſatz der Ferkel den Stationshaltern der Landwirtſchaftskammer einen Anreiz zur Neueinſtellung von Zuchtebern zu geben, die Ankaufsbeihilfe, welche bisher die Hälfte des Eberpreiſes bis zum Höchſtbetrage von 100 Mk. betrug, auf $^4/_5$ des Ankaufspreiſes bis zu dem Höchſtbetrage von 175 Mk. heraufzuſetzen. Dieſe Erhöhung erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

Um die Beihilfen können ſich nur Nutznießer ſolcher landwirtſchaftlicher Grundſtücke bewerben,

die dem Kleingrundbeſitz angehören und zu einem Grundſteuerreinertrag unter 600 Mk. veranlagt ſind.

Etwaige Anträge ſind mir einzureichen.

Poſen, den 27. Januar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreiſes Poſen-Weſt.
732/17 St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelſtelle
über die Zulaſſung zum Handel mit Hafer und Sommergerſte zu Saatzwecken.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Herrn Präſidenten des Kriegsernährungsamtes vom 11. Januar 1917 (Reichs-Geſetzbl. S. 31) über den Verkehr mit Hafer und Sommergerſte aus der Ernte 1916 zu Saatzwecken wird beſtimmt:

I.

Wer zur Ausſaat in ſeinem Wirtſchaftsbetriebe Hafer oder Gerſte zu Saatzwecken erwerben will, muß ſich von ſeinem zuſtändigen Kommunalverbande eine Saatkarte in Höhe der zu erwerbenden Menge Hafer oder Gerſte nach dem aufgeſtellten Muſter (Reichs-Geſetzbl. S. 35) ausſtellen laſſen. Auf der Saatkarte muß Name, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerb Berechtigten, der Ort, wohin das Saatgetreide geliefert werden ſoll, und bei Beförderung mit der Eiſenbahn die Empfangsſtation ausgefüllt ſein.

Stellt der Kommunalverband die Saatkarte nicht ſelbſt aus, ſondern überträgt er die Ausſtellung an andere Stellen, ſo müſſen die Saatkarten gleichwohl mit dem Stempel des Kommunalverbandes, in deſſen Bezirk das Saatgut eingeführt werden ſoll, verſehen ſein. Karten ohne Stempel des Kommunalverbandes, in dem die Ausſaat erfolgen ſoll, ſind ungültig.

Auf Grund der ihm ausgeſtellten Saatkarte kann der Landwirt die in ihr angegebene Menge Saatgut entweder unmittelbar von einem anderen Landwirte oder mittelbar durch einen zugelaſſenen Saatguthändler beziehen.

II.

Wer ſelbſt gebauten Hafer oder ſelbſtgebaute Gerſte zu Saatzwecken abgeben will, bedarf hierzu der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den der Hafer oder die Gerſte beſchlagnahmt iſt.

Dieſe Genehmigung iſt nicht erforderlich, wenn der Verkäufer

1. eine für die zu veräußernde Getreideart anerkannte, d. h. entweder in der Sondernummer des Gemeinſamen Tarif- und Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereich der preußiſch-heſſiſchen Staatseiſenbahnverwaltung, der Militäreiſenbahnen, der Mecklenburgiſchen und Oldenburgiſchen Staatseiſenbahnen und der Norddeutſchen Privateiſenbahnen vom 16. September 1916 und den hierzu erſchienenen Nachträgen für Hafer oder Gerſte aufgeführte oder außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinſamen Tarifanzeigers durch die Landeszentralbehörde als ſolche bezeichnete Saatgutwirtſchaft für Hafer oder Gerſte betreibt;
2. dem Kommunalverband den Nachweis erbracht hat, daß er ſich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf von Hafer und Sommergerſte zu Saatzwecken befaßt hat und der Kommunalverband ihm darauf hin die Genehmigung zum Verkaufe ſelbſtgezogenen Saathafers oder ſelbſtgezogener Sommergerſte zu Saatzwecken allgemein erteilt hat.

III.

Wer mit nicht ſelbſtgebautem Hafer oder nicht ſelbſtgebauter Sommergerſte zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulaſſung durch die Reichsfuttermittelſtelle oder eine von ihr ermächtigte Stelle (§ 4 Abſ. 1 a. a. O).

1. Zugelaſſene Händler ſind zum Ankauf von Saathafer oder Saatgerſte gegen Saatkarte überall berechtigt, zum Verkauf nur in den Gebieten, für die ſie zugelaſſen (§ 4 Abſ. 2 a. a. O.)
2. Soweit Händler (einſchließlich Genoſſenſchaften, Konſumvereine u. dergl.) Hafer und Gerſte nur innerhalb des Kommunalverbandes, in dem ſie ihre gewerbliche Niederlaſſung haben, zur Saat abgeben, haben ſie ihre Zulaſſung durch den Kommunalverband, auf den wir die Befugnis zur Zulaſſung für ſeinen Bezirk hiermit übertragen, zu erwirken. Der Kommunalverband hat den von ihm zugelaſſenen Saatguthändler zur Führung ordnungsmäßiger Bücher zu verpflichten, die Überwachung ſeines Geſchäftsbetriebes zu übernehmen und der Reichsfuttermittelſtelle monatlich bis zum 10. d. Mts. eine Aufſtellung über den Umſatz an Hafer und Gerſte zu Saatzwecken nach anliegenden Muſtern einzureichen.
3. Beabſichtigt ein Händler (Genoſſenſchaft, Konſumverein oder dergl.) in mehreren Kommunalverbänden desſelben Bundesſtaates Hafer oder Gerſte zu Saatzwecken abzugeben, ſo hat er die Zulaſſung durch die zuſtändige Landesfuttermittelſtelle (Landesfuttermittelamt), auf die wir die Befugnis zur Zulaſſung für ihren Bezirk hiermit übertragen, zu erwirken.

   Dieſer Stelle iſt nach dem beiliegenden Muſter der Antrag auf Zulaſſung durch Vermittlung des Kommunalverbandes und der landwirtſchaftlichen Körperſchaft einzureichen.
4. Beabſichtigt ein Händler (Genoſſenſchaft, Konſumverein oder dergl.) Hafer oder Gerſte zu Saatzwecken in dem Gebiet mehrerer

I. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 10. Posen, den 23. Februar 1917. 29. Jahrgang.

Bundesstaaten abzugeben, so ist nach dem beiliegenden Muster der Antrag auf Zulassung durch Vermittlung des Kommunalverbandes und der landwirtschaftlichen Körperschaft an die Reichsfuttermittelstelle zu richten.

5. Auch im Fall der Zulassung eines Händlers durch die Landesfuttermittelstelle für den Bezirk des betreffenden Bundesstaates oder durch die Reichsfuttermittelstelle für den Umfang des Reiches oder mehrerer Bundesstaaten hat der Kommunalverband die Verpflichtung zu übernehmen, den Geschäftsbetrieb des Antragstellers hinsichtlich des Verkehrs mit Hafer und Gerste zu Saatzwecken zu überwachen und die zu 2 erwähnten monatlichen Aufstellungen an die Reichsfuttermittelstelle einzureichen. Die Übernahme dieser Verpflichtung hat der Kommunalverband durch unterschriftliche Vollziehung des Zulassungsantrages zu bestätigen, bevor er den Antrag der zuständigen landwirtschaftlichen Körperschaft (Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftsrat, Landeskulturrat oder dergl.) zur Befürwortung weitersendet.

6. Die landwirtschaftliche Körperschaft (Landwirtschaftskammer usw.) prüft, ob die Zulassung des Händlers für den beantragten Bezirk erwünscht ist. Wenn sie den Antrag auf Zulassung als Saathändler befürwortet, hat sie ihn im Falle zu 3 an die Landesfuttermittelstelle (Landesfuttermittelamt), im Falle zu 4 an die Reichsfuttermittelstelle weiterzugeben.

   Kann der Antrag von der landwirtschaftlichen Körperschaft nicht befürwortet werden, so ist der Antrag von ihr unter Angabe der Gründe an den Kommunalverband zurückzusenden.

7. Die Ausstellung der Saatkarten, ohne welche auch der Händler Hafer und Gerste zu Saatzwecken nicht kaufen darf, hat der Händler bei dem Kommunalverband, in dessen Bezirk er seine gewerbliche Niederlassung hat, zu beantragen. Überträgt der Kommunalverband die Ausstellung der Saatkarte für zugelassene Saatguthändler einer anderen Stelle, so muß gleichwohl die Saatkarte den Stempel des Kommunalverbandes, in dem der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat, tragen. Karten ohne diesen Stempel sind ungültig.

8. Ein zugelassener Händler darf Hafer oder Gerste zu Saatzwecken entweder unmittelbar an Landwirte oder aber an einen anderen zugelassenen Händler (Genossenschaft, Konsumverein oder dergl.) veräußern. Er muß sich aber spätestens beim Abschluß des Vertrages über die veräußerten Mengen lautende Saatkarten von dem das Saatgetreide erwerbenden Landwirt oder zugelassenen Händler aushändigen lassen. Der Händler muß für soviel Hafer oder Gerste, wie er selbst auf Saatkarten bezogen hat, auch seinerseits wieder Saatkarten seiner Abnehmer beibringen, den nicht durch Saatkarten gedeckten Rest muß er als Bestand nachweisen.

IV.

Die Veräußerer von Saatgetreide haben die Saatkarten ihrem Kommunalverbande binnen zwei Wochen nach der Absendung mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers versehen, einzusenden.

Es ist erforderlich, daß die Kommunalverbände der Reichsfuttermittelstelle von den in ihrem Bezirk angekauften Saatgutmengen Kenntnis geben.

Soweit Hafer in Betracht kommt, sind die eingerichteten Saatkarten monatlich der Reichsfuttermittelstelle (vgl. § 21 der Haferverordnung vom 6. Juli 1916) bis zum 5. unter Beifügung einer Aufstellung, geordnet nach Empfänger und Menge, einzureichen.

Soweit Sommergerste in Betracht kommt, sind die eingereichten Saatkarten mit der monatlichen Gerstenbestandsanzeige der Reichsfuttermittelstelle einzusenden.

Genaue Beachtung dieser Vorschrift ist erforderlich, da sonst aus dem Bezirk hinausgehende Saatmengen auf die Ablieferungspflicht des Kommunalverbandes nicht angerechnet werden können.

Posen, den 8. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.

863/17 G. **Graf Schack.**

Kommunalverband: .....

A.

Einzel-Liste.

(Vom Händler auszufüllen und monatlich bis zum 5. dem Kommunalverband einzureichen.)

Name des Händlers: .....

Wohnort: .....

Zu Saatzwecken

Gekauft:

Datum	Name des Verkäufers	Wohnort	Kommunalverband	Hafer kg	Gerste kg
			Gekauft Summe		
			ab verkauft Summe ...		
			Bestand		

Verkauft:

Datum	Name des Käufers	Wohnort	Kommunalverband	Hafer kg	Gerste kg
			Verkauft Summe:		

....., den ..... 1917.

Unterschrift des Händlers:

.....

Bundesstaat: .....

Name des Kommunalverbandes: .....

B.

Zusammenstellung des Kommunalverbandes

über Ankauf und Verkauf von Hafer und Gerste zu Saatzwecken.

Lfd. Nr.	Name des Händlers	Wohnort	Gekauft		Verkauft		Bestand	
			Hafer kg	Gerste kg	Hafer kg	Gerste kg	Hafer kg	Gerste kg

....., den ..... 1917.

.....

Unterschrift des Kommunalverbandes.

C.

..... den ..... 1917.

Gesuch um Zulassung

zum Handel mit Hafer und/oder Sommergerste zu Saatzwecken.

Ich ..... (Name des Antragstellers)

aus ..... (Ort der gewerblichen Niederlassung des Antragstellers)

beantrage, mich zum Handel mit Hafer und/oder Sommergerste zu Saatzwecken für die nachstehend aufgeführten Gebiete .....

.....

zuzulassen. Zugleich verpflichte ich mich zur Führung ordnungsmäßiger Bücher und zur Einreichung der vorgeschriebenen Listen.

.....

Unterschrift des Antragstellers.

An den Kommunalverband (Landrat, Magistrat, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt usw.)

in .....

Nachstehende Fragen sind vom Kommunalverband zu beantworten:

Frage:	Antwort:
1. Hat der Antragsteller in den Jahren 1913/14 mit Saathafer und Saatgerste gehandelt?	
2. a) Ist der Antragsteller zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln nach der Verordnung vom 24. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 581) zugelassen?	
b) Für welche Bezirke ist die Zulassung erfolgt?	

Der Kommunalverband übernimmt hiermit die Verpflichtung, den Geschäftsbetrieb des Antragstellers hinsichtlich des Verkehrs mit Hafer und Gerste zu Saatzwecken zu überwachen und der Reichsuttermittelstelle monatlich bis zum 10. eine Aufstellung über den Umsatz an Hafer und Gerste zu Saatzwecken einzureichen.

....., den 1917

(Stempel)

(Unterschrift des Kommunalverbandes.)

Urschriftlich

der Landwirtschaftskammer (Landwirtschaftsrat, Landeskulturrat)

in .....

übersandt.

Wird der Antrag befürwortet, so wird um unterschriftliche Vollziehung und Weitergabe an die **Landesfuttermittelstelle (Landesfuttermittelamt)** gebeten.

Nur falls die Zulassung für das Gebiet mehrerer Bundesstaaten beantragt wird und in diesem Umfange von der landwirtschaftlichen Körperschaft befürwortet wird, ist der Antrag unmittelbar an die **Reichsfuttermittelstelle** zu senden.

Wird der Antrag nicht befürwortet, so sind hierunter die Gründe anzuführen; der Antrag ist alsdann dem **Kommunalverband** zur Bescheidung des Antragstellers zurückzusenden.

Urschriftlich

der Landesfuttermittelstelle (Landesfuttermittelamt)

in .....*)

der Reichsfuttermittelstelle

in Berlin*)

befürwortend übersandt.

....., den ..... 1917.

(Stempel)

Unterschrift der landwirtschaftlichen Körperschaft.

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Verordnung

zur Regelung der Kleinhandelspreise für frisches Rindfleisch, Kalbfleisch und Hammelfleisch.

Auf Grund des § 10 der Bekanntmachung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 in Verbindung mit § 12 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 wird nach Anhörung der Preisprüfungsstelle mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Posen folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Preis für ein Pfund bester Ware darf im Kreise Posen-West bei Abgabe an den Verbraucher die nachstehend genannten Beträge nicht übersteigen:

1. Bei Rindfleisch.

Für Filet ohne Knochen	2,60	Mk.
„ Schabefleisch und Rouladen	2,60	„
„ Fleisch von der Keule ohne Knochen	2,20	„
„ Fleisch von der Keule mit Knochen	2,00	„
„ Suppen-Vorderfleisch	1,80	„
„ gehacktes Rindfleisch (ohne Wasserzusatz)	2,20	„
„ Knochen	0,40	„

2. Kalbfleisch.

Für Vorderteil — Brust	1,50	Mk.
„ Hinterteil und Rücken	1,70	„
„ Kotelett	1,60	„

3. Hammelfleisch.

Für Keule und Rücken	2,00	Mk.
„ Vorderteil	1,90	„

4. Bei Rinderkram.

Für Kopffleisch mit Knochen	0,70	Mk.
„ Kopffleisch ohne Knochen	1,00	„
„ Bregen	0,70	„
„ Zunge mit Schlund	1,60	„
„ Zunge ohne Schlund, auch gepökelt	2,00	„
„ Lunge	0,50	„
„ Herz	1,20	„
„ Leber	1,50	„
„ Milz	0,35	„
„ Nieren	1,20	„
„ Euter	0,80	„
Für Schwanz	1,00	Mk.
„ Kaldaunen, gebrüht	0,80	„
„ Füße, gebrüht und Kopfknochen	0,25	„
„ Talg, ausgelassen	2,50	„

5. Bei Schweinekram.

Für Zunge mit Schlund	1,20	Mk.
„ Lunge	0,50	„
„ Herz	1,00	„
„ Lunge und Herz zusammen gewogen	0,75	„
„ Leber	1,80	„
„ Nieren	1,40	„
„ Bregen (für ein Stück)	0,25	„

6. Bei Kälberkram.

Für Kopffleisch mit Knochen	0,60	Mk.
„ Bregen	0,75	„
„ Zunge mit Schlund	1,60	„
„ Lunge Herz, und Milz	0,80	„
„ Geschlinge	1,25	„
„ Leber	2,00	„
„ Gekröse	0,60	„
„ Füße, gebrüht und Kopfknochen	0,40	„

7. Bei Hammelkram.

Für Talg, roh	2,50	Mk.
„ Lunge mit Herz und Milz	0,80	„
„ Leber	1,50	„
„ Kopf mit Zunge (für ein Stück)	0,80	„
„ Bregen (für ein Stück)	0,50	„

§ 2.

Bei Abgabe von Mengen unter einem Pfund gelten diese Preise entsprechend mit der Maßgabe, daß Bruchteile von Pfennigen auf volle Pfennige nach oben abgerundet werden dürfen.

§ 3.

Jeder Verkäufer von Fleischwaren ist verpflichtet, ein Verzeichnis der im § 1 festgesetzten Höchstpreise in seiner Verkaufsstelle an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 4.

Die Höchstpreisfestsetzung bezieht sich nicht auf die Verabfolgung zubereiteter Fleischwaren in Gast- und Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Fremdenheimen und Speiseanstalten (Pensionate und Kantinen).

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) in Verbindung mit § 17 der

Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Posen, den 20. Februar 1917.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.

1414/17 St. Graf Schack.

Neue Maßnahmen der Reichsbekleidungsstelle.

Die in letzter Zeit beobachtete übermäßige Versorgung des Publikums mit Schuhwaren hat den Bundesrat veranlaßt, auch die Schuhwaren der Regelung durch die Reichsbekleidungsstelle zu unterstellen. Dies ist durch eine Verordnung betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung geschehen, die die Schuhwaren aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen der Bezugsscheinpflicht unterwirft. Für bestimmte Luxusschuhwaren, deren Neuanfertigung nur noch in sehr beschränktem Umfange möglich ist, ist eine ähnliche Regelung wie für die hochwertigen Kleidungsstücke vorgesehen; gegen Abgabe eines Paares getragener gebrauchsfähiger Schuhe oder Stiefel mit Lederunterboden wird eine Abgabebescheinigung erteilt, die zur Erlangung eines Bezugsscheines auf ein Paar Luxusschuhe ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung berechtigt, jedoch nur auf 2 Paar bis Ende 1917. Die Schuhreparatur ist nicht bezugsscheinpflichtig.

Ferner sind folgende neue Bestimmungen wichtig:

Die Bewirtschaftung der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und der getragenen Schuhwaren wird den Kommunalverbänden übertragen, die das Ein- und Verkaufsmonopol für diese Gegenstände erhalten. Niemand darf mehr an andere als an behördlich zugelassene Stellen getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren entgeltlich veräußern; der gewerbsmäßige Erwerb solcher Gegenstände ist nur noch solchen Stellen erlaubt. Für den Althandel sind Übergangsbestimmungen vorgesehen. Den behördlichen Annahmestellen ist gleichzeitig die Ausstellung von Abgabebescheinigungen zur Erlangung von Bezugsscheinen für hochwertige Kleidung oder Luxus-Schuhwaren übertragen.

Während bisher nur der Kleinhandel und die Maßschneiderei der Bezugsscheinpflicht unterworfen war, wird diese jetzt auf jede Überlassung zu Eigentum oder zur Benutzung erstreckt, wenn diese Überlassung durch einen Gewerbetreibenden mit Web-, Wirk- und Strickwaren oder Schuhwaren erfolgt. Demnach fallen jetzt auch die sogenannten Garderobeverleihgeschäfte sowie die Schenkung seitens der Gewerbetreibenden unter die Bezugsscheinpflicht. Nur bei Wäscheverleihgeschäften ist für ihren derzeitigen Bestand eine Ausnahme gemacht; sie dürfen jedoch ihren Bestand nicht vermehren. Desgleichen ist allgemein jede Überlassung sonstiger Gegenstände für nicht mehr als 3 Tage bezugsscheinfrei.

Ferner ist das bereits früher von der Reichsbekleidungsstelle ausgesprochene Verbot, den Preis ganz oder teilweise vor Empfang des abgestempelten Bezugsscheins zu fordern oder anzunehmen, wiederholt.

Weiter wird vom 15. Januar 1917 ab die Vermittelung der Bezugsscheine durch die Geschäfte oder Wandergewerbetreibenden verboten; nur das Auslegen der Bezugsscheinvordrucke und deren Ausfüllung in den Geschäften kann von den Kommunalverbänden weiter zugelassen werden.

Endlich wird jeder Hinweis auf die Bezugsscheinpflicht oder die Bezugsscheinvergebung zu Zwecken des Wettbewerbs in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise verboten.

Die Nr. 2 der regelmäßig erscheinenden Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle, die die Bundesratsverordnung und die ausführlichen dazu erlassenen Bekanntmachungen des Reichskanzlers und der Reichsbekleidungsstelle enthält, ist von der Preßabteilung der Reichsbekleidungsstelle, Berlin W 56, Markgrafenstraße 42, gegen Voreinsendung von 30 Pfennigen zu beziehen.

Preßstroh

wird fortgesetzt gekauft zu Höchstpreisen und hoher Provision.
Strohpressen stehen gegen sehr geringe Mietkosten zur Verfügung.

Proviantamt Posen.
1084/17 G. Telephon Nr. 3319 u. 4178.

Nicht amtlicher Teil.

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen:

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision könne der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und von Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden

II. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 10. Posen den 23. Februar 1917. **29. Jahrgang.**

durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem, im wirtschaftlichen Vorteil jeder Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreiseingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarten Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördlich festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises.

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 12. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.
Graf Schack, Landrat.

Höhere Beiträge zur Invalidenversicherung.

Arbeitgeber und Versicherte möchten wir, um sie vor Nachteilen zu bewahren, wiederholt darauf aufmerksam machen, daß für **Beschäftigungszeiten nach dem 1. Januar 1917** die neuen Beitragsmarken verwendet werden müssen. Diese sind zum Preise von 18, 26, 34, 42 und 50 Pfennigen bei allen Postanstalten zu haben. Die früheren nicht mehr verwendbaren Beitragsmarken können bis **1. Juli d. J.** von den Postschaltern umgetauscht werden.

An Weihnachtsgaben für unsere an der Front befindlichen Krieger sind bei der Kreisgemeindekasse Posen-West folgende Beträge eingegangen:

(Fortsetzung.)

Rittergutsbesitzer von Hantelmann-Rokietnice 200,— M. Sammlung auf dem Gute Jankowice: Gräfin J. Kwilecka 50,— M. Rittergutsbesitzer St. von Turno 100,— M. von Zelewski 5,— M. Schwadke 5,— M. Srodecki 2,— M. Florkiewicz 1,— M. Daum 1,— M. Wachowiak 1,— M. Lupka 1,— M. Wozna 1,— M. Smarza 1,— M. Ludwiczak 1,— M. Baczyk 1,— M. Antas 1,— M. Krych —,50 M. Kubasiak —,20 M. Gorski —,50 M. Kwiatkowski 1,— M. Socha —,60 M. Olesinski —,50 M. Rogalski 1,— M. Wojtkowiak —,50 M. Jedrzejczak 1,— M. Sobala —,50 M. Witkowiak —,50 M. Bernat —,50 M. Wojciechowski 1,— M. Przybilski 1,— M. Narotna —,50 M. Kosmider —,50 M. Natajczak 1,— M. **Summe 182,30 M.** — Gemeindekasse Wienckowice 10,— M. Sammlung in der Gemeinde Edmundowo: Drozdowski 3,— M. Forster 2,— M. Koneska 3,— M. Jankowiak 2,— M. Durczak 1,— M. Kokocinski 1,— M. Malicki 1,— M. Klorek 1,— M. Burchardt 1,— M. **Summe 15,**— M. — Sammlung in der Gemeinde Lawica: Nowicki —,50 M. Pietrzak 2,— M. Bekas 3,— M. Krause 10,— M. Makowska 1,— M. Okupniak 1,— M. Blaszka 1,50 M. Glabus 1,— M. Kwiatkowski 1,— M. Owczarzak 1,— M. Majewski 1,— M. Stawski 2,— M. Kostrzewska 1,— M. Tylchowska —,50 M. Goronska 1,— M. Name unleserlich geschrieben 1,— M. Leszynska 1,— M. Name unleserlich geschrieben 1,— M. Lawonski —,50 M. Pilaczynski 5,— M. Kalijzan 1,— M. Gradzielewski 1,— M. J. Paupa 1,— M. Paupa —,50 M. Andrzejak —,50 M. Galenski —,50 M. Stachowiak —,50 M. Gryszczynski 3,— M. Paupa 2,— M. Tomkowiak —,50 M. Grajek 1,— M. Piotr 3,— M. Czyz 2,— M. Klosinek 1,— M. Przybylski 1,— M. Szymaniak —,50 M. Konieczna —,50 M. Kowalak —,50 M. Homerska —,50 M. Natajczak 1,— M. Skrzypinska 1,— M. Nowak 1,— M. Walkowiak 1,— M. Plotkowiak —,50 M. Opiela 1,— M. Jakubowska 1,— M. Mulin 1,— M. Plotkowiak —,50 M. Walkowska —,50 M. Nowaczyk 1,— M. Wiciak —,50 M. Czajkowski 1,— M. Tepper 5,— M Lakomy 2,— M. Czerpinska 1,— M. Tubacka —,50 M. Nowak 1,— M. Name unleserlich geschrieben 1,— M. **Summe 76,50 M.** Gesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Preßhefe-Fabrikation vormals G. Sinner 500,— M. Gebrüder Lewinsohn-Pamiontkowo 20,— M. Sammlung in der Gemeinde Wyssogotowo durch den Gemeindevorsteher Schattenberg: Kalischan 1,— M. Wiczak 1,— M. Schattenberg 1,— M. Jaszkiewicz —,50 M. Szymanska 1,— M. Urbaniak 1,— M. Nowak 1,— M. Schattenberg, Johann 1,— M. Schattenberg Friedrich 1,— M. Zgola 3,— M. Wieloch 1,— M. Drosdowski 1,— M. Krug 1,— M. Walkowiak 1,— M. Karstelan 2,— M. Fiedler 1,— M. Lakomy 2,— M. Hoffman 1,— M. May 1,— M. Stefaniak 1,— M. Plenzler —,50 M. Marciniak 1,— M. Bukiet —,50 M. Czajka 1,— M. Niewiada —,50 M. Maczkowiak — 50 M. Dusdiak —,50 M. Brukwiczka —,50 M. Zgola Josefa 1,— M. Zgola Pelagia —,50 M. Kaczmarek 1,— M. Walkowiak —,30 M. Burkert —,50 M. Dolski —,50 M. Hoffmann Johann —,50 M.

Hoffman Marta 1,— M. **Summe 33,80 M.** — Stärke-Zuckerfabrik Aktiengesellschaft vormals C. A. Koehlmann & Co., Luban 300,— M. Dr. Celichowski-Komornik für Gut Trzebaw 300,10 M. M. Krombach Söhne-Posen 50,— M. Papierhaus D. Goldberg-Posen 20,— M. Sammlung in der Schule Golenhofen durch Lehrer Janitzki: Durdel 5,— M. Rosenger Peter 5,— M. Gatke 2,— M. Staufer Ludwig 1,— M. Kraatz 1,— M. Schoppmeier 1,— M. Mittelstädt 2,— M. Dannemann 2,— M. Schneider 2,— M. Witting 2,— M. Keller 1,— M. Schulz 2,— M. Voigt —,50 M. Hessel Christian 1,— M. Hessel Eduard 1,— M. Stiedel Georg 2,— M. Fleischer 2,— M. Radek 4,— M. Lauer 2,— M. Arwa 3,— M. Schimmelpfennig 3,— M. Sensch 1,— M. Rieger 1,— M. Heinrich Arwa I 5,— M. Hessel Friedrich 1,— M. Frey Thomas 3,— M. Zimmer 3,— M. Zimmer Jul. 2,— M. Specht Gustav 3,— M. Blaschke 2,— M. Eichstädt 1,— M. Kerth II 1,— M. Grünwald 3,— M. Cawein 2,— M. Leiner 2,— M. Adam Kerth I 3,— M. Hann 3,— M. Staufer 1,— M. Kautz 2,— M. Rothmeier 2,— M. Steinke —,50 M. Wolfer 1,— M. Wihlgrube 1,— M. Kramer 2,— M. **Summe 91,— M.** — Gemeindevorsteher Schulz-Dopiewo 37,60 M. Sammlung in der Gemeinde Rosenhagen: Hirschfeld 1.— M. Lehmann 1,— M. Bialas 1,— M. Meißner 1,— M. Hein 2,— M. Kohn 2,— M. Thiem —,50 M. Henjel —,50 M. Kübler 1,— M. Domanetzki 1,— M. E. Domanetzki 1,— M. Triebwasser 1,— M. Kasch, Ella 2,— M. Gemeindevorsteher Ernst Ulbrich 2,— M. Dilling 1,— M. Ernst Ulbrich I 1,— M. Winge, Otto —,50 M. John 2,— M. Roj 1,— M. Familie Köhler 4,— M. Kübler, Ernst 1,— M. **Summe 27,40 M.** — Sammlung in der Gemeinde Komornik: Gneinska Stanislawa —,30 M. Kaczmarek, Andr. —,30 M. Buchert —,50 M. Kryszkofiak —,20 M. Klits, Franz 1,— M. Baranowski, Andr. II —,30 M. Kujawa —,50 M. Jablonska, Anastasia —,30 M. Gensler Kasimir 2,— M. Adamczak —,50 M. Mankiewicz —,50 M. Kaczmarek, Stanisl. —,50 M. Kniazelski —,50 M. Simon, Heinrich —,50 M. Kubala Josef —,50 M. Hildebrandt, Andr. II —,30 M. Kucharska, Marie —,30 M. Kaczmarek, Josef —,50 M. Jaszyk, Elisabeth 1,— M. Hoffa, Martin —,40 M. Bakiera, Anton —,50 M. Plenzler, Josef 1,— M. Szaj. Adalbert —,50 M. Pawlak, Johann 1,— M. Paciorkowska 1,— M. Kujawa, Kasimir —,50 M. Mankiewicz, Andr. —,50 M. Rojzyk, Valentin —,30 M. Kaczmarek, Lorenz —,50 M. Maczynski, Johann 1,— M. Olejniczak —,50 M. Kurasz, Andreas 1,— M. Kurasz, Adalbert 1,— M. Frankiewicz, Andr. —,50 M. Kaczmarek, Johann —,20 M. Kaliszan Josef 1,— M. Bartkowiak, Martin —,50 M. Kruppik 2,— M. **Summe 24,40 M.** — Gutsvorsteher Schwadtke-Jankowice 6,— M. Rittmeister Iffland-Retzsch 100,— M. Sammlung in der Schule Altjee: Laube 5,— M. Rauhut 1,— M. Martini —,20 M. Zakrzewski —,50 M. Reich —,20 M. Gierke —,30 M. Roschek —,15 M. Kraft —,50 M. Vogt 1,— M. Miegel 1,— M. Neumann 1,— M. Bensch —,50 M. Kaldenbach —,20 M. Abraham —,30 M. Richer —,20 M. Nadolny —,50 M. Bober —,50 M. Beier —,30 M. Müller —,50 M. Pfeiffer 3,— M. Wittwer 1,— M. Kaldenbach —,30 M. Dilling —,40 M. Zgola —,20 M. Schlabitz 1,— M. Stark 1,— M. Koch —,50 M. Raschke 1,— M. Kahl 2,— M. Pohl 1,— M. Kutzner 3,— M. Neumann 1,— M. Seidel —,50 M. Riesner —,50 M. Minge —,50 M. Jader —,25 M. Dinozyk 1,— M. Bober —,50 M. Henkel 1,— M. Liedtke —,30 M. Wittke —,50 M. Thiel —,20 M. Miegel 1,— M. Rothe 1,— M. Rüdiger —,20 M. Röhling —,75 M. Kuhnert 1,— M. Weigt —,20 M. Stark —,30 M. Skrzypczak —,20 M. Wojnowski —,20 M. Weiß —,10 M. Kaldenbach —,30 M. **Summe 39,40 M.** — Sammlung in der evang. Schule Lassek: Tonn 5,— M. Steinke 5,— M. Bensch 3,— M. Pfeiffer 3,— M. Knappe, Ferdinand 1 — M. Schilff, Ferd. —,50 M. Papenfus, Wilhelm 1,— M. Stortz, Ferdinand 5,— M. Hoffmann 5,— M. Schulz 2,— M. Kernchen, Friedrich 3,— M. Schulz Johann 2,— M. Knappe, Alfred 1,— M. Schramm 1,— M. Hoffmann —,50 M. Konieczny 3,— M. Hartmann, Gottfried 6,— M. Franz 1,— M. Bober, Johann 1,— M. Schramm, Gottfried —,50 M. Zöllner 1,— M. **Summe 50,50 M.** — Sammlung in der Gemeinde Krzyszkowo durch den Gemeindevorsteher Freytag: R. Gall 5,— M. Frau Gall 4,— M. Gall, Ella 3,— M. Freytag, Herm. 5, — M. Frau Janssen 2,— M. Frau Plagens 3,— M. Wierztinki 2,— M. Ulfert 3,— M. Paczkowski 5,— M. Szarsleta 1,— M. Balczynski 1,— M. Balczynska 1,— M. Flieger 1,— M. Golon 1,— M. Wojtkowiak 1,— M. Musil 1,— M. Skrzypczak —,50 M. Sklepik —,50 M. Domagala 1,— M. Kubiak 1,— M. Zielazek 1,— M. Nowaczyk —,50 M. Barlog 1,— M. Barthold 2,— M. Wierzbinski 2,— M. **Summe 48,50 M.** — Sammlung auf dem Gut Zlotnik durch Frl. Hoffmann: Krenz 3,— M. Stolpe 3,— M. Hahnsch 4,— M. Pawlak 1,— M. Hirschfeld 1,— M. Hirschfeld 3,— M. Mendyk 1,— M. Hitzmann 2,— M. Walkowiak —,50 M. Jezewski —,50 M. Witkowski —,50 M. Neumann —,30 M. Radala —,30 M. Drewiecki —,30 M. Nowicki —,50 M. Ruminski 1,— M. Pers 1,— M. Kurcewski —,50 M. Jesiowski 1,— M. S. Hain 1,— M. A. Hain 1. —M. Thron 2,— M. Frehe 2,— M. Moritz 2,— M. Grimm 2,— M. Zirar 2,— M. Blaschke 1,— M. Rimstein 3,— M. Bahe 2,— M. Stege 2,— M. Reimann 2,— M. Hoffmann 2,— M. Sinnemeyer 3,— M. Meißner 2,— M. Biele 2,— M. Krüger 2,— M. Böger 2,— M. von der Heide 2,— M. Meyer 2,— M. Grunel 2,— M. Nessel 2,— M. Zwar 2,— M. Lindemeier 1,— M. Wilke —,50 M. Walczak 2,— M. Kurz 2,— M. Leibnitz 3,— M. Schenke 2,— M. Schechowiak 1,— M. Name unleserlich geschrieben —,50 M. Jack 2,— M. Kotzerke 3,— M. Westphal 1,— M. Hoffmeyer 10, — M. Haußner 2,— M. Heller —,50 M. Schulz 1,— M. Winkelmann 2,— M. Frl. Winkelmann 1,— M. Frl. Ennrich 2.— M. Frau Palacz —,50 M. Frau Wojwoda —,40 M. Palacz, Valentin —,15 M. Wende, Karoline —,30 M. Stelmaczyk —,50 M. Stachowiak —,10 M. Woitasiak —,10 M. Palacz —,10 M. Jasik —,30 M. Katwicki —,50 M. Wozniak —,30 M. Gorny —,50 M. Malyrska —,50 M. Pilarski, Josef —,10 M. Tomkowiak —,50 M. Woitkowiak 1,— M. Piebrzykowski —,10 M. Kaczmarek —,25 M. Krajewska —,20 M.

(Fortsetzung folgt).

Inseraten-Teil.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen

am 21. März 1917, vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden die im Grundbuche von **Zabikowo** Band III Blatt Nr. 64 und **Kotowo** Band III Nr. 74 und 75 (eingetragene Eigentümer am 18. November 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Wirt **Stanislaus Kroll** und seine mit ihm in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau **Marianna,** geb. **Pawelec** in **Zabikowo)** eingetragenen Grundstücke.

Es bestehen:

1. **Zabikowo** Blatt Nr. 64 aus Wohnhaus mit Hofraum, Schweinestall, Scheune, Wiese und Acker, es ist 1 ha 30 ar 73 qm groß und hat 19,68 Mark Grundsteuerreinertrag, sowie 24 Mark Gebäudesteuernutzungswert, Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 60, Gebäudesteuerrolle Nr. 62. — Parzellen Nr. 311/40, 312/43, 313/44, 314/45, 426/47 pp., 427/47 pp. des Kartenblatts 1 der Gemarkung Zabikowo.
2. **Kotowo** Blatt Nr. 74 aus 2 ha 42 ar 61 qm Acker mit 22,83 Mark Grundsteuerreinertrag, Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 98. — Parzellen Nr. 446/15 pp., 450/15 pp., 453/15 pp., 454/15 pp. des Kartenblatts 1 der Gemarkung Zabikowo.
3. **Kotowo** Blatt Nr. 75 aus 45 ar 68 qm Acker mit 4,32 Mark Reinertrag. — Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 99. Parzellen Nr. 442/15 pp., 443/15 pp., 444/15 pp. des Kartenblatts 1 der Gemarkung Zabikowo.

Posen, den 5. Dezember 1916.

Königliches Amtsgericht.

Auf der Feldmark **Gurten** und **Runkeln** werden zur Vertilgung von Raubzeug und Krähen

Giftbrocken

gelegt.

Schlehen, den 14. Februar 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. V.: **Hoffmann.**

In **Golenhofen** sind ein **schwarzgrauer** und ein **rotbrauner**

Jagdhund

zugelaufen. Anspruch beim Gemeindevorsteher zu melden.

Rokietnice, den 15. Februar 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.

Dittfach.

Entlaufen ein **braunweiß gefleckter**

Jagdhund

Um Nachricht bittet

Dominium Lussówko bei Schlehen.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 12. Posen, den 8. März. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bekanntmachung

über die Verfütterung von Hafer an Ochsen und Zugkühe während der Frühjahrsbestellung. Vom 26. Februar 1917.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 b, § 10 Abs. 2 a der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

1. In der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1917 dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit **Genehmigung der zuständigen Behörde**
   a) an die zur Feldarbeit verwendeten Ochsen,
   b) an die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Kühe, unter Beschränkung auf höchstens zwei Kühe für den einzelnen Betrieb,

je einen Zentner Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Wenn ein Tier nicht während des ganzen Zeitraumes gehalten oder wenn die Verfütterungsgenehmigung von der zuständigen Behörde nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigt sich die Menge um je ein Pfund für jeden fehlenden Tag.

2. Die Landesbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde anzusehen ist.

3. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Königliche höhere Maschinenbauschule zu Posen.

Semesterbeginn Anfang April und Anfang Oktober. Aufnahmebedingungen: Berechtigung für den Einjährig-freiwilligen Militärdienst und 2 Jahre Praxis. Unterrichtsdauer 2½ Jahre. Schulgeld 75 ℳ halbjährlich.

Vorschule:

Aufnahmebedingungen: Mittelschulkenntnisse im Deutschen, Rechnen und Mathematik und 3 Jahre Praxis. Unterrichtsdauer ½ Jahr. Programme versendet kostenlos und nimmt Anmeldungen entgegen:

die Direktion, Kreuzburgerstraße 5.

Die Maschinenbauschule zu Graudenz nimmt zu Ostern Schüler für Klasse III und IV auf Eintrittsbedingungen: Volksschulbildung und dreijährige Werkstattstätigkeit. Für junge Leute, die das Schlosser-, Schmiede- oder ein verwandtes Handwerk erlernt haben, besonders für Kriegsverletzte aus diesen Handwerken, bietet der Besuch der Schule eine günstige Möglichkeit, vorwärts zu kommen. Nähere Auskunft erteilt kostenlos der Direktor der Maschinenbauschule in Graudenz.

Veröffentlicht: Posen, den 27. Februar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
1626/17. St. **Graf Schack.**

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ermächtige ich hiermit die Direktionen der im Korpsbezirk vorhandenen Privat-, Neben- und Kleinbahnen, die gebührenpflichtige Zwangsentladung und Zwangsabfuhr von Gütern vorzunehmen, wenn der Empfänger die Entladefrist überschreitet.

Die Festsetzung der Gebühren für die Zwangsentladung und Zwangsabfuhr erfolgt durch die diese Maßnahmen anordnende Direktion der betreffenden Privat-, Neben- oder Kleinbahn.

Posen, den 12. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
1246/17 C. S. A. gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Befehlsber[reich] Festung Posen.

Posen, den 14. Februar 1917.

Der Gouverneur.
gez.: J. V. **von Loeben.**

Veröffentlicht: Posen, den 27. Februar 191[7]

Der Königliche Landrat des
1625/17 St. **Graf Schack.**

Der § 8 meiner Anordnung vom 1[.] das Verbot des Verkaufs von Ferngläsern graphie und Projektion (Regierungs-Amts[blatt] für Liegnitz S. 382/3) erhält folgende F[assung]

„Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 und 5 zuwiderhandelt, oder zu einer Übertretung der §§ 1, 2 und 5 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500,— Mark erkannt werden."

Posen, den 9. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.

1387/17 C. S. A. gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehendes gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 9. Februar 1917.

Der Gouverneur.
J. V.: gez. **v. Loeben.** 421/17 I. G.

Veröffentlicht. Posen, den 2. März 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
1511/17 St. **Graf Schack.**

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. Samml. S. 451) ermächtigte ich hiermit die Kreispolizeibehörden, die Zwangsentladung von Schiffen und die Zwangsabfuhr der Ladung anzuordnen, sofern die Löschung am Ablieferungsort nicht innerhalb der gesetzlichen Löschzeit erfolgt. Die Anordnung der Zwangsentladung und Zwangsabfuhr geschieht ohne Rücksicht auf eine etwa ausbedungene Überliegezeit, die endgültige Festsetzung der durch diese Maßnahmen erwachsenden Kosten erfolgt durch die zuständige Kreispolizeibehörde.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 14. Februar 1917.

Der Gouverneur.
983/17 C. S. A. gez. J. V.: **von Loeben.**

Veröffentlicht: Posen, den 27. Februar 1917.

Der Kgl. Landrat des Kreises Posen-West.
1624/17 St. gez. **Graf Schack.**

Keimaugenverfahren für den Anbau von Kartoffeln.

Durch die Veröffentlichungen des Preußischen Landwirtschaftsministeriums vom 28. Januar 1917 wurde bereits auf eine Vermehrung der Kartoffeln in gärtnerischen Betrieben durch Stecklinge aufmerksam gemacht. Im Anschlusse hieran sei auf ein weiteres einfaches Verfahren zur Gewinnung von Stecklingen für den Anbau von Kartoffeln hingewiesen, das der Saatzuchtleiter der Pommerschen Saatzucht-Gesellschaft **Lienau** auf Grund langjähriger praktischer Erfahrungen aus dem Zuchtbetriebe gewonnen hat. Das Verfahren besteht in folgendem:

Die Keimaugen an der Spitze der Kartoffelknollen werden frühestens Anfangs März, spätestens Ende März beim Schälen etwas dicker wie sonst abgeschnitten und in drei bis vier Stücke geteilt, so daß auf jedes Stück ein Auge kommt. Diese Augen [leg]en dicht an dicht in abgeerntete Mistbeetkästen, die mit [ei]ner Schicht Sand von einem Finger dick überzogen sind, [ge]glättet und etwas angedrückt. Die Kästen werden in [den] ersten Tagen möglichst geschlossen und feucht gehalten und [dann] dem Licht voll ausgesetzt, um die Augen anzuregen. [(Auf] 1 qm 2000 solcher Augenstecklinge auf ein Fenster.) [Nach] 3 Wochen sind die Augen je nach den Sorten soweit [gewachsen], haben sich auch die Wurzeln soweit entwickelt, [daß] das Pflanzen der Stecklinge auf einen anderen kalten [Kasten] möglich ist. Man lege die kalten Kästen folgendermaßen [an]: Es werden im Lande Beete von 1,20 m Breite [gebaut] aus zwei übereinandergelegten Dachlatten [herge]stellt, die nur einen Schutz gegen Nachtfröste und [Temp]eraturwechsel bieten. Man benützt [Kompost]erde, die mit Sand vermischt wird. Hier hinein werden die Kartoffelaugenstecklinge möglichst dicht versetzt und bleiben bis zur Abnahme im Mai stehen. Es muß Sache der Gärtner sein, dafür zu sorgen, daß die einzelnen Augen sich langsam entwickeln und die Pflanzen nicht vergeilen. Solche sich langsam entwickelnden Augen werden urkräftige Pflanzen bringen, die den vollen Ertrag einer Kartoffelknolle ersetzen. Behauptungen von anderer Seite, man müsse mehrere Pflanzen zusammensetzen, um der Wirklichkeit gleichzukommen, sind irrig, denn jedes Auge entwickelt eine sehr starke Pflanze.

Werden solche Pflanzen später an Ort und Stelle im Garten des Kleinkartoffelbauers ausgepflanzt, dann ist es ratsam, sie möglichst tief zu setzen, um sie vor Frostgefahr zu schützen. Sollte das obere Kraut durch Frühfrost zerstört werden dann treiben die Pflanzen genau wie Knollenpflanzen schnell wieder aus.

Um alle Kartoffeln für die Volksernährung zu erhalten, müßten diese Augenstecklinge in allen Lazaretten, Volksküchen und anderen Speiseanstalten Anfang März beim Schälen gewonnen und an die Handelsgärtnerei abgeführt werden. Können sie nicht gleich verwendet werden, so sollte man sie nicht im Keller aufschütten, sondern sie im Freien an der Luft flach ausbreiten, da sich an der Luft die Augen schon von selber vorentwickeln.

Die Einfachheit des Verfahrens ist ohne weiteres einleuchtend, und vor allen Dingen werden die Kartoffeln dadurch der Ernährung nicht entzogen. **Selbstverständlich kann das Verfahren nur für die Kleinbesitzer in Frage kommen, einmal, weil der Preis doch ein verhältnismäßig hoher ist, und zweitens, weil schon die Transportschwierigkeiten die Anwendung im großen verbieten, und drittens, weil die Heranzucht nur von Gärtnereien in wirklich großem Umfange durchgeführt werden kann.** Es wird gewarnt, aus Stecklingspflanzen gewonnene Kartoffeln später wieder zu Saatgutzwecken zu benutzen. Eigene Erfahrungen haben gelehrt, daß solch gewonnenes Saatgut dem Abbau schnell verfällt.

Das Lienausche Verfahren sollte planmäßig von allen Stadtverwaltungen eingeführt werden, um Pflanzkartoffeln zu sparen, da andernfalls zu befürchten ist, daß zahlreiche Kleinkartoffelbauer Kartoffelpflanzgut nicht erhalten würden.

Posen, den 8. März 1917.

Der Kgl. Landrat des Kreises Posen-West.
1571/17 G. **Graf Schack.**

I.

Die diesseitigen Anordnungen vom 1. April 1916 und 3. Januar 1917 betreffend das **Verbot der Anwerbung von Arbeitern und Dienstboten beiderlei Geschlechts für außerhalb des Korpsbezirks** belegene Dienststellen werden hierdurch aufgehoben.

II.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 813) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Anwerbung von landwirtschaftlichen Arbeitern und landwirtschaftlichen Dienstboten beiderlei Geschlechts für außerhalb des diesseitigen Korpsbezirks belegene Arbeits- und Dienststellen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur:

a) diejenigen öffentlichen Arbeitsnachweisverbände, die ihren Sitz innerhalb des Korpsbezirks haben, sowie die ihnen angeschlossenen öffentlichen Arbeitsnachweise,
b) der Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien und Breslau, insoweit dieser im Regierungsbezirk Liegnitz überschüssige landwirtschaftliche Arbeitskräfte nach in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln belegenen Arbeitsstellen vermittelt.

§ 2.

Folgende Anzeigen in der Tages- und Fachpresse, sowie in den periodisch erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen sind ohne Rücksicht darauf, ob kriegs- oder privatwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen, verboten:

1. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, soweit sie

a) der Anwerbung gewerblicher männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte, einschließlich der Werkmeister und Vorarbeiter dienen,
b) Stellungsgesuche männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte enthalten.

Ausgenommen von diesen Verbote sind Anzeigen, die kaufmännische, technische und wissenschaftliche Angestellte (in weiterem Sinne) den Neueintritt von Lehrlingen (männlichen oder weiblichen) und Hausgesinde jeder Art betreffen.

Die Angabe nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweise, zu denen auch die Deutsche Arbeiterzentrale gehört, ist nicht als Deckadresse anzusehen. Gewerbmäßige Arbeitsnachweise bedürfen, falls sie ihren Namen als Anzeigenunterschrift benutzen wollen, der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.

2. Anzeigen jeder Art, in denen:
   a) ein Hinweis auf hohe Löhne oder besondere Vergünstigungen enthalten ist,
   b) eine Zusage auf Befreiung oder Zurückstellung vom Heeresdienste oder auf Stellung eines entsprechenden Antrages des Arbeitgebers gegeben wird,
   c) von Arbeitsuchenden Zurückstellung vom Heeresdienst angestrebt wird.
3. Anzeigen, in denen im neutralen oder feindlichen Auslande angeboten oder gesucht wird.
4. Anzeigen, die einen direkten oder indirekten Hinweis auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst enthalten, soweit sie nicht vom Kriegsamt oder Kriegsamtsstellen ausgehen oder genehmigt sind.

Anzeigen in den Zeitungen usw. gleichzuachten sind in den Fällen unter Nr. 1 bis 4 Plakate, Flugblätter (Handzettel) sowie vervielfältigte Werbeschreiben jeder Art.

§ 3.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Posen, den 9. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

1988/17 A. **von Bock und Polach.**

Die Musterung

1. der dienstuntauglichen Wehrpflichtigen,
2. der wegen körperlicher Fehler zeitig dienstuntauglichen Mannschaften, die vor dem 1. 10. 1916 gemustert sind,
3. der wegen körperlicher Fehler zeitig zurückgestellten ungedienten Wehrpflichtigen, die vor dem 1. Oktober 1916 gemustert sind,

findet am 15., 16., 17. und 19. März 1917 in Posen im Saale des Zoologischen Gartens, Tiergartenstraße, statt.

Sämtliche Mannschaften haben rein gewaschen und gekleidet pünktlich früh um 7½ Uhr im Musterungslokale zu erscheinen.

Die Gestellungsbefehle gehen ihnen unmittelbar von hier aus zu.

Kriegsbeschädigte, die sich gemeldet haben und etwa einen Gestellungsbefehl erhalten sollten, brauchen nicht zu erscheinen, sie werden vielmehr vom Bezirkskommando vorgeladen und müssen dieser Vorladung Folge leisten. Die Militärpapiere sind mitzubringen. Gestellungspflichtige, die inzwischen zugezogen sind oder die es etwa versäumt haben sollten, sich anzumelden, haben dies schleunigst nachzuholen.

Ausbleiben im Musterungstermin wird nach § 68 des Militärstrafgesetzbuches streng bestraft.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben vorstehende Bekanntmachung sofort und wiederholt ortsüblich bekannt zu machen und sind dafür verantwortlich, daß die Gestellungspflichtigen sämtlich und pünktlich zur Musterung erscheinen.

Posen, den 8. März 1917.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Kreises Posen-West.

1606/17 M. **Graf Schack.**

Kriegswirtschaftsstelle.

Die dringendsten Aufgaben der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Interesse unseres Vaterlandes, in denen die Kriegswirtschaftsstelle des Kreises sie unterstützen möchte, sind in nächster Zeit:

1. der Ausdrusch des Getreides, vor allen Dingen des Roggens und des Weizens,
2. die Ablieferung von Saat- und Speisekartoffeln, sowie von Kohlrüben,
3. die Vorbereitung der Frühjahrsbestellung.

Arbeiterbeschaffung:

Zur Bewältigung dieser Arbeiten wird die Militärverwaltung Betriebsleiter sowohl für größere Güter, wie für Bauernwirtschaften, von der Einziehung zurückstellen, oder Eingezogene beurlauben, vor allen Dingen solche Betriebsleiter, die neben dem eigenen Betriebe noch solche der Nachbarschaft zu beaufsichtigen bereit und in der Lage sind. Auch Handwerker (Guts- und Gemeinde-, Schmiede, Stellmacher und dergleichen, Dampfpflug- und Maschinenführer, Brenner, Molker und Müller) werden in entgegenkommender Weise von der Militärverwaltung freigegeben werden. Ungelernte Arbeiter müssen durch Kriegsgefangene ersetzt werden. Die bisher in der Landwirtschaft beschäftigten Kriegsgefangenen sollen ihr erhalten bleiben, wenn auch eine Vermehrung der Zahl im Ganzen vielleicht nicht möglich sein wird.

Anträge auf Beurlaubung von Schulkindern wird die Schulverwaltung wohlwollend berücksichtigen. Sollte die Beurlaubung von Stadtschulkindern zur Landarbeit während der Sommerzeit gewünscht werden, so bitte ich um Anträge.

Bei den Ersatztruppenteilen ist e ein fliegendes Arbeitskommando, bestehend aus einem Unteroffizier und 10 Mann gebildet, das sich nach Möglichkeit durch Kochkisten selbst verpflegen soll. In dringendem Falle stelle ich anheim, ein Arbeitskommando bei mir anzufordern.

Die Herren Gemeindevorsteher werden noch mehr als bisher darauf bedacht sein müssen, die gegenseitige Hilfe der Nachbarn, vor allen Dingen die Unterstützung der Kriegerfrauen in die Wege zu leiten.

Pferde: Die Knappheit der Pferde wird sich nur sehr teilweise beheben lassen. Für die nächste Zeit sind dem Kreise etwa 150 Stück Pferde von der Militärverwaltung in Aussicht gestellt, die ich anzufordern anheimstelle. Nach Möglichkeit werden sich vor allen Dingen die Güter mit Ochsen, die kleineren Landwirte auch durch Spannkühe aushelfen müssen.

Sollte die Instandsetzung landwirtschaftlicher Maschinen auf Schwierigkeiten stoßen, weil die beauftragten Fabriken die Arbeit nicht leisten können, so stelle ich anheim, unmittelbar, oder durch meine Vermittelung die Hilfe der Maschinenausgleichsstelle in Posen, Königsplatz 4 in Anspruch zu nehmen, die eine Fabrik nachweisen wird, die die Instandsetzung ausführen kann.

Kohlen: Fehlt es zum Ausdreschen des Getreides zum Betrieb von Dampfpflügen, Brennereien, Molkereien und dergleichen an Kohlen, so bitte ich mir mitzuteilen, seit wann, wie viele und bei welcher Firma Kohlen bestellt sind. Ich werde dann durch das Kriegswirtschaftsamt des Generalkommandos, oder die Kohlenausgleichsstelle beim Kriegsamt in Berlin versuchen, die Ausführung der Bestellung zu beschleunigen.

Frühjahrsbestellung:

Das größte Augenmerk ist auf die restlose Bestellung der Felder zu richten; wo sie den Besitzern mit eignen Kräften nicht möglich ist, und Nachbarhilfe nicht ausreicht, ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, mir sofort Anzeige zu erstatten.

Posen, den 5. März 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

1604/17 St. **Graf Schack.**

Wie die Reichskartoffelstelle entschieden hat, werden für die neue Ernte die ersten Frühkartoffeln und zwar sind das solche, die bis zum 30. Juni geerntet werden, von der öffentlichen Bewirtschaftung und von den Höchstpreisen ausgeschlossen. Die Preise sollen sich also völlig durch Angebot und Nachfrage regulieren. Die öffentliche Bewirtschaftung tritt am 1. Juli ein und zwar gibt die Provinzialkartoffelstelle hierdurch bekannt, daß die Höchstpreise von Frühkartoffeln von dem Tage ab voraussichtlich bis zum 15. August auf M. 10. per Ztr. festgesetzt werden. Sollte ein sehr starkes Angebot befürchten lassen, daß die Kartoffeln zu früh und unreif aus dem Boden genommen werden, so behält sich die Provinzialkartoffelstelle eine vorübergehende Senkung des Preises vor.

Ich gebe diese Preise schon jetzt bekannt, da ich es im Interesse des verstärkten Frühkartoffelanbaues für förderlich halte, wenn der Landwirt weiß, daß er für dieselben ausreichende Preise bekommt.

Ich ersuche die Landwirte, dem Anbau von Frühkartoffeln die größte Sorgfalt zu widmen und denselben nach Möglichkeit zu fördern, da es für die Ernährung der Bevölkerung Deutschlands von besonderer Wichtigkeit ist, frühzeitig größere Mengen Kartoffeln zu haben.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen West.

1614/17 G. **Graf Schack.**

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 8. Februar 1917 betreffend die Kriegswirtschaftsstelle (Kreisblatt Nr. 8) mache ich bekannt, daß der Distrikt Schlehen mit Ausnahme der Ortschaft Krzyzownik dem Ansiedler Herrn Reinecke in Schlehen zur Bearbeitung übertragen ist.

Posen, den 6. März 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

1604/17. St. **Graf Schack.**

Hindenburgspende.

Nach einer vom Herrn Oberpräsidenten mit vor kurzem zugegangenen Zusammenstellung hatte der Kreis Posen-West bis zum 18. Januar zur Hindenburgspende unter allen Kreisen des Regierungsbezirks Posen nächst dem Kreise Ostrowo am wenigsten abgeliefert. Ich ersuche daher, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Vertrauensdamen des Vaterländischen Frauenvereins die Einsammlung von Spenden, die ja in großer Zahl bei Stellung der Anträge auf Hausschlachtungen schon in Aussicht gestellt sind, nachdrücklichst zu betreiben. Um die Einsammlung der Spenden zu erleichtern, habe ich eine **zweite Abnahmestelle beim Landratsamte** errichtet, die am **Montag, Mittwoch und Freitag von 11 bis 12 Uhr** geöffnet ist. Die Spenden werden hier sofort verwogen und **bezahlt.** An die Abnahmestelle des Magistrats auf dem Schlachtviehhof Posen können nach wie vor ebenfalls Spenden abgesandt werden, jedoch bitte ich mir von jeder Ablieferung **an diese Annahmestelle** sofort Mitteilung zu machen, um die Gesamtablieferung stets feststellen zu können. Um die Abnahme der Spenden zu beschleunigen, bitte ich, daß der Speck nicht erst geräuchert, sondern nur gesalzen wird.

Ich hoffe, daß es durch diese Maßnahmen gelingen wird, das Versäumte nachzuholen, und daß der Kreis Posen-West in der Reihenfolge der Kreise hinsichtlich der Hindenburgspende bald einen besseren Platz einnehmen wird.

Posen, den 5. März 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
1594/17 St. **Graf Schack.**

Als Annahmestellen,

bei denen die behufs Entrichtung der Kriegsabgabe an Zahlungsstatt hinzugebenden Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reiches einzureichen sind, kommen in Preußen in Betracht:

A. Reichsbankanstalten.

1. Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin SW 19.
2. Reichsbankhauptstellen in Posen usw.
3. Reichsbankstellen in Lissa i. P. usw.

B. Bundesstaatliche Annahmestellen.

Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,

Preußische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C 2, Am Zeughaus 1/2,

Regierungshauptkasse in Posen usw.

Posen, den 5. März 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
Graf Schack.

Zur Vertretung des zum Heeresdienst einberufenen Kreisboten kann sich ein geeigneter Kriegsbeschädigter alsbald melden.

Bedingung: Pünktlichkeit, Nüchternheit und Zuverlässigkeit.

An Entschädigung wird täglich 4,00 M. gezahlt.

Annahme erfolgt im Wege des Privatvertrages. Aussicht auf Anstellung ist nicht vorhanden. Meldung mit Lebenslauf im Landratsamt Hohenzollernstraße 31. — Zimmer 6.

Posen, den 6. März 1917.

Der Königliche Landrat.
6/3 B. **Graf Schack.**

Zur Kartoffel- und Getreideabfuhr sowie zur Frühjahrsbestellung werde ich voraussichtlich leihweise 150 Pferde des Feldheeres erhalten. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, mir die Anzahl der erforderlichen Pferde innerhalb ihres Bezirks bis zum 17. d. M. bestimmt anzuzeigen. Sollte eine Meldung nicht eingehen, so nehme ich an, daß Pferde für obige Zwecke nicht gebraucht werden.

Posen, den 3. März 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Im Selbstverlage der „Fürsorge für ostpreußische Kriegsbeschädigte in Königsberg (Landeshauptmann) ist unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer ein Werk erschienen, betitelt „Der Kriegsbeschädigte in der Landwirtschaft."

Der Inhalt des Buches zerfällt in vier große Abschnitte und zwar:

1. „Kriegsbeschädigten-Fürsorge und Heilbehandlung".
2. „Die Verwendungsmöglichkeiten Kriegsbeschädigter in der Landwirtschaft".
3. „Kriegsbeschädigte auf eigener Scholle".
4. „Die Elektrizität in Landwirtschaft und Kleingewerbe".

Preis des Buches 2,50 Mark (broschiert), 50 St. 112,50 Mark, 100 St. 200,— Mark. Bei Einzelbestellungen auch im Buchhandel erhältlich.

Bestellungen sind mir innerhalb 2 Wochen einzureichen.

Posen, den 27. Februar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
1706/17 St. **Graf Schack.**

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat mit Zustimmung des Kuratoriums und im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes auf Grund des § 14 Buchstabe E der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 613. 782) festgesetzt, daß vom 1. März 1917 ab Roggen und Weizen bis zu 94 vom Hundert auszumahlen sind. Letzteres gilt auch für dasjenige Brotgetreide, das die Selbstversorger einer Mühle zum Ausmahlen übergeben. Beim Verbacken von Mehl, das bis 94 vom Hundert ausgemahlen ist, ist der Zusatz von Kartoffeln oder anderen Streckungsmitteln nicht vorgeschrieben. Es steht jedoch den Bäckern frei, Streckungsmittel, sofern sie vorhanden sind, zu verwenden.

Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafen bis 1500 ℳ bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 24. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.
1147/17 G. **Graf Schack.**

Nachdem der Lehrer **Bensch** aus Trzebaw vom Kriegsdienst entlassen worden ist, wird demselben die Ausübung der Trichinenschau im Bezirk **Trzebaw** wieder überwiesen.

Posen, den 2. März 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
1789/17 St. **Graf Schack.**

Nach Mitteilung der Reichskartoffelstelle, wird die aus Staatsmitteln bewilligte **Prämie** für Überwindung von Schwierigkeiten beim Öffnen der Mieten, erschwerte Anfuhr und gute Frostschutzpackung von Kartoffeln bis 1,25 Mk. und Kohlrüben von 50 Pf. für den Zentner **bis einschließlich 15. März 1917** gezahlt.

Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, dies den Kartoffelerzeugern in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und für stärkste Ablieferung von Kartoffeln und Kohlrüben Sorge zu tragen.

Posen, den 3. März 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
1538/17 G 2. **Graf Schack.**

Betrifft Verteilung von Petroleum.

Den Herren Guts- und Gemeindevorstehern geht in nächster Zeit eine Nachricht über das von ihnen bei der Firma **Otto Bergemann** hierselbst, Tiergartenstraße 27, in Empfang zu nehmende **Petroleum** zu. Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, das Petroleum unter die Bevölkerung nach Anzahl der vorhandenen Personen und des **Viehbestandes** zu verteilen.

Posen, den 1. März 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
1316/17 G. **Graf Schack.**

Bei der großen Wichtigkeit der Herstellung von Tierkörpermehl, Leimgallerte und Fette bringe ich die nachstehend abgedruckte Kreispolizeiverordnung vom 14. Mai 1913, betreffend Ablieferungszwang der Tierkadaver an die Tierkörperverwertungsanstalt von **Ludwig Kreisel** in **Posen-Zawade** erneut in Erinnerung. Verstöße gegen diese Polizeiverordnung werde ich in Zukunft stets gerichtlich ahnden lassen.

Posen, den 3. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

I. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 12. Posen, den 8. März 1917. 29. Jahrgang.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) des § 142 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 3 und 5 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1911 (R. G. Bl. S. 248) wird für den Umfang des Kreises Posen-West unter Zustimmung des Kreisausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Die Kadaver oder Kadaverteile aller gefallenen oder getöteten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe und Ziegen, sowie totgeborener Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und totgeborener Tiere des Rindergeschlechts sind zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung an die Abdeckerei des Abdeckereibesitzers Kreisel in Posen-Zawade abzuliefern.

§ 2.

Die Pflicht zur Ablieferung der Kadaver oder Kadaverteile liegt dem Besitzer des Tieres ob.

Die gleiche Pflicht hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, wer mit der Aufsicht über Vieh an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer (Senne) entweder Vieh von mehreren Besitzern oder solches Vieh eines Besitzers, das sich seit mehr als 24 Stunden außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebes des Besitzers befindet, in Obhut hat, ferner für die auf dem Transporte befindlichen Tiere deren Begleiter und für die in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weideflächen. Bei Kadavern, deren Besitzer unbekannt ist, liegen die in den §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 dem Viehbesitzer auferlegten Verpflichtungen der Gemeinde oder dem Gutsbesitzer ob, in deren Bezirke sich der Kadaver befindet.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf Kadaver und Kadaverteile aus solchen Gemeinden und Gutsbezirken, die einen Vertrag wegen der unschädlichen Beseitigung von Kadavern und Kadaverteilen mit dem Abdeckereibesitzer Kreisel in Posen **nicht** abgeschlossen haben.

§ 4.

Die aus der Ablieferung der Kadaver und Kadaverteile sich ergebenden privatrechtlichen Ansprüche der Besitzer der Tiere bleiben unberührt.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Daneben kann die Ablieferung im Wege polizeilichen Zwanges durchgeführt werden.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 14. Mai 1913.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

Graf Schack.

Ackerbohnen aller Art (Pferdebohnen, Saubohnen, Feldbohnen) und **Peluschken** sind beschlagnahmt (Verordnung über Hülsenfrüchte vom 14. Dezember 1916).

Anzuzeigen sind die Mengen, die sich seit dem 20. Dezember 1916 in Gewahrsam des Anzeigepflichtigen oder unterwegs befinden.

Der Ankauf der Ackerbohnen und Peluschken ist der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte übertragen. Die Ackerbohnen und Peluschken sind an die Ankäufer der Bezugsvereinigung schnellstens abzuliefern. Jeder anderweite Absatz ist verboten und nach § 14 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bedroht. In gleicher Weise sind die Unterlassung der Anzeige und unrichtige Angaben strafbar.

Die Ackerbohnen und Peluschken werden von der Heeresverwaltung benötigt, und es ist Pflicht jedes Besitzers, mindestens die ablieferungspflichtigen Mengen in vollem Umfange abzugeben.

Die Gemeindevorsteher ersuche ich, den Kommissionären, die sich durch Ankaufsvollmachten ausweisen können, jede Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Posen, den 27. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: **Räude** unter dem Pferdebestande des Gutsbezirks Großdorf.

Stenschewo, den 2. März 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Burschat.

Ausgebrochen: **Maul- und Klauenseuche** unter dem Schweinebestande des Ansiedlungsgutes Lussowo.

Schlehen, den 3. März 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. V.: **Hoffmann.**

Ausgebrochen: **Räude** unter den Schafen nachstehender Landwirte: Paul Giese aus Walerjanowo, Dilling, Hein und Triebwasser aus Rosenhagen. Lehmann aus Jaroslawice, Thiel aus Sassenheim und Forstverwalter Simrodt aus Dombrowka.

Dopiewo, den 2. März 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. V.: **Malkowsky.**

Anordnung (Nr. 23)

zur Regelung der Aufschläge beim Weiterverkaufe von Schlachtvieh.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/ 3. Februar 1916 und der §§ 4b und 11 der Satzung für den Viehhandelsverband in Posen vom 31. Oktober 1916 wird der § 7 der Anordnung (Nr. 9) zur Regelung des Ankaufs, des Absatzes und der Aufschläge beim Weiterverkaufe von Schlachtvieh vom 2. Juni 1916 und die Anordnung (Nr. 14) zur Regelung der Aufschläge beim Weiterverkaufe von Schlachtvieh vom 24. August 1916 geändert:

Der zulässige Aufschlag wird

bei Kälbern auf.....6½ %

erhöht. Hiervon erhält der einkaufende Viehhändler 6%, der Sammelhändler ½ %.

Diese Änderung tritt am 1. März 1917 in Kraft.

Posen, den 25. Februar 1917.

Der Vorstand

des Posener Viehhandelsverbandes.

Gause.

Preßstroh

wird fortgesetzt gekauft zu Höchstpreisen und hoher Provision.

Strohpressen stehen gegen sehr geringe Mietkosten zur Verfügung.

Proviantamt Posen.

Telephon Nr. 3319 u. 4178.

Veröffentlicht. Posen, den 26. Februar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

1084/17 G. **Graf Schack.**

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Nachstehend bringe ich einen Erlaß des Herrn Unterrichtsministers zur Kenntnis mit der Bitte an die Herren Lehrer und sämtliche Bewohner des Kreises, sich an der Sammlung rege zu beteiligen.

„Die Sammlung der Kerne des Steinobstes hat im verflossenen Jahre einen sehr beträchtlichen Erfolg erzielt, wobei nach einer Mitteilung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin NW 7, Unter den Linden 68 a, die Mitarbeit der Schulen von ganz hervorragender Bedeutung gewesen ist.

Es wird beabsichtigt, das Sammeln von Obstkernen im laufenden Jahre fortzusetzen und zunächst auf die Kerne der **Zitronen und Apfelsinen** zu erstrecken. Die Ölausbeute aus diesen Kernen ist etwa vier- bis fünfmal so groß, wie aus denen des Steinobstes, d. h. etwa 20 bis 25 %, und das aus ihnen gewinnbare Öl stellt, wie die vom Kriegsausschuß veranlaßten eingehenden Versuche und die Prüfung des Kaiserlichen Gesundheitsamts ergeben haben, nach erfolgter Raffination ein hochwertiges Speiseöl dar.

Der Kriegsausschuß hat Sorge getragen, daß in den Betrieben, welche Zitronen und Apfelsinen verarbeiten, die Kerne zur Ölgewinnung gesammelt und abgeliefert werden. Er bittet um die bewährte Unterstützung der Schuljugend, um diesem Zwecke auch die Kerne derjenigen Früchte zuzuführen, die in den Haushaltungen unmittelbar verwendet werden und die zusammen eine nicht unbeträchtliche, sonst wertlos fortgeworfene Menge bilden. Nach dem Muster der Obstkernsammlung wären somit in jeder Schule Sammelstellen für Zitronen- und Apfelsinenkerne einzurichten, an welche die Schüler und Schülerinnen die Kerne abliefern. Auch diese Kerne müssen getrennt nach den beiden Obstsorten gesammelt und abgeliefert werden und sind von allem anhaftenden Fruchtfleisch zu reinigen sowie bei gelinder Wärme zu trocknen. Auf das Trockenhalten der Sammlung durch häufiges Umschaufeln in luftigen Räumen ist besondere Sorgfalt zu verwenden, da diese Kerne leichter dem Verderben ausgesetzt sind als die Kerne unseres heimischen Steinobstes.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die Kreisschulinspektoren zur Förderung der Sammlung anzuregen. Die Schulen sind anzuweisen, die Ablieferung des Sammelergebnisses mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehenden großen Transportschwierigkeiten und um unnötige Kosten zu ersparen, nicht sofort an den Kriegsausschuß erfolgen zu lassen, sondern die Zitronen- und Apfelsinenkerne erst im Frühjahr an die unter Ausbau der vorjährigen Organisation neu geschaffenen Obstkernsammelstellen, für deren Errichtung nach Möglichkeit in jeder Stadt Sorge getragen werden wird, abzuliefern. Da die in den Schulen zusammenkommenden Mengen Zitronen- und Apfelsinenkerne an und für sich nur geringen Platz beanspruchen werden, und andererseits die Sammlung, um ein Ergebnis zu zeitigen, erst nach Ablauf einer gewissen Zeit abgeschlossen werden kann, so dürfte der Aufbewahrung in den Sammelstellen der einzelnen Schulen bis zu diesem Zeitpunkte (etwa bis zum Mai) kein Hindernis im Wege stehen.

Über die Stellen, an welche die Schulen die von ihnen gesammelten Kerne abzuliefern haben, wird noch weitere Mitteilung ergehen.

Der Kriegsausschuß wird den Hauptobstkernsammelstellen für das Kilogramm gereinigter, getrockneter und nach Sorten getrennt abgelieferter Zitronen- und Apfelsinenkerne vierzig Pfennig vergüten, so daß die Schulen ihrerseits nach Abzug der Kosten, die den Hauptobstkernsammelstellen aus der Miete der Lagerräume, Arbeitslöhne usw. erwachsen, mit einem Preis von etwa dreißig Pfennig für das Kilogramm rechnen können. Der Erlös könnte für Zwecke der Kriegswohlfahrtspflege verwendet werden."

Posen, den 5. März 1917.

Baumhauer, Schulrat.

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Ministers bringe ich den Herren Lehrern zur Beachtung:

„Die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft hat „die Bekämpfung des Unkrautes im Jahre 1917" angeregt und gebeten, die Schuljugend zur Vertilgung der Unkräuter auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen planmäßig mit heranzuziehen. In der Anlage sind die Grundsätze enthalten, die für diese Mithilfe der Schuljugend maßgebend sein sollen. Wenn Beurlaubungen zur Bekämpfung des Unkrautes zugelassen werden, so darf dadurch die Heranziehung der Schüler zu noch dringenderen Verrichtungen wie dem Legen der Kartoffeln und den Erntearbeiten nicht beeinträchtigt werden. Der Arbeitsplan wird von den Landräten mit den Kreis- und Ortsschulinspektoren und den Vertretern der landwirtschaftlichen Vereine oder sonstigen Sachverständigen zu beraten sein. Die Vertretung nach außen hin muß in die Hände der Verwaltungsbehörden gelegt werden, da die Schule nicht mit der Verantwortung für die Verteilung der Arbeitskräfte usw. belastet werden darf.

Die an sich erwünschte Beteiligung von Lehrern an der Aufsicht kann nur eine freiwillige sein. Die Beaufsichtigung aller beurlaubten Schüler durch einen Lehrer der beteiligten Schule wird schon deshalb nicht in Frage kommen, weil die Beschäftigung der Regel nach auf verschiedene Arbeitsstellen zu verteilen sein wird. Auch sind die Lehrkräfte vielfach durch ihre Betätigung bei anderen kriegswirtschaftlichen Arbeiten und, wenn sich die Beurlaubung nicht auf sämtliche Schüler erstreckt, durch ihr Amt in Anspruch genommen.

Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft hat es übernommen, eine technische Anleitung auszuarbeiten, von der die gleiche Anzahl von Stücken nachgesandt werden wird, in der die Anweisung beigefügt ist.

Da es geboten erscheint, bei geeigneten Witterungsverhältnissen mit der Bekämpfung des Unkrautes bereits im Monat März zu beginnen, ersuchen wir, die Vorbereitungen entsprechend zu beschleunigen.

Anweisung
für die Bekämpfung des Unkrautes durch die Schuljugend.

Die Bekämpfung des Unkrautes auf den Acker-, Wiesen- und Gartenländereien ist zur Sicherung der Volksernährung dringend erwünscht. Sie ist bei richtiger Handhabung auch in erziehlicher Hinsicht bedeutsam, da sie der Jugend Gelegenheit gibt, zum Schutze des Vaterlandes mitzuwirken.

Die Beschäftigung kann sich in gleicher Weise auf Schüler und Schülerinnen nach Maßgabe ihrer körperlichen Tauglichkeit erstrecken.

Die Heranziehung der Schüler ist von der Zustimmung der Eltern oder ihrer Vertreter abhängig. Schüler, die nicht bei der Unkrautvertilgung mitwirken, oder nicht aus anderem Grunde beurlaubt sind, haben an den regelmäßigen Unterrichtsstunden teilzunehmen.

Die Arbeiten dürfen nur mit Einwilligung der Nutznießer der beteiligten Grundstücke vorgenommen werden.

Die nähere Regelung trifft der Landrat — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — im Einvernehmen mit dem Kreisschulinspektor nach Anhörung landwirtschaftlicher Sachverständiger.

Für eine angemessene Anleitung und Aufsicht ist Sorge zu tragen. Die Aufsicht kann dem Inhaber des Betriebes, in dem die Beschäftigung stattfindet, oder dessen Beauftragten oder sonstigen geeigneten Personen übertragen werden. Bei dem Mangel an männlichen Kräften wird auf die Heranziehung weiblicher Aufseherinnen Bedacht zu nehmen sein. Auch kann geeigneten älteren Schülern die Aufsicht anvertraut werden. Selbstverständlich ist eine körperliche Züchtigung der Schüler durch diese Aufsichtspersonen ausgeschlossen.

Die Beschäftigung ist grundsätzlich eine entgeltliche, soweit die Eltern usw. nicht auf den Entgelt verzichten. Als Entgelt gilt auch eine Beköstigung der Schüler. Barer Entgelt ist an die Eltern usw. der Schüler abzuführen.

Die erforderlichen Geräte sind von den Nutznießern der zu bearbeitenden Grundstücke bereitzustellen. Eine gemeinsame Beschaffung für eine Mehrzahl von Betrieben — gegebenenfalls für einen Gemeindebezirk — wird besonders da geboten sein, wo es sich um kleineren Grundbesitz handelt.

Es ist dringend erwünscht, daß die Gemeinden (Gutsbesitzer) oder Kreise der Beschäftigungsorte die erforderlichen Gerätschaften zur Verfügung stellen oder den Entgelt gewähren, soweit diese Leistungen nicht von den Betriebsinhabern wegen der Geringfügigkeit ihrer Beteiligung oder ihrer ungünstigen wirtschaftlichen Lage erfordert werden können.

Die Beschäftigung ist so einzurichten, daß die Gesundheit der Schüler nicht gefährdet wird. Des weiteren muß der Arbeitsplan auf eine angemessene Verwertung der Arbeitskraft der Schüler durch Vermeidung unverhältnismäßig langer Wege usw. Bedacht nehmen.

Für die Reihenfolge der zu bearbeitenden Grundstücke ist im übrigen die Bedürftigkeit der Nutznießer (Mangel an Arbeitskräften, ungünstige Vermögenslage usw.) und die Dringlichkeit der Arbeiten in erster Linie maßgebend. Besondere Rücksicht ist auf bedürftige Familien der Krieger zu nehmen. Auf sorgfältiges Sammeln des zu Futterzwecken verwertbaren Unkrautes ist hinzuwirken.

Posen, den 3. März 1917.

Baumhauer, Schulrat.

Nichtamtlicher Teil.

48. Provinziallandtag der Provinz Posen.

Posen, den 1. März 1917.

Der 48. Provinziallandtag der Provinz Posen ist heute nach vorheriger Teilnahme der Mitglieder an den Gottesdiensten in der St. Paulikirche und in der katholischen Pfarrkirche um 12 Uhr mittags im Provinzialständehause von dem Königlichen Landtagskommissarius, Sr. Exzellenz dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen, von Eisenhart-Rothe, mit folgender Ansprache eröffnet worden:

Hochgeehrte Herren!

Der Ernst einer schicksalsschweren Zeit lagert auch diesmal über Ihrer Tagung. In heißem Kampfe ringt unser deutsches Volk nun seit mehr denn zweiundeinhalb Jahren um Ehre und Weltgeltung, um Sein oder Nichtsein des Vaterlandes. Das hochherzige Friedensangebot Seiner Majestät des Kaisers und Seiner erhabenen Verbündeten haben unsere Feinde hohnvoll zurückgewiesen. Vernichtung haben sie uns geschworen, einen Frieden wollen sie uns aufzwingen, der Deutschland aus der Reihe der Großmächte und es zu politischer und wirtschaftlicher Ohnmacht verdammen soll. Aber mit Gottes Hilfe wird dieser Vernichtungswille zerschellen an der gestählten Kraft, an der gefestigten Siegeszuversicht des deutschen Volkes. Begeistert hat dieses Volk in allen seinen Schichten Seiner Majestät dem Kaiser zugejubelt, als er in Worten voll flammender Empörung unseren Feinden die Verantwortung für die Fortsetzung des blutigen Ringens zuwies, als er dem unbeirrbaren Siegeswillen, dem freudigen Vertrauen auf die deutsche Kraft, auf Heer und Flotte Ausdruck gab. Den Kaiserlichen Worten sind bald die Taten gefolgt. Alle Kampfmittel, über die wir dank unserer glänzenden Technik verfügen, sollen hemmungslos im Kampf um das Höchste und Letzte eingesetzt werden. Ihre entscheidende Wirkung verbürgt schon jetzt der über Erwarten große Erfolg unserer Unterseeboote. Gebe Gott, daß das Ziel, nach dem wir streben, bald, daß es völlig erreicht wird.

Meine Herren! Wie Deutschlands Grenzen zu Lande und zu Wasser der eherne Wall seiner kämpfenden Söhne schützt, so steht in der Heimat das im Dienste für das Vaterland geeinte Volk, jede Muskel gestrafft, alle Kraft gesammelt, in heiligem Ernst und mit reinster Hingabe opferbereit zusammen, um durchzuhalten bis zum siegreichen Ende. Da ist kein Unterschied zwischen Nord und Süd, zwischen Ost und West, kein Unterschied zwischen unserer Provinz und dem anderen Deutschland. Darum möchte ich Ihnen, als den berufenen Vertretern der Provinz, für Alles, was sie während des Krieges geleistet hat, von dieser Stelle aus meinen aufrichtigen Dank aussprechen. Mein Dank gilt den engeren und weiteren Kommunalverbänden, er gilt allen schaffenden Ständen, er gilt Männern und Frauen, der ganzen Bevölkerung in Stadt und Land. Überall treue, opferfrohe Pflichterfüllung, überall ein festeres Schließen der Reihen, überall das freudige Bestreben, alle Erschwerungen und Entbehrungen, welche die Kriegswirtschaft mit sich bringt, auf sich zu nehmen und sie mit entschlossenem Willen zu meistern.

Mit freudigem Stolze darf uns das glänzende Ergebnis der bisherigen Kriegsanleihen erfüllen. Der provinzialständische Verband hat sich daran zusammen mit der Provinzialhilfskasse mit dem namhaften Betrage von insgesamt zehn Millionen Mark beteiligt. Auch die bevorstehende neue Kriegsanleihe wird, dessen bin ich gewiß, wie überall in deutschen Landen, so auch in der Provinz Posen, von dem unbeugsamen Willen des gesamten Volkes Zeugnis ablegen, dem Vaterlande auch weiterhin freudig die Mittel zu gewähren, deren es zur glücklichen Beendigung des Krieges bedarf. Ich darf vertrauen, daß Sie alle, meine Herren, jeder in seinem heimischen Wirkungskreis, es als ihre ernste Pflicht betrachten werden, mitzuwerben und der Kriegsanleihe zu dem erwarteten Erfolge zu verhelfen.

Dankbar gedenke ich auch des in der Provinz Posen besonders reichen Ertrages der den Namen unseres Hindenburg tragenden Spende, welche die Fürsorge für die an der Wehr und Rüstung des Vaterlandes schaffenden Schwerarbeiter so erfreulich zum Ausdruck bringt.

Ein düsterer Schatten fällt auf Ihre Tagung durch den am 15. Februar erfolgten Heimgang Ihres langjährigen Landtagsmarschalls. Auch diesmal wieder durch Allerhöchsten Vertrauen zur Leitung Ihrer Verhandlungen bestimmt, war es ihm nicht mehr vergönnt, seines Amtes zu walten. Die Königliche Staatsregierung nimmt aufrichtigen und herzlichen Anteil an Ihrer Trauer um das Hinscheiden dieser kraftvollen und selbstsicheren Persönlichkeit, deren hohe Verdienste um das Wohl der Provinz allezeit dankbarer Würdigung gewiß sind.

Auch der langjährige Vertreter des Landtagsmarschalls, Herr von Bernuth-Borowo hat sich zu dem lebhaften Bedauern der Staatsregierung aus Gesundheitsrücksichten gezwungen gesehen, sich für dies Amt nicht weiter zur Verfügung zu stellen. Für ihn ist Seine Durchlaucht Prinz Wilhelm zu Stolberg-Wernigerode auf Radenz zum Stellvertreter des Landtagsmarschalls Allerhöchst ernannt worden. Auf ihn ist daher, da das Amt des Landtagsmarschalls verwaist ist, die Leitung der Verhandlungen des 48. Provinziallandtages übergegangen.

Meine Herren! Da staatliche Vorlagen diesmal Ihrer Beschlußfassung nicht unterliegen, werden Sie ausschließlich mit der Erledigung der Ihnen von der Provinzialverwaltung überwiesenen Beratungsgegenstände beschäftigt sein. Diese sind auf das notwendigste Maß beschränkt worden, um Ihnen sobald als möglich die Rückkehr zu Ihrer jetzt während des Krieges für die Allgemeinheit doppelt wichtigen Berufstätigkeit zu gewährleisten.

Der Ihnen vorgelegte Landeshauptetat hält sich im wesentlichen im Rahmen des vorjährigen Voranschlages. Er schließt in Einnahme und Ausgabe mit nur unwesentlich veränderter Schlußsumme ab. Wenn auch das Staatssteuersoll hinter dem des Vorjahres nicht zurückbleiben wird, so glaubt der Provinzialausschuß Ihnen doch zur Vermeidung von Ausfällen eine geringe Erhöhung der Provinzialabgaben vorschlagen zu sollen.

Die Forderung eines weiteren Betrages von 50 000 Mark für Kriegswohlfahrtszwecke darf Ihrer freudigen Zustimmung gewiß sein. Sie werden es damit Ihrer Provinzialverwaltung ermöglichen, sich auch ferner in den Dienst der Kriegsfürsorge zu stellen und Leid und Not des Krieges mildern zu helfen.

Mit dem Wunsche und in der Hoffnung, daß Ihre Verhandlungen, auch diesmal getragen von dem bewährten Geiste vertrauensvollen Zusammenarbeitens, der Provinz mit Gottes gnädigem Beistand zum Segen gereichen werden, übergebe ich Euerer Durchlaucht den Allerhöchsten Erlaß über die Einberufung des Provinziallandtages vom 29. Januar dieses Jahres und erkläre im Allerhöchsten Auftrag Seiner Majestät des Kaisers und Königs den 48. Provinziallandtag der Provinz Posen für eröffnet.

Hierauf erwiderte der stellvertretende Landtagsmarschall, Se. Durchlaucht Wilhelm Prinz zu Stolberg-Wernigerode folgendes:

Hochgeehrter Herr Landtagskommissarius!

Euerer Exzellenz erhebende Worte über Siegeswillen und Siegeszuversicht des deutschen Volkes sind den Mitgliedern des Provinziallandtages aus der Seele gesprochen.

Als unsere Gegner, verblendet durch Haß und Vernichtungsgier, die ihnen zur Versöhnung entgegengestreckte Hand schroff zurückwiesen, da haben wir es mit freudigem Stolze erlebt, wie die Begeisterung, welche in den Augusttagen des Jahres 1914 alle Herzen durchdrang, wieder zu mächtiger Glut emporloderte. Die stahlharten Worte Seiner Majestät des Kaisers, die wie Sturmgebraus und Wogenprall über die deutschen Lande dahingingen, lösten überall aufs neue das heilige Gelöbnis aus, alle Kräfte für Wahrheit und Ehre, für Freiheit und Größe, für den endgültigen deutschen Sieg. Gott war mit uns bisher, er führte unsere Waffen von Erfolg zu Erfolg, er wird auch weiter mit uns sein!

In der Heimat hat der Krieg tief und immer tiefer in das wirtschaftliche Leben eingegriffen. Der gesamte Verkehr, Handel und Wandel, der Haushalt jedes Einzelnen hat sich weitgehenden Beschränkungen unterwerfen müssen. Aber unverzagt ringen die Daheimgebliebenen, Männer und Frauen, in edlem Wetteifer mit den im Felde stehenden Brüdern um die Palme des Sieges. Gilt es draußen, im Felde und zur See, den Ring zu durchbrechen, der uns umklammern und einschnüren soll, so begegnet auch daheim der Zerschmetterungswille unserer Gegner dem zähen, unbeugsamen, zu allen

Opfern bereiten Willen des ganzen Volkes, auszuhalten, bis zu einem ruhmvollen Frieden, der uns Dasein, Ehre und Entwickelungsfreiheit verbürgt. Jeder Einzelne, ob hoch oder niedrig, setzt hierfür seine ganze Kraft ein. Mit Bewunderung blicken wir auf die Leistungen unserer Industrie, die es mit hervorragender Anpassungsfähigkeit verstanden hat, sich auf die Bedürfnisse des Krieges einzustellen. Nicht geringeres Lob aber darf unsere heimische Landwirtschaft für sich in Anspruch nehmen, welche trotz ungeheurer Produktionsschwierigkeiten die gewaltige Aufgabe löst, die Ernährung des von der Nahrungsmittelzufuhr aus dem Auslande abgeschnittenen, von unserem haßerfülltesten Feinde mit Aushungerung bedrohten Vaterlandes sicher zu stellen.

Daß Euere Exzellenz auch diesmal wieder den engeren und weiteren Kommunalverbänden der Provinz Posen und im besonderen der Beteiligung des provinzialständischen Verbandes und der Provinzialhilfskasse an den Zeichnungen auf die Kriegsanleihen Worte der Anerkennung gewidmet haben, erfüllt uns mit hoher Befriedigung. Der Provinzialverband betrachtet es als seine vornehme Pflicht, auf dem seit Kriegsbeginn eingeschlagenen Wege weiterzuschreiten und wird namentlich auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrt und Kriegsfürsorge bemüht sein, sich auch ferner erfolgreich zu betätigen. Die uns unterbreitete Vorlage über Bewilligung eines weiteren Betrages von 50 000 Mark, der wir gerne zustimmen werden, soll ihm die dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

Durch das Hinscheiden des allverehrten Landtagsmarschalls, Königlichen Kammerherrn Freiherrn von Schlichting hat die Provinz Posen einen schweren Verlust erlitten. Seine Name ist mit der Geschichte der Provinz Posen, der er in langjähriger gesegneter Arbeit seine beste Kraft, sein reiches Können und sein zielbewußtes Wollen gewidmet hat, unlösbar verbunden. Besonders schmerzlich trifft den Provinziallandtag der Tod dieses ausgezeichneten Mannes, des bewährten Leiters seiner Verhandlungen.

Daß Herr von Bernuth-Borowo sich für das Amt des stellvertretenden Landtagsmarschalls nicht wieder zur Verfügung gestellt hat, bedauern wir mit der Königlichen Staatsregierung aufrichtig.

Meine verehrten Herren Mitstände! Durch den unerwarteten Heimgang des Landtagsmarschalls bin ich als sein Allerhöchst ernannter Stellvertreter zur Leitung Ihrer Verhandlungen berufen. Durchdrungen von der mir mit dieser Aufgabe zuteil gewordenen Ehre, verbinde ich mit der Bitte um Ihre freundliche Nachsicht den Wunsch und die Hoffnung, daß Sie mir Ihre vertrauensvolle Unterstützung nicht vorenthalten werden.

Und nun, meine Herren, lassen Sie uns, wie stets zu Beginn unserer Verhandlungen, Seiner Majestät des Kaisers und Königs, unseres Allergnädigsten Herrn, gedenken. Niemals stand unser deutsches Volk fester zu seinem Kaiser, als in diesen ernsten Tagen. In unverbrüchlicher Treue und mit heißem Gelöbnis blickt es empor zu der erhabenen Person des Monarchen, voll unerschütterlichen Vertrauens auf seine starke Führung zu Sieg und gesichertem Frieden.

Gott schütze und segne den Kaiser und sei mit ihm und mit unserem teueren Vaterlande!

Mit diesem Wunsche und in dieser Hoffnung lassen Sie uns einstimmen in den Ruf:

Seine Majestät der Kaiser, unser Allergnädigster König und Herr, Hurra, Hurra, Hurra!

Am 5. März 1917 vormittags tagen die 4 Landtagsausschüsse zur Vorberatung der Vorlagen; nachmittags 3 Uhr findet die erste Plenarsitzung statt.

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision könne der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und von Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem, im wirtschaftlichen Vorteil jeder Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreiseingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, [illegible] derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse d[illegible] Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,

II. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 12. Posen den 8. März 1917. **29. Jahrgang.**

4. die Sparkassen benachbarten Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördlich festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises.

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 12. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.
Graf Schack, Landrat.

An Weihnachtsgaben für unsere an der Front befindlichen Krieger sind bei der Kreisgemeindekasse Posen-West folgende Beträge eingegangen:

(Fortsetzung)

Sammlung im Gutsbezirk Marienberg: Trustaedt 10,— M. Oehring 3,— M. Nehring 2,— M. Langer 2,— M. Richter 1,50 M. Dannhauer 1,50 M. Brätsch 2,— M. Großert —,40 M. Goltz —,30 M. Karsch 1,— M. Strauß —,50 M. Wende —,50 M. Kübler 1,— M. Müller 1,— M. Adamski 1,— M. Skrzypczak 1,— M. Michalska —,50 M. Zygmanski —,50 M. Leciejewski —,50 M. Cymczynski —,50 M. Nastoga —,50 M. Szala —,50 M. Stachowski —,60 M. Kaczmarek —,50 M. Walenza —,30 M. Osses —,50 M. Malicki —,30 M. Paczynski —,30 M. Wenclawek —,20 M. Majda —,20 M. Michalski —,20 M. Kopaszewski —,50 M. Woroch —,32 M. Dudziala —,50 M. Szajkowska 1,— M. Podeszwa —,25 M. Brzostowski —,50 M. Kurkowiak —,50 M. Meißner 2,— M. Müller 1,— M. Majewski 1,— M. Dorzynski I —,50 M. Walkowiak I —,50 M. Dominski —,30 M. Golinski —,30 M. Kardasz —,50 M. Walkowiak II —,25 M. Konieczny —,50 M. Jackowska —,50 M. Panowicz I —,50 M. Golak —,50 M. Majewski II —50 M. Schöneich —,50 M. Szala —,50 M. Kurasz 1,— M. Jablonski —,20 M. Kümmel 1,— M. Gmerek, Dorzynski II 1,— M. Murczak, Kalemba —,45 M. Ignasiak —,50 M. **Summe 52,37 M.** — Sammlung im Gutsbezirk Rohrschütz: Ulbrich 3,— M. Gaffke 3,— M. Henkel —,20 M. Henkel, Paul 1,— M. Skrzypczak —,20 M. Ziegler 2,— M. Segula —,50 M. Kaczmarek 1,— M. Sikczak 1,— M. Nerlich 2,— M. Ossowski 1,— M. Roszkiewicz 1,— M. Klopsch —,20 M. Henschke 1,— M. Ossowski 2,— M. Lorowka 1,— M. Michalski —,50 M. Bonszig 1,— M. Grzelka 1,— M. Augustyniak 1,— M. Matschkowiak —,30 M. Sternal 2,— M. Juswiak —,50 M. Budsiz —,50 M. Dukat 1,— M. Siratzki 1,— M. Worasz 1,— M. Przybylski 1,— M. Rzezcik 1,— M. Trenanek 1,— M. Przedanek 1,— M. Kogler —,20 M. Schnitter 1,75 M. Sieralska 1,— M. Piotrowska 1,— M. Gozid 1,— M. Lemm 1,— M. **Summe 39,85 M.** Lehrer Stenzel Pamiontkowo 44,— M. Sammlung im Gutsbezirk Rostworowo und Zydowo: Sendyk 3,— M. Pruski 3,— M. von Dominialleuten aus Rostworowo 10,45 M. Von Dominialleuten aus Zydowo 11,— M. Kath. Schule Zydowo 13,— M. **Summe 40,45 M.** — Sammlung im Gutsbezirk Dombrowka: Fell, Anna 1,— M. Skrzypczak, Mathias 1,— M. Riemer, Anna 1,— M. Kadler, Erna 1,— M. Griesbach, Emil 2,— M. Zaske, Gustav 1,— M. Hoeth, Heinrich 2,— M. Frau v. Tempelhoff 5,— M. Gerhard v. Tempelhoff —,50 M. Frau Luise von Hoffmannswaldau 1,— M. Frau Stefanie v. Hoffmannswaldau 1,— M. Erika v. Hoffmannswaldau —,10 M. **Summe 16,50 M.** Lehrer Mlokosiewicz-Dombrowo 12,37 M. Hauptlehrer Nordt-Zabikowo 12,— M. Gemeinde Runkeln 60,— M. Rektor Tschiersch-Stenschewo 140,40 M. Sammlung in der Gemeinde Sassenheim: Pfeiffer, Daniel 2,— M. Pfeiffer, Paul 2,— M. Jezierski, Joh. 2,— M. Turkot, Joh. 1,— M. Laube, Stefan 1,— M. Häusler, Karl 2,— M. Hoppenheit, Ed. 2 — M. Janeda, Jak. 1,— M. Klingbeil, G. 2,— M. Klingbeil Paul —,50 M. Gerhardt 1,— M. Rauhudt 1,— M. Scharfke, Richard 2,— M. Pfeiffer, Emil 1,— M. Choremska —,50 M. Dorna —,50 M. Mathay, Oswald 2,— M. Gier, August 1,— M. Bozian, And. 1,— M. Kasse, Gustav 1,— M. Baum, Josef 1,— M. Buzak 1,— M. Weidner, And. 1,50 M. Thiel, Hugo 2,— M. Jahns 2,— M. **Summe 34,— M.** — Sammlung in der Schule Goldau: Spiewak, Josef 1,— M. Hirschfeld, Karl 1,— M. Hirschfeld, Fritz 1,— M. Sieminski, Hedwig 1,— M. Maciejewski, Franz —,50 M. Stolpe, Otto 2,— M. Lehrer Hoffmann 2,— M. **Summe 8,50 M.** — Sammlung im Gutsbezirk Großdorf: Rucks, Ferdinand 1,— M. Bröcking 1,— M. Meyer —,50 M. Rathert —,50 M. Moßal —,50 M. Telm 1,— M. Rüffel —,50 M. **Summe 5,— M.** — Sammlung in der Schule Dembsen: Kayser, Andr. —,30 M. Placzik, Johanna —,20 M. Görke, Emma —,30 M. Görke, Erich —,70 M. Fenske, Reinhold —,50 M. Riese, Else 1,— M. Ratajczak 1,— M. Grzybowski —,15 M. Steinbrecher —,50 M. Jahns —,25 M. Gozlinski —,10 M. Sobolewska, Fasiecki, Kosicki —,70 M. Skorupski, Kujawa —,30 M. Muth, Pelagia 1,— M. Tritt —,50 M. Schüler der II. Klasse 9,85 M. Schüler der III. und V. Klasse 13,15 M. Unbenannt 18,50 M. **Summe 49,— M.** Hauptlehrer Lukaszewski-Zabikowo 20,25 M. Sammlung in der Gemeinde Dembsen: Fertsch 1,— M. Gozdzik 1,— M. Schneider 1,— M. Genter 1,— M. Gensler 1,— M. Kaptud 1,— M. Kaczmarek —,50 M. Kunc 1,— M. Fasiecki 1,— M. Plotkowiak 1,— M. Kayser 1,— M. Kaiser 1,— M. Görke 1,— M. Sommerfeld, Stanislaus 1,— M. Duszynska 1,— M. Jablicki 1,— M. Gocksch 1,— M. Anders —,50 M. Knappe 1,— M. Neumann 1.— M. Schulz 1,— M. Kliom

—,20 M. Brandt 1,— M. Eckert 1,— M. Wozny —,50 M. Lohwa 1,— M. Hoffmann 1,— M. Hennig —,50 M. Schirrholz 1,— M. Meister —,50 M. Bannert 1,— M. Baumgart —,30 M. Wecker —,25 M. Lenz 1,— M. Seidenstücker 1,— M. Kroll —,50 M. Jaster 1,— M. Hecht 1,— M. Lehmann, Georg 1,— M. Lehmann, Otto 1,— M. Sloberla —,50 M. Fenske —,50 M. Dalchau —,50 M. Matz —,50 M. Langner —,50 M. Kuraß 1,— M. Mitzka 1,— M. Semmler 1,— M. Muth 1,— M. Tabert —,50 M. Walter, Johann 1,— M. Klatkiewicz 1,— M. Jeske 2,— M. Gensler 1,— M. Tritt, Johann 3,— M. Schneider, Stefan 3,— M. Paetz II 3,— M. Paetz 2,— M. A. Kayser 2,— M. Muth 2,— M. Pawlak —,50 M. Pflaum 1,— M. Paetz III 2,— M. Kosicli 2,— M. Paetz 2,— M. Sotecli 2,— M. Remsch 3,— M. Bude —,20 M. Müller —,50 M. Gerhardt 2.— M. Hahn 1,— M. Fitzner 1,— M. Halas —,50 M. Polzin —, 0 M. Büttner —,50 M. Wawrzyniak —,50 M. Wecker 1,— M. Hoffmann 1,— M. Sander 1 — M. Kuba — 50 M. Badeszli 1 — M. **Summe 84,25 M.** — Sammlung in der Schule Rosenhagen: Neumann Klara —,50 M. Neumann, Else —,50 M. Kohn, Alice 1,— M. Kohn, Käthe 30,— M. Rauhut, Anna —,50 M. Rauhut, Ernst —,50 M. Karsch, Wilhelm 1,— M. Notdurft, Frieda —,50 M. Brätsch, Elisabeth —,50 M. Brätsch, Marie —,50 M. Bialas, Josef —,30 M. Giese, Gertrud —,50 M. Giese, Hermann —,50 M. Ulbrich, Sophie 1,— M. Kasch, Hans 1,— M. Meißner, Georg —,50 M. Lehmann, Willy —,10 M. Notdurft, Max —,25 M. Lehmann, Klara —,10 M. Notdurft, Else —,10 M. Seeliger, Hugo —,20 M. John, Reinhold 1,— M. **Summe 11,35 M.** — Sammlung in der kath. Schule Lawica: Kruschin, Marie 2,— M. Nowak, Stefan —,10 M. Glabus, Josefa —,10 M. Glabus, Josefa —,20 M. Wawrzyniak, Agnes —,30 M. Nowak, Margarete —,30 M. Jazy, Wanda —,30 M. Andrzejczak, Marie —,30 M. Burzynska, Katharina —,30 M. Jazy, Therese —,20 M. Leschinsli —,25 M. Miewolny —,20 M. Plotkowiak —,25 M. Skrzypinsli, Leo —,10 M. Siwczak, Anna —,05 M. Plotkowiak, Hedwig —,10 M. Niewolny —,10 M. Plotkowiak, Helene —,10 M. Szydlarsli, Katharina —,25 M. Czyzinsli, Wladislawa —,15 M. Plotkowiak, Vinzent —,15 M. Gradzielewsli, Anton —,10 M. Starska, Magdalena —,20 M. Pieczynska —,10 M. Kasperczak, Rosalie —,20 M. Konieczna, Antonie —,10 M. Kwiatkowska, Stanisl. —,15 M. Niewolna, Marie —,20 M. Lodyga, Pelagia —,25 M. Goronska, Pelagia —,10 M. Ratajczak, Marie —,05 M. Krasnik, Johann —,30 M. Kozlowsli —,10 M. Welz, Michael —,10 M. Krasnik, Anton —,10 M. Czyz, Marie 1,— M. Konieczna, Stanislawa —,10 M. Paupa, Marie —,10 M. Szymansla, Stanislawa —,10 M. Zielniewicz, Anton —,20 M. Owczarzak, Vinzent —,10 M. Lakomy, Adalbert 2,— M. Czerpinsli, Johann —,10 M. Opiela, Peter —,10 M. Jazy, Therese —,25 M. Stawska, Anna —,10 M. Kwiatkowska, Josefa —,10 M. Glabus, Josefa —,10 M. Jazy, Wanda— ,15 M. **Summe 12,35 M.** — Magistrat Stenschewo für Propsteipächter Sobczynski 50,— M. Landgemeinde Gurten 150,— M. Kath. Schule Konarzewo 34,84 M. Evang. Schule Pfarslie 8,30 M. Sammlung in der Schule Storzewo: Mann, Erich —,50 M. Mann, Elisabeth —,50 M. Gluchowska, Antonie —,10 M. Gluchowsli, Josef —,10 M. Gluchowsli, Ag. —,10 M. Pielucha 1,— M. Schulz, Hedwig 1,— M. Potrawiak 2,— M. Jesse, Walter —,50 M. Jesse, Ewald —,50 M. Jesse, Bruno —,50 M. Jesse, Lotte —,50 M. Pilaczynsli, Leo 1,— M. Owczarczak, Joh. 1,50 M. Mann, Gerhard —,50 M. Klata, Martin —,30 M. Kleschewska, Josefa —,65 M. Kleczewska, Agnes —,30 M. Tomalka, Wladislawa —,10 M. Sron, Stanislawa —,25 M. Sron, Wladislawa —,25 M. Pewinsli —,15 M. Maroszyk, Sylvester —,10 M. Jesse, Ewald —,45 M. Grochowiecka 2,— M. Mazurek 1.— M. Sroczynska —,20 M. Gluchowska 1,— M. Nowak, Stefan —,30 M. Kedziora, Agnes —,20 M. Mann, Gerhard 1,25 M. Komczynsli, Manka 1,— M. **Summe 19,80 M.** — Kutzner-Modrze Gut 5,— M. Sammlung in der Stadt Stenschewo: S. Salinger 150, —M. Kahl 100,— M. Brodtmann, Breßler, Gersmann 100,— M. St. Weychan 50,— M. Brysze 25,— M. Paciorkiewicz 10,— M. Speierer 25,— M. Honcia 10,— M. **Summe 470,— M.**

Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände mit der Post. In letzter Zeit sind mehrfach gerichtliche Bestrafungen wegen Versendung feuergefährlicher Gegenstände (besonders von Streichhölzern, Benzin, Äther, Calciumkarbid, Hartspiritus usw.) in Postsendungen erfolgt. Meistens hat es sich dabei um Feldpostsendungen, namentlich um Päckchen (sog. Pfundpakete) gehandelt. Die Versendung derartiger Gegenstände und Stoffe durch die Post ist verboten und im § 367 Ziffer 5a des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht. Die Nichtbeachtung des Verbots hat schon zu einer ganzen Reihe von Bränden und damit zur Vernichtung großer Mengen von Feldpostsendungen geführt. Nachdem ie[n] häufigen amtlichen Ermhnungen, die Ve rsendung der feuergefährliche[n] Gegenstände zu unterlassen, bisher so gut wie keinen Erfolg gehabt haben, bleibt der Postverwaltung zum Schutze des ihr anvertrauten Gutes nur übrig, Übertretungen des Versendungsverbots in allen Fällen gerichtlich verfolgen zu lassen.

Indem wir unsere Leser hiervon warnend in Kenntnis setzen, weisen wir zugleich darauf hin, daß die Industrie Feuerzeuge mit Feuerstein und Zündschnur auf den Markt gebracht hat, die ohne Benzin oder andere Zündmittel gebrauchsfähig und dabei ungefährlich sind.

Inseraten-Teil.

Bilanz am 31. Dezember 1916.

Aktiva.

Kassenbestand	9 220,39	Mk.
Geschäftsguthaben bei der Provinzial-Genossenschaftskasse für Posen	5 000,00	„
Ausstand in laufenden Rechnungen bei Genossen	109 676,34	„
Hypotheken	4 900,00	„
Guthaben in laufender Rechnung bei der Provinzial-Genossenschaftskasse	43 445,50	„
Forderung an die Deutsche Mittelstandskasse	824,09	„
Kriegsanleihe-Ausstand	12 606,00	„
Kriegsanleihe-Zinsen	158,27	„
Summe der Aktiva	185 830 59	Mk.

Passiva.

Geschäftsguthaben der Genossen	8 684,40	Mk.
Reservefonds	5 884,46	„
Betriebsrücklage	3 544,55	„
Spareinlagen	103 265,05	„
Schuld in laufenden Rechnungen an Genossen	61 826,78	„
Bürgschaftssicherheitsfonds	824,09	„
Summe der Passiva	184 029,33	Mk.
Reingewinn	1 801,26	Mk.

Zahl der Genossen am Anfang des Geschäftsjahres: 173.
Zugang: 5. Abgang: 6.
Zahl der Genossen am Schluß des Geschäftsjahres: 172.

Stenschewo, den 5. März 1917.

Spar- und Darlehnskasse,
eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.
Schieck. Tschiersch. Kahl.

In der Feldmark **Seeheim** und **Rohrschütz** wird in den nächsten 6 Wochen

Gift

gelegt.

Vor Aufnahme von **Brocken** und **Fallwild** wird gewarnt.

Stenschewo, den 26. Februar 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.

Tierarzt Davis

praktiziert **bis 5. April.**

Posen, Friedrichstraße 8.

Telephon 1599.

Wichtig für Besitzer von Fahrstühlen.

Die neue Polizei-Verordnung betreffend die **Einrichtung** und den **Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen)** ist soeben erschienen. Wir liefern diese, für jeden Fahrstuhlbesitzer wichtige Verordnung, welche 16 Seiten Folioformat umfaßt und den gesetzlich vorgeschriebenen Fahrstuhlrevisionsbüchern anstelle der bisherigen außer Kraft getretenen Verordnung einverleibt werden muß, zum Preise von Mk. 1.— portofrei.

Ostdeutsche Buchdruckerei u. Verlagsanstalt A.-G.
Posen W 3, Postschließfach 1012.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. —Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 14. Posen, den 15. März. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 ordne ich hiermit für den Kreis Posen-West folgendes an:

Sämtliches Brotgetreide ist bis zum 15. April d. Jahres auszudreschen und abzuliefern. Zurückbehalten dürfen nur diejenigen Mengen werden, die zur Saat benötigt werden, oder die den Selbstversorgern zur Ernährung für sich und ihre Angehörigen gesetzlich zustehen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 57 der obigen Verordnung bestraft.

Posen, den 15. März 1917.

Der Königliche
Landrat des Kreises
Posen-West.
Graf Schack.
1954/17 G.

Bekanntmachung

über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren.

Vom 25. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Ausbesserungen von Schuhwaren (§ 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1077) dürfen zu keinem höheren Preise berechnet werden, als dem, der sich aus der Zusammenrechnung der Gestehungskosten, eines angemessenen Anteils der allgemeinen Unkosten und eines angemessenen Gewinns ergibt. Für die Preisberechnung sind die von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 7) aufgestellten Richtsätze für die Preisberechnung bei Ausbesserung von Schuhwaren maßgebend.

§ 2.

Den ausgebesserten Schuhwaren muß bei Rückgabe an den Verbraucher ein Begleitschein beigefügt werden, welcher in einer leicht erkennbaren Weise folgende Angaben enthält:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Niederlassung desjenigen, der die Ausbesserung dem Verbraucher gegenüber übernommen hat,
2. die Art der Ausbesserung und den dafür berechneten Preis in deutscher Währung,
3. den Monat und das Jahr, in denen die Ausbesserung ausgeführt worden ist.

§ 3.

Wer gewerbsmäßig Bestellungen auf Ausbesserungen von Schuhwaren entgegennimmt, hat in seinen Geschäftsräumen nach näherer Bestimmung der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise eine Preisberechnung zum Aushang zu bringen, aus der sich der Endpreis und die Art der Berechnung für Besohlen und Flicken ergibt.

§ 4.

Der Besteller von Schuhwarenausbesserungen kann, wenn er glaubt, daß der ihm berechnete Preis die Grenzen des § 1 überschreitet, binnen zwei Wochen nach Empfang der ausgebesserten Schuhwaren Festsetzung des Preises durch ein Schiedsgericht (§ 6 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1077) beantragen.

Heute

beginnt für uns Daheimgebliebenen von neuem die Möglichkeit, unsern Brüdern und Söhnen im Felde zu helfen und das siegreiche Ende des Krieges zu beschleunigen!

Verwandelt Euer Geld in U-Boote,

in Stacheldraht,
in Geschütze und Granaten, in Maschinengewehre und Patronen,
und Ihr erhaltet das Leben unsrer Helden an der Front!

Es gilt, unsern Feinden durch das Anleihe-Ergebnis zu beweisen, daß Deutschlands wirtschaftliche Kraft ungeschwächt ist, damit sie den Mut und die Hoffnung verlieren, uns jemals niederzwingen zu können!

Leihe jeder, soviel er kann, dem Vaterlande, jeder nach seinen Kräften: der Reiche viel, der Aermere weniger; fehlen darf keiner!

Auf zur Zeichnung der 6. Kriegsanleihe!

Das Schiedsgericht prüft auch auf Anrufen der zuständigen Behörde die auf dem Aushang (§ 3) verzeichneten Preise nach und bestimmt die nach § 1 in Verbindung mit den von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise aufgestellten Richtsätzen angemessenen Preise.

§ 5.

Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges. Seine Entscheidung ist endgültig; die erfolgt gebühren- und stempelfrei.

§ 6.

Ergibt die Prüfung durch das Schiedsgericht den Verdacht einer strafbaren Handlung, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts außerdem der zuständigen Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.

§ 7.

Der vom Reichskanzler ernannten Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen b i Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1077) liegt es ob, allgemeine Richtsätze für die Preisberechnung bei Ausbesserungen von Schuhwaren aufzustellen. Sie hat auch auf Ersuchen des Schiedsgerichts oder der zuständigen Behörde sich über die Angemessenheit der Preise im Einzelfalle gutachtlich zu äußern.

§ 8.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Er erläßt die Ausführungsbestimmungen.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer ausgebesserten Schuhwaren den nach § 2 vorgeschriebenen Begleitschein nicht beifügt,
2. wer in dem nach § 2 vorgeschriebenen Begleitschein unrichtige Angaben macht, oder wer ausgebesserten Schuhwaren einen Begleitschein beifügt, wissend, daß dieser unrichtige Angaben enthält, oder daß die Preisangabe erhöht oder unkenntlich gemacht worden ist,
3. wer den Ausbesserungen von Schuhwaren einen höheren als den in dem Begleitschein angeführten Preis fordert oder annimmt,
4. wer, nachdem für eine bestimmte Art von Ausbesserungen von dem Schiedsgericht ein angemessener Preis festgesetzt ist, Ausbesserungen gleicher Art mit einem höheren Preise auszeichnet und mit dieser Auszeichnung zur Ablieferung bringt,
5. wer der Vorschrift des § 3 zuwiderhandelt.

§ 10.

Die Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 25. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1080) gelten entsprechend für die Ausführung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917.

§ 2.

Die Bestimmungen treten mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe und der Herr Justizminister haben in Ausführung der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1917 über **Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren** folgendes bestimmt:

1. Zuständige Behörden im Sinne des § 4 der Verordnung sind die unter Ziffer 1 der Ausführungsanweisung vom 5. Oktober 1916 (H. M. Bl. S. 358) zu den Bundesratsverordnungen vom 14. und 18. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1022 und 1077) genannten Behörden.

2. Zuständige Behörden im Sinne des § 7 der Verordnung sind die unter Ziffer 2 der bezeichneten Ausführungsanweisung genannten Behörden.

Posen, den 25. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
295/17 I. G. J. A.: **Maubach.**

Veröffentlicht: Posen, den 1. März 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
1320/17 St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung
über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledererſatzstoffen.

Vom 4. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Herstellung von Schuhsohlen jeder Art, Sohlenschonern und Sohlenbewehrungen sowie Schuhwarenbestandteilen und den Verkehr mit diesen Gegenständen und daraus hergestellten Schuhwaren zu regeln. Das gleiche gilt für Ledererſatzstoffe, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen Verwendung finden können.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2.

Die Beamten der Polizei und die von ihr beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Betriebsräume, in denen Gegenstände der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer der im Abs. 1 bezeichneten Betriebe sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei der Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 3.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeigen von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtung und Geschäftsverhältnisse, die durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 4.

Die zuständige Behörde kann Betriebe, in denen Gegenstände der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art gewerbsmäßig hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, schließen, wenn deren Unternehmer oder Leiter sich in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch die nach § 1 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 5.

Wird ein Betrieb gemäß § 4 geschlossen, so ist der Unternehmer oder Leiter verpflichtet, die vorhandenen Bestände an diesen Gegenständen sowie den zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffen der Ersatzsohlengesellschaft innerhalb acht Tagen nach Schließung des Betriebes anzubieten und auf Verlangen abzuliefern.

Die Ersatzsohlengesellschaft setzt den Preis für die von ihr übernommenen Gegenstände und Rohstoffe fest. Ist der Verpflichtete mit dem festgesetzten Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Preisfestsetzung zu liefern, die Ersatzsohlengesellschaft vorläufig den von ihr bestimmten Preis zu zahlen.

Das Eigentum an den Gegenständen und Rohstoffen geht auf die Ersatzsohlengesellschaft über in dem Zeitpunkt, in welchem dem Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams die Übernahmeerklärung der Ersatzsohlengesellschaft zugeht.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer vorsätzlich die ihm nach § 2 Abs. 2 obliegende Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet, oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer im Falle des § 5 Abs. 1 der Verpflichtung zum Anbieten innerhalb der gesetzten Frist oder zur Ablieferung nicht nachkommt.

Im Falle der Nummer 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Bekanntmachung

betreffend die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917. (Reichs-Gesetzblatt Seite 7.)

Vom 4. Januar 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) in Verbindung mit § 9 der Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni/19. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541/1172) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Schuhsohlen, die nicht ausschließlich aus Leder oder Holz in einem Stück bestehen, Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen, zu deren Herstellung Leder verwandt wird, sowie Lederersatzstoffe, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen Verwendung finden können, dürfen nur mit Zustimmung der Ersatzsohlengesellschaft m. b. H. Berlin gewerbsmäßig hergestellt, zur gewerbsmäßigen Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen verwandt oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

§ 2.

Die Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni/19. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541/1172) tritt außer Kraft.

Ledernes Straßenschuhwerk, das vor dem 10. Juli 1916 hergestellt ist und dessen Absatz oder Laufsohle ganz oder teilweise oder deren Brandsohle oder Hinterkappe ganz oder zum größten Teil aus Pappe oder aus einem anderen Stoffe besteht, der nicht auf Grund der Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni/19. Oktober 1916, als geeignet, Leder zu ersetzen, zugelassen war, darf nur mit einer entsprechenden Bezeichnung der verwandten Ersatzstoff gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Die Bezeichnung muß für die Laufsohle die an Stelle von Leder verwandten Stoffe angeben. Für den Absatz genügt der Vermerk: „Nicht ausschließlich aus Leder oder zugelassenen Ersatzstoffen", für die übrigen Schuhteile der Vermerk: „Nicht überwiegend aus Leder oder zugelassenen Ersatzstoffen."

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt,
2. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4.

Diese Bestimmungen treten mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917. (Reichs-Gesetzbl. S. 7.)

Auf Grund des § 6 der vorbezeichneten Bundesratsverordnung wird folgendes bestimmt:

Für die Schließung von Betrieben, deren Unternehmer oder Leiter sich in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung erlassenen Bestimmungen des Herrn Reichskanzlers auferlegt sind, ist zuständig:

in Städten über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin, im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Die Beschwerde (§ 4 Abs. 2) ist innerhalb einer Woche vom Tage der Eröffnung des Bescheides bei der höheren Verwaltungsbehörde anzubringen.

Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat.

Berlin, den 8. Januar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

377/17. St. Der Minister des Innern.

Bekanntmachung

über Rohzucker und Zuckerrüben sowie über das Brennen von Rüben und Topinamburs im Betriebsjahr 1917/18.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die im § 1 Abs. 1 bis 3 der Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 vom 2. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1324) für Zuckerrüben vorgeschriebenen Mindestpreise werden um je 50 Pfg. erhöht.

Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu niedrigeren als den nach Abs. 1 zulässigen Preisen abgeschlossenen sind, gelten, soweit im Betriebsjahr 1917/18 zu liefern ist, als zu dem Mindestpreis abgeschlossen. Die Vorschrift im § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1916 findet entsprechende Anwendung.

§ 2.

Der im § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 vom 2. Dezember 1916 festgesetzte Preis für Rohzucker wird auf 22 Mark erhöht.

§ 3.

Das zuständige Hauptamt kann landwirtschaftlichen Brennereien und solchen gewerblichen Brennereien, die im letzten Jahre ihres Betriebs vor dem 1. Oktober 1914 mehlige Stoffe verarbeitet haben, für das Brennereibetriebsjahr 1917/18 die Verarbeitung von Rüben aller Art sowie von Topinamburs gestatten.

Die Genehmigung ist bei dem zuständigen Hauptamt, bei Zuckerrüben nach einem von der Reichszuckerstelle aufzustellenden Muster, nachzusuchen. Die Genehmigung wird mit der Maßgabe erteilt, daß durch die Verarbeitung die Brennereiklasse nicht geändert und die Abgabenbelastung nicht erhöht wird, sowie daß der Brennerei andere Nachteile hinsichtlich der Steuerbehandlung für das Betriebsjahr 1917/18 und für später nicht entstehen.

Die Genehmigung zum Brennen von Zuckerrüben darf von dem Hauptamt nur im Einvernehmen mit der Reichszuckerstelle erteilt werden. Sie ist in der Regel zu erteilen für Zuckerrüben, die durch Mehranbau gegenüber dem Jahre 1916 gewonnen werden, sowie für Zuckerrüben, von denen anzunehmen ist, daß ihre Verwertung in Zuckerfabriken oder Rübensaftfabriken wirtschaftlich nicht möglich ist.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Anordnung
über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Schlachtung aller Schaflämmer und Ziegenmutterlämmer, die in diesem Jahr geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von den Ortspolizeibehörden zugelassen werden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Veröffentlichung
der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte betreffend Ablieferungspflicht für Ackerbohnen, Peluschken, Lupinen und Wicken.

Ackerbohnen (Pferdebohnen, Saubohnen, Feldbohnen) und Peluschken sind gemäß Verordnung über Hülsenfrüchte vom 14. Dezember 1916 beschlagnahmt. Besitzer von Ackerbohnen und Peluschken haben sämtliche in ihrem Gewahrsam befindlichen Mengen der Reichshülsenfruchtstelle Berlin, Universitätsstraße 2/3 a, anzumelden; soweit die Anzeige nicht bereits seit dem 20. Dezember 1916 erstattet ist.

Der Ankauf erfolgt durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H., Abt. Kraftfuttermittel zu Berlin W 35, Potsdamer Straße 31 bzw. deren in den einzelnen Landesteilen beauftragte Ankäufer. Jeder, der im Besitze von überlassungspflichtigen Mengen Ackerbohnen oder Peluschken ist, hat sich unverzüglich wegen Ablieferung mit den von der Bezugsvereinigung mit einem Ausweise versehenen Ankäufern seines Bezirkes in Verbindung zu setzen.

Jeder anderweitige Absatz ist unzulässig und nach § 14 der Verordnung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 (Fünfzehntausend) Mark bedroht. Das Gleiche gilt für den Fall der Unterlassung oder unrichtigen Erstattung der Vorratsanzeige.

Die unverzügliche Ablieferung der überlassungspflichtigen und aller darüber hinaus entbehrlichen Mengen ist vaterländische Pflicht. Es ist dafür Sorge getragen, daß den Ablieferern von Ackerbohnen eine gleiche Menge anderer Futtermittel auf Verlangen sofort zur Verfügung gestellt wird.

Wicken und Lupinen unterliegen der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916. Sie sind — abgesehen von Saatware — nur an die Bezirksvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H., Berlin, Potsdamer Straße 31 bzw. deren in den einzelnen Landesteilen aufgestellte Ankäufer abzusetzen.

Für Wicken und Lupinen gelten gleichfalls die oben erwähnten Strafbestimmungen.

Posen, den 8. März 1917.

Der Königliche Landrat.
1730/17 G. **Graf Schack.**

Nach der im Reichsgesetzblatt für 1916 auf Seite 658 veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. Juli 1916 ist die Geltungsdauer der unterm 27. Oktober 1913 festgesetzten Ortslöhne (zu vergl. Regierungsamtsblatt für 1913 Seite 477) bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres verlängert worden, das dem Jahre folgt, in welchem der gegenwärtige Krieg beendet ist.

Die für den Bezirk des Versicherungsamtes Posen-West geltenden Ortslöhne sind:

Für männliche Versicherte im Alter von	
über 21 Jahren	2,50 M.
16 bis 21 Jahren	2,00 „
unter 16 Jahren	1,20 „
Für weibliche Versicherte im Alter von	
über 21 Jahren	1,50 „
16 bis 21 Jahren	1,30 „
unter 16 Jahren	0,90 „

Posen, den 8. März 1917.

Königliches Versicherungsamt des Kreises Posen-West.
Der Vorsitzende.
118/17 V. **Graf Schack.**

Aufstellung der Hundesteuerhebelisten für das Rechnungsjahr 1917.

Gemäß § 7 der Hundesteuerordnung, abgedruckt in Stück 7 des Kreisblattes für 1907, ersuche ich die Guts- und Gemeindevorsteher, den Hundebestand aufzunehmen, die Spalten 1—5 der Hundeliste sorgfältig auszufüllen und die Listen dem Vordruck auf der Titelseite entsprechend zu bescheinigen. In die Liste sind alle am 1. April vorhandenen, nicht mehr an der Mutter saugenden Hunde ausnahmslos aufzunehmen. Ich ersuche, die Aufnahme des Bestandes sorgfältig auszuführen, da ich im Laufe des Jahres die Listen auf ihre Richtigkeit durch örtliche Nachforschungen werde nachprüfen lassen. Die Listen sind doppelt aufzustellen und mir bis zum 25. April unmittelbar einzureichen. Die Vordrucke zu den Hundesteuerhebelisten gehen in den nächsten Tagen ab.

Etwa noch aufzustellende Hundesteuer-Zu- und Abgangslisten für das laufende Rechnungsjahr wollen die Guts- und Gemeindevorsteher ordnungsmäßig bescheinigt und in doppelter Ausfertigung bestimmt bis zum 25. April einreichen, damit sie noch vor dem Rechnungsabschluß festgesetzt werden können und mit der Kasse abgerechnet werden kann. Wird nach Einreichung der Listen an den Kreisausschuß beim Ortsvorsteher eine Veränderung unter dem Hundebestande angezeigt, so ist unter Benutzung der für Zu- und Abgangslisten vorgeschriebenen Vordrucke Anzeige zu erstatten und zwar ebenfalls in doppelter Ausfertigung.

Posen, den 8. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Den Brennereiverwalter **Leo Pruski** habe ich für das Amt als Gutsvorsteher-Stellvertreter und stellvertretenden Dominialpolizeiverwalter des Gutsbezirks **Jydowo** und **Rostworowo** bestätigt.

Posen, den 6. März 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

An Stelle des zum Heeresdienst eingezogenen Gartentechnikers Fritsche ist der Gartentechniker **Ernst Schulz** als Gutsvorsteher- und Stellvertreter für den Forstgutsbezirksanteil **Luisenhain** bestellt und von mir bestätigt worden.

Posen, den 5. März 1917.

Der Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses.
Graf Schack.

An Stelle des zum Heeresdienst eingezogenen Gutsverwalters Ullmitz ist der Gutsverwalter **Bernhard** in **Schieran** zum Gutsvorsteher-Stellvertreter bestellt und bestätigt worden.

Posen, den 5. März 1917.

Der Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 14. Posen, den 15. März 1917. 29. Jahrgang.

Der Gutsbesitzer **Franz Kubacki** ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks **Ottowo** bestätigt worden.

Posen, den 6. März 1917.

Der Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Betrifft Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 11. Januar d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 39) ist die Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber und der Versicherten bei den Versicherungsbehörden und Versicherungsbeträgen längstens bis zum Schluß des Kalenderjahres ausgedehnt worden, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

Von der Herbeiführung allgemeiner Neuwahlen ist daher, abgesehen von dringenden Fällen, einstweilen Abstand zu nehmen.

Posen, den 8. März 1917.

Königliches Versicherungsamt des Kreises Posen-West.
Der Vorsitzende.
327/17 V. **Graf Schack.**

Oeffentliche Bekanntmachung.

Enteignung der ablieferungspflichtigen Gerstenmengen.

Nach Anweisung der Reichsfuttermittelstelle hatte der Kommunalverband dafür zu sorgen, daß die ablieferungspflichtigen Gerstenmengen bis zum 28. Februar d. J. an die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. Berlin, zur Ablieferung gebracht wurden. Die Reichsfuttermittelstelle hat nunmehr beantragt, die **Enteignung aller ablieferungspflichtigen Gerstenmengen** dergestalt auszusprechen, daß vom **25. März 1917** an das Eigentum an den nicht abgelieferten Mengen auf die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H., Berlin, übertragen wird.

Dem Antrag muß gegenüber allen Landwirten entsprochen werden, die nicht bis zum Ablauf des 24. März 1917 ihre noch rückständigen Gerstenmengen an die Beauftragten der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. oder für diese an den Kommunalverband freihändig verkauft haben. Die Ankaufsstellen sind ermächtigt, **bis zum Ablauf des 24. März 1917** für reine gesunde, trockene Gerste **bis zu Mk. 15,00 für den Zentner** zu bezahlen. Zu diesem Preise wird auch ungedroschene Gerste erworben. Die Gerste ist alsbald auszudreschen. Der Preis wird nach dem Druschergebnis berechnet. Das Stroh wird zurückgegeben.

Der Übernahmepreis **für die nach dem 24. März 1917 enteignete Gerste** darf den Höchstpreis von **Mk. 12,50 für den Zentner** nicht übersteigen. Die Landwirte sind verpflichtet, die mit der Enteignung in das Eigentum der Reichs-Gerstengesellschaft übergehenden Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. sie in Gewahrsam übernimmt. Veränderungen an den enteigneten Vorräten sowie Verfügungen über sie sind unzulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 18 der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 über Gerste mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu Mk. 10 000,00, unter Umständen auch nach § 246 des Strafgesetzbuches als Unterschlagung mit Gefängnis bis 3 Jahren bestraft.

Posen, den 7. März 1917.

Der Kgl. Landrat des Kreises Posen-West.
1598/17 G. **Graf Schack.**

Den Kreiseingesessenen empfehle ich dringend, sich von den im Kreisblatt erlassenen Anordnungen und Bekanntmachungen, die gerade in der jetzigen Zeit oft von größter Wichtigkeit für jedermann sind, aufs genaueste Kenntnis zu verschaffen. **Das Kreisblatt kann stets bei den Gemeinde- und Gutsvorstehern eingesehen werden.**

Posen, den 15. März 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Die **Bureaus des Königlichen Landratsamtes** sind für das Publikum nur von 12 bis 1 Uhr mittags geöffnet. Außerhalb dieser Zeit kann das Publikum Rücksprachen bei dem Königlichen Landratsamte nicht erledigen.

Posen, den 14. März 1917.

Der Königliche Landrat
Graf Schack.

Der **Plan** über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in **Konarzewo** (Kreis Posen) liegt bei dem Postamt in Posen W 3 vom 15. März 1917 ab 4 Wochen aus.

Posen W, den 12. März 1917.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Die Oberförster sind ermächtigt, das zur Beheizung der Schulräume unbedingt erforderliche Holz freihändig zum Lizitationsdurchschnittspreise an die Schulen abzugeben. Die teilweise Entnahme an Reisigholz ist diesen zu empfehlen.

Posen, den 16. März 1917.

Baumhauer, Schulrat.

Nichtamtlicher Teil.

Zablkowo. Am 11. Februar hatte der Evangelische Volksverein in Verbindung mit dem Evangel. Jünglings- und Jungfrauenverein für die Ansiedlungsgemeinde einen Volksunterhaltungsabend im Saale Schirmer veranstaltet. Die Beteiligung der Gemeinde war so groß, daß der geräumige Saal die Erschienenen nicht zu fassen vermochte. Im Mittelpunkt stand der Vortrag: „Großadmiral von Tirpitz und die deutsche Flotte." Der Vorsitzende der Vereine Pfarrer Schatz eröffnete den Abend mit dem Kaiserhoch, dem in mehreren Abschnitten der Vortrag über Tirpitz folgte, von den Deklamationen der Mitglieder der Jugendvereine und stimmungsvollen Aufführungen von Kindern umrahmt. Von den Kinderaufführungen seien erwähnt: Dem Kaiser Heil! und das reizende: Winterflocken! An den Vortrag schlossen sich 3 Aufführungen des Evangel. Jungfrauenvereins: „Ein Zwiegespräch hinter der Front", „Die Kochstunde" und zuletzt als Preis der Schlichtigkeit und Einfachheit unserer Väter, das mit Gesängen durchflochtene, reizvolle: „Altmodische Leute!" Die herzlich Bitte der Gemeinde, bald wieder solchen Abend zu haben, war Lohn und Dank für die Opfer an Zeit und Mühe, die unsere liebe Jugend für den Abend gebracht hatte.

Im Anschluß hieran sei noch erwähnt, daß der Evangel. Volksverein jetzt wieder regelmäßige Monatszusammenkünfte hat mit Vorträgen oder als Leseabend, die auch Nichtmitgliedern zugänglich sind.

An Weihnachtsgaben für unsere an der Front befindlichen Krieger sind bei der Kreisgemeindekasse Posen-West folgende Beträge eingegangen:

(Fortsetzung.)

Sammlung durch das Distriktsamt Stenschewo in der Gemeinde Kl. Srocko: Wawrzyniak 1,— M. Rybarczyk Johann 1,— M. Nowak Johann 1,— M. Jankowski Martin 1,— M. Rybaski Adalbert 1,— M. Szymkowiak Simon 0,50 M. — In der Gemeinde Modrze: Kaczmarek Andr. 0,50 M. Suchora Kaspar 1,— M. Mexevy Vinzent 1,— M. Sobanski Johann 0,50 M. Maik Johann 1,— M. Grajek Ignaz 1,— M. Korowczyk Johann 0,20 M. Budinska 1,— M. Pelka Wanda 3,— M. Stachowiak 0,50 M. Fabis Johann 0,40 M. Krolikiewicz Josefa 2,— M. Nowak Josef 0,20 M. Maik Valentin 0,50 M. Derda Michael 0,40 M. Ludwiczak Anton 1,— M. Perz Michael 0,20 M. Strykowski 1,— M. Majewicz Peter 1,— M. Przymus Josef 0,30 M. Borowicz 2,— M. Maik Johann 0,30 M. Twardowski 1,— M. Budinski Franz 1,— M. Kosmider Vinzent 1,— M. Gimricki Michael 0,50 M. Andrzejewski Adalbert 1,— M. Schiak Johann 1,00 M. Maik Ignaz 0,20 M. Dzieczkiewicz Franz 3,— M. Krause 3,— M. In der Gemeinde Lodz: Przybylska 0,10 M. Wojtyniak August 0,50 M. Jankowiak Johann 1,— M. Czub Peter 1,— M. Adamski Andreas 1,— M. B. Kaczmarek 0,20 M. W. Kaczmarek 0,50 M. Tomczak Eva 1,— M. Furmaniak 1,— M. Wolny Valentin 1,— M. Antczak Valentin 1,— M. Tomczak Ig.

1,— M. Kaczmarek Valentin 1,— M. Krupa Kasimir 1,— M. Ochocka Adalbert 0,50 M. Palacz Anton 1,— M. Szeszula M. 1,— M. Podeszwa 0,50 M. Gielewski Franz 0,50 M. Urbaniak 0,50 M. Lesinski 1,— M. Sztukiewicz 0,25 M. Przybylski Ad. 1,— M. Leon Jablocki 1,— M. Napierala Josef 0,25 M. Maciejewski Ignatz 0,15 M. Mackowiak 0,50 M. Andrzejewski 0,50 M. Gawronek 0,05 M. Gemeinde Altsee 10,— M. Gemeindevorsteher Neumann-Altsee 3,— M. In der Gemeinde Zaparczyn: Leszczak Valentin 0,50 M. Jan Adamski 0,30 M. Krzyzanek Jakob 0,30 M. Stachowiak Antonie 0,30 M. Jankowiak Valentin 0,30 M. Kubiak Antonie 0,20 M. Stachowiak Szczepan 0,50 M. Watrzyn Szymkowiak 0,30 M. Stawny Jakob 0,30 M. Jan Walkowiak 0,20 M. Piotr Krupa 0,30 M. Thomas Kowalak 0,20 M. Marcin Mazurek 0,30 M. Matuszczak Franz 0,40 M. Ratajczak 0,50 M. Pawlak 0,30 M. In der Gemeinde Trzebaw: Stachowiak 2,— M. Nowak Marie 2,— M. Slomka Johann 1,— M. Hadyniak 1,— M. Kaczmarek Mathias 1,— M. Krupa Anton 2,— M. Wolny Anton 2,— M. Dominska 0,50 M. Trawinski 1,— M. Cysz Josef 5,— M. Nowak Lorenz 0,25 M. Grzybowski Josef 2,— M. Jablonska 0,20 M. Przybylla 0,50 M. Czajka 2,— M. Kaczmarek Kasimir 1,— M. Toporski 0,50 M. Zakrzewski 1,— M. Bonk 1,— M. Orlowska 1,— M. In der Gemeinde Slupia: Tatka Franz 1 M. Kowalczyk Johann 1,— M. Mulana Szczepan 0,25 M. Lesniczak Petronella 0,50 M. Kowalczyk Andreas 1,— M. Strykowski Johann 0,20 M. Polerynski Alexander 1,— M. Evenst Martin 1,— M. Kalicki Valentin 0,50 M. Domogalski Johann 0,50 M. Kusel 0,10 M. Rybarczyk Michael 0,50 M. Rybarczyk Adalbert 0,50 M. Milczynski Valentin 0,25 M. Miodowicz Josef 0,25 M. Szala Franz 1,— M. Nowicki Josef 1,— M. Murkowski Theodor 0,20 M. Czapczyk Anton 0,20 M. Hesionkowski Stanisl. 0,20 M. **Summe 110,85 M.** — Sammlung im Gutsbezirk Sobiesiernie: Dexheimer 5,— M. Theile Wilhelm 1,— M. Fesel Anna 2,— M. Frey 2,— M. Vette 2,— M. Tonn, Auguste 3,— M. George August 5,— M. Hanning 3,— M. Wernecke Anna 2,— M. Trebing Wilhelm 3,— M. **Summe** 28,— M. — Sammlung in der kath. Schule Ketsch: Lakomy Boleslaus 1,— M. Kowalak 1,— M. Burkicak Adam 2,— M. Kubacka 1,— M. Jagodzinska Helene 1,— M. Wachowiak 1,— M. Szymanska 1,— M. Ceglowski 1,— M. Nowak Sylvester 1,— M. Kubala Stanislaus 0,50 M. Wiciak 1,— M. Kubala Stanislaus 1,— M. Brandkiewicz 0,50 M. Paczkowski 1,— M. Tabatt Barbara 1,— M. Potrawiak 1,— M. Wierzchowski 3,— M. Pfarrer Dukat 3,— M. **Summe** 22,— M. — Landschaftsrat von Czapski-Modrze **100,— M.** — Sammlung in dem Distrikt Fabianowo durch den Distriktsboten Reich 75,— M. — Sammlung in dem Distrikt Rokietnice: Berger 5,— M. Witaszewski 2,— M. Name unleserlich geschrieben 2,— M. Straszkowski 2,— M. Lewinsohn 2,— M. Beyer 1,— M. Koczinski 1,— M. Koliorowska 5,— M. Klug 5,— M. Riman 3,— M. Cwojdzinski Czeslaus 2,— M. Wieloch Valentin 1,— M. Gribel 10,— M. Lorenz 2,— M. Gaertner 1,— M. Domagala 0,25 M. Paczkowski 2,— M. Szaroleta 0,50 M. Abeling 1,— M. Raczkowski Paul 1,— M. Schoppenhauer 1,— M. Rotkies 1,— M. Abeling 1,— M. Schultz 0,50 M. Neumann 1,— M. Thomas 1,— M. Scheller 0,50 M. Kohde 2,— M. Demda 1,— M. Specht 0,50 M. Hering 1,— M. Fuchs 0,50 M. Ellermann 1,— M. Mielke 0,50 M. Brinkmeyer 1,— M. Sandfort 1,— M. Zielsch 1,— M. Nowak 1,— M. von Modlibowski 20,— M. N. N. 1,— M. Wojtasiak 1,— M. Graf Szoldrski 20.— M. Riedbal 1,— M. **Summe 108,25 M.** — Kopa-Trzielino 20,— M. — Sammlung in der Gemeinde Sapowice: Marek Simon 2,— M. Pielarek Anton 1,— M. Szymczak Valentin 0,50 M. Soltysiak Martin 1,— M. Marek Adalbert 0,50 M. **Summe 5,— M.** — Sammlung in der Gemeinde Lenschütz: Werblinski 10,— M. Stortz 0,50 M. R. Steinke 5,— M. Steinke Emilie 1,— M. Pfeiffer Robert 3,— M. Pfeiffer Christian 0,50 M. A. Strykowski 5,— M. Bensch 2,— M. Altmann 1,— M. Aniola 1,— M. Knappe 1,— M. Schilff 0,20 M. Dümke 0,15 M. Vogt 2,— M. **Summe 32,35 M.** — Rahm-Hiebingen 53,30 M. — Sammlung in der Gemeinde Baranowo: H. Kelm 20,— M. Frl. Kelm 3,— M. Schiller Heinrich 5,— M. Rieborak 3,— M. Ramm 2,— M. Balcerek 3,— M. Posbiak 1,— M. Munk 0,20 M. Drzewiecki 0,50 M. Stasiak 0,50 M. Springer 0,25 M. Kaczmarek 0,25 M. Stachowiak 0,25 M. Grabiak 0,30 M. Zalinski 0,25 M. Pieluchalak 3,— M. M. v. Fragstein 30,— M. **Summe 72,50 M.** — Sammlung in der Gemeinde Dombrowo: Paluszkiewicz 0,25 M. Urbaniak Elisabeth 0,50 M. Panek Marie 0,53 M. Jendrzejczak Ignaz 1,— M. Wiszak Martin 1,— M. Szymaniak 1,— M. Drozdowski 1,— M. Danielewski 1,— M. Nowak Ignaz 1,— M. Szaslowski 1,— M. Zielesiewicz 0,50 M. Witkowiak 1,— M. Kubalewski 1,— M. Pruchniewski 1,— M. Urbaniak Ignatz 1,— M. Urbaniak Jakob 1,— M. Teclaw 2,— M. Jesiewicz 1,— M. **Summe 16,78 M.** — Gemeinde Schlehen **500,— M.** — Lehrer Zellner-Seeheim **14,85 M.** — Sammlung in der Gemeinde Komornik: Baranowska 0,50 M. Zwierzynska 0,50 M. Kujawa 0,50 M. Golak 0,50 M. M. Kujawa 0,50 M. Mich. Baranowska 1,— M. M. Paciorkowska 0,50 M. M. Nowak 0,50 M. M. Baranowska 0,50 M. M. Lukasik 0,50 M. Wojciechowska 0,50 M. Dominski 0,50 M. Matuszak 0,30 M. Makowiak 0,50 M. Murawa 0,50 M. Straszkowska 0,50 M. Chudzicka 0,50 M. Frankowska 0,50 M. Adamczak 0,50 M. Brodka 0,50 M. Wawrzyniak 0,50 M. Piotrowska 0,50 M. Zgrabczynska 0,50 M. Kowalak 0,50 M. Wisniewska 0,50 M. Turowska 0,50 M. Nowak. 0,50 M. Pospieszna 0,50 M. Adamczak 0,50 M. Zgrabczynska 0,50 M. Fabis 0,50 M. Frankowska 0,50 M. Schöneich 0,50 M. Nowak 0,50 M. M. Baranowska 0,50 M. Marciniak 0,50 M. Owczarczak 0,50 M. Kujawa 0,50 M. Grocholewska 0,50 M. Hecht 0,50 M. Surdyk 0,50 M. **Summe 20,80 M.** — Sammlung in der Schule Chomencice durch Lehrer Jos. Küthers: Meyer Heinr. 10,— M. Meyer Gustav 15,— M. Dziurkiewicz 7,— M. Tomelka 5,— M. Strzypczak 5,— M. Hemmerling 3,— M. Herzog 5,— M. Linkowski 10,— M. Nowicki 1,— M. Nowicki 1,— M. Adamczak 1,— M. Linkowski 10,— M. Poetschke 5,— M. Czyz Martin 5,— M. Kaczmarek 3,— M. Schmidt 0,50 M.

(Schluß folgt.)

Inseraten-Teil.

Zwangsversteigerung.

Der auf den 21. März 1917 bestimmte Versteigerungstermin der den Wirt **Stanislaus** und **Marianna**, geb. **Pawelec-Krollschen** Eheleuten gehörigen Grundstücke **Zabikowo** Band III Blatt Nr. 64 und **Kotowo** Band III Blatt Nr. 74 und 75 ist **aufgehoben** worden.

Posen, den 9. März 1917

Königliches Amtsgericht.

Brennholzverkauf

in der Forst Groß-Gay, Revier Stramnica.

Montag, den 19. März 1917 von vorm. 10 Uhr ab

kommen in der Brennerei zu **Gr.-Gay** durch öffentliches Meistgebot gegen Barzahlung **zum Verkauf**

ca. 200 Meter Erlen-Kloben.

Schriftliche Gesuche wegen Holzüberlassung bleiben unberücksichtigt.

Gr.-Gay, den 12. März 1917.

Die Forstverwaltung.

Holzversteigerung

am 27. März 1917 von vorm. 10 Uhr ab

im **Kahl'schen** Gasthause in **Stenschewo.**

Schutzbezirk Brand: 700 Stück Kiefern-Stangen I., II. und III. Klasse, 251 rm Kloben und Knüppel, 10 rm Reisig I. und 65 rm Eichen-Reisig II. und III. Kl. (Stangenhaufen).

Powróciłem! Zurückgekehrt!

weterynarz. Jewasiński, prakt. Tierarzt.

Telephon: Samter 70.

Auf der Feldmark **Lussowko** wird zur Vertilgung von Raubzeug und Krähen

Gift

gelegt.

Schlehen, den 13. März 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. V.: **Hoffmann.**

Auf der Feldmark **Swadzim, Sady** und **Przecmirowo** wird zur Vertilgung von Raubzeug und Krähen

Gift

gelegt.

Schlehen, den 13. März 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. V.: **Hoffmann.**

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner**, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Sonderbeilage
zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 15. März 1917.

Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August/17. Dezember 1914 — R.-G.-Bl. S. 389, 513 — und der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 — R.-G.-Bl. S. 607, 728 — wird nachstehendes bestimmt:

§ 1.

Der **Erzeugerhöchstpreis für Eier** wird für den Umfang des Regierungsbezirks **Posen** auf **20 Pfennige für ein Ei festgesetzt.**

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem 18. März 1917 in Kraft.

Posen, den 9. März 1917.

Der Regierungs-Präsident.

1857/17 I. G. V. J. V.: **v. Marcard.**

Nr. L. 400/1. 17. K. R. A.

Bekanntmachung
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen.
Vom 15. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekannt-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. werden nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

machungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 und vom 14 September 1916 (Reichs-Gesetzbl. von 1915 S. 645, 778 und von 1916 S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 **) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen — und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie gebraucht oder ungebraucht sind —: alle unter Verwendung von Leder, Gummi, auch Gummiregenerat, Balata, Guttapercha, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Wolle, Kunstwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir und sonstigen Haaren, europäischem und außereuropäischem Hanf, Flachs, Jute oder anderen Pflanzenfasern hergestellten Treibriemen.

Als Treibriemen im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch Fallhämmerriemen, Transportbänder, Elevatorgurte, ferner lederne Rund- und Kordelschnüre.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Anordnungen oder mit Zustimmung der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich-Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 3.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Gebrauch befindlichen beschlagnahmten Gegenstände im bisherigen Betriebe weiterverwendet oder verändert werden.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung sich nicht in Gebrauch befinden, dürfen von ihrem Besitzer zum Ersatz von Treibriemen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in seinem Betriebe in Gebrauch befinden, in Gebrauch genommen und verwendet werden, jedoch unter der Bedingung, daß der Besitzer dies bis zum 5. des darauf folgenden Kalendermonats der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b durch eingeschriebenen Brief meldet.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung derjenigen beschlagnahmten Treibriemen, die sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Besitz eines Händlers oder Verbrauchers befinden, an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 10—12 zulässig; von derartigen Verkäufen ist der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, unverzüglich Mitteilung zu machen.

Im übrigen dürfen Verbraucher und Händler, die nicht Hersteller von Treibriemen sind, die von der Bekanntmachung betroffenen Treibriemen trotz der Beschlagnahme veräußern und liefern, wenn der Erwerber von der Riemen-Freigabe-Stelle einen auf ihn ausgestellten Bezugsschein erhalten und der Veräußerer diesen Schein der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, behufs Vermerks des Verkaufs vorgelegt hat. Diese Bezugsscheine sind sodann vom Veräußerer geordnet aufzubewahren.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Treibriemen, die sich im Besitz eines Herstellers von Treibriemen befinden, dürfen nach näherer Bestimmung der Riemen-Freigabe-Stelle veräußert und geliefert werden.

§ 5.

Abfälle von beschlagnahmten Treibriemen.

Die Abfälle aus den durch diese Bekanntmachung beschlagnahmten Treibriemen für den trotz der Anordnungen der Bekanntmachung Ch. II. 888/7. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1916 und der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. K. R. A. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art zur Wiederherstellung und Ausbesserung von Treibriemen in eigenen Betrieben verwandt werden

Die Veräußerung der Abfälle aus beschlagnahmten Ledertreibriemen ist nur an die Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, die Veräußerung von Abfällen aus beschlagnahmten Gummi-, Balata- oder Guttapercha-Treibriemen nur an die Kautschukabrechnungsstelle Berlin W 8, Jägerstraße 9, zulässig. Die Veräußerung von Abfällen aus beschlagnahmten Treibriemen aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen ist durch die Bestimmung der Bekanntmachung W IV. 900/4. 16. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916, geregelt.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen nach Maßgabe der nachstehenden Anordnungen einer Meldepflicht.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche meldepflichtige Treibriemen (§§ 1 6) im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Treibriemen erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 8.

Stichtag und Meldefrist

Die Meldung ist über die beim Beginn des 15. März 1917 vorhandenen meldepflichtigen Gegenstände bis zum 15. April 1917 zu erstatten. Für Betriebe, welche mehr als 300 Treibriemen in Benutzung haben, läuft diese Frist bis zum 30. April 1917.

Die Meldungen sind an die Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b zu richten.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen die bei der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als:

1. kurze Anforderung des oder der gewünschten Meldescheine;
2. Art des Betriebes;
3. Angabe, ob der Meldepflichtige die meldepflichtigen Gegenstände
   a) selbst erzeugt;
   b) als Händler vertreibt; } (Meldeschein Vordruck A)
   c) im eigenen Betriebe verwendet (Meldeschein Vordruck B);
4. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

Für getrennte Betriebe oder Lagerstellen sind besondere Meldescheine einzusenden.

Andere Mitteilungen dürfen bei Einsendung der Meldescheine demselben Briefumschlag nicht beigefügt werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und haben auf den Briefumschlägen den Vermerk zu tragen: „Treibriemen-Meldeschein". Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.
Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen an meldepflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Lagerräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11.
Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

1. Papierriemen, die nicht mehr als 10 v. H. der im § 1 aufgeführten Faserstoffe enthalten;
2. solche im § 1 bezeichneten Gegenstände, deren Gesamtmenge bei ein und demselben Besitzer bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht mehr als 5 kg beträgt.

§ 12.
Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b zu richten.

§ 13.
Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 15 März 1917 in Kraft.

Posen, den 7. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. von Bock und Polach.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen.

Vom 15. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (§ 3) (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

		Sobald die Vorräte mehr betragen als
1 a. Agar-Agar	Agarfäden	80 kg
1 b. Agar-Agar Linealform	Agarstangen	30 „
2 a. Aloe capensis	Kap-Aloe	10 „
2 b. Aloe Curaçao	Curaçao-Aloe	10 „
2 c. Extractum Aloës	Aloeextrakt	5 „
3. Balsamum Copaivae	Kopaivabalsam	50 „
4. Balsamum peruvianum	Perubalsam	10 „
5 a. Benzoe Siam	Siam-Benzoe	10 „
5 b. Benzoe Sumatra	Sumatra-Benzoe	30 „
5 c. Benzoe Palembang	Palembang-Benzoe	30 „
6. Cantharides	Spanische Fliegen	5 „
7. Catechu	Katechu	50 „
8. Cera alba	Weißes Wachs	25 „
9. Cera flava	Gelbes Wachs	25 „
10. Cetaceum	Walrat	10 „
11. Cortex Chinae, D. A. B. V.	Chinarinde, Deutsches Arzneibuch V	50 „
12. Cortex Chinae	Chinarinde anderer Art	500 „
13. Cortex Quillaiae	Seifenrinde	100 „
14. Cortex Simarubae	Simarubarinde	10 „
15. Crocus	Safran	10 „
16. Flores Chamomillae	Kamillen	100 „
17. Flores Cinae	Zitwerblüten	10 „

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

			Sobald die Vorräte mehr betragen als
18.	Flores Verbasci	Wollblumen	50 kg
19.	Folia Belladonnae	Tollkirschenblätter	50 „
20.	Folia Jaborandi	Jaborandiblätter	50 „
21.	Folia Menthae piperitae	Pfefferminzblätter, Pfefferminztee	100 „
22.	Folia Sennae	Sennesblätter	50 „
23.	Folia Uvae Ursi	Bärentraubenblättertee	50 „
24.	Folliculi Sennae	Sennesschoten	50 „
25.	Fructus Anisi	Anis	150 „
26.	Fructus Aurantii immaturi	Unreife Pomeranzen	50 „
27.	Fructus Capsici	Spanischer Pfeffer	100 „
28.	Fructus Carvi	Kümmel	500 „
29.	Fructus Colocynthidis	Koloquinthen	10 „
30.	Fructus Foeniculi	Fenchel	100 „
31.	Fructus Juniperi	Wacholderbeeren	100 „
32.	Fructus Myrtillorum	Getrocknete Heidelbeeren	100 „
33.	Gallae	Galläpfel	500 „
34.	Lycopodium	Bärlappsporen	50 „
35.	Oleum Foeniculi	Fenchelöl	10 „
36.	Oleum Menthae piperitae	Pfefferminzöl	10 „
37 a.	Opium	Opium	5 „
37 b.	Opium pulveratum	Opiumpulver	10 „
37 c.	Tinctura Opii	Opiumtinktur	10 „
37 d.	Tinctura Opii crocata	Opiumtinktur, safranhaltige	
37 e.	Extractum Opii	Opiumextrakt	1 „
38.	Radix Colombo	Kolombowurzel	50 „
39.	Radix Gentianae	Enziantwurzel	100 „
40 a.	Radix Ipecacuanhae Carthagena	Brechwurzel	10 „
40 b.	Radix Ipecacuanhae Rio	Brechwurzel	10 „
41 a.	Radix Liquiritiae hispanicus	Süßholz, spanisch	100 „
41 b.	Radix Liquiritiae russicus	Süßholz, russisch	100 „
42.	Radix Senegae	Senegawurzel	30 „
43.	Radix Velerianae	Baldrian	100 „
44 a.	Rhizoma Hydrastis	Hydrastisrhizom	10 „
44 b.	Extractum Hydrastis fluidum	Hydrastisfluidextrakt	10 „
45.	Rhizoma Rhei	Rhabarber	100 „
46.	Rhizoma Zingiberis	Ingwer, nicht kandiert	100 „
47.	Semen Cydoniae	Quittensamen	50 „
48.	Semen Foenugraeci	Bockshornsamen	100 „
49.	Semen Sabadillae	Sabadillsamen	50 „
50.	Semen Sinapis	Senfsamen	50 „
51.	Semen Strychni	Brechnuß	100 „
52.	Styrax	Storax	50 „
53 a.	Succus Liquiritiae	Süßholzsaft,	
53 b.	Succus Liquiritiae pulvis	Süßholzsaft in Pulver	
53 c.	Succus Liquiritiae in bacillis	Süßholzsaft in Stangen	50 „
53 d.	Succus Liquiritiae in massa	Süßholzsaft in Masse	
53 e.	Succus Liquiritiae in depuratus	Gereinigter Süßholzsaft	10 „

Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Pillen, Pastillen, Tabletten usw. der Ziffern 1 a bis 53 e.

54.	Acetanilidum	Antifebrin	10 kg
55.	Acidum acetylosalicylicum	Acetylsalicylsäure, Aspirin	50 „
56.	Acidum benzoicum	Benzoesäure	10 „
57.	Acidum citricum	Zitronensäure, ale Sorten	100 „
58.	Acidum diaethylbarbituricum	Diäthylbarbitursäure, Veronal	50 „
59.	Acidum lacticum	Milchsäure	50 „

			Sobald die Vorräte mehr betragen als
60.	Acidum salicylicum	Salicylsäure	100 kg
61.	Acidum tannicum	Gerbsäure, Tannen	50 „
62 a.	Acidum tartaricum	Weinsäure, alle Sorten	100 „
62 b.	Acidum tartaricum technicum	Weinsäure, technisch	
63.	Aethylmorphinum hydrochloricum	Äthylmorphinhydrochlorid, Dionin	1 „
64.	Ammonium bromatum	Ammoniumbromid	50 „
65.	Argentum colloidale, Collargolum	Kolloidales Silber, Collargol	3 „
66.	Argentum nitricum	Silbernitrat	15 „
67.	Argentum proteïnicum	Albumosesilber, Protargol	5 „
68.	Atropinum et eius salia	Atropin und seine Salze	25 g
69.	Bismutum subgallicum	Basisches Wismutgallat, Dermatol	25 kg
70.	Bismutum subnitricum	Basisches Wismutnitrat	25 „
71.	Bismutum subsalicylicum	Basisches Wismutsalicylat	25 kg
72.	Bismutum tribromphenylicum	Xeroform	25 „
73 a.	Chininum hydrochloricum D. A. B. V	Chininhydrochlorid D. A. B. V	10 „
73 b.	Chininum hydrochloricum D. A. B. II	Chininhydrochlorid D. A. B. II	10 „
74.	Chininum sulfuricum	Chininsulfat	10 „
75.	Chloralum hydratum	Chloralhydrat	10 „
76.	Cocainum hydrochloricum	Kokainhydrochlorid	1 „
77.	Codeinum phosphoricum	Kodeinphosphat	1 „
78.	Coffeinum	Koffein	2 „
79.	Coffeinum-Natrium salicylicum	Koffein-Natriumsalicylat	2 „
80.	Diacethylmorphinum hydrochloricum	Diacethylmorphinhydrochlorid, Heroinhydrochlorid	2 „ 1 „
81.	Emitinum	Emetin	25 g
82.	Eucain B	Eukain B	1 kg
83.	Guajacolum carbonicum	Guajacolkarbonat, Duotal	10 „
84.	Hexamethylentetraminum	Hexamethylentetramin, Urotropin	50 „
85.	Homatropinum et eius salia	Homatropin und seine Salze	25 g
86.	Hydrargyrum chloratum	Quecksilberchlorür, Kalomel	25 kg
87.	Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid, Sublimat	25 „
88.	Hydrargyrum oxydatum	Quecksilberoxyd, rotes Quecksilberoxyd	25 „
89.	Hydrargyrum praecipitatum album	Weißes Quecksilberpräzipitat	25 „
90.	Hydrastinum et eius salia	Hydrastin und seine Salze	10 g
91.	Jodoformium	Jodoform	25 kg
92.	Kalium bromatum	Kaliumbromid	100 „
93.	Kalium permanganicum	Kaliumpermanganat, übermangansaures Kali	100 „
94.	Lithium et eius salia	Lithium und seine Salze	10 „
95.	Methylsulfonalum	Methylsulfonal, Trional	5 „
96.	Mentholum	Menthol	5 „
97.	Morphinum hydrochloricum	Morphinhydrochlorid	3 „
98.	Natrium bicarbonicum	Natriumbikarbonat	500 „
99.	Natrium benzoicum	Natriumbenzoat	25 „
100.	Natrium bromatum	Natriumbromid	100 „
101.	Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	100 „
102.	Novocain	Novocain	0,5 „
103.	Novacain-Suprarenin a) solutum b) Tablettae	Novocain-Suprarenin a) gelöst b) Tabletten	50 Röhrchen 50 „
104.	Phenacetinum	Phenacetin	10 kg
105.	Phenolphthaleïnum	Phenolphthalein	5 „
106.	Phenylum salicylicum	Phenylsalicylat, Salol	10 „
107.	Policarpinum et eius salia	Pilokarpin und seine Salze	25 g

			Sobald die Vorräte mehr betragen als
108.	Pyramidon, Pyrazolonum dimethylaminophenyldimethylicum	Pyramidon, Dimethylaminophenyldimethylpyrazolon	5 kg
109.	Pyrazolonum phenyldimethylicum	Phenyldimethylpyrazolon, Antipyrin	5 „
110.	Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum	Salicylsaures Phenyldimethylpyrazolon, Salipyrin	5 „
111.	Saccharum lactis	Milchzucker	100 „
112a.	Salvarsan	Salvarsan	50 Röhren
112b.	Salvarsan-Natrium	Salvarsan-Natrium	50 „
112c.	Neo-Salvarsan	Neu-Salvarsan	50 „
113.	Santoninum	Santonin	200 g
114.	Strychninum et eius salia	Strychnin und seine Salze	25 „
115.	Sulfonalum	Sulfonal	10 kg
116.	Suprareninum hydrochloricum	Suprareninhydrochlorid	10 g
117.	Tannalbin	Tannalbin	10 kg
118.	Tanninum albuminatum	Tanninalbuminat	10 „
119.	Tannoform	Tannoform, Methylenditannin	10 „
120.	Tartarus depuratus	Weinstein, saures weinsaures Kalium	100 „
121.	Terpinum hydratum	Terpinhydrat	5 „
122.	Theobromino-natrium salicylicum	Theobrominnatriumsalicylat	5 „
123.	Theophyllinum	Theophyllin, Theocin	1 „
124.	Thymolum	Thymol	1 „
125.	Veratrinum et eius salia	Veratrin und seine Salze	25 g

§ 3.
Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 4) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 4.
Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 15. März (Stichtag) sowie des 15. September (Stichtag) eines jeden Jahres vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 1. April 1917, die späteren Meldungen haben bis zum ersten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die

Medizinalabteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums
Berlin W 9
Leipziger Platz 17

zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den in § 2 bezeichneten Gegenständen nach dem Stichtage die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 5.
Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48 Verl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1247 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Drogenmeldung."

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

6.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über folgende Gegenstände:

1. Salvarsan,
2. Neo-Salvarsan,
3. Chinin und Chininsalze,
4. Bromkalium,
5. Bromnatrium,
6. Morphin und Morphinsalze,
7. Kodein und Kodeinsalze,
8. Kokain und Kokainsalze,
9. Perubalsam,
10. Acetylsalicylsäure,
11. Aspirin,
12. Pyramidon

ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Medizinalabteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums Berlin W 9 Leipziger Platz 17 zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft Drogenmeldung."

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten wird die Bekanntmachung Bst. I. 808/12. 15 K. R. A., betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen, vom 20. Januar 1916 aufgehoben.

Posen, den 11. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Ostdeutsche Buchdruckerei A.-G., Posen

Nr. 15. Posen, den 22. März. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August / 17. Dezember 1914 — R.-G.-Bl. S. 339, 513 und der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 — R.-G.-Bl. S. 607, 728 — wird nachstehendes bestimmt:

§ 1.

Der Erzeugerhöchstpreis für Eier wird für den Umfang des Regierungsbezirks Posen auf **22 Pfennige** für ein Ei festgesetzt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ bestraft.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem 18. März 1917 in Kraft.

Posen, den 9. März 1917.

Der Regierungs-Präsident.

I. V.: **von Marcard.**

1357/17 I. G. V.

Das **Sommerhalbjahr** der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen W 3,** Tiergartenstraße 4, beginnt Dienstag, den 17. April 1917.

Aufnahme für die Haushaltungs- und Gewerbeschule.

Der **Landwirt**

zeichnet Kriegsanleihe, weil Besitz und Arbeit in einem sieghaften Deutschland gesegnet sein werden;

der **Arbeiter,**

weil seine aussichtsreichen Lebensbedingungen mit dem Wohlergehen des Vaterlandes aufs engste verknüpft sind;

der **Industrielle,**

der den Schutz der Heimat und zufriedene Arbeiter braucht;

der **Kaufmann,**

der seine Einkommensquellen von einem starken Vaterland beschirmt haben muß;

das **Alter,**

das die Früchte seiner Arbeit nicht der Zerstörung durch rücksichtslose Feinde preisgeben will;

die **Jugend**

in dem ungestümen Streben nach allem, was groß und edel ist;

Alle

zeichnen die 6. Kriegsanleihe, weil sie Herz und Verstand zugleich haben.

Nähere Auskunft erteilt die Vorsteherin **Gertrud Fuhr.** (Sprechstunden Montags 3 bis 5 Uhr, an den übrigen Wochentagen 12—1 Uhr, Fernsprecher 3435).

Posen, den 27. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.

I. A.: gez. **Selle.**

100/17 I. G. U.

Veröffentlicht:

Posen, den 10. März 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

Graf Schack.

1415/17 St.

Betrifft Reichsreisebrotmarken.

In Abänderung meiner Kreisblattverordnung vom 29. Januar d. J. Kreisblatt Nr. 7 ordne ich hiermit für den Kreis Posen-West folgendes an:

1. Vom 16. April d. J. ab werden Reichsreisebrotkarten mit Wertpapierunterdruck ausgegeben, die auf der rechten Seite in senkrechter Richtung etwa 1 cm vom Rande entfernt durchlocht sind. Bei der Verabfolgung von Gebäck und Mehl haben die Bäcker, Händler, Gast- und Schankwirte usw. sofort nach Empfangnahme der Reichsreisebrotmarken den rechts von der Durchlochung befindlichen Teil der Marke abzutrennen. In Gast- und Schankwirtschaften hat die Abtrennung nicht durch die Bedienung, sondern durch die Person zu erfolgen, die das Gebäck an die Bedienung ausgibt.

2. Reichsreisebrotmarken werden nur bei vorübergehender Abwesenheit ausgegeben Bei längeren Reisen sind in der Regel Reisebrotkarten zu verabfolgen, ebenso wie beim Wohnortswechsel.

Posen, den 16 März 19.7.

Der Königliche Landrat.

1909/17 G. **Graf Schack.**

Königliche höhere Maschinenbauschule zu Posen.

Semesterbeginn Anfang April und Anfang Oktober. Aufnahmebedingungen: Berechtigung für den Einjährig-freiwilligen Militärdienst und 2 Jahre Praxis. Unterrichtsdauer $2^1/_2$ Jahr. Schulgeld 75 ℳ halbjährlich.

Vorschule:

Aufnahmebedingungen: Mittelschulkenntnisse im Deutschen, Rechnen und Mathematik und 3 Jahre Praxis. Unterrichtsdauer $^1/_2$ Jahr. Programme versendet kostenlos und nimmt Anmeldungen entgegen:

Die Direktion, Kreuzburgerstraße 5.

Die Maschinenbauschule zu Graudenz nimmt zu Ostern Schüler für Klasse III und IV auf Eintrittsbedingungen Volksschulbildung und dreijährige Werkstattstätigkeit. Für junge Leute, die das Schlosser-, Schmiede- oder ein verwandtes Handwerk erlernt haben, besonders für Kriegsverletzte aus diesen Handwerken, bietet der Besuch der Schule eine günstige Möglichkeit, vorwärts zu kommen. Nähere Auskunft erteilt kostenlos der Direktor der Maschinenbauschule in Graudenz.

Veröffentlicht: Posen, den 10. März 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

1626/17 St. **Graf Schack.**

Das Kriegswirtschaftsamt der Provinz Posen hat in den Städten Aufrufe zur Anwerbung weiblicher Arbeitskräfte für das Land erlassen. Arbeitgeber, die solche Arbeitskräfte wünschen, ersuche ich, mir dies mitzuteilen, und dabei die Zahl der gewünschten Arbeiterinnen, die Art der Verpflegung und Unterkunft anzugeben, und zu sagen ob die Möglichkeit besteht, daß Frauen ihre Kinder mitbringen können.

Posen, den 16. März 1917.

Der Königliche Landrat.

1800/17 G. **Graf Schack.**

Die Frist zur Nachprüfnng der Kartoffelbestandsaufnahme vom 1. März 1917 ist bis zum 5. April 1917 verlängert worden.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, sofort nach dem 5. April die berichtigten Gemeindezähllisten mir einzureichen.

Posen, den 21. März 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

2052/17 G. **Graf Schack.**

Zur Kartoffel- und Getreideabfuhr sowie zur Frühjahrsbestellung werde ich **voraussichtlich** leihweise 150 Pferde des Feldheeres erhalten. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, mir die Zahl der erforderlichen Pferde innerhalb ihres Bezirkes sofort anzuzeigen. Sollte eine Meldung nicht eingehen, so nehme ich an, daß Pferde für obige Zwecke nicht gebraucht werden.

Posen, den 20. März 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

1798/17 St. **Graf Schack.**

Herr **Loebel Lewin, Posen, Wilhelmplatz 14** a ist als **Kommissionär der Reichsstelle für Gemüse und Obst** für den Kreis Posen-West angestellt. Derselbe ist berechtigt, Anbau- und Lieferungsverträge abzuschließen und Ankäufe zu tätigen. Die Herren Distriktskommissare, Guts- und Gemeindevorsteher, die nach den übersandten Vordrucken Verträge bereits abgeschlossen haben oder noch abschließen wollen, ersuche ich, die Verträge an die Firma Lewin unmittelbar einzusenden, die auch die Vergütung für Abschluß der Verträge zahlt.

Wegen Beschaffung von Gemüsesamen ersuche ich, sich ebenfalls an den Genannten zu wenden.

Posen, den 20. März 1917.

Der Königliche Landrat.

1879/17 G. **Graf Schack.**

Die seit einigen Jahren ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Markfteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Markfteinschutzfläche, die in die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markstein, darf nach § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, nicht vom Pfluge berührt werden und werden Zuwiderhandlungen nach § 370 I des Reichsstraigesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Markfteinschutzflächen entstehen Verrückungen und Verschiebungen der Marksteine. Mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und dieser kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten und Technikern bei Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten bei der Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des Reichs-Straf-Gesetzbuches (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden, denen gesetzlich die Sorge für die Erhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Marksteine und der dazu gehörigen Holzgerüste obliegt, ersuche ich, sich davon zu überzeugen, ob sich die Marksteine noch auf den betreffenden Stellen befinden und die kreisförmigen Bodenflächen um die Steine unbestellt sind. An diesen Besichtigungen haben sich die zuständigen Gendarmen zu beteiligen. Auch die Lehrer des Kreises ersuche ich, die Schulkinder in regelmäßigen Zwischenräumen auf die Bedeutung der trigonometrischen Marksteine hinweisen und sie vor etwaiger Beschädigung zu warnen.

Posen, den 26. April 1916.

Der Königliche Landrat.

6105/16 St. **Graf Schack.**

Zur Besorgung der Geschäfte für **Mobiliarversicherung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät** im **Kreise Posen-West** sind als Geschäftsführer bestellt worden:

1. der Fleischbeschauer **Anton Gralla in Posen, Lazarusstr. 36,**
2. der Standesbeamte **Bruno Meißner in Schlehen** und
3. der Bauunternehmer **Valentin Karpinski in Stenschewo.**

Die Geschäftsführer sind jederzeit bereit, Auskunft zu erteilen und Aufträge auf Mobiliarversicherung entgegenzunehmen.

Ferner sind zur Besorgung der Geschäfte der Gebäudeversicherung für die Posensche Provinzial-Feuersozietät die nachbenannten Vertrauensmänner bestellt worden:

1. Maurer- und Zimmermeister **Schulze** in Palendzie b. Dombrowka,
2. Bauunternehmer **Karpinski** in Stenschewo und
3. Rechnungsrat **Schirmer** in Zabikowo.

Da in letzter Zeit wiederholt Personen sich fälschlich für Beauftragte der Sozietät ausgegeben, Gebäude- und Mobiliarversicherungen aufgenommen und dafür von den Versicherten mehr oder weniger Geldbeträge erhalten haben, mache ich darauf aufmerksam, daß alle Vertrauensmänner und Geschäftsführer mit Ausweiskarten versehen sind, die sie bei Ausführung von Aufträgen dem Versicherungsnehmer auf Verlangen vorzuzeigen haben. Diese Karten sind von dunkelroter Farbe, tragen das Dienstsiegel der Sozietät und die Unterschrift des Provinzial-Feuersozietäts-Direktors. Unbekannten Personen, die nicht im Besitz einer solchen Karte sind, ist die Vornahme von Dienfthandlungen für die Sozietät zu verweigern. Zur Vertretung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät und der Posenschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt sind die Geschäftsführer nicht verpflichtet.

Von der Provinzial-Feuersozietät unmittelbar entsandte Beamte werden sich durch Vorlegung des amtlichen Auftrages jederzeit ausweisen können.

Die Herren Distriktskommissare haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise in den Gemeinde- und Gutsbezirken bekanntgegeben wird.

Posen, den 27. Februar 1917.

Der Landrat
und Kreis-Feuersozietäts-Direktor:
Graf Schack.

Bekanntmachung.

Der Kreis Posen-West hat einen neuen Polizeihund angeschafft und seine Führung dem zu diesem Zwecke ausgebildeten Fußgendarmeriewachtmeister Besta in Luban übertragen.

Benutzordnung.

Die Entsendung des Hundes kann sowohl von Behörden als auch von Privaten durch Vermittelung der Polizeibehörde des Tatortes oder

unmittelbar bei dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta beantragt werden. Die Anträge sind möglichst sofort nach dem Vorkommnis für dessen Ermittelung der Hund in Anspruch genommen werden soll, zu stellen, damit die Spur des Verbrechers so wenig wie möglich verwischt wird. Ein Erfolg des Hundes kann nur dann erwartet werden, wenn der Hund sofort nach der Tat herangezogen wird. Bis zur Ankunft des Polizeihundes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Tatort muß abgesperrt und darf so wenig wie möglich begangen werden; jede Person, die ihn betritt, muß notiert werden. Es kommt sehr oft vor, daß der Polizeihund die Spur des Täters nicht aufnimmt, weil der Tatort von den hinzugekommenen Neugierigen betreten wurde
2. Sichtbare Spuren müssen sorgfältig gegen Zertreten und Witterungseinflüsse durch Zudecken mit geruchfreien Stoffen geschützt werden.
3. Gegenstände, die der Täter vermutlich berührt hat, dürfen von anderen möglichst nicht berührt werden.
4. Daß der Hund angefordert worden ist, muß geheim gehalten werden, damit ein Verwischen der Spuren durch Menschenansammlungen vermieden wird.

Begünstigt wird der Erfolg des Hundes durch Kürze der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch kühles Wetter, durch Arbeit auf unbetretenem Boden, im Walde, oder auf Wiesen, wo sich Spur und Witterung länger halten, durch Arbeit am Morgen oder in den Abendstunden und durch Windstille

Erschwert wird die Arbeit durch Länge der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch Regen in der Zwischenzeit, durch starken Wind. Sturm, Frost, Schnee, Hitze, sowie belebte und gepflasterte Straßen

Für die Inanspruchnahme des Hundes sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Telegramm- oder Telegraphengebühren für die Herbeiholung des Hundes, sofern dieses durch die Polizeibehörde geschieht
2. Tagegelder und Reisekosten für den Führer nach den ihm gesetzlich zustehenden Sätzen, falls er außerhalb seines Dienstbezirks tätig wird.

   Wird ein Fuhrwerk zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt, so sind für die auf dem Landwege zurückgelegten Strecken Reisekosten nicht zu entrichten. Ist der Führer gezwungen, selbst ein Fuhrwerk anzunehmen und beträgt der hierfür entrichtete Fahrpreis mehr als die zu gewährenden Reisekosten, so ist anstelle der Reisekosten der für die Benutzung des Wagens tatsächlich entrichtete Betrag zu erstatten.
3. Eisenbahnfahrgelder für den Hund.
4. Für die Benutzung des Polizeihundes:
   a) innerhalb des Kreises 5 Mark,
   b) außerhalb des Kreises 10 Mark.

Die Gebühren werden von dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta bei dem Kreisausschusse eingefordert, der die Einziehung von den Verpflichteten veranlaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung des Hundes Erfolg verspricht und dienstlich durchführbar ist, steht dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta in Luban zu. Beschwerden über die Ablehnung eines Antrages auf Stellung des Hundes sind auch beim Kreisausschuß anzubringen.

Wird dem Antrage auf Entsendung des Polizeihundes entsprochen, so ersuche ich nachdrücklichst, die zuständigen Gendarmen oder die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen, da nur sie, nicht aber der Führer des Hundes befugt sind, gegebenenfalls Verhaftungen vorzunehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf die Verwendung des Polizeihundes in geeigneten Fällen hinzuwirken.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses.
gez.: **Graf Schack.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Räude unter dem Pferdebestande der Ansiedlerfrau Mossal in Neu-Tomice.

Stenschewo, den 17. März 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
Burschat.

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision könne der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und von Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseinge-

sessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem, im wirtschaftlichen Vorteil jeder Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreis eingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarten Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördlich festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises.

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 12. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.
Graf Schack, Landrat.

Krieg-anleihe-Versicherung.

Die Posensche Provinzial-Lebensversicherungsanstalt liefert Stücke der **VI. Kriegsanleihe** im Nennwerte von 100 bis 3000 Mark nach 10 Jahren oder beim früheren Tode des Versicherungsnehmers ohne ärztliche Untersuchung nach Maßgabe ihrer Volksversicherungsbedingungen und folgender Beitragssätze. — Für je 100 Mark Wertstücke sind zu zahlen:

Eintritts-alter Jahre:	einmalige Prämie (Anzahlung) von: Mark	und laufende ¼ jährliche Prämie von: Mark	oder laufende ½ jährliche Prämie von: Mark	oder laufende monatliche Prämie von: Mark
8—29	10	2,15	4,29	0,73
30—39	10	2,20	4,39	0,75
40—49	10	2,30	4,59	0,78
50—54	10	2,45	4,89	0,83
55	10	2,60	5,19	0,88

Hiernach hat z. B. eine 40 Jahre alte Person für Wertstücke über 500 Mark einmalig 50 Mark und laufend längstens 10 Jahre lang 11,50 Mark vierteljährlich zu zahlen.

Den uns aufgedrungenen Existenzkampf kann das Deutsche Reich nicht mit seinen gegenwärtigen Ersparnissen führen. Dazu muß nicht nur das Deutsche Reich, sondern jeder einzelne im Volke auch seine künftigen Ersparnisse in den Dienst des Vaterlandes stellen. Die Möglichkeit, daraufhin schon jetzt Kriegsanleihe zu zeichnen, bietet die Lebensversicherung.

Mitbürger, helft uns zu einer möglichst hohen Zeichnungssumme.

Auskunft erteilt:

Die Direktion der Posenschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt
Posen O 1, Friedrichstraße 19.

Veröffentlicht.

Posen W 3, den 21. März 1917.

Anträge nehmen die Ortspolizeibehörden und das Landratsamt entgegen.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
2359/17 St. **Graf Schack.**

Nichtamtlicher Teil.

Bauet Gemüse!

Nur noch eine kurze Spanne Zeit trennt uns von dem Augenblicke, in dem der Landwirt seine Felder zu bestellen anfängt, ihnen reichen Segen abzuringen. Mehr denn je gilt es in diesem Frühjahre, keine Mühe zu scheuen, um aus dem deutschen Ackerboden herauszuholen, was er herzugeben vermag. Unserer Feinde feiner Plan, uns auszuhungern, wird zuschanden werden, wenn der deutsche Landmann seine Pflicht tut und alle seine Kräfte einstellt auf eine möglichst hohe Steigerung der Erzeugung von Feldfrüchten jeder Art. Vor allem wird er sein Sinnen und Trachten auf eine starke Ausdehnung des Gemüsebaues zu richten haben, um so mehr, als durch diesen eine Gefährdung des Anbaues anderer nötiger Früchte in keiner Weise zu befürchten ist.

Wenn der Landmann sich zum erhöhten Gemüsebau entschließt, so tut er nicht nur ein vaterländisches Werk, das dem deutschen Volke das Durchhalten durch die Zeit der Lebensmittelknappheit ermöglichen soll, er nützt sich selbst am meisten damit. Und das kommt daher, daß die Reichsstelle für Gemüse und Obst mit Billigung des Kriegsernährungs-

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 15. Posen, den 22. März 1917. 29. Jahrgang.

amts Bestimmungen getroffen hat durch die dem gemüsebauenden Erzeuger, sobald er mit den Organen der Reichsgemüsestelle Hand in Hand geht, besondere Vorteile erwachsen. Wenn die Bauern ihre Produktion von Gemüse vermehren sollen, dann müssen sie auch die Gewißheit haben, daß sie für ihre erhöhten Mühen und Kosten durch entsprechende Preise belohnt werden.

Der gemüsebauende Landwirt wird daher gut tun, sich nicht auf freie Verträge einzulassen, sondern nur mit der Reichsstelle oder mit Kommunalverbänden oder zugelassenen Großverbrauchern besondere bevorrechtigte Anbau- und Lieferungsverträge abzuschließen. Diese Verträge sind durch Erlaß des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 9. Januar 1917 mit besonderen Vorrechten ausgestattet, die an die Spitze jedes Vertragsentwurfes in fetter Schrift angegeben sind. Danach bleibt der Anspruch des Anbauers auf den einmal festgesetzten Vertragspreis **unter allen Umständen bestehen,** also auch **dann,** wenn Höchstpreise festgesetzt werden sollten, was zu erwarten ist. Bleibt der Höchstpreis hinter dem Preise zurück, der in dem Vertrage vereinbart worden ist, so erhält der Anbauer trotzdem den höheren Vertragspreis. Sollte aber umgekehrt der Höchstpreis höher sein, als der festgesetzte Vertragspreis, so wird dem Anbauer nicht etwa nur der niedrigere Vertragspreis zugebilligt, sondern er hat das Recht, die Zahlung des höheren Höchstpreises zu verlangen.

Mit anderen Worten: ist der Gemüsebauer so klug und vorsichtig, mit der Reichsstelle oder den andern genannten Stellen Verträge abzuschließen, so genießt er den großen Vorteil, daß er immer Anspruch auf den höheren Preis hat. Die Befürchtung, daß die Preise dieser Verträge später durch die Höchstpreise wieder umgestoßen werden könnten, sind somit gegenstandslos. Anders steht es, wenn der Anbauer sich überreden läßt, freie Verträge abzuschließen. Denn dann kann es allerdings vorkommen, daß die später festzusetzenden Höchstpreise weit ihnter den Preisen der freien Verträge zurückbleiben. Und dann hat der Bauer keinen Anspruch auf die höheren Preise des Vertrages, sondern er wird besten Falls nur die Höchstpreise verlangen dürfen, mögen diese auch sehr viel niedriger als diejenigen Preise sein, die ihm in den freien Verträgen versprochen worden sind. Abgesehen davon laufen die freien Verträge Gefahr, durch spätere Anordnungen überhaupt für unwirksam erklärt zu werden.

Man muß nun zwei Arten von Verträgen unterscheiden: Anbau- und Lieferungsverträge. Durch den Anbauvertrag soll die gesamte Ernte der vertraglich angebauten Fläche erfaßt werden. Anders der Lieferungsvertrag, durch den immer nur die Hergabe einer bestimmten Menge sichergestellt werden soll. Die Reichsstelle hat für ihre Verträge vier Entwürfe aufgestellt, zwei für Herbstgemüse und zwei für Frühgemüse. In den Lieferungsverträgen für Frühgemüse sind keine Einheitspreise festgesetzt; deren Bestimmung soll vielmehr besonderen Kommissionen vorbehalten bleiben, die in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten des Frühgemüses gebildet werden und in denen auch der Erzeuger als preisbestimmend mitwirkt. Für das **Herbstgemüse** werden in erster Linie **Anbau**verträge in Frage kommen, in denen von vornherein bestimmte Preise vorgesehen sind. Denn Herbstgemüse ist Dauerware, es verträgt weite Überführungen zu Wagen und mit der Bahn, sodaß von Anfang an feste Preise aufgestellt werden konnten.

Mit dem Abschluß der Verträge hat die Reichsstelle besondere **Kommissionäre** beauftragt, die immer nur für bestimmte Gebiete zugelassen werden. Diese Kommissionäre und ebenso ihre Unterkommissionäre führen einen gestempelten amtlichen Ausweis der Reichsstelle bei sich. Nur solche Kommissionäre sind also zum Abschlusse von Verträgen berechtigt; nur an diese soll sich also der Gemüsebauer wenden, wenn er Gemüse bauen und sich den Absatz seiner Ernten zu guten, ihm den höchsten Ertrag gewährenden Preisen sichern will. Die Namen dieser Kommissionäre werden in den Kreisblättern veröffentlicht, sodaß jedermann weiß, an wen er seine Wünsche und Fragen richten soll.

Selbstverständlich stehen die Beauftragten, die ein Kommunalverband oder irgendein anderer Großverbraucher mit dem Abschluß von Verträgen beauftragt, den Kommissionären der Reichsstelle gleich. Auch diese Beauftragten besitzen den gleichen gestempelten Ausweis der Reichsstelle. Dem Anbauer ist dringend zu raten, sich jedesmal erst diesen Ausweis vorzeigen zu lassen.

Von der Reichsstelle ist also dafür gesorgt, daß den deutschen Landwirten der vermehrte Anbau von Gemüse nach Kräften erleichtert wird. Mögen die Landwirte von diesen Erleichterungen einen recht ausgiebigen Gebrauch machen. Sie werden damit nicht nur selbst sich einen höheren Ertrag ihrer mühevollen Arbeit sichern, sondern zugleich dem Vaterlande in schwerer Zeit reichen Segen erringen helfen.

An Weihnachtsgaben für unsere an der Front befindlichen Krieger sind bei der Kreisgemeindekasse Posen-West folgende Beträge eingegangen:

(Schluß.)

Twardowska 0,30 M. Boinska 1,— M. Krich 1,— M. Baczyly 0,50 M. Kurkowiak 0,50 M. Gryfz 3,— M. Neja 0,10 M. Pielka 1,— M. Zielinski 0,25 M. Pichet 1,— M. Pzywecki 1,— M. Aniola 0,50 M. Bertsch 1,— M. Ribycki 0,50 M. Rüthers 3,— M. Jordan 2,— M. **Summe 104,15 M.** — Sammlung in der Schule Sassenheim: Hoppenheit 1,— M. Klingbeil Herta 2,— M. Zeidler Helmut 1,— M. Prüfer Auguste 1,— M. Pfeiffer Marta 1,— M. Bocian Franz 1,— M. Knapp Emilie 1,— M. Jahns Konrad 1,— M. Jahns Kurt 1,— M. Greger Otto 0,50 M. Kodoch Richard 2,— M. Kleine Margot 1,— M. Herter 1,— M. Urbaniak Konstantin 1,— M. Bernaczyk Ignaz 1 M. Torna Anton 1,— M. Czekalska 1,— M. Baum Andreas 1,— M. Mieszala Magdalena 1,— M. Weidner Ottilie 2,— M. Pietruszynska Stanislawa 1,— M. Seidel Waldemar 1,— M. Idzkowiak Anton 1,— M. Weidner Bruno 1,— M. Tonn Emma 1,— M. Gier Helene 1,— M. Lange Paul 0,50 M. Pfeiffer Artur 1,— M. Häusler Erich 1,— M. Hinz Paul 0,50 M. Hinz Emil 0,50 M. Hinz Karl 0,25 M. Dubert Marie 4,— M. Häusler Otto 1,— M. Hoppenheit Erna 1,— M. **Summe 35,25 M.** — Gemeinde Luban 300,— M. — Sammlung in der Gemeinde Sady: Zielasek 3,— M. Gorski 3,— M. Czajka 2,— M. Ratajczak 1,50 M. Blazejak 0,50 M. Dolata 1,— M. Dolska 1,— M. Karnabal 1,— M. Haase 1,— M. Rotin 2,— M. Wisniewski 5,— M. Gryska 2,— M. Dera 0,50 M. Labedzk 3,— M. Jantkowski 3,— M. Kupniak 1,— M. Stypinski 1,50 M. Karnabal 2,— M. **Summe 34,— M** — Hauptlehrer Dobrogowski 45,— M — Sammlung in der Gemeinde Junikowo: N. N. 5,— M. N. N. 1,— M. Weber Karl 1,— M. Wolf Heinrich 1,— M. Helwig Gothold 1,— M. Plank Karl 1,— M. Blaschke Johann 1,— M. Schöneich Luise 0,20 M. Röhr Eduard 1,— M. Koberling Julius 1,— M. Kling Leo 1,— M. Sachs Otto 1,— M. Brade Karl 0,50 M. Döringer Karl 0,50 M. Pahr Michael 0,20 M. Surma August 0,50 M. Bensch Emil 0,50 M. Kelm Wilhelm 1,— M. Jahns Heinrich 1,— M. Zobel Rudolf 0,50 M. Siedler Pauline 0,30 M. Jahns Johann 1,— M. Uhteg Emilie 0,75 M. Bensch Berta 0,50 M. Kühndelt 0,50 M. Rappmann 2,— M. Neumann Rudolf 1,— M. Gasche Gust v 0,50 M. Herzberg Richard 1,— M. Staniewicz Eduard 1,— M. Holz Bernhard 0,50 M. Holzhüter Paul 0,50 M. Reschke Max 0,50 M. Strozyk Michael 0,50 M. Lipiak Michalina 0,30 M. Nowak Apollonia 0,20 M. Jakubiak Marie 0,20 M. Müller Emil 0,50 M. Schlabs Andreas 5,— M. Schlichting Wilhelm 0,50 M. Murawa Josef 0,30 M. Ratajczak Antonie 0,20 M. Sierzant Mathias 0,50 M. Tritt Stanislaus 0,50 M. Majewska Agnes 0,50 M. Czajka Thomas 0,50 M. Malecki Stefan 0,55 M. Sierzant Johann 0,20 M. Wollff Heinrich 0,50 M. Wasielewski Stanislaus 0,40 M. Lipigorska Rosalie 0,50 M. Wojciechowska Katharina 0,50 M. Meyer Anna 1,— M. Zielinski Andreas 0,30 M. Bakos Johann 1,— M. Czysz Andreas 3,— M. Andrzejak Michael 0,50 M. Majchrzak Lorenz 1,— M. Kuraſz Franz 5,— M. Palacz Valentin 2,— M. Chwirot Stephan 1,— M. Kaczmarek Katharina 0,50 M. Lauber Henriette 2,— M. Przybecki Adalbert 2,— M. Wandel Franz 1,40 M. **Summe 63,— M.** — Sammlung in der Schule Slupia: Murkowski 0,30 M. Czaperyk 0,40 M. Wetly 0,40 M. W. Rybarczyk 0,60 M. Rybarczyk 0,50 M. Szala 1,15 M. Polczynska 0,30 M. Kalicki 0,40 M. Blaszyk 0 30 M. Tatka 0,20 M. Nowicki 0,40 M. Eisert 0,40 M. Kaczmarek 0,50 M. Kardasz 0,50 M. Balcerek 0,25 M. **Summe 6,60 M.** — Sammlung in der Gemeinde Swadzim: Roberstein 1,— M. Gorska 1,— M. Pempera 1,— M. Okupniak 2,— M. Grabarczyk 1,— M. Blazejak 1,— M. Zgola 1,— M. Zajonc 1,— M. Zagodzinska 1,— M. Stawski 1,— M. **Summe 11,— M.** — Distriktsamt Fabianowo **29,50 M.** — Sammlung in dem Distrikt Stenschewo: Karpisiak 2,— M. Galmiejewski 2,— M. Jozwiak 2,— M. Nowicki 1,— M. Szekielda 2,— M. Galniewski 1,— M. Podeszwa 0,20 M. Katarzyna 0,20 M. Nowak 0,25 M. Schubert Wilhelm 0,60 M. Gawron Sophie 0,30 M. Skrzypczak 0,30 M. Karpisiak 1,— M. Hillerschmidt 2,— M. Maik 1,— M. Maik 0,20 M. Kucharzewski I 1,— M. Miegel 3,— M. Rothe 1,— M. Kuhnert 1,— M. Szym yslik 1,— M. Kijak 0,50 M. Nowak 1,— M. Stark 0,50 M. Skrzypczak 1,— M. Konieczny 1,— M Jurga 1,— M Melich 1,— M Weimann 1,— M Rehling 1,— M. Rüdiger 1,— M. Thiel 1,— M. Lüdke 0,50 M. Wilke 1,— M. Nowak 0,50 M. Stabrocki 0,50 M. Majczak 2,— M. Ignasczak 1,— M. Henkel 0,50 M. Sloma 1 ,—M. Bober 0,50 M. Smoczyk 1,— M. Zander 0,50 M. Kelm 2,— M. Block 2,— M. Ulbrich 2,— M. Menke 1,— M. Au-

mann 1,— M. Thole 2,— M. Rathert 2,— M. Telm 1,— M. Meyer 1,— M. Moßal 1,— M. Brocking 2,— M. Mühlenbruch 2,— M. Rucks 0,70 M. Rüffel 1,— M. Germer 1,— M. Schulz 2,— M. Zlemczynski 1,50 M. Breczewski 1,— M. Czub 0,50 M. Wisniewski 1,— M. Mieszala 0,50 M. Kobiela 0,50 M. Kozak 0,50 M. Frankowski 0,20 M. Ratajczak 0,50 M Michalczak 1,— M Jurga 0,50 M. Lowigus 0,50 M. Mondry 2,— M. Polak 1,— M. Antkowiak 0,50 M Rozek 1,— M Sierocki 0,40 M Dybiona 0,25 M. Kieronczyk 0,20 M. Pawlicki 1,— M. Lukasik 0,50 M. Kuzora 0,50 M. Jankowski 0,50 M Hoffmann 0,25 M. Dobron 0,25 M. Stachowiak 1,— M. Zemmler 0,50 M. Borak 0,50 M. Juchasz 0,25 M. Herkt 0,50 M. Dudziak 0,20 M. Hamrol 1,— M. Wein 1,— M Przydanek 1,— M. Draste 1,50 M. Thiel 1,— M. Ulbrich 1,— M. Koczorowski 0,50 M. Rajczak Jakob 1,— M. Balceref Stanisl. 1,— M. Gorczak Martha 2,— M. Szajkowski Katharina 1,— M. Ratajczak Konstantia 1,— M. Hadyniak Josef 2,— M. Jozwiak Peter 1,50 M. Kachel Johann 0,30 M. Jurga Ignaz 0,50 M. Striem Heymann 5,— M. Gemeinde Sapowice 5,— M. Kmiezik Stanislawa 1,— M. Jankowski Michael 0,30 M. Kaczmarek 0,50 M. Fabis Sophie 0,50 M. Mikolajczak 0,30 M. Czajka Anton 0,50 M. Figlarz Andreas 1 M. Przybylski Stanislaus 0,50 M. Brodka Albert 0,75 M. Augustyniak Peter 0,50 M. Piotrowski 1,— M. Szajek 1,— M. Florysiak 0,50 M. Krolikiewicz 1,— M. Wlodarczak 5,— M. **Summe 126,90** M. — Reich-Fabianowo 2,— M. — Distriktsamt Stenschewo für Fabis-Piekary 10,— M. — Sammlung in der Schule Bendlewo: Jusniak Stanislaus 0,10 M. M. Blaszczyk 0,30 M. Gawron Marie 0,15 M. Pilarski Johann 0,15 M. Stabrowski 0,10 M. K. Gawron 0,15 M. Wilszek Josefa 0,25 M. B. Wilczek 0,25 M. Blociszewska 0,30 M. Konieczna Hedwig 0,20 M. Piotrowska Marie 0,10 M. Nowicka 0,20 M. Suszka Franz 0,10 M. Oleszak 0,50 M. Witkowska 0,10 M. Tomaszewska Marie 0,15 M. Witkowska 0,10 M. Urbaniak Sophie 0,10 M. W. Urbaniak 0,10 M. Lesna Wlad. 0,30 M. Gawron Helene 0,20 M. Kalek Hedwig 1,— M. Wisniewska Hedwig 0,10 M. Czajkowska Kasimira 0,10 M. Poprawka 0,10 M. Witkowski Johann 0,10 M. Piontkowski 0,50 M. Woroch 0,20 M. Przynoga Johann 0,10 M. Wisniewska Hedwig 0,50 M. Walczak Stefanie 0,10 M. Strozyk 0,20 M. Adamska 0,10 M. **Summe 7,— M** —Sammlung in der Gemeinde Pfarskie: Paczkowski 2,— M. Lehmann 1,— M. Kaczmarek 1,— M. Laniecki Stefan 2,— M. Maciaszyk Adalbert 1,— M. Jagodzinski 2,— M. Helmchen 1,— M. Lehmann 0,50 M. Hoedt Otto 0,50 M Lehmann 2,— M Hudzinski 1,— M. Lehmann 2,— M. Vorwerk Kurt 1,— M. Fabisch Franz 1,— M. Scheffler 1,— M. Kurczewski 2,— M. Wojewoda 1,— M. Zielinski Josef 1,— M. **Summe 22,75** M. — Sammlung in der Schule Lodz: Kaczmarek Stefan 0,10 M. Wojtyniak Stanislaus 1,— M. Napierala Anastasia 0,20 M. Napierala Stanislawa 0,30 M. Gielewska Hedwig 0,20 M. Napierala Marie 0,20 M. Maciejewski Stanislaus 0,20 M. Podeszwa Franz 0,30 M. Maciejewska Hedwig 0,20 M. Gielewski Kasimir 0,10 M. Hadyniak Stanislaus 0,10 M. Maciejewski Wazlaw 2,— M. Hertig Kasimir 0,50 M Olejniczak Franziska 1,— M. Hadyniak Franz 0,40 M Gielewska 1,30 M Witkowska 1,— M. Szeszala Johann 1,— M. Szymanski Leo 0,20 M. Kaczmarek Stefan 1,— M. Przybylski Franz 0,20 M. Przybyl Josef 0,20 M. Przybylska Marie 1,— M. Kaczmarek Adalbert 0,60 M. Gmerek Anton 0,20 M. Szajek Adalbert 1,— M. Krupa Kasimir 1,— M. Gielewska Marie 1,— M. Gawronek Anna 1,— M. Hertig Viktor 0,20 M. Palacz Valerian 1,— M. **Summe 18,70** M.

Posen, den 10. Februar 1917.

Der Landrat
als Vorstand des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Noch amtlicher Teil.

Anordnung
betreffend Neuregelung der Milch-Höchstpreise.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1100) in Verbindung mit dem Erlaß der Landeszentralbehörden vom 6. Dezember 1916 — Min. d. Inn. VI b Nr. 1002. Min. für Handel usw. II b 13 701, Min. für Landw. usw., I A I e 14 178 — und der Anordnung der Landesfettstelle vom 28. Februar 1917 — wird **zur Regelung der Milchpreise für das Gebiet der Provinz Posen** folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger sowie beim Verkauf von Milch, welche aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen ist (Milcherzeuger-Höchstpreis), beträgt für Vollmich 24 Pfg., für Magermilch 12 Pfg. für das Liter frei Bahnwagen oder Schiff der Verladestelle (Absendestelle) oder, wenn keine Bahn- oder Schiffsversendung stattfindet, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort.

Sämtliche bis zur Ablieferung an die Absende- oder Empfangsstelle entstandenen Kosten sind aus dem Höchstpreise zu bestreiten. Die Empfangsstellen sind jedoch berechtigt, für die Benutzung von Fuhrwerk bei Landwegen eine besondere Vergütung zu zahlen.

Der Milcherzeuger-Höchstpreis gilt nicht für den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher, ebenso nicht für satzungsgemäße Lieferungen von Milch durch Mitglieder gewerblicher Molkereien an diese, sofern sie in der Form von Genossenschaft-Molkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften betrieben werden, ferner nicht für Rücklieferungen von Magermilch seitens gewerblicher Molkereien an den Milcherzeuger und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Rücklieferungen von Magermilch an Milcherzeuger handelt, die nicht Mitglieder von Genossenschafts-Molkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften sind, sondern zwangsweise an diese angeschlossen wurden, sodann nicht für Zwangslieferungen gemäß § 14 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916, sofern von der zuständigen Stelle die Lieferungspreise gemäß § 14 Abs. 1 festgesetzt werden, ferner nicht für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch.

§ 2.

Für Vollmilch, die vor der Lieferung molkereimäßig behandelt worden ist, kann außer dem Milcherzeuger-Höchstpreis des § 1 ein Zuschlag von 2 Pf. für das Liter gefordert werden.

Als molkereimäßig behandelt gilt Milch dann, wenn sie sofort nach Ankunft in der Molkerei auf Säure geprüft, durch Zentrifugalkraft oder auf andere einwandfreie Weise gereinigt, alsdann mit Hilfe von Kühlmaschinen auf etwa 2 bis 3° heruntergekühlt und daneben, wenn es für erforderlich erachtet wird, sachgemäß pasteurisiert oder mit einem gesetzlich zugelassenen Frischerhaltungsmittel vorschriftsmäßig behandelt ist.

Für Magermilch kann ein gleicher Zuschlag von 2 Pf. für das Liter gefordert werden, wenn die Magermilch zur Frischerhaltung auf dem Transport aufgekocht, alsdann auf 2—3° heruntergekühlt oder mit einem gesetzlich zugelassenen Frischerhaltungsmittel vorschriftsmäßig behandelt ist.

§ 3.

Gemeinden oder Kommunalverbände können innerhalb ihres Gebietes für den gesamten Milchhandel eine Abrechnungsstelle schaffen, welche

a) die durch die Anlieferung der Milch erwachsenen Transportkosten monatlich feststellt, die den einzelnen Milchhändlern wirklich erwachsenen Transportkosten ihnen gutschreibt und den errechneten Durchschnitts-Transportkostensatz ihnen zur Last setzt,
b) die Ungleichheiten, die aus dem Bezug von Milch aus Gebieten mit verschiedenen Erzeuger-Höchstpreisen oder durch den Bezug von solcher Milch, die vor der Versendung molkereimäßig behandelt ist, entstanden sind, im Wege eines Ausgleichungsverfahrens zwischen den beteiligten Milchhändlern verrechnet,
c) die durch eine innerhalb der Gemeinde oder des Kommunalverbandes erfolgenden molkereimäßige Bearbeitung der an die Verbraucher gelangenden Milch oder durch sonstige Maßnahmen der Besorgung erwachsenden Kosten durch eine unterschiedliche Preisfestsetzung für molkereimäßig bearbeitete und andere Milch ausgleicht.

§ 4.

Der Höchstpreis für Buttermilch beim Verkauf durch den Erzeuger beträgt 14 Pf. Die Vorschriften dieser Anordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Die Höchstpreise für Vollmich, Magermilch und Buttermilch beim Verkauf im Kleinhandel an den Verbraucher werden durch den Kommunalverband oder durch die Gemeinde festgesetzt.

§ 6.

Für Milchlieferungen zur Sicherstellung der Belieferung von Betrieben, die Milchdauerwaren oder Nährmittel aus Milch herstellen und deren Erzeugnisse für die Zwecke der Volksernährung oder der Heeres- oder Marineverwaltung gebraucht und durch eine Behörde des Reiches oder einer mit einer Reichsbehörde verbundenen Gesellschaft bewirtschaftet werden, können mit Zustimmung der Landesfettstelle Zuschläge zu den Höchstpreisen erhoben werden.

§ 7.

Die in dieser Anordnung oder auf Grund dieser Anordnung festgesetzten Preise sind nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916

Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183).

§ 8.

Diese Anordnung tritt mit dem 20. März 1917 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die auf Grund früherer Bestimmungen erlassenen Vorschriften über Höchstpreise, soweit sie mit dieser Anordnung im Widerspruch stehen, insbesondere auch die Vorschriften der Anordnungen der Landeszentralbehörden über Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauches vom 14. Juni 1916 (Reichsanz. vom 15. Juni 1916 Nr. 139 H. M. Bl. S. 171) für das Gebiet der Provinz Posen außer Kraft.

Posen, den 8. März 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
von Eisenhart.

Betreffend Milchregelung gemäß der §§ 4 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1100) und des § 5 des Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten vom 8. März d. Js. ordne ich für den Kreis Posen-West an:

§ 1.

Vollmilch darf nur an Vollmilchbezugsberechtigte abgegeben werden, die im Besitze eines Bezugsscheines sind.

§ 2.

Anträge auf Bezugsscheine sind schriftlich oder mündlich unter Beifügung der Geburtsurkunde (bei Kindern), oder eines Zeugnisses des Arztes (bei Kranken) oder der Hebamme (bei Frauen) beim Landratsamt zu stellen.

§ 3.

Die Milchabgabestellen (Erzeuger oder Milchhändler) haben bei Abgabe der Milch den Tagesabschnitt des Bezugsscheines abzutrennen und 14täglich an die zuständige Buttersammelstelle abzugeben. Soweit die Abschnitte von einem Erzeuger abgeliefert werden, hat die Buttersammelstelle eine Bescheinigung über die Zahl der abgelieferten Bezugsabschnitte zu erteilen, die der Erzeuger ebenso wie die Bezugsbescheinigungen über die abgelieferte Butter aufzubewahren und dem Kreismilchkontrolleur auf Verlangen vorzuzeigen hat.

§ 4.

Die Buttersammelstellen haben die Bezugsabschnitte zu sammeln und die Milchmengen, auf die sie lauten, im Milchviehkataster dem Erzeuger als abgeliefert anzuschreiben. Die Bezugsabschnitte sind mit den Viehkatastern zusammen dem Landratsamte 14täglich einzureichen.

§ 5.

Erzeuger, die Milch aus dem Kreise Posen-West ausführen oder auszuführen beabsichtigen, bedürfen meiner Genehmigung. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. In dem Antrage muß die durchschnittliche Milchmenge, die ausgeführt wird und der Name und Wohnort des Empfängers angegeben werden. Die Erzeuger erhalten vom Kreise ein Milchablieferungsbuch, in das die Milchempfangsstelle die abgelieferte Milchmenge täglich einzutragen hat. Das Milchablieferungsbuch ist auf Verlangen dem Milchkontrolleur vorzulegen.

§ 6.

Der Höchstpreis beim Verkauf im Kleinhandel wird den Gemeinden Dembsen, Luban, Swierzewo, Zabikowo, Kotowo, Fabianowo, Junikowo und Lawica

für Vollmilch auf	30	Pfennig,
für Magermilch auf	18	"
für Buttermilch auf	20	"

festgesetzt: in den übrigen Gemeinden

für Vollmilch auf	26	"
für Magermilch auf	15	"
und für Buttermilch auf	18	"

§ 7.

Die Preise des § 7 sind nach den § 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914.

§ 8.

Obige Verordnung tritt am 1. April d. Js. in Kraft.

Posen, den 20. März 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
1803/17 G. **Graf Schack.**

Die Sparkasse des Kreises Posen-West in Posen im **Kreisständehause**, Hohenzollernstraße 31, nimmt Spareinlagen in jeder Höhe an und verzinst diese vom Tage nach der Einzahlung bis zum Tage vor der Rückzahlung mit **3½%**, **bei längerer Unkündbarkeit auch bis 4%**. Rückzahlung werden auf Wunsch tunlichst in jeder Höhe sofort geleistet.

Die Überweisung der Spareinlagen kann durch Reichsbankgiro, Postanweisung oder durch Zahlkarte auf das Postscheckkonto der Kreissparkasse **„Breslau 2940"** erfolgen.

Ueber Spareinlagen und alle sonstigen Geschäfte mit der Kreis-Sparkasse wird an Privatpersonen und Behörden keine Auskunft erteilt.

Die Kreissparkasse ist mündelsicher!

Posen, den 30. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Den Kreiseingesessenen empfehle ich dringend, sich von den im Kreisblatt erlassenen Anordnungen und Bekanntmachungen, die gerade in der jetzigen Zeit oft von größter Wichtigkeit für jedermann sind, aufs genaueste Kenntnis zu verschaffen. **Das Kreisblatt kann stets bei den Gemeinde- und Gutsvorstehern eingesehen werden.**

Posen, den 15. März 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Bekanntmachung.

Die Kurperioden für **skrophulöse und für leicht tuberkulöse** Kinder in der **Prinz- und Prinzessin-Wilhelm-Kinderheilstätte zu Hohensalza** und in dem dortigen **Unterkunftshause für leicht tuberkulöse Kinder** sind auf die Zeiten:

1. vom 12. April bis 23. Mai 1917 für das Unterkunftshaus, vom 16. April bis 26. Mai 1917 für das Haupthaus,
2. vom 11. Juni bis 21. Juli 1917 für beide Anstalten,
3. vom 6. August bis 15. September 1917 für beide Anstalten,
4. vom 1. Oktober bis 10. November 1917 für beide Anstalten

festgesetzt. Aufnahmeanträge für Kinder von 6 bis 14 Jahren sind spätestens drei Wochen vor Beginn einer Kurperiode unter Beifügung einer 7½Pfennigmarke an das **Kuratorium in der Prinz- und Prinzessin-Wilhelm-Kinderheilstätte zu Hohensalza** zu richten, welches die Aufnahmevordrucke übersenden wird, die ausgefüllt **14 Tage vor Beginn der Kurperiode** eingereicht sein müssen. Das Pflegegeld beträgt täglich 2,40 Mk. (für eine Kurperiode von sechs Wochen 100 Mk.).

In der **ersten, dritten und vierten** Kurperiode hat der unterzeichnete Landeshauptmann **Freistellen** zu vergeben, die bei dem Anstaltskuratorium nachzusuchen sind.

Kranken Kindern unbemittelter Eltern und ihrem Begleiter wird seitens der Eisenbahnverwaltung die Fahrt in III. Wagenklasse aller Züge zum Militärfahrpreise gestattet. Zwei Kinder bis zum vollendeten 10. Jahre finden hierbei Beförderung auf eine Fahrkarte, während ein einzelnes Kind unter 10 Jahren den vollen Militärfahrpreis zu zahlen hat. Formulare zu den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Mittellosigkeit sind bei der Fahrkartenausgabestelle in Bromberg und bei dem Kuratorium der Kinderheilstätte erhältlich.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind:

1. **Kinder aus solchen Familien und Häusern, in denen innerhalb der letzten drei Monate vor Beginn der Kurperiode ein Fall von Scharlach vorgekommen ist.**
2. **Kinder, die aus Orten stammen, in denen eine Scharlachepidemie herrscht.**
3. **Kinder aus Häusern, in denen in den letzten sechs Wochen sonstige anzeigepflichtige ansteckende Krankheiten vorgekommen sind.**

Daß diese Ausschließungsgründe **nicht vorliegen,** ist durch eine **ortspolizeiliche Bescheinigung** nachzuweisen, die am Tage **vor** dem Aufnahmetermin ausgestellt sein muß und von dem Kinde mitzubringen ist. **Ohne eine solche Bescheinigung kann also die Fahrt nach Hohensalza nicht angetreten werden.**

Für Angehörige, welche die Kinder in der Kinderheilstätte besuchen wollen, ist die Zeit von 4 bis 6 Uhr nachmittags am 2. und 4. Sonntag jeder Kurperiode vorgesehen. Besuche aus Orten, in denen Scharlach herrscht, sind nicht gestattet.

Posen, den 16. März 1917.

Kinderheilstättenverein der Provinz Posen.
Der Vorsitzende.
von Heyking, Landeshauptmann.

Die **Bureaus des Königlichen Landratsamtes** sind für das Publikum nur von 12 bis 1 Uhr mittags geöffnet. Außerhalb dieser Zeit kann das Publikum Rücksprachen bei dem Königlichen Landratsamte nicht erledigen.

Posen, den 14. März 1917.

Der Königliche Landrat
Graf Schack.

Preßstroh

wird fortgesetzt gekauft zu Höchstpreisen und hoher Provision.
Strohpressen stehen gegen sehr geringe Mietkosten zur Verfügung.

Proviantamt Posen.
Telephon Nr. 3319 u. 4178.

Veröffentlicht. Posen, den 26. Februar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
1084/17 G. **Graf Schack.**

Erhöhung der Standgelder.

Mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde werden vom 15. Januar 1917 ab auf Grund des § 80 Abs. (8) der Eisenbahn-Verkehrsordnung bis auf weiteres die Standgelder (Abschnitt VI, Ziffer 3 des Nebengebührentarifs zum deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung B und Abschnitt IV, Ziffer 2 des Nebengebührentarifs zum deutschen Eisenbahn-Tiertarif, Teil I) für den Bereich der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen allgemein, wie folgt erhöht

für die ersten 24 Stunden für jeden Wagen auf 3 M.,
für die zweiten 24 Stunden für jeden Wagen auf 6 M.,
für jede weiteren 24 Stunden für jeden Wagen auf 8 M.

Posen, den 11. Januar 1917.

Königliche Eisenbahndirektion.

Königlich Preußische Handwerker und Kunstgewerbeschule zu Bromberg, Berliner Straße 11.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 11. April 1917 und schließt am 27. September 1917. Aufgenommen werden männliche und weibliche Reichsangehörige, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung, oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Sommerhalbjahr muß vom 15. bis 31. März d. J. geschehen. Das Schulgeld für das Sommerhalbjahr beträgt je nach Anzahl der belegten Unterrichtsstunden 4—20 M. Mittellose, begabte, fleißige Schüler der Anstalt können Freischule und Unterstützung erhalten. Erfolgreiche Ausbildung erleichtert die Erlangung der Berechtigung zum einjährig, freiwilligen Dienst. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendfachklassen bzw. Werkstätten für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.), Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und Kunsthandarbeiten, ferner Studienklassen, in denen auch Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich und mündlich erteilt. Zur Zeit werden auch Kriegsbeschädigte unentgeltlich in ihrem bisherigen Beruf weiter für neue Berufe ausgebildet.

1107/17 St. Der Direktor.

Inseraten-Teil.

Powróciłem! Zurückgekehrt!

weterynarz. Jewasiński, prakt. Tierarzt.

Telephon: Samter 70.

Geh. Sanitätsrat Dr. Warsehauer's Heilanstalt

Vorzügl. Einrichtungen. **im Soolbad Hohensalza.** Mässige Preise.

Für Nervenleiden aller Art, Folgen von Verletzungen, chronische Krankheiten, Schwächezustände etc. Prosp. fr.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

am 18. Mai 1917, vormittags 11 Uhr,

— an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden die im Grundbuche von **Zabikowo,** Band VII, Blatt Nr. 193 (eingetragener Eigentümer am 5. Februar 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Eisenbahnarbeiter **Karl Politze** in **Zabikowo**) eingetragene Grundstückshälfte Gemarkung **Zabikowo,** Kartenblatt 1, Parzelle 665/16 pp., 666/16 pp., Grundsteuermutterrolle Art. 248, Gebäudesteuerrolle Nr. 122.

Das ganze Grundstück besteht aus Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Viehstall auch Acker, ist 47 ar 19 qm groß, hat 4,11 Mark Reinertrag und 36 Mark Nutzungswert.

Posen, den 12. März 1917.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

am 23. Mai 1917, vormittags 10 Uhr,

— an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden das im Grundbuche von **Stenschewo** Band XIII, Blatt Nr. 317 (eingetragener Eigentümer am 20. Oktober 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Dampfpflugbesitzer **Gustav Scharf** in **Stenschewo**) eingetragene Grundstück, Gemarkung **Stenschewo,** Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 474/217, 218, 730/219, 731/219, 732/219 — 78 ar 5 qm groß, Reinertrag 8,22 Mk., Grundsteuermutterrolle Art. 225, Nutzungswert 975 M., Gebäudesteuerrolle Nr. 210.

Das Grundstück besteht aus Wohnhaus mit Hofraum, Hausgarten und abgesondertem Abort, Stall, Maschinenwerkstatt, Maschinenschuppen sowie Acker und Wiese.

Posen, den 17. Januar 1917.

Königliches Amtsgericht.

Beschaffung von Saatkartoffeln.

Wir sind mit Deckung des Bedarfs an Saatkartoffeln der westlichen Provinzen und süddeutschen Bundesstaaten beauftragt.

Als Saatkartoffeln gelten alle Kartoffeln, welche sortenrein, gesund, unbeschädigt mit der Hand oder Maschine verlesen sind. Es werden auch kleine Partien von unseren Aufkäufern angekauft.

Die Preise für diese Saatkartoffeln werden von sämtlichen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen des deutschen Reiches wie folgt vereinbart:

A. Frühkartoffeln.

1. Für Julinieren, Sechswochen-Kartoffeln, Atlanta, Ovale, Frühe Blaue und Mühlhäuser 11 Mk. per 50 kg.
2. Für Odenwälder blaue, Kaiserkrone, frühe Rose 10 Mk. per 50 kg.
3. Für Ella, Alma, Fürstenkrone, Weltwunder und gleichwertige mittelfrühe Sorten 9 Mk. per 50 kg.

B. Mittelspäte und späte Kartoffeln.

4. Für mittelspäte und späte Kartoffeln 7 Mk. per 50 kg.

Da die Bestellung im Westen und Süddeutschland bedeutend früher als bei uns beginnt, die Kartoffeln außerdem noch einen längeren Transport durchzumachen haben, so können Aufkäufe nur bis **zum 15. April** vorgenommen werden. Schleunigste Anmeldung bzw. Verkauf ist daher gebeten.

Aufkäufe werden nicht durch uns, sondern durch die von uns beauftragten Genossenschaften und Händler vorgenommen.

Die Beschaffung der dringend nötig gebrauchten Saatkartoffeln liegt im Interesse der Volksernährung des nächsten Jahres.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen in Posen.
von Treskow.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Sonderbeilage
zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 21. März 1917.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittelung der im Deutschen Reiche gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Web-, Wirk- und Strickwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 Absatz 6 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 und des § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1.

Am 26. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I bis VIII bezeichneten Waren vorzunehmen, gleichviel ob sie bezugsscheinpflichtig sind oder nicht.

Die bei der ersten Bestandsaufnahme der Reichsbekleidungsstelle bereits gemeldeten und am Beginn des 26. März 1917 noch auf Lager befindlichen Bestände sind wieder mitzumelden.

Gruppe I A: Stoffe zur Oberkleidung.

1. Stoffe zur Oberkleidung für Männer und Knaben mit einer Breite von 30—100 cm,
2. Stoffe zur Oberkleidung für Männer und Knaben mit einer Breite über 100 cm,
3. dichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30—100 cm,
4. dichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm,
5. undichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30—100 cm,
6. undichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm.

Gruppe I B: Wäschestoffe, Futterstoffe usw.

1. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite von 30—100 cm,
2. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite über 100 cm,
3. oben nicht genannte **dichte** Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 cm; hierzu gehören insbesondere Gardinen-, Dekorations-, Läufer-, Möbel-, Teppichstoffe und dergl.

Gruppe II A: Männeroberkleidung (auch Berufskleidung).

1. Röcke für Männer (auch Fracks, Jacken, Joppen, Blusen und dergl.),
2. Westen für Männer,
3. Hosen für Männer,
4. Mäntel und Umhänge für Männer.

Gruppe II B: Burschen- und Knaben-Oberkleidung (auch Berufskleidung).

1. Ganze Burschen- und Knabenanzüge,
2. Röcke für Burschen und Knaben (auch Jacken, Joppen, Kittel, Blusen und dergl.),
3. Westen für Burschen und Knaben,
4. Hosen für Burschen und Knaben,
5. Mäntel und Umhänge für Burschen und Knaben,
6. Kittel für Knaben unter 3 Jahren.

Gruppe III: Frauen- und Mädchen-Oberkleidung (auch Berufskleidung).

1. Frauenkleider (auch Jackenkleider),
2. Blusen für Frauen und Mädchen (auch Strickjacken),
3. Röcke für Frauen und Mädchen,
4. Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen,
5. Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV A: Schlafröcke, Schürzen, Tücher und Decken.

1. Schlafröcke und Morgenjacken für Männer,
2. Morgenröcke und Morgenjacken für Frauen,
3. Hausschürzen,
4. Zierschürzen,
5. Kopf-, Hals- und Umschlagetücher,
6. Tischdecken,
7. oben nicht genannte Decken, deren Stückgewicht 800 g übersteigt, und zwar Reisedecken, Schlafdecken, Pferdedecken (auch Wollachs) und Krankenhausdecken.

Gruppe IV B: Unterröcke, Korsetts und Mieder.

1. Unterröcke für Frauen,
2. Unterröcke für Mädchen,
3. Korsetts und Mieder für Frauen,
4. Korsetts und Mieder für Mädchen,
5. Untertaillen für Frauen und Mädchen.

Gruppe V A: Unterwäsche für Männer und Knaben.

1. Hemden für Männer (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),
2. Unterhemden für Männer (auch Unterjacken),
3. Unterhosen für Männer,
4. Hemden für Knaben (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),
5. Unterhemden für Knaben (auch Unterjacken),
6. Unterhosen für Knaben,
7. Hemdhosen für Männer und Knaben.

Gruppe V B: Unterwäsche für Frauen, Mädchen und Kinder.

1. Hemden für Frauen (auch Nachthemden und Nachtjacken),
2. Unterhemden für Frauen (auch Unterjacken),
3. Beinkleider für Frauen,
4. Hemden für Mädchen und Kinder (auch Nachthemden und Nachtjacken),
5. Unterhemden für Mädchen und Kinder (auch Unterjacken),

6. Beinkleider für Mädchen und Kinder,
7. Hemdhosen für Frauen und Mädchen,
8. Babyhemden.

Gruppe VI: Strümpfe und Socken.
1. Männerstrümpfe und Männersocken,
2. Frauenstrümpfe,
3. Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII: Bett- und Hauswäsche, Taschentücher und Windeln.
1. Bettücher (Laken),
2. Kissenbezüge,
3. Tischtücher (Tischdecken vergl. Gruppe IV A 6),
4. Handtücher (auch Badetücher),
5. Wischtücher (auch Scheuertücher),
6. Taschentücher,
7. Windeln.

Gruppe VIII: Handschuhe.
1. Winter- und Herbsthandschuhe für Männer,
2. oben nicht genannte Handschuhe für Männer,
3. Frauenhandschuhe,
4. Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I bis VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammensetzung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

Auf den Webstühlen aufgespannte Ketten sind nicht zu melden. Soweit der Schußfaden am Beginn des 26. März 1917 bereits durchgeschlagen ist, muß das entstandene Gewebe gemeldet werden, wenn es unter Gruppe I A oder I B fällt.

Abgepaßt gestickte Kleider und Blusen (halbfertige Kleider und Blusen) sind nach Metern als Stoff zu melden. Alle Stoffe, welche bereits behufs Herstellung von Kleidungsstücken zugeschnitten sind, sind nicht in Gruppe I A oder IB, sondern in den entsprechenden Gruppen II bis VIII als fertige Kleidungsstücke anzumelden.

§ 2.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:
1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind,
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörde befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen,
3. die im Gebrauche befindlichen Gegenstände,
4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3.

Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 26. März 1917 vorhandenen Vorräte der in § 1 verzeichneten Warengruppen.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlichrechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Die nach Beginn des 26. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die mit Beginn des 26. März 1917 sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befunden haben, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Ist der Eigentümer ein Reichsausländer, so ist außer dem Namen und Wohnort desselben auch seine Staatsangehörigkeit anzugeben.

Spediteure und Lagerhalter, welche wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Vorräte in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Vornahme der Meldung erforderlichen Auskünfte bei den Absendern oder den Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Wird diese Auskunft den Spediteuren oder Lagerhaltern nicht erteilt, oder erscheint sie ihnen nicht glaubhaft, so sind sie verpflichtet, dies der Reichsbekleidungsstelle anzuzeigen.

§ 5.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen erstattet werden. Für jede in § 1 verzeichneten Warengruppen werden besondere Vordrucke ausgegeben.

Die Meldescheine müssen spätestens am 7. April 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Landeszentralbehörden oder von den ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragt sind.

Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen auf den Meldescheinen nicht vermerkt werden.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 7.

Wer den Vorschriften der §§ 1, 3, 4 und 5 oder den nach § 6 dieser Bekanntmachung erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 15. März 1917.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. **Beutler,**
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Auf Grund des § 18 der Bundesratverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 werden für die von der Reichsbekleidungsstelle unter dem 15. März 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1.

Mit der Ausgabe und Einsammlung der Meldekarten werden die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen die Gemeindevorstände beauftragt.

§ 2.

Jeder Meldepflichtige hat seinen Bedarf an Meldekarten bei der gemäß § 1 zuständigen Behörde rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens am 7. April 1917 an derselben Stelle wieder abzuliefern.

§ 3.

Wer den Vorschriften in § 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. De-

zember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 15. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III b. 1917. J. A.: **Lusensky.**

Die nach § 5 der vorstehenden Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zu verwendenden Meldescheine (§§ 1, 2 der vorstehenden Ausführungsbestimmungen) können auch bei dem zuständigen Bürgermeister bzw. Distriktskommissar angefordert werden.

Die ausgefüllten Meldescheine sind bestimmt bis zum 7. April d. J. an die zuständige Ortspolizeibehörde einzureichen.

Posen, den 17. März 1917.

Der Königliche Landrat

2282/17 St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung

Nr. L. 1/3. 17. K. R. A.

betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.

Vom 20. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54 549 und 684) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*)**) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden:

1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zerkleinert.

§ 2.

Höchstpreis.

1. Der Verkaufspreis für den Zentner (50 kg) darf höchstens betragen bei:
   a) Eichenrinde
      im Alter bis zu 20 Jahren ..... 13,00 Mark
      im Alter von mehr als 20 bis 30 Jahren ..... 10,00 „
      im Alter von mehr als 30 bis 40 Jahren ..... 7,00 „
   b) Fichtenrinde ..... 8,00 Mark
   c) Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient)
      von mindestens 7 cm Zopfstärke ... 2,00 „
      von weniger als 7 cm Zopfstärke .. 1,50 „

   Diese Preise sind frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation oder, falls die Anlieferung durch Fuhrwerk erfolgt, frei Lager des Käufers oder frei Gerberei oder Lohmühle und für Barzahlung berechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündelns ein.
2. Erfolgt der Ankauf frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort, so verringert sich der Höchstpreis:
   a) bei Eichenrinde und Fichtenrinde
      um 1,50 ℳ für weniger als 5 km Abfuhrstrecke,
      „ 2,50 „ „ 5 bis 10 „ „
      „ 3,00 „ „ mehr als 10 „ „
   b) bei Kastanienholz
      um 0,20 ℳ für weniger als 10 km Abfuhrstrecke,
      „ 0,30 „ „ 10 und mehr „ „

   Unter Abfuhrstrecke ist die Fahrstrecke zu verstehen, die das Fuhrwerk vom Lagerplatz am Gewinnungsort bis zum Bestimmungsort zurückzulegen hat. Kommen für die Abfuhr mehrere Wege wahlweise in Betracht, so ist die Entfernung auf dem guten Fahrwege maßgebend. Als Bestimmungsort gilt die nächste für den Käufer in Betracht kommende Verladestation, sofern nicht die unmittelbare Beförderung durch Fuhrwerk zu seinem Lager oder zu der Lohmühle geringere Gesamtkosten ergibt.
3. Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so sind von den unter Ziffer 1 angegebenen Verkaufspreisen außer den gemäß Ziffer 2 zu berechnenden Abzügen noch die notwendigen Kosten für Schälen und Bündeln abzuziehen.

4. Für das Schneiden, Hacken und Brechen der Rinde darf nicht mehr als fünfzig Pfennig, für die Zerkleinerung der Rinde zu Lohe nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 kg) hinzugeschlagen werden.
5. Mischen der Rinde oder Lohe ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preisfestsetzung regelt sich dann nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.

Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde, geschälte, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde und für gesundes Holz. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) angedrohten Strafen.

§ 3.

Mengenfeststellung, Vertrags- und Zahlungsbedingungen.

1. Das Gewicht der Rinde, der Lohe oder des Kastanienholzes ist durch Wiegen festzustellen. Das Gewicht der Decken, Stangen und anderen Verladegerätes ist getrennt festzustellen und abzuziehen.
   a) Erfolgt die Versendung mit der Eisenbahn, so ist der Wagen auf der Verladestation vor und nach dem Beladen zu wiegen; hat die Verladestation keine Eisenbahnwage, so haben die Wiegungen auf einer anderen Station zu erfolgen.
   b) Erfolgt die Versendung zum Lager, zur Lohmühle oder zur Gerberei durch Fuhrwerk, so ist das Gewicht am Orte der Ablieferung durch Wiegen des Wagens vor und nach dem Entladen auf einer geeichten Wage festzustellen.
   c) Erfolgt die Versendung auf dem Wasserwege, so ist das Gewicht am Orte der Verladung in das Schiff durch Verwiegen auf einer geeichten Wage festzustellen
2. Erfüllungsort ist bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 1 der Ort der Ablieferung (Eisenbahnwagen oder Schiff; bei Anfuhr durch Fuhrwerk das Lager des Käufers oder der Gerberei oder Lohmühle); bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 der Abfuhrplatz am Gewinnungsort.

   Bei Verkäufen von Rinde (ganz oder zerkleinert) gemäß § 2 Ziffer 2 hat der Verkäufer bis zur Abfuhr, längstens bis zum Ablauf des 60. Tages nach der Übernahme, für pflegliche Behandlung und sachgemäße Aufbewahrung zu sorgen und die Gefahr für Verschlechterung durch nicht pflegliche Behandlung und unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen, es sei denn, daß er dem Käufer eine schuldhafte Verzögerung der Abfuhr nachweist.
3. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:
   a) die reinen Frachtkosten notwendiger Versendung mit der Bahn oder auf dem Wasser sowie die notwendigen Kosten des in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Wiegens;
   b) Zinsen bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.
4. Jeder Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände auf dessen Verlangen bei Ablieferung eine schriftliche Aufstellung über die von ihm gemäß § 2 und § 3 Ziffer 1 und 4 berechneten Preise und Unkosten auszuhändigen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Verkäufe der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft).

Anmerkung: Andere als die unter Ziffer 3 aufgeführten Kosten dürfen also nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet.

Der Umsatzstempel ist im Höchstpreis einbegriffen.

§ 4.

Verpflichtung zur Führung von Lagerbüchern.

Jeder Käufer der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist zur Führung eines Lagerbuches verpflichtet, aus welchem der Tag des Einkaufs, Name und Wohnsitz des Lieferers, Art, Menge und Einkaufspreis, der Tag des Verkaufs, Name und Wohnsitz des Käufers, Art, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sein muß.

Personen oder Firmen, von denen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände für fremde Rechnung eingelagert oder verarbeitet werden, z. B. auch im Lohn arbeitende Lohmühlen oder Extraktfabriken, sind ebenfalls zur Führung eines Lagerbuches verpflichtet. Aus dem Lagerbuch muß Name und Wohnsitz des Eigentümers der Ware, sowie deren Menge und Art und der Tag ihres Eingangs ersichtlich sein.

§ 5.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 6.

Meldepflicht.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Meldestelle für Leder und Lederrohstoffe. Berlin W 9, Budapester Straße 11/12) des Kriegsamts des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums kann Bestandsmeldungen über die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände verlangen.

§ 7.

Ausnahmen.

Die Kriegsleder Aktiengesellschaft darf beim Verkauf der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände die durch § 2 und 3 festgesetzten Preise überschreiten.

§ 8.

Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Meldestelle für Leder und Lederrohstoffe der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 9, Budapester Straße Nr. 11/12, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. März 1917 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1/1. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz vom 15. Februar 1916 aufgehoben.

Posen, den 14. März 1917.

Der stellv. Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt, A.-G., Posen.

Nr. 18. Posen, den 12. April. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich kraftbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bekanntmachung

Nr. P a. 123/3. 17. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rohdachpappen und Dachpappen aller Arten.

Vom 5. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höher Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 787) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter hergestellten Rohdachpappen, Teerdachpappen und teerfreie Dachpappen jeder Art und Stärke.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubt gilt bereits das Zerschneiden der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände in folgenden Fällen erlaubt:

1. zur Erfüllung eines Auftrags des Königlichen Ingenieur-Komitees;
2. zur Erfüllung derjenigen Aufträge aus am Stichtage (§ 8) vorhandenen Vorräten, welche bis zum 5. April 1917 von einer staatlichen oder kommunalen Behörde erteilt waren, vorausgesetzt, daß auch alle auf diese Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bis zum 5. April 1917 abgeschlossen worden sind;
3. auf Grund eines Freigabescheins.

Vordrucke der Freigabescheine sind von dem Kriegsausschuß der Rohpappen- und Dachpappenindustrie, Berlin NW, Dorotheenstraße 31,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

anzufordern, von dem Bauherrn für jeden Bau besonders in dreifacher Ausfertigung auszufüllen und an den Kriegsausschuß der Rohpappen- und Dachpappenindustrie einzusenden.

Die Entscheidung auf den gestellten Antrag erfolgt durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. die Verarbeitung von Rohdachpappen zu Dachpappen;
2. die Verarbeitung derjenigen Mengen, deren Veräußerung und Lieferung gemäß § 4 gestattet ist;
3. den Selbstverarbeitern und Selbstverbrauchern die einmalige Verarbeitung und Gesamtmenge von je 2000 qm Rohdachpappe und Dachpappe aus eigenen Vorräten.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer monatlichen Meldepflicht, sobald und solange die Vorräte eines Meldepflichtigen (§ 7) die zur einmaligen Verarbeitung freigegebenen Mengen (§ 5 Ziffer 3) übersteigen.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Wart Ihr dabei

im Schützengraben, bei eisiger Kälte, bei glühender Hitze, in Lehm und Dreck, in Nässe und Regen, wenn nach wochenlangem höllischen Trommelfeuer der rasende Feind zum Sturme rannte und an unsrer Helden sieghafter Wehr sich blutige Schädel holte?

Wart Ihr dabei
im einsamen Unterseeboot, weit draußen im unendlichen Meer, in Sturm und Drang, in Not und Tod, auf erfolgreicher Jagd nach dem Engländer?

Wart Ihr dabei
wenn unsere Flugzeuge und Zeppeline sich trutzig und verwegen den feindlichen Geschwadern entgegenwarfen zum Schutz unserer Kinder, Frauen und Greise, unserer blühenden Städte und Dörfer?

So seid wenigstens jetzt dabei
wenn es gilt, im sichern Schoß der Heimat ohne Gefahr für Leib und Leben am großen Ziele mitzuwirken. Es geht der Entscheidung entgegen! Wer Kriegsanleihe zeichnet, verkürzt den Krieg, beschleunigt den Frieden. Wer aber jetzt noch dem Vaterland engherzig sein Geld vorenthält, demselben Vaterland, dem unsre Söhne, Brüder und Väter ihr Leben opfern, der hilft unsern Feinden.

Die 6. Kriegsanleihe ist eine Ehren-Urkunde, die jeder besitzen muß.

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 5. April 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den späteren Meldungen der am Beginn des zehnten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die späteren Meldungen sind bis zum zwanzigsten Tage eines jeden Monats an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu erstatten.

§ 9.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums. Sektion Bst. (Vordruckverwaltung) unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1274 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und mit genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte ein und desselben Eigentümers oder ein und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft
Dachpappenbeschlagnahme."

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11.

Ausnahmen von der Bekanntmachung.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind ausgenommen:

1. Dachpappen, welche sich im Besitz oder Eigentum des Königl. Ingenieur-Komitees befinden;
2. im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Dachpappen und Rohdachpappen;
3. die Dachpappen und Rohdachpappen, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zur Verwendung für einen Bau bereits auf der zugehörigen Baustelle lagerten;
4. die nach dem 5. April 1917 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführten Dachpappen und Rohdachpappen. Die besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Im übrigen sind Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von dieser Bekanntmachung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme"

zu versehen.

Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 6 bis 10) betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme"

zu versehen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 5. April 1917 in Kraft.

Posen, den 2. April 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 5. April 1917.

Der Gouverneur.
J. V.: gez. **von Loeben.**

Betrifft Aluminium.

Unter Hinweis auf die im Kreisblatt Nr. 11 veröffentlichte Bekanntmachung vom 1. März und die im Kreisblatt Nr. 16 enthaltenen Ausführungsbestimmungen vom 22. März d. J., betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium, bringe ich in Erinnerung, daß diese Gegenstände bis zum 10. d. M. zur Vermeidung der Bestrafung bei mir zu melden sind. Die vorgeschriebenen Meldescheine sind hier vorrätig.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher weise ich an, die Meldebestimmungen wiederholt zur Kenntnis der Ortsbewohner zu bringen.

Posen, den 3. April 1917.

Der Königliche Landrat.
1760/17 St. **Graf Schack.**

Petroleum-Verkehr.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) wird bestimmt:

Der § 1 der Ausführungsbestimmungen zu der bezeichneten Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) erhält die Fassung:

Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 420) darf bis einschließlich 31. August 1917 zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer vom 1. April 1917 ab und an Verbraucher vom 1. Mai 1917 ab nicht mehr abgesetzt werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Absatz vom Petroleum für Positionslaternen sowie für die der öffentlichen Sicherheit polizeilich angeordnete Beleuchtung.

Berlin, den 19. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
gez. **Dr. Helfferich.**

Mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte reichsgesetzliche Regelung wird die diesseitige Anordnung vom 8. Januar d. Js., betreffend **Zahlungsverkehr mit dem Auslande, hierdurch aufgehoben.**

Posen, den 5. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
1801/16 C. S. A. gez. **Bock und Polach.**

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 9. März 1917.

Der Gouverneur.
824/17 I. G. gez. J. V. **von Loeben.**

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung vom 20. Februar 1917 (RGBl. S. 158), betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 17. Februar 1917 (RGBl. S. 157).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungs-Präsident, für Berlin der Oberpräsident.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: **Lusensky.**
Der Minister für Landwirtschaft.
J. A.: **Freih. von Hammerstein.**
Der Minister des Innern.
J. V.: **Michaelis.**

Im Kalenderjahr 1917 und für den Umfang des Regierungsbezirks Posen tritt der Schluß der Schonzeit für Rehböcke mit Ablauf von Freitag, dem 4. Mai 1917, der Beginn der **Schußzeit** also mit Sonnabend, dem 5. Mai 1917 ein.

Posen, den 15. März 1917.

Der Bezirksausschuß zu Posen.
gez. **Krahmer.**

Veröffentlicht: Posen, den 4. April 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
2788/17 St. **Graf Schack.**

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September u. 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607, 728) wird für den Regierungsbezirk Posen angeordnet:

§ 1.

Die gemäß § 5 der Verordnung über Eier vom 12. April 1916 (R. G. Bl. S. 927) mit Ausweiskarte versehenen Aufkäufer haben die aufgekauften Eier nur an die in ihrem Kreise behördlich eingerichteten Sammelstellen abzuliefern.

§ 2.

Die Sammelstellen **der Kreise sind verpflichtet,** die **den Kreisbedarf** übersteigenden Eiermengen ausschließlich an die Bezirkseierstelle abzuführen, sofern diese im Einzelfalle nicht etwas anderes bestimmt.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Posen, den 31. März 1917.

Der Regierungs-Präsident.
2071/17 I. G. V. J. V.: **von Marcard.**

Das Sommerhalbjahr der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen Posen** W 3, Tiergartenstraße 4 beginnt Dienstag, den 17. April 1917.

Aufnahme für die Haushaltungs- und Gewerbeschule.

Nähere Auskunft erteilt die Vorsteherin Gertrud Fuhr. (Sprechstunden: Montags 3—5 Uhr, an den übrigen Wochentagen 12—1 Uhr, Fernsprecher 3435.)

Posen, den 27. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Z. 100/17. I. G. U. J. A. gez. **Selle.**

Veröffentlicht: Posen, den 30. März 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
1415/17 St. **Graf Schack.**

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Es werden gebraucht als Ersatz für zum Heeresdienst eingezogene Beamte, insbesondere für den Schaffner-, Weichensteller-, Bahnwärter-,

Heizer- und Ladedienst, sowie für inneren Abfertigungsdienst, ferner als Ersatz für eingezogene Arbeiter, insbesondere Strecken- und Güterbodenarbeiter, Kohlenlader und Maschinenputzer körperlich rüstige Hilfsdienstpflichtige. Für die Dienstzweige des Betriebes ist gutes Seh-, Hör- und Farbenunterscheidungsvermögen erforderlich. Gewährt wird im allgemeinen, soweit nicht Ausnahmelöhne gerechtfertigt sind, der ortsübliche Lohn der Eisenbahnverwaltung nebst Teuerungszulagen, worüber jede Eisenbahndienststelle Auskunft gibt. Wünsche bezüglich des Beschäftigungsortes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Meldungen sind unter Angabe, für welchen Ort und für welche Beschäftigung die Meldung erfolgt, und welche Tätigkeit zuletzt ausgeübt worden ist und unter Angabe des Alters zu richten an die in jedem Kreise eingerichteten Hilfsdienstmeldestellen. Persönliche Meldungen können auch bei der Königlichen Eisenbahndirektion in Posen, Zimmer 56, wo auch Auskunft erteilt wird, erfolgen.

Die Kriegsamtstelle in Posen.

Betrifft Kartoffelablieferung.

Nach der neuen Bundesratsverordnung vom 24. März d. Js. dürfen nur **8 Zentner Kartoffeln für den Morgen Anbaufläche des Jahres 1916** und **90 Pfund für jeden Hausangehörigen** zur Ernährung bis zur neuen Ernte zurückgehalten werden. **Alle über diese Menge vorhandenen Kartoffeln sind sowohl von den Landwirten als auch von Deputatleuten und Einwohnern sofort abzusondern und zur Ablieferung bereit zu stellen.**

Die Aussonderung sämtlicher Kartoffeln muß bis **20. April d. Js.** beendet sein.

Die Guts- und Gemeindevorsteher sind persönlich dafür verantwortlich, daß über das zulässige Maß keine Kartoffeln zurückbehalten werden. Wo irgend welche Schwierigkeiten gemacht werden, ist mir sofort — eventuell telephonisch — Anzeige zu erstatten, es erfolgt sofort die Entsendung militärischer Hilfskräfte auf Kosten der Säumigen.

Die Verladungen haben sofort zu beginnen, sie sind derart zu fördern, daß vor der Frühjahrsbestellung noch möglichst große Mengen herauskommen, und daß sie bis zum 1. Mai beendet sind. Wo die Ablieferung nicht mit gehörigem Nachdruck betrieben wird, oder nicht bis zum 1. Mai beendet ist, bin ich gezwungen, **sofort** mit Enteignung und Abholung auf Kosten des Eigentümers vorzugehen.

2614/17 G. Posen, den 12. April 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

Betrifft Körung der Zuchtstiere im Kreise Posen-West.

Gemäß § 4 der Polizeiverordnung vom 13. Dezember 1890, betreffend die Körung der Zuchtstiere im Kreise Posen-West, veröffentliche ich nachstehend die Frühjahrskörtermine:

1. Körbezirk (umfassend den Polizeidistrikt und die Stadt Stenschewo)

am Mittwoch, den 25. April:

in Bendlewo (Gutshof) vormittags 10¼ Uhr,
in Stenschewo (Gutshof) vormittags 11 Uhr,
in Seeheim nachmittags 3½ Uhr.

2. Körbezirk (umfassend den Polizeidistrikt Dopiewo)

am Sonnabend, den 12. Mai:

in Dopiewo vormittags 9 Uhr,
in Palendzie vormittags 10 Uhr.

3. Körbezirk (umfassend den Polizeidistrikt Schlehen)

am Dienstag, den 8. Mai:

in Gurten vor dem Gehöft des Ansiedlers Wilms, vormittags 9 Uhr,
in Schlehen vor dem Gasthof von Schöning, vormittags 10 Uhr.

4. Körbezirk (umfassend den Polizeidistrikt Rokietnice)

am Donnerstag, den 10. Mai:

in Mrowino (Dorfschmiede) vormittags 9 Uhr,
in Rokietnice (am Bahnhof) vormittags 10 Uhr,
in Golenhofen (Schmiede) vormittags 11 Uhr.

5. Körbezirk (umfassend den Polizeidistrikt Fabianowo)

am Dienstag, den 1. Mai:

in Plewisk nachmittags 4 Uhr,
in Fabianowo nachmittags 5 Uhr.

Den Herrn Bürgermeister in Stenschewo sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, obige Termine unverzüglich auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und gleichzeitig den Beteiligten zu empfehlen, die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln für den Transport der Stiere zu treffen und darauf zu achten, daß jeder vorzustellende Stier mit einem Nasenring versehen ist.

Die vorzustellenden Stiere sind mindestens 5 Tage vor dem Körtermine unter Angabe des Alters, der Abstammung (Rasse) und der Farbe bei dem Ortsvorsteher und von diesem mindestens 3 Tage vor dem Termine bei mir anzumelden. Der Zwangskörung unterliegen, alle zum Bedecken fremder Kühe bestimmten Zuchtstiere, gleichviel, ob sie von einzelnen Besitzern oder Gemeinden oder Genossenschaften oder reihenweise gehalten werden. Ausgenommen sind die Zuchtstiere der Güter, auch wenn sie zum Bedecken nicht nur der eigenen Kühe, sondern auch derjenigen von Hausleuten, Deputanten und Gutsbeamten benutzt werden. Ferner sind die Zuchtbullen der Posener Herdbuchgesellschaften, welche von diesen gekört worden sind, während des ersten Jahres ihrer Haltung von der Körung durch die Kreiskörkommission befreit. Auch die mit Kreis- und Staatsbeihilfe angeschafften Zuchtstiere (Stationsbullen) sind anzumelden und der Körkommission vorzustellen. Nach § 15 der oben erwähnten Polizeiverordnung ist die Benutzung eines nicht gekörten Zuchtstieres zum Bedecken fremder Kühe mit Strafe bis zu 30 M. oder verhältnismäßiger Haft bedroht.

Für jeden angekörten Zuchtstier wird von dem Vorsitzenden der Körkommission sogleich ein Deckbuch ausgestellt und dem Stierbesitzer als Ausweis übergeben werden. Die Entscheidung der Körkommission gilt für alle Körbezirke des Kreises bis zum nächsten Frühjahrskörtermine. Doch müssen Stiere, welche in einem Polizeibezirk gekört sind und demnächst in einem anderen Polizeidistrikt aufgestellt werden, bei dem Vorsitzenden der Körkommission des früheren Distrikts ab und des neuen Distrikts angemeldet werden.

Körgebühren sind nicht zu entrichten. Die Kosten für Herstellung des Brandzeichens haben die Stierbesitzer zu tragen.

Das Ergebnis der Körung wird später im Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Die Gendarmen des Kreises weise ich an, den Körterminen innerhalb ihrer Patrouillenbezirke beizuwohnen und insbesondere darauf zu achten, daß die Stiere mit einem Nasenring versehen sind, sowie daß das unbeteiligte Publikum, insbesondere Kinder, von dem Platze, auf welchem die Körung stattfindet, fernbleiben. Diejenigen Besitzer, deren Zuchtstiere ohne Nasenring zur Körung erscheinen, sind der zuständigen Ortspolizeibehörde zur Bestrafung namhaft zu machen.

Posen, den 11. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ordne ich für den Kreis Posen-West folgendes an:

§ 1.

Vom 20. April 1917 an dürfen Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel gemäß § 2 Z. 11. und § 8 Abs. 2 der zur Verordnung vom 18. April 1916 erlassenen Ausführungs-Vorschrift vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766) nur gegen Seifenkarte abgegeben werden.

§ 2.

Die Seifenkarte hat nur die Bedeutung, daß nicht mehr als die darauf verzeichnete Menge verkauft werden darf, die Sicherheit oder den Anspruch, eine bestimmte Menge Seife zu erhalten, gewährt die Seifenkarte nicht.

§ 3.

1. Jeder, der im Kleinhandel Seife abgibt, hat ein Lagerbuch über seine am 1. jeden Monats vorhandenen Bestände an Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln zu führen.

2. Jede im Laufe des Monats stattfindende Anschaffung von Seife usw. ist von dem Seifenhändler in ein Verzeichnis einzutragen. Die bei der Anschaffung ausgestellten und erhaltenen Fakturen und sonstigen Unterlagen sind in übersichtlicher Weise zu sammeln und zur Einsichtnahme des Überwachungsbeamten jederzeit zur Verfügung zu halten.

3. Die bei der Abgabe von Seife usw. erhaltenen Abschnitte der Seifenkarte sind sorgfältig aufzubewahren und zu näher festzusetzenden Zeiten an die Überwachungsstelle abzuliefern.

Für die Abgabe von Seife usw. gegen Vorlegung von Ausweisen (Bezugsscheinen der Ortsbehörden usw.) ist ein Nachweisbuch anzulegen, das über jede Abgabe nach Zeit und Menge sowie über den Aussteller und die laufende Nummer des Ausweises (Bezugsscheines) Aufschluß zu geben hat. Findet eine Numerierung der Ausweise (Bezugsscheine) durch die Ausgabestellen nicht statt, so ist in dem Nachweisbuch auch der Name des Ausweis-(Bezugsschein-)Inhabers anzugeben.

Die Polizeibehörden haben die Verkaufsstellen von Seife usw. auf die genaue Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Abgabe von Seife usw. durch häufige Prüfung des Lagerbuchs und der Belege, durch Anstellung von Vergleichen mit den abgelieferten Ab-

I. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 18. Posen, den 12. April 1917. 29. Jahrgang.

schnitten der Seifenkarten und sonstige geeignete Weise dauernd zu überwachen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafvorschrift des § 12 der Ausführungs-Verordnung vom 21. Juli 1916.

Posen, den 2. April 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Gutes Lussowo erloschen ist, werden meine viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 5. Februar 1917, Kreisblatt Nr. 7, aufgehoben.

Posen, den 2. April 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
2654/17 St. **Graf Schack.**

Als Ersatz für die herabgesetzte Tageskopfmenge an Brot und Mehl sollen vom 16. April an die Versorgungsberechtigten mehr Fleisch erhalten. Der Viehhandelsverband glaubt, daß er das hierzu erforderliche Rindvieh durch freien Ankauf nicht vollständig wird aufbringen können. Deshalb soll der Landrat von Woche zu Woche bestimmen, welche Stücke nötigenfalls abgeliefert werden müssen. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, habe ich Ausschüsse eingesetzt, die das schlachtfähige Vieh im Kreise feststellen und auszeichnen werden. Die Mitglieder des Ausschusses werden sich durch eine von mir ausgestellte Bescheinigung ausweisen. Sie sind befugt, die Viehställe einzeln oder gemeinsam zu betreten, und das Vieh zu besichtigen; die Viehhändler, ihre Familienangehörigen und Bedienstete haben ihnen die erforderliche Auskunft über Alter und Benutzungsart der Tiere, über Milchergiebigkeit, Trächtigkeit der Kühe usw. zu erteilen. Beschwerden gegen die Tätigkeit und Entscheidung der Ausschüsse sind an mich zu richten.

Auf Grund der Feststellungen der Ausschüsse werde ich gemeinsam mit dem Sammelhändler von Woche zu Woche bestimmen, welches Vieh geliefert werden soll. Zur Ablieferung des Viehes an den Sammelhändler als Beauftragten des Viehhandelsverbandes können sich die Viehhalter, wie bisher, eines mit Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes versehenen Händlers nach ihrer Wahl bedienen. Das Vieh wird wie bisher von Sammelhändlern klassifiziert und bezahlt.

Als Ausschußmitglieder habe ich ernannt:

A. **in der Stadt Stenschewo:**
den Bürgermeister, im Falle seiner Behinderung seinen gesetzlichen Stellvertreter,

B. **für die Gemeinden:**
den Gemeindevorsteher, im Falle seiner Behinderung seinen gesetzlichen Stellvertreter (Schöffen),

C. **für die Güter:**

a) **im Distrikt Stenschewo:**
den Rittergutsbesitzer von Treskow, als seinen Vertreter den Rittergutsbesitzer von Czapski,

b) **für den Distrikt Dopiewo:**
den Landschaftsrat Iffland, als seinen Vertreter den Rittergutspächter Koszewski,

c) **für den Distrikt Fabianowo:**
den Gutspächter Karpinski, als seinen Vertreter den Gutsbesitzer Jordan,

d) **für den Distrikt Schlehen:**
den Gutsverwalter Zelewski, als seinen Vertreter den Ansiedler Reinecke,

e) **für den Distrikt Rokietnice:**
den Rittergutsbesitzer von Koczorowski und als Stellvertreter den Rittergutsbesitzer Rimann.

Außerdem gehört jedem Ausschuß ein Viehhändler an und zwar:

1. Der Händler Johann Mikolajewski, Bendlewo, für die Orte Altsee, Neusee, Gut und Gemeinde Bendlewo und Lodz,
2. der Händler Johann Piotrowski I für die Stadt Stenschewo, Chmielnik mit Vorwerk Witobel, Gemeinde Witobel, Zaparczyn, Gut und Gemeinde Wronczyn, Klein Srocko, Twardowo und Zamyslowo,
3. der Händler Johann Nowicki, Stenschewo, für Gut und Gemeinde Modrze, Gut und Gemeinde Strykowo, Eberhardslust und Sapowice,
4. der Händler Stanislaus Szyfter I für Slupia, Piekary, Jeziorki, Seeheim, Neu-Tomice, Tomice und Miroslawki,
5. der Händler Andreas Piotrowski für Dembno-Kolonie, Dembno-Dorf, Kramplewo, Großdorf, Oranienhof, Lissowki, Iffландsheim, Podlozyny, Rohrschütz und Trzielino,
6. der Händler Josef Szyfter II für Gut und Gemeinde Trzebaw, Chomencice, Gluchowo, Goluski, Gut und Gemeinde Konarzewo und Gut Dopiewiec,
7. der Händler Wazlaw Weychan für Rosenhgen, Walerhanowo, Marienberg und Komornik,
8. der Händler Stefan Mikolajewski in Posen für Gut und Gemeinde Swadzim, Sowie Gut und Gemeinde Sady,
9. der Händler Otto Fechner in Posen für den Distrikt Fabianowo mit Ausnahme von Marienberg und für das Gut Röhrfeld,
10. der Händler Ludwig Kachlicki, Dopiewo, für Dopiewo Gut und Gemeinde, Gemeinde Dopiewiec, Palendzie Gut und Gem., Wienckowice, Gut und Gemeinde Lussowko, Ottowo, Schierau und Pokrzywnica,
11. der Händler Heinrich Kunkel in Posen für Dombrowka, Sassenheim, Dombrowo, Wyssogotowo, Skorzewo und Plewisk,
12. der Händler Johann Kaczmarek in Schlehen, für den Distrikt Schlehen mit Ausnahme von Lussowko, Ottowo, Schierau, Pokrzywnica, Swadzim, Sady und Röhrfeld,
13. der Händler Felix Paczkowski, Krzyszkowo, für den Distrikt Rokietnice.

Können die beiden Ausschußmitglieder sich nicht einigen, so tritt in den Gemeinden das für die Güter des Distrikts ernannte Ausschußmitglied, in den Gütern der Stellvertreter des Ausschußmitgliedes als 3. Mitglied hinzu, sodann entscheidet der Ausschuß nach Stimmenmehrheit.

Posen, den 5. April 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
2778/17 St. **Graf Schack.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: **Räude** unter dem Pferdebestande des Grundbesitzers Theophil Bartkowski und des Fleischermeisters Andreas Piotrowski zu Stenschewo.

Stenschewo, den 2. April 1917.

Die Polizeiverwaltung.
Reich.

Ausgebrochen: **Räude** unter dem Pferdebestande des Landwirts Nothdurft in Rosenhagen.

Dopiewo, den 4. April 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: **Malkowsky.**

Erloschen: **Milzbrand** unter dem Rindvieh des Vorwerks Rosnowo.

Fabianowo, den 3. April 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: **Noack.**

Infolge des andauernden Frostes ist der Kartoffelversand, vor allem der Versand an Saatkartoffeln stark im Rückstande. Bei Eintritt der milden Witterung wird der Versand stark steigen, insbesondere der Versand von Saatgut, der binnen wenigen Wochen beendet sein muß. Es wird daher in nächster Zeit für diese Sendungen eine große Zahl von Eisenbahnwagen erforderlich sein. Bei der Wichtigkeit der rechtzeitigen Zuführung des Saatgutes muß mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür gesorgt werden, daß die hierfür erforderlichen Wagen möglichst vollzählig und rechtzeitig gestellt werden. Da die Inanspruchnahme des Wagenparks der Eisenbahnverwaltung immer noch eine sehr große ist, läßt sich dies nur erreichen, wenn ein anderer, nicht unbedingt dringender Versand zurückgestellt wird. Es ist daher erforderlich, den Eil- und Frachtstückgutverkehr in den nächsten Wochen in erheblichem Umfange einzuschränken.

Posen, den 28. März 1917.

Königliche Eisenbahndirektion Posen.
2379/17 G.

Auf zum Sturm gegen England!

Es gilt den letzten entscheidenden Kampf.

Den **Erzfeind,** den heuchlerisch verlogenen, den geldgierig neidischen, der die Welt auf uns hetzt, der nicht fähig, uns in ehrlichem Kampfe zu besiegen, die teuflische Aushungerung ersann, der uns auf immer zu Bettlern erniedrigen will, nur um müßiger reich zu werden, **den** haben wir nun gepackt, und wir halten ihn fest umklammert, und wir lassen ihn nicht los, komme, was da mag, bis wir ihn niedergezwungen. Und derweil steht stählern unsere Wacht in West und Ost und Süd.

Aber furchtbar ist der Feind gerüstet!

Helft alle mit, Ihr daheim! Packt alle mit zu!
Stärkt uns! Stützt uns! Schützt uns!

Schafft Geld, daß uns an unserer Wappnung und Vollrüstung nichts mangele!
Schafft Geld, daß unser Ring immer dichter und fester sich lege um Englands Küste!
Schafft Geld, daß unser Griff immer straffer, würgender und endlich erdrosselnd schnüre!
Schafft Geld, daß England verschmachte und verzweifle in der Grube, die es uns grub!
Schafft Geld, daß **überwältigend aller Welt** kund werde unsere unversiegbare, unbesiegbare Siegerstärke!
Schafft Geld, daß endlich des Feindes letzte Hoffnung, auf unsere Erschöpfung zermalmt und zertreten am Boden liege!
Schafft Geld, damit wir alle bald wieder frei und friedlich atmen können im freien Vaterlande!
Schafft alle Geld, mit aller Treue und der ganzen Kraft Eures Entsagens und Verzichtens!

Jede Mark schmiedet die Fesseln für England enger.
Jede Mark gräbt Englands Grab tiefer.
Jede Mark ist ein Baustein zu Sieg und Frieden.

Werft fort den Genuß, er **entehrt** Euch. **Ihr könnt** nicht **genießen,** wenn **wir** für Euch **sterben!**
Werft fort Kummer und Sorgen! Mit Weh und Leid gewinnen wir nicht, sondern mit mannhaftem Herzen und schweigender, sieghafter Tat!
Was Ihr daheim leidet, ist noch nicht ein halbes Viertel von Krieges Elend, Not und Verzweiflung, vor der wir Euch bewahrt.
Ihr sollt jetzt nur **Geld** leihen, wir zahlen mit dem **Leben** — für Euch.

Merket wohl: Wir stehen an des Vaterlandes Wegwende!

Hie Elend und Schande! — Dort Glück und Freiheit und Friede für alle Zukunft!

Nur jetzt kein Ermüden und kein Erschlaffen, sonst sind vergeblich all die ruhmreichen Siege, und vergeblich haben ihr Leben dahingegeben, die in fremder Erde ruhen und die versanken in Meeres Tiefen,

und hundertfach zahlen wir dann in Ketten unsern Bezwingern, was wir heute frei zu leihen versäumten für Vaterlandes Sieg und Freiheit und zu eigenem Gewinn.

Erkennt alle den bitteren Ernst und die ungeheure Verantwortung, die jetzt auf Eurem Gewissen ruht, für Euch und für Eure Kinder und Kindeskinder.

Jedes Nachlassen ist Niederlage, jeder Kraftbeweis Sieg.

Nur wenn England bezwungen, wird der deutsche Friede errungen.

Drum nur treu! Wir wachen und halten und spähen in Sturm und Wellen und kämpfen und siegen in Not und Tod! Seid auch Ihr daheim Helden und Sieger im Darben und Kargen, im Dienen und Opfern!

Dann winkt uns allen ein deutscher Friede.

Bekanntmachung.

Die Kurperioden für **skrophulöse und für leicht tuberkulöse** Kinder in der **Prinz- und Prinzessin Wilhelm-Kinderheilstätte zu Hohensalza** und in dem dortigen **Unterkunftshause für leicht tuberkulöse Kinder** sind auf die Zeiten:

1. vom 12. April bis 23. Mai 1917 für das Unterkunftshaus und vom 16. April bis 26. Mai 1917 für das Haupthaus,
2. vom 11. Juni bis 21. Juli 1917 für beide Anstalten,
3. vom 6. August bis 15. September 1917 für beide Anstalten,
4. vom 1. Oktober bis 10. November 1917 für beide Anstalten

festgesetzt. Aufnahmeanträge für Kinder von 6 bis 14 Jahren sind spätestens drei Wochen vor Beginn einer Kurperiode unter Beifügung einer 7½ Pf.-Marke an das **Kuratorium der Prinz- und Prinzessin Wilhelm-Kinderheilstätte zu Hohensalza** zu richten, welches die Aufnahmevordrucke übersenden wird, die ausgefüllt **14 Tage vor Beginn der Kurperiode** eingereicht sein müssen. Das Pflegegeld beträgt täglich 2,40 Mk. (für eine Kurperiode von 6 Wochen 100 Mark).

In der **ersten, dritten und vierten** Kurperiode hat der unterzeichnete Landeshauptmann **Freistellen** zu vergeben, die bei dem Anstaltskuratorium nachzusuchen sind.

Kranken Kindern unbemittelter Eltern und ihrem Begleiter wird seitens der Eisenbahnverwaltung die Fahrt in III. Wagenklasse aller Züge zum Militärfahrpreis gestattet. Zwei Kinder bis zum vollendeten 10. Jahre finden hierbei Beförderung auf eine Fahrkarte, während ein einzelnes Kind unter 10 Jahren den vollen Militärfahrpreis zu zahlen hat. Formulare zu den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Mittellosigkeit sind bei der Fahrkartenausgabestelle in Bromberg und bei dem Kuratorium der Kinderheilstätte erhältlich.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind:

1. **Kinder aus solchen Familien und Häusern, in denen innerhalb der letzten drei Monate vor Beginn der Kurperiode ein Fall von Scharlach vorgekommen ist.**
2. **Kinder, die aus Orten stammen, in denen eine Scharlachepidemie herrscht.**
3. **Kinder aus Häusern, in denen in den letzten 6 Wochen sonstige anzeigepflichtige ansteckende Krankheiten vorgekommen sind.**

Daß diese Ausschließungsgründe **nicht vorliegen**, ist durch eine **ortspolizeiliche Bescheinigung** nachzuweisen, die am Tage **vor** dem Aufnahmetermin ausgestellt sein muß und von dem Kinde mitzubringen ist. **Ohne eine solche Bescheinigung kann also die Fahrt nach Hohensalza nicht angetreten werden.**

Für Angehörige, welche die Kinder in der Heilstätte besuchen wollen, ist die Zeit von 4—6 Uhr nachmittags am 2. und 4. Sonntag jeder Kurperiode vorgesehen. Besuche aus Orten, in denen Scharlach herrscht, sind nicht gestattet.

Posen, den 16. März 1917.

Kinderheilstättenverein der Provinz Posen.
Der Vorsitzende.
v. Heyking, Landeshauptmann.

Veröffentlicht: Posen, den 31. März 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Preßstroh dringend nötig

und wird fortgesetzt gekauft. Strohpressen gegen geringe Mietkosten. Verladung stets nach Posen Hauptbahnhof.

Proviantamt Posen.
Telephon Nr. 3319 und 4178.

Veröffentlicht: Posen, den 31. März 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
2560/17 St. **Graf Schack.**

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Der Herr Minister gibt im Anschluß an seinen Erlaß vom 4. Dezember 1916 folgendes bekannt:

Nach den Mitteilungen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin NW 7, Unter den Linden 68a hat der Anbau von Sonnenblumen durch die Schulen im vergangenen Jahre trotz des regen Eifers mit dem er betrieben worden ist für die Öl- und Fettgewinnung leider kein günstiges Ergebnis gehabt. Dies ist unter anderem hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Sonnenblumen meistens auf brachliegendem Gelände angebaut worden sind. Nach den im verflossenen Jahre gesammelten Erfahrungen ist diese Pflanze keineswegs so anspruchslos, wie man bisher angenommen hat. Sie verspricht vielmehr nur auf gut bearbeitetem und gedüngtem Boden und bei sorgsamer Pflege vollen Ertrag.

Der genannte Kriegsausschuß ist auch in diesem Jahre gern bereit, Saatgut zum Anbau von Sonnenblumen zu liefern. Damit aber kein Saatgut nutzlos verloren geht und keine Zeit und Arbeit, die jetzt für andere Zwecke auf kriegswirtschaftlichem Gebiete bessere Verwendung finden kann, unnütz angewandt wird, bittet er, nachdrücklichst darauf hinzuweisen, daß Saatgut nur von solchen Schulen bestellt wird, die nach den Erfahrungen des vergangenen Jahres mit einem Erfolg auch wirklich rechnen können. Die Bestellungen müssen so zeitig erfolgen, daß die Aussaat zur rechten Zeit, möglichst schon im April, ausgeführt werden kann, da anderenfalls die Pflanzen im Herbst nicht mehr voll ausreifen.

An die Eisenbahnbehörden hat der Kriegsausschuß bereits die Bitte gerichtet, die vorjährigen Bestimmungen über die Ablieferung der Ernte auf jeder Eisenbahnstation wiederum in Kraft zu setzen. Der Höchstpreis für das Kilogramm Sonnenblumensamen, der im nächsten Herbst von den Eisenbahnstationen gemäß den Bestimmungen der Bundesratsverordnung gezahlt werden wird, erhöht sich von 45 auf 52 Pfennige.

Posen, den 11. April 1917.
Baumhauer, Schulrat.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision könne der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und von Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem, im wirtschaftlichen Vorteil jeder Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreis eingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarten Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördlich festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises.

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 12. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.
Graf Schack, Landrat.

Schon wieder ein Aufruf, wird der Landmann sagen. Aber es soll diesmal wirklich keiner von den Aufrufen sein, die sich an den Patriotismus der Landwirte wenden. Letztere stehen in den Beweisen von Vaterlandsliebe gegen die Einwohner der Städte nicht zurück, nur haben sie nicht die Muße, sich in all die Notwendigkeiten zu vertiefen, welche mit der Frage der Ernährung der Bevölkerung der Großstädte und der Industriegegenden, z. B. Rheinland, Westfalen, Königreich Sachsen, zusammenhängen und können sich, weil sie jetzt beständig an ihre Scholle gefesselt sind, auch nur selten oder garnicht durch den Augenschein von der Not der Städter überzeugen. Besonders nicht unsere Landfrau, die jetzt, wo ihre Männer, Brüder und Söhne im Felde stehen, ein Übermaß von Arbeit zu bewältigen hat. Aber am Sonntag, dem einzigen Tag, an dem sie mal Zeit hat, das Kreisblatt mit den neuesten Nachrichten in die Hand zu nehmen, möge sie auch diesen Zeilen Beachtung schenken.

Viele auf dem Lande wissen es nur ganz oberflächlich und nur vom Hörensagen, wie die Städter jetzt zu kämpfen haben, die alles kaufen müssen, was sie satt machen soll. Wohl verdienen sie genug, mehr als früher, aber vom Gelde werden sie nicht satt. Auf dem Lande wird schwer gearbeitet, doch in den Städten — in den Fabriken — nicht minder. Dazu nicht nur am Tage, sondern auch die langen Nächte hindurch an den lärmenden Maschinen und an den Feueressen usw. Die frische Landluft fehlt hier den Arbeitern und Arbeiterinnen, und wenn sie abends spät oder nach vollbrachter Nachtschicht morgens in der Frühe den Heimweg antreten, da ist ihre Sorge: „Wie werden wir nun wieder satt? Wie stärken wir uns mit neuer Kraft für morgen, um die Rüstung für unsere Brüder im Felde und die Waffen und Geschosse, mit der sie sich unserer Feinde erwehren und uns den Sieg erkämpfen sollen, zu verfertigen?"

Beachtet wohl, daß sie auch für Eure Söhne und Brüder sorgen! Und wie sollen die nötigen U-Boote gebaut und unterhalten werden, wenn nicht kräftige Arbeiter dazu da sind. Brot haben die Arbeiter und Arbeiterinnen zur Not, viel Anderes leider nicht. Namentlich fehlt es neben dem vielen Anderen auch an Eiern.

Also gebet alle Eier heraus, die Ihr irgend entbehren könnt, möglichst große Mengen Eier müssen beschafft werden!

Und da die Hühner wieder mehr legen, ist dies auch weniger schwierig als im Winter; es müssen unbedingt noch mehr Eier geliefert werden als bisher.

Daß jetzt die bedürftigen Leute in den Städten und in den Industriegegenden die Eier auch wirklich erhalten, daß unsere Verwundeten und Kranken in den Lazaretten, die der Eier so dringend bedürfen, ausreichend mit Eiern bedacht werden, dafür wird und muß gesorgt werden. Wir haben jetzt Landesbehörden, die die Sache in die Hand genommen haben. Sie lassen auf dem Lande sammeln und sie sorgen für die Fortschaffung und Verteilung der Eier, unter besonderer Berücksichtigung

II. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 18. Posen den 12. April 1917. **29. Jahrgang.**

der Verwundeten und Kranken in den Lazaretten, der Schwerarbeiter und der Arbeiter und Arbeiterinnen in den Waffen- und Munitionsfabriken. Leute, die von Landräten mit Ausweis versehen sind, holen die Eier von den einzelnen Landwirten ab, natürlich zu einem angemessenen Preise, wobei die Landwirte bestehen können und auch verdienen. Darauf können sie sich verlassen. Aber sie dürfen die Eier nicht an Unberechtigte verkaufen, die, um ein gutes Geschäft zu machen, die Eier verbotenerweise an Leute, welche jeden Preis bezahlen können und wie im Frieden zu leben suchen, weiter verhandeln. Gibt der Landmann die Eier dennoch an solche Unberechtigte ab, so durchkreuzt er alle Mühe der Behörden, er macht sich zum Mitschuldigen, wenn die Kranken und Verwundeten, sowie die vielen Rüstungsarbeiter wieder notleiden müssen. Das wollen wir doch nicht! Daran müßt Ihr Landleute immer denken!

An Geflügelfutter ist ja leider auch schwerer Mangel. Aber kleinere Mengen konnten jetzt zur Verfügung gestellt werden und soweit dies möglich ist, wird der Landrat denen, die sich besonders der Eierablieferung befleißigen, entgegenkommen und mit Futter aushelfen. Aber wo das Futter dennoch fehlt, wird der Auslauf viel ausgleichen können, da die Hühner sich dann mehr an Gewürm und Grünzeug halten. Viele Unkräuter, die früher kaum Beachtung gefunden haben, z. B. Löwenzahn (Butterblume), Brennessel, Ackermelde, Schafgarbe und alle Distelarten, sie sind den Hühnern in feingewiegtem Zustande und mit anderem Weichfutter gemischt zu geben. Wir wollen jetzt auch die geringste Gabe unseres Herrgotts nicht unbeachtet lassen! Auch das allgemeine Wohlbefinden der Tiere kann durch Sauberkeit und gute Luft in den Ställen, Schutz vor Kälte und rauhen Winden, ruhige Behandlung gefördert werden. Alles dies trägt zur Steigerung der Eiererzeugung wesentlich bei. Unnütze Fresser müssen abgeschlachtet werden. Nur auf gute Landrassen sollte man halten. Sportgeflügel, das für unsere Gegenden nicht paßt und schlecht legt, sowie den Legern das Futter wegfrißt, gehört in den Kochtopf.

Überhaupt die Hühnerzucht! Dafür muß bei uns noch weit mehr als bisher getan werden. Auf dem Lande weiß man wohl kaum, daß wir in Friedenszeiten an das Ausland (Rußland, Dänemark, Italien usw.) jährlich 200 Millionen Mark für Eier bezahlt haben. Was die Landwirtschaft dieser Länder kann, muß doch auch die deutsche Landwirtschaft fertigbringen! Sie könnte das Geld, oder doch einen großen Teil davon, selbst verdienen. Im Auslande haben sich die Geflügelhalter in Vereine und dergleichen zusammengetan, welche die Einsammlung und den Verkauf der Eier besorgen. Das alles muß künftig auch bei uns geschehen.

Aber jetzt, Ihr Landleute, sorgt dafür, daß alle irgend entbehrlichen Eier — und ihr könnt viel abgeben — an die vom Landrat gestellten Leute verabfolgt werden. Vom Landrat werdet Ihr das Weitere erfahren. Denket, besonders Ihr Landfrauen, an das, was die Not der Zeit gebietet!

Preußisches Landesamt für Nährmittel und Eier.

2490/17 G.

Aufschriftslose Pakete.

Mehr als 8000 Pakete mußten im Jahre 1916 zugunsten der Postunterstützungskasse verkauft werden, weil die **unzureichend befestigte Aufschrift während der Postbeförderung abgefallen** war und die Sendungen im Innern keinerlei Angaben über den Empfänger oder Absender enthielten. Meist werden die Absender oder Empfänger zu Unrecht angenommen haben, das Paket sei bei der Post entwendet worden. Und doch trägt die Post keine Schuld an der Nichtankunft des Pakets. Sie hat mit den aufschriftslosen und deshalb unanbringlichen Paketen nur Mühe und Arbeit, die erspart werden können, wenn die Aufschrift haltbar angebracht und ein Doppel der Aufschrift in die Sendung gelegt wird. Letzteres ermöglicht, das Paket auch dann dem Empfänger zuzuführen, wenn die Aufschrift abgefallen ist und die Sendung zur Ermittelung des Empfängers oder Absenders geöffnet werden muß. Es empfiehlt sich dringend, die Aufschrift, falls sie nicht auf das Paket selbst geschrieben werden kann, recht haltbar zu befestigen und **für alle Fälle ein Doppel der Aufschrift oben auf den Inhalt des Pakets zu legen.**

An Spenden für deutsche Soldaten und Marineheime sind bei der Kreisspar- und Kreisgemeindekasse des Kreises Posen-West folgende Beträge eingegangen: Sammlung in der evangelischen Schulgemeinde Lassek durch Lehrer Tonn: Tonn 3,— M. O. Hoffmann 3, —M. Stortz Ferd. 3,— M. Kernchen Ferd. 2,— M. Schulz Joh. 2,— M. Schulz Karl 1,— M. Konieczny Lorenz 1,— M. Hirt Adolf 1,— M. Knappe Alfred 1,— M. Schramm 0,50 M. Hoffmann August 0,20 M. Dupius Gustav 0,50 M. Schramm Gottfried 0,20 M. Bober 0,50 M. Franz Joh. 0,50 M. Polzin Paul 0,40 M. Steinke Rudolf 2,— M. Pfeiffer Robert 2,— M. Bensch 2,— M. Zöllner Gustav 1,— M. Knappe Ferd. 1,— M. Schilff Ferd. 0,20 M. G. Hartmann 5,— M. **Summe 33,—** M. — Sammlung in der Gemeinde Lodz durch Lehrer Lewandowicz: Napierala Agnes 0,20 M. Marciniak Marianna 0,30 M. Napierala Stanisl. 0,30 M. Krupa Kasimir 0,50 M. Przybylska Hedwig 1,— M. Olejniczak Hedwig 0,20 M. Gielewska Anastasia 0,40 M. Witkowska Marie 0,60 M. Jablocka Stanisl. 2,— M. Jablocka Cäcilie 1,— M. Szajek Antonie 0,30 M. Hadyniak Antonie 0,30 M. Podeszwa Michalina 0,20 M. Wackowiak Francisla 0,30 M. Czub Marianna 0,50 M. Wolna Franziska 0,20 M. Wolny Johann 0,20 M. Wolny Anton 0,20 M. Zielinski Johann 0,20 M. Palacz Franziska 0,20 M. Palacz Leonhardia 0,20 M. Lielinsla Marie 0,25 M. Furmaniak Franziska 0,40 M. Jablocki Marie 0,25 M. Furmaniak Antonie 0,20 M. Borak Anna 0,10 M. Gielewska Josefa 2,— M. Kaczmarek Valentin 1,— M. Antonie Szeszula 1,— M. Hertig Pelagia 0,30 M. Hertig Marian 0,15 M. Maciejewska Marie 0,20 M. Gawronek Marie 0,20 M. Gmerek Stanislawa 0,30 M. Czarna Agnes 0,20 M. Kaczmarek Stefan 0,15 M. **Summe 16,—** M. — Sammlung auf Gut Zydowo durch Lehrer Mausch: Graf Szoldrski 20,— M. Sendyk 3,— M. Prusli 2,— M. Sendyk 1,— M. Kudlaszyk 0,40 M. Szatna 1,— M. Elich Franz 0,20 M. Derda Wojciech 0,40 M. Niedzwiecli Stanislaus 0,20 M. Strzypczak Antonie 0,50 M. Jalubowicz 1,— M. Slotarczyk Martin 0,50 M. Przybylska Antonina 0,50 M. Dworek Josepha 0,50 M. Staroста Michalina 0,50 M. Walewska Josepha 1,— M. Swiderska Josepha 1,— M. Scheffler Martin 1,— M. Krotofil Joseph 1,— M. Lawrenz Rosalie 1,40 M. Trzybinska Josepha 0,50 M. Mazantowicz Michael 0,20 M. Klocea Stefan 0,50 M. Dolata Maritn 0,30 M. Swiderska Marianna 0,50 M. Jankowiak Marianna 1,— M. Baumann Joseph 0,40 M. Wojtkowiak Viktoria 0,40 M. Dolata Katharina 0,50 M. Ratajczak Anastasia 0,50 M. Mausch 3,— M. **Summe 44,90** M. — Sammlung in der Gemeinde Goldau durch Lehrer Hoffmann: Hahnsch 1,— M. Krenz 1,— M. Heinrich 0,30 M. Stolpe 1,— M. Hirschfeld 1,— M. Koscidniak 0,20 M. Jerzewski 0,50 M. Jakob Maciejewski 0,30 M. Wlodarczak 0,50 M. Hahnsch 0,50 M. Pawlak 0,70 M. Kitzmann 1,— M. Hirschfeld 1,— M. Spiwak 0,30 M. Hoffmann 2,— M. **Summe 11,30** M.. — Sammlung in der Gemeinde Zabikowo durch Hauptlehrer Nordt: Kelm 0,50 M. Langosch 0,50 M. Müller 1,— M. Abramowski 2,— M. Papin 3,— M. Marquardt 1,— M. Matthey 2,— M. Liehr 0,50 M. Zirzow 2,— M. M. Witzleben 1,— M. Blümel 2,— M. Volmy 1,— M. Thomas 2,— M. Schirmer 3,— M. Korn 3,— M. Völski 1,— M. Bigalke 2,— M. Schirmer 2,— M. Consbruch 2,— M. Bigalke 2,— M. Scheffer jun. 0,50 M. Mewes 0,50 M. Schönherr 1,— M. Rojek 0,50 M. Gertig 0,50 M. Janitzli 1,— M. Gutsche 1,50 M. Waldek 0,50 M. Weidner 1,— M. Kitzelmann 0,50 M. Frist 0,50 M. Witzke 1,— M. Kowalke 0,50 M. Schirm 1,— M. Nordt 1,— M. Oehlke 1,— M. Warmbier 1,— M. Warmbier sen. 3,— M. Linnenkohl 0,50 M. Schmidt 0,20 M. Kuhnert 1,— M. Richter 0,50 M. Pfarr 1,— M. Adams 0,20 M. Linke 0,25 M. Zahn 1,— M. Focke 0,25 M. Springer 0,50 M. Fingas 1,— M. Knappe 2,— M. Schulz 0,50 M. Tesch 1,— M. Domke 1,— M. Domke 0,50 M. Meier 1,— M. Stürzebecher 0,50 M. Stöwsand 0,50 M. Jüttner 0,50 M. Piehl 0,50 M. Klein 0,50 M. Baber 0,50 M. Helmich 1,— M. Foege 0,50 M. Winkler 0,50 M. Gohlke 0,50 M. Lissewski 0,50 M. Renner 0,50 M. Knappe 0,50 M. Pukowski 0,50 M. Becker 0,50 M. Rühter 0,50 M. Pukanus 1,— M. Adamski 1,— M. Kunert 1,— M. v. d. Ahe 1,50 M. Vetter 0,50 M. Winkler 0,50 M. Schulz 0,50 M. Joost 0,20 M. Behnke 0,50 M. Kirschstein 0,50 M. Braun 0,50 M. Strobel 0,50 M. Weidner 1,— M. Knopf 0,50 M. Jänsch 0,50 M. Kärbsch 0,20 M. Giehler 0,50 M. Koop 0,50 M. Nietschmann 0,40 M. Hirte 0,50 M. Wittenbecher 0,50 M. Langner 0,50 M. Kelm 2,— M. Richter 1,— M. Marten 0,50 M. Klatt 2,— M. Paul 1,— M. Dochow 0,50 M. Schönfelder 0,50 M. Srelle 0,50 M. Gottschalk 0,50 M. Randel 0,50 M. Tschuschke 0,25 M. Gniffke 1,— M. Eitner 1,— M. Henke 0,50 M. Peters 0,50 M. Haase 0,50 M. Winkler 0,50 M. Salrzewa 1,— M. Schmidt 1,— M. Klinke 0,50 M. Hollatz 0,50 M. Weiß 0,50 M. Stangnowski 1,— M. Kaatz 1,— M. Mietzner 0,50 M.

Schmidt 0,50 M. Hasenkrug 0,20 M. Sonnenberg 0,50 M. Finke 0,50 M. Krause 0,20 M. Werner 0,50 M. Peters 0,50 M. — **Summe 105,35 M.** — Lehrer Lewandowicz-Lodz **3,— M.** — Gemeindevorstand Ketsch **68,30 M.** — Sammlung durch Lehrer Zielazek-Sady: Zielazek 3,— M. Gorski Telesphor 1,— M. Gorski Lucie 1,— M. Karnabal Wladislawa 1,— M. Karnabal Susanna 0,50 M. Karnabal 2,— M. Rygusinski 1,— M. Dolata 1,— M. Dolska 0,50 M. Blazejak 0,50 M. Karnabal 3,— M. Haase 1,— M. Kosin 2,— M. Wisniewski 3,— M. Gorski 3,— M. Czajka 2,— M. Koehler 5,— M. Dera 0,50 M. Gryska 2,— M. Sobczak 1,— M. Stachowiak 1,— M. Jagodzinska 1,— M. Rutkowska 1,— M. Lubinski 0,50 M. Kruszona 1,— M. Horomski 1,— M. Michalski 1,— M. Urbanek 1,— M. Nawrot 0,35 M. Rybak 1,— M. Kruszona 0,50 M. Jankowski 2,— M. Olupniak 1,— M. Eder 0,20 M. Urbaniak 1,— M. Baranowski 0,60 M. Szafranski 0,70 M. Gieszczynski 0,20 M. Menszeld 0,10 M. Stawska 1,— M. Nowalowski 0,50 M. Deja 2,— M. Gorska 3,— M. Pempera 2,— M. M. Olupniak 3,— M. Grabarczyk 2,— M. Blazejak 0,50 M. Zając 2,— M. Zając 1,— M. Galle 0,50 M. Jagodzinska 1,— M. Konieczny 1,— M. Goląbiewska 0,70 M. Nowak 0,50 M. Zgola 1,— M. Müller 1,— M. Slora 1,— M. Kurek 1,— M. Kurek 1,— M. Welosik 5,— M. Czeszak 1,— M. **Summe 80,85 M.** — Sammlung in der Schule Dembsen durch Hauptlehrer Bertrandt: Bertrandt 1,— M. Lukomska 0,25 M. Paetz 0,20 M. Solecki Kasimir 0,75 M. Pflaum Anna 0,40 M. Tylla Florian 0,10 M. Gasinski Anton 0,10 M. Nickel Georg 0,10 M. Grünich 1,— M. Sommerfeld 0,20 M. Zumda 0,20 M. Blumreda 0,50 M. Szaj 0,20 M. Tchöppe 0,20 M. Milbradt 0,20 M. Matz 0,20 M. Steinbrecher 0,50 M. Krzyzak 0,20 M. Jahns 0,50 M. Michalak 0,20 M. Koprucka 0,30 M. Stachowska 0,15 M. Lauer 1,— M. Kayser 0,50 M. Pflaum 0,30 M. Baumgart 0,30 M. Tritt 0,20 M. Hoffmann 0,20 M. Gensler 0,20 M. Stachowska 0,15 M. Jagla 0,20 M. Zirke 0,10 M. Kosicki 1,— M. Nowicki 0,10 M. Sumnider 0,50 M. Lipiak 0,20 M. Ratajczak 0,20 M. Krzyzak 0,25 M. Ratajczak 0,50 M. Fenske 0,25 M. Joziwiak 0,20 M. Sander 0,30 M. Strzelinska 0,10 M. Görke 0,20 M. Hoffmann 0,10 M. Riese 0,50 M. Wenderska 0,20 M. Kahl 0,20 M. Adamczak 0,30 M. Dalchau 0,50 M. Milbradt 0,50 M. Hecht 1,— M. Schaefer 0,30 M. Kroll 0,50 M. Loewe 0,40 M. Hennig 0,50 M. Harmel 0,50 M. Hoffmann 0,50 M. Fitzner 0,50 M. Schwez 0,50 M. Jaster 0,50 M. Skoberla 0,50 M. Langner 0,50 M. Krause 0,50 M. Blumner 0,50 M. Kokot 0,50 M. Suchetzki 0,50 M. Mann 1,— M. Schulz 0,50 M. Brandt 3,— M. Jebens 1,— M. Neumann 1,— M. Weigen 0,50 M. Hugwer 0,50 M. Mitzke 3,— M. Klemm 0,50 M. Gorke 0,30 M. E. 0,50 M. Semmler 0,50 M. Duszynska 0,50 M. Sommerfeld 0,50 M. Tabert 0,50 M. Jeske 1,— M. Kayser 1,— M. Solecka 1,— M. Paetz 0,50 M. Paetz III 1,— M. Rausch 1,— M. Gerhardt 3,— M. Paetz 1,— M. Plotkowiak 0,50 M. Tritt 1,— M. Hoffmann 1,— M. Weder 1,— M. Riese 1,— M. Sander 1,— M. Polzin 1,— M. Nitsche 2,— M. Hahn 1,— M. **Summe 55,— M.** — Sammlung durch Lehrer Zels-Sassenheim: Pfeiffer 2,— M. Glan 0,10 M. Mieszala 0,50 M. Häusler 1,— M. Hoppenheit 1,— M. Bartet 0,50 M. Mieszala 0,50 M. Janeda 0,20 M. Klingbeil 1,— M. Paul Klingbeil 0,50 M. Zels 2,— M. Fechner 1,— M. Schärfke 2,— M. Kapczyk 0,50 M. Werner 2,— M. Pietruszynski 1,— M. Patka 0,50 M. Pfeiffer 2,— M. Bernaczyk 1,— M. Fels 2,— M. Tonn 0,70 M. Pfeiffer 1,50 M. Dorna 0,50 M. Mathey 2,— M. Zobkowiak 0,50 M. Bocian 1,— M. Kasse 1,— M. Thiel 3,— M. Pastor Kracht 3,— M. Weidner 1,— M. Jahns 3,— M. Kawicki 1,— M. Gerhardt 1,— M. Prüfer 1,— M. Hinz 0,50 M. Klatt 0,50 M. Katzur 1,— M. Zaske 1,05 M. Griesbach 1,— M. Kadler 1,— M. Zeidler 0,50 M. Knappe 1,— M. Kadoch 2,— M. Werner 0,50 M. Pfeiffer 1,— M. Zeidler 1,— M. Thiel 1,— M. Lehmann 1,— M. Lange 0,50 M. Stark 1,— M. Herter 0,50 M. **Summe 56,15 M.** —

(Fortsetzung folgt.)

Inseraten-Teil.

Bekanntmachung.

Die Gemeindejagd Sady soll vom 1. April 1917 ab auf 6 Jahre öffentlich meistbietend **verpachtet** werden. Termin hierzu ist auf **Freitag, den 20. April d. J.,** nachmittags 2 Uhr im hiesigen Schulzenamt anberaumt.

Sady, den 30. März 1917.

Der Jagdvorsteher.
Wisniewski.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen
am 7. Mai 1917, vormittags 10 Uhr,
an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden die im Grundbuche von **Dombrowo** Band I Blatt Nr. 2 und Band IV Blatt Nr. 75 (eingetragene Eigentümer am 8. Februar 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Landwirt **Michael Frankowski** und dessen Ehefrau **Bronislawa,** geb. **Fabis** als Miteigentümer kraft ehelicher Gütergemeinschaft eingetragenen Grundstücke.

Es bestehen:

1. **Dombrowo** Blatt Nr. 2 aus Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Viehstall, 2 Scheunen und Acker, es hat einen Flächeninhalt von 4 ha 74 ar 79 qm; einen Grundsteuerreinertrag von 39,36 Mark und einen Gebäudesteuernutzungswert von 60 Mark. Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 2, Gebäudesteuerrolle Nr. 6. — Parzellen Nr. 378/45, 382/59 und 383/61 usw des Kartenblatts 1 der Gemarkung Dombrowo.
2. **Dombrowo** Blatt Nr. 75 aus einer Scheune, Hofraum, Acker und Holzung, im Flächeninhalt von 6 ha 50 ar 41 qm und mit 22,62 Mark Grundsteuerreinertrag. — Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 88, Gebäudesteuerrolle Nr. 66. — Parzellen Nr 399/59 pp., 394/167 pp., 395/167 pp., 396/167 pp. des Kartenblatts 1 der Gemarkung Dombrowo.

Posen, den 26. Februar 1917.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll
am 11. Juli 1917, vormittags 10 Uhr,
— an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden das im Grundbuche von **Luban** Band II Blatt Nr. 47 (eingetragene Eigentümer am 15. November 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks:

1. der Töpfermeister **Maximilian Dolatkowski** in Posen zu drei Fünfteilen
2. die verehelichte Töpfermeister **Veronika Wlodarczak,** geb. **Laufer** in Posen zu zwei Fünfteilen

eingetragene Grundstück, ein Ackerstück, Gemarkung **Luban** Kartenblatt 1, Parzelle 378/2 70 ar 95 qm groß, Reinertrag 1,68 Mark, Grundsteuermutterrolle Art. 48.

Posen, den 4. April 1917.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Den Zeichnern auf die sechste Kriegsanleihe wird bekannt gegeben, daß die hiesige, im Reichsbankgebäude befindliche Darlehnskasse Darlehen, welche zur Einzahlung auf gezeichnete sechste Kriegsanleihe gewünscht werden, gegen Verpfändung von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen zu einem Vorzugszinssatze gewährt. Dieser bisher 5¼% betragende Vorzugszinssatz ist mit Wirkung vom 1. April 1917 ab für die weitere Dauer des Krieges auf 5⅛% herabgesetzt worden. Der Beleihungssatz für Kriegsanleihen ist ferner von 75% auf 85% erhöht worden.

Die Reichsbanknebenstellen in Deutsch Krone, Gnesen, Grätz i. P., Kosten, Schneidemühl und Wongrowitz nehmen Darlehnsanträge sowie die zu verpfändenden Wertpapiere zur kostenlosen Weitergabe an die hiesige Darlehnskasse entgegen und stellen alle erforderlichen Formulare im Geschäftsraume oder auf dem Postwege zur Verfügung.

Posen, den 10. April 1917.

Reichsbank-Hauptstelle.
Behrend. Blaschke.

Für Lieferanten

der Kriegsbekleidungsämter, Proviantämter und sonstige Beschaffungsämter der Armee und Marine halten wir **vorschriftsmäßige** Lieferscheine, Rechnungs- und sonstige Formulare druckfertig und liefern solche schnellstens bei billigster Berechnung.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G.,
Telephon 4246. Posen, Tiergartenstraße 6.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. – Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 32. Posen, den 31. Mai. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Freiwillige Meldung Hilfsdienstpflichtiger für den Dienst in der freiwilligen Krankenpflege.

1. Die freiwillige Krankenpflege umfaßt die Unterstützung des staatlichen Kriegssanitätsdienstes in der eigentlichen Krankenpflege, in der Krankenbeförderung und bei der Depotverwaltung. An der Spitze stehen der Kaiserliche Kommissar und Militär-Inspekteur sowie der stellvertretende Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

   Die freiwillige Krankenpflege wird dem Heeressanitätsdienst eingefügt und von den Militärbehörden verwendet.
2. Meldungen Hilfsdienstpflichtiger, die nicht wehrpflichtig sind, müssen persönlich (nicht schriftlich) an die Hilfsdienstmeldestelle in Posen, Sapiehaplatz 9, gerichtet werden.

   In den Meldungen ist anzugeben, ob Hilfsdienstpflichtige bereit sind,
   a) für den Etappendienst,
   b) für den Heimatdienst oder
   c) für den Etappen- und Heimatdienst und
   d) für welche Zeit.

   Verpflichtung auf Kriegsdauer erwünscht; Meldungen für weniger als 6 monatige Dauer bleiben unberücksichtigt.
3. Tätigkeit Hilfsdienstpflichtiger in der freiwilligen Krankenpflege kann nur durch Eingliederung in diese Organisation, nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung ermöglicht werden.

   Schlecht beleumdete Personen haben keine Aussicht auf Annahme. Beibringung von Leumundszeugnissen bei der Meldung wird empfohlen.
4. Die in land- und forstwirtschaftlichen sowie in Kriegswirtschaftsbetrieben bereits tätigen Hilfsdienstpflichtigen können nicht angenommen werden. Es kommen in Frage:

   Pfleger, Träger, Schreiber, Kaufleute, Köche und solche Personen, die sich, soweit erforderlich, für einen dieser Zweige für die freiwillige Krankenpflege ausbilden lassen wollen; Kosten entstehen diesen Personen dadurch nicht.
5. **Gebührnisse:**

A. In der Etappe.

Vom Tage der Annahme durch den Territorialdelegierten zwecks Eingliederung in die freiwillige Krankenpflege, **also auch während der Ausbildungszeit,** die nach der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege zuständige Löhnung, die etwa derjenigen der verschiedenen Dienstgrade des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes entspricht (23,40 Mark bis 63 Mark monatlich); außerdem freie Bekleidung und Ausrüstung, freie Beköstigung und Unterkunft oder die Geldvergütung für diese nach den bestehenden Bestimmungen, freie ärztliche Behandlung, Kur- und Heilmittel, freie Wäschereinigung, Versorgung nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz, Marschgebührnisse bei der Einberufung und Entlassung, Familienunterstützung, freie Eisenbahnfahrt bei gewöhnlichen Urlaubsreisen unter Fortbezug der Gebührnisse, Schulgeldbeihilfen.

Die scheinbar geringe Löhnung eines Krankenpflegers erfährt durch die vorangegangenen weiteren Gebührnisse eine sehr wesentliche Erhöhung, so daß das Gesamteinkommen, wenn überhaupt, so doch nur unwesentlich hinter dem der übrigen Hilfsdienstpflichtigen zurücksteht.

B. In der Heimat.

Annähernd die gleichen Gebührnisse, wie in der Etappe, mit Ausnahme der Versorgung auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes und der Marschgebührnisse sowie der Schulgeldbeihilfen.

6. **Beförderungsmöglichkeiten bis zum Zugführer — etwa Vizefeldwebel entsprechend — vorhanden.**
7. Hilfsdienstpflichtige, die sich während der Ausbildung als ungeeignet erweisen, werden baldigst entlassen.

   Bei der Überweisung zur Beschäftigung oder Ausbildung in der Heimat wird auf Lebensalter, Familienverhältnisse, Wohnort usw. nach Möglichkeit Rücksicht genommen.
8. Bei der Meldung wird durch die Hilfsdienstmeldestelle eine ärztliche Untersuchung veranlaßt.
9. Die Meldung der Hilfsdienstpflichtigen zieht zunächst nicht ohne weiteres Annahme und Eingliederung in die freiwillige Krankenpflege nach sich. **Als angenommen gilt eine Person erst dann, wenn ihr der Territorialdelegierte** (Oberpräsident) **eine Einberufungsmitteilung hat zugehen lassen.**
10. Die Ausbildung kann frühestens in etwa 4 bis 6 Wochen beginnen, sodaß dem Einzelnen genügend Zeit zur Regelung seiner häuslichen Verhältnisse bleibt.

Die Kriegsamtstelle Posen.

Veröffentlicht:

Posen W, den 25. Mai 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

Graf Schack.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über Bier vom 20. Februar 1917
(Reichsgesetzbl. Seite 162.)

Auf Grund des § 6 der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung wird die Herstellung von untergärigem Einfachbier, dessen Stammwürze 5 v. H. oder weniger an Extraktstoffen enthält, zugelassen.

Einfachbier, dessen Stammwürze 5 v. H. oder weniger an Extraktstoffen enthält, darf nur unter der Bezeichnung „Einfachbier" in den Verkehr gebracht werden.

§ 2.

Soweit durch die Vorschrift des § 2 Absatz 3 der Verordnung der Preis bei laufenden Bierlieferungsverträgen auf 31 Mk. für 100 Liter herabgesetzt ist, kann der Käufer nur die Lieferung eines der Vorschrift des § 1 Absatz 1 entsprechenden Bieres verlangen.

§ 3.

Als die nach § 3 der Verordnung zuständigen Stellen werden die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam bestimmt.

Posen, den 21. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.

J.-Nr. 3674/17 G. **Graf Schack.**

Erzeugerpreise für Obst.

Von der Reichsstelle für Gemüse und Obst sind folgende Richtpreise für die Erzeuger für Obst je Pfund (0,50 kg) frei Verladeort festgesetzt worden:

Erdbeeren 1. Wahl	0,55 ℳ
Erdbeeren 2. Wahl	0,30 „
Walderdbeeren	1,00 „
Johannisbeeren, weiße und rote	0,30 „
Johannisbeeren, schwarze	0,40 „
Stachelbeeren, reif und unreif	0,30 „
Himbeeren	0,50 „
Blaubeeren	0,25 „
Preißelbeeren	0,35 „
Saure Kirschen	0,20 „
Süße Kirschen, weiche	0,25 „
Süße Kirschen, große harte	0,35 „
Schattenmorellen	0,40 „
Glaskirschen	0,45 „
Reineclauden, große grüne	0,30 „
Pflaumen	0,25 „
Mirabellen	0,40 „
Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, Brennzwetschen	0,10 „

Äpfel:

Gruppe 1 ..... 0,35 „

Hierin gehören: Weißer Winterkalvill, Cox' Orangen, Gravensteiner, Kanada-Renette, Adersleber Kalvill, Gelber Richard, Signe Tillisch, von Zuccalmaglios, Renette, Ananas-Renette, Gelber Bellefleur, Schöner von Boskoop, Landsberger Renette, Goldrenette von Blenheim, Coulons-Renette.

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe 1 gerechnet werden sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, starke Fusikladiumflecke, starke Druckflecke, Wurmstich, Stippflecke, Verkrüppelungen oder mißgestaltete Formen.

Gruppe 2 ..... 0,20 „

Diese Gruppe umfaßt sämtliche Äpfel, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zu Gruppe 1 gehören. Die Äpfel müssen aber gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe 3 ..... 0,08 „

Zu dieser Gruppe gehören: Alles Schüttelobst, Ausschuß- und Falläpfel sowie Mosläpfel.

Verkauft ein Erzeuger sein gepflücktes Obst unsortiert, so wie der Baum es gegeben hat, aber ohne Fallobst, so kann er einen Einheitspreis verlangen, der aber den Betrag von ..... 0,16 „ nicht übersteigen darf.

Birnen:

Gruppe 1 ..... 0,25 „

Diese Gruppe bilden: Gute Louise von Avranches, Köstliche von Charmeu, Birne von Tongre, Bose's Flaschenbirne, Dr. Jules Guyot, Williams Christbirne, Haudenponts Butterbirne, Gellerts Butterbirne, Clapps Liebling, Diels Butterbirne, Vereins-Dechantsbirne.

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe 1 gehören sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, starke Fusikladiumflecke, starke Druckflecke, Wurmstich, Stippflecke, Verkrüppelungen und mißgestaltete Formen.

Gruppe 2 ..... 0,12 „

Die Gruppe 2 umfaßt sämtliche Sorten Birnen, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Birnen müssen gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe 3 ..... 0,06 „

Hierher gehören: alles Schüttelobst, Ausschuß- und Fallbirnen sowie Mostbirnen.

Posen, den 22. Mai 1917.

Der Kgl. Landrat des Kreises Posen-West.

3565/17 G. **Graf Schack.**

Die Provinzialstelle für Gemüse und Obst teilt mit, daß Saatgut an Mairüben und Möhren vergriffen ist, daß dagegen noch Saatgut an Roten Rüben, Spinat, Kohl aller Art mit Ausnahme von Rotkohl, weiße Kohlrüben, Buschbohnen und in kleineren Mengen auch Zwiebeln noch zur Verfügung stehen.

Nähere Auskunft erteilt die Provinzialstelle für Gemüse und Obst, Posen O. 1, Ritterstraße 40 I.

Posen, den 22. Mai 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

3504/17 G. **Graf Schack.**

Betrifft Lieferungsverträge über Obst und Gemüse.

Die Provinzialstelle für Gemüse und Obst teilt mir mit, daß auf ihr Rundschreiben vom 21. v. Mts. an die Guts- und Gemeindevorsteher erst 1/3 Antworten eingelaufen sind.

Wenn irgend möglich, soll eine Beschlagnahme des Obstes vermieden werden. Da der Bedarf des Heeres usw. aber nur dann gedeckt und somit die Beschlagnahme vermieden werden kann, wenn das Obst zum überwiegenden Teil durch die Verträge gebunden wird, so ist es dringend erforderlich, daß der Provinzialstelle für Gemüse und Obst die gewünschten Angaben gemacht werden und ersuche ich die Guts- und Gemeindevorsteher um umgehende Erledigung.

Posen, den 21. Mai 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

3739/17 G. **Graf Schack.**

Die Sparkasse des Kreises Posen-West

in Posen W. 3, Hohenzollernstr. 31,

führt am 1. Juni 1917 den **Scheck- und Überweisungsverkehr auf Sparguthaben** ein, um auch ihren Sparern die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bieten zu können.

Diese Vorteile bestehen darin, daß der Inhaber eines Scheckkontos seine sämtlichen Einnahmen ohne Vorlage des Sparbuches auf sein Konto einzahlen lassen und dann die Kreissparkasse mittels Scheck anweisen kann seine Rechnungen, Mieten, Zinsen, Steuern usw. zu bezahlen.

Die Guthaben im Scheckverkehr werden mit 3½% verzinst.

Für Spareinlagen gewährt die Kreissparkasse folgende Zinssätze:

a) für täglich abhebbare Beträge 3½%
b) bei 3 monatlicher Kündigungsfrist 3¾%
und c) bei 6 monatlicher Kündigungsfrist 4%

Posen, den 30. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Landrat.

Ich ersuche, mein Rundschreiben vom 24. Mai 1917 Nr. 3795/17 G. betreffend Verpackung von Frühkartoffeln der Ernte 1917 nunmehr binnen 5 Tagen zu erledigen.

Posen, den 31. Mai 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

3795/17 G. J. V.: **Jachner,** Kreissekretär.

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Nachstehend bringe ich einen Erlaß des Herrn Ministers vom 21. Mai 1917 zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung:

„In Haushaltungen, besonders bei der Landbevölkerung, gehen kleine und kleinste Gegenstände aus Sparmetallen (Kupfer, Messing, Blei, Zinn, Zink, Nickel, Aluminium), zum Beispiel Soldatenknöpfe, Bleikugeln, alte Patronenhülsen, Zinnsoldaten, ferner Gummiabfälle, z. B. alte Wasser- und Gasschläuche, Gummischuhe, Bälle usw. — Hartgummiabfälle kommen nicht in Frage — vielfach völlig verloren.

Der Bevölkerung ist vielfach noch nicht bekannt, daß diese Gegenstände, — zu größeren Mengen gesammelt und verarbeitet, — zur Kriegs-Rohstoffversorgung einen wertvollen Beitrag liefern können.

Das Kriegsamt beehrt sich deshalb ergebenst zu ersuchen, durch die Lehrer ähnlich wie bei bereits veranstalteten Sammlungen und bei den Kriegsanleihen in den Schulen aufklärend zu wirken und die Schüler der oberen Klassen zum Sammeln solcher Gegenstände zu veranlassen. Die Materialien wären in den Schulen oder Gemeindeämtern abzuliefern und von da der nächstgelegenen kommunalen Sammelstelle zuzuleiten. Die Sammelstellen werden angewiesen werden, für die Metalle folgende Preise zu zahlen: Für Gegenstände und Materialien aus:

Kupfer	Mk.	1,70	für	das	kg.
Messing, Rotguß, Tombak, Bronze	„	1,00	„	„	„
Aluminium	„	2,50	„	„	„
Neusilber, Alfenide, Christofle, Alpakka	„	1,80	„	„	„
Reinnickel	„	4,50	„	„	„
Zinn	„	2,00	„	„	„
Blei	„	0,40	„	„	„
Zink	„	0,40	„	„	„

Die Gummiabfälle werden zweckmäßig von den kommunalen Sammelstellen an die beauftragten Altgummiaufkäufer und Unteraufkäufer gegen Erstattung der festgesetzten Höchstpreise zu überweisen sein.

Den abliefernden Schulen würden die erhaltenen Vergütungen abzüglich der Unkosten anzurechnen sein."

Posen, den 29. Mai 1917.

Baumhauer, Schulrat.

Nichtamtlicher Teil.

Der immer mehr zunehmende Mangel an geschulten Beamten erheischt, den Postschalterdienst nicht selten von fachlich nicht vorgebildeten Personen wahrnehmen zu lassen. Vaterländische Pflicht ist es, die glatte und rasche Abwickelung des Schalterverkehrs zu erleichtern. Dazu trägt viel bei, wenn nachstehende Regeln beachtet werden.

1. **Fertige** Aufschriften, Telegramme usw. **recht deutlich** aus.
2. Wähle für Deine Postgeschäfte möglichst **nicht die Hauptverkehrsstunden.**
3. **Tritt an den richtigen,** durch Inschriften bezeichneten **Schalter von rechts heran.**
4. **Kaufe Marken, Postkarten** usw. nicht in einzelnen Stücken, sondern in Deinem Verbrauch angemessenen Mengen, namentlich auch in Markenheftchen oder Kartenblöcken. Für kleinen Bedarf bediene Dich der Postwertzeichengeber.
5. **Klebe** auf alle freizumachenden Sendungen **die Marken vorher auf,** auch auf Postanweisungen.
6. **Halte** das **Geld abgezählt** bereit. Übergib größere Mengen **Papiergeld stets geordnet.**
7. **Vermeide** unnötige **Fragen** an die Beamten, **belehre weniger gewandte Personen** und hilf ihnen.
8. **Lege** gewöhnliche **Briefsendungen in Briefkasten,** Briefsendungen in größerer Zahl gib geordnet am Schalter ab.
9. **Fördere den bargeldlosen Zahlungsausgleich** durch Anschluß an den Postscheck- und den Bankverkehr.
10. **Benutze** bei eigenem stärkeren Verkehr **die besonderen Einrichtungen** (Posteinlieferungs-Bücher und Verzeichnisse, Selbstvorbereitung von Paketen und Einschreibbriefen).

Merkblatt für Hilfsdienstpflichtige.

Herausgegeben vom Kriegsamt.

(Bei allen Kriegsamtsstellen, Hilfsdienst-Meldestellen und Ortsbehörden kostenfrei erhältlich.

1. Wer ist hilfsdienstpflichtig?

Jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

2. Wer ist meldepflichtig.

Alle in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen haben sich auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörde ihres Wohnortes zu der in der Aufforderung bestimmten Zeit bei der darin angegebenen Stelle zu melden und die für die Ausführung der Meldekarten erforderlichen Angaben zu machen. (Wegen der Form der Meldung vergl. unter 3.)

Von der Meldepflicht sind ausgenommen die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig oder unselbständig im Hauptberuf tätig sind

1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst,
2. in der öffentlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung,
3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker,
4. in der Land- oder Forstwirtschaft,
5. in der See- oder Binnenfischerei,
6. in der See- oder Binnenschiffahrt,
7. im Eisenbahnbetrieb einschl. des Betriebs der Klein- und Straßenbahnen,
8. auf Werften,
9. in Berg- und Hüttenbetrieben,
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation,
11. in einzelnen kriegswichtigen Betrieben, die von den Kriegsamtsstellen für ihre Bezirke bezeichnet werden.

Auf die hiernach für den Bezirk einer Ortsbehörde bestehenden Ausnahmen wird in der öffentlichen Aufforderung hingewiesen.

Gibt ein bisher hiernach von der Meldepflicht Befreiter die oben bezeichnete Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigung, so hat er sich spätestens am dritten darauf folgenden Werktag bei der von der Ortsbehörde öffentlich bekanntgegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarte erforderlichen Angaben zu machen. Sie kann auch schriftlich unter Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte geschehen.

Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher von der Meldepflicht Befreiter die Tätigkeit bei ihm aufgibt, dies spätestens am dritten darauffolgenden Werktag dem Einberufungsausschuß mitzuteilen.

3. Form der Meldung.

Die Meldung hat in der Regel persönlich zu erfolgen; Ort und Zeit wird von den Ortsbehörden öffentlich bekanntgemacht.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zu dem in der Aufforderung bestimmten Zeitpunkt bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte meldet.

Wer von dem Rechte der schriftlichen Meldung Gebrauch machen will, erhält die von ihm auszufüllende Meldekarte für Hilfsdienstpflichtige mit Umschlag bei den von der Ortsbehörde angegebenen Stellen (z. B. Polizeirevier, Magistrat, Amts-, Gemeinde-, Ortsvorsteher). Diese Meldekarte ist nach ordnungsmäßiger Ausfüllung entweder persönlich oder durch einen Beauftragten bei der Ortsbehörde, von der die Meldekarte ausgegeben ist, abzuliefern oder dieser Behörde durch die Post zuzusenden. In letzterem Falle muß sich der Hilfsdienstpflichtige oder eine von ihm beauftragte Person zur Post begeben und die Karte in offenem Umschlag dem Schalterbeamten aushändigen. Der Postbeamte stempelt den an der Karte befindlichen abtrennbaren Streifen ab und gibt dem Hilfsdienstpflichtigen oder dessen Beauftragten diesen Streifen als Bescheinigung über die erfolgte Meldung zurück.

Der Hilfsdienstpflichtige kann die Meldung auch als „eingeschriebenen Brief" auf seine Kosten an die Ortsbehörde senden.

Wo mehrere Hilfsdienstpflichtige an gemeinsamer Stelle arbeiten, werden die ausgefüllten Karten am besten durch den Arbeitgeber gesammelt und von diesem bei der Ortsbehörde abgeliefert. Die Meldekarten von Anstaltsinsassen können von dem Anstaltsleiter gesammelt und abgeliefert werden.

Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht, oder bestehen Bedenken gegen die Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

4. Strafen.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird der Meldepflichtige bestraft, der bei der persönlichen oder schriftlichen Meldung wissentlich unwahre Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird der Meldepflichtige bestraft, der die vorgeschriebene Meldung oder Mitteilung schuldhaft unterläßt.

Die gleiche Strafe trifft den Arbeitgeber, der es schuldhaft unterläßt, mitzuteilen, daß ein bisher von der Meldepflicht Befreiter die Tätigkeit bei ihm aufgegeben hat.

5. Wechsel der Beschäftigungsstelle oder der Wohnung eines angemeldeten Hilfsdienstpflichtigen.

Gibt ein in die Nachweisung Aufgenommener seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung so hat er dies spätestens am dritten darauffolgenden Werktag dem Einberufungsausschusse mitzuteilen. Dabei ist seine neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle oder Wohnung anzugeben. Wer diese Mitteilung schuldhaft unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

6. Hilfsdienstpflichtige in wehrpflichtigem Alter.

Personen in wehrpflichtigem Alter, welche für die Heranziehung zum Hilfsdienst in Frage kommen, werden durch die Ersatzkommissionen den Einberufungsausschüssen namhaft gemacht. Die Einberufungsausschüsse veranlassen die Wehrpflichtigen zur Ausfüllung der Meldekarten (oben zu 2), um sich die für eine Heranziehung zum Hilfsdienst erforderlichen Unterlagen zu verschaffen. Im Bereiche der Heeresverwaltung werden Wehrpflichtige, die zwar nicht zum Dienste mit der Waffe, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen fähig sind, die ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen, nicht als Hilfsdienstpflichtige auf Vertrag angestellt, sondern auf Grund des Wehrgesetzes als Soldaten eingezogen und zu der betreffenden Dienstleistung verwendet. Nur als Lohnarbeiter dürfen Wehrpflichtige in militärischen Fabriken, Artillerie-, Train-, Geräte- und Materialiendepots usw. auf Vertrag beschäftigt werden.

7. Freiwilliger Eintritt in den Hilfsdienst.

Jeder hilfsdienstpflichtige Deutsche muß bemüht sein, freiwillig eine Beschäftigung im Hilfsdienst zu finden. Er wende sich zu diesem Zwecke an die nächste Hilfsdienstmeldestelle. Dies ist der kürzeste und einfachste Weg, da er ihm Zeit und unnötige Schreiberei erspart. Bei den Hilfsdienstmeldestellen und Kriegsamtsstellen findet eine Berufsberatung statt. Hier erfährt der Hilfsdienstpflichtige, wo in erster Linie Kräfte gebraucht werden, ferner wo und unter welchen Bedingungen er eine ihm angemessene Arbeit oder Tätigkeit finden kann.

8. Heranziehung zum Hilfsdienst.

Der Hilfsdienstpflichtige, der nicht freiwillig im vaterländischen Hilfsdienst tätig geworden ist, erhält, sobald Bedarf an Arbeitskräften vorliegt, von dem Einberufungsausschuß eine besondere schriftliche Aufforderung, sich binnen zwei Wochen Beschäftigung im Hilfsdienst zu suchen. In diesem Schreiben wird ihm gleichzeitig mitgeteilt, wo er Beschäftigung finden kann und welche Hilfsdienstmeldestelle diese Beschäftigung vermittelt.

Diesem Aufforderungsschreiben ist eine Antwortkarte beigefügt, auf der der Hilfsdienstpflichtige unverzüglich anzuzeigen verpflichtet ist, sobald er eine Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst gefunden hat. Er hat dabei den Arbeitgeber und die Art der Beschäftigung mitzuteilen. Die Richtigkeit der Angaben ist vom Arbeitgeber durch Unterschrift zu bestätigen.

Ein Hilfsdienstpflichtiger, der diese Mitteilung unterläßt, kann vom Vorsitzenden des Einberufungsausschusses mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden.

9. Überweisung.

Jeder Hilfsdienstpflichtige, der nicht nachgewiesen hat, daß er auf Grund des Aufforderungsschreibens binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung eine Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst angetreten hat, wird durch ein Überweisungsschreiben des Einberufungsausschusses einer bestimmten Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst unter Angabe des Betriebes, des Ortes der Tätigkeit, des Zeitpunktes des Dienstantritts und der Bedingungen überwiesen.

Wer der Überweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

Gegen die angeordnete Überweisung steht dem Hilfsdienstpflichtigen das Recht der Beschwerde zu. Es entscheidet der bei dem zuständigen stellvertretenden Generalkommando gebildete Feststellungsausschuß. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. der Beschwerdeführer muß trotzdem der Überweisung nachkommen und die ihm zugewiesene Arbeit verrichten, es sei denn, daß ein wichtiger Grund zu deren Verweigerung vorliegt.

10. Abkehrschein.

Wer aus einer Tätigkeit im vaterländischen Hilfsdienst ausscheiden will, um eine andere Beschäftigung — gleichviel ob im Hilfsdienst oder nicht — zu übernehmen, bedarf einer Bescheinigung seines Arbeitgebers, daß er die Tätigkeit mit dessen Zustimmung aufgegeben hat (Abkehrschein).

Wird das Beschäftigungsverhältnis durch den Arbeitgeber oder mit dessen Zustimmung aufgelöst, so hat dieser dem Hilfsdienstpflichtigen in allen Fällen einen Abkehrschein auszustellen.

Scheidet ein Hilfsdienstpflichtiger aus einer Beschäftigung im Hilfsdienst ohne Abkehrschein aus, so darf ihn niemand vor Ablauf von zwei Wochen in Beschäftigung nehmen. Wer ihn dieser Vorschrift zuwider beschäftigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

11. Schlichtungsausschuß.

Verweigert der Arbeitgeber den Abkehrschein, so kann der Arbeitnehmer Beschwerde bei dem Schlichtungsausschuß erheben. Zuständig ist der Ausschuß, in dessen Bezirk das Unternehmen liegt, bei dem der Hilfsdienstpflichtige die der Beschwerde zugrunde liegende Beschäftigung ausübt oder ausgeübt hat, und, wenn diese Beschäftigung an einem Orte außerhalb des Bezirkes stattfindet oder stattgefunden hat, auch der Ausschuß, in dessen Bezirk dieser Ort liegt. Der Ausschuß hat darüber zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt. Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

Hält der Ausschuß einen wichtigen Grund für vorliegend, so stellt er an Stelle des Arbeitgebers den Abkehrschein aus.

Erachtet der Ausschuß einen Abkehrschein nicht für erforderlich, weil der Beschwerdeführer bisher nicht im Hilfsdienst tätig war, so stellt er hierüber eine Bescheinigung (Befreiungsschein) aus, die die gleiche Wirkung hat wie der Abkehrschein.

Bis zur Entscheidung des Ausschusses hat der Hilfsdienstpflichtige das Beschäftigungsverhältnis fortzusetzen, es sei denn, daß ihm die Fortsetzung nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet auf Anruf durch den Arbeitgeber oder durch den Arbeitnehmer der Vorsitzende des Ausschusses.

Jeder Arbeitgeber, der sich weigert, den von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragten Abkehrschein auszustellen, ist verpflichtet, den Hilfsdienstpflichtigen zu Arbeitsbedingungen, die mindestens nicht ungünstiger sind als die bisherigen, weiterzubeschäftigen.

12. Arbeiterausschüsse.

In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt, und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen. Ebenso sind in solchen Betrieben, die mehr als fünfzig nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigen, besondere Ausschüsse für diese Angestellten zu errichten. Die Aufgabe der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse ist insbesondere die Förderung des guten Einvernehmens innerhalb der Arbeiterschaft sowie zwischen diesen und dem Arbeitgeber.

13. Schlichtungsstelle.

Bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen kann sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeiter- oder Angestelltenausschuß den Schlichtungsausschuß als Schlichtungsstelle anrufen.

Wo kein Arbeiter- oder Angestelltenausschuß besteht, kann bei solchen Streitigkeiten der Schlichtungsausschuß auch von der Arbeiterschaft unmittelbar, ebenso wie von dem Arbeitgeber als Schlichtungsstelle angerufen werden. Dies gilt auch für die landwirtschaftlichen Betriebe.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch der Schlichtungsstelle nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen der Abkehrschein zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeitnehmer dem Schiedsspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruch zugrunde liegenden Veranlassung der Abkehrschein nicht erteilt werden.

14. Versicherung.

Arbeiter und Angestellte, die im Hilfsdienst tätig sind, unterliegen der Reichsversicherung im allgemeinen in derselben Weise und unter denselben Umständen wie andere Arbeiter und Angestellte. Das gilt auch für Personen, die durch den Einberufungsausschuß einer Beschäftigung überwiesen werden. Ob die Tätigkeit im Inland oder im besetzten Ausland stattfindet, macht keinen Unterschied.

Die Übernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst sowie der dabei erzielte Lohn dürfen in einem Unfall-Entscheidungsverfahren bei der Feststellung, ob und in welchem Maße der Verletzte durch den Unfall in seiner Erwerbstätigkeit geschädigt ist, nicht verwertet werden; ebenso dürfen sie im Invalidenrentenverfahren nicht bei der Feststellung verwertet werden, ob Erwerbsfähigkeit oder ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

Wer eine die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung begründende Beschäftigung vor seinem Eintritt in den vaterländischen Hilfsdienst nicht ausgeübt hat und auch nach dessen Beendigung voraussichtlich nicht ausüben wird, unterliegt wegen einer im vaterländischen Hilfsdienst übernommenen, an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung der Versicherungspflicht nur dann, wenn er binnen zwei Monaten nach dem 26. Februar 1917 oder, wenn das Beschäftigungsverhältnis später beginnt, binnen zwei Monaten nach diesem Zeitpunkt von dem Arbeitgeber die Leistung von Beiträgen verlangt.

Wird ein nach den reichsgesetzlichen Vorschriften über Angestelltenversicherung Versicherter im vaterländischen Hilfsdienst in einer Tätigkeit beschäftigt, die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte nicht versichert ist, so werden die Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit ausgeübt wird, als Beitragsmonate zum Zwecke der Erhaltung der Anwartschaft angerechnet.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Sonderbeilage
zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 2. Juni 1917.

Nr. L. 800/4. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder vom 1. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 376)*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) **) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle rohen und eingearbeiteten Felle von zahmen und wilden Kaninchen sowie von Hasen und Hauskatzen jeder Herkunft und in jedem Zustand, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Zurichtung zu Pelzwerk (Rauchwaren) erfolgt ist oder ihre Verarbeitung in Zurichtereien, Färbereien oder Haarschneidereien bereits begonnen hat. Ausgenommen sind die Felle, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Felle in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Bedingungen der §§ 5 und 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

a) von dem Besitzer des Tieres, sofern er Mitglied eines Kaninchenzuchtvereins ist, an die Vereins-Sammelstelle dieses Vereins binnen 3 Wochen nach dem Abziehen des Felles;

b) von dem Besitzer des Tieres, sofern er nicht Mitglied eines Kaninchenzuchtvereins ist, an einen Händler (Sammler) binnen 3 Wochen nach dem Abziehen des Felles;

c) von der Vereinssammelstelle eines Kaninchenzuchtvereins an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums für den Wohnsitz des Vereins für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am 10. Tage eines jeden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Monats angesammelte Gefälle;

d) von einem Händler (Sammler) an einen anderen Händler (Sammler) oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums für den Wohnsitz des Händlers für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am 10. Tage eines jeden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Monats angesammelte Gefälle;

e) von einem für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler an die Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig, jedoch spätestens bis zum Monatsschluß für das bis zum 10. Tage des betreffenden Monats ihm angelieferte Gefälle;

Anmerkung: Die Liste der zugelassenen Großhändler wird mit Angabe des Bezirkes, für den die Zulassung erfolgt ist, im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden.

f) von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, soweit nicht von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung abweichende Bestimmungen ergehen;

g) von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft an die Gerbereien.

Jede andere Art der Verfügung über beschlagnahmte Felle ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Kriegsleder-Aktiengesellschaft und durch die Haarschneidereien, Zurichtereien oder Färbereien von einer anderen Stelle als der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft.

§ 5.

Behandlung der Felle.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle gemäß § 4, Buchstabe a) bis d) ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden:

1. Der Besitzer hat das Fell vor dem Aufhängen zum Trocknen von den anhaftenden Fleisch- und Knochenteilen sowie von Blut vollständig zu reinigen.
2. Der Besitzer muß das Fell unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen so aufspannen und zum Trocknen aufhängen, daß sich eine möglichst große faltenlose Fläche ergibt.

Die vorstehenden Vorschriften des § 5 finden keine Anwendung auf Veräußerungen der in Haushaltungen gewonnenen Felle durch den Besitzer des Tieres.

§ 6.

Führung von Büchern und Listen.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle seitens der in § 4 genannten Händler: Vereinssammelstellen und Großhändler ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden,

1. Jeder Händler (Sammler) und jede Vereinssammelstelle hat ein Buch zu führen, aus dem für jeden Ankauf der Tag des Einkaufes, die Stückzahl, der gezahlte Preis und der Tag der Weiterlieferung ersichtlich sein müssen.
2. Jeder zugelassene Großhändler hat ein Buch zu führen, aus dem für jeden Einkauf der Name und Wohnort des Lieferers, der Tag des Ankaufs, die Stückzahl, der gezahlte Preis, der Tag der Weiterlieferung und der in Rechnung gestellte Verkaufspreis ersichtlich sein müssen.
3. Wer Felle an einen zugelassenen Großhändler liefert, hat diesem neben der Rechnung eine Liste einzureichen, aus der ersichtlich sein müssen: Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit der gelieferten Felle.
4. Jeder zugelassene Großhändler hat der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig bei der Lieferung neben der Rechnung eine Liste über die gelieferten Felle gemäß Ziffer 3 dieses Paragraphen einzureichen.

§ 7.

Regelung der Verwendung der Felle.

Der in den Besitz der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft gelangte Vorrat an Fellen wird nach den Anweisungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums aufgeteilt.

Derjenige Teil des Anfalles, welcher für die Zwecke der Heeres- oder Marineverwaltung in Anspruch genommen werden muß, wird an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft weitergeliefert, der Rest wird von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig der Rauchwaren-Industrie und den Haarschneidereien zugeführt.

§ 8.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der Felle in den Gerbereien sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beachtet werden:

a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Felle darf nur im eigenen Betriebe erfolgen.

b) Aus den beschlagnahmten Fellen dürfen nur je nach Beschaffenheit Unterleder oder schwarzes oder braunes Oberleder hergestellt werden oder solche Erzeugnisse, welche auf Anweisung des Lederzuweisungsamtes von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft vorgeschrieben werden.

c) Die Gerber haben die ihnen zugeteilten Felle unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Wochen, in Arbeit zu nehmen.

d) Die Ablieferung der aus den Fellen hergestellten Erzeugnisse*) ist erlaubt:

1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5.

   Die Anweisungen des Lederzuweisungsamtes haben vor allen anderen Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

   Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

   Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Lederzuweisungsamt endgültig entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbereivereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstellen:

   Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
   Artilleriewerkstätten,
   Marine-Bekleidungsämter,
   Kaiserliche Werften,
   Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
   Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
   Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen.

e) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzuweisungsamt (Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Erzeugnis, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig gegerbt sein.
2. Der Antragsteller hat nach Einreichung des Freigabescheines das Erzeugnis solange zur Verfügung des Lederzuweisungsamtes zu halten, bis er in den Besitz des Freigabescheines gelangt ist.

*) Wegen der Weiterlieferung der Fell- und Pelzabgänge und -abschnitte sowie Haare werden noch besondere Vorschriften ergehen.

3. Das freigegebene Erzeugnis, das nicht binnen 2 Monaten (gerechnet vom Ausstellungstage des Freigabescheines) für Privatzwecke veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige, das ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes in ein Erzeugnis anderer Art umgewandelt wird.

f) Ein freigegebenes Erzeugnis darf ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung, noch sonst für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien und Gerbervereinigungen haben beim Verkauf auf diese Vorschriften hinzuweisen.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzuweisungsamt oder von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft geforderten Angaben, soweit sie mit der Verarbeitung der Felle zusammenhängen, unverzüglich zu machen.

h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines erloschen.

§ 9.

Meldepflicht für Felle.

1. Über die in dem Besitz oder Eigentum von Händlern (Sammlern), Vereinssammelstellen und zugelassenen Großhändlern befindlichen beschlagnahmten Felle ist eine Bestandsmeldung zu erstatten, sofern die Felle nicht gemäß den Vorschriften des § 4 veräußert worden sind oder eine Veräußerungserlaubnis infolge dieser Vorschriften nicht bestand und der in dem Besitz des Händlers befindliche Vorrat 500 Felle übersteigt.
2. Über die in dem Besitz von Gerbern befindlichen beschlagnahmten Felle ist eine Bestandsmeldung zu erstatten, sofern ihre Einarbeitung nicht gemäß § 7 innerhalb eines Monats erfolgt ist und der Vorrat 1000 Stück übersteigt.

Die Meldungen sind, sobald ein meldepflichtiger Vorrat vorhanden ist, binnen 2 Wochen an das Lederzuweisungsamt auf den bei ihm anzufordernden amtlichen Meldescheinen zu erstatten.

§ 10.

Ausnahme.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums (Lederzuweisungsamt) ist ermächtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zuzulassen.

Anträge sind an das Lederzuweisungsamt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten und haben am Kopf des Schreibens die Aufschrift zu tragen: „Betrifft: Kanin-, Hasen- und Katzenfelle".

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Posen, den 1. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 1. Juni 1917.

Der Gouverneur.
gez. J. V. **von Loeben.**

(1421/17 I. G.)

Nr. L 900/4. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Katzenfelle vom 1. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183, 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Alle rohen und eingearbeiteten Felle von zahmen und wilden Kaninchen sowie von Hasen und Hauskatzen jeder Herkunft und in jedem Zustand, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Zurichtung zu Pelzwerk (Rauchwaren) erfolgt ist oder ihre Verarbeitung in Zurichtereien, Färbereien oder Haarschneidereien bereits begonnen hat. Ausgenommen sind die Felle, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden Höchstpreise festgesetzt.

Der Preis darf folgende Grundpreise für das einzelne Fell nicht überschreiten:

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 d des Gesetzes, betr. Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

	bei Veräußerung durch den Besitzer d. betreffenden Tieres	bei Veräußerung durch einen Händler (Sammler) oder eine Vereinssammelstelle	bei Veräußerung durch einen für die von der Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler
a) für Felle von zahmen Kaninchen:			
im Gewichte bis 50 g	0,10 ℳ	0,12 ℳ	0,13 ℳ
im Gewichte von mehr als 50 bis 120 g	0,40 „	0 46 „	0,50 „
im Gewichte von mehr als 120 bis 180 g	0,80 „	0,92 „	1,00 „
im Gewichte über 180 g	1,60 „	1,84 „	2,00 „
b) für Felle von wilden Kaninchen:			
Mäuschen	0,10 „	0,12 „	0,13 „
Sommerkanin	0,25 „	0,28 „	0,30 „
Winterkanin	0,50 „	0,56 „	0,60 „
c) für Felle von Hasen:			
Mäuschen	0,10 „	0,12 „	0,13 „
Sommerhasen	0,30 „	0,37 „	0,40 „
Halbhasen	0,60 „	0,70 „	0,75 „
Winterhasen	1,20 „	1,40 „	1,50 „
d) für Felle von Hauskatzen:			
ganz kleine Felle	0,10 „	0,12 „	0,13 „
Sommerfelle	0,60 „	0,70 „	0,75 „
verschiedenfarbige Winterfelle	1,50 „	1,70 „	1,80 „
schwarze, dunkelgründige Winterfelle	2,50 „	2,80 „	3,00 „

§ 3.

Voller Grundpreis.

Die im § 2 festgesetzten Preise sind die Höchstpreise für ordnungsmäßige Felle, die gemäß den Bestimmungen der §§ 4 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L 800/4. 17. K. R. A. veräußert sind und den nachstehenden Bedingungen entsprechen:

a) bei Fellen zahmer Kaninchen sind die Hinterpfoten abzuschneiden und beim Gewicht nicht mitzuberechnen;
b) das Gefälle muß vollkommen getrocknet sein;
c) bei Kaninchenfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten, unlöslichen Buntstift — nicht Kopierstift! —) vermerkt sein.

Im übrigen kommen die Höchpreise gemäß § 4 zur Anwendung.

§ 4.

Abzüge vom Grundpreis.

Die im § 2 festgesetzten Preise ermäßigen sich in folgenden Fällen:

1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 3 dieser Bekanntmachung entspricht, beträgt der Höchstpreis insgesamt 75 vom Hundert der im § 2 festgesetzten Preise;
2. für stark beschädigte Felle oder für Felle, die fleischig oder verfilzt oder ungespannt oder stark haarlassend (verstunken) sind, beträgt der Höchstpreis insgesamt die Hälfte der im § 2 festgesetzten Preise.

Für Gefälle, das nicht gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung Nr. L 800/4. 17. K. R. A. veräußert, sondern meldepflichtig geworden ist, betragen die Höchstpreise 90 vom Hundert der Preise.

§ 5.

Zahlungsbedingungen.

Der Höchstpreis schließt den Umsatzstempel, die Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schiffsladestelle, die Kosten der Verladung, nicht aber die weiteren

Versendungskosten, ein. Er gilt für Barzahlung innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Rechnung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont berechnet werden.

§ 6.

Verkäufe ins Ausland.

Die Höchstpreise gelten nicht für erlaubte Verkäufe freigegebener Mengen nach dem Ausland innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu höchstens den im § 4 bestimmten Preisen zu gewärtigen.

§ 8.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von dieser Bekanntmachung sind an das Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Posen, den 1. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 1. Juni 1917.

Der Gouverneur.

gez. J. V. **von Loeben.** (1421/17. I. G.)

Nr. Ch. 1802/3. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend

Bestandserhebung von Holzverkohlungserzeugnissen u. anderen Chemikalien.

Vom 1. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom

2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.
Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.
Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:	Sobald die Vorräte mehr betragen als
1. Holzgeist, roh	200 kg
2. Methylalkohol	200 „
3. Vor-, Mittel- und Nachläufe von Holzgeist (Lösemittel bzw. Spezialllösemittel)	200 „
4. Essigsaurer Kalk jeglicher Art	200 „
5. Aceton	200 „
6. Vor- und Nachläufe von Aceton	200 „
7. Essigsäure jeder Erzeugungsart, anzugeben nach Gehalt an Essigsäure, und zwar	
a) 99% und darüber	50 „
b) 96—99% ausschl.	50 „
c) 80—96% „	100 „
d) 60—80% „	200 „
e) 30—60% „	300 „
f) 30% und darunter	1000 „
Reine und technische Essigsäuren sowie versteuerte und unversteuerte sind getrennt aufzuführen.	
8. Essigäther (Essigsäureäthyläther)	100 „
9. Formaldehyd (Formalin, Formol), nach Stärken getrennt	100 „
10. Paraformaldehyd	100 „
11. Amylacetat	50 „
12. Kampfer nur künstlicher (synthetischer) Kampfer	20 „
13. Borsäure, technisch und rein	100 „
14. Borax, technisch und rein	200 „
15. Perborsaure Salze, technisch und rein	200 „
16. Bor in Erzen und Erden (Boracit, Pandermit)	1000 „

§ 3.
Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 4) unterwegs befinden, sind unverzüglich nach der Ankunft vom Empfänger zu melden.

---

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Juni (Stichtag) sowie des 1. Dezember (Stichtag) eines jeden Jahres vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 10. Juni 1917, die späteren Meldungen haben bis zum 10. Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. Ch.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den im § 2 bezeichneten Gegenständen nach dem Stichtage die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1356 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Meldung chemischer Erzeugnisse."

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die nach § 2 meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärpersonen ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. Ch.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft Meldung von chemischen Erzeugnissen."

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Posen, den 1. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 1. Juni 1917.

Der Gouverneur.

gez. J. V. **von Loeben.** (1430/17 I. G.)

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

§ 1.

Feldgraue Stoffe — sowohl Tuche wie Futter — dürfen von Färbereien des Korpsbezirks ohne Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos **nicht umgefärbt werden.** Ausgenommen sind nur solche Stoffe, die im Auftrage von Militärbehörden umgefärbt werden.

Die Färbereien haben jeden Auftrag von Privaten zum Umfärben derartiger Stoffe **unverzüglich** dem stellvertretenden Generalkommando unter Angabe der Menge und genauer Benennung (auch Wohnort und Wohnung) des Auftraggebers anzuzeigen.

Das stellvertretende Generalkommando prüft die Herkunft der Stoffe und erteilt, wenn der rechtmäßige Erwerb derselben einwandfrei nachgewiesen wird, die Genehmigung zum Färben.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 14. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.** 3732/17. C. S. A.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 18. Mai 1917.

Der Gouverneur.

gez. J. V.: **von Loeben.**

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G. Posen.

Nr. 36. Posen, den 14. Juni. **1917.**

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Im Kalenderjahr 1917 und für den Umfang des Regierungsbezirks Posen tritt der Schluß der Schonzeit für wilde Enten mit Ablauf von Dienstag, dem 19. Juni 1917, der Beginn der **Schußzeit** also mit Mittwoch, dem 20. Juni 1917, ein.

Posen, den 25. Mai 1917.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

4892/17 St. gez. **Krahmer.**

Dem im Zahlungsverkehr herrschenden bedauerlichen Mangel an Silbermünzen kann angesichts der wachsenden Schwierigkeiten, die sich der Silberbeschaffung entgegenstellen, im Wege der Neuprägungen wirksam nicht begegnet werden, solange die umfangreichen Zurückhaltungen von Silbermünzen durch das Publikum andauern. Im ganzen sind an Silbermünzen unter Berücksichtigung der eingezogenen Stücke nicht weniger als 1 270 394 355 Mark geprägt, sodaß auf den Kopf der Bevölkerung (Volkszählung von 1910) 19,57 Mark entfallen. Mit dieser erheblichen Prägemenge steht das verhältnismäßig geringe Auftreten namentlich der größeren Silbermünzen in einem auffallenden Widerspruch.

Zur Beschleunigung des Münzumlaufs müssen auch die Sammelbüchsen und Automaten öfter entleert werden. Die Besitzer von Silbermünzen fordere ich daher auf, die Münzen nicht zurückzuhalten sondern alsbald wieder in den Verkehr zu bringen und so zur Hebung des Kleingeldmangels beizutragen.

Posen, den 9. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.

4877/17 St. J.: V. **Jaehner,** Kreissekretär.

Bekanntmachung für die Guts- und Gemeindehebestellen.

Die Besitzsteuer ist in **halbjährlichen Teilbeträgen** an die Steuerhebestellen portofrei zu entrichten.

Der erste halbjährliche Teilbetrag oder das erste Sechstel des Gesamtbetrages der veranlagten und zur Hebung kommenden Besitzsteuer einschließlich des Zuschlags gemäß § 54 Abs. 2 des Besitzsteuergesetzes ist **spätestens am 10. Juli 1917,** die **weiteren Teilbeträge** je **bis spätestens 10. Januar** und **10. Juli** der folgenden Jahre zu zahlen.

Nach § 70 Abs. 4 des Besitzsteuergesetzes sind die Einzelbeträge der Steuer auf 10 Pfg. nach oben abzurunden. Als Grundlage für die Erhebung hat das Besitzsteuer-Sollbuch zu dienen. Zur Beseitigung von Zweifeln wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

Unter den in Spalte 4 des Besitzsteuer-Sollbuches eingetragenen Steuerbetrag ist das Sechstel des zu zahlenden Gesamtbetrages in Klammern zu schreiben und zwar die Pfennigbeträge auf 10 Pfennig nach oben abgerundet. Die infolge dieser Abrundung gezahlten Mehrbeträge sind in Spalte 5 des Sollbuches in Zugang zu stellen.

Posen, den 9. Juni 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
Posen-West.

964/17 E. St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung für die Guts- und Gemeindehebestellen.

Seinerzeit ist davon abgesehen worden, in die Ausführungsbestimmungen zum Kriegssteuergesetze Vorschriften über die Annahme freiwilliger Beiträge aufzunehmen. Werden bei den Staatskassen oder den Hebestellen außer den rechtskräftig festgesetzten Steuerbeträgen freiwillige Beiträge dieser Art angeboten, sind sie anzunehmen und unmittelbar an die Reichshauptkasse in Berlin, Oberwallstraße 3, einzusenden. Derartige Beträge sind in den Kassenbüchern, Einnahmeübersichten usw. nicht als Kriegssteuer nachzuweisen; die Vorschriften über Gewährung einer Verwaltungskostenvergütung finden auf sie keine Anwendung.

Posen, den 12. Juni 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
für Posen-West.

983/17 E. St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Sommerlehrgang an der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule in Schmiegel.

Am 15. Mai 1917 beginnt an der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule in Schmiegel ein Sommerlehrgang, welcher Anfang Juli geschlossen wird.

In den ersten Tagen des September beginnt der zweite Teil und endet am 1. November.

Die Teilnahme an beiden Lehrgängen stellt einen abgeschlossenen Vollkursus der Haushaltungsschule dar.

Die Anstalt ist bestimmt, den Töchtern mittlerer Landwirte und Gewerbetreibenden die zur Führung eines ländlichen Haushaltes unbedingt erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

Die Leiterin der Schule erteilt jede weitere Auskunft.

Posen, den 24. April 1917.

Deutscher Verein
für landwirtschaftliche Schulen in der
Provinz Posen.

3541/17 St.

Vom 15. Juni d. J. ab wird die Annahme und Ausgabe von Frachtstückgütern und die Annahme von Eilstückgütern bei den Güterabfertigungen Luban und Luisenhain bereits um 6 Uhr nachmittags geschlossen.

Leicht verderbliche Eilgüter, insbesondere frisches Obst, Beeren, frisches Gemüse, frisches Fleisch, Wild, geschlachtetes Geflügel, Fische, Butter, Hefe, lebende Tiere usw. werden jedoch nach wie vor bis 7 Uhr nachmittags angenommen.

Posen, im Juni 1917.

Königliches Eisenbahn-Verkehrsamt.

Die Gestellung an bedeckten Wagen ist schon seit einiger Zeit befriedigend. Nennenswerte Ausfälle sind nicht mehr entstanden. Auch bei den gewöhnlichen offenen Wagen ist eine wesentliche Besserung in der Deckung des Bedarfs eingetreten.

Soweit es die sonstigen Verhältnisse irgend zulassen, dürfte es sich für die Verkehrstreibenden empfehlen, die augenblicklich ruhigere Verkehrszeit zur Regelung ihrer Bezüge, zur Ergänzung und möglichsten Ansammlung von Vorräten auszunutzen. Durch einen solchen zeitigen Bezug von Massengütern würde die verkehrsreichere Zeit im Spätsommer und Herbst wesentlich entlastet werden.

Posen, den 4. Juni 1917.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Nichtamtlicher Teil.

Mit der Heimbeförderung von Leichen gefallener oder im Felde gestorbener Kriegsteilnehmer sind sowohl für die militärischen Stellen als auch für die Eisenbahnen — namentlich in den besetzten feindlichen Gebieten — erhebliche Schwierigkeiten verbunden. Diese würden eingeschränkt werden, wenn die Leichenüberführungen nach Möglichkeit bis nach Beendigung des Krieges zurückgestellt würden. Um den Hinterbliebenen hierzu einen Anreiz zu bieten, haben die Bundesregierungen mit Staatsbahnbesitz auf militärische Anregung beschlossen, auf diejenigen Leichensendungen, die erst nach dem Kriege zur Aufgabe und Beförderung gelangen, während eines angemessenen, später festzusetzenden Zeitraums eine Frachtermäßigung von 50 v. H. zu gewähren.

Inseraten-Teil.

Königliche Oberförsterei Wronke.

Am Montag, den 18. d. M., vorm. von 10 Uhr an sollen im **Gegenmantel**'schen Gasthause in **Wronke** folgende **Nutz-** und **Brennhölzer** öffentlich meistbietend versteigert werden:

1. Belauf **Haidchen, Smolnica, Zamoscht** und **Schützenwinkel:** 20 Birken-Nutzenden mit 11 fm, 45 rm Birken-Rollen, 2 m lang, 6 rm Birken-Kloben rund, 84 rm Erlen-Kloben rund, etwa 550 rm Kiefern-Kloben rund und etwa 800 rm Kiefern-Knüppel rund.
2. Aus sämtlichen Belaufen außer **Ottorowo** Brennholz nach Vorrat und Bedarf.

Radolnik, den 9. Juni 1917.

Am Sonnabend, den 16. Juni, vorm. 10 Uhr
sollen die hiesigen

Obstalleen

meistbietend **verpachtet** werden.

Staatliche Gutsverwaltung
Chmielnik bei **Stenschewo.**

Die neuen Verbrauchsregelungs-Vorschriften

von Fleisch und Fleischwaren

nach der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 machen in denjenigen Gemeinden, welche in Ausführung dieser Verordnung zur Verbrauchsregelung schreiten, die Führung eines

Ein- und Verkaufsbuches (Schlachtbuches)

für alle diejenigen Geschäfte erforderlich, in denen Fleisch oder Fleischwaren zum Ein- oder Verkauf gelangen.

Dieses Buch ist vorrätig und zu beziehen von der

Ostdeutschen Buchdruckerei u. Verlagsanstalt A.-G. in Posen.

Daselbst werden auch die durch Verordnung vom 6. Februar 1916 für Fleischer und Viehhändler im Verkehr mit den Viehhandelsverbänden vorgeschriebenen **Kaufanzeigen** (Schlußscheine), sowie das vorschriftsmäßige **Ein- und Verkaufsbuch für Viehankäufe und Verkäufe** (Viehkaufbuch) vorrätig gehalten und billigst sofort geliefert.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

am 29. August 1917, vormittags 11½ Uhr,

— an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden das im Grundbuche von **Stenschewo** Band IV, Blatt Nr. 90 (eingetragene Eigentümer am 13. März 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kaufmann **Johann Trafankowski** und seine Ehefrau **Marianna,** geb. **Siminska** in **Stenschewo** als Miteigentümer je zur Hälfte) eingetragene Grundstück Schützenstraße Nr. 8, Gemarkung **Stenschewo** Kartenblatt 1, Parzelle 78, 611/122, 443/184, 584/393, 39 ar 72 qm groß, Reinertrag 4,44 Mark, Grundsteuermutterrolle Art. 152, Nutzungswert 510 Mk., Gebäudesteuerrolle Nr. 103.

Das Grundstück besteht aus Wohnhaus mit Hofraum und abgesondertem Abort, Stall und Acker.

Posen, den 5. Juni 1917.

Königliches Amtsgericht.

Die zur **Bruno Schwalbe**'schen Konkursmasse gehörigen, auf dem Schulgrundstücke in **Krzyszkowo,** Kreis **Posen-West** lagernden **Materialien** und **Geräte** und zwar etwa:

7500 Stück Mauersteine,
16 Stück Rüststangen,
1 Karre,
1 Kalkbank,
1 Posten Bretter, Holzabschnitte, Kalk, Sand usw.

sollen im ganzen meistbietend **verkauft** werden.

Schriftliche Angebote mit Einheitspreisen sind bis zum **20. d. M.** an den Unterzeichneten einzureichen. Zuschlag bleibt vorbehalten.

Posen W 3, Rollendorfstr. 9, den 10. Juni 1917.

Der Konkursverwalter.
F. Roesler, Architekt, Maurer- und Zimmermeister.

Wichtig für Groß- und Kleingrundbesitzer!

Betrifft

die Krankenversicherung der Landarbeiter.

Nach § 420 der Reichsversicherungsordnung ist eine Ermäßigung der Krankenkassenbeiträge unter Fortfall des Anspruchs auf Krankengeld für die in der Landwirtschaft Beschäftigten auf Jahresvertrag angenommenen Deputatempfänger und Knechte und Mägde zulässig. Zur Erreichung dieser Beitragsermäßigung, die in den Krankenkassen unserer Provinz meistens um ein Drittel, vereinzelt auch um die Hälfte der Normalbeiträge erfolgt, muß bei Dienstantritt ein besonderer Antrag an den Vorstand der Landkrankenkasse gerichtet werden.

Auch die nach § 418 der Reichsversicherungsordnung zulässige Befreiung von der Versicherungspflicht bedarf eines besonderen Antrages, der ebenfalls bei Dienstantritt zu stellen ist.

Zu diesen Anträgen sind bei uns Formulare vorrätig, welche wir zu folgenden Preisen abgeben:

1. **Für bäuerliche Besitzer:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge, zu verwenden für 1 bis 4 Knechte bzw. Mägde, pro Formular **15 Pfg.** bei Partiebezügen billiger.
2. **Für Güterverwaltungen:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge und auf Befreiung von der Versicherungspflicht mit namentlichem Verzeichnis der Arbeiter (bei Bestellungen ist die Anzahl der Arbeiter anzugeben), pro Bogen **25 Pfg.**

Die bestellten Formulare werden in doppelter Anzahl geliefert damit die Antragsteller eine Ausfertigung zurückbehalten können.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Tel. 3110. **Posen W 3.** **Schließfach 1012.**

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Sonderausgabe
zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 14. Juni 1917.

Nachdem Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, durch Bestallung vom 9. Mai d. J. mich zum Präsidenten der Regierung in Posen zu ernennen, habe ich mit dem heutigen Tage die Geschäfte als solcher übernommen.

Posen, den 8. Juni 1917.

Der Regierungs-Präsident.

1091/17 P. **Kirschstein.**

Nr. L. 50/5. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen, von Walroßhäuten, Renn- und Elentierfellen, sowie von Leder daraus.

Vom 13. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lager-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

buchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle abgezogenen Häute und Felle von:

a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
b) Hunden;
c) zahmen und wilden Schweinen;
d) Seehunden;
e) Walrossen;
f) Renn- und Elentieren;
g) alles aus den unter a) bis f) bezeichneten Häuten und Fellen hergestellte Leder.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind;

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme.

Hiermit werden beschlagnahmt:

1. die Häute und Felle der im § 1 genannten Tiere, soweit sie im Inlande angefallen sind, einschließlich der bereits eingearbeiteten Häute und Felle;
2. alles im § 1 unter g) genannte Leder in jeder Form, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbervereinigung befindet.

Als inländisches Gefälle im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Häute und Felle aus den besetzten feindlichen Gebieten und Operationsgebieten, sowie die Häute und Felle aller auf deutschen Schiffen angekommenen Tiere.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folengden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt, sofern die an die Veräußerung und Lieferung geknüpften Bedingungen des § 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

a) von dem Besitzer des Tieres an eine Häuteverwertungs-Vereinigung, sofern er ihr zur Einlieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle seit spätestens 1. Juli 1916 vertraglich verpflichtet ist, und zwar bei gesalzenen Fellen innerhalb zwei Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

b) von dem Besitzer des Tieres, der nicht seit spätestens 1. Juli 1916 einer Häuteverwertungs-Vereinigung zur Ablieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler, und zwar bei gesalzenen Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;

c) von einem Händler (Sammler), der monatlich über 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler†) jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

d) von einem Händler, der monatlich höchstens 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verbande von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;

h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die gewerbsmäßigen Schlächter sowie Abdeckereien und Wildbrethändler und alle Stellen, an welche die Felle veräußert werden dürfen, Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

bei Berufsschlächtern sowie Abdeckereien und Wildbrethändlern: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger des Felles, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle, die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1 b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und das Gewicht.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5.
Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.
Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

1. Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden:

a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.

b) Alle unter § 1 a) b) und d) bezeichneten Tiere müssen mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und Beinknochen, abgehäutet werden. Schweine müssen mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgehäutet werden.

c) Hunde-, Schweine- und Seehundfelle sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten vom Verwahrer sorgfältigst zu salzen. Falls Hunde- und Schweinefelle nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten gesalzen werden können, müssen sie unverzüglich getrocknet werden.

†) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministerium besondere Großhändler zugelassen werden, deren Liste im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden wird.

Die Felle von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild sind in jedem Falle sorgfältigst zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sollen unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Nässe geschützt so aufgehängt werden, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.

d) Schweine- und Hundefelle sind nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfestsetzung hat in den Abmaßen von $0{,}_{10}$ kg zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B.) durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles zu vermerken. Die Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sowie die Schweine und Hundefelle, die nicht gesalzen werden konnten, sind im volltrockenem Zustande zu wiegen. Das so ermittelte Gewicht ist durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles zu vermerken.

e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach den Gattungen getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste für das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verbande angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den sie ihre Waren liefern will.

d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats ihnen gemeldete Gefälle nebst einer Rechnung darüber an die Sammelstelle in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 keine Veräußerungserlaubnis hat oder von ihr keinen Gebrauch gemacht hat, hat die in seinem Besitz befindlichen Felle dem Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei dem Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für das bis zum Ablauf des vorhergehenden Monats meldepflichtig gewordene Gefälle zu erstatten.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Das militärische Gefälle (auch des Inlandes), sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Häute und Felle der im § 1 angegebenen Tiere jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Häute und Felle).

b) Die Ablieferung und Verwendung dieses Gefälles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefälles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Die Verarbeitung der von §§ 1, 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder sowie die Verfügung über die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse ist nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gestattet:

a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen.

b) Aus: sind folgende Lederſorten herzuſtellen:

1. Reh-, Rot-, Dam- und Gemswildfellen,	Leder für Bandagenzwecke, Bekleidungsleder, Bodenleder, Schuhoberleder,
2. Hundefellen,	Helmfutterleder, Bekleidungsleder, Schuhoberleder,
3. Fellen von zahmen oder wilden Schweinen	Bodenleder, Näh- und Binderiemenleder, Transparentleder, Gamaſchenleder, Schuhoberleder, Treibriemenleder,
4. a) Seehundfellen,	Bodenleder, Schuhoberleder,
b) Walroßhäuten,	Bodenleder, Treibriemen- oder Gleitſchutzleder,
5. a) Renntierfellen,	Bekleidungsleder, Bodenleder, Bandagenleder, Schuhoberleder, Riemchenleder,
b) Elentierfellen,	Bodenleder, Bandagenleder.

Die unter 2, 3 und 4 genannten Häute und Felle müſſen in ſorgfältigſter Weiſe entfettet werden.

c) Die Ablieferung der gemäß a) und b) dieſes Paragraphen hergeſtellten Erzeugniſſe*) iſt in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund ſchriftlicher Anweiſung des Lederzuweiſungsamts der Kriegs-Rohſtoff-Abteilung des Königlich Preußiſchen Kriegsminiſteriums, Berlin W 9, Budapeſter Straße 5.

   Die Anweiſungen des Lederzuweiſungsamts haben vor allen anderen auf beſchlagnahmtes Leder bezügliche Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

   Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausſtellung ſolcher Anweiſungen ſind zwecklos. Die Anweiſungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feſtſtellung des Bedarfs amtlicher Beſchaffungsſtellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für ſie zuſtändige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

   Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuſtändig iſt, wird im Zweifel durch das Lederzuweiſungsamt entſchieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Beſtellung einer der folgenden Beſchaffungsſtellen:

   Kriegs- oder Reſerve-Bekleidungsämter (einſchließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
   Artilleriewerkſtätten,
   Marine-Bekleidungsämter,
   Kaiſerliche Werften,
   Kaiſerliche Torpedo-Werkſtatt,
   Kaiſerliche Marine-Depotinſpektion,
   Friedrich Krupp, Aktiengeſellſchaft in Eſſen.

4. Auf Grund eines vom Lederzuweiſungsamt der Kriegs-Rohſtoff-Abteilung ausgeſtellten Freigabeſcheines.

d) Anträge auf Freigabe ſind unter Beachtung der folgenden Vorſchriften vom Eigentümer oder Beſitzer des beſchlagnahmten Leders an das Lederzuweiſungsamt (Abteilung Ledermeldeſtelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich ſind, zu richten:

1. Das Leder, deſſen Freigabe beantragt wird, muß verſandfertig vorliegen.
2. Die Antragſteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in dieſem aufgeführte Leder ſo lange zur Verfügung des Lederzuweiſungsamts zu halten, bis ſie in den Beſitz des Freigabeſcheines gelangt ſind; ſie dürfen es auch an amtliche Beſchaffungsſtellen nicht ohne Zuſtimmung des Lederzuweiſungsamts veräußern.
3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet vom Ausſtellungstage des Freigabeſcheines) zur Verwendung für Privatzwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsinduſtrie veräußert und abgeliefert worden iſt, iſt der Beſchlagnahme wieder verfallen, ebenſo das freigegebene Leder, das ohne Zuſtimmung des Lederzuweiſungsamts in Leder anderer Art umgewandelt wird.

e) Freigegebenes Leder darf ohne Zuſtimmung des Lederzuweiſungsamts weder an amtliche Beſchaffungsſtellen des Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derſelben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurichtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf dieſe Vorſchrift hinzuweiſen.

---

*) Wegen der Weiterlieferung der angefallenen Haare werden noch beſondere Vorſchriften erlaſſen.

f) Vorbedingung für alle unter c) erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzuweisungsamte oder auf dessen Anweisung von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Überwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheins für die betreffenden Ledermengen erloschen.

§ 10.

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W 9, Budapester Straße 5, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a) bis f) einschließlich bezeichneten Häute und Felle, die aus dem Auslande eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute und Felle unterliegen der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W 9, Budapester Straße 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind. Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten und Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere Personen, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute oder Felle im Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, wenn ihr Vorrat mindestens 200 Häute oder Felle beträgt und einen Monat im Inland gelagert hat, ohne einer Gerberei zugeführt worden zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder nach a) Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Die besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12.

Beschlagnahme des Leders.

Das aus ausländischem Gefälle hergestellte Leder unterliegt in gleicher Weise der Beschlagnahme wie das Leder aus inländischem Gefälle. Die Vorschriften des § 9 Ziffer b) bis h) finden Anwendung.

§ 13.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 14.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 13. Juni 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten werden die Einzelbeschlagnahmen der Häute und Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sowie Hunden, Schweinen und Seehunden aufgehoben.

Posen, den 13. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Nr. L. 100/5. 12. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen.

Vom 13. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916, (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzulässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Felle von

a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;

b) Hunden;

c) zahmen und wilden Schweinen;

d) Seehunden.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden die Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Höchstpreise.

a) Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. K. R. A. meldepflichtig geworden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Innerhalb dieser Grenzen ist der Höchstpreis je nach Gewicht und Beschaffenheit der Felle verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens zahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. K. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Fälle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die in § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b.) Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. K. R. A. meldepflichtig geworden ist und dessen nachträgliche Veräußerung gemäß § 13 der genannten Bekanntmachung nicht erlaubt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a) dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen für

1. Reh-, Dam- und Gemswildfelle, volltrocken,
   a) rothaarige oder graue kurzhaarige Felle 4 M. für 1 kg Trockengewicht,
   b) graue langhaarige oder doppelhaarige Felle 3 M für 1 kg Trockengewicht,
2. Rotwildfelle, volltrocken,
   a) rothaarige oder graue kurzhaarige Felle 3,25 M. für 1 kg Trockengewicht,
   b) graue langhaarige Felle 2,50 M. für 1 kg Trockengewicht;
3. Hundefelle

   gesalzen..... 0,70 M. für 1 kg Grüngewicht,
   volltrocken ..... 1,20 „ „ 1 „ Trockengewicht;

4. Schweinefelle

a) Felle von zahmen Schweinen

gesalzen..... 1,70 M. für 1 kg Grüngewicht,
volltrocken..... 3,40 „ „ 1 „ Trockengewicht;

b) Felle von wilden Schweinen

gesalzen..... 1,10 M. für 1 kg Grüngewicht,
volltrocken..... 2,20 „ „ 1 „ Trockengewicht.

5. Seehundfelle

gesalzen..... 2,50 M. für 1 kg Salzgewicht.

§ 4.

Beschaffenheit der Felle.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur:

a) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild, Hunden und Seehunden, die möglichst fleischfrei, mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und ohne Beinknochen zur Ablieferung kommen;

b) bei Schweinefellen, die mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgezogen sind;

c) bei trocken abzuliefernden Gefälle, wenn es volltrocken ist;

d) bei gesalzenen Schweine- und Hundefellen, wenn das durch Wiegen ermittelte Grüngewicht in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist;

e) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, Schweinen und Hunden, die nicht gesalzen werden konnten, wenn das Gewicht in volltrockenem Zustande durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist.

§ 5.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 4 entspricht,
2. für Felle, die stark mit offenen Engerlingen oder Geschwüren behaftet sind,
3. für stark haarlassende und verstunkene Felle,
4. für stark im Kern zerschossene Felle,
5. für stark zerschnittene und stark löcherige Felle

um je $^1/_5$, jedoch insgesamt nicht mehr als die Hälfte des Grundpreises,

6. für ganz besonders schwer beschädigte, sogenannte Brack-Brack-Felle, um insgesamt $^2/_3$ des Grundpreises.

§ 6.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel und die Kosten der Salzung und einmonatigen Lagerung ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b fü nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen zu gewärtigen.

§ 8

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 13. Juni 1917 in Kraft.

Posen, den 13. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlgsanstalt, A.-G. Posen.

Nr. 38. Posen, den 20. Juni. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Nachdem Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, durch Bestallung vom 9. Mai d. J. mich zum Präsidenten der Regierung in Posen zu ernennen, habe ich mit dem heutigen Tage die Geschäfte als solcher übernommen.

Posen, den 8. Juni 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Kirschstein.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 18. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 61) zur Verordnung des Bundesrats über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 60) wird folgendes bestimmt:

Zuständige Behörde für das im § 9 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Verfahren bei Übertragen des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirke Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Berlin W 9, den 18. Mai 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: **Lusensky.**

Der Minister des Innern.
J. A.: **Schlosser.**

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Etwaiger Bedarf an **Bindetüchern** für Mähmaschinen oder von Treibriemen (System Lanz und Wolff) ist umgehend spätestens bis 25. Juni bei mir anzumelden.

Posen, den 11. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, wiederholt und nachdrücklich bekannt zu machen, daß ich Viehbesitzern, die ihrer Verpflichtung zur Milch- und Butterablieferung nicht oder nur ungenügend nachkommen, Zucker nicht oder nur im beschränkten Maße zuweisen werde, damit auf diese Weise die Nichtviehbesitzer anstelle der mangelnden Butter mehr Zucker zur Herstellung von Brotaufstrich erhalten können. Insbesondere werde ich säumige Butter- und Milchlieferer bei der Verteilung des Einmachezuckers am Ende dieses Monats nicht berücksichtigen.

Als Anhalt kann dienen, daß der Milchkuhbesitzer für je vier bis sechs Personen seines Haushaltes den Ertrag einer Kuh brauchen wird. Es wird also von den Besitzern von Einzelkühen Milch und Butter im allgemeinen nicht verlangt werden können. Wer aber mehr als eine Kuh hat, wird im Allgemeinen nur den Ertrag von einer Kuh für sich verwenden dürfen, für jede weitere Kuh aber wöchentlich mindestens ein Pfund Butter an die Sammelstelle abliefern müssen. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich bei der Verteilung der Zuckerkarten obige Gesichtspunkte zu beachten. Ich behalte mir vor, auch von hieraus die Namen derjenigen Milchkuhbesitzer mitzuteilen, denen Zuckerkarten nicht oder nur im beschränkten Maße ausgehändigt werden dürfen.

Posen, den 14. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Die Provinzialstelle für **Obst und Gemüse** teilt folgendes mit:

Es sind an verschiedenen Stellen der Zweifel darüber entstanden, in welchen Fällen der Erzeuger nach der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 den Großhandels- oder Kleinhandelspreis verlangen kann.

Nach § 6 Absatz 2 der Verprdnung kann der Erzeuger bei einem unmittelbaren Verkauf an den Kleinhändler oder Verbraucher nicht immer den Groß- oder Kleinhandelspreis verlangen, sondern nur dann, wenn er eine Mehrleistung über die ihm als Erzeuger nach § 6 Absatz 1 ohne weiteres obliegende Beförderung zur nächsten Verladestelle und Verladung hinaus übernimmt. Diese Mehrleistung braucht aber nicht notwendig in einem weiteren Transport über die Verladestelle hinaus zu bestehen. Vielmehr würde es genügen, daß der Erzeuger seine Erzeugnisse auf einem Wagen oder auf andere Weise zum Markt bringt, auch wenn dieser so nahe liegt, daß ein Bahntransport dafür nicht infrage kommt und dort absetzt. Er trägt dann die Gefahr des gesamten Transportes und des Verkaufs auf dem Markt und kann daher den Groß- oder Kleinhandelspreis verlangen, je nachdem er an Kleinhändler oder Verbraucher veräußert. Dagegen muß daran festgehalten werden, daß der Erzeuger bei einem Verkauf an der Erzeugungsstelle nur den Erzeugerpreis verlangen kann, schon weil sonst zu befürchten wäre, daß die Waren überhaupt nicht in die Städte gebracht werden, sondern auf dem Lande von den Verbrauchern in unkontrollierbarer Weise aufgekauft würden.

Posen, den 4. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
4093/17 G. **Graf Schack.**

Nachdem die **Endschaft der Maul- und Klauenseuche** in der Gemeinde **Lussowo** amtstierärztlich festgestellt worden ist, hebe ich die Verkehrsbeschränkungen, die ich durch meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 31. Mai d. J. (Kreisblatt Nr. 33 für 1917) verhängt habe, mit dem heutigen Tage gänzlich auf.

Posen, den 16. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.
5152/17 St. **Graf Schack.**

Die Milchablieferung und die Buttersammlung ist in vielen Gemeinden des Kreises immer noch eine vollkommen unbefriedigende. Daß dies nicht lediglich auf die Futterknappheit zurückzuführen ist, sondern daß bei gutem Willen der Viehbesitzer und reger Tätigkeit der Buttersammelstellen und der örtlichen Behörden mehr geleistet werden könnte, erhellt daraus, daß einzelne Gemeinden des Kreises in der Buttersammlung schon erfreuliche Fortschritte gemacht haben, obwohl sie mit denselben Schwierigkeiten bei der Milch und Buttererzeugung zu kämpfen

haben, wie andere Gemeinden, die bisher völlig versagt haben. Ich weise nochmals darauf hin, daß nach meiner Anordnung vom 13. April d. J. Nr. 20. des Kreisblattes die Erzeuger ihre Butter nur an die zuständigen Sammelstellen verkaufen dürfen und bringen nachstehend die Sammelstellen und ihre Bezirke zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 8. Juni 1917.

500/17 G. M. **Graf Schack.**

Nachweisung der Buttersammelstellen.

Sammelstelle	Des Leiters		
	Name	Stand	
Bendlewo	Mikolajewski	—	Bendlewo Gut und Gemeinde, Altsee, Neusee
Lodz	Wolny	—	Lodz
Trzebaw	Flaczynski	—	Trzebaw Gut und Gemeinde
Wronczyn	Jakubowski	—	Wronczyn und Zapaczyn
Modrze	Giera	—	Modrze Gut und Gemeinde
Strykowo	Zimmermann	—	Strykowo Gut und Gemeinde
Eberhardslust	Lucht	Gastwirtspächter	Eberhardslust u. Sapowice
Neu-Tomice	Kelm	—	Neu-Tomice
Tomice	Joswiak	Gemeindevorsteher	Tomice, Miroslawki, Großdorf, Oranienhof
Seeheim	Zippel	—	Jeziorki, Piekary
Slupia	Martin	—	Slupia
Mrowino	Stöbenau	Gastwirt	Mrowino, Cerekwice, Joachimsfeld
Stutendorf	Habekost	Ansiedler	Napachanie, Stutendorf
Ketsch	Parzybock	—	Ketsch, Starzyny, Rogierowko, Pfarskie
Golenhofen	Witting	Bäcker	Pawlowice, Paulsfelde, Golenhofen, Sobota, Zlotnik, Büttkau, Goldau
Pamiontkowo	Lewinsohn	Kaufmann	Pamiontkowo Gut mit Vorwerken und Gemeinde Pamiontkowo und Zlotnik
Zlotnik			
Chomencice	Linkowski	Gastwirt	Chomencice
Gluchowo	Kaczmarek	Gemeindevorsteher	Gluchowo
Goluski	—	Gemeindevorsteher	Goluski
Konarzewo	—	Gemeindevorsteher	Konarzewo, Rohrschütz
Lissowki	—	Gemeindevorsteher	Lissowski
Palendzie	Frau Przybylska	—	Palendzie
Waleryanowo	Giese	Gastwirt	Waleryanowo, Rosenhagen
Plewisk	Czajkowski	Händler	Plewisk
Skorzewo	Nowicki	—	Skorzewo Gut und Gemeinde
Wienckowice	Styperek	Gastwirt	Wienckowice Gut und Gemeinde
Sassenheim	Kasse	Gastwirt	Sassenheim
Komornik		Gemeindevorsteher	Komornik
Junikowo	Schulz	—	Junikowo
Lassek	Chiewrez	—	Lassek
Dembsen	Semmler	—	Dembsen
Fabianowo	Czajka	—	Fabianowo
Wiry	Maczynski	—	Wiry
Kotowo	Gabler	—	Kotowo
Marienberg	Karsch	—	Marienberg
Zabikowo	Kasztelan	—	Zabikowo Dorf und Kol.

Nach Erlaß der Bekanntmachung zur Sicherung des Heeresbedarfes an Hafer vom 19. Mai 1917 (R.-G.-Bl. S. 425) scheinen einzelne Landwirte und Kommissionäre, die vor dem 20. Mai Hafer auf Hafererlaubnisscheine an Nährmittelfabriken verkauft haben, anzunehmen, die Verträge seien nicht mehr zu erfüllen. Ebenso scheinen einige Kommunalverbände Bedenken zu tragen, die Ausfuhr derartiger Hafermengen aus ihrem Bezirk jetzt noch zu genehmigen.

Eine solche Auslegung der Bekanntmachung ist unrichtig.

Verträge über Lieferung von Hafer, die auf Grund von Hafererlaubnisscheinen vor dem 20. Mai abgeschlossen sind, bleiben zu den vereinbarten Preisen und Bedingungen zu erfüllen. Die Hafernährmittelfabriken sind angewiesen, den Kommunalverbänden, aus deren Bezirk sie noch Hafer zu erhalten haben, eine Zusammenstellung der angekauften Mengen unter Angabe des Tages des Kaufabschlusses, des Veräußerers, des Kommissionärs, der angekauften Mengen und der Lagerungsorte zugehen zu lassen.

Landwirte, die etwa den Versuch machen sollten, den einer Nährmittelfabrik früher verkauften Hafer jetzt an die Heeresverwaltung zu veräußern, und dadurch die besondere Vergütung von 100 Mark für die Tonne zu erlangen, setzen sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung wegen Betruges aus, wenn der Hafer aus den nach der Bekanntmachung vom 22. März 1917 über die Inanspruchnahme von Getreide (R.-G.-Bl. S. 263) ablieferungspflichtigen Mengen stammt.

Bei dem dringenden Bedarf an Rohhafer, der zur weiteren Versorgung der Bevölkerung mit Hafernährmitteln den Hafernährmittelfabriken zugeführt werden muß, ersuchen wir dringend, die Ablieferung der gekauften Hafermengen an die Hafernährmittelfabriken mit allen Mitteln zu unterstützen.

Die Reichsfuttermittelstelle.

4092/17 G. J. V.: **Meidinger.**

Luzerne als Gemüse.

Im Interesse der Volksernährung ist es gelegen, alle nur irgendwie verwendbaren Gewächse zur Volksernährung heranzuziehen. Es hat sich nun gezeigt, daß Luzerne im jungen Zustande sich vorzüglich als Spinatpflanze verwerten läßt. Darum ist es im Interesse sämtlicher Luzerneanbauer gelegen, junge Luzerne, soweit sie in der Wirtschaft irgendwie entbehrlich ist, der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, bzw. an die Sammelstellen der Reichsstelle abzugeben; letztere sind gehalten, jeden angebotenen Posten anzunehmen. Jeder Landmann und Luzerneanbauer muß der Knappheit im Gemüse, bedingt durch die langandauerde ungünstige Witterung nach Möglichkeit zu steuern suchen und am Markte sowohl im eigensten, wie auch im Gesamtinteresse der Bevölkerung zuführen, was irgendwie in der eigenen Wirtschaft entbehrlich erscheint. Möglichst rasche Anlieferung von junger Luzerne erscheint dringend geboten. Korbmaterial stellt die Sammelstelle zur Verfügung und man wolle sich im Bedarfsfalle an diese wenden.

Posen, den 1. Mai 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

4226/17 G.

Betrifft Regelung des Fleischverkaufes.

Unter Hinweis auf § 6 meiner Anordnung betreffend Regelung des Fleischverkaufes vom 21. Mai Nr. 20 des Kreisblattes, weise ich darauf hin, daß die Kreisfleischkarte die Form der Reichsfleischkarte hat, d. h. daß jeder Wochenabschnitt in 10 Unterabschnitte geteilt ist.

Wer außerhalb des Kreises Fleisch beziehen will, oder in Gastwirtschaften Fleisch essen will, und deshalb eine Reichsfleischkarte haben muß (§ 12 der oben genannten Verordnung) hat die etwa erhaltene Kreisfleischarte oder entsprechende Teile derselben gegen die Reichsfleischkarte einzutauschen.

Posen, den 8. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

4512/17 G. **Graf Schack.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: Räude unter den Pferden des Gärtners Reinhold Helmich in Zabikowo.

Fabianowo, den 14. Juni 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. V.: **Noack.**

Bekanntmachung.

Der Kreis Posen-West hat einen neuen Polizeihund angeschafft und seine Führung dem zu diesem Zwecke ausgebildeten Fußgendarmeriewachtmeister Besta in Luban übertragen.

Benutzordnung.

Die Entsendung des Hundes kann sowohl von Behörden als auch von Privaten durch Vermittelung der Polizeibehörde des Tatortes oder unmittelbar bei dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta beantragt werden. Die Anträge sind möglichst sofort nach dem Vorkommnis, für dessen Ermittelung der Hund in Anspruch genommen werden soll, zu stellen, damit die Spur des Verbrechers so wenig wie möglich verwischt wird. Ein Erfolg des Hundes kann nur dann erwartet werden, wenn der Hund sofort nach der Tat herangezogen wird. Bis zur Ankunft des Polizeihundes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Tatort muß abgesperrt und darf so wenig wie möglich begangen werden; jede Person, die ihn betritt, muß notiert werden. Es kommt sehr oft vor, daß der Polizeihund die Spur des Täters nicht aufnimmt, weil der Tatort von den hinzugekommenen Neugierigen betreten wurde.
2. Sichtbare Spuren müssen sorgfältig gegen Zertreten und Witterungseinflüsse durch Zudecken mit geruchfreien Stoffen geschützt werden.
3. Gegenstände, die der Täter vermutlich berührt hat, dürfen von anderen möglichst nicht berührt werden.
4. Daß der Hund angefordert worden ist, muß geheim gehalten werden, damit ein Verwischen der Spuren durch Menschenansammlungen vermieden wird.

Begünstigt wird der Erfolg des Hundes durch Kürze der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch kühles Wetter, durch Arbeit auf unbetretenem Boden, im Walde, oder auf Wiesen, wo sich Spur und Witterung länger halten, durch Arbeit am Morgen oder in den Abendstunden und durch Windstille

Erschwert wird die Arbeit durch Länge der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch Regen in der Zwischenzeit, durch starken Wind, Sturm, Frost, Schnee. Hitze, sowie belebte und gepflasterte Straßen.

Für die Inanspruchnahme des Hundes sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Telegramm- oder Telegraphengebühren für die Herbeiholung des Hundes, sofern dieses durch die Polizeibehörde geschieht.
2. Tagegelder und Reisekosten für den Führer nach den ihm gesetzlich zustehenden Sätzen, falls er außerhalb seines Dienstbezirks tätig wird.

   Wird ein Fuhrwerk zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt, so sind für die auf dem Landwege zurückgelegten Strecken Reisekosten nicht zu entrichten. Ist der Führer gezwungen, selbst ein Fuhrwerk anzunehmen und beträgt der hierfür entrichtete Fahrpreis mehr als die zu gewährenden Reisekosten, so ist anstelle der Reisekosten der für die Benutzung des Wagens tatsächlich entrichtete Betrag zu erstatten.
3. Eisenbahnfahrgelder für den Hund.
4. Für die Benutzung des Polizeihundes:
   a) innerhalb des Kreises 5 Mark,
   b) außerhalb des Kreises 10 Mark.

Die Gebühren werden von dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta bei dem Kreisausschusse eingefordert, der die Einziehung von den Verpflichteten veranlaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung des Hundes Erfolg verspricht und dienstlich durchführbar ist, steht dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta in Luban zu. Beschwerden über die Ablehnung eines Antrages auf Stellung des Hundes sind auch beim Kreisausschuß anzubringen.

Wird dem Antrage auf Entsendung des Polizeihundes entsprochen, so ersuche ich nachdrücklichst, die zuständigen Gendarmen oder die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen, da nur sie, nicht aber der Führer des Hundes befugt sind, gegebenenfalls Verhaftungen vorzunehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf die Verwendung des Polizeihundes in geeigneten Fällen hinzuwirken.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

Graf Schack.

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision könne der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und von Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem, im wirtschaftlichen Vorteil jeder Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen

betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreiseingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarten Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördlich festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises.

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 12. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.
Graf Schack, Landrat.

Nach der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 319) dürfen vom 1. Juli 1917 bis 31. Juli 1917 für Schlachtrinder, die den mit der Viehaufbringung betrauten Stellen spätestens bis zum 30. Juni 1917 fest zum Kauf angeboten sind, noch die bis zum 30. Juni 1917 geltenden höheren Preise gezahlt werden.

Die Angebote sind an den zuständigen Sammelhändler oder einen mit der Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes versehenen Viehhändler zu richten. Zu den Angeboten ist ein von uns vorgeschriebener Vordruck zu verwenden, der von den Sammelhändlern und Händlern kostenlos bezogen werden kann.

Die Angebote müssen bis zum 30. Juni 1917 dem Sammelhändler oder Händler vorliegen. Sie werden von diesen dem Viehhandelsverbande zur Bestätigung übersandt. Nicht vom Viehhandelsverbande bestätigte Angebote sind unwirksam.

Der Vorstand
des Posener Viehhandelsverbandes.
Ganse.

Landaufenthalt für Großstadtkinder.

In den letzten 14 Tagen sind gegen 500 Kinder aus dem Kreise Dortmund in unserem Kreise untergebracht worden. Die angebotenen evangelischen Stellen sind alle besetzt, einige mit deutsch-katholischen Kindern, deren anderweite Unterbringung uns unmöglich war. Aber noch warten aus dem Kreise Dortmund etwa 200 evangel. und 400 kath. Kinder, die wenig oder garnicht polnisch verstehen, auf eine Vergünstigung eines Landaufenthalts während der Sommerzeit. Wir bitten alle Familien, welche noch in der Lage sind, einige Kinder aufnehmen zu können, recht herzlich, uns ihre Angebote recht bald unter der Aufschrift „Arbeitsausschuß für Unterbringung der Großstadtkinder, Posen, Märkische Straße 1, III. Eingang" zugehen zu lassen. Stellen für polnisch-katholische Kinder sind noch in großer Anzahl vorhanden.

Posen, den 18. Juni 1917.
Baumhauer, Schulrat.

Nichtamtlicher Teil.

Die Maschinenausgleichstellen (ehrenamtliche Organisationen des Vereins Deutscher Ingenieure) sind vom Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt u. A. mit dem Ausgleich von Werkzeugmaschinen, Elektromotoren, Reparaturvermittlung für landwirtschaftliche Maschinen u. dgl. amtlich beauftragt. Die für die Provinz Posen zuständige Maschinenausgleichstelle befindet sich in Posen, Königsplatz 4 II. Fernsprecher 3014, Geschäftsstunden: Wochentags vorm. von 8—12 Uhr, nachm. von 3—6 Uhr, Mittwoch und Sonnabend nachmittags und Sonntag sind die Bureauräume geschlossen.

Mit der Heimbeförderung von Leichen gefallener oder im Felde gestorbener Kriegsteilnehmer sind sowohl für die militärischen Stellen als auch für die Eisenbahnen — namentlich in den besetzten feindlichen Gebieten — erhebliche Schwierigkeiten verbunden. Diese würden eingeschränkt werden, wenn die Leichenüberführungen nach Möglichkeit bis nach Beendigung des Krieges zurückgestellt würden. Um den Hinterbliebenen hierzu einen Anreiz zu bieten, haben die Bundesregierungen mit Staatsbahnbesitz auf militärische Anregung beschlossen, auf diejenigen Leichensendungen, die erst nach dem Kriege zur Aufgabe und Beförderung gelangen, während eines angemessenen, später festzusetzenden Zeitraums eine Frachtermäßigung von 50 v. H. zu gewähren.

Bekanntmachung.

An Stelle des von Zabikowo am 1. 7. 17 fortziehenden Arztes, Herrn **Manowski,** wird

Herr Dr. Merkert, Posen, Kronprinzenstr. 61,
Fernsprech-Anschluß: 3778,

die ärztliche Fürsorge in **Zabikowo** und Umgegend übernehmen. Sprechstunde **jeden Montag, Mittwoch** und **Sonnabend** von **6—8 Uhr nachm. im Kreiskrankenhause in Zabikowo.** Krankenbesuche in der Wohnung der Erkrankten sind durch Fernsprecher tags vorher zu beantragen.

Landkrankenkasse Posen-West.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen

Sonderbeilage
zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 20. Juni 1917.

Nr. Mc. 1/3. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze). Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 20. Juni 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden sämtliche aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing Rotguß, Tombak und Bronze) bestehenden Gegenstände der nachfolgenden Gruppen betroffen, **soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind:**

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind bestraft:
1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der besetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögens falle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Gruppe A. (Lfde. Nr. 1 bis 13.)

1. Außer Betrieb gesetzte Hauswasserpumpen und Rohrleitungen dazu;
2. Barrierenstangen aller Art nebst Pfosten und Stützen;
3. Buchstaben von Firmen- und Namenbezeichnungen;
4. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken;
5. Gardinenrosetten, Gardinenhalter, Gardinenschnurquasten;
6. Gardinenstangen, Vorhangstangen, Portierenstangen sowie -Ringe;
7. Arbeiterkontrollmarken, Garderobenmarken, Zahlmarken;
8. Schutzstangen und Schutzgitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche von Untergrundbahnen, von Straßenbahnen, von Kraftwagen, von Jachten, von Schiffen, von Schaufenstern, von Ladentüren, von Drehtüren, von Windfangtüren und von Fahrstuhltüren;
9. Stoßbleche und Sockelbleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Ladenthecken, an Schankbüfetts, an Ladentischen, an Säulen und Pfeilern;
10. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangen-Endknöpfe;
11. Treppenschutzstangen und -geländer, welche an Wänden angebracht, also nicht freistehend sind, sowie Endigungen und Halter dazu:
12. Wärmflaschen;
13. Hohlmaße (Maßgefäße).

Gruppe B. (Lfde. Nr. 14 bis 32)

14. Verschraubte, aufgesteckte, verstiftete Zierknöpfe an Gittern, an Treppengeländern, an eisernen oder hölzernen Garderobenhaken, an Garderobenablagen, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an Schirmständern und an Betten;
15. abschraubbare und aushängbare Kerzenleuchter von Klavieren;
16. Aushängeschilder (Becken) der Barbiere;
17. Ausstellstangen, Windenkasten und Dächer von Markisen;
18. Bekleidungen von Heizkörpern;
19. Briefkastenschilder, Briefeinwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind;
20. Füllungen und Handleisten von Geländern und von Balkongittern;
21. Garderobenständer, Garderobenablagen und Schirmständer aus Stange aus Stäben und aus Röhren;
22. Geländer und Griffe von Badewannen und Bädern;
23. Gewichte über 100 g Stückgewicht;
24. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationsschiebern u. dgl.
25. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhltüren u. dgl. von Türrahmen, von Türnischen (Laibungen);
26. innere äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukasten, von Vitrinen und von Ausstellschränken;
27. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlkabinen von Fahrstuhlumwehrungen und von Telephonkabinen;
28. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder über 250 qcm Fläche (auch solche von Bahnen, Schiffen, Maschinen usw., jedoch nicht Leistungsschilder von Maschinen);
29. Pfeiler- und Füllungsbekleidungen an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind;
30. Türklopfer;
31. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen (nebst zugehörigen Unterlagscheiben) soweit sie nicht drehbar und nicht verschiebbar sind, also z. B. nicht wie Türklinken zur unmittelbaren Betätigung eines Schlosses dienen — an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren;
32. Ventilationsklappen, Luftgitter.

Gruppe C. (Lfd. Nr. 33 bis 36.)

33. Handtuchhalter, Schwammhalter, Seifenhalter, Wäschehaken, Wäschekörbe;
34. Pfeiler- und Füllungsbekleidungen von Schanktischen, von Büfetts, von Ladentischen und dgl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;
35. Tropfsiebe und sonstige lose Teile von Schanktischen, von Büfetts, von Ladentischen und dgl., soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;

36. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörteile dazu, wie Anschraubösen, Zigarrenablagen, Dekorationsständer, Drahtständer, Gestelle und Halter, Handschuhstützkissen, Hutarme und Hutständer, Kartenständer und -halter, Metallständer, Metallbüstenspitzen, Messinghaken, Metallrahmen, Messingzahlplatten, Metallarme für Glasplatten, Metallarme für Schirme, Packtischgitter, Schirmhülsen und dgl., Schlangenarme, Stecknadelschalen, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Verkaufsbehälter und Verkaufsapparate für Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade, Kaffeemühlentrichter, Konfektschalen, Konfektkörbe, Konfektkasten, Deckel von Standgläsern, Dekorationsränder, Dekorationsschalen, Dekorationsvasen und Abwiegeschaufeln.

Vorstehende Gegenstände der Gruppen A, B und C fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Überzug aus Metall, Lack, Farbe und dgl. versehen sind.

§ 3.
Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind solche der nach § 2 betroffenen Gegenstände, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen nur als Überzug oder Plattierung über einem durch diese Bekanntmachung nicht beschlagnahmten Material verwendet sind. Hierzu gehören insbesondere alle diejenigen sehr häufig vorkommenden Gardinen- und Portierenstangen, Treppenläuferstangen, Rohre an Schirmständern u. dergl. die aus mit Messingblech überzogenem Eisen bestehen.

Dagegen begründet die Verbindung eines nach § 2 beschlagnahmten Gegenstandes mit einer aus nicht beschlagnahmtem Material bestehenden Tragekonstruktion, wie bei Bekleidungen an Türen, Schaufenstern, Schaukasten oder bei auf Holz montierten Garderobenhaken, keine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Beschläge an Möbeln aller Art fallen nicht unter die Bekanntmachung, soweit sie nicht in § 2 besonders genannt sind.

Weiterhin sind ausgenommen: Buchstaben, Namenschilder und Bezeichnungsschilder von Denkmälern und Grabstätten, Gewichte für analytische Wagen.

§ 4.
Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände*) der nach § 2 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände.

§ 5.
Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahme.

§ 6.
Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.
Freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und Übernahmepreise.

Die beschlagnahmten Gegenstände können bis auf weiteres gemäß den Ausführungsbestimmungen der zuständigen beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genannten Übernahmepreisen an die Sammelstellen abgeliefert werden.

*) Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in kirchlichem, stiftischem, kommunalem, Reichs- oder Staatsbesitz.

Die von den beauftragten Behörden zu zahlenden Übernahmepreise werden wie folgt festgesetzt:

Übernahmepreis für 1 kg		
	Kupfer ℳ	Kupferlegierungen ℳ
Gruppe A	5,00	4,00
Gruppe B	5,75	4,75
Gruppe C	6,50	5,50

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 M. für 1 kg gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. August 1917 erfolgt.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind von der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der nicht vorher entfernten Teile wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgesetzt.

Diese Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Irgendeine andere Preisfestsetzung, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft ist bei freiwilliger Ablieferung ausgeschlossen.

§ 8.

Meldepflicht und Enteignung.

Nach Ablauf der Frist für freiwillige Ablieferung sind die beschlagnahmten Gegenstände zu melden Das Eigentum wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden, sie werden nötigenfalls zwangsweise abgeholt werden. Nähere Bestimmungen hierüber werden noch bekanntgemacht.

§ 9.

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Anfragen und Anträge.

§ 10.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Kommunalbehörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Posen, den 20. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 20. Juni 1917.

Der Gouverneur.
gez. i. V.: **von Loeben.**

Nr. E. 1100/5. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Braunstein.

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26 April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht der Führung eines Lagerbuches nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Vorräte an Braunstein (MnO_2) im Rohzustande aufbereitet, in Mischungen und Halbfabrikaten sowie Kunstbraunstein. Nicht betroffen sind Braunstein und Kunstbraunstein in Fertigfabrikaten.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der vorliegenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 4.

Verwendungs-, Verarbeitungs- und Veräußerungserlaubnis.

Die Aufbereitung, Verarbeitung und Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände ist nur gestattet auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

Anträge auf Aufbereitungs-, Verarbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis von **Braunstein im Rohzustande** sind an die Manganerz-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW 11, Königgrätzerstraße 97—99. Anträge auf Verarbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis **von aufbereitetem oder zu Halbfabrikaten verarbeitetem Braunstein** sowie **von Kunstbraunstein** an die Braunstein-Versorgungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin NW 7, Dorotheenstraße 11, zu richten.

§ 5.

Meldepflicht.

Der von dieser Bekanntmachung betroffene Braunstein und Kunstbraunstein unterliegt, sofern der Vorrat 50 kg übersteigt, einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 5 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die am Stichtage (§ 7) sich unterwegs befinden, sind unverzüglich nach ihrer Ankunft von dem Empfänger zu melden.

§ 7.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Die Meldungen sind über die bei Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandenen Bestände bis zum 30. Juni 1917 an den Kommissar des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 97—99, zu erstatten.

§ 8.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die von dem Kommissar des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 97—99, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1480 b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 5 und 6) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion E) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Braunstein-Beschlagnahme" zu versehen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Juni in Kraft.

Posen, den 20. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 20. Juni 1917.

Der Gouverneur.
gez. J. V. **von Loeben.**

Nr. 592/4. 17. R. II. 4. e.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen.

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 *) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 **) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21 Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) sämtliche fahrbaren und ortsfesten Feuerbuchskessel mit Heizröhren, sowohl solche mit fest verbundener Dampfmaschine (sogenannte Lokomobilen) als auch solche ohne Dampfmaschine, sofern ihre Normalleistung mehr als **20 P.S.** normal oder ihre Heizfläche mehr als **12 qm** beträgt;

b) die zu den vorbezeichneten Kesseln gehörigen Sicherheitsvorrichtungen und sonstiges Zubehör sowie Reserveteile.

Unter **Sicherheitsvorrichtungen** sind sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Armaturen und Vorrichtungen, wie Wasserstandsanzeigevorrichtung mit Schutzglas, Probierhähne, Kontrollstutzen mit Dreiwegehahn, Manometer, Sicherheitsventile, Ablaßhahn, Speisevorrichtungen und Funkenfänger zu verstehen.

Zu **sonstigem Zubehör** rechnen alle zur Inbetriebsetzung und Bedienung nötigen Werkzeuge, wie Schaufeln, Schürhaken, Krücken, Rohrbürste, Saugrohre, Schraubenschlüssel, Hammer, Meißel, Ventilheber, Ölkannen usw., und bei den fahrbaren Lokomobilen außerdem noch Deichsel, Wagen, Hemmschuh, Bremsklötze mit Unterlagen zum Festklemmen der Fahrräder usw.

Als **Reserveteile** sind anzusehen etwa vorhandene Reserve-Wasserstandsgläser, Gummipackungen, Roststäbe, Kolbenringe, Rohrsysteme und dergleichen.

Die aufgeführten Gegenstände sind auch dann betroffen, wenn sie sich nicht in gebrauchsfähigem Zustande befinden. In der Herstellung begriffene Gegenstände unterliegen der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung ab.

Nicht betroffen werden:

Straßenzugmaschinen (Traktoren), Straßenwalzen sowie Dampfpflugmaschinen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen gestattet sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist der ordnungsgemäße Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände gestattet, solange das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II 4 e, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, keine andere Verfügung trifft. Ferner sind zulässig alle Veränderungen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich sind.

Alle anderen Veränderungen und Verfügungen sind nur zulässig, wenn sie auf Veranlassung oder mit Zustimmung der genannten Stelle erfolgen. Anträge auf Zustimmung zu Veränderungen oder Verfügungen (z. B Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zuständige Maschinen-Ausgleichstelle zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung durch die Kriegsamtstellen des zuständigen stellvertretenden Generalkommandos an das Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt zur Entscheidung weiterleitet.

Für solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, die sich als Betriebsmittel in öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken befinden, ist die Befugnis, Veränderungen oder Verfügungen zu veranlassen oder zu gestatten, auf das Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E 1, Berlin SW, Königgrätzer Straße 28, übertragen, an welche Anträge unmittelbar (ohne Vermittelung der Maschinenausgleichstellen) zu richten sind.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, auch wenn sie ausbesserungsbedürftig sind.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;

b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, ausgebessert oder verarbeitet werden;

c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschften und Verbände.

§ 7.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Von der Meldepflicht nach §§ 5 und 6 (aber nicht von der Beschlagnahme gemäß §§ 2, 3 und 4) ausgenommen sind diejenigen Gegenstände der im § 1 genannten Art, die **regelmäßig dauernd** in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) fällt. **Nicht regelmäßig dauernd** benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden. Soweit es sich um notwendige Reserven handelt, ist dies auf den Meldekarten unter Bemerkungen anzugeben.

Bei öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Betriebe benutzen, entscheidet im Zweifel das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sekt. El, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 28, ob Meldepflicht vorliegt. Bei allen anderen Anlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, sind von der Meldepflicht nur diejenigen Maschinen ausgenommen, welche die höchste Belastung zu decken haben. Hierzu darf dann noch **ein** weiterer Maschinensatz als notwendige Reserve gerechnet werden.

Ferner sind von der Meldung befreit solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung sich in einem landwirtschaftlichen Betrieb befinden. Nicht befreit sind die für ein Nebengewerbe des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Gegenstände.

§ 8.

Meldebestimmungen.

Für die erste Meldung ist der mit Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 10. Juli 1917 (Meldefrist) an die Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, auf den amtlichen Meldekarten für Lokomobilen zu erfolgen. Auf jeder Meldekarte darf **nur eine** Lokomobile (Kessel) bzw. **ein** Maschinensatz gemeldet werden.

Es bestehen 5 Arten von Meldekarten, und zwar:

Kennbuchstabe A für fahrbare Lokomobilen ohne Kondensation,
" B für fahrbare Lokomobilen mit Kondensation,
" C für ortsfeste Lokomobilen ohne Kondensation,
" D für ortsfeste Lokomobilen mit Kondensation,
" E für fahrbare und ortsfeste Lokomobilkessel.

Die Meldekarten sind genau nach den aufgedruckten Anweisungen auszufüllen und dürfen keine weiteren Mitteilungen enthalten. Bei reparaturbedürftigen Lokomobilen sind die vorhandenen Mängel und der Umfang der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten unter „Bemerkungen" und „fehlende Teile" zu melden.

Jeder zur Meldung Verpflichtete hat außer den Meldekarten eine **Sammelliste** auszufüllen, in der alle seine Meldungen zusammenzutragen sind und anzugeben ist, wem die Gegenstände gehören.

Wird einer der im § 1 unter a) und b) aufgeführten Gegenstände **nach** dem 20. Juni 1917 meldepflichtig durch Fertigstellung oder durch Aufhören einer auf § 7 gegründeten Ausnahme, so hat die Meldung inne halb von 3 Tagen an die vorbezeichnete Stelle zu geschehen. Für die am Stichtage auf dem Versand befindlichen Gegenstände ist der Empfänger meldepflichtig.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Bekanntmachung vorgeschriebenen Meldungen.

Die Meldekarten und Sammellisten für Lokomobilen sind von der Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II 4 e, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, anzufordern. Die Anforderung hat postfrei auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der erforderlichen Anzahl Karten jeder Art nach den vorstehenden Kennbuchstaben sowie der Sammelstelle, ferner deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel. Die Anforderung kann auch persönlich in der Zeit von 9—12 Uhr vormittags bei der vorbezeichneten Stelle erfolgen.

§ 9.

Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein vom Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zustande kommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung über den Übernahmepreis nicht zustande, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastraße 34.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein solches Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden können.

§ 11.

Anfragen.

Alle Anfragen, welche diese Bekanntmachung und die von ihr berührten Gegenstände betreffen, sind zu richten an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II 4 e, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, soweit es sich nicht um Betriebsmittel von öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken handelt. Bei letzteren sind die Anfragen an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sekt. El, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 28, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt **am 20. Juni 1917** in Kraft.

Posen, den 20. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 20. Juni 1917.

Der Gouverneur.
gez. J. V.: **von Loeben.**

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt, A.-G. Posen.

Nr. 45. Posen, den 11. Juli. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Für die Benachrichtigung der Hinterbliebenen von Militärpersonen über die Höhe ihrer Versorgungsgebührnisse gilt von jetzt an das Nachstehende:

1. Die stellv. Intendanturen lassen bei der Bewilligung von Witwen- und Waisengeld sowie von Gebührnissen aus der Kriegsversorgung und widerruflichen Zuwendungen die Benachrichtigungsschreiben zusammen mit den Zahlungsersuchen an die Regierungen usw. gelangen.

   Den Benachrichtigungsschreiben sind Briefumschläge, die mit der erforderlichen Anschrift (vergl. Ziffer 2) versehen sein müssen, und diejenigen Anlagen (Nachrichten, Urkunden usw.) beizufügen, die den Empfangsberechtigten auszuhändigen sind.
2. Die Regierungen usw. vermerken auf den Benachrichtigungsschreiben durch Stempelaufdruck oder dergleichen die zahlende Kasse und übersenden die Benachrichtigungen an die Empfangsberechtigten durch Vermittlung der in der inneren Anschrift bezeichneten Organe der Lieferungsverbände (Magistrat, Gemeindevorstand usw).
3. Gleichzeitig mit der Weitersendung der Benachrichtigungsschreiben veranlassen die Regierungen usw. die Anweisung der Kasse.
4. Für die im Stadtbezirk Berlin wohnenden Empfänger, die ihre Bezüge aus der General-Militärkasse erhalten, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Kriegsministerium.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
7810/17 M. J. A.: **Lange.**

Bekanntmachung.

I. Die Verordnung vom 17. Mai 1916 betreffend Verbot des Verkehrs mit Kriegsgefangenen usw. (abgedruckt im Regierungs-Amtsblatt ür Posen Seite 307/8, für Liegnitz Seite 201) wird hierdurch aufgehoben.

II. Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. Seite 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgende Verordnung für den Bezirk des V. Armeekorps erlassen:

§ 1.

Das unbefugte Betreten der Gefangenenlager, Arbeitsstellen und Lazarette, in denen sich Kriegsgefangene befinden, sowie der zu den Lagern, Arbeitsstellen und Lazaretten von öffentlichen Straßen aus führenden Zugangswege — soweit die Anlieger nicht auf ihre Benutzung unbedingt angewiesen sind — ferner jede unbefugte Unterhaltung, jeder unbefugte Verkehr mit den Kriegsgefangenen — namentlich auch der briefliche und geschäftliche (Verkaufen, Vermieten usw.) — oder das Geschenkgeben an sie, sind strengstens verboten.

Nur den Arbeitgebern der Kriegsgefangenen und deren Vertretern ist es gestattet, für die Kriegsgefangenen Waren, namentlich auch Lebens- und Genußmittel, zu kaufen, für sie zum Verkauf bereit zu halten, und ihren Einkauf seitens der Kriegsgefangenen zu vermitteln.

§ 2.

Es ist verboten, mit den Kriegsgefangenen die Erfrischungs-Räume und Gärten von Gast- und Schankwirtschaften — mit Ausnahme der Warteräume auf Bahnhöfen —, Versammlungen, Theater, Lichtspieltheater, Konzerte — in Konzertlokalen wie auf öffentlichen Plätzen — oder sonstige Lustbarkeiten oder Vorführungen zu besuchen.

§ 3.

Arbeitgebern, denen Kriegsgefangene ohne Bewachung gestellt worden sind, sowie dem Vertreter der Arbeitgeber ist es verboten zu dulden, daß die Kriegsgefangenen Brenngläser, Feuerzeuge mit Zündschnur oder Ersatzteile hierzu besitzen oder bei sich führen, daß sie herumstreifen und daß sich mehr als 3 zu anderen als Arbeitszwecken versammeln.

§ 4.

Für die Kriegsgefangenen eingehende Postsachen oder sonstige Postsendungen dürfen ihnen nur durch die von der Kommandantur des zuständigen Kriegsgefangenenlagers hiermit Beauftragten zugestellt werden; von ihnen abgehende Briefe oder sonstige Postsachen sind von diesen Beauftragten ausnahmslos der zuständigen Lagerkommandantur zu übersenden.

Jede anderweite Vermittelung eines Post- oder sonstigen Briefverkehrs für Kriegsgefangene ist verboten.

§ 5.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert, anreizt oder Beihilfe leistet, wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 17. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

I.
Bekanntmachung.

In der jetzigen Kriegszeit bedürfen die Gärten, Äcker und Wiesen ganz besonderen Schutzes, damit sie im vollsten Maße für die Volksernährung und die Erhaltung des Viehbestandes nutzbar gemacht werden können.

Ich bestimme deshalb auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Es ist verboten Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere der Ernährung von Menschen und Haustieren dienenden Bodenerzeugnisse von Gärten, Äckern und Wiesen zu entwenden. Auch wird verboten, unbefugterweise fremden Grund und Boden zu betreten, oder davon Feldfrüchte oder Blumen zu pflücken oder Vieh darauf zu treiben.

§ 2.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert, anreizt oder Beihilfe leistet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 10. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

II.
Bekanntmachung.

Bei dem großen Holzbedarf für Volks- und Kriegswirtschaft bedeutet jeder Waldbrand eine besonders schwere Schädigung der Allgemeinheit.

Ich bestimme deshalb auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichgesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Es ist verboten, die Waldungen mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu betreten oder sich ihnen in gefahrbringender Weise zu nähern, im Walde einschließlich sämtlicher hindurchführender Wege oder außerhalb der Waldgrenzen in einer Entfernung bis zu 30 m Zigarren, Zigaretten oder aus Pfeifen zu rauchen oder Feuer anzuzünden.

§ 2.

I. Das Verbot des Feuermachens bezieht sich nicht
   a) auf mit ordnungsmäßigen Feuerstätten versehene Gebäulichkeiten,
   b) auf Förster, Waldarbeiter und Kohlenbrenner, soweit das Feuermachen zur Bereitung der Mahlzeiten oder zum Kohlenbrennen erforderlich ist.

II. Das Verbot des Rauchens erstreckt sich nicht auf Wohngebäude, Schankwirtschaften und eingezäunte Gärten.

§ 3.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert, anreizt oder Beihilfe leistet, wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 15. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

III.
Bekanntmachung.

Damit die Erträgnisse der Fischerei der Volksernährung im weitesten Umfange zugute kommen können, müssen die Fische und deren Nachzucht in privaten wie öffentlichen Gewässern, Teichwirtschaften und Fischzüchtereien während der Kriegszeit ganz besonders gegen Schäden und Diebstähle geschützt werden.

Ich bestimme deshalb auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Unbefugten ist verboten:
1. jedes Betreten der Teichdämme,
2. das Aufziehen der Schleusen oder Ablaßvorrichtungen,
3. das Beschädigen der Ständer an den Teichen,
4. das Hineinwerfen von Gegenständen irgend welcher Art, durch welche der Tod der Fische herbeigeführt werden kann, in Teiche oder sonstige Gewässer, sowie das Stechen der Fische,
5. das Legen von Reusen aller Art.

Ferner wird verboten, das Entwenden von Fischen oder Fischbrut sowie das Angeln ohne polizeilichen Erlaubnisschein in Fällen, wo ein solcher vorgeschrieben ist.

§ 2.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert, anreizt oder Beihilfe leistet, wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 15. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Belagerungszustandgesetzes wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit Folgendes verordnet:

§ 1.

Schuhmacher dürfen Leder, das ihnen von Privatpersonen zur Verarbeitung übergeben wird und seiner Beschaffenheit nach von Treibriemen herrühren kann, nur dann zur Verarbeitung annehmen, wenn die betreffende Person ihnen bekannt ist oder sich durch Wohnungsmeldeschein oder sonstige behördliche Schriftstücke ausweist.

In jedem Falle ist Name und Wohnung der Person genau aufzuschreiben und binnen 24 Stunden bei der Polizeibehörde, in deren Bezirk die Schuhmacherwerkstatt liegt, schriftlich anzuzeigen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden, soweit allgemeine Strafgesetze keine höheren Strafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 30. Juni 1917.

Der stellv. kommandierende General.
V. Armeekorps.
5825/17 St. gez. **von Bock und Polach.**

In Gemäßheit des § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisausschüssen in der Provinz Posen vom 8. Februar 1890 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der **Kreisausschuß des Kreises Posen-West während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. J. Ferien hält.**

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Die Beurteilung darüber, welche Angelegenheiten zu den schleunigen zu zählen sind, bleibt dem Vorsitzenden des Kreisausschusses vorbehalten. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

Posen, den 6. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Nach Mitteilung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin, können **Erntepläne** für die Rapsernte aus Segeltuchersatzstoff durch eine der nachstehend verzeichneten Firmen bezogen werden. Besonders die Firma Saltmann & Co., Cassel, hat letzthin derartige Angebote eingereicht. Die genannten Firmen sind vom Kriegsausschuß für Textilersatzstoffe, Berlin W 8, U. d. Linden 34, empfohlen worden.

Gustav Winkler, Berlin, Wallstr. 13,
Vereinigte Textilwerke, Berlin, Voß-Str. 11,
Protzen & Sohn, Berlin C, Königstr. 25/26,
Stromeyer & Co., Konstanz (Fil. Berlin, Kochstr. 6),
Salzmann & Co., Cassel.

Posen, den 6. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Die Provinzialkartoffelstelle hat die Höchstpreise für die in der Provinz **Posen** erzeugten **Frühkartoffeln** festgesetzt wie folgt:

Höchstpreis vom 1. bis 10. Juli 10,— Mk. für den Ztr.,
vom 11. bis 20. Juli 9,— Mk. für den Ztr.,

vom 21. Juli ab beträgt bis zu anderweitiger Bestimmung der Provinzialkartoffelstelle der Frühkartoffelhöchstpreis 8,— Mk. für den Zentner. — Im Vorjahre sind große Kartoffelmengen dadurch verdorben, daß sie in unausgereiftem Zustande zum Versande kamen. Es werden besondere Maßnahmen getroffen werden, um der Wiederholung dieses Zustandes vorzubeugen, der die geregelte Kartoffelversorgung der Bevölkerung für die kommende Versorgungszeit in Frage stellen würde. Es ist von dem vaterländischen Sinne der Erzeuger und der Händler zu erwarten, daß es zur Durchführung dieser Maßnahmen, die sich gegen die an der unzulässigen Lieferung Beteiligten richten müssen, nur im Ausnahmefällen kommen wird.

Die Sparkasse des Kreises Posen-West
in Posen W. 3, Hohenzollernstr. 31,

hat am 1. Juni 1917 den **Scheck- und Überweisungsverkehr auf Sparguthaben** eingeführt, um auch ihren Sparern die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bieten zu können.

Diese Vorteile bestehen darin, daß der Inhaber eines Scheckkontos seine sämtlichen Einnahmen ohne Vorlage des Sparbuches auf sein Konto einzahlen lassen und dann die Kreissparkasse mittels Scheck anweisen kann seine Rechnungen, Mieten, Zinsen, Steuern usw. zu bezahlen.

Die Guthaben im Scheckverkehr werden mit 3½% verzinst.

Für Spareinlagen gewährt die Kreissparkasse folgende Zinssätze
a) für täglich abhebbare Beträge 3½%
b) bei 3 monatlicher Kündigungsfrist 3¾%
und c) bei 6 monatlicher Kündigungsfrist 4%

Posen, den 5. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.
Landrat.

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision könne der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und von Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem, im wirtschaftlichen Vorteil jedes Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreiseingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarten Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördlich festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises.

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 7. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.
Graf Schack, Landrat.

Heu

diesjähriger Ernte wird zu hohen Tagespreisen gekauft. Angebote, auch durch Vermittler, **mit Preisangaben** an

5364/17 St. Proviantamt Posen.

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Nachstehende Regierungsverfügung bringe ich zur allseitigen Kenntnis und Beachtung:

„Schon im vergangenen Winter ist die Beschaffung des Kohlenbedarfs der Schulgemeinden im Regierungsbezirk auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen. Nach Lage der Dinge ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die Schwierigkeiten im kommenden Winter in noch höherem Maße hervortreten werden. Die Schulgemeinden müssen daher, wo sich die Möglichkeit bietet, ernstlich darauf bedacht sein, ihren Bedarf an Heizmaterial für die Schulen statt durch Kohlen durch Torf oder Holz zu decken; schon jetzt müssen sie die erforderlichen Schritte tun.

Wir ersuchen Sie, auf die in Ihrem Amtskreise in Betracht kommenden Schulvorstände — eintretendenfalls mit Hilfe der Ortsschulinspektoren — nachdrücklichst und wiederholt entsprechend einzuwirken und nichts zu unterlassen, um Erfolg zu erreichen.

Wir erinnern an unsere Rundverfügung vom 13. März 1917 — 1250/17 II. Gen. — und machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß den Königlichen Oberförstern von der Regierung aufgegeben ist, ebenso wie den politischen Gemeinden auch den Schulgemeinden zu gestatten, in der Königlichen Forst auf Antrag Brennholz selber zu werben. Von diesem Rechte wird in möglichst umfangreichem Maße Gebrauch zu machen sein."

Posen, den 10. Juli 1917.

Baumhauer, Schulrat.

Kreisschulinspektion Grätz.

Die Dauer der diesjährigen **Sommerferien** wird hierdurch auf **3 Wochen** festgesetzt, und zwar:

a) mit Schulschluß am 14. Juli für die Schulen in Modrze, Seeheim (kath.), Slupia, Strykowo und Wronczyn,
b) mit Schulschluß am 21. Juli für die Schulen in Sapowice, Secheim-Piekary (evang.) und Tomice.

Grätz, den 8. Juli 1917.

Born.

Nichtamtlicher Teil.

Lehrgänge über Obst- und Gemüseverwertung an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau O.-S.

Die Überführung von Obst- und Gemüse in Dauerware ist in der Kriegszeit eine ganz besondere Aufgabe auch für die Haushaltungen. Die **Königliche Lehranstalt zu Proskau O. S.** erteilt Unterweisungen darüber vom 11. bis 14. Juli und am 3. und 4. Oktober d. J. Außerdem findet noch ein Lehrgang über Obstweinbereitung am 5. und 6. Oktober d. J. statt.

Die Teilnahme ist jedermann, Männer und Frauen, gestattet, Gebühren werden nicht erhoben. Die Liste wird geschlossen, wenn eine bestimmte Teilnehmerzahl vorliegt. Eine **baldige schriftliche** Anmeldung ist deshalb geboten.

Schlehen. Am 6. d. Mts. beehrte der neue Regierungs-Präsident Kirschstein unsern Ort mit seiner Anwesenheit. Er traf nachmittags gegen 5 Uhr in Begleitung des Landrats Grafen Schack hier ein und besichtigte das Distriktsamt, die beiden Kirchen und die genossenschaftlichen Anlagen sowie das Ansiedlergehöft R. Müller. Gegen 8 Uhr kehrten die Herrn nach Posen zurück.

Inseraten-Teil.

Zwangsversteigerung.

Der auf den 18. Juli 1917 anberaumte Versteigerungstermin des der Arbeiterfrau **Elisabeth Spayda,** geb. **Gutsch** in **Krzyzownik** gehörigen Grundstücks **Krzyzownik** Band IV Blatt Nr. 110 ist **aufgehoben** worden.

Posen, den 30. Juni 1917.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 21 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird hiermit bekannt gemacht, daß die **öffentlich meistbietende Verpachtung der Jagdnutzung** in dem Jagdbezirk der aus der Gemeinde **Junikowo** bestehenden Jagdgenossenschaft

am Sonnabend, den 28. Juli 1917, nachm. 6 Uhr,

in dem **Gemeindebureau** nach Maßgabe der bereits bekanntgegebenen Pachtbedingungen **stattfindet.**

Junikowo, den 10. Juli 1917.

Der Jagdvorsteher.
Schulz, Gemeindevorsteher.

Dauernden Verdienst

finden Personen jeden Berufes auch Frauen und Kriegsinvaliden, durch Übernahme der Vertretung alt. Privatkrankenkasse. (Auch im Nebenberuf). Näh. unverbindlich d. Bezirksdirektion

Adolf Schäfer, Ludwigshafen a. Rh.

Betrifft: Warenausfuhr nach Russisch-Polen.

Zur Ausfuhr von Waren nach den von unsern Truppen besetzten Landesteilen bedarf es, soweit diese Waren dem Ausfuhrverbot unterliegen, in jedem Falle und für jede Sendung einer **Ausfuhrbewilligung.** Vorschriftsmässige **Formulare** hierzu, welche gleichzeitig nähere Angaben hierzu enthalten, liefert die **Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G. in Posen W. 3,** (Schliessfach 1012, Telegrammadresse: „Ostverlag". Fernspr.: 4246).

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Sonderausgabe
zum
Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 46 | Posen, den 14. Juli | 1917.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917.

(Vom 21. Juni 1917. Reichs-Gesetzbl. S. 507.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917.

Übersicht über die Abschnitte

I. Beschlagnahme. (§§ 1—12.)
II. Reichsgetreidestelle. (§§ 13—19.)
III. Bewirtschaftung der Vorräte. (§§ 20—41.)
  1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen. (§§ 20—30.)
  2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände (§§ 31—35.)
  3. Aufgaben der Gemeinden. (§§ 36 bis 41.)
IV. Enteignung. (§§ 42—47.)
V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen (§§ 48—55.)
VI. Verbrauchsregelung. (§§ 56—68.)
  1. Allgemeine Vorschriften. (§§ 56 bis 61.)
  2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger. (§§ 62 und 63.)
  3. Durchführung der Verbrauchsregelung. (§§ 64—68.
VII. Ausführungsvorschriften (§§ 69—72.)
VIII. Übergangsvorschriften (§§ 73—77.)
IX. Schluß- und Strafvorschriften. (§§ 78 bis 82.)

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Folgende im Reiche angebaute Früchte, allein oder mit anderen Früchten gemengt, werden mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen sind:

Roggen,
Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn,
Gerste,
Hafer,
Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art (Peluschken),
Bohnen, einschließlich Ackerbohnen,
Linsen,
Wicken,
Buchweizen,
Hirse.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und die aus den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Flocken, Malz. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme nach dieser Verordnung frei; für die Kleie gilt § 55.

Von der Beschlagnahme ausgeschlossen sind als frisches Gemüse geerntete Erbsen und Bohnen, einschließlich Peluschken und Ackerbohnen. Für Grünkern gilt § 9.

§ 2.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als
Früchte: alle Früchte der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Arten,
Getreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn Gerste und Hafer,
Brotgetreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und Einkorn, auch in Mischung mit Gerste,
Hülsenfrüchte: Erbsen, einschließlich Peluschken, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen und Wicken.

§ 3.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich nicht aus den §§ 4 bis 10, 28 etwas anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, sowie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Versender und der Empfänger haben die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Art und Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Die Frist beginnt für den Versender mit der Absendung für den Empfänger mit der Ankunft der Vorräte.

Werden beschlagnahmte Vorräte widerrechtlich in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so hat dieser die Rechte und Pflichten des Kommunalverbandes, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, für den berechtigten Kommunalverband auszuüben. Er hat der Reichsgetreidestelle Mitteilung über Art und Menge sowie Herkunft der Vorräte zu machen und mit den Vorräten nach ihren Weisungen zu verfahren.

§ 4.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Besitzer ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen, sowie bei Gemenge, Körner- und Hülsenfrüchte von einander zu trennen. Die Reichsgetreidestelle und die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses Anordnungen treffen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen sind, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten sie beschlagnahmt sind, jederzeit zur Verfügung zu stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die Vorräte gemäß den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb zweier Wochen abgenommen werden.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

§ 5.

Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der Besitzer von Vorräten eine der ihm nach § 4 obliegenden Handlungen nicht rechtzeitig vor, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme

auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

Auf Verlangen der Reichsgetreidestelle, der Landeszentralbehörde oder des Kommunalverbandes ist die Gemeinde zur Vornahme der Arbeiten auf Kosten des Säumigen verpflichtet.

§ 6.

Innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebes dürfen räumliche Veränderungen mit beschlagnahmten Vorräten vorgenommen werden. Werden dabei Vorräte in eine andere Gemeinde gebracht, so hat der Besitzer die Ortsänderung binnen drei Tagen bei den Gemeinden anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Vorräte in die Wirtschaftskarten (§ 25) für die Gemeinde aufgenommen sind, in die sie gebracht werden. Werden Vorräte in einen anderen Kommunalverband gebracht, so ist die Ortsänderung binnen drei Tagen auch beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

§ 7.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten die vom Bundesrate festgesetzten Mengen zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes und zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke verwenden.

Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 62, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen, einer Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben. Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Rechten gelten nicht als Selbstversorger.

§ 8.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut. Das nach Maßgabe dieser Bestimmungen erworbene Saatgut kann trotz der Beschlagnahme in den vom Reichskanzler oder der von ihm bestimmten Stelle festgesetzten Mengen zur Bestellung verwendet werden.

§ 9.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, vorbehaltlich näherer Bestimmungen nach § 62 Abs. 2, aus ihrem selbstgebauten grünen Dinkel und Spelz Grünkern herstellen. Die Beschlagnahme erstreckt sich auf den Grünkern. Hiervon dürfen sie zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf insgesamt bis zu drei Kilogramm verwenden.

Die Unternehmer haben die hergestellten Mengen unverzüglich, spätestens bis zum 15. August 1917, dem Kommunalverband anzuzeigen. In der Anzeige sind die Anzahl der Selbstversorger und die für diese nach Abs. 1 Satz 3 beanspruchten Mengen anzugeben.

§ 10.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe selbstgebautes Gemenge (Mischfrucht, Mengkorn), mit Ausnahme von Mischungen, die nur aus Brotgetreide bestehen, vor der Reife als Grünfutter im eigenen Betriebe verwenden.

§ 11.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung, der Verfallerklärung (§ 70), einer nach §§ 7 bis 10 zugelassenen oder einer von dem Kommunalverbande genehmigten Verwendung.

Wer im Auftrag der Reichsgetreidestelle, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu erwerben, aufzubewahren, zu bearbeiten, zu befördern oder zu verteilen hat, darf nur solche Rechtsgeschäfte über die Vorräte abschließen und nur solche Verfügungen über sie treffen, die von seinem Auftraggeber zugelassen sind. Dies gilt auch, soweit der Beauftragte Eigentümer der Vorräte ist.

§ 12.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 11 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

II Reichsgetreidestelle

§ 13.

Die Reichsgetreidestelle besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung. Die Aufsicht führt der Reichskanzler.

§ 14.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium.

Das Direktorium besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder, und zwar unter den ständigen Mitgliedern einen Landwirt.

Das Kuratorium besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzendem aus vier Königlich Preußischen zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihm je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher an; der Reichskanzler ernennt diese Vertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 15.

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem und vierundzwanzig ordentlichen Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf die Landwirtschaft, drei auf die großgewerblichen Unternehmungen und sieben auf die Städte entfallen. Die sieben Vertreter der Städte und die drei Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschafter bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernennt der Reichskanzler.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 16.

Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte für die Zeit bis zum 15. September 1918 zu sorgen. Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Aufgaben zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung (§ 17) die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen.

§ 17.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen,

a) welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung verbraucht werden darf;

b) welche Rücklage anzusammeln ist;

c) ob und in welchem Umfang Betrieben, die Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse verarbeiten, solche zu liefern sind. Als Betriebe in diesem Sinne gelten nicht Mehlmühlen, Bäckereien und Konditoreien (§ 57), ferner Brauereien und Mälzereien;

d) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverbande für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstversorger sowie an Saatgut von Brotgetreide für die Herbst- und Frühjahrsbestellung zusteht (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden;

e) welche und wieviel Früchte aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern sind und innerhalb welcher Fristen. Die festgesetzten Mengen gelten nur als Mindestmengen;

f) ob, in welchen Höchstmengen und unter welchen Voraussetzungen die Reichsgetreidestelle oder Kommunalverbände Brotgetreide, insbesondere Hinterkorn, zu Futterzwecken verschroten lassen oder zur Verfütterung freigeben dürfen;

g) bis zu welchem Mindestsatze Getreide das zur menschlichen Ernährung bestimmt ist, auszumahlen ist;

h) in welcher Weise das nicht mahlfähige Brotgetreide verwendet werden soll.

Die Festsetzungen zu a) und c) bedürfen der Genehmigung des Reichskanzlers. Der Reichskanzler erläßt auch die Vorschriften über die Feststellung der Ablieferungspflicht (e).

Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

Das Direktorium kann für bestimmte Mühlen, die zum Ausmahlen des Getreides bis zu den nach Abs. 1 g festgesetzten Mindestsätzen außerstande sind, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen. Das Direktorium kann auch für bestimmte Mühlen oder für Mühlen bestimmter Bezirke die Herstellung bestimmter Auszugsmehle beim Mahlen zulassen oder vorschreiben.

§ 18.

Das Direktorium stellt auf Grund der Feststellung nach § 17 Abs. 1 c die Grundsätze für die Zulassung der Betriebe zur Verarbeitung der Früchte und der daraus hergestellten Erzeugnisse und für ihre Belieferung auf. Das Direktorium kann Vorschriften für die Herstellung und den Vertrieb der Erzeugnisse sowie für die Überwachung der Betriebe erlassen, auch Preise für die erzeugten Waren festsetzen.

Die Betriebsunternehmer haben der Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu erteilen.

§ 19.

Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen; sie hat insbesondere:

a) für den Erwerb sowie die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung der an sie abzuliefernden Früchte zu sorgen;

b) die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beanspruchten Früchte und daraus hergestellten Erzeugnisse, insbesondere Mehl, durch Vermittlung der Zentralstellen zur Beschaffung der Verpflegung rechtzeitig zu liefern;

c) den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl rechtzeitig zu liefern;

d) den Kommunalverbänden die ihnen von der Reichsfuttermittelstelle zugewiesenen Mengen an Gerste und Hafer und die ihnen zustehenden Mengen an sonstigen Früchten rechtzeitig zu liefern;

e) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen;

f) den Betrieben (§ 17 Abs. 1c) die festgesetzten Mengen zu liefern.

III. Bewirtschaftung der Vorräte.

1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen.

§ 20.

Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidestelle auf Grund der Ernteflächenerhebung nach der Verordnung vom 20. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) und der Erntevorschätzung bis zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt anzugeben, wie groß die Ernteerträge ihres Bezirkes in den einzelnen Fruchtarten zu schätzen sind. Sie haben ferner nach einem von der Reichsgetreidestelle festgestellten Vordruck die Zahl der Selbstversorger (§ 7 Abs. 2, § 62) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung sowie die Zahl der in dem Vordruck bezeichneten Tiere mitzuteilen und die ihnen nach § 9 zugehenden Anzeigen der Grünkernhersteller der Reichsgetreidestelle weiterzugeben.

§ 21.

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die in seinem Bezirk angebauten Früchte zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden; er hat ferner, unbeschadet des ihm nach § 23 Abs. 1 Satz 3 zustehenden Rechts, dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Kommunalverband kann zu diesem Zwecke die im Bezirke vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art in Anspruch nehmen; er kann ferner in seinem Bezirk und mit Genehmigung der Landeszentralbehörde auch außerhalb seines Bezirks Lagerräume für die Lagerung der Früchte und der daraus hergestellten Erzeugnisse in Anspruch nehmen, soweit diese nicht bereits von der Reichsgetreidestelle in Anspruch genommen worden sind. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig fest.

§ 22.

Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes dürfen Früchte, die ihm gehören oder für ihn beschlagnahmt sind, vorbehaltlich des § 6 nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden. Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Früchte zum Zwecke der Trocknung oder Verarbeitung vorübergehend aus dem Kommunalverband entfernt oder wenn sie an die Reichsgetreidestelle oder zu Saatzwecken nach den gemäß § 8 vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen geliefert werden. Bei Brotgetreide wird im letzteren Falle die gelieferte Menge dem empfangenden Kommunalverband auf seinen Bedarfsanteil (§ 17 Abs. 1 d) angerechnet. Hat der Kommunalverband nach § 17 Abs. 1 e Früchte abzuliefern, so erhöht sich die abzuliefernde Menge entsprechend.

Der Kommunalverband darf Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse an die im § 17 Abs. 1 c bezeichneten Betriebe nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle liefern.

§ 23.

Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß alle für ihn beschlagnahmten Früchte der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden, soweit sie nicht den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe nach §§ 7, 8, 9, 43 zu belassen sind oder von selbstliefernden Kommunalverbänden zur Versorgung ihrer Bevölkerung zurückbehalten werden dürfen (§ 32). Die über die festgesetzten Mengen (§ 17 Abs. 1e) hinaus verfügbaren Mengen sind stets sobald wie möglich abzuliefern. Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Reichsgetreidestelle jede ihr zur Verfügung gestellte Menge binnen zwei Wochen abnimmt.

Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe umzulegen.

Die Reichsgetreidestelle kann

a) anerkanntes Saatgut auf Antrag des Erzeugers,

b) Früchte, die zur Aussaat im nächsten Wirtschaftsjahre benötigt werden,

von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 17 Abs. 1 d) ausnehmen oder auf die festgesetzten Mengen anrechnen.

§ 24.

Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Ablieferungspflicht nicht rechtzeitig, so kann die Reichsgetreidestelle die für die versorgungsberechtigte Bevölkerung und für die Selbstversorger festgesetzten Mengen (§§ 7, 17 Abs. 1 d) herabsetzen. Die Reichsgetreidestelle kann auch die Lieferung der auf den Kommunalverband entfallenden Erzeugnisse aus den im § 1 bezeichneten Früchten einschränken oder einstellen.

Die vorstehenden Anordnungen trifft die Reichsgetreidestelle im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Reichskanzler.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Kürzungen derart auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit die Ablieferung ohne Verschulden eines Lieferungspflichtigen unterbleibt.

§ 25.

Der Kommunalverband hat für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirkes eine Wirtschaftskarte nach dem von der Reichsgetreidestelle festgestellten Vordruck zu führen und der Reichsgetreidestelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde allen zur Anlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 26.

Der Kommunalverband hat, unbeschadet des § 65 Abs. 1 und des § 71 Abs. 2, auf Erfordern der Reichsgetreidestelle Auskunft zu erteilen und ihren Anweisungen Folge zu leisten. Er hat insbesondere nach diesen Anweisungen die Ablieferung zu fördern, die Tätigkeit der Kommissionäre der Reichsgetreidestelle zu überwachen und die Kommissionäre beim Erwerbe der Früchte zu unterstützen.

§ 27.

Jeder Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von ihr festgestellten Vordruck monatlich die Zu- und Abgänge in den einzelnen Früchten und den daraus hergestellten Erzeugnissen sowie außergewöhnliche Veränderungen an den Vorräten anzuzeigen

§ 28.

Die Reichsgetreidestelle bestellt für den Bezirk jedes nicht selbstliefernden Kommunalverbandes (§ 32) einen oder mehrere vom Kommunalverbande vorzuschlagende Kommissionäre, durch die der Erwerb der Früchte erfolgt. Die Anzahl der Kommissionäre bestimmt die Reichsgetreidestelle nach Anhörung des Kommunalverbandes. Falls das Vertragsverhältnis mit einem Kommissionär endet, hat die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande Gelegenheit zu geben, einen andern Kommissionär vorzuschlagen.

Bei der Auswahl der Kommissionäre ist der Handel, der im Kommunalverbande schon im Frieden tätig war, tunlichst zu berücksichtigen. Als Kommissionäre können nur Händler und Genossenschaften bestellt werden, die schon bisher in unmittelbarem Verkehr mit den Erzeugern im Kommunalverband als Aufkäufer der Früchte tätig waren. Unternehmer von Mühlenbetrieben oder Vereinigungen von solchen sowie deren Angestellte dürfen nicht als Kommissionäre bestellt werden. Verträge, nach denen die Kommissionäre einen Teil ihrer Kommissionsgebühren an den Kommunalverband abzuführen haben, sind ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle nichtig. Verträge, durch die mit Rücksicht auf die Bestellung als Kommissionär ein Entgelt zugesagt wird, sind nichtig.

Die Kommissionäre haben nach den Anweisungen der Reichsgetreidestelle alle im Kommunalverbande vorhandenen Früchte, soweit sie nicht nach §§ 7, 8, 9, 43 den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassen sind, zu erwerben und abzuliefern. Die Kommissionäre unterstehen, unbeschadet ihrer Pflichten gegenüber der Reichsgetreidestelle, der Aufsicht des Kommunalverbandes und haben diesem sowie nach dessen Anweisungen den Gemeinden in vorgeschriebener Form über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 29.

Der Kommunalverband erhält für seine Tätigkeit nach den §§ 4, 21, 25, 26 von der Reichsgetreidestelle gemäß den von ihr mit Genehmigung des Reichskanzlers aufgestellten Grundsätzen eine Vergütung. Er hat hiervon den Gemeinden für ihre Hilfstätigkeit Vergütungen zu gewähren, über deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig entscheidet.

Prämien, die die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande für beschleunigte oder vermehrte Ablieferung zahlt, sind nach den Anweisungen der Reichsgetreidestelle zu verteilen.

§ 30.

Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der Reichsgetreidestelle anzufordern.

2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände.

§ 31.

Jeder Kommunalverband, dessen Ernte an Brotgetreide nach den Erfahrungen der Erntejahre 1915 und 1916 voraussichtlich zur Versorgung seiner Bevölkerung bis zum 15. Mai 1918 ausreicht, hat der Landeszentralbehörde bis zum 5. Juli 1917 zu erklären, ob er mit dem für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils (§ 17 Abs. 1 d) selbst wirtschaften will. Will er selbst wirtschaften, so hat er gleichzeitig nachzuweisen, daß er zur Durchführung der Selbstwirtschaft, insbesondere zur geeigneten Beschaffung der nötigen Geldmittel und zur Lagerung der Vorräte, in der Lage ist, sowie daß er den Vorschriften der §§ 58, 63 genügt.

Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 20. Juli 1917 die Kommunalverbände mitzuteilen, die sie als Selbstwirtschafter anerkennen will. Die Reichsgetreidestelle kann gegen die Anerkennung bei der Landeszentralbehörde bis zum 5. August 1917 Einspruch erheben. Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 15. August 1917 mitzuteilen, welche Kommunalverbände sie endgültig als Selbstwirtschafter anerkannt hat.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen das für ihre Selbstwirtschaft erworbene (§ 32) oder das ihnen von der Reichsgetreidestelle angewiesene (§ 33 Abs. 2) Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils abzüglich des Saatguts ausmahlen lassen. Das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl darf jedoch den Mehlbedarf eines Monats nicht übersteigen. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände haben ihre Verträge mit Mühlen nach den von der Reichsgetreidestelle aufgestellten Grundsätzen abzuschließen und dieser auf Verlangen vorzulegen. Verträge, die ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle von den Grundsätzen abweichen, sind nichtig.

Stellt sich heraus, daß ein Kommunalverband den Verpflichtungen der Selbstwirtschaft nicht genügt, so kann ihm die Landeszentralbehörde das Recht der Selbstwirtschaft entziehen. Die Reichsgetreidestelle kann bei der Landeszentralbehörde die Entziehung beantragen. Falls die Landeszentralbehörde dem Antrag nicht stattgeben will, entscheidet der Reichskanzler.

§ 32.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände können die für sie beschlagnahmten Früchte für eigene Rechnung erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen liefern (Selbstlieferung). Die Selbstlieferung hat sich auf die gesamte von den Erzeugern abzuliefernde Menge zu erstrecken. Die selbstliefernden Kommunalverbände haben eine kaufmännisch eingerichtete Geschäftsstelle zu unterhalten und für den Erwerb der Früchte mindestens zwei Kommissionäre zu bestellen. Die Anzahl der Kommissionäre ist auf Verlangen der Reichsgetreidestelle zu erhöhen. § 28 Abs. 2 findet Anwendung. Die Verträge mit den Kommissionären sind nach den von der Reichsgetreidestelle aufgestellten Grundsätzen abzuschließen und ihr auf Verlangen vorzulegen. Verträge, die ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle von den Grundsätzen abweichen, sind nichtig. Der Reichsgetreidestelle ist wöchentlich nach einem von ihr festgestellten Vordruck eine genaue Nachweisung der eingekauften Mengen einzusenden.

Die Zuschläge, die die Reichsgetreidestelle für die an sie abgelieferten Mengen zahlt, sind ohne Abzug an die Personen zu verteilen, die den Einkauf in unmittelbarem Verkehr mit den Erzeugern besorgen. Für die Mengen, die der Kommunalverband zur Durchführung seiner Selbstwirtschaft erwirbt, sind an diese Personen dieselben Zuschläge zu zahlen, die die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande für die an sie abgelieferten Mengen bezahlt.

Die Reichsgetreidestelle hat Anordnungen darüber zu treffen, für welche Zeiträume die zur Durchführung der Selbstwirtschaft des Kommunalverbandes nötigen Mengen an Brotgetreide zurückbehalten werden dürfen. In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung von Brotgetreide aus den für die Selbstwirtschaft bestimmten Vorräten nach ihren Geschäftsbedingungen verlangen. Sie hat diese Mengen sobald wie möglich aus anderen Bezirken zurückzuliefern, soweit sie nicht aus den für den Kommunalverband beschlagnahmten Vorräten ersetzt werden können.

Stellt sich heraus, daß ein selbstliefernder Kommunalverband den ihm nach Abs. 1 bis 3 obliegenden Verpflichtungen nicht genügt, so kann die Reichsgetreidestelle ihm das Recht der Selbstlieferung entziehen.

§ 33.

Macht der selbstwirtschaftende Kommunalverband von dem Rechte der Selbstlieferung keinen Gebrauch oder wird ihm das Recht der Selbstlieferung oder der Selbstwirtschaft entzogen, so bestellt die Reichsgetreidestelle für seinen Bezirk Kommissionäre nach § 28.

Dem selbstwirtschaftenden Kommunalverbande, der von dem Rechte der Selbstlieferung keinen Gebrauch macht oder dem dieses Recht entzogen ist, weist die Reichsgetreidestelle die ihm für die versorgungsberechtigte Bevölkerung zustehenden Mengen an Brotgetreide bei den Kommissionären seines Bezirks an. Die Abnahme und Bezahlung der Mengen sowie die Zahlung der den Kommissionären zustehenden Vergütungen liegt dem Kommunalverband ob.

§ 34.

Jeder selbstwirtschaftende Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das zur Versorgung seiner Bevölkerung erforderliche Mehl rechtzeitig zur Verfügung steht.

§ 35.

Die Reichsgetreidestelle hat einem selbstwirtschaftenden Kommunalverband auf Verlangen in Fällen dringenden Bedürfnisses nach ihren Geschäftsbedingungen:

a) vorübergehend Mehl zu liefern; die entsprechenden Mengen sind sobald wie möglich zurückzuliefern;
b) gegen Lieferung von Roggen, Weizen oder umgekehrt zu liefern;
c) durch Abnahme feuchten Brotgetreides oder Trocknung behilflich zu sein;
d) bei der Lagerung der für die Selbstwirtschaft bestimmten Vorräte sowie bei der Geldbeschaffung behilflich zu sein.

3. Aufgaben der Gemeinden.

§ 36.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirk angebauten Früchte zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Auf Verlangen der nach § 5 Abs. 2 zuständigen Stellen hat sie die zur Ernte, zur Erhaltung und Pflege, zum Ausdrusch oder zur Trennung der Vorräte erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten (§ 5 Abs. 1) vorzunehmen.

§ 37.

Die Gemeinde hat die Aufbewahrung und Verwendung des Saatgutes zu überwachen. Die nach der Bestellung übrig gebliebenen Mengen hat sie dem Kommunalverbande zwecks Ablieferung anzumelden.

§ 38.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß alle aus ihrem Bezirk abzuliefernden Früchte der Reichsgetreidestelle oder, wenn die Gemeinde in dem Bezirk eines selbstliefernden Kommunalverbandes liegt (§ 32), dem Kommunalverbande zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinde hat nach den Anweisungen des Kommunalverbandes die Ablieferung zu fördern, insbesondere die Kommissionäre beim Erwerbe der Früchte zu unterstützen. Auf Verlangen des Kommunalverbandes hat sie nach dessen Anweisungen für die im Gemeindebezirke gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe Wirtschaftskarten zu führen (§ 25).

§ 39.

Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 23 Abs. 2 ihr oder ihren landwirtschaftlichen Betrieben zur Lieferung aufgegebenen Mengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Die über die zur Lieferung aufgegebenen Mengen hinaus verfügbaren Mengen hat die Gemeinde sobald wie möglich zwecks Ablieferung dem Kommunalverband anzumelden.

§ 40.

Hat die Gemeinde ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 24 Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung derart auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

§ 41.

Die Gemeinde wird für ihre Tätigkeit nach §§ 37, 38 von dem Kommunalverbande gemäß der Vorschrift im § 29 Abs. 1 Satz 2 entschädigt.

IV. Enteignung.

§ 42.

Das Eigentum an beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichsgetreidestelle oder den von dieser bezeichneten Kommunalverband übertragen werden (Enteignung). Der Antrag wird von der Reichsgetreidestelle oder von dem Kommunalverbande, für den beschlagnahmt ist, gestellt.

§ 43.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach den §§ 7, 8, 9 für die Zeit bis zum 15. September 1918 zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung und zur Bestellung verwenden dürfen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgut festzustellen, soweit sie nach

den gemäß § 8 erlassenen Bestimmungen allgemein zur Veräußerung von Saatgut berechtigt sind.

Diese Vorräte sowie die Vorräte nach 23 Abs 3 sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme nicht frei.

Die Enteignung kann auch für die gesamten Vorräte des Unternehmers ausgesprochen werden. In diesem Falle ist der Erwerber verpflichtet, nachträglich die Aussonderung gemäß Abs. 3 vorzunehmen und die ausgesonderten Mengen, vorbehaltlich der Vorschrift im § 69 Abs. 2, dem Unternehmer zurückzugeben. Mit der Rückgabe fallen sie wieder unter die Beschlagnahme.

§ 44.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 45.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Übernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen, und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 46.

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet oder für verfallen erklärt worden sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer kann hierfür eine angemessene Vergütung gewährt werden, die von der höheren Verwaltungsbehörde im Streitfalle endgültig festgesetzt wird.

§ 47.

Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 46) ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.

§ 48.

Die Mühlen und sonstigen Betriebe, die gewerbsmäßig die im § 1 bezeichneten Früchte verarbeiten, haben die Früchte zu verarbeiten, die die Reichsgetreidestelle oder der selbstwirtschaftende Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben die ihnen von diesen Stellen zugewiesenen Früchte und die daraus hergestellten Erzeugnisse zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Weigert sich ein Betrieb, die Verarbeitungspflicht zu erfüllen, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit den Mitteln des Betriebes durch einen Dritten vornehmen lassen.

Die Betriebe sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls verpflichtet. Dies gilt auch, soweit sie Früchte für Selbstversorger verarbeiten.

Bei der Verarbeitung von Früchten für Selbstversorger haben die Betriebe die gemäß § 63 erlassenen Vorschriften zu befolgen.

§ 49.

Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidestelle oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte verarbeitet werden, jederzeit, in die Räume, in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden oder die Geschäftsbücher verwahrt werden, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

Die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft anzugeben und ihnen Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstversorger zu geben.

§ 50.

Die von der Reichsgetreidestelle oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen, und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 51.

Kommunalverbände dürfen, unbeschadet der Vorschrift im § 31 Abs. 3, Früchte nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle vermahlen oder sonst verarbeiten lassen.

§ 52.

Die Reichsgetreidestelle kann Mahl- und sonstige Verarbeitungslöhne sowie Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Löhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Pflicht zur Verarbeitung nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidestelle keine Löhne oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 53.

Die Vereinbarung eines Verarbeitungslohnes, insbesondere eines Mahllohnes, in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrages die Hingabe eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich des Abfalls festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, verarbeitenden Betrieben die Menge an Früchten oder Erzeugnissen einschließlich des Abfalls zu überlassen, die bei der Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge der Erzeugnisse erübrigen.

§ 54.

Mehl darf ohne Zustimmung der Reichsgetreidestelle weder von dem Kommunalverbande noch von anderen aus dem Bezirke eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb des Bezirkes eines Kommunalverbandes ohne Zustimmung der Reichsgetreidestelle nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Rücklieferung von Mehl an die Reichsgetreidestelle nach § 35 unter a) wird hiervon nicht berührt.

§ 55.

Wird Getreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstversorger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Kleie auf Verlangen an den Kommunalverband oder an den Selbstversorger zurückzugeben.

Die Reichsgetreidestelle hat die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Kleie der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die aus dem Getreide der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung entfallende Kleie ist der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eigenen Bedarf beansprucht wird.

VI. Verbrauchsregelung.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 56.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Mengen an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten der menschlichen Ernährung und welche der Verfütterung dienen sollen, insbesondere, welche Mengen an Hafer den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung zu überweisen sind.

§ 57.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirk zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf insgesamt nicht mehr Mehl abgegeben werden, als die von der Reichsgetreidestelle für den Zeitraum festgesetzte Menge.

§ 58.

Die Kommunalverbände haben

a) Höchstpreise für die Abgabe von Mehl aus Brotgetreide und Gerste sowie von Brot an Verbraucher festzusetzen;

b) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung oder des Kommunalverbandes, vorbehaltlich der Vorschrift in § 17 Abs. 1 c, zu verbieten, soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, darf der Kommunalverband Ausnahmen von dem Verbote zulassen;

c) eine Mehlverteilungsstelle für ihren Bezirk einzurichten;

d) durch Ausgabe von Brotkarten eine Verbrauchsregelung einzuführen, die den Verbrauch des einzelnen wirksam erfaßt;

e) die Überwachung des in ihren Bezirk eingeführten ausländischen, der Beschlagnahme nicht unterliegenden Getreides und Mehles sowie des aus ausländischem Getreide im Inland hergestellten Mehles unter Berücksichtigung der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 229, 252) zu sichern.

§ 59.

Die Kommunalverbände haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwaige Überschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Preisbemessung aufstellen.

§ 60.

Die Kommunalverbände können ferner insbesondere

a) anordnen, daß Backwaren nur in den von ihnen bestimmten Bäckereien hergestellt werden dürfen;

b) anordnen, daß nur Backwaren von bestimmter Form, Zusammensetzung, Größe und Gewicht bereitet werden dürfen;

c) die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Backwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken.

§ 61.

Jeder Kommunalverband hat innerhalb seines Bezirkes mit den ihm von der Reichsgetreidestelle überwiesenen oder den nach § 32 erworbenen und mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle zurückbehaltenen Vorräten an Futtergetreide den erforderlichen Ausgleich zwischen den Haltern von Tieren nach näherer Anweisung der Reichsfuttermittelstelle herbeizuführen.

2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger.

§ 62.

Die Kommunalverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nähere Bestimmungen darüber erlassen, wer als Selbstversorger (§ 7) anzusehen ist. Insbesondere kann das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide auf solche landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt werden, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger bis zum 15. September 1918 ausreichen und die das zur Ernährung der Selbstversorger erforderliche Brot entsprechend ihrer bisherigen Gewohnheit selbst herstellen.

Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde bestimmen, daß die Herstellung von Grünkern (§ 9) nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe so viel Dinkel und Spelz übrig behalten, wie sie zur Ernährung der Selbstversorger und zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke verwenden dürfen.

§ 63.

Die Kommunalverbände haben ausreichende Maßnahmen zur Überwachung der Selbstversorger zu treffen. Dabei ist insbesondere anzuordnen:

a) daß die Verarbeitung der Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen in eigenen oder fremden Betrieben von der Ausstellung von Erlaubnisscheinen (Mahlkarten) abhängig ist;

b) daß die Verarbeitung der Früchte zu Mehl und Schrot und zur Schaffung eines Vorrats für höchstens zwei Monate gestattet wird;

c) daß jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs von dem Kommunalverbande der Betrieb angewiesen wird, in dem er sein Brotgetreide und seine Gerste verarbeiten lassen darf, und daß ein Wechsel des Betriebes nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist;

d) daß die Betriebe Früchte von Selbstversorgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen dürfen, die durch eine ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigte ordnungsmäßig ausgestellte Mahlkarte belegt sind;

e) daß die Betriebe Mahlbücher nach vorgeschriebenem Muster zu führen haben;

f) daß die Betriebe die Früchte bei der Annahme und die Erzeugnisse bei der Ablieferung zu verwiegen und das Gewicht auf den Mahlkarten und in den Mahlbüchern zu vermerken haben.

3. Durchführung der Verbrauchsregelung.

§ 64.

Zur Durchführung der in den §§ 57 bis 63 bezeichneten Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 65.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände beaufsichtigen und die Art der Regelung (§§ 57 bis 63) vorschreiben oder selbst für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände die erforderlichen Anordnungen erlassen.

Der Reichsgetreidestelle ist auf Erfordern Aufklärung über den Geschäftsbetrieb zu geben und dessen Nachprüfung zu gestatten.

Die Reichsgetreidestelle kann für die Versorgung bestimmter Berufe oder bestimmter Gruppen von Personen besondere Regelungen vorschreiben und das Nähere bestimmen.

§ 66.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 57 bis 65 für die Gemeinden entsprechend.

§ 67.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 68.

Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 57 bis 66) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

VII. Ausführungsvorschriften.

§ 69.

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines kaufmännischen oder gewerblichen Betriebes in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Verwendung seiner Bestände, in der Beobachtung der nach § 63 erlassenen Anordnungen oder in der Erfüllung seiner Pflichten nach § 4 Abs. 1 bis 3 unzuverlässig erweist oder seine Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 25 Abs. 3 oder seine Ablieferungsfrist vernachlässigt, das Recht der Selbstversorgung entziehen und bei der Enteignung seine Bestände, abweichend von der Vorschrift im § 43 Abs. 3, der Reichsgetreidestelle oder dem von dieser bezeichneten selbstwirtschaftenden Kommunalverband übereignen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 70.

Der Kommunalverband kann Vorräte, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes entgegen den zur Überwachung der Selbstversorger ergangenen Vorschriften zu verwenden sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Reichsgetreidestelle oder des von ihr bezeichneten Kommunalverbandes für verfallen erklären. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung solcher Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 71.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können Vermittlungsstellen einrichten, denen die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirke obliegt.

§ 72.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Dabei kann bestimmt werden, daß an die Stelle der Gemeinden Verbände von Erzeugern treten, soweit solche auf Grund des § 15 b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom $\frac{\text{25. September 1915}}{\text{4. November 1915}}$ (Reichs-Gesetzbl. S. $\frac{607}{728}$) gebildet sind.

Will die Landeszentralbehörde Bezirke, die sich über das Gebiet einer unteren Verwaltungsbehörde hinaus erstrecken, als Kommunalverband bezeichnen, so hat sie dies der Reichsgetreidestelle mitzuteilen. Diese kann binnen vierzehn Tagen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Reichskanzler.

VIII. Übergangsvorschriften.

§ 73.

Folgende Verordnungen treten mit Beginn des 16. August 1917 mit der Maßgabe der §§ 74 bis 77 außer Kraft:

1. Verordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 379);

2. Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782);

3. Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800);

4. Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1313);

5. Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811);

6. Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 621) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846);

7. Artikel I, II, IV der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1360);

8. Verordnung über Hülsenfrüchte vom 23. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 267);

9. Verordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni und 14. September (Reichs-Gesetzbl. S. 625, 1031);

10. Verordnung über Grünkern vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 649).

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten, vorbehaltlich der Vorschrift im § 74, die zur Ausführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß einzelne Vorschriften dieser Verordnung früher außer Kraft treten.

§ 74.

Die Bestimmungen, die von den Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Verordnungen über Brotgetreide vom 25. Januar 1915, 28. Juni 1915 und 29. Juni 1916 über die Verbrauchsregelung getroffen sind, bleiben in Kraft, soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, sind sie bis zum 16. August 1917 zu ändern oder zu ergänzen.

§ 75.

Wer mit dem Beginne des 16. August 1917 Vorräte früherer Ernten an Früchten oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Grütze, Flocken, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt, im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverbande des Lagerungsortes bis zum 20. August 1917, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgesetzten Vordruck bis zum 31. August 1917 Anzeige über die Anmeldungen nach Absatz 1 sowie über die in seinem Eigentum stehenden Vorräte zu erstatten.

§ 76.

Die Anzeigepflicht (§ 75) erstreckt sich nicht auf

a) Vorräte, die im Eigentume des Reiches, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens stehen;

b) Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle Geschäftsabteilung G. m. b. H., der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., der Reichsgerstengesellschaft m. b. H., der Reichshülsenfruchtstelle G. m. b. H., oder der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. stehen;

c) Vorräte, die bei einem Besitzer an
1. Brotgetreide,
2. anderem Getreide,
3. Hülsenfrüchten,
4. Buchweizen und Hirse

einschließlich der aus der betreffenden Fruchtart hergestellten Erzeugnisse je 25 Kilogramm nicht übersteigen;

d) Vorräte an aus Früchten hergestellten Erzeugnissen, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirks nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind.

§ 77.

Mit dem Beginne des 16. August 1917 sind die anzeigepflichtigen Vorräte (§ 75 Abs. 1, § 76) für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie nach beendeter Beförderung abgeliefert werden.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Die Kommunalverbände haben die hiernach für sie beschlagnahmten und die in ihrem Eigentume stehenden (§ 75 Abs. 2) Vorräte der Reichsgetreidestelle zur Verfügung zu stellen.

IX. Schluß- und Straf-Vorschriften.

§ 78.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich, vorbehaltlich des § 58 e, nicht auf die aus dem Ausland eingeführten Vorräte. Für diese Vorräte gelten die Verordnungen vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) in der Fassung vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 147) und vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67).

Als Ausland im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht das besetzte Gebiet. Früchte und daraus hergestellte Erzeugnisse, die aus dem besetzten Gebiet eingeführt werden, dürfen nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 79.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, zur Verarbeitung annimmt, verarbeitet, verarbeiten läßt, verbraucht oder sonst verwendet;

2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;

3. wer die zur Erhaltung, Verwahrung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig (§§ 4, 46) unterläßt;

4. wer den nach § 8 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder wer Früchte zu Saatzwecken verkauft oder kauft, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nicht zu Saatzwecken bestimmt sind;

5. wer den gemäß § 17 Abs. 1 g erlassenen Bestimmungen zuwider ausmahlt oder ausmahlen läßt;

6. wer den auf Grund des § 18 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen über die Herstellung, den Vertrieb und die Preise der Erzeugnisse zuwiderhandelt;

7. wer höhere als die festgesetzten Mahllöhne und sonstigen Verarbeitungslöhne oder Vergütungen (§ 52) fordert oder sich versprechen oder gewähren läßt;

8. wer den Vorschriften im § 49 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen, die Feststellung der vorhandenen Vorräte oder die Entnahme von Proben verweigert oder die gemäß § 18 Abs. 2, § 25 Abs. 3, § 49 Abs. 2 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

9. wer der Vorschrift im § 50 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;

10. wer die ihm nach § 3 Abs. 2, § 6, § 9 Abs. 2, § 75 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

11. wer den Vorschriften des § 11 Abs. 2, § 48 Abs. 1, 2, § 53, § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1, § 78 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt;

12. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine höhere Verwaltungsbehörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde auf Grund der §§ 57, 58, 60, 61, 62 Abs. 2, §§ 63, 65, 66, 70 Abs. 1 Satz 2, § 71 erläßt oder die nach § 74 in Kraft bleiben.

Der Versuch ist strafbar.

Im Falle der Nr. 9 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsinhabers ein.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem dreifachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nrn. 1 bis 6, 10 bis 12 auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 70 für verfallen erklärt worden sind.

§ 80.

Ist eine der im § 79 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 81.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 82.

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 191. in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G., Posen.

Nr. 57. Posen, den 29. August. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ausführungsbestimmungen
zu der Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 563.)

Auf Grund der §§ 6, 7, 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 563) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

Zu §§ 1, 2, 3, 4.

1. Die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel mit Tabakwaren sowie die Untersagung des Handels in den Fällen der §§ 1, 2, 3 und 4 erfolgt in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde, im übrigen durch den Landrat, in den Hohenzollernschen Landen durch den Oberamtmann, soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, durch den Polizeipräsidenten in Berlin. Vor dem Erlaß der Entscheidung ist die zuständige amtliche Handelsvertretung gutachtlich zu hören.

2. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Es ist darin anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob er mit Tabakwaren vor dem 1. April 1916 gehandelt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) der Handelsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt worden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist.

In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Zeit und für welches Gebiet und für welche Tabakwaren die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt der sich vor dem 1. April 1916 nicht oder nicht in dem zu gestattenden Umfang auf den Handel mit Tabakwaren erstreckt hat, so ist das wirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen.

3. Dem Handeltreibenden ist eine Erlaubniskarte nach beiliegendem Muster auszuhändigen. (Hier nicht abgedruckt.) In der Karte ist der Name des Handeltreibenden oder, wenn ihm der Handelsbetrieb unter einer Firma gestattet wird, diese genau zu bezeichnen.

Zu § 5.

Über die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Landespolizeibezirk in Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

Zu § 7.

Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so behalte ich mir vor, die zuständige Stelle von Fall zu Fall zu bestimmen.

Zu § 8.

Über Streitigkeiten in Fällen des § 8 Abs. 2 entscheidet endgültig der Regierungs-Präsident, in dessen Bezirk sich die zu übernehmenden oder zu verwertenden Tabakvorräte befinden, und soweit der Landespolizeibezirk in Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

Abdrucke für die nachgeordneten Behörden und Ortspolizeibehörden sind beigefügt.

Berlin, den 7. Juli 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: **Dr. Huber.**

Veröffentlicht mit dem Hinzufügen, daß lediglich der Zwischenhandel in Tabakwaren erlaubnispflichtig ist.

Als Verkauf selbsthergestellter Tabakwaren (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 der Bekanntmachung) ist auch der Vertrieb von Zigaretten durch solche Fabrikanten anzusehen, die die Zigaretten nicht in eigener Fabrik, sondern in Lohn herstellen lassen. Nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 bedarf weiter der Verkauf unmittelbar an den Verbraucher keiner Erlaubniserteilung. Hiernach bedürfen Ladengeschäfte, die Tabakwaren nicht an Wiederverkäufer absetzen, keiner Erlaubnis; der Verkauf an Gast- und Schankwirtschaften zum Absatz in deren Wirtschaftsbetrieben ist ebenfalls als Absatz unmittelbar an den Verbraucher anzusehen.

Posen, den 19. August 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
6106/17 St. **Graf Schack.**

Auf Grund des § 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) hat der Herr Präsident des Kriegsernährungsamts genehmigt, daß trotz der Beschlagnahme (§ 7) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus der von ihnen selbstgebauten **Winter**gerste das zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke erforderliche Saatgut verwenden und hierfür zurückbehalten dürfen.

Indem ich dies den Kommunalverbänden bekanntgebe, bemerke ich, daß bezüglich der **Sommer**gerste Bestimmungen des Bundesrats noch ausstehen.

Berlin, den 11. Juli 1917.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
J. V.: **Gramsch.**

Verordnung
über Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Pr.G.S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetze vom 11. Dezember 1915 (R.G.B. S. 813) wird hiermit angeordnet:

§ 1.

Männlichen und weiblichen Personen, die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung des zuständigen Landrats — in den Stadtkreisen des Oberbürgermeisters, in der Stadt Posen des Polizei-Präsidenten — in eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung überzutreten.

Ebenso dürfen in Landgemeinden und Gutsbezirken jugendliche Personen, die in einem Arbeitsverhältnis bisher überhaupt noch nicht gestanden haben, ohne schriftliche Genehmigung des zuständigen Landrats eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung nicht annehmen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, sofern durch Annahme einer anderen Arbeit das vaterländische Interesse an der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht beeinträchtigt wird.

§ 2.

Jede männliche oder weibliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung der zuständigen Behörde in der Gemarkung ihres Wohnortes oder eines Nachbarortes gegen den jeweils am Orte üblichen Lohn eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende land- oder forstwirtschaftliche Arbeit insoweit zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 3.

Die Aufforderungen erfolgen in den Städten durch den Bürgermeister, im übrigen durch den Distriktskommissar oder Amtsvorsteher. Sie dürfen nur ergehen, wenn sie unbedingt erforderlich sind, um den Ertrag des Bodens, insbesondere die Bestellung der Felder oder die Einbringung der Ernte sicherzustellen. Unter dieser Voraussetzung ist eine Heranziehung auch an Sonntagen zulässig.

§ 4.

Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Ärzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

§ 5.

Gegen die Verweigerung der Genehmigung (§ 1) sowie gegen die Heranziehung zur Arbeit und gegen die Festsetzung der Entlohnung (§ 2) steht die Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten ist endgültig.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 20. April 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

2582/17 C. S. A. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Verordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 23. April 1917.

Der Gouverneur.

2567/17 I. B. gez. J. V. **von Loeben.**

Veröffentlicht. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich mit größtem Nachdruck dafür Sorge zu tragen, daß alle verfügbaren Kräfte der Bevölkerung zur Hilfeleistung in der Land- und Forstwirtschaft herangezogen werden. Im Weigerungsfalle ist mir sofort Anzeige zu erstatten.

Posen, den 13. August 1917.

Der Königliche Landrat

6452/17 St. **Graf Schack.**

Betrifft Verbrauchsregelung im Erntejahr 1917.

I. Ausmahlungssatz.

Gemäß Anordnung des Preußischen Landgetreideamtes vom 27. Juli 1917 ist Roggen und Weizen wie bisher mindestens bis zu 94 vom Hundert, Gerste vorläufig mindestens bis 85 vom Hundert auszumahlen, ohne Rücksicht darauf, ob das Getreide vom Getreideamt oder einem Selbstversorger der Mühle zum Ausmahlen überwiesen ist. Ausnahmen für Selbstversorgermühlen dürfen nicht stattfinden. Dagegen ist diesen Mühlen gestattet, falls sie den vorgeschriebenen Ausmahlungssatz nicht erreichen können, das Getreide mehrmals zu schroten.

II. Höchstverbrauch für Selbstversorger.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen zur Ernährung der Selbstversorger ihrer Wirtschaft für die Zeit vom 1. August d. Js. bis auf weiteres eine Menge von 9 kg selbstgebauten Brotgetreides (Roggen, Weizen) monatlich auf den Kopf verwenden und außerdem zum gleichem Zweck für die Zeit vom 1. August bis 30. September an Gerste und Hafer aus selbstgebauten Vorräten zusammen 8 kg auf den Kopf. Da den Selbstversorgern für die Zeit vom 1. bis 15. August d. Js. bereits 3¼ kg Brotgetreide belassen worden ist, so dürfen aus der neuen Ernte für die Zeit vom 1.—15. August d. Js. nur 1¼ kg Brotgetreide entnommen werden.

III. Verwendung von Hafer und Gerste durch die landwirtschaftlichen Betriebe.

Wieviel Getreide verfüttert werden darf, soll erst bestimmt werden, wenn sich die Ernteaussichten besser übersehen lassen. Zur Zeit stehen zur Verfütterung also nur 4½ Pfund Hafer je Pferd und Tag frei.

Posen, den 20. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

6636/17 G. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Ich mache erneut darauf aufmerksam, daß die männlichen Personen, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, sich in der Stadt Stenschewo beim Bürgermeister, auf dem Lande beim zuständigen Distriktskommissar zur Landsturmrolle anmelden müssen, und zwar an den ersten beiden Tagen desjenigen Monats, der auf den Monat folgt, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wird. Am 1. und 2. September d. Js. haben sich also diejenigen männlichen Personen anzumelden, welche im Monat August 1900 geboren sind.

Diejenigen Personen, welche schon vor dem 1. August das 17. Lebensjahr vollendet und sich noch nicht zur Landsturmrolle gemeldet haben, haben dies sofort zu tun.

Wer die Anmeldung unterläßt, wird streng bestraft.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich bekannt zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß sich alle in Betracht kommenden Wehrpflichtigen zur Landsturmrolle melden.

Posen, den 21. August 1917.

Der Königliche Landrat.

171/16 M. **Graf Schack.**

Gemäß § 14 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 Reichsgesetzblatt Seite 755 ordne ich an:

§ 1.

Sämtliche Kuhmilch, die in den Gemeinden Dopiewo und Wienckowice, in den Gütern Wienckowice und Dopiewo, sowie im Gut und in der Försterei Podloziny und in der Försterei Palendzie erzeugt wird, ist, soweit sie nicht bestimmungsgemäß als Vollmilch für den Haushalt und die Wirtschaftsangehörigen des Viehbesitzers verbraucht werden darf, vom 1. September d. J. an zur molkereimäßigen Verarbeitung an den Molkereibesitzer Böer in Dopiewo abzuliefern.

§ 2.

Der Preis für einen Liter Vollmilch verbleibt bis zur anderweiten Festsetzung durch den Kreisausschuß freier Vereinbarung zwischen Herrn Böer und den Viehbesitzern. Ebenso verbleibt freier Vereinbarung, zu welchem Preise und im welchem Umfange Mager- oder Buttermilch an die Viehbesitzer zurückgeliefert wird. Bei Streitigkeiten entscheidet der Kreisausschuß endgiltig.

§ 3.

Die Milch darf vor der Ablieferung an die Molkerei nicht entrahmt werden. Butter darf in den genannten Gemeinden, Gütern und Förstereien nicht hergestellt werden, auch nicht für den eigenen Haushalt.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. September d. J. in Kraft. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 35 der Bekanntmachung vom 20. Juli 1916.

Posen, den 25. August 1917.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.

1672/17 G. M. **Graf Schack.**

Nach § 5 der Polizeiverordnung vom 10. Dezember 1892 hat die Körung der Hengste in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember stattzufinden.

Besitzer, die einen Hengst kören lassen wollen, werden daher ersucht, ihn bis zum 15. September schriftlich bei mir anzumelden und bei den früher bereits angekört gewesenen Hengsten die vorschriftsmäßig geführten Deckregister einzureichen.

Posen, den 18. Juli 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

6536/17. St. **Graf Schack.**

Auf Grund der von der Preisprüfungskommission für die Provinz Posen festgesetzten **Erzeugerhöchstpreise** werden hiermit folgende **Groß- und Kleinhandels-Preise** für nachstehendes **Obst und Gemüse** bestimmt:

		Höchstpreise der Erzeuger	Groß- händler	Klein- händler
		für je 1 Pfd. in Pfg.		
Gemüse.				
Spinat	Vom 1. August ab bis auf weiteres.	25	35	45
Rhabarber		10	13	16
Tomaten		35	45	60
Erbsen		30	42	55
Bohnen (grüne, Stangen- und Buschbohnen)		22	35	50
Wachs- und Perlbohnen		30	46	60
Puff-(Sau-)Bohnen		8	12	15
Möhren und längliche Karotten bis 15. August.	Vom 16. August ab bis auf weiteres.	15	18	25
" " " " " 31. " .		12	15	20
" " " " " 15. Septbr.		9	12	17
" " " " " 30. "		7	10	15
Mairüben ohne Kraut		4	6	8
Karotten (runde kleine)		20	30	40
Kohlrabi		17	20	25
Frühzwiebeln (Steckzwiebeln)		18	23	30
Frühwirsing und Rotkohl		12	20	25
Frühweißkohl		12	18	25
Rote Rüben		12	18	25
Für handelsübliche Gurken für das Pfund		8	9	10
Äpfel.				
Gruppe 1		40	44-60	50-100
		je nach Sorte u. Güte.		

Hierzu gehören: Weißer Winterkalvill Coy, Orangen, Grawensteiner, Kanada-Renette, Adersleber Kalvill, Gelber Richard, Signe, Tillisch, von Zuccalmaglies Renette, Annanas-Renette, Gelber Bellefleur, Schöner von Boskrop, Landsberger Renette, Weißer Klarrapfel, Winer-Goldparmäne, Goldrenette von Blenheim, Coulons-Renette, Äpfel aus Corncels.

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe 1 gerechnet werden sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, Fusikladiumflecke, starke Druckflecke, Wurmstich, Stippflecke, Verkrüppelungen oder mißgestaltete Formen.

Gruppe 2	25	30	35

Diese Gruppe umfaßt sämtliche Äpfel, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Äpfel müssen aber gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe 3	10	12	15

Zu dieser Gruppe gehören: Alles Schüttelobst, Ausschuß- und Falläpfel sowie Mostäpfel.

Verkauft ein Erzeuger sein gepflücktes Obst unsortiert, so wie der Baum es gegeben hat, aber ohne Fallobst, so kann er einen Einheitspreis verlangen, der aber den Betrag von .... 20 22 25 nicht übersteigen darf.

Birnen.			
Gruppe 1	35	40-50	50-80

Diese Gruppe bilden: Gute Louise von Avranches, Köstliche von Charneu, Birne von Tongre, Bosc's Flaschenbirne, Dr. Jules Guyot, Williams Christbirne, Handenponts Butterbirne, Gellerts Butterbirne, Clapps Liebling, Diels Butterbirne, Vereins-Dechantsbirne, Forellenbirne, Winter-Dechantsbirne, Josephine von Mecheln.

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe 1 gehören sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, starke Fusikladiumflecke, starke Druckflecke, Wurmstich, Stippflecke, Verkrüppelungen und mißgestaltete Formen.

	Höchstpreise der Erzeuger	Groß- händler	Klein- händler
	für je 1 Pfd. in Pfg.		
Gruppe 2	20	25	30

Diese Gruppe umfaßt sämtliche Sorten Birnen, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Birnen müssen gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe 3	8	10	15

Hierher gehören: Alles Schüttelobst, Ausschuß- und Fallbirnen sowie Mostbirnen.

Reineclauden, große grüne	35	45	55
Mirabellen	40	50	60
Edelpflaumen	30	40	50
Hauspflaumen, Muspflaumen	20	23	30
Brennzwetschen	10	12	15

Der Erzeuger darf beim Verkauf vom
1. November 1917 ab einen Zuschlag von 10 v. H.,
16. Dezember 1917 " " " " 15 v. H.,
16. Januar 1918 " " " " 25 v. H.,
1. März 1918 " " " " 35 v. H.,
1. April 1918 " " " " 50 v. H.
für Lagerung auf die vorstehend festgesetzten Höchstpreise berechnen.

Die diesbezüglichen Bekanntmachungen werden hiermit aufgehoben.

Wer zu höheren Preisen verkauft oder kauft, macht sich strafbar.

Posen, den 23. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
6926/17. G. **Graf Schack.**

Durch Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 23. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt S. 136) ist bestimmt worden, daß die Besitzer von Ölsaaten ihre Bestände am Beginn jedes Kalendervierteljahres und zwar bis zum 5. des ersten Monats im Vierteljahr zur Anmeldung zu bringen haben. Außerdem muß die gleiche Anmeldung für die am 16. August dieses Jahres vorhandenen Bestände bis zum 20. August 1917 erfolgen.

Die Besitzer von Ölsaaten werden hierdurch aufgefordert, ihre Anmeldungen zu den bestimmten Fristen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen beim Kreisausschuß zu bewirken.

Posen, den 14. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
6625/17 G. **Graf Schack.**

Den Kreiseingesessenen bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß die Fortifikation keinerlei Brennholz oder Bauholz mehr verkauft. Die Bestände an Brennholz sind nur noch so gering, daß kaum der eigene Bedarf gedeckt werden kann.

Posen, den 21. August 1917.

Der Königliche Landrat.
6947/17. St. **Graf Schack.**

Es wird bekannt gemacht, daß Kohlrüben, ferner weiße und gelbe Möhren fortan nicht mehr zum Frühgemüse zählen, es darf also nicht mehr als der zulässige Höchstpreis gezahlt werden. Dieser beträgt für Kohlrüben 1,75 Mk., für weiße und gelbe Möhren 2,50 Mk. für 50 kg.

Posen, den 18. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
6957/17. G. **Graf Schack.**

Gemäß Erlaß des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes, kann für Zugochsen und -Kühe für die Zeit vom 7. August bis 15. September Hafer oder Gerste und zwar je 1 kg täglich zur Verfütterung freigegeben werden. Die Freigabe erfolgt jedoch nur für die Anzahl Zugochsen und Zugkühe, die bei der Viehzählung Dezember 1916 ermittelt worden ist. Die Freigabe ist beim Kreisausschuß zu beantragen.

Posen, den 22. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
6955/17 G. **Graf Schack.**

An Lebensmitteln gelangen zur Verteilung

in den Gemeinden der Hauptverteilungsstellen:

Dembsen:	Auf Abschn.	2	der Karten	f.	Kinder	250 gr Gries,
	„ „	3	„ „	„	„	150 gr Haferflocken,
	„ „	5	„ „	„	Erwachs.	150 gr Haferflocken,
	„ „	6	„ „	„	„	250 gr Honig oder Syrup,
	„ „	4	„ „	„	Kinder	250 gr Honig oder Syrup.
Junikowo:	Auf Abschn.	2	der Karten	f.	Kinder	250 gr Gries,
	„ „	5	„ „	„	Erwachs.	90 gr Nudeln od. 1 Stg. Suppen,
	„ „	3	„ „	„	Kinder	90 gr Nudeln od. 1 Stg. Suppen,
	„ „	6	„ „	„	Erwachs.	250 gr Honig,
	„ „	4	„ „	„	Kinder	250 gr Honig.
Zabikowo:	Auf Abschn.	3	der Karten	f.	Kinder	200 gr Gries,
	„ „	4	„ „	„	„	150 gr Haferflocken,
	„ „	4	„ „	„	Erwachs.	150 gr Haferflocken,
	„ „	5	„ „	„	„	250 gr Honig oder Syrup,
	„ „	5	„ „	„	Kinder	250 gr Honig oder Syrup.
Schlehen:	Auf Abschn.	2	der Karten	f.	Kinder	250 gr Gries,
	„ „	3	„ „	„	„	150 gr Haferflocken,
	„ „	4	„ „	„	„	250 gr Honig oder Syrup,
	„ „	3	„ „	„	Erwachs.	150 gr Haferflocken,
	„ „	4	„ „	„	„	250 gr Honig oder Syrup.
Dopiewo:	Auf Abschn.	2	der Karten	f.	Kinder	250 gr Gries,
	„ „	3	„ „	„	„	150 gr Haferflocken,
	„ „	4	„ „	„	„	250 gr Honig,
	„ „	3	„ „	„	Erwachs.	150 gr Haferflocken,
	„ „	4	„ „	„	„	250 gr Honig.
Pawlowice:	Auf Abschn.	2	der Karten	f.	Kinder	250 gr Gries,
	„ „	3	„ „	„	„	150 gr Haferflocken,
	„ „	4	„ „	„	„	250 gr Honig,
	„ „	3	„ „	„	Erwachs.	150 gr Haferflocken,
	„ „	4	„ „	„	„	250 gr Honig.
Stenschewo:	Auf Abschn.	3	der Karten	f.	Kinder	200 gr Gries,
	„ „	4	„ „	„	„	150 gr Haferflocken,
	„ „	5	„ „	„	„	250 gr Honig, Syrup oder Marmelade,
	„ „	3	„ „	„	Erwachs.	150 gr Haferflocken,
	„ „	4	„ „	„	„	250 gr Honig, Syrup oder Marmelade.
Pamiontkowo:	Auf Abschn.	2	der Karten	f.	Kinder	250 gr Gries,
	„ „	3	„ „	„	„	150 gr Haferflocken,
	„ „	4	„ „	„	„	250 gr Honig,
	„ „	3	„ „	„	Erwachs.	150 gr Haferflocken,
	„ „	4	„ „	„	„	250 gr Honig.
Krzyskowo:	Auf Abschn.	2	der Karten	f.	Kinder	250 gr Gries,
	„ „	3	„ „	„	„	150 gr Haferflocken,
	„ „	4	„ „	„	„	250 gr Honig,
	„ „	3	„ „	„	Erwachs.	150 gr Haferflocken,
	„ „	4	„ „	„	„	250 gr Honig.

Posen, den 18. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

7070/17. G. **Graf Schack.**

Die Versorgung des Feld- und Besatzungsheeres mit Heu der neuen Ernte wird auch in diesem Jahre wieder im Wege von Heulieferung erfolgen.

Damit keine Stockung in der Heulieferung eintritt, ersuche ich, schon jetzt mit der Heulieferung an das Proviantamt zu beginnen. Die Heulieferungen kommen auf die später bekanntzugebene Lieferungsschuldigkeit in Abrechnung. Bei der Benutzung des Schienenweges empfiehlt es sich, vor der Verladung des Heus das empfangende Proviantamt telephonisch oder telegraphisch zu benachrichtigen, damit das Proviantamt Vorkehrung zur schnellsten Entleerung treffen kann.

Posen, den 16. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

5541/17 G. **Graf Schack.**

Die Wahl des Häuslers **Franz Kurowski** zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde **Zamyslowo** habe ich für die nächste sechsjährige Amtszeit bestätigt.

Posen, den 13. August 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

Graf Schack.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird hierdurch folgendes angeordnet:

Heu der neuen Ernte darf bis auf weiteres nur dann innerhalb des Bereichs des V. Armeekorps mit der Bahn befördert werden, wenn seitens der Verlader ein von dem Kommunalverbande, aus dessen Bereich das Heu stammt, gestempelter Frachtbrief beigebracht wird. Nur dann dürfen seitens der Güterabfertigungen die zum Versand erforderlichen Wagen gestellt werden.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind Heusendungen an die Heeresverwaltung und sonstige staatliche oder kommunale Behörden.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern die bestehenden Gesetze keine höheren Strafen bestimmen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General

gez. **v. Beck.**

Posen, den 23. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

5998/17 G. **Graf Schack.**

Nachdem die Endschaft der **Maul- und Klauenseuche** in dem Gutsbezirk **Dopiewo** amtstierärztlich festgestellt worden ist, hebe ich die Verkehrsbeschränkungen, die ich durch meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 31. Mai d. J., Kreisblatt Nr. 33 für 1917, verhängt habe, mit dem heutigen Tage gänzlich auf.

Posen, den 23. August 1917.

Der Königliche Landrat.

4609/17 St. **Graf Schack.**

Die Wiederwahl des Ansiedlers **Heinrich Reincke** in **Schlehen** zum II. Schöffen der Landgemeinde Schlehen habe ich für die nächste 6jährige Amtszeit bestätigt.

Der Landrat.

Graf Schack.

Der Gutsverwalter **Sigismund Pawlowski** ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk **Modrze** bestellt und von mir bestätigt worden.

Posen, den 21. August 1917.

Der Landrat.

Graf Schack.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen gewährt bäuerlichen Besitzern zur Anschaffung von Zuchtbullen namhafte Beihilfen, die in der Regel $^1/_3$ der Anschaffungskosten betragen, jedoch nicht mehr als 400 Mark. Außerdem gewährt der Kreis eine Beihilfe bis zum Betrage von 150 Mark. Anträge auf Gewährung von Beihilfen bei Anschaffung von Zuchtbullen sind an den unterzeichneten Kreisausschuß zu richten.

Posen, den 21. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Der Polizeihundführer Gendarmeriewachtmeister **Besta** in Luban hat Fernsprechanschluß erhalten. **Ruf Zabikowo Nr. 17.**

Posen, den 22. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Inseraten-Teil.

Pferdewurst

zu angemessenen Preisen, für dauernde Lieferungen per Kassa, sucht

Lasnitzki, Berlin-Wilmersdorf, Uhlandstr. 82.

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 57. Posen, den 29. August 1917. 29. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Die Firma **„Chemische Fabrik Milch Aktiengesellschaft in Posen"** beabsichtigt auf ihrem Fabrikgrundstück in Luban, Kreis Posen-West, in vorhandenen Räumen eine **Anlage zur Herstellung von Ammonitrat** einzurichten.

Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage sind binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnung, Beschreibung und der Lageplan liegen in meinem Amtszimmer während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf **Montag, den 17. September d. J. vormittags 11 Uhr** in meinem Amtszimmer hierselbst, Hohenzollernstr. 31, anberaumt, zu dem auch im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der etwa erhobenen Einwendungen vorgegangen werden wird.

Posen, den 20. August 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

6409/17 St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung

betreffend Einkauf von Flachs aller Arten.

Auf Vorschlag der **Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m.b.H. Berlin W 56 Markgrafenstraße 36,** ist vom Königlich Preußischen Kriegsministerium, Berlin, die nachgenannte Person zum amtlichen Aufkäufer der vorhandenen Flachsbestände ernannt. Sämtlicher Flachs ist beschlagnahmt und darf nur an den nachgenannten Aufkäufer abgegeben werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, den Namen des Flachsaufkäufers am zweckmäßigsten durch Aushang im Gemeindeaushangkasten schnellmöglichst bekannt zu machen und für weitere Bekanntgabe zu sorgen.

Für den eigenen Bedarf der Landwirte dürfen die selbst ausgearbeiteten Flachse nur dann verwendet werden, wenn vorher durch Antrag, der an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sekt. W III Berlin, Verl. Hedemannstr. 8/10 zu richten ist, eine besondere, in jedem Einzelfalle zu erteilende Erlaubnis eingeholt worden ist.

Flachseinkäufer im hiesigen Kreise ist:

für Strohflachs, Röstflachs, ausgearbeitete Flächse und Werg Karl Siczynski aus Kosten, Posenerstraße 4, Post: Kosten.

Posen, den 13. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

6743/17 G. **Graf Schack.**

Bekanntmachung

über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (RGBl. S. 193) wird bestimmt:

A. Allgemeines.

§ 1.

Brennstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung sind Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenpreßsteine, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks jeder Art.

§ 2.

Diese Bekanntmachung bezieht sich auf den Verkehr mit Brennstoffen sowohl auf dem Lande als auch in Städten.

§ 3.

I. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. der gesamte Hausbrand einschließlich des Bedarfs der Behörden und Anstalten, aber ausschließlich des von den Intendanturen beschafften Bedarfs der militärischen Anstalten,
2. der Bedarf der Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe,
3. der Bedarf der Gewerbebetriebe, die monatlich weniger als 10 Tonnen (eine Tonne = 1000 Kilo) verbrauchen oder ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs nach § 2 Abs. 4 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) nicht zu den meldepflichtigen gewerblichen Verbrauchern gehören (Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, die dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder vorübergehend sich aufhaltenden Personen dienen).

II. Zweifel darüber, ob ein Betrieb unter die in Abs. I erwähnte Bekanntmachung vom 17. Juni 1917 fällt, entscheidet die für den Sitz des Betriebes zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die Kriegsamtsstelle.

B. Bestands- und Bedarfsermittlung.

§ 4.

I. Die Vorstände der Kommunalverbände haben den am 1. September 1917 innerhalb ihres Bezirks mit Ausnahme der Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern vorhandenen Brennstoffbestand zu ermitteln. Die Ermittlung hat sich auf die Bestände der Verbraucher im Sinne des § 3, Abs. I und auf diejenigen Bestände der Händler zu erstrecken, die nicht zur Belieferung solcher Verbraucher bestimmt sind, die der Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Briketts nach der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juni 1917 unterliegen. Auf Bestände unter 100 kg hat sich die Ermittlung nicht zu erstrecken.

II. In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern liegt die in Abs. I vorgesehene Ermittlung dem Gemeindevorstand ob.

III. Die Vorstände der Kommunalverbände (Abs. I) und Gemeinden (Abs. II) haben ferner den Bedarf ihres Bezirks in dem in § 3, Abs. I bezeichneten Umfange für die Zeit vom 1. September 1917 bis zum 31. März 1918 zu ermitteln.

IV. Die Angaben sind getrennt für die in § 1 genannten Brennstoffarten und nach folgenden Verbrauchsgruppen zu machen:

1. Hausbrand.
2. Landwirtschaftlicher Bedarf mit Ausschluß des Hausbrandes (Ziffer 1).
3. Gewerblicher Bedarf (§ 1 Abs. I Ziffer 3).

V. Bei der Ermittlung des landwirtschaftlichen Bedarfs sind diejenigen Mengen abzusetzen, die auf Grund besonderer Ermittlungen zum Getreidedreschen, Pflügen, für Molkereien und Schmieden für die Zeit bis zum 30. September 1917 bereits gesondert ermittelt und der Reichsgetreidestelle angemeldet worden sind. Bei der Ermittlung des Bestandes der Landwirtschaft ist in diesen Fällen sowohl der gesamte Bestand als auch der Bedarf festzustellen, der zum Getreidedreschen und Pflügen und für Molkereien und Schmiedezwecke für den Monat September 1917 erforderlich ist.

VI. Bei der Bedarfsmeldung ist für die einzelnen Verbrauchsgruppen zu berücksichtigen und anzugeben, in welchem

Umfange andere Feuerungsmittel (Holz, Torf) bisher herangezogen worden sind und bei tunlichst weitgehender Ausnutzung herangezogen werden können.

§ 5.

Bei der Bedarfsermittlungen haben sich die Vorstände der Kommunalverbände (§ 4 Abs. I) und Gemeinden (§ 4 Abs. II) mit denjenigen Dienststellen ins Einvernehmen zu setzen, die nach der Verordnung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Nr. 145 des Reichsanzeigers) für die Anmeldung des gewerblichen Bedarfs zuständig sind, damit Doppelanmeldungen und Doppelbelieferungen desselben Verbrauchers vermieden werden.

§ 6.

Eine Zusammenstellung der Brennstoffbestände und des vom Vorstand des Kommunalverbandes (§ 4 Abs. I) oder der Gemeinde (§ 4 Abs. II) als notwendig erachteten Bedarfs, nach Brennstoffarten und Verbrauchsgruppen geordnet, ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung bis zum 1. Oktober 1917 vorzulegen; eine Abschrift dieser Zusammenstellung ist der Kriegsamtsstelle zu übersenden, und zwar, falls eine Ortskohlenstelle besteht, durch deren Vermittlung. Besteht keine Ortskohlenstelle, aber eine Kriegswirtschaftsstelle, so ist die Abschrift der Zusammenstellung der Kriegsamtsstelle durch Vermittlung der Kriegswirtschaftsstelle zu übersenden.

§ 7.

Vordrucke für die in § 6 vorgeschriebene Zusammenstellung werden den Kommunalverbänden (§ 4 Abs. I) und Gemeinden (§ 4 Abs. II) durch den Reichskommissar für die Kohlenverteilung zur Verfügung gestellt werden.

C. Oberverteilung.

§ 8.

I. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung prüft die Bedarfsanmeldungen und setzt fest, bis zu welcher Höhe innerhalb des Bezirks der einzelnen Kommunalverbände (§ 4, Abs. I) und Gemeinden (§ 4, Abs. II) der Bezug von Brennstoffen den einzelnen Verbrauchsgruppen gestattet ist. Er behält sich vor, vorläufige Festsetzungen ohne Rücksicht auf Verbrauchsgruppen zu treffen.

II. Ein Anspruch auf Lieferung der festgesetzten Menge besteht nicht.

§ 9.

I. Die Vorstände der Kommunalverbände und Gemeinden haben zu überwachen, daß für die Verbraucher ihres Bezirks nicht mehr Brennstoffe bezogen werden, als der Reichskommissar für die Kohlenverteilung festgesetzt hat.

II. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung behält sich den Erlaß besonderer Vorschriften für die Ausübung der Überwachung vor.

D. Unterverteilung.

§ 10.

I. Die Unterverteilung der für die einzelnen Kommunalverbände (§ 4, Abs. I) und Gemeinden (§ 4, Abs. II) zum Bezug zugelassenen (§ 8) und im Bezirk vorhandenen Brennstoffmengen auf die Verbraucher erfolgt durch die Vorstände der Kommunalverbände und Gemeinden.

II. Der Vorstand des Kommunalverbandes kann den Vorständen einzelner Gemeinden die Unterverteilung und die Ausübung der ihm nach §§ 11—13 zustehenden Befugnisse in ihrem Bezirk überlassen.

E. Inanspruchnahme von Brennstoffen.

§ 11.

I. Vom 1. November 1917 ab sind die Händler, welche Brennstoffe in den Bezirk eines Kommunalverbandes (§ 4 Abs. I) oder einer Gemeinde (§ 4 Abs. II) einführen oder von einem Erzeuger innerhalb des Bezirks beziehen, auf Verlangen des Vorstandes des Kommunalverbandes bzw. der Gemeinde verpflichtet, die bei ihnen lagernden und für sie eingebenden Brennstoffe zur Verfügung des Vorstandes zu halten, an von ihm bestimmte Personen oder Stellen zu überlassen und zur Übergabe erforderliche Handlungen vorzunehmen.

II. Die Bestimmung des Absatz I erstreckt sich nicht auf die Brennstoffe, die nachweislich zur Abgabe an solche gewerbliche Verbraucher bestimmt sind, die der Meldepflicht nach der Bekanntmachung des Reichskommissars vom 17. Juni 1917 unterliegen. Sie erstreckt sich ferner nicht auf Brennstoffe, die im Durchgangsverkehr auf Bahnhöfen und Umschlagplätzen eingehen oder lagern.

III. Bei solchen Händlern, welche für Verbraucher verschiedener Bezirke beziehen, übt der für die gewerbliche Niederlassung des Händlers zuständige Vorstand des Kommunalverbandes (§ 4, Abs. I) oder der Gemeinde (§ 4, Abs. II) die Befugnisse gemäß Abs. I aus. Er hat Ersuchen der Vorstände der anderen beteiligten Bezirke in demjenigen Verhältnis zu entsprechen, in welchem der Händler im Jahre 1916 an Verbraucher der beteiligten Bezirke geliefert hat. Im Streitfalle entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

§ 12.

Vom 1. November 1917 ab sind Verbraucher, welche Brennstoffe über die vom Vorstand des Kommunalverbandes (§ 4, Abs. I) oder der Gemeinde (§ 4, Abs. II) für den einzelnen Verbraucher festgesetzte Menge hinaus besitzen oder beziehen, auf Verlangen des Vorstandes des Kommunalverbandes oder der Gemeinde verpflichtet, die das zugelassene Maß übersteigenden Mengen zur Verfügung des Vorstandes des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu halten und nach Anweisung des Vorstandes anderen Verbrauchern zu überlassen.

§ 13.

Die Brennstoffmengen, die zur Versorgung von Verbrauchern, die unter diese Verordnung fallen, bezogen worden sind, dürfen nur für Zwecke des Hausbrands, der Landwirtschaft und der Gewerbebetriebe im Sinne des § 3, Abs. I, Ziffer 3 in Anspruch genommen werden.

F. Deputatkohle.

§ 14.

Soweit Brennstofflieferungen der Brennstofferzeuger an ihre Berg- und Hüttenarbeiter und Angestellten bisher üblich gewesen sind (Deputatkohlen), bleiben sie auch weiterhin gestattet; sie unterliegen den Verteilungsvorschriften der Gemeinden und Kommunalverbände nicht. Die hier in Betracht kommenden Mengen sind bei der Bedarfsanmeldung (§ 6) gesondert anzugeben. Der Brennstofferzeuger hat ein Verzeichnis der Deputatkohlenbezieher dem Kommunalverband (§ 4 Abs. I) oder der Gemeinde (§ 4 Abs. II) einzureichen. Solchen Personen darf ein anderweitiger Brennstoffbezug vom Kommunalverband oder der Gemeinde nicht gestattet werden.

G. Überwachung der Ausführung.

§ 15.

I. Der Reichskommissar wird durch sachverständige Personen die Ausführung dieser Verordnung nachprüfen lassen. Zu diesem Zwecke kann er im Einvernehmen mit dem Kriegsamt die Mitwirkung der Kriegsamtsstellen, Ortskohlen- und Kriegswirtschaftsstellen in Anspruch nehmen.

II. Verbraucher, Händler und Dienststellen sind verpflichtet, den Beauftragten des Reichskommissars auf Verlangen über den von dieser Verordnung betroffenen Brennstoffverkehr Auskunft zu geben, Geschäftsbücher, Urkunden und sonstige Schriftstücke vorzulegen und Brennstoffbestände vorzuweisen.

III. Die mit der Prüfung Beauftragten haben das Ergebnis ihrer Feststellungen dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung zu melden; zu selbständigen Anordnungen sind sie nicht befugt.

IV. Die mit der Prüfung Beauftragten sind zur Verschwiegenheit gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) verpflichtet.

H. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 16.

I. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer im Sinne dieser Bekanntmachung als Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und als Gemeindevorstand anzusehen ist.

II. Die Landeszentralbehörden können im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung andere Stellen als die Vorstände der Kommunalverbände oder Gemeinden mit den in dieser Bekanntmachung den Vorständen der Kommunalverbände oder Gemeinden zugewiesenen Aufgaben beauftragen.

III. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen können einzelnen Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden von weniger als 10 000 Einwohnern die in dieser Bekanntmachung den Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern zugewiesenen Aufgaben übertragen.

§ 17.

Die Vorschriften der §§ 12, 13 und 20, Abs. II der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (RGBl. S. 607 und 728) sind entsprechend anwendbar.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung und gegen die Vorschriften, welche von den mit der Unterverteilung beauftragten Stellen auf Grund dieser Verordnung erlassen worden sind, werden nach § 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissar für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (RGBl. S. 193) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1917.

Der Reichskommissar
für die Kohlenverteilung.
Stutz.

Bekanntmachung
über vorläufige Regelung der Brennstoffversorgung.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 6 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (RGBl. S. 193) wird bestimmt:

§ 1.

I. Von Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenbriketts aller Art, Preßsteinen und Zecher- bzw. Hüttenkoks dürfen die Erzeuger bis auf weiteres im fuhrenweisen Verkauf (Landabsatz) wöchentlich höchstens ein Sechstel der im Landabsatz in der Woche vom 24. bis 30. Juni 1917 gelieferten Menge abgeben, und zwar nur an solche Verbraucher, die ein dringendes Verbrauchsbedürfnis durch eine Bescheinigung nachweisen.

II. Die Bescheinigung ist für Verbraucher, die in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern wohnen, vom Gemeindevorstand, für Verbraucher, die auf dem Lande oder in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern wohnen, vom Vorstand des Kommunalverbandes unter Angabe der benötigten Mengen auszustellen und zu stempeln. Maßgebend für die Einwohnerzahl sind die Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1916.

III. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf gewerbliche Verbraucher, die unter die Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung betreffende Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) fallen.

IV. Diese Bestimmung bezieht sich ferner nicht auf die Abgabe von Brennstoffen an die Berg- und Hüttenarbeiter und Angestellten des Erzeugers, soweit diese Brennstoffabgabe bisher üblich war (Deputatkohle). Deputatkohle ist bei der Berechnung der in der letzten Juniwoche des Jahres 1917 abgegebenen Landabsatzmenge (Absatz 1) außer Betracht zu lassen.

§ 2.

Die Versendung von Gaskoks ist bis auf weiteres nur nach Bahnstationen im Umkreise von höchstens 30 km vom Erzeugungsorte gestattet.

§ 3.

I. Da die endgültige Regelung der Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes erst nach Prüfung und Bearbeitung der durch die Bekanntmachung vom 19. Juli 1917 (§ 4) für den 1. September 1917 angeordneten Bestands- und Bedarfsermittelung erfolgen kann, wird zur vorläufigen Regelung der Belieferung für jeden Versorgungsbezirk (§ 4 Abs. I und II der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917) nach gleichmäßigen Grundsätzen, abgestuft nach der Einwohnerzahl und nach der Schwierigkeit der Brennstoffversorgung, die Brennstoffmenge für einen ersten Lieferungszeitraum bestimmt.

II. Diese Brennstoffmenge wird in den nächsten Tagen mitgeteilt werden.

III. Der erste Lieferungszeitraum beginnt mit dem 1. August 1917.

IV. Die Vorstände der Versorgungsbezirke haben festzustellen, welche Brennstoffmengen vom 1. August 1917 ab insgesamt und welche Teilmengen davon für die Haushaltungen, die Landwirtschaft und das Kleingewerbe (§ 3 Abs. I Ziffer 3 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917) in den Versorgungsbezirk eingeführt und, sofern sie in diesem erzeugt werden, vom Erzeuger bezogen werden.

V. Eine über die festgesetzte Menge hinausgehende Belieferung soll erst dann stattfinden, wenn durch Lieferung der vorläufig festgesetzten Menge an alle Versorgungsbezirke der erste Lieferungszeitraum beendet ist.

§ 4.

I. Die Händler, welche Brennstoffe in den Bezirk eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde einführen oder von einem Erzeuger innerhalb des Bezirks beziehen, sind auf Verlangen des Vorstandes des Kommunalverbandes, in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern auf Verlangen des Gemeindevorstandes, verpflichtet, bis zu einem Drittel der bei ihnen lagernden und eingehenden Brennstoffe zur Verfügung dieser Behörde zu halten und den von der Behörde bezeichneten Personen zu überlassen sowie die zur Übergabe erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

II. Die in Abs. I bezeichnete Behörde kann aus dieser Menge zur Befriedigung eines dringenden Verbrauchsbedürfnisses der Landwirtschaft, des Kleingewerbes oder der Haushaltungen Brennstoffe den Verbrauchern zuweisen.

III. Bei einem Händler, der für Verbraucher verschiedener Bezirke liefert, übt der für die gewerbliche Niederlassung des Händlers zuständige Gemeinde- oder Kommunalverbandsvorstand die vorstehend angegebenen Befugnisse aus. Er hat Ersuchen der Vorstände der anderen beteiligten Bezirke in demjenigen Verhältnis zu entsprechen, in welchem der Händler im Jahre 1916 an Verbraucher der beteiligten Bezirke geliefert hat. Im Streitfalle entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

IV. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Brennstoffe, welche von den Händlern nachweislich zur Lieferung an solche gewerbliche Verbraucher bezogen werden, die unter die in § 1 genannte Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juni 1917 fallen. Sie bezieht sich ferner nicht auf Brennstoffe, die im Durchgangsverkehr auf Bahnhöfen und Umschlagplätzen lagern und eingehen.

§ 5.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 sowie weitergehende Befugnisse der Vorstände der Kommunalverbände und Gemeinden, als sie in § 4 vorgesehen sind, kann der Reichskommissar für die Kohlenverteilung bewilligen.

§ 6.

I. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 und gegen die auf Grund des § 4 von den Vorständen der Gemeinden und Kommunalverbände getroffenen Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft.

II. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Diese Bestimmungen treten am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Der Reichskommissar
für die Kohlenverteilung.
Stutz.

Bekanntmachung

über Lieferung von Hausbrandkohlen.

In Ausführung des § 3 meiner Bekanntmachung über vorläufige Regelung der Brennstoffversorgung vom 20. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 174) habe ich den Kohlenhandel angewiesen, für die Zwecke der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes (§ 3 meiner Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes vom 19. Juli 1917 Reichsanzeiger Nr. 174) sofort verstärkte Brennstofflieferungen zu leisten.

Es wird daher auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (RGBl. S. 193) bestimmt:

§ 1.

Unter „Hausbrand" im Sinne dieser Bekanntmachung werden Brennstoffe (Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenpreßsteine, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks jeder Art) verstanden, die zum Verbrauch in Haushaltungen, in der Landwirtschaft und im Kleingewerbe (vgl. § 3 der oben angeführten Bekanntmachung vom 19. Juli 1917) bestimmt sind. Ausgeschlossen sind die Kohlen, welche für die Landwirtschaft zum Dreschen, Pflügen, für Molkereien und zum Schmieden von den Kommunalverbänden bei der Reichsgetreidestelle angemeldet sind.

§ 2.

Besteller von Hausbrandlieferungen (Verbraucher, die ohne Vermittlung eines Platzhändlers beziehen, und Händler) haben bei der Bestellung anzugeben, daß die Lieferung für den Hausbrand bestimmt ist.

§ 3.

I. Wer Hausbrandlieferungen verfrachtet, ist verpflichtet, den Frachtbrief bzw. das Schiffspapier mit der Aufschrift (Aufdruck):

Hausbrand

zu versehen.

II. Bei Schiffsladungen, die teils Hausbrandlieferungen, teils Lieferungen für gewerbliche Verbraucher enthalten, ist in dem Schiffspapier anzugeben, welche Menge für Hausbrandlieferungen bestimmt ist.

III. Wird die Schiffsladung in Eisenbahnwagen umgeschlagen, so sind die Frachtbriefe über Hausbrandsendungen von demjenigen, der das Umschlagen besorgt, mit der Aufschrift (Aufdruck):

Hausbrand

zu versehen.

§ 4.

Händler und Verfrachter haben buchmäßig den Nachweis über die ausgeführten Lieferungen und Versendungen von Hausbrand zu führen.

§ 5.

I. Der Empfänger des Frachtbriefs oder Schiffspapiers hat dem Vorstand des Kommunalverbandes, in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern dem Gemeindevorstand, sofort nach Ankunft des Eisenbahnwagens oder Schiffes Anzeige von dem Eingang einer Hausbrandlieferung unter Angabe von Menge und Sorte zu machen.

II. Die Anzeige ist an denjenigen Kommunalverbands- bzw. Gemeindevorstand zu richten, in dessen Bezirk der Brennstoff verbraucht werden soll.

III. Ist der Inhalt eines Wagens oder Schiffes für Verbraucher verschiedener Kommunalverbände bzw. Gemeinden bestimmt, so ist die Anzeige an die Vorstände aller beteiligten Bezirke unter Angabe der auf den einzelnen Bezirk entfallenden Menge zu erstatten.

IV. Im Falle des § 3 Abs. III (Umschlag) hat der Empfänger des Eisenbahnfrachtbriefes die erforderliche Anzeige zu erstatten.

§ 6.

Die Abgabe und der Verbrauch von Hausbrandlieferungen zu anderen Zwecken als für Haushaltungen, Landwirtschaft und Kleingewerbe ist verboten.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 3. August 1917.

Der Reichskommissar
für die Kohlenverteilung.
Stutz.

Auf Grund des § 5 vorstehender Bekanntmachung wird hiermit für den Kreis Posen-West bestimmt, daß die vorgeschriebenen Anzeigen nach nachstehendem Muster dem Kreisausschuß Posen-West, Hohenzollernstraße 31, sofort nach Ankunft des Eisenbahnwagens zu erstatten sind.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften des § 7 a. a. O.

....., den .....

Am ..... habe ich von .....

in ..... (einen) Waggon .....

Kohlen, enthaltend

..... Zentner

für den Hausbrand erhalten.

Die Kohlen sind bestimmt für .....

Adresse:

An den Kreisausschuß Posen-West
in Posen,
Hohenzollernstr. 31.

Die gleiche Anzeige hat auch jeder zu erstatten, der seit dem 1. August d. J. Brandstoffe in den Kreis Posen überhaupt eingeführt hat.

Ausgeschlossen sind nur diejenigen Empfänger, die durch den Kreisausschuß Kohlen zum Frühdrusch, zum Pflügen, für Molkereien und Schmieden erhalten haben.

Posen, den 25. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Unter Bezugnahme auf § 4 der vorseitig abgedruckten Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes hat die Zählung im Kreise Posen-West am 1. September 1917 zu erfolgen. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die Zählung nach den Ihnen zugehenden Formularen aufzunehmen. Das Ergebnis der Anmeldungen ist in einer Ortsliste zusammenzustellen und mit den Einzelformularen mir bis 5. September d. J. einzureichen. Die Formulare werden den Guts- und Gemeindevorstehern von den Distriktsämtern zugesandt werden.

Die Kreiseingesessenen mache ich noch darauf aufmerksam, daß, wer vorhandene Vorräte wissentlich oder fahrlässig verschweigt, oder unvollständig angibt, wird nach § 18 der Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes vom 19. Juli 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die unterlassene oder unvollständige Meldung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Posen-West, den 25. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 60. Posen, den 8. September. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Aufruf!

Die deutsche Geldmacht als mitentscheidende Streitmacht.

Zeichnet die VII. Kriegsanleihe!

Das Ringen um Deutschlands Zukunft, um unseres Volkes Bestand, Freiheit, Aufstieg, muß nach dem Willen verbissener Feinde weitergehen. So lange noch, bis auch verblendeten Augen es endlich offenbar wird, daß allen Anstürmen, Kriegsbeschwerden und Gelderfordernissen unbeugsam stand zu halten das deutsche Volk bereit und fähig ist.

Die herausfordernden Zweifel in unsere heimische Unerschütterlichkeit sind es, und sie sind es ganz allein, die den Krieg verlängern. Ja mit einem Aufflammen unerbittlicher feindlicher Vernichtungswut mit teurem Blut und Gut, mit einer Gefährdung des opfervoll bisher Erreichten hätten wir es alle schmerzlich und unersetzbar zu büßen, wenn wir jetzt in der geldwirtschaftlichen Kraftanspannung glaubten nachlassen zu dürfen.

Je widerstandsfähiger aber wir des Reiches Geldwesen erhalten, um so stärkeren Widerhall wird dereinst das deutsche Wort bei den Friedensverhandlungen wecken, um so rascher werden wir in der Zeit friedlichen Wiederaufbaus den deutschen Geldwert im Ausland auf seine alte Höhe bringen — zu unser aller Vorteil.

Das Deutsche Reich bietet Gewähr für die Sicherheit Euer unentziehbaren Ansprüche mit allen Vermögenswerten, mit dem Einkommen und allen schaffenden Kräften der Gesamtheit seiner Bürger. Und machtvoll wie durch drei lange Jahre hindurch wird auch fernerhin zu Wasser und zu Land die Abwehr und Schwächung der Feinde sein Hinzutreten muß aber als mitkämpfende Streitmacht das lückenlose Aufgebot aller freien Gelder.

So ergeht in schicksalschwerer Zeit an die sämtlichen Volksgenossen mit großem, kleinem und kleinstem Geldbesitz in Stadt und Land der Ruf des schuldlos bedrängten Vaterlandes:

Helft mit Eurem Gelde zu einem neuen stolzen, achtunggebietenden Zeichnungserfolg, zu einem ehernen Kraftbeweis, der uns dem ehrenvollen Frieden näherbringt!

Posen, den 3. September 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
7227/17 St. **Graf Schack.**

Verordnung über Kartoffeln.

Vom 16. August 1917.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) wird bestimmt:

§ 1.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln aus der Herbstkartoffelernte 1917 (§ 2 der Verordnung vom 28. Juni 1917) ist nach dem Grundsatz zu regeln, daß der Wochenkopfsatz der versorgungsberechtigten Bevölkerung vorläufig bis zu sieben Pfund Kartoffeln beträgt.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben nach Anweisung der Vermittlungsstellen (§ 6 der Verordnung vom 28. Juni 1917) zur Deckung des Bedarfs an Kartoffeln die in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes geernteten Kartoffelmengen nach näherer Maßgabe des § 3 sicherzustellen. Bei Kartoffelerzeugern mit 200 Quadratmeter Kartoffelanbaufläche und weniger findet eine Sicherstellung nicht statt.

§ 3.

Die sicherzustellenden Mengen sind für jeden einzelnen Kartoffelerzeuger und sodann für jede Gemeinde, jeden Kommunalverband und jede Vermittlungsstelle festzustellen.

Der Feststellung bei dem einzelnen Kartoffelerzeuger ist ein nach Maßgabe der Anordnungen der Reichskartoffelstelle vorläufig geschätzter Ernteertrag zugrunde zu legen. Von dem Ertrage sind abzuziehen: ein von der Reichskartoffelstelle mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts festgesetzter Bruchteil zur Deckung der zum Verfüttern freigegebenen Kartoffeln (§ 4 Abs. 2) und der Verluste durch Schwund, der Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft nach dem Maßstab von 1½ Pfund für den Tag und Kopf, der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Zentnern für das Hektar der Anbaufläche 1916 sowie anerkannte Saathochzuchten.

Die verbleibende Menge wird sichergestellt. Trotz der Sicherstellung darf der Kartoffelerzeuger Kartoffeln nach Maßgabe der darüber ergehenden Bestimmungen in der eigenen Brennerei, Trocknerei oder Stärkefabrik verarbeiten, sowie gemäß der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) Kartoffeln als Saatgut absetzen.

Die näheren Bestimmungen über die Feststellung der sicherzustellenden Mengen und die Nachprüfung der Lieferung

erlassen die Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit der Reichskartoffelstelle.

§ 4.

Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert noch zu Futterzwecken verarbeitet werden.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen.

§ 5.

Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 6.

Wer den Anordnungen einer Landeszentralbehörde, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde über die Sicherstellung und Lieferung der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 4, 5 werden nach § 17 Nr. 1 der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 bestraft.

§ 7.

Die Verordnung über die Kartoffel-Versorgung vom 26. Juni 1916 (R.-Gesetzbl. S. 590), die Verordnung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1314), vom 7. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 104) und vom 24. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 278) sowie die Verordnung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) werden aufgehoben.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
J. V.: von Braun.

Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917.

Vom 16. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1.

Saatkartoffeln dürfen nur an Kommunalverbände oder an solche Personen abgesetzt werden, die sie selbst zur Aussaat verwenden wollen. Der Absatz darf nur durch den Erzeuger oder durch einen Kommunalverband erfolgen.

Landwirtschaftliche Berufsvertretungen, landwirtschaftliche Vereinigungen, Händler oder Genossenschaften können als Vermittler zugezogen werden.

§ 2.

Saatkartoffeln dürfen aus einem Kommunalverband in einen anderen nur geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines bis zum 15. November 1917 einschließlich abgeschlossen und gemäß Abs. 2 genehmigten schriftlichen Vertrags erfolgt.

Die Verträge (Abs. 1) bedürfen der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden. Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrags, spätestens bis zum 20. November 1917 zu stellen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Vertrag den Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 1 entspricht und die von der zuständigen Stelle festgesetzten Richtpreise (§ 4) nicht überschritten sind. Außerdem hat der Erwerber, sofern nicht ein Kommunalverband der Erwerber ist, eine Bescheinigung des Kommunalverbandes, in dem die Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen, beizubringen, daß die Lieferung zur Deckung des Saatbedarfs des Erwerbers erforderlich ist.

Mit Zustimmung der Landeszentralbehörde kann die Genehmigung auch bei Vorliegen der im Abs. 3 genannten Voraussetzungen versagt werden.

§ 3.

Die Kommunalverbände haben bis zum 1. Dezember 1917 der Reichskartoffelstelle eine Übersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

Die Reichskartoffelstelle hat die auf Grund der genehmigten Verträge zu liefernden Kartoffeln dem Kommunalverband auf die aus seinem Bezirke zu liefernden Mengen von Speisekartoffeln anzurechnen. Dem Kommunalverband, in dessen Bezirk zu liefern ist, sind die Mengen gleichfalls als Speisekartoffeln anzurechnen.

§ 4.

Die Vorschriften im § 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 243) gelten nicht für Saatkartoffeln.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen können für die in ihren Bezirken gewachsenen Saatkartoffeln Richtpreise festsetzen, deren Höhe der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde bedarf. Soweit die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, hat die Festsetzung von Richtpreisen durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde zu erfolgen.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß an Stelle des Kommunalverbandes dessen Vorstand tritt.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der Vorschrift im § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt oder der Vorschrift im § 2 Abs. 1 zuwider Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen anderen liefert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

1. Im Gebiete des Deutschen Reiches dürfen Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) abgesetzt werden. Die zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst erlassen die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigungen zu erteilen ist.

2. Die Genehmigung wird, soweit es sich um Beförderung mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karren oder Tieren handelt, durch Ausstellung eines Beförderungsscheines erteilt. Die Landesstellen dürfen diese Vorschrift auf weitere Beförderungsarten ausdehnen. Sie treffen nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des Beförderungsschein und können die Ausstellung auf andere Stellen übertragen, auch mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für einzelne Landesteile und einzelne Beförderungsarten bestimmen, daß

die Ausstellung nicht erforderlich ist, die Genehmigung vielmehr in anderer Form erteilt werden darf.

3. Von den vorstehenden Beschränkungen bleibt unberührt der Absatz an Verbraucher, wenn nicht mehr als ein Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt wird. Diese Mengeneinschränkung gilt nicht für den Verkehr auf öffentlichen Märkten.

4. Die zuständigen Landesstellen (in Preußen auch die zuständigen Provinzial- und Bezirksstellen) dürfen den Erwerb durch Verbraucher sowie den Handel auf öffentlichen Märkten einer besonderen Regelung unterwerfen.

5. Der Absatz von Obst zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen, oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Beförderungsscheines für solches Obst darf nicht verweigert werden.

§ 2.

Alle Besitzer der im § 1 genannten Obstarten haben der zuständigen Landesstelle (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig.

§ 3.

1. Die Besitzer haben die von der Anordnung betroffenen Waren auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Waren ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfall von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, den für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 1 Absatz 5 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 4.

1. Das Eigentum an den im § 1 genannten Obstarten kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle (in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) oder von ihnen bestimmten Stellen durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Obst über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Obst noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

2. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 5.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 3, 4 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Übertragung des Eigentums befinden.

§ 6.

Die Verteilung des auf Grund dieser Bekanntmachung erfaßten Obstes auf die Marmeladenindustrie und für den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch von den Landesstellen (in Preußen den Provinzial- oder Bezirksstellen) in den eigenen Gebieten zurückbehalten werden dürfen und wohin der Überschuß zu liefern ist.

§ 7.

Die Reichsstelle (Verwaltungsabteilung) kann für bestimmte Obstsorten sowie für bestimmte Bezirke die vorstehenden Absatzbeschränkungen ganz oder teilweise außer Kraft setzen und das Recht zu solchen Bestimmungen auf die Landesstellen (in Preußen auch auf die Provinzial- und Bezirksstellen) übertragen.

§ 8.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten am Tage nach der Verkündung, die Vorschrift im § 1 Absatz 2 Satz 1 (Beförderungsschein) tritt mit dem 3. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende
von Tilly.

Verordnung über Obst.

Auf Grund des Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 über Obst sowie auf Grund der §§ 12 und 15 Absatz 3 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und vom 6. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 728 und 1916 S. 673) in Verbindung mit der preußischen Ausführungsanweisung vom 1. März 1917 (M. d. J. VI b 367) zur Bekanntmachung über die Gründung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 391) wird für das preußische Staatsgebiet bestimmt:

§ 1.

Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen dürfen nur mit Genehmigung der für den Absendungsort zuständigen Provinzial- oder Bezirksstellen für Gemüse und Obst oder der von diesen bestimmten Stellen abgesetzt werden.

Die Provinzial- oder Bezirksstellen bestimmen unter Berücksichtigung des Bedarfs der Marmeladenindustrie und des Frischverbrauchs, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung zu erteilen ist. Insbesondere ist die Genehmigung zu versagen, wenn die Eindeckung des Bedarfs der Marmeladenindustrie und die Versorgung der Bevölkerung der Bedarfsgebiete für deren Frischverbrauch nach den von der Reichsstelle für Gemüse und Obst aufgestellten Grundsätzen gefährdet erscheint.

Für die Beförderung innerhalb geschlossener Ortschaften bedarf es keiner solchen Genehmigung.

Die zum Bezirke der staatlichen Verteilungsstelle Groß-Berlin gehörenden Gemeinden bilden eine geschlossene Ortschaft im Sinne dieser Bestimmung. Das Landesamt für Gemüse und Obst kann mit gleicher Wirkung auch andere benachbarte Ortschaften für eine geschlossene Ortschaft erklären.

§ 2.

Die Genehmigung wird, soweit es sich um Beförderung mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karren oder Tieren handelt,

durch Ausstellung eines Beförderungsscheins nach anliegendem Muster*) erteilt.

Handelt es sich um die Beförderung von Obst an Marmeladenfabriken, die der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen in Berlin unterstellt sind, so darf die Erteilung des Beförderungsscheins nicht verweigert werden.

Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisstellen, oder die von ihnen mit Aufgaben betrauten Stellen sind in jedem Falle gehalten, etwaigen Anweisungen des Landesamts für Gemüse und Obst Folge zu leisten.

§ 3.

Die Provinzial- oder Bezirksstellen sind befugt, den Nachweis über die Richtigkeit der Angaben des Absenders bezüglich der Menge und Art des Obstes zu verlangen oder selbst die Richtigkeit dieser Angaben nachzuprüfen.

§ 4.

Für jeden Beförderungsschein ist von dem Antragsteller eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe von den Provinzial- oder Bezirksstellen nach einheitlichen Grundsätzen festgesetzt wird. Im Einzelfalle dürfen nicht mehr als 50 Pfennig für den Schein gefordert werden. Die Gebühr ist an diejenige Stelle zu zahlen, welche den Beförderungsschein ausgestellt hat. Der Antragsteller ist berechtigt, die Gebühr dem Empfänger der Ware in Rechnung zu stellen.

§ 5.

Die Provinzial- und Bezirksstellen können mit Genehmigung des Landesamts für Gemüse und Obst für ihre Bezirke oder Teile davon bestimmen, daß die Ausstellung eines Beförderungsscheines nicht erforderlich ist, die Genehmigung vielmehr in anderer Form erteilt werden darf, soweit es sich um Beförderung auf Landwegen mittels Wagen, Karren oder Tieren handelt.

§ 6.

Der Transportführer hat den Beförderungsschein während der Beförderung bei sich zu führen, auf Verlangen den Polizeibeamten oder den sonstigen Überwachungsorganen vorzuzeigen und nach Ausführung des Transports dem Empfänger der Ware auszuhändigen. Bei Beförderungen mit der Eisenbahn oder mit einem Kahn ist der Beförderungsschein auf die Rückseite der Verladepapiere aufzukleben. Der Absender ist nach Aufgabe des Obstes zur Beförderung auf der Eisenbahn oder im Kahn nur noch mit Genehmigung derjenigen Stelle, die den Beförderungsschein ausgestellt hat, berechtigt, zu bestimmen, daß die Auslieferung an einen anderen als dem im Frachtbriefe und im Beförderungsscheine bezeichneten Empfänger zu erfolgen habe.

§ 7.

Der Empfänger der Ware hat den Empfang auf dem Beförderungsschein zu bescheinigen und diesen alsdann sofort an die darin bezeichnete Provinzial- oder Bezirksstelle zurückzusenden.

§ 8.

Nach Ablauf der in dem Beförderungsschein gesetzten Frist verliert dieser seine Rechtsgültigkeit. Rechtsungültig gewordene Beförderungsscheine sind ebenfalls sofort an die darin bezeichnete Provinzial- oder Bezirksstelle zurückzusenden.

§ 9.

Von den vorstehenden Beschränkungen bleibt unberührt der Absatz an Verbraucher, wenn nicht mehr als ein Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt wird. Diese Mengeneinschränkung gilt nicht für den Verkehr auf öffentlichen Märkten.

Die Provinzial- und Bezirksstellen dürfen für ihre Gebiete oder einzelne Teile davon mit Genehmigung des Landesamts für Gemüse und Obst den Erwerb der Verbraucher unmittelbar vom Erzeuger einer besonderen Regelung unterwerfen, auch den öffentlichen Marktverkehr durch besondere Vorschriften regeln.

§ 10.

Der Absatz von Obst zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Beförderungsscheins für solches Obst darf nicht verweigert werden.

*) Das Muster ist hier nicht abgedruckt.

§ 11.

Der Antrag auf Übertragung des Eigentums gemäß § 4 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 hat von derjenigen Stelle auszugehen, die gemäß § 2 dieser Verordnung die Genehmigung erteilt.

§ 12.

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 ist gemäß der preußischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der erwähnten Bekanntmachung ist gemäß der gleichen Ausführungsanweisung der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

§ 13.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Ausstellung des vorgeschriebenen Beförderungsscheins bedarf es jedoch erst vom 17. September 1917 ab. Bis dahin genügt bei Beförderungen mit der Eisenbahn oder mit einem Kahne die Abstempelung der Beförderungspapiere (Frachtbriefe, Konossemente) durch die Stelle, welche die Genehmigung zur Beförderung zu erteilen hat. Im übrigen ist die Genehmigung bis dahin an keine Formvorschrift gebunden.

Berlin, den 25. August 1917.

Königlich Preußisches Landesamt für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende von Tilly.

Ausführungsbestimmungen über Obst.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 (abgedruckt im deutschen Reichsanzeiger und Königl. Preuß. Staatsanzeiger vom 22. August 1917 Nr. 199) und der Verordnung des Königl. Preuß. Landesamts für Gemüse und Obst vom 25. August 1917 (abgedruckt im deutschen Reichsanzeiger und Königl. Preuß. Staatsanzeiger vom 28. August 1917) wird für die Provinz Posen folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Verbrauch von Äpfeln, Birnen, Pflaumen und Zwetschen darf die Höhe des herkömmlichen und für die Familie oder den Haushalt üblichen Bedarfs nicht übersteigen.

Alle weiteren Bestände der vorgenannten Obstarten sind an die unterzeichnete Provinzialstelle für Gemüse und Obst direkt oder an die von ihr bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Stellen abzuliefern.

§ 2.

Infolge Anordnung der Landräte bzw. der Ortspolizeibehörden ist das Eigentumsrecht an den im § 1 bezeichneten Obstarten auf die unterzeichnete Provinzialstelle für Gemüse und Obst übergegangen.

§ 3.

Eine besondere Aufforderung zur Ablieferung des Obstes ergeht nicht. Die Ablieferung hat vielmehr zu erfolgen, sobald es die Beschaffenheit der Ware zuläßt. Die Ablieferung darf nur an frostfreien Tagen bewirkt werden.

§ 4.

Von der Ablieferung befreit sind diejenigen Obstmengen, welche mit Wagen, Karren oder Tieren zum Verkauf auf öffentliche Märkte gebracht werden und aus Ortschaften herrühren, die von Marktorten unter 10 000 Seelen nicht mehr als 6 km und von Marktorten über 10 000 Seelen nicht mehr als 15 km entfernt liegen.

Für die Stadt Posen wird diese Abgrenzung auf die Kreise Posen-Ost und West und für die Stadt Bromberg auf den Landkreis ausgedehnt.

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 60. Posen, den 8. September 1917. 29. Jahrgang.

§ 5.

Der Versand des abzuliefernden Obstes mit der Eisenbahn darf nur mit den von der Provinzialstelle ausgestellten Frachtbriefen erfolgen.

Unter Änderung der Vorschrift des § 14 Satz 2 der Verordnung vom 25. August 1917 bestimmen wir, daß es der Ausstellung des vorgeschriebenen Beförderungsscheins bereits vom 10. September 1917 ab bedarf.

§ 6.

Die Ausstellung der Beförderungsscheine wird übertragen:

1. der unterzeichneten Provinzialstelle,
2. den Landräten oder nach deren Bestimmung den Ortspolizeibehörden, Gemeinde- oder Gutsvorstehern, deren Namen bekannt zu geben sind,
3. in den kreisfreien Städten der Ortspolizeibehörde.

Die Ausstellung der Beförderungsscheine darf jedoch nur erfolgen:

a) für alle Sendungen an die unterzeichnete Provinzialstelle,
b) für alle Sendungen an von der Provinzialstelle bestimmte Empfänger,
c) für alle Sendungen die mit Wagen, Karren oder Tieren an Aufkäufer,

oder an eine Sammelstelle gehen, oder zum Verkauf auf den nächsten Markt gebracht werden.

Ausnahmen hiervon dürfen nur von der Provinzialstelle zugelassen werden, wenn außergewöhnliche Umstände und Gründe vorliegen.

§ 7.

Die mit der Ausstellung betrauten Stellen haben Listen zu führen, aus denen die einzelnen von ihnen erteilten Beförderungsscheine nach Nummern bezeichnet, sowie die Art und Menge des zu befördernden Obstes, der Absendungs- und Bestimmungsort, der Name des Absenders und des Empfängers sowie der Tag der Ausstellung ersichtlich sind.

Abschriften dieser Listen sind am Ende jeder Woche an die Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst zu senden.

§ 8.

Die Gebühr für die Ausstellung eines Beförderungsscheines wird bei Mengen bis zu einem Zentner mit 25 Pfennig, bei größeren Mengen mit 50 Pfennig festgesetzt.

§ 9.

Die Beförderungsscheine sind von dem Empfänger sofort nach Eingang des Obstes der Provinzialstelle einzusenden.

Wird das Obst an eine Sammelstelle geliefert, dann ist der Beförderungsschein an den Sammelstellenleiter abzugeben. Dieser hat die eingelieferten Scheine zu sammeln und für jeden Transport gesondert an die Provinzialstelle einzusenden.

Für die Weiterleitung der zu einer Sendung zusammengestellten Einzellieferungen ist ein neuer Beförderungsschein (§ 6) erforderlich.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Sendungen an Aufkäufer abgelassen und von diesem weiterbefördert werden.

§ 10.

Die Gültigkeitsdauer der Beförderungsscheine darf 3 Tage (der Ausstellungstag wird als erster Tag berechnet) nicht überschreiten.

§ 11.

Die Regelung des Handels mit Obst auf öffentlichen Märkten bleibt bis auf weiteres den Ortspolizeibehörden überlassen. — Letztere haben jedoch die Einhaltung der gesetzten Höchstpreise einer strengen Kontrolle zu unterziehen.

§ 12.

Bis zur Einführung der Beförderungsscheine sind sämtliche Frachtbriefe von den im § 5 genannten Dienststellen abzustempeln.

§ 13.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 30. August 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst,
Verwaltungsabteilung.
I. V.: **Dr. Hoffmeister.**

Anordnung.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 (Deutscher Reichsanzeiger und Kgl. Preuß. Staatsanzeiger vom 22. 8. 17 Nr. 199) und des § 11 und 12 der Verordnung des Königl. Preuß. Landesamts für Gemüse und Obst vom 25. August 1917) (Sonderabdruck in Nr. 204 des Deutschen Reichsanzeigers und Kgl. Preuß. Staatsanzeigers vom 28. August 1917) wird **auf Antrag der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für die Provinz Posen** für den Umfang des Kreises Posen-West folgendes angeordnet:

§ 1.

Das Eigentum an Äpfeln, Birnen, Pflaumen und Zwetschen wird auf die Provinzialstelle für Gemüse und Obst für die Provinz Posen in Posen übertragen.

§ 2.

Diese Anordnung ergeht hiermit an alle Erzeuger, Pächter und sonstigen Besitzer von Obst der im § 1 genannten Arten und tritt mit dem Tage des Erscheinens des Kreisblattes für den Kreis Posen-West in den in Betracht kommenden Orten in Kraft.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 16 Ziffer 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Posen, den 6. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung

des Überwachungsausschusses der Seifenindustrie, betreffend Abgabe von Seife und Seifenpulver an Wiederverkäufer.

Auf Grund der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 307) 21. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. 1917 S. 546) hat der Überwachungsausausschuß der Seifenindustrie folgende Bestimmungen betreffend die Abgabe von fetthaltigen Waschmitteln an Wiederverkäufer erlassen:

§ 1.

Wiederverkäufer, welche fetthaltige Waschmittel unmittelbar an Verbraucher abgeben, haben die bei der Abgabe von Seife und Seifenpulver gesammelten Seifenkartenabschnitte des abgelaufenen und laufenden Monats getrennt nach Seifen- und Seifenpulverabschnitte bis spätestens zum 8. jeden Monats bei den für die Ausgabe von Seifen-

karten zuständigen Ortsbehörden übersichtlich aufgeklebt oder in Umschlägen verpackt mit einer Aufstellung einzureichen.

§ 2.

Die Ortsbehörden stellen den Wiederverkäufern auf von diesen vorzulegenden, ordnungsmäßig ausgefüllten Vordrucken mit Unterschrift und Stempel versehene Empfangsbestätigungen über diejenigen Mengen Seife und Seifenpulver aus, auf welche die abgelieferten Abschnitte lauten.

§ 3.

Die Abgabe von K. A.-Seife oder K. A.-Seifenpulver an Wiederverkäufer ist nur gegen Abgabe von Empfangsbestätigungen gemäß § 2 gestattet.

Die Empfangsbestätigungen sind den Lieferanten einzureichen; soweit ein Lieferant Großhändler ist, bis spätestens zum 12. jeden Monats, soweit die Bestellung (von einem Klein- oder Großhändler) unmittelbar beim Fabrikanten erfolgt, bis spätestens zum 15. jeden Monats.

§ 4.

Die Abgabe K. A.-Seife und K. A.-Seifenpulver durch Wiederverkäufer darf nur zu den vom Überwachungsausschuß der Seifenindustrie durch die Seifenherstellung- und Vertriebs-Gesellschaft bekanntgegebenen Preisen und Lieferungsbedingungen erfolgen.

Die Wiederverkäufer haben den durch die Seifenherstellung- und Vertriebs-Gesellschaft bekanntgegebenen Weisungen des Überwachungsausschusses hinsichtlich der Lieferung, der Meldung der Bestände und abgegebenen Mengen nachzukommen.

§ 5.

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 1, 3 und 4 wird der Wiederverkäufer von dem Bezug von Seife und Seifenpulver dauernd oder zeitweise ausgeschlossen.

§ 6.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft derart, daß zum ersten Male im Monat Oktober Seifenkartenabschnitte des Monats September sowie des Monats Oktober zum Umtausch gegen Empfangsbestätigungen bei den zuständigen Ortsbehörden einzureichen sind.

Berlin, den 20. August 1917.

Der Überwachungsausschuß der Seifenindustrie.
Gustav Kuntze.

Bekanntmachung,

betreffend Abgabe von Zucker im Monat Oktober 1917.

Auf Grund der Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 28. Juni 1917 J.-Nr. 5432/17 I. G. V. wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Im Monat Oktober wird auf jede Zuckerkarte für den Regierungsbezirk Posen ein Pfund Zucker verabfolgt.

§ 2.

Jede Zuckerkarte ist, wie auch im Vormonat mit einem Anhang „Bestellabschnitt" versehen.

§ 3.

Der Verbraucher hat die Zuckerkarte mit dem Bestellabschnitt spätestens bis zum 20. September d. J. dem Kaufmann, von dem er beabsichtigt, den Zucker zu kaufen, vorzulegen. Der Bestellabschnitt wird zurückbehalten, während die Zuckerkarte wieder dem Verbraucher auszuhändigen ist. Gegen Abgabe der Zuckerkarte wird im Oktober der Zucker an den Verbraucher verabfolgt.

§ 4.

Der Verkauf von Zucker an Verbraucher auf Grund des Bestellabschnittes ist unstatthaft. Der Kaufmann hat die Bestellabschnitte mit seinem Firmenstempel oder Namen versehen, zu bündeln und einem Zwischen- oder Großhändler bis zum 24. September d. S. als Wertpaket oder Einschreibebrief einzusenden. Von Zwischenhändlern sind die Bestellabschnitte dem Großhändler so rechtzeitig einzureichen, daß dieselben spätestens am 27. September bei diesem eintreffen. Die Großhändler wieder haben die Bestellabschnitte der Bezirkszuckerstelle spätestens bis zum 30. September einzusenden.

§ 5.

Die Kleinhändler dürfen Ware nur gegen Abgabe solcher Zuckerkarten verabfolgen, die sie bei der Anmeldung mit ihrem Firmenstempel oder Namen versehen haben, es sei denn, daß der Verkauf nach § 7 noch zulässig ist.

§ 6.

Im Monat September ist auf einen Abschnitt der Karte für Binnenschiffer über eine halbe Wochenmenge 62,5 Gramm Zucker zu verabfolgen.

§ 7.

Für die nach dem 20. September zuziehenden Personen, sowie Militärurlauber und Inhaber von Zuckerumtauschkarten kommt das Anmeldeverfahren nicht in Anwendung. Diese erhalten Zuckerkarten ohne Bestellabschnitt, die auf der Vorderseite mit dem Siegel der ausgebenden Behörde versehen sind. Gegen solche Zuckerkarten kann jeder Kaufmann Zucker verabfolgen. Auch diese Karten sind auf dem vorgeschriebenen Wege der Bezirkszuckerstelle einzureichen.

§ 8.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung der Bezirkszuckerstelle vom 30. 7. d. J. auch für den Monat Oktober in Kraft.

§ 9.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des Bundesrates über den Verkehr mit Zucker in den Betriebsjahren 1916/17 vom 14. September 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Händler, die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, werden außerdem von der Belieferung mit Zucker ausgeschlossen.

Posen, den 3. September 1917.

Bezirkszuckerstelle — Verwaltungsabteilung.
7590/17. G. **Maubach,** Regierungsrat.

Betrifft Kartoffelernte.

Nach Mitteilungen der Provinzial-Kartoffelstelle mehren sich die Fälle, in denen die Herbstkartoffeln vorzeitig dem Boden entnommen werden. Um die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln aus der Herbstumlage sicherzustellen, ordne ich auf Grund der §§ 2 und 6 der Verordnung vom 16. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 713) hiermit an:

Das Roden der Herbstkartoffeln, die auf einer im Zusammenhange mehr als 200 qm großen Fläche angebaut sind, ist vor dem 15. d. Mts. verboten.

Zuwiderhandlungen werden unnachsichtlich strafrechtlich verfolgt.

Posen, den 7. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Die Auswechselung der enteigneten Kupfermengen von Dächern und Blitzableitern macht es erforderlich, Ersatzmaterial bereit zu stellen, da die Abnahme der Kupferteile nicht erfolgen darf, bevor ihr Ersatz gesichert ist.

Von der Verwendung von Zinkblech als Ersatz muß aus Mangel an genügenden Mengen im allgemeinen abgesehen werden. Aus diesem Grunde kann dieses Material nur ausnahmsweise und nur in geringem Umfange als Ersatz für Dachkupfer zur Verfügung gestellt werden, und zwar ausschließlich für solche Zwecke, für welche jedes andere Ersatzmaterial unverwendbar ist.

Für die Auswechselung des Dachkupfers kommt mithin außer Ziegeln, Schiefer und ähnlichen im freien Handel befindlichen Material nur Dachpappe und verzinktes Eisenblech in Betracht.

Große, glatt liegenden Flächen der Dächer und Gesimse sind, wenn anderes Material nicht verwendbar ist, soweit möglich mit geteerter Dachpappe einzudecken. Zur Herstellung von Dachrinnen und Abfallrohren wird verzinktes Eisenblech Nr. 21 in Tafeln von 1×2 m durch die Metall-Mobilmachungsstelle zur Verfügung gestellt.

Die enteigneten Kupferteile der Blitzschutzanlagen werden durch verzinkte Eisenseile von 50 qmm Querschnitt oder verzinktes Bandeisen von 25×2 mm ersetzt. Auch die Bereitstellung dieser Ersatzstoffe erfolgt durch die Metall-Mobilmachungsstelle.

Anträge auf Überweisung von Ersatzmaterial sind beim Kreisausschuß Posen-West zu stellen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mir binnen 14 Tagen anzuzeigen, auf welchen Gebäuden ihres Bezirks noch Dachkupfer lagert oder sich noch Blitzableiter aus Kupfer befinden.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Posen, den 31. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

An Lebensmitteln werden verteilt in den Bezirken der Hauptverteilungsstelle:

Stenschewo:	Auf Abschn.	5	der Karten	f.	Erwachs.	300 gr	Marmelade,
	" "	6	" "	"	"	250 gr	Haferflocken,
	" "	6	" "	"	Kinder	500 gr	Gries,
	" "	7	" "	"	"	300 gr	Marmelade,
	" "	8	" "	"	"	250 gr	Haferflocken.
Dopiewo:	Auf Abschn.	5	der Karten	f.	Erwachs.	300 gr	Marmelade,
	" "	6	" "	"	"	250 gr	Haferflocken,
	" "	5	" "	"	Kinder	500 gr	Gries,
	" "	6	" "	"	"	300 gr	Marmelade,
	" "	7	" "	"	"	250 gr	Haferflocken.
Dembsen:	Auf Abschn.	7	der Karten	f.	Erwachs.	300 gr	Marmelade,
	" "	8	" "	"	"	250 gr	Haferflocken,
	" "	5	" "	"	Kinder	500 gr	Gries,
	" "	6	" "	"	"	300 gr	Marmelade,
	" "	7	" "	"	"	250 gr	Haferflocken.
Pawlowice:	Auf Abschn.	5	der Karten	f.	Erwachs.	300 gr	Marmelade,
	" "	6	" "	"	"	250 gr	Haferflocken oder 1 Stange Suppe,
	" "	5	" "	"	Kinder	300 gr	Marmelade,
	" "	6	" "	"	"	250 gr	Haferflocken oder 1 Stange Suppe,
	" "	7	" "	"	"	500 gr	Gries.
Zabikowo:	Auf Abschn.	7	der Karten	f.	Erwachs.	300 gr	Marmelade,
	" "	8	" "	"	"	125 gr	Nudeln oder drei Päckchen Puddingpulver,
	" "	6	" "	"	Kinder	300 gr	Marmelade,
	" "	7	" "	"	"	125 gr	Nudeln oder drei Päckchen Puddingpulver,
	" "	8	" "	"	"	500 gr	Gries.
Junikowo:	Auf Abschn.	7	der Karten	f.	Erwachs.	300 gr	Marmelade,
	" "	8	" "	"	"	250 gr	Graupe od. 250 gr Morgentrank oder 1 Stange Suppe,
	" "	5	" "	"	Kinder	300 gr	Marmelade,
	" "	6	" "	"	"	250 gr	Graupe od. 250 gr Morgentrank oder 1 Stange Suppe,
	" "	7	" "	"	"	500 gr	Gries.
Schlehen:	Auf Abschn.	5	der Karten	f.	Erwachs.	300 gr	Marmelade.
	" "	6	" "	"	"		1 Stange Suppe,
	" "	5	" "	"	Kinder	300 gr	Marmelade,
	" "	6	" "	"	"	500 gr	Gries,
	" "	7	" "	"	"		1 Stange Suppe.
Pamiontkowo:	Auf Abschn.	5	der Karten	f.	Erwachs.	300 gr	Marmelade,
	" "	6	" "	"	"	125 gr	Nudeln,
	" "	5	" "	"	Kinder	300 gr	Marmelade,
	" "	6	" "	"	"	125 gr	Nudeln,
	" "	7	" "	"	"	500 gr	Gries.
Krzyszkowo:	Auf Abschn.	6	der Karten	f.	Erwachs.	300 gr	Marmelade,
	" "	7	" "	"	"		1 Stange Suppe,
	" "	5	" "	"	Kinder	300 gr	Marmelade,
	" "	6	" "	"	"	500 gr	Gries,
	" "	7	" "	"	"		1 Stange Suppe.

Diese Waren können in einigen Tagen bei den im Kreisblatt vom 27. Juni d. J. S. 3 (Anordnung vom 20. 6. 17) genannten Kaufleuten bezogen werden.

Posen, den 4. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

7585/17. G. **Graf Schack.**

In den Monaten Mai und Juni wurden folgende Personen wegen unerlaubter Ausfuhr von Nahrungsmitteln zur Anzeige gebracht:

1. Arbeiterfrau Worock-Bendlowo,
2. Josefa Pozyncyslik-Bendlowo,
3. Friedrika Reich-Berlin,
4. Marie Mroczkiewicz-Stenschewo,
5. Arbeiterfrau Bertha Kutzner-Neusee,
6. Förstertochter Sophie Adamska-Kl. Sroko,
7. Fleischer Flaszynski-Trzebaw,
8. Landwirt Martin Bazanek-Fabianowo,
9. Gutsbesitzer Kasimir Gensler-Komornik,
10. Wirt Karl Ulbrich-Waleryanowo,
11. Schlosser Kasimir Kosiolek-Stenschewo,
12. Wirtsfrau Barbara Frankiewicz-Kotowo,
13. Häusler Johann Kasztelan-Wiry,
14. Landwirtswitwe Balbina Brocharczyk-Lassek,
15. Frau Julie Müller-Posen,
16. Katharina Pielucha-Dopiewiec,
17. Prudenzia Slisinski-Wienckowice,
18. Katharina Szalata-Posen,
19. Mankowski-Gluski,
20. Zawacki-Chomencice,
21. Kaczmarek-Goluski,
22. Blaszyk-Wienckowice,
23. Agnes Hajdasz-Rogalin,
24. Wladislawa Turkot-Sassenheim,
25. Katharina Laube-Sassenheim,
26. Stanislawa Walenciak-Goluski,
27. Marianna Kurasz-Konarzewo,
28. Rosalie Nowak-Gurtschin,
29. Michalina Szypkowska-Posen,
30. Helene Anlauf-Posen,
31. Johann Matuszak-Konarzewo,
32. Ulmütz-Schierau,
33. Kosicki-Lussowko.

Posen, den 28. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

3355/17 G. **Graf Schack.**

Die Wiederwahl des Wirts Anton **Paczkowski** in **Rogierowko** zum **Gemeindevorsteher,** des Wirts Johann **Potrawiak** zum **ersten Schöffen,** die Wahl des Wirts Andreas **Jagodzinski** zum **zweiten Schöffen,** des Wirts Valentin **Lakomy** zum **Schöffenstellvertreter** der Landgemeinde **Rogierowko** habe ich für die nächste sechsjährige Amtszeit bestätigt.

Posen, den 27. August 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

Graf Schack.

Die Wiederwahl des Wirts Adalbert **Rybacki** aus **Klein-Srocko** zum **Gemeindevorsteher,** des Wirts Jakob **Wawrzyniak** zum **ersten Schöffen,** die Wahl des Häuslers Anton **Wawrzyniak** zum **zweiten Schöffen,** des Häuslers Martin **Brodka** zum **Schöffenstellvertreter** der Landgemeinde **Klein-Srocko** habe ich für die nächste sechsjährige Amtszeit bestätigt.

Posen, den 27. August 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

Graf Schack.

Gemäß § 6 Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen über Obst der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vom 30. August 1917 habe ich die **Ausstellung von Beförderungsscheinen** den Distriktsämtern in Fabianowo, Dopiewo, Rokietnice, Schlehen, Stenschewo und Bürgermeister in Stenschewo übertragen.

Posen, den 6. September 1917.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.

Graf Schack.

Um den Hafer für das Feldheer sicherzustellen, ist es dringend erforderlich, daß im Anschluß an den Brotgetreidefrühdrusch möglichst viel Hafer gedroschen wird. Sofern Leute und Gespanne hierzu notwendig sein sollten, ersuche ich, sie beim Kreisausschuß zu beantragen. Allerdings kann nicht mit Bestimmtheit darauf gerechnet werden, daß in allen Fällen Gesuche um Stellung von Mannschaften und Pferden berücksichtigt werden.

Posen, den 27. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

An Lebensmitteln gelangen zur Verteilung in den Gemeinden **Zabikowo** und **Swierczewo** 4 Tonnen Heringe. Auf zwei Abschnitte 6 der Lebensmittelkarten für Erwachsene wird ein Hering verabfolgt.

Posen, den 3. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

7536/17 G. **Graf Schack.**

Der Erzeugerhöchstpreis für Frühkartoffelu wird beginnend mit dem 3. September auf 6,00 M. gesenkt.

Der Herbstkartoffelpreis beträgt **ab 15. September einschl. Zuschlag 5,50 M.** dazu Anfuhrpreis für Eigengespanne 5 Pf. für Kilometer, erster Kilometer außer Ansatz.

Infolgedessen ist zwischen **Früh**kartoffelpreis und **Herbst**kartoffelpreis kaum ein Unterschied, sodaß ein zu frühes Herausnehmen der Kartoffeln zwecklos wäre.

Posen, den 3. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

7489/17 G. **Graf Schack.**

Die Sparkasse des Kreises Posen-West
in Posen W 3, Hohenzollernstr. 31,

hat am 1. Juni 1917 den **Scheck- und Überweisungsverkehr auf Sparguthaben** eingeführt, um auch ihren Sparern die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bieten zu können.

Diese Vorteile bestehen darin, daß der Inhaber eines Scheckkontos seine sämtlichen Einnahmen ohne Vorlage des Sparbuches auf sein Konto einzahlen lassen und dann die Kreissparkasse mittels Scheck anweisen kann, seine Rechnungen, Mieten, Zinsen, Steuern usw. zu bezahlen.

Die Guthaben im Scheckverkehr werden mit 3½% verzinst.

Für Spareinlagen gewährt die Kreissparkasse folgende Zinssätze:

a) für täglich abhebbare Beträge 3½%
b) bei 3 monatlicher Kündigungsfrist 3¾%
und c) bei 6 monatlicher Kündigungsfrist 4%

Posen, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack, Landrat.

Nach § 5 der Polizeiverordnung vom 10. Dezember 1892 hat die Körung der Hengste in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember stattzufinden.

Besitzer, die einen Hengst kören lassen wollen, werden daher ersucht, ihn **bis zum 15. September schriftlich** bei mir anzumelden und bei den früher bereits angekört gewesenen Hengsten die vorschriftsmäßig geführten Deckregister einzureichen.

Posen, den 3. September 1917.

Der Königliche Landrat.

6586/17 St. **Graf Schack.**

Königliche Baugewerkschule zu Posen, Wiesenstraße 11.

Im kommenden Winterhalbjahr sollen bei genügender Beteiligung eine **fünfte,** eine **vierte,** eine **dritte** Klasse, vielleicht auch eine **zweite** Hochbauklasse betrieben werden.

Schulanfang am Donnerstag, den 18. Oktober. Anmeldungen sind baldigst zu richten an den Direktor, von dem die Aufnahmebedingungen bezogen werden können.

Im Auftrage:

6997/17 St. **Selle.**

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Die **Herbstferien** beginnen nach der Regierungs-Verfügung am **Montag, den 24. September,** und dauern 3 bzw. 4 Wochen. Diejenigen Schulvorstände, welche einen früheren Beginn der Ferien für ihren Ort als notwendig erachten, wollen einen dahingehenden Antrag mir baldigst einreichen.

Posen, den 6. September 1917.

Baumhauer, Schulrat.

Die Rückfahrt der „Kriegskinder"

findet mittelst Sonderzuges am Dienstag, den 25. September, nachmittags 2,30 von Posen aus statt. Diejenigen Pfleger, welche die Kinder mit Zustimmung deren Eltern über diesen Zeitpunkt hinaus behalten wollen, haben dies bis zum 15. September an den Arbeitsausschuß Märkischstraße 1 anzumelden. Es wird dabei darauf aufmerksam gemacht, daß diese Kinder mit dem 25. September aus unserer Aufsicht entlassen werden. Wir erklären uns jedoch bereit, für die Rückfahrt den Schein zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung auszustellen.

Der Arbeitsausschuß.

Baumhauer.

Heu und Stroh

wird zu höchsten Preisen gekauft. Presse kann gestellt werden. Angebote auch durch Vermittler, an

Proviantamt Posen.

Fernsprecher 3319 und 4178.

Inseraten-Teil.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß der verstorbenen Frau Rechnungsrat **Badermann,** geb. **Zeuschner,** geboren am 23. Juli 1838 zu **Krotoschin** in **Posen** etwas zu fordern oder Erbansprüche zu machen hat, wolle sich bis zum 15. September d. J. an den unterzeichneten Nachlaßpfleger wenden.

Wiesbaden, den 31. August 1917.

Karl F. Schmidt, Magistrats-Obersekretär a. D.,
Zietenring Nr. 7 I.

Wichtig für Groß- und Kleingrundbesitzer!

Betrifft die Krankenversicherung der Landarbeiter.

Nach § 420 der Reichsversicherungsordnung ist eine Ermäßigung der Krankenkassenbeiträge unter Fortfall des Anspruchs auf Krankengeld für die in der Landwirtschaft Beschäftigten auf Jahresvertrag angenommenen Deputatempfänger und Knechte und Mägde zulässig. Zur Erreichung dieser Beitragsermäßigung, die in den Krankenkassen unserer Provinz meistens um ein Drittel, vereinzelt auch um die Hälfte der Normalbeiträge erfolgt, muß bei Dienstantritt ein besonderer Antrag an den Vorstand der Landkrankenkasse gerichtet werden.

Auch die nach § 418 der Reichsversicherungsordnung zulässige Befreiung von der Versicherungspflicht bedarf eines besonderen Antrages, der ebenfalls bei Dienstantritt zu stellen ist.

Zu diesen Anträgen sind bei uns Formulare vorrätig, welche wir zu folgenden Preisen abgeben:

1. **Für bäuerliche Besitzer:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge, zu verwenden für 1 bis 4 Knechte bzw. Mägde, pro Formular **15 Pfg.** bei Partiebezügen billiger.
2. **Für Güterverwaltungen:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge und auf Befreiung von der Versicherungspflicht mit namentlichem Verzeichnis der Arbeiter (bei Bestellungen ist die Anzahl der Arbeiter anzugeben), pro Bogen **25 Pfg.**

Die bestellten Formulare werden in doppelter Anzahl geliefert, damit die Antragsteller eine Ausfertigung zurückbehalten können.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Tel. 3110. Posen W 3. Schließfach 10.

Die neuen Verbrauchsregelungs-Vorschriften

von Fleisch und Fleischwaren

nach der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 machen in denjenigen Gemeinden, welche in Ausführung dieser Verordnung zur Verbrauchsregelung schreiten, die Führung eines

Ein- und Verkaufsbuches (Schlachtbuches)

für alle diejenigen Geschäfte erforderlich, in denen Fleisch oder Fleischwaren zum Ein- oder Verkauf gelangen.

Dieses Buch ist vorrätig und zu beziehen von der

Ostdeutschen Buchdruckerei u. Verlagsanstalt A.-G. in Posen.

Daselbst werden auch die durch Verordnung vom 6. Februar 1916 für Fleischer und Viehhändler im Verkehr mit den Viehhandelsverbänden vorgeschriebenen **Kaufanzeigen** (Schlußscheine), sowie das vorschriftsmäßige **Ein- und Verkaufsbuch für Viehankäufe und Verkäufe** (Viehkaufbuch) vorrätig gehalten und billigst sofort geliefert.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 62. Posen, den 15. September. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Petroleumverteilung.

In nächster Zeit wird den Gemeinden eine kleine Menge Petroleum für die Monate September und Oktober zugewiesen werden. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß dies nur ein Bruchteil des zur Verfügung stehenden Petroleum ist, der dazu bestimmt ist, die landwirtschaftlichen Betriebe, Heimarbeiter, Minderbemittelte und dergl. mit Petroleum zu versehen. **Die Hauptmenge des Petroleums ist dem freien Handel überlassen; es ist daher im Wesentlichen Sache jedes einzelnen, sich mit Petroleum zu versehen.**

Posen, den 10. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 625) die Einziehung und die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke mit Ausnahme der in Form von Denkmünzen geprägten Stücke zum 1. Januar 1918 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 1. Juli 1918 beschlossen.

Die eingelösten Stücke sind der nächsten Zweiganstalt der Reichsbank mit tunlichster Beschleunigung zuzuführen.

Berlin C 2, den 10. August 1917.

Der Finanzminister.
7376/17 St. J. A.: gez. **Löhlein.**

I.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1.

Sämtliche Fahrzeuge, die in Häfen des Bereichs des V. Armeekorps Ladung einnehmen, haben sich dem jeweiligen Wasserstand entsprechend nur so tief zu beladen, daß sie ihre Reise zum Bestimmungsort ohne Anfenthalt durchführen können.

§ 2.

Schiffsführer, die während der Fahrt wegen zu tiefer Beladung ihres Kahnes anzuhalten gezwungen sind, haben unverzüglich durch Ableichtern die Tauchtiefe ihres Fahrzeuges entsprechend zu verringern. Dieses gilt auch für sämtliche Fahrzeuge, die mit Ladung aus anderen Korpsbezirken nach Häfen des V. Armeekorps unterwegs sind und im Bereich des V. Armeekorps wegen zu tiefer Beladung festgeraten.

Sollten Kähne zum Ableichtern aus dem freien Markt nicht zu haben sein, haben sich die Schiffseigentümer oder Führer unverzüglich spätestens aber innerhalb 3 Tagen nach Ankunft an ihrem Liegeort an die Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens oder deren zuständigen Beauftragten zu wenden.

§ 3.

Die Benutzung von Kähnen als Lagerschiffe ist verboten.

Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen, wie bei Mangel an Landlager, besonderen Schwierigkeiten in der Abfuhr zum Landlager und dergl. durch den zuständigen Schiffahrtsbeauftragten zugelassen werden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

II.

Die Wasserstände, Fahrwassertiefen und Niedrigwasser-Vorhersagen (letztere ohne Gewähr) sind bei der zuständigen Hafenbehörde oder bei dem Schiffahrtsbeauftragten zu erfragen.

Posen, den 24. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Betrifft Sammlung von gebrauchten Konservendosen.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 16. August 1917 — Kreisblatt Nr. 56 — bringe ich zur Kenntnis, daß die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft in Berlin die Sammelgebühr auf 20 Mark für 1000 kg erhöht hat. Ich erwarte nunmehr, daß die Sammlung mit allem Nachdruck gefördert wird. Die Sammlung liegt im eigensten Interesse der Bevölkerung, da nur durch emsige Sammlung alter Dosen, das Metall zur Herstellung neuer Dosen sichergestellt werden kann.

Posen, den 6. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Verordnung

betreffend Getreide, Mehl und Brot.

Zur Regelung des Verbrauchs von Getreide, Mehl und Brot wird auf Grund der §§ 65, 78 und 79 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 in Verbindung mit der Preußischen Ausführungsanweisung hierzu für den Regierungsbezirk Posen angeordnet:

Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Mehl im Sinne dieser Anordnung ist Weizen- und Roggenmehl allein oder gemischt miteinander oder mit anderen Mehlarten, außerdem zur Brotbereitung bestimmtes Gersten- und Hafermehl, rein oder gemischt, mit anderen Mehlarten.

Brot im Sinne dieser Anordnung ist jede Art Backware aus den vorbezeichneten Mehlen mit Ausnahme von Kuchen.

§ 2.

Bestimmungen über Kuchen sind von den Kommunalverbänden zu erlassen.

Abschnitt II.
Mehl- und Brotverbrauch der versorgungsberechtigten Bevölkerung.

§ 3.

Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl sind nur gegen die von dem zuständigen Kommunalverbande ausgegebenen Brot-(Mehl-)karten oder Bezugscheine oder gegen Reichsreisebrotmarken zulässig.

In Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten usw. darf Brot an die dort verkehrenden Personen nur gegen Brotmarken oder Reichsreisebrotmarken ausgegeben werden.

§ 4.

Die Abgabe von Backwaren und Mehl über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus ist verboten. Nur in besonderen Fällen, insbesondere zur Regelung des Grenzverkehrs kann jeder Kommunalverband Ausnahmen zulassen.

Zur Einfuhr von Backwaren und Mehl mit Ausnahme eines angemessenen Reisebedarfs in den Bezirk eines Kommunalverbandes hinein ist abgesehen von der Genehmigung des Ausfuhrkommunalverbandes ebenfalls die Genehmigung des Einfuhrkommunalverbandes erforderlich. Die eingeführten Mengen sind vor dem Verkaufe der vom Einfuhrkommunalverbande zu bestimmenden Behörde anzuzeigen.

§ 5.

Die Brot-(Mehl-)karten sind auf die Dauer von höchstens fünf Wochen, die einzelnen Kartenabschnitte auf je eine Kalenderwoche auszustellen. Die Verwendung (Abgabe und Annahme) außerhalb der vorgedruckten Geltungszeit ist verboten.

§ 6.

Zum Bezuge von Brot-(Mehl-)karten sind berechtigt:

1. alle im Bezirk des Kommunalverbandes wohnhaften behördlich angemeldeten Zivilpersonen, sofern sei nicht zu den selbstversorgenden Haushaltungen gehören,
2. Militärpersonen nach den für sie geltenden Bestimmungen.

§ 7.

Bei der Entnahme von Brot und Mehl hat, soweit der zuständige Kommunalverband nicht etwas anderes vorschreibt, der Inhaber die Brot-(Mehl-)karte vorzulegen. Der Verkäufer hat die Abschnitte, die der veräußerten Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen. Ohne Verabfolgung eines entsprechenden Gegenwertes in Brot oder Mehl dürfen Marken weder abgegeben noch angenommen werden.

§ 8.

Zur Regelung besonderer Verhältnisse, insbesondere bei Krankenhäusern und anderen öffentlichen und privaten Anstalten können die Kommunalverbände Bezugscheine verabfolgen.

§ 9.

Die Mehlverteilung, die Höhe der abzugebenden Mehl- und Brotmengen einschließlich Beschränkungen und Zulagen für gewisse Klassen der Bevölkerung, die Innehaltung von Einheitsgewichten für Brot, die Mehl- und Brotverkaufspreise, die Höchstpreise im Sinne der Höchstpreisverordnungen sind, die Ausgabe von Brotkarten richten sich nach den jeweiligen besonderen Vorschriften der Kommunalverbände.

Abschnitt III. Getreide- und Mehlverbrauch der Selbstversorger.

§ 10.

Als Selbstversorger im Sinne des § 7 des Reichsgetreideordnung gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstversorgerliste (§ 12) aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörige ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebs ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft u. dergl.), so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentume von gemeinnützigen Anstalten (Irrenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern u. dergl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalten.

Inhaber von Zentrechten, oder ähnlichen, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, die nach ihrer Besoldungsordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht als Selbstversorger anzusehen.

§ 11.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen das Recht der Selbstversorgung beanspruchen, haben dies unter namentlicher Bezeichnung aller Selbstversorger bis zum 1. August 1917 dem Gemeindevorsteher anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen gebaute Brotgetreide (Roggen und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstversorger benannten Personen bis zum 15. September 1918 ausreicht.

Die nachzuweisende Menge der Vorräte bestimmt sich nach den vom Bundesrat gemäß § 7 der Reichsgetreideordnung auf den Kopf und Monat festgesetzten Sätzen.

Reichen die Vorräte nicht aus, um alle Selbstversorger eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 15. September 1918 zu ernähren, so dürfen nur soviel Personen als Selbstversorger angemeldet und in die Selbstversorgerliste aufgenommen werden, die bis zum genannten Zeitpunkt **voll** versorgt werden können.

§ 12.

Die Selbstversorgerliste ist von dem Gemeindevorsteher nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen und Abschrift dem Kommunalverband monatlich mitzuteilen.

§ 13.

Ab- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstversorgung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Abänderung der Selbstversorgerliste bei dem Gemeindevorstand anzumelden; der Gemeindevorsteher hat entsprechend diesen Anmeldungen die Liste allmonatlich zu ändern oder zu ergänzen. Die Abänderung ist dem Kommunalverbande mitzuteilen.

§ 14.

In die Selbstversorgerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsangehörige werden mit Brot und Mehl auf Grund von Brot-(Mehl-)karten nach Maßgabe dieser Anordnung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen versorgt. Für sie darf aus den Erntebeständen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht mehr verwendet werden.

§ 15.

Selbstversorger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats bei dem Gemeindevorsteher abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstversorgung mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats ob unter der Voraussetzung aufgeben, daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum 15. September 1918 noch entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet.

Sie haben ihren Bestand an den Kommunalverband abzuliefern und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot- und Mehlversorgung mit Brotkarten für sich und die bisher von ihnen versorgten Personen.

§ 16.

Das Recht der Selbstversorgung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat (in der Residenzstadt Posen vom Magistrat) entzogen werden, wenn sie sich

a) in der Verwendung ihrer Bestände,
b) in der Beobachtung der für Selbstversorger erlassenen Anordnungen,
c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 507) unzuverlässig erweisen oder
d) ihre Pflicht zur Auskunfterteilung nach § 25 Absatz 3 a.a.O. oder
e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen.

I. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 62. Posen, den 15. September 1917. 29. Jahrgang.

Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstversorgungsrechts kann die sofortige Enteignung der Bestände für die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband ausgesprochen werden.

Gegen die Verfügung des Landrats (Gemeindevorstand) ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 17.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstversorgung entzogen ist, erhalten Brotkarten für den Rest des Versorgungsjahrs nur in dem Umfang, als bei ihnen noch Brotgetreide oder Mehl nach dem für Selbstversorger geltenden Satze für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreidestelle oder dem Kommunalverbande übereignet worden ist.

§ 18.

Wer Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen in eigenem oder fremdem Betriebe verarbeiten will, bedarf hierzu der Ausstellung eines Erlaubnisscheins (Mahl- oder Schrotkarte) nach dem vorgeschriebenen Muster.

§ 19.

Die Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten erfolgt durch die von den Kommunalverbänden bezeichneten Stellen. Die ausstellende Behörde ist verpflichtet, bei der Ausstellung die Personenzahl an der Hand der Selbstversorgerliste zu prüfen und dabei festzustellen, ob inzwischen Ab- oder Zugänge erfolgt sind (§§ 13, 15).

Die ausstellende Behörde ist ferner verpflichtet, sofort bei der Ausstellung den Tag der Ausstellung und die Menge der zur Verarbeitung freigegebenen Früchte in die Selbstversorgerliste einzutragen. Führt sie die Selbstversorgerliste nicht selbst, so ist dem Gemeindevorsteher von der Ausstellung der Mahl- und Schrotkarte sofort Mitteilung zu machen.

§ 20.

Der Selbstversorger ist nur berechtigt, bei demjenigen Betrieb (Mühle usw.) die ihm belassenen Früchte mahlen, schroten oder sonst verarbeiten zu lassen, dem er durch den Kommunalverband zugewiesen ist und dessen Name auf der Wirtschaftskarte eingetragen ist. Ein Wechsel ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht wird und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

§ 21.

Auf den Mahl- und Schrotkarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Wirtschaftskarte als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für die Selbstversorger ergibt; nur der auf der Mahl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt, die Verarbeitung für die Selbstversorger vorzunehmen.

Die zum Betriebe privater Schrotmühlen erforderliche polizeiliche Ausnahmegenehmigung wird hierdurch nicht berührt.

§ 22.

Mahl- und Schrotkarten dürfen nur für solche Mengen ausgestellt werden, daß der jeweilige Gesamtvorrat des landwirtschaftlichen Betriebsunternehmers an Mehl, Schrot, Grieß usw. seinen Selbstversorgerbedarf für höchstens zwei Monate erreicht.

§ 23.

Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betriebe, der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstversorger die Säcke mit dem vorgeschriebenen Anhängezettel zu versehen, aus dem sich der Inhalt der Säcke nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergeben. Der Anhängezettel hat an dem Sack zu verbleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Bei Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse sind die Säcke wieder mit dem Anhängezettel zu versehen, nachdem dieser von dem verarbeitenden Betriebe ordnungsmäßig ausgefüllt ist.

§ 24.

Der Selbstversorger hat dem verarbeitenden Betriebe gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten die Mahl- oder Schrotkarte zu übergeben. Ohne Mahl- oder Schrotkarte darf ein Betrieb Früchte von Selbstversorgern nicht annehmen. Der Betriebsleiter hat sofort nach Empfang der Früchte auf beiden Abschnitten der Mahl- oder Schrotkarte den von ihm festgestellten Sackinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Verarbeitung das Ergebnis an Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Flocken usw. sowie an Kleie einzutragen. Abschnitt 1 der Mahl- oder Schrotkarte ist von dem Betrieb, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Mahlbuch (§ 16) übertragen ist, dem Kommunalverband einzureichen; Abschnitt 2 ist dem Selbstversorger mit dem Mehl usw. zurückzugeben und von ihm aufzubewahren.

§ 25.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mahlbuches nach dem vorgeschriebenen Muster verpflichtet. In das Mahlbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an Verarbeitungserzeugnissen, sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß der Überbringer der Früchte und der Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mahlbuch als richtig bescheinigt.

Eine Durchschrift des Mahlbuchs ist dem Kommunalverband am Ende eines jeden Monats von dem Betrieb einzureichen.

§ 26.

Die Betriebe sind zur restlosen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Kleie und allen Abfalls an die Selbstversorger verpflichtet.

§ 27.

Die Vereinbarung eines Verarbeitungslohnes, insbesondere eines Mahllohnes in der Art, daß das Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrages die Hingabe eines Teils der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, dem Betriebe die Menge an Früchten oder Erzeugnissen zu überlassen, die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmengen von Erzeugnissen erübrigt (Schwundersparnisse).

§ 28.

Fertige Erzeugnisse an Mehl usw. dürfen von einem Betriebe gegen unverarbeitete Früchte der Selbstversorger nur umgetauscht werden (Tauschmüllerei), wenn der Betrieb dazu die besondere Genehmigung des Kommunalverbandes erhalten hat.

Die Ersparnisse, die bei Anrechnung einer festen Schwundmenge (Verlustprozente) durch Mehrausbeute erzielt werden, sind monatlich dem Kommunalverband nach Art und Gewicht anzumelden und ihm (unentgeltlich) zur Verfügung zu stellen.

§ 29.

Die Kommunalverbände sind befugt, anzuordnen, daß Selbstversorger nach Ablieferung ihrer Früchte bei den Mühlen gegen Ausweisscheine dieser die fertigen Erzeugnisse an Mehl usw. nicht in den Mühlen, sondern nur in bestimmten Mehlstellen des betreffenden Kommunalverbandes in Empfang zu nehmen haben.

§ 30.

Bäckern ist es verboten, von den Selbstversorgern gleichzeitig mehr als zwei Monatsmengen Mehl zum Verbacken anzunehmen und Brot vorschußweise zu liefern.

§ 31.

Die Bäcker haben über das ihnen zum Verbacken übergebene Selbstversorgungsmehl eine Liste zu führen, die nach Abschluß dem Kommunalverbande einzureichen ist.

§ 32.

Selbstversorger sind berechtigt, bei den Bäckern gegen eine entsprechende Mehlmenge Brot einzutauschen. Der Tausch mit Getreide ist verboten.

§ 33.

Selbstversorger haben die Rücklage für den Selbstverbrauch getrennt von den übrigen Vorräten aufzubewahren. Mühlenunternehmer und Bäcker dürfen ihre eigene Selbstversorgerrücklage nicht in den Betriebs- und Geschäftsräumen aufbewahren.

§ 34.

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebes in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Anordnung auferlegt sind, so kann sein Betrieb durch die Ortspolizeibehörde geschlossen werden.

§ 35.

Früchte, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes entgegen dieser Anordnung zu verwenden sucht, sowie alle Erzeugnisse, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, kann der Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung zu Gunsten der Reichsgetreidestelle oder des von ihr bezeichneten Kommunalverbandes für verfallen erklären. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung solcher Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen. Die mit einem Ausweis versehenen Überwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle sind berechtigt, durch mündliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter bis zur

endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede räumliche oder sachliche Veränderung an derartigen Vorräten vorläufig zu untersagen.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 36.

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 11—35 erlassen die Kommunalverbände.

Abschnitt VI. Strafbestimmungen.

§ 37.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung werden nach § 79 Absatz 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 507) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Entziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 35 für verfallen erklärt sind.

§ 38.

Ist eine der im § 35 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 39.

Diese Anordnung tritt am 1. August 1917 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt treten sämtliche Anordnungen der Kommunalverbände, betreffend Regelung des Verbrauchs von Brotgetreide und Mehl außer Kraft.

Posen, den 18. Juli 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten betr. Getreide, Brot, Mehl vom 18. Juli 1917.

(Amtsblatt Seite 413).

Zu § 2.

Kuchen darf in Bäckereien und Konditoreien nur am Sonnabend gebacken werden; von dem verwendeten Mehl oder mehlartigem Stoff darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts aus Weizen bestehen. Kuchenteig der Kundschaft auszubacken, ist den Bäckern und Konditoren verboten.

Zu § 4.

Mit Genehmigung der in Betracht kommenden Kommunalverbände in den Kreis eingeführte Backwaren oder Mehlmengen sind den Ortspolizeibehörden (Bürgermeistern, Distriktskommissaren) anzuzeigen. Sie dürfen nur gegen Brotmarken des Kreises Posen-West verkauft werden. Die Marken sind nach Geschäftsbeendigung dem Gemeindevorsteher abzuliefern unter Vorzeigung des etwa verbliebenen Warenrestes.

Zu § 6.

Bäcker, Händler, Gast- und Schankwirte haben die eingenommenen Marken durch kreuzweises Durchstreichen oder durch Aufdruck des Firmenstempels zu entwerten. Verlorengegangene oder gestohlene Brotmarken werden nicht ersetzt.

Zu § 7.

Die Ausfuhr von Mehl- und Backwaren aus dem Kreise ist verboten. Bäcker und Händler, welche Mehl und Backwaren außerhalb des Kreises verkaufen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung des Kreisausschusses.

Zu § 9.

Das Mehl für die versorgungsberechtigte Kreisbevölkerung wird vom Kreise beschafft und auf Grund von Bezugsscheinen, die der Kreisausschuß ausstellt, an die Bäcker, Konditoren und Händler des Kreises verteilt. Diese haben zum Nachweise ihres Mehlbedarfs die beim Verkauf der Backwaren eingenommenen Brotkartenabschnitte geordnet und gebündelt nebst einer Nachweisung nach vorgeschriebenem Muster am Montag jeder Woche mit der ausgefüllten Verbrauchsnachweisung. (Z. 24 und Muster 12 der Anlage zur Führung der Wirtschaftskarte) dem zuständigen Distriktsamt bzw. dem Magistrat Stenschewo abzuliefern. Diese Behörden prüfen, daß die Verbrauchsnachweisung durch die richtige Anzahl von für die in Frage kommende Zeit giltigen Kartenabschnitten belegt ist und senden sie nach Beseitigung etwaiger Anstände am Mittwoch jeder Woche dem Kreisausschuß ein.

Auf Grund der Verbrauchsnachweisung werden den Konditoren, Bäckern und Händlern die Bezugsscheine zugesandt. Das Mehl ist gegen Barzahlung und Abgabe der Bezugsscheine bei den Mehlausgabestellen in Empfang zu nehmen.

Der Mehl- und Brotbedarf der Gast- und Schankwirtschaften wird nach dem Verhältnis der abgelieferten Brotmarken vom Vorsitzenden des Kreisausschusses monatlich festgestellt.

Die Mehl- und Brotversorgung etwa in Betrieb kommender Krankenhäuser oder ähnlicher Anstalten wird der Kreisausschuß besonders festsetzen.

Ausgabe der Brotmarken.

Die Brotkarten werden auf Grund der von den Guts- und Gemeindevorstehern geführten von den Distriktskommissaren (an der Hand der Selbstversorgerliste) vor- und vom Kreisausschuß nachgeprüften Brotkartenlisten vom Kreisausschuß den Guts- und Gemeindevorstehern zur Weitergabe an die Haushaltungsvorstände zurückgesandt.

Zu § 10.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes darf den zu seiner Wirtschaft gehörenden Selbstversorgern anstelle des zu ihrer Ernährung bestimmten Getreides eine dem jeweils vorgeschriebenen Ausmahlverhältnis entsprechende Menge Mehl verabreichen.

Mehlverbrauch der Selbstversorger.

Zu §§ 11—17.

Die vorgeschriebenen Muster zu den erforderlichen Anzeigen, Listen, Anmeldungen, Erklärungen usw. und die entsprechenden Anweisungen über das zu beobachtende Verfahren werden durch den Vorsitzenden des Kreisausschusses ausgegeben.

Zu § 12 und 19.

Die Distriktskommissare führen die Selbstversorgerlisten und stellen die Schrot- und Mahlkarten aus.

Zu § 20.

Die Selbstversorger werden und zwar in der Regel ortsweise im allgemeinen einer im Kreise belegenen Mühle und ausnahmsweise einer benachbarten Mühle zugewiesen.

Zu § 27.

Der Mahllohn unterliegt der freien Vereinbarung und darf in Ermangelung einer solchen für jeden Zentner verarbeiteten Getreides 1,— Mk. nicht übersteigen. Er darf nur in barem Gelde bezahlt werden. Den Mühlen, den auf ihren Antrag die Umtauschmüllerei gestattet wird, wird eine nach dem Umfang ihres Betriebes bemessene Menge an Roggen und Weizen zugewiesen, deren Vorhandensein in Körnern oder Mehl jederzeit aus dem Mahlbuch ersichtlich sein muß.

Anordnung

über den Verkehr mit Auslandsgetreide und -Mehl.

Auf Grund der §§ 65 und 78, 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 — R. G. Bl. S. 507 — in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 — R. G. Bl. S. 229/252 — wird für den Regierungsbezirk Posen unter Aufhebung sämtlicher von den Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

1. Wer Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) oder Mehl (Weizen-, Roggen-, Gersten-, Hafermehl), das aus dem Auslande stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, den von den Kommunalverbänden bestimmten Behörden die vorhandenen Mengen bis zum 15. August d. Js. und, soweit er den Gewahrsam nach dem 15. August d. Js. erlangt, binnen drei Tagen nach Erlangung des Gewahrsams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Getreide oder Mehl der im Satz 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat den zuständigen Behörden binnen drei Tagen nach dem Abschluß des Vertrages hiervon Anzeige zu erstatten.

2. Diese Anzeigepflicht gilt nicht für Mehl, das zum Gebrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und nicht für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom 11. September 1915 (R. G. Bl. S. 569) / 4. März 1916 (R. G. Bl. S. 147) an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

3. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken bei den zuständigen Behörden einzureichen.

4. In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten, der Ursprungsort, die Menge und Sorten des Getreides oder Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriefe oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

5. Das Getreide oder Mehl darf erst in den Verkehr gebracht oder gewerblich verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend

anerkannt und den Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2.

Alle Anzeigen über Auslandsgetreide oder Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsgetreide" oder „Auslandsmehl" tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3.

Für den Fall, daß der Kommunalverband (Kreisausschuß, Magistrat) die Überlassung des angezeigten Getreides oder Mehls verlangt, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 13. März 1917 — R. G. Bl. S. 229 — Anwendung.

§ 4.

Wer gewerbsmäßig ausländisches Getreide oder Mehl der in § 1 bezeichneten Art in die Kommunalverbände des Bezirkes eingeführt hat, ist verpflichtet, bei den zuständigen Behörden wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Müller, Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Getreide- und Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen, und zwar gleichviel, ob die Empfänger im Kommunalverband (Land-, Stadt-Kreise) wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kommunalverbande wohnen, solches Getreide oder Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer in demselben Kommunalverband absetzen, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 5.

1. Mühlen, die Auslandsgetreide ausmalen, sowie Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Getreide und Mehl ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten Getreide oder Mehl, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingangs- oder Entnahmetag unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

2. Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsabschluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Backtrögen vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 6.

Über das Auslandsgetreide und Mehl haben Händler, sowie die nach § 4 in Frage kommenden Müller, Bäcker und Konditoren am 15. und letzten eines jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige (erforderlichenfalls unter Benutzung vorgeschriebener Vordrucke) an die zuständigen Behörden abzugeben.

§ 7.

Auslandsgetreide und Mehl darf nicht vermischt mit Inlandsgetreide oder Mehl verkauft oder verbacken werden.

§ 8.

1. Müller, Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsgetreide oder Mehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Getreide und Mehl von ihren übrigen Vorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus dem Inlandsmehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl" als solche kenntlich zu machen.

§ 9.

Mehl der im § 1 bezeichneten Art, das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, und Brot, das aus solchem Mehl hergestellt ist, darf bei der Abgabe an Verbraucher nicht zu höheren Preisen abgegeben werden, als zu den für inländisches Mehl und Brot jeweilig bestehenden Kleinhandelshöchstpreisen.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Außerdem können unzuverlässige Betriebe geschlossen und nicht angezeigte oder verheimlichte Vorräte ohne Zahlung eines Preises enteignet werden.

§ 11.

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Posen, den 18. Juli 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Ausführungsbestimmung.

Zuständige Behörde für §§ 1, 4 und 6 ist der Kreisausschuß Posen-West.

Posen, den 10. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahre 1917/18 vom 28. 6. 1917 — R. G. Blatt Seite 569 —, der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über Kartoffeln vom 16. 8. 17 — R. G. Bl. Seite 713 —, der Bestimmungen der Reichskartoffelstelle über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahre 1917/18 vom 25. 8. 17 und der preußischen Ausführungsanweisung vom 22. 8 17 wird für den Kreis Posen-West verordnet:

§ 1.

Die gesamte Kartoffelernte im Kreise Posen-West wird für die öffentliche Bewirtschaftung sichergestellt.

Zur Sicherstellung wird bei jedem Kartoffelerzeuger besonders sein Ernteertrag und sein Bedarf durch Sachverständige geschätzt. Für jeden Kartoffelerzeuger wird eine Wirtschaftskarte geführt. Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes ist verpflichtet, auf Erfordern dem Kreise und seinen Beauftragten alle zur Ausfüllung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Für Kartoffelerzeuger mit einer Erntefläche von 200 Quadratmetern und weniger wird keine Wirtschaftskarte geführt.

§ 2.

Für die Versorgung mit Speisekartoffeln werden unterschieden
a) Selbstversorger und
b) versorgungsberechtigte Personen.

Selbstversorger sind vorbehaltlich anderer Bestimmungen des Präsidenten des Kriegsernährungsamts alle Kartoffelerzeuger (mit Ausnahme derjenigen, die 200 qm und weniger angebaut haben) die Angehörigen ihrer Wirtschaft, einschließlich des Gesindes, sowie Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben.

Die übrigen Einwohner des Kreises gehören zu den versorgungsberechtigten Personen.

§ 3.

Die Versorgungszeit umfaßt:
a) für die Selbstversorger die Zeit vom 15. 9. 17 bis 14. 9. 18,
b) für die versorgungsberechtigten Personen — die Zeit vom 15. 9. 17 bis 3. 8. 18 (46 Wochen).

§ 4.

Dem Selbstversorger werden aus der Ernte belassen:
a) ein Fünftel des Ernteertrages zur Deckung der zum Verfüttern freigegebenen Kartoffeln und der Verluste durch Schwund. Zur Verfütterung freigegeben sind nur ungesunde Kartoffeln oder solche unter 1 Zoll (2,72 Zentimeter),
b) als Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und seiner Wirtschaftsangehörigen (nach dem Maßstabe von 1¼ Pfund für den Tag und Kopf für die Zeit vom 15. 9. 17 bis 14. 9. 18) 5,5 Zentner für den Kartoffelerzeuger und jeden seiner Wirtschaftsangehörigen,
c) der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Zentnern für das Hektar der Kartoffelanbaufläche.

Der Rest der Ernte des Kartoffelerzeugers gilt als sichergestellt. Der Kartoffelerzeuger darf von der sichergestellten Menge ohne Genehmigung des Landrats nur etwa vorhandene Saatkartoffeln an andere Kartoffelerzeuger innerhalb des Kreises zu Saatzwecken abgeben. Die Abgabe ist s. Zt. glaubhaft nachzuweisen (durch Quittungen des Empfängers usw.)

Der Kartoffelerzeuger ist verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten und die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Er darf die bei ihm sichergestellten Kartoffeln nicht verbrauchen oder beiseite schaffen.

Nach Durchführung der Bestandsaufnahme und nach vollständiger Ausfüllung der Wirtschaftskarte wird dem Kartoffelerzeuger mitgeteilt werden, wieviel Karten er abgegeben hat. Für versorgungsberechtigte Personen beträgt die Wochenkopfmenge an Eßkartoffeln ohne Rücksicht auf Alter oder Arbeitsleistung bis auf weiteres allgemein 7 Pfund; die Kartoffelzulage für Schwerarbeiter fällt fort.

§ 5.

Versorgungsberechtigte dürfen Kartoffeln in oder außerhalb des Kreises nur mit Genehmigung des Kreisausschusses ankaufen.

Der Antrag ist beim Gemeindevorsteher zu stellen. Der Bedarf bis 1. November ist bis spätestens zum 20. September zu beantragen.

Wird der Antrag genehmigt, so erteilt der Kreisausschuß einen Bezugsschein. Dabei werden je Tag und Kopf der Versorgungsberechtigten 1 Pfund gerechnet. Um die Antragsteller vor zu großem Schwund zu bewahren, werden Bezugsscheine einstweilen nur für den Bedarf bis 1. November erteilt. Anträge auf Bezug des Winterbedarfs werden erst nach dem 15. Oktober genehmigt, doch steht es den Versorgungsberechtigten frei, sich schon vorher den Winterbedarf vertraglich zu sichern. Der Kreisausschuß behält sich vor, für einzelne Gemeinden mit vielen Versorgungsberechtigten die Karten im Ganzen zu beschaffen und zu verteilen.

§ 6.

Selbstversorger, deren Ernte zur Ernährung für sie und ihre Wirtschaftsangehörigen nicht während der ganzen Versorgungszeit ausreicht, können nach Verbrauch der eigenen Ernte Bezugsscheine erhalten, sofern sie nachweisen, daß sie bisher nicht mehr als 1½ Pfund je Tag und Kopf verbraucht haben.

§ 7.

Kartoffelhändler dürfen Kartoffeln nur mit Genehmigung des Kreisausschusses ankaufen, und nur gegen Vorlegung des Bezugsscheines an Verbraucher weiter verkaufen. Über Ein- und Ausgang an Kartoffeln haben sie genau Buch zu führen. Will ein Verbraucher vom Händler nicht die ganze im Bezugsschein freigegebene Menge erwerben, so hat der Händler auf dem Bezugsschein unter Angabe des Verkaufstages die verkaufte Menge zu vermerken; als Beleg für seine Bücher hat er sich vom Käufer eine Quittung erteilen zu lassen, die auch durch Namensunterschrift im Verkaufsbuch geleistet werden kann. Wird die gesamte im Bezugsschein genannte Menge geliefert, so behält der Händler den Bezugsschein als Buchbelag zurück. Der Kreisausschuß wird die Bücher dem Händler und die Beläge dazu von Zeit zu Zeit prüfen lassen. Unzuverlässigen Händlern wird die Handelserlaubnis entzogen werden.

§ 8.

Gast- und Schankwirtschaften, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten haben ihren Bedarf an Kartoffeln dem Kreisausschuß nachzuweisen und erhalten daraufhin ebenfalls einen Bezugsschein.

§ 9.

Um das Verderben von Kartoffeln durch unzweckmäßige Aufbewahrung nach Möglichkeit zu verhüten, behält sich der Kreis vor, die Einlagerung der Kartoffeln in Mieten, Kellern usw. bei Selbstversorgern und Versorgungsberechtigten beaufsichtigen zu lassen. Den Beauftragten des Kreises, die mit Ausweiskarte versehen sein werden, ist das Betreten der Grundstücke, Lagerplätze und Aufbewahrungsräume zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. September 1917 in Kraft.

Posen, den 11. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

63/17 G. K. **Graf Schack.**

Bekanntmachung in Steuerangelegenheiten.

Anläßlich der Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1918 werden diejenigen Steuerpflichtigen, die keine Steuererklärung abzugeben haben, aufgefordert, alle Beträge, deren Abzug vom Einkommen sie beanspruchen, wie:

1. Schuldenzinsen und Renten,
2. auf besonderen Rechtstiteln (Verträgen, Verschreibungen oder letztwilligen Verfügungen) beruhenden dauernden Lasten, z. B Altenteile,
3. für die eigene Person gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtende Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen,
4. Lebensversicherungsprämien nach Berücksichtigung etwaiger Dividenden,

bis spätestens den 6. Oktober d. J.

bei den zuständigen Gemeinde- und Gutsvorständen anzumelden und die Verpflichtung zur Entrichtung durch Vorlegung der Belege (Zins-, Beitrags-, Prämienquittungen, Polizen usw.) darzutun.

Die **Landschaftsschuldner** haben die letzte Zinsquittung einzureichen, aus der die Höhe der Schuld, die Jahresgesellschaft und der Zinsfuß hervorgeht.

Bei der Einschätzung zur Einkommensteuer können nur diejenigen Schuldenzinsen, Renten, Lasten, Kassen- und Lebensversicherungsbeiträge berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt.

Wissentlich unrichtige Angaben sind mit Geldstrafe von wenigstens 100 Mk. bedroht. (§ 72 des Einkommensteuergesetzes).

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise mehrmals bekannt zu machen und die von den Steuerpflichtigen eingehenden Erklärungen, Quittungen über Schuldenzinsen usw. entgegenzunehmen. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben diese Belege gesammelt den Herren Distrikts-Kommissaren als Unterlage für die Aufstellung der Staats- und Gemeindesteuerlisten bis **spätestens am 15. Oktober d. J.** zu übersenden.

Die Herren Distrikts-Kommissarien wollen sich davon überzeugen, daß vorstehende Bekanntmachung überall in ortsüblicher Weise veröffentlicht wird.

Posen, den 13. September 1917.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission

1596/17 E. St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung vom 7. August 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 187) werden sämtliche Säcke, die mit Ware gefüllt von den Verbrauchern einschl. Sack erworben sind oder erworben werden, nach Entleerung für die Reichs-Sackstelle in Anspruch genommen.

Die Säcke werden von den mit der Einziehung der Säcke beauftragten und mit einem Ausweis versehenen Sackhändlern eingesammelt. Erfolgt die Abholung nicht binnen 14 Tagen nach der Entleerung der Säcke, so ist der zuständigen Sammelstelle hiervon Anzeige zu erstatten. Der Verbraucher ist berechtigt, die leeren Säcke auch unmittelbar der Sammelstelle zu übersenden. Soweit bestimmten Industrien das Recht zum Rückkauf der leeren Säcke übertragen ist, sind letztere an die Industrien zurückzusenden.

Als Vergütung für die Abgabe der leeren Säcke erhält der Verbraucher die vom Reichskanzler in der Bekanntmachung vom 1. 8. 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 182) festgesetzten Höchstübernahmepreise. Die Zahlung erfolgt sofort bei Empfang der Ware gegen Quittungsleistung.

Für den Bezirk Provinz Posen ist die Firma Richard Hammerstein, Berlin, Schillingsstraße 14 und Posen, Gr. Gerberstraße 33 als Sammelstelle bestellt.

Posen, den 6. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Durch das Gutachten des Kreistierarztes ist bei einem Hunde des Rittergutsbesitzers Riemann in Cerekwice, der frei umhergelaufen ist, die Tollwut festgestellt worden. Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Tollwut wird hierdurch gemäß §§ 114 ff. und § 194 der Ausführungsvorschriften vom 25. Dezember 1911 zum Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1903 folgendes angeordnet:

§ 1.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tollwut wird über die Ortschaften, die in einem Umkreise von 10 km von Cerekwice liegen, die Hundesperre verhängt. Zum Sperrbezirk gehören demnach die Ortschaften: Cerekwice, Joachimsfeld, Krzyszkowo, Mrowino, Napachanie, Rokietnice, Kochfeld, Pamiontkowo Gemeinde, Pamiontkowo Gut, Zydowo, Rostworowo Gut, mit Witoldzin, Zalewo, Przyzlawek Vorw. Golenhofen, Büttkau, Sobota, Pawlowice, Ketsch, Rogierowko, Wielkie, Starzynn, Stutendorf, Schlehen, Sady, Runkeln und Gurten.

§ 2.

Sämtliche Hunde innerhalb des Sperrbezirks sind festzulegen (anzuketten oder einzusperren). Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehhunden die feste Anschirrung gleich zu achten, doch müssen diese Hunde mit einem festsitzenden Maulkorb versehen sein, der das Beißen verhütet.

§ 3.

Die Verwendung von Hirtehunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine wird gestattet. Jedoch unterliegen diese Hunde außer der Zeit ihres Gebrauchs den im § 2 gegebenen Vorschriften.

§ 4.

Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde ohne vorherige polizeiliche Genehmigung und tierärztlicher Untersuchung nicht ausgeführt werden.

§ 5.

Für die im Dienste der Polizei verwendeten Hunde gelten diese Bestimmungen nicht.

§ 6.

Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, sind aufzugreifen und können nach dem Dafürhalten der Ortspolizeibehörde sofort getötet werden.

§ 7.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihres Erlasses in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von 3 Monaten.

Posen, den 7. September 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

7322/17 St. **Graf Schack.**

II. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 62. Posen den 15. September 1917. 29. Jahrgang.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung Nr. V. II. 206/11. 15. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen vom 15. Januar 1916,
Nr. H. II. 235/8. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaum- und Mahagoniholz.
Vom 15. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften gemäß § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldebestimmungen gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)**), bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Nußbaumschnittholz in einer Mindeststärke von 5 mm, einer Mindestlänge von 1 m und einer Mindestbreite von 10 cm;
2. Nußbaumblöcke, aus denen die vorbezeichneten Nußbaumschnitthölzer gefertigt werden können;
3. Mahagonischnittholz in einer Mindeststärke von 5 mm, einer Mindestlänge von 1 m und einer Mindestbreite von 10 cm;
4. Mahagoniblöcke, aus denen die vorbezeichneten Mahagonischnitthölzer gefertigt werden können.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Lieferungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Lieferung und Verarbeitung der im § 1 bezeichneten Gegenstände zur Herstellung von Luftschrauben zwecks Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung gestattet.

Der Verarbeiter muß seinem Lieferer einen vom Kriegsverband der Flugzeugindustrie, Berlin W, Lützowstr. 107, ausgestellten Belegschein übergeben, sofern er zur Erfüllung derartiger Aufträge beschlagnahmte Gegenstände beziehen will.

§ 5.

Freigaben.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist berechtigt, beschlagnahmte Gegenstände freizugeben. Anträge auf Freigabe sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sekt. H. II, des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten. Den Anträgen ist eine gutachtliche Äußerung eines von einer Handelskammer bestimmten oder vom Gericht allgemein beeideten Sachverständigen beizufügen, daß die Hölzer, deren Freigabe beantragt wird, zur Anfertigung von Gewehrschäften oder zum Bau von Luftschrauben und Flugzeugen ungeeignet sind.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht nach Maßgabe der amtlichen Meldescheine (§ 9).

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche beschlagnahmte Gegenstände aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebs in Gewahrsam haben*);
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, welche beschlagnahmte Gegenstände in Gewahrsam haben.

§ 8.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 15. September 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldungen sind bis zum 25. September an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 11, Königgrätzer Str. 100 A, zu erstatten.

§ 9.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 11, Königgrätzer Str. 100 A, durch Postkarte anzufordern sind. Die Postkarte hat keine weiteren Mitteilungen als die Anforderung der Meldescheine und die Aufschrift „Nußbaum- und Mahagoniaufnahme" zu enthalten.

Für jede gesonderte Lagerstelle ist ein besonderer Meldeschein anzufordern und auszufüllen.

Auf derselben Lagerstelle befindliche meldepflichtige Gegenstände, die teils dem Meldepflichtigen, teils anderen Personen gehören, sind entsprechend auf getrennten Meldescheinen anzumelden.

§ 10.

Lagerbuchführung.

Über die meldepflichtigen Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vor-

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zur 10 000 ℳ wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höherer Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden zuwiderhandelt,
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 ℳ bestraft.

*) Anmerkung: Ländliche Besitzer und Gartenbesitzer unterliegen danach der Meldepflicht nur, sofern sie unter Ziffer 1 fallen.

ratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit ein derartiges Lagerbuch bereits geführt wird, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge sind an die Holz-Meldestelle des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 100 A, zu richten und am Kopf des Schreibens mit dem Vermerk: „Nußbaum- und Mahagoniaufnahme" zu versehen.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. September 1917 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vorschriften des § 2 Nr. 1 und des § 4 der Bekanntmachung V. II. 206/11. 15 K. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen vom 15. Januar 1916 bezüglich der in § 1 der vorliegenden Bekanntmachung bezeichneten Gegenstände außer Kraft.

Posen, den 15. September 1917.

Der stellvertr. Kommandierende General V. Armeekorps.

Die Wiederwahl des Landwirts **Martin Wachowiak** zum ersten Schöffen der Landgemeinde **Fabianowo** habe ich für die nächste 6jährige Amtszeit bestätigt.

Posen, den 8. September 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Da in letzter Zeit vielfach Briefe und Pakete, die Lebensmittelkarten enthielten, beraubt worden sind, ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, bei Empfang von Briefen und Paketen darauf zu achten, ob von ihnen an den Verschlüssen und Verpackungen der Sendungen Beschädigungen wahrzunehmen sind, die auf eine unberechtigte Öffnung schließen lassen. Beschädigte Briefe bitte ich in Gegenwart des Briefträgers zu öffnen und den Inhalt festzustellen oder abzuweisen.

Posen, den 14. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Heu und Stroh

wird zu höchsten Preisen gekauft. Presse sowie Draht kann gestellt werden. Angebote auch durch Vermittler an

Proviantamt Posen.
7369/17 St. Fernsprecher 3319 und 4178.

Der **Plan** über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie von **Seeheim** (Bez. Posen) nach **Tomice** liegt bei dem Postamt in **Buk** (Kr. Grätz) vom 10. September 1917 ab 4 Wochen aus.

Posen W, den 7. September 1917.

Kaiserliche Oberpostdirektion.
7419/17 St.

Bekanntmachung.

Die Königliche Eisenbahndirektion Posen hat die landespolizeiliche Prüfung des Planes zur Herstellung eines Überholungsgleises auf dem Bahnhof Dopiewo beantragt.

Der Plan nebst Beilage wird zu jedermanns Einsicht im Geschäftszimmer des Kgl. Distrikts-Amts zu Dopiewo während zweier Wochen und zwar vom 17. September bis zum 1. Oktober 1917 öffentlich ausgelegt werden. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Entwurf schriftlich und zu Protokoll bei dem Kgl. Distrikts-Amt in Dopiewo geltend machen.

Auch der Vorstand des Gemeinde- und Gutsbezirks Dopiewo hat das Recht, Einwendungen gegen den Plan zu erheben.

Dopiewo, den 13. September 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: **Malkowsky.**

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Nachstehend bringe ich einen Erlaß des Herrn Ministers zur Kenntnis und Beachtung:

In den letzten Wochen hat unter dem Einfluß des heißen Sommerwetters die Ruhr in ganz Deutschland erhebliche Verbreitung gefunden. Wenn auch in der Mehrzahl der Fälle die Erkrankungen nur leicht verlaufen sind, ein Grund zur Besorgnis somit nicht vorliegt, so weist doch eine Reihe von Todesfällen an Ruhr bei Kindern und Erwachsenen darauf hin, daß die Ruhr auch einen bösartigen Charakter annehmen kann. Es erscheint deshalb notwendig, daß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln der Weiterverbreitung der Seuche Einhalt getan wird.

Neben der Durchführung der sanitätspolizeilichen Bekämpfungsmaßnahmen kommt es dabei vor allem darauf an, die Bevölkerung über das Wesen der Ruhr und die Art und Weise ihrer Übertragung aufzuklären und sie darüber zu belehren, daß die Beobachtung peinlicher Sauberkeit, vor allem beim Essen und bei der Bereitung und Aufbewahrung der Speisen, eins der wirksamsten Mittel zur Verhütung einer Übertragung der Ruhrkeime ist.

Den Unterweisungen können nachstehende „Belehrungen über die übertragbare Ruhr" zugrunde gelegt werden.

Gemeinverständliche Belehrungen zur Verhütung der Ruhrkrankheit

Die Ruhr beginnt mit heftigen Leibschmerzen und Durchfällen. die bald ein schleimiges Aussehen annehmen. Meist ist dem Schleim auch, Blut beigemengt. Fieber kann dabei vollständig fehlen. Es empfiehlt sich, beim Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen sofort einen Arzt zu Rate zu ziehen, da durch rechtzeitige Behandlung und besonders durch Anwendung des Ruhrheilserums einem schweren oder gar tödlichen Verlauf der Krankheit vorgebeugt werden kann.

Die Ruhr ist eine ausgesprochene Schmutzkrankheit. Ihr Erreger, ein Bazillus, wird von Kranken mit dem Stuhlgang ausgeschieden und durch unsaubere Hände auf Nahrungsmittel oder unmittelbar auf Gesunde übertragen. Der wirksamste Schutz gegen die Ruhr ist daher Sauberkeit, besonders Sauberkeit der Hände. Daher beherzige jeder: „Nach der Notdurft, vor dem Essen Händewaschen nicht vergessen". Besonders aber muß beim Herrichten von Speisen, Streichen des Butterbrots (!) auf Sauberkeit der Hände geachtet werden.

„Willst du andre mit Speise laben, mußt du saubere Hände haben!" sollte sich jede Hausfrau, jede Köchin zum Wahlspruch wählen. Auch können Fliegen die Ruhrkeime, wenn sie Gelegenheit haben, solche aufzunehmen, auf Nahrungsmittel übertragen und so zur Verbreitung der Ruhr beitragen, ein Grund mehr, der Fliegenplage im Sommer Einhalt zu tun und besonders Nahrungsmittel und noch zum Genuß bestimmte Speisereste sorgfältig vor Fliegen zu schützen.

Die beste Pflege findet ein Ruhrkranker in einem Krankenhaus. Durch schleunige Absonderung des Kranken und Infizierten im Krankenhaus werden auch Familienangehörigen und Arbeitsgenossen in wirksamster Weise gegen die Übertragung der Ruhr geschützt. Wird die Absonderung aller Infizierten im Krankenhause so lange durchgeführt, bis durch die bakteriologische Untersuchung nachgewiesen ist, daß sie keine Ruhrbazillen mehr ausscheiden, so gelingt es in der Regel schnell, eine Ruhrepidemie zum Verlöschen zu bringen.

Posen, den 14. September 1917.

Baumhauer, Schulrat.

Inseraten-Teil.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 21 der Jagdnutzung vom 15. Juli 1907 wird hiermit bekannt gemacht, daß die öffentliche meistbietende Verpachtung der Jagdnutzung im Jagdbezirk der aus der Gemeinde **Konarzewo** bestehenden Jagdgenossenschaft am

Montag, den 1. Oktober 1917, um 4 Uhr nachm.

in dem Gemeindebureau stattfindet. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gegeben.

Der Jagdvorsteher.
Halbsguth, Gemeindevorsteher.

Die ab **1. April** vorgeschriebenen **neuen**

Bezugscheine

sind zu haben in der

Ostdeutschen Buchdruckerei u. Verlagsanstalt A.-G.
Posen W. 3. Tiergartenstraße 6. **Schließfach 1012.** **Fernsprecher 4246.** St. Martinstraße 62.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 64. Posen, den 22. September. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Verordnung.

I.

Die diesseitige Verordnung vom 31. März d. J. über Schrotmühlen (abgedruckt im Regierungs-Amtsblatt für Posen S. 194, für Liegnitz S. 163) wird hiermit aufgehoben.

II.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

Falls die Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrots in einer gewerblich betriebenen Mühle für den Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Ortspolizeibehörde für bestimmte Mengen von Getreide, die der Unternehmer zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs verwenden darf, die Verarbeitung mittels Schrotmühle gestatten.

Die polizeiliche Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die vom Kommunalverband auf Grund des § 63 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl S. 507) erlassenen Anordnungen innegehalten sind. Sie muß schriftlich erteilt werden und den Namen des Unternehmers, die Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpft weren, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind noch nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückgegeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche dauernde oder vorübergehende Überlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Erlaubnis nach § 2 erteilt worden ist oder soweit die Überlassung nicht auf Grund eines nach § 4 gültigen Kaufvertrages erfolgt.

§ 4.

Kaufverträge über Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch Lieferung noch nicht erfüllt sind, sind nichtig. Dies gilt nicht für den Verkauf von Schrotmühlen an Händler und nach dem Ausland. Als Ausland gilt auch das besetzte Gebiet.

Ersatzteile für Schrotmühlen dürfen nur an Besitzer von Schrotmühlen und nur dann abgegeben werden, wenn dem Veräußerer eine polizeiliche Bescheinigung darüber ausgehändigt wird, daß es sich um Lieferung von Ersatzteilen für bereits vorhandene Mühlen handelt.

§ 5.

Unternehmer von Mühlen und sonstigen Vorrichtungen der im § 1 bezeichneten Art, die nach dem 1. Januar 1916 ihren Gewerbebetrieb angemeldet haben, bedürfen einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß die Anmeldung des Gewerbebetriebes nicht zur Umgehung

Die
neue Kriegsanleihe
muß
erfolgreich sein —
sonst ermutigen wir
England weiterzukämpfen! — Sie
kann
erfolgreich sein —
denn es ist Geld genug im Lande! —
Und sie
wird
erfolgreich sein —
wenn jeder handelt,
als ob von ihm allein
alles abhinge!

der Vorschriften über die nichtgewerblichen Schrotmühlen erfolgt ist. Andernfalls finden auf sie die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 13. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Posen, den 8. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1492/8. 17. K. R. A.

betreffend Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 20. September 1917.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17 K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien vom 1. Juli 1917 werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

Die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 3, ist von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ermächtigt worden, an Schafhalter, welche ihren gesamten Anfall an Wolle von eigenen Schafen entsprechend den Anordnungen der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A. zur Ablieferung gebracht haben, jeweils einmal im Jahre Strickgarne aus den der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft zu diesem Zweck von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugewiesenen Strickgarnmengen zum Einheitspreis von 12,00 M. für das Kilogramm gegen Nachnahme des Verkaufspreises zu verkaufen, und zwar an Schafhalter

mit einem Schafbestand von	1	Schaf	.....	0,50	kg	Strickgarn		
" " "	2	Schafen	.....	1,00	"	"		
" " "	3	"	.....	1,50	"	"		
" " "	4	"	.....	1,50	"	"		
" " "	5	"	.....	2,00	"	"		
" " "	6	"	.....	2,00	"	"		
" " "	7	"	.....	2,00	"	"		
" " "	8	"	.....	2,25	"	"		
" " "	9	"	.....	2,25	"	"		
" " "	10	"	und mehr	2,50	"	"		

II.

Das Strickgarn wird lediglich zur Verarbeitung und zum Verbrauch im eigenen Haushalt des jeweiligen Schafhalters verkauft. Garnmengen, welche dem zuwider an andere Personen weitergegeben werden, unterliegen der Beschlagnahme. Anträge von Schafhaltern auf Abgabe von Strickgarn für ihre Angestellten sind nur dann zulässig, wenn diese Angestellten entweder selbst Besitzer von Schafen sind und einen eigenen Antrag auf Garnlieferung nicht gestellt haben oder aus dem Dienstverhältnis mit dem Antragsteller einen Anspruch auf Wollieferung haben. Im letzteren Fall darf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft für jeden der betreffenden Angestellten $0{,}_{50}$ kg Strickgarn an den Dienstherrn zum obengenannten Preise verkaufen.

III.

Die Feststellung der hiernach zum Bezug von Strickgarn berechtigten Schafhalter und die Abgabe des Strickgarnes wird wie folgt geregelt:

Die Schafhalter jeder Gemeinde haben den Antrag auf Lieferung des Garnes bei der für sie zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu stellen. Aus dem Antrag muß hervorgehen:

1. bei Anträgen von Schafhaltern auf Garnlieferung für den eigenen Gebrauch:
   a) Name des Schafhalters,
   b) Zahl der Schafe im eigenen Besitz des Antragstellers am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres,
   c) Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
   d) Name oder Firma des Käufers der Wolle;
2. bei Anträgen von Schafhaltern auf Garnlieferung für ihre Angestellten, falls diese selbst Besitzer von Schafen sind:
   a) Name des Schafhalters,
   b) Name der betreffenden Angestellten,
   c) Zahl der Schafe im eigenen Besitz dieser Angestellten am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres,
   d) Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
   e) Name oder Firma des Käufers der Wolle;
3. bei Anträgen von Schafhaltern auf Garnlieferung für ihre Angestellten, falls diese aus dem Dienstverhältnis einen Anspruch auf Wollieferung an den Schafhalter haben:
   a) Name des Schafhalters,
   b) Namen der betreffenden Angestellten,
   c) Zahl der Schafe im eigenen Besitz des Schafhalters,
   d) Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
   e) Name oder Firma des Käufers der Wolle.

Die Anträge sind von der Ortspolizeibehörde zusammengestellt auf Sammelvordrucken, welche von den Kriegsamtstellen der Stellvertretenden Generalkommandos zu beziehen sind, bei der Kriegsamtstelle des zuständigen Stellvertretenden Generalkommandos mit der ausdrücklichen Erklärung einzureichen, daß die in den Anträgen enthaltenen Angaben von der Ortspolizeibehörde geprüft worden und richtig sind.

Die Kriegsamtstellen, welchen die Nachprüfung der in den Sammelanträgen gemachten Angaben vorbehalten bleibt, geben diese an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 3, zur weiteren Veranlassung.

Posen, den 20. September 1917.

Der Stellv. Kommandierende General V. Armeekorps.

Ausführungsbestimmungen

gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917.

Nr. W. I. 1492 a/8. 17. K. R. A.

Schafhalter, welche ihren gesamten Anfall an Wolle von eigenen Schafen entsprechend den Beschlagnahmebestimmungen zur Ablieferung gebracht haben, erhalten von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 3, **gutes Strickgarn** zum Preise von 6 Mark für das Pfund gegen Nachnahme geliefert.

Anträge auf Garnlieferung sind bei der Ortspolizeibehörde, die auch jede weitere Auskunft erteilt, schriftlich oder mündlich zu stellen.

Posen, den 20. September 1917.

Das stellvertretende Generalkommando des V. Armeekorps.

Brennstoffverordnung.

Auf Grund der Verordnung des Reichskommissars für Kohlenverteilung vom 19. und 20. Juli 1917 wird für den Kreis Posen-West bestimmt:

§ 1.

Nicht betroffen werden von nachstehender Verordnung die meldepflichtigen Kohlen für solche gewerblichen Betriebe, die einen Monatsbedarf von mehr als 10 Tonnen haben.

§ 2.

Zur Versorgung des Kreises mit Brennstoff (Stein- und Braunkohle, Anthrazit, Briketts, Preßsteine und Koks aller Art) wird beim Kreisausschuß ein Kreiskohlenamt errichtet. Es besteht unter dem Vorsitz des Landrats aus einem Leiter und Beisitzern aus der Zahl der für den

Kreis in Betracht kommenden Kohlenhändler und der Verbraucher. Die Mitglieder des Kreiskohlenamts ernennt der Vorsitzende des Kreisausschusses.

§ 3.

Die Beschaffung und der Verkauf des Brennstoffs bleibt grundsätzlich den Händlern überlassen. Ihnen werden Bezugsgenossenschaften, Konsum- und Einkaufsvereine und ähnliche Vereinigungen gleichgeachtet, einerlei, ob sie ihre Geschäfte auf den Kreis der Mitglieder beschränken oder nicht.

§ 4.

Die Händler (§ 3) sind verpflichtet, dem Kreiskohlenamt auf Erfordern jederzeit durch ihren Briefwechsel darzutun, daß sie nach Kräften bemüht gewesen sind, Brennstoff aller Art heranzuschaffen. Auch haben sie über erhaltene Angebote, über ihre Bestellungen und Abschlüsse, Preise, Eingänge und Lieferungen von Kohlen usw. Auskunft zu erteilen. Die Händler haben über Kohlen-Ein- und Ausgang genau Buch zu führen und den Mitgliedern und Beauftragten des Kohlenamts Einsicht in ihre Bücher zu gestatten. Die Mitglieder und Beauftragten des Kohlenamtes sind zur besonderen Amtsverschwiegenheit hinsichtlich der Auskünfte der Kohlenhändler verpflichtet.

§ 5.

Die Händler haben bis zum 1. November d. J. $^1/_3$ ihres Bestandes, sodann ihren ganzen Bestand, soweit er nicht zur Belieferung von Kohlenkarten (§ 6) benötigt wird, zur Verfügung des Kreiskohlenamtes zu halten. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf Kohlen, die nachweislich zur Abgabe an großgewerbliche Betriebe (§ 1) bestimmt sind, oder die im Durchgangsverkehr auf Bahnhöfen eingehen oder lagern.

Innerhalb dieses Rahmens ist das Kohlenamt befugt, schon bei Erteilung des Bestellscheins zum waggonweisen Bezuge von Kohlen (§§ 3 und 4 der Bekanntmachung des Reichskommissars für Kohlenverteilung vom 16. August 1917 Kreisblatt Nr. 58) zu verlangen, daß die Lieferung ganz oder zum Teil an eine bestimmte Stelle oder bestimmten Verbraucher des Kreises geleitet wird.

§ 6.

Die Einfuhr von Brennstoff in den Kreis unterliegt der Überwachung des Kreiskohlenamtes.

Zu diesem Zwecke haben Verbraucher und Händler, die waggonweise oder in Kahnladungen Brennstoff beziehen, den Bestellschein (§ 3 a. a. O.) dem Kohlenamte vorzulegen. Jede eingehende Brennstoffsendung ist sofort dem Kohlenamt mündlich oder durch Fernspruch, oder schriftlich oder telegraphisch anzumelden. Soweit es ihnen bekannt, haben die Händler dem Kohlenamt mitzuteilen, welche Kohlenmengen für sie unterwegs sind, damit Anordnungen getroffen werden können, in welche Gemeinde die Kohlen gesandt werden sollen.

Händler und Verbraucher, die Kohlen fuhrenweise oder im Kleinhandel von einem Händler außerhalb des Kreises beziehen, haben die jeweils bezogene Menge innerhalb 24 Stunden dem Gemeinde- oder Gutsvorstand zu melden. Dieser hat den Namen des Beziehers, den Empfangstag, die Menge und Art des bezogenen Brennstoffs in eine Liste einzutragen und diese allmonatlich, erstmalig am 1. Oktober 1917, dem Kohlenamt einzureichen.

Ausfuhr von Brennstoff aus dem Kreise ist nur mit Genehmigung des Kohlenamts gestattet.

§ 7.

Die Händler im Kreise dürfen Brennstoff an Verbraucher nur gegen Vorlegung einer Kohlenkarte verkaufen.

Die Anträge auf Kohlenkarten sind bei den Gemeinde- und Gutsvorstehern bzw. beim Bürgermeister in Stenschewo zu stellen und zwar erstmalig bis zum 25. September, sodann bis zum 15. jeden Monats.

Die Kohlenkarte begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Menge oder Art von Brennstoff.

§ 8.

Das Kohlenamt ist befugt, Händler, welche die Verordnung und die darauf sich stützenden Weisungen des Kreiskohlenamtes nicht befolgen (neben gerichtlicher Strafverfolgung) von der weiteren Lieferung auszuschließen und ihre Belieferung durch den Großhandel durch Vermittlung des Reichskommissars für Kohlenverteilung zu verhindern.

§ 9.

Grundsätzlich ist es Sache der Verbraucher, durch den freien Handel ihren Bedarf an Brennstoff zu decken. Soweit dies nicht möglich ist, weist das Kohlenamt aus den ihm nach § 5 zur Verfügung stehenden Mengen den einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirken nach Maßgabe ihres ungedeckten Bedarfs Kohlen zu. Die Unterverteilung der Kohlen nach Maßgabe der noch nicht belieferten Kohlenkarten wird den Gemeinde- und Gutsvorstehern unter Aufsicht der Distriktsämter übertragen.

§ 10.

Vom 1. November 1917 ab sind Verbraucher, die Brennstoff über den jeweiligen dringenden Bedarf oder über die vom Vorsitzenden des Kreisausschusses für den einzelnen Verbraucher festgesetzte Menge (§ 12) hinaus besitzen oder beziehen, auf Verlangen des Kreiskohlenamtes verpflichtet, die den Bedarf oder das zugelassene Maß übersteigende Menge zur Verfügung des Kreiskohlenamtes zu halten und nach seiner Anweisung anderen Verbrauchern zu überlassen.

§ 11.

Brennstoff, der auf Grund vorliegender Anordnung bezogen wird, darf nur für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleingewerbe (§ 3 Abs. 1, Ziffer 3 der Verordnung des Reichskommissars vom 19. Juli 1917) verwendet werden.

§ 12.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses ist befugt, besondere Anordnungen zum Zwecke des sparsamen Verbrauchs von Brennstoff zu erlassen, insbesondere vorzuschreiben, wieviel Wohnräume geheizt werden dürfen, wieviel Brennstoff für jeden heizbaren Raum auszugeben werden darf, in welchem Maße Gast- und Speisewirtschaften und ähnliche Anstalten beliefert werden dürfen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses erläßt alle zu vorstehenden Verordnung erforderlichen Ausführungsvorschriften. Er ist befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung zu gestatten.

§ 13.

Die Anordnungen und Entscheidungen des Kohlenamts erläßt der Leiter desselben. Die Beisitzer haben nur beratende Stimme. Über Beschwerden gegen das Kreiskohlenamt entscheidet der Vorsitzende des Kreisausschusses.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäß § 18 der Verordnung des Reichskommissars vom 19. Juli 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Posen, den 13. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Betrifft Ermittelung der Herbstkartoffelernte.

Von der für Anfang November 1917 seitens der Reichskartoffelstelle geplanten Bestandserhebung (vergl. Nr. 2 der Bestimmungen der Reichskartoffelstelle für die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 25. August 1917, Gesch.-Nr. 19 900) wird aus Zweckmäßigkeitsgründen Abstand genommen.

An Stelle der Bestandserhebung soll die durch Bundesratsverordnung vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) für die Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1917 angeordnete Ernteschätzung durch Vornahme einer Individualerhebung dergestalt ergänzt werden, daß eine Ermittlung des Ertrages der Herbstkartoffelernte nach folgenden Grundsätzen durchgeführt und deren Ergebnis als Unterlage für die Führung der Kartoffelwirtschaftskarte berücksichtigt wird. Die Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 21. Juni 1917 werden durch diese Individualerhebung nicht berührt.

Auf Grund des § 7 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) ordne ich hiermit an:

1.

Jeder Kartoffelerzeuger ist verpflichtet, während der Kartoffelernte, und zwar **ab 15. September 1917**, das Gewicht der geernten Mengen **fortlaufend täglich festzustellen** und in eine Kartoffelliste nach nachstehendem Muster einzutragen, die der Nachprüfung durch die Ortsbehörde unterliegt.

2.

Das Gewicht der Kartoffeln ist in der Weise festzustellen, daß bei Verwendung bestimmter **Einheitsmaße** wie Kasten, Körbe und Säcke die täglich geerntete Anzahl festgestellt und für jede Einheit ein Durchschnittsgewicht angesetzt wird. Andernfalls ist die geerntete Kartoffelmenge täglich zu wiegen.

3.

Bei der Wintereinlagerung der Kartoffeln, insbesondere in Mieten oder Kellern ist das Gewicht der eingemieteten oder eingekellerten Mengen

vorher genau festzustellen und aufzuzeichnen, so daß der Landwirt jederzeit angeben kann, wie viele Kartoffeln in der einzelnen Miete, in jedem Keller und dergl. lagern.

4.

Den Ertrag von Flächen, die bis zum 5. 10. noch nicht abgeerntet sind, hat der Kartoffelerzeuger unter Berücksichtigung des bis dahin festgestellten Durchschnittsertrages der Ernte zu schätzen, oder er hat auf Grund von Probeordnungen auf dem einzelnen Felde den voraussichtlichen Ertrag möglichst genau zu errechnen und ihn als geschätzten Ertrag in der Liste zu vermerken.

5.

Die Aufzeichnungen sind den Sachverständigen vorzulegen, die im Auftrage des Kreises in der Zeit vom 20. 9. bis 5. 10. den Ertrag der Kartoffelernte schätzen werden.

6.

Wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft (§ 17 Nr. 3 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 569).

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben vorstehende Verordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und die genaue Durchführung der Erhebung zu überwachen.

Posen, den 14. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Aufzeichnungen

Gemeinde: ..... Kommunalverband: .....

des Landwirts .....

Es wurden von mir geerntet:

Am	Kasten mit je ... Pfund Zahl	Körbe mit je ... Pfund Zahl	Säcke mit je ... Pfund Zahl	Zusammen Zentner	Zusammen Pfund	Bemerkungen

---

Auf Grund der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichsgesetzblatt S. 927) wird für den Kreis Posen-West folgendes angeordnet:

§ 1.

Um die dem Kreise Posen-West für die Allgemeinversorgung auferlegte Stückzahl an Eiern aufzubringen, wird jeder Hühnerhalter verpflichtet, alle Eier, die er nicht dringend selbst gebraucht, abzuliefern. Mit dieser Maßgabe hat jeder Hühnerhalter in der Zeit vom 15. September 1917 bis zum 15. März 1918 für jedes Huhn monatlich 3 Eier, im ganzen also 18 Eier je Huhn abzuliefern.

Von dieser Verpflichtung befreit sind nur diejenigen Hühnerhalter, die

1. einen landwirtschaftlichen Betrieb nicht besitzen,
2. ihre Hühnerhaltung lediglich zur Erleichterung der Ernährungsschwierigkeit nach dem 1. August 1915 angelegt haben und die Hühnerhaltung nur in einem dem dringenden Bedarf ihres eigenen Haushalts entsprechenden Umfang betreiben.

In Zweifelsfällen entscheidet über die Ablieferungspflicht die Ortsbehörde und auf Beschwerde der Kreisausschuß.

§ 2.

Alle Hühnerhalter, die nach § 1 zur Ablieferung verpflichtet sind, haben einen Eierzettel nach untenstehendem Muster fortlaufend zu führen. Darin ist täglich in deutlich lesbarer Schrift einzutragen, wieviel Eier aus der Hühnerhaltung gewonnen und wieviel Eier zur allgemeinen Versorgung abgeliefert worden sind. Der Eierzettel ist bei jeder Ablieferung der Sammelstelle oder dem Aufkäufer zur Empfangsbescheinigung vorzulegen und dient als Nachweis für die Eierlieferung.

§ 3.

Die Sammelstellen und Eieraufkäufer haben über jede an sie abgelieferte Eiermenge auf dem Eierzettel zu quittieren. Sie haben ferner einen Wochenbericht nach vorgeschriebenem Muster fortlaufend zu führen und an jedem Sonnabend an die Kreiseierstelle (Kreisausschuß) pünktlich abzusenden. Im Wochenbericht sind die einzelnen zum Sammelbezirk gehörigen Orte dem Alphabet nach aufzuführen und bei jedem Orte sind die Hühnerhalter anzugeben, die Eier abgeliefert haben.

§ 4.

Wer der Ablieferungspflicht nicht genügt, ohne an der Hand des Eierzettels nachweisen zu können, daß die Hühner die erforderliche Eiermenge nicht gelegt haben, wer den Eierzettel unvollständig führt oder wahrheitswidrige Eintragungen macht, ihn bei Ablieferung der Eier der Sammelstelle oder dem Aufkäufer nicht vorlegt und wer dem § 3 zuwiderhandelt, verfällt der im § 17 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 angedrohten Strafe.

§ 5.

Die Bestimmungen der Kreisanordnung über den Handel mit Eiern vom 22. September 1916 (Kreisblatt Nr. 60) werden dahin abgeändert, daß Eier entgeltlich oder unentgeltlich nur an die Sammelstellen oder zugelassenen Aufkäufer abgegeben und daß Eier nur von den behördlich bestimmten Sammelstellen gekauft werden dürfen. Die §§ 2c und 3 der genannten Anordnung werden aufgehoben. Geflügelhalter dürfen also Eier auch gegen Vorlegung der Eierkarte nicht mehr unmittelbar an Verbraucher abgeben.

§ 6.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Posen, den 13. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Vorgeschriebene Vordrucke zu den Eierzetteln sind bei den Eiersammelstellen zum Preise von ..... Pfg. je Stück zu erhalten.

Tag	Anzahl der eingekommenen Eier	Anzahl der abgelieferten Eier	Unterschrift der Sammelstelle oder des Aufkäufers über die Eierablieferung	Tag	Anzahl der eingekommenen Eier	Anzahl der abgelieferten Eier	Unterschrift der Sammelstelle oder des Aufkäufers über die Eierablieferung
22. 9. usw.							

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 64. Posen, den 22. September 1917. **29. Jahrgang.**

Die Satzung des Sparkassen-Giroverbandes Posen vom 4. Mai 1912 ist in der Ausschußsitzung am 2. Juni 1917 abgeändert worden. Diese Änderung hat der Bezirksausschuß in Posen als dazu bestimmte Behörde am 26. Juli 1917 genehmigt.

Die Satzungsänderung ist in der Sonderbeilage vom 14. August 1917 Seite 462 und 463 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Posen für 1917 und in Nr. 31 Seite 426 und 427 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg für 1917 veröffentlicht.

Abgeändert sind hauptsächlich die Bestimmungen über Leitung und Vertretung der Sparkassen-Girozentrale, Haftung des Giroverbandes sowie der Verbandsmitglieder, Deckung der Unkosten, die Gewinn- und Verlustverteilung, sowie Bildung einer Sicherheitsrücklage. Als Erweiterung des Verbandszweckes ist die Förderung des bargeldlosen Verkehrs und des Geldausgleichs, ferner die Pflege des kommunalen Kredits unter den Verbandsmitgliedern in die Satzung neu aufgenommen worden.

Die abgeänderte Satzung wird bei Bedarf von der Sparkasse des Kreises Posen-West zu Posen unentgeltlich verabfolgt.

Posen, den 14. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 18. Januar 1917 in Nr. 5 des Kreisblattes für 1917 ordne ich für die **Gemeinde Dembsen** an:

§ 1.

Die bisherigen Milchsammelstellen von Duschinski, Krzyzak und Gozdzik in Dembsen werden aufgehoben.

§ 2.

Sämtliche in dem Gemeindebezirk Dembsen erzeugte Kuhmilch, soweit sie nicht für den eigenen Haushalt verwendet werden darf, ist **ausschließlich** an die Milchsammelstelle von **Semmler** abzuliefern.

§ 3.

Obige Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Übertretungen werden gemäß § 14 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916, Reichsges.-Bl. S. 755, bestraft.

Posen, den 15. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Die Sparkasse des Kreises Posen-West
in Posen W 3, Hohenzollernstr. 31,

hat am 1. Juni 1917 den **Scheck- und Überweisungsverkehr auf Sparguthaben** eingeführt, um auch ihren Sparern die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bieten zu können.

Diese Vorteile bestehen darin, daß der Inhaber eines Scheckkonto seine sämtlichen Einnahmen ohne Vorlage des Sparbuches auf sein Konto einzahlen lassen und dann die Kreissparkasse mittels Scheck anweisen kann, seine Rechnungen, Mieten, Zinsen, Steuern usw. zu bezahlen.

Die Guthaben im Scheckverkehr werden mit 3½% verzinst.

Für Spareinlagen gewährt die Kreissparkasse folgende Zinssätze:

a) für täglich abhebbare Beträge 3½%
b) bei 3 monatlicher Kündigungsfrist 3¾%
und c) bei 6 monatlicher Kündigungsfrist 4%

Posen, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack, Landrat.

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat, die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision könne der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und von Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem, im wirtschaftlichen Vorteil jedes Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen

betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreiseingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarten Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördlich festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises.

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.
Graf Schack, Landrat.

Auf Grund des § 11 der Bundesratsverordnung vom 3. April 1917 (R.G.Bl. S. 307) ordne ich hiermit an:

Die Ausfuhr von Möhren jeder Art, weißen und gelben Kohlrüben und Weißkohl aus dem Kreise bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses. Zur Ausfuhr berechtigen nur numerierte weiße Frachtbriefe, welche die Provinzialstelle als Absender tragen. Die Empfängeradressen werden ausschließlich von der Provinzialstelle gegeben.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Posen, den 18. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

In der Gemeinde **Runkeln** sind gewählt worden:
der Landwirt **August Rudolf** zum ersten Schöffen,
der Landwirt **Wilhelm Nähs** zum zweiten Schöffen,
der Landwirt **Hermann Fleischer** zum Schöffen-Stellvertreter.

Diese Wahlen habe ich für die nächste sechsjährige Amtszeit bestätigt.

Posen, den 6. September 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Unter dem Geflügel in **Zabikowo** und **Kotowo** ist die Geflügelcholera amtstierärztlich festgestellt worden.

Die Ausfuhr vom lebenden Geflügel aller Art aus den Seuchenorten, das Durchtreiben von Geflügel durch den Seuchenort, sowie auch der Handel mit Geflügel innerhalb der Gemeinden Zabikowo und Kotowo wird hiermit verboten.

Posen, den 19. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Die seit einigen Jahren ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Markfteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Markfteinschutzfläche, die in die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markfteln, darf nach § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Markfteine, nicht vom Pfluge berührt werden und werden Zuwiderhandlungen nach § 37,1 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Markfteinschutzflächen entstehen Verrückungen und Verschiebungen der Marksteine. Mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und dieser kann nur unter Aufhebung von erheblichen Kosten und Technikern bei Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten bei der Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des Reichsstrafgesetzbuches (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden, denen gesetzlich die Sorge für die Erhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Marksteine und der dazu gehörigen Holzgerüste obliegt, ersuche ich, sich davon zu überzeugen, ob sich die Marksteine noch auf den betreffenden Stellen befinden und die kreisförmigen Bodenflächen um die Steine unbestellt sind. An diesen Besichtigungen haben sich die zuständigen Gendarmen zu beteiligen. Auch die Lehrer des Kreises ersuche ich, die Schulkinder in regelmäßigen Zwischenräumen auf die Bedeutung der trigonometrischen Marksteine hinweisen und sie vor etwaiger Beschädigung zu warnen.

Posen, den 15. September 1917.

Der Königliche Landrat.
J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Der Kreis Posen-West hat einen neuen Polizeihund angeschafft und seine Führung dem zu diesem Zwecke ausgebildeten Fußgendarmeriewachtmeister Besta in Luban übertragen.

Benutzordnung.

Die Entsendung des Hundes kann sowohl von Behörden als auch von Privaten durch Vermittelung der Polizeibehörde des Tatortes oder unmittelbar bei dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta beantragt werden. Die Anträge sind möglichst sofort nach dem Vorkommnis, für dessen Ermittelung der Hund in Anspruch genommen werden soll, zu stellen, damit die Spur des Verbrechers so wenig wie möglich verwischt wird. Ein Erfolg des Hundes kann nur dann erwartet werden, wenn der Hund sofort nach der Tat herangezogen wird. Bis zur Ankunft des Polizeihundes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Tatort muß abgesperrt und darf so wenig wie möglich begangen werden; jede Person, die ihn betritt, muß notiert werden. Es kommt sehr oft vor, daß der Polizeihund die Spur des Täters nicht aufnimmt, weil der Tatort von den hinzugekommenen Neugierigen betreten wurde.
2. Sichtbare Spuren müssen sorgfältig gegen Zertreten und Witterungseinflüsse durch Zudecken mit geruchfreien Stoffen geschützt werden.
3. Gegenstände, die der Täter vermutlich berührt hat, dürfen von anderen möglichst nicht berührt werden.
4. Daß der Hund angefordert worden ist, muß geheim gehalten werden, damit ein Verwischen der Spuren durch Menschenansammlungen vermieden wird.

Begünstigt wird der Erfolg des Hundes durch Kürze der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch kühles Wetter, durch Arbeit auf unbetretenem Boden, im Walde, oder auf Wiesen, wo sich Spur und Witterung länger halten, durch Arbeit am Morgen oder in den Abendstunden und durch Windstille.

Erschwert wird die Arbeit durch Länge der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch Regen in der Zwischenzeit, durch starken Wind Sturm, Frost, Schnee, Hitze, sowie belebte und gepflasterte Straßen

Für die Inanspruchnahme des Hundes sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Telegramm- oder Telegraphengebühren für die Herbeiholung des Hundes, sofern dieses durch die Polizeibehörde geschieht.
2. Tagegelder und Reisekosten für den Führer nach den ihm gesetzlich zustehenden Sätzen, falls er außerhalb seines Dienstbezirks tätig wird.

   Wird ein Fuhrwerk zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt, so sind für die auf dem Landwege zurückgelegten Strecken Reisekosten nicht zu entrichten. Ist der Führer gezwungen, selbst ein Fuhrwerk anzunehmen und beträgt der hierfür entrichtete Fahrpreis mehr als die zu gewährenden Reisekosten, so ist anstelle der Reisekosten der für die Benutzung des Wagens tatsächlich entrichtete Betrag zu erstatten.
3. Eisenbahnfahrgelder für den Hund.
4. Für die Benutzung des Polizeihundes:
   a) innerhalb des Kreises 5 Mark,
   b) außerhalb des Kreises 10 Mark.

Die Gebühren werden von dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta bei dem Kreisausschusse eingefordert, der die Einziehung von den Verpflichteten veranlaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung des Hundes Erfolg verspricht und dienstlich durchführbar ist, steht dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta in Luban zu. Beschwerden über die Ablehnung eines Antrages auf Stellung des Hundes sind auch beim Kreisausschuß anzubringen.

Wird dem Antrage auf Entsendung des Polizeihundes entsprochen, so ersuche ich nachdrücklichst, die zuständigen Gendarmen oder die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen, da nur sie, nicht aber der Führer des Hundes befugt sind, gegebenenfalls Verhaftungen vorzunehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf die Verwendung des Polizeihundes in geeigneten Fällen hinzuwirken.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen.

Posen W 3, Tiergartenstraße 4.

Haushaltungsschule, gewerbliche Fachkurse, Kursus für häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege.

Beginn des Winterhalbjahres am 18. Oktober 1917. Aufnahmen täglich in der Sprechstunde von 12—1 Uhr und Montag nachmittag von 3 bis 5 Uhr.

Eintritt in die Seminare, Handelsabteilungen und das Pensionat nur im Frühjahr.

Nähere Auskunft und Schulpläne durch die Vorsteherin.

Gertrud Fuhr.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Gemüse.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für folgende inländische Gemüse darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen:

			Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen od. von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.
1.	für Weißkohl	4,— M.	4,20 M.
2.	„ Dauerweißkohl vom 1. Dezember 1917 ab	5,— „	5,25 „
3.	„ Rotkohl	7,50 „	7,85 „
4.	„ Dauerrotkohl vom 1. Dezember 1917 ab	9,— „	9,45 „
5.	„ Wirsingkohl	7,— „	7,35 „
6.	„ Dauerwirsingkohl vom 1. Dezember 1917 ab	8,50 „	8,90 „
7.	„ rote Speisemöhren und längliche Karotten	7,— „	7,35 „
8.	„ gelbe Speisemöhren	5,— „	5,25 „
9.	„ kleine runde Karotten	12,— „	— „
10.	„ Zwiebeln, lose		
	bis 31. Oktober 1917	11,— „	11,50 „
	vom 1. November 1917 ab	11,50 „	12,— „
	vom 1. Dezember 1917 ab	12,— „	12,50 „
	vom 1. Januar 1918 ab	13,— „	13,50 „
	vom 1. Februar 1918 ab	15,— „	15,50 „
	vom 1. März 1918 ab	17,— „	17,50 „
11.	für Grünkohl		
	bis 30. November 1917	7,50 „	7,85 „
	vom 1. Dezember 1917 ab	8,50 „	8,90 „
	vom 1. Januar 1918 ab	10,— „	10,50 „

Saatzwiebeln bis zum Gewicht von 3 Gramm für das Stück fallen nicht unter diese Höchstpreise.

Die Preise gelten für gesunde marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2.

Für das Einmieten wird dem Anbauer vergütet:

1. bei dem zu Ziffer 1, 3 und 5 genannten Gemüse bis 30. November 1917 ..... 1,— M.
   bei dem zu Ziffer 2, 4 und 6 genannten Gemüse bis 31. Dezember 1917 ..... 1,— „
   und vom 1. Januar 1918 ab je Monat und Zentner 0,50 „ mehr,
2. bei dem zu Ziffer 7—9 genannten Gemüse bis 30. November 1917 ..... 0,50 „
   und vom 1. Dezember 1917 ab je Monat und Zentner 0,25 „ mehr.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 10. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende.
von Tilly.

Heu und Stroh

wird zu höchsten Preisen gekauft. Presse sowie Draht kann gestellt werden. Angebote auch durch Vermittler an

Proviantamt Posen.
Fernsprecher 3319 und 4178.

Die Rückfahrt der Industriekinder.

findet wie bereits angezeigt, am Dienstag, den 25. September nachmittags 2,30 Uhr vom Hauptbahnhof Posen aus, Eingang Westrampe (gegenüber der Post) statt. Die Ankunft in Dortmund-Süd erfolgt am Mittwoch früh 8,31 Uhr. Die Eltern der Kinder sind davon zu benachrichtigen. Selbstverständlich kommen nur diejenigen Kinder in Frage, welche uns vom Dortmunder Arbeitsausschuß überwiesen und von uns untergebracht worden sind.

Wer über den 25. September hinaus Kinder zurückbehalten will, muß die **Erlaubnis der Eltern** beibringen und sich verpflichten, sie mindestens bis zum 1. Dezember zu behalten, auch die Kosten für etwaige Krankheitsfälle und die Rückreise zu tragen.

Der Sonderzug wird auch von den Gastkindern des Kreises Posen-Ost benutzt.

Posen, den 11. September 1917.

Der Arbeitsausschuß
Baumhauer, Schulrat.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: **Räude** unter den Pferden des Ansiedlers Anno Becker und der Bäckermeisterwitwe Berta Pfeifer in Schlehen.

Schlehen, den 14. September 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: **Hoffmann.**

Erloschen: **Geflügelcholera** auf dem Dominium Wieneckowice.

Dopiewo, den 17. September 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
J. V.: **Malkowsky.**

Erloschen: **Schweinepest** unter dem Schweinebestande des Gutsbezirks Oranienhof.

Stenschewo, den 14. September 1917.

Königlicher Distriktskommissar.
Burschat.

Lehrgänge über Obst- und Gemüseverwertung an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau O.-S.

Die Überführung von Obst und Gemüse in Dauerware ist in der Kriegszeit eine ganz besondere Aufgabe auch für die Haushaltungen. Die **Königliche Lehranstalt zu Proskau O.-S.** erteilt Unterweisungen darüber am 3. und 4. Oktober d. J. Außerdem findet noch ein Lehrgang über Obstweinbereitung am 5. und 6. Oktober d. J. statt.

Die Teilnahme ist jedermann, Männer und Frauen gestattet, Gebühren werden nicht erhoben. Die Liste wird geschlossen, wenn eine bestimmte Teilnehmerzahl vorliegt. Eine **baldige schriftliche** Anmeldung ist deshalb gebeten.

Königliche Baugewerkschule zu Posen, Wiesenstraße 11.

Im kommenden Winterhalbjahr sollen bei genügender Beteiligung eine **fünfte,** eine **vierte,** eine **dritte** Klasse, vielleicht auch eine **zweite** Hochbauklasse betrieben werden.

Schulanfang am Donnerstag, den 18. Oktober d. J. Anmeldungen sind baldigst zu richten an den Direktor, von dem die Aufnahmebedingungen bezogen werden können.

Posen, den 14. August 1917.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: gez. **Selle.**

Wie bekannt geworden ist, wird vielfach, nachdem der Kriegsaufschlag zur Zigarettensteuer hinzugekommen ist, für Zigaretten ein höherer Preis vom Käufer verlangt, als gesetzlich zulässig ist. Im allgemeinen läßt das auf der Packung befindliche Steuerzeichen für den Kleinverkaufspreis ohne weiteres ersehen.

So dürfen Zigaretten der Steuerklasse 1 a — beispielsweise die gewöhnliche Noblesse — nicht teurer verkauft werden als 18 Pfg. die Schachtel zu 10 Stück, während bis 25 Pfg. und mehr Käufern abverlangt werden soll,

Zigaretten der Steuerklasse 1 b für die Schachtel zu 10 Stück nicht teurer als 30 Pfg.

Steuerklasse 1 c desgl. 42 Pfg.
" 1 d " 62 "
" 1 e " 88 "

Ich will kurz zum allgemeinen Verständnis betonen, daß die Kleinverkaufspreise nur um den Betrag des Kriegsaufschlages erhöht werden dürfen, das ist bei Steuerkasse

1 a um 3 Pfg., 1 b um 5 Pfg., 1 c um 7 Pfg., 1 d um 12 Pfg.
1 e um 18 Pfg. für 10 Stück.

Die Herren Verkäufer möchte ich aber, wenn sie sich straflos und vor Schaden erhalten wollen, warnen, für ihre Zigaretten höhere Preise als gesetzlich zulässige ihren Kunden abzuverlangen. Es bleibt ihnen allerdings unbenommen, die Preise zu erhöhen, wenn sie dieser Preiserhöhung durch nachträgliche Anbringung von den Kgl. Zollämtern zu kaufenden Zuschlagssteuerzeichen Rechnung tragen. Die Käufer werden dies leicht an den Packungen ersehen können.

Ich glaube im Interesse der Allgemeinheit zu handeln, wenn ich diese Zeilen zur Aufklärung für die Herren Käufer und Verkäufer meiner Dienstbezirke bringe.

Wronke, den 14. September 1917.

Gramcko, Kgl. Zollinspektor.

Inseraten-Teil.

Nach § 9 des **Hilfsdienstgesetzes** haben alle **Arbeitgeber,** sobald ein Hilfsdienstpflichtiger aus dem Betriebe ausscheidet, demselben einen

Abkehrschein

auszustellen. Dies gilt für alle männlichen Personen von 17 bis 60 Jahren. **Vorschriftsmäßige Abkehrscheine** sind zu haben in der

Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G.
Posen W. 3. Schließfach 1012.
Tiergartenstraße 6. St. Martinstraße 62.

Notgeldscheine
Lebensmittelkarten
und sonstige Wertdrucksachen

werden in unserer Abteilung für Wertpapierdruck unter sorgfältigster Kontrolle schnell und preiswert angefertigt.

Wir bitten Muster u. Preise einzufordern.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G.
Postschließfach 1012. **Posen W. 3.** Tiergartenstraße 6.
Telegrammadresse: Ostverlag.
Fernsprecher Nr. 2273, 3110, 3249, 4246.

Die ab **1. April** vorgeschriebenen **neuen**

Bezugscheine

sind zu haben in der

Ostdeutschen Buchdruckerei u. Verlagsanstalt A.-G.
Posen W 3. Schließfach 1012. Fernsprecher 4246.
Tiergartenstraße 6. St. Martinstraße 62.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 64. Posen, den 22. September. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Verordnung.

I.

Die diesseitige Verordnung vom 31. März d. J. über Schrotmühlen (abgedruckt im Regierungs-Amtsblatt für Posen S. 194, für Liegnitz S. 163) wird hiermit aufgehoben.

II.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

Falls die Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrots in einer gewerblich betriebenen Mühle für den Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Ortspolizeibehörde für bestimmte Mengen von Getreide, die der Unternehmer zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs verwenden darf, die Verarbeitung mittels Schrotmühle gestatten.

Die polizeiliche Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die vom Kommunalverband auf Grund des § 63 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl S. 507) erlassenen Anordnungen innegehalten sind. Sie muß schriftlich erteilt werden und den Namen des Unternehmers, die Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind noch nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückgegeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche dauernde oder vorübergehende Überlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Erlaubnis nach § 2 erteilt worden ist oder soweit die Überlassung nicht auf Grund eines nach § 4 gültigen Kaufvertrages erfolgt.

§ 4.

Kaufverträge über Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch Lieferung noch nicht erfüllt sind, sind nichtig. Dies gilt nicht für den Verkauf von Schrotmühlen an Händler und nach dem Ausland. Als Ausland gilt auch das besetzte Gebiet.

Ersatzteile für Schrotmühlen dürfen nur an Besitzer von Schrotmühlen und nur dann abgegeben werden, wenn dem Veräußerer eine polizeiliche Bescheinigung darüber ausgehändigt wird, daß es sich um Lieferung von Ersatzteilen für bereits vorhandene Mühlen handelt.

§ 5.

Unternehmer von Mühlen und sonstigen Vorrichtungen der im § 1 bezeichneten Art, die nach dem 1. Januar 1916 ihren Gewerbebetrieb angemeldet haben, bedürfen einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß die Anmeldung des Gewerbebetriebes nicht zur Umgehung

Die
neue Kriegsanleihe
muß
erfolgreich sein —
sonst ermutigen wir
England weiterzukämpfen! — Sie
kann
erfolgreich sein —
denn es ist Geld genug im Lande! —
Und sie
wird
erfolgreich sein —
wenn jeder handelt,
als ob von ihm allein
alles abhinge!

der Vorschriften über die nichtgewerblichen Schrotmühlen erfolgt ist. Andernfalls finden auf sie die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 13. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Posen, den 8. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1492/8. 17. K. R. A.

betreffend Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 20. September 1917.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17 K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien vom 1. Juli 1917 werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

Die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 3, ist von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ermächtigt worden, an Schafhalter, welche ihren gesamten Anfall an Wolle von eigenen Schafen entsprechend den Anordnungen der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A. zur Ablieferung gebracht haben, jeweils einmal im Jahre Strickgarne aus den der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft zu diesem Zweck von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugewiesenen Strickgarnmengen zum Einheitspreis von 12,00 M. für das Kilogramm gegen Nachnahme des Verkaufspreises zu verkaufen, und zwar an Schafhalter

mit einem Schafbestand von	1	Schaf	.....	0,50	kg	Strickgarn
" " "	2	Schafen	.....	1,00	"	"
" " "	3	"	.....	1,50	"	"
" " "	4	"	.....	1,50	"	"
" " "	5	"	.....	2,00	"	"
" " "	6	"	.....	2,00	"	"
" " "	7	"	.....	2,00	"	"
" " "	8	"	.....	2,25	"	"
" " "	9	"	.....	2,25	"	"
" " "	10	"	und mehr	2,50	"	"

II.

Das Strickgarn wird lediglich zur Verarbeitung und zum Verbrauch im eigenen Haushalt des jeweiligen Schafhalters verkauft. Garnmengen, welche dem zuwider an andere Personen weitergegeben werden, unterliegen der Beschlagnahme. Anträge von Schafhaltern auf Abgabe von Strickgarn für ihre Angestellten sind nur dann zulässig, wenn diese Angestellten entweder selbst Besitzer von Schafen sind und einen eigenen Antrag auf Garnlieferung nicht gestellt haben oder aus dem Dienstverhältnis mit dem Antragsteller einen Anspruch auf Wollieferung haben. Im letzteren Fall darf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft für jeden der betreffenden Angestellten $0{,}_{50}$ kg Strickgarn an den Dienstherrn zum obengenannten Preise verkaufen.

III.

Die Feststellung der hiernach zum Bezug von Strickgarn berechtigten Schafhalter und die Abgabe des Strickgarnes wird wie folgt geregelt:

Die Schafhalter jeder Gemeinde haben den Antrag auf Lieferung des Garnes bei der für sie zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu stellen. Aus dem Antrag muß hervorgehen:

1. bei Anträgen von Schafhaltern auf Garnlieferung für den eigenen Gebrauch:
   a) Name des Schafhalters,
   b) Zahl der Schafe im eigenen Besitz des Antragstellers am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres,
   c) Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
   d) Name oder Firma des Käufers der Wolle;
2. bei Anträgen von Schafhaltern auf Garnlieferung für ihre Angestellten, falls diese selbst Besitzer von Schafen sind:
   a) Name des Schafhalters,
   b) Name der betreffenden Angestellten,
   c) Zahl der Schafe im eigenen Besitz dieser Angestellten am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres,
   d) Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
   e) Name oder Firma des Käufers der Wolle;
3. bei Anträgen von Schafhaltern auf Garnlieferung für ihre Angestellten, falls diese aus dem Dienstverhältnis einen Anspruch auf Wollieferung an den Schafhalter haben:
   a) Name des Schafhalters,
   b) Namen der betreffenden Angestellten,
   c) Zahl der Schafe im eigenen Besitz des Schafhalters,
   d) Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
   e) Name oder Firma des Käufers der Wolle.

Die Anträge sind von der Ortspolizeibehörde zusammengestellt auf Sammelvordrucken, welche von den Kriegsamtstellen der Stellvertretenden Generalkommandos zu beziehen sind, bei der Kriegsamtstelle des zuständigen Stellvertretenden Generalkommandos mit der ausdrücklichen Erklärung einzureichen, daß die in den Anträgen enthaltenen Angaben von der Ortspolizeibehörde geprüft worden und richtig sind.

Die Kriegsamtstellen, welchen die Nachprüfung der in den Sammelanträgen gemachten Angaben vorbehalten bleibt, geben diese an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 3, zur weiteren Veranlassung.

Posen, den 20. September 1917.

Der Stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.

Ausführungsbestimmungen

gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917.

Nr. W. I. 1492 a/8. 17. K. R. A.

Schafhalter, welche ihren gesamten Anfall an Wolle von eigenen Schafen entsprechend den Beschlagnahmebestimmungen zur Ablieferung gebracht haben, erhalten von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 3, **gutes Strickgarn** zum Preise von 6 Mark für das Pfund gegen Nachnahme geliefert.

Anträge auf Garnlieferung sind bei der Ortspolizeibehörde, die auch jede weitere Auskunft erteilt, schriftlich oder mündlich zu stellen.

Posen, den 20. September 1917.

Das stellvertretende Generalkommando
des V. Armeekorps.

Brennstoffverordnung.

Auf Grund der Verordnung des Reichskommissars für Kohlenverteilung vom 19. und 20. Juli 1917 wird für den Kreis Posen-West bestimmt:

§ 1.

Nicht betroffen werden von nachstehender Verordnung die meldepflichtigen Kohlen für solche gewerblichen Betriebe, die einen Monatsbedarf von mehr als 10 Tonnen haben.

§ 2.

Zur Versorgung des Kreises mit Brennstoff (Stein- und Braunkohle, Anthrazit, Briketts, Preßsteine und Koks aller Art) wird beim Kreisausschuß ein Kreiskohlenamt errichtet. Es besteht unter dem Vorsitz des Landrats aus einem Leiter und Beisitzern aus der Zahl der für den

Kreis in Betracht kommenden Kohlenhändler und der Verbraucher. Die Mitglieder des Kreiskohlenamts ernennt der Vorsitzende des Kreisausschusses.

§ 3.

Die Beschaffung und der Verkauf des Brennstoffs bleibt grundsätzlich den Händlern überlassen. Ihnen werden Bezugsgenossenschaften, Konsum- und Einkaufsvereine und ähnliche Vereinigungen gleichgeachtet, einerlei, ob sie ihre Geschäfte auf den Kreis der Mitglieder beschränken oder nicht.

§ 4.

Die Händler (§ 3) sind verpflichtet, dem Kreiskohlenamt auf Erfordern jederzeit durch ihren Briefwechsel darzutun, daß sie nach Kräften bemüht gewesen sind, Brennstoff aller Art heranzuschaffen. Auch haben sie über erhaltene Angebote, über ihre Bestellungen und Abschlüsse, Preise, Eingänge und Lieferungen von Kohlen usw. Auskunft zu erteilen. Die Händler haben über Kohlen-Ein- und Ausgang genau Buch zu führen und den Mitgliedern und Beauftragten des Kohlenamts Einsicht in ihre Bücher zu gestatten. Die Mitglieder und Beauftragten des Kohlenamtes sind zur besonderen Amtsverschwiegenheit hinsichtlich der Auskünfte der Kohlenhändler verpflichtet.

§ 5.

Die Händler haben bis zum 1. November d. J. 1/3 ihres Bestandes, sodann ihren ganzen Bestand, soweit er nicht zur Belieferung von Kohlenkarten (§ 6) benötigt wird, zur Verfügung des Kreiskohlenamtes zu halten. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf Kohlen, die nachweislich zur Abgabe an großgewerbliche Betriebe (§ 1) bestimmt sind, oder die im Durchgangsverkehr auf Bahnhöfen eingehen oder lagern.

Innerhalb dieses Rahmens ist das Kohlenamt befugt, schon bei Erteilung des Bestellscheins zum waggonweisen Bezuge von Kohlen (§§ 3 und 4 der Bekanntmachung des Reichskommissars für Kohlenverteilung vom 16. August 1917 Kreisblatt Nr. 58) zu verlangen, daß die Lieferung ganz oder zum Teil an eine bestimmte Stelle oder bestimmten Verbraucher des Kreises geleitet wird.

§ 6.

Die Einfuhr von Brennstoff in den Kreis unterliegt der Überwachung des Kreiskohlenamtes.

Zu diesem Zwecke haben Verbraucher und Händler, die waggonweise oder in Kahnladungen Brennstoff beziehen, den Bestellschein (§ 3 a. a. O.) dem Kohlenamte vorzulegen. Jede eingehende Brennstoffsendung ist sofort dem Kohlenamt mündlich oder durch Fernspruch, oder schriftlich oder telegraphisch anzumelden. Soweit es ihnen bekannt, haben die Händler dem Kohlenamt mitzuteilen, welche Kohlenmengen für sie unterwegs sind, damit Anordnungen getroffen werden können, in welche Gemeinde die Kohlen gesandt werden sollen.

Händler und Verbraucher, die Kohlen fuhrenweise oder im Kleinhandel von einem Händler außerhalb des Kreises beziehen, haben die jeweils bezogene Menge innerhalb 24 Stunden dem Gemeinde- oder Gutsvorstand zu melden. Dieser hat den Namen des Beziehers, den Empfangstag, die Menge und Art des bezogenen Brennstoffs in eine Liste einzutragen und diese allmonatlich, erstmalig am 1. Oktober 1917, dem Kohlenamt einzureichen.

Ausfuhr von Brennstoff aus dem Kreise ist nur mit Genehmigung des Kohlenamts gestattet.

§ 7.

Die Händler im Kreise dürfen Brennstoff an Verbraucher nur gegen Vorlegung einer Kohlenkarte verkaufen.

Die Anträge auf Kohlenkarten sind bei den Gemeinde- und Gutsvorstehern bzw. beim Bürgermeister in Stenschewo zu stellen und zwar erstmalig bis zum 25. September, sodann bis zum 15. jeden Monats.

Die Kohlenkarte begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Menge oder Art von Brennstoff.

§ 8.

Das Kohlenamt ist befugt, Händler, welche die Verordnung und die darauf sich stützenden Weisungen des Kreiskohlenamtes nicht befolgen (neben gerichtlicher Strafverfolgung) von der weiteren Lieferung auszuschließen und ihre Belieferung durch den Großhandel durch Vermittlung des Reichskommissars für Kohlenverteilung zu verhindern.

§ 9.

Grundsätzlich ist es Sache der Verbraucher, durch den freien Handel ihren Bedarf an Brennstoff zu decken. Soweit dies nicht möglich ist, weist das Kohlenamt aus den ihm nach § 5 zur Verfügung stehenden Mengen den einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirken nach Maßgabe ihres ungedeckten Bedarfs Kohlen zu. Die Unterverteilung der Kohlen nach Maßgabe der noch nicht belieferten Kohlenkarten wird den Gemeinde- und Gutsvorstehern unter Aufsicht der Distriktsämter übertragen.

§ 10.

Vom 1. November 1917 ab sind Verbraucher, die Brennstoff über den jeweiligen dringenden Bedarf oder über die vom Vorsitzenden des Kreisausschusses für den einzelnen Verbraucher festgesetzte Menge (§ 12) hinaus besitzen oder beziehen, auf Verlangen des Kreiskohlenamtes verpflichtet, die den Bedarf oder das zugelassene Maß übersteigende Menge zur Verfügung des Kreiskohlenamtes zu halten und nach seiner Anweisung anderen Verbrauchern zu überlassen.

§ 11.

Brennstoff, der auf Grund vorliegender Anordnung bezogen wird, darf nur für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleingewerbe (§ 3 Abs. 1, Ziffer 3 der Verordnung des Reichskommissars vom 19. Juli 1917) verwendet werden.

§ 12.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses ist befugt, besondere Anordnungen zum Zwecke des sparsamen Verbrauchs von Brennstoff zu erlassen, insbesondere vorzuschreiben, wieviel Wohnräume geheizt werden dürfen, wieviel Brennstoff für jeden heizbaren Raum auszugeben werden darf, in welchem Maße Gast- und Speisewirtschaften und ähnliche Anstalten beliefert werden dürfen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses erläßt alle zu vorstehenden Verordnung erforderlichen Ausführungsvorschriften. Er ist befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung zu gestatten.

§ 13.

Die Anordnungen und Entscheidungen des Kohlenamts erläßt der Leiter desselben. Die Beisitzer haben nur beratende Stimme. Über Beschwerden gegen das Kreiskohlenamt entscheidet der Vorsitzende des Kreisausschusses.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäß § 18 der Verordnung des Reichskommissars vom 19. Juli 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Posen, den 13. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Betrifft Ermittelung der Herbstkartoffelernte.

Von der für Anfang November 1917 seitens der Reichskartoffelstelle geplanten Bestandserhebung (vergl. Nr. 2 der Bestimmungen der Reichskartoffelstelle für die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 25. August 1917, Gesch-Nr. 19 900) wird aus Zweckmäßigkeitsgründen Abstand genommen.

An Stelle der Bestandserhebung soll die durch Bundesratsverordnung vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) für die Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1917 angeordnete Erntevorschätzung durch Vornahme einer Individualerhebung dergestalt ergänzt werden, daß eine Ermittlung des Ertrages der Herbstkartoffelernte nach folgenden Grundsätzen durchgeführt und deren Ergebnis als Unterlage für die Führung der Kartoffelwirtschaftskarte berücksichtigt wird. Die Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 21. Juni 1917 werden durch diese Individualerhebung nicht berührt.

Auf Grund des § 7 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) ordne ich hiermit an:

1.

Jeder Kartoffelerzeuger ist verpflichtet, während der Kartoffelernte, und zwar **ab 15. September 1917**, das Gewicht der geernten Mengen **fortlaufend täglich festzustellen** und in eine Kartoffelliste nach nachstehendem Muster einzutragen, die der Nachprüfung durch die Ortsbehörde unterliegt.

2.

Das Gewicht der Kartoffeln ist in der Weise festzustellen, daß bei Verwendung bestimmter **Einheitsmaße** wie Kasten, Körbe und Säcke die täglich geerntete Anzahl festgestellt und für jede Einheit ein Durchschnittsgewicht angesetzt wird. Andernfalls ist die geerntete Kartoffelmenge täglich zu wiegen.

3.

Bei der Wintereinlagerung der Kartoffeln, insbesondere in Mieten oder Kellern ist das Gewicht der eingemieteten oder eingekellerten Mengen

vorher genau festzustellen und aufzuzeichnen, so daß der Landwirt jederzeit angeben kann, wie viele Kartoffeln in der einzelnen Miete, in jedem Keller und dergl. lagern.

4.

Den Ertrag von Flächen, die bis zum 5. 10. noch nicht abgeerntet sind, hat der Kartoffelerzeuger unter Berücksichtigung des bis dahin festgestellten Durchschnittsertrages der Ernte zu schätzen, oder er hat auf Grund von Probeordnungen auf dem einzelnen Felde den voraussichtlichen Ertrag möglichst genau zu errechnen und ihn als geschätzten Ertrag in der Liste zu vermerken.

5.

Die Aufzeichnungen sind den Sachverständigen vorzulegen, die im Auftrage des Kreises in der Zeit vom 20. 9. bis 5. 10. den Ertrag der Kartoffelernte schätzen werden.

6.

Wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft (§ 17 Nr. 3 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 569).

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben vorstehende Verordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und die genaue Durchführung der Erhebung zu überwachen.

Posen, den 14. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Gemeinde: ..... **Aufzeichnungen** Kommunalverband: .....

des Landwirts .....

Es wurden von mir geerntet:

Am	Kasten mit je ..... Pfund Zahl	Körbe mit je ..... Pfund Zahl	Säcke mit je ..... Pfund Zahl	Zusammen Zentner	Zusammen Pfund	Bemerkungen

---

Auf Grund der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichsgesetzblatt S. 927) wird für den Kreis Posen-West folgendes angeordnet:

§ 1.

Um die dem Kreise Posen-West für die Allgemeinversorgung auferlegte Stückzahl an Eiern aufzubringen, wird jeder Hühnerhalter verpflichtet, alle Eier, die er nicht dringend selbst gebraucht, abzuliefern. Mit dieser Maßgabe hat jeder Hühnerhalter in der Zeit vom 15. September 1917 bis zum 15. März 1918 für jedes Huhn monatlich 3 Eier, im ganzen also 18 Eier je Huhn abzuliefern.

Von dieser Verpflichtung befreit sind nur diejenigen Hühnerhalter, die

1. einen landwirtschaftlichen Betrieb nicht besitzen,
2. ihre Hühnerhaltung lediglich zur Erleichterung der Ernährungsschwierigkeit nach dem 1. August 1915 angelegt haben und die Hühnerhaltung nur in einem dem dringenden Bedarf ihres eigenen Haushalts entsprechenden Umfang betreiben.

In Zweifelsfällen entscheidet über die Ablieferungspflicht die Ortsbehörde und auf Beschwerde der Kreisausschuß.

§ 2.

Alle Hühnerhalter, die nach § 1 zur Ablieferung verpflichtet sind, haben einen Eierzettel nach untenstehendem Muster fortlaufend zu führen. Darin ist täglich in deutlich lesbarer Schrift einzutragen, wieviel Eier aus der Hühnerhaltung gewonnen und wieviel Eier zur allgemeinen Versorgung abgeliefert worden sind. Der Eierzettel ist bei jeder Ablieferung der Sammelstelle oder dem Aufkäufer zur Empfangsbescheinigung vorzulegen und dient als Nachweis für die Eierlieferung.

§ 3.

Die Sammelstellen und Eieraufkäufer haben über jede an sie abgelieferte Eiermenge auf dem Eierzettel zu quittieren. Sie haben ferner einen Wochenbericht nach vorgeschriebenem Muster fortlaufend zu führen und an jedem Sonnabend an die Kreiseierstelle (Kreisausschuß) pünktlich abzusenden. Im Wochenbericht sind die einzelnen zum Sammelbezirk gehörigen Orte dem Alphabet nach aufzuführen und bei jedem Orte sind die Hühnerhalter anzugeben, die Eier abgeliefert haben.

§ 4.

Wer der Ablieferungspflicht nicht genügt, ohne an der Hand des Eierzettels nachweisen zu können, daß die Hühner die erforderliche Eiermenge nicht gelegt haben, wer den Eierzettel unvollständig führt oder wahrheitswidrige Eintragungen macht, ihn bei Ablieferung der Eier der Sammelstelle oder dem Aufkäufer nicht vorlegt und wer dem § 3 zuwiderhandelt, verfällt der im § 17 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 angedrohten Strafe.

§ 5.

Die Bestimmungen der Kreisanordnung über den Handel mit Eiern vom 22. September 1916 (Kreisblatt Nr. 60) werden dahin abgeändert, daß Eier entgeltlich oder unentgeltlich nur an die Sammelstellen oder zugelassenen Aufkäufer abgegeben und daß Eier nur von den behördlich bestimmten Sammelstellen gekauft werden dürfen. Die §§ 2c und 3 der genannten Anordnung werden aufgehoben. Geflügelhalter dürfen also Eier auch gegen Vorlegung der Eierkarte nicht mehr unmittelbar an Verbraucher abgeben.

§ 6.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Posen, den 13. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Vorgeschriebene Vordrucke zu den Eierzetteln sind bei den Eiersammelstellen zum Preise von ..... Pfg. je Stück zu erhalten.

Tag	Anzahl der Eier eingekommenen	Anzahl der Eier abgelieferten	Unterschrift der Sammelstelle oder des Aufkäufers über die Eierablieferung	Tag	Anzahl der Eier eingekommenen	Anzahl der Eier abgelieferten	Unterschrift der Sammelstelle oder des Aufkäufers über die Eierablieferung
22. 9. usw.							

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 64. Posen, den 22. September 1917. **29. Jahrgang.**

Die Satzung des Sparkassen-Giroverbandes Posen vom 4. Mai 1912 ist in der Ausschußsitzung am 2. Juni 1917 abgeändert worden. Diese Änderung hat der Bezirksausschuß in Posen als dazu bestimmte Behörde am 26. Juli 1917 genehmigt.

Die Satzungsänderung ist in der Sonderbeilage vom 14. August 1917 Seite 462 und 463 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Posen für 1917 und in Nr. 31 Seite 426 und 427 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg für 1917 veröffentlicht.

Abgeändert sind hauptsächlich die Bestimmungen über Leitung und Vertretung der Sparkassen-Girozentrale, Haftung des Giroverbandes sowie der Verbandsmitglieder, Deckung der Unkosten, die Gewinn- und Verlustverteilung, sowie Bildung einer Sicherheitsrücklage. Als Erweiterung des Verbandszweckes ist die Förderung des bargeldlosen Verkehrs und des Geldausgleichs, ferner die Pflege des kommunalen Kredits unter den Verbandsmitgliedern in die Satzung neu aufgenommen worden.

Die abgeänderte Satzung wird bei Bedarf von der Sparkasse des Kreises Posen-West zu Posen unentgeltlich verabfolgt.

Posen, den 14. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 18. Januar 1917 in Nr. 5 des Kreisblattes für 1917 ordne ich für die **Gemeinde Dembsen** an:

§ 1.

Die bisherigen Milchsammelstellen von Duschinski, Krzyzak und Gozdzik in Dembsen werden aufgehoben.

§ 2.

Sämtliche in dem Gemeindebezirk Dembsen erzeugte Kuhmilch, soweit sie nicht für den eigenen Haushalt verwendet werden darf, ist **ausschließlich** an die Milchsammelstelle von **Semmler** abzuliefern.

§ 3.

Obige Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Übertretungen werden gemäß § 14 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916, Reichsges.-Bl. S. 755, bestraft.

Posen, den 15. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Die Sparkasse des Kreises Posen-West
in Posen W 3, Hohenzollernstr. 31,

hat am 1. Juni 1917 den **Scheck- und Überweisungsverkehr auf Sparguthaben** eingeführt, um auch ihren Sparern die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bieten zu können.

Diese Vorteile bestehen darin, daß der Inhaber eines Scheckkonto seine sämtlichen Einnahmen ohne Vorlage des Sparbuches auf sein Konto einzahlen lassen und dann die Kreissparkasse mittels Scheck anweisen kann, seine Rechnungen, Mieten, Zinsen, Steuern usw. zu bezahlen.

Die Guthaben im Scheckverkehr werden mit 3½% verzinst.

Für Spareinlagen gewährt die Kreissparkasse folgende Zinssätze:

a) für täglich abhebbare Beträge 3½%
b) bei 3 monatlicher Kündigungsfrist 3¾%
und c) bei 6 monatlicher Kündigungsfrist 4%

Posen, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack, Landrat.

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat, die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision könne der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und von Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem, im wirtschaftlichen Vorteil jedes Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen

betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreiseingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarten Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördlich festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch) Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises.

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.
Graf Schack, Landrat.

Auf Grund des § 11 der Bundesratsverordnung vom 3. April 1917 (R.G.Bl. S. 307) ordne ich hiermit an:

Die Ausfuhr von Möhren jeder Art, weißen und gelben Kohlrüben und Weißkohl aus dem Kreise bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses. Zur Ausfuhr berechtigen nur numerierte weiße Frachtbriefe, welche die Provinzialstelle als Absender tragen. Die Empfängeradressen werden ausschließlich von der Provinzialstelle gegeben.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Posen, den 18. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

In der Gemeinde **Runkeln** sind gewählt worden:
der Landwirt **August Rudolf** zum ersten Schöffen,
der Landwirt **Wilhelm Nähs** zum zweiten Schöffen,
der Landwirt **Hermann Fleischer** zum Schöffen-Stellvertreter.

Diese Wahlen habe ich für die nächste sechsjährige Amtszeit bestätigt.

Posen, den 6. September 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Unter dem Geflügel in **Zabikowo** und **Kotowo** ist die Geflügelcholera amtstierärztlich festgestellt worden.

Die Ausfuhr vom lebenden Geflügel aller Art aus den Seuchenorten, das Durchtreiben von Geflügel durch den Seuchenort, sowie auch der Handel mit Geflügel innerhalb der Gemeinden Zabikowo und Kotowo wird hiermit verboten.

Posen, den 19. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Die seit einigen Jahren ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Marksteinschutzfläche, die in die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markstein, darf nach § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, nicht vom Pfluge berührt werden und werden Zuwiderhandlungen nach § 37,1 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen Verrückungen und Verschiebungen der Marksteine. Mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und dieser kann nur unter Aufhebung von erheblichen Kosten und Technikern bei Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten bei der Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des Reichsstrafgesetzbuches (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden, denen gesetzlich die Sorge für die Erhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Marksteine und der dazu gehörigen Holzgerüste obliegt, ersuche ich, sich davon zu überzeugen, ob sich die Marksteine noch auf den betreffenden Stellen befinden und die kreisförmigen Bodenflächen um die Steine unbestellt sind. An diesen Besichtigungen haben sich die zuständigen Gendarmen zu beteiligen. Auch die Lehrer des Kreises ersuche ich, die Schulkinder in regelmäßigen Zwischenräumen auf die Bedeutung der trigonometrischen Marksteine hinweisen und sie vor etwaiger Beschädigung zu warnen.

Posen, den 15. September 1917.

Der Königliche Landrat.
I. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Der Kreis Posen-West hat einen neuen Polizeihund angeschafft und seine Führung dem zu diesem Zwecke ausgebildeten Fußgendarmeriewachtmeister Besta in Luban übertragen.

Benutzordnung.

Die Entsendung des Hundes kann sowohl von Behörden als auch von Privaten durch Vermittelung der Polizeibehörde des Tatortes oder unmittelbar bei dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta beantragt werden. Die Anträge sind möglichst sofort nach dem Vorkommnis, für dessen Ermittelung der Hund in Anspruch genommen werden soll, zu stellen, damit die Spur des Verbrechers so wenig wie möglich verwischt wird. Ein Erfolg des Hundes kann nur dann erwartet werden, wenn der Hund sofort nach der Tat herangezogen wird. Bis zur Ankunft des Polizeihundes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Tatort muß abgesperrt und darf so wenig wie möglich begangen werden; jede Person, die ihn betritt, muß notiert werden. Es kommt sehr oft vor, daß der Polizeihund die Spur des Täters nicht aufnimmt, weil der Tatort von den hinzugekommenen Neugierigen betreten wurde.
2. Sichtbare Spuren müssen sorgfältig gegen Zertreten und Witterungseinflüsse durch Zudecken mit geruchfreien Stoffen geschützt werden.
3. Gegenstände, die der Täter vermutlich berührt hat, dürfen von anderen möglichst nicht berührt werden.
4. Daß der Hund angefordert worden ist, muß geheim gehalten werden, damit ein Verwischen der Spuren durch Menschenansammlungen vermieden wird.

Begünstigt wird der Erfolg des Hundes durch Kürze der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch kühles Wetter, durch Arbeit auf unbetretenem Boden, im Walde, oder auf Wiesen, wo sich Spur und Witterung länger halten, durch Arbeit am Morgen oder in den Abendstunden und durch Windstille.

Erschwert wird die Arbeit durch Länge der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch Regen in der Zwischenzeit, durch starken Wind Sturm, Frost, Schnee. Hitze, sowie belebte und gepflasterte Straßen

Für die Inanspruchnahme des Hundes sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Telegramm- oder Telegraphengebühren für die Herbeiholung des Hundes, sofern dieses durch die Polizeibehörde geschieht.
2. Tagegelder und Reisekosten für den Führer nach den ihm gesetzlich zustehenden Sätzen, falls er außerhalb seines Dienstbezirks tätig wird.

   Wird ein Fuhrwerk zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt, so sind für die auf dem Landwege zurückgelegten Strecken Reisekosten nicht zu entrichten. Ist der Führer gezwungen, selbst ein Fuhrwerk anzunehmen und beträgt der hierfür entrichtete Fahrpreis mehr als die zu gewährenden Reisekosten, so ist anstelle der Reisekosten der für die Benutzung des Wagens tatsächlich entrichtete Betrag zu erstatten.
3. Eisenbahnfahrgelder für den Hund.
4. Für die Benutzung des Polizeihundes:
   a) innerhalb des Kreises 5 Mark,
   b) außerhalb des Kreises 10 Mark.

Die Gebühren werden von dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta bei dem Kreisausschusse eingefordert, der die Einziehung von den Verpflichteten veranlaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung des Hundes Erfolg verspricht und dienstlich durchführbar ist, steht dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta in Luban zu. Beschwerden über die Ablehnung eines Antrages auf Stellung des Hundes sind auch beim Kreisausschuß anzubringen.

Wird dem Antrage auf Entsendung des Polizeihundes entsprochen, so ersuche ich nachdrücklichst, die zuständigen Gendarmen oder die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen, da nur sie, nicht aber der Führer des Hundes befugt sind, gegebenenfalls Verhaftungen vorzunehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf die Verwendung des Polizeihundes in geeigneten Fällen hinzuwirken.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen.

Posen W 3, Tiergartenstraße 4.

Haushaltungsschule, gewerbliche Fachkurse, Kursus für häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege.

Beginn des Winterhalbjahres am 18. Oktober 1917. Aufnahmen täglich in der Sprechstunde von 12—1 Uhr und Montag nachmittag von 3 bis 5 Uhr.

Eintritt in die Seminare, Handelsabteilungen und das Pensionat nur im Frühjahr.

Nähere Auskunft und Schulpläne durch die Vorsteherin.

Gertrud Fuhr.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Gemüse.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für folgende inländische Gemüse darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen:

			Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen od. von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.
1.	für Weißkohl	4,— M.	4,20 M.
2.	„ Dauerweißkohl vom 1. Dezember 1917 ab	5,— „	5,25 „
3.	„ Rotkohl	7,50 „	7,85 „
4.	„ Dauerrotkohl vom 1. Dezember 1917 ab	9,— „	9,45 „
5.	„ Wirsingkohl	7,— „	7,35 „
6.	„ Dauerwirsingkohl vom 1. Dezember 1917 ab	8,50 „	8,90 „
7.	„ rote Speisemöhren und längliche Karotten	7,— „	7,35 „
8.	„ gelbe Speisemöhren	5,— „	5,25 „
9.	„ kleine runde Karotten	12,— „	— „
10.	„ Zwiebeln, lose		
	bis 31. Oktober 1917	11,— „	11,50 „
	vom 1. November 1917 ab	11,50 „	12,— „
	vom 1. Dezember 1917 ab	12,— „	12,50 „
	vom 1. Januar 1918 ab	13,— „	13,50 „
	vom 1. Februar 1918 ab	15,— „	15,50 „
	vom 1. März 1918 ab	17,— „	17,50 „
11.	für Grünkohl		
	bis 30. November 1917	7,50 „	7,85 „
	vom 1. Dezember 1917 ab	8,50 „	8,90 „
	vom 1. Januar 1918 ab	10,— „	10,50 „

Saatzwiebeln bis zum Gewicht von 3 Gramm für das Stück fallen nicht unter diese Höchstpreise.

Die Preise gelten für gesunde marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2.

Für das Einmieten wird dem Anbauer vergütet:
1. bei dem zu Ziffer 1, 3 und 5 genannten Gemüse bis 30. November 1917 ..... 1,— M.
   bei dem zu Ziffer 2, 4 und 6 genannten Gemüse bis 31. Dezember 1917 ..... 1,— „
   und vom 1. Januar 1918 ab je Monat und Zentner 0,50 „ mehr,
2. bei dem zu Ziffer 7—9 genannten Gemüse bis 30. November 1917 ..... 0,50 „
   und vom 1. Dezember 1917 ab je Monat und Zentner 0,25 „ mehr.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 10. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende.
von Tilly.

Heu und Stroh
wird zu höchsten Preisen gekauft. Presse sowie Draht kann gestellt werden. Angebote auch durch Vermittler an

Proviantamt Posen.
Fernsprecher 3319 und 4178.

Die Rückfahrt der Industriekinder.

findet wie bereits angezeigt, am Dienstag, den 25. September nachmittags 2,30 Uhr vom Hauptbahnhof Posen aus, Eingang Westrampe (gegenüber der Post) statt. Die Ankunft in Dortmund-Süd erfolgt am Mittwoch früh 8,31 Uhr. Die Eltern der Kinder sind davon zu benachrichtigen. Selbstverständlich kommen nur diejenigen Kinder in Frage, welche uns vom Dortmunder Arbeitsausschuß überwiesen und von uns untergebracht worden sind.

Wer über den 25. September hinaus Kinder zurückbehalten will, muß die **Erlaubnis der Eltern** beibringen und sich verpflichten, sie mindestens bis zum 1. Dezember zu behalten, auch die Kosten für etwaige Krankheitsfälle und die Rückreise zu tragen.

Der Sonderzug wird auch von den Gastkindern des Kreises Posen-Ost benutzt.

Posen, den 11. September 1917.

Der Arbeitsausschuß
Baumhauer, Schulrat.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: **Räude** unter den Pferden des Ansiedlers Anno Becker und der Bäckermeisterwitwe Berta Pfeifer in Schlehen.

Schlehen, den 14. September 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: **Hoffmann.**

Erloschen: **Geflügelcholera** auf dem Dominium Wienckowice.

Dopiewo, den 17. September 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
J. V.: **Malkowsky.**

Erloschen: **Schweinepest** unter dem Schweinebestande des Gutsbezirks Oranienhof.

Stenschewo, den 14. September 1917.

Königlicher Distriktskommissar.
Burschat.

Lehrgänge über Obst- und Gemüseverwertung an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau O.-S.

Die Überführung von Obst und Gemüse in Dauerware ist in der Kriegszeit eine ganz besondere Aufgabe auch für die Haushaltungen. Die **Königliche Lehranstalt zu Proskau O.-S.** erteilt Unterweisungen darüber am 3. und 4. Oktober d. J. Außerdem findet noch ein Lehrgang über Obstweinbereitung am 5. und 6. Oktober d. J. statt.

Die Teilnahme ist jedermann, Männer und Frauen gestattet, Gebühren werden nicht erhoben. Die Liste wird geschlossen, wenn eine bestimmte Teilnehmerzahl vorliegt. Eine **baldige schriftliche** Anmeldung ist deshalb gebeten.

Königliche Baugewerkschule zu Posen, Wiesenstraße 11.

Im kommenden Winterhalbjahr sollen bei genügender Beteiligung eine **fünfte,** eine **vierte,** eine **dritte** Klasse, vielleicht auch eine **zweite** Hochbauklasse betrieben werden.

Schulanfang am Donnerstag, den 18. Oktober d. J. Anmeldungen sind baldigst zu richten an den Direktor, von dem die Aufnahmebedingungen bezogen werden können.

Posen, den 14. August 1917.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: gez. **Selle.**

Wie bekannt geworden ist, wird vielfach, nachdem der Kriegsaufschlag zur Zigarettensteuer hinzugekommen ist, für Zigaretten ein höherer Preis vom Käufer verlangt, als gesetzlich zulässig ist. Im allgemeinen läßt das auf der Packung befindliche Steuerzeichen für den Kleinverkaufspreis ohne weiteres ersehen.

So dürfen Zigaretten der Steuerklasse 1 a — beispielsweise die gewöhnliche Noblesse — nicht teurer verkauft werden als 18 Pfg. die Schachtel zu 10 Stück, während bis 25 Pfg. und mehr Käufern abverlangt werden soll,

Zigaretten der Steuerklasse 1 b für die Schachtel zu 10 Stück nicht teurer als 30 Pfg.

Steuerklasse 1 c desgl. 42 Pfg.
„ 1 d „ 62 „
„ 1 e „ 88 „

Ich will kurz zum allgemeinen Verständnis betonen, daß die Kleinverkaufspreise nur um den Betrag des Kriegsaufschlages erhöht werden dürfen, das ist bei Steuerkasse

1 a um 3 Pfg., 1 b um 5 Pfg., 1 c um 7 Pfg., 1 d um 12 Pfg.
1 e um 18 Pfg. für 10 Stück.

Die Herren Verkäufer möchte ich aber, wenn sie sich straflos und vor Schaden erhalten wollen, warnen, für ihre Zigaretten höhere Preise als gesetzlich zulässige ihren Kunden abzuverlangen. Es bleibt ihnen allerdings unbenommen, die Preise zu erhöhen, wenn sie dieser Preiserhöhung durch nachträgliche Anbringung von den Kgl. Zollämtern zu kaufenden Zuschlagssteuerzeichen Rechnung tragen. Die Käufer werden dies leicht an den Packungen ersehen können.

Ich glaube im Interesse der Allgemeinheit zu handeln, wenn ich diese Zeilen zur Aufklärung für die Herren Käufer und Verkäufer meiner Dienstbezirke bringe.

Wronke, den 14. September 1917.

Gramcko, Kgl. Zollinspektor.

Inseraten-Teil.

Nach § 9 des **Hilfsdienstgesetzes** haben alle **Arbeitgeber,** sobald ein Hilfsdienstpflichtiger aus dem Betriebe ausscheidet, demselben einen

Abkehrschein

auszustellen. Dies gilt für alle männlichen Personen von 17 bis 60 Jahren. **Vorschriftsmäßige Abkehrscheine** sind zu haben in der

Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G.
Posen W. 3. Schließfach 1012.
Tiergartenstraße 6. St. Martinstraße 62.

Notgeldscheine
Lebensmittelkarten
und sonstige Wertdrucksachen

werden in unserer Abteilung für Wertpapierdruck unter sorgfältigster Kontrolle schnell und preiswert angefertigt.

Wir bitten Muster u. Preise einzufordern.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G.
Postschließfach 1012. **Posen W. 3.** Tiergartenstraße 6.
Telegrammadresse: Ostverlag.
Fernsprecher Nr. 2273, 3110, 3249, 4246.

Die ab **1. April** vorgeschriebenen **neuen**

Bezugscheine

sind zu haben in der

Ostdeutschen Buchdruckerei u. Verlagsanstalt A.-G.
Posen W 3. Schließfach 1012. Fernsprecher 4246.
Tiergartenstraße 6. St. Martinstraße 62.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 65. **Posen, den 26. September.** **1917.**

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzblatt 1917 Seite 375) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Gebrauchte und ungebrauchte Segel, Zelte und Zeltplane, die nicht mehr als solche Verwendung finden, werden hiermit beschlagnahmt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3.

Anträge auf Bewilligung von Freigaben sind an das Kriegsamt, Kriegsrohstoffabteilung. Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10 zu richten.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 15. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Brennstoffverordnung.

Auf Grund der Verordnung des Reichskommissars für Kohlenverteilung vom 19. und 20. Juli 1917 wird für den Kreis Posen-West bestimmt:

§ 1.

Nicht betroffen werden von nachstehender Verordnung die meldepflichtigen Kohlen für solche gewerblichen Betriebe, die einen Monatsbedarf von mehr als 10 Tonnen haben.

§ 2.

Zur Versorgung des Kreises mit Brennstoff (Stein- und Braunkohle, Anthrazit, Briketts, Preßsteine und Koks aller Art) wird beim Kreisausschuß ein Kreiskohlenamt errichtet. Es besteht unter dem Vorsitz des Landrats aus einem Leiter und Beisitzern aus der Zahl der für den Kreis in Betracht kommenden Kohlenhändler und der Verbraucher. Die Mitglieder des Kreiskohlenamts ernennt der Vorsitzende des Kreisausschusses.

§ 3.

Die Beschaffung und der Verkauf des Brennstoffs bleibt grundsätzlich den Händlern überlassen. Ihnen werden Bezugsgenossenschaften, Konsum- und Einkaufsvereine und ähnliche Vereinigungen gleichgeachtet, einerlei, ob sie ihre Geschäfte auf den Kreis der Mitglieder beschränken oder nicht.

§ 4.

Die Händler (§ 3) sind verpflichtet, dem Kreiskohlenamt auf Erfordern jederzeit durch ihren Briefwechsel darzutun, daß sie nach Kräften bemüht gewesen sind, Brennstoff aller Art heranzuschaffen. Auch haben sie über erhaltene Angebote, über ihre Bestellungen und Abschlüsse, Preise, Eingänge und Lieferungen von Kohlen usw. Auskunft zu erteilen. Die Händler haben über Kohlen-Ein- und Ausgang genau Buch zu führen und den Mitgliedern und Beauftragten des Kohlenamts Einsicht in ihre Bücher zu gestatten. Die Mitglieder und Beauftragten des Kohlenamtes sind zur besonderen Amtsverschwiegenheit hinsichtlich der Auskünfte der Kohlenhändler verpflichtet.

§ 5.

Die Händler haben bis zum 1. November d. J. $^1/_3$ ihres Bestandes, sodann ihren ganzen Bestand, soweit er nicht zur Belieferung von Kohlenkarten (§ 6) benötigt wird, zur Verfügung des Kreiskohlenamtes zu halten. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf Kohlen, die nachweislich zur Abgabe an großgewerbliche Betriebe (§ 1) bestimmt sind, oder die im Durchgangsverkehr auf Bahnhöfen eingehen oder lagern.

Innerhalb dieses Rahmens ist das Kohlenamt befugt, schon bei Erteilung des Bestellscheins zum waggonweisen Bezuge von Kohlen (§§ 3 und 4 der Bekanntmachung des Reichskommissars für Kohlenverteilung vom 16. August 1917 Kreisblatt Nr. 58) zu verlangen, daß die Lieferung ganz oder zum Teil an eine bestimmte Stelle oder bestimmten Verbraucher des Kreises geleitet wird.

§ 6.

Die Einfuhr von Brennstoff in den Kreis unterliegt der Überwachung des Kreiskohlenamtes.

Zu diesem Zwecke haben Verbraucher und Händler, die waggonweise oder in Kahnladungen Brennstoff beziehen, den Bestellschein (§ 3 a. a. O.) dem Kohlenamte vorzulegen. Jede eingehende Brennstoffsendung ist sofort dem Kohlenamt mündlich oder durch Fernspruch, oder schriftlich oder telegraphisch anzumelden. Soweit es ihnen bekannt, haben die Händler dem Kohlenamt mitzuteilen, welche Kohlenmengen für sie unterwegs sind, damit Anordnungen getroffen werden können, in welche Gemeinde die Kohlen gesandt werden sollen.

Händler und Verbraucher, die Kohlen fuhrenweise oder im Kleinhandel von einem Händler außerhalb des Kreises beziehen, haben die jeweils bezogene Menge innerhalb 24 Stunden dem Gemeinde- oder Gutsvorstand zu melden. Dieser hat den Namen des Beziehers, den Empfangstag, die Menge und Art des bezogenen Brennstoffs in eine Liste einzutragen und diese allmonatlich, erstmalig am 1. Oktober 1917, dem Kohlenamt einzureichen.

Ausfuhr von Brennstoff aus dem Kreise ist nur mit Genehmigung des Kohlenamts gestattet.

§ 7.

Die Händler im Kreise dürfen Brennstoff an Verbraucher nur gegen Vorlegung einer Kohlenkarte verkaufen.

Die Anträge auf Kohlenkarten sind bei den Gemeinde- und Gutsvorstehern bzw. beim Bürgermeister in Stenschewo zu stellen und zwar erstmalig bis zum 25. September, sodann bis zum 15. jeden Monats.

Die Kohlenkarte begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Menge oder Art von Brennstoff.

§ 8.

Das Kohlenamt ist befugt, Händler, welche die Verordnung und die darauf sich stützenden Weisungen des Kreiskohlenamtes nicht befolgen (neben gerichtlicher Strafverfolgung) von der weiteren Lieferung auszuschließen und ihre Belieferung durch den Großhandel durch Vermittlung des Reichskommissars für Kohlenverteilung zu verhindern.

§ 9.

Grundsätzlich ist es Sache der Verbraucher, durch den freien Handel ihren Bedarf an Brennstoff zu decken. Soweit dies nicht möglich ist, weist das Kohlenamt aus den ihm nach § 5 zur Verfügung stehenden Mengen den einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirken nach Maßgabe ihres ungedeckten Bedarfs Kohlen zu. Die Unterverteilung der Kohlen nach Maßgabe der noch nicht belieferten Kohlenkarten wird den Gemeinde- und Gutsvorstehern unter Aufsicht der Distriktsämter übertragen.

§ 10.

Vom 1. November 1917 ab sind Verbraucher, die Brennstoff über den jeweiligen dringenden Bedarf oder über die vom Vorsitzenden des Kreisausschusses für den einzelnen Verbraucher festgesetzte Menge (§ 12) hinaus besitzen oder beziehen, auf Verlangen des Kreiskohlenamtes verpflichtet, die den Bedarf oder das zugelassene Maß übersteigende Menge zur Verfügung des Kreiskohlenamtes zu halten und nach seiner Anweisung anderen Verbrauchern zu überlassen.

§ 11.

Brennstoff, der auf Grund vorliegender Anordnung bezogen wird, darf nur für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleingewerbe (§ 3 Abs. 1, Ziffer 3 der Verordnung des Reichskommissars vom 19. Juli 1917) verwendet werden.

§ 12.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses ist befugt, besondere Anordnungen zum Zwecke des sparsamen Verbrauchs von Brennstoff zu erlassen, insbesondere vorzuschreiben, wieviel Wohnräume geheizt werden dürfen, wieviel Brennstoff für jeden heizbaren Raum ausgegeben werden darf, in welchem Maße Gast- und Speisewirtschaften und ähnliche Anstalten beliefert werden dürfen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses erläßt alle zu vorstehenden Verordnung erforderlichen Ausführungsvorschriften. Er ist befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung zu gestatten.

§ 13.

Die Anordnungen und Entscheidungen des Kohlenamts erläßt der Leiter desselben. Die Beisitzer haben nur beratende Stimme. Über Beschwerden gegen das Kreiskohlenamt entscheidet der Vorsitzende des Kreisausschusses.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäß § 18 der Verordnung des Reichskommissars vom 19. Juli 1917 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Posen, den 13. September 1917.

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Die neue Kriegsanleihe

muß

ein großer Erfolg werden. Nach dem Fall von Riga, nach der auf allen Fronten abgeschlagenen Offensive bleibt unsren Gegnern nur noch ein Hoffnungsschimmer: daß wir wirtschaftlich am Ende unsrer Kräfte stehen. — Ein schlechtes Ergebnis der Kriegsanleihe verlängert den Krieg ins Unabsehbare, weil die Feinde dann neue Zuversicht schöpfen und neue Vernichtungspläne schmieden.

Darum zeichne!

Ausführungsbestimmungen

zur Brennstoffversorgung vom 13. September 1917.

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 13. September 1917 werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Zu § 2.

Zum Leiter des Kreiskohlenamtes habe ich den Kreisbaumeister Mucha bestellt. Die Geschäftsstelle befindet sich in Posen W 3, Charlottenstraße 4, Fernruf 5610. Die Beisitzer werden noch bekannt gegeben werden.

Zu § 6.

Für jeden Zentner eingeführten Brennstoffs ist eine Gebühr von 5 Pfg. zu entrichten. Sie ist zu zahlen

a) bei Kohlen, die auf Bestellschein bezogen sind, an die Kreisgemeindekasse Posen-West, Hohenzollernstraße 31.
In der Mitteilung über den Eingang der Kohlen (§ 6 Abs. 2 der Verordnung) ist anzugeben, daß die Gebühr abgesandt ist.

b) Bei Kohlen, die fuhrenweise oder im Kleinhandel von außerhalb des Kreises bezogen werden, an den Gemeindevorsteher, zugleich mit Erstattung der Eingangsanzeige (§ 6 Abs. 3).

Zu § 7.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher haben die Anträge auf Kohlenkarten in eine Nachweisung nach folgendem Muster einzutragen:

Laufende Nr.	Name und Stand			Wieviel von dem gewünschten Brennstoff wird gebraucht	
				zur Landwirtschaft und zu welchen Zwecken?	für gewerbliche Zwecke und für welche?

Die Nachweisung ist erstmalig am 25. September, sodann am 15. j. M. abzuschließen, hinsichtlich der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu bescheinigen und vom Bürgermeister in Stenschewo unmittelbar von den Guts- und Gemeindevorstehern durch die Hand der Distriktskommissare, die die Angaben nachzuprüfen haben, beim Kohlenamt vorzulegen.

In die Nachweisung ist erstmalig der Bedarf bis 1. November sodann der Bedarf für je 1 Monat aufzunehmen.

Posen, den 13. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Was ist für die ländliche Bevölkerung aus der neuen Reichsgetreideordnung und den Ausführungsbestimmungen dazu hauptsächlich von Bedeutung?

Restlose Erfassung der Feldfrüchte ist nötig, um unbedingte Sicherheit zu haben, daß wir mit der Ernährung unter allen Umständen durchhalten und daß insbesondere das Heer und die Arbeiter in der Stadt und den Industriebezirken mit dem Notwendigen versorgt werden. Damit das, was erzeugt wird, auch ohne Umwege, ohne Lücken, ohne unnötigen Verlust durch Verderben oder Vergeuden dahin kommt, wo es gebraucht wird, ist unter Verwertung aller Kriegserfahrungen und Aufhebung der bisherigen Bestimmungen die Bewirtschaftung wie folgt geregelt worden:

1. Reichsgetreidestelle.

Es gibt jetzt nur noch eine einzige Zentralstelle, die Reichsgetreidestelle, für sämtliche im folgenden angegebenen Früchte: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Gerste, Hafer, Erbsen, einschl. Futtererbsen aller Art (Peluschken), Bohnen einschl. Ackerbohnen, Linsen, Wicken, Buchweizen, Hirse.

Unter Getreide wird in den neuen Bestimmungen Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Gerste und Hafer verstanden.

Unter Brotgetreide wird Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, auch in Mischung mit Gerste (nicht also: Gerste allein), verstanden.

Unter Hülsenfrüchten werden Erbsen einschl. Peluschken, Bohnen einschl. Ackerbohnen, Linsen und Wicken verstanden.

Für Preußen ist das Landesgetreideamt für die Durchführung der fraglichen Maßnahmen zuständig.

2. Beschlagnahme.

Die genannten Früchte gelten mit der Trennung vom Boden als beschlagnahmt für den Kommunalverband (einschl. des Halms und der aus den Früchten hergestellten Erzeugnisse: Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Flocken, Malz).

Nicht als beschlagnahmt gelten als frisches Gemüse geerntete Erbsen und Bohnen, d. h. nur solche, die zur Frischgemüsegewinnung angebaut sind.

Zur Trockengewinnung bestimmtes Gemüse darf nicht unter Mißbrauch dieser Bestimmung der Beschlagnahme entzogen werden.

Die Beschlagnahme bedeutet, daß an den Vorräten Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes vorgenommen werden dürfen, dies gilt auch von räumlichen Veränderungen, ausgenommen solche innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (siehe unten). Ebenso dürfen ohne solche Zustimmung keine Geschäfte über die Vorräte gemacht werden und keine Verfügungen über sie getroffen werden.

Werden beschlagnahmte Vorräte in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, was nur mit Zustimmung des eigenen Kommunalverbandes zulässig ist, so müssen der Versender und der Empfänger das unter Angabe von Art und Menge des Getreides usw. bei den Kommunalverbänden binnen drei Tagen nach Absendung bzw. Ankunft anzeigen.

Unbefugte Entfernung, Beschädigung, Annahme zur Verarbeitung, ebenso unbefugter Verbrauch, Verkauf, Kauf usw. von beschlagnahmten Vorräten wird bestraft! (Unter Umständen Gefängnis!)

3. Pflichten der Landwirte.

Alle Arbeiten, die zur Ernte erforderlich sind, sind heute eine unbedingte Verpflichtung.

Wer die (beschlagnahmten) geernten Vorräte im Besitz hat (auch z. B. als Verwalter), **darf** nicht nur, sondern **muß** (bei Strafe, unter Umständen Gefängnis) alles tun, was zur Erhaltung und Pflege der Vorräte gehört. Das gilt auch noch, nachdem das Eigentum an den Vorräten auf den Kommunalverband oder sonst eine Stelle übergegangen ist.

Er **darf**, und auf Verlangen der Behörde **muß** er ausdreschen, auch bei Gemenge Körner und Hülsenfrüchte trennen. Er **darf** und auf Verlangen der Behörde **muß** er die Vorräte, wenn sie ausgedroschen sind, dem Kommunalverband zur Verfügung stellen, der sie dann innerhalb zwei Wochen abnehmen soll.

Alle Früchte, die der Erzeuger nicht zur Ernährung des Selbstversorgers zur Fütterung des im Antriebe gehaltenen Viehes oder zur Saat (Nr. 4, 5 und 6) behalten darf, muß er an die von der Reichsgetreidestelle oder vom Kommunalverbande bestellten Aufkäufer abliefern.

Erfüllt er seine Pflichten nicht, so kann die Behörde sie auf seine Kosten, auf seinem Hof usw. durch andere erfüllen lassen, insbesondere durch die Gemeinde.

4. Selbstversorger.

Selbstversorger sind im allgemeinen der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschl. des Gesindes, sowie Naturalberechtigte (Altenteiler, Arbeiter), soweit die Früch Früchte oder Erzeugnisse daraus zu beanspruchen haben. Also nicht Personen, die, mögen sie auch Eigentümer oder Pächter sein, mit der Bewirtschaftung nichts zu tun haben, ferner nicht Inhaber von Zehntrechten usw. (z. B. Beamte, die Anspruch auf Naturalabgaben haben). Die Kommunalverbände können aber den Begriff Selbstversorger noch näher bestimmen und einschränken. Insbesondere wird in Preußen das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide überall auf solche Betriebe beschränkt werden, deren Vorräte zur Versorgung der Selbstversorger bis zum 15. September 1918 ausreichen. Es gilt danach nur „Vollselbstversorgern". Nur soviel Personen können als Selbstversorger angemeldet werden, als bis zu dem genannten Zeitpunkt mit Brotgetreide ernährt werden können. Die übrigen sind als Versorgungsberechtigte anzumelden.

Die Landwirte dürfen aus ihren selbstgebauten Früchten zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf vom 1. August 1917 an (unter Anrechnung der bereits für die Zeit bis zum 15. August belassenen Mengen) verwenden:

Brotgetreide monatlich bis auf weiteres ..... 9 kg,
Gerste und Hafer vorläufig bis zum 30. September 1917 insgesamt ..... 8 kg.

Die zur Ernährung der Selbstversorger bestimmten Früchte dürfen in der Mühle nur vermahlen oder verschrotet werden, wenn gleichzeitig mit ihnen in der Mühle die von der Kreis- oder Gemeindebehörde ausgestellte Mahlkarte abgeliefert wird; auch müssen die Säcke mit dem vorgeschriebenen Anhängezettel versehen sein, aus dem sich Fruchtart, Gewicht des Inhalts sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergibt.

5. Verwendung zur Saat.

Zur Bestellung dürfen von den Erzeugern — soweit nicht für einzelne Kreise andere Mengen festgesetzt sind — höchstens verwendet werden auf das Hektar:

An Winterroggen	bis zu	155	kg
„ Sommerroggen	„ „	160	„
„ Winterweizen	„ „	190	„
„ Sommerweizen	„ „	185	„
„ Spelz	„ „	210	„
„ Gerste	„ „	160	„
„ Hafer	„ „	150	„
„ Erbsen und Bohnen	„ „	200	„
„ Gr. Viktoria-Erbsen und an Ackerbohnen	„ „	300	„
„ Linsen	„ „	100	„
„ Mischfrucht, dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnis.			
„ Buchweizen	„ „	100	„
„ Hirse	„ „	30	„

6. Verfütterung.

Was die Erzeuger zur Fütterung des Viehes verwenden dürfen, wird besonders bestimmt. Verfütterung von Brotgetreide ist grundsätzlich durchaus verboten und strafbar, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob Getreide mahlbar erscheint oder nicht. Nur auf Grund ausdrücklicher Anweisung der Reichsgetreidestelle kann die Verschrotung zu Futterzwecken oder unmittelbare Verfütterung erfolgen. Hinterkorn ist genau so zu behandeln, wie sonstiges Getreide, solange nichts anderes bestimmt ist. Wegen der Kleie siehe Nr. 15.

Schroten zur Verfütterung darf die Mühle nur gegen Schrotkarte, die wie die Mahlkarte (Nr. 5) zu handhaben ist.

Die Landwirte dürfen selbstgebautes Gemenge (Mischfrucht, Mengkorn) mit Ausnahme von Mischungen, die nur aus Brotgetreide bestehen, **vor der Reife** als Grünfutter im eigenen Betriebe verwenden.

7. Verkehr mit Saatgut.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Saatgut ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Kommunalverbandes, ausgenommen die Veräußerung durch anerkannte, in einem besonderen Verzeichnis im Reichsanzeiger aufgeführte Saatgutwirtschaften und die Lieferung von Saatgut durch zugelassene Händler.

Im übrigen unterliegt der Verkehr mit Saatgut (abgesehen vom Verkehr zwischen Züchtern von Originalsaaten und ihren Vermehrungsstellen) besonderen Bestimmungen, über die sich die Landwirte im einzelnen unterrichten müssen. Verletzung der Bestimmungen über das Saatgut, insbesondere Kauf- oder Verkauf von Früchten zu Saatzwecken, trotzdem man weiß oder annehmen muß, daß sie nicht zu Saatzwecken bestimmt sind, ist strafbar!

8. Der Kommunalverband.

Beim Kommunalverband liegt die Verantwortung für die restlose Erfassung alles im Bezirke Erzeugten. Er muß daher auch auf gehöriges Abernten, Ausdreschen, Aufbewahren usw. achten. Deshalb kann er Maschinen, Geräte, Betriebsmittel, Lagerräume in Anspruch nehmen. Er ist für die Ablieferung der festgesetzten Mengen, die er wieder auf Gemeinden oder unmittelbar auf Wirtschaften umlegt, haftbar! Bei ungenügender oder verspäteter Ablieferung können die Mengen heruntergesetzt werden, die im Bezirk den Verbrauchern und Selbstversorgern zustehen. Solche Kürzungen kann der Kommunalverband natürlich vor allem den Gemeinden und Wirtschaften fühlbar machen, die nicht gehörig abgeliefert haben; er kann sie auch sonst in bezug auf andere Bedarfsgegenstände zurücksetzen.

Ferner hat der Kommunalverband besondere strenge Maßnahmen zur Überwachung der Selbstversorger, insbesondere ihres Verkehrs mit den Mühlen, zu treffen.

Der Kommunalverband kann auch verheimlichte oder entzogene Vorräte sowie vorschriftswidrige verwendete oder unbefugt hergestellte und in den Verkehr gebrachte Vorräte ohne Entschädigung für verfallen erklären.

Der Landrat kann sich unzuverlässig zeigenden Landwirten das Recht zur Selbstversorgung entziehen.

Ähnlich kann die Ortspolizeibehörde unzuverlässigen Inhabern oder Leitern kaufmännischer oder gewerblicher Betriebe, wie Mühlen und Bäckereien, den Betrieb schließen.

9. Enteignung.

Nötigenfalls können die beschlagnahmten Vorräte für die Reichsgetreidestelle oder einen Kommunalverband gegen Zahlung eines in bestimmter Weise festgesetzten Preises auch enteignet werden. Dabei werden die zulässigen Mengen für Selbstversorgung (bis 15. September 1918) und an Saatgut ausgesondert.

10. Wirtschaftskarte.

Der Kommunalverband führt zwecks genauer Erfassung der Erzeugnisse über jeden landwirtschaftlichen Betrieb eine Wirtschaftskarte, und die Landwirte sind deshalb verpflichtet, auf Erfordern alle Auskünfte zu erteilen, die zur Führung der Wirtschaftskarte nötig sind. Höchste Gewissenhaftigkeit ist bei dieser wichtigen Sache Pflicht.

11. Kommissionäre.

Für jeden Kommunalverband (siehe aber Nr. 10) bestellt die Reichsgetreidestelle einen oder mehrere Kommissionäre, die die Früchte erwerben und abliefern.

12. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände.

Jeder Kommunalverband, dessen Ernte an Brotgetreide voraussichtlich zur Versorgung seiner Bevölkerung bis zum 15. Mai 1918 ausreicht, kann erklären, daß er mit dem für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Anteils selbst wirtschaften will. Ist er dann von der zuständigen Stelle als Selbstwirtschafter anerkannt, so kann er selbst das ihm zukommende Brotgetreide ausmahlen lassen.

13. Selbstliefernde Kommunalverbände.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände (Nr. 12) können ferner auch die Selbstlieferung übernehmen; dann können sie die für sie beschlagnahmten Früchte (also nicht Brotgetreide allein) für eigene Rechnung erwerben und an die Reichsgetreidestelle liefern. Sie unterhalten eine Geschäftsstelle und bestellen dann selbst Kommissionäre (Nr. 11).

14. Gemeinden.

Die Gemeinde muß in ihrem Bezirk für gehöriges Abernten, Ausdreschen, Aufbewahren und Abliefern sorgen, auch die Aufbewahrung und Verwendung des Saatguts überwachen. Sie haftet für rechtzeitige Lieferung und hat zu ihrer Sicherung entsprechende Kürzungsrechte wie der Kommunalverband. (Nr. 8).

15. Pflichten der Mühlen.

Mühlen und sonstige gewerbsmäßige Verarbeitungsbetriebe müssen die Früchte verarbeiten, die die Reichsgetreidestelle oder die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände ihnen zuweisen. Sie sind verpflichtet, die gesamten verarbeiteten Erzeugnisse einschl. Abfall abzuliefern (auch solche von Selbstversorgern!). Bei Selbstversorgern ist genaueste Befolgung der dazu vom Kommunalverband erlassenen Bestimmungen (Mahlkarten, Mahlbücher, Bestimmung der Mühle) durch die Mühlen erforderlich und wird scharf überwacht. (Siehe Nr. 4 am Ende.) Übertretungen dieser Pflichten werden bestraft.

Mehl darf nicht ohne Zustimmung der Reichsgetreidestelle in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes abgegeben werden.

Kleie von ausgemahlenem Getreide, das von einem Kommunalverbande oder Selbstversorger zugewiesen ist, muß auf Verlangen an den Kommunalverband oder Selbstversorger zurückgegeben werden.

Bis zu welchem Mindestsatze Getreide — auch das von Selbstversorgern — das zur menschlichen Ernährung bestimmt ist, auszumahlen ist, bestimmt stets die Reichsgetreidestelle. Alles Brotgetreide muß mindestens zu 94 v. H. ausgemahlen werden.

Von den zuständigen Stellen können unbedingt bindende Mahllöhne festgesetzt werden.

Polizeibeamte und Beauftragte der Reichsgetreidestelle haben das Recht, sich durch Besichtigungen, Einsicht in die Geschäftsbücher usw. von der Einhaltung aller Bestimmungen zu überzeugen. Ihnen ist jede Auskunft zu erteilen, wie andererseits die Beamten, abgesehen von der dienstlichen Berichterstattung, zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Vereinbarung eines Verarbeitungslohnes in der Art, daß als Entgelt ein Teil der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich des Abfalls festgesetzt wird, ist unzulässig und strafbar. Damit ist das Multern oder Metzen, wie schon früher verboten.

Tauschmüllerei ist nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes statthaft.

Unzulässig ist endlich, den Mühlen usw. das zu überlassen, was sie bei Herstellung einer etwa vereinbarten Pflichtmenge erübrigen.

Die Mühlen haben Mahlbücher zu führen, dürfen Mahlgut nur gegen Mahlkarte annehmen; jeder Sack muß einen Anhängezettel haben. Näheres ist bei den Distriktsämtern zu erfragen.

16. Verbrauchsregelung.

Die Verbrauchsregelung erfolgt wie bisher durch die Kommunalverbände (bzw. unter Umständen die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern), vermittels Brotkarten, Höchstpreisen, Mehlverteilungsstellen usw., Anordnungen über die Herstellung und die Angabe von Backware usw.

Ebenso hat der Kommunalverband in bezug auf das Futtergetreide den erforderlichen Ausgleich zwischen den Viehhaltern herbeizuführen.

Posen, den 7. September 1917.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 24. Juli d. Js. O. P. II. Nr. 7384. Der Schiffsverkehr wird in ganzer Ausdehnung der Nogatwasserstraße vom 15. September 1917 ab für Fahrzeuge von 1,40 m Tiefgang eröffnet.

Die Schiffahrtsperre, die infolge der Durchbauung des Weichsel-Nogat-Kanals und der Kanalisierung erforderlich war (Bekanntmachung vom 24. März 1914 — O. P. II. Nr. 3111), wird hiermit wieder aufgehoben.

Danzig, den 5. September 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.
(Weichselstrombauverwaltung.)

Nach § 1 der Verordnung vom 14. September 1916 über Bucheckern (Reichs-Gesetzbl. S. 1027) hat, wer Bucheckern sammelt, die gesammelten Mengen, abgesehen von einigen Ausnahmefällen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin oder die von letzteren bestimmten Stellen abzuliefern. Zuwiderhandelnde und Ölmühlen, die widerrechtlich von den Sammlern zurückbehaltene Bucheckern zur Verarbeitung annehmen, werden nach § 13 der Verordnung mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Es ist auch in diesem Jahre dringend geboten, das Einsammeln von Bucheckern vornehmlich zur Ölgewinnung und von Eicheln und Roßkastanien in jeder Weise zu fördern. Das Kriegsernährungsamt hat den Übernahmepreis von 700 Mark für 1000 kg lufttrockene Buch-

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 65. Posen, den 26. September 1917. **29. Jahrgang.**

eckern festgesetzt. Außerdem wird ein Sammellohn von 0,50 Mk. für ein kg gewährt, der unter schwierigeren Verhältnissen bis zu 0,60 Mk. für 1 kg erhöht werden kann.

Die Besitzer von Gemeinde- und Privatwaldungen des Kreises weise ich auf die Notwendigkeit des Einsammelns von Bucheckern, Eicheln und Roßkastanien mit der Bitte hin, die Sammlung nach Möglichkeit zu fördern. Hauptankäufer für Eicheln und Roßkastanien ist die Firma H. Gärtner in Schöntal bei Sagan in Schlesien, Unterhändler ist der Kaufmann Wormann in Lissa, der die Sammlung für den Kreis Posen-West der Firma Kwilecki & Potocki & Komp. Akt.-Ges. in Posen übertragen hat.

Posen, den 1. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Die Reichsstelle bzw. die Preiskommission für die Provinz Posen und der Kreisausschuß haben folgende Erzeugerpreise für nachfolgende Gemüse und Obstarten festgesetzt:

Gemüse:	Erzeuger-	Großhandels-	Kleinhandels-
	Höchstpreise Preis für das Pfund in Pfg.		
Spinat (vom 1. September ab bis auf weiteres)	15	18	22
Rhabarber (vom 1. September ab bis auf weiteres)	5	7	10
Tomaten (vom 1. September ab bis auf weiteres)	35	40	45
Erbsen (vom 1. September ab bis auf weiteres)	30	35	40
Bohnen (grüne Stangen und Buschbohnen) (vom 1. September ab bis auf weiteres)	20	23	27
Wachs und Perlbohnen (vom 1. September ab bis auf weiteres)	25	28	35
Puff-(Sau-)Bohnen (vom 1. September ab bis auf weiteres)	6	8	10
Rote Möhren und längliche Karotten ohne Kraut	7	8	10
Gelbe Möhren ohne Kraut	4,5	6	10
Mairüben ohne Kraut (vom 1. September an bis auf weiteres)	4	5	10
Karotten (runde kleine) (vom 1. September an bis auf weiteres)	13	15	20
Kohlrabi (vom 1. September an bis auf weiteres)	12	14	20
Zwiebeln (vom 1. September an bis auf weiteres)	8	12	18
Frühwirsing und Rotkohl (vom 1. September an bis auf weiteres)	10	15	20
Frühweißkohl (vom 1. September an bis auf weiteres)	7	10	15
Für handelsübliche Gurken pro Pfund	6	7	10
„ Kürbisse	10	12	15
„ Sellerie bis 14. Oktober 1917 mit Kraut	20	23	30
vom 15. Okt. bis 30. Novbr. 1917 ohne Kraut	30	35	40
vom 1. Dezbr. bis 31. Dezbr. 1917 ohne Kraut	35	40	50
vom 1. Jan. bis 14. Febr. 1918 ohne Kraut	40	46	55
später	45	52	60
„ Meerrettig			
a) wenn 100 Stangen mindestens 40 Pfd. wiegen bis 31. Dezember 1917	40	46	55
vom 1. Jan. bis 28. Febr. 1918	45	52	60
vom 1. März bis 30. April 1918	50	58	70
später	55	64	80
b) wenn 100 Stangen mindestens 40 Pfd. wiegen bis 31. Dezember 1917	30	35	45
vom 1. Jan. bis 28. Febr. 1918	35	42	50
vom 1. März bis 30. April 1918	40	46	55
später	45	52	60
c) für leichtere Ware bis 31. Dezbr. 1917	20	22	30
später	25	30	40
„ Rote Rüben (Rote Beete)			
bis 31. Oktober 1917	10	12	15
vom 1. Nov. bis 31. Dezbr. 1917	12	14	17
später	14	16	20
„ Schwarzwurzeln bis 31. Dezbr. 1917	40	46	55
später	50	58	70
Obst:			
Blaubeeren	30	35	40
Preißelbeeren	40	46	60
Reineklauden, große, grüne	35	40	50
Mirabellen	40	46	60
Pflaumen	30	35	45
Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen	20	23	30
Brennzwetschen	10	12	15
Für Walnüsse mit grüner Schale	20	24	30
„ „ ohne grüne Schale bis 30. November 1917	50	58	70
vom 1. Dezember 1917 ab	70	80	100

Posen, den 28. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Die Forderung des Tages: Zeichne Kriegsanleihe!

Auf die in Nr. 152 Seite 737 des Reichsgesetzblattes erschienene Bekanntmachung über die Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder vom 31. August 1917 mache ich hiermit aufmerksam.

Posen, den 21. September 1917.

Der Königliche Landrat.

J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Kriegsanleihe-Versicherung.

Die Posensche Provinzial-Lebensversicherungsanstalt liefert Stücke der **VII. Kriegsanleihe** im Nennwerte von 100 bis 3000 Mark nach 10 oder 12 oder 15 Jahren oder beim früheren Tode des Versicherungsnehmers **ohne** ärztliche Untersuchung nach Maßgabe ihrer Volksversicherungsbedingungen und folgender Beitragssätze. — Für je 100 Mark Wertstücke sind zu zahlen:

Eintrittsalter Jahre:	Bei Antragstellung sofort zu zahlende einmalige Prämie (Anzahlung) von Mark	und laufende vierteljährliche Prämien bei einer Versicherungsdauer von 10 Jahren Mark	von 12 Jahren Mark	von 15 Jahren Mark
1—29	10	2,20	1,80	1,40
30—39	10	2,25	1,85	1,45
40—49	10	2,35	1,95	1,55
50—54	10	2,50	2,10	1,70
55	10	2,65	2,20	1,80

Neben der Anzahlung keine laufende Prämie für das erste Vierteljahr, — besondere Zinsvergütungen, — Beteiligung am Gewinn!

Auf Wunsch auch Versicherungen über 3100 M. mit ärztlicher Untersuchung.

Den uns aufgedrungenen Existenzkampf kann das deutsche Volk nicht mit seinen gegenwärtigen Ersparnissen führen. Dazu muß nicht nur das Deutsche Reich, sondern jeder einzelne im Volke auch seine künftigen Ersparnisse in den Dienst des Vaterlandes stellen. Die Möglichkeit, daraufhin schon jetzt Kriegsanleihe zu zeichnen, bietet die Lebensversicherung.

Mitbürger helft uns zu einer möglichst hohen Zeichnungssumme.

Auskunft erteilt:

Die Direktion der Posenschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.

Posen O 1, Friedrichstraße 19.

Zeichne Kriegsanleihe! Das ist der sicherste Weg zum Frieden!

Die seit einigen Jahren ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Marksteinschutzfläche, die in die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markstein, darf nach § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, nicht vom Pfluge berührt werden und werden Zuwiderhandlungen nach § 37,1 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen Verrückungen und Verschiebungen der Marksteine. Mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und dieser kann nur unter Aufhebung von erheblichen Kosten und Technikern bei Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten bei der Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des Reichsstrafgesetzbuches (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden, denen gesetzlich die Sorge für die Erhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Marksteine und der dazu gehörigen Holzgerüste obliegt, ersuche ich, sich davon zu überzeugen, ob sich die Marksteine noch auf den betreffenden Stellen befinden und die kreisförmigen Bodenflächen um die Steine unbestellt sind. An diesen Besichtigungen haben sich die zuständigen Gendarmen zu beteiligen. Auch die Lehrer des Kreises ersuche ich, die Schulkinder in regelmäßigen Zwischenräumen auf die Bedeutung der trigonometrischen Marksteine hinweisen und sie vor etwaiger Beschädigung zu warnen.

Posen, den 15. September 1917.

Der Königliche Landrat.

J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär

Heu und Stroh

wird zu höchsten Preisen gekauft. Presse sowie Draht kann gestellt werden. Angebote auch durch Vermittler an

Proviantamt Posen.

Fernsprecher 3319 und 4178.

Nichtamtlicher Teil.

Aufruf.

Das Ringen um Deutschlands Zukunft, um unseres Volkes Bestand, Freiheit und Aufstieg, muß nach dem Willen verbissener Feinde weitergehen. So lange noch, bis auch verblendeten Augen endlich offenbar wird, daß allen Anstürmen, Kriegsbeschwerden und Gelderfordernissen unbeugsam stand zu halten das deutsche Volk bereit und fähig ist.

Die herausfordernden Zweifel in unsere heimische Unerschütterlichkeit sind es, und sie sind es ganz allein, die den Krieg verlängern. Ja, mit einem Aufflammen unerbittlicher feindlicher Vernichtungswut, mit teurem Blut und Gut, mit einer Gefährdung des opfervoll bisher Erreichten hätten wir es alle schmerzlich und unersetzbar zu büßen, wenn wir jetzt in der geldwirtschaftlichen Kraftanspannung glaubten nachlassen zu dürfen.

Je widerstandsfähiger aber wir des Reiches Geldwesen erhalten, um so stärkeren Widerhall wird dereinst das deutsche Wort bei den Friedensverhandlungen wecken, um so rascher werden wir in der Zeit friedlichen Wiederaufbaus den deutschen Geldwert im Ausland auf seine alte Höhe bringen — zu unser aller Vorteil.

Das Deutsche Reich bietet Gewähr für die Sicherheit Eurer unentziehbaren Ansprüche mit allen Vermögenswerten, mit dem Einkommen und allen schaffenden Kräften der Gesamtheit seiner Bürger. Und machtvoll wie durch drei lange Jahre hindurch wird auch fernerhin zu Wasser und zu Lande die Abwehr und Schwächung der Feinde sein. Hinzutreten muß aber als mitkämpfende Streitmacht das lückenlose Aufgebot aller freien Gelder.

So ergeht in schicksalschwerer Zeit an die sämtlichen Volksgenossen mit großem, kleinem und kleinstem Geldbesitz in Stadt und Land der Ruf des schuldlos bedrohten Vaterlandes:

Helft mit Eurem Gelde zu einem neuen stolzen, achtunggebietenden Zeichnungserfolg, zu einem ehernen Kraftbeweis, der uns dem ehrenvollen Frieden näherbringt!

Zeichnet die 7. Kriegsanleihe!

„Diesmal wird es nichts!"

So kann man öfters hören, wenn man die Ansichten der nächsten Kriegsanleihe bespricht. Nun besinne ich mich auf die Zeit der letzten Anleihe. Wenn einer die Aufgabe bekommen hätte, den ungünstigsten Zeitpunkt herauszusuchen, dann hätte er sie damals glänzend gelöst. Eine flaue, matte Stimmung ging durchs Volk, „Draußen" passierte nichts. Es drehte sich alles um einen Schützengraben hier oder dort mehr oder weniger. „Daheim" kämpfte man mit Frieren und Hungern und wußte nicht recht, wie das weiter gehen soll. Und trotzdem gab das Volk, was es konnte. Man flüsterte ihm ein, daß ein günstiger Abschluß der Anleihe den Krieg verlängere. Man brachte ihm jedes Mißtrauen in die Sicherheit der Anleihe bei. Wer in der Werbearbeit drin war, konnte manchmal den Mut verlieren. Und trotzdem gab das Volk, was es konnte. Und wir haben gut abgeschnitten. Daran wollen wir jetzt denken. Darum gebe ich garnichts auf diese Vorhersagen heute. Die Fahnen wehen jenseits Riga, da ist dem Deutschen Volk doch wieder sein Herz aufgegangen. Wo Soest und Plettenberg, wo Westfalen und Niederdeutsche einst ihre zweite Heimat aufschlugen, das ist heute wieder in deutschen Händen. Der Siegeszug rauschte im Osten dahin über Tarnopol und Czernowitz. Gott! Galizien — wie viele hatten sich schon drein gefunden, daß das in russischen Händen bliebe. Nun ist es wieder zerronnen. Und der Engländer konnte in der Türkei nicht weiter und Sarrails nicht in Mazedonien und die Italiener nicht am Isonzo. In grausam gleichmäßigem Takt werden die Schiffe versenkt. Das Zurückdrängen unserer Front in Frankreich geht so rasch vor sich, daß die Feinde 25 Jahre brauchen, bis sie uns am Rhein haben. Die Verbündeten am Isonzo haben gestanden, fest und treu. Die Bulgaren hielten aus in der Hitze von 60 Grad und die Türken stehen heute noch so fest zum Bündnis wie vor drei Jahren. Das sollte keine Zeit sein für eine neue Kriegsanleihe!

Unsere Anleihen sind eigentlich nichts als öffentlicher Dank. In den Kriegen hielt man früher nicht nur Bußtage, sondern auch Dankbetstunden. Ein solch öffentliches Dankgebet ist — richtig verstanden — die Kriegsanleihe. Denn alles kann man den einzelnen Tapferen doch nicht sagen, was man ihnen schuldet. So trägt mans zusammen und zeichnet. Das Geld hat auch seine Stimme und Gold klingt. Es kann krächzen wie Rabenschrei in der Hand des Geizigen und es kann singen wie eine Nachtigall in der Hand des Vaterlandesfreundes. Mit unsern Pfennigen danken wir. Es wird uns so leicht gemacht dieses Danken. Darum glaube ich nicht an jene düstere Aussicht „Diesmal wird es nichts". Wir danken Herrn Wilson, daß er uns so geschmäht hat. Man zähle die Schimpfworte in seiner Rede auf und beantworte sie je mit einer Milliarde. Das ist die beste Rache des deutschen Volkes. Solche Milliarden kommen aber nicht zustande ohne Dich. Fange Du an und sei dankbar und gib!

Inseraten-Teil.

Ich mache hierdurch bekannt, daß **ich** Eigentümerin der Wirtschaft in **Dembno Kolonie** bin, mit meinem Manne **Hermann Thiel** in vertragsmäßiger Gütertrennung lebe und jede Rechtshandlung meines Mannes über Inventar und Früchte meines Grundstücks ohne meiner Genehmigung rechtsunwirksam ist.

Dembno Kolonie, den 24. September 1917.

Bertha Thiel.

Pädagogium Posen. Sprechst. des Leiters: **Berliner Str. 4,** tägl. von 12 bis 1 Uhr, **Wilhelsbacherstr. 3,** tägl. von 5—6 Uhr. **Einj.-, Primaner-, Abiturabteilungen.** Sexta-Prima. — Internat. — Schularbeitenaufsicht. Bes. **Kurse für Kriegsteilnehmer** zur **Ablegung** der **Notprüfung.** — Illustr. Prospekte nebst Referenzen gratis.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Sonder-Beilage
zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 26. September 1917.

Nr. Q. 1/6. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen.

Vom 25. September 1917.

(Neufassung von Nr. 3300/1. 17. Z. K. IIIa vom 1. 3. 17.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) Korkholz, Zierkorkholz und Korkholzbrocken,
b) Korkabfälle (Korkspäne, Korkschrot, Korkmehl sowie alle sonstigen bei der Korkverarbeitung sich ergebenden Korkrückstände),
c) neue und gebrauchte Korkstopfen (Pfropfen), Korkspunde und Korkscheiben,
d) neue und gebrauchte Korkringe und Korkfender,
e) alle übrigen vorstehend nicht genannten Erzeugnisse aus Kork (auch gebrauchte), insbesondere Korksteine, Korkplatten, Korkschalen, Kronenkorkverschlüsse und ähnliche Verschlüsse mit Korkscheiben oder

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Korkplättchen als Dichtung, sowie Kunstkork und sämtliche Erzeugnisse daraus, wie z. B. Kunstkorkstopfen, Kunstkorkdeckel, Kunstkorkplättchen usw.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle im § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, vgl. jedoch § 15.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen (§§ 4 bis 7) erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung, Verarbeitung und Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen einen amtlichen Freigabeschein gestattet, sofern die Anordnungen im § 8 dieser Bekanntmachung befolgt werden. Bevor nicht der Freigabeschein, ordnungsmäßig ausgestellt und unterschrieben und vom Königlich Preußischen Kriegsministerium genehmigt, dem Lieferanten vorliegt, darf dieser mit der Lieferung oder Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände nicht beginnen.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 1 bezeichneten Gegenstände, außer zur Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden (§ 4), noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen in §§ 8 und 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Auf Grund einer vom Königlich Preußischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Korkabfälle (Korkspäne, Korkschrot, Korkmehl), sowie alle sonstigen aus der Korkverarbeitung sich ergebenden Korkrückstände), ferner gebrauchte Korkstopfen, Korkspunde und Korkscheiben dürfen an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft veräußert werden, und zwar die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung vorrätigen Mengen an diesen Gegenständen bis zum 25. November 1917, alle später anfallenden Mengen innerhalb 2 Monaten nach ihrem Anfall. Ist ein Angebot an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, innerhalb der Frist nicht erfolgt, so ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 6.

Verwendungserlaubnis.

Für die im § 1 c) bis e) genannten Gegenstände ist die Verwendung auch im eigenen Betriebe nur auf Grund einer vom Königlich Preußischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird, und nur noch unter Beobachtung der im § 9 angegebenen Höchstmaße gestattet. Bis zum 25. November 1917 dürfen in dringenden Fällen zum Verschluß einer durch Korkverschluß gegen die Gefahr des Verderbens zu sichernden Ware (Arzneien, Wein, Bier, Chemikalien usw.) die im § 1 c) bis e) genannten Gegenstände vom Selbstverbraucher aus eigenen Beständen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft verwendet werden. Nachträgliche Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist in jedem Fall einzuholen.

Die im § 1 c) bis e) genannten Gegenstände, die bereits ihrem bestimmungsgemäßen Zweck zugeführt sind (z. B. Korke und Kronenkorkverschlüsse in oder auf der Flasche, Korkspunde im Faß, Korkfender auf Wasserfahrzeugen), dürfen weiterverwendet werden; sie unterliegen jedoch der Beschlagnahme und sind, sobald sie ihren bestimmungsgemäßen Zweck erfüllt haben (z. B. nach der Entkorkung oder Außergebrauchsetzung), als gebrauchte Gegenstände zum nächsten Meldetermin meldepflichtig und können nur gemäß § 5 veräußert werden.

§ 7.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 1 bezeichneten Gegenstände, außer zur Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden (§ 4) erlaubt auf Grund einer vom Königlich Preußischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.

§ 8.

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände nach § 4, 5 und 7 der Bekanntmachung ist nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. Q. 2/6. 17. K.R.A. vom 25. September 1917 festgesetzten Höchstpreise für Korkerzeugnisse gefordert oder bezahlt werden oder, soweit diese Bekanntmachung keine Preise festsetzt, der Preis von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigt ist.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 25. September 1917 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Verträge auf Lieferung von Korkholz, Korkabfällen und Korkerzeugnissen, die vor dem 25. September 1917 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu den vereinbarten Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Ausführung von Heeres- oder Marineaufträgen, für welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde bereits vor dem 25. September 1917 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Verträge auf Lieferung von Korkholz, Korkabfällen und Korkerzeugnissen, die vor dem 25. September 1917 gegen Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums abgeschlossen worden sind, zu dem vereinbarten Preise erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 25. September 1917 ausgefertigt worden ist.

§ 9.

Höchstmaße von Korkstopfen usw.

Die Herstellung, Veräußerung und Verwendung von neuen und alten Korkstopfen usw. (§ 1 c) aus Natur- und Kunstkork ist nur in den nachstehend angegebenen Längen und Stärken zulässig. Bereits fertiggestellte Größen dieser Korkstopfen usw., die über dieses Maß hinausgehen, sind, soweit sie nicht hinter der nachstehend bezeichneten „Ausnahmelänge" zurückbleiben, dergestalt zu kürzen, daß ihre Länge nicht mehr als die „Höchstlänge" beträgt. Auf die anfallenden Korkabschnitte findet die Bestimmung des § 5 Nr. 2 entsprechende Anwendung. Zulässig ist die Teilung von langen Korken in zwei Hälften und deren entsprechende Benutzung zu dem bestimmungsgemäßen Zweck des ungekürzten Korkens. Ausnahmen von den Höchstlängen können in besonderen Fällen bewilligt werden.

	Höchstlänge	Höchststärke	Ausnahmelänge
Sektkorke	mm	mm	mm
a) für ganze Flaschen	40	29	45
b) für halbe Flaschen	40	27	45
Weinkorke	25	24	35
Branntwein- und Bierkorke	20	unbeschränkt	30
Medizinkorke	20	„	unbeschränkt
Faßkorke	30	38	„
kurze, gerade Korke	25	unbeschränkt	35
Spitzkorke	25	„	35
Spunde	30	„	unbeschränkt
Senfkorke	7	„	„
Korkscheiben für Kronenkork und ähnliche Verschlüsse	2½	„	„

§ 10.

Meldepflicht.

Die von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer wiederkehrenden Meldepflicht. Gebrauchte Korkstopfen, Korkspunde und Korkscheiben sind nur zu melden, wenn sie sich im Besitze von Herstellern, Verarbeitern oder Händlern, insbesondere Althändlern, befinden oder soweit ihre Gesamtmenge 10 kg überschreitet. Mengen, die sich im Besitze von Selbstverbrauchern (Weinhändlern, Gastwirten) befinden und deren Gesamtmenge unter 10 kg beträgt, sind nicht meldepflichtig, unterliegen jedoch der Beschlagnahme.

§ 11.

Stichtag, und Meldestelle.

Die erste Meldung ist für die am 25. September 1917 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. Oktober 1917, die folgenden Meldungen sind fortlaufend alle zwei Monate für die am 1. des jeweiligen Meldemonats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. dieses Monats zu erstatten und an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz" zu senden.

§ 12.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle natürlichen und juristischen Personen,
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände,

die am Stichtage Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam haben.

§ 13.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten. Die Meldescheine sind mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen und dürfen zu anderen Mitteilungen als zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Die Anforderung der Meldescheine hat bei der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft zu erfolgen.

Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 14.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 12) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, insbesondere des Lagerbuches, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 15.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

a) Vorräte an:
1. neuen Korkstopfen (Pfropfen), (aus Natur- oder Kunstkork) unter 1000 Stück,
2. neuen Korkspunden (aus Natur- oder Kunstkork) unter 500 Stück,
3. neuen Korkscheiben (aus Natur- oder Kunstkork) unter 2000 Stück,
4. neuen Korkringen und Korkfendern unter 5 kg,
5. allen übrigen unter 1 bis 3 nicht genannten Erzeugnissen aus Kork (vgl. § 1 e), und zwar an neuen unter 5 kg;

b) alle Bestände an den im § 1 genannten Gegenständen, solange sie sich im unmittelbaren Besitz der Heeres-, oder Marineverwaltung befinden (dagegen nicht Bestände, die andere meldepflichtige Personen — vgl. § 12 — für die Heeres- oder Marineverwaltung in Gewahrsam haben);

c) Vorräte der im § 1 c) bis e) bezeichneten Gegenstände, die sich in Privathaushaltungen befinden.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 1. März 1917 Nr. 3300/1. 17. ZK. III a durch amtlichen Freigabeschein des Kriegsministeriums zur Verarbeitung, Veräußerung, Verwendung oder Versendung freigegebene Mengen an Korkholz, Korkabfällen, Korkstopfen usw. dürfen weiterverarbeitet, veräußert, verwendet oder versandt werden. Sie sind jedoch, soweit sie am 25. September 1917 vorhanden sind, zu melden unter Hinweis auf den nach Nummer und Ausstellungstag zu bezeichnenden Freigabeschein.

§ 16.

Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion Q, zu richten und haben am Kopf des Schreibens die Aufschrift „Korkbeschlagnahme" zu tragen.

§ 17.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 25. September 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. 3300/1. 17. ZK. III a vom 1. März 1917 außer Kraft.

Posen, den 25. September 1917.

Der Gouverneur.
gez. i. V.: **von Loeben.**

Nr. Q. 2/6. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse.

Vom 25. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 23. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle im § 2 aufgeführten Gegenstände betroffen.

§ 2.

Höchstpreise.

Der Verkaufspreis darf höchstens betragen für:

I.	a) Zierkorkholz	für	100	kg	50 ℳ,
	b) Korkabfälle	„	100	„	60 „
	c) Korkschrot (nicht unter 1 mm Körnung)	„	100	„	90 „
	d) Staubfreies Korkmehl (korkfarbig) und Korkschleifmehl	„	100	„	50 „
	e) Korkgrieß:				
	1. unsortiert, wie er aus der Mühle fällt	„	100	„	20 „
	2. sortiert (staubfrei)	„	100	„	40 „
	f) Korkstaub	„	100	„	10 „
II.	Neue Korke aus Naturkork:				
	a) 1. Sektkorke für Versand	für	1 000	Stück	320 ℳ,
	2. Tirageкorke	„	1 000	„	150 „
	b) Weinkorke:				
	1. bei einer Länge bis zu 25 mm	„	1 000	„	65 „
	2. bei einer Länge von über 25 mm bis 35 mm	„	1 000	„	80 „
	c) Bierkorke	„	1 000	„	40 „
	d) Flache Spunde:				
	1. bis 50 mm Durchmesser	„	1 000	„	35 „
	2. von über 50 bis 70 mm Durchmesser	„	1 000	„	50 „
	e) Medizinkorke:				
	1. bis 17 mm Länge	„	1 000	„	25 „
	2. von über 17 bis 20 mm Länge	„	1 000	„	35 „
	3. von über 20 mm Länge	„	1 000	„	45 „
	f) Faßkorke	„	1 000	„	80 „
	g) Große Spunde bis 60 mm Durchmesser	„	1 000	„	150 „
	h) Kurze spitze Korke	„	1 000	„	50 „
III.	Neue Korke aus Kunstkork:				
	a) Sektkorke:				
	1. mit Naturkorkplättchen	„	1 000	„	280 ℳ,
	2. ohne Naturkorkplättchen	„	1 000	„	150 „
	b) Weinkorke	„	1 000	„	50 „
	c) Bierkorke	„	1 000	„	35 „
	d) Medizinkorke:				
	1. bis 17 mm Länge	„	1 000	„	22 „
	2. von über 17 bis 20 mm Länge	„	1 000	„	30 „
	3. von über 20 mm Länge	„	1 000	„	40 „
	e) Faßkorke	„	1 000	„	70 „
	f) Große Spunde bis 60 mm Durchmesser	„	1 000	„	130 „
	g) Kronenkorkscheiben	„	1 000	„	6 „
IV.	Gebrauchte Korke (Altkorke):				
	A. Aus Naturkork:				
	a) Sektkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	für das Stück			0,12 ℳ,
	b) Weinkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	„ „ „			0,02 „
	c) Bierkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	„ „ „			0,01 „
	d) Faßkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	„ „ „			0,03 „
	e) Alle anderen Korke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch,	für das Kilogr.			1,00 „
	f) Bruchkorke, nur als Abfall verwendbar	„ „ „			0,40 „
	B. Aus Kunstkork:				
	a) Sektkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	für das Stück			0,07 ℳ,
	b) Weinkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	„ „ „			0,01 „
	c) Alle übrigen Korke, zur Wiederverwendung geeignet	für das Kilogr.			1,00 „
	d) Bruchkorke	„ „ „			0,40 „

V. Aufgearbeitete, zur Wiederverwendung fertige Altkorke:

a) Sektkorke:			
1. Naturkorke	für 1 000	Stück	200 ℳ,
2. Kunstkorke	„ 1 000	„	120 „
b) Weinkorke:			
1. Naturkorke	„ 1 000	„	40 „
2. Kunstkorke	„ 1 000	„	30 „
c) Bierkorke aus Naturkork	„ 1 000	„	25 „
d) Faßkorke aus Naturkork	„ 1 000	„	50 „.

Der Höchstpreis versteht sich für die unter I bezeichneten Gegenstände für trockene, reine und gute Ware, für die unter II und III bezeichneten Gegenstände für die beste Qualität und, soweit vorstehend Längen oder Durchschnittsmaße angegeben sind, für das jeweilig aufgeführte Höchstmaß, für die unter IV A a bis e und IV B a bis c bezeichneten Gegenstände für bruchfreie, zu dem bezeichneten Zweck wieder verwendbare Ware. Für Ware geringerer Güte oder mit geringeren Maßen als das Höchstmaß muß der Preis entsprechend der geringeren Güte oder dem geringeren Rohmaterialverbrauch niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) angedrohten Strafen.

Bei Verkauf der im § 2 unter II bis III bezeichneten Gegenstände durch Händler, welche nicht gleichzeitig Erzeuger der verkauften Mengen sind, ist ein Zuschlag von 10 v. H., wenn der Einkaufspreis über 100 ℳ beträgt, von 15 v. H. bei einem Einkaufspreis von über 50 bis 100 ℳ, von 20 v. H. bei einem solchen von unter 50 ℳ zu dem Einkaufspreise gestattet.

Die Höchstpreise gelten für jede Veräußerung oder Lieferung der vorbezeichneten Gegenstände, sei es, daß es sich um gemäß § 15 der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz usw. vom 25. September 1917 beschlagnahmefreie Ware handelt, oder daß die Veräußerung oder Lieferung auf Grund der §§ 4 und 5 der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. K.R.A. vom 25. September 1917 gestattet ist.

§ 3.
Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise gelten bei den im § 2 zu I bezeichneten Gegenständen für Bruttogewicht einschließlich Verpackung, bei Versendung in Säcken und bei den zu II, III und V bezeichneten Gegenständen ausschließlich Verpackung, bei den zu IV bezeichneten Gegenständen bahn- oder postfertig verpackt, — ab Postamt oder Bahnstation, und zwar bei den zu IV A e und f und IV B c und d bezeichneten Gegenständen für das Nettogewicht.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

a) die Kosten für Fracht oder Porto und bei den im § 2 zu I bis III und V bezeichneten Gegenständen die Kosten für die Verpackung, falls der Höchstpreis ausschließlich Verpackung gilt,

b) bei Stundung des Kaufpreises bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen.

§ 4.
Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.
Ausnahmen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den in §§ 2, 3 festgesetzten Preisen und Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen durch den zuständigen Militärbefehlshaber bewilligt werden.

§ 6.
Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion O, in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. September 1917 in Kraft.

Posen, den 25. September 1917.

Der Gouverneur.
J. V.: **von Loeben.**

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G., Posen

Nr. 69. Posen, den 10. Oktober. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Gemäß § 40 Abs. 2c der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Umfang der Regierungsbezirks Posen die Schonzeit für **Rehkälber** auf das ganze Jahr 1917 ausgedehnt.

Posen, den 20. September 1917.

Der Bezirksausschuß zu Posen.
gez. **von Siegroth.**

Betrifft die am 15. Oktober d. Js. stattfindende Schweinezwischenzählung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Durch Bundesratsbeschluß vom 27. September 1917 ist verordnet worden, daß am 15. Oktober 1917 im Deutschen Reiche eine Zählung der Schweine vorzunehmen ist.
2. Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht.
3. Über die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten wird das Amtsgeheimnis gewahrt. Die Angaben werden nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, insbesondere nicht zu Steuerzwecken, benutzt. Die Ergebnisse der Zählung sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.
4. Die Zählung beginnt am 15. Oktober 1917 früh und muß an demselben Tage beendet sein.

   Bei den Eintragungen ist darauf zu achten, daß die Eintragungen der **Spalte 6 bis 9 gleich** sind der Eintragung in **Spalte 10.**

   Die Listen sind sorgfältig aufzurechnen.

B. Besondere Bestimmungen.

Obliegenheiten der Gemeindebehörden.

1. Die Ausführung der Schweinezwischenzählung ist Sache der Gemeindebehörden. In den Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung ist die Zählung von dem Magistrate und der Polizeibehörde gemeinschaftlich auszuführen.

   Durch örtliche Bekanntmachungen sind die Ortseinwohner rechtzeitig von der am 15. Oktober 1917 stattfindenden Schweinezwischenzählung zu unterrichten; dabei ist auf § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 27. September 1917

   „Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Schweine erkannt werden, deren Vorhandensein verschwiegen worden ist, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht."

   hinzuweisen.
2. Die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Annahme der Zähler oder Zählerinnen muß sofort geschehen. Der Umfang der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß der Zähler oder die Zählerin auch imstande ist, die Zählgeschäfte in der in der Anweisung für die Zähler Absatz 11, vorgesehenen Frist zu erledigen. Auf der ersten Seite der Zählbezirksliste ist von der Gemeindebehörde usw. der Umfang, die Nummer des Zählbezirks und die Anzahl der Blätter genau zu bezeichnen. Dabei ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken, zu denen sie politisch gehören, gezählt werden. Die etwa abweichende wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen zu anderen Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt.
3. Die Gemeindebehörde (Magistrat) oder der Zählungsausschuß hat die von dem Zähler zurückgelieferte Zählbezirksliste alsbald **genau,** d. h. Eintrag für Eintrag **zu prüfen** und etwaige Mängel auf Grund mündlich, soweit nötig, an Ort und Stelle einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen. Besonders ist zu beachten, daß die Einträge auch in den zutreffenden Spalten stehen (vergl. Anweisung für die Zähler Abs. 10). Nachdem dies geschehen, sind die Zählbezirkslisten zu beglaubigen.
4. Auf Grund der Zählbezirkslisten ist von der Gemeindebehörde oder dem Zählungsausschusse die Gemeindeliste, die auch für unbewohnte Gutsbezirke auszufertigen ist, in **drei** Stücken herzustellen; dabei sind die für die Zähler gegen Anfertigung der Zählbezirksliste unter 2, 10 und 11 (vergl. Vordruck C) getroffenen Anordnungen genau zu beachten. Die Zahl der Haushaltungen mit Schweinen muß gleich sein der Summe der Zeilen mit Einträgen in den Spalten 6 bis 10 der Zählbezirksliste. Zwei Stück der Gemeindelisten sind mit der Urschrift und der Reinschrift der Zählbezirkslisten von den Städten, Landgemeinden und Gutsbezirken **bis zum 16. Oktober abends** dem Distriktsamt bzw. der Kreisbehörde unter Briefumschlag einzureichen. Die dritte Gemeindeliste verbleibt bei der Gemeindebehörde. **Die Einreichungsfristen sind unbedingt innezuhalten.** Hat sich aus irgend einem Grunde die Nachprüfung der Einträge nicht durchführen lassen, so ist sie nach Absendung der Listen sofort nachzuholen. Etwaige Berichtigungen sind **sogleich** dem Landratsamte anzuzeigen.

Posen, den 4. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Ablieferung getragener Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren gegen Entgelt.

Nach § 9a der Bekanntmachung über den Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom $\frac{10.\ 6.\ 16}{23.\ 12.\ 16}$ dürfen getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren entgeltlich nur veräußert werden:

1. von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen,
2. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen.

Die genannten Sachen dürfen auch nur von behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erworben werden.

In Ausführung dieser Bestimmung haben die Kommunalverbände Sammelstellen einzurichten, in denen die getragenen Sachen angenommen, desinfiziert, gebrauchsfähig gemacht und alsdann gegen mäßige Bezahlung wieder verkauft werden. Der Kreis Posen-West ist der Sammel-

stelle des Magistrats in Posen angeschlossen, die in der Breslauer Straße Nr. 16 eingerichtet worden ist.

Die Sammelstelle ist vormittags von 9—12 Uhr und nachmittags von 3—6 Uhr für das Publikum geöffnet.

Es ist vaterländische Pflicht eines Jeden, seine abgetragenen, nicht mehr durchaus nötigen Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren nicht unbenützt zu Hause liegen zu lassen, sondern sie der Sammelstelle abzuliefern. Er erweist hierdurch nicht nur dem Vaterlande einen guten Dienst, sondern erhält für die abgelieferten Sachen eine angemessene Bezahlung, und zwar sogleich bei Ablieferung der Sachen nach vorheriger Abschätzung durch sachkundige Personen. Der gezahlte Preis ist bindend und kann nicht mehr geändert werden.

Die getragenen Sachen können auch unentgeltlich abgegeben werden. Ich hoffe, daß namentlich die wohlhabenderen Bewohner hierzu bereit sein werden. Die Sachen können in jedem Zustande abgeliefert werden, sofern nur anzunehmen ist, daß sie noch irgendwie verwendungsfähig gemacht werden können. Die ganz schlechten und völlig zerrissenen Sachen (Lumpen) werden nicht angenommen; sie können der Firma B. Plachte in Glogau eingesandt werden.

Von Schuhwaren wird dagegen jedes noch so abgetragene und zerrissene Stück bei der Sammelstelle angenommen, da bei der Knappheit des Leders alle Lederabfälle zur Streckung des vorhandenen Bestandes dringend notwendig sind.

Zum Kauf getragener Sachen von der Sammelstelle ist ebenso, wie bei neuen Sachen, ein **Bezugsschein** notwendig. Bei Ablieferung alter Sachen gegen Bezahlung muß ein Ausweis mitgebracht werden; als solcher kann z. B. die Brot- oder Mahlkarte dienen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung wiederholt ortsüblich bekannt zu machen.

Posen, den 2. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat unterm 12. September 1917 im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger vom 14. September 1914 Nr. 219, die im Auszuge folgende Bekanntmachung erlassen.

Abschnitt II. pp.

§ 1.

1. Bei der Entscheidung über die Genehmigung zum Absatz ist der Bedarf der Bevölkerung für den Frischverbrauch und der Bedarf der verarbeitenden Betriebe nach den von der Reichsstelle für Gemüse und Obst für die betreffende Gemüseart aufgestellten Grundsätze zu berücksichtigen. Soweit die Deckung dieses Bedarfs durch den beabsichtigten Absatz gefährdet würde, ist die Genehmigung zu versagen.

2. Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karre oder Tieren wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt (Beförderungsschein). Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebezirks kann jedoch die Genehmigung auch in anderer Form erteilt werden.

3. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt: 1. der Absatz durch den Erzeuger an Verbraucher, wenn nicht mehr als fünf Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden, sowie 2. der Absatz durch den Kleinhändler und 3. der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

4. Der Absatz von Gemüse zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Beförderungsscheines für solches Gemüse darf nicht verweigert werden.

§ 2.

Alle Besitzer von Gemüsearten, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der Landesstelle (Provinzialstelle, Bezirksstelle, Kreisstelle) auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig.

§ 3.

1. Die Besitzer haben die Ware, auf welche sich die Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der Landesstelle (Provinzialstelle, Bezirksstelle, Kreisstelle) käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der Landesstelle (Provinzialstelle, Bezirksstelle) festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsobteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 1 zu 4 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 4.

1. Das Eigentum an Gemüse, für das eine Absatzbeschränkung getroffen ist, kann auf Antrag der Landesstelle (Provinzialstelle, Kreisstelle) durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Gemüse über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Gemüse noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

2. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte (Reichsgesetzblatt Seite 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 5.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 3, 4 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Übertragung des Eigentums befinden.

pp.

Berlin, den 12. September 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende.
von Tilly.

Im Anschluß hieran ergeht nachstehende

Verordnung über Gemüse.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, vom 12. September 1917, der §§ 12 und 15 Abs. 3 der Bekanntmachung über die Einrichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und 6 6. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt 1915, Seite 728 und 1916, Seite 673), in Verbindung mit der Preußischen Ausführungsanweisung vom 1. März 1917 (M. d. J. VI. b 367), zur Bekanntmachung über die Gründung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, vom 18. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 391) wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für den Umfang der Provinz Posen bezw. die im § 1 genannten Kreise Folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Absatz (Verkauf, Versand) der nachstehend genannten Gemüsearten unterliegt den in den nachfolgenden Vorschriften aufgeführten Beschränkungen:

a) Möhren aller Art aus der gesamten Provinz,
b) Weißkohl aus den Kreisen Adelnau, Birnbaum, Bomst, Fraustadt, Gostyn, Grätz, Jarotschin, Kempen, Koschmin, Kosten, Krotoschin, Lissa, Meseritz, Neutomischel, Obornik, Ostrowo, Pleschen, Posen-Ost, **Posen-West**, Rawitsch, Samter, Schildberg, Schmiegel, Schrimm, Schroda, Schwerin a. W., Czarnikau, Filehne, Gnesen, Kolmar i. P. und Wongrowitz,
c) Kohlrüben und Runkelrüben aus den Kreisen: Samter, Schrimm, Koschmin, Gostyn, Lissa, Kosten, Fraustadt, Bomst, Meseritz, Birnbaum, Obornik, Schroda, Filehne, Czarnikau, Kolmar i. P., Wongrowitz und Gnesen

dürfen nur mit Genehmigung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Posen abgesetzt werden.

§ 2.

Die genannten Gemüsearten sind zu diesem Behufe bei der Provinzialstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) oder bei dem nächsten, von dieser Stelle bestellten Aufkäufer anzumelden. Die Provinzialstelle bestimmt die weitere Verwendung.

§ 3.

Die Genehmigung zum Absatz und Versand wird erteilt durch Ausstellung eines weißen numerierten Frachtbriefes für die Beförderung

auf Eisenbahnwagen, oder eines Verladescheines für die Beförderung auf Schiffen (Kähnen), durch die Provinziolstelle für Gemüse und Obst.

§ 4.

Die Beförderung selbst darf nur erfolgen auf Grund eines Beförderungsscheines nach dem angehängten Muster.

§ 5.

Die Ausstellung der Beförderungsscheine wird übertragen:

1. der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Posen (Geschäftsabteilung) G. m. b. H.,
2. den Landräten oder nach deren Bestimmung den Ortspolizeibehörden, Gemeinde- und Gutsvorstehern. Die Letzteren sind bekannt zu geben,
3. in den kreisfreien Städten der Ortspolizeibehörde.

Beförderungsscheine sind nur auszustellen:

a) für alle Sendungen an von der Provinzialstelle für Gemüse und Obst bestimmte Empfänger,
b) für Sendungen, die mit Wagen, Karren oder Tieren an Aufkäufer, oder an eine Sammelstelle gehen, oder zum Verkauf auf den nächsten Markt gebracht werden.

Ausnahmen hiervon dürfe nur von der Provinzialstelle für Gemüse und Obst zugelassen werden.

§ 6.

Der Transportführer hat den Beförderungsschein während der Beförderung bei sich zu führen, auf Verlangen den Polizeibeamten oder den sonstigen Überwachungsorganen vorzuzeigen und nach Ausführung des Transports dem Empfänger der Ware auszuhändigen. Bei Beförderungen mit der Eisenbahn oder Schiff (Kahn) ist der Beförderungsschein (§ 4) auf die Rückseite der Verladepapiere zu kleben. Der Absender ist nach Aufgabe des Gemüses zur Beförderung nur noch mit Genehmigung der den Beförderungsschein ausstellenden Stelle berechtigt, zu bestimmen, daß die Auslieferung der Ware an einen anderen, als den im Frachtbriefe pp. und Beförderungsschein bezeichneten Empfänger zu erfolgen habe.

§ 7.

Die Beförderungsscheine sind vom Empfänger sofort nach Eingang der Ware mit Empfangsbescheinigung versehen der Provinzialstelle für Gemüse und Obst einzusenden.

Wird das Gemüse an einen Aufkäufer oder an einen Sammelstellenleiter geliefert, dann ist der Beförderungsschein an diese Person abzugeben. Die so eingelieferten Scheine sind zu sammeln und für jeden Transport gesondert an die Provinzialstelle für Gemüse und Obst einzusenden.

Für die Weiterleitung der zu einer Sendung zusammengestellten Einzellieferungen ist ein neuer Beförderungsschein (§§ 4 und 5) erforderlich.

Die Beförderungsscheine über zum Verkauf auf Märkte gebrachtes Gemüse sind an die die Märkte überwachenden Polizeibeamten abzugeben und von letzteren an die Provinzialstelle einzusenden.

§ 8.

Die Gültigkeitsdauer der Beförderungsscheine beträgt drei Tage, wobei der Tag der Ausstellung als erster Tag berechnet wird.

§ 9.

Die mit der Ausstellung der Beförderungsscheine betrauten Stellen **haben Listen zu führen,** aus denen die einzelnen von ihnen erteilten Beförderungsscheine nach Nummern bezeichnet, sowie die Art und Menge des zu befördernden Gemüses, der Absendungs- und Bestimmungsort, der Name des Absenders und des Empfängers, sowie der Tag der Ausstellung ersichtlich sind.

Diese Listen sind aufzubewahren, auf Erfordern alsbald, jedoch spätestens **am Schluß der Versandzeit,** der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst einzusenden.

§ 10.

Die Gebühr für die Ausstellung eines Beförderungsscheines wird bei Mengen bis zu 10 Zentnern auf **25 Pfg.,** bei größeren Mengen auf **50 Pfg. festgesetzt.**

§ 11.

Den Beschränkungen des § 1 unterliegen nicht:

a) der unmittelbare Absatz durch den Erzeuger an Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 Kilogramm jeder Gemüseart an den gleichen Verbraucher abgegeben werden,
b) der Absatz durch die Kleinhändler,
c) der Verkehr auf den öffentlichen Märkten und die Zufuhr dorthin. Für die Zufuhr selbst gelten aber die Vorschriften des § 5 Abs. 2 unter b dieser Verordnung.

§ 12.

Die Versendung (§§ 3 und 4) darf nur an frostfreien Tagen erfolgen. Kann die Abnahme der angemeldeten Waren nicht vor Eintritt des Frostes erfolgen, dann sind diese bis zum Abruf **einzumieten.** Für das Einmieten werden besondere Zuschläge gewährt.

§ 13.

Die Regelung des Handels mit Gemüse auf öffentlichen Märkten bleibt bis auf Weiteres den Ortspolizeibehörden überlassen. Letztere haben jedoch die Einhaltung der gesetzten Höchstpreise einer strengen Kontrolle zu unterziehen.

§ 14.

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Ziffer 3 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 ist gemäß der Preußischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 306) in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der erwähnten Bekanntmachung ist gemäß der gleichen Ausführungsanweisung der Regierungs-Präsident.

§ 15.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt, werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 16.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 28. September 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.
J. V.: **Hoffmeister.**

Kein Schwanken und Ueberlegen

darf es geben! Jetzt gilt nur die Tat! Wenn jeder einzelne — ausnahmslos — seine höchsten Kräfte anspannt, dann wird auch diese Kriegsanleihe den großen Erfolg haben, den sie haben muß. Denn nicht mit Granaten allein kann der harte Endkampf ausgefochten werden; erst das erneute Zeichen unsrer ungebrochenen wirtschaftlichen Kraft wird den Ausschlag geben. Nur so zwingen wir unsre Feinde zur Vernunft.

Darum zeichne!

Dieser Schein ist, bei Vermeidung einer Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten, nach Benutzung vom Empfänger an die unten bezeichnete Stelle zu senden.*)

1. Urschrift für den Empfänger.
Liste Nr. .....

Beförderungsschein Nr.

Der .....
in .....
ist berechtigt, an .....
in .....
(Menge und Bezeichnung der Ware): .....
.....
.....
.....
mit Bahn, Kahn, Fuhre, Karren, Tier (nicht Zutreffendes zu durchstreichen) zu befördern. Gültig für ..... Tage.
....., den .....191..
.....
(Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Obige Waren habe ich am ..... empfangen.

*) An die Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
Posen, Hohenzollernstr.

.....
(Unterschrift des Empfängers.)

Gemäß § 5 Ziffer 2 der Verordnung der Provinzial-Gemüsestelle vom 28. September 1917 habe ich **die Ausstellung von Beförderungsscheinen** den Distriktsämtern in Fabianowo, Dopiewo, Rokietnice, Schlehen, Stenschewo und dem Bürgermeister in Stenschewo übertragen.

Posen, den 5. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Nach einem Erlaß der Preußischen Kriegsministeriums vom 10. 6. 1917 hat mit Rücksicht auf die herrschende Milch- und Butterknappheit die Verabreichung von Butter an Kriegsgefangene im Interesse der einheimischen Bevölkerung künftig unter allen Umständen zu unterbleiben. Kriegsgefangene haben an Speisefetten nur **Margarine** zu erhalten, und zwar je Kopf und Woche 50 Gramm für die nichtarbeitenden und 70 Gramm für die schwerarbeitenden Gefangenen.

Um die Verabreichung von Margarine an Stelle von Butter an Kriegsgefangene in kleinen Kommandos zu ermöglichen, wird bestimmt, daß die Arbeitgeber die vorgeschriebenen Margarinemengen möglichst gemeinsam bei dem Gefangenen-Stammlager anfordern.

Es wird bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hingewiesen, daß Saisonarbeiter, Schnitter und Kriegsgefangene **nicht** zu den Haushaltungsangehörigen zählen.

Posen, den 1. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Am Sonnabend, den 13. d. M., findet im Kreise eine außerordentliche Personenstandsaufnahme statt. Dieselbe erfolgt in der Weise, daß für jede Haushaltung ein Haushaltungsbogen ausgefertigt wird. In dem Haushaltungsbogen sind aufzunehmen alle ortsansässigen Personen, auch solche, die nur vorübergehend abwesend sind. **Die zum Heeresdienst eingezogenen Personen sind nicht mit aufzuführen.** Angaben über Kriegsgefangene und Wachmannschaften erfolgen nur zahlenmäßig. Die Herren Lehrer des Kreises ersuche ich, sich an der Zählung zu beteiligen und den Guts- und Gemeindevorstehern bei Aufstellung der Ortslisten in jeder Weise behilflich zu sein. Über die Einreichung des Zählmaterials ist bereits besonders verfügt worden.

Posen, den 6. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Prämien für Sammeln von Brennesseln!

Viele Brennesseln stehen noch ungeerntet, die jetzt restlos gesammelt werden müssen. Die Nesselfaser-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 68, Schützenstr. 65/66, gewährt jedem Sammler, welcher nach dem 1. Oktober d. J. seiner Sammelstelle auf einmal mindestens 10 kg völlig getrocknete und entblätterte Stengel abliefert, **neben dem bisherigen Sammellohn von 14 Pfg. per** kg die gleiche Summe noch einmal als Prämie, also eine Prämie von 14 Pfennigen per Kilo, so daß sich der Sammellohn bei Ablieferung von 100 Kilo **von 14 Mk. auf 28 Mk.** erhöht.

Die kleinen Prämien, welche bisher für Ablieferung von mindestens von fünf Doppelzentnern gezahlt wurden, kommen vom 1. Oktober ab in Wegfall.

Durch die neue Prämie gestaltet sich das Sammeln sehr lohnend, ganz besonders aber, wenn auch die trockenen Blätter, für welche 24 Mk. für 100 Kilo gezahlt wird, mit abgeliefert werden.

Kehrlohntaxe

der Bezirksschornsteinfeger im Kreise Posen-West.

Der Kehrlohn wird gemäß des §§ 77 der Reichsgewerbeordnung — unbeschadet der Berechtigung der Bezirksschornsteinfeger zur Ermäßigung (§ 79 a. a. O.) — wie folgt festgesetzt:

I. für das jedesmalige Kehren:

	eines besteigbaren Schornsteins Pf.	eines Stangen-Schornsteins Pf.	eines Schornsteinkastens mit einem russischen Rohre Pf.	eines Schornsteinkastens mit mehreren russischen Röhren für jedes Pf.
A.				
1. in einem einstöckigen Wohnhause	25	25	20	20
2. in einem zweistöckigen Wohnhause	30		25	25
3. in einem dreistöckigen Wohnhause	35		30	30

B.

eines jeden in den Schornstein führenden Kaminschlundes ..... 5 Pf.

C.

eines Bäckereischornsteins in einem einstöckigen Hause ..... 40 Pf.
für jedes weitere Stockwerk mehr ..... 5 Pf.

Erdgeschosse, Keller- und Dachbodenräume gelten als besondere Stockwerke, wenn darin Feuerungsanlagen sich befinden, wie Wohnungsräume, Waschküchen usw.

Das Herausziehen (Herausschaffen) des Rußes aus den unteren Schornsteinöffnungen hat in der Regel gleichzeitig mit der jedesmaligen Reinigung zu erfolgen und ist nur dann besonders zu entschädigen, wenn diese Arbeit durch unterlassene Vorsorge des Hauseigentümers nicht am Reinigungstage ausgeführt werden kann oder auf Antrag des Hauseigentümers allein erfolgt. Die Höhe der Entschädigung für diese Ausnahmefälle unterliegt gegenseitiger Vereinbarung.

II. für das jedesmalige Reinigen eines Kochherdes:

1. ohne Bratofen ..... 25 Pf.
2. mit einem Bratofen ..... 35 Pf.
3. mit zwei Bratöfen ..... 50 Pf.

III. für das jedesmalige Ausbrennen eines russischen Rohrs in einem Schornsteinkasten ausschließlich des Brennmaterials, das der Hauseigentümer zu liefern hat ..... 1,00 Mk.

Hat ein Hauseigentümer mehr als zwanzig Schornsteine zu fegen, so unterliegt die Höhe des Kehrlohnes der freien Vereinbarung; kommt letztere nicht zustande, so wird der Kehrlohn auf Antrag des Eigentümers oder des Bezirksschornsteinfegers nach Anhörung beider Teile von dem Landrate endgültig festgesetzt. Auch in anderen Fällen, die die vorliegende Taxe nicht vorsieht oder in denen eine Vereinbarung nicht zustande kommt, findet die Festsetzung in dem vorstehend angegebenen Verfahren statt.

Vorstehende Taxe tritt am 1. Oktober 1917 in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Taxe vom 14. Juli 1916 (Kreisblatt für 1916 Nr. 38) außer Kraft.

Posen, den 2. Oktober 1917.

Der Königiche Landrat.
Graf Schack.

Der Kreis Posen-West ist bereit, in diesem Jahre aus seinen ersparten Zuckerbeständen an die Bienenzüchter des Kreises Zucker abzugeben. Diese müssen sich jedoch verpflichten, dem Kreise Honig zum Preise von 2,75 Mk. für das Pfund abzugeben.

Die Herren Imker werden ersucht, mir baldigst, spätestens aber zum 15. November d. Js. mitzuteilen, ob sie mit obigen Bedingungen einverstanden sind, da sonst der Zucker anderweitig verteilt werden wird.

Posen, den 29. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 69. Posen, den 10. Oktober 1917. **29. Jahrgang.**

Nachstehenden Personen wurden in den Monaten **August, September** und **Oktober** Jagdscheine erteilt:

Lfde. Nr.	Beginn der Gültigkeitsdauer	Name, Stand und Wohnort des Empfängers
		A. Jahresjagdscheine:
1	10. 8. 17	Hoehl, Kurt, Wirtschaftsassistent, Oranienhof.
2	11. 8. 17	Telitz, Karl Hermann, Schüler, Eduardsfelde.
3	13. 8. 17	Hoffmeyer, Joachim, Leutnant d. Res., Zlotnik.
4	18. 8. 17	Stolpe, Albert, Goldau, Landwirt.
5	14. 8. 17	Schwahn, Karl, Förster, Joachimsfeld.
6	19. 8. 17	Bothor, Karl, Gärtner, Hiebingen.
7	19. 8. 17	Beck, Heinrich, Landwirt, Posen.
8	17. 8. 17	Adamski, Adalbert, Förster, Klein-Srocko.
9	1. 9. 17	Dukat, Anton, Propst, Rogierowko.
10	18. 8. 17	Degler, Sylvester, Gutsbesitzer, Pokrzywnica.
11	18. 8. 17	Göhring, Oskar, Gutsverwalter, Swierczewo.
12	18. 8. 17	Göhring, Hieronymus, Rentier, Swierczewo.
13	18. 8. 17	Werblinski, Roman, Müllermeister, Lenschütz.
14	18. 8. 17	Ratajczak, Leonhard, Kaufmann, Posen.
15	18. 8. 17	Crone, Anton Theodor, Regierungsrat, Posen.
16	18. 8. 17	Kluszynski, Johann, Landwirt, Dopiewiec.
17	18. 8. 17	Obrembowicz, Rittergutsbesitzer, Skorzewo.
18	21. 8. 17	Iffland, Rittmeister a. D., Ketsch.
19	21. 8. 17	Mikolajczyk, Propsteipächter, Wirh.
20	21. 8. 17	Serdecki, Propst, Lussowo.
21	21. 8. 17	Tomkowiak, Besitzer, Junikowo.
22	21. 8. 17	Jankowski, Oberförster, Gorka.
23	20. 8. 17	Schneider, Stephan, Landwirt, Dembsen.
24	20. 8. 17	Schneider, Adam, Landwirtssohn, Dembsen.
25	22. 8. 17	Walther, Alfred, Leutnant, Posen.
26	24. 8. 17	Hoffmeyer, General-Landschaftsrat, Zlotnik.
27	23. 8. 17	Felgner, Kurt, Rokietnice.
28	23. 8. 17	Göhring, Gustav, Ziegeleiverwalter, Swierczewo.
29	26. 8. 17	Kullak, Wirtschaftsassistent, Jankowice.
30	25. 8. 17	von Skrzydlewski, Stanislaus, Rittergutspächter, Dopiewo.
31	27. 8. 17	Corin, Oberleutnant, Posen.
32	25. 8. 17	von Plucinski, Sigismund, Rittergutsbesitzer, Lussowko
33	28. 8. 17	Serdecki, Franz, Ofensetzer, Lussowo.
34	3. 9. 17	Jaster, Erich, Maurermeister, Dembsen.
35	28. 8. 17	Buchwald, Adolf, Förster, Seeheim.
36	28. 8. 17	Steinke, Ernst, Rechnungsführer, Chmielnik.
37	29. 8. 17	von Gladysz, Propst, Komornik.
38	30. 8. 17	Tschiersch, Rektor, Stenschewo.
39	5. 9. 17	Drozdowski, Anton, Landwirt, Krzyzownik.
40	5. 9. 17	Strojny, Michael, Wirt, Goluski.
41	6. 9. 17	Reinicke, Oberst u. Regimentskommandeur, Posen.
42	6. 9. 17	Glabice, Franz, Landwirt, Konarzewo.
43	9. 9. 17	Hellenschmidt, Kurt, Referendar, Witobel.
44	9. 9. 17	Dexheimer, Nikolaus, Landwirt, Sobiesiernie.
45	9. 9. 17	v. Kries, Oberstleutnant, Posen.
46	8. 9. 17	Kabza, W., Förster, Podlocinh.
47	14. 9. 17	Palacz, Stanislaus, Rittergutsbesitzer, Wielli.
48	16. 9. 17	Bazanek, Martin, Wirt, Fabianowo.
50	21. 9. 17	Iffland, Gert, Leutnant, Ketsch.
51	1. 10. 17	Cynka, Schüler, Posen-Stadt.
52	1. 10. 17	Arndt, Sergeant, Posen.
53	1. 10. 17	Karpisiak, Franz, Landwirt, Witobel.
54	1. 10. 17	Sommerfeld, Otto, Wallmeister, Dembsen.
55	2. 10. 17	Bartkowski, Teofil, Gutsbesitzer, Stenschewo.
56	2. 10. 17	Hoffmeyer, Hellmuth, Fahnenjunker, Zlotnik.
57	4. 10. 17	Wilk, Josef, Lehrer, Lussowko.
58	3. 10. 17	Hoffmann, Gutsbesitzer, Hiebingen.
59	11. 10. 17	Düchting, Stenslaus, Zwangsverwalter, Krzyzownik.
60	8. 10. 17	Smorowinski, Stanislaus, Gutsbesitzer, Polityka.

Lfde. Nr.	Ende der Gültigkeitsdauer	Name, Stand und Wohnort des Empfängers
		B. Unentgeltliche Jagdscheine:
61	20. 8. 17	Reich, Wilhelm, Förster, Slupia.
62	19. 8. 17	Lemm, Otto, Förster, Rohrschütz.
63	19. 8. 17	Krause, Hegemeister, Brand.
64	18. 8. 17	Florkiewicz, Alexander, Förster, Jankowice.
65	17. 8. 17	Simrodt, Kurt, Vizefeldwebel, Dombrowka.

Posen, den 8. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Gouvernements-Befehl.

Die Gültigkeitsdauer der Ausweiskarten zum Betreten des Festungsgeländes und der gesperrten Straßen wird bis zum 31. Dezember 1917 verlängert.

Im Gültigkeitsvermerk ist statt „30. September" zu setzen „31. Dezember".

A. B. **Crenznacher.**

Ich ersuche die Inhaber der Ausweiskarten zum Betreten des Festungsgeländes sich zur Abänderung der Gültigkeitsdauer alsbald auf dem Landratsamte hierselbst zu melden.

Posen, den 4. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Infolge Instandsetzung der Ringstraße zwischen Chaussee **Posen—Komornik** und Straße **Posen—Luban** sowie der Zufuhrstraße nach **Fort IX** werden dieselben vom 20. September 1917 ab auf **drei Wochen** für geschlossene Truppenteile, Reiter und Fuhrwerke **gesperrt.**

Posen, den 19. September 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Geflügelcholera unter dem Geflügelbestande der Gastwirtsfrau Zimmermann in Strykowo.

Stenschewo, den 3. Oktober 1917.

Königlicher Distriktskommissar.
Burschat.

Die Sparkasse des Kreises Posen-West
in Posen W 3, Hohenzollernstr. 31,

hat am 1. Juni 1917 den **Scheck- und Überweisungsverkehr auf Sparguthaben** eingeführt, um auch ihren Sparern die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bieten zu können.

Diese Vorteile bestehen darin, daß der Inhaber eines Scheckkonto seine sämtlichen Einnahmen ohne Vorlage des Sparbuches auf sein Konto einzahlen lassen und dann die Kreissparkasse mittels Scheck anweisen kann, seine Rechnungen, Mieten, Zinsen, Steuern usw. zu bezahlen.

Die Guthaben im Scheckverkehr werden mit 3½% verzinst.

Für Spareinlagen gewährt die Kreissparkasse folgende Zinssätze:

a) für täglich abhebbare Beträge 3½%
b) bei 3 monatlicher Kündigungsfrist 3¾%
und c) bei 6 monatlicher Kündigungsfrist 4%

Posen, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack, Landrat.

Es ist mir bekannt geworden, daß in vielen Fällen für Kartoffeln höhere Preise gefordert werden, als zulässig.

Ich weise daher nochmals darauf hin, daß der Erzeugerhöchstpreis für Kartoffeln ab 15. September 5,50 Mark beträgt. Besitzer, welche diesen Höchstpreis überschreiten, werde ich unnachsichtlich der Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen und öffentlich brandmarken.

Posen, den 5. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

In Abänderung meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 3. September 1917 gebe ich hiermit bekannt, daß ab 1. Oktober 1917 an Stelle der Anfuhrprämie für Eigengespann von 5 Pfg. für den Kilometer und Zentner **eine Einheitsprämie von 25 Pf. für den Zentner** in Ansatz zu bringen ist.

Posen, den 3. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Zur Vermeidung der immerwiederkehrenden Unglücke beim Kreuzen einer Eisenbahnstrecke, insbesondere einer nicht mit Wegeschranken versehenen, ermahne ich die Führer von Fuhrwerken, vor dem Befahren des Eisenbahnüberganges genau darauf zu achten, ob ein Zug sich nähert. Bei einem Zusammenstoß mit einem Zuge gefährdet der Fuhrwerksführer nicht nur sich und sein Fuhrwerk, sondern setzt sich auch der Gefahr der Bestrafung wegen Gefährdung eines Eisenbahntransports aus.

Posen, den 4. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Es ist in letzter Zeit häufig die Wahrnehmung gemacht worden, daß Bezugsscheine für Web-, Wirk- und Strickwaren, sowie Schuhwaren von unzuständigen Dienststellen (Guts- und Gemeindevorstehern) ausgefertigt worden sind. Ich nehme daher Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß zur Ausfertigung von Bezugsscheinen nur die Ortspolizeibehörden (Polizeiverwaltungen und Distriktskommissare) berechtigt sind. Verstöße hiergegen werden in Zukunft mit aller Strenge geahndet werden.

Vorstehende Verfügung gebe ich zur genauesten Beachtung bekannt.

Posen, den 4. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Nichtamtlicher Teil.

Einen Aufruf für die Deutsche Vaterlandspartei erläßt der Landesausschuß dieser neugebildeten vaterländischen Vereinigung für die Provinz Posen, der sich kürzlich gebildet hat, im Anzeigenteil der heutigen Nummer unseres Blattes, worauf wir ganz besonders aufmerksam machen. Der Deutschen Vaterlandspartei sind sofort nach ihrer Gründung aus allen Gauen unseres Vaterlandes Tausende und Abertausende von Männern und Frauen zugeströmt, die es als Gebot der Stunde empfinden, daß sich alle, die einen die Zukunft unseres Volkes und Vaterlandes sichernden Frieden erstreben, zusammenschließen zu einer einzigen, großen, machtvollen Organisation, die den Volkswillen verkörpert. Wie sehr auch in unserer Provinz die Gründung der Deutschen Vaterlandspartei als ein nationales Bedürfnis empfunden worden ist, beweist die Tatsache, daß sich ihr, kaum daß ihre Gründung und die Bildung eines Landesausschusses für die Provinz Posen bekannt geworden ist, sofort eine überaus große Anzahl von Männern aus allen Bevölkerungsschichten aus Stadt und Land angeschlossen haben, wie die zahlreichen Unterschriften unter dem Aufruf beweisen. Die Bitte dieser Männer, daß alle Männer und Frauen, die einen deutschen Frieden erstreben, der Deutschen Vaterlandspartei beitreten möchten, wird zweifellos überall, in Stadt und Land, bei Hoch und Niedrig, auf fruchtbaren Boden fallen und einen Masseneintritt von Mitgliedern zur Folge haben, zumal der Mindestbeitrag für das Jahr nur 1 M. beträgt. Soweit bereits Orts- und Kreisausschüsse bestehen, sind die Anmeldungen an diese zu richten, andernfalls an die im Aufruf angegebenen Stellen. Keiner, der einen Frieden erstrebt, der uns entschädigen soll für die ungeheuren Opfer dieses Krieges und der unserer Zukunft sichert, verschiebe die Anmeldung bei der Deutschen Vaterlandspartei. Einigkeit macht stark!

Inseraten-Teil.

Bekanntmachung.

Den Zeichnern auf die siebente Kriegsanleihe wird bekanntgegeben, daß die hiesige im Reichsbankgebäude befindliche Darlehnskasse Darlehen, welche zur Einzahlung auf gezeichnete siebente Kriegsanleihe gewünscht werden, gegen Verpfändung von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen für die weitere Dauer des Krieges zu dem Vorzugszinssatz von 5½% gewährt. Zur Verpfändung eingereichte Deutsche Kriegsanleihe wird mit 85% des Ausgabekurses von 98% beliehen.

Die Reichsbanknebenstellen in Dt. Krone, Gnesen, Grätz, Kosten, Schneidemühl, Wongrowitz nehmen Darlehnsanträge sowie die zu verpfändenden Wertpapiere zur kostenlosen Weitergabe an die hiesige Darlehnskasse entgegen und stellen alle erforderlichen Formulare im Geschäftsraum oder auf dem Postwege zur Verfügung.

Posen, den 5. Oktober 1917.

Reichsbank-Hauptstelle.
Behrend. **Blaschke.**

Für den **Ankauf** von

Möhren
und anderen Rübenarten

aus dem Kreise Posen-Ost bin ich von der „Reichsstelle für Gemüse und Obst" zum **Oberkommissionär** bestellt worden.

Ich bitte die Herren Produzenten, sich beim Verkaufe dieser Artikel an mich wenden zu wollen.

Loebel Lewin

Wilhelmplatz 14a. Posen Fernsprecher 4010.

Rot- und Weißkohl
rote, weiße, gelbe
Mohrrüben
Wasserrüben, rote Beete
Kohlrüben, Runkelrüben
und Gemüse aller Art kauft
Emil Fabian, Bromberg
Telephon Nr. 103 u. 164.

Öffentliche Versteigerung.

Wegen Betriebsvergrößerung gelangt das Mauerwerk der Verladerampen der Ludwigsberger und Budzyner Ziegeleien auf Bahnhof Moschin sowie ein massives Fabrikgebäude auf Abbruch zum Verkauf.

Die Baulichkeiten sind aus guten Tonsteinen errichtet worden.

Versteigerungstermin findet am 24. Oktober 1917 vormittags 11¼ Uhr in den Geschäftsräumen der Tonwerke Ludwigsberg bei Moschin statt, woselbst auch nähere Auskunft erteilt wird und die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Tonwerke Ludwigsberg b. Moschin.

Zuverlässiges Mädchen verlangt sofort Frau Ing. **Weigel,** Posen, Hohenlohestraße 16.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Sonder-Beilage
zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 10. Oktober 1917.

Nr. G. 2202/7. 17. K. R. A.

Bekanntmachung
betreffend Beschlagnahme von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen und Weidenrinden.
Vom 10. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle Weiden und Weidenstöcke (auf dem Stock und geschnitten), Weidenschienen sowie Weidenrinden.

§ 2. **Beschlagnahme.**

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. **Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme ist das Ernten unter sachgemäßer Schonung aller Anpflanzungen sowie das Trocknen, Schälen, Spalten, und Sortieren erlaubt.

§ 4. **Veräußerungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme dürfen veräußert werden und geliefert werden:

1. Weiden und Weidenstöcke allgemein an Aufkäufer, die mit einem Ausweis der für ihren Wohnort zuständigen Kriegsamtsstelle versehen sind (amtliche Aufkäufer);

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

2. Weiden und Weidenstöcke von den amtlichen Aufkäufern oder solchen gewerbsmäßigen Weidenzüchtern, deren Jahresernte mehr als 2000 Zentner grüner Weiden beträgt (Großzüchter), auf Grund eines Freigabescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums;
3. Weidenschienen auf Grund eines besonderen Freigabescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums;
4. Weidenrinden an die Rinden-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin NO 43, Meyerbeerstr. 1—4, oder an die von dieser Gesellschaft beauftragten Aufkäufer.

§ 5. **Verarbeitungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände bis zum 25. Oktober 1917 allgemein erlaubt.

Vom 26. Oktober 1917 ab ist eine weitergehende Verarbeitung als die im § 3 Abs. 2 bezeichnete (Ernten, Trocknen, Schälen, Spalten, Sortieren) nur auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erteilten Verarbeitungserlaubnis gestattet.

§ 6. **Vordrucke für Anträge.**

Anträge auf Freigabe oder Verarbeitungserlaubnis sind auf besonderen amtlichen Vordrucken zu stellen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1809, erhältlich sind.

§ 7. **Ausnahmen.**

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind solche Mengen an Weiden und Weidenstöcken, die bei einem Züchter (Grundeigentümer oder Pächter) nicht mehr als gleichzeitig drei Zentner und bei einem Händler oder Verarbeiter nicht mehr als gleichzeitig zusammen zehn Zentner betragen.

Werden die vorgenannten Mindestmengen von drei oder zehn Zentnern einmal überschritten, so unterliegt der Gesamtbestand an Weiden und Weidenstöcken den Anordnungen dieser Bekanntmachung.

§ 8. **Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Holzzentrale, Sektion G, des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Friedrichstr. 223, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weidenbeschlagnahme" zu versehen.

§ 9. **Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Oktober 1917 in Kraft.

Gleichzeitig werden die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung angeordneten Einzelbeschlagnahmen über Vorräte der im § 1 bezeichneten Gegenstände aufgehoben*).

Posen, den 10. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

*) Unberührt durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bleiben die durch die Bekanntmachung Nr. G. 1023/2. 17. K. R. A. vom 1. April 1917 festgesetzten Höchstpreise sowie die durch die Bekanntmachung Nr. G. 1600/3. 17. K. R. A. vom 15. Mai 1917 angeordnete Meldepflicht und Lagerbuchführung.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Pr. G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) wird für den Bereich des V. Armeekorps folgendes angeordnet:

§ 1. Waldbesitzern und Gruben, sowie deren Bevollmächtigten und Angestellten, ferner den gewerbsmäßigen Händlern ist es **verboten**, in ganzen Schlägen oder Durchforstungen **Hölzer**, welche sich zu **Gruben-, Schneide-** oder **Papierholz eignen** und für diese Zwecke in Frage kommen, zu **Brennholz aufzuarbeiten.**

§ 2. Die Bestimmung des § 1 bezieht sich nicht auf die Bereitung von Brennholz für den eigenen Haushalt und Betrieb, sowie für den Haushalt der Angestellten und Arbeiter. Weitere Ausnahmen können von der Kriegsamtsstelle Posen auf Antrag genehmigt werden: solche Ausnahmen sind vorgesehen besonders für dasjenige Holz, welches zur Befriedigung des dringenden Brennholzbedarfes unmittelbar an Selbstverbraucher oder Gemeinden abgegeben wird.

§ 3. Der Verkauf von Brennholz an Waldbesitzer oder Waldnutzungsberechtigte, die ihren Bedarf an Brennholz aus eigenem Walde decken können, ist verboten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 24. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

7415/17 C. S. A. gez. **von Bock und Polach.**

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G., Posen.

Nr. 70. Posen, den 13. Oktober. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Verbürgtes zur Kriegsanleihe.

I. Die Sicherheit der Kriegsanleihen.

Hierzu führte letzthin in einer Versammlung der Staatssekretär des Reichsschatzamts, Graf von Roedern, aus:

Die Anleihen sind gesichert, formell durch das Versprechen von Regierung und Reichstag, durch den unerschütterlichen Willen beider, gerade denen gerecht zu werden, die dem Vaterland in schwerer Zeit geholfen haben, materiell durch das, was hinter ihnen steht, die Arbeits- und Steuerkraft des ganzen deutschen Volkes.

II. Kriegsanleihen und Steuerfragen.

1. Hierzu sagte der Präsident des Reichsbank-Direktoriums Dr. Havenstein:

Torheit ist die hirnverbrannte Redensart, das Reich würde später den Kriegsanleihezeichnern eine Sondersteuer auflegen; viel näher liege der Gedanke, denjenigen, die sich in der Not dem Vaterlande versagt und, obwohl sie es konnten, keine Kriegsanleihe gezeichnet haben, eine außerordentliche und nachdrückliche Steuer als Strafe aufzulegen.

2. Der Staatssekretär des Reichsschatzamts hat besonders auf den finanziellen Vorteil der Zeichner hingewiesen, die bekanntlich ihre Kriegssteuer mit Anleihen bezahlen können; die 5% Kriegsanleihen (und zwar auch die Schuldbucheintragungen) werden zum vollen Nennwert, die 4½% Schatzanweisungen der 1., 2., 4. und 5. Kriegsanleihe zu 96,50, also 1½% höher, der 6. und 7. Anleihe zu 100%, also 2% höher, als sie den Zeichnern gekostet haben.

Um auch den Zeichnern der 7. Kriegsanleihe schon jetzt bei der Bezahlung der Steuern diese Vorteile zu bieten, werden auch die Zwischenscheine in Zahlung genommen.

3. Des weiteren hat der Reichsschatzsekretär hierzu ausgeführt:

„Die Finanzverwaltung wird bemüht sein, diese Art der Steuerzahlung auch für eine oder die andere dafür geeignete Steuer nach dem Kriege beizubehalten und dadurch der Flüssigmachung der Anleihen einerseits und der Haltung ihres Kursus andrerseits zu dienen".

Anweisung

zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit **Wild** vom 12. Juli 1917.

(Reichs-Gesetzbl. S. 607).

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) wird für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland nachstehendes verordnet:

1. Der Ablieferungs- und Abnahmepflicht im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung unterliegt vorbehaltlich der Vorschrift in Ziffer 6 Abs. 2 nur die auf Treibjagden und ähnlichen Jagden (Drück-, Riegel-, Stöberjagden, Streifen u. dgl.) von einer Mehrheit von Schützen erlegte Strecke an Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild, sowie an Hasen, Kaninchen und Fasanen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (Ziffer 2—5).
2. Jagdstrecken bis zu 3 Stück Schalenwild (Rot-, Dom-, Schwarz- und Rehwild) oder 10 Stück Niederwild (Hasen, Kaninchen und Fasanen) bleiben zur freien Verfügung des Jagdberechtigten mit der Maßgabe, daß ein Verkauf nur unmittelbar an Verbraucher oder an zugelassene Wildhändler (Ziffer 11) erfolgen darf (Mindeststrecken).
3. Der drei Stück Schalenwild überschreitende Teil einer Jagdstrecke ist zur einen Hälfte zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs an Wildbret in der Umgebung des Jagdortes, zur anderen zur Ablieferung an die Abnahmestelle (§ 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung) bestimmt. Ein hierbei überschießendes Stück ist an die Abnahmestelle abzuliefern. Den hiernach für den örtlichen Bedarf bestimmten Teil der Jagdstrecke darf der Jagdberechtigte unmittelbar an Verbraucher, die innerhalb des Kreiskommunalverbandes des Jagdortes ihren Wohnsitz haben, nicht aber an Gastwirtschaftsbetriebe veräußern; soweit dies nicht geschieht, darf er das Wild vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung der Kreiswildstelle (Ziffer 13) nur an die Abnahmestelle (Ziffer 12) verkaufen.
4. Bei Niederwildjagdstrecken findet grundsätzlich eine Dreiteilung mit der Maßgabe statt, daß ein Drittel, mindestens aber 10 Stück (vgl. Ziffer 2) dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung verbleibt. Der Rest ist, wie bei Schalenwildstrecken (Ziffer 3) je zur Hälfte zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs und zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmt. Die Vorschriften der Ziffern 2 und 3 über die Veräußerung des Wildes finden entsprechende Anwendung. Ist die Jagdstrecke eine so große, daß bei reiner Drittelung dem Jagdberechtigten mehr als 50 Stück Niederwild zur freien Verfügung verbleiben würden, so ist der diese Höchstgrenze übersteigende Betrag dem zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmten Teile zuzuschlagen.

5. Verschiedene Wildarten sind möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Anteile, Stücke, welche sich nicht zu einem längeren Transport eignen, sind in erster Linie auf die zu baldigem Verkehr bestimmten Anteile zu verrechnen. Bei gemischten Strecken von Schalen- und Niederwild ermäßigt sich die dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung zu belassende Mindeststrecke (Ziffer 2) auf 1 Stück Schalenwild und 5 Stück Niederwild. Weitere Vorschriften über die Verteilung der einzelnen Wildarten auf die verschiedenen Anteile können von den Oberpräsidenten erlassen werden.
6. Die Oberpräsidenten sind ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Landesvorstände des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins die nach den Ziffern 2—4 den Jagdberechtigten zur freien Verfügung verbleibenden Mindeststrecken sowie die in Ziffer 4 bezeichnete Höchstmenge von 50 Stück Niederwild unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu ermäßigen. Ebenso kann der zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs bestimmte Anteil der Jagdstrecke nach Anhörung des Landesvorstandes des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins oder der beteiligten Kreiswildstellen allgemein oder für einzelne Kreise zugunsten des zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmten Teiles herabgesetzt oder an die Höchstgrenze gebunden werden. Eine Heraufsetzung der dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung belassenen Mindeststrecken oder der in Ziffer 4 bezeichneten Höchstgrenze bedarf der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

   Die Oberpräsidenten sind ferner ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Landesvorstände des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins oder der beteiligten Kreiswildstellen nach Bedarf allgemein oder für einzelne Jagdbezirke auch das Ergebnis von Such-, Anstands- und Pirschjagden unter Festsetzung einer dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung zu belassenden Mindeststrecke den Vorschriften dieser Ausführungsanweisung zu unterwerfen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Oberpräsidenten entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
7. Die nach § 3 der Bundesratsverordnung vom Jagdberechtigten zu erstattende Anzeige über die Abhaltung einer Treibjagd (Druck-, Riegel-, Stöberjagd, Streife u. dgl.) hat nach Bestimmung des Kreiskommunalverbandes bei diesem, der Kreiswildstelle oder der Abnahmestelle zu erfolgen. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, das zur Ablieferung bestimmte Wild zweckentsprechend auszusuchen (Ziffer 5) und bis zur Abnahme sachgemäß zu behandeln, es auf Verlangen gegen Erstattung der Transportkosten (§ 4 der Bundesratsverordnung) oder ortsüblichen Fuhrlohns bis zur nächsten Bahnstation schaffen zu lassen, auch den Versand an die ihm etwa von dem Kreiskommunalverbande, der Kreiswildstelle oder der Abnahmestelle bezeichnete Empfangsstelle (Ziffer 12) für Rechnung und Gefahr der Abnahmestelle ordnungsmäßig zu bewirken. Die Bezahlung des Wildes an den Jagdberechtigten erfolgt vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen zwischen ihm und der Abnahmestelle Zug um Zug mit der Abnahme.
8. Erfolgt die Abnahme des zur Ablieferung bestimmten Wildes nicht spätestens am Tage nach der Jagd, so darf der Jagdberechtigte über diesen Teil der Jagdstrecke wie über das Wild von Mindeststrecken (Ziffer 2) frei verfügen. Der Abnahme im Sinne dieser Vorschrift steht es gleich, wenn bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte dem Jagdberechtigten eine Mitteilung zugegangen ist, wohin er das Wild für Rechnung und Gefahr der Abnahmestelle senden solle.
9. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, über das gesamte Ergebnis seines Jagdbetriebes einschließlich der Anstand-, Such- und Pirschjagden genaue Listen zu führen, aus denen die Jagdort, der Tag der Erlegung und der Verbleib des Wildes zu ersehen sein muß. Er ist ferner verpflichtet, den zuständigen Behörden, insbesondere auch der Hauptwildstelle (Ziffer 10) und der zuständigen Kreiswildstelle oder Abnahmestelle auf Erfordern die Einsicht in diese Listen zu gestatten.
10. Die oberste Leitung des Verkehrs des nach vorstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Bewirtschaftung bestimmten Wildes liegt unter der unmittelboren Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, in der Hand einer in Berlin errichteten Hauptwildstelle, in der dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein und dem Wildhandel eine angemessene Vertretung eingeräumt ist. Aufgabe der Hauptwildstelle ist vornehmlich die Fürsorge für die glatte Zuführung des Wildes an die nach ihrer Bestimmung aus den einzelnen Wildgebieten zu beliefernden Kommunalverbände. Sie kann zu diesem Zweck die einzelnen Kommunalverbände, Kreiswildstellen, Abnahmestellen und Empfangsstellen mit Ausweisungen versehen, auch von diesen und den einzelnen Jagdberechtigten und Wildhändlern jede gewünschte Auskunft verlangen.
11. Der Handel mit Wild ist nur den vom Leiter des Kreiskommunalverbandes der gewerblichen Niederlassung zugelassenen Wildhändlern gestattet. Die Zulassung kann von der Hauptwildstelle an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, auch sind nur solche Wildhändler zugelassen, die den Wildhandel bereits vor dem 1. August 1914 betrieben und seitdem fortlaufend steuerzahlend ausgeübt haben. Die zugelassenen Wildhändler sind von dem betreffenden Kommunalverband oder der zuständigen Kreiswildstelle mit entsprechendem Ausweis zu versehen.
12. Zwecks Abnahme und Weiterleitung des der Ablieferungspflicht unterliegenden Wildes sind nach Bedarf in den einzelnen Wildgebieten Abnahmestellen und in dem gemäß Ziffer 10 zur Belieferung bestimmten Kommunalverbänden Empfangsstellen zu errichten. Mit den Geschäften der Abnahmestelle ist tunlichst ein im Wildgebiet zugelassener Wildhändler (Ziffer 11) oder eine Vereinigung von solchen zu betrauen. Im Einvernehmen der beteiligten Kommunalverbände kann ein mit den Geschäften der Empfangsstelle betrauter Wildhändler zugleich die Geschäfte der Abnahmestelle im Wildgebiet wahrnehmen.

    Die Abnahmestelle hat das abzuliefernde Wild beim Jagdberechtigten entweder selbst oder durch einen von ihr hierzu beauftragten zugelassenen und mit Ausweis versehenen Wildhändler abzunehmen, sachgemäß zu behandeln und an die ihr von der Kreiswildstelle zu bezeichnende Empfangsstelle weiterzuleiten. Die geschäftlichen Beziehungen regeln sich nach den unmittelbaren Abmachungen zwischen der Empfangsstelle und der Abnahmestelle. Dem mit der Leitung der Abnahmestelle oder Empfangsstelle zu betrauenden Wildhändler oder Vereinigung von Wildhändlern können vom Kommunalverbande oder der Kreiswildstelle weitere Verpflichtungen auferlegt werden.

    Das der Abnahmestelle nach Ziffer 3 und 4 zufallende, zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs bestimmte Wild ist von ihr nach Weisung der Kreiswildstelle zu verwerten, kann aber gleichfalls zur Weiterleitung gemäß Absatz 1 bestimmt werden.
13. Die Aufsicht über die Abnahme- und Empfangsstellen wird von den Kommunalverbänden ausgeübt. Die Aufsicht über die Abnahmestellen kann in Landkreisen auf eine Kreiswildstelle übertragen werden, in der dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein und dem Wildhandel eine angemessene Vertretung einzuräumen ist. Erfolgt keine Errichtung einer besonderen Kreiswildstelle, so hat der Kreiskommunalverband die der Kreiswildstelle in dieser Ausführungsanweisung übertragenen Aufgaben selbst zu übernehmen.
14. Wer den vorstehenden Anordnungen oder den von den zuständigen Stellen etwa weiter zu erlassenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

    Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht. (§ 6 der Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 607).
15. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
I. A.: **Hagen.**

Der Minister des Innern.
I. A.: **Freund.**

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Rothe.

Vorstehende Anweisung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Bekanntmachung

betrifft Abgabe von **Zucker** im Monat November 1917.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten vom 15. August 1917 — O. P. II 134/17. A — wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Im Monat November darf auf jede Zuckerkarte für die Provinz Posen 1¼ Pfd. (625 g) Zucker verabfolgt und entnommen werden. Der Verkauf erfolgt von der zweiten Woche des Monats ab.

§ 2.

Jede Zuckerkarte ist mit einem Anhang „Bestellabschnitt" versehen.

§ 3.

Der **Verbraucher** hat die **Zuckerkarte mit dem Bestellabschnitt** sofort nach Empfang, spätestens aber **bis zum 20. Oktober (einschließlich)** dem Kaufmann, bei dem er beabsichtigt, Zucker zu kaufen, vorzulegen und so seinen Bedarf anzumelden. Der Kaufmann hat sowohl die Zuckerkarte wie auch den Bestellabschnitt mit seinem Namen oder Firmenstempel zu versehen. Er hat den Bestellabschnitt abzutrennen und zurückzubehalten, während **die Zuckerkarte wieder dem Verbraucher auszuhändigen ist.**

Die eigentliche Zuckerkarte ist vom Verbraucher sorgsam aufzubewahren, da der Zucker später nur bei Vorlage dieser Karten verabfolgt werden darf. **Wer Zuckerkarte mit Bestellabschnitt nicht bis zum 20. Oktober d. J. bei dem Kaufmann vorgelegt hat, verliert jeden Anspruch auf Ware.**

§ 4.

Der Verbrauch von Zucker an Verbraucher auf Grund des Bestellabschnitts ist unstatthaft; **die Verabfolgung des Zuckers darf erst im November** gegen Abgabe der Novemberzuckerkarte erfolgen.

§ 5.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für gewerbliche Betriebe (Apotheken, Gasthäusern, Konditoreien usw.). Diese Betriebe erhalten besondere Zuckerkarten mit Bestellabschnitten, die sie ebenfalls dem Kaufmann zwecks Anmeldung ihres Bedarfs vorzulegen haben.

§ 6.

Der **Kaufmann** hat die mit seinem Firmenstempel oder Namen versehenen **Bestellabschnitte** gebündelt zu 100 Stück seinem Lieferanten (d. h. demjenigen Zwischen- oder Großhändler, von dem er den Zucker zu beziehen wünscht), **bis zum 24. Oktober** als Wertpaket (kleinere Mengen als Einschreibebrief) einzusenden. Sendungen, die nach dem 24. Oktober eingehen, bleiben unberücksichtigt.

§ 7.

Zwischenhändler haben unter Beachtung der Vorschriften des § 6 die **Bestellabschnitte** dem Großhändler so rechtzeitig einzureichen, daß dieselben **spätestens am 27. Oktober** bei diesen eintreffen.

§ 8.

Zwischen- und Großhändler sind verpflichtet, die einzelnen Bündel mit dem Namen und Wohnort des Kaufmann zu versehen, von dem sie die Abschnitte erhalten haben.

§ 9.

Von den Großhändlern sind die **Bestellabschnitte** in der vorgeschriebenen Weise unter Beifügung einer Spezifikation, aus der die Namen der Kaufleute und die Anzahl der Abschnitte, von den einzelnen Kaufleuten stammen, ersichtlich sind, **der Provinzialzuckerstelle, Geschäftsabteilung Posen O. 1, Marstallstr. 8a, spätestens bis zum 30. Oktober mittels Wertpaket einzusenden.**

§ 10.

Wer die Bestellabschnitte nicht bis zum vorgeschriebenen Termin einreicht, verliert jeden Anspruch auf Belieferung.

§ 11.

Bei rechtzeitiger Einsendung überweist die Provinzialzuckerstelle zu Anfang des Monats November auf Grund dieser Bestellabschnitte die entsprechende Menge Zucker den Großhändlern, die sie nach den eingegangenen Abschnitten weiter an die Zwischen- und Kleinhändler verteilen. Auf diese Weise erhält jeder Kleinhändler die Menge, welche zum Ankauf auf Novembermarken angemeldet wurde.

§ 12.

Den Kleinhändlern wird der Zucker so rechtzeitig zugehen, daß in der zweiten Woche des Monats November mit dem Verkauf begonnen werden kann. Die Abgabe kann bis zum Schluß des Monats stattfinden.

§ 13.

Beim Einkauf des Zuckers hat der Verbraucher die Zuckerkarten demjenigen Kaufmann abzugeben, bei dem er sich s. Zt. zum Zuckerbezuge angemeldet hat und dessen Firmenstempel oder Namen sich auf der Zuckerkarte befindet.

§ 14.

Kleinhändler sind nur berechtigt, Ware gegen Abgabe solcher Zuckerkarten zu verabfolgen, die sie bei der Anmeldung mit ihrem Firmenstempel oder Namen versehen haben, es sei denn, daß der Verkauf nach § 16 zulässig ist.

§ 15.

Die von den Kleinhändlern vereinnahmten Zuckerkarten sind auf demselben Wege wie die Bestellabschnitte durch die Zwischen- und Großhändler der Provinzialzuckerstelle, Geschäftsabteilung, bis zum 6. Dezember d. J. einzureichen.

§ 16.

Zucker darf nur gegen die von der Provinzialzuckerstelle Posen ausgegebenen und in der ganzen Provinz gültigen Zuckerkarten, sowie gegen die mit dem Siegel eines Kommunalverbandes versehenen Zuckerumtauschkarten und die nach besonderer Vorschrift der Landeszentralbehörden verausgabten 14tägigen Lebensmittelkarten für Binnenschiffer, auf denen sich auch Abschnitte für je eine halbe Wochenmenge befinden, verabfolgt werden. Gegen Abgabe von Bezugsscheinen usw., die von Distriktsämtern, Magistraten und anderen amtlichen Stellen ausgestellt worden sind, darf kein Kaufmann Zucker verabfolgen.

§ 17.

Zuckerumtauschkarten berechtigen in der Provinz Posen zum unmittelbaren Bezuge von Zucker. Im Monat November kann auf jede Zuckerumtauschkarte 1¼ Pfd. Zucker verabfolgt werden.

§ 18.

Als halbe Wochenmenge an **Binnenschiffer** sind im Monat November 78 g Zucker zu verabfolgen.

§ 19.

Auf jede Karte für **Militärurlauber** kann im Monat November ¼ Pfund Zucker verabfolgt und entnommen werden.

§ 20.

Zusatzkarten für **Säuglinge** berechtigen im Monat November zur Entnahme von ¾ Pfund Zucker.

§ 21.

Für die in den §§ 17—20 genannten Karten (Zuckerumtauschkarten, Lebensmittelkarten für Binnenschiffer, Zuckerkarten für Militärurlauber und Zusatzkarten für Säuglinge) kommt das Anmeldeverfahren nicht in Anwendung. Um auf diese Karten Zucker verabfolgen zu können, erhalten die Kaufleute eine kleine Zuckerreserve zugeteilt.

§ 22.

Die nach dem 20. Oktober zuziehenden Personen erhalten ebenfalls Zuckerkarten ohne Bestellabschnitt, die auf der Vorderseite mit dem Siegel der ausgegebenen Behörde versehen sind. Gegen solche Zuckerkarten kann jeder Kaufmann Zucker verabfolgen. Diese und die in den §§ 17—20 erwähnten Karten, die ohne Bestellabschnitt ausgegeben worden sind, sind auch auf dem vorgeschriebenen Wege bis zum 6. Dezember der Provinzialzuckerstelle einzureichen.

§ 23.

Bestellabschnitte und Zuckerkarten sind von den Händlern so aufzubewahren, daß Diebstahl usw. ausgeschlossen ist. Ein Verlust von Bestellabschnitten sowie von Zuckerkarten wird keinesfalls anerkannt.

§ 24.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Zucker in den Betriebsjahren 1916/17 vom 14. September 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder einer dieser Strafen bestraft. Händler, die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, werden außerdem von der Belieferung mit Zucker ausgeschlossen.

Posen, den 28. September 1917.

Provinzialzuckerstelle für Posen
Verwaltungsabteilung.
Maubach, Regierungsrat.

Deutschland muß leben!

Unsre Feinde wollen den Frieden nicht Darum bleibt uns keine Wahl. Wir müssen weiter aushalten, weiter durchhalten. Keiner darf jetzt müde, keiner mürbe werden, keiner auf halbem Wege stehenbleiben. Jetzt heißt es:

„Durch!"

Draußen mit den Waffen, drinnen mit dem Gelde, die Jungen mit ihren Leibern, die Alten, die Frauen, die Kinder mit Hab und Gut. Alles für alle! So bereiten, so erwarten, so verdienen wir den Sieg.

Darum zeichne!

Bekanntmachung

Nr. L. 1500/8. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Veräußerung, Verwendung und Meldepflicht von pflanzlichen Gerbstoffauszügen und künstlichen Gerbmitteln.

Vom 19. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) die Auszüge aus pflanzlichen Gerbstoffen jeder Art;
b) die künstlichen Gerbmittel.

Als künstliche Gerbmittel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle nicht rein pflanzlichen und rein tierischen Gerbmittel, insbesondere Sulfitzellulose-Ablauge, Neradol und dergleichen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen oder mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 5.

Veräußerungs- und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist unbeschadet der sonst bestehenden Bestimmungen oder besonderer Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums gestattet:

1. die Veräußerung und Lieferung an und durch die Kriegsleder Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Budapester Str. 11/12 und die Verwendung der durch die Kriegsleder Aktiengesellschaft bezogenen beschlagnahmten Gegenstände zur Herstellung von Leder im eigenen Betriebe;
2. die Verwendung der aus pflanzlichen Gerbstoffen gewonnenen Gerbbrühen von weniger als 10° Bé. Dichtigkeit zur Herstellung von Leder im eigenen Betriebe;
3. die Veräußerung, Lieferung und Verwendung von Chromsalzen und gewöhnlichem Alaun;
4. die Verwendung der am 19. Oktober 1917 nachweislich im Besitze der Gerbereien oder Lederzurichtereien befindlichen, von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, soweit nicht die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 588/10. 15. K. R. A. (Verbot künstlicher Beschwerung von Leder) es verbietet;
5. die Veräußerung und Lieferung der unter § 1 b fallenden Stoffe an andere Abnehmer als Gerbereien oder Lederzurichtereien.

§ 6.

Meldepflicht.

Das Leder-Zuweisungs-Amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist berechtigt, nach Maßgabe der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) jederzeit Auskünfte über die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu verlangen.

§ 7.

Anträge und Anfragen.

Anträge und Anfragen sind ausschließlich an das Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W 9, Budapester Str. 11 zu richten, von welchem auch die Vordrucke für Antrags-, Erlaubnis- und Meldescheine zu beziehen sind.

§ 8.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 19. Oktober 1917 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1000/4. 16. K. R. A., betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden, vom 1. Juni 1916, außer Kraft.

Posen, den 19. Oktober 1917.

Der Stellv. Kommandierende General V. Armeekorps.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des V. Armeekorps hiermit folgendes angeordnet:

Die Kriegsamtsstelle Posen ist mit der Anordnung und Durchführung derjenigen Maßregeln beauftragt, die die Zusammenlegung und Stilllegung industrieller und gewerblicher Betriebe betreffen.

Die von der Kriegsamtsstelle Posen in dieser Hinsicht erlassenen Anordnungen sind zu befolgen, die von ihr geforderten Auskünfte sind zu erteilen.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1851 (Reichsgesetzblatt Seite 813) mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Posen, den 17. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Auf das nachstehend abgedruckte Randschreiben des Kriegsausschusses für Futter aus Stroh und Baumreisern mache ich die Herren Landwirte und Viehhalter mit dem Bemerken aufmerksam, Versuche mit Fütterung des Viehs mit Strauch und Baumreisern zu machen.

An die Landwirte Deutschlands!

In dem großen Kriege heißt es für die Landwirte Deutschlands durchhalten, sonst verlieren wir den Krieg und was dann käme, davor beschütze uns unser Herrgott in Gnaden.

Durchhalten ist aber schneller gesagt wie getan. Die Frage ist, wie hält man durch? Wie ernährt man die Pferde und vor allem die Schweine? Kraftfutter gibt es nicht, Kartoffeln sind beschlagnahmt, die Körnerfrüchte desgleichen. Wie kann man da die Tiere durchbringen?

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 ℳ bestraft.

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 70. Posen, den 13. Oktober 1917. 29. Jahrgang.

Nun wissen die meisten Landwirte nicht, daß sie eine Möglichkeit in der Hand haben und zwar wohl in jeder Gemeinde des ganzen Deutschen Reiches, die es ihnen gestatten würde, ihre Viehbestände billig durchzubringen, wenn sie sie anwenden wollten. Diese Möglichkeit, es handelt sich um hochwertiges Futter, der Landwirtschaft nachzuweisen und zugänglich zu machen, hat sich in Berlin ein Kriegsausweis gebildet, der nicht etwa Geschäfte machen oder an den Landwirten etwas profitieren will, sondern der im Interesse des Ganzen den Landwirten zeigen will, was sie tun müssen und sie — soweit es geht — dabei unterstützen wird.

Wissenschaftliche Untersuchungen neuerer Zeit (vergl. Deutsche Landw. Presse Nr. 27, 1915, ferner Geh. Reg. Rat G. Haberlandt: „Der Nährwert des Holzes". Georg Reimer, Berlin, Genthiner Str. 38) haben festgestellt, daß in dem ein- und zweijährigen Holz und in der Rinde von Laubbäumen und Sträuchern, in dem dünnen Reisig reichlich wertvolle Futterstoffe stecken. Man muß dabei beachten, daß es sich nur um das junge, lebende Holz handelt, also hauptsächlich um Zweige und Äste, die nicht dicker sind als ein Finger. In diesem jungen Holz und in der Rinde **stapelt die Pflanze alles auf, was im nächsten Jahre zur Blattbildung, zur Fruchtbildung und zum Zuwachs des Baumes oder Strauches nötig ist und deswegen finden sich hier die heute so wertvollen Futterstoffe für unsere Tiere.**

Jeder Landwirt hat beobachtet, wie gern die Ziegen Sträucher und Bäume benagen: daß Hirsch, Reh und Hase das ebenfalls tun, ist bekannt. Im Jahre 1893 wurden z. B. fast die ganzen Pferde und Viehbestände in den Departements Südfrankreich Var, Bouches du Rhone Gard, Pyrenees Orientales, mit zerkleinerten Weinranken durchgehalten. In der Stadt Marseille wurde bei den Trams von den 1100 Pferden die Hälfte mit Rebenreisig, die andere Hälfte der Pferde nach der gewöhnlichen Fütterungsmethode gefüttert; nach 6 Monaten zeigte sich, daß die mit Reisig gefütterten Tiere ebenso gut in Form waren, wie die nach der gebräuchlichen alten Art ernährten. Es muß also doch ein Futterwert in diesen Zweigen stecken. Wie hoch der ist, haben erst neuere Untersuchungen festgestellt. Bekannt ist auch, daß in großen Gebieten Nord-Rußlands die Bauern, wenn sie ihre mageren Kornvorräte aufgebraucht haben, meistens schon vom Februar ab Birkenrinde zermahlen und als Broterſatz verbrauchen. Der Geschmack in für den menschlichen Gaumen kein angenehmer, aber nahrhaft ist dieser Broterſatz immerhin.

Eine Bedingung für das Verfüttern von Reisig und Holz ist, daß man es vorher **zerkleinert und zwar möglichst gut zerkleinert.** Es läßt sich dieses von Hand machen; besser noch geht es mit eigens dafür gebauten Maschinen, von denen durch den Kriegsausweis, soweit und so schnell es geht, so viele wie möglich zur Verfügung gestellt werden oder nachgewiesen werden sollen. Bei der Zerkleinerung von Hand, welche in Nordafrika allgemein gebäuchlich ist, muß mon die Zweige erst auf einem Block mit einem Hammer zermalmen und sie danach mit dem Beil in kleine Stücke — 1 bis 2 cm Länge — zerschneiden. Es ist das notwendig, um den Tieren die anstrengende Arbeit des Kauens des Holzes zu erleichtern. Füttert man Schweine mit Reisig, so tut man gut daran, dieses eine Stunde lang zu kochen oder zu dämpfen, nachdem man es vorher zerkleinert hat, auch muß für die Schweinefütterung Holz und Reisig besser zerkleinert werden als für Pferde oder Rindvieh.

Wer mit etwos Sorgfalt nur **dünnes und dabei frisches** Reisig nimmt, kann dasselbe in der Häckselmaschine, **sofern diese kräftig** gebaut ist, zerkleinern, auch in kräftigen Rübenschnitzelmaschinen, oder er kann es durch eine Walzenschrotmühle oder eine Haferquetschmaschine gehen lassen.

Verwendbar sind die ein- und zweijährigen Zweige von nachstehenden Bäumen und Sträuchern: Esche, Pappel, Birke, Linde, Buche, Erle, Akazie, Haselnuß, ferner die Zweige von sämtlichen Fruchtbäumen und Beerensträuchern. Das Reisig der Eiche und des Nußbaumes ist weniger geeignet, noch weniger das von Nadelhölzern. In Mischung mit anderem Reisig kann auch etwas Eiche verwendet werden.

Alle unsere Haustiere nehmen gern dies Futter an; das zeigt schon, daß die Tiere instinktiv wissen, daß es ihnen bekömmlich ist. Da dieses Futter nur gesammelt zu werden braucht und jedenfalls sehr billig zu beschaffen ist, auch überall vorhanden ist, vielfach in ungeheuren Mengen, so haben die Landwirte jedenfalls ein einfaches und wertvolles Mittel zur Hand, ihre Pferde, Kühe und vor allem Schweine gut durchzufüttern.

Von ganz besonderem Wert aber ist es und darauf muß besonders hingewiesen werden, daß hier ein gutes Schweinefutter vorliegt, das, wenn es auch zunächst kein Mastfutter ist, es eben doch möglich macht, die Schweine billig aufzuziehen und durchzufüttern.

Die Zweige können frisch oder getrocknet sein, das ist gleichgültig frisch haben sie freilich den großen Vorteil, sich leichter zerkleinern zu lassen.

Beim Aufheben unter Dach und Bewahren der zerkleinerten Holz- und Reisigmasse müssen sie vor Feuchtigkeit und Schimmelbildung geschützt werden.

Gesammelt kann das dünne Reisig zu jeder Zeit des Jahres werden, am besten ober im Winter und im ersten Frühjahr vor dem Austreiben des Laubes, weil es in dieser Jahreszeit die meisten Nährstoffe enthält.

Es heißt durchhalten! Eine Futternot kann und darf nicht eintreten, wenn die Vorschläge des Kreisausweises für Fütterung mit Reisig von Bäumen und Sträuchern befolgt werden. In gewissen und zwar großen Strichen von Süd-Frankreich, in Nordofriko und in zahlreichen Kolonien gibt es während der großen Perioden der Trockenheit überhaupt kein anderes Futter als die Reiser von Sträuchern und Bäumen. Fast jedes Volk, das durch die Not gezwungen, dieses Futter einmal verwendet hat, hat seine Verwendung beibehalten, auch wenn die Ernten in Körnerfrüchten und in Heu wieder gute geworden sind.

Jeder Landwirt sollte von dem Tage an, an welchem er dieses Schreiben gelesen hat, dafür Sorge tragen, daß bei ihm nur noch die Hälfte der bisher verwandten Futtermittel verbraucht wird, die andere Hälfte muß durch Strauch- und Baumreisig ersetzt werden.

Die Pfarrer und Lehrer werden gern bereit sein, den Schulkindern die nötigen Anweisungen zum Schneiden der Reiser bekanntzugeben. Ein Messer trägt jeder deutsche Junge in seiner Tasche. Mehr brauchts nicht!

Das deutsche Volk kann den Krieg nur gewinnen, wenn die Landwirte durchhalten können. **Es handelt sich um den Sieg, um einen vollen deutschen Sieg!**

Posen, den 4. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 16. August d. J. fordere ich die Bevölkerung erneut auf, Konservendosen zu sammeln. Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft zahlt eine Sammelgebühr von 20 Mk. für 1000 kg gesammelter Dosen.

Die gesammelten Dosen sind bei den Guts- und Gemeindevorstehern abzugeben. Letztere ersuche ich binnen 14 Tagen um Anzeige, welches Ergebnis die Sammlung bisher gehabt hat.

Posen, den 5. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Die Ausstellung von Beförderungsscheinen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse innerhalb des Gutsbezirks Seeheim ist gemäß § 5 Ziffer 2 der Verordnung der Provinzial-Obst- und Gemüsestelle vom 28. September 1917 der Dominial-Polizeiverwaltung in Seeheim übertragen worden.

Posen, den 9. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Druschprämie.

Der Preußische Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat auf die Bedenken hingewiesen, welche sich hinsichtlich einer Verlängerung der stärkeren Belastung der Eisenbahnen daraus ergeben, daß die zur Zeit geltende Druschprämie von 20 Mk. unter Umständen auch dann weitergezahlt wird, wenn das Getreide erst nach dem 30. September 1917 abgeliefert wird. Die Richtigkeit dieser Bedenken ist nicht zu verkennen, zum Teil ist ihnen aber bereits dadurch Rechnung getragen, daß, soll die Prämie verdient sein, das gedroschene Getreide unter allen Umständen spätestens am 14. Oktober 1917 verladen sein muß (vgl. d. Schreiben des Kriegsernährungsamts vom 25. August 1917 — B I 930 —). Es wird aber noch weitere Vorsorge dafür getroffen werden müssen, daß nur solche Landwirte in den Genuß der Frühdruschprämie kommen können, welche das Getreide tatsächlich vor dem 30. September bereits gedroschen und sich auch rechtzeitig um die Gestellung von Eisenbahnwagen bemüht haben. Es erscheint gerechtfertigt und folgt schon aus der Natur der Sache, daß nur unter diesen Voraussetzungen auch bei Ablieferung nach dem 30. September, aber vor dem 15. Oktober, die Frühdruschprämie bezahlt

wird. Für Getreide, welches nach dem 30. September 1917 zur Ablieferung gelangt, kann daher ein Anspruch auf die Frühdruschprämie nur anerkannt werden, wenn

1. die Verladung spätestens am 14. Oktober erfolgt und
2. der Landwirt folgende Nachweise erbringt:

a) daß er spätestens am 22. September die erforderlichen Wagen bei der Eisenbahnverwaltung angefordert, aber nicht bis zum 30. September erhalten hat;

b) daß das abgelieferte Getreide vor dem 30. September 1917 ausgedroschen und versandbereit war.

Der Nachweis zu 2a ist durch eine Bescheinigung der Eisenbahnverwaltung, der zu 2b durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstehers oder nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde einer anderen Behörde zuführen.

Posen, den 8. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. A.: **Dietzler,** Kreisausschuß-Sekretär.

Verpflegung von Jungmannen.

Zur Vermeidung von Zweifeln, die infolge des Schreibens des Kriegsamts vom 24. v. M. — Stab M. L. 27270 K. — betreffend Beköstigung der Jungmannen, vielfach aufgetaucht sind, mache ich darauf aufmerksam, daß die Jungmannen in gleicher Weise wie die Wirtschaftsangehörigen der landwirtschaftlichen Betriebe, in denen sie tätig sind, als Selbstversorger zugelassen werden können. Soweit jedoch die Jungmannen nach Lage der besonderen Verhältnisse zur versorgungsberechtigten Bevölkerung eines Kommunalverbandes zu rechnen sind, stehen ihnen neben der normalen Tageskopfmenge von 220 gr Mehl die den Erntearbeitern bis Ende dieses Monats bewilligte Sonderzulage von täglich 100 gr Mehl auf den Kopf zu.

Posen, den 9. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. A.: **Dietzler,** Kreisausschuß-Sekretär.

Verladung von Heu und Stroh an das Festungsmagazin Posen.

Zwecks Einschränkung des Wagenumlaufs und besserer Ausnutzung des Frachtraumes bittet das Festungsmagazin, in Zukunft Heu und Stroh an dasselbe möglichst nur im gepreßten Zustande einzusenden.

Das Festungsmagazin stellt den Besitzern auf Anfordern die gewünschten Mengen an Preßdraht zum Selbstkostenpreis zur Verfügung, vorausgesetzt, daß ihm von der betreffenden Stelle eine entsprechende Menge Heu oder Stroh zugeführt wird.

Posen, den 8. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. A.: **Dietzler,** Kreisausschuß-Sekretär.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: **Geflügelcholera** unter dem Geflügelbestande des Gutsbezirks Großdorf und Chmielnik.

Stenschewo, den 10. Oktober 1917.

Königlicher Distriktskommissar.
Burschat.

Erloschen: **Räude** unter den Schafen der Ansiedlerfrauen Hermes und Böhm, der Ansiedler Plänker, Haselüpker, Seitz, Schnück, Götz und Fleischer aus Runkeln, der Ansiedler Rohmann, Richter, Lange, Falk, Mathias Sponagel, Karge, Reinhold Müller, Reinecke, Feckinghaus II und Sodermann aus Schlehen und Ansiedlers Otto Evers aus Gurten.

Schlehen, den 8. Oktober 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
Hoffmann.

Heu und Stroh

wird zu höchsten Preisen gekauft. Presse sowie Draht kann gestellt werden. Angebote auch durch Vermittler an

Proviantamt Posen.
Fernsprecher 3319 und 4178.

Landaufenthalt für Stadtkinder.

Der Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder Berlin" bittet zur Ausfüllung eines Fragebogens um Angabe der Zahl der Kinder, welche nicht durch Vermittlung der behördlichen Organisation in unserm Kreise, sondern durch Städte, Vereine, Pfarrämter oder private Personen untergebracht worden sind. Die Herren Lehrer unseres Kreises ersuchen wir ergebenst um baldgefällige Feststellung der Zahl dieser Kinder in ihren Schulverbänden und um baldgefällige Mitteilung an unsere Adresse.

Der Arbeits-Ausschuß.
Baumhauer, Schulrat.

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Ministers bringe ich zur gefälligen Kenntnis und Beachtung:

Es sind an den Kriegsausschuß für Öle und Fette vielfach Anregungen ergangen, als Belohnung und besonderen Anreiz für die Sammeltätigkeit den Obstkernsammlern einen Teil des aus den Obstkernen gewinnbaren Öles gegen Erstattung der Herstellungskosten zurückzuvergüten. Der Kriegsausschuß ist nicht in der Lage, diesen Anregungen stattzugeben. Das Obstkernöl muß insgesamt im Interesse der allgemeinen und gleichmäßigen Versorgung mit Fett restlos zur Herstellung von Margarine Verwendung finden.

Durch die vom Kriegsausschuß ausgebaute, immer ergiebiger sich gestaltende Verwertung der im Reich anfallenden frischen Knochen zur Fettgewinnung ist jedoch die Möglichkeit gegeben, den Sammlern anstelle von Geld nach ihrer eigenen Wahl Knochenbrühwürfel für abgelieferte Obstkerne zu vergüten.

Die Abgabe der Knochenbrühwürfel erfolgt unmittelbor durch die Sammelstellen bei Ablieferung der Kerne. Der Selbstkostenpreis der Knochenbrühwürfel ist 2½ Pfg. für das Stück, infolgedessen werden von nun an sämtliche Obstkernsammelstellen den Sammlern nach deren Wahl für das Kilogramm abgelieferten

Kerne des Steinobstes 10 Pf. oder 4 Knochenbrühwürfel,
Kürbiskerne 15 Pf. oder 6 Knochenbrühwürfel,
Zitronen- und Apfelsinenkerne 35 Pf. oder 14 Knochenbrühwürfel

als Sammellohn sofort bei der Ablieferung vergütet.

Selbstverständlich können die Sammler auch nur für einen Teil ihrer abgelieferten Kernmengen von den Sammelstellen Knochenbrühwürfel und für den andern Teil bares Geld erhalten.

Der Kriegsausschuß erhofft damit **die dringend erwünschte** Steigerung der Obstkernsammlungen in diesem Jahre zu erreichen und gleichzeitig die Wünsche der Sammler nach Zuteilung der Ware zu befriedigen.

Da der 70. Geburtstag des **Generalfeldmarschalls von Hindenburg** bereits in die Landferien fiel, ersuche ich die Herren Lehrer, den ersten Schultag nach Wiederaufnahme des Unterrichts zu einer dem um unser Vaterland so hochverdienten Feldherrn entsprechenden würdigen Feier zu benutzen.

Posen, den 11. Oktober 1917.

Baumhauer, Schulrat.

Inseraten-Teil.

Die neuen Verbrauchsregelungs-Vorschriften

von Fleisch und Fleischwaren

nach der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 machen in denjenigen Gemeinden, welche in Ausführung dieser Verordnung zur Verbrauchsregelung schreiten, die Führung eines

Ein- und Verkaufsbuches (Schlachtbuches)

für alle diejenigen Geschäfte erforderlich, in denen Fleisch oder Fleischwaren zum Ein- oder Verkauf gelangen.

Dieses Buch ist vorrätig und zu beziehen von der

Ostdeutschen Buchdruckerei u. Verlagsanstalt A.-G. in Posen.

Daselbst werden auch die durch Verordnung vom 6. Februar 1916 für Fleischer und Viehhändler im Verkehr mit den Viehhandelsverbänden vorgeschriebenen **Kaufanzeigen** (Schlußscheine), sowie das vorschriftsmäßige **Ein- und Verkaufsbuch für Viehankäufe und Verkäufe** (Viehkaufbuch) vorrätig gehalten und billigst sofort geliefert.

Mitbürger!

Aus dem durch Kriegsnot schwer geprüften Ostpreußen ist der Ruf der Deutschen Vaterlandspartei auch an uns ergangen zur Hilfeleistung für Deutschlands Rettung, Ehre und Zukunft.

So haben wir uns zu einem Landesvereine der Deutschen Vaterlandspartei für die Provinz Posen zusammengeschlossen.

Aufgabe der Vaterlandspartei ist **Stärkung des Siegeswillens, Bekämpfung des inneren Zwistes und Stütze und Rückhalt einer kraftvollen Reichsregierung** zu sein, einer Reichsregierung, die nicht in schwächlichem Nachgeben nach innen und außen schwankt, sondern mit entschlossenem Siegeswillen das deutsche Volk zu einem **baldigen, starken und segensreichen Frieden führt.** Die Deutsche Vaterlandspartei besteht deshalb nur während des Krieges; sie will mit den politischen Parteien nicht in Wettbewerb treten. An ihrer Spitze steht Seine Hoheit der Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg und der Großadmiral v. Tirpitz. Wir stehen heute auf der Höhe unserer Erfolge, am Wendepunkt deutscher Zukunft vielleicht auf Jahrhunderte hinaus. Die Entscheidung ist mit in Eure Hände gelegt! Feindliche Ränke suchen Zwietracht in das deutsche Volk zu tragen. Durch Streit in unserem inneren Leben hofft der Feind unsere Widerstandskraft zu zermürben, die er im ehrlichen Kampfe niemals überwinden kann. Internationale Strömungen sind in unserem Volke an der Arbeit, ihm den Siegeswillen zu nehmen, es um die unentbehrlichen Sicherungen für seine Zukunft zu bringen. Nervenschwache Friedenskundgebungen ermutigen den Feind und verlängern den Krieg. Darum fort mit der Flaumacherei! Fort **jetzt** mit Kämpfen um Verfassungsfragen! Mag der Einzelne zu den inneren Streitfragen stehen, wie er will, die Entscheidung hierin sei der Zeit nach dem Kriege vorbehalten.

Wir wollen **keinen Hungerfrieden,** den Erzberger und Scheidemann einen „Verständigungsfrieden" nennen. Dieser Friede kann uns nicht die Zufuhr von Rohstoffen nach dem Kriege sichern. Haben wir keine Rohstoffe, so hat die Industrie keine Beschäftigung. Dann werden unsere Arbeiter brotlos, laufen Gefahr, die Rechte aus der sozialen Gesetzgebung (Invaliden- und Altersrente, Krankengeld) zu verlieren und müssen wohl gar in feindlichen Ländern zu Hungerlöhnen Arbeit suchen. Mit dem Rückgang der Kaufkraft der Industriebevölkerung verfällt auch die Landwirtschaft. Dem Staate fehlen die Mittel, um die Gehälter der Beamten auf ausreichender Höhe zu halten. Er muß sie hinuntersetzen oder Beamte entlassen. Neue kulturelle und wirtschaftliche Unternehmungen vermag er nicht einzuleiten. Die Steuern steigen auf eine unerträgliche Höhe. Und damit gehen wirtschaftliche Entwickelungsmöglichkeiten, die Arbeitsfreude und der Arbeitsmut der Deutschen zugrunde. England hat seine Opfer nicht umsonst gebracht; es triumphiert! Vergebens wird unser Volk dann stöhnen: „Hätten wir doch noch etwas ausgehalten!" Den Frieden haben wir, aber die Kriegsnöte sind geblieben. Vergebens ist es dann, denen zu fluchen, die jetzt die Nerven verloren haben, sie werden uns nicht helfen. Halten wir aus! Geben wir durch Beitritt zur Vaterlandspartei kund, daß wir einen starken Frieden wollen. Dann haben wir Land, Wohnungen, Kohle, Eisen und so viele Machtvorteile in den Händen, daß kein Land es wagen kann, uns unsre Lebensbedingungen und Zukunft zu verkümmern.

Mitbürger! **Das Vaterland ist in Gefahr! Jeder, wes Ranges und Standes er auch sei, welcher Partei er auch angehöre, trete der Deutschen Vaterlandspartei bei! Das Vaterland über die Partei! Es gilt seine Rettung, Ehre und Zukunft!**

Posen, den 8. Oktober 1917.

Posenscher Landesverein der Deutschen Vaterlandspartei.

von Heyking, Landeshauptmann, 1. Vorsitzender. **Ehrenberg,** Landgerichtsdirektor, 2. Vorsitzender.

Superintendent a. D. **Arlt,** Geh. Regierungsrat **Ausner,** Wirkl. Geh. Oberkonsistorialrat, Konsistorialpräsident Dr **Balan,** Buchhalter **Baumgart,** Professor **Beyer,** Rektor der Kgl. Akademie Professor Dr **Bock,** Eis.-Obersekretär **Brandt,** Direktor d. Kgl. höheren Maschinenbauschule **Braun,** Rechnungsrat **Brunne,** Akademie-Professor Dr **Burchard,** Rechnungsdirektor **Busse,** Oberzolldirektionspräsident **Carthaus,** Superintendent **Dehmel,** Kgl. Hofspediteur **Dittrich,** Kaufmann Dr **Dittrich,** Buchhändler **Ebbecke,** Apothekenbesitzer **Eppen,** Rechtsanwalt und Notar **Fahle,** Generalagent **Fenner,** Geh. Regierungsrat Professor Dr **Focke,** Direktor des städt. statist. Amts Dr **Franke,** Apothekenbesitzer Dr **Fromme,** Ober-Regierungsrat **Galleiske,** Präsident der Kgl. Ansiedl.-Komm. Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat. **Ganse,** Eisenbahnwerkführer **Gewissen,** Hauptschriftleiter **Ginschel,** Polizeirat **Goehrke,** Rangierf. **Grüneberg,** Pastor **Gürtler,** Bankdirektor **Hallstein,** Rentner **Hampel,** prakt. Arzt Dr **Hampel,** Malermstr. **Hartmann,** Rechtsanwalt Dr **Hartwig,** Tischlermeister **Hoene,** Eisenbahnwerkführer **Holland,** Stadtrat Dr **Houtermans,** Geh. Kommerzienrat **Alphons Hugger,** Ökonomierat **Hünerasky,** Rechnungsrat **Jendrzynski,** leit. Arzt am Stadtkrankenhause Dr **Julinsberg,** Ober- u. Geh. Regierungsrat **Kairies,** Fabrikbesitzer **Kernchen,** Rektor **Knothe,** Baurat a. D., Stadtrat **Knothe-Bähnisch,** Kommerzienrat **Kuhl,** Rechnungsrat **Kühnast,** Sanitätsrat Dr **Lange,** Rechnungsdirektor **Leutke,** Kaufmann **Matthes,** Professor **Mendel,** Direktor der Gasanstalt **Mertens,** Kommerzienrat **Michalowsky,** Magistratsbaurat **Moritz,** Augenarzt Dr **Mutschler,** Weinhändler **Normann,** Prokurist **Paulsen,** Kommerzienrat **Paulus,** Kaufmann **Peschke,** Akademie-Professor Dr **Petsch,** Stadtrat **Plankemann,** Geh. Archivrat Dr **Prümers,** Oberrealschuldirektor **Richert,** Oberzollrevisor **Rinck,** leit. Arzt am Stadtkrankenhause Professor Dr **Ritter,** Kassendiener **Rohde,** Gymnasialdirektor Professor Dr **Rost,** Sanitätsrat Dr **Rudolph,** Kaufmann **Scharf,** Landessekretär **Schlender,** leit. Arzt am Stadtkrankenhause Professor Dr **Schönborn,** Rechnungsrat **Schönborn,** Stadtbaurat **Schulz,** Vorsitzender der Handwerkskammer **Schulz,** Regierungs- und Baurat **Schumann,** Bankkassierer **Seiler,** Rektor **Semrau,** Maurer- und Zimmermeister **Sichert,** Zollaufseher **Simon,** Schlossermeister **Smettons,** Geh. Konsistorialrat **Staemmler,** Intendantur- und Baurat **Stegmann,** Rechnungsrat **Striegan,** prakt. Arzt Dr **Theile,** Direktor des Elektrizitätswerks **Thurow,** Amtsgerichtsrat a. D. **Uecker,** Oberstadtsekretär **Ußwaldt,** Justizrat **le Viseur,** Generalsekretär **Vosberg,** Verbandsdirektor Dr **Wegener,** Vorsitzender des Nationalen Handlungsgehilfen-Verbandes **Weise,** Schlossermeister **Weisse,** Versicherungsinspektor **Weppner,** Subdirektor **Alb. Westphal,** Mittelschulrektor **Weymann,** Oberbürgermeister, Geh. Regierungsrat Dr **Wilms,**

Spezialarzt Dr. **Witte**, Optiker **Wolkowitz**, Kaufmann **Siegfr. Zadek**, Rechnungsrat **Zeidler**, sämtlich in Posen. Apothekenbesitzer **Reinhard**, Birnbaum. Grundbesitzer **Kossyk**, Pfarrer **Spude**, Blütenau. Rittergutsbesitzer **von Bernuth**, Borowo. Besitzer **Kreuz**, Dragelukatz. Schulrat **Beuermann**, Fraustadt. **Bautz, Fritsche, Hampel, Jürschke, Kneier, Olzog, Preuß, Sandek, Schulz, Sperling, Stolpe, Vetter** in Grünewiese. Buchdruckereibesitzer **Baensch**, Erster Bürgermeister **Rollner**, Gnesen. Fideikommißbesitzer, M. d. H. **Graf von Hochberg**, Schloß Goray. **Günther, Ohler** in Grabitz. Landesökonomierat, Vorsitzender des Prov. Ausschusses **von Guenther**, Grzybno. **Bieser, Gaerths, Hagedorn, Krüger** in Janowitz. Landwirt **Böttcher, Klettke**, Lehrer **Nebermann, Pohl, Weber, Weiß** in Joachimsdorf. Lehrer **Groß**, Julienhof. Rittergutsbesitzer **Seifarth**, Klingenburg. Fleischermeister **Jokisch**, Rendant **Schumann**, Lehrer **Vogel** in Kreuz. Major a. D. **von Bernuth**, Kreuzfelde. Hauptlehrer **Fechner**, Besitzer **Fritz**, Besitzer **Schallhorn** in Langenau. Dampfmühlenbesitzer **Pietsch**, Lindenbrück. Buchdruckereibesitzer **Eisermann**, Kulturingenieur **Kalinke**, Lissa. Oberst a. D., M. d. H. **von Heydebreck**, Markowitz. Pfarrer **Winkler**, Neu-Flötenau. Fideikommißbesitzer **von Lehmann-Nitsche**, Nitsche. Landrat a. D., Vorsitzender der Landwirtschaftskammer **von Treskow**, Owinsk. Rentner **Dohrmann**, Arbeiter **Eisermann**, Landwirt **Grade**, Tischlermeister **Handke**, Landwirt **Lohr**, Buchhalter **Seide**, Gasthofbesitzer **B. Sturzebecher**, Landwirt **W. Sturzebecher**, Fleischermeister **Wendland** in Prittisch. Pfarrer **Melke**, Radewitz. Rechtsanwalt und Notar **Krug**, Rawitsch. Schlossermeister **Giersch**, Superintendent a. D. **Harhausen**, Kreisausschußsekretär **Jonas**, Gemeindevorsteher **Knappe**, Stellmacher **Lucke**, Hauptlehrer **Michalik**, Kreisbaumeister **Paetzold**, Superintendent **Rhode**, Ingenieur **Schmullius**, Kreisrendant **Sperling**, Gemeindevorsteher **Walenski**, Landwirt **Weigelt**, Landwirt **Wenzel**, Gendarmeriewachtmeister **Zemke** in Schildberg. Ansiedler **Reinke**, Schlehen. Brauereibesitzer **Büchner**, Schmiegel. Schornsteinfegermstr. **Franke**, Geschäftsführer **Gabler**, Kaufmann **Moebius**, Kaufmann **Peiser**, Fleischermeister **Rothe**, Buchdruckereibesitzer Schwantes, Rittergutsbesitzer **Senftleben** in Schrimm. Fabrikdirektor **Karst**, Schroda. Landwirt **Anders**, Landwirt **Bischoff** in Stephanshofen. Kammerherr, M. d. H. **von Heydebrand**, Storchnest. Lehrer **Müller**, Striesewitz. Pfarrer **Dutz**, Ulbersdorf. Fabrikbesitzer **Bischofswerder**, Fleischermeister **Brandt**, Tischlermeister **Hein**, Kaufmann **Hentschel**, Arbeiter **K. Lemke**, Wongrowitz. Majoratsbesitzer **Fischer von Mollard**, Gora. Rittergutsbesitzer **v. Wedemeyer**, Woynitz, Pfarrer **Wehrhan**, Wronke.

Beitrittserklärungen nimmt jeder der vorstehend Unterzeichneten, die Provinzialgeschäftsstelle, sowie die Zahlstellen der Deutschen Vaterlandspartei entgegen. Zahlstellen sind die **Ostbank für Handel und Gewerbe**, die **Deutsche Bank**, die **Landschaftliche Bank**, die **Posensche Landesgenossenschaftsbank (Raiffeisen)**, die **Provinzial-Genossenschaftskasse (Offenbach)** und die **Danziger Privatbank in Posen.**

Für den **Ankauf** von

Möhren

und anderen Rübenarten

aus dem Kreise Posen-Ost bin ich von der „Reichsstelle für Gemüse und Obst" zum **Oberkommissionär** bestellt worden.

Ich bitte die Herren Produzenten, sich beim Verkaufe dieser Artikel an mich wenden zu wollen.

Loebel Lewin

Wilhelmplatz 14a. Posen Fernsprecher 4010.

Rot- und Weißkohl

rote, weiße, gelbe

Mohrrüben

Wasserrüben, rote Beete

Kohlrüben, Runkelrüben

und Gemüse aller Art kauft

Emil Fabian, Bromberg

Telephon Nr. 103 u. 164.

Pferdefleisch und Wurst

zu angemessenen Preisen für dauernde Lieferungen gegen Kassa **kauft**

Lasnitzki,

Berlin-Wilmersdorf, Uhlandstraße 82.

Geschlachtete Gänse

für dauernde Lieferungen gegen Kassa zum Höchstpreis **kauft**

Lasnitzki,

Berlin-Wilmersdorf, Uhlandstraße 82.

Wichtig für

Groß- und Kleingrundbesitzer!

Betrifft

die Krankenversicherung der Landarbeiter.

Nach § 420 der Reichsversicherungsordnung ist eine Ermäßigung der Krankenkassenbeiträge unter Fortfall des Anspruchs auf Krankengeld für die in der Landwirtschaft Beschäftigten auf Jahresvertrag angenommenen Deputatempfänger und Knechte und Mägde zulässig. Zur Erreichung dieser Beitragsermäßigung, die in den Krankenkassen unserer Provinz meistens um ein Drittel, vereinzelt auch um die Hälfte der Normalbeiträge erfolgt, muß bei Dienstantritt ein besonderer Antrag an den Vorstand der Landkrankenkasse gerichtet werden.

Auch die nach § 418 der Reichsversicherungsordnung zulässige Befreiung von der Versicherungspflicht bedarf eines besonderen Antrages, der ebenfalls bei Dienstantritt zu stellen ist.

Zu diesen Anträgen sind bei uns Formulare vorrätig, welche wir zu folgenden Preisen abgeben:

1. **Für bäuerliche Besitzer:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge, zu verwenden für 1 bis 4 Knechte bzw. Mägde, pro Formular **15 Pfg.** bei Partiebezügen billiger.
2. **Für Güterverwaltungen:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge und auf Befreiung von der Versicherungspflicht mit namentlichem Verzeichnis der Arbeiter (bei Bestellungen ist die Anzahl der Arbeiter anzugeben). pro Bogen **25 Pfg.**

Die bestellten Formulare werden in doppelter Anzahl geliefert, damit die Antragsteller eine Ausfertigung zurückbehalten können.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt

Tel. 3110. Posen W 3. Schließfach 10.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 71. Posen, den 17. Oktober. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Verbürgtes zur Kriegsanleihe.

Ist die Flüssigmachung der Kriegsanleihe ohne Opfer gesichert?

1. Schon jetzt sind die Reichsbankanstalten angewiesen, jedem Zeichner von Kriegsanleihe, der sie aus wirtschaftlichen Gründen verkaufen muß, jederzeit Beträge bis zu 1000 M. zum Auflagekurs von 98 v. H. abzunehmen.

2. Über die Maßnahmen nach dem Kriege führte jüngst der Reichsbankpräsident aus:

Die Darlehnskassen werden zweifellos noch eine längere Reihe von Jahren — ich nehme an, wenigstens vier oder fünf — bestehen bleiben und jeder Beleihung zugänglich sein. Aber diese Beleihung bei den Darlehnskassen wird nicht ausreichen. In sehr vielen Fällen wird der Besitzer sich durch die Größe seiner Aufwendungen gezwungen sehen, seinen Besitz an Kriegsanleihe durch Verkauf wieder umzuwandeln in bares Geld und dieses wieder in Rohstoffe und Werksanlagen und dergleichen. Es ist deshalb ganz richtig, daß aus diesem Grunde in den ersten Jahren nach dem Frieden sehr große und nach Milliarden zählende Beträge von Kriegsanleihen an den Markt strömen werden. Für diese ist eine Aufnahmeaktion im großen Stil in Aussicht genommen, die, wie ich hoffe und wünsche, die Reichsbank mit der gesamten deutschen Bankwelt ins Werk setzen wird, die sich ja heute schon zu meiner Genugtuung fast überall zu Bankenvereinigungen zusammengeschlossen hat, und diese werden sich dann wohl unschwer zu jener gemeinsamen Aktion zusammenfassen lassen. Auch hier sollen die Darlehnskassen zur Lösung der Aufgabe mit herangezogen werden, nötigenfalls mit einer kleinen Ergänzung des Darlehnskassengesetzes. Mit ihrer Hilfe soll ein großer Teil des für die Aufnahme erforderlichen Betriebskapitals beschafft werden, während andererseits die Zusammenarbeit von Reichsbank und Bankwelt die Aufgabe übernehmen soll, die gemeinsam aufgenommenen Werte in einer Anzahl von Jahren wieder abzustoßen und ihre Auffaugung zu ermöglichen.

Ich hege keinen Zweifel, daß dies Programm jener Gefahr eines übermäßigen Verkaufsandranges und eines Kurssturzes, der mit dem inneren Wert unserer Anleihen nicht mehr übereinstimmen würde, einen wirksamen Damm entgegensetzen wird.

Von allgemeiner Bedeutung für Besitzer von Kriegsanleihe ist ein Bescheid, den der Staatssekretär des Reichsschatzamtes aus Anlaß eines Einzelfalles kürzlich erteilt hat:

„Bei Friedensschluß wird die Heeresverwaltung voraussichtlich in der Lage sein, aus ihren Beständen Materialien aller Art: Pferde, Fuhrwerke, Geschirre, Geräte usw. käuflich abzugeben. Um den Interessenten die Zahlung zu erleichtern, ist in Aussicht genommen, auf Wunsch der Käufer die Bezahlung durch Hingabe von Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen bei verschiedenen deutschen Kriegsanleihen zuzulassen. Ob die Kriegsanleihe zum Nennwert oder zum Ausgabekurs dabei verrechnet werden wird, wird seinerzeit zu entscheiden sein."

Den Herren Ob- und Vertrauensmännern zur gefälligen Kenntnis und mit der dringenden Bitte, besonders die ländliche Bevölkerung noch vor Schluß der Zeichnungsfrist für die 7. Kriegsanleihe von Obigem zu unterrichten.

Reichsbank.
Nachrichtenbüro für die Kriegsanleihen.
Dr. Hilbert.

Bekanntmachung.

Zu amtlichen Aufkäufern von Weiden und Weidenstöcken gemäß § 4 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme von Weiden, Weidenstöcken und Weidenschienen vom 10. Oktober 1917 — Nr. G. 2202/7. K.R.A. — werden bestellt:

1. der Gastwirt und Weidenhändler Bernhard Konopka in Tirschtiegel für die Kreise Meseritz, Neutomischel, Birnbaum und Schwerin a.W.,
2. der Korbmachmeister und Weidenhändler Reinhold Hoffmann in Unruhstadt für den Rest des Regierungsbezirks Posen und den Regierungsbezirk Liegnitz.

Posen, den 10. Oktober 1917.

Der Vorstand der Kriegsamtstelle Posen.
gez. **von der Wense.**

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Aufrechterhaltung des ungestörten Betriebes der Elektrizitätswerke sind Neuanschlüsse und Erweiterungen bestehender Anlagen verboten. Bei Anlagen mit einem Anschlußwert bis zu 5 kW im ganzen ist der zuständige Vertrauensmann befugt, in außergewöhnlich dringenden Fällen widerruflich Ausnahmen zuzulassen, solange dadurch die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Betriebsmittel des Elektrizitätswerkes nicht unzulässig beansprucht wird. Für Anschlüsse über 5 kW ist besondere Zustimmung erforderlich. Anträge sind an die Kriegsamtsstelle in Posen zu richten.

§ 2.

Für die Einhaltung der Bestimmung des § 1 sind die Betriebsleiter, Werkmeister, Fach- und Hilfsarbeiter der Verbraucher, jeder in seinem Arbeitsbereich mit verantwortlich.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Strafen treffen im Falle der Zuwiderhandlung auch den Installateur.

§ 4.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 10. September 1917.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

7009/17 C. S. A.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 10. September 1917.

Der Gouverneur.
gez. J. V.: **von Loeben.**

Lieferung von Bekleidungsstücken durch den Kreis.

Die Reichsbekleidungsstelle bietet dem Kreise

1. Knabenanzüge,
2. Kinderhemden,
3. Säuglingswäsche (Jäckchen, Hemden, Windeln, Wickeltücher, Nabelbinden, Wolldecken, Moltondecken) zu folgenden Bedingungen zum Kauf an:

Die Waren sind nur zur Deckung des dringendsten Bedarfes der bedürftigsten bürgerlichen Bevölkerung bestimmt. Die Kommunalverbände haben deshalb Vorsorge zu treffen, daß die Abgabe dieser Waren nur an solche Personen erfolgt, die ohne sie in Not geraten würden, und die nicht in der Lage sind, sich die Waren auf einem anderen Wege zu verschaffen; insbesondere darf die Säuglingswäsche bei dem großen Mangel an den hierfür geeigneten Stoffen nur den Kreisen zugeführt werden, in denen die Versorgung der Säuglinge mit Wäsche gefährdet ist. Die Bezugsscheinpflicht für die einzelnen Erwerber solcher Waren bleibt unberührt; auch die Säuglingswäsche darf von jetzt ab nur gegen Bezugsschein abgegeben werden. Die Lieferung von Säuglingswäsche durch Vermittlung der Kommunalverbände kann sich auf die nicht geschlossenen Heime und Anstalten oder Veranstaltungen von Gemeinden, Kirchen und gemeinnützigen Vereinigungen erstrecken. Dagegen sind geschlossene Anstalten, in die Säuglinge aufgenommen werden, wie Krankenanstalten zu behandeln, werden also auf Anmeldung ihres Bedarfs bei der Abteilung B der Reichsbekleidungsstelle auf dem vorgeschriebenen Wege verwiesen; ihr Bedarf ist nicht aus dem vorliegenden Angebot zu decken.

Die Kommunalverbände haben diejenigen Vorschriften zu erlassen sowie Einrichtungen zu treffen und diese der Reichsbekleidungsstelle auf Erfordern mitzuteilen, die die Einhaltung dieser im vorstehenden Absatz enthaltenen Bedingungen gewährleisten; sie haben die strenge Beachtung ihrer Anordnungen zu überwachen. Insbesondere müssen die von der Reichsbekleidungsstelle gelieferten Gegenstände bis zu ihrem Verkauf an die Verbraucher dauernd als von der Reichsbekleidungsstelle herrührend erkennbar sein. Kommunalverbände, die den Verpflichtungen dieses Absatzes nicht genügen, können nicht weiter beliefert werden.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, ihrerseits prüfen zu lassen, ob die Anordnungen des Kommunalverbandes innegehalten werden. Die Hälfte der Waren ist den Verbrauchern durch den Kleinhandel zuzuführen. Bezüglich des Restes steht es den Kommunalverbänden frei, ob sie die Waren den Verbrauchern unmittelbar oder durch den Kleinhandel zuführen wollen.

Der Verkauf darf aber in jedem Falle nur an solche Verbraucher erfolgen, die den mit der Ware belieferten Kommunalverbänden selbst angehören.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, sofern sie die Verteilung an die Verbraucher durch eigene Bekleidungsstellen vornehmen lassen, bis zu 5% dem Einstandspreise zuzuschlagen. Soweit der Kleinhandel mit der Verteilung beauftragt wird, darf der Kommunalverband nur einen Aufschlag bis zu 2%, der Kleinhandler dagegen, zur Deckung seiner Unkosten und für Nutzen einen Aufschlag auf die an die Kommunalverbände bezahlten Preise bis zu 18% berechnen. Die Einhaltung dieser Bedingung durch die Kleinhändler ist von den Kommunalverbänden zu überwachen.

Die Preise der einzelnen Waren, die Größen und die Zusammenstellung der Sortimente werden nach fachmännischen Grundsätzen aufgestellt; eine genaue Mitteilung hierüber kann zur Zeit noch nicht erfolgen; in jedem Falle wird den Kommunalverbänden eine möglichst zweckentsprechende und preiswerte Belieferung zugesichert.

Inwieweit den einzelnen Anforderungen wird entsprochen werden können, läßt sich erst nach Eingang der Anmeldung übersehen.

Die nötigen Erhebungen und Vorarbeiten zur Anfertigung und Belieferung werden längere Zeit in Anspruch nehmen, sodaß schon in kurzer Zeit gestellte Anfragen über den Zeitpunkt und die Höhe der Belieferung nicht beantwortet werden können.

Ich ersuche die bedürftige bürgerliche Bevölkerung, den dringendsten Bedarf an Knabenanzügen, Kinderhemden und Säuglingswäsche anzumelden. Anmeldung hat bis zum 23. Oktober für das Land bei den Herren Distriktskommissaren, für die Stadt Stenschewo bei dem Herrn Bürgermeister daselbst zu erfolgen. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

In der Anmeldung sind Art und Zahl der Stücke und das Alter der Kinder, für die sie gewünscht werden, anzugeben.

Kleinhändler, die bereit sind, die dem Kreise etwa zugewiesenen Sachen zu verkaufen, können sich gleichfalls bei den genannten Amtsstellen melden.

Posen, den 9. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Um den nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers am 23. Dezember 1916 — Reichsgesetzbl. S. 1427 — geschaffenen Altbekleidungsstellen der Kommunalverbände die Möglichkeit zu geben, ihre Aufgabe in vollem Umfange zu erfüllen, hat der Herr Minister des Innern angeordnet, daß die gemeinnützigen oder mildtätigen Vereine, welche bisher getragene Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren zur Verwendung für die ärmere Bevölkerung, insbesondere die Kriegerfamilien und die wegen Kriegsbeschädigung aus dem Heere entlassenen Krieger gesammelt haben, diese Tätigkeit zur Herbeiführung einer einheitlichen Bewirtschaftung im ganzen Deutschen Reiche einstellen und den Kommunalverbänden überlassen. Den gemeinnützigen und mildtätigen Vereinen des Kreises Posen-West untersage ich daher von nun an diese Sammeltätigkeit.

Altbekleidungsstücke sind gemäß meiner Kreisblattbekanntmachung vom 2. Oktober d. J. an die Sammelstelle des Magistrats in Posen, Breslauer Straße 16, der der Kreis Posen-West angeschlossen ist, abzuliefern.

Posen, den 10. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren.

Es sind in letzter Zeit wiederum Fälle bekannt geworden, in denen Rinder und Schweine ohne vorherige Genehmigung des Kreisausschusses aus dem Kreise Posen-West nach anderen Kreisen auf Jahrmärkte usw. ausgeführt wurden.

Ich mache erneut darauf aufmerksam, daß nach den Verordnungen vom 13. 4. 16 in Nr. 21 des Kreisblattes für 1916 und vom 1. 2. 17 in Nr. 6 des Kreisblattes für 1917 Fleisch- und Fleischwaren nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kreisausschusses ausgeführt werden dürfen.

Posen, den 8. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Den Besitzern von Kriegsanleihe mache ich hierdurch folgendes bekannt:

„Bei Friedensschluß wird die Heeresverwaltung voraussichtlich in der Lage sein, aus ihren Beständen Materialien aller Art: Pferde, Fuhrwerke, Geschirre, Geräte usw. käuflich abzugeben. Um den Interessenten die Zahlung zu erleichtern, ist in Aussicht genommen, auf Wunsch der Käufer die Bezahlung durch Hingabe von Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen bei verschiedenen deutschen Kriegsanleihen zuzulassen. Ob die Kriegsanleihe zum Nennwert oder zum Ausgabekurs dabei verrechnet werden wird, wird seinerzeit zu entscheiden sein".

Posen, den 16. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Frauen! Mütter!

Wer von uns allen möchte es nicht lieber sehen, wenn man statt der Granaten Sensen schmieden und Maschinen bauen könnte! Aber dazu gehört Frieden und Ruhe im Lande. Und die drüben wollen uns das nun einmal nicht gönnen. Habt Ihr nicht gelesen, wie sie uns mit unsrem ehrlichen Friedensangebot ausgelacht haben?

So schwer es auch sein mag: es muß noch eine Weile weitergehen! Frauen denkt an Eure Männer, Brüder und Söhne! Früher habt Ihr daheim für sie sorgen können. Jetzt brauchen sie Euch noch viel mehr, denn mit Briefen und Paketen ist's jetzt nicht allein getan.

Wer unter Euch könnte wohl ruhig zusehen, wenn die Feinde in hellen Scharen anstürmen und wenn Eure Männer, Eure Brüder und Söhne keine einzige Kugel mehr ins Gewehr zu stecken hätten? Würdet Ihr nicht lieber den letzten Spargroschen opfern, damit die Euren nicht wehrlos sind?

Darum helft ihnen bei ihrem schweren Handwerk! Reicht ihnen zum Schutze Waffen und Munition hinaus: Zeichnet die Kriegsanleihe!

Mütter, denkt an Eure Kinder! Als sie noch ganz klein und hilflos waren, hat sicher jede unter Euch irgend einmal gedacht: „Mein Kind soll's gut haben im Leben!" Wie viel mehr gilt das jetzt, Ihr Mütter! Eure Kinder müssen bessere Zeiten sehen als wir sie durchmachen. Wehe uns, wenn sie einmal kommen und zu uns sagen: warum habt Ihr's uns nicht leichter gemacht und damals bis zu Ende ausgehalten?

Mütter, jeder Pfennig, den Ihr dem Vaterlande leiht, erleichtert Euren Kindern die Zukunft! Drum helft, daß sie einmal nicht darben müssen und ein freies, starkes Volk werden können: Zeichnet die Kriegsanleihe!

Verteilung von Ausgleichspetroleum ür Oktober 1917.

Das dem Kreise für Oktober 1917 zugeteilte Ausgleichspetroleum wird von der Deutschen Petroleum-Verkaufs-Gesellschaft m. b. H. — Breslau — dem hiesigen Spediteur Bergemann zugewiesen und von diesem nach folgendem Verteilungsplan abgesandt:

a) Für die Stadt Stenschewo 110 Kilogramm, abzusenden an den Kaufmann Kahl-Stenschewo, Bahnstation Stenschewo,
b) für den Polizeidistrikt Stenschewo 620 Kilogramm, abzusenden an den Kaufmann Kahl, Stenschewo, Bahnstation Stenschewo,
c) für den Polizeidistrikt Schlehen 440 Kilogramm, abzusenden an den Gastwirt Fengler, Schlehen, Bahnstation Rokietnice,
d) für den Polizeidistrikt Rokietnice 450 Kilogramm, abzusenden an den Distriktskommissar Rokietnice, Bahnstation Rokietnice,
e) für den Polizeidistrikt Dopiewo 570 Kilogramm, abzusenden an den Häusler Zielinski in Dopiewo, Bahnstation Dopiewo,
f) für den Polizeidistrikt Fabianowo 570 Kilogramm; hiervon ist ein Faß — 200 Kilogramm an die Kaufmannsfrau Duszynska in Dembsen, ein Faß — 200 Kilogramm an den Gastwirt Müller in Zabikowo und 170 Kilogramm an den Händler Tritt in Luban abzusenden. Bahnstation für alle drei zuletzt genannten Orte ist Luban.
g) Der Rest (ein Faß) = 200 Kilogramm und die Rechnung sind an den hiesigen Kreisausschuß Posen-West, Hohenzollernstraße 31, abzusenden.

Das Petroleum kommt in den nächsten Tagen zur Absendung. Hiervon erhalten:

I.	Die Stadt Stenschewo	86 kg
	Die Hebamme Gluschke, Stenschewo	8 „
	Die Hebamme Szczesna, Stenschewo	8 „
	Die Apotheke Stenschewo	8 „
	Zusammen	110 kg

II. Im Distrikt Stenschewo:

Die Hebamme Sroka, Bendlewo	8 kg
Altsee	17 „
Bendlewo Dorf	40 „
Dembno Dorf	14 „
Dembno Kol.	25 „
Jeziorki	6 „
Klein-Srocko	5 „
Kramplewo	5 „
Lodz	21 „
Miroslawki	14 „
Modrze Dorf	45 „
Neusee	17 „
Piekary	13 „
Sapowice	13 „
Slupia	15 „
Strydowo Dorf	24 „
Tomice	11 „
Trzebaw Dorf	15 „
Twardowo	9 „
Witobel	13 „
Wronczyn Dorf	20 „
Zamyslowo	7 „
Zaparzyn	9 „
Bendlewo Gut	17 „
Brandt Gut	1 „
Chmielnik Gut	30 „
Großdorf „	35 „
Modrze „	28 „
Seeheim	40 „
Strykowo „	24 „
Trzebaw „	21 „
Wronczyn „	40 „
Eberhardslust	18 „
Zusammen	620 kg

III. Im Distrikt Schlehen:

Hebamme Nowicka, Lussowo	8 kg
Hebamme Grawe	8 „
Apotheke Schlehen	8 „
G. W. Pirntke	8 „
Baranowo	10 „
Ceradz-kirchl.	26 „
Dombrowo	21 „
Edmundowo	6 „
Gurten	14 „
Hiebingen	9 kg
Kochfeld	9 „
Krzyzownik	32 „
Lussowko Gemeinde	20 „
Lussowo „	18 „
Runkeln	14 „
Sady Gemeinde	8 „
Schlehen	64 „
Sobiesiernie	3 „
Swadzim Gemeinde	10 „
Wyssogotowo	14 „
Jankowice Gut	23 „
Lussowko „	18 „
Lussowo „	18 „
Ottowo „	3 „
Pokrzywnica „	4 „
Sady „	18 „
Schierau „	10 „
Sobiesiernie „	7 „
Swadzim „	21 „
Wielkie „	9
Zusammen	440 kg

IV. Im Distrikt Dopiewo.

Hebamme Sibilska, Dopiewo	8 kg
Hebamme Krzystofowicz, Plewisk	8 „
G. W. Wolny, Dopiewo	8 „
Chomencice Gemeinde	40 „
Dopiewiec „	27 „
Dopiewo „	59 „
Gluchowo „	20 „
Goluski „	13 „
Komornik „	49 „
Konarszewo „	40 „
Lissowki „	7 „
Palendzie „	21 „
Plewisk „	49 „
Rosenhagen „	11 „
Sassenheim „	20 „
Skorzewo „	14 „
Trzelino „	9 „
Walerjanowo „	9 „
Wienckowice „	25 „
Dombrowka Gut	20 „
Dopiewice „	20 „
Dopiewo „	15 „
Ifflandsheim „	15 „
Konarzewo „	20 „
Rohrschütz „	20 „
Skorzewo „	9 „
Wienckowice „	14 „
Zusammen	570 kg

V. Im Distrikt Rokietnice:

Hebamme Eichstaedt, Golenhofen	8 kg
Hebamme Cwojdzinska, Mrowino	8 „
Unterausschuß (Lehrer Thiel)	8 „
G. W. Fengler, Rokietnice	8 „
Goldau Gemeinde	10 „
Golenhofen „	17 „
Ketsch „	20 „
Krzyszkowo „	28 „
Mrowino „	35 „
Napachanie „	5 „
Pamiontkowo „	35 „
Pawlowice „	14 „
Pfarskie „	17 „
Rogierowko „	11 „
Sobota „	3 „
Starzyny „	7 „
Stutendorf „	15 „
Bütkau Gut	—
Cerekwice „	9 „
Joachimsfeld „	11 „
Napachanie „	14 „
Pamiontkowo „	28 „
Paulsfelde „	4 „
Röhrfeld „	20 „
Rokietnice „	41 „

I. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 71. Posen, den 17. Oktober 1917. 29. Jahrgang.

Rostworowo	Gemeinde	14 kg
Sobota	„	12 „
Zlotnik	„	28 „
Zydowo	„	20 „
	Zusammen	450 kg

VI. Im Distrikt Fabianowo:

Hebamme Vetter, Zabikowo		8 kg
Hebamme Rzadkiewicz, Wirh		8 „
Apotheke Zabikowo		8 „
G. W. Krüger, Fabianowo		8 „
G. W. Besta, Luban		8 „
Dembsen	Gemeinde	80 „
Fabianowo	„	40 „
Junikowo	„	40 „
Kotowo	„	20 „
Lassek	„	50 „
Lawica	„	40 „
Lenschütz	„	6 „
Luban	„	48 „
Swierczewo	„	10 „
Wirh	„	42 „
Zabikowo	„	95 „
Luisenhain	Gut	1 „
Marienberg	„	27 „
Wirh	„	15 „
Seidel, G. W.	Posen	8 „
Ritter G. O. W.,	Posen	8 „
	Zusammen	570 kg

Im übrigen nehme ich auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. 9. 1917 Bezug.

Posen, den 13. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 15. 8. 1917 betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze) fordere ich die Bewohner des Kreises erneut auf, alle entbehrlichen Gegenstände dieser Art nunmehr mit größter Beschleunigung an die Sammelstelle in Posen, Sapiehaplatz 11, Bürozeit von 3—6 Uhr nachmittags, abzuliefern.

Unser Heer braucht dringend Ersatzstoffe. Wer nicht sofort alles Entbehrliche abgibt, stärkt unsere Feinde und versündigt sich am Vaterlande. Darum erfülle jeder seine Pflicht gewissenhaft. Bleibe keiner zurück, wenn das Vaterland in schwerer Zeit ruft. Denke jeder an unsere tapferen Brüder vor dem Feinde, die fest wie eine Mauer den Massenstürmen der feindlichen Scharen standhalten. Ihnen sind wir es schuldig, alles zu tun, was den Krieg abkürzen kann.

Deutsche Frauen und Männer, gebt Kupfer, Messing, Rotguß, Tombak, Bronze. Unsere Krieger brauchen es!

Wer solche Stücke behält, handelt gegen seine Pflicht! Was im Haushalt, im Geschäft entbehrlich oder leicht ersetzbar ist, liefert ab! Das Vaterland wird es auch danken!

Außer den in der Beschlagnahme-Bekanntmachung bezeichneten Gegenständen nimmt die Sammelstelle auch die nachfolgend bezeichneten Gegenstände zu den Preisen der

Gruppe A:

Armbänder,
Autozubehörteile, wie Hupen, Gasentwickler, Kotschützer usw.
Badeöfen, außer Betrieb gesetzte Bettwärmer,
Bierhähne, kleine,
Bierwärmer,
Bilderrahmen,
Blumenspritzen,
Blumentöpfe und -kübel,
Briefbeschwerer,
Broschen,
Bügelgeräte,
Denkmünzen,
Einrichtungsgegenstände aus Ställen,
Fahnenstangenspitzen,
Fingerhüte,
Flaschenkorkaufsätze,
Gardinenstangen-Endknöpfe,
Gashähne, kleine,
Gießkannen,
Grammophontrichter, -Arme usw.,
Gurthalter für Rolladen,
Jardinieren,
Kämme,
Kartenpressen,
Ketten aller Art aus Kupfer und Messing,
Klingelzüge und Klingelknöpfe,
Knöpfe von Kleidern und Uniformen,
Kollektenbüchsen,
Kugel von Kopierpressen,
Lote,
Medaillen,
Möbeluntersätze,
Munitionsutensilien aus Messing, wie Pulvermaß, Kugelsetzer, Schrotfüller, Zündhütchenzangen, Umbörtler usw.,
Nadeln,
Ofenrohrabschlußringe,
Ölkannen,
Plätten,
Plattfußeinlagen,
Reinigungsdeckel an Öfen usw.,
Reklamegegenstände,
Rollen von Betten, Tischen usw., mit Messingringen dazu,
Schallbecher von Orgeln, Orchestrien usw.
Schellen an Wagen und Geschirren, für Pferde, Rinder usw.,
Schienen an Treppen,
Schlittengeläute,
Schlösser,
Schlüssel aus Messing,
Schlüsselanhänger,
Schlüsselschilder,
Schmutzabtretgitter,
Schnallen,
Sparbüchsen,
Spielmarken,
Staubsaugerzubehörteile,
Stufenvorstoßschienen,
Tischglocken,
Toilettenpapierhalter,
Türschließer,
Uhrgewichte, Uhrketten, Uhrschlüssel,
Vereinsabzeichen,
Wasserhähne, kleine,
Zigarettentaschen,
Zigarrentaschen.

Gruppe B.

Albumständer,
Aschenbecher,
Beschläge an Möbeln, Koffern usw.,
Bestandteile von Beleuchtungskörpern, Fernrohren, Apparaten, optischen, physikalischen und ähnlichen Instrumenten,
Bierglasdeckel aus Kupfer und Messing,
Bierglasuntersätze aus Kupfer und Messing,
Brotkörbe,
Bücherständer,
Bürstenbleche,
Elektrisierapparate,
Fenstergriffe und Fensterknöpfe,
Firmen- und Namenschilder unter 250 qcm,
Bezeichnungsschilder,
Gewichte unter 100 Gramm Stückgewicht,
Griffe von Schubkasten, Klavieren usw.,
Kronen, Lampen, Leuchter } Teile aus Kupfer und Messing, da alle aus anderem Metall bestehenden Stücke vor der Ablieferung entfernt werden müssen.
Langschilder an Türen,
Messerbänke,
Notenständer,

Ofenvorsetzer, Kaminvorsetzer mit dazu gehörigem Feuergeschirr,
Rasierservice,
Schilder von Registrierkassen,
Seifenhalter an Ketten,
Spielteller,
Stammtischfahnen und -tafeln.
Teeglashalter,
Tortenschaufeln,
Türklinken,
Uhrgehäuse,
Vogelkäfige,
Wahrzeichen der Geschäftsreklame z. B. Aushängeschilder der Barbiere, Kupferkessel der Kupferschmiede, Butterkugeln, Zuckerhüte, Schirme, Schlächterhaken,
Wasserzugketten,
Zahnstochergestelle,
Zuckerzangen.

Gruppe C.

Ausstattungsbeschläge an Geschirren von Zugtieren.
Ausstattungsbeschläge an Wagen (Luxus),
Bierschanksäulen,
Biersiphons,
Bowlen aus Haushaltungen,
Bronzefiguren,
Bronzefiguren (Kleinplastik),
Feuerzeuge,
Gongs aus Kupfer und Messing,
Kaffeekannen,
Kaffeemaschinen,
Kuchenplatten,
Likörservice,
Menagen,
Messingschalen zu Säulen- und Tafelwagen,
Milchkannen,
Musikinstrumente,
Nippssachen,
Obstmesser,
Obstmesserständer,
Rauchservice,
Samoware,
Säulenwagen,
Schablonen zum Wäschezeichnen,
Schreibzeugarnituren,
Selbstschänker,
Serviettenringe,
Streichholzständer,
Tafelaufsätze,
Tafelgeschirre,
Teekannen,
Teemaschinen,
Thermometer,
Vasen,
Weinkühler aus Haushaltungen,
Zigarrenabschneider,
Zigarrenanzünder,
Zuckerdosen.

Posen, den 1. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Betrifft Körung der Zuchtstiere im Kreise Posen-West.

Gemäß § 4 der Polizeiverordnung vom 13. Dezember 1890, betreffend die Körung der Zuchtstiere im Kreise Posen-West, veröffentliche ich nachstehend die Herbsttermine.

1. **Körbezirk (umfassend den Polizeidistrikt Dopiewo)**
   am Sonnabend, den 3. November,
   in Dopiewo vormittags 9 Uhr,
   in Palendzie vormittags 10 Uhr.
2. **Körbezirk (umfassend den Polizeidistrikt Fabianowo)**
   am Sonnabend, den 3. November,
   in Plewisk nachmittags 3 Uhr,
   in Zabikowo (Dorf) nachmittags 4 Uhr.
3. **Körbezirk (umfassend den Polizeidistrikt und die Stadt Stenschewo)**
   am Mittwoch, den 7. November,
   in Bendlewo vormittags 10½ Uhr,
   in Stenschewo vormittags 11 Uhr,
   in Seeheim nachmittags 3½ Uhr.
4. **Körbezirk umfassend (den Polizeidistrikt Schlehen)**
   am Dienstag, den 6. November,
   in Gurtenvor dem Gehöft des Ansiedlers Wilms, vormittags 9½ Uhr,
   in Schlehen vor der Schmiede, vormittags 10 Uhr.
5. **Körbezirk (umfassend den Polizeidistrikt Rokietnice)**
   am Donnerstag, den 8. November,
   in Mrowino (Dorfschmiede), vormittags 9 Uhr,
   in Rokietnice (Bahnhof) vormittags 9¾ Uhr,
   in Golenhofen (Schmiede) vormittags 10¾ Uhr.

Den Herrn Bürgermeister in Stenschewo sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, obige Termine **unverzüglich** auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und gleichzeitig den Beteiligten zu empfehlen, die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln für den Transport der Stiere zu treffen und darauf zu achten, daß jeder vorzustellende Stier mit einem Nasenring versehen ist.

Die vorzustellenden Stiere sind mindestens fünf Tage vor dem Körtermin unter Angabe des Alters, der Abstammung (Rasse) und der Farbe bei dem Ortsvorsteher und von diesem mindestens drei Tage vor dem Termin bei mir anzumelden. Der Zwangskörung unterliegen alle zum Bedecken fremder Kühe bestimmten Zuchtstiere, gleichviel, ob sie von den einzelnen Besitzern oder Gemeinden oder Genossenschaften oder reihenweise gehalten werden. Ausgenommen sind die Zuchtstiere der Güter, auch wenn sie zum Bedecken nicht nur der eigenen Kühe, sondern auch derjenigen von Hausleuten, Deputanten und Gutsbeamten benutzt werden. Ferner sind die Zuchtbullen der Posener Herdbuchgesellschaften, welche von diesen gekört worden sind, während des ersten Jahres ihrer Haltung von der Körung durch die Kreiskörkommission befreit. Auch die mit Kreis- und Staatsbeihilfe angeschafften Zuchtstiere (Stationsbullen) sind anzumelden und der Körkommission vorzustellen. Nach § 15 der oben erwähnten Polizeiverordnung ist die Benutzung eines nicht gekörten Zuchtstieres zum Bedecken fremder Kühe mit Strafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bedroht.

Für jeden angekörten Zuchtstier wird von dem Vorsitzenden der Körkommission sogleich ein Deckbuch ausgestellt, und dem Stierbesitzer als Ausweis übergeben werden. Die Entscheidung der Körkommission gilt für alle Körbezirke des Kreises bis zum nächsten Frühjahrstermin. Doch müssen Stiere, welche in einem Polizeidistrikt gekört sind und demnächst in einem anderen Polizeidistrikt aufgestellt werden, bei dem Vorsitzenden der Körkommission des früheren Distrikts ab- und des neuen Distrikts angemeldet werden.

Körgebühren sind nicht zu entrichten. Die Kosten für die Herstellung des Brandzeichens S haben die Stierbesitzer zu tragen.

Das Ergebnis der Körung wird später im Kreisblatt bekanntgegeben werden.

Die Gendarme des Kreises weise ich an, den Körterminen innerhalb ihrer Patrouillenbezirke beizuwohnen und insbesondere darauf zu achten, daß die Stiere mit einem Nasenring versehen sind, sowie daß das unbeteiligte Publikum, insbesondere Kinder, von dem Platze, auf welchem die Körung stattfindet, fernbleiben. Diejenigen Besitzer, deren Zuchtstiere ohne Nasenring zur Körung erscheinen, sind der zuständigen Ortspolizeibehörde zur Bestrafung namhaft zu machen.

Posen, den 12. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Befreiung von Hilfsdienstpflichtigen von der Versicherungspflicht.

Bei der Heranziehung von Hilfsdienstpflichtigen zum vaterländischen Hilfsdienst sind Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht dann nicht ausgeschlossen, wenn es sich um ältere und bisher nicht gegen Entgelt beschäftigte Personen handelt; diese Anträge müßten mit der Behauptung begründet werden, daß die in die Arbeit Eingetretenen nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig seien. Den Anträgen kann nur unter Zustimmung der Armenverbände entsprochen werden. Um Mißbräuchen vorzubeugen, wollen die Armenverbände von dieser Befugnis im öffentlichen Interesse in besonders vorsichtiger Weise Gebrauch und die Zustimmung zur Befreiung von einer genauen Prüfung des Einzelfalles abhängig machen, sie aber überall da versagen, wo der Verdacht eines Mißbrauchs besteht.

Posen, den 10. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Uebersicht

zu den Steuerrollen der Handwerkskammer-Beiträge.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gemeinde- oder Gutsbezirks	Gewerbesteuer-Soll Mk.	Zu entrichtender Beitrag Mk.
1	Stenschewo Stadt	584,—	204,40
2	Lussowo Gemeinde	14,—	4,90
3	Lussowko „	2,—	—,70
4	Luban „	12,—	4,20
5	Lodz „	4,—	1,40
6	Lenschütz „	24,—	8,40
7	Lawica „	4,—	1,40
8	Lassek „	26,—	9,10
9	Krzyzkownik „	24,—	8,40
10	Krzyszkowo „	28,—	9,80
11	Kromplewo „	2,—	—,70
12	Kotowo „	10,—	3,50
13	Konarzewo „	56,—	19,60
14	Komornik „	58,—	20,30
15	Kochfeld „	—,—	—,—
16	Ketsch „	12,—	4,20
17	Junikowo „	2,—	—,70
18	Jeziorki „	4,—	1,40
19	Gurten „	4,—	1,40
20	Goluski „	2,—	—,70
21	Golenhofen „	10,—	3,50
22	Goldau „	4,—	1,40
23	Gluchowo „	10,—	3,50
24	Fabianowo „	48,—	16,80
25	Edmundowo „	2,—	—,70
26	Dopiewo „	124,—	43,40
27	Dopiewiec „	6,—	2,10
28	Dombrowo „	4,—	1,40
29	Dembsen „	48,—	16,80
30	Dembno Kol. „	36,—	12,60
31	Dembno Dorf „	—,—	—,—
32	Chomencice „	22,—	7,70
33	Ceradz-kirchl. „	12,—	4,20
34	Bendlewo „	40,—	14,—
35	Baranowo „	32,—	11,20
36	Altsee „	4,—	1,40
37	Zydowo Gut	16,—	5,60
38	Zlotnik „	—,—	—,—
39	Wronczyn „	8,—	2,80
40	Wirty „	20,—	7,—
41	Trzebaw „	10,—	3,50
42	Swadzim „	14,—	4,90
43	Skorzewo „	—,—	—,—
44	Seeheim „	10,—	3,50
45	Sady „	—,—	—,—
46	Rokietnice „	4,—	1,40
47	Pamiontkowo Gut	28,—	9,80
48	Valendzie Vorwerk Gemeinde	—,—	—,—
49	Napachanie Gut	2,—	—,70
50	Marienberg „	8,—	2,80
51	Chmielnik „	—,—	—,—
52	Bendlewo „	—,—	—,—
53	Zaparczyn Gemeinde	4,—	1,40
54	Zabikowo „	68,—	23,80
55	Wyssogotowo „	4,—	1,40
56	Wronczyn „	30,—	10,50
57	Witobel „	38,—	13,30
58	Wienckowice „	14,—	4,90
59	Wirty „	38,—	13,30
60	Walerjanowo „	4,—	1,40
61	Trzebaw „	4,—	1,40
62	Trzcielino „	—,—	—,—
63	Tomice „	22,—	7,70
64	Swierczewo „	—,—	—,—
65	Swadzim „	2,—	—,70
66	Stutendorf „	2,—	—,70
67	Strykowo „	10,—	3,50
68	Starzynn „	—,—	—,—
69	Sobota „	—,—	—,—
70	Slupia Gemeinde	14,—	4,90
71	Skorzewo „	8,—	2,80
72	Schlehen „	102,—	35,70
73	Sassenheim „	12,—	4,20
74	Sady „	20,—	7,—
75	Runkeln „	—,—	—,—
76	Rogierowko „	4,—	1,40
77	Pfarskie „	4,—	1,40
78	Plewisk „	32,—	11,20
79	Pawlowice „	24,—	8,40
80	Pamiontkowo „	30,—	10,50
81	Napachanie „	—,—	—,—
82	Mrowino „	32,—	11,20
83	Modrze „	46,—	16,10
84	Miroslawki „	2,—	—,70
85	Piekary „	2,—	—,70
86	Valendzie „	8,—	2,80
87	Neusee „	8,—	2,80
88	Großdorf Gut	8,—	2,80
89	Twardowo Gemeinde	2,—	—,70
	Summe...	1992,—	697,20

Vorstehende Übersicht bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Kosten der Handswerkskammer zu Posen in Gemäßheit des § 103 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirks zu tragen sind. Die Gemeinden haben das Recht, die Kosten auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen. Laut Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 17. April 1905 (Nr. 855/05 I. G.) hat als Maßstab für die Verteilung der Handwerkskammerbeiträge der Ertrag der Gewerbesteuer aus den Handwerksbetrieben mit der Maßgabe zu dienen, daß für die gewerbesteuerfreien Handwerksbetriebe ein fingierter Satz von zwei Mark in Ansatz zu bringen ist. In Einhaltung dieser Bestimmung hat der Vorstand der Handwerkskammer beschlossen, die Gemeinden des Bezirks für das Rechnungsjahr 1917/18 mit 35 % der veranlagten Gewerbesteuer aus den Handwerksbetrieben zu den Handwerkskammerbeiträgen heranzuziehen. Die Beiträge werden durch die Kreisgemeindekasse mit den Steuern für das dritte Vierteljahr eingezogen werden; zu diesem Zwecke wird dem Lieferzettel eine Zahlungsaufforderung beigefügt werden.

Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen für die Handwerkskammer durch die Gemeinden entscheidet gemäß § 103 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung der Herr Regierungspräsident zu Posen. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei dem Herrn Oberpräsidenten angefochten werden; dieser entscheidet endgültig.

Posen, den 13. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Verteilung von Petroleum für Behörden im Kreise.

Die Zentralstelle für Petroleumverteilung hat für die hiesigen Behörden (Distriktsämter, Standesämter, Guts- und Gemeindevorsteher) eine größere Menge Petroleum für die Zeit bis Ende dieses Jahres freigegeben. Die Verteilung habe ich wie folgt vorgenommen. Es erhalten:

I. Stadt Stenschewo.

Der Magistrat in Stenschewo	60 Liter
Zusammen	60 Liter

II. Distrikt Stenschewo.

Das Distriktsamt Stenschewo	60 Liter
das Standesamt Seeheim	30 „
das Standesamt Modrze	30 „
die Gemeinde Altsee	15 „
„ „ Bendlewo	15 „
„ „ Dembno Dorf	10 „
„ „ Dembno Kol.	10 „
„ „ Jeziorki	10 „
„ „ Klein-Srocko	15 „
„ „ Kramplewo	10 „
„ „ Lodz	15 „
„ „ Miroslawki	15 „

die Gemeinde	Modrze	25 Ltr.
„ „	Neusee	15 „
„ „	Piekary	10 „
„ „	Rosenhagen	10 „
„ „	Sapowice	15 „
„ „	Slupia	15 „
„ „	Strykowo	15 „
„ „	Tomice	15 „
„ „	Trzebaw	15 „
„ „	Twardowo	15 „
„ „	Witobel	10 „
„ „	Wronczyn	20 „
„ „	Zamyslowo	10 „
„ „	Zaparczyn	10 „
das Gut	Bendlewo	20 „
„ „	Brand	10 „
„ „	Chmielnik	20 „
„ „	Eberhardslust	20 „
„ „	Großdorf	20 „
„ „	Modrze	20 „
„ „	Ottowo	10 „
„ „	Strykowo	20 „
„ „	Trzebaw	20 „
„ „	Wronczyn	20 „
	Zusammen....	615 Liter

III. Distrikt Schlehen.

Das Distriktsamt	Schlehen	60 Liter
das Standesamt	Schlehen	30 „
das Standesamt	Sady	30 „
die Gemeinde	Baranowo	15 „
„ „	Ceradz-kirchl.	15 „
„ „	Dombrowo	15 „
„ „	Edmundowo	10 „
„ „	Gurten	15 „
„ „	Hiebingen	20 „
„ „	Kochfeld	15 „
„ „	Krzyzownik	20 „
„ „	Lussowko	15 „
„ „	Lussowo	15 „
„ „	Runkeln	20 „
„ „	Sady	10 „
„ „	Schlehen	40 „
„ „	Sobiesiernie	10 „
„ „	Swadzim	15 „
„ „	Wyssogotowo	15 „
das Gut	Jan'owice	20 „
„ „	Lussowko	20 „
„ „	Lussowo	20 „
„ „	Pokrzywnica	10 „
„ „	Sady	20 „
„ „	Schierau	20 „
„ „	Sobiesiernie	20 „
„ „	Swadzim	15 „
„ „	Wielke	15 „
	Zusammen....	545 Liter

IV. Distriktsamt Dopiewo.

Das Distriktsamt	Dopiewo	60 Liter
das Standesamt	Konarzewo	30 „
das Standesamt	Plewisk	30 „
das Standesamt	Wienckowice	30 „
die Gemeinde	Chomencice	20 „
„ „	Dopiewiec	15 „
„ „	Dopiewo	20 „
„ „	Gluchowo	15 „
„ „	Goluski	10 „
„ „	Komornik	25 „
„ „	Konarzewo	20 „
„ „	Lissowki	15 „
„ „	Palendzie	15 „
„ „	Plewisk	30 „
„ „	Sassenheim	20 „
„ „	Skorzewo	15 „
„ „	Trzcielino	10 „
„ „	Walerhanowo	15 „
„ „	Wienckowice	20 „
das Gut	Dombrowka	20 „
„ „	Dopiewiec	20 „
das Gut	Dopiewo	20 Ltr.
„ „	Iffländsheim	20 „
„ „	Konarzewo	20 „
„ „	Rohrschütz	20 „
„ „	Skorzewo	20 „
„ „	Wienckowice	20 „
	Zusammen....	575 Liter.

V. Das Distriktsamt Fabianowo.

Das Distriktsamt	Fabianowo	60 Liter
das Standesamt	Zabikowo	60 „
die Gemeinde	Dembsen	40 „
„ „	Fabianowo	20 „
„ „	Junikowo	25 „
„ „	Lassek	20 „
„ „	Lawica	20 „
„ „	Lenschütz	20 „
„ „	Luban	40 „
„ „	Swierczewo	10 „
„ „	Wirh	15 „
„ „	Zabikowo	40 „
das Gut	Marienberg	20 „
„ „	Wirh	20 „
	Zusammen....	410 Liter

VI. Das Distriktsamt Rokietnice.

Das Distriktsamt	Rokietnice	60 Liter
das Standesamt	Pawlowice	30 „
das Standesamt	Rokietnice	30 „
die Gemeinde	Goldau	20 „
„ „	Golenhofen	20 „
„ „	Ketsch	30 „
„ „	Kotowo	15 „
„ „	Krzyszkowo	20 „
„ „	Mrowino	25 „
„ „	Napachanie	10 „
„ „	Pamiontkowo	15 „
„ „	Pawlowice	15 „
„ „	Pfarskie	15 „
„ „	Rogierowko	10 „
„ „	Sobota	10 „
„ „	Starzynh	10 „
„ „	Stutendorf	20 „
das Gut	Büttkau	10 „
„ „	Cerekwice	20 „
„ „	Joachimsfeld	20 „
„ „	Napachanie	20 „
„ „	Pamiontkowo	20 „
„ „	Paulsfelde	20 „
„ „	Röhrfeld	20 „
„ „	Rokietnice	30 „
„ „	Rostworowo	20 „
„ „	Sobota	20 „
„ „	Zlotnik	20 „
„ „	Zydowo	20 „
	Zusammen....	595 Liter

Posen, den 14. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Bekanntmachung

betr. den Unterrichtsbeginn an der landwirtschaftlichen Schule.

Der Unterricht an der landwirtschaftlichen Schule Schwersenz wird im Winterhalbjahr 1917/18

am Dienstag, den 6. November, vormittags 9 Uhr

beginnen, vorausgesetzt, daß eine genügende Zahl von Anmeldungen eingeht. Das Schulgeld beträgt für die ganze Unterrichtsdauer von November bis Ende März in der Unterklasse 40,— Mark, in der Oberklasse 30,— Mark.

Schülern, welche nicht täglich nach Hause zurückfahren können, wird auf Wunsch geeignete Unterkunft am Schulorte zu angemessenen Preisen von dem Direktor nachgewiesen.

Anmeldungen und alle den Schulbesuch betreffenden Anfragen bitten wir an den Leiter der Anstalt zu richten.

Deutscher Verein für landwirtschaftliche Schulen in der Provinz Posen.

II. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 71. Posen, den 17. Oktober 1917. 29. Jahrgang

Bekanntmachung.

Der Kreis Posen-West hat einen neuen Polizeihund angeschafft und seine Führung dem zu diesem Zwecke ausgebildeten Fußgendarmeriewachtmeister Besta in Luban übertragen.

Benutzordnung.

Die Entsendung des Hundes kann sowohl von Behörden als auch von Privaten durch Vermittelung der Polizeibehörde des Tatortes oder unmittelbar bei dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta beantragt werden. Die Anträge sind möglichst sofort nach dem Vorkommnis, für dessen Ermittelung der Hund in Anspruch genommen werden soll, zu stellen, damit die Spur des Verbrechers so wenig wie möglich verwischt wird. Ein Erfolg des Hundes kann nur dann erwartet werden, wenn der Hund sofort nach der Tat herangezogen wird. Bis zur Ankunft des Polizeihundes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Tatort muß abgesperrt und darf so wenig wie möglich begangen werden; jede Person, die ihn betritt, muß notiert werden. Es kommt sehr oft vor, daß der Polizeihund die Spur des Täters nicht aufnimmt, weil der Tatort von den hinzugekommenen Neugierigen betreten wurde.
2. Sichtbare Spuren müssen sorgfältig gegen Zertreten und Witterungseinflüsse durch Zudecken mit geruchfreien Stoffen geschützt werden.
3. Gegenstände, die der Täter vermutlich berührt hat, dürfen von anderen möglichst nicht berührt werden.
4. Daß der Hund angefordert worden ist, muß geheim gehalten werden, damit ein Verwischen der Spuren durch Menschenansammlungen vermieden wird.

Begünstigt wird der Erfolg des Hundes durch Kürze der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch kühles Wetter, durch Arbeit auf unbetretenem Boden, im Walde, oder auf Wiesen, wo sich Spur und Witterung länger halten, durch Arbeit am Morgen oder in den Abendstunden und durch Windstille.

Erschwert wird die Arbeit durch Länge der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch Regen in der Zwischenzeit, durch starken Wind Sturm, Frost, Schnee. Hitze, sowie belebte und gepflasterte Straßen

Für die Inanspruchnahme des Hundes sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Telegramm- oder Telegraphengebühren für die Herbeiholung des Hundes, sofern dieses durch die Polizeibehörde geschieht.
2. Tagegelder und Reisekosten für den Führer nach den ihm gesetzlich zustehenden Sätzen, falls er außerhalb seines Dienstbezirks tätig wird.

   Wird ein Fuhrwerk zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt, so sind für die auf dem Landwege zurückgelegten Strecken Reisekosten nicht zu entrichten. Ist der Führer gezwungen, selbst ein Fuhrwerk anzunehmen und beträgt der hierfür entrichtete Fahrpreis mehr als die zu gewährenden Reisekosten, so ist anstelle der Reisekosten der für die Benutzung des Wagens tatsächlich entrichtete Betrag zu erstatten.
3. Eisenbahnfahrgelder für den Hund.
4. Für die Benutzung des Polizeihundes:
   a) innerhalb des Kreises 5 Mark,
   b) außerhalb des Kreises 10 Mark.

Die Gebühren werden von dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta bei dem Kreisausschusse eingefordert, der die Einziehung von den Verpflichteten veranlaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung des Hundes Erfolg verspricht und dienstlich durchführbar ist, steht dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta in Luban zu. Beschwerden über die Ablehnung eines Antrages auf Stellung des Hundes sind auch beim Kreisausschuß anzubringen.

Wird dem Antrage auf Entsendung des Polizeihundes entsprochen, so ersuche ich nachdrücklichst, die zuständigen Gendarmen oder die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen, da nur sie, nicht aber der Führer des Hundes befugt sind, gegebenenfalls Verhaftungen vorzunehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf die Verwendung des Polizeihundes in geeigneten Fällen hinzuwirken.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Die Wahl des Landwirts **Andreas Jozwiak** zum **ersten Schöffen,** des Landwirts **Johann Dotka** zum **zweiten Schöffen** und des Landwirts **Stefan Fabis** zum **Schöffenstellvertreter** für die Landgemeinde **Dembnodorf** für die nächste **sechsjährige Amtszeit** habe ich bestätigt.

Posen, den 9. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie von Sobota nach Försterei Sobota liegt bei dem Postamt in Rokietnice (Kr. Posen) vom 17. Oktober 1917 ab 4 Wochen aus.

Posen W, den 12. Oktober 1917.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Pflege der Großstadtkinder im Kreise Posen-West.

Diejenigen Pflegeeltern, die während des Sommers Großstadtkinder aus dem Kreise Dortmund gehabt haben, werden ersucht, umgehend ihre etwaigen Ansprüche bei uns einzureichen.

Der Arbeits-Ausschuß, Märkische Straße 1.

Verzeichnis der Vorträge und Kurse

für das **Winterhalbjahr 1917/18.**

Zulassungsbedingungen.

Die Vortragskurse sind, sofern nicht Kurse für bestimmte Personenkreise angeordnet werden, öffentlich und jeder über 18 Jahre alten Person zugängig.

Ausnahmen werden in den Ankündigungen besonders hervorgehoben.

Anmeldungen.

Anmeldungen sind an die Verwaltung des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Landwirtschaft in Bromberg, Bülowplatz, zu richten. Die Einlaßkarten können von der Verwaltung durch die Post bezogen bzw. in den Vormittagsstunden im Verwaltungsbüro zwischen 10 und 12 Uhr oder vor Beginn der Vorträge am Eingang zu den Hörsälen gelöst werden.

Änderungen der Vorträge, auch in der Reihenfolge, bleiben vorbehalten.

Prof. Gerlach, Direktor.

I. Allgemein wissenschaftliche Vorträge.

Am 18. Oktober 1917. Prof. Dr. Schander, Vorsteher der Abteilung für Pflanzenkrankheiten:
Aufbewahrung der Kartoffeln im Winter.

Am 10. November 1917. Dr. Pfeiler, Vorsteher der Abteilung für Tierhygiene:
Die Grundlagen der Kriegsernährung in Deutschland und England.

Am 13. Dezember 1917. Dr. Treibich, Wetterdienstleiter:
Zeitgemäße Wohnungsbeleuchtung.

Am 10. Januar 1918. Prof. Dr. Gerlach:
Chemie und Landwirtschaft im Kriege.

Am 14. Februar 1918. von Manstein, wissenschaftlich-technischer Hilfsarbeiter:
Gemüsebau im Heimgarten.

Die Vergütung für diese Vorträge beträgt zusammen 1,— Mark.

Die Vorträge beginnen abends um 8½ Uhr.

Es ist in Aussicht genommen, weitere Vorträge folgen zu lassen.

II. Vortragskursus für praktische Landwirte.

Abgehalten von den Abteilungen des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Landwirtschaft

am 27. und 28. November 1917.

Stundenplan.

Stunde	Dienstag, den 27. November	Mittwoch, den 28. November
9—10	Prof. Dr. Schander. Die Anerkennung der Saatkartoffeln und ihre Folgen.	Dr. Pfeiler. Die Entstehung der Immunstoffe bei ansteckenden Krankheiten.
10—11	Dr. Pfeiler. Die Bedeutung von Bazillenträgern und Dauerausscheidern für die Verbreitung ansteckender Krankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Maul- und Klauenseuche.	Prof. Dr. Schander. Die Behandlung des Saatgetreides vor der Aussaat.
11—1	Prof. Dr. Gerlach. Tagesfragen auf dem Gebiete der Düngung.	von Manstein. Praktische Wirtschaftswinke.
8—10	Erörterungsabend im Hotel Adler.	

Die Vergütung für den Kursus beträgt 5,— Mark.

Nähere Auskunft über den Kursus erteilt der Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts.

Wichtige Änderungen im Schnell- und Eilzugverkehr.

Vom 18. Oktober 1917 wird auf den Strecken der deutschen Eisenbahnen bis auf weiteres bei Benutzung von Schnellzügen zu dem tarifmäßigen Schnellzugfahrpreis eine Ergänzungsgebühr erhoben. Sie beträgt bei einem Fahrpreise

	bis	5	M.	.....	3	M.
über	5	„	10	„	.....	8	„
„	10	„	15	„	.....	13	„
„	15	„	25	„	.....	20	„
„	25	„	35	„	.....	30	„
„	35	„	45	„	.....	40	„
„	45	„	55	„	.....	50	„
„	55	„	65	„	.....	60	„
„	65	„	75	„	.....	70	„
„	75	„	85	„	.....	80	„
„	85	„	95	„	.....	90	„
„	95	„	105	„	.....	100	„
„	105	„	115	„	.....	110	„
„	115	„	125	„	.....	120	„

und so weiter um je 10 M. steigend.

Die Ergänzungsgebühr wird durch Ausgabe von besonderen Ergänzungskarten erhoben.

Die in den Allgemeinen Ausführungsbestimmungen C IV, V und VI zu § 12 E. V. O. im Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif Teil I für

a) Fahrten zu wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken, für Schulfahrten und für Fahrten nach und von Ferienkolonien,
b) Stipendiaten des Deutschen Museums von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik in München,
c) Fahrten im Interesse der Jugendpflege

vorgesehene Fahrpreisermäßigung wird vom 18. Oktober d. J. an für Schnellzüge nicht mehr gewährt.

Die für den Monat Oktober 1917 ausgefertigten Monats- und Monatsnebenkarten sind von der Ergänzungsgebühr befreit. Vom 1. November 1917 werden auf den preußisch-hessischen Staatsbahnen zwei Arten von Monatskarten ausgegeben, solche für Personenzüge zum bisherigen Preise und solche für Schnellzüge unter Zuschlag von 100 v. H. des bisherigen Preises. Die nur für Personenzüge ausgestellten Monatskarten dürfen in Schnellzügen nur benutzt werden gegen Lösung einer Ergänzungskarte für die betreffende Fahrt. Die Bestimmungen über die Ausgabe von Schnellzugzuschlagkarten bleiben unberührt.

Vom 18. Oktober 1917 an gelten alle Eilzüge als zuschlagpflichtige Schnellzüge.

Nähere Auskunft erteilen die Fahrkartenausgaben und Auskunftstellen. Posen, den 14. Oktober 1917.

Königliche Eisenbahndirektion.

Für den **Ankauf** von

Möhren

und anderen Rübenarten

aus dem Kreise Posen-Ost bin ich von der „Reichsstelle für Gemüse und Obst" zum **Oberkommissionär** bestellt worden.

Ich bitte die Herren Produzenten, sich beim Verkaufe dieser Artikel an mich wenden zu wollen.

Loebel Lewin

Wilhelmplatz 14a. Posen Fernsprecher 4010.

Wir sind **Käufer** für jede Menge

Möhren
Weißkohl
Rotkohl
Wirsingkohl
Wruken (Steckrüben)
Zwiebeln.

Angebote erbeten an den

Kreis-Ausschuß

Abt.: Kriegsversorgung,

Minden i. W.

Buker Dampfmühle, Buk

J. Krzyżanowski

verarbeitet täglich lohnweise

Gerste zur

Graupe und Grütze

in bisher **bekannter** Qualität.

Rot- und Weißkohl

rote, weiße, gelbe

Mohrrüben

Wasserrüben, rote Beete

Kohlrüben, Runkelrüben

und Gemüse aller Art kauft

Emil Fabian, Bromberg

Telephon Nr. 103 u. 164.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Sonder-Beilage
zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 17. Oktober 1917.

Nr. Pa. 1500/9. 17. K. R. A.

Bekanntmachung
betreffend Beschlagnahme von Holzzellstoff und Strohzellstoff.
Vom 18. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.
Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit alle vorhandenen und zukünftig hergestellten oder eingeführten Mengen von Holzzellstoff und Strohzellstoff.

§ 2.
Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.
Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung von Holzzellstoff und Strohzellstoff gegen einen Bezugsschein der Zellstoff-Verteilungsstelle, in Charlottenburg, Joachimstaler Str. 1, gestattet. Bis zum 1. Dezember 1917 ist die Veräußerung und Lieferung von Holzzellstoff und Strohzellstoff auch ohne Bezugsschein erlaubt.

§ 4.
Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung derjenigen Mengen Holzzellstoff und Strohzellstoff gestattet, für welche ein Bezugsschein (§ 3) vorliegt oder deren Verarbeitung aus eigenen Beständen des Ver-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

arbeiters durch einen Verarbeitungsschein der Zellstoff-Verteilungsstelle erlaubt worden ist. Die Verarbeitung darf nur unter den von der Zellstoff-Verteilungsstelle vorgeschriebenen Bedingungen erfolgen.

Auch ohne Bezugs- oder Verarbeitungsschein ist die einmalige Verarbeitung derjenigen Mengen Holzzellstoff oder Strohzellstoff gestattet, welche der Hälfte der vom 1. Juli bis 30. September 1917 verarbeiteten Zellstoffmenge entspricht.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind eingehend zu begründen und bei der Zellstoff-Verteilungsstelle in Charlottenburg, Joachimstaler Str. 1, einzureichen. Die Entscheidung trifft die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 18. Oktober 1917 in Kraft.

Posen, den 18. Oktober 1917.

Der Gouverneur.
gez. i. V.: **von Loeben.**

Nr. L. 1500/8. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme, Veräußerung, Verwendung und Meldepflicht von pflanzlichen Gerbstoffauszügen und künstlichen Gerbmitteln.

Vom 19. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)**) bestraft wird. Auch kann der

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) die Auszüge aus pflanzlichen Gerbstoffen jeder Art;
b) die künstlichen Gerbmittel.

Als künstliche Gerbmittel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle nicht rein pflanzlichen und rein tierischen Gerbmittel, insbesondere Sulfitzellulose-Ablauge, Neradol und dergleichen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen oder mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 5.

Veräußerungs- und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist unbeschadet der sonst bestehenden Bestimmungen oder besonderer Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums gestattet:

1. die Veräußerung und Lieferung an und durch die Kriegsleder Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Budapester Str. 11/12, und die Verwendung der durch die Kriegsleder Aktiengesellschaft bezogenen beschlagnahmten Gegenstände zur Herstellung von Leder im eigenen Betriebe;
2. die Verwendung der aus pflanzlichen Gerbstoffen gewonnenen Gerbbrühen von weniger als 10° Bé. Dichtigkeit zur Herstellung von Leder im eigenen Betriebe;
3. die Veräußerung, Lieferung und Verwendung von Chromsalzen und gewöhnlichem Alaun;
4. die Verwendung der am 19. Oktober 1917 nachweislich im Besitze der Gerbereien oder Lederzurichtereien befindlichen, von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, soweit nicht die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 588/10. 15. K. R. A. (Verbot künstlicher Beschwerung von Leder) es verbietet;
5. die Veräußerung und Lieferung der unter § 1 b fallenden Stoffe an andere Abnehmer als Gerbereien oder Lederzurichtereien.

§ 6.

Meldepflicht.

Das Leder-Zuweisungs-Amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist berechtigt, nach Maßgabe der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) jederzeit Auskünfte über die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu verlangen.

§ 7.

Anträge und Anfragen.

Anträge und Anfragen sind ausschließlich an das Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W. 9, Budapester Str. 11 zu richten, von welchem auch die Vordrucke für Antrags-, Erlaubnis- und Meldescheine zu beziehen sind.

§ 8.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 19. Oktober 1917 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1000/4. 16. K. R. A., betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden, vom 1. Juni 1916, außer Kraft.

Posen, den 19. Oktober 1917.

Der Gouverneur.

gez. i. V.: **von Loeben.**

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G., Posen.

Nr. 77. Posen, den 7. November. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Am 5. d. M., abends 7 Uhr, verschied nach kurzem schweren Leiden

der Königliche berittene Gendarmerie-Wachtmeister

Herr Otto Kottke

aus Stenschewo, Inhaber der Kriegsdenkmünze 1870/71, des Verdienstkreuzes für Kriegshilfe und anderer Auszeichnungen. Der Dahingeschiedene war ein musterhafter Gendarm, der in treuester Pflichterfüllung seines Dienstes gewaltet hat und durch seinen zuverlässigen, ehrenhaften Charakter die Zuneigung und das Vertrauen seiner Vorgesetzten und aller Bevölkerungskreise erworben hat, die dienstlich und außerdienstlich mit ihm in Berührung gekommen sind. Sein Andenken wird stets in Ehren gehalten werden.

Posen, den 7. November 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Amtlicher Teil.

Wegen Lichtersparnis sind die Bureaustunden des Landratsamtes auf 8—3 Uhr durchgehend festgesetzt worden. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dieses ortsüblich bekannt zu machen, damit unnütze Wege vermieden werden. Sprechstunden für das Publikum sind von 10—12 Uhr vormittags.

Posen, den 17. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Betrifft Verbrauchsregelung im Erntejahr 1917.

(Ergänzung zu unserem Rundschreiben vom 27. Juli 1917, R.-M. 3460.)

A. Im Anschluß an unser, durch die Herrn Regierungspräsidenten inhaltlich dorthin weitergegebenes Rundtelegramm vom 20. September 1917 — R. M. 4665 — benachrichtigen wir hierdurch die Kommunalverbände ergebenst, daß der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts nach Anhörung des Direktoriums und des Kuratoriums der Reichsgetreidestelle auf Grund des § 17 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 507) folgendes festgesetzt hat:

Die Mehlmenge, die täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung verbraucht werden darf, beträgt vom 1. Oktober bis 31. Oktober 1917 220 g, einschließlich 10 v. H. Ersatz für Streckungsmittel, und vom 1. November 1917 ab 200 g. An Stelle der von letzterem Zeitpunkt ab wegfallenden 20 g Mehl tritt wieder eine Streckung mit Kartoffeln in Höhe von 10 v. H.

B. Die Mengen an Brotgetreide, welche Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger verwenden dürfen, werden mit Rücksicht darauf, daß auch für die Selbstversorger vom 1. November 1917 ab eine Brotstreckung mit Kartoffeln vorgesehen ist, von diesem Zeitpunkt ab durch den Bundesrat in Abänderung des § 1 Ziffer 1 a der Verordnung vom 20. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 636) anderweit festgesetzt werden.

C. Zur Erläuterung und praktischen Durchführung der Verbrauchsregelung vom 1. November 1917 ab wird noch folgendes bemerkt:

I. **Ausmahlungssatz.**

Die Bestimmung unter Abschnitt I, „Ausmahlungssatz", unseres Rundschreibens vom 27. Juli 1917 — R. M. 3460 — bleibt unverändert.

Danach sind Roggen und Weizen nach wie vor mindestens bis zu 94 v. H., Gerste mindestens bis zu 85 v. H. auszumahlen. Gleichzeitig wird bestimmt, daß Hafer mindestens bis zu 50 v. H. auszumahlen ist. Diese Mindestsätze gelten, wie wir erneut hervorheben möchten, für alles Getreide, das die Reichsgetreidestelle, ein selbstbewirtschaftender Kommunalverband oder ein Selbstversorger zwecks Verwendung zur menschlichen Ernährung ausmahlen läßt. Sie gelten also nicht für Getreide (insbesondere Gerste und Hafer), welches in zulässigem Umfange zur Verwendung als Tierfutter verschrotet oder sonst verarbeitet werden soll. Auch wird dadurch die Befugnis der landwirtschaftlichen Selbstversorger zur Herstellung von Schrot, Graupen, Grütze oder Flocken aus den ihnen zur menschlichen Ernährung belassenen Mengen an Gerste und Hafer nicht berührt. Dagegen ist es unzulässig, die Ausmahlung von Weizen in der Weise zu bewirken, daß zunächst ein sogenanntes Vordermehl niedrigerer Ausmahlung gezogen, also ein Auszugsmehl hergestellt wird. Nach den von den Überwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle und von anderer Seite uns zugegangenen Mitteilungen scheint sich dieses Verfahren mehr und mehr in den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden einzubürgern, obwohl wir bereits im vergangenen Erntejahre in jedem uns bekanntgewordenen Einzelfalle dagegen Einspruch erhoben haben. Die Kommunalverbände veranlaßt dazu offenbar die bei der erwähnten Art der Ausmahlung gegebene Möglichkeit, aus dem Weizenfordermehl ein schmackhaftes Weißgebäck oder Kuchen herstellen oder auch dieses Mehl den Verbrauchern als Haushaltungsmehl zuführen zu können und damit den Wünschen größerer Bevölkerungskreise zu entsprechen. Sie berücksichtigen dabei nicht, daß durch das verbleibende Weizennachmehl, welches sie dem Roggenmehl zusetzen müssen, das Roggenbrot eine wesentliche Verschlechterung erfährt. Zu letzteren Bedenken treten noch andere grundsätzliche Erwägungen, die uns nötigen, nochmals mit allem Nachdruck gegen das in Rede stehende Verfahren zu wenden. Wir müssen daher unter Hinweis auf § 67 Abs. 1 g und Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Nr. 5 der Reichsgetreideordnung unbedingt verlangen, daß auch der Weizen ebenso wie der Roggen einheitlich zu mindestens 94 v. H. ausgemahlen wird. Um aber den besonderen Bedürfnissen solcher Verbraucher, die ohne Gesundheitsschädigung das Brot aus dem hochausgemahlenen Mehl nicht genießen können, wie Magenleidende usw., Rechnung zu tragen, wollen wir auf begründeten Antrag im Einzelfalle selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden gestatten, daß sie in ganz beschränktem Umfange, und zwar im Monat höchstens bis zu 2 v. H. des monatlichen Bedarfsteils ihrer versorgungsberechtigten Bevölkerung, aus ihren eigenen Weizenbeständen ein Auszugsmehl, das aber im allgemeinen auch nicht unter 75 v. H. ausgemahlen sein darf, herstellen lassen und dieses bzw. das daraus hergestellte Gebäck an Kranke usw. gegen ärztliches Zeugnis und nach Anhörung der ärztlichen Prüfungskommission abgeben. Nichtselbstwirtschaftenden Kommunalverbänden wird in gleichem Umfange unter denselben Bedingungen auf ihren Antrag ein entsprechend niedriger ausgemahlenes Weizenmehl von uns überwiesen werden. Darüber hinaus den Kommunalverbänden sogenanntes Haushaltungsmehl zur Verfügung zu stellen, ist leider nach dem Ergebnis der diesjährigen Erntevorschätzung zur Zeit nicht möglich. Wir werden aber gern in eine wohlwollende Prüfung der in dieser Beziehung bestehenden Wünsche eintreten, wenn etwa die durch die Verordnung vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 753) angeordnete Ernteerhebung ein wesentlich besseres Ernteergebnis nachweisen sollte als die Erntevorschätzung.

II. Höchstverbrauch der versorgungsberechtigten Bevölkerung.

Kommunalverbände, die von der Reichsgetreidestelle mit Mehr versorgt werden, erhalten vom 1. November 1917 ab nur noch die eine Tageskopfmenge von 200 g entsprechende Mehlmenge für ihre versorgungsberechtigte Bevölkerung überwiesen. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen von dem gleichen Tage ab ebenfalls nur eine Mehlmenge aus ihren eigenen Brotgetreidevorräten ermahlen und verwenden, die höchstens einem Tagessatz von 200 g Mehl auf den Kopf ihrer versorgungsberechtigten Bevölkerung entspricht.

III. Streckungsmittel.

In der Tageskopfmenge von 200 g Mehl, welche als Höchstverbrauch für die versorgungsberechtigte Bevölkerung im neuen Erntejahr zunächst bis zum 30. September und jetzt darüber bis zum 31. Oktober 1917 festgesetzt worden ist, sind 20 g = 10 v. H. als Ersatz für Streckungsmittel eingegriffen. Der ungünstige Ausfall der Vorschätzung für die diesjährige Brotgetreideernte einerseits in Verbindung mit der zu erwartenden besseren Kartoffelernte anderseits hat dazu Veranlassung gegeben, vom 1. November 1917 ab die Brotstreckung mit Kartoffeln, welche inzwischen lediglich wegen der praktischen Unmöglichkeit einer solchen Streckung nicht hatte angewendet werden können, wieder zur Durchführung zu bringen. Dies soll in der Weise geschehen, daß den Kommunalverbänden als Ersatz der ausfallenden 20 g Mehl (pro Kopf und Tag) in der Zeit vom 1. November 1917 bis zum 31. Januar 1918 zum Zwecke einer 10%tigen Brotstreckung 1½ Pfund Frischkartoffeln für den Kopf wöchentlich über ihren Speisekartoffelbedarf hinaus für die versorgungsberechtigte Bevölkerung von der Reichskartoffelstelle werden zugewiesen werden, während sie für die Zeit vom 1. Februar 1918 ab zu dem gleichen Zweck entsprechende Mengen Trockenkartoffelerzeugnisse durch die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft (Teka) in Berlin geliefert erhalten soll.

Den Selbstversorgern werden die zur Streckung des Brotes vom 1. November 1917 bis 31. Juli 1918 erforderlichen Kartoffelmengen belassen.

Wegen des Näheren verweisen wir ergebenst auf das inzwischen allen Kommunalverbänden bereits zugegangene Rundschreiben der Reichskartoffelstelle — Verwaltungsabteilung — vom **18. September 1917** — Gesch.-Nr. H. 20 600 — betr. Nachtrag zu den Bestimmungen der Reichskartoffelstelle für die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 25. August 1917 — Gesch.-Nr. 19 900 — (zu vergl. insbesondere Abschnitt A.).

Da die Streckung des Brotes keine neue sondern eine aus der Kriegszeit bereits gewohnte Maßnahme ist, so vertrauen wir, daß sie sich ohne Schwierigkeiten wird allgemein durchführen lassen, zumal, nachdem eingehende Backversuche, welche sowohl die Reichskartoffelstelle, wie die Reichsgetreidestelle in Bäckereien haben vornehmen lassen, einwandfrei erwiesen haben, daß bei einem Zusatz von 10 v. H. Frischkartoffeln auch das zu 94 v. H. ausgemahlene Mehl durchaus backfähig bleibt und ein gut aussehendes, schmackhaftes Brot liefert.

Wo gleich wohl die Brotstreckung mit Frischkartoffeln auf technische Schwierigkeiten stößt, bleibt es gemäß Anordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts den Kommunalverbänden überlassen, die ihnen als Brotstreckungsmittel überwiesenen Frischkartoffeln als Speisekartoffeln an die versorgungsberechtigte Bevölkerung zu verteilen. Das gleiche gilt für diejenigen Mengen an Frischkartoffeln, die bei Durchführung der Brotstreckung etwa erspart werden.

Im übrigen weisen wir besonders darauf hin, daß an sich infolge der Brotstreckung, trotz der Herabsetzung der Tageskopfmenge an Mehl von 220 g auf 200 g, die Verbraucher auch nach dem 1. November 1917 die gleiche Brotmenge wie bis dahin erhalten können. Es wird sich empfehlen, die Bevölkerung in geeigneter Weise, namentlich auch durch die örtliche Presse, hierauf ausdrücklich aufmerksam machen zu lassen.

IV. Höchstverbrauch der Selbstversorger.

1. Brotgetreide.

Nach § 1 der Verordnung vom 20. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 636) darf von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger für die Zeit vom 1. August 1917 an bis auf weiteres eine Menge von 9 kg selbstgebautem Brotgetreide (Roggen, Weizen) monatlich auf den Kopf verwendet werden. Die vom 1. November 1917 ab auch für Selbstversorger vorgeschriebene Brotstreckung macht eine anderweitige Festsetzung dieser Monatskopfmenge vom genannten Zeitpunkt ab erforderlich. Die Festsetzung, welche nach der Reichsgetreideordnung dem Bundesrat zusteht, wird binnen kurzem erfolgen und durch besondere Verordnung bekanntgemacht werden.

2. Gerste, Hafer und Hülsenfrüchte usw.

Die Mengen, welche Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Vorräten aus Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten sowie an Buchweizen und Hirse vom 1. Oktober 1917 ab zur Ernährung der Selbstversorger verwenden dürfen, sind durch die Verordnung vom 27. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 872) festgesetzt. Die Festsetzung erstreckt sich, soweit es sich um die Verwendung von Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten handelt, nur bis zum 15. November. Für die spätere Zeit wird eine Berücksichtigung des inzwischen festgestellten Ergebnisses der Ernteerhebung eine neue Festsetzung im Verordnungswege erfolgen.

Bei dieser Gelegenheit bemerken wir zur Beseitigung von aufgetauchten Zweifeln, daß auch solche landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer, welche nicht Selbstversorger mit Brotgetreide sind, im gesetzlichen Umfange das Recht der Selbstversorgung mit Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten usw. beanspruchen können, soweit nicht der Kommunalverband gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 der Reichsgetreideordnung andere Bestimmungen erlassen hat. § 62 Abs. 1 Satz 2 der Reichsgetreideordnung findet auf die Selbstversorgung mit Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten usw. keine Anwendung, wohl dagegen § 7 Abs. 2.

Berlin, den 20. Oktober 1917.

Preußisches Landes-Getreide-Amt.

gez. Unterschrift.

Auf Grund vorstehender Verfügung Ziffer III wird meine Kreisblattbekanntmachung vom 18. 8. 1917, Kr.-Bl. Nr. 61 § 2 Abs. 1 dahin abgeändert, daß vom 1. November d. Js. auf die Brotkarte eine Tageskopfmenge von 170 g Mehl oder 250 g Brot zu verabfolgen ist".

Wegen Überweisung der Streckungsmittel hat sich jeder Bäcker im Kartoffelbüro des Kreisausschusses, Zimmer 12 umgehend einzufinden.

Posen, den 6. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Verwendung des schwefelsauren Ammoniaks zur Kopfdüngung des Wintergetreides.

Wenn Weizen- und Roggensaaten schwach aus dem Winter kommen, weil sie sich infolge später Saat oder aus anderen Gründen im Herbst nicht hinreichend entwickeln konnten, so wird ihnen in normalen Zeiten durch Verabreichung einer angemessenen Kopfdüngung mit Chilesalpeter wirksam aufgeholfen. Infolge der Kriegs-Erschwernisse wird auch in diesem Jahre die Wintersaat mancherorts verspätet in den Boden kommen, so daß eine Nachhilfe im Frühjahr angezeigt erscheint. Der Kalkstickstoff eignet sich im allgemeinen wenig für die Kopfdüngung, der Erfolg ist in hohem Grade von der Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln und von der Winterung abhängig. Das schwefelsaure Ammoniak kann dagegen erfahrungsgemäß den Chilesalpeter als Kopfdünger ersetzen. Den Landwirten muß daher empfohlen werden, die verfügbaren geringen Mengen von schwefelsaurem Ammoniak vorwiegend diesem Verwendungszweck vorzubehalten, weil die Sicherung der Brotgetreideernte die wichtigste Aufgabe der Kriegswirtschaft darstellt.

Berlin, den 18. Oktober 1917.

Preußisches Landwirtschaftsministerium.

Der **Beginn der Schonzeit** der Rebhühner, Wachteln und schottischen Moorhühner für das Jahr 1917 und für den ganzen Regierungsbezirk Posen bleibt der gesetzliche, d. h. 1. Dezember 1917, sodaß die **Schußzeit** mit Ablauf von Freitag, dem 30. November 1917 endet.

Posen, den 18. Oktober 1917.

Der Bezirksausschuß zu Posen.
gez. **Kirschstein.**

Betrifft Hausschlachtungen.

Für die Verteilung der aufzubringenden Schlachtschweine verlangt die Provinzial-Fleischstelle in Posen zu wissen, wieviel Schweine im hiesigen Kreise in der Zeit bis zum 30. April 1918 zur Hausschlachtung beansprucht werden.

Diejenigen Personen, welche die Absicht haben, bis zum 30. April 1918 eine Hausschlachtung vorzunehmen, werden daher aufgefordert, **dem Magistrat in Stenschewo und den Herren Guts- und Gemeindevorstehern** dieses bis zum **15. November 1917** mitzuteilen.

Der Magistrat und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden wiederum ersucht, die eingegangenen Mitteilungen in einer Nachweisung zusammenzustellen und letztere bis **spätestens 18. November 1917** dem Kreisausschuß des Kreises Posen-West einzureichen. Aus der Nachweisung muß der Name, der Stand, die zum Haushalte gehörende Personenzahl, sowie die Zahl der zum schlachten beabsichtigten Schweine zu ersehen sein.

Den Magistrat in Stenschewo und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehendes **sofort zur allgemeinen Kenntnis der Ortsinsassen** zu bringen und diese **ganz besonders darauf aufmerksam zu machen,** daß, sofern sie die obigen Angaben bis zum 15. November 1917 nicht gemacht haben, **ihre später eingehenden Anträge auf Hausschlachtungen keine Berücksichtigung mehr finden können.**

Posen, den 5. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Die Frist für die freiwillige Ablieferung der Einrichtungsgegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß, Tombak, Bronze ist bis auf weiteres verlängert worden.

Bisher sind nur ganz wenig Gegenstände dieser Art aus dem Kreise abgeliefert worden.

Ich fordere daher erneut zur freiwilligen Ablieferung mit dem Bemerken auf, daß bei freiwilliger Ablieferung der Gegenstände außer dem zuständigen Betrage ein Zuschlag von 1 Mk. je kg abgelieferter Einrichtungsgegenstände gezahlt wird.

Sobald die Enteignungsanordnung ergeht, wird dieser Zuschlag nicht mehr gezahlt werden.

Abzuliefern sind die Gegenstände bei der Sammelstelle des Magistrats in Posen, Sapiehaplatz 11, Bureauzeit 3—6 Uhr nachmittags.

Posen, den 2. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Verteilung von Ausgleichspetroleum für November 1917.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 27. Oktober 1917 — Tgb.-Ziff. 7359/17 K. A. — gebe ich noch folgendes bekannt:

Die Unterverteilung des dem Kreise zugewiesenen Ausgleichspetroleums regelt sich wie folgt:

1. Stadt Stenschewo ..... 146 Liter

Summe... 146 Liter

Herr Bergemann ist beauftragt worden, das Petroleum an den Kaufmann Kahl-Stenschewo abzusenden. Von dort erfolgt die Unterverteilung nach näherer Anweisung des Herrn Bürgermeisters.

2. Im Polizeidistrikt Stenschewo:

Die Gemeinde	Altsee	25 Liter
	Bendlewo	55 „
	Dembno Dorf	21 „
	Dembno Kol.	36 „
	Jeziorki	9 „
	Klein Srocko	8 „
	Kramplewo	8 „
	Lodz	31 „
	Miroslawki	19 „
	Modrze	65 „
	Neusee	25 „
	Piekary	17 „
	Sapowice	17 „
	Slupia	21 „
	Strykowo	32 „
	Tomice	15 „
	Trzebaw	21 „
	Twardowo	12 „
	Witobel	18 „
	Wronczyn	28 „
	Zamyslowo	10 „
	Zaparczyn Gutsbezirk	12 „
	Bendlewo	23 „
	Brand	2 „
	Chmielnik	42 „
	Großdorf	46 „
	Modrze	40 „
	Seeheim	55 „
	Strykowo	35 „
	Trzebaw	30 „
	Wronczyn	50 „
	Eberhardslust	26 „
	Summe...	854 Liter

Herr Bergemann ist beauftragt worden, das Petroleum an den Kaufmann Kahl-Stenschewo abzusenden. Von dort erfolgt die Unterverteilung nach näherer Anweisung des Herrn Bürgermeisters.

3. Im Polizeidistrikt Schlehen:

Die Gemeinde	Baranowo	15 Liter
	Ceradz kirchl.	40 „
	Dombrowo	30 „
	Edmundowo	9 „
	Gurten	20 „
	Hiebingen	13 „
	Kochfeld	13 „
	Krzyzownik	50 „
	Lussowko	29 „
	Lussowo	25 „
	Runkeln	20 „
	Sady	14 „
	Schlehen	100 „
	Sobiesiernie	4 „
	Swadzim	15 „
	Wyssogotowo	20 „
	Jankowice	33 „
	Lussowko	25 „
	Lussowo	25 „
	Ottowo	4 „
	Potrzywnica	5 „
	Sady	25 „
	Schierau	15 „
	Sobiesiernie	9 „
	Swadzim	30 „
	Wielkie	12 „
	Summe...	600 Liter

Herr Bergemann ist beauftragt worden, das Petroleum an den Gastwirt Fengler-Schlehen, Bahnstation Rokietnice abzusenden.

4. Im Polizeidistrikt Rokietnice:

Die Gemeinde	Glodau	14 Liter
	Golenhofen	24 „
	Ketsch	30 „
	Krzyszkowo	40 „
	Mrowino	50 „
	Napachanie	8 „
	Pamiontkowo	50 „
	Pawlowice	20 „
	Pfarskie	24 „
	Rogierowko	16 „
	Sobota	4 „
	Starzynn	10 „
	Stutendorf	20 „
	Büttkau	— „
	Cerekwice	12 „
	Joachimsfeld	16 „
	Napachanie	20 „
	Pamiontkowo	40 „
	Paulsfelde	6 „
	Röhrfeld	29 „
	Rokietnice	59 „
	Rostworowo	20 „
	Sobota	18 „
	Zlotnik	40 „
	Zydowo	30 „
	Summe...	600 Liter

Herr Bergemann ist beauftragt worden, das Petroleum an den Distriktskommissar in Rokietnice, Bahnstation Rokietnice, abzusenden.

5. Im Polizeidistrikt Dopiewo:

Die Gemeinde	Chomencice	59 Liter
	Dopiewiec	40 „
	Dopiewo	88 „
	Gluchowo	30 „
	Goluski	17 „
	Komornik	74 „
	Konarzewo	60 „
	Lissowki	11 „
	Palendzie	32 „
	Plewisk	70 „
	Rosenhagen	16 „
	Sassenheim	30 „
	Skorzewo	20 „
	Trzcielino	13 „
	Walerynowo	13 „
	Wienckowice	35 „
	Dombrowka	30 „
	Dopiewiec	29 „
	Dopiewo	21 „
	Ifflandsheim	21 „
	Konarzewo	30 „
	Rohrschütz	29 „
	Skorzewo	12 „
	Wienckowice	20 „
	Summe...	800 Liter

Herr Bergemann ist beauftragt worden, das Petroleum an den Häusler Zielinski-Dopiewo, Bahnstation Dopiewo, abzusenden.

6. Im Polizeidistrikt Fabianowo:

Die Gemeinde	Dembsen	115 Liter
	Fabianowo	60 „
	Junikowo	60 „
	Kotowo	30 „
	Lassek	75 „
	Lawica	60 „
	Lenschütz	10 „
	Luban	70 „
	Swierzewo	15 „
	Wiry	65 „
	Zabikowo	140 „
	Luisenhain	— „
	Marienberg	40 „
	Wiry	20 „
	Summe...	760 Liter

Herr Bergemann ist beauftragt worden, zwei Fässer an die Kaufmannsfrau Duszynska in Dembsen, ein Faß dem Händler Tritt in Luban und 160 Liter an den Gastwirt Müller-Zabikowo, Bahnstation Luban für alle drei Orte, abzusenden.

Über den Verkaufspreis werde ich Mitteilung machen, sobald die Rechnung von der Petroleum-Gesellschaft aus Breslau hier vorliegt.

Posen, den 27. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Das stellvertretende Generalkommando empfiehlt im Anschluß an seine Entladekommandos betreffendes Schreiben vom 17. d. M. I c Nr. 7288, Kreisblatt-Nummer 75, folgendes:

„Über die sämtlichen Personen im Alter von über 16 Jahren sind an der Hand der polizeilichen Meldelisten besondere Listen zu führen, aus denen die Art der Beschäftigung und die bereits erfolgte Heranziehung zu Entladearbeiten auf Grund der Verordnung unter Angabe des Zeitpunktes und der Dauer ersichtlich sein müssen. Ferner soll aus den Listen zu ersehen sein, aus welchen Gründen (Unabkömmlichkeit in kriegswirtschaftlichen Betrieben, Krankheit usw.) einzelne Personen von der Arbeit freigestellt sind. **Die Anforderungen haben grundsätzlich ohne Rücksicht auf Stand und Beruf zu erfolgen.** Schwächere Personen sind zu Schaufelarbeiten (Äpfel, Kartoffeln, Rüben, Kurzholz, Kohlen usw.) eventuell auch nur stundenweise heranzuziehen. Die Entladearbeiten sollen im allgemeinen in Halbtagsschichten vorgenommen werden, da es sich meist um ungeübte Leute handelt. Die Vorbereitungen müssen so getroffen werden, daß die Kolonnen stets abrufbereit sind. Für Haftpflicht und Unfälle ist den Gemeinden Kollektiv-Versicherung empfohlen. Die durch die Prämien entstehenden Kosten sind den Empfängern von Wagenladungen in Rechnung zu stellen."

Es wird ferner ersucht, die Ortspolizeibehörden baldigst anzuweisen, umgehend mit der oder den zuständigen Güterabfertigungen und nächstem oder nächsten Garnisonkommandos alles Nötige zu vereinbaren.

Posen, den 31. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Die Firma **J. Priwin in Posen** erklärt sich bereit, allen Strohlieferanten zur Ablieferung der dem Kreise auferlegten Strohpflichtlieferungen an die Militärverwaltung Strohpressen mit Riemen nebst Preßmeister ohne Gebührenzahlung zur Verfügung zu stellen und zwar für Mengen von 600 Zentner aufwärts.

Die Presse arbeitet bereits auf verschiedenen Gütern im Kreise. Sie kann an jeden Dreschkasten angehängt werden, preßt also mit derselben Lokomobile hinter der Dreschmaschine.

Die Presse muß immer etwa 8 bis 10 Tage, bevor das Dreschen und Pressen beginnen soll, bestellt werden. Die Frachtkosten trägt die Firma.

Die Landwirte erhalten trotzdem für das Stroh denselben Preis, den sie sonst von der Militärbehörde gezahlt erhalten würden, das ist der gesetzliche Höchstpreis.

Dir Firma erhält ihre Entschädigung von der Militärverwaltung, da diese Entschädigung schon durch die beim Versand des gepreßten Strohes ins Feld ersparten Frachten und die damit ersparten Waggons wett gemacht wird. Für den Strohversand an die Feldheere werden durch diese Maßnahmen für den ganzen Strohversand anstatt jedesmal zehn Waggons nur immer drei Waggons gebraucht. Damit sind selbstverständlich auch entsprechend weniger Fuhren notwendig, ebenso entsprechend weniger Zeit für die Einladung usw.

Meldungen sind jederzeit unmittelbar an die

Firma J. Priwin in Posen, Postfach 68

(Telegrammadresse: Strohpriwin, Posen, Telephonnummer: Posen 3297) oder an das **Landratsamt** zu richten.

Posen, den 1. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Unter dem Geflügel in **Swadzim** ist die **Geflügelcholera** amtstierärztlich festgestellt worden.

Die Ausfuhr von lebendem Geflügel aller Art aus den Seuchenorten, das Durchtreiben von Geflügel durch den Seuchenort sowie auch der Handel mit Geflügel innerhalb des Gutsbezirkes Swadzim wird hiermit verboten.

Posen, den 29. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
J. V.: **Jachner,** Kreissekretär.

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 77. Posen, den 7. November 1917. 29. Jahrgang.

Die Inspektion der Kraftfahrtruppen weist die landwirtschaftlichen Verbraucher darauf hin, daß es im Interesse einer beschleunigten Belieferung unbedingt notwendig ist, die Benzinfässer schnellstens zu entleeren und ohne Verzug an die Lieferanten zurückzuschicken.

Bei dieser Gelegenheit macht sie daraus aufmerksam, daß der Minister der öffentlichen Arbeiten genehmigt hat, daß leere Benzinfässer von der Bahnsperre befreit werden; falls sich die Güterstelle unter Hinweis auf die Gütersperre weigert, die leeren Fässer anzunehmen, kann sie von dieser Verfügung des Herrn Ministers in Kenntnis gesetzt werden.

Ich ersuche, entleerte Benzinfässer stets sofort an die Lieferanten zurückzusenden.

Posen, den 30. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Zur Erlangung unbedingt notwendiger Beschleunigung der Haferlieferungen für das Heer ersuche ich, die Gemeindevorsteher mit allen Mitteln auf Haferlieferungen hinzuwirken.

Die Reichsgetreidestelle zahlt an die Gemeindevorsteher für jede ihr bis zum 20. November gelieferte Tonne Hafer 3,— Mk. und für jede ihr in der Zeit vom 21. November bis 20. Dezember gelieferte Tonne 1,50 Mk. Gebühr für Bemühung.

Posen, den 31. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Die Zuteilung von Kaffee-Ersatz kann für den hiesigen Bezirk erfolgen, **wenn die Rohware gesammelt wird.** Es handelt sich um die Wurzel des bekannten Löwenzahns, auch Maiblume genannt. **Es** ergeht daher an alle Einwohner dieses Bezirks die Aufforderung, sich an der Sammlung zu beteiligen.

Sammlungs-Vorschriften erhältlich durch die Gemeinde-Ämter.

Der Sammellohn beträgt 15 Pfennige je Pfund.

Für je 4 Pfund Wurzeln wird 1 Pfund Kaffee-Ersatz Anfang 1918 zugeteilt.

Sammel-Vorschriften.

1. **Sammelt** im Herbst, solange es die Jahreszeit gestattet, das bekannte Unkraut Löwenzahn, auch Maiblume genannt;
2. **Trennt** die Wurzel vom Stengel und Blättern; letztere sind ein gutes Futter für Kleinvieh;
3. **Reinigt** die Wurzel von Erde und Steinen;
4. **Trocknet** sie gut in der Sonne oder am Ofen;
5. **Verpackt** sie sauber; Säcke, Kisten, Körbe und dergleichen, die vergütet werden, müssen rein sein und dürfen nicht riechen;
6. **Liefert** sie an den Kaufmann Salinger in Stenschewo ab.

Die Hauptsammelstelle für den Kreis habe ich dem Kaufmann Salinger in Stenschewo übertragen. Die Herren Lehrer und Gemeindevorsteher ersuche ich um Übernahme der Ortssammelstellen.

Posen, den 23. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Auf Anordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen vom 26. Oktober d. J. J.-Nr. 1374/17 P. F. dürfen vom 1. November an als wöchentliche **Butteranteile der Selbstversorger höchstens 90 gr, der Versorgungsberechtigten höchstens 50 gr zur Verteilung** kommen.

Posen, den 1. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Bekanntmachung.

Für die jetzige Herbsteinstellung bietet sich noch Gelegenheit zur Aufnahme von Freiwilligen in Unteroffizier**vorschulen, jedoch nur von solchen des Jahrgangs 1902, die bis 15. Oktober 1917 das 15. Lebensjahr vollendet haben.**

Anmeldungen werden im Bezirkskommando, Zimmer 18 an jedem Tage in der Zeit von 8—3 Uhr entgegengenommen.

Jüngere Anwärter, die aber bereits 14½ Jahre sein müssen' werden für die Frühjahrseinstellung 1918 weiterhin angemeldet.

Posen, den 2. November 1917.

Königliches Bezirkskommando.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: Räude unter dem Pferdebestande des Dominiums Trzebaw.

Stenschewo, den 27. Oktober 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. V.: **Reich.**

Erloschen: Räude unter dem Pferdebestande des Grundbesitzers Theofil Bartkowski zu Stenschewo.

Stenschewo, den 29. Oktober 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Reich.

Die Posener Herdbuchgesellschaften veranstalten am **Donnerstag, den 22. November 1917, vormittags 11 Uhr** in Posen — in den Stallungen der Landwirtschaftskammer — Große Berliner Straße 83 (früher Milch'sche Fabrik) eine

Zuchtvieh-Versteigerung.

Zum Verkauf gelangen Zuchtbullen der schwarzbunten Niederungsrasse, der Simmentaler-Rasse im Alter von einem Jahr und darüber, sowie Färsen, Zuchtschweine und möglicherweise Schafböcke. Die Besichtigung der zum Verkauf kommenden Tiere kann an dem Versteigerungstage von 8 Uhr vormittags an erfolgen.

Das Verzeichnis der ausgestellten Tiere erscheint Anfang November d. J. und kann unentgeltlich von uns bezogen werden.

Bäuerlichen Besitzern oder Pächtern können zum Ankauf von Bullen gelegentlich dieser Versteigerung Beihilfen in Höhe eines Drittels der Anschaffungskosten bis zum Höchstbetrage von 400 Mk. gewährt werden. Diesbezügliche Anträge sind beim zuständigen Landratsamte anzubringen.

Posen, den 20. Oktober 1917.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Der Vorsitzende.

von Treskow.

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Unterrichtsministers bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Angesichts der Knappheit an Webstoffen ist das Bestreben der Reichsbekleidungsstelle darauf gerichtet, Stoffe aus altem Material zu gewinnen nnd für die Bevölkerung nutzbar zu machen. Die Aufmerksamkeit der Reichsbekleidungsstelle ist darauf gelenkt worden, daß bei den Behörden vielfach alte, nicht mehr brauchbare, auf Leinewand aufgezogene **Land- und Seekarten** vorhanden sind. Versuche haben ergeben, daß die Leinewand, nachdem sie losgelöst und gereinigt worden ist, zu Bekleidungszwecken, insbesondere zu Futterstoffen, an denen großer Mangel besteht, verwendet werden kann.

Die Reichsbekleidungsstelle bittet daher, die in Betracht kommenden nachgeordneten Stellen zu veranlassen, die nicht mehr brauchbaren Leinewandkarten an die nachstehend genannte Sammelstelle unentgeltlich abzuliefern:

Altlederlager der Reichsbekleidungsstelle Posen, Venetianerstraße.

Vor allem in den Schulen dürfte sich vielfach derartiges Material befinden.

Es sind Vorkehrungen getroffen worden, um eine mißbräuchliche Verwendung der abgelieferten Karten zu verhindern.

Die Kosten für Porto, Fracht und Verpackung ist die Reichsbekleidungsstelle bereit zu tragen. Der Einfachheit halber wird gebeten, die Sendung unfrankiert gehen zu lassen und die entwaigen Verpackungskosten nachzunehmen."

Die Herren Lehrer ersuche ich, die etwa in ihren Schulen vorhandenen unbrauchbar gewordenen auf Leinewand gezogenen Landkarten tunlichst bald an die genannte Stelle abzuliefern.

Posen, den 1. November 1917.

Baumhauer, Schulrat.

Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände mit der Post.

In letzter Zeit sind mehrfach gerichtliche Bestrafungen wegen Versendung feuergefährlicher Gegenstände (besonders von Streichhölzern, Benzin, Äther, Calciumkarbid, Hartspiritus usw.) in Postsendungen erfolgt. Meistens hat es sich dabei um Feldpostsendungen, namentlich um Päckchen (sog. Pfundpakete) gehandelt. Die Versendung derartiger Gegenstände und Stoffe durch die Post ist verboten und im § 367 Ziffer 5a des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht. Die Nichtbeachtung des Verbots hat schon zu einer ganzen Reihe von Bränden und damit zur Vernichtung großer Mengen von Feldpostsendungen geführt. Nachdem die häufigen amtlichen Anmahnungen, die Versendung der feuergefährlichen Gegenstände zu unterlassen, bisher so gut wie keinen Erfolg gehabt haben, bleibt der Postverwaltung zum Schutze des ihr anvertrauten Gutes nur übrig, Übertretungen des Versendungsverbots in allen Fällen gerichtlich verfolgen zu lassen.

Indem wir unsere Leser hiervon warnend in Kenntnis setzen, weisen wir zugleich darauf hin, daß die Industrie Feuerzeuge mit Feuerstein und Zündschnur auf den Markt gebracht hat, die ohne Benzin oder andere Zündmittel gebrauchsfähig und dabei ungefährlich sind.

Posen, den 4. September 1917.

Kaiserliche Deutsche
Ober-Postdirektion Posen.

Nichtamtlicher Teil.

Gemeinverständliche Belehrung über die Ruhr. Die Ruhr beginnt mit heftigen Leibschmerzen und Durchfällen, die bald ein schleimiges Aussehen annehmen. Meist ist dem Schleim auch Blut beigemengt. Bisweilen beginnt die Krankheit mit Erbrechen und Übelkeit. Fieber ist oft vorhanden, kann aber auch vollständig fehlen. Es empfiehlt sich, beim Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen sofort einen Arzt zu Rate zu ziehen.

Die Ruhr ist eine ausgesprochene Schmutzkrankheit. Ihre Übertragung kommt ausschließlich dadurch zustande, daß Teile vom Stuhlgang eines Ruhrkranken in den Mund eines Gesunden gelangen. Der Erreger der Ruhr, ein Bazillus, wird nämlich von den Kranken lediglich mit dem Stuhlgang ausgeschieden. Die dünnflüssigen Darmentleerungen beschmutzen auch bei an sich sauberen Menschen sehr leicht die Hände, zumal Papier, häufig für Flüssigkeiten und Bakterien durchlässig ist. Durch unsaubere Hände werden dann die Ruhrkeime auf Gegenstände (Griff am Wasserzug des Klosetts, Türklinken, Treppengeländer und Gebrauchsgegenstände), ferner auf Nahrungsmittel oder unmittelbar auf Gesunde übertragen.

Der wirksamste Schutz gegen die Ruhr ist daher Sauberkeit der Hände. Dringend zu empfehlen ist deshalb der Gebrauch von gutem Klosettpapier. Außerdem aber beherzige jeder:

„Nach der Notdurft, vor dem Essen
Händewaschen nicht vergessen!"

Besonders muß auch beim Herrichten von Speisen (Anrichten ungekocht zu genießender Gerichte, Streichen des Butterbrots!) auf Sauberkeit der Hände geachtet werden:

„Willst andere du mit Speise laben,
So mußt du saubere Hände haben!"

sollte sich jede Hausfrau, jede Köchin zum Wahlspruch wählen.

Auch können Fliegen die Ruhr verbreiten, wenn sie Gelegenheit haben, sich auf Entleerungen von Ruhrkranken und danach auf Nahrungsmittel zu setzen. Daher sind zur Verrichtung der Notdurft gut gebaute Aborte zu benutzen; im Freien entleerter Stuhlgang ist sorgfältig mit Erde zu bedecken. Anderseits sind Nahrungsmittel und noch zum Genuß bestimmte Speisereste sorgfältig vor Fliegen zu schützen. Überhaupt ist der Fliegenplage nach Möglichkeit Einhalt zu tun.

Unreifes Obst und verdorbene Nahrungsmittel verursachen an sich keine Ruhr. Sie können jedoch durch Erzeugung von Magen-Darmkatarrhen das Haften etwa in den Darmkanal hinein gelangter Ruhrbazillen und damit das Entstehen der Ruhr begünstigen. Deshalb vermeide man beides, wenn Ruhr herrscht, ganz besonders.

Die beste Pflege findet ein Ruhrkranker in einem Krankenhaus. Durch schleunige Absonderung der Kranken und Infizierten im Krankenhaus werden auch ihre Familienangehörigen und Arbeitsgenossen in wirksamster Weise gegen die Übertragung der Ruhr geschützt. Werden die geschilderten Vorsichtsmaßregeln beobachtet, so erlischt eine Ruhrepidemie in der Regel schnell.

Pflanzkartoffelbeschaffung.

Es wird so oft der Fehler gemacht, daß Saatgut zu spät beschafft wird. Im Kriege ist es doppelt notwendig, sich bei Zeiten das Saatgut zu beschaffen, da das Angebot nicht so groß ist. Bei Kartoffeln trifft dieses ganz besonders zu, da der Verkauf von Saatkartoffeln im nächsten Frühjahr nicht stattfinden darf, sondern in diesem Herbste bis zum 15. 11. 1917 erledigt sein muß. Diese Gesetzesvorschrift ist gegeben, damit nach Beendigung des Saatkartoffelverkaufs der Ankauf von Speisekartoffeln ungehindert erfolgen kann. Die Verhältnisse 1916 und 17 haben gezeigt, wie dringend notwendig die Ausmerzung des kranken und abgebauten alten Saatgutes ist. Sie haben aber auch gezeigt, welchen großen Einfluß neues Saatgut auf die Höhe des Ertrags gewinnen kann. Von der Höhe der Kartoffelernte, die unsere Getreideernte und unsere geringen Futtermittelmengen ergänzen muß, ist die Möglichkeit unseres Durchhaltens notwendig. Ein jeder muß daher zum Durchhalten dadurch beitragen, daß er nur gesundes Saatgut von ertragreichen Saaten benutzt. Insbesondere ist den Genossenschaften, Brennereien, Stärkefabriken und Kartoffeltrocknungsanlagen dringend der Bezug von neuem Saatgut im Interesse der Mitglieder zu empfehlen. Im Interesse der Frachtersparnis und mit Rücksicht auf die schwierigen Verkehrsverhältnisse ist ferner der gemeinsame Bezug in Waggonladung zu empfehlen. Wir empfehlen den Genossenschaften und Vereinen die Angelegenheit sofort in die Hand zu nehmen und sich Saatgut beim Saatbauverein, Posen W. 3, Hohenzollernstraße 33 zu sichern. Der Saatbauverein erteilt jede weitere Auskunft und übersendet Saatgutlisten kostenfrei, ebenso Vordrucke zu den landrätlichen Bescheinigungen, in denen anzugeben ist, daß der Saatkartoffelbezug für die betreffenden Wirtschaften notwendig ist.

Inseraten-Teil.

Rot- und Weißkohl
rote, weiße, gelbe
Mohrrüben
Wasserrüben, rote Beete
Kohlrüben, Runkelrüben
und Gemüse aller Art kauft
Emil Fabian, Bromberg
Telephon Nr. 103 u. 164.

Die ab **1. April** vorgeschriebenen **neuen**
Bezugscheine
sind zu haben in der
Ostdeutschen Buchdruckerei u. Verlagsanstalt A.-G.
Posen W 3. Tiergartenstraße 6. **Schließfach 1012.** **Fernsprecher 4246.** St. Martinstraße 62

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 1	**Angebot von Pflanzkartoffeln,** das auf Grund von Feldbesichtigungen von dem Sachverständigenausschusse des Saatbauvereins anerkannt wurde.	Posen, Herbst 1917.

Zahlstellen: **Posensche Landesgenossenschaftsbank** durch Reichsbankgirokonto oder Postscheckamt Berlin Nr. 3336.
Provinzialgenossenschaftskasse Posen durch Reichsbankgirokonto oder Postscheckamt Breslau Nr. 523.

Beanstandungen können nur innerhalb 5 Tagen nach Lieferung berücksichtigt werden.

Der Versand erfolgt nur in Käufers Säcken. Diese sind mit Postpaket oder Eilfrachtgut an die Adresse zu senden, die der Saatbauverein bei Annahme der Bestellung angibt. Es dürfen nur gut gereinigte und vollkommen heile Säcke eingesandt werden. Die Ware rollt auf Gefahr des Bestellers. Besondere Frachtermäßigung für Pflanzkartoffeln bei der Abfertigung (§ 44 des Deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I, Abteilung B).

Der Versand von Pflanzkartoffeln erfolgt nur gegen vorherige Einsendung des Betrages oder gegen Nachnahme.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Sorte	Reifezeit	Farbe der Schale	Farbe des Fleisches	Preis für 1 Ztr. bei Abnahme von mindestens 20 Ztr. ℳ	Eisenbahnstation oder Eisenbahnverladestelle
1	Original Richters Goldperle	sehr früh	goldgelb	goldgelb	20,—	
2	Original Richters Zwickauer Frühe	früh	gelb	gelb	20,—	
3	Original Richters Edelstein	„	weißgelb	gelb	Ausverkauft	
4	Original Richters Schneerose	mittelfrüh	weiß	weiß	20,—	
5	Original Richters Fürstenkrone	„	reinweiß	„	17,—	
6	Original Richters 55/01	„	weiß	„	Ausverkauft	
7	Original Richters Alt-Heidelberg	„	gelb	gelb	23,—	
8	Original Richters Jubel	„	weiß	weiß	17,—	Uebergangsstation Opalenitza
9	Original Königshofer Weltwunder	„	rot	gelblich	20,—	
10	Original Richters Goldspende	mittelspät	gelb	gelb	15,—	Eisenbahnlinie Posen-Bentschen
11	Original Richters Prof. Maerker	„	weiß	weiß	18,—	
12	Original Richters Minister von Miquel	„	gelblich	weißgelb	14,—	
13	Original Richters Rheingold	„	gelb	gelb	18,—	
14	Original Richters Reichskanzler	„	dunkelrot	reinweiß	15,—	
15	Original Richters Juwel	„	grauweiß	weiß	15,—	
16	Original Richters Weiße Riesen	spät	weiß	„	30,—	
17	Original Hildebrands Präsident Krüger	spät	weiß	weiß	15,—	Kunik oder Osthausen (Posen-Wreschen)
18	Original Sobotkaer Atlanta	sehr früh	gelblich	tiefgelb	14,50	
19	Original Sobotkaer Kaiserkrone	früh	gelbweiß	weiß	13,50	
20	Orininal Sobotkaer Starkenburger Frühe	„	gelb	„	13,50	
21	Original Sobotkaer Record	mittelfrüh	weiß	„	12,50	
22	Original Sobotkaer Potentat	mittelspät	rot rauh		11,50	Brunow oder Biniew
23	Original Sobotkaer Schwan	„	weiß	weiß	11,50	Eisenbahnlinie Posen-Kreuzburg
24	Original Sobotkaer Wohltmann	spät	tiefrot	fast weiß	11,50	
25	Original Sobotkaer Bismarck	„	frisch rot	weiß	11,50	
26	Original Sobotkaer Neue Imperator	„	weiß	weiß	11,50	

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß der Verkauf von Pflanzkartoffeln nur in diesem Herbste bis 15. November 1917 stattfinden kann. Im nächsten Frühjahr ist der Verkauf verboten. Dagegen ist die Lieferung an keine Frist gebunden. Sie kann also im Herbst oder Frühjahr erfolgen.

wenden!

Richtpreise für Pflanzkartoffeln aus der Ernte 1917

(vereinbart von den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen Deutschlands am 24. August 1917 auf Grund des § 4 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917).

Für nachstehende Pflanzkartoffeln werden folgende amtlich festgesetzten **Zuschläge** zu dem zur Zeit der Verladung in den Lieferungsbezirken bestehenden **Speisekartoffelhöchstpreise** frei Verladestation für den Zentner berechnet. Hierzu tritt noch die von der Landwirtschaftskammer Posen festgesetzte **Vermittlungsgebühr.**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Sorte	Reifezeit	Farbe der Schale	Farbe des Fleisches	Zuschlag zum Speisekartoffelpr. f. d. Zentner ℳ	Eisenbahnstation oder Eisenbahnverladestelle
27	Cimbals Klio	mittelfrüh	blaßrot	weiß	3,50	Lubosch, Strecke Posen-Birnbaum
28	Up to date	mittelspät	weiß	sehr hellgelb	4,50	
29	Cimbals Wohltmann	spät	frischrot	fast weiß	3,50	
30	von Lochows Wohltmann 34	„	hell u. dunkelrot	weißgelb	3,50	
31	Weiße Königin	mittelspät	weiß	weiß	3,50	Mogilno, Strecke Posen-Bromberg
32	Erste von Nassenheide	„	hellrot	„	3,50	
33	Cimbals Wohltmann	spät	frischrot	fast weiß	3,50	
34	Atlanta	sehr früh	gelblich	tief gelb	6,50	Marienberg, Strecke Posen-Brätz
35	Modraws Industrie	mittelspät	weißgelb	gelb	4,50	
36	von Lochows Wohltmann 34	spät	hell u. dunkelrot	weißgelb	3,50	
37	Cimbals Wohltmann	„	frischrot	fast weiß	3,50	
38	Merkels Gertrud	mittelspät	schwachweiß	weiß	3,50	Schroda Uebergangsstation, Strecke Posen-Kreuzburg
39	Cimbals Wohltmann	spät	frischrot	fast weiß	3,50	
40	von Lochows Wohltmann 34	„	hell u. dunkelrot	weißgelb	3,50	
41	Cimbals Silesia	„	weiß	weiß	3,50	
42	Cimbals Prof. Gerlach	„	dunkelrot	„	3,50	
43	Böhms Hassia	mittelspät	weiß	weißgelb	3,50	Golina, Strecke Gnesen-Oels
44	Cimbals Astra II. Nachbau	mittelspät	weiß	gelblich	4,—	Ocionz Uebergangsstation, Strecke Skalmierowitz-Ostrowo
45	Cimbals Prof. Gerlach II. Nachbau	spät	dunkelrot	weiß	4,—	
46	Cimbals Flocken II. Nachbau	„	frischrot	gelblich	4,—	
47	Cimbals Prof. Wohltmann II. Nachbau	„	„	fast weiß	4,—	
48	Cimbals Fürst Bismark II. Nachbau	„	„	weiß	4,—	
49	von Lochows Wohltmann 34	„	hell u. dunkelrot	„	3,50	
50	Kaiserkrone	früh	gelbweiß	weiß	5,50	Hohensalza, Strecke Posen-Bromberg
51	Böhms Erfolg	mittelspät	gelb	gelb	3,50	
52	Cimbals Ella	früh	weiß	weiß	4,50	Großendorf, Strecke Hohensalza-Bromberg
53	Merkels Gertrud	mittelspät	schwachweiß	„	3,50	
54	Cimbals Wohltmann	spät	frischrot	fast weiß	3,50	
55	Kameckes Deodara II. Absaat	mittelspät	weiß	weiß	4,—	Altboyn Uebergangsstation, Strecke Posen-Breslau
56	Cimbals Wohltmann	spät	tiefrot	fast weiß	3,50	
57	Richters Imperator	mittelspät	weiß	weiß	3,50	Osthausen, Strecke Posen-Wreschen
58	Cimbals Alma	mittelfrüh	weiß	weiß	4,50	Krotoschin, Strecke Gnesen-Oels
59	Cimbals Record	mittelfrüh	weiß	weiß	3,50	Rokietnice, Strecke Posen-Kreuz
60	von Lochows Wohltmann 34	spät	hell u. dunkelrot	weißgelb	3,50	
61	von Lochows Wohltmann 34	spät	hell u. dunkelrot	weißgelb	3,50	Baborowko, Strecke Posen-Kreuz
62	Cimbals Silesia	spät	weiß	weiß	3,50	Rawitsch Uebergangsstation, Strecke Posen-Breslau
63	Cimbals Wohltmann	„	frischrot	fast weiß	3,50	
64	Cimbals Silesia	spät	weiß	weiß	3,50	Krotoschin, Strecke Ostrowo-Lissa
65	Richters Jubel	mittelfrüh	weiß	weiß	3,50	Brunow oder Winiew, Strecke Posen-Kreuzburg
66	Paulsens Juwel	spät	blaßrot	„	3,50	

Der Versand des Saatgutes kann nur gegen Bescheinigungen stattfinden, die das zuständige Landratsamt ausstellt. Vordrucke liefert der Saatbauverein.

Saatbauverein für die Provinz Posen,

Posen W. 3, Hohenzollernstraße 33¹, Fernruf 3328, 2207, 2243, (Abteilung 9).

wenden!

Nr. 81. Posen, den 21. November. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Wegen Lichtersparnis sind die Bureaustunden des Landratsamtes auf 8—3 Uhr durchgehend festgesetzt worden. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dieses ortsüblich bekannt zu machen, damit unnütze Wege vermieden werden. Sprechstunden für das Publikum sind von 10—12 Uhr vormittags.

Posen, den 17. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Bronzeglocken.

Prämie.

Unter **Aufhebung des Absatzes bezüglich Prämienzahlung** im Rundschreiben der Metall-Mobilmachungsstelle vom 16. 7. 17 Mob.-St. 4670/7. 17 wird hiermit folgendes bestimmt:

Die Ausbauprämie von ℳ 1.— für das Kilogramm ist auch für diejenigen Bronzeglocken zu zahlen, die nach dem 31. 7. 17 abgeliefert werden, falls der Ablieferungspflichtige nachweislich bis spätestens 30. 6. 17 eine Ausbaufirma mit dem Ausbau der Glocken fest beauftragt und die Firma den Antrag angenommen hatte, oder wenn bis zu diesem Termin die militärische Ausbaukolonne angefordert wurde.

Wenn Glocken **infolge verspäteter Durchführung verspätet der Gruppe A zugeschrieben** wurden und ihre Ablieferung deshalb bis zum 31. 7. 17 nicht erfolgen konnte, oder wenn ein rechtzeitig gestellter Antrag, der infolge **begründeter Zweifel** über die Ablieferungspflicht gestellt wurde, nicht **rechtzeitig entschieden werden** konnte, so darf die Prämie **nur mit besonderer Genehmigung der Metall-Mobilmachungsstelle** ausgezahlt werden.

Abruf.

Der Abruf der Glocken erfolgt durch die Kriegs-Metall-Aktiengesellschaft B (H K) Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11. Alle diesbezüglichen Anfragen sind dorthin zu richten.

Um eine unzweckmäßige Belastung der Bahn zu vermeiden, kann ein Abruf der Glocken nach den eingesandten Sammelberichten (Anl. 7) nicht erfolgen. **Der Abruf ist vielmehr bei der Kriegs-Metall-Aktiengesellschaft** Abt. B (H K) Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11 **telephonisch, telegraphisch oder schriftlich unter Angabe der Gewichte und Sammelstelle dann zu beantragen, wenn**

1. **die Glockensammlung beendet oder eine Waggonladung bereit steht,**
2. infolge Raummangels der Sammelstelle oder aus sonstigen triftigen Gründen Teilabsendung erwünscht ist.

Nach beendeter Sammlung genügt auf dem Bericht (Anlage 7) der Vermerk, daß der Abtransport erfolgen soll.

Berlin, den 13. September 1917.

Kriegsministerium.

Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff Abteilung, Metall-Mobilmachungsstelle.
Josse.

§ 1.

Die Verordnung vom 16. Juni 1917, betreffend das Verbot der Pferdeausfuhr aus dem Pferdeaushebungsgebiete des V. Armeekorps bestehend aus dem Regierungsbezirk Posen, den Kreisen Bunzlau, Freystadt, Glogau, Görlitz-Land, Görlitz-Stadt, Grünberg, Jauer, Liegnitz-Land, Liegnitz-Stadt, Lüben, Sagan, Sprottau, Guhrau, Militsch, Steinau, Züllichau, Czarnikau, Wongrowitz, Filehne Kolmar i. P., Schneidemühl-Stadt, Deutsch-Krone und Neustettin (abgedruckt im Regierungs-Amtsblatt für Posen Seite 350/51 und für Liegnitz Seite 281) wird hierdurch **aufgehoben.**

§ 2.

Für die Zeit, während der Pferdevormusterungen oder Pferdeaushebungen in einem Kreise stattfinden, ist jeder Besitzwechsel von 5jährigen und älteren Pferden in diesem Kreise verboten.

§ 3.

In Ortschaften, in denen nach Erlaß dieser Bekanntmachung eine neue Pferdevormusterung stattgefunden hat, ist bei 5jährigen und älteren Pferden jeder Besitzwechsel dem Ortsvorsteher (in Stadtkreisen Polizei-Präsident bzw. Polizeiverwaltung) binnen 3 Tagen anzuzeigen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen — Bestimmungen der §§ 2 und 3 werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Posen, den 11. November 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Es wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Höchstpreis für Stoppel- und Wasserrüben von der Reichsstelle auf **1,50 Mark** festgesetzt worden ist.

Wer zu höheren Preisen verkauft, macht sich strafbar.

Posen, den 6. November 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.

Bekanntmachungen

der Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung.

Entwertung und Ablieferung der Bezugsscheine durch die Gewerbetreibenden.

Es liegt Veranlassung vor, die Verkäufer von Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren erneut eindringlich darauf hinzuweisen, daß sie die von ihren Kunden empfangenen Bezugsscheine gemäß § 13 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1420, Mitteilungen Nr. 2) durch deutlichen Vermerk (Lochen und dergl.) ungültig zu machen, die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jeden Monats an die zuständige Behörde ihres Wohnortes abzuliefern haben.

Eine nochmalige Benutzung der empfangenen Bezugsscheine durch den Verkäufer zum weiteren Einkauf ist auch um deswillen verboten,

weil die Bezugsscheine laut dem Vermerke auf ihrer Rückseite nicht übertragbar sind.

Zuwiderhandlungen sind mit schwerer Strafe bedroht, auch kann die Schließung des betreffenden Gewerbebetriebes erfolgen.

Die nach § 18 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 zuständigen Behörden werden ersucht, die Gewerbetreibenden von Zeit erneut auf die Bestimmungen der §§ 13 und 15 sowie des § 20 Absatz 1 Ziffer 1 dieser Bundesratsverordnung hinzuweisen, Zuwiderhandlungen künftig zur Bestrafung zu bringen und bei erwiesenen Vergehen von der Befugnis des § 15 (Schließung des Betriebes) Gebrauch zu machen.

Entwertung von Bezugsscheinen.

Die Bezugsscheine der Abteilungen B und H der Reichsbekleidungsstelle dürfen von den Firmen, die auf Grund dieser Scheine liefern, nicht so gelocht werden, daß der Name der Bezugsberechtigten, die Menge und Art des Gegenstandes und der Vermerk des Verkäufers über die erfolgte Lieferung unkenntlich gemacht werden.

Keine Bezugsscheine für kriegsgefangene Unteroffiziere und Gemeine.

Da wiederholt Kriegsgefangenen von den örtlichen Bezugsschein-Ausfertigungsstellen Bezugsscheine ausgestellt worden sind, wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß gemäß § 10 Ziffer 4 der Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 (Reichsanzeiger Nr. 258) für die Kriegsgefangenen feindlicher Länder, die dem Unteroffizier- oder Gemeinenstande angehören, Bezugsscheine überhaupt nicht ausgestellt werden dürfen. Eine Ausnahme besteht nur für einzeln untergebrachte Deutschrussen, falls die Anschaffungsnotwendigkeit durch die Lagerkommandantur bescheinigt ist. (Vergl. die Bekanntmachung in Mitteilungen Nr. 4 S. 4.)

Schuhwaren für uniformierte Beamte.

Zuständigkeit der Abteilungen C und B.

Die Erledigung der Bedarfsanmeldungen von Schuhwaren für einzelne uniformierte Beamte unterliegt nicht der Zuständigkeit der Reichsbekleidungsstelle, Abteilung C, sondern der des Hauptverteilungsausschusses des Schuhhandels. Insbesondere sind solche Bedarfsanmeldungen nicht an Abteilung C der Reichsbekleidungsstelle zu richten, da die in § 2 Ziffer 3 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420, Mitteilungen Nr. 2 S. 3) der Reichsbekleidungsstelle zugewiesene Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen für die bürgerlichen Beamten nicht auch die Versorgung mit Schuhwaren umfaßt.

Nur soweit der Reichsbekleidungsstelle Behörden und Anstalten gegenüber eine Pflicht zur Beschaffung von Schuhwerk obliegt, sind Anträge auf Erteilung von Bezugsscheinen auf dem vorgeschriebenen Wege und Vordrucke ausschließlich an Abteilung B zu richten (vergl. § 2 Ziffer 2 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916). Soweit auf Bezugsscheine Schuhwaren nicht beschafft werden können, überreicht die Abteilung B die Scheine dem Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels, Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 23. zwecks Zuteilung der Schuhwaren (Ziffer 1, 5 der „Abgrenzung der Zuständigkeit der Reichsbekleidungsstelle einerseits und des Überwachungsausschusses der Schuhindustrie sowie des Hauptverteilungsausschusses des Schuhhandels andererseits auf dem Gebiete der Bewirtschaftung der Schuhwaren" vom 31. August 1917, Reichsanzeiger Nr. 214, Mitteilungen Nr. 31 S. 137).

Die Pflicht der Reichsbekleidungsstelle zur Beschaffung erstreckt sich nur auf Schuhwaren, die im Eigentum der Behörden und Anstalten verbleiben und den Trägern nur zur Benutzung überlassen werden. Schuhwaren, die Behörden oder Anstalten insbesondere wegen des bestehenden Mangels erwerben und an ihre Beamten und Bediensteten veräußern wollen, fallen nicht hierunter. Solche Schuhwaren haben sich die Beamten selbst, wie die übrige bürgerliche Bevölkerung, gegen Bezugsschein der örtlich zuständigen Stelle zu beschaffen.

Keine Bezugsscheine auf Vorhänge, Markisen, Wetterrullos und dergl. oder Stoff zu deren Anfertigung.

An die Reichsbekleidungsstelle gelangen noch häufig Bezugsscheine, bei deren Ausstellung das Verbot der Bewilligung von dichten Stoffen zur Anfertigung von Vorhängen, Markisen, Wetterrullos und dergl. sowie das Verbot der Bewilligung von fertigen Vorhängen, Markisen, Wetterrullos und dergl. nicht beachtet ist.

Die Bekanntmachungen der Reichsbekleidungsstelle vom 14. April und 14. Juli 1917 (Mitteilungen Nr. 10 S. 16 und Nr. 23 S. 88) werden daher allen Prüfungs- und Ausfertigungsstellen nachdrücklich in Erinnerung gebracht. Die übergeordneten Behörden, insbesondere der ländlichen Stellen, werden um erneute eindringliche Anweisung der ihnen unterstehenden Bezugsscheinstellen ersucht.

Da solche dichte Stoffe notwendig zur Bekleidung gebraucht werden, sind die Antragsteller bei Vorhängen aller Art, gleichviel ob für Innenräume oder sonstige Zwecke bestimmt, auf Ersatzmittel, Holzdrahtrullos usw. (vergl. Mitteilungen Nr. 33 S. 151) zu verweisen.

Vorstehende Bekanntmachungen der Reichsbekleidungsstelle-Verwaltungsabteilung gebe ich zur genauesten Beachtung zur Kenntnis.

Posen, den 15. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Anordnung betreffend Mahllohn.

Infolge der hohen Preise der Heizstoffe, Öle usw. sind die Mühlen des Kreises nicht mehr in der Lage, das Getreide für die bisherige Entschädigung zu mahlen.

Auf Grund des § 36 der Reg.-Verordnung vom 18. Juli, Kreisblatt Nr. 62 Seite 4 ordne ich daher in Abänderung meiner Ausführungsanweisung zu § 27 a. a. O. an, daß der Mahllohn mangels freier Vereinbarung statt 1 Mk **1,50 Mk.** je Zentner beträgt. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Posen, den 15. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Verordnung

über Butter- und Milchhöchstpreise.

Auf Grund der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 25. Oktober d. Js. in Nr. 43 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen werden die Butter- und Milchhöchstpreise für den Kreis Posen-West wie folgt festgesetzt:

A. Butter.

§ 1.

Der Preis für ein Pfund Landbutter, den die Buttersammelstellen an den Erzeuger zu zahlen haben, beträgt

für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit)	2,50 ℳ
für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter)	2,30 „
für abfallende Ware	2,00 „

§ 2.

Beim Verkauf im **Kleinhandel** durch die Sammelstellen beträgt der Preis für 50 Gramm Butter 32 Pfennig.

B. Milch.

§ 3.

Der Preis für einen Liter Milch **beim Verkauf durch den Erzeuger (Milcherzeugerhöchstpreis)** beträgt:

für Vollmilch bei 3 % Fettgehalt	28 Pfg
für Magermilch	14 „
für Buttermilch	16 „

§ 4.

Der Preis für einen Liter Milch beim **Verkauf im Kleinhandel** beträgt in den Gemeinden Dembsen, Luban, Swierczewo, Zabikowo, Kotowo, Lassek, Fabianowo, Junikowo und Lawica:

für Vollmilch	33 Pfg.
für Magermilch	20 „
für Buttermilch	22 „

In den übrigen Gemeinden des Kreises:

für Vollmilch	30 Pfg.
für Magermilch	16 „
für Buttermilch	20 „

§ 5.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 25) vom 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt S. 253).

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Posen, den 14. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Nach dem Rundschreiben des Kriegsamtes Berlin vom 20. 10. d. Js. sind sämtliche Obstbrennereien und den Obstbrennereien gleichgestellte Betriebe von Ablieferung der Destillationsapparate bis 31. 3. 1918 befreit. Als Obstbrennereien gelten solche Brennereien, die während des ganzen Betriebsjahres ausschließlich Obst, Beeren oder Rückstände davon ohne Beimischung aus anderen Stoffen verarbeiten. Als den Obstbrennereien gleichgestellte Betriebe gelten Brennereien, die während des ganzen Betriebsjahres Weinhefe, Most, Wurzeln oder andere Rückstände der Weinbereitung verarbeiten.

Den Besitzern von solchen Obstbrennereien und diesen gleichgestellten Betrieben gebe ich Vorstehendes mit dem Bemerken bekannt, Zurückstellungsanträge binnen 14 Tagen bei mir einzureichen.

Die kupfernen Destillationsapparate der anderen Brennereien sollen sofort abgeliefert werden, sofern Ersatz in Gußeisen beschafft ist. Die Besitzer dieser Brennereien haben sich nun die Ersatzbeschaffung der Destillationsapparate mit allem Nachdruck zu bemühen und die Ersatzapparate sofort nach Ablieferung, auch während der Kampagne 1917/18 aufzustellen. Die alten Apparate sind bei der Sammelstelle in Posen Sapiehaplatz 11 abzuliefern.

Posen, den 15. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Betrifft
Abgabe von Speck und Fett aus Hausschlachtungen.

In Abänderung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 14. November d. Js. wird folgendes bestimmt:

1. Speck oder Fett soll in der Regel im frischen, ausgekühlten Zustande, unmittelbar nach der Schlachtung abgegeben werden. Mit der Einsammlung werden die zuständigen Fleischbeschauer oder Trichinenbeschauer beauftragt, die den Selbstversorgern sofort eine Bescheinigung über Tag, Gewicht und Art (Rücken-, Bauchspeck usw.) des abgegebenen Speckes zu erteilen haben. Diese Bescheinigung hat der Selbstversorger dem Kreisausschuß behufs Zahlungsanweisung einzureichen. Die Fleischbeschauer oder Trichinenbeschauer haben die Speck- oder Fettabgabe unverzüglich der nächstgelegenen Sammelstelle zuzuführen.
2. Es darf nur Rücken- oder Bauchspeck oder Liesen (Flomen) abgeliefert und angenommen werden. (Keine Fleischstücke.)
3. Der den Selbstversorgern zu zahlende Preis für ein Pfund abgelieferten Speckes oder Fettes beträgt einheitlich in der ganzen Provinz Posen
   a) für frischen (grünen) Speck oder Fett ..... 1,70 ℳ
   b) für gepökelten und geräucherten Bauchspeck ..... 2,20 „
   c) für gepökelten und geräucherten Rückenspeck..... 2,70 „

Bei der Abgabe von Liesen (Flomen) werden die Sammelstellen angewiesen, das Fett sofort auszuschmelzen. Die gewonnenen Grieben sind entweder in die Wurst oder zu Brotaufstrich zu verarbeiten und gegen Fleischmarken an die Bevölkerung abzugeben. Den Fleischbeschauern und Trichinenbeschauern werden Vordrucke zu Bescheinigungen über die Speck- und Fettabgabe in den nächsten Tagen zugehen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die alten Bescheinigungen, die bei Abgabe der Hindenburgspende gebraucht wurden, weiter zu verwenden.

Posen, den 16. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Ablieferung von Gerste und Hafer.

Laut Verfügung der Reichsgetreidestelle hat der Kreis folgende Getreidelieferungen auszuführen:

a) Gerste: Bis 1. 11. 17 = 470 Tonnen
„ 15. 12. 17 = 940 „
b) Hafer: „ 20. 10. 17 = 40 „
„ 20. 11. 17 = 50 „
„ 20. 12. 17 = 50 „

Zur Erhaltung der Schlagfertigkeit des Feldheeres werden diese Mengen von der Heeresverwaltung dringend benötigt.

Ich ersuche daher die Guts- und Gemeindevorsteher, die für die Ablieferung noch in Frage kommenden Landwirte zu veranlassen, daß nunmehr, nachdem die Herbstbestellung beendet ist, mit dem Ausdrusch sofort begonnen wird und demnächst die Gerste und Hafer unverzüglich zur Ablieferung gelangt.

Die Reichsgetreidestelle ist damit einverstanden, daß die Ablieferung von Brotgetreide zugunsten der Lieferung von Gerste und Hafer zurückgestellt wird.

Schließlich weise ich noch darauf hin, daß die Druschprämie für Gerste und Hafer gemäß § 1 der Verordnung über Druschprämien für Gerste und Hafer vom 11. 8. 17 R.G.Bl. 709 vorläufig in Höhe von 60 ℳ für die Tonne gezahlt wird.

Außerdem erhalten die Gemeindevorstände gemäß Verordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 28. 10. 17 R.M. 5375 für jede Tonne Hafer, die an die Reichsgetreidestelle tatsächlich vom 29. 10. bis 20. 11. 17 zur Ablieferung gelangt, 3,00 ℳ und vom 21. 11. bis 20. 12. 17 1,50 ℳ. Es handelt sich also im letzteren Falle um eine reine Erfolgsprämie, deren Zahlung unterbleibt, wenn aus irgend einem Grunde die tatsächliche Ablieferung nicht in der angegebenen Zeit gelingt. Die Zahlung wird von der Reichsgetreidestelle-Geschäftsabteilung auf Grund der Abgangsanzeigen an die Kommunalverbände geleistet werden, die ihrerseits den Betrag auf die Gemeindevorsteher nach den aus der betreffenden Gemeinde erfolgten Lieferungen weiterzuverteilen haben.

Posen, den 8. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

In letzter Zeit haben sich die Beschwerden der Verbraucherbezirke und industriellen Werke darüber gehäuft, daß die Landwirte, welche sich vertragsmäßig zum Anbau und zur Lieferung von Gemüse verpflichtet haben, sich weigern, ihren Verpflichtungen aus dem Anbau und Lieferungsverträgen nachzukommen. Die Nichterfüllung wird mit Mißernten, ungünstiger Witterung im Frühjahr und Sommer sowie Raupenfraß begründet. Gewisse Anzeichen sprechen jedoch dafür, daß nicht immer die Mißernte der ausschlaggebende Grund für die Nichtbefolgung der Verträge ist, sondern daß die Anbauer ihr Gemüse im Wege des Schleichhandels zu höheren Preisen loszuschlagen suchen. **Im Interesse der Versorgung des Heeres und der Marine sowie der Gesamtheit des Volkes ersuche ich die Herren Gemeinde- und Amtsvorsteher, die genaueste Erfüllung der Lieferungsverträge bei den Anbauer zu erwirken.**

Entstehen über einen Lieferungsvertrag Streitigkeiten zwischen dem Käufer und dem Anbauer über die zu liefernden Mengen, so werden diese vorläufig vom Gemeindevorsteher in Gutsbezirken vom Distriktskommissar geregelt. Anderweite Verwendung oder Nichtlieferung der vertraglich verpflichteten und als solche von ihn anerkannten Mengen Gemüse wird nach der Verordnung vom 19. August 1917 bestraft. Gegen die noch säumigen Verlader werde ich ebenfalls mit aller Strenge vorgehen.

Posen, den 7. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Den Wirtschaftsinspektor **Andreas Rzyski** aus Skorzewo habe ich für das Amt des Gutsvorsteherstellvertreters in **Skorzewo Gut** bestätigt.

Posen, den 10. November 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Deutschlands Dank für die Schwestern der freiwilligen Krankenpflege im Kriege.

Hunderttausend Schwestern, Hilfschwestern und Helferinnen stehen in aufopfernder Liebesarbeit hinter den lebendigen Mauern unserer unbesiegbaren Heere.

Was sie geleistet haben als Gehilfinnen unserer Ärzte, als Pflegerinnen, Trösterinnen und Retterinnen in den Kriegs-, Etappen-, Reserve- und Vereins-Lazaretten, wird als glänzendes Zeugnis für die Tatkraft und für die Opferfreudigkeit unserer Frauen und Mädchen im Buche der Geschichte stehen.

Ein stilles Heldentum gilt es zu krönen!

Viele dieser Schwestern erlitten schweren Schaden an ihrer Gesundheit, vielen bleibt die Erwerbsfähigkeit genommen. Gemeinsam mit unseren Tapferen im Heer und Flotte bitten wir darum die Getreuen

in der Heimat: Lasset unser aller Dank zu Tat werden in der deutschen „Schwesternspende".

Der Zentral-Arbeitsausschuß.

Abgeordnetenhaus, Obergeschoß, Zimmer Nr. 49, Berlin SW. 11, Prinz Albrecht-Straße Nr. 5. Fernsprecher: Zentrum 9041—45. Reichsbank-Girokonto Postscheckkonto Nr. 100 der Königl. Seehandlung Konto B 22385 „Schwesternspende".

Frau Dr. Lehr. Frau Geheimrat Krafft-Schramm. Frau Valentine Graefer. Marinegeneralarzt z. D. Dr. Metzke im Reichsmarineamt. Stabsarzt Dr. Biermann im Kriegsministerium. Konsul a. D. Moslé.

Im Kreise Posen-West wird ein allgemeiner Opfertag am Sonntag, den 25. November 1917 stattfinden.

Die Bewohner des Kreises bitte ich, ihre milde Hand an diesem Tage recht weit zu öffnen und reichliche Beträge zu spenden.

Die Not unter den Schwestern ist groß. Die geringe Löhnung reicht kaum zur Anschaffung der notwendigsten Kleidungsstücke. Im Falle der Einbuße ihrer Erwerbsfähigkeit wird für die Schwestern in der Heimat gar keine, für diejenigen im Etappengebiet nur eine geringe Rente gezahlt. Die Schwesternspende soll dazu beitragen, dieser Not zu steuern.

Darum spende ein Jeder; auch der kleinste Betrag wird dankend angenommen.

Posen, den 15. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche die Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat, die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision könnten der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungskommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringert den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem im wirtschaftlichen Vorteil jedes Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreiseingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarter Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördliche festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 81. Posen, den 21. November 1917. 29. Jahrgang.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises.

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.
Graf Schack, Landrat.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Geflügelcholera unter dem Geflügelbestande nachstehender Besitzer: Anton Kaczmarek, Michael Kaczmarek, Mathias Hildebrandt, Kubala, Kucharska, Gielnik, Przybylski, Josef Kaczmarek, Franz Maczynski zu Komornik, Johann Kowalak zu Trzcielino, Chryjztofowicz, Michael Kuraja zu Plewisk, Brennereiverwalter Gaffke zu Rohrschütz und des Deputanten des Gutes Rohrschütz.

Dopiewo, den 14. November 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: **Gotschalk,** Polizeirat.

Aufruf!

Das **Totenfest** ist gekommmen!

Gedenket an diesem Tage der Hinterbliebenen derer, die in diesem gewaltigsten aller Kriege den Heldentod für das Vaterland erlitten.

Ihr, in der Heimat Weilenden, gebet als Dankopfer soviel Ihr geben könnt und Ihr, deren teure Angehörige für das Vaterland den Heldentot starben, ehret sie und ihr Andenken, indem Ihr in ihrem Namen der „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen" Spenden und Stiftungen zuführet. Auch die kleinste Gabe ist willkommen.

Spenden nehmen die Landesausschüsse und deren Zahlstellen entgegen.

Das Präsidium
der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen
der im Kriege Gefallenen.

Der Gepäckverkehr hat zurzeit einen Umfang angenommen, daß er vielfach zu ernstlichen betrieblichen Schwierigkeiten geführt hat. Insbesondere ist das Gewicht der einzelnen Stücke häufig so groß, daß es von den zurzeit für den Gepäckdienst zur Verfügung stehenden Hilfskräften, namentlich den weiblichen Kräften, nicht bewältigt werden kann. Um eine Einschränkung dieses Verkehrs herbeizuführen, wird daher mit Gültigkeit ab 15. November d. Js. das Gewicht für das **einzelne** Gepäckstück auf 50 kg beschränkt. Der Gewichtsbeschränkung unterliegen nicht:

a) Fahr- und Rollstühle, die Kranke oder Gelähmte mit sich führen,
b) Kuriergepäck,
c) Gepäck der Offiziere,
d) Musterkoffer der Geschäftsreisenden, soweit die Musterkoffer in Personenzügen befördert werden sollen und der Reisende eine Bescheinigung der Handelskammer über die Notwendigkeit der Mitführung als Gepäck vorweist,
e) Musikinstrumente in Kästen, Futteralen oder anderen Umschließungen, sofern sie unzweifelhaft zum persönlichen Gebrauche des Aufgebers dienen,
f) Geräte von Artisten und Schaustellern.

Königliche Eisenbahndirektion.

Trotzdem in den Zeitungen wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen worden ist, zur Verhütung der Unanbringlichkeit in die Pakete obenauf ein Doppel der Aufschrift zu legen, wird diese zweckmäßige Aufforderung im allgemeinen sehr wenig beachtet. Unter den von den Postanmeldestellen in den Monaten April bis September 1917 amtlich geöffneten 50 908 Paketen haben sich nur 720, d. s. 1,41 v. H., befunden, die ein Aufschriftsdoppel enthielten. Bei dem z. Zt. vorhandenen minderwertigen Klebestoff, der ein dauerhaftes Festhalten der Paketaufschrift nicht gewährleistet, liegt es im eigensten Interesse der Absender, die Unanbringlichkeit ihrer Pakete durch Einlegung eines Doppels der Aufschrift zu verhüten.

Kaiserliche Deutsche Ober-Postdirektion Posen.

Besitzer von abgesetzten **Ferkeln** werden aufgefordert, dieselben an **jedem Montag** auf dem Bahnhof in **Rokietnice** und an **jedem Donnerstag** auf dem Bahnhof in **Stenschewo** bis 11 Uhr vormittags an den Unterzeichneten abzuliefern.

Ferkel, ebenso wie Schweine, dürfen nur an die mit Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes versehenen Händler verkauft werden. Der Verkauf an Privatpersonen zur Mast oder Zucht **ohne Genehmigung** des Viehhandelsverbandes ist **streng verboten.**

Stefan Mikołajewski,
Sammelhändler des Viehhandelsverbandes für den Kreis Posen-West und die Stadt Posen.

Inseraten-Teil.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Kanonier **Bruno Salzsieder,** vom Beruf Kellner, geboren am 1. 3. 1896 in Treptow a. Rega, letzter Wohnort in Berlin W, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Fahnenflucht verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an den unterzeichneten Truppenteil — in die Militärarrestanstalt in Posen, Grolmanplatz 7 — oder an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Posen, den 19. November 1917.

II. Ersatz-Abteilung Feldart.-Regts. Nr. 20.
Der Gerichtsherr.
v. Bercken,
Oberstleutnant und Abteilungs-Kommnadeur.

Beschreibung: Alter: 21 Jahre. Größe: 1 m 66 cm. Haare blond. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: lahmt leicht links. Kleidung: blauer Tuchrock, graue Hose, graue Feldmütze, schwarzer Mantel, Koppel ohne Seitengewehr und Extraschnürschuhe.

Bekanntmachung.

Die **Zwischenscheine** für die **5% Schuldverschreibungen der VI. Kriegsanleihe** können vom

26. November d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **15. Juli 1918** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Mit dem Umtausch der **Zwischenscheine** für die **4½ % Schatzanweisungen der VI. Kriegsanleihe** in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen kann nicht vor dem 10. Dezember begonnen werden; eine besondere Bekanntmachung hierüber folgt Anfang Dezember.

Berlin, im November 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Kanonier **Andreas Blaszyk,** von Zivilberuf Landarbeiter, geboren am 27. 11. 99 in Sagaj, Kreis Obornik, letzter Wohnort in Wichowanie, Kreis Obornik, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Fahnenflucht und Diebstahl verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an den unterzeichneten Truppenteil oder — in die Militärarrestanstalt in Posen, Grolmanplatz 7 — oder an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Posen, den 19. November 1917.

II. Ersatz-Abteilung Feldart.-Regts. Nr. 20.

Der Gerichtsherr.

v. Bercken,

Oberstleutnant und Abteilungs-Kommandeur.

Beschreibung: Alter: 18 Jahre. Größe: 1 m 63 cm. Statur: klein, gedrungen. Haare: blond. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: hat auf der rechten Handfläche einen Brandfleck. Kleidung: 1 blauer Waffenrock, graue Hose, eigene Zugstiefel, Koppel mit Seitengewehr, graue Extramütze.

Christbäume

Fichten, 6 Waggons, zu verkaufen. 1—6 Meter hoch. Preis franko Station 80—100 Mark pro Waggon. Garantiert gute Ware. Schriftl. Angebot an **Paul Mischke, Peisterwitz, Kreis Ohlau (Schles.).**

Rot- und Weißkohl

rote, weiße, gelbe

Mohrrüben

Wasserrüben, rote Beete

Kohlrüben, Runkelrüben

und Gemüse aller Art kauft

Emil Fabian, Bromberg

Telephon Nr. 103 u. 164.

Betrifft: Warenausfuhr nach Russisch-Polen.

Zur Ausfuhr von Waren nach den von unsern Truppen besetzten Landesteilen bedarf es, soweit diese Waren dem Ausfuhrverbot unterliegen, in jedem Falle und für jede Sendung einer **Ausfuhrbewilligung.** Vorschriftsmässige **Formulare** hierzu, welche gleichzeitig nähere Angaben hierzu enthalten, liefert die **Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G. in Posen W. 3,** (Schliessfach 1012, Telegrammadresse: „Ostverlag", Fernspr.: 4246).

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 81. 1917.

Sonder-Beilage

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 21. November 1917.

Ostdeutsche Buchdruckerei A.-G., Posen.

Tilgungs=

	I. Jahresgesellschaften der					
	1867 bis 1879	1880	1881	1882	1883	1884
		%	%	%	%	%
A. Planmäßig getilgter Betrag:	Sind bereits aufgelöst.					
am 1. Januar 1917:		88,26	83,12	81,03	76,06	71,35
am 1. Januar 1916:		83,62	78,67	76,67	71,88	67,32
Zuwachs für 1916:		4,64	4,45	4,36	4,18	4,03
B. Reservefondsanteil:						
am 1. Januar 1917:		10	10	10	10	10
am 1. Januar 1916:		10	10	10	10	10
Zuwachs für 1916:		—	—	—	—	—
C. Planmäßig getilgter Betrag und Reservefondsanteil:						
am 1. Januar 1917:		98,26	93,12	91,03	86,06	81,35
am 1. Januar 1916:		93,62	88,67	86,67	81,88	77,32
Zuwachs für 1916:		4,64	4,45	4,36	4,18	4,03

	II. Jahresgesellschaften der 3 1/2 %igen										
	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
A. Planmäßig getilgter Betrag:											
am 1. Januar 1917:	31,90	29,21	27,08	25,00	23,61	22,09	20,45	18,64	16,93	15,29	13,96
am 1. Januar 1916:	29,81	27,22	25,17	23,15	21,81	20,34	18,75	17,01	15,35	13,77	12,49
Zuwachs für 1916:	2,09	1,99	1,91	1,85	1,80	1,75	1,70	1,63	1,58	1,52	1,47
B. Reservefondsanteil:											
am 1. Januar 1917:	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
am 1. Januar 1916:	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Zuwachs für 1916:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. Planmäßig getilgter Betrag und Reservefondsanteil:											
am 1. Januar 1917:	41,90	39,21	37,08	35,00	33,61	32,09	30,45	28,64	26,93	25,29	23,96
am 1. Januar 1916:	39,81	37,22	35,17	33,15	31,81	30,34	28,75	27,01	25,35	23,77	22,49
Zuwachs für 1916:	2,09	1,99	1,91	1,85	1,80	1,75	1,70	1,63	1,58	1,52	1,47

p l a n.

4 %igen Pfandbriefe:

1885 %	1886 %	1887 %	1888 %	1889 %	1890 %	1891 %	1892 %	1893 %	1894 %	1895 %
67,47	63,03	59,51	54,54	50,82	48,30	45,93	42,46	39,36	36,67	34,79
63,62	59,37	55,98	51,20	47,62	45,20	42,93	39,59	36,61	34,02	32,22
3,85	3,66	3,53	3,34	3,20	3,10	3,00	2,87	2,75	2,65	2,57
10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77,47	73,03	69,51	64,54	60,82	58,30	55,93	52,46	49,36	46,67	44,79
73,62	69,37	65,98	61,20	57,62	55,20	52,93	49,59	46,61	44,02	42,22
3,85	3,66	3,53	3,34	3,20	3,10	3,00	2,87	2,75	2,65	2,57

Pfandbriefe ohne Buchstaben:

1897 %	1898 %	1899 %	1900 %	1901 %	1902 %	1903 %	1904 %	1905 %	1906 %	1907 %	1908 %	1909 %	1910 %	1911 %	1912 %	1913 %	1914 %
12,41	11,17	9,81	8,48	7,18	5,84	4,46	4,06	3,68	3,31	2,95	2,61	2,28	1,96	1,65	1,35	1,06	0,78
10,99	9,79	8,48	7,19	5,93	4,46	4,06	3,68	3,31	2,95	2,61	2,28	1,96	1,65	1,35	1,06	0,78	0,51
1,42	1,38	1,33	1,29	1,25	1,38	0,40	0,38	0,37	0,36	0,34	0,33	0,32	0,31	0,30	0,29	0,28	0,27
10	10	10	10	10	10	10	9,24	8,22	7,24	6,44	5,60	4,79	4,09	3,50	2,83	2,27	1,63
10	10	10	10	10	10	9,41	8,41	7,43	6,49	5,72	4,91	4,13	3,46	2,90	2,25	1,71	1,10
—	—	—	—	—	—	0,59	0,83	0,79	0,75	0,72	0,69	0,66	0,63	0,60	0,58	0,56	0,53
22,41	21,17	19,81	18,48	17,18	15,84	14,46	13,30	11,90	10,55	9,39	8,21	7,07	6,05	5,15	4,18	3,33	2,41
20,99	19,79	18,48	17,19	15,93	14,46	13,47	12,09	10,74	9,44	8,33	7,19	6,09	5,11	4,25	3,31	2,49	1,61
1,42	1,38	1,33	1,29	1,25	1,38	0,99	1,21	1,16	1,11	1,06	1,02	0,98	0,94	0,90	0,87	0,84	0,80

	III. Jahresgesellschaften der 3½ %igen Pfandbriefe Buchstabe C:																	
	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
A. Planmäßig getilgter Betrag:																			
am 1. Januar 1917:	21,40	19,24	17,46	15,62	14,00	12,26	10,46	8,94	7,38	5,97	4,45	2,96	2,61	2,28	1,96	1,65	1,35	1,06	0,78
am 1. Januar 1916:	19,43	17,35	15,63	13,85	12,28	10,61	8,87	7,39	5,89	4,52	2,96	2,62	2,28	1,96	1,65	1,35	1,06	0,78	0,51
Zuwachs für 1916:	1,97	1,89	1,83	1,77	1,72	1,65	1,59	1,55	1,49	1,45	1,49	0,34	0,33	0,32	0,31	0,30	0,29	0,28	0,27
B. Reservefondsanteil:																			
am 1. Januar 1917:	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10,00	8,80	7,61	6,51	5,53	4,49	3,64	2,68
am 1. Januar 1916:	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	9,00	7,79	6,63	5,57	4,63	3,63	2,81	1,88
Zuwachs für 1916:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,00	1,01	0,98	0,94	0,90	0,86	0,83	0,80
C. Planmäßig getilgter Betrag und Reservefondsanteil:																			
am 1. Januar 1917:	31,40	29,24	27,46	25,62	24,00	22,26	20,46	18,94	17,38	15,97	14,45	12,96	11,41	9,89	8,47	7,18	5,84	4,70	3,46
am 1. Januar 1916:	29,43	27,35	25,63	23,85	22,28	20,61	18,87	17,39	15,89	14,52	12,96	11,62	10,07	8,59	7,22	5,98	4,69	3,59	2,39
Zuwachs für 1916:	1,97	1,89	1,83	1,77	1,72	1,65	1,59	1,55	1,49	1,45	1,49	1,34	1,34	1,30	1,25	1,20	1,15	1,11	1,07

	V. 3 %iges Kreditsystem Buchstabe B aufgenommen																	
	1897 im I. Halbjahr	1898 im		1899 im		1900 im		1901 im	1902 im	1903 im		1904 im		1905 im		1906 im I. Halbjahr
		I. Halbjahr	II. Halbjahr	I. Halbjahr	II. Halbjahr	I. Halbjahr	II. Halbjahr	I. Halbjahr	II. Halbjahr	I. Halbjahr	II. Halbjahr	I. Halbjahr	II. Halbjahr	I. Halbjahr	II. Halbjahr	
	%	%		%		%		%		%		%		%		%
A. Planmäßig getilgter Betrag:																		
am 1. Januar 1917:	9,00	7,16	6,64	6,40	6,04	5,59	5,07	3,93	2,62	1,98	1,55	1,15	0,50	0,05	—	—
am 1. Januar 1916:	7,87	6,09	5,59	5,36	5,01	4,57	4,07	2,97	1,71	1,09	0,68	0,29	—	—	—	—
Zuwachs für 1916:	1,13	1,07	1,05	1,04	1,03	1,02	1,00	0,96	0,91	0,89	0,87	0,86	0,50	0,05	—	—
B. Reservefondsanteil:																		
am 1. Januar 1917:	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	9,68	9,32
am 1. Januar 1916:	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	9,88	9,47	9,11	8,76
Zuwachs für 1916:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,12	0,53	0,57	0,56
C. Planmäßig getilgter Betrag und Reservefondsanteil:																		
am 1. Januar 1917:	19,00	17,16	16,64	16,40	16,04	15,59	15,07	13,93	12,62	11,98	11,55	11,15	10,50	10,05	—	—
am 1. Januar 1916:	17,87	16,09	15,59	15,36	15,01	14,57	14,07	12,97	11,71	11,09	10,68	10,29	9,88	9,47	—	—
Zuwachs für 1916:	1,13	1,07	1,05	1,04	1,03	1,02	1,00	0,96	0,91	0,89	0,87	0,86	0,62	0,58	—	—

IV. 3 %iges Kreditsystem Buchstabe A

aufgenommen

1897 im		1898 im		1899 im		1900 im		1901 im	1902 im	1903 im		1904 im		1905 im		1906 im
I. Halbjahr %	II. Halbjahr %	I. Halbjahr %	II. Halbjahr %	I. Halbjahr %	II. Halbjahr %	I. Halbjahr %	II. Halbjahr %	II. Halbjahr %	II. Halbjahr %	I. Halbjahr %	II. Halbjahr %	I. Halbjahr %	II. Halbjahr %	I. Halbjahr %	II. Halbjahr %	I. Halbjahr %
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,21	6,97	6,49	6,26	6,30	5,99	5,45	5,31	4,83	4,42	4,22	4,02	3,80	3,65	3,50	3,35	3,20
6,82	6,59	6,13	5,90	5,94	5,63	5,11	4,98	4,51	4,12	3,92	3,73	3,52	3,37	3,22	3,08	2,94
0,39	0,38	0,36	0,36	0,36	0,36	0,34	0,33	0,32	0,30	0,30	0,29	0,28	0,28	0,28	0,27	0,26
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

VI. 4 %iges Kreditsystem Buchstabe D

aufgenommen

1901 im		1902 im		1903 im		1904 im		1905 im		1906 im		1907 im		1908 im		1909 im		1910 im		1911 im		1912 im		1913 im		1914 im
I. Halbjahr %	II. Halbjahr %	I. Halbjahr %	II. Halbjahr %	I. Halbjahr %	II. Halbjahr %	I. Halbjahr %	II. Halbjahr %	I. Halbjahr %	II. Halbjahr %	I. Halbjahr %	II. Halbjahr %	I. Halbjahr %	II. Halbjahr %	I. Halbjahr %	II. Halbjahr %	I. Halbjahr %	II. Halbjahr %	I. Halbjahr %	II. Halbjahr %	I. Halbjahr %	II. Halbjahr %	I. Halbjahr %	II. Halbjahr %	I. Halbjahr %	II. Halbjahr %	I. Halbjahr %
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5,55	5,39	4,91	4,78	4,47	4,32	4,07	3,92	3,66	3,51	3,26	3,12	2,66	2,53	2,12	2,00	1,75	1,64	1,47	1,37	1,28	1,18	1,04	0,96	0,86	0,76	0,62
5,14	4,99	4,53	4,41	4,11	3,96	3,72	3,59	3,33	3,19	2,94	2,81	2,38	2,25	1,86	1,74	1,50	1,40	1,23	1,14	1,05	0,95	0,82	0,74	0,65	0,55	0,41
0,41	0,40	0,38	0,37	0,36	0,36	0,35	0,33	0,33	0,32	0,32	0,31	0,28	0,28	0,26	0,26	0,25	0,24	0,24	0,23	0,23	0,23	0,22	0,22	0,21	0,21	0,21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

	VII. 4%iges Kredit-auf-											
	1901 im I. Halbjahr %	1901 im II. Halbjahr %	1902 im I. Halbjahr %	1902 im II. Halbjahr %	1903 im I. Halbjahr %	1903 im II. Halbjahr %	1904 im I. Halbjahr %	1904 im II. Halbjahr %	1905 im I. Halbjahr %	1905 im II. Halbjahr %	1906 im I. Halbjahr %	1906 im II. Halbjahr %
A. Planmäßig getilgter Betrag:												
am 1. Januar 1917:	1,42	1,03	0,35	—	—	—	—	—	—	—	—	—
am 1. Januar 1916:	0,49	0,10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zuwachs für 1916:....	0,93	0,93	0,35	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Reservefondsanteil:												
am 1. Januar 1917:	10	10	10,00	9,98	9,43	9,06	8,66	8,31	7,90	7,53	7,02	6,62
am 1. Januar 1916:	10	10	9,48	9,14	8,61	8,26	7,87	7,54	7,14	6,79	6,30	5,92
Zuwachs für 1916:....	—	—	0,52	0,84	0,82	0,80	0,79	0,77	0,76	0,74	0,72	0,70
C. Planmäßig getilgter Betrag und Reservefondsanteil:												
am 1. Januar 1917:	11,42	11,03	10,35	—	—	—	—	—	—	—	—	—
am 1. Januar 1916:	10,49	10,10	9,48	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zuwachs für 1916:....	0,93	0,93	0,87	—	—	—	—	—	—	—	—	—

	VIII. Neue 3½%ige aufgenommen:						
	1913	1914		1915		1916	
	im II. Halbjahr %	im I. Halbjahr %	im II. Halbjahr %	im I. Halbjahr %	im II. Halbjahr %	im I. Halbjahr %	im II. Halbjahr %
Planmäßig getilgter Betrag:							
am 1. Januar 1917	1,845	1,567	1,295	1,027	0,763	0,504	0,25
am 1. Januar 1916.....	1,294	1,026	0,763	0,504	0,25	—	—

syſtem Buchſtabe E
genommen

1907 im I. Halbjahr %		1908 im I. Halbjahr %		1909 im I. Halbjahr %		1910 im I. Halbjahr %		1911 im I. Halbjahr %		1912 im I. Halbjahr %		1913 im I. Halbjahr %		1914 im I. Halbjahr %
II. Halbjahr %		II. Halbjahr %		II. Halbjahr %		II. Halbjahr %		II. Halbjahr %		II. Halbjahr %		II. Halbjahr %		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5,94	5,59	4,93	4,63	4,21	3,93	3,59	3,33	3,09	2,81	2,52	2,28	2,04	1,77	1,48
5,26	4,93	4,29	4,00	3,60	3,33	3,01	2,77	2,53	2,26	1,98	1,75	1,52	1,26	0,98
0,68	0,66	0,64	0,63	0,61	0,60	0,58	0,56	0,56	0,55	0,54	0,53	0,52	0,51	0,50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Pfandbriefe

4% ige

aufgenommen:

1913	1914		1915		1916	
im II. Halbjahr %	im I. Halbjahr %	II. Halbjahr %	I. Halbjahr %	II. Halbjahr %	I. Halbjahr %	II. Halbjahr %
1,859	1,577	1,301	1,030	0,765	0,505	0,25
1,301	1,030	0,765	0,505	0,25	—	—

Nr. 84. **Posen, den 1. Dezember.** **1917.**

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Verordnung
über die Höchstpreise für **Grieß, Graupen** und **Grütze**
vom 16. Oktober 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401), 18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Beim Verkaufe von Grieß, Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze an Kleinhändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei Grieß ..... 54 ℳ
bei Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze..... 61 „

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 2.

Beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für ein Pfund nicht überschritten werden:

bei Grieß ..... 32 Pfg.
bei Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze..... 36 „

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 253).

§ 4.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5.

Die Verordnung über Höchstpreise für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze vom 9. September 1916 und die Verordnung über einen Höchstpreis für Weizengrieß vom 2. November 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1010, 1241) werden aufgehoben.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Betrifft Lieferung von Stroh.

Für die nach §§ 1—4 der Verordnung vom 2. August d. Js. über den Verkehr mit Stroh und Häcksel (R.G.Bl. S. 685) vorgesehene Lieferung von Stroh gelten folgende Grundsätze:

I.

Das nach § 1 der Verordnung vom 2. August 1917 aufzubringende Stroh ist nicht nur für das Heer, sondern allgemein für Zwecke der Kriegswirtschaft bestimmt. Insbesondere soll ein Teil des Strohs den Strohaufschließungsanlagen zur Verarbeitung überwiesen werden. Ferner soll auch der Bedarf der Städte und Industriebezirke an Futterstroh für kriegswirtschaftlich wichtige Betriebe gedeckt werden. Die Stellen, an welche das aufgebrachte Stroh zu liefern ist, werden den Lieferungsverbänden nach Ziffer 2 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 29. August d. Js. (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 286/87) ausschließlich durch den Kriegsausschuß für Ersatzfutter G. m. b. H., Strohabteilung, Berlin W. 62, Burggrafenstr. 13, bezeichnet. Die Lieferungsverbände sind verpflichtet, der Aufforderung des Kriegsausschusses zur Lieferung unverzüglich nachzukommen. Der Kriegsausschuß wird sich zum Abruf des Strohs besonderer Verfügungsscheine bedienen. Ein Muster ist in der Anlage beigefügt.

Der Empfang der Verfügung soll dem Kriegsausschuß unter Benutzung des dem Verfügungsschein angehefteten Vordrucks bestätigt werden. Wird die Lieferung einer bestimmten Gemeinde auferlegt oder ein Händler mit Ankauf und Verladung beauftragt, so empfiehlt es sich, dies bei der Bestätigung mitzuteilen.

Die Rechnungen über das gelieferte Stroh sind von den Lieferungsverbänden auf den Empfänger (Proviantämter, Strohaufschließungsanlagen, Gemeinden usw.) auszustellen, aber an den Kriegsausschuß für Ersatzfutter einzusenden. Der Rechnung ist bei Versendung mit der Bahn Duplikat-Frachtbrief, bei Verfrachtung auf dem Wasserwege Schifferkonnossement und bei Ablieferung durch Fuhrwerke eine Empfangsbescheinigung des Empfängers beizufügen. Auf der Rechnung und den Belegen für die Lieferung soll die Nummer des Verfügungsscheins vermerkt werden.

Die Empfänger des Strohs leisten die Zahlung unmittelbar an den Lieferungsverband oder dessen Beauftragten. Soweit das Stroh nicht an die Heeresverwaltung, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Strohkraftfutterfabriken, die mit dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter im Vertragsverhältnis stehen, geliefert wird, kann die Lieferung von vorheriger Zahlung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Für Lieferung an Strohkraftfutterfabriken, die mit dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter im Vertragsverhältnis stehen, übernimmt dieser die Bürgschaft für den Eingang der Zahlung. Der Kriegsausschuß wird in allen Fällen, in denen die Lieferung von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden kann, hierauf ausdrücklich hinweisen.

Die Lieferungspflicht des Lieferungsverbandes gilt insoweit als erfüllt, als die Lieferung durch das Duplikat des Frachtbriefes, das Konnossement oder die Empfangsbescheinigung des Empfängers belegt ist. Bestreitet der Empfänger, die in dem Frachtbrief oder Konnossement bezeichnete Menge erhalten zu haben, so gilt die Menge als geliefert, die das Schiedsgericht als geliefert anerkennt.

II.

Auf das Lieferungssoll wird nach der Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle vom 11. September d. J. (Nr. 217 des Reichsanzeigers) das Stroh angerechnet, das auf Berechtigungsschein des Kriegsausschusses für Ersatzfutter freihändig erworben wird. Muster eines Berechtigungsscheines ist in der Anlage beigefügt. Jeder Berechtigungsschein darf nur innerhalb ein und desselben Lieferungsverbandes verwendet werden.

Die Inhaber der Berechtigungsscheine sind verpflichtet, zur Verladung des angekauften Strohs die Genehmigung des Lieferungsverbandes einzuholen. Sie wird durch Unterzeichnung des auf dem Schein vorgedruckten Vermerks erteilt. Den Lieferungsverbänden wird empfohlen, die Berechtigungsscheine in ein Verzeichnis unter Angabe der Nummer des Kaufberechtigten, der zum Ankauf freigegebenen Menge und des Empfängers des Strohs einzutragen. Von der Erteilung der Erlaubnis zur Verladung des Strohs ist dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter Kenntnis zu geben. Hierzu soll der dem Berechtigungsschein angeheftete Vordruck benutzt werden.

Auf der Rückseite des Berechtigungsscheins soll nach Erteilung der Genehmigung des Lieferungsverbandes durch die Ortsbehörde die verladene Menge vermerkt werden. Der Inhaber ist verpflichtet, vor der Verladung der Ortsbehörde eine Zusammenstellung der von ihm erworbenen Mengen unter Angabe der einzelnen Verkäufer einzureichen. Die Ortsbehörde, die die letzte Eintragung vornimmt, soll den Schein mit dem Vermerk „erledigt" versehen und dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter einsenden.

III.

Nach der unter Abschnitt II erwähnten Bekanntmachung vom 11. September d. Js. wird auf das Lieferungssoll auch das von den Proviantämtern für die Heeresverwaltung freihändig angekaufte Stroh angerechnet. Die Ankaufstätigkeit der Proviantämter erstreckt sich jedoch nur auf solche Strohmengen, die durch Wagenzufuhr zur Ablieferung gelangen. Die Proviantämter sind angewiesen, den Ortsbehörden über die angekauften Mengen eine gleiche Zusammenstellung einzureichen, wie sie nach Abschnitt II Absatz 3 vorgeschrieben ist.

IV.

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter ist auf Antrag bereit, die Aufbringung des Strohs durch eigene Kommissionäre zu übernehmen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Lieferungsverbände zur Sicherstellung und Ablieferung der Mengen, die auf diesem Wege nicht aufgebracht werden können.

Die Kommissionäre des Kriegsausschusses verfügen über Strohpressen, Bindedraht und Wagendecken. Lieferungsverbänden, denen diese Hilfsmittel fehlen, wird dringend empfohlen, sich der Kommissionäre des Kriegsausschusses zu bedienen. Bei dem großen Mangel an Eisenbahnwagen muß die Versendung von ungepreßtem Stroh nach Möglichkeit vermieden werden.

Die vom Kriegsausschuß für Ersatzfutter mit dem Ankauf beauftragten Händler erwerben das Stroh im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Von der in § 4 Absatz 1 Ziffer 4 der Verordnung vom 2. August d. Js. vorgesehenen Vergütung erhält der Lieferungsverband 2 Mark, während die restlichen 6 Mark dem Kommissionär zustehen.

Berlin NW. 7, den 20. November 1917.

Reichsfuttermittelstelle.

gez. J. V.: **Meidinger.**

Kriegsausschuß für Ersatzfutter G. m. b. H.

Strohabteilung.

Telegramm-Aufschrift: Strohverteilung.

Fernsprecher: Lützow 5333/34, 5149, 6914, 8594/95, 9341/42, 1029, 1291, 9875, 6384.

Berlin W. 62, den .....
Burggrafenstr. 13.

Berechtigungsschein Nr. .....

Gültig .....

Nach Ablauf dieser Frist muß der Schein zwecks Verlängerung an den Kriegsausschuß für Ersatzfutter G. m. b. H., Strohabteilung, Berlin W. 62, Burggrafenstr. 13, eingesandt werden.

An .....
.....
.....

Wir ermächtigen Sie hiermit,

..... Ztr. .....
anzukaufen und an .....
in ..... Station .....
zwecks .....
zu verladen. Zur Ablieferung bedarf es der Genehmigung des zuständigen Lieferungeverbandes. (Landratsamt, Kreis-Direktion usw.).

Rechnung ist auf den Empfänger auszustellen, aber **an uns** einzusenden.

Die geschehene Ablieferung ist uns durch Duplikat-Frachtbrief bzw. Schifferkonnossement oder bei Ablieferung durch Geschirr durch Quittung des Empfängers zu belegen. Nur auf Grund dieser Unterlagen kann Zahlung erfolgen. Die Rechnung und die Lieferungsbelege müssen die Nummer dieses Berechtigungsscheines tragen.

Die auf Grund vorliegenden Scheines abgelieferten Mengen werden dem Lieferungsverband auf die vorgesehenen Landlieferungen angerechnet. (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 2. August 1917.)

Kriegsausschuß für Ersatzfutter G. m. b. H.

Strohabteilung.

Die Gemeindevorsteher, Güterabfertigungsstellen und Schiffahrtsbehörden werden ersucht, der Verladung obiger Strohmengen nichts in den Weg zu legen. Die verladenen Mengen sind durch die Gemeindevorsteher oder Gutsvorsteher auf der Rückseite dieses Scheines einzutragen. Nach Lieferung der gesamten in dem Berechtigungsschein angegebenen Menge ist dieser von dem Gemeindevorsteher oder Gutsvorsteher mit der Bemerkung „Erledigt" zu versehen und dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter, Strohabteilung, Berlin W. 62, Burggrafenstraße 13, einzusenden behufs endgültiger Festsetzung der auf die Landlieferungen anzurechnenden Mengen.

(Ort) ....., den .....
.....
Unterschrift des Lieferungsverbandes

Dieser Berechtigungsschein ist nach erfolgter Ablieferung der Gesamtmenge von dem Gemeindevorsteher oder Gutsvorsteher unter der letzten Eintragung mit der Bemerkung „Erledigt" zu versehen und dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter G. m. b. H., Berlin W. 62, Burggrafenstr. 13, einzusenden. Bei Teillieferungen ist die jeweils abgelieferte Menge auf diesem Scheine abzuschreiben.

Es wird gebeten, vor der Eintragung den Schein auf seine Gültigkeit in Bezug auf Zeit und Menge zu prüfen.

Datum	Abgelieferte Menge	Gemeinde	Datum	Abgelieferte Menge	Gemeinde

Der Schein ist ausgestellt am .....
Nr. .....
Gültig bis .....
für .....
über .....
.....

..... Ztr. .....
zu liefern an .....
in ..... Station .....
zwecks .....

Der Strohabteilung des Kriegsausschusses für Ersatzfutter G. m. b. H. teilt der unterzeichnete Lieferungsverband mit, daß obenbezeichneter Berechtigungsschein heute unter Nr. ..... behufs Anrechnung auf die Landlieferungen von Stroh (Verordnung vom 2. August 1917 über den Verkehr mit Stroh und Häcksel) vorgemerkt ist.

(Ort) ....., den .....

.....

Unterschrift des Lieferungsverbandes.

Nur bei unverzüglicher Einsendung dieser Benachrichtigung kann eine ordnungsmäßige Verbuchung und Anrechnung auf die Landlieferungen verbürgt werden.

Kriegsausschuß für Ersatzfutter G. m. b. H.
Strohabteilung.

Kriegsausschuß für Ersatzfutter G. m. b. H.
Strohabteilung.

Telegramm-Aufschrift: Strohverteilung.
Fernsprecher: Lützow 5333/34, 5149, 6914, 8594/95, 9341/42, 1029, 1291, 9875, 6384.

Berlin W. 62, den .....
Burggrafenstr. 13.

Verfügungsschein Nr. .....

An den .....
.....

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 2. August 1917 bitten wir hiermit,

..... Ztr. .....

an .....
.....

in .....Station .....

zwecks .....

zur Ablieferung zu bringen. Rechnung ist auf den Empfänger auszustellen, aber **an uns** einzusenden. Die geschehene Ablieferung ist uns durch Duplikat-Frachtbrief bzw. Schifferkonnossement oder bei Ablieferung durch Geschirr durch Quittung des Empfängers zu belegen. Nur auf Grund dieser Unterlagen kann Zahlung erfolgen. Die Rechnung und die Lieferungsbelege müssen die Nummer dieses Verfügungsscheines tragen.

Kriegsausschuß für Ersatzfutter G. m. b. H.
Strohabteilung.

An den
Kriegsausschuß für Ersatzfutter G. m. b. H.
Strohabteilung.
Berlin W. 62, Burggrafenstr. 13.

Datum: .....

Nr. .....

Lieferungsverband: .....
.....

Mit der Lieferung der uns laut Verfügungsschein unter obenstehender Nummer aufgegebenen

..... Ztr. .....

für .....

in ..... Station .....

haben wir .....
.....

beauftragt mit der gleichzeitigen Aufgabe, sich wegen der Einzelheiten über die Verladung mit Ihnen ins Einvernehmen zu setzen.

(Ort) ....., den .....

.....

Unterschrift des Lieferungsverbandes.

Verordnung
über Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Pr. G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetze vom 11. Dezember 1915 (R.-G.Bl. S. 813) wird hiermit angeordnet:

§ 1.

Männlichen und weiblichen Personen, die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist verboten, **ohne schriftliche Genehmigung des zuständigen Landrats** — in den Stadtkreisen des Oberbürgermeisters, in der Stadt Posen des Polizeipräsidenten — **in eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung überzutreten.**

Ebenso dürfen in Landgemeinden und Gutsbezirke jugendliche Personen, die in einem Arbeitsverhältnis bisher überhaupt noch nicht gestanden haben, ohne schriftliche Genehmigung des zuständigen Landrats eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung nicht annehmen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, sofern durch Annahme einer anderen Arbeit das vaterländische Interesse an der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht beeinträchtigt wird.

§ 2.

Jede männliche oder weibliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung der zuständigen Behörde in der Gemarkung ihres Wohnortes oder eines Nachbarortes gegen den jeweils am Orte üblichen Lohn eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende land- oder forstwirtschaftliche Arbeit insoweit zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 3.

Die Aufforderungen erfolgen in den Städten durch den Bürgermeister, im übrigen durch den Distriktskommissar oder Amtsvorsteher. Sie dürfen nur ergehen, **wenn sie unbedingt erforderlich sind,** um einen Ertrag des Bodens, insbesondere die Bestellung der Felder oder die Einbringung der Ernte sicherzustellen. **Unter dieser Voraussetzung ist eine Heranziehung auch an Sonntagen zulässig.**

§ 4.

Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Ärzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

§ 5.

Gegen die Verweigerung der Genehmigung (§ 1) sowie gegen die Heranziehung zur Arbeit und gegen die Festsetzung der Entlohnung (§ 2) steht die **Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten** offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. **Die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten ist endgültig.**

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 20. April 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 23. April 1917.

Der Gouverneur.
22567/17 I. B. gez. J. V.: **von Loeben.**

In Ergänzung meiner Verordnung vom 20. 4. d. J. über Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft (abgedruckt im Regierungsamtsblatt für Posen S. 235/6, für Liegnitz S. 190) wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Die Verpflichtung des § 2 wird ausdrücklich auch auf die Hilfeleistung mit Hand- und Spanndiensten für die Holzabfuhr in benachbarten Waldungen ausgedehnt.

2. Die übrigen §§ der Verordnung gelten sinngemäß gleichfalls für die Hilfe bei der Holzabfuhr.

Posen, den 5. November 1917.

Der Stellvertr. Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

8534/17. C. S. A.

Vorstehende Verordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 6. November 1917.

Der Gouverneur.
3036/17 I. G. gez. J. V.: **von Loeben.**

Der Herr Staatskommissar für Volksernährung gibt folgendes bekannt:

Die Anordnung der Landeszentralbehörden vom 28. September 1817 über das Verfüttern von Zuckerüben hat in diesem Jahre keine Geltung mehr. Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 914) dürfen Zuckerrüben nicht verfüttert werden. Zuwiderhandlungen werden nach § 32 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Posen, den 23. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Die Wahl des Kaufmanns **Johann Coordes** zum Gemeindevorsteher und die des Landwirts **Hermann Bußmann** zum zweiten Schöffen der Landgemeinde **Kochfeld** habe ich für die nächste sechsjährige Amtszeit bestätigt.

Posen, den 20. November 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Um eine Überlastung der landwirtschaftlichen Maschinen-Reparaturwerkstätten mit Aufträgen zum Frühjahr zu vermeiden, werden die Landwirte darauf hingewiesen, jetzt schon die zur Frühjahrsbestellung erforderlichen Maschinen und Geräte in Stand setzen zu lassen.

Posen, den 16. November 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Die Wahl des Ansiedlers **Karl Bothur** zum Gemeindevorsteher der Landgemeinde **Hiebingen** habe ich für die nächste sechsjährige Amtszeit bestätigt.

Posen, den 20. November 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Die Wiederwahl des Ansiedlers **Hermann Evers** zum Gemeindevorsteher der Landgemeinde **Gurten** habe ich für die nächste sechsjährige Amtszeit bestätigt.

Posen, den 19. November 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Bekanntmachung

betreffend die Entrichtung des Warenumsatzstempels für das Kalenderjahr 1917.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 26. Juni 1916 werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatze verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften im Kreise Posen-West ausschließlich der Stadt Stenschewo aufgefordert, die Höhe ihres steuerpflichtigen Warenumsatzes im Kalenderjahr 1917 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1918 der unterzeichneten Steuerstelle schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerksbetrieb.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldungsverpflichtung zuwiderhandelt, oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 bis 30000 Mark ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei der unterzeichneten Steuerstelle kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldungsvordrucke nicht zugegangen sind.

Posen, den 22. November 1917.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.
Der Vorsitzende.
Graf Schack.

Die Sparkasse des Kreises Posen-West
in Posen W 3, Hohenzollernstr. 31,

hat am 1. Juni 1917 den **Scheck- und Überweisungsverkehr auf Sparguthaben** eingeführt, um auch ihren Sparern die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bieten zu können.

Diese Vorteile bestehen darin, daß der Inhaber eines Scheckkontos seine sämtlichen Einnahmen ohne Vorlage des Sparbuches auf sein Konto einzahlen lassen und dann die Kreissparkasse mittels Scheck anweisen kann, seine Rechnungen, Mieten, Zinsen, Steuern usw. zu bezahlen.

Die Guthaben im Scheckverkehr werden mit 3½% verzinst.

Für Spareinlagen gewährt die Kreissparkasse folgende Zinssätze:

a) für täglich abhebbare Beträge 3½%
b) bei 3 monatlicher Kündigungsfrist 3¾%
und c) bei 6 monatlicher Kündigungsfrist 4%

Posen, den 6. August 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: **Geflügelcholera** unter dem Geflügel des Wirts Michael Swierkiel in Wienckowice.

Dopiewo, den 27. November 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: **Gotschalk,** Polizeirat.

Der **Plan** über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie von **Schlehen** nach **Runkeln** liegt bei dem Postamt in Schlehen (Kreis Posen) vom 20. November 1917 ab 4 Wochen aus.

Posen W., den 15. November 1917.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände mit der Post.

In letzter Zeit sind mehrfach gerichtliche Bestrafungen wegen Versendung feuergefährlicher Gegenstände (besonders von Streichhölzern, Benzin, Äther, Calciumkarbid, Hartspiritus usw.) in Postsendungen erfolgt. Meistens hat es sich dabei um Feldpostsendungen, namentlich um Päckchen (sog. Pfundpakete) gehandelt. Die Versendung derartiger Gegenstände und Stoffe durch die Post ist verboten und im § 367 Ziffer 5a des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht. Die Nichtbeachtung des Verbots hat schon zu einer ganzen Reihe von Bränden und damit zur Vernichtung großer Mengen von Feldpostsendungen geführt. Nachdem die häufigen amtlichen Anmahnungen, die Versendung der feuergefährlichen Gegenstände zu unterlassen, bisher so gut wie keinen Erfolg gehabt haben, bleibt der Postverwaltung zum Schutze des ihr anvertrauten Gutes nur übrig, Übertretungen des Versendungsverbots in allen Fällen gerichtlich verfolgen zu lassen.

Indem wir unsere Leser hiervon warnend in Kenntnis setzen, weisen wir zugleich darauf hin, daß die Industrie Feuerzeuge mit Feuerstein und Zündschnur auf den Markt gebracht hat, die ohne Benzin oder andere Zündmittel gebrauchsfähig und dabei ungefährlich sind.

Posen, den 4. September 1917.

Kaiserliche Deutsche
Ober-Postdirektion Posen.

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 84. Posen, den 1. Dezember 1917. 29. Jahrgang.

Verteilungsplan von Petroleum für Kirchen und Schulen des Kreises.

Für die Zeit bis zum 31. Dezember d. J. werden den Kirchen und Schulen des Kreises folgende Petroleummengen zugeteilt:

1. Stadt und Polizeidistrikt Stenschewo:

Evangelische Kirche Stenschewo,
Katholische Kirche Stenschewo,
Katholische Kirche Lodz,
Katholische Kirche Modrze,
Katholische Kirche Slupia,
Katholische Kirche Tomice,
Rektor Tschiersch, Stenschewo,
Lehrer Kromczynski, Stenschewo,
Lehrer Brune, Stenschewo,
Lehrerin Dworczyk, Stenschewo,
Lehrer Laube, Altsee,
Lehrer Bartkowski, Bendlewo,
Lehrerin Piniecki, Bendlewo,
Lehrer Lewandowicz, Lodz,
Lehrer Krause, Modrze,
Lehrer Geppert, Sapowice,
Lehrer Warszawski, Strykowo,
Lehrer Widera, Tomice,
Lehrer- Bensch, Trzebaw,
Lehrer Kurpiela, Wronczyn,
Lehrer Zellner, Seeheim,
Lehrer Wermöhler, Dembno Dorf, je 15 Liter, zusammen 330 Liter.

Verteilungsstelle Kaufmann Kahl, Stenschewo.

2. Polizeidistrikt Schlehen:

Katholische Kirche Ceradz kirchl.,
Katholische Kirche Lussowo,
Katholische Kirche Schlehen,
Evangelische Kirche Schlehen,
Lehrer Namysel, Ceradz kirchl.,
Lehrer Mlokosiewicz und Konrath, Dombrowo,
Lehrer Rahn, Hiebingen,
Lehrer Meirich, Kochfeld,
Lehrer Scholz, Krzyzownik,
Lehrer Wilk, Lussowko,
Lehrer Maternowski, Lussowo,
Lehrer Zielazek, Sady,
Lehrer Schieferdecker, Schlehen,
Lehrerin, Cyminska, Schlehen,
Lehrer Szyszka, Wyssogotowo je 15 Liter, zusammen 180 Liter.

Verteilungsstelle Gastwirt Fengler, Schlehen.

3. Polizeidistrikt Dopiewo.

Katholische Kirche Komornik,
Katholische Kirche Konarzewo,
Katholische Kirche Skorzewo,
Evangelische Kirche Sassenheim,
Lehrer Rüthers, Chomencice,
Lehrer Bocian, Dopiewiec,
Lehrer Szymanski, Dopiewo,
Lehrer Radek, Dopiewo,
Lehrerin Kornke, Dopiewo,
Lehrer Skibinski, Goluski,
Lehrer Krupik, Komornik,
Lehrer Hendrykowski, Konarzewo,
Lehrerin Lominski, Konarzewo,
Lehrer Spanier, Plewisk,
Lehrer Woide, Rosenhagen,
Lehrer Zels, Sassenheim,
Lehrer Wolinski, Trzcielino,
Lehrer Lukowski, Wienckowice,
Lehrer Thomas, Wienckowice je 15 Liter, zusammen 300 Liter.

Verteilungsstelle Händler Zielinski, Dopiewo.

4. Polizeidistrikt Fabianowo.

a) Verteilungsstelle Duszynski, Dembsen.

Hauptlehrer Bertrand, Dembsen,
Lehrer Grünich, Dembsen,
Lehrerin Lauer, Dembsen,
Lehrer Wandel, Junikowo,
Lehrerin Kruschin, Lawica, je 15 Liter, zusammen 75 Liter.

b) Verteilungsstelle Tritt, Luban.

Katholische Kirche Wiry,
Lehrer Tonn, Lassek,
Lehrer Wenclewicz, Lassek,
Lehrer Wojde, Luban,
Lehrer Grynia, Luban,
Lehrer Dobrogowski, Wiry,
Lehrer Hardich, Wiry,
Lehrer Nehring, Marienberg, je 15 Liter, zusammen 120 Liter.

c) Verteilungsstelle Müller, Zabikowo.

Evangelische Kirche Zabikowo,
Hauptlehrer Dymkowski, Fabianowo,
Lehrer Nordt, Zabikowo,
Hauptlehrer Lukaszewski, Zabikowo,
Lehrer Witzleben, Zabikowo,
Lehrer Stanitzki, Zabikowo,
Lehrerin von Karlowska, Zabikowo, je 15 Liter, zusammen 105 Liter.

5. Polizeidistrikt Rokietnice.

Katholische Kirche Cerekwice,
Katholische Kirche Rogierowko,
Evangelische Kirche Rokietnice,
Katholische Kirche Sobota,
Katholische Kirche Zydowo, je 15 Liter, zusammen 75 Liter.

Verteilungsstelle Distriktsamt Rokietnice.

Das Petroleum wird voraussichtlich Ende nächster Woche verteilt werden.

Posen, den 30. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Betrifft Petroleum-Kriegs-Sparlampen.

Dem Kreise werden in den nächsten Tagen 500 Stück Petroleum-Kriegs-Sparlampen zugehen. Die Sparlampe besteht aus einer Glasröhre mit tulpenförmigen Ansatz nebst Docht und kann auf jede mit Petroleum gefüllte Medizinflasche oder sonstige kleine Flasche aufgesetzt werden. Die Lampen sind in erster Linie für die bedürftigsten Verbraucher bestimmt. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dies sofort ortsüblich bekanntzumachen und mir binnen drei Tagen mitzuteilen, wieviele Lampen gewünscht werden. Der Preis beträgt für das Stück 15 Pfennig.

Posen, den 29. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemandem ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die

Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat, die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision können der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungskommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem im wirtschaftlichen Vorteil jedes Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse zu bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreiseingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarter Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördliche festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises.

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.

Graf Schack, Landrat.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Sonder-Beilage
zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 1. Dezember 1917.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 888/11. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K. R. A. vom 20. Oktober 1917, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 1. Dezember 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)**) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)***) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in den Anmerkungen abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Artikel I.

§ 3 Ziffer 1 der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 erhält folgende Fassung:

1. Einreihung in die Wertklassen.

Die Lederarten der laufenden Nummer 1 bis 8 c einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Wertklassen und diese wieder in Sortimente.

Die Einteilung des Leders in Wertklassen betrifft die Bewertung des Leders nach Gerbung und allgemeiner Bearbeitung.

Wertklasse A umfaßt nur Leder, dessen Gerbung, Zurichtung, Trocknung und allgemeine Beschaffenheit zu keinen wesentlichen fachmännischen Beanstandungen Anlaß bietet. Leder, das diesen Anforderungen nicht entspricht, fällt unter die Wertklassen B oder C.

Wertklasse B umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A bereits nicht unwesentliche Mängel aufweist, z. B. unvollständige oder sonst fehlerhafte Gerbung oder mangelhafte Bearbeitung oder Zurichtung.

Wertklasse C umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A grobe

Mängel aufweist, die es für die Verwendung auf seinem hauptsächlichsten Verwendungsgebiet als nicht geeignet erscheinen lassen, aber noch seine Verwertung zur Anfertigung oder Ausbesserung bestimmter einzelner Gegenstände aus Leder gestatten.

Leder, das seiner Beschaffenheit nach nicht mehr unter die Wertklasse C zu rechnen ist, muß entsprechend niedriger bewertet werden.

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bleibt es vorbehalten, Richtlinien zu veröffentlichen, aus denen weitere Einzelheiten für die Einreihung des Leders in die Wertklassen sich ergeben.

Mängel der Rohware, wie Schnitte, Engerlinge, Faulstellen u. dgl., sowie vereinzelte, örtliche Schäden des Leders sind ohne Einfluß auf die Einreihung in die Wertklasse. Sie bedingen die Einteilung des Leders in die Sortimente.

Sortiment I umfaßt nur Leder, das keine oder nur ganz unerhebliche örtliche Schäden aufweist.

Sortiment II umfaßt Leder mit leichteren,

Sortiment III Leder mit starken Schäden.

Es vermindert sich der Grundpreis

für Sortiment II (leichtere Schäden)
um 5 v. H. bei den unter lfde. Nr. 3 und 4,
um 3 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten;

für Sortiment III (starke Schäden)
um 10 v. H. bei den unter lfde. Nr. 3 und 4,
um 6 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten.

Bei der Berechnung ist von der Wertklasse auszugehen, in die das betreffende Stück gehört.

§ 4 Absatz a erhält folgende Fassung:

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Beim Verkauf vom Lederhersteller ist maßgebend das Gewicht des Leders in gut getrocknetem Zustande. Gut getrocknet ist ein Leder, das bei normaler Aufbewahrung nichts an Gewicht verliert. Als nicht gut getrocknet gilt in jedem Falle Leder, das auf dem Transport zum Empfänger erster Hand mehr als 1,5 v. H. an Gewicht verliert. Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung nach Quadratmeter-Maschinenmaß (dem tatsächlichen Flächenmaß in Quadratmeter) zu erfolgen. Aus der Rechnung muß die Art (lfde. Nummer der Preistafel), die Wertklasse, das Sortiment oder die Sorte ersichtlich sein.

Artikel II.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

Posen, den 1. Dezember 1917.

Der Gouverneur.

J. V.: gez. **v. Loeben.**

Nachtragsbekanntmachung

Nr. 1001/11. 17. A 10

zu der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure.

Vom 1. Dezember 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)**) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzte Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)*) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) untersagt werden.

Artikel I.

§ 13 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 erhält die folgende Fassung:

§ 13.

Preiszuschläge für Verpackung und Versand von Salzsäure.

A. Bestimmungen für Erzeuger und Wiederverkäufer von Salzsäure.

1. Lieferung in Topfwagen.

a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 50 Pf. für je 100 kg verladenes Säuregewicht berechnet werden. Der Wagen ist spätestens an dem, dem Ankunftstage auf der Station des Bestimmungsortes folgenden Werktage zu entleeren und zurückzusenden. Für jeden Tag Verzögerung in der Rücksendung darf dem Empfänger eine 7 Mark für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für die Füllung u. dgl., ist nicht zulässig.

b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung u. dgl., nicht zulässig. Der vom Säureempfänger gestellte Wagen ist spätestens am zweiten Werktage nach Eingang zu füllen und abzusenden. Für jeden Tag Verzögerung in der Absendung darf dem Versender eine 7 Mark für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden.

2. Lieferung in Korbflaschen.

a) Werden Korbflaschen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf eine Mietgebühr von nicht mehr als 1,75 Mark das Stück für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten, vom Tage des Versandes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer gerechnet, außerdem eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg Säuregewicht berechnet werden.

b) Bei käuflicher Überlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer außer einer Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg Säuregewicht berechnen:

für jede ganze (1/1) Bandeisenkorbflasche von rund 75 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 10,50 Mark für das Stück,

für jede ganze (1/1) Weidenkorbflasche von rund 70 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 7,50 Mark für das Stück,

für jede halbe (1/2) Weidenkorbflasche mit einem Fassungsvermögen bis zu 40 kg (Demyohns) nicht mehr als 9 Mark für das Stück.

Für Flaschen mit eingeschliffenem Stöpsel darf ein Zuschlag von höchstens 1,50 Mark für das Stück zu vorstehenden Preisen berechnet werden.

Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreise und dem Rücknahmepreise der Flaschen nicht mehr betragen, als die Mietgebühr nach 2 a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

c) Bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg Säuregewicht berechnet werden.

B. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Salzsäure (Händler).

1. Hat der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist (Wiederverkäufer), die Säure aus Topfwagen selbst auf Flaschen abgefüllt, so darf er außer den Zuschlägen nach Absatz A 2 einen weiteren Zuschlag von nicht mehr als 50 Pf. für je 100 kg Säuregewicht berechnen.

2. Bei Lieferung von Salzsäure der Reinheitsgrade 1, 2, 3 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure, in kleineren Mengen als 5000 kg unmittelbar von der Erzeugungsstelle frachtfrei Station des Bestimmungsortes oder frei Schiff Bestimmungsort, darf der Wiederverkäufer seinem Abnehmer einen Zuschlag von nicht mehr als 3 Mark für je 100 kg Säuregewicht über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 und im vorstehenden Abschnitt A verzeichneten Höchstpreise und Zuschläge hinaus berechnen.

3. Liefert der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist (Wiederverkäufer), Salzsäure der Reinheitsgrade 1, 2, 3 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 in kleineren Mengen als 5000 kg vom eigenen Lager, so darf er für je 100 kg Säuregewicht über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17 A. 10 und in den Abschnitten A und B 1 verzeichneten Höchstpreise und Zuschläge hinaus einen allgemeinen Zuschlag von höchstens 3 Mark berechnen, ferner einen besonderen Zuschlag von:

a) höchstens 3 Mark bei Lieferung frachtfrei Haus des Säureempfängers unter Einschluß der Übernahme der Bruchgefahr und gegebenenfalls der Abholung der entleerten Verpackung,

b) höchstens 4 Mark bei Lieferung frachtfrei Station des Bestimmungsortes oder frei Schiff Bestimmungsort.

4. Bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure vom Reinheitsgrad 4 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 in kleineren Mengen als 5000 kg darf der Wiederverkäufer einen Zuschlag von höchstens 10 v. H. über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 und in den Abschnitten A und B 1 vorgeschriebenen Preise und Zuschläge hinaus, ferner die ihm tatsächlich erwachsenen Kosten an Fracht und Rollgeld in Rechnung stellen.

5. Kleinverkauf. Beim Verkauf von Salzsäure aller Reinheitsgrade in Mengen, welche 5 kg nicht überschreiten, darf der Wiederverkäufer die ihm bis zur Lieferung auf sein Lager erwachsenen Unkosten, soweit sie den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 1/7. A. 10 und den vorstehenden Vorschriften entsprechen, zuzüglich 10 Pf. für jedes angefangene Kilogramm Säure berechnen.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

Posen, den 1. Dezember 1917.

Der Gouverneur:

J. V.: gez. **von Loeben.**

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 1680/10. 17 K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15 K. R. A., vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne.

Vom 1. Dezember 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) bestraft*) wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915 — W. I. 761/12. 15 K. R. A. — erhält folgende Fassung:

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Noppen, Schleifen (Loopgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen

a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;

b) 80 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sowie die nach Abzug dieser 80 vom Hundert verbleibende Restmenge, falls diese nicht mehr als 5 kg beträgt.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;

bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis zuzüglich 12 vom Hundert.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der im § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

Posen, den 1. Dezember 1917.

Der Gouverneur.

J. V.: gez. **von Loeben.**

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den . . . . . erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G., Posen.

1917 4834

Nr. 1. **Posen, den 4. Januar.** **1917.**

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Befehl

betreffend die polnischen und russischen Arbeiter.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 813) verordne ich für den Bezirk des V. Armeekorps folgendes:

§ 1. Allen polnischen und russischen Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts ist es bis auf weiteres auch künftighin verboten rechtswidrig das Inland zu verlassen. Nicht betroffen werden von diesem Verbot lediglich diejenigen durch Arbeitsverträge nicht gebundenen weiblichen russischen Arbeiterinnen und die im Alter von unter 17 oder über 45 Jahre stehenden männlichen russischen Arbeiter, welche im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes sowie eines von der gesandschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind und den für die Überschreitung der Reichsgrenze bestehenden Vorschriften genügen.

§ 2. Sämtliche polnischen und russischen Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen die Grenzen des Ortsbezirks (Gemeinde- und Gutsbezirk) ihrer Arbeitsstelle, soweit nicht der Besuch des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes in der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Kirche ihrer Konfession in Frage kommt, nicht anders als mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten.

Der Übergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirk (Gemeinde- und Gutsbezirk) desselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats (in Stadtkreisen des Ersten Bürgermeisters) gebunden.

Die für den Aufenthalt und die polizeiliche Meldung von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 3. Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten polnischen und russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

Sie haben beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1917 geltende Arbeitsverträge abzuschließen und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1917 die Ausstellung der Arbeiter-Legitimationskarte für 1917 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß letztgedachter Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die säumigen Arbeiter bis spätestens zum 5. Februar dem zuständigen Landrat zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht.

Lehnen die Arbeitnehmer die Erneuerung des Vertrages grundsätzlich ab, so hat der Arbeitgeber unverzüglich hiervon dem Arbeitsamt der zuständigen Landwirtschaftskammer Kenntnis zu geben.

Polnischen und russischen Arbeitern, die bis zum 31. Januar 1917 keinen neuen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, steht bei dem verspäteten Vertragsabschluß kein Anspruch auf die von den Landwirtschaftskammern festgesetzten erhöhten Bezüge zu.

Denjenigen polnischen und russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neues von dem bisherigen Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzuziehende, erforderlichenfalls von seiner Kaution in Abzug zu bringende Entschädigung von 1 Mark pro Kopf und Tag zu gewähren.

§ 4 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre — beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft Der Versuch ist strafbar.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 2 werden, sofern sie zum Zwecke des Kontraktbruches erfolgt sind, ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre — beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark, andernfalls mit Geldstrafen von 10 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Liegt im Falle des § 2 die Absicht des Kontraktbruches nicht vor und beträgt die verbotswidrige Dauer der Entfernung aus dem Gemeinde- bzw. Gutsbezirk, vom Mittag des Tages der Entfernung an gerechnet, nicht länger als 24 Stunden, so tritt im ersten und zweiten Falle des Zuwiderhandelns Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen im § 3 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§ 5. Dieser Befehl tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Befehl vom 28. Oktober 1915 wird gleichzeitig aufgehoben.

Posen, den 27. Dezember 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Polizeiverordnung

betreffend den Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf Chausseen und ihre Benutzung zum Antrieb von Arbeitsmaschinen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen.

Auf Grund des § 137 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) verordne ich für den Umfang der Provinz Posen mit Zustimmung des Provinzialrats was folgt:

§ 1. Für den Verkehr mit Straßenlokomotiven und solchen Zugmaschinen ohne Güterladeraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht 9 Tonnen übersteigt, auf Chausseen ist die vorgängige Erlaubnis des für die betreffende Chaussee zuständigen Landrats (in Städten der Ortspolizeibehörde) erforderlich.

§ 2. Der Landrat (in Städten die Ortspolizeibehörde) kann bei oder nach der Erteilung der Erlaubnis bestimmte Vorschriften erlassen für das Befahren einzelner Brücken, Durchlässe und anderer Bauwerke, bei denen besondere Vorsichtsmaßregeln erforderlich sind, sowie auch sonstige Anordnungen im polizeilichen Interesse treffen.

§ 3 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß mindestens 24 Stunden vor dem Verkehr eines Fahrzeuges dem zuständigen Wegeunterbeamten (Chausseeaufseher) unter Vorlegung der erteilten Fahrerlaubnis Anzeige gemacht wird.

Der Führer der Straßenlokomotive und Zugmaschine ist für die rechtzeitige Erstattung der Anzeige ebenfalls verantwortlich.

§ 4. Für das Befahren von Überwegen über Eisenbahnen in Schienenhöhe gelten folgende Vorschriften:

a) Für jede Beförderung besteht die Anzeigepflicht an die Eisenbahnverwaltung.
b) Die Anzeige ist rechtzeitig, wenigstens aber 24 Stunden vorher bei dem zuständigen Bahnmeister zu erstatten. Ist der Sitz der Bahnmeisterei nicht bekannt, so kann die Anzeige auch durch Vermittelung der nächstgelegenen Eisenbahnstationen geschehen.
c) In der Anzeige ist unter Mitteilung der Adresse des Anzeigepflichtigen anzugeben, zu welcher Zeit, wie oft und in welchen Zwischenräumen der genau zu bezeichnende Überweg von einem Fahrzeug der angegebenen Art befahren werden soll.
d) Von dem Transportführer ist auf den Überwegen durch hölzerne oder eiserne Unterlagen Vorkehrung zu treffen, daß eine Beschädigung der Eisenbahnanlagen verhindert wird.

§ 5. Die Straßenlokomotiven und Zugmaschinen müssen verkehrssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgeführt sein, daß Feuer- und Explosionsgefahr sowie jede vermeidbare Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch ausgeschlossen ist.

Die Breite der Fahrzeuge darf 3 Meter nicht überschreiten.

Der Druck auf 1 Zentimeter Felgenbreite darf 150 Kilogramm nicht überschreiten.

Diagonal gerieselte Radreifen sind nur zulässig, wenn die aufgenieteten Laschen höchstens 20 Millimeter stark und so angebracht sind, daß sie in der Breite von mindestens 20 Zentimeter den als völlig eben und fest gedachten Boden gleichzeitig berühren.

§ 6. Zur Bedienung müssen bei jedem Fahrzeug mindestens 2 Personen vorhanden sein.

§ 7. Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug sich in verkehrssicherem Zustande befindet. Er hat sich vor der Fahrt von dem Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen.

§ 8. Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeuges verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, solange es in Bewegung ist und darf sich nicht von ihm entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft.

Das Öffnen etwa vorhandener Auspuffklappen ist verboten.

§ 9. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden und das der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten. Die Fahrgeschwindigkeit darf 6 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten.

§ 10. Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Fahrzeug scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren, sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen. Die auf dem Fahrzeug mitfahrende zweite Person muß nötigenfalls entgegenkommenden Reitern oder Pferdefuhrwerken Beistand leisten.

§ 11. Das Fahrzeug muß für den übrigen Verkehr soviel Raum lassen, als möglich ist. Im Falle der Annäherung von Truppen, von größeren Aufzügen oder von Viehherden muß es angehalten werden.

Zwei hintereinander fahrende Fahrzeuge dürfen nicht Spur halten.

§ 12. Bei Fahrzeugen mit Dampfbetrieb ist während der Fahrt die Benutzung der Dampfpfeife verboten.

Der Dampfdruck darf nicht so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen.

Angesichts von Personen, welche Pferde reiten, fahren oder führen, dürfen die Zylinderhähne nicht geöffnet werden.

Die Aschkästen der Fahrzeuge müssen gegen das Herausfallen von Brennstoffen genügend gesichert sein und dürfen während der Fahrt in der Nähe von Gebäuden und Waldungen nicht entleert werden.

§ 13. Der Verkehr der Fahrzeuge ist in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang untersagt.

Ausnahmsweise kann der Nachtverkehr von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1), für bestimmte Fälle unter der Bedingung gestattet werden, daß sowohl die Fahrzeuge wie die zugehörigen Anhänger mit hellbrennenden roten Laternen versehen sind, welche an dem Fahrzeuge vorn und am letzten Anhänger des Zuges hinten angebracht werden.

§ 14. Die Fahrzeuge dürfen höchstens zwei Anhänger schleppen. Ausnahmsweise kann von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Chausseestrecken die Erlaubnis zum Mitfahren von drei Anhängern erteilt werden.

§ 15. Die Benutzung der Fahrzeuge zum Antrieb von Arbeitsmaschinen außerhalb geschlossener Gehöfte in unmittelbarer Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen ist, sofern die Entfernung weniger als 25 Meter beträgt, nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) auf der Chaussee oder dem Wege ist ein Mann aufzustellen zur Hilfeleistung beim Vorbeikommen mit Pferden oder Vieh,
b) auf Zuruf oder Zeichen dieses Mannes oder einer vorbeikommenden Person, welche Pferde führt, fährt oder reitet oder Vieh treibt, ist der Betrieb anzuhalten und namentlich der Gebrauch der Dampfpfeife zu vermeiden.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Landesgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

§ 17. Durch die Erteilung der Erlaubnis wird die Verpflichtung des Unternehmers, für allen Schaden aufkommen, welcher durch den Verkehr dem Chausseeunterhaltungspflichtigen oder einem anderen verursacht wird und das Recht des Unterhaltungspflichtigen, zur Sicherung seiner etwaigen Schadenersatzansprüche die Bestellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, nicht berührt.

Posen, den 13. November 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
von Eisenhart.

Betrifft: Inlandslegitimierung der ausländischen Arbeiter für das Jahr 1917.

Auf folgende Bestimmungen mache ich die beteiligten Arbeitgeber besonders aufmerksam:

Dem Legitimationszwange unterliegen, wie bisher, grundsätzlich alle, und zwar auch die dauernd im Inlande befindlichen, ausländischen Arbeiter, insbesondere auch diejenigen, die aus einem Internierungslager entlassen worden oder zwangsweise aus dem Auslande einem inländischen Betriebe zugeführt worden sind, mit Ausnahme

a) derjenigen seit längerer Zeit im Inlande befindlichen ausländischen Polen, denen eine besondere schriftliche Aufenthaltsgenehmigung ohne bestimmte Frist „bis auf weiteres" erteilt ist,
b) derjenigen Arbeiter, die im Auslande wohnen und täglich über die Grenze zur Arbeitsstätte kommen.

Für die Legitimierung der Inhaber roter und gelber Legitimationskarten, sowie der Inhaber weißer Karten, soweit sie russische Staatsangehörige sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Diese Arbeitgeber sind verpflichtet, bis spätestens zum 31. Januar 1917 bei der Ortspolizeibehörde ihrer Arbeitsstelle den Antrag auf Ausstellung einer neuen Legitimationskarte zu stellen. Dem Antrage sind die vorjährige Legitimationskarte und die Heimatspapiere beizufügen.
2. Für die bis zum 31. Januar 1917 bei den Ortspolizeibehörden beantragten Legitimationskarten ist die Vorzugsgebühr der sonstigen Grenzlegitimierung von 2 M. zu entrichten. **Bei später gestellten Anträgen beträgt die Gebühr 5 M.**

Posen, den 30. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Nachstehenden Personen wurden in den Monaten **September** bis **Dezember 1916** Jagdscheine erteilt:

Lfde. Nr.	Beginn der Gültigkeits-dauer	Name, Stand und Wohnort des Empfängers
		A. Jahresjagdscheine:
1	7. 9. 16	Werblinski Max Müllermeister, Lenschütz,
2	8. 9. 16	Kabza, W., Fürstl. Förster, Podlozin,
3	10. 9. 16	Ohneforge, Hauptmann, Paulsfelde,
4	11. 9. 16	Brauns, Oberstleutnant, Posen,
5	12. 9. 16	Cynka, Schüler, Posen,
6	14. 9. 16	Wichards, Reg.-Baumeister, Berlin,
7	22. 9. 16	von Czapski, Landschaftsrat, Modrze,
8	26. 9. 16	Geisler, Wilhelm, Direktor Posen,
9	26. 9. 16	Telitz, Rittergutsbesitzer, Eduardsfelde,
10	26. 9. 16	Telitz, Obersekundaner, Eduardsfelde,
11	3. 10. 16	Hoffmann, Gutsbesitzer, Hiebingen,
12	26. 9. 16	Palacz, Wirtschaftsbeamter, Komornik,
13	28. 9. 16	Hoffmeyer, Schüler, Zlotnik,
14	2. 10. 16	Dullin, Anton, Hauptlehrer, Mrowino,
15	1. 10. 16	Bartkowski, Theophil, Gutsbesitzer, Stenschewo,
16	2. 10. 16	Nowicki. Wladislaus, Gutsverwalter, Posen,
17	3. 10. 16	Krebs, Albert, Oberleutnant, Posen,
18	3. 10. 16	Pielucha, Landwirtssohn, Baranowo,
19	4. 10. 16	Wilk, Lehrer, Lussowko,
20	4. 10. 16	Nitsche, Feldwebel, Posen,
21	4. 10. 16	Remlein, Gemeindevorsteher, Luban,
22	7. 10. 16	Brozdzinski, Stellmachermeister, Krzyzownik,
23	11. 10. 16	Düchting, Zwangsverwalter, Krzyzownik,
24	14. 10. 16	Pielucha, Valentin, Landwirtssohn, Baranowo,
25	23. 10. 16	Schütze, Richard, Feldwebel, Posen,
26	2. 11. 16	Gribel, Rittergutsbesitzer, Napachanie,
27	4. 11. 16	Apelt, Major, Posen,
28	7. 11. 16	Liebig, Robert, Kgl. Zeichenlehrer, Posen,
29	15. 11. 16	Schlabs, Andreas, Ziegeleiverwalter, Junikowo,
30	18. 11. 16	Hoppenheit, Eduard, Jagdpächter, Sassenheim,
31	20. 11. 16	Pielucha, Michael, Rentier, Posen,
32	28. 11. 16	Kopa, Ignatz, Gutsverwalter, Trzcielino,
33	23. 11. 16	Jagodzinski, Josef, Grundbesitzer Psarskie,
34	29. 11. 16	Iffland, Leutnant, Ketsch,
35	29. 11. 16	Kuzniarek, Stanislaus, Verwalter, Junikowo,
36	1. 12. 16	Muszynski, Alexander, Förster, Palendzie,
37	3. 12. 16	Szyster, Paul, Landwirt, Wiry,
38	2. 12. 16	Szczepanowski, Leo, Direktor, Junikowo,
39	3. 12. 16	Wolff, Oberförster, Bendlewo,
40	16. 12. 16	Karpinski, M., Gutsbesitzer, Gluchowo,
41	10. 12. 16	Bothe, Richard, Apothekenbesitzer, Schlehen.
42	13. 12. 16	Markiewicz, Forstverwalter, Konarzewo,
43	12. 12. 16	Paulus, C., Kommerzienrat, Posen,
44	18. 12. 16	Mühendorff, Jeannot, Direktor, Seeheim,
45	16. 12. 16	Jordan, Alexander, Gutsbesitzer, Chomencice,
46	15. 12. 16	Obrębowicz, Adam, Wirtschaftsinspektor, Skorzewo,
47	18. 12. 16	Raczkowski, Stanislaus, Förster, Wienckowice,
48	19. 12. 16	Glabisz, Stanislaus, Güterdirektor, Konarzewo,
49	19. 12. 16	Schultz, Regierungsrat, Posen,
50	21. 12. 16	Brune, Viktor, Schloßkaplan, Wienckowice,
51	27. 12. 16	Hoffmeyer, Heinz, Leutnant, Zlotnik,
52	25. 12. 16	Graf Szoldrski, Rittergutsbesitzer, Zydowo,
53	29. 12. 16	Schulz, Paul, Mühlenverwalter, Schlehen,
54	29. 12. 16	von Tempelhoff, Major, Dombrowka.
		B. Tagesjagdscheine:
1	10. 9. 16	Dr. Swart, Posen,
2	26. 9. 16	Sommerfeld, Wallmeister, Dembsen,
3	12. 10. 16	von Tempelhoff, Leutnant, Dombrowka,
4	12. 10. 16	von Tempelhoff, Schüler, Dombrowka,
5	28. 12. 16	von Jagow, Major, Stendal,
6	29. 12. 16	Zaske, Gustav, Wirtschaftsinspektor, Dombrowka,
7	29. 12. 16	von Tempelhoff, Kurt, Primaner, Dombrowka,
8	12. 10. 16	Zaske, Schüler, Dombrowka,
9	12. 10. 16	Ulmitz, Gutsverwalter, Schierau,
10	6. 11. 16	Baumann, Unterassistent, Posen,
11	18. 11. 16	Jahns, Andreas, Rokietnice,
12	18. 11. 16	Knappe, Gottfried, Büttkau,
13	9. 12. 16	Brandt, Max, Architekt, Posen,
14	10. 12. 16	Graf Schack von Wittenau, Kgl. Landrat, Posen,
15	10. 12. 16	Weychan II Stanislaus, Landwirt, Stenschewo,
16	13. 12. 16	Sobczynski, Wirtschaftsinspektor, Cerekwice,
17	15. 12. 16	Orzalkiewicz, Gemeindevorsteher, Ceradz-kirchl.,
18	15. 12. 16	Dr. Nitsche, Oberveterinär, Eichwald,
19	18. 12. 16	Kullak, Wirtschaftsassistent, Jankowice,
20	28. 12. 16	Heinz Graf Schack, Schüler, Posen,
21	28. 12. 16	Trustaedt, Hugo, Gutsadministrator, Marienberg,
22	28. 12. 16	Trustaedt, Gerhard, Schüler, Marienberg,
23	28. 12. 16	Trustaedt, Lothar, Marinebaueleve, Marienberg.
		C. Unentgeltliche Jagdscheine:
1	1. 10. 16	Weißnicht, Förster, Witobel,
2	12. 10. 16	Fengler, Forstaufseher, Eichwald,
3	12. 12. 16	Ulbrich, Georg, Förster, Dembno-Forsthaus,
4	27. 12. 16	Meißner, Oskar, Förster, Hermannsrode.

Posen, den 19. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West

11294/16 St. **Graf Schack.**

Auf Grund der Ausführungsanweisung zur Verordnung für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1204) wird für den Kreis Posen-West folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Höchstpreis für Rüben im Kleinhandel wird wie folgt festgesetzt:

1. Für Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben unter Ausschluß der Teltower Rübchen für den Zentner. 2,25 Mark
2. Für Runkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluß der roten Rüben (rote Bete) für den Zentner auf.. 2,50 „
3. Für weiße, gelbe lange rotfleischige Möhren für den Zentner auf ..... 4,50 „

Zu 1 bis 3 bei Mengen bis 10 Zentner einschließlich.

4. Für Kohlrüben (Wruken, Bodenkohlrabi) für das Pfund ..... 0,04 Mark
5. Für kleine Speisemöhren, die zu Speisezwecken bestimmt sind (Karotten)
   a) bei Mengen bis 25 Pfund für das Pfund ..... 0,08 „
   b) bei Mengen von 26 Pfund bis 1 Zentner für das Pfund ..... 0,07 „
   c) bei Mengen von mehr als 1 Zentner bis 10 Zentner für den Zentner ..... 5,50 „

Vorstehende Preise gelten auch bei dem Verkauf durch den Erzeuger direkt an den Verbraucher bei Mengen bis zu 10 Zentner.

§ 2.

Überschreitungen dieser Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Posen, den 29. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

9355/16 G. **Graf Schack.**

Den Kreiseingesessenen wird bekannt gegeben, daß Beschwerden der Viehhalter über vermeintliche Benachteiligungen bei Aufbringung oder bei Nichtabnahme des Schlachtviehs nicht an das Kriegsernährungsamt, oder an die Herrn Minister des Innern oder für Landwirtschaft zu richten sind, sondern einzig und allein an die Königliche Provinzial-Fleischstelle in Posen. Diese ist zuständig zur Entscheidung über Beschwerden gegen Viehhändler wegen Nichtbezahlung von Vieh, wegen angeblich zu niedriger Bezahlung oder wegen Nichtabnahme von schlachtreifen Tieren usw. Als höhere Instanz kommt nur das Königl. Preußische Landesfleischamt in Berlin N 9, Königgrätzerstraße 123 in Frage.

Es liegt im Vorteile des Viehhalters, diese Beschwerden zunächst an die Provinzial-Fleischstelle zu richten, denn auch die beim Landesfleisch-

amte eingehenden Beschwerden werden zur Feststellung des Sachverhalts ausnahmslos an die Provinzial-Fleischstelle abgegeben, bevor eine Entscheidung ergeht. Durch den damit verbundenen Zeitverlust kann es leicht vorkommen, daß ein rechtzeitiges Eingreifen nicht mehr möglich ist.

Posen, den 21. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

11610/16 St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Die Pferdeankaufskommission des Stellv. Generalkommandos hält für den Kreis Posen-West am **Montag, den 15. Januar 1917 vormittags 9½ Uhr** in **Stenschewo** auf dem Marktplatz einen **öffentlichen Pferdemarkt** ab.

Angekauft werden nur Pferde von 5—15 Jahren. Tragende oder abgefohlte Stuten sowie Hengste sind vom Verkauf ausgeschlossen. Der Käufer hat einen Hanfthalfter mit Doppelstrick mitzuliefern. Bezahlung erfolgt sofort bar. Händler und Ankäufer haben nicht die Berechtigung, vor oder während des Marktes Pferde anzukaufen.

Alle Pferdebesitzer werden dringend ersucht, ihre kriegsbrauchbaren Pferde, soweit sie irgend entbehrlich sind, zum Pferdemarkt vorzuführen.

Die Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Posen, den 30. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Die Quittungskartenausgabestellen im Kreise Posen-West weise ich darauf hin, daß sie verpflichtet sind, die auf Grund der Ministerial-Verfügung vom 7. September 1902 geführte Nachweisung der im laufenden Jahre erteilten grauen Quittungskarten — Muster B — für Selbstversicherer nach Ablauf des Kalenderjahres abzuschließen und an die Landesversicherungsanstalt in Posen abzugeben oder Fehlanzeige zu erstatten. (Ziffer 28 Absatz 3 der preußischen Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe vom 20. November 1911.)

Posen, den 21. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

2099/16 V. **Graf Schack.**

Betrifft Autin.

Die Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft teilt mit, daß der Preis für Autin wieder um 1,50 M. für 100 kg herabgesetzt worden ist für alle vom 20. Dezember 1916 ab noch zur Erledigung gelangenden Aufträge.

Der Preis beträgt somit ab Lager 60,50 M. per 100 kg.

Posen, den 22. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

9629/16. G. **Graf Schack.**

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher, Distriktskommissare, Standesbeamten, Leiter** der ländlichen Fortbildungsschulen pp., welche Petroleum aus Neusalz a./O. für Beleuchtung der Bureaus erhalten haben, ersuche ich, die Petroleumkannen umgehend an die absendende Firma nach Neusalz a./O. zurückzusenden, da die Kannen zu einer erneuten Sendung Petroleum an die obengenannten Beamten gebraucht werden. Im Falle der Zurücksendung werden von der Firma 5,— Mark für jede Petroleumkanne erstattet.

Posen, den 3. Januar 1917.

Der Kgl. Landrat des Kreises Posen-West.

Graf Schack.

Den Kreiseingesessenen empfehle ich dringend, sich von den im Kreisblatt erlassenen Anordnungen und Bekanntmachungen, die gerade in der jetzigen Zeit oft von größter Wichtigkeit für jedermann sind, aufs genaueste Kenntnis zu verschaffen. **Das Kreisblatt kann stets bei den Gemeinde- und Gutsvorstehern eingesehen werden.**

Posen, den 14. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Am **1. Januar 1917** treten Gebühren für die Anweisung des Absenders, das Gut von einem Dritten zur Beförderung anzunehmen, und für bestimmte Anweisungen des Empfängers in Kraft. Die Gebühr beträgt bei Stückgut 50 Pfennig, bei Wagenladungen 3 Mark für die Frachtbriefsendung. Mit Wirksamkeit vom gleichen Tage werden Vordrucke für diese Anweisungen aufgelegt und von den Eilgut- und Güterabfertigungen abgegeben, ein erstmaliger Bedarf bis zu 5 Stück kann auch von dem Rechnungsbureau **(Drucksachenlager)** der Königlichen Eisenbahndirektion Breslau bezogen werden.

Nähere Auskunft geben die Eisenbahneilgut- und Güterabfertigungen.

Posen, den 24. Dezember 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: Geflügelcholera unter dem Geflügelbestande der Bäckermeisterwitwe Bertha Pfeifer aus Schlehen.

Schlehen, den 22. Dezember 1916.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

J. V.: **Hoffmann.**

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Nachstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnisnahme und Nachachtung:

„Die Not des Krieges und die zu erwartende ungünstige wirtschaftliche Lage nach dem Kriege verlangen gebieterisch, daß jeder Haushalt bemüht sein muß, sich seinen Bedarf auf dem billigsten Wege zu beschaffen. Deshalb muß die heranwachsende weibliche Jugend auch darüber belehrt werden, wie bei der Beschaffung der Strümpfe, die einen wichtigen und teuren Bestandteil unserer Kleidung bilden, zukünftig vorzugehen ist. Vor allen Dingen ist darauf aufmerksam zu machen, welch große Verschwendung darin liegt, leichte und billige, maschinengestrickte Strümpfe aus schlechtem Rohstoff zu kaufen, die sehr schnell zerrissen und nicht ausgebessert werden können, also fortgeworfen werden müssen, und daß es deshalb bei weitem vorteilhafter ist, Strümpfe aus gutem dauerhaften Rohstoff zu tragen, die eine lange Tragdauer besitzen, weil sie wiederholt durch Ausbessern wieder brauchbar zu machen sind. Weiterhin müssen die Mädchen davon überzeugt werden, daß das Stricken eine mühelose Füllarbeit darstellt, die ohne Anstrengung bei geselligen Zusammenkünften und neben anderen Arbeiten, die keine dauernde Aufmerksamkeit verlangen z. B. Kochen, Kinderbeaufsichtigen usw. ausgeführt werden kann. Die Schülerinnen müssen zu freiwilligen häuslichen Arbeiten angeregt werden, die sie dann auch in späteren Jahren gern ausführen werden. Durch Gegenüberstellen der Ausgaben, die durch die Benutzung von gekauften und wenig haltbaren Strümpfen notwendig sind und solcher, die bei der Selbstanfertigung aus dauerhaftem Rohstoff genügen, kann der Wert der eignen Arbeit besonders vor Augen geführt werden. Endlich sind Belehrungen darüber erwünscht, daß alte Strumpfbestände, die häufig in reichlicher Menge vorhanden sind, durch Ausbessern wieder nutzbar gemacht werden können. Durch das Auftrennen einiger Strümpfe kann der passende Rohstoff für die Erneuerung anderer gewonnen werden. Das ist wichtig bei dem augenblicklichen Mangel an Rohstoff, der auch nach dem Kriege zunächst noch andauern wird.

Bei den praktischen Anweisungen und Übungen ist dem Ausbessern und Erneuern große Aufmerksamkeit zuzuwenden. Nicht allein das Stopfen ist zu üben, sondern auch das Ersetzen größerer Teile, z. B. das Anstricken der Spitze, des Füßlings, das Einstricken der Ferse und des Knies usw. Willkommene Übungsgegenstände stellen zurzeit schadhafte Soldatenstrümpfe dar.

Da anzunehmen ist, daß selbst die im Amte befindlichen Handarbeitslehrerinnen mit einzelnen Arbeiten nicht genügend vertraut sind, z. B. mit dem sauberen und ordnungsmäßigen Einstricken fehlender Teile, sind u. E. kurze Kurse abzuhalten, in denen entsprechende Belehrungen erteilt werden. Vor allen Dingen sind aber die neu auszubildenden Lehrerinnen mit allen einschlägigen Arbeiten bekannt zu machen. Auf das Vorhandensein solcher Kenntnisse wäre in den Prüfungen besonders zu achten.

Die angestellten Betrachtungen sind nicht allein für den Strick-, sondern für den gesamten Handarbeitsunterricht wichtig. Neben der Selbstanfertigung von Gebrauchsgegenständen muß in Zukunft mehr als bisher auf das Erhalten derselben durch Stopfen, Flicken und Umändern und auf das Nutzbarmachen von Stoffresten Wert gelegt werden. Eindringlicher als bisher muß durch Berechnungen, die den praktischen Unterricht begleiten, bewiesen werden, welchen Wert diese Arbeiten für die Einzelwirtschaft und Volkswirtschaft haben.

Ein einheitliches Vorgehen aller Schulen in diesem Sinne dürfte vorbildliche und erziehliche Wirkung auf weiteste Volkskreise haben."

Posen, den 26. Dezember 1916.

Baumhauer, Schulrat.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 6. Posen, den 1. Februar. 1917.

Extrablatt



des

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Bekanntmachung

Nr. W. III. 4000/12. 16. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, Spinnpapier und Papiergarn.

Vom 1. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

a) aller Natron-(Sulfat-)Zellstoff,

b) alles unter Mitverwendung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestellte Spinnpapier,

c) alle Papiergarne, welche aus Spinnpapier gemäß § 1 b allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt sind. Ausgenommen sind Garne, die aus Papier und Bastfasern bestehen**).

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. Die Lieferung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff.
2. Die Lieferung von Spinnpapier (§ 1 b).
3. Die Lieferung von Papierflachgarn, jedoch nur zur Herstellung von Papierrundgarn.
4. Die Lieferung von Papierrundgarn, jedoch für den Hersteller nur unter den Beschränkungen zu a) und der Bedingung zu b) dieser Ziffer.

a) Von der Gesamtlieferung an Papiergarn dürfen 80 von hundert Gewichtsteilen nur zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden (Kriegslieferungen) geliefert werden. Als Lieferung gilt auch das Überführen nach einer eigenen Weberei oder nach einem sonstigen eigenen garnverarbeitenden Betriebe.

Diese Lieferung darf erst erfolgen, wenn sich der Hersteller im Besitz eines Nachweises befindet, daß die Garne für eine Kriegslieferung benötigt werden. Als Nachweis gilt nur ein ordnungsmäßig ausgefüllter und von der auftraggebenden Behörde unterschriebener amtlicher Belegschein für Erzeugnisse aus Papiergarn (Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahmestelle [Vordruckverwaltung] der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, erhältlich). Für Lieferungen innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten der Bekanntmachung gilt als Nachweis auch eine schriftliche Versicherung des Verarbeiters, daß die Garne für eine Kriegslieferung benötigt werden.

20 von hundert Gewichtsteilen der Gesamtlieferung an Papiergarn dürfen beliebig geliefert oder verwendet werden.

b) Bis zum 5. jedes Monats sind durch besondere Mitteilung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, die im Vormonate gegen Belegschein beziehungsweise schriftliche Versicherung (gemäß § 3 Ziffer 4 a Absatz 2) zur Auslieferung ge-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Diese Garne unterliegen den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. vom 10. November 1916.

kommene Garnmenge und die insgesamt zur Auslieferung gekommene Garnmenge in Kilo anzuzeigen.

Eine Abschrift, Durchschlag oder Kopie dieser Mitteilung ist bei den Geschäftspapieren aufzubewahren.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Bedingung geknüpft, daß festgesetzte Höchstpreise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Spinnpapier innerhalb eines Monats und Lieferungen von Papiergarn innerhalb 2 Monaten nach Inkrafttreten von Höchstpreisen auch zu höheren Preisen erfolgen, wenn die Lieferungsverträge vor Inkrafttreten der Höchstpreise abgeschlossen waren.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. Die Verarbeitung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, gemischt mit mindestens dem gleichen Gewichte Sulfit-Zellstoff, zur Herstellung von Spinnpapier oder Papiergarn. Für Verarbeitung innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird ein Mischungsverhältnis nicht vorgeschrieben.
2. Die Verarbeitung von Spinnpapier (§ 1 b),
   a) zu Papierflachgarn,
   b) zu Papierrundgarn.
3. Die Verarbeitung und Verwendung von Papiergarn (§ 1 c).

§ 5.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, zu richten.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1917 in Kraft

Posen, den 1. Februar 1917.

Der Gouverneur.

917/17 St. J. V.: gez. **von Loeben.**

Bekanntmachung

Nr. W. IV 100/1. 17. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art.

Vom 31. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 *) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 **) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, anfallenden und noch weiter eingeführten rohen Seiden und Seidenabfälle aller Arten, unter anderen

1. abhaspelbare Cocons, Cocons Doppi, Cocons mixtes, Cocons percés, Cocons piqués, Blazes, Wattseide, Bassines, Pelettes, Telettes, Ricotti, Galetanie, Wadding, Bassinetto, Tarmate, Rugginose, Frisons, Strusi, Frisonnettes, Strussa, Strazza, Galetta, Bourettes, Bourettegarne, wilde Seiden, roh und farbig (auch schwarz und weiß), auch in gerissenem und effilochiertem Zustande,
2. die unter 1 bezeichneten Gegenstände, gemischt mit Baumwolle, Wolle und Kunstseide oder irgendwelchen anderen Spinnstoffen,
3. die aus den unter 1 und 2 bezeichneten Gegenständen oder deren Mischungen hergestellten Züge sowie die beim Spinnen, Zwirnen und Weben anfallenden Abgänge.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Entbasten (Entfernen der Chrysaliden), Reinigen, Klopfen, Hacken, Zupfen, Schneiden, Entstauben, Droussieren, Willowieren, Reißen usw.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegswollbedarf

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 1—6, erlaubt ***).

Über jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) wird von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen einzusenden. Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zweier Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1917 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichnete Stelle veräußert haben. Über die Übernahmepreise entscheidet mangels Einigung

a) soweit Höchstpreise (W. IV. 150/1. 17. K.R.A.) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 die höhere Verwaltungsbehörde;

b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis für Heeres- und Marinebedarf.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt zur Erfüllung von Aufträgen

1. des Bekleidungsbeschaffungs-Amtes, Berlin SW 11, Askanischer Platz 4,
2. des Königlichen Artillerie-Depots, Berlin NW 5, Kruppstraße 1,
3. der Kaiserlichen Marine, Munitionsdepot zu Dietrichsdorf,
4. der Inspektion der Luftschiffertruppen, Berlin-Charlottenburg, Schlüterstraße 35,
5. der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 1—6,
6. der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 1.

Im Übrigen ist die Verarbeitung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10.

Vor der Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände zur Erfüllung eines Heeres- oder Marineauftrages muß sich der Hersteller der Halb- und Fertigerzeugnisse im Besitze eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der zuständigen Behörde gestempelten Belegscheines für Seidenfasern befinden. Vordrucke sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, anzufordern. Anforderungen der Vordrucke sind mit der Aufschrift „Betrifft Seidenbeschlagnahme" zu versehen.

§ 6.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, soweit sie sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Entbastungs-, Reiß-, Spinn- oder Webprozeß mittelbar oder unmittelbar zur Erfüllung eines Auftrages für eine der im § 5 genannten Stellen befinden.

***) Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordrucken zu erfolgen.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (auch soweit sie von der Beschlagnahme ausgenommen sind) unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) mindestens 20 Kilo beträgt. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Seidenbeschlagnahme" zu erstatten.

§ 8.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten der am Beginn des 1. Februar 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages eines jeden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 10. Februar 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1148 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich

Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Seidenbeschlagnahme" zu versehen.

§ 13.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftlich, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. IV., Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden:

a) die Bekanntmachung W. I. 1134/6. 15. K. R. A. vom 15. Juli 1915, betreffend Verarbeitungsverbot und Bestandserhebung von Seiden und Seidenabfällen,

b) die auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilabfällen aufgehoben.

Posen, den 31. Januar 1917.

Der Gouverneur.

915/17 St. J. V.: gez. **von Loeben.**

Bekanntmachung

Nr. M. 3500/12 16. K. R. A.

betreffend Höchstpreise für Zink.

Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
59	**Zink** als Feinzink, **unverarbeitet,** in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von mindestens 99,9 v. H. des Gesamtgewichts.	107 ℳ für je 100 kg Gesamtgewicht.
60	**Zink** als Feinzink, **unverarbeitet,** in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,9 v. H., jedoch von mindestens 99,8 v. H. des Gesamtgewichts.	101 ℳ für je 100 kg Gesamtgewicht.
61	**Zink** als Feinzink, **unverarbeitet,** in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,8 v. H., jedoch von mindestens 99,7 v. H. des Gesamtgewichts.	95 ℳ für je 100 kg Gesamtgewicht.
62	**Zink, unverarbeitet,** in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,7 v. H., jedoch von mindestens 99,5 v. H. des Gesamtgewichts.	78 ℳ für je 100 kg Gesamtgewicht.
63	**Zink, unverarbeitet,** in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 99,5 v. H., jedoch von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts.	66 ℳ für je 100 kg Gesamtgewicht.
64	**Zink, roh und in Legierungen*), unverarbeitet,** in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts.	66 ℳ für je 100 kg Zinkinhalt; sofern die Zusammensetzung der Legierung vorgeschrieben ist und diese mit Zink der Klassen 59 bis einschl. 64 besonders hergestellt wird, darf als Preis des Zinkinhalts der Höchstpreis der entsprechenden Zinkklassen zu Grunde gelegt und eine angemessene Entschädigung für Herstellung und Schmelzverlust berech-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

*) Unter legiertem Zink wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist und bei welchem Zink dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
		net werden, die keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.
65	**Zink, umgeschmolzen,** aus Altzink und alten Zinklegierungen Fehlgüssen, Hartzink, Spänen und Abfällen jeder Art, mit einem Reingehalt von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts ferner Zink in Altzink und alten Zinklegierungen jeder Art, Fehlgüssen, Hartzink, Spänen und Abfällen jeder Art. Als Altzink und alte Zinklegierungen werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden.	63 ℳ für je 100 kg Zinkinhalt im umgeschmolzenen Material oder abzüglich eines dem Minderwert entsprechenden Abschlags im nichtverschmolzenen Material.
66	**Zink in Erzen,** Rückständen (auch Aschen und Krätzen), Oxyden, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Zink verarbeitenden Industrien	65 ℳ für je 100 kg Zinkinhalt, abzüglich eines angemessenen Hüttenlohnes.

§ 2.

Anwendung der Höchstpreise.

1. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschließlich 65 weiterverarbeitet, so dürfen hierbei höchstens die vorstehend festgesetzten Preise zugrunde gelegt werden unter Zuschlag einer angemessenen Entschädigung für Verarbeitung, Formgebung, Verbindung und Vertriebsspesen, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verwertbarkeit und Marktlage keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.

2. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschließlich 65 vom Kriegsamt (Zuweisungsamt) zu Preisen angewiesen, welche von den verordneten Preisen abweichen, und aufgrund einer solchen Zuweisung von der Kriegsmetall A.-G. oder von der Zinkhüttenvereinigung oder dem Verband deutscher Zinkblechwalzwerke geliefert, so dürfen der Preisberechnung im Falle der Weiterverarbeitung gemäß Ziffer 1 dieses Pagraphen oder zu Legierungen der Klasse 64 an Stelle der Höchstpreise die vom Kriegsamt festgesetzten Verrechungspreise zugrunde gelegt werden.

3. Der Preis für Zink in den Erzeugungsvorstufen zu den genannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Zink in den Erzeugungsvorstufen zu den genannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht hat auch die Enteignung seiner Bestände zu gewärtigen.

4. Bei den vorstehenden Preisen dürfen Anteile an Gold und Silber nach dem Tagespreise bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Zink, in den Zinklegierungen und in den Zinkerzen der Klassen 64 bis einschließlich 66 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt werden, wenn dieser Stoff dem Gewicht nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Kosten des Versandes vom Versandlager unmittelbar bis zum Selbstverbraucher nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preistreiberei ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung können, insbesondere bei Einfuhr, gestattet werden.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preußischen Kriegsministeriums Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11. Die Bewilligung der Ausnahmen ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten. Nur schriftliche, auf den Namen der Firma lautende Ausnahmebewilligungen haben Gültigkeit.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1917 in Kraft.

Posen, den 31. Januar 1917.

Der Gouverneur.

916/17 St. J. V.: gez. **von Loeben.**

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 150/1. 17. K. R. A.

betreffend Höchstpreise für rohe Seiden und Seidenabfälle aller Art.

Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 813,) in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Minderbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetcages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, anfallenden und noch weiter eingeführten, in der Übersichtstafel verzeichneten rohen Seiden und Seidenabfälle aller Arten.

§ 2.

Höchstpreise.

Die von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beifolgenden Preistafel für die einzelnen Sorten festgesetzten Preise nicht übersteigen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verladung bis zur nächsten Bahnstation des Verkäufers sowie den Umsatzstempel ein. Für Säcke oder sonstige Packhüllen ist der nachzuweisende Selbstkostenpreis zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht und Bandeisenverschnürung findet nicht statt. Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung, bei späteren Zahlungen dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft.

Posen, den 31. Januar 1917.

Der Gouverneur.

J. V.: gez. **von Loeben.**

Preisliste

zur Bekanntmachung W. IV. 150/1. 17. K. R. A.

Klasse	Bezeichnung	Das Kilo Mark
1	Kokons (abhaspelbare)	25,00
2	Kolons Doppi	24,00
3	Kolons mixtes	20,00
4	Kolons percés	20,00
5	Koukons piqués	19,00
6	Sfarfalatti	28,00
7	Blazes	25,00
8	Wattseide	24,00
9	Bassines	26,00
10	Pelettes	24,00
11	Telettes	24,00
12	Blouses	25,00
13	Ricotti	25,00
14	Galetami	20,00
15	Wadding	18,00
16	Bassinetto	18,00
17	Taramate	18,00
18	Rugginose	18,00
19	Frisons	35,00
20	Strusa	34,00
21	Strusi	34,00
22	Frisonnettes	26,00
23	Strussa	25,00
24	Strazza	26,00
25	Galetta	22,00
26	Bourettes	20,00
27	Tussah-Abfälle	18,00
28	bunte reine Seidenabfälle (sogenannte Effilochés)	25,00
29	schwarze reine Seidenabfälle (sogenannte Effilochés)	24,00
30	weiße reine Seidenabfälle (sogenannte Effilochés)	26,00
31	bunte reine Seidenabfälle (nur gerissen)	24,50
32	schwarze reine Seidenabfälle (nur gerissen)	23,50
33	weiße reine Seidenabfälle (nur gerissen)	25,50
34	bunte gemischte Seidenabfälle (gleichviel mit welchem Spinnstoff gemischt, jedoch nicht unter 50 v. H. Seidenspinnstoff enthaltend)	20,00
35	schwarze gemischte Seidenabfälle (gleichviel mit welchem Spinnstoff gemischt, jedoch nicht unter 50 v. H. Seidenspinnstoff enthaltend)	19,00
36	weiße gemischte Seidenabfälle (gleichviel mit welchem Spinnstoff gemischt, jedoch nicht unter 50 v. H. Seidenspinnstoff enthaltend)	21,00
37	Seidengarnabfälle, roh	12,00
38	Seidengarnabfälle, bunt	14,00
39	Cardenausputz	6,00
40	Kammzugabfälle	12,00
41	Chappeausbruchabfälle	8,50
42	Seidenflugwolle	1,50
43	Spinnereiaufwisch	5,00
44	Chappezug	45,00

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt, A.-G., Posen.

Nr. 13. Posen, den 13. März. 1917.

Extrablatt

des

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. M. 200/1. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinteile. Vom 9. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 *) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 **) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2 Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit **dem Beginn des 9. März 1917 in Kraft.**

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

A. **alle Kupfermengen** — auch wenn verzinnt oder mit einem anderen Überzug versehen —, die bei folgenden Bauteilen verwendet sind:

Gruppe 1: Dachflächen, Fenster- und Gesimsabdeckungen, Abdeckungen von vorgebauten Dachfenstern und Dachluken, Attiken vor Dachrinnen, alles in einfacher Ausführung und von einfacher Form;

Gruppe 2: wie Klasse 1, jedoch in komplizierter (kassetierter, ornamentierter und getriebener) Ausführung und von komplizierter Form;

Gruppe 3: Dachrinnen und Abfallrohren;

Gruppe 4: montierten Blitzschutzanlagen;

B. **alle Platinteile:** von montierten Blitzschutzanlagen.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind alle in § 2 dieser Bekanntmachung genannten Kupfermengen, welche sich befinden:

a) in Anlagen, deren Herstellung oder Anbringung vor dem Jahre 1850 erfolgt ist;

b) an physikalischen und dergleichen Instituten, bei denen wegen der magnetischen Störungen Eisen für den Bau überhaupt ausgeschaltet und Kupfer verwendet wurde;

c) an Leuchttürmen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: alle Besitzer [natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlichrechtlicher Körperschaften und Verbände *)] von Bauwerken, bei denen Kupfer bzw. Platin gemäß A und B des § 2 angebracht ist.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

*) Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirchliche, fiskalische, kommunale, im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates stehende Bauwerke aller Art.

(Fortsetzung auf der 4. Seite.)

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Material hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiterhin ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden (siehe § 7) erfolgen. Die Befugnis zum einstweiligen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt, ebenso sind Verfügungen über das Gebäude im ganzen zulässig.

§ 7.

Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind, **sobald ihre Enteignung durch Zustellung der Enteignungsanordnung an den Besitzer angeordnet ist,** von den Bauwerken zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden (siehe unten) errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Kupfer- und Platinmengen, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1 Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 8.

Übernahmepreis.

Für Gruppe 1 bis 3 setzt sich der Übernahmepreis zusammen aus:

a) dem Materialpreis für das Kupfer (1,85 ℳ für das Kilogramm),
b) den Kosten für die frühere Herstellung einschließlich Anbringung (ausschließlich Materialpreis),
c) den Kosten für die Abnahme des Kupfers,
d) den Kosten für etwa zur Abnahme **erforderliche** Rüstung

Für Gruppe 4 beträgt der Übernahmepreis 3,20 ℳ für jedes Kilogramm abgelieferten Kupfers. Für „B" beträgt der Übernahmepreis 8 ℳ für jedes Gramm abgelieferten reinen Platins. Diese Übernahmepreise enthalten die Gegenwerte für die abgelieferten in § 2 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Die Verwendung einer Rüstung bei Abnahme der Kupfermengen der Klassen 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und begründet werden können. Im allgemeinen erscheint eine Rüstung bei Dachflächen von einer Neigung von 30° und darunter nicht erforderlich.

§ 9

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Kupfermengen, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien. Die Befreiung kann durch die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums widerrufen werden.

Andenkenwert oder drohende Verunstaltung entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Kupfer- und Platinmengen, für welche den in § 4 genannten Personen und Betrieben eine Enteignungsanordnung bis zum 30. Juni 1917 nicht zugegangen ist, unterliegen der Meldepflicht nach den Anweisungen der zuständigen beauftragten Behörde, unbeschadet aller bereits früher erstatteten Meldungen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Posen, den 2. März 1917

Der stellv. Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 9. März 1917.

Der Gouverneur.
J. V.: gez. **von Loeben.**

In Abänderung meiner Anordnung über den Brotgetreide- und Mehlverbrauch im Kreise Posen-West vom 10. November 1915 Nr. 56 und vom 31. Januar 1916 Kreisblatt Nr. 6 ordne ich mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an:

Der Mehlpreis ab Mühle ab Verteilungsstelle in Posen, oder ab Eisenbahnstation des Empfängers beträgt bis auf weiteres

für den Doppelzentner Roggenmehl 29,00 Mark,
für den Doppelzentner Weizenmehl 33,50 Mark.

Im Kleinhandel beträgt der Höchstpreis für 1 Pfund Roggenmehl 18 Pfennig, für 1 Pfund Weizenmehl 22 Pfennig.

Für Brot werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1. für Weizenbrot 80 gr,
2. für Roggenbrot 1 kg, oder 2 kg, oder 3 kg.

Der Preis für 80 gr Weizenbrot beträgt 0,04 Mk. Der Preis für ein Roggenbrot von 1 kg beträgt 30 Pf., von 2 kg 60 Pf, für 3 kg 90 Pfennig.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 9. März 1917.

Der Kgl. Landrat des Kreises Posen-West.
1147/17 G. **Graf Schack.**

Preßstroh

wird fortgesetzt **gekauft** zu Höchstpreisen und hoher Provision.
Strohpressen stehen gegen sehr geringe Mietskosten zur Verfügung.

Proviantamt-Posen.
Telephon Nr. 3319 und 4178.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 14. Posen, den 15. März. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 ordne ich hiermit für den Kreis Posen-West folgendes an:

Sämtliches Brotgetreide ist bis zum 15. April d. Jahres auszudreschen und abzuliefern. Zurückbehalten dürfen nur diejenigen Mengen werden, die zur Saat benötigt werden, oder die den Selbstversorgern zur Ernährung für sich und ihre Angehörigen gesetzlich zustehen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 57 der obigen Verordnung bestraft.

Posen, den 15. März 1917.

Der Königliche
Landrat des Kreises
Posen-West.
Graf Schack.
1954/17 G.

Bekanntmachung

über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren.

Vom 25. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Ausbesserungen von Schuhwaren (§ 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1077) dürfen zu keinem höheren Preise berechnet werden, als dem, der sich aus der Zusammenrechnung der Gestehungskosten, eines angemessenen Anteils der allgemeinen Unkosten und eines angemessenen Gewinns ergibt. Für die Preisberechnung sind die von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 7) aufgestellten Richtsätze für die Preisberechnung bei Ausbesserung von Schuhwaren maßgebend.

§ 2.

Den ausgebesserten Schuhwaren muß bei Rückgabe an den Verbraucher ein Begleitschein beigefügt werden, welcher in einer leicht erkennbaren Weise folgende Angaben enthält:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Niederlassung desjenigen, der die Ausbesserung dem Verbraucher gegenüber übernommen hat,
2. die Art der Ausbesserung und den dafür berechneten Preis in deutscher Währung,
3. den Monat und das Jahr, in denen die Ausbesserung ausgeführt worden ist.

§ 3.

Wer gewerbsmäßig Bestellungen auf Ausbesserungen von Schuhwaren entgegennimmt, hat in seinen Geschäftsräumen nach näherer Bestimmung der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise eine Preisberechnung zum Aushang zu bringen, aus der sich der Endpreis und die Art der Berechnung für Besohlen und Flicken ergibt.

§ 4.

Der Besteller von Schuhwarenausbesserungen kann, wenn er glaubt, daß der ihm berechnete Preis die Grenzen des § 1 überschreitet, binnen zwei Wochen nach Empfang der ausgebesserten Schuhwaren Festsetzung des Preises durch ein Schiedsgericht (§ 6 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1077) beantragen.

Heute

beginnt für uns Daheimgebliebenen von neuem die Möglichkeit, unsern Brüdern und Söhnen im Felde zu helfen und das siegreiche Ende des Krieges zu beschleunigen!

Verwandelt Euer Geld in U-Boote,

in Stacheldraht,
in Geschütze und Granaten, in Maschinengewehre und Patronen,
und Ihr erhaltet das Leben unsrer Helden an der Front!

Es gilt, unsern Feinden durch das Anleihe-Ergebnis zu beweisen, daß Deutschlands wirtschaftliche Kraft ungeschwächt ist, damit sie den Mut und die Hoffnung verlieren, uns jemals niederzwingen zu können!

Leihe jeder, soviel er kann, dem Vaterlande, jeder nach seinen Kräften: der Reiche viel, der Aermere weniger; fehlen darf keiner!

Auf zur Zeichnung der 6. Kriegsanleihe!

Nr. 22. Posen, den 26. April. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher-Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bezugnehmend auf meine Kreisblattbekanntmachung vm 5. April 1917, betreffend Aufbringung von Schlachtvieh gebe ich hiermit bekannt, daß nach Anordnung der Provinzial-Fleischstelle auf die Verhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe möglichst Rücksicht genommen und jede unnötige Härte vermieden werden soll. Daher sollen bei Aufbringung des Schlachtviehs einstweilen geschont werden:

1. Kuhhaltungen mit 1 bis 2 Kühen, also Kühe der Instleute und der sogenannten Kuhbauern, die ihre beiden Kühe als Zugtiere benutzen;
2. Zugkühe überhaupt;
3. Zugochsen, Zugbullen, Zugstiere;
4. nachgewiesene wertvolle Zuchtstiere;
5. hochtragende und noch reichlich milchgebende Kühe.

Posen, den 19. April 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Hindenburgspende.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Landwirte statt Speck nur Bauchfleisch abliefern.

Ich ersuche daher, diejenigen Landwirte, die sich bereit erklärt haben Speck für die Hindenburgspende abzugeben, nur Speck und zwar **gut eingesalzenen** oder geräuchert an die betr. Sammelstellen abzuliefern.

Die Guts-, Gemeindevorsteher und Landwirte, die Speck für die Hindenburgspende an die Sammelstelle des Magistrats — Schlachthof — Posen abgeliefert haben und noch nicht bezahlt erhalten haben, müssen mündlich oder schriftlich das Geld von der Schlachthofkasse Posen anfordern.

In Zukunft ist bei der Abgabe von Speck auf dem Schlachthofe anzugeben, ob der Speck bezahlt werden soll oder ob er **unentgeltlich** abgegeben wird.

Posen, den 19. April 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Richtlinien für die Anmeldung der Auslandsforderungen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1400) hat der Reichskanzler unter dem 23. Februar 1917 die Ausführungsvorschriften über die Anmeldung von Auslandsforderungen erlassen (Reichs-Gesetzbl. S. 183). Nach diesen Bestimmungen besteht ein Anmeldezwang für die auf Geld lautenden Forderungen gegen das feindliche Ausland, welche bereits vor Ausbruch des Krieges mit dem betreffenden Lande entstanden sind. Die Anmeldung hat zu erfolgen bei den Anmeldestellen, die von den einzelnen Landeszentralbehörden dafür bestimmt sind. Die Anmeldefrist läuft bis zum 15. April 1917.

A. Anmeldepflichtig sind: Natürliche Personen, die im Reichsgebiet (unter Ausschluß der Schutzgebiete) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, sowie juristische Personen und Handelsgesellschaften, die hier ihren Sitz haben. Ausgenommen sind solche Personen, die beim Kriegsausbruch ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande oder in den Schutzgebieten hatten. Über die den Auslandsdeutschen eröffnete Möglichkeit der Anmeldung beim Reichskommissar für Gewalttätigkeiten wird unten noch näheres mitgeteilt.

B. Als feindliche Länder im Sinne dieser Vorschriften sind anzusehen alle mit Deutschland im Kriege befindlichen Länder, deren Kolonien, und auswärtige Besitzungen, sowie auch die besetzten Gebiete, auch Forderungen gegen Belgien, gegen Polen usw. sind sonach anzumelden. Als im feindlichen Ausland ansässige Schuldner sind solche anzusehen, die dort beim Kriegsausbruch ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt hatten, insbesondere auch die feindlichen Staaten selbst.

Da in den Anmeldevorschriften wiederholt auf den Kriegsausbruch mit den feindlichen Ländern als maßgebenden Zeitpunkt Bezug genommen ist, seien nachstehend die einzelnen Daten angeführt:

Kriegsausbruch mit Rußland 1. 8. 14, Frankreich 3. 8. 14, England 4. 8. 14, Serbien 6. 8. 14, Montenegro 9. 8. 14, Japan 23. 8. 14, Portugal 9. 3. 16, Italien 28. 8. 16, Rumänien 28. 8. 16.

C. Der Kreis der anzumeldenden Forderungen ist zunächst dadurch eingeschränkt, daß nicht anzumelden sind: Forderungen, die nach Kriegsausbruch mit dem betreffenden feindlichen Lande entstanden sind, sowie Forderungen, die nicht auf Geld lauten oder vor Kriegsausbruch nicht auf eine Geldleistung gerichtet waren. Hiernach scheiden für die Anmeldung insbesondere aus sogenannte Kriegsschäden. Die durch Kriegsmaßnahmen entstandenen Ansprüche werden bekanntlich, soweit sie sich auf Vermögenswerte im feindlichen Ausland beziehen, beim Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten bereits

angemeldet und können dort auch weiterhin angemeldet werden. Für den Rahmen der gegenwärtigen Anmeldungen scheiden sie aus. Auch die Eigentumsrechte sind nicht anzumelden, insbesondere sind also nicht anzumelden Vermögenswerte, die in Grundstücken, Unternehmungen, oder in Beteiligungen an Unternehmungen (z. B. Aktien, Teilhaberschaften einer Handelsgesellschaft) bestehen. Bei der nunmehr vorgeschriebenen Anmeldung handelt es sich um die Feststellung der auf Geld lautenden Außenstände Deutschlands im feindlichen Auslande aus der Zeit vor dem Kriege. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze ist nur insoweit gemacht worden, als es sich um gewisse Nebenforderungen an Auslagen und Kosten handelt, die im Zusammenhang mit einer anzumeldepflichtigen, also aus der Zeit vor dem Kriege herrührenden Forderung etwa später noch entstanden sind. In Zinsen bestehende Nebenforderungen sind nicht anzumelden.

Nicht anzumelden sind ferner folgende Kategorien von Forderungen:

1. Forderungen aus Verträgen, wenn der anmeldepflichtige Inländer die ihm vertragsmäßig obliegende Gegenleistung selbst weder ganz noch teilweise erfüllt hat. In diesen Fällen sind die gegenseitigen Forderungen meist wegen der langen Dauer des Krieges hinfällig geworden, vielfach ist die Rechtslage mindestens zweifelhaft: es mußte daher grundsätzlich davon Abstand genommen werden, die vorliegende Erhebung auf derartige Forderungen zu erstrecken. Hat der Inländer den Vertrag teilweise erfüllt, beispielsweise von mehreren Gegenständen einige geliefert, oder von mehreren sukzessiven fälligen Lieferungen einige bewirkt, so ist die Anmeldung auf den seiner Leistung entsprechenden Teil seiner Gegenforderung zu beschränken. Eine teilweise Erfüllung liegt noch nicht vor, wenn nur Vorbereitungen zur Leistung getroffen oder Aufwendungen gemacht sind, sondern erst wenn ein Teil der Leistung vollständig bewirkt worden ist. Liegt den Inländern eine Gegenleistung nicht oder nicht mehr ob, wie z. B. bei Differenzforderungen, so steht der Ausnahme der Anmeldung nichts entgegen.

2. Nicht anzumelden sind solche Forderungen, die in dem Geschäftsbetriebe einer inländischen Zweigniederlassung des feindlichen Schuldners entstanden sind. Eine Forderung z. B. gegen die hiesige Niederlassung der englischen Gasgesellschaft ist nicht anmeldepflichtig. Derartige Forderungen gehören ihrem ganzen Wesen nach der inländischen Volkswirtschaft an. Die Frage, wann eine eigentliche Zweigniederlassung des ausländischen Schuldners vorliegt, muß von Fall zu Fall geprüft werden. Forderungen, die nur in einer inländischen Agentur oder Vertretung des feindlichen Schuldners begründet worden sind, ohne daß eine eigentliche Zweigniederlassung vorliegt, sind anzumelden.

3. Nicht anzumelden sind ferner Forderungen, die im Geschäftsbetrieb einer im feindlichen Ausland befindlichen Niederlassung (Hauptniederlassung) des deutschen Gläubigers entstanden sind. Derartige Forderungen hängen aufs engste zusammen mit den übrigen Schicksalen dieser im feindlichen Ausland befindlichen Niederlassungen oder Unternehmung. Die ganzen Interessen, die an diesen Unternehmungen bestehen, und die Schäden, die daran erlitten sind, können bei dem Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten angemeldet werden. Es erschien daher zweckmäßig, auch die in diesen Niederlassungen begründeten Forderungen dorthin zu verweisen.

4. Ferner sind nicht anzumelden: Forderungen aus Wertpapieren, die nach den Anschauungen des Handelsverkehrs zu den Effekten gehören, einschl. der Zins- und Gewinnanteilscheine. Nach der Verordnung vom 24. August 1916 hat bereits eine Anmeldung dieser Wertpapiere stattgefunden, und zwar ist damals der Kreis dieser Effekten wie folgt umgeschrieben worden: Aktien, Kuxe, Interimsscheine und andere Wertpapiere, durch die eine Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft wird, einschl. der Zeugnisse über die Beteiligung an ausländischen Aktiengesellschaften, ferner auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen oder vertretbare Wertpapiere. Diese schon damals angemeldeten Effekten sind hier nicht mehr anzumelden. Das Gleiche gilt für Zins- und Gewinnanteilscheine, Banknoten und Papiergeld. Dagegen sind Ansprüche aus Wechsel und Schecks hier anzumelden. (Vergl. hierüber unten bei den einzelnen Gruppen der Forderungen.)

5. Nicht anzumelden sind ferner noch in der Schwebe befindliche Bürgschafts- und Regreßforderungen. Ist der Bürgschafts- oder Regreßfall aber bereits eingetreten, so ist auch die Anmeldepflicht gegeben. Nicht anzumelden sind insbesondere Regreßforderungen aus noch nicht protestierten Wechseln oder Schecks.

6. Ansprüche auf Versicherungsprämien sind gleichfalls nicht anzumelden, es sei denn, daß ihr Jahresbetrag für ein und denselben Versicherungsvertrag 1000 Mark übersteigt.

7. Für Ansprüche des inländisch Versicherten gegen eine im feindlichen Auslande ansässige Versicherungsgesellschaft gilt folgendes: Fällige Versicherungsleistungen sind in jedem Falle anzumelden und zwar getrennt nach Lebensversicherung, Transportversicherung und sonstigen Versicherungen. Noch nicht fällige Versicherungsleistungen dagegen sind nur anzumelden, soweit es sich um Ansprüche aus Lebensversicherungen handelt. Bei diesen ist als anmeldepflichtiger Betrag die Versicherungssumme anzugeben. Wegen der mit einer inländischen Zweigniederlassung angeschlossenen Versicherungsverträge ist das oben zu Ziffer 2 Gesagte auch hier zu beachten.

8. Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag anzugeben und in der Bemerkungsspalte zu vermerken: das es sich um eine wiederkehrende Leistung handelt und für welche Dauer (z. B. auf Lebenszeit) die Leistung geschuldet wird.

D. Die anmeldepflichtigen Forderungen sind, wie im Anmeldebogen ersichtlich, nach folgenden Gruppen anzumelden:

I. Forderungen aus akzeptierten Wechseln, Regreßforderungen und auch protestierten Wechseln und Schecks. Anzumelden ist nur die Forderung gegen den Hauptschuldner bzw. bei Regreßforderungen, die gegen den Aussteller und die Giranten gerichtet sind, die Forderung gegen einen Regreßschuldner. Nicht anzumelden sind dagegen, wie schon erwähnt, Regreßforderungen aus noch nicht protestierten Wechseln und Schecks.

II. Guthaben bei Banken und Sparkassen, d. h. solche Guthaben gegen im feindlichen Ausland ansässige Schuldner, bei denen der Schuldner eine Bank oder Sparkasse ist.

III. Forderungen für gelieferte Waren, also die sogenannten offenen Buchforderungen. Hat eine Forderung für Warenlieferung etwa die Form einer Wechselforderung oder eines Bankguthabens angenommen, so ist sie nicht unter III, sondern gegebenenfalls unter I oder II anzumelden. Unter keinen Umständen darf eine Anmeldung einer oder derselben Forderung in mehreren Gruppen, also doppelt erfolgen.

Die IV. Gruppe betrifft Hypotheken und Grund- oder Rentenschulden.

Die V. Gruppe die Forderungen aus Versicherungsverträgen.

Unter Gruppe VI sind sonstige Geldforderungen anzugeben, die an sich zu den anmeldepflichtigen Forderungen gehören, aber in keine der vorstehenden Gruppen passen, z. B. Darlehnsforderungen, Differenzforderungen usw.

E. Zu dem eigentlichen Gebrauch des Anmeldebogens ist noch folgendes zu bemerken:

Die Benutzung der amtlichen Anmeldebogen ist vorgeschrieben. Die Anmeldung auf Postkarte, Brief oder dergl. ist unwirksam und setzt den Anmelder der Bestrafung wegen unterlassener vorschriftsmäßiger Anmeldung aus. Die Anmeldebogen sind bei den von den Landeszentralbehörden bestimmten Anmeldestellen erhältlich; sie sind dort zweckmäßig sofort zu bestellen, unter Angabe der Zahl der für jedes Land erforderlichen Bogen. Für jedes feindliche Land, desgleichen für jedes von den deutschen oder verbündeten Truppen besetzte Gebiet ist ein besonderer Bogen zu verwenden. Die Bogen für die einzelnen feindlichen Länder sind verschiedenfarbig. So sind gelbe Bogen für Groß-Britannien und Irland, braune für die britischen Kolonien, auch für das von England besetzte Ägypten, zu verwenden, rote für Frankreich und seine Kolonien, blaue für Rußland und Finnland, grüne für Italien, violette für Rumänien, graue für Serbien und Montenegro, orange für Portugal, weiße für Belgien und rosa für Japan. Auch für die von den verbündeten Truppen besetzten Gebiete von Frankreich und Rußland sind durch besonders farbige Querstreifen kenntlich gemachte Bogen eingeführt. Auf der Vorderseite des Bogens ist der Name des betreffenden Landes oder Gebietes an sichtbarer Stelle aufgedruckt. Auf einem und demselben Bogen können mehrere Forderungen angemeldet werden, die gegen ein und dasselbe feindliche Land gerichtet sind.

Der Anmelder, der z. B. Außenstände hat in England, in Italien und in Polen, hat sich sonach bei der Anmeldestelle seines Bezirks Bogen für England, für Italien und für das besetzte russische Gebiet zu beschaffen. Auf der Vorderseite jedes Bogens hat er seinen Namen oder seine Firma, Wohnort und Adresse (auch Bundesstaat), Staatsangehörigkeit und genaue Bezeichnung seines Berufs oder Gewerbezweiges anzugeben. Der Name des schuldnerischen Landes oder Gebietes ist bereits vorgedruckt. Auf der nächsten Zeile ist nach im übrigen fertiggestellter Anmeldung zum Schluß der Gesamtbetrag der gegen dieses Land angemeldeten Forderungen zu setzen.

Die Ausfüllung der Innenseite geschieht, wie eine auf dem Bogen vorgedruckte Beispielseintragung zeigt, in der Weise, daß die aufgezeichneten sechs Gruppen von Forderungen der Reihe nach durchzugehen sind. Es sind demnach zunächst unter I die etwa vorhandenen Forderungen aus akzeptierten Wechseln, sowie Regreßforderungen aus protestierten Wechseln und Schecks einzeln untereinander aufzuführen: jede Forderung erhält eine laufende Nummer, und für jede einzelne Forderung sind die sämtlichen Spalten des Formulars auszufüllen (Betrag, Name usw. des Schuldners, Fälligkeitstag usw.). Sind unter I die Wechselforderungen aufgeführt, oder sind Wechselforderungen nicht vorhanden, so ist

Gruppe II, Bankguthaben und Sparkassenguthaben in gleicher Weise anzumelden, sodann Gruppe III und so fort. Bei jeder einzelnen Forderung ist nachzuprüfen, ob sie wirklich anmeldepflichtig ist, oder ob einer der oben angeführten Umstände zutrifft, der sie als nicht anmeldepflichtig erscheinen läßt (z. B. die Forderung ist im Betrieb einer in Feindesland unterhaltenen Niederlassung des Anmelders entstanden usw.). Dabei ist ferner stets im Auge zu behalten, daß auf einem und demselben Bogen nur solche Forderungen zusammenzustellen sind, die gegen ein und dasselbe Land bzw. Gebiet gerichtet sind, z. B. auf dem gelben Bogen nur die Forderungen gegen Groß-Britannien und Irland, auf dem braunen die gegen britische Kolonien usw.

Bei Firmen, die Exporthandel betrieben haben, bei Banken usw. wird auch für das einzelne Land ein Bogen nicht ausreichen. Es sind dann entsprechend mehr gleichfarbige Bogen zusammenzunehmen, und — als bilden sie zusammen einen einzigen Bogen — fortlaufend auszufüllen. Diese gleichfarbigen zusammengehörigen Bogen sind dann zu numerieren und in einen Umschlagbogen von gleicher Farbe zu legen, auf dem nur die Vorderseite auszufüllen ist.

Auf jedem Bogen ist der Betrag der angemeldeten Forderungen zu summieren (nach den verschieden angemeldeten Währungen getrennt ohne Umrechnung) und, wie bereits erwähnt, außen bzw. auf dem Umschlagbogen, die Gesamtsummen, gleichfalls getrennt nach den einzelnen Währungen, zu vermerken (z. B. auf dem braunen Umschlagbogen für britische Kolonien: 2445 Sterling +4603 Straits).

Zur Erleichterung der Anmeldung sind die einschlägigen Vorschriften auf der Rückseite des Anmeldebogens abgedruckt.

F. Durch diese bei den Anmeldestellen bis zum 15. April 1917 einzureichende zwangsweise Anmeldung die sich auf die angegebenen Arten von Forderungen beschränkt, werden nicht berührt:

1. Die freiwilligen Anmeldungen beim Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland (Berlin W 35, Potsdamer Straße 8) sowie

2. die freiwilligen Anmeldungen von Forderungen bei der Reichsentschädigungskommission.

An den Reichskommissar werden insbesondere verwiesen die Anmeldungen der Auslandsdeutschen, die Anmeldungen der Kolonialdeutschen und die Anmeldungen solcher Inlandsdeutschen, die im Feindesland eine Niederlassung oder ein Unternehmen haben oder bis zum Kriegsausbruch hatten oder an einem solchen beteiligt gewesen sind oder waren, hinsichtlich der im Betriebe dieser Unternehmungen oder Niederlassungen entstandenen Forderungen. Damit hat der Kreis der an den Reichskommissar zu richtenden Anmeldungen gegenüber dem bisherigen Verfahren eine Erweiterung erfahren.

Posen, den 19. März 1917.

Der Regierungs-Präsident.

808/15 I. G. J. A.: gez. **Bocnisch.**

Veröffentlicht: Posen, den 13. April 1917.

Der Königliche Landrat.

gez. **Graf Schack.**

Für die **Vornahme land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten** und für sämtliche zur Beladung und Entladung von Eisenbahnwagen und Wasserfahrzeugen erforderlichen Vorrichtungen wird hierdurch die **Sonn- und Feiertagsruhe** vom 2. April d. J. bis auf weiteres aufgehoben.

Posen, den 26. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte Berlin hat mir für den hiesigen Kreis

7 Wagon (je 200 Ztr.) **Torfstreu**

zugeteilt. Die Lieferung dieser 1400 Ztr. kann nur nach und nach und in den Monaten April, Mai und Juni erfolgen. Der Preis hierfür stellt sich auf ungefähr 7,50 Mk. für den Zentner. Bestellungen für den Monat April sind **sofort** einzureichen, für Mai und Juni bis zum 15. dieser Monate. Später eingehende Bestellungen werden nicht berücksichtigt.

Posen, den 21. April 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

2902/17 G. **Graf Schack.**

Den Landwirten, die selbst gewonnene Ackerbohnen abliefern, kann auf Antrag die gleiche Menge Kleie überlassen werden und zwar entweder Bohnenkleie, Gerstengraupen- oder Gerstenmehlkleie. Die Reichsfuttermittelstelle hat mit Ermächtigung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes folgendes angeordnet:

1. Die Bezugsvereinigung wird die von ihr mit dem Ankauf von Ackerbohnen betrauten Hauptankäufer (die zumeist mit den Geschäftsabteilungen der Landes- bezw. Provinzialfuttermittelämter identisch sind) und die von diesen zu bezeichnenden Stellen sogleich **vorschußweise** mit Kleie beliefern, soweit die Vorräte reichen. Etwaige zur Rückgabe gegen gelieferte Ackerbohnen nicht verwendete Kleiemengen werden demnächst auf die schlüsselmäßig den betreffenden Landes- bezw. Provinzialverteilungsstellen zukommenden Mengen an Gerstenkleie in Anrechnung gebracht.

2. **Die Zuweisung von Kleie erfolgt in allen Fällen nur auf Antrag der Landwirte, die Ackerbohnen abgeliefert haben.** Einen Anspruch auf Lieferung einer bestimmten Art Kleie (Bohnen- oder Gerstenkleie) hat der Landwirt nicht.

Soweit die Ackerbohnen bis zum 31. Januar einschließlich abgeliefert sind, muß der Antrag bis zum 28. Februar 1917, bei späteren Ablieferungen muß der Antrag binnen Monatsfrist nach dieser bei dem für den Landwirt zuständigen Hauptankäufer gestellt werden.

3. Bei der Abgabe von Kleie sind auf Antrag auch diejenigen Landwirte zu berücksichtigen, die **von** Erlaß der neuesten Hülsenfruchtverordnung Ackerbohnen aus der Ernte des Jahres **1916** an die von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bestellten Ankäufer veräußert haben. Hierbei werden die mit der Abgabe der Kleie betrauten Stellen besonders darauf achten müssen, daß nur diejenigen Landwirte Kleie erhalten, die ihre Ackerbohnen den von der Bezugsvereinigung bestellten Ankäufern, nicht aber andern Stellen, überlassen haben.

4. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte wird die bisherigen und künftigen Ablieferer von Ackerbohnen durch besondere Ausweise (Gutscheine) in den Stand setzen, sich über ihr Recht zum Bezug von Kleie auszuweisen. Diese Gutscheine werden den Berechtigten zugesandt; sie sind von ihnen an den Hauptankäufer zurückzugeben, wenn die Berechtigten von ihrem Rechte Gebrauch machen wollen. Der Hauptankäufer ruft dann die Kleie, soweit er sie nicht aus seinen ihm nach Nr. 1 vorschüssig gelieferten Beständen liefert, unmittelbar bei der Bezugsvereinigung ab.

5. Kommt der Landwirt mit der Abnahme der von ihm abgeforderten Kleie in Verzug, so kann ihm der Hauptankäufer eine angemessene Frist zur Abnahme bestimmen. Mit dem fruchtlosen Ablauf dieser Frist erlischt das Recht des Landwirts auf den Bezug der Kleie.

6. Die Rücklieferung der Kleie darf nur an diejenigen Personen erfolgen, die selbstgebaute Ackerbonnen veräußert haben, und zwar nur unter der Bedingung, daß die Kleie im eigenen Betriebe des Empfängers verwendet wird. **Jede Übertragung des Rechts auf Bezug von Kleie und jede Weitergabe der bezogenen Kleie ist verboten und strafbar.**

7. Der Preis der Gerstenkleie und zwar sowohl der Gerstengraupenkleie, wie der Gerstenmehlkleie beträgt entsprechend dem gesetzlichen Höchstpreise 167 M. brutto für netto einschließlich Sack, für die Tonne frei Empfangsstation, auf Grundlage des Frachttarifs für 200 Ztr. Ladungen, wozu der Aufschlag von 3% für die Bezugsvereinigung und die auf Grund der Futtermittelverordnung vom 5. Oktober 1916 durch die Landeszentralbehörden festgesetzten Aufschläge für die Weiterverkäufer kommen. Bei Versendung von kleineren Mengen als 200 Ztr erhöht sich der Preis um die Steigerung des Frachtsatzes.

Der Preis für Bohnenkleie wird alsbald festgesetzt und sodann von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ihren Hauptankäufern bekannt gegeben.

Posen, den 13. April 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

890/17 G. **Graf Schack.**

Anbau der Hülsenfrüchte, namentlich der Wintererbse.

Die Hülsenfrüchte spielen in der Kriegswirtschaft eine besonders bedeutsame Rolle, weil sie dank ihres hohen Eiweißgehaltes am besten geeignet sind, das Fleisch zu ersetzen. Erbsen, Linsen, Bohnen enthalten rund 20% verdauliches Eiweiß, während Weizen und Roggen kaum 10% davon aufweisen. Da sich aber das Eiweiß bei den Getreidearten nur in den äußersten Zellschichten des Kornes befindet, geht der größte Teil desselben beim Mahlen in die Kleie, kommt also der menschlichen Nahrung gar nicht zu gute. Bei den Hülsenfrüchten sind dagegen diese wertvollen Nährstoffe im ganzen Kern gleichmäßig verteilt und ihre Vorbereitung beschränkt sich — wenn eine solche überhaupt vorgenommen wird — auf die Entfernung der äußeren harten Schale, die nur wenig Nährstoffe enthält. In Friedenszeiten wurden zur menschlichen Ernährung

herangezogen einmal die Linsen, die aber von der deutschen Landwirtschaft im Großbetriebe kaum angebaut werden und die deshalb in beträchtlichen Mengen vom Ausland, namentlich von Rußland, eingeführt wurden. In Deutschland beschränkt sich ihr Anbau in der Hauptsache auf Hessen, Thüringen und Franken. Daher kommt es auch, daß ihre Bestände während des Krieges so schnell zusammengeschmolzen sind. Die Bohne, d. h. die Busch- oder Kruppbohne ist in der Hauptsache auf den garten- und feldmäßigen Gemüsebau angewiesen und wird in Deutschland in größerem Umfange nicht angebaut. Die weißblühende Saaterbse hat von jeher den Markt beherrscht, weil sie im landwirtschaftlichen Großbetrieb in vielen Varietäten angebaut wird. Sie ist aus der rotblühenden Felderbse, der Peluschke, hervorgegangen, was sich schon darin zeigt, daß man bei der Saaterbse häufig Rückfälle zur rotblühenden Felderbse beobachten kann.

Im Kriege haben sich diese Verhältnisse gänzlich verändert. Zunächst wurde die Ackerbohne, auch Pferde- oder Saubohne genannt, zur menschlichen Ernährung herangezogen. Ihre Verwendung zur menschlichen Ernährung beschränkte sich zu Friedenszeiten auf die Herstellung von Bohnenmehl, das namentlich in Süddeutschland dem Spelzmehl beigemischt und mit diesem verbacken wird. Außerdem liefern ihre Abarten die im Westen so beliebten „dicken Bohnen" in halbreifem Zustand als Gemüse. Es hat sich aber gezeigt, daß sich die Ackerbohne, wenn sie geschält, also ihrer äußeren harten Schale beraubt wird, zur Herstellung schmackhafter und nährstoffreicher Gerichte ausgezeichnet eignet. Die Wicke, d. h. die gewöhnliche Sommersaatwicke, ist früher zur menschlichen Ernährung überhaupt nicht verwendet worden; sie ist aber hierzu in hervorragender Weise geeignet, wenn sie nur vorgewässert wird; sie wird zu diesem Zweck zunächst einen Tag unter kaltes Wasser gesetzt, am zweiten Tag wird das erste Wasser abgegossen und durch neues ersetzt, sie wird sodann einen weiteren Tag unter Wasser stehen gelassen und ist nach dem Abgießen des zweiten Wassers zur Zubereitung fertig, da sie durch die Wässerung ihren bitteren Geschmack verloren hat. Die aus ihr hergestellten Gerichte sind von den Linsengerichten kaum zu unterscheiden. Dasselbe gilt von der Peluschke, der gewöhnlichen rotblühenden Felderbse. Sie ist als Sommerfrucht von jeher in Form von Gemenge aller Art, namentlich im preußischen Osten, für Futterzwecke in größtem Umfange angebaut, zur menschlichen Ernährung aber nur in einzelnen Gegenden gebraucht worden. Sie hat vor der weißblühenden Saaterbse den Vorzug, daß sie viel geringere Anforderungen an den Boden und das Klima stellt und daher auch viel sicherer ist, als die Saaterbse. Sie wird daher auch wohl Sanderbse genannt. Die gewöhnliche, als Sommerfrucht angebaute Peluschke hat kein pralles rundes Korn wie die Erbse, sondern ein Korn mit eingedrückter runzlicher Oberfläche.

Bekannt ist, daß sowohl von der Saaterbse als von der Felderbse oder Peluschke einzelne Varietäten als Winterfrucht angebaut werden; von der großen Praxis wurde ihnen aber bisher keine Beachtung geschenkt. Zweck dieser Zeilen ist, insbesondere darauf hinzuweisen, daß es eine Winterpeluschke gibt, die sehr sicher ist, auch auf leichten Böden wächst und sehr hohe Erträge liefert. Sie hat ein pralles rundes Korn von der Größe der gewöhnlichen Saaterbse, von grauer, gesprenkelter Farbe, das nach vorhergegangener Wässerung Gerichte liefert, die im Geschmack von Linsengerichten kaum zu unterscheiden sind. In Dahlem wurde im Jahre 1916 ein aus Roggen und Winterpeluschken bestehendes Gemenge auf 27 Morgen angebaut, das auf den Morgen 14,66 Zentner Körner lieferte, die zu 60 % aus Winterpeluschken bestanden.

Für die Kriegswirtschaft kann der Anbau der Winterpeluschke nur in dem Umfange in Frage kommen, in dem Saatgut zu beschaffen ist. Das vorhandene Saatgut sollte aber zur Aussaat kommen.

Bei der bestehenden Notwendigkeit, die heimische Wirtschaft vom Ausland unabhängig zu machen, wird aber auch der Anbau der Winterpeluschke in Zukunft nicht unbeachtet bleiben dürfen, weil sie im Gegensatz zur Saaterbse auch auf ganz leichten Böden befriedigende Erträge liefern und wesentlich sicherer sind als die Sommersaaterbse.

Unsere Saatgutzüchter, die sich in den letztverflossenen Jahrzehnten mit regem Eifer und gutem Erfolg der Züchtung guter Hülsenfruchtsorten zugewendet haben, werden in der nächsten Zukunft auf dem Gebiet der Hülsenfruchtzüchtung eine besonders aussichtsvolle Betätigung entfalten können. Die zum Anbau als Winterfrucht geeigneten Varietäten sollten dabei volle Berücksichtigung finden.

Berlin, den 11. April 1917.

Die Rohmaterialstelle
des Landwirtschaftsministeriums.

Verwertung der Trockenanlagen für die menschliche Ernährung.

Schon in dem Rundschreiben vom 20. Dezember 1915 über die Werbung von Kraftfutter im eigenen Betriebe sind die Landwirte aufgefordert worden, möglichst viele Trockenanlagen aufzustellen, um die in der eigenen Wirtschaft während des Sommers verfügbaren Mengen von grünen Pflanzenteilen, Wurzeln und Knollen in haltbaren Form überzuführen und so die Futterbestände für den Winter zu vermehren. Mit Befriedigung kann festgestellt werden, daß im Laufe des Krieges zahlreiche Trockenanlagen eingerichtet und die bereits bestehenden nach Möglichkeit ausgenutzt worden sind. Wenn auch die durch den Krieg herbeigeführte Materialknappheit bei der Verfolgung dieser Bestrebungen vielfach hemmend gewirkt und wenn die durch den langen starken Frost der letzten Monate bedingte Kartoffelknappheit mancherorts Störungen der Betriebe herbeigeführt hat, so ist doch auf diesem Gebiet eine namhafte Gesamtleistung zu verzeichnen.

Es liegt nahe, die einmal bestehenden Trockenanlagen auch zur Unterstützung der menschlichen Ernährung heranzuziehen. Gerade die im frühen Sommer, also in der kritischen Zeit des ganzen Wirtschaftsjahres anfallenden jungen Pflanzenteile zeichnen sich durch reichen Eiweißgehalt und hohe Verdaulichkeit aus. Wenn also von diesem Material erhebliche Mengen getrocknet und gemahlen werden, so dürfte das so anfallende grüne Pflanzenmehl einen wertvollen Beitrag zu den Nahrungsbeständen liefern.

Schon das eigentliche Gemüse fällt in einzelnen Monaten so reichlich an, daß seine Verteilung und Verwendung im frischen Zustand auf Schwierigkeiten stößt. Durch Trocknung wird es in Dauerware übergeführt und vor dem Verderben und der Vergeudung geschützt. Das gemahlene Trockengemüse hat bei allen Versuchen außerordentlich günstige Ergebnisse bezüglich der Verdaulichkeit und Bekömmlichkeit geliefert. Es sei hier u. a. auf die Resultate hingewiesen, die der Chefarzt des Krankenhauses Professor Dr. von Bergmann in Kiel mit der Verabreichung feingemahlenen Trockengemüses an Typhuskranke gemacht hat.

Aber auch andere junge grüne Pflanzenteile, die sonst nicht für die menschliche Ernährung herangezogen wurden, haben sich als durchaus brauchbar erwiesen. In dem Rundschreiben vom 24. Februar 1917 wurde auf die günstigen Erfahrungen hingewiesen, die mit der Verwendung von Hederichpflanzen in jugendlichem Stadium vor Eintritt der Blüte gemacht wurden. Das Unkraut zeigte sich dem Grünkohl bezüglich des Geschmacks und der Bekömmlichkeit überlegen. Gerade der Hederich fällt aber im Vorsommer in unseren Sommerhalmfruchtschlägen in so großen Mengen an, daß an Rohmaterial für die in Frage stehende Fabrikation kein Mangel besteht. Bekannt ist auch, daß z. B. die Blätter junger Brennesseln als Gemüse sich verwenden lassen, und noch viele andere Materialien haben sich als brauchbar erwiesen. Auf die Möglichkeit der Verwertung des beim Verziehen der Futter- und Zuckerrüben und beim Verdünnen der Raps- und Rübsenbestände anfallenden Pflanzenmaterials wurde schon aus anderem Anlaß hingewiesen. Zu der Verwendung des jungen Aufwuchses von Klee- und Luzerne für Gemüsezwecke hat Haberlandt-Dahlem in der Zeitschrift „Die Naturwissenschaften" vom 30. Juli 1916, Heft 26, wertvolle Beiträge geliefert. Semmler ist der Meinung, daß auch der ganz junge Aufwuchs gesunder Wiesen für diesen Zweck wohl Verwendung finden kann. Zu bemerken ist hierbei, daß durch die feine Mahlung des Materials die etwa beim Genuß störend einwirkende Struktur und daß durch die Art der Zubereitung auch alle Bedenken in geschmacklicher Beziehung sich beseitigen lassen.

Nach alledem erscheint es angezeigt, daß sich die Besitzer von geeigneten Trockenanlagen in den ersten Sommermonaten, etwa vom Mai ab, in denen es an anderem Material zur Trocknung fehlen dürfte, der Trocknung und Mahlung grüner

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 22. Posen, den 26. April 1917. 29. Jahrgang.

Pflanzenteile zuwenden und bezüglich der Brauchbarkeit der verschiedenen Materialien weitere Versuche anstellen. Besonders wichtig erscheint es dabei, alle etwa gemachten neuen Erfahrungen rechtzeitig bekannt zu geben. Die Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums ist jederzeit bereit, derartige Mitteilungen entgegenzunehmen und sie unverzüglich den in Betracht kommenden Interessenten bekannt zu geben.

Berlin, den 11. April 1917.

Landwirtschaftsministerium.

Bereitstellung von Fundprämien für abbauwürdige Phosphatlager.

Der Bedarf der deutschen Landwirtschaft an phosphorsäurehaltigen Düngemitteln wurde in Friedenszeiten in der Hauptsache durch die aus überseeischen Phosphaten hergestellten Superphosphate und das Thomasphosphatmehl gedeckt. Die Erzeugung des letzteren ist im Kriege nur wenig zurückgegangen. Die überseeischen Phosphate konnten zum Teil durch die Phosphate Nordfrankreichs und Belgiens und die Wiedereröffnung des Phosphatbergbaues an der Lahn durch die Kriegsphosphatgesellschaft gedeckt werden. Durch die Auffindung neuer Verfahren ist es möglich geworden, auch solche phosphorhaltige Gesteine, die man früher nicht auf Düngemittel verarbeiten konnte, diesem Zwecke nutzbar zu machen. Um die Erträge der Landwirtschaft dauernd auf der Höhe zu halten, ist eine Vermehrung der Bestände an phosphorsäurehaltigen Düngemitteln erforderlich.

Aus Mitteln des Preußischen Staates, der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, des Vereins deutscher Düngerfabrikanten und der Chemischen Fabrik Rhenania in Aachen ist daher ein Betrag von 100 000 Mark ausgeworfen worden, der zur Gewährung von Prämien für die Auffindung neuer Lagerstätten und zu der weiteren Untersuchung der letzteren bestimmt ist.

Die Untersuchungen sollen sich nicht nur auf das Gebiet des Deutschen Reiches, sondern auch auf die besetzten Gebiete des Ostens erstrecken.

Da auf die Mitarbeit nicht nur von Fachleuten, sondern auch von Laien gerechnet wird, können solche Personen, die sich an den Nachforschungen beteiligen wollen, von dem Rheinischen Mineralien-Kontor Dr. F. Krantz, Bonn, Herwarthstraße 36, kleine Proben der in Betracht kommenden Gesteine nebst einer kurzen Beschreibung der Vorkommen beziehen.

Meldungen bisher unbekannter, noch nicht gebauter Phosphatlagerstätten sind an die Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums, Berlin, Leipziger Platz 7, zu richten. Die Königliche Geologische Landesanstalt Berlin, Invalidenstraße 44, hat sich zur Mitarbeit und Auskunfterteilung bereit erklärt.

Erweist sich die angegebene Fundstelle als aussichtsvoll, so erfolgt eine Untersuchung durch Sachverständige, von deren Ergebnis es abhängt, ob eine Rückgewähr der für die Auffindung aufgewendeten Kosten und die Gewährung einer Fundprämie stattfindet. Die Höhe der letzteren richtet sich nach dem Wert der festgestellten Lagerstätte.

Findet ein Abbau der neuen Lagerstätte statt, so wird dem Finder eine angemessene Vergütung für jede Tonne des tatsächlich geförderten Gesteins zugesichert.

Berlin, den 11. April 1917.

Landwirtschaftsministerium.

Bekanntmachung.

Der Kreis Posen-West hat einen neuen Polizeihund angeschafft und seine Führung dem zu diesem Zwecke ausgebildeten Fußgendarmeriewachtmeister Besta in Luban übertragen.

Benutzordnung.

Die Entsendung des Hundes kann sowohl von Behörden als auch von Privaten durch Vermittelung der Polizeibehörde des Tatortes oder unmittelbar bei dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta beantragt werden. Die Anträge sind möglichst sofort nach dem Vorkommnis, für dessen Ermittelung der Hund in Anspruch genommen werden soll, zu stellen, damit die Spur des Verbrechers so wenig wie möglich verwischt wird. Ein Erfolg des Hundes kann nur dann erwartet werden, wenn der Hund sofort nach der Tat herangezogen wird. Bis zur Ankunft des Polizeihundes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Tatort muß abgesperrt und darf so wenig wie möglich begangen werden; jede Person, die ihn betritt, muß notiert werden. Es kommt sehr oft vor, daß der Polizeihund die Spur des Täters nicht aufnimmt, weil der Tatort von den hinzugekommenen Neugierigen betreten wurde.
2. Sichtbare Spuren müssen sorgfältig gegen Zertreten und Witterungseinflüsse durch Zudecken mit geruchfreien Stoffen geschützt werden.
3. Gegenstände, die der Täter vermutlich berührt hat, dürfen von anderen möglichst nicht berührt werden.
4. Daß der Hund angefordert worden ist, muß geheim gehalten werden, damit ein Verwischen der Spuren durch Menschenansammlungen vermieden wird.

Begünstigt wird der Erfolg des Hundes durch Kürze der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch kühles Wetter, durch Arbeit auf unbetretenem Boden, im Walde, oder auf Wiesen, wo sich Spur und Witterung länger halten, durch Arbeit am Morgen oder in den Abendstunden und durch Windstille

Erschwert wird die Arbeit durch Länge der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch Regen in der Zwischenzeit, durch starken Wind, Sturm, Frost, Schnee Hitze, sowie belebte und gepflasterte Straßen.

Für die Inanspruchnahme des Hundes sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Telegramm- oder Telegraphengebühren für die Herbeiholung des Hundes, sofern dieses durch die Polizeibehörde geschieht.
2. Tagegelder und Reisekosten für den Führer nach den ihm gesetzlich zustehenden Sätzen, falls er außerhalb seines Dienstbezirks tätig wird.

   Wird ein Fuhrwerk zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt, so sind für die auf dem Landwege zurückgelegten Strecken Reisekosten nicht zu entrichten. Ist der Führer gezwungen, selbst ein Fuhrwerk anzunehmen und beträgt der hierfür entrichtete Fahrpreis mehr als die zu gewährenden Reisekosten, so ist anstelle der Reisekosten der für die Benutzung des Wagens tatsächlich entrichtete Betrag zu erstatten.
3. Eisenbahnfahrgelder für den Hund.
4. Für die Benutzung des Polizeihundes:
   a) innerhalb des Kreises 5 Mark,
   b) außerhalb des Kreises 10 Mark.

Die Gebühren werden von dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta bei dem Kreisausschusse eingefordert, der die Einziehung von den Verpflichteten veranlaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung des Hundes Erfolg verspricht und dienstlich durchführbar ist, steht dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta in Luban zu. Beschwerden über die Ablehnung eines Antrages auf Stellung des Hundes sind auch beim Kreisausschuß anzubringen.

Wird dem Antrage auf Entsendung des Polizeihundes entsprochen, so ersuche ich nachdrücklichst, die zuständigen Gendarmen oder die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen, da nur sie, nicht aber der Führer des Hundes befugt sind, gegebenenfalls Verhaftungen vorzunehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf die Verwendung des Polizeihundes in geeigneten Fällen hinzuwirken.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses.
gez.: **Graf Schack.**

Preßstroh dringend nötig

und wird fortgesetzt gekauft. Strohpressen gegen geringe Mietkosten. Verladung stets nach Posen Hauptbahnhof.

Proviantamt Posen.
Telephon Nr. 3319 und 4178.

Bekanntmachung.

Die Kurperioden für **skrophulöse und für leicht tuberkulöse Kinder** in der **Prinz- und Prinzessin Wilhelm-Kinderheilstätte zu Hohensalza** und in dem dortigen **Unterkunftshause für leicht tuberkulöse Kinder** sind auf die Zeiten:

1. vom 12. April bis 23. Mai 1917 für das Unterkunftshaus und vom 16. April bis 26. Mai 1917 für das Haupthaus,
2. vom 11. Juni bis 21. Juli 1917 für beide Anstalten,
3. vom 6. August bis 15. September 1917 für beide Anstalten,
4. vom 1. Oktober bis 10. November 1917 für beide Anstalten

festgesetzt. Aufnahmeanträge für Kinder von 6 bis 14 Jahren sind spätestens drei Wochen vor Beginn einer Kurperiode unter Beifügung einer 7½ Pf.-Marke an das **Kuratorium der Prinz- und Prinzessin Wilhelm-Kinderheilstätte zu Hohensalza** zu richten, welches die Aufnahmevordrucke übersenden wird, die ausgefüllt **14 Tage vor Beginn der Kurperiode** eingereicht sein müssen. Das Pflegegeld beträgt täglich 2,40 Mk. (für eine Kurperiode von 6 Wochen 100 Mark).

In der **ersten, dritten und vierten** Kurperiode hat der unterzeichnete Landeshauptmann **Freistellen** zu vergeben, die bei dem Anstaltskuratorium nachzusuchen sind.

Kranken Kindern unbemittelter Eltern und ihrem Begleiter wird seitens der Eisenbahnverwaltung die Fahrt in III. Wagenklasse aller Züge zum Militärfahrpreis gestattet. Zwei Kinder bis zum vollendeten 10. Jahre finden hierbei Beförderung auf eine Fahrkarte, während ein einzelnes Kind unter 10 Jahren den vollen Militärfahrpreis zu zahlen hat. Formulare zu den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Mittellosigkeit sind bei der Fahrkartenausgabestelle in Bromberg und bei dem Kuratorium der Kinderheilstätte erhältlich.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind:

1. **Kinder aus solchen Familien und Häusern, in denen innerhalb der letzten drei Monate vor Beginn der Kurperiode ein Fall von Scharlach vorgekommen ist.**
2. **Kinder, die aus Orten stammen, in denen eine Scharlachepidemie herrscht.**
3. **Kinder aus Häusern, in denen in den letzten 6 Wochen sonstige anzeigepflichtige ansteckende Krankheiten vorgekommen sind.**

Daß diese Ausschließungsgründe **nicht vorliegen**, ist durch eine **ortspolizeiliche Bescheinigung** nachzuweisen, die am Tage **vor** dem Aufnahmetermin ausgestellt sein muß und von dem Kinde mitzubringen ist. **Ohne eine solche Bescheinigung kann also die Fahrt nach Hohensalza nicht angetreten werden.**

Für Angehörige, welche die Kinder in der Heilstätte besuchen wollen, ist die Zeit von 4—6 Uhr nachmittags am 2. und 4. Sonntag jeder Kurperiode vorgesehen. Besuche aus Orten, in denen Scharlach herrscht, sind nicht gestattet.

Posen, den 16. März 1917.

Kinderheilstättenverein der Provinz Posen.
Der Vorsitzende.
v. Heyking, Landeshauptmann

Veröffentlicht: Posen, den 31. März 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Inseraten-Teil.

Steckbrief

gegen den Fahrer **Paul Struck** vom 3. April 1917 (Nr. der Str.-Pr.-L. 13/17) **erledigt.**

Im Dom. Lussówko p. Schlehen

Kreis Posen W

stehen zum Verkauf

einige leichtere, schön gebaute, hochtragende, ostpreußische

Färsen.

Anfragen erbittet

die Gutsverwaltung Lussówko.

Suche

eine Gemeindejagd

zu pachten. Angebote unter **„Jagd"** an die Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt Akt.-Ges. Posen

---

50 Mark Belohnung!

demjenigen, welcher entlaufenen **Jagdhund** wiederbringt oder Verbleib nachweist.

Gründonnerstag auf dem Transport Nähe Grätz, auf den Namen **Hektor** hörend deutscher kurzhaariger Vorstehhund, dunkelbraun, weiß gesprenkelt, entlaufen. Kennzeichen: Oberer Fortsatz des Stirnknochens besonders spitz und stark ausgeprägt.

Meldungen an **Dominium Malachowo** bei **Dolzig, Kreis Schrimm.**

Im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst schließe ich

Anbau- und Lieferungsverträge für Früh- und Herbstgemüse

zu hohen Preisen und günstigen Bedingungen ab. — **Samen** wird auf Verlangen geliefert.

Selbstanbauer und Herren, welche Verträge als Unterkommissionäre abschließen wollen, bitte ich, sich baldgefl. an mich zu wenden.

Loebel Lewin, Posen,
Wilhelmplatz 14a.
Fernsprecher 4010.

Nach § 9 des **Hilfsdienstgesetzes** haben alle **Arbeitgeber,** sobald ein Hilfsdienstpflichtiger aus dem Betriebe ausscheidet, demselben einen

Abkehrschein

auszustellen. Dies gilt für alle männlichen Personen von 17 bis 60 Jahren. **Vorschriftsmäßige Abkehrscheine** sind zu haben in der

Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G.
Posen W. 3. Schließfach 1012.
Tiergartenstraße 6. St. Martinstraße 62.

---

50 Mark Belohnung!

Im **Februar d. J.** ist mir ein brauner, weiß gefleckter, ziemlich großer, magerer **Jagdhund,** auf den Namen „Jarmuż hörend, **entlaufen.** Für Nachricht, die zur Wiederfindung des Hundes führt, zahle obige Belohnung.

von Pluciński,
Lussówko per **Schlehen,** Posen-West.

Dom. Lussówko

powiat poznański zachodni
ma na sprzedaż
kilka wysokoeielnych, rasowych, wschodniopruskich, lżejszych

jałowic.

Zgłoszenia przyjmuje
zarząd dominialny w Lussówku.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. —Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 27. Posen, den 16. Mai. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher-Teil.

Landwirte!
Unser Heer braucht noch dringend Hafer oder Mengkorn.

Den Pferden, die unter ständigen schwersten Anstrengungen unseren Truppen an der Front Munition ununterbrochen zuzuführen haben, fehlt es an dem notwendigen Kraftfutter.

Der Bedarf muß unter allen Umständen gedeckt werden.

Das Heer hofft vertrauensvoll auf Euch, daß Ihr die erforderlichen Mengen zur Verfügung stellen werdet. Große Einschränkungen und Opfer werden Euch dadurch auferlegt. Aber der Dank und die Anerkennung des Vaterlandes wird Euch gewiß sein. **Landwirte!** Haltet Euch vor Augen: Es geht auch hier ums Ganze! Versagt die Leistungsfähigkeit der Heerespferde, so wird der Gesamterfolg gefährdet.

Das werdet Ihr nicht wollen.

Durch jedes nicht unbedingt notwendige Korn, das Ihr an Eure Pferde oder Euer Vieh verfüttert, helft Ihr unseren Feinden. Durch jedes Korn, das Ihr dem Heere gebt, helft Ihr zum endgültigen Siege beitragen.

Liefert darum **sofort alles irgendwie entbehrliche Futtergetreide** an die Magazine der Proviantämter oder der Kommunalverbände **für das Heer ab.** Solltet Ihr an der sofortigen Lieferung verhindert sein, so sorgt wenigstens, daß das Getreide bis zur späteren Abgabe aufbewahrt wird.

Ich bin sicher, daß ich mich nicht vergeblich an Euch gewandt habe.

Posen, im Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
gez.: **von Bock und Polach.** 3461/17 I. G.V.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backwaren vom 5. Januar 1915 (R.G.Bl. S. 8) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März v. J. (R.G.Bl. S. 203) in Verbindung mit der Ausführungsanweisung vom 8. Januar 1915 — III. 88 M. f. H. u. G. — ordne ich für den Regierungsbezirk Posen an:

1. Der Beginn und das Ende der zwölf Stunden, in denen Arbeiten zur Bereitung von Backwaren nicht ausgeführt werden dürfen, wird für die Bäckereien in Gemeinden (Städten, Landgemeinden, Gutsbezirken) bis zu 5000 Einwohnern einheitlich auf 6 Uhr nachmittags und 6 Uhr vormittags festgesetzt.

2. Für die Bäckereien in den Gemeinden über 5000 Einwohner verbleibt es bei der im § 9 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 festgesetzten Ruhepause von 7 Uhr nachmittags bis 7 Uhr vormittags.

Diese Anordnung tritt zu 1 am 1. Mai d. J. in Kraft.

Posen, den 23. April 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Regelung des Fleischverbrauchs.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. 8. 16 und der Preußischen Ausführungsanweisung vom 8. 9. 16 wird über die Regelung des Fleischverbrauchs bestimmt:

§ 1.

Zum Ausgleich der vom 16. April ab herabgesetzten Brotkopfmenge erhalten alle Verbraucher mit Ausschluß der Fleischselbstversorger eine erhöhte Fleischmenge, die für Erwachsene 250 Gramm, für Kinder unter 6 Jahren 125 Gramm für den Kopf und die Woche beträgt.

§ 2.

Fleischselbstversorger erhalten kein Fleisch. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt, solange wie seine Vorräte bestimmungsgemäß reichen müssen.

§ 3.

Die Fleischmenge besteht in vollwertigem Schweinefleisch, Rind- Kalb- oder Hammelfleisch.

Anstelle von Fleisch kann eine gleiche Menge Wurst verabfolgt werden.

§ 4.

Gelangt minderwertiges Fleisch auf der Freibank zum Verkauf, so entfällt auf jede Person das Doppelte der im § 1 festgesetzten Wochenfleischmenge.

§ 5.

Fleisch wird im Kreise Posen-West nur gegen Reichsfleisch- oder Kreisfleischkarte verabfolgt.

§ 6.

Bis auf weiteres erhält der Verbraucher eine Kreisfleischkarte, jedoch bleibt vorbehalten, die Kreisfleischkarte nur den Minderbemittelten zuzuteilen. Die Kreisfleischkarte besteht aus einer Stammkarte und mehreren Wochenabschnitten, die Abschnitte sind nur im Zusammenhang mit der Stammkarte giltig.

§ 7.

Auf jeden Wochenabschnitt der Kreisfleischkarte werden bis zu 250 Gramm verabfolgt, auf Kinderkarten die Hälfte.

§ 8.

Für Fleisch- und Fleischwaren, die auf Grund der Reichsfleischkarte abgegeben werden, gelten die jeweils für den Kreis festgesetzten Fleisch-Höchstpreise, für Fleisch, das auf Kreisfleischkarte verkauft wird, dagegen herabgesetzte Preise laut nachstehendem Verzeichnis:

	a) für Fleisch und Fleischwaren, die auf die Reichsfleischkarte abgegeben werden:	b) für Fleisch und Fleischwaren, die auf die Kreichsfleischkarte abgegeben werden:
1. Schweinefleisch.		
Schweinefilet	2,00 ℳ	0,60 ℳ
Rippenstück	1,50 „	0,10 „
Kotelett, Karbonade, Kammstück, Schulter	1,50 „	0,10 „
Frisches Bauchfleisch	1,50 „	0,10 „
Kopffleisch mit Backe	0,70 „	0,05 „
Speck und Schmeer	2,00 „	0,60 „
2. Rindfleisch:		
Filet ohne Knochen	2,60 ℳ	1,20 ℳ
Schabefleisch und Roladen	2,60 „	1,20 „
Fleisch von der Keule ohne Knochen	2,20 „	0,80 „
Fleisch von der Keule im Ganzen	2,00 „	0,60 „
Suppenvorderfleisch	1,80 „	0,40 „
Gehacktes Rindfleisch ohne Wasserzusatz	2,20 „	0,80 „
Knochen	0,40 „	0,05 „
3. Hammelfleisch.		
Keule und Rücken	2,00 ℳ	0,60 ℳ
Vorderteil	1,90 „	0,50 „
4. Kalbfleisch.		
Vorderteil (Brust)	1,50 ℳ	0,10 ℳ
Hinterteil (Rücken)	1,70 „	0,30 „
Kotelett	1,60 „	0,20 „
5. Wurstwaren.		
Frische Bratwurst	1,60 ℳ	0,20 ℳ
Für Fleischwurst	1,80 „	0,40 „
Für Knoblauchwurst	1,70 „	0,30 „
Für weiche Zervelatwurst	2,60 „	1,20 „
Für harte Zervelatwurst	3,30 „	1,90 „
Für harte Salamiwurst	3,30 „	1,90 „
Leberwurst I. Sorte	2,10 „	0,70 „
Für Leberwurst II. Sorte	1,50 „	0,10 „
Für Blutwurst	1,50 „	0,10 „

§ 9.

Die Fleischer dürfen Fleisch nur an Personen verkaufen, die in ihrer Kundenliste eingetragen sind. Die Kundenlisten sind von den Gemeindevorstehern an der Hand ihrer Nachweisungen über die ausgegebenen Fleischkarten aufzustellen und den Fleischern einzuhändigen. Zu- und Abgänge sind ihnen sofort mitzuteilen. In Stenschewo haben die Versorgungsberechtigten dem Bürgermeister sofort mitzuteilen, bei welchem Fleischer sie in der Kundenliste eingetragen werden sollen. Die Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 10.

Für Fleisch, das auf der Freibank zum Verkauf kommt, beträgt der Preis auf Kreisfleischkarte 70 Pfg. für ein Pfund weniger als auf Reichsfleischkarte, liegt also 70 Pfg. unter dem von der Polizeibehörde festzusetzenden Verkaufspreise. Die Preise sind Höchstpreise und dürfen nicht überschritten werden.

Ein Preisverzeichnis ist in den Verkaufsstellen auszuhängen.

§ 11.

Gast- und Schankwirtschaften, Krankenhäuser und sonstige öffentliche Anstalten sind zum Bezuge von Fleisch nur auf Grund der Reichsfleischkarte oder eines Bezugsscheines (Kr. B. vom 6. 10. 16 S. 2) zum vollen Fleischpreise berechtigt.

§ 12.

Die Fleischer erhalten für die am Wochenschluß abgelieferten Abschnitte der Kreisfleischkarte für jeden Vollabschnitt zu

250 Gramm 70 Pfg. für jeden Abschnitt
zu 125 Gramm 35 Pfg. für jeden Abschnitt

vom Kreiskommunalverband vergütet. Die Vergütung wird durch die Kreiskommunalkasse ausgezahlt. Die Abschnitte der Kreisfleischkarten sind am Montag jeder Woche dem Landratsamt gesondert und gebündelt nebst einer Aufstellung einzureichen. Die Gemeindevorsteher haben die von jedem Fleischer wöchentlich verkauften Fleischmengen festzustellen und zu bescheinigen.

§ 13.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 17 der Bundesratsverordnung vom 21. 8. 1916 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ bestraft.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft

Muster zu § 9.

Lfde. Nr.	Des Verbrauchers			Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen		Bemerkungen
	Zuname	Vorname	Beruf, Wohnort, Wohnung	Erwachsene	Kinder	

Muster zu § 12.

Nachweisung des vom Fleischer ..... in .....
verkauften Fleisches.

Tag des Verkaufs	Gewicht des zur Verfügung stehenden Fleisches					Zahl der belieferten Fleischkarten	Also auf eine Fleischkarte	Gesamtmenge des verkauften Fleisches	Restmenge
	Rind=	Kalb=	Schwein=	darunter Speck	Hammel				

Die Richtigkeit bescheinigt.

..... Ort ..... Tag .....

Name des Fleischers. Der Gemeindevorsteher.

.....

Muster zu § 12.

Nachweisung der von der Schlachtstelle zu ..... ausgegebenen Fleischmenge.

Laufende Nr.	Tag der Ausgabe	Name des Fleischers	Ausgegebene Menge				Quittung des empfangenden Fleischers
			Schweinefleisch Pfund	Rindfleisch Pfund	Hammelfleisch Pfund	Kalbfleisch Pfund	

Die Richtigkeit bescheinigt

Der Gemeinde-Vorsteher. Distriktskommissar.

Ort ..... Tag .....

.....

Unterschrift der Schlachtstelle.

Posen, den 9. Mai 1917.

3769/17 St. Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.

Ausführungsbestimmung

zur Verordnung über den Verkehr mit **ausländischem Mehl** vom 13. März 1917 — R.-G.-Bl. S. 229 —.

Die uns nach § 1 Absatz 2 der vorbezeichneten Verordnung zustehenden Befugnisse übertragen wir den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten.

Berlin, den 5. April 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

II b 2752. J. A.: gez. **Lusensky.**

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I A I e 4218 J. A.: gez. **Eggert.**

Der Minister des Innern.

VI a 1456. J. A.: gez. **Maube.** 3092/17 G.

Der Kleinverkaufspreis für **Kriegsmus** ist von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Berlin, auf 0,60 Mark für das Pfund festgesetzt worden.

Posen, den 8. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.

3127/17 G. **Graf Schack.**

Die Wahl des Landwirts **Gustav Kuhnert** in Neusee zum Gemeindevorsteher, des Landwirts **Traugott Smoczyk** zum ersten Schöffen, des Landwirts **Rudolf Miegel** zum zweiten Schöffen und des Landwirts **Heinrich Jahns** zum Schöffenstellvertreter der Landgemeinde **Neusee** habe ich für die nächste sechsjährige Amtszeit bestätigt.

Posen, den 9. Mai 1917.

Der Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses.
Graf Schack.

I.

Jeder Zentner Getreide ernährt 280 Menschen täglich!

Landwirte, helft uns siegen! Liefert Getreide ab. Die Lage duldet keinen Aufschub. Wir brauchen jedes Korn, auf daß der Feinde Hungerplan zerschellt: Trotz Bestellzeit müßt Ihr liefern!

II.

Wer Getreide liefert, hilft uns siegen!

Landwirte, die Kraft der Feinde erlahmt! An Euch ists, den Sieg zu vollenden: Liefert Getreide ab, sofort und trotz Bestellzeit. Wir brauchen es dringend!

III.

Der Landmann hat jetzt das Wort!

Landwirte! Getreideablieferung ist jetzt höchste Ehrenpflicht! Das deutsche Volk braucht Euch und Euer Korn, das den Sieg erst vollendet! Nichts darf Euch abhalten, schnell, reichlich und trotz Bestellzeit zu liefern!

Die Geschäftsräume des Kreisbaumeisters sind aus dem Kreisständehause nach **Karlstraße Nr. 23** — Eingang Charlottenstraße — verlegt worden. **Fernsprechanschluß 5610.**

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
gez. **Graf Schack.**

Zur Abnahme des Viehes für den Viehhandelsverband sind bis auf weiteres folgende Verladetage festgesetzt:

in Rokietnice jeden Montag bis 9 Uhr,
in Dopiewo jeden Montag bis 9 Uhr,
in Stenschewo jeden Donnerstag bis 9 Uhr.

Ich ersuche diejenigen Viehhändler, die Vieh an den Verband abliefern, sich genau nach diesen Verladezeiten zu richten.

Posen, den 10. Mai 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Warnung vor mißbräuchlicher Verwendung von Erbsen, Peluschken und Ackerbohnen.

Verschiedene Landwirte der Provinz Posen haben uns mitgeteilt, daß das für den Anbau freigegebene Hülsenfruchtsaatgut an einzelnen Stellen zu Speisezwecken aufgekauft wird. Die Beaufsichtigung des Handels mit Saatgut liegt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen den Landwirtschaftskammern ob. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen wird rücksichtslos gegen jeden An- und Verkäufer vorgehen, der den Verordnungen zuwiderhandelt.

Die Landwirtschaftskammer sieht sich ferner veranlaßt, die Besteller von Hülsensaatgut nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie sich das Recht vorbehält, in ihrem Bezirke die Anbauflächen im Laufe des Sommers an Ort und Stelle auf ihre Größe nachzuprüfen und hofft, hierbei auf die Unterstützung der Landratsämter auf Grund des von diesen Ämtern ausgestellten Saatkarten rechnen zu können. Falls sich ein erheblicher Unterschied zwischen der bezogenen Saatmenge und der tatsächlich bestellten Fläche ergeben sollte, würde nach den bestehenden Bestimmungen eine strafrechtliche Verfolgung eintreten.

Da die zuständigen Stellen — Landwirtschafskammer und Landratsämter — in jeder Weise bestrebt sind, den Anbau der Hülsenfrüchte zu fördern, muß gegen eine mißbräuchliche Verwendung des Saatgutes im Hinblicke der landwirtschaftlichen Erzeugung und der Volksernährung aufs schärfste vorgegangen werden.

Der Königliche Landrat.
3131/17 G. **Graf Schack.**

Die Beamten des Landratsamts werden von den Kreisinsassen in letzter Zeit in solchem Umfang durch Fernsprecher angerufen, daß dadurch der Geschäftsgang ungemein gestört wird und Abhilfe geschaffen werden muß. Oft handelt es sich um ganz unwichtige Sachen oder solche, die bereits schriftlich zur Kenntnis des Landratsamts gebracht sind. Ich bitte die Kreisinsassen, eine derartige unnötige Inanspruchnahme des Fernsprechers zu unterlassen. Anfragen und Anträge werden zweckmäßig schriftlich gestellt. Auf Anfragen durch Fernsprecher kann meist keine genügende Auskunft gegeben werden, weil der Beamte sich erst über die Sach- und Rechtslage unterrichten muß. Auch bin ich nicht in der Lage, für die Richtigkeit einer Auskunft, die ein Angestellter des Amtes durch Fernsprecher erteilt, die Verantwortung zu übernehmen. Bei jedem Antrage überlege man sich reiflich, ob er tatsächlich notwendig und erfolgversprechend ist.

Nur für ganz besonders dringende Fälle ist der Fernsprecher bestimmt.

Schließlich ersuche ich auch noch, die vielen mündlichen Anfragen, ob dieses oder jenes Gesuch hier eingegangen, ob es weiter gegeben ist, ob mit Befürwortung usw. zu unterlassen. Die Anträge werden hier Zug um Zug erledigt und sind die bezeichneten Anfragen nur störend und nicht im Interesse der Antragsteller.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß die Sprechstunden nur von 12—1 Uhr mittags festgesetzt sind. Zu anderer Zeit muß das Publikum abgewiesen werden.

Posen, den 26. April 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
3592/17 St. **Graf Schack.**

Zu hohe Preisberechnung beim Verkauf von Chlorkalium an Verbraucher.

Das Kalisyndikat hat im Dezember 1916 zur Förderung des Absatzes des für die Kartoffeldüngung besonders geeigneten 50—60 %igen Chlorkaliums den Preis auf 27 Pfg. für 1 kg-% Kali, Frachtgrundlage Staßfurt, Vienenburg, Salzungen und Mühlhausen (Els.) - Nord (Frachtunterschiede von den wirklichen Abladestationen gegen die Frachtausgangsstationen sind in den Rechnungen gutzuschreiben bzw. zu belasten) festgesetzt, während der gesetzliche Preis 32 Pfg. beträgt.

Nach zahlreichen uns zugegangenen Mitteilungen ist diese Vergünstigung aber keineswegs den Landwirten zugute gekommen, vielmehr ist in zahlreichen Fällen bei Lieferung von Kali an die landwirtschaftlichen Verbraucher ein Preis von 32 Pfg. für 1 kg-% ab Lieferung berechnet worden. In allen diesen Fällen hat eine Übervorteilung der Landwirte stattgefunden, und wir erklären uns bereit, die Rückerstattung der zuviel bezahlten Beträge zu bewirken. Wir ersuchen daher alle Verbraucher von Kalisalzen, denen seit der angegebenen Zeit zu Syndikatspreisen verkauft, aber zu einem höheren Preise als 27 Pfg. per kg-% Kali berechnet wurde, unter Angabe des Verkäufers, der gelieferten Mengen und der Abladestationen sowie unter Beifügung der Orginalfrachtbriefe und Rechnungen hiervon Mitteilung zu machen.

Mitteilungen sind zu richten an die Rohmaterialstelle des preußischen Landwirtschaftsministeriums Berlin W 9, Leipziger Platz 7.

Berlin, den 24. April 1917.

Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums

Veröffentlicht: Posen, den 8. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
3925/17 St. **Graf Schack.**

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, der Schriftwerkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision könne der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 27. Posen, den 16. Mai 1917. **29. Jahrgang.**

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und von Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem, im wirtschaftlichen Vorteil jeder Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreiseingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarten Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördlich festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises.

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 12. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.
Graf Schack, Landrat.

Preßstroh dringend nötig

und wird fortgesetzt gekauft. Strohpressen gegen geringe Mietkosten. Verladung stets nach Posen Hauptbahnhof.

Proviantamt Posen.
Telephon Nr. 3319 und 4178.

Nichtamtlicher Teil.

Der Arbeitsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Provinz Posen hat am 2. April d. Js. unter dem Vorsitz des Landeshauptmanns **von Heyking** eine Sitzung im Provinzialständehause abgehalten, an der unter anderen Ihre Exzellenz Frau Oberpräsident **von Eisenhart-Rothe**, Obergeneralarzt **Dr. Rochs**, Oberbürgermeister **Mitzlaff** (Bromberg), Regierungsrat **Gaede**, Geheimer Regierungsrat **von Scheele** (Kempen), Oberstleutnant **Kirchner**, Oberstabsarzt **Dr. Stahn** und Landesrat **Kalkowski** teilnahmen. Der Schriftführer des Arbeitsausschusses, Gerichtsassessor **Dr. Weigert** erstattete einen einleitenden Bericht über die Tätigkeit des Fürsorgeausschusses in den letzten Monaten. Er hob dabei besonders die Umgestaltung hervor, die die Kriegsbeschädigtenfürsorge durch das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst erfahren hat. An den Bericht schloß sich eine angeregte Aussprache. Es wurde beschlossen, die Jahresversammlung des Fürsorgeausschusses am 22. und 23. April d. Js. in Bromberg zu veranstalten. Ferner beschloßen der Arbeitsausschuß, die Geschäfte der örtlichen Fürsorge für die Kriegsbeschädigten in der Stadt Posen, die er bisher neben seiner eigentlichen Aufgabe geführt hat, nicht mehr weiter zu führen, sondern der Stadt zu übertragen.

Inseraten-Teil.

Bekanntmachung.

Die **Zwischenscheine** für die 5 % **Schuldverschreibungen** und 4½ % **Schatzanweisungen der V. Kriegsanleihe** können vom

21. Mai d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **15. November 1917** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Für die 5 % Reichsanleihe und für die 4½ % Reichsschatzanweisungen sind besondere Nummernverzeichnisse auszufertigen; Formulare hierzu sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zinsenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen für die **I., III.** und **IV. Kriegsanleihe** ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Oktober 1916 und 2. Januar d. Js. fällig gewesenen Zinsscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald **bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Mai 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Im Dom. Lussówko p. Schlehen
Kreis Posen W
stehen zum Verkauf
einige leichtere, schön gebaute, hochtragende, ostpreußische
Färsen.
Anfragen erbittet
die Gutsverwaltung Lussówko.

Dom. Lussówko
powiat poznański zachodni
ma na sprzedaż
kilka wysokocielnych, rasowych, wschodniopruskich, lżejszych
jałowic.
Zgłoszenia przyjmuje
zarząd dominialny w Lussówku.

Verantwortlich: Kreissekretär Jachner, Posen. —Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 27. Posen, den 16. Mai. 1917

Extrabeilage

des

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. Mc. 100/2. 17 K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze).

Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Nachtrags-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit den Nachtrags-Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 15. Mai 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehenden Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate (mit Ausnahme der in § 3 genannten), insbesondere:

1. Blasenapparate bestehend aus: Blase, Helm, Kondensator und Dephlegmator;
2. kontinuierliche Apparate, bestehend aus: Kolonne (bei zweiteiligen Apparaten Maischekolonne und Lutterkolonne), Dephlegmator, Kondensator und Schlemperegulator, alles einschließlich der daran befindlichen Teile aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Von der Bekanntmachung werden auch diejenigen einschlägigen Apparate betroffen, welche nach der Bekanntmachung Nr. M. 1/7. 15. K. R. A. (betreffend Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten § 2 Ziffer 7) meldepflichtig waren und durch die Bekanntmachung Nr. M. 5395/9. 15. K. R. A. (betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten, § 2 Ziffer 4) beschlagnahmt worden sind.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Destillat ions-, Rektifizier- und Extraktionsapparate oder Teile derselben, bei welchen nur kleinere Teile aus Kupfer oder Kupferlegierungen gefertigt sind, insbesondere eiserne Maische- oder Lutterkolonnen mit kupfernen oder messingenen Verschraubungen oder Verschlüssen, eiserne Dephlegmatoren mit kupfernen oder messingenen Maischerohren, eiserne Schlempereregulatoren mit kupfernen Schwimmern u. dgl.

Ausgenommen sind ferner die zu dem Apparat gehörende Sauermaischepumpe, der Spirituskühler, die Vorlage, die Meßuhr und die nach dem Sammelbassin führende Branntweinrohrleitung.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten

1. für alle Brennereien, und zwar
   a) landwirtschaftliche Brennereien,
   b) Obstbrennereien,
   c) Brennereien, die den Obstbrennereien gleichgestellt sind,
   d) gewerbliche Brennereien,
   insbesondere für alle
   Getreide-, Kartoffel-, Wein-, Obst-, Beeren- und Melassebrennereien (auch wenn vorübergehend im Zwischenbetriebe andere mehlige oder nichtmehlige Stoffe verarbeitet werden);
2. Likör- und Hefefabriken;
3. Betriebe der Spirituosenindustrie, insbesondere Essenzen-, Kognak-, Obstwein-, Sprit-, Essig- und Trinkbranntweinfabriken, Alkoholrektifizier- und Reinigungsanstalten;
4. Fruchtsaft- und Limonadenfabriken.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen der Metall-Mobilmachungsstelle erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bis zu dem bei der Enteignung festzusetzenden Ablieferungstermin bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind die Apparate aus den Betrieben zu entfernen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Hierbei werden unterschieden;

Betriebe der Gruppe A (aufrechtzuerhaltende Betriebe), das sind solche, welche dauernd arbeiten oder als Kampagnebetriebe nach zeitweiliger Betriebsunterbrechung bestimmt im Herbst 1917 wieder arbeiten müssen.

Betriebe der Gruppe B (stillgelegte Betriebe), das sind solche, die nicht unter die Gruppe A fallen.

Die Betriebe der Gruppe A haben sich sogleich um die Ersatzbeschaffung zu bemühen und alsbald nach Sicherstellung derselben die Apparate zu einem Zeitpunkt abzuliefern, welcher von Fall zu Fall von der Metall-Mobilmachungsstelle angegeben werden wird.

Die Betriebe der Gruppe B haben die Apparate ohne Rücksicht auf die Ersatzbeschaffung zu der in der Enteignungsanordnung angegebenen Zeit abzuliefern.

Die Betriebe der Gruppe B haben sich bis zu einem von der Metall-Mobilmachungsstelle noch aufzugebenden Termin um Ersatzbeschaffung nicht zu bemühen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der angegebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Bierkrugdeckel aus Zinn übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Destillationsapparate usw.

§ 8.

Übernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Übernahmepreis für die durch § 2 der Bekanntmachung betroffenen Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate wird folgendermaßen festgesetzt:

1. Apparate bis zu einem Gesamtgewicht von 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung)
   für das Kilogramm Kupfer ..... 3,75 Mark,
   " " " Legierung (Messing, Rotguß, Bronze) . . 2,25 Mark.
2. Apparate mit einem Gesamtgewicht von über 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung)
   für das Kilogramm Kupfer ..... 3,50 Mark,
   " " " Legierung (Messing, Rotguß, Bronze) . 2,25 Mark.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material aus Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Apparate sind vor der Ablieferung so zu zerlegen, daß Kupfer und Kupferlegierung, jedes gesondert für sich gewogen werden kann.

Der Übernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Destillationsapparate aus dem Betrieb, Ablieferung derselben bei der Sammelstelle usw.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) nebst Nachtragsbekanntmachungen, auf Antrag der Betroffenen durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriastr. 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Zurückstellung von der Ablieferung.

Betriebe der Gruppe A (§ 7) können die vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung der beschlagnahmten und enteigneten Apparate beantragen, wenn dringende Gründe hierfür vorliegen. Die Zurückstellung solcher Apparate von der Ablieferung wird, sofern der Antrag ausreichend begründet und die Dringlichkeit hinreichend erwiesen ist, gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Behebung der der Ablieferung entgegenstehenden Hindernisse, insbesondere bis zur Bereitstellung eines eisernen Ersatzapparates, von der Metall-Mobilmachungsstelle verfügt werden.

Die Anträge sind bei dem zuständigen Kommunalverband einzureichen, der sie an die Metall-Mobilmachungsstelle weitergibt. Die Entscheidung trifft die Metall-Mobilmachungsstelle.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Brennereigegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß und Bronze verpflichtet, die von den im § 4 genannten Betrieben usw. abgeliefert werden, soweit es sich nicht um Altmaterial handelt:

Kühlvorrichtungen, insbesondere Kühlschlangen (Hefen- und Gärbottichkühler); Berieselungskühler, Kühltaschen, Kühlzellen, Kühlschiffe, in einem eisernen Mantel befindliche Schlangen-, Zargen- und Röhrenkühler u. dgl.

Gefäße und Auskleidungen derselben, insbesondere Kessel, Hefensatzgefäße, Mutterhefengefäße, Hefenschöpfer und Hefenlöffel, Kannen, Filtrierzylinder und Filtriervorrichtungen, Siebe, Zylinder, Trichter, Meßgefäße, Druckfässer, Druckgefäße u. dgl.

Brennereiarmaturen, insbesondere Rohrleitungen, Hähne, Verschraubungen u. dgl.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen werden vergütet:

3,50 ℳ für 1 kg Kupfer,

2,25 ℳ für 1 kg Legierung (Messing, Rotguß, Bronze).

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen. Von anderen als von den im § 4 genannten Betrieben, insbesondere von Althandlungen, dürfen die genannten Gegenstände zu den angegebenen Übernahmepreisen nicht angenommen werden. Andere Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen als die vorgenannten sowie aus anderem Material bestehende mit Kupfer oder Kupferlegierungen überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragte Behörde zu richten, mit der Bezeichnung „Betrifft Destillationsapparate" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Posen, den 15. Mai 1917.

Der Stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 15. Mai 1917.

Der Gouverneur.
J. V.: gez. **von Loeben.**

Bekanntmachung

Nr. O. 406/4. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteerpech.

Vom 15. Mai 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316), ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alles vorhandene, anfallende und noch weiter eingeführte Steinkohlenteerpech.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt

a) an Werke, die Kohlen, Koks und Erze brikettieren,
b) an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zur Weiterverteilung für Brikettierungszwecke,
c) an Geschoßfabriken zur Herstellung von Geschossen,
d) an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11,
e) an Hersteller von Elektroden, zur Herstellung von solchen,
f) an Hersteller von Klebe-, Tränkungs- und Streichmasse für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichstelle für Dachpappenteer G. m. b. H, Berlin W 35, Potsdamer Straße 118a,
g) an Inhaber von Freigabescheinen, die von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erteilt werden und **bei der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, vom Verbraucher angefordert werden können.**

Die Veräußerung und Lieferung darf nur erfolgen, wenn bei Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände die festgesetzten Höchstpreise (§ 9) nicht überschritten werden, auch wenn vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart waren.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung oder Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt

a) zur Brikettierung von Kohlen, Koks und Erzen,
b) zu Herstellung von Elektroden,
c) in Geschoßfabriken zur Herstellung von Geschossen,
d) in dem vom Reichs-Marine-Amt angeordneten und den in Frage kommenden Pecherzeugern bekannten Umfange,
e) zur Herstellung von Klebe-, Tränkungs- und Streichmasse für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichstelle für Dachpappenteer G. m. b. H. Berlin W 35, Potsdamer Straße 118a,
f) für sonstige Zwecke, sofern ein Freigabeschein (§ 4g) erteilt worden ist.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen sofern sie sich länger als 2 Monate im Besitz ein und desselben Meldepflichtigen (§ 7) befinden, einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegministeriums.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldefrist und Meldestelle.

Die Meldungen sind innerhalb einer Woche, nachdem die Vorräte meldepflichtig geworden sind, **an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4,** einzusenden.

§ 9.

Höchstpreise und Zahlungsbedingungen.

Für die in § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen höhere Preise als 7 Mk. für 100 kg frei Waggon Verladestation; in Schollen lose verladen, einschließlich Umsatzstempel, nicht gefordert oder bezahlt werden. Für Blockpech ist ein Aufschlag von 10 Pf. für 100 kg gestattet.

Bei Verkäufen in Fässern und sonstigen Behältern kann außer dem Preise von 7 Mark für 100 kg der für die Fässer und Behälter nachgewiesene Selbstkostenpreis, sowie eine Füllgebühr von 50 Pf. für 100 kg gefordert und bezahlt werden.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei späterer Zahlung dürfen 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

§ 10.

Ausnahmen von der Höchstpreisbestimmung.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen des § 9 sind zu richten an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, zur Weiterleitung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft.

Posen, den 15. Mai 1917.

Der Stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 15. Mai 1917.

Der Gouverneur.
J. V.: gez. **von Loeben.**

Bekanntmachung

Nr. G. 1600/3. 17. K. R. A.,

betr. Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen und Weidenrinden.

Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenschienen und Weidenrinden.

§ 2.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer dreimonatlichen Meldepflicht.

Die Meldungen sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 100 A, mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme" zu erstatten.

Nicht meldepflichtig sind Vorräte im Gewicht von 3 Zentnern jeder Art und darunter.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Zur Meldung verpflichtet sind auch die vorgenannten Personen usw., die Weiden auf dem Stock haben.

Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind vom Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der beim Beginn des 15. Mai 1917 (Stichtag), bei späteren Meldungen der beim Beginn des ersten Tages eines jeden Melde-Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. August 1917, 10. November 1917, 10. Februar 1918, 10. Mai 1918 usw. zu erstatten.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 100 A, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme", mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden anzufertigen und aufzubewahren.

§ 6.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 3) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 100 A, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weidenbestandsaufnahme" zu versehen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Mai 1917 in Kraft.

Posen, den 15. Mai 1917.

Der Stellvertr. Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 15. Mai 1917.

Der Gouverneur.

J. V.: gez. **von Loeben.**

---

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G., Posen.

Nr. 43. Posen, den 4. Juli. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

§ 1.

Zur unbehinderten Abwickelung des Verkehrs muß eine möglichst volle Ausnutzung aller Verkehrsmittel und dementsprechend eine richtige Verteilung der Güter auf Eisenbahn und Wasserstraßen nach ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit angestrebt und erreicht werden. Dazu ist erforderlich, daß über die tatsächlichen und möglichen Leistungen der Wasserstraßen und der Schiffahrts- und Umschlagbetriebe, sowie über die Voraussetzungen für diese Leistungen fortlaufend und schnell einwandfrei Angaben beigebracht werden.

Der Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens, der die Durchführung dieser Aufgaben obliegt, sind daher auf Anforderung durch die Hafenverwaltungen, wirtschaftlichen Verbände, Verkaufsvereinigungen, durch die Inhaber von Schiffahrts- und Umschlagbetrieben, sowie durch alle mit dem Wasserverkehr in Verbindung stehenden Personen und Firmen die hierfür erforderlichen Angaben in der von der Schiffahrtsabteilung festgesetzten Zeit und Form unmittelbar zu machen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 M. bestraft.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 4. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

4172/17 C. S. A. gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 4. Juni 1917.

Der Gouverneur.

5113/17 St. gez. J. V. **von Loeben.**

Auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1. Die Vorstände aller Gemeinden und Gutsbezirke, in denen sich Stationen von Staats-, Neben- und Kleinbahnen befinden — in der Stadt Posen der Polizei-Präsident — haben Verzeichnisse über alle Zugpferde, die nicht oder nur während eines Teils des Tages für kriegswirtschaftliche Zwecke beschäftigt werden sowie über alle nicht dauernd in Benutzung befindlichen zum Gütertransport geeigneten Roll-, Möbel- und sonstigen Lastwagen, sowie über deren Standort anzulegen und auf dem Laufenden zu erhalten.

§ 2. Auf Aufforderung der im § 1 genannten Behörden sind die Besitzer der in diesem § aufgeführten Zugpferde und Fahrzeuge verpflichtet, sie zur Güteran- und -Abfuhr nach und von den Bahnhöfen gegen Entgelt unverzüglich zur Verfügung zu stellen, auch jede Auskunft über Art und Beschaffenheit der Fahrzeuge binnen 24 Stunden zu erteilen.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten auch für solche in der Nähe von Bahnstationen liegenden Ortschaften, auf deren Wagen und Gespanngestellung die betreffende, außerhalb ihrer Gemarkung belegene Station bei Be- und Entladungen angewiesen ist.

§ 4. Wer auf Grund des § 2 erlassenen Aufforderungen nicht nachkommt, wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5. Die Anforderung der zur Be- und Entladung erforderlichen Zugpferde und Fahrzeuge bei den im § 1 genannten Behörden erfolgt durch die Güterabfertigung der betreffenden Eisenbahnstation.

§ 6. Die den Wagenbesitzern und Fuhrhaltern bei einer auf Grund vorstehender Anordnung erfolgten Inanspruchnahme zustehenden Vergütungen werden von dem Gemeindevorstand, bei Gutsbezirken von dem zuständigen Distriktskommissar oder Amtsvorsteher — in der Stadt Posen vom Polizei-Präsidenten — festgesetzt.

Bei Streitigkeiten entscheidet für Landkreise der Landrat, für Stadtkreise der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 7. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 11. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

3278/17.C. S. A. gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehendes bringe ich hiermit den Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises zur Kenntnis und schleunigen weiteren Veranlassung.

Posen, den 19. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.

5851/17. M. **Graf Schack.**

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat einen Leitfaden über die Bewirtschaftung des Gemüses und Obstes im Wirtschaftsjahr 1917 herausgegeben. Dieser Leitfaden kann allen, die als Züchter, Händler oder Verbraucher mit der Bewirtschaftung von Gemüse zu tun haben, warm empfohlen werden. Der Leitfaden kostet 1.50 Mark und ist durch die Firma Marx in Posen zu beziehen.

Posen, den 25. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

4233/17 G. **Graf Schack.**

Dem Kreise wird demnächst der größte Teil des ihm für 1917 zustehenden Einmachezuckers überwiesen werden. Durch die Guts- und Gemeindevorsteher werden in nächster Zeit Einmachezuckerkarten verteilt werden. Jeder Empfänger von Einmachezuckerkarten muß den Zucker gegen Abgabe der Karten bei der Lebensmittelverteilungsstelle seines Bezirkes beziehen. (Vergleiche meine Kreisblattbekanntmachung vom 20. Juni 1917 Nr. 38 des Kreisblattes.) Jedoch wird der Einfachheit halber Zucker überwiesen werden in Stenschewo nur den Kaufleuten Hacia und Kahl, in Bendlewo nur dem Kaufmann Mikolajewski in Modrze nur dem Kaufmann Gierain, in Schlehen nur den Gastwirten Fengler und Schöning, in Dopiewo nur dem Kaufmann Zielinski in Zabikowo nur den Kaufleuten Schirmer. Schönherr und Mewes, in Luban nur dem Kaufmann Tritt, in Dembsen nur den Kaufleuten Semmler und Duczynski, in Junikowo nur dem Gastwirt Schulz, in Pawlowice nur dem Kaufmann Kaminski.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

4777/17 G. **Graf Schack.**

Betrifft Annahme von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt bei Entrichtung der Kriegsabgabe.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 1. Juni d. J. Nr. 778/17 E. St. im Kreisblatt Nr. 33 für 1917 von 7. Juni betreffend die Annahme von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt bei Entrichtung der Kriegsabgabe weise ich darauf hin, daß die selbständigen Reichsbankanstalten und das Kontor der Reichsbank für Wertpapiere als Annahmestellen für Kriegsanleihestücke zur Entrichtung von Kriegsabgaben nur für solche Steuerpflichtige gelten, welche am Sitze dieser Anstalten wohnen oder daselbst ihren Sitz haben. Von anderen Steuerpflichtigen lehnen sie die Annahme ab.

Es empfiehlt sich daher, in solchen Fällen die Regierungshauptkasse in Posen in Anspruch zu nehmen.

Posen, den 27. Juni 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
Posen-West.

1060/17 E. St. **Graf Schack.**

Der Teil der Ringstraße zwischen der Oborniker Chaussee und dem Gute Golencin wird zwecks Instandsetzung von Mittwoch, den 4. Juni 1917 ab auf die Dauer von 14 Tagen für Fußgänger, geschlossene Truppenteile, Reiter und Fuhrwerke gesperrt.

Posen, den 30. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.

5623/17 St. **Graf Schack.**

Meine Anordnung vom 21. Mai 1917, betreffend Regelung des Fleischverbrauchs abgedruckt in Stück 29 des Kreisblattes für 1917 wird wie folgt abgeändert:

Zu § 6.

Kreisfleischkarten werden vom 9. d. M. ab nur an Verbraucher verabfolgt, die ein Einkommen unter 5000 Mark haben.

Zu § 13.

Der letzte Absatz wird aufgehoben. Daß den einzelnen Fleischern von der gemeinsamen Schlachtstelle zugeteilte Fleisch ist an den Inhaber der Schlachtstelle mit dem vollen Preise zu bezahlen. Die Fleischer haben die abgenommenen Fleischmarken ebenfalls unter Ausstellung der Nachweisung (Muster zu § 13) dem Kreisausschuß spätestens 2 Tage nach dem Verkauf des Fleisches einzureichen, worauf die Bezahlung des Reichszuschusses Zug um Zug erfolgt.

Posen, den 3. Juli 1917.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Der Präparandenanstaltsvorsteher Tobias in Bojanowo macht hierdurch auf die **„Schwadengrütze"** aufmerksam, einem z. Zt. völlig vergessenen Nahrungsmittel, das aber, wenn es wieder in Aufnahme käme, gerade in den schwierigen Monaten Juni und Juli eine kleine, jedoch nicht unwesentliche Zugabe und Beihilfe zu den Lebensmitteln ländlicher Bevölkerungskreise unserer Provinz sein dürfte.

Noch vor 5—6 Jahrzehnten war die Schwadengrütze (Glyceria fluitaus), auch Mannagrütze, polnisches Manna, Hexentau genannt, überall in der Provinz Posen bekannt und als sehr wohlschmeckendes Gericht beliebt; auch in den Vorkosthandlungen der Stadt Posen war sie vorrätig. Nach Dr. Teichert („Aus dem Posener Lande", Jahrgang 1, S. 52, „Eine vergessene Getreideart") hat auch Dr. Martin Luther die Schwadengrütze gekannt und sie in seinen Tischreden als „Himmelsbrot" bezeichnet.

Die Schwadengrütze ist die zerstampfte Frucht (Grütze) eines wildwachsenden Grases, das auf sumpfigen Wiesen und am Rande von stillstehenden Gewässern in der Provinz Posen, in West- und Ostpreußen und in Polen ziemlich häufig vorkommt.

Das genannte Gras wird etwa 60 bis 90 cm hoch und besitzt eine lange, schmale einseitswendige Rispe, deren Äste zur Blütezeit (Juni-Juli) rechtwinklich abstehen. Die duftig blauen Ährchen besitzen etwa 6 bis 14 Blüten mit violetten Staubbeuteln. Die bräunlichen Samen sind etwa 2½ mm lang und wiegen 2,5—3 mg. Um möglichst Verluste zu vermeiden, werden die Samenkörner früh am Morgen, solange noch der Tau liegt, mit Netzen (Käschern) oder Sieben eingesammelt. Hierauf werden sie zerstampft und mit Milch längere Zeit gekocht. Nach den übereinstimmenden Versicherungen älterer Leute, denen die Schwadengrütze aus ihrer Jugendzeit noch wohl bekannt ist, erhält man von dieser Grütze ein sehr schmackhaftes und nahrhaftes Gericht, daß auch von Kindern gern gegessen wurde.

Posen, den 25. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.

5176/17. St. **Graf Schack.**

An **„U Boot Spenden"** sind bei der Kreisgemeindekasse des Kreises Posen-West bis jetzt folgende Beträge eingegangen: Von dem Lehrer Scholz-Krzyzownik 56,50 Mk., der Gemeinde Strykowo 34,30 Mark, der Gemeinde Krzyzownik 17,10 Mk., dem Gute Wienckowice 47,— Mk., dem Gute Trzebaw 100,— Mk., der Gemeinde Sassenheim 60,— Mk., der Gemeinde Swierczewo 38,— Mk., von Treskow-Strykowo 19.95 Mk., der Gemeinde Bendlewo 33,70 Mk., der Gemeinde Golenhofen 87,50 Mk., der Gemeinde Dembno Dorf 11,60 Mk., Palacz-Wielkie 322,50 Mk., der Gemeinde Tomice 10,— Mk., der Gemeinde Miroslawki 6 20 Mk., der Gemeinde Wyssogotowo 2750 Mk., dem Gutsbezirk Luisenheim 31,— Mk., der Gemeinde Altsee 61,25 Mk., der Gemeinde Goldau 57,65 Mk., dem Gute Röhrfeld 50,— Mk., dem Gute Seeheim 92,— Mk., der Gemeinde Baranowo 25,55 Mk., der Gemeinde Gurten 181,— Mk., der Gemeinde Sapowice 4,— Mk., der Gemeinde Sobiesiernie 9,65 Mk., der Gemeinde Trzebaw 30,— Mk., dem Gute Dombrowka 124,90 Mk., dem Gute Eberhardslust 144,50 Mk., dem Kreisständehaus Posen-West 150,— Mk., der Gemeinde Neusee 50,40 Mk., dem Gute Brandt 3,— Mk., Gemeinde Junikowo 113,40 Mk., der Gemeinde Stutendorf 19,50 Mk., dem Gute Lussowo 39,— Mk., der Gemeinde Wronczyn 12,— Mk., dem Gute Sobiesiernie 43,— Mk., der Gemeinde Pamiontkowo 27,50 Mk., der Gemeinde Krzyszkowo 24,— Mk., dem Distriktsamt Rokietnice 151,— Mk., dem Distriktsamt Fabianowo 118,— Mk., der Gemeinde Dembno Kol. 2,50 Mk., dem Gute Pokrzywnica 20 — Mk., dem Gute Modrze 3,— Mk., dem Gute Rohrschütz 17,70 Mk., der Gemeinde Hiebingen 49,— M., der Gemeinde Pawlowice 18,— Mk., der Gemeinde Kochfeld 30,50 Mk., der Gemeinde Lenschütz 20,— Mk., der Gemeinde Zabikowo 128,55 Mk., den Gütern Bendlewo und Wronczyn 135,55 Mk., dem Gute Konarzewo 26,— Mk., der Gemeinde Schlehen 744,25 Mk., dem Gute Großdorf 21,20 Mk., dem Gute Marienberg 57,10 Mk., der Gemeinde Plewisk 8,80 Mk., der Gemeinde Runkeln 94,— Mk., dem Gute Cerekwice 5,— Mk., dem Gute Joachimsfeld 50,— Mk., der Gemeinde Ketsch 177,40 Mk., der Gemeide Modrze 9,65 Mk., der Gemeinde Wienckowice 10,— Mk., der Gemeinde Sady 7,— Mk., der Gemeinde Mrowino 25,80 Mk., der Gemeinde Trzcielino 19,— Mk., dem Gute Skorzewo 35,— Mk., der Gemeinde Pfarskie 30,25 Mk., der Gemeinde Rosenhagen 5,70 Mk., der Gemeinde Swadzim 8,— Mk., Gebrüder Lewinsohn-Pamiontkowo 10,— Mk., der Gemeinde Lassek 21,— Mk., Distriktsamt-Dopiewo 16,95 Mk., dem Gute Zlotnik 36,75 Mk., den Gütern Rokietnice und Büttkau 56,— Mk., der Gemeinde Dopiewo 104,65 Mk., der Gemeinde Dembsen 24,10 Mk., der Gemeinde Ceradz kirchlich 23,— Mk., der Gemeinde Klein-Srocko 4,— Mk., dem Gute Jankowice 27,35 Mk., den Gütern Rostworowo—Zydowo 30,— Mk., dem Gute Chmielnik 113,— Mk., dem Lehrer Nehring-Walerjanowo 11,90 Mk., dem Rittergutsbesitzer von Czapski-Modrze 10,— Mk., dem Magistrat Stenschewo 444,95 Mk., dem Gute Napachanie 44,— Mk., der Gemeinde Zaparczyn 5,— Mk., der Gemeinde Witobel 6,70 Mk., der Gemeinde Lodz 10,— Mk., der Gemeinde Luban 25,— Mk., der Gemeinde Stutendorf-Napachanie 24,— Mk. **Zusammen 5241,45 Mk.**

Mit besonders dankeswertem Eifer hat die Kriegerwitwe Frau Lehrer Homfeld in Schlehen die Sammlung betrieben. Ich bringe ihr meine vollste Anerkennung zum Ausdruck.

Posen, den 29. Juni 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
4229/17 St. **Graf Schack.**

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision könne der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und von Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem, im wirtschaftlichen Vorteil jedes Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreiseingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarten Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördlich festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird). so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises,

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 12. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.

Graf Schack, Landrat.

Nachdem die **Geflügelcholera** bei dem Gutsbesitzer **Karpinski** in **Gluchowo** erloschen ist, werden die angeordneten Sperrmaßregeln aufgehoben.

Dopiewo, den 3. Juli 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. V.: **Malkowsky.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Influenza (Pferdestaupe) unter den Pferden des Landwirts Stanislaus Adamski in Lassek.

Fabianowo, den 27. Juni 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

J. V. **Dr. Noack.**

Heu

diesjähriger Ernte wird zu hohen Tagespreisen gekauft. Angebote, auch durch Vermittler, **mit Preisangaben** an

Proviantamt Posen.

5364/17 St. Fernsprech-Nr. 3319 und 4187.

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Nachstehende Verfügung der Königlichen Regierung vom 29. Juni d. J. Nr. 3523/17. II Gen. bringe ich zur Kenntnis und Nachachtung:

„Die hiesige Landwirtschaftskammer hat wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Obstbaumschädlinge, besonders die Raupen des Ringelspinners, Schwanspinners und der Apfelbaumgespinstmotte einen außerordentlichen Umfang angenommen habe. Unter Hinweis auf unsere Verfügung vom 8. Juni Nr. 3109/17 II. Gen. ersuchen wir Sie, die Lehrer für die Beseitigung der Raupenplage, welche die Obstbaumernte zu vernichten droht, zu interessieren und sie anzuregen, daß sie mit Hilfe der älteren Schulkinder die Raupenplage bekämpfen. Die Vernichtung geschieht am besten in den frühen Morgenstunden, wo sie noch im Haufen zusammensitzen. Die Raupen dürfen von den Kindern nicht mit den Fingern zerquetscht oder mit bloßen Füßen zertreten werden, weil sich sonst schwere Zellgewebentzündungen an den Gliedmaßen der Kindern entwickeln können."

„Zu den Rohstoffen, die zur Anfertigung von Kriegsmaterialien dringend gebraucht werden, gehören u. a. auch die Korbweiden, welche vorzüglich zur Herstellung von Geschoßkörben und anderen für den Heeresbedarf unentbehrlichen Geflechtwaren dienen. Die Werbung der Weiden leidet unter dem allgemeinen Arbeitermangel not, und ist es demgegenüber unabweisbar notwendig, andere verfügbare Arbeitskräfte heranzuziehen. Hierzu werden in erster Linie Schulkinder in Frage kommen, und wird daher ersucht, bei diesbezüglichen Gesuchen die erforderliche Anzahl Schulkinder zur Verfügung stellen zu wollen."

Wenn die Kriegsamtstelle Posen, von der dieses Schreiben ausgegangen ist, mit einem Gesuche um Beurlaubung der Kinder zum Weidenschnitt und Weidenschälen an die Schulen herantreten sollte, so bitte ich dem Antrage stattzugeben.

„Zur Sicherung der Volksernährung ist für jeden landwirtschaftlichen Betrieb die Aufstellung einer Wirtschaftskarte angeordnet. Die Durchführung der Anordnung ist in den Landgemeinden ohne die Mitwirkung der Lehrer häufig nicht möglich, und zwar wird bei dem Umfange der Arbeit die Beurlaubung der Lehrer für die erste Aufstellung der Wirtschaftskarten notwendig sein, während die späteren Eintragungen in der Regel in der schulfreien Zeit vorgenommen werden können. Für die erstmalige Aufstellung ist die Gewährung einer Vergütung in Aussicht genommen. Wir ersuchen Sie, den Landlehrern, welche Ihnen vom Landrat bezeichnet werden, den nötigen Urlaub zu gewähren.

Die dem Landratsamt obliegende Bearbeitung der Wirtschaftskarten erfordert die Mithilfe der städtischen Lehrer; für diese Mithilfe, welche in der schulfreien Zeit geleistet werden kann, wird eine Entschädigung gewährt werden.

Wir ersuchen Sie, auf die Lehrer dahin einzuwirken, daß sie sich auch dieser neuen Aufgabe im Dienste des Vaterlands willig unterziehen."

Indem ich diese Verfügung der Königl. Regierung vom 26. Juni d. J. Nr. 3483/17 II. Gen. zur Kenntnis der Herren Lehrer **bringe,** werden diese ohne besondere Einwirkung es als selbstverständlich ansehen, ihre Zeit und Kraft auch hier wieder in den vaterländischen Dienst bereitwilligst zu stellen.

Posen, den 2. Juli 1917.

Baumhauer, Schulrat.

Inseraten-Teil.

In der Strafsache

gegen den Gutsbesitzer **Kasimir Gensler** in **Komornik,** geboren 19. Januar 1869 zu Posen, kath., unbestraft, wegen Vergehens hat das Königliche Schöffengericht in Posen am 8. Juni 1917 für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist des fortgesetzten Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig und wird deshalb zu 1 — einem — Monat Gefängnis und 500 Mark — fünfhundert Mark — Geldstrafe im Nichtbeitreibungsfalle zu weiteren 50 — fünfzig — Tagen Gefängnis und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

Der erkennende Teil des Urteils ist durch Einrückung in drei aufeinanderfolgenden Nummern des zuständigen Kreisblattes auf Kosten des Angeklagten zu veröffentlichen.

gez.: **Weilemann. Arlt.**

Die Richtigkeit der Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt.

Posen, den 19. Juni 1917.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Hartmann, Rechnungsrat.

Für Heeresverwaltung

Stroh und Heu

alter und neuer Ernte, lose oder gepreßt, kauft zu günstigen Bedingungen

Sigismund Niklas, Posen,

Hindenburgstraße 13, Telephon 3200.

Beauftragter Ankäufer der Königlichen Intendantur V. Armeekorps für den Regierungsbezirk Posen.

Nützliche Bücher!

Erdkundliches Merk- und Wiederholungsbuch.	
I. Teil: Das Königreich Preußen. Das Deutsche Reich	25 Pfg.
II. Teil: Europa. (außer Deutschland). Die fremden Erdteile. Mathematische Geographie	25 „
Geschichtliches Merk- und Wiederholungsbuch.	
I. Teil: Preußisch-deutsche Geschichte	25 „
II. Teil: Brandenburgische und deutsche Geschichte	25 „
Einrichtung von Handelsklassen an Mittelschulen	30 „
Die gegenwärtige Entwickelung unserer höheren Schulen	60 „
Bismarck und die Aufgaben unserer Zeit	30 „
Die Eröffnungsfeier der Kgl. Akademie zu Posen	40 „
Leben und Wissenschaft. Von Dr. E. Kühnemann	30 „
Schiller und die Deutschen der Gegenwart	50 „
Betrachtung über Fichtes Reden an die deutsche Nation	30 „
Das Verhältnis Deutschlands zu England	30 „
Rede zur Gedächtnisfeier für Dr. Max Jaffé	30 „
Die Bekämpfung der Infektionskrankheiten	30 „
Die Krebskrankheit. Von Prof. Dr. Ritter	20 „
25 Jahre im Gewerbeschuldienst	40 „
Die Zukunft der Raiffeisenorganisation	50 „

Die Bücher sind vorrätig in den Geschäftsstellen dieser Zeitung Tiergartenstraße 6 und St. Martinstraße 62 in Posen.

Gegen Einsendung des entfallenden Betrages nebst 5 Pfg. Porto für das gewünschte Buch erfolgt direkte Zusendung per Post durch die

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Posen.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 48. Posen, den 21. Juli. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Zu der in Stück 102 des Reichsgesetzblattes für 1917 veröffentlichen Bundesratsverordnung vom 2. Juni 1917, betreffend **Frühdrusch** ist nachstehende Ausführungsanweisung ergangen:

Zur Verordnung über den Frühdrusch

vom 2. Juni 1917 — Reichsgesetzblatt S. 443. —

Auf Grund des § 7 der Verordnung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 — Reichsgesetzblatt 443 — wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2 und 3 sind die Kriegswirtschaftsstellen, im Sinne der §§ 4 und 6 der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

II.

Über Beschwerden gegen die Verfügungen und Anordnungen der Kriegswirtschaftsstellen entscheidet das Kriegswirtschaftsamt, im übrigen der Regierungspräsident. Beider Entscheidungen sind endgültig.

III.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: **von Hammerstein.**
Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: **Lusensky.**
Der Minister des Innern.
J. V.: **Drews.**

Posen, den 13. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
5319/17 G. **Graf Schack.**

Die **Nesselverwertungsgesellschaft** in Berlin betreibt auch in diesem Jahre das Sammeln wildwachsender Brennesseln und hat mich gebeten, das Unternehmen zu unterstützen.

Die Kreiseingesessenen ersuche ich im Hinblick auf den dringenden Bedarf an Faserstoff, sich nach Möglichkeit an dem Sammeln zu beteiligen.

Ich bemerke hierzu, daß die bisherigen Versuche zur Gewinnung und Verwertung der Brennessel erfreuliche Ergebnisse gezeigt haben, daß die fabrikmäßige Verarbeitung möglich ist und die Fasern einen vorzüglichen Ersatz für Baumwolle darstellen.

Das Sammeln der Brennessel ist daher eine vaterländische Pflicht und von großer Bedeutung für die Versorgung unseres Heeres.

Die Nesselverwertungsgesellschaft nimmt jede Menge gesammelter Brennessel-Stengel, die an der Erde abgeschnitten sein müssen, an und zahlt für 100 kg 14 Mark.

Nähere Angaben über die Sammlung, Art der Behandlung und Absendung der Brennessel sind in Merkblättern enthalten, die vom Kreisausschuß unentgeltlich abgegeben werden.

Ich hoffe, daß sich insbesondere die Schulen unter Leitung ihrer Lehrer, sowie Jugend und Turnvereine für die Sammlung betätigen werden, damit ein möglichst günstiges Ergebnis erzielt wird.

Posen, den 16. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Für Gemeinde- und Gutshebestellen.

Die hiesige Königliche Regierung hat aus Anlaß einer an sie gerichteten Anfrage folgende Verfügung erlassen:

Wenn der N. N. laut Sollbuch Nr. 40 nur 4 998 Mark **Kriegssteuer** zu zahlen hat, aber durch Überweisung einer Schuldbuchforderung 5000 Mark bezahlt hat, so läßt sich dagegen nichts einwenden, wenn er den **Mehrbetrag** von 2 Mark der Reichshauptkasse **geschenkweise** überläßt, andernfalls wäre die über 5000 Mark lautende Bescheinigung der Reichsschuldenverwaltung zurückzuweisen gewesen, da eine **bare** Herauszahlung auf hingegebene Kriegsanleihen unzulässig ist.

Hat er, wie anzunehmen ist, auf eine Herauszahlung verzichtet, so ist die Buchung im Kriegssteuer-Einnahmebuche wie folgt auszuführen. Spalten 5, 8 und 13 je 4 998 Mark übereinstimmend mit Spalte 4 bzw: Spalte 7 des Kriegssteuersollbuches. In der Bemerkungsspalte 15 des Kriegssteuer-Einnahmebuches ist auf derselben Linie anzugeben: Laut Bescheinigung der Reichsschuldenverwaltung sind 5000 Mark auf das Konto der Reichshauptkasse übertragen, davon 2 Mark als **Schenkung.** Bei der Ablieferung an die Kreiskasse hat die Hebestelle im Lieferzettel Muster E unter 2c anzugeben laut Bescheinigung der Reichsschuldenverwaltung 5000 Mark, darunter 2 Mark Schenkung. Erhebungskosten sind von den geschenkten (freiwilligen) Beträgen nicht einzubehalten und in der betreffenden Spalte des Lieferzettels Muster E auch nicht anzugeben.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß ähnliche Fälle auch bei Entrichtung der Kriegsabgabe durch Beibringung von Annahmebescheinigungen der Reichsbankanstalten oder der Regierungshauptkasse über hergegebene Kriegsanleihestücke (Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen) vereinzelt vorkommen werden. Alsdann ist ähnlich zu verfahren.

Beträgt der Annahmewert der Bescheinigungen **mehr** als der Kriegsabgabepflichtige laut Kriegssteuer-Sollbuch (Spalte 4 bzw. Spalte 7) überhaupt zu zahlen hat, so ist die Bescheinigung nur dann anzunehmen, wenn der Pflichtige den **Mehrbetrag der Reichshauptkasse als Schenkung** überläßt, andernfalls ist die Bescheinigung zurückzuweisen, da eine Herauszahlung in bar auch in diesen Fällen unzulässig ist. Der Pflichtige ist in jedem Falle darüber besonders zu befragen. Wird auf die Herauszahlung verzichtet, so ist die Buchung in Spalte 5, 6, 7 oder 7 a des Kriegssteuer-Einnahmebuches übereinstimmend mit Spalte 4 bzw. 7 des Kriegssteuer-Sollbuchs auszuführen. In der Bemerkungsspalte 15 des Kriegssteuer-Einnahmebuches ist alsdann anzugeben:

Laut Bescheinigung der Regierungshauptkasse pp. in MM. beträgt der Amahmewert ..... Mark, davon ..... Mark als Schenkung der Reichshauptkasse überlassen.

Bei der Ablieferung an die Kreiskassen haben die Hebestellen im Lieferzettel — Muster E — unter 2 c anzugeben:

Laut Bescheinigung der Annahmestellen ..... Mark .... Pfg. davon ..... Mark .... Pfg. der Reichshauptkasse als Schenkung überlassen. Erhebungskosten sind von den geschenkten Beträgen ebenfalls nicht einzubehalten und in der betreffenden Spalte des Lieferzettels — Muster E — nicht anzugeben.

Die in bar eingehenden freiwilligen Beträge sind nach wie vor nach meiner Bekanntmachung vom 12. Juni 1917 Nr. 983/17 E. St. im Kreisblatt Nr. 36 zu behandeln.

Posen, den 17. Juli 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
Posen-West.

1182/17 E. St. **Graf Schack.**

Für Gemeinde- und Gutshebestellen.

Die **Erstattung überhobener Besitz- und Kriegssteuerbeträge** ist gemäß Art. 21, 4 der preußischen Ausführungsvorschriften zum Besitzsteuergesetz und zum Kriegssteuergesetz für den Fall, daß Sollbuch und Restnachweisung bereits abgeschlossen sind, durch die Kreiskasse zu bewirken. Der Herr Finanzminister hat angeordnet, daß die Erstattung überhobener Steuerbeträge in der Weise auszuführen ist, daß die Kreiskasse den Nettobetrag der nach dem Gemeindelieferzettel zu erstattenden Steuer der Hebestelle kostenlos übersendet bezw. überweist und die Gemeinde (Gutsbezirk) den Betrag zuzüglich der ihr dafür zugeflossenen Hebegebühr an den Empfangsberechtigten zahlt. Die Vergütung an die Gemeinden für die Erhebung der Besitzsteuer kommt für die vollen zur Ablieferung gelangenden Steuerbeträge in Ansatz, nicht aber nur für Steuerbeträge, die auf volle hundert Mark abgerundet sind.

Wegen der Vergütung für die Erhebung der Besitzsteuer und der Kriegssteuer verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 4. d. Mts. Nr. 1115/17 E. St. im Kreisblatt Nr. 44.

Posen, den 16. Juli 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
Posen-West.

1239/17 E. St. **Graf Schack.**

Lebensmittelverteilung.

Auf Bezugsabschnitt 1 der Lebensmittelkarte für Erwachsene und Kinder werden abgegeben:

120 Gramm Buchweizengrütze oder
Kartoffelwalzmehl oder
Hafergrütze oder Gerstengrütze oder
Kartoffelgraupen oder
60 Gramm Käse oder
Nährhefe oder
Trockenmagermilchpulver oder
Makaronibruch oder
Graupennudeln oder
Gemüsenudeln oder
Schnittnudeln.

Auf Bezugsabschnitt 2 der Lebensmittelkarte für Erwachsene werden abgegeben:

250 Gramm Marmelade.

Auf Bezugsabschnitt 2 der Lebensmittelkarte für Kinder werden in den Distrikten Stenschewo und Fabianowo (mit Ausnahme der Gemeinden Dembsen, Junikowo und Lawica) je 120 Gramm Gries abgegeben.

Posen, den 15. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

5925/17 G. **Graf Schack.**

Als **Kommissionäre für den Versand von Frühkartoffeln (Ernte 1917)** sind bestellt:

1. F. Glabisz, Posen, Luisenstr. 4;
2. Adolph Salinger, Stenschewo;
3. Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft Posen, Tiergartenstr. 13;
4. Isidor Kantorowicz, Posen, Königsplatz 3.

Frühkartoffeln dürfen nur durch Vermittelung dieser Kommissionäre versandt werden. Der Versand kleiner Mengen auf Grund besonderer Genehmigung des Kreisausschusses wird hierdurch nicht berührt.

Ohne Genehmigung des Kreisausschusses dürfen Frühkartoffeln aus dem Kreise Posen-West nicht ausgeführt werden.

In den ersten drei Wochen nach Beginn der Ernte dürfen die Kartoffeln nur in Kisten verladen werden, welche den Erzeugern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Es dürfen nur ausgereifte Kartoffeln versandt werden. Für den Fall, daß nicht ausgereifte Kartoffeln vom Erzeuger geliefert werden, ordne ich mit Zustimmung der Provinzial-Kartoffelstelle an, daß sie höchstens mit der Hälfte des in Nr. 45 S. 2 des Kreisblattes bekanntgegebenen Höchstpreises bezahlt werden dürfen.

Ich ersuche die Guts- und Gemeindevorsteher, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Posen, den 17. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

5591/17 G. **Graf Schack.**

In Ergänzung meiner in Stück 44 des Kreisblatts für 1917 erlassenen Bekanntmachung, betreffend **Frühdrusch**, teile ich folgendes mit:

1. Für die ersten 14 Tage geben die Truppen den Kolonnen unter Zugrundelegung der für den Verbrauch bei der Truppe festgelegten Sätze Bohnen, Erbsen, Teigwaren, Gries, Graupen, Grütze, Flocken, Hafernährmittel und Backmehl mit. Die Preise, zu denen die Lebensmittel an den Arbeitgeber abgegeben werden dürfen, sind den Kolonnenführern seitens der Truppenteile bekannt gegeben worden. Es werden hierbei die Selbstkosten des Truppenteils zuzüglich eines 10 % tigen Zuschlages zugrunde gelegt. Kartoffeln hat der Arbeitgeber zu liefern. Die Mannschaften erhalten Reichsfleischkarten.

2. Jedem kommandierten Mann wird eine wollene Decke (ohne Überzug) aus der Garnison mitgegeben. Die Decke wird von dem Kolonnenführer an den Arbeitgeber gegen Bescheinigung abgegeben werden. Für Verluste und Beschädigungen an den Decken haftet der Arbeitgeber, sofern ihm ein Verschulden trifft.

Posen, den 13. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Treibriemen und Riementeile sind jetzt beim Kriegswirtschaftsamt eingetroffen und stehen zum Verkauf bereit. Zum Kauf eines neuen Riemens oder Riementeile ist eine von mir ausgestellte Bescheinigung nötig, daß der alte Riemen tatsächlich unbrauchbar ist.

Den Herren Dampfdreschbesitzern gebe ich dieses bekannt mit dem Bemerken, daß ich bei genügendem Nachweis der Unbrauchbarkeit des alten Riemens die Bescheinigung erteilen werde. Länge und Breite des neuen Riemens muß angegeben werden.

Der Verkauf findet im Kriegswirtschaftsamt Posen, Am Berliner Tor 11, wochentags von 8 bis 12 und 4 bis 6 Uhr statt.

Beim Kauf ist die Bescheinigung vorzulegen und wird nur gegen **sofortige Zahlung** verkauft. Ein Versand der Riemen ist wegen der zur Zeit bestehenden Transportunsicherheit nicht möglich.

Bei Kauf eines neuen Riemens ist der alte mitzubringen.

Posen, den 18. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Inseraten-Teil.

Schreibmaschine

mit sichtbarer Schrift

zu kaufen gesucht.

System und Preisangabe unter **C. G. 500** an die Exped. d. Bl.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Sonder-Beilage
zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 26. Juli 1917.

Nr. W. II. 1800/6. 17. K. R. A.

Nachtrag
zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnste Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A.
Vom 25. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183, 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 4 Abs. 1 der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. K.R.A. erhält folgende Fassung:

Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle. Bei Zahlung binnen 30 Tagen tritt ein Kassenabzug von 2 v. H., bei Vorausbezahlung ein Kassenabzug von $2^1/_2$ v. H. ein.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3d des Gesetzes, betr. Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Artikel II.

Hinter 4a wird folgender § 4b neu eingeschaltet:

Für sämtliche rohen einfachen Baumwollgarne auf Kops, die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen sind, erhöhen sich die nach §§ 1 und 4a errechneten Garnhöchstpreise um 20 v. H.

Für diejenigen Garne, die nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung gezwirnt werden, erhöhen sich die in Preistafel 2 Ziffer VI festgesetzten Zwirnzuschläge um 40 v. H.

Bruchteile von Pf. sind bis zu 0,49 Pf. nach unten, von 0,50 Pf. an nach oben abzurunden.

Beispiel:

1. Der Höchstpreis für 1a ostindisch Zweizylindergarn Nr. 8/2 englisch auf Kreuzspulen, gebleicht, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheines gesponnen ist und jetzt gezwirnt wird berechnet sich wie folgt:

8/1 Zweizylinderbaumwollgarn (Preistafel 2 III)		= 337 Pf.
20 v. H. (von 337 Pf.) Zuschlag gemäß § 4b Abs. 1		= 67 Pf.
Zwirnlohn (Preistafel 2 VI)	= 48	
40 v. H. (von 48 Pf.) Zuschlag gemäß § 4b Abs. 2	= 19	
	67	= 67 Pf.
Bleichzuschlag:		
Gewichtsverlust 7 v. H. (von 471 Pf.)	= 33	
Bleichlohn	= 20	
	53	= 53 Pf.
		Höchstpreis 524 Pf.

2. Der Höchstpreis für 16/1 Dreizylinderabfallgarn. roh. in Bündeln, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheines gesponnen wurde, berechnet sich wie folgt:

16/1 Dreizylinderabfallgarn. roh, auf Kops (Preistafel 2 V a) . .	= 325 Pf.
40 v. H. Zuschlag von 325 Pf. gemäß § 4a Ziffer 1	= 130 Pf.
20 „ „ „ 455 „ „ § 4b Abs. 1	= 91 Pf.
3 „ „ „ 546 „ für Aufmachung in Bündeln (Preistafel 2 VIII)	= 16 Pf.
	Höchstpreis 562 Pf.

Artikel III.

In Preistafel 2 wird Abs. 2 der Ziffer I 3 sowie Abs. 2 Satz 2 der Ziffern II und III folgendermaßen geändert:

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

In Preistafel 2 wird unter V am Schlusse folgender Absatz eingefügt:

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

Artikel IV.

In Preistafel 2 wird zwischen Ziffer V und VI folgende Ziffer V A eingeschaltet:

V A. **Trikotgarne**, welche nach dem System der Vigogne- und Zweizylinderspinnerei aus Baumwolle, Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle gesponnen sind, und zwar auf Grund von Spinnerlaubnisscheinen, die nach dem 24. Januar 1917 ausgestellt sind und ausdrücklich auf die Herstellung von Trikotgarnen lauten:

Grundpreis ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis der im Garn enthaltenen Baumwollspinnstoffe:

Nr. 10 metrisch..... ..... 326 Pf.

Abweichende metrische Nummern nach folgender Abstufung:

6	7	8/8½	9	10	11	12	13	14	15	16
−5	−4	−3	−2	—	+6	+12	+ 18	+ 24	+ 30	+ 39

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Juli 1917 in Kraft.

Posen, den 25. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Nr. W. M. 800/6. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung von Papierrohstoffen (Holzschliff, Sulfitzellstoff, Strohzellstoff und Altpapier).

Vom 1. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Zu melden sind:

1. weißer und brauner Holzschliff (mechanisch bereitete Holzmasse), sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
2. Sulfitzellstoff, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
3. Strohzellstoff, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
4. Altpapier, sofern die Vorräte 3000 kg übersteigen.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Eigentum oder im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,

---

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände anfallen oder erzeugt werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Demgemäß sind Vorräte, die sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon eingesandten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Die Meldungen haben monatlich über die am ersten Tage eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen bis zum fünften Tage des betreffenden Monats an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48 Verl. Hedemannstr. 10, postfrei zu erfolgen.

Die erste Meldung ist für die am 1. August 1917 vorhandenen Vorräte bis zum 10. August 1917, zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1598 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Auf die Vorderseite des Briefumschlages ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Bestandserhebung von Papierrohstoffen."

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) auf beliebigem Boden von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten. Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

§ 6.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu richten und am Kopf der Zuschrift mit dem Vermerk: „Betrifft Bestandserhebung von Papierrohstoffen" zu versehen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 1. August 1917 in Kraft.

Durch diese Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. K. R. A. vom 20. November 1916, betreffend Bestandserhebung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, ganz der teilweise aus Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn usw. nicht berührt.

Posen, den 1. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. von Bock und Polach.

Ostdeutsche Buchdruckerei A.-G., Posen.

Nr. 79. Posen, den 14. November. 1917

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Wegen Lichtersparnis sind die Bureaustunden des Landratsamtes auf 8—3 Uhr durchgehend festgesetzt worden. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dieses ortsüblich bekannt zu machen, damit unnütze Wege vermieden werden. Sprechstunden für das Publikum sind von 10—12 Uhr vormittags.

Posen, den 17. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

I.

Preise für Saatgut.

Der Ausfall der Ernte an Gerste und Hafer und die Sicherung der Versorgung des Heeres erforderten seinerzeit die Verlängerung der Druschprämie für Gerste und Hafer in Höhe von 60 Mark für die Tonne bis auf weiteres. Der Preis für diese beiden Getreidearten belief sich zur Zeit einschließlich der Druschprämie auf 330 Mark für die Tonne, während der Preis für Saathafer und Gerste aus anerkannten Saatgutwirtschaften und aus solchen landwirtschaftlichen Betrieben, deren Unternehmer sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgut befaßt haben, 340 bis 390 Mark für die Tonne beträgt. Diese Spannung ist als Entschädigung für den zur Saatgutherrichtung erforderlichen Aufwand nicht genügend und es würde bei dem ungünstigen Ausfall der Ernte von Hafer und Gerste zu befürchten sein, daß im kommenden Frühjahr die Versorgung mit Saatgut von Hafer und Gerste nicht ausreichen würde. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat daher nach Anhörung von Sachverständigen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Pflanzenzüchtung und des Saatguthandels, die Preise für Sommergetreidesaatgut, nämlich Hafer und Sommergerste sowie Sommerweizen und Sommerroggen, die nicht ungünstiger als das Futtergetreide gestellt werden konnten, erhöht und zwar für anerkanntes Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften

für die erste	Absaat auf	450,00	Mark,
für die zweite	„ „	430,00	„
für bie dritte	„ „	410,00	„

und für Saatgut aus Wirtschaften, die sich nachweislich schon in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf von Saatgut befaßt haben, auf 400,00 Mark für die Tonne. Dafür kommt die Druschprämie bei Sommerungssaatgut in Fortfall. Durch die Verordnung vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 609) war die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Sommergetreide zu Saatzwecken auf die Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni 1918 beschränkt. Im Hinblick auf die knappe Ernte an Sommergetreide, auf die Transportschwierigkeiten und auf die Gefahr, daß bis zur Bestellungsperiode das Saatgut zu anderen Zwecken verbraucht werden könnte, ist gleichzeitig bestimmt worden, daß das Geschäft mit Sommergetreide zu Saatzwecken von der bisherigen Zeitbeschränkung befreit wird, die tatsächliche Lieferung aber erst in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni 1918 erfolgen darf. So ist jedem Landwirt, der Sommerungssaatgut zu erwerben wünscht. Gelegenheit gegeben, sich schon jetzt zu sichern.

II.

Die Brotgetreideration der Selbstversorger.

Nachdem bereits durch Erlaß des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes die Mehlration der versorgungsberechtigten Bevölkerung vom 1. November ab gekürzt worden ist, weil von diesem Zeitpunkte ab wieder die Streckung des Brotes durch Kartoffeln eintritt, hat der Bundesrat durch Verordnung vom 25. Oktober 1917 auch die Brotgetreideration der Selbstversorger von monatlich 9 kg auf 8½ kg ermäßigt, da auch auf dem Lande die Brotstreckung mit Kartoffeln erfolgen soll und den Selbstversorgern die hierzu nötigen Mengen von Kartoffeln belassen werden.

Posen, den 3. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Zu meinem Bedauern habe ich die Beobachtung machen müssen, daß die Landwirte bei Verladung von Speisekartoffeln oft nicht die genügende Sorgfalt anwenden, indem sie Erdbesatz, kleine, beschädigte und angefaulte Kartoffeln nicht hinreichend aussondern. Auf diese Weise bekommen die Bedarfsverbände nicht nur einen Teil von vornherein unbrauchbarer Kartoffeln, sondern die ganze Sendung ist bei längerer Beförderungsdauer zum großen Teil dem Verderben ausgesetzt. Das muß im öffentlichen Interesse vermieden werden. Die Landwirte müssen die Kartoffeln vor der Verladung mindestens harfen, damit Erde und kleine Kartoffeln entfernt werden. Soweit sich kranke oder beschädigte Kartoffeln darunter befinden, müssen die Kartoffeln aber unbedingt durchgelesen werden. Die Kommissionäre habe ich angewiesen, bei der Abnahme weit strenger als bisher vorzugehen.

Posen, den 7. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Ablieferung der Obstkerne.

Die Obstkernsammelstellen des Kreises sowie diejenigen Vertrauensdamen und -Herren, die sich der Obstkern-Sammlung gewidmet haben, bitte ich, die gesammelten Kerne an die Sammelstelle des Roten Kreuzes, Zweigverein Stadt Posen, Schulstraße 2 oder an die Zentralsammelstelle (Bezirkseierstelle Posen, Königliche Regierung, Taubenstraße 1) abzuliefern.

Über die Menge der abgelieferten Kerne bitte ich um Mitteilung bis zum 1. Dezember d. J.

Posen, den 10. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Die Sparkasse des Kreises Posen-West
in Posen W 3, Hohenzollernstr. 31,

hat am 1. Juni 1917 den **Scheck- und Überweisungsverkehr auf Sparguthaben** eingeführt, um auch ihren Sparern die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bieten zu können.

Diese Vorteile bestehen darin, daß der Inhaber eines Scheckkonto seine sämtlichen Einnahmen ohne Vorlage des Sparbuches auf sein Konto einzahlen lassen und dann die Kreissparkasse mittels Scheck anweisen kann, seine Rechnungen, Mieten, Zinsen, Steuern usw. zu bezahlen.

Die Guthaben im Scheckverkehr werden mit 3½% verzinst.

Für Spareinlagen gewährt die Kreissparkasse folgende Zinssätze:

a) für täglich abhebbare Beträge 3½%
b) bei 3 monatlicher Kündigungsfrist 3¾%
und c) bei 6 monatlicher Kündigungsfrist 4%

Posen, den 6. August 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Bekanntmachung.

Der Kreis Posen-West hat einen neuen Polizeihund angeschafft und seine Führung dem zu diesem Zwecke ausgebildeten Fußgendarmeriewachtmeister Besta in Luban übertragen.

Benutzordnung.

Die Entsendung des Hundes kann sowohl von Behörden als auch von Privaten durch Vermittelung der Polizeibehörde des Tatortes oder unmittelbar bei dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta beantragt werden. Die Anträge sind möglichst sofort nach dem Vorkommnis, für dessen Ermittelung der Hund in Anspruch genommen werden soll, zu stellen, damit die Spur des Verbrechers so wenig wie möglich verwischt wird. Ein Erfolg des Hundes kann nur dann erwartet werden, wenn der Hund sofort nach der Tat herangezogen wird. Bis zur Ankunft des Polizeihundes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Tatort muß abgesperrt und darf so wenig wie möglich begangen werden: jede Person, die ihn betritt muß notiert werden. Es kommt sehr oft vor, daß der Polizeihund die Spur des Täters nicht aufnimmt, weil der Tatort von den hinzugekommenen Neugierigen betreten wurde.
2. Sichtbare Spuren müssen sorgfältig gegen Zertreten und Witterungseinflüsse durch Zudecken mit geruchfreien Stoffen geschützt werden.
3. Gegenstände, die der Täter vermutlich berührt hat, dürfen von anderen möglichst nicht berührt werden.
4. Daß der Hund angefordert worden ist, muß geheim gehalten werden, damit ein Verwischen der Spuren durch Menschenansammlungen vermieden wird.

Begünstigt wird der Erfolg des Hundes durch Kürze der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch kühles Wetter, durch Arbeit auf unbetretenem Boden, im Walde, oder auf Wiesen, wo sich Spur und Witterung länger halten durch Arbeit am Morgen oder in den Abendstunden und durch Windstille.

Erschwert wird die Arbeit durch Länge der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch Regen in der Zwischenzeit, durch starken Wind Sturm, Frost, Schnee Hitze, sowie belebte und gepflasterte Straßen

Für die Inanspruchnahme des Hundes sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Telegramm- oder Telegraphengebühren für die Herbeiholung des Hundes, sofern dieses durch die Polizeibehörde geschieht.
2. Tagegelder und Reisekosten für den Führer nach den ihm gesetzlich zustehenden Sätzen, falls er außerhalb seines Dienstbezirks tätig wird.

Wird ein Fuhrwerk zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt, so sind für die auf dem Landwege zurückgelegten Strecken Reisekosten nicht zu entrichten. Ist der Führer gezwungen, selbst ein Fuhrwerk anzunehmen und beträgt der hierfür entrichtete Fahrpreis mehr als die zu gewährenden Reisekosten, so ist anstelle der Reisekosten der für die Benutzung des Wagens tatsächlich entrichtete Betrag zu erstatten.

3. Eisenbahnfahrgelder für den Hund.
4. Für die Benutzung des Polizeihundes:
   a) innerhalb des Kreises 5 Mark,
   b) außerhalb des Kreises 10 Mark.

Die Gebühren werden von dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta bei dem Kreisausschusse eingefordert, der die Einziehung von den Verpflichteten veranlaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung des Hundes Erfolg verspricht und dienstlich durchführbar ist, steht dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta in Luban zu. Beschwerden über die Ablehnung eines Antrages auf Stellung des Hundes sind auch beim Kreisausschuß anzubringen.

Wird dem Antrage auf Entsendung des Polizeihundes entsprochen, so ersuche ich nachdrücklichst, die zuständigen Gendarmen oder die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen, da nur sie, nicht aber der Führer des Hundes befugt sind, gegebenenfalls Verhaftungen vorzunehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf die Verwendung des Polizeihundes in geeigneten Fällen hinzuwirken.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West
Graf Schack.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: **Räude** unter dem Pferdebestande der Ansiedlersfrau Mossal aus Neu-Tomice.

Stenschewo, den 30. Oktober 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: **Reich.**

Die Posener Herdbuchgesellschaften veranstalten am **Donnerstag, den 22. November 1917, vormittags 11 Uhr** in Posen — in den Stallungen der Landwirtschaftskammer — Große Berliner Straße 83 (früher Milch'sche Fabrik) eine

Zuchtvieh-Versteigerung.

Zum Verkauf gelangen Zuchtbullen der schwarzbunten Niederungsrasse, der Simmentaler-Rasse im Alter von einem Jahr und darüber, sowie Färsen, Zuchtschweine und möglicherweise Schafböcke. Die Besichtigung der zum Verkauf kommenden Tiere kann an dem Versteigerungstage von 8 Uhr vormittags an erfolgen.

Das Verzeichnis der ausgestellten Tiere erscheint Anfang November d. J. und kann unentgeltlich von uns bezogen werden.

Bäuerlichen Besitzern oder Pächtern können zum Ankauf von Bullen gelegentlich dieser Versteigerung Beihilfen in Höhe eines Drittels der Anschaffungskosten bis zum Höchstbetrage von 400 Mk. gewährt werden. Diesbezügliche Anträge sind beim zuständigen Landratsamte anzubringen.

Posen, den 20. Oktober 1917.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.
Der Vorsitzende.
von Treskow.

Inseraten-Teil.

Brennholz-Versteigerung Forst Gr.-Gay.

Montag, den 19. November 1917, vorm. 9½ Uhr bei dem Gastwirt Herrn **Luczak** in **Gr.-Gay** gegen sofortige Barzahlung **Revier Sierpowko,** Jagen 14—15

492 kief. Strauchhaufen.

Die Forstverwaltung.

Sprzedaż drzewa opałowego.

W poniedziałek, d. 19. listopada r. b., o godz. 9½ przed połud. odbędzie się w **Gaju Wielk.** w gościńcu p. **Łuczaka publiczna sprzedaż** drzewa opałowego z **rew. Sierpówko** za gotówkę najwyżej dającemu.

Sprzedawać się będzie **492 kupek sos. gałęzi.**

Zarząd leśny.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Sonder-Beilage
zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 14. November 1917.

Nr. E. 452/10. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Erzeugung des Kriegsmaterials durch Eisen- und Stahlwerke.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Änderung des Gesetzes über den Kriegszustand — mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind und beim Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden kann. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) geschlossen werden.

§ 1.

Die Eisen- und Stahlwerke haben Aufträge, deren Ausführung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums Berlin oder einer von dieser bezeichneten Stelle als im kriegswirtschaftlichen Interesse notwendig gefordert wird, unverzüglich auszuführen. Kann ein Werk den Auftrag nur ausführen unter Zurücksetzung anderer Aufträge auf Kriegsmaterial, so entscheidet auf eine dem Werk obliegende unverzügliche Benachrichtigung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder eine von dieser bezeichnete Stelle über Reihenfolge der Ausführung der Aufträge.

§ 2.

Ist ein Werk der Ansicht, daß betriebstechnische Hindernisse der Ausführung des Auftrages entgegenstehen, so kann es innerhalb einer Woche die Entscheidung der beim Deutschen Stahlbund in Düsseldorf zu bildenden Entscheidungskommission anrufen. Die Entscheidungskommission besteht aus einem Vorsitzenden (dem Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund, Düsseldorf) und sechs Mitgliedern, von denen je drei von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung und vom Deutschen Stahlbund bestellt werden.

Die Entscheidungen ergehen durch Mehrheitsbeschluß der Kommission in Besetzung vom Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern, von denen je eines von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung und vom Deutschen Stahlbund bestellt sein muß.

§ 3.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Posen, den 5. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 5. November 1917.

Der Gouverneur.
gez. J. V.: **Glahn,** Generalmajor.

(II. 7801/17 Ro.)

Bekanntmachung.

In letzter Zeit sind wiederholt **Brieftauben aufgefunden,** die sich in einem **geflochtenen Körbchen befanden** und wahrscheinlich von feindlicher Seite zu Spionagezwecken aus größeren Ballons mittels Fallschirmes abgesetzt worden waren. Es ist daher im Interesse der Landesverteidigung unbedingt geboten, daß solche Tauben nebst den Fallschirmen und den ihnen sonst zum Zwecke der Nachrichtenübermittlung beigegebenen gedruckten Anweisungen usw. schleunigst an die nächste Militär- oder Zivilbehörde abgeliefert werden.

Für die Ablieferung werden Belohnungen bis zur Höhe von 20 Mark gewährt.

Posen, den 2. November 1917.

Stellvertretendes Generalkommando V. Armeekorps.

8370/17 C. S. A.

Ich ersuche den Herrn Polizeipräsidenten in Posen und die Herren Landräte, die Bekanntmachung durch die Presse zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Posen, den 9. November 1917.

Der Regierungs-Präsident.
J. V. **v. Mikusch.** (2810/17 I. M. S.)

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1. Alle im Bahnhofs- und Abfertigungsdienst beschäftigten **Eisenbahnbediensteten, die Zugbegleit- und Lokomotivbediensteten, die Bediensteten der Betriebswerkstätten,** die auf den Bahnhöfen beschäftigten **Gepäckträger** und die in den **Bahnhofsaborten tätigen Personen** haben sich, sobald die zuständige Königliche Eisenbahndirektion dies anordnet, der **Schutzimpfung gegen Pocken zu unterziehen.**

§ 2. Wer der gemäß § 1 erlassenen Aufforderung der zuständigen Königlichen Eisenbahndirektion nicht nachkommt, wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 28. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 2. November 1917.

Der Gouverneur.
gez. J. V.: **Glahn,** Generalmajor.

Ich ersuche den Herrn Polizeipräsidenten in Posen und die Herren Landräte, die Anordnung durch die Presse zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Posen, den 9. November 1917.

Der Regierungs-Präsident.
J. J. **v. Mikuſch.** (2809/17. I. M S.)

Auf den Bericht vom 10. Oktober P. 2|3616 S.

Durch Runderlaß vom 8. Mai 1917, VI a 1484 II, und vom 2. Juli 1917, VI c 548, habe ich die Herren Regierungspräsidenten angewiesen, auf die **Entkeimung des Brotgetreides,** das für Rechnung der selbstwirtschaftenden Kommunalverbände und der Selbstversorger vermahlen wird, sowie auf die Ablieferung der hierbei gewonnenen Keime auf den Kriegsausschuß für Öle und Fette hinzuwirken. Soweit sich durch die Ausführung dieser Erlasse eine Abänderung der von den Kommunalverbänden erlassenen Verordnungen, betreffend Verbrauch- und Mahlvorschriften für Selbstversorger, als notwendig erweisen sollte, überlasse ich es den Kommunalverbänden, ihrerseits die Mahlordnungen (insbesondere § 17 der Musterverordnung) entsprechend abzuändern.

Berlin, den 23. Oktober 1917.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
VI c 1771. J. V. **Peters.** (8974/17 I. G.V.)

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Danzig), an den Herrn Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin und an das Landes-Getreide-Amt (Überdrucke für die Stadt- und Landkreise).

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G., Posen.

Nr. 80. Posen, den 17. November. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat unterm 12. September 1917 im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger vom 14. September 1914 Nr. 219, die im Auszuge folgende Bekanntmachung erlassen.

Abschnitt II. pp.

§ 1.

1. Bei der Entscheidung über die Genehmigung zum Absatz ist der Bedarf der Bevölkerung für den Frischverbrauch und der Bedarf der verarbeitenden Betriebe nach den von der Reichsstelle für Gemüse und Obst für die betreffende Gemüseart aufgestellten Grundsätze zu berücksichtigen. Soweit die Deckung dieses Bedarfs durch den beabsichtigten Absatz gefährdet würde, ist die Genehmigung zu versagen.

2. Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karre oder Tieren wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt (Beförderungsschein). Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebezirks kann jedoch die Genehmigung auch in anderer Form erteilt werden.

3. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt: 1. der Absatz durch den Erzeuger an Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden, sowie 2. der Absatz durch den Kleinhändler und 3. der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

4. Der Absatz von Gemüse zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Beförderungsscheines für solches Gemüse darf nicht verweigert werden.

§ 2.

Alle Besitzer von Gemüsearten, für die eine Absatzbeschränkung betroffen ist, haben der Landesstelle (Provinzialstelle, Bezirksstelle, Kreisstelle) auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig.

§ 3.

1. Die Besitzer haben die Ware, auf welche sich die Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der Landesstelle (Provinzialstelle, Bezirksstelle, Kreisstelle) käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der aufgrund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte von 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der Landesstelle (Provinzialstelle, Bezirksstelle) festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte aufgrund eines Lieferungsvertrages der im § 1 zu 4 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 4.

1. Das Eigentum an Gemüse, für das eine Absatzbeschränkung getroffen ist, kann auf Antrag der Landesstelle (Provinzialstelle, Kreisstelle) durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Gemüse über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Gemüse noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

2. Liegt die Aberntung aufgrund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der aufgrund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte (Reichsgesetzblatt Seite 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 5.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 3, 4 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Übertragung des Eigentums befinden.

pp.

Berlin, den 12. Setpember 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende.
von Tilly.

Im Anschluß hieran ergeht nachstehende

Verordnung über Gemüse.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, vom 12. September 1917, der §§ 12 und 15 Abs. 3 der Bekanntmachung über die Einrichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 607) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und 6. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt 1915, S. 728 und 1916, S. 673), in Verbindung mit der Preußischen Ausführungsanweisung vom 1. März 1917

(M. d. J. VI b 367), zur Bekanntmachung über die Gründung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, vom 18. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 391) wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für den Umfang der Provinz Posen folgendes bestimmt:

§ 1.

a) Möhren aller Art,
b) Weißkohl,
c) Kohlrüben und Runkelrüben,

dürfen nur mit Genehmigung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Posen abgesetzt werden.

§ 2.

Die genannten Gemüsearten sind zu diesem Behufe bei der Provinzialstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) oder bei dem nächsten, von dieser Stelle bestellten Aufkäufer anzumelden. Die Provinzialstelle bestimmt die weitere Verwendung.

§ 3.

Die Genehmigung zum Absatz und Versand wird erteilt durch Ausstellung eines weißen numerierten von der Provinzialstelle abgestempelten Frachtbriefes für die Beförderung auf Eisenbahnen, oder eines Verladescheines für die Beförderung auf Schiffen (Kähnen), durch die Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

§ 4.

Die Beförderung selbst darf nur erfolgen auf Grund eines Beförderungsscheines nach dem angehängten Muster.

§ 5.

Die Ausstellung der Beförderungsscheine wird übertragen:

1. der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Posen (Geschäftsabteilung) G. m. b. H.,
2. den Landräten oder nach deren Bestimmung den Ortspolizeibehörden, Gemeinde- und Gutsvorstehern. Die Letzteren sind bekannt zu geben,
3. in den kreisfreien Städten der Ortspolizeibehörde.

Beförderungsscheine sind nur auszustellen:

a) für alle Sendungen an von der Provinzialstelle für Gemüse und Obst bestimmte Empfänger,
b) für Sendungen, die mit Wagen, Karren oder Tieren an Aufkäufer, oder an eine Sammelstelle gehen, oder zum Verkauf auf den nächsten Markt gebracht werden.

Ausnahmen hiervon dürfen nur von der Provinzialstelle für Gemüse und Obst zugelassen werden.

§ 6.

Der Transportführer hat den Beförderungsschein während der Beförderung bei sich zu führen, auf Verlangen den Polizeibeamten oder den sonstigen Überwachungsorganen vorzuzeigen und nach Ausführung des Transports dem Empfänger der Ware auszuhändigen. Bei Beförderungen mit Eisenbahn oder Schiff (Kahn) ist der Beförderungsschein (§ 4) auf die Rückseite der Verladepapiere zu kleben. Der Absender ist nach Aufgabe des Gemüses zur Beförderung nur noch mit Genehmigung der den Beförderungsschein ausstellenden Stelle berechtigt, zu bestimmen, daß die Auslieferung der Ware an einen anderen, als den im Frachtbriefe pp. und Beförderungsschein bezeichneten Empfänger zu erfolgen habe.

§ 7.

Die Beförderungsscheine sind vom Empfänger sofort nach Eingang der Ware mit Empfangsbescheinigung versehen der Provinzialstelle für Gemüse und Obst einzusenden.

Wird das Gemüse an einen Aufkäufer oder an einen Sammelstellenleiter geliefert, dann ist der Beförderungsschein an diese Personen abzugeben. Die so eingelieferten Scheine sind zu sammeln und für jeden Transport gesondert an die Provinzialstelle für Gemüse und Obst einzusenden.

Für die Weiterleitung der zu einer Sendung zusammengestellten Einzellieferungen ist ein neuer Beförderungsschein (§§ 4 und 5) erforderlich.

Die Beförderungsscheine über zum Verkauf auf Märkte gebrachtes Gemüse sind an die die Märkte überwachenden Polizeibeamten abzugeben und von letzteren an die Provinzialstelle einzusenden.

§ 8.

Die Gültigkeitsdauer der Beförderungsscheine beträgt 3 Tage, wobei der Tag der Ausstellung als erster Tag berechnet wird.

§ 9.

Die mit der Ausstellung der Beförderungsscheine betrauten Stellen haben Listen zu führen, aus denen die einzelnen von ihnen erteilten Beförderungsscheine nach Nummern bezeichnet, sowie die Art und Menge des zu befördernden Gemüses, der Absendungs- und Bestimmungsort, der Name des Absenders und des Empfängers, sowie der Tag der Ausstellung ersichtlich sind.

Diese Listen sind aufzubewahren, auf Erfordern alsbald, jedoch spätestens am Schluß der Versandzeit, der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst einzusenden.

§ 10.

Die Gebühr für die Ausstellung eines Beförderungsscheines wird bei Mengen bis zu 10 Zentnern auf 25 Pfg., bei größeren Mengen auf 50 Pfg. festgesetzt.

§ 11.

Den Beschränkungen des § 1 unterliegen nicht:

a) der unmittelbar Absatz durch den Erzeuger an Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 Kilogramm jeder Gemüseart an den gleichen Verbraucher abgegeben werden,
b) der Absatz durch die Kleinhändler,
c) der Verkehr auf den öffentlichen Märkten und die Zufuhr dorthin. Für die Zufuhr selbst gelten aber die Vorschriften des § 5 Abs. 2 unter b dieser Verordnung.

§ 12.

Die Versendung (§§ 3 und 4) darf nur an frostfreien Tagen erfolgen. Kann die Abnahme der angemeldeten Waren nicht vor Eintritt des Frostes erfolgen, dann sind diese bis zum Abruf einzumieten. Für das Einmieten werden besonders Zuschläge gewährt.

§ 13.

Die Regelung des Handels mit Gemüse auf öffentlichen Märkten bleibt bis auf weiteres den Ortspolizeibehörden überlassen. Letztere haben jedoch die Einhaltung der gesetzten Höchstpreise einer strengen Kontrolle zu unterziehen.

§ 14.

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Ziffer 3 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 ist gemäß der Preußischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der erwähnten Bekanntmachung ist gemäß der gleichen Ausführungsanweisung der Regierungs-Präsident.

§ 15.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 16.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung vom 28. September 1917 außer Kraft.

Posen, den 8. November 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.
J. A.: **Lübben.**

Dieser Schein ist, bei Vermeidung einer Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten, nach Benutzung vom Empfänger an die unten bezeichnete Stelle zu senden.*)

Liste Nr. .....

1. Urschrift für den Empfänger.

Beförderungsschein №

Der .....
in .....
ist berechtigt, an .....
in .....
(Menge und Bezeichnung der Ware): .....
.....
.....
.....
mit Bahn, Kahn, Fuhre, Karren, Tier (nicht Zutreffendes zu durchstreichen) zu befördern. Gültig für ..... Tage.
....., den ..... 191..
.....
(Unterschrift der ausstellenden Behörde.)

Obige Waren habe ich am ..... empfangen.

*) An die Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst
Posen, Hohenzollernstr.

.....
(Unterschrift des Empfängers.)

Gemäß § 5 Ziffer 2 der Verordnung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vom 8. November 1917 habe ich die Ausstellung der

Beförderungsscheine den Distriktsämtern in Fabianowo, Dopiewo, Rokietnice, Schlehen, Stenschewo und dem Bürgermeister in Stenschewo übertragen.

Posen, den 10. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Betrifft Verarbeitung von Ölfrüchten.

Die auf Grund der Zusammenlegung der Ölmühlen getroffene, in meinem Rundschreiben vom 15. August 1917 — A II 9076 — erläuterte Neuregelung in der Bewirtschaftung der Ölfrüchte hat in den Kreisen der Landwirte vielfach eine nicht unbedenkliche Mißstimmung hervorgerufen, obwohl die Erzeuger von Ölfrüchten durch die Bestimmungen der Verordnung vom 7. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 697) in keiner Weise benachteiligt werden, sondern im Gegenteil hinsichtlich der Fettversorgung bei einer Ernte von mehr als 100 kg Ölfrüchte sich erheblich besser als früher stehen. Es mag dies wohl in der Hauptsache auf Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen beruhen. Nichtsdestoweniger habe ich mich entschlossen, den Wünschen der Ölfruchterzeuger entgegenzukommen, soweit dies im Rahmen der im Interesse einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Ölfrüchte erlassenen Bestimmungen und der vom Kriegsamt für notwendig befundenen Maßnahmen möglich ist.

Was das wirtschaftliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Ölmühlen im allgemeinen angeht, so möchte ich nicht verfehlen darauf hinzuweisen, daß eine finanzielle Entschädigung der stillgelegten Betriebe mit Hilfe von Abgaben, die den weiterarbeitenden Betrieben auferlegt werden sollen, von den dafür zuständigen Stellen als notwendig anerkannt ist, und demnächst zur Durchführung gelangen wird.

Für eine weitere Verarbeitung von Ölfrüchten zur Selbstversorgung kommen künftig nur noch die von der Verwendung von Kohlen unabhängigen kleinen Ölmühlen mit Wasserkraft in Frage, wobei möglichst zu berücksichtigen ist, daß die Ölmühlen für die Erzeuger so günstig gelegen sein müssen, daß sich ein Transport der Ölfrüchte mit der Bahn und der damit verbundene Stückgutverkehr erübrigt. Ob in einzelnen Landesteilen die vorhandenen Wasserölmühlen imstande sind, die Ansprüche der Landwirte auf Rücklieferung von Öl in dem gesetzlich festgesetzten Umfange voll zu befriedigen, dürfte sich ohne Schwierigkeiten feststellen lassen. Für Bezirke, in denen dies einwandfrei nachgewiesen wird, bin ich bereit, auf Antrag der Landeszentralbehörden oder der von ihnen beauftragten Stellen, Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 der Verordnung vom 7. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 697) in der nachfolgend bezeichneten Form zu gewähren.

1. Gegen Verzicht auf den Ölrücklieferungsanspruch beläßt der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette dem Erzeuger zur Herstellung von Nahrungsmitteln für die eigene Hauswirtschaft von den abzuliefernden Ölfrüchten bei Raps, Rübsen und Mohn das Dreifache, bei Leinsamen, Dotter und Senf das Vierfache und bei Hanfsamen und Sonnenblumenkernen das Sechsfache der Gewichtsmenge Öl, die nach § 1 der Verordnung vom 7. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 697) dem Ablieferer von Ölfrüchten zusteht. Betragen die insgesamt abzuliefernden Ölfrüchte nicht mehr als 30 kg, so sind sie dem Erzeuger ganz zu belassen. Die Höhe der darüber hinaus zu belassenden Ölfruchtmengen ist aus der anliegenden Tabelle zu ersehen.

a) Nach **Ablieferung** erhält der Erzeuger vom Kommissionär des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette eine Bescheinigung über die von ihm abgelieferten und die ihm belassenen Ölfrüchte (s. Anlage Muster A). Auf der Rückseite dieses Scheines ist von der Ortsbehörde zu bescheinigen, daß der Ablieferer der Ölfrüchte die fragliche Ölfruchtgattung angebaut und geerntet hat, und daß ihm bisher keine, bzw. außer der bezeichneten keine Erlaubnis zum Schlagen von Ölfrüchten erteilt worden ist (s. Anlage Muster B). Die Erlaubnisscheine zum Ausschlagen der den Landwirten belassenen Ölfrüchte sind vom Kommunalverband bzw. der von ihm beauftragten Stelle auszustellen. Die Ausstellung der Erlaubnisscheine darf nur gegen Einreichung der Bescheinigungen nach Muster A und B erfolgen.

b) Besteht keine Ablieferungspflicht, da die geerntete Menge 30 kg oder bei Leinsamen 530 kg nicht übersteigt, so bedarf es der Einreichung des Musters A nicht, die Ortsbehörde hat in diesem Falle eine Bescheinigung nach Muster B auszustellen. Der Kommunalverband hat darauf zu achten, daß insgesamt für nicht mehr als 30 kg — oder bei Leinsamen 530 kg — die Schlagerlaubnis erteilt wird.

Die Verarbeitung der Ölfrucht darf nur in der von dem Kommunalverband bestimmten und auf dem Erlaubnisschein vermerkten Mühle geschehen. Muster eines Erlaubnisscheines, wie dieser zweckmäßig auszugestalten ist, wird beigefügt (s. Anlage Muster C).

2. Die Ausnahmen nach Ziffer 1 werden nur für diejenigen Bezirke gewährt, für die sie von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen beauftragten Stellen beantragt worden sind. Den Anträgen der Landeszentralbehörden ist eine Aufstellung der für die Verarbeitung vorzuschlagenden Wasserölmühlen beizufügen. Hierbei ist von den Landeszentralbehörden zu bescheinigen, daß die vorhandenen Wasserölmühlen in der Lage sind, die den Erzeugern zu belassenden Ölfrüchte zu verarbeiten. Diesen Betrieben werde ich die nach § 5 der Verordnung vom 7. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 697) erforderliche Genehmigung zur Herstellung von Öl erteilen. Ich mache dabei zur Bedingung, daß Ölfrüchte nur gegen Abnahme der Erlaubnisscheine und in Höhe der auf den Scheinen vermerkten Gewichtsmengen von den Ölmühlen angenommen werden dürfen. Die Ölmühlen haben laufend ein Buch (Mahlbuch) zu führen, aus dem folgendes zu ersehen ist:

1. Art und durch Verwiegen festgestellte Gewichtsmenge der eingelieferten Saaten,
2. Tag der Einlieferung,
3. Namen des Einlieferers,
4. Name des Kommunalverbandes, von dem der Erlaubnisschein ausgestellt ist,
5. Nummer des Erlaubnisscheins,
6. Menge des jeweils zurückgelieferten Öls.

Die Erlaubnisscheine sind von den Mühlen sorgfältig aufzuwahren, um jederzeit damit die Angaben des Mahlbuches belegen zu können. Das Ausschlagen der Ölfrüchte darf nur gegen Barentschädigung erfolgen.

Der Kriegsausschuß wird von mir veranlaßt, über die auf Grund von Anträgen der Landeszentralbehörden gewährten Ausnahmen seine Organe im Sinne der Ausführungen zu Ziffer 1 anzuweisen. Dem Kriegsausschuß steht das Recht zu, jederzeit die Geschäftsführung der Ölmühlen nachzuprüfen. Sollten sich dabei Unregelmäßigkeiten ergeben, so behalte ich mir vor, die erteilte Verarbeitungsgenehmigung wieder zurückzuziehen.

3. Bei Gewährung der Ausnahme zu Ziffer 1 und 2 setze ich voraus, daß die zuständigen Kommunalverbände eine ständige sorgfältige Überwachung derjenigen Wasserölmühlen, denen ich auf Grund der Anträge der Landeszentralbehörden gemäß Ziffer 2 die Genehmigung zur Verarbeitung von Ölfrüchten erteilt habe, vornehmen. Durch die Einführung der in gleichmäßiger Form von den Kommunalverbänden auszustellenden Erlaubnisscheine wird die Kontrolle der Ölmühlen sich ohne Schwierigkeiten durchführen lassen.

Ich bitte die Kommunalverbände entsprechend zu verständigen, damit sie in Fällen örtlichen Bedürfnisses Anträge im Sinne meiner Ausführungen bei der Landeszentralbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle einreichen.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
gez. **von Waldow.**

Zur Herstellung von Nahrungsmitteln für die eigene Hauptwirtschaft werden auf Grund der vom Herrn Staatssekretär des Kriegsernährungsamts gewährten Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 der Verordnung vom 7. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 697) dem Erzeuger gegen Verzicht auf den Ölrücklieferungsanspruch von den abzuliefernden Ölfrüchten folgende Mengen belassen:

A. Bei Raps, Rübsen und Mohn:

Abzuliefernde Ölfrüchte.	Ölrücklieferungsanspruch.	Belassene Ölfruchtmengen. Gesamtmenge
Bis zu 30 kg	Bis zu 10 kg	Bis zu 30 kg
Mehr als 30 „ bis 100 kg	10 „	30 „
„ „ 100 „ „ 500 „	15 „	45 „
„ „ 500 „ „ 1000 „	20 „	60 „
„ „ 1000 „ „ 2000 „	25 „	75 „
„ „ 2000 „ „ 3000 „	30 „	90 „
„ „ 3000 „ „ 4000 „	35 „	105 „
„ „ 4000 „ „ 5000 „	40 „	120 „
„ „ 5000 „ „ 6000 „	45 „	135 „
„ „ 6000 „	50 „	150 „

B. Bei Leinsamen, Dotter und Senf:

		Gesamtmenge
Bis zu 30 kg	Bis zu 7,50 kg	Bis zu 30 kg
Mehr als 30 „ bis 100 kg	7,50 „	30 „
„ „ 100 „ „ 500 „	11,25 „	45 „
„ „ 500 „ „ 1000 „	15 „	60 „
„ „ 1000 „ „ 2000 „	18,75 „	75 „
„ „ 2000 „ „ 3000 „	22,50 „	90 „
„ „ 3000 „ „ 4000 „	26,25 „	105 „
„ „ 4000 „ „ 5000 „	30 „	120 „
„ „ 5000 „ „ 6000 „	33,75 „	135 „
„ „ 6000 „ „ 7000 „	37,50 „	150 „
„ „ 7000 „ „ 8000 „	41,25 „	165 „
„ „ 8000 „ „ 9000 „	45 „	180 „
„ „ 9000 „ „ 10000 „	48,75 „	195 „
„ „ 10000 „ „	50 „	200 „

C. Bei Hanf und Sonnenblumen:

									Gesamtmenge
	Bis zu 30 kg					Bis zu 3,75 kg		Bis zu 30 kg	
Mehr	als 30	„	bis	100	kg	5	„	30	„
„	„ 100	„	„	500	„	7,5	„	45	„
„	„ 500	„	„	1 000	„	10	„	60	„
„	„ 1 000	„	„	2 000	„	12,5	„	75	„
„	„ 2 000	„	„	3 000	„	15	„	90	„
„	„ 3 000	„	„	4 000	„	17,5	„	105	„
„	„ 4 000	„	„	5 000	„	20	„	120	„
„	„ 5 000	„	„	6 000	„	22,5	„	135	„
„	„ 6 000	„	„	7 000	„	25	„	150	„
„	„ 7 000	„	„	8 000	„	27,5	„	165	„
„	„ 8 000	„	„	9 000	„	30	„	180	„
„	„ 9 000	„	„	10 000	„	32,5	„	195	„
„	„ 10 000	„	„	11 000	„	35	„	210	„
„	„ 11 000	„	„	12 000	„	37,5	„	225	„
„	„ 12 000	„	„	13 000	„	40	„	240	„
„	„ 13 000	„	„	14 000	„	42,5	„	255	„
„	„ 15 000	„	„	16 000	„	47,5	„	285	„
„	„ 16 000	„				50	„	300	„

Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 625) die Einziehung und die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke mit Ausnahme der in Form von Denkmünzen geprägten Stücke zum 1. Januar 1918 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 1. Juli 1918 beschlossen.

Die eingelösten Stücke sind der nächsten Zweiganstalt der Reichsbank mit tunlichster Beschleunigung zuzuführen.

Berlin C. 2, den 10. August 1917.

Der Finanzminister.

J. A.: gez. **Löhlein.**

Strohablieferung.

Auf Grund der Bundesratsbekanntmachung vom 2. 8. 17 über den Verkehr mit Stroh und Häcksel (Reichs-Gesetzbl. S. 685) hat der Kreis vorläufig 1358 Tonnen Stroh an die Heeresverwaltung zu liefern. (Vgl. Kreisblattbekanntmachung vom 25. 9. 17 Nr. 66.)

Zur Erfüllung dieser Lieferung bestimme ich, daß zunächst für jeden abgelieferten Zentner Roggen ½ Zentner Stroh abzuliefern ist. Bereits an einen Kommissionär gelieferte oder verkaufte Mengen kommen hierauf in Anrechnung. Soweit noch nicht geliefert ist, ersuche ich die Guts- und Gemeindevorsteher dafür Sorge zu tragen, daß die Pflichtmengen bis Ende November d. J. bestimmt den Strohkommissionären des Kreises zum Kauf angeboten werden.

Ich mache hierbei darauf aufmerksam, daß, falls die Anmeldung bis zur gesetzten Frist nicht erfolgen sollte, ich von da ab durch Umlage unter Zugrundelegung der Ernteflächenerhebung und unter Berücksichtigung des am 1. 9. 17 gezählten Viehbestandes die zwangsweise Ablieferung anordnen werde. Nach der obigen Verordnung erleiden die Ablieferungspflichtigen in letzterem Falle eine Einbuße von 10 Mark je Tonne.

Es wird jedoch erwartet, daß sich jeder Landwirt seiner vaterländischen Pflicht bewußt ist und die nur irgend mögliche Menge ohne Zwang abliefert.

Posen, den 8. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Nach der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 2. 11. 17 J.-Nr. 343 I. G. V. II beträgt der Höchstpreis für Marmelade bei Verkauf an Kleinhändler 73 Mark je Zentner und der Kleinverkaufspreis 90 Pfennig für ein Pfund.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Mahllohn bei Verarbeitung von Gerste zu Grütze.

Für diejenigen Landwirte, die die ihnen zur menschlichen Ernährung zustehende selbstgeerntete Gerste zu Grütze ausmahlen lassen, teile ich mit, daß nach dem Gutachten Sachverständiger der Müller von einem Zentner Gerste 67 Pfund Grütze und 28 Pfund Gerstenabfälle zurückgeben muß. Fünf Pfund sind auf Verstaubung zu rechnen.

An Grützenlohn erscheinen in Anbetracht der kleinen Mengen, die die einzelnen Landwirte ausmahlen lassen, wodurch viel Zeit verloren geht, 2,50 Mark für den Zentner angemessen.

Posen, den 12. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Besitzer von abgesetzten **Ferkeln** werden aufgefordert, dieselben an **jedem Montag** auf dem Bahnhof in **Rokietnice** und an **jedem Donnerstag** auf dem Bahnhof in **Stenschewo** bis 11 Uhr vormittags an den Unterzeichneten abzuliefern.

Ferkel, ebenso wie Schweine, dürfen nur an die mit Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes versehenen Händler verkauft werden. Der Verkauf an Privatpersonen zur Mast oder Zucht **ohne Genehmigung** des Viehhandelsverbandes ist **streng verboten.**

Stefan Mikołajewski,
Sammelhändler des Viehhandelsverbandes für den Kreis Posen-West und die Stadt Posen.

Betrifft Hindenburgspeckabgabespende.

Während die Abgabe von Speck aus den Hausschlachtungen von Schweinen bisher eine freiwillige war, ist sie durch Verordnung des Kriegsernährungsamts vom 19. Oktober 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 949) gesetzlich geregelt worden. Nach § 11 a. a. O. hat der Selbstversorger von dem durch die Hausschlachtung gewonnenen Fleische an den Kommunalverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung Speck oder Fett in folgenden Mengen abzugeben:

Wenn das Schlachtgewicht des Schweines beträgt:
mehr als 60—70 kg einschließlich ..... 1 kg,
mehr als 70—80 kg einschließlich ..... 2 kg,
mehr als 80 kg für weitere angefangene je 10 kg weitere 0,5 kg.

Wenn das Schwein früher zur Zucht benutzt worden ist, so sind 3 von Hundert des Schlachtgewichts in Speck oder Fett abzuliefern. Ich erwarte, daß die Kreiseingesessenen sich in ihren Anträgen auf Genehmigung einer Hausschlachtung zur Abgabe einer reichlichen Spende über das geforderte Maß hinaus freiwillig bereit erklären werden. Die freiwillig angemeldete oder die vom Kreisausschuß aufgrund der angeführten Verordnung festgesetzte Speckabgabe ist spätestens innerhalb 8 Tagen nach der Schlachtung an eine der nächstgelegenen Annahmestelle abzuliefern:

Annahmestellen sind:
Fleischer Kaczmarek-Schlehen,
Fleischer Jaworowski-Krzyżownik,
Fleischer Paczkowski-Krzyszkowo,
Fleischer Gocsch-Dembsen,
Fleischer Zabajski-Fabianowo,
Fleischer Galezewski-Plewisk,
Fleischer Kachlicki-Dopiewo,
Fleischer Turkiewicz-Stenschewo.

Der Speck oder das Fett werden durch die Annahmestelle nach den jetzt bestehenden Verkaufspreisen bezahlt. Die richtige Ablieferung wird durch den Kreisausschuß kontrolliert werden.

Posen, den 14. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Inseraten-Teil.

Rot- und Weißkohl
rote, weiße, gelbe
Mohrrüben
Wasserrüben, rote Beete
Kohlrüben, Runkelrüben
und Gemüse aller Art kauft
Emil Fabian, Bromberg
Telephon Nr. 103 u. 164.

Christbäume
Fichten, 6 Waggons, zu verkaufen. 1—6 Meter hoch. Preis franko Station 80—100 Mark pro Waggon. Garantiert gute Ware.
Schriftl. Angebot an **Paul Wischke, Peisterwitz, Kreis Ohlau (Schles.).**

Verantwortlich: Kreissekretär Jachner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 3. Posen, den 13. Januar. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Auf Anordnung des Stellv. Generalkommandos findet

am Freitag, den 26. Januar 1917,

vormittags 8 Uhr in Posen auf dem neuen Train-Exerzierplatz neben der evangl. Diakonissenanstalt am Ende der Auguste-Viktoriastraße

eine einmalige Pferdeaushebung

statt.

Die Pferdebesitzer des Kreises Posen-West werden hie mit aufgefordert, ihre sämtlichen Pferde im Alter zwischen 4 und 15 Jahren zur Aushebung vorzuführen. Ausgenommen sind die während des Krieges aus Heeresbeständen oder von den Landwirtschaftskammern als militärunbrauchbar abgegebenen Pferde.

Hochtragende Stuten können auf Antrag befreit werden.

Es müssen am genannten Tage früh 8 Uhr die Pferde aus dem Polizei-Distrikt Fabianowo und aus nachfolgenden Ortschaften zur Ste e sein:

Aus den Gemeinden Baranowo, Dombrowo, Hiebingen, Ketsch, Komornik, Krzyzownik, Plewisk, Pfarskie, Rogierowko, Rosenhagen, Sady, Sassenheim, Skorzewo, Sobiesiernie, Starzyny, Swadzim, Trzlebaw, Vaerianowo, Wyssogotowo, sowie die Güter Büttkau, Dombrowka, Rokietnice, Sady, Skorzewo, Swadzim, Trzebaw, Wielkie und Zlotnik.

Die Pferde aus den übrigen Ortschaften des Kreises müssen spätestens um 10 Uhr am genannten Tage vorgeführt werden.

Bei Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer mit einem Halfter, einer Trense, zwei mindestens zwei Meter langen Stricken und gutem Hufbeschlag versehen sein.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich hiermit, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Pferde zur bestimmten Zeit zur Vorführung gelangen. Sie haben selbst zur Aushebung zu erscheinen oder einen Vertreter zu schicken.

Posen, den 9. Januar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Anordnung der Reichsstelle

für Speisefette über die Zulassung von Wasserstoffsuperoxyd zur Frischerhaltung von Magermilch.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1100) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Frischerhaltung von Magermilch darf bis auf weiteres Wasserstoffsuperoxyd nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 und der in der Beilage enthaltenen Anleitung verwendet werden.

§ 2.

Die Verwendung von Wasserstoffsuperoxyd zur Frischerhaltung von Magermilch ist nur Molkereien gestattet. Die Molkereien bedürfen jedoch hierzu der Ermächtigung der Landesfettstelle oder der von ihr bestimmten Stelle. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3.

Magermilch, die mit Wasserstoffsuperoxyd versetzt ist, darf, vorbehaltlich der Vorschriften in Abs. 2 und 3, durch die Molkereien und durch den Handel nur in solchen Gefäßen in den Verkehr gebracht werden, die deutlich erkennbar die Aufschrift tragen:

„Magermilch mit Wasserstoffsuperoxyd."

In den Geschäftsräumen der Molkereien und des Großhandels ist an geeigneter, in die Augen fallender Stelle ein Abdruck der in der Beilage enthaltenen Anleitung auszuhängen.

Kleinhändler haben einen Abdruck der Anweisungen in Nr. 7, 8 und 9 er Anleitung an ihren Verkaufsstellen (Laden

oder Wagen) deutlich sichtbar auszuhängen. Als Kleinhandel gilt die Abgabe an den Verbraucher.

§ 4.

Die Kommunalverbände und die Gemeinden, denen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, haben die Anweisungen in Nr. 7, 8 und 9 der Anleitung unter geeigneter Überschrift und Einleitung durch **wiederholte** Veröffentlichungen in den Tageszeitungen und durch Anschlag zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Sie können gemäß § 8 der Verordnung vom 3. Oktober 1916 weitere Anordnungen über den Verkehr mit Magermilch, die mit Wasserstoffsuperoxyd behandelt ist, erlassen.

§ 5.

Molkereien und Milchhändler, die Magermilch mit Wasserstoffsuperoxyd-Zusatz in den Verkehr bringen, sind zur genauen Befolgung der Vorschriften dieser Anordnung verpflichtet. Die Landesfettstellen oder die von ihnen bezeichneten Stellen haben Überwachungsmaßnahmen zu treffen.

§ 6.

Wer den Vorschriften dieser Anordnung oder den auf Grund der §§ 4 und 5 getroffenen weiteren Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 14 der Verordnung vom 3. Oktober 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 7.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1916.

Reichsstelle für Speisefette.

9. **von Graevenitz.**

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Anordnung der Reichsstelle für Speisefette über die Zulassung von Wasserstoffsuperoxyd zur Frischhaltung von Magermilch vom 21. Dezember 1916 wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

Für die Erteilung der Ermächtigung nach § 2 und für die Durchführung der Überwachungsmaßnahme nach § 5 der Anordnung sind die Kommunalverbände zuständig.

Berlin, den 21. Dezember 1916.

Preußische Landesfettstelle.

1a 1688. **von Graevenitz.**

Anleitung

zur Frischerhaltung von Magermilch mit Wasserstoffsuperoxyd.

1. **Beschaffenheit der Magermilch.** Die für die Frischerhaltung mit Wasserstoffsuperoxyd bestimmte Magermilch muß süß aus nicht pasteurisierter einwandfreier Vollmilch in sauberer Weise gewonnen sein. Auch die Magermilch darf nicht pasteurisiert werden.

2. **Beschaffenheit der Wasserstoffsuperoxydlösung.** Die Lösungen müssen in Flaschen aus dunklem Glase an einem kühlen und vor Licht geschützten Orte aufbewahrt werden. Um den Inhalt der Flaschen vor Verunreinigungen zu schützen und andererseits das etwaige Entweichen des Sauerstoffgases zu ermöglichen, müssen die zum Verschluß dienenden Korkstopfen mit geschmolzenem Paraffin getränkt und mit einer Durchbohrung versehen sein, in welche ein kleines rechtwinkliges oder U-förmig gebogenes, beiderseits offenes Glasrohr eingeführt ist. Die Hersteller der Lösungen pflegen die Flaschen mit solchen Verschlüssen versehen zum Versand bringen. Sollte ein derartiger Verschluß nicht zu beschaffen sein, so muß auf einen Ersatzverschluß Bedacht genommen werden, der in gleich sicherer Weise die Zersetzung des Wasserstoffsuperoxyds hinanthält.

Lösungen, die länger als 8 Wochen gestanden haben, sind wegen der in der Regel eingetretenen Verminderung ihres Gehalts an Wasserstoffsuperoxyds nicht mehr zu verwenden[1]).

[1]) Es ist nicht ungefährlich, Wasserstoffsuperoxydlösungen mit einem höheren Gehalt an Wasserstoffsuperoxyd unmittelbar zu verwenden. Jedoch empfiehlt es sich, um an Versandkosten und an Flaschenmaterial zu sparen, aus den im Handel befindlichen 30prozentigen reinen Lösungen, die große Haltbarkeit aufweisen, von sachkundiger Hand — etwa von einem Apotheker, Chemiker, Tierarzt oder einer sonstigen sachverständigen Person — 3prozentige Lösungen nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs mehrere Wochen herstellen zu lassen. Es muß eine Gewähr dafür geleistet werden, daß die verdünnten Lösungen genau 3 Gewichtsprozent Wasserstoffsuperoxyd enthalten und eine genügende lange Haltbarkeit aufweisen.

4. Werden die Flaschen zur Entnahme von Flüssigkeit geöffnet, so muß streng darauf geachtet werden, daß keine Verunreinigungen (Korkteilchen, Papierstückchen, Strohteilchen, Milch u. dergl.) in sie hineingelangen.

5. **Zusatz der Wasserstoffsuperoxydlösung zur Milch.** Um Magermilch für die Dauer von 24 Stunden haltbar zu machen, müssen ihr unmittelbar nach ihrer Gewinnung in der kälteren Jahreszeit auf je **10 Liter 333** ccm **(1/3 Liter) der unter Absatz 2 beschriebenen dreiprozentigen Wasserstoffsuperoxydlösung** oder auf 1 Liter Magermilch 33 ccm dieser Lösung hinzugesetzt werden.

Das Abmessen der berechneten Menge geschieht am besten mit Hilfe sorgfältig gereinigter Meßgefäße aus Glas oder Porzellan.

Beim Zusatz der Lösung zur Magermilch verfährt man zweckmäßig in der Weise, daß zunächst die auf möglichst niedrige Temperatur abgekühlte Magermilch unmittelbar nach der Entrahmung in die sorgfältig gereinigten Transportkannen derart eingefüllt wird, daß ein Zehntel des Kanneninhalts ungefüllt bleibt. Werden z. B. Kannen von einem Raumgehalte von 20 Litern verwendet, so muß ein Leerraum von 2 Liter gelassen werden.

Alsdann wird die abgemessene Wasserstoffsuperoxydlösung hinzugegossen und die Flüssigkeit durchgemischt, indem man mit einem sauberen Holz-, Glas- oder Porzellanstab oder einem ähnlichen Gerät gut umrührt. Die Kannen sind gleich darauf zu verschließen.

Um ein Entweichen des in größeren Mengen frei werdenden Sauerstoffgases während der Beförderung zu ermöglichen, dürfen die Deckel der Kannen nicht ganz luftdicht abschließen. Ist dies gleichwohl der Fall, so empfiehlt es sich, im Deckel der Kanne eine kleine Durchbohrung anzubringen.

6. **Lagerung und Beförderung der Magermilch.** Die mit Wasserstoffsuperoxyd versetzte Magermilch soll bei der Lagerung und Beförderung kühlgehalten und keiner höheren Temperatur als 16 Grad Celsius ausgesetzt werden. Sie darf **nicht später als 24 Stunden** nach dem Zusatz des Frischerhaltungsmittels in die Hände der Verbraucher gelangen.

7. **Behandlung der Magermilch im Haushalt.** Im Haushalt soll die Magermilch alsbald abgekocht werden; zweckmäßig werden hierzu die mit Vorkehrungen gegen das Überwallen versehenen sogenannten Milchkochtöpfe verwendet. Nach dem Kochen ist die Milch sofort abzukühlen und zur Verhütung des Zutritts neuer Keime möglichst in demselben Gefäß, das zum Aufkochen dient und einen übergreifenden Deckel haben soll, kühl aufzubewahren.

8. Ist Magermilch infolge zu langer Lagerung oder unsachgemäßer Behandlung und Aufbewahrung fadenziehend oder schleimig geworden oder zeigt sie sonst eine abweichende Beschaffenheit, insbesondere einen fremdartigen Geruch oder Geschmack, so ist sie vom Genuß auszuschließen.

Sauergewordene Magermilch von reinem Geruch und Geschmack kann wie saure Vollmilch verwendet werden.

9. Zur Ernährung von Säuglingen darf Magermilch auf keinen Fall verwendet werden.

Bekanntmachung

(Nr. N. 1200/12. 16. A. II. 4), betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Calcium-Carbid.

Vom 12. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915, 25. November 1915 und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 645, 778 und 1916 S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung wird sämtliches Calcium-Carbid betroffen.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen usw.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden alle natürlichen und juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Verbände betroffen, die Calcium-Carbid erzeugen, verarbeiten, im Besitz oder Gewahrsam haben, oder bei welchen sich solches unter Zollaufsicht befindet.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Kriegsamts (Berlin) erfolgen.

§ 4.

Allgemein zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

1. der Verbrauch von Vorräten an Calcium-Carbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung durch die Verbraucher selbst zu den bisherigen Zwecken,
2. der Bezug von Calcium-Carbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Höhe des Verbrauches im Monat Dezember 1916, soweit er nicht durch eigene Vorräte gedeckt ist, durch die Verbraucher selbst von ihrem seitherigen Lieferanten. Das Vorliegen dieser Verhältnisse hat der Verbraucher seinem Lieferanten nach bestem Wissen und Gewissen zu versichern,
3. die Erfüllung von Verträgen, die von Reichs- und Staatsbehörden oder von der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft abgeschlossen sind oder werden,
4. die Lieferung derjenigen Mengen, die zur Verarbeitung auf Kalkstickstoff, Azeton und Essigsäure bestimmt sind, soweit nicht das Kriegsministerium oder die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft in seinem Auftrage darüber verfügt hat oder verfügen wird.

§ 5.

Besondere Veränderungs- und Verfügungserlaubnis.

Veränderungen und Verfügungen, die über die in § 1 aufgeführten hinausgehen, kann das Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt des Kriegsamts, Kriegsministerium, Sektion A, II. 4, Berlin W, Lietzenburger Straße, gestatten; die Erlaubnis muß schriftlich vorliegen.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen sind von den in § 2 genannten Personen usw. zu erstatten. Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

Sind die Gegenstände bei einem Verwahrer (Lagerhalter, Spediteur usw.) eingelagert, so ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie dem Verwahrer übergeben hat.

§ 7.

Meldung und Stichtag.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 6 bezeichneten Personen usw. zu melden, sofern die Gesamtmenge bei einer meldepflichtigen Person usw. 50 kg übersteigt.

Die erste Meldung für die bei Beginn des 12. Januar 1917 (Stichtag) vorhandenen Vorräte muß bis spätestens zum 20. Januar 1917 vorliegen. Die weiteren Meldungen haben monatlich zu erfolgen, und zwar für die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis spätestens zum 6. Tage des betreffenden Monats.

Die Meldungen sind an die von dem Kriegsamt mit dem Einsammeln der Meldungen beauftragte **Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Abt. Ca, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, einzureichen;** der Briefumschlag ist mit der Aufschrift: „Carbid-Bestandsmeldung" zu versehen.

Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Gesamtbestand am (Stichtag)..... (in kg),
2. Bestand am (Stichtag) ....., geteilt nach Körnung, unter gleichzeitiger Angabe der Körnung,
3. Lagerort der zu meldenden Bestände.

In Rücksicht auf eine gesicherte Zuteilung ist es erforderlich, in der ersten Meldung auch die folgenden Fragen zu beantworten:

4. ob Selbstverbraucher, Händler oder Erzeuger,
5. Verwendungszweck für das Calcium-Carbid,
6. monatlicher Bedarf hieran (unter Angabe der Körnung), gesondert nach Verwendungszwecken.

Auf den Meldungen dürfen andere Mitteilungen, als die hier geforderten, nicht enthalten sein.

Von den erstatteten Meldungen ist eine Abschrift (Durchschlag oder Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten und aufzubewahren. Sie sind mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Freimarken zu versehen.

§ 8.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen sind an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Abt. Ca, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, zu richten.

Über die Stellen, an welche die **monatlichen Anträge auf Zuweisung** zu richten sind, und über die Form dieser Anträge ist die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft beauftragt, demnächst weitere Mitteilungen bekanntzugeben.

---

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. Januar 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten sind die Einzelbeschlagnahmen von Calcium-Carbid aufgehoben.

Posen, den 12. Januar 1917.

Der Gouverneur.

242/17 St. J. V.: gez. **von Loeben.**

I. Nachtrag

zur Gebührenordnung für Fleischbeschauer und Trichinenschauer vom 1. Dezember 1907.

Die für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und für die Trichinenschau den ordentlichen Fleischbeschauern und deren Stellvertretern, sowie den Ergänzungsfleischbeschauern zu zahlenden Gebühren und Wegevergütungen werden neu festgesetzt.

Es sind zu entrichten:

1. Gemäß Ziffer I A der Gebührenordnung:

a)	für ein Stück Rindvieh (ausschl. Kälber)	2,20 ℳ
b)	für ein Schwein einschl. Trichinenschau	1,60 „
c)	für ein Schwein ohne Trichinenschau	0,85 „
d)	für ein Kalb	0,70 „
e)	für ein sonstiges Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege usw.)	0,60 „

2. Gemäß Ziffer I B der Gebührenordnung:

a)	für ein Stück Rindvieh (ausschl. Kälber)	2,50 ℳ
b)	für ein Schwein einschl. Trichinenschau	1,65 „
c)	für ein Schwein ohne Trichinenschau	0,90 „
d)	für ein Kalb	0,75 „
e)	für ein sonstiges Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege usw.)	0,65 „

3. Gemäß Ziffer I C der Gebührenordnung:

a)	für ein Stück Rindvieh (ausschl. Kälber)	3,15 ℳ
b)	für ein Schwein einschl. Trichinenschau	1,75 „
c)	für ein Schwein ohne Trichinenschau	1,00 „
d)	für ein Kalb	0,90 „
e)	für ein sonstiges Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege usw.)	0,75 „

4. Gemäß Ziffer I D der Gebührenordnung:

a)	für ein Stück Rindvieh (ausschl. Kälber)	3,75 ℳ
b)	für ein Schwein einschl. Trichinenschau	2,40 „
c)	für ein Schwein ohne Trichinenschau	1,50 „
d)	für ein Kalb	1,40 „
e)	für ein sonstiges Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege usw.)	0,90 ℳ

5. Gemäß Ziffer I E der Gebührenordnung:

a)	für ein Stück Rindvieh (ausschl. Kälber)	4,40 „
b)	für ein Schwein einschl. Trichinenschau	2,40 „
c)	für ein Schwein ohne Trichinenschau	1,65 „
d)	für ein Kalb	1,50 „
e)	für ein sonstiges Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege usw.)	1,00 „

6. Daneben noch eine **Wegevergütung** von 15 Pfg. für je 1 km Landweg und von 4 Pfg. für je 1 km Eisenbahn, soweit sie nach I E der Gebührenordnung zuständig ist.

7. Gemäß Ziffer I F der Gebührenordnung:

für je 1 km Landweg 15 Pfg. und für je 1 km Eisenbahn 4 Pfg.

8. Gemäß Ziffer I der Gebührenordnung:

a)	für einen ganzen Tierkörper	0,95 ℳ
b)	für einen Schinken oder ein anderes Fleischstück, ausgenommen jedoch für die aus Rußland eingeführten, zollfreien Fleischportionen	0,50 ℳ
c)	für ein Stück Speck	0,35 „

Daneben eine Wegevergütung von 15 Pfg. für je 1 km Landweg und von 4 Pfg. für je 1 km Eisenbahn.

9. Gemäß Ziffer IV der Gebührenordnung:

a)	für ein Pferd, einen Esel oder ein Maultier ...	5,00 ℳ
b)	für ein Stück Rindvieh (ausschl. Kälber, ...	3,75 „
c)	für ein Schwein (auch bei der Trichinenschau) ..	2,50 „
d)	für ein Kalb	2,50 „
e)	für ein sonstiges Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege usw.)	1,90 „

Die Landwegfahrkosten für die Ergänzungs-Beschauer werden von 40 Pfg. auf 50 Pfg. für das Kilometer erhöht.

Die nach Abschnitt III der Gebührenordnung für Fleischbeschauer pp. v. 1. 12. 07 seitens der nichttierärztlichen Fleischbeschauer an die Polizeikassen bzw. Kreiskassen abzuliefernden Gebührenanteile sind nach wie vor in der bisherigen Höhe abzuführen.

10. Diese Abänderung tritt mit dem 5. Januar 1917 in Kraft. Sie erfolgt nur für die Dauer des Krieges und wird nach Eintritt normaler Verhältnisse wieder aufgehoben werden.

Posen, den 28. Dezember 1916.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Marcard.**

2020/16 I D b.

Die Herren Gemeindevorsteher der Landgemeinden, deren Steuerbedarfsbeschlüsse Ende März 1916 ablaufen, oder deren Steuerbedarf infolge Erhöhung oder Ermäßigung der Steuersolls eine anderweite Verteilung notwendig macht, werden hierdurch aufgefordert, einen vorschriftsmäßigen Steuerbedarfsbeschluß für die nächsten drei Rechnungsjahre alsbald herbeizuführen. Der Beschluß ist mir bis spätestens zum 1. März 1917 einzureichen. Diejenigen Steuerbedarfsbeschlüsse, welche zur Deckung des Steuerbedarfs mehr als den vollen Satz der Staatseinkommensteuer und Betriebssteuer festsetzen, Abweichungen von dem im § 54 des Kommunalabgabengesetzes vorgeschriebenen Verteilungsmaßgaben enthalten, sind genehmigungspflichtig und bedürfen auch teilweise der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

Diesen genehmigungspflichtigen Beschlüssen ist beizufügen:

1. die bescheinigte Vorladungsliste,
2. Abschrift des Gemeindevoranschlages oder eine Zusammenstellung, aus welcher die einzelnen Arten (Beträge) des zu deckenden Steuerbedarfs hervorgehen,
3. eine Nachweisung der aufzubringenden Schulabgaben, falls die Schulabgaben nicht auf den Gemeindehaushalt übernommen worden sind,
4. eine Aufstellung über die Staatssteuern des Rechnungsjahres 1916 nach dem Stande am 1. Januar 1917,
5. eine Nachweisung der Solleinnahme, Gebühren und Beiträge.

In der Nachweisung zu 5 sind unter den Zahlen des laufenden Rechnungsjahres die des nächstvorangegangenen Rechnungsjahres mit roter Tinte anzugeben. Ist bei Verteilung der Gemeindeabgaben auf die verschiedenen Steuerarten die Belastung der Einkommensteuer im Verhältnis zu den Realsteuern eine stärkere geworden, als sie im nächstvorangegangenen Rechnungsjahre war, sei es, daß die Einkommensteuerzuschläge in stärkerem Verhältnis gesunken sind als die Realsteuerprozente, so sind die Gründe hierfür in jedem einzelnen Falle zu erörtern.

Der gestellte Termin ist unbedingt pünktlich innezuhalten. Säumige Gemeindevorsteher werde ich zur Verantwortung ziehen.

Posen, den 4. Januar 1917.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Die Sparkasse des Kreises Posen-West in Posen im Kreisständehause, Hohenzollernstraße 31, nimmt Spareinlagen in jeder Höhe an und verzinst diese vom Tage nach der Einzahlung bis zum Tage vor der Rückzahlung mit $3^1/_2$ %, **bei längerer Unkündbarkeit auch bis** 4 %. Rückzahlung werden auf Wunsch tunlichst in jeder Höhe sofort geleistet.

Die Überweisung der Spareinlagen kann durch Reichsbankgiro, Postanweisung oder durch Zahlkarte auf das Postscheckkonto der Kreissparkasse **„Breslau 2940"** erfolgen.

Ueber Spareinlagen und alle sonstigen Geschäfte mit der Kreis-Sparkasse wird an Privatpersonen und Behörden keine Auskunft erteilt.

Die Kreissparkasse ist mündelsicher!

Posen, den 30. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Nachstehenden Ministerialerlaß bringe ich zur allgemeinen Kenntnis:

„Von dem Abteilungsvorsteher bei der Königlichen Gärtnerlehranstalt in Berlin-Dahlem, Dr. J. Kochs ist eine weitere Druckschrift „Trocknet Obst und Gemüse" herausgegeben. Die Druckschrift ist im Verlage von Paul Parey, Berlin SW 11, Hedemannstraße 10/11, erschienen, 1 Stück kostet 60 Pf., 25 Stück kosten 12,50 M., und 100 Stück 40 Mark.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, durch die Lehrer, namentlich auf dem Lande, auch für das Bekanntwerden dieser Schrift und ihre Verbreitung nach Möglichkeit Sorge tragen zu lassen."

Die Schrift kann für Schulbibliotheken beschafft werden.

Posen, den 30. Dezember 1916.

Baumhauer, Schulrat.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 5. Posen, den 26. Januar. 1917.

Extrablatt



des

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 3078/11. K. R. A.,

betreffend

das Reißen von Lumpen (Hadern).

Vom 25. Januar 1917.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Belagerungszustandgesetzes *), in Bayern auf Grund des Art. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand, wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Die Verarbeitung von Lumpen (Hadern) oder neuen Stoffabfällen aller Art, welche von der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art (W. IV. 900/4. 16. K.R.A. vom 16. Mai 1916), sowie von der Nachtragsbekanntmachung hierzu (W. IV. 1900/11. 16. K.R.A. vom 25. Januar 1917) betroffen sind, auf Reißmaschinen (Reißwölfen), Droussiermaschienen, Droussetten oder ähnlichen Maschinen ist verboten, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

§ 2.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißen zur Herstellung von Erzeugnissen für Heeres- oder Marinezwecke erfolgt. Als Arbeit für Heeres- oder Marinezwecke ist nur ein solches Reißen anzusehen, das mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preußischen Kriegsministeriums oder der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft oder der Kriegs-Hadern A. G. erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3.

Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV. des Kriegsamts des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betrifft Reißerei".

Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 4.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung betreffend Arbeitszeit in Lumpenreißereien (W. M. 78/1. 16. K.R.A.) vom 15. Januar 1916 aufgehoben.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Posen, den 25. Januar 1917.

Der Gouverneur
J. V.:
gez. **von Loeben.**

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a) .....

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 1900/11. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art

(Nr. W. IV. 900|4. 16. K. R. A.)

Vom 25. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von

Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel 1.

§ 1 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte, einschließlich Alpakka-, Beiderwand-, Warp-, Zanella- usw. Lumpen) und neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Artikel 2.

Die Absätze a und c des § 5 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 werden aufgehoben.

Artikel 3.

Im § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 treten an Stelle der Worte „mindestens 3000 kg beträgt" die Worte „mindestens 1000 kg beträgt".

Artikel 4.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Posen, den 25. Januar 1917.

Der Gouverneur.
J. V.: gez. **von Loeben.**

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 1950/11. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art.

(W. IV. 950/4. 16. K. R. A.). Vom 25. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915, S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel 1.

Der Absatz 2, betreffend Spezialsortierung des § 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916, wird aufgehoben.

Artikel 2.

Klasse 5 der Gruppe A, a der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 erhält folgenden Wortlaut:

„Original buntwollene Zephirs und Trikots in allen Farben außer weiß und naturfarben frei von Waffeltüchern."

Artikel 3.

Vor Klasse 39 der Gruppe B, b der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist als Überschrift einzusetzen:

„c) Alte wollene ungetrennte Tibetlumpen."

Artikel 4.

Klasse 72 der Gruppe E der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 wird aufgehoben.

Statt dessen ist vor Klasse 73 der Gruppe E der Preistafel 1 der vorbezeichneten Bekanntmachung einzufügen:

„Klasse 72 a. Alttuch und Tuchcheviot, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, das Kilo 65 Pf."

„Klasse 72 b. Altkammgarn und Kammgarncheviot, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, das Kilo 1,10 M."

Artikel 5.

Hinter Klasse 125 der Gruppe M der Preistafel 2 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist einzufügen:

„Klasse 125 a. Dunkle baumwollene Kattunlumpen, reißfähige Ware, Ausortierung aus Gruppe V. Klasse 233 (dunkel Kattun zur Pappenfabrikation) das Kilo 19 Pf."

Artikel 6.

In den Klassen 214—218 der Gruppe S der Preistafel 3 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist hinter das Wort „seidene" einzufügen das Wort: „kunstseidene".

Artikel 7.

In Klasse 233 der Gruppe V der Preistafel 3 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 sind hinter die Worte „dunkel Kattun zur Pappenfabrikation" einzufügen die Worte: „frei von reißfähigen baumwollenen dunklen Kattunlumpen (Klasse 125 a)".

Artikel 8.

Am Ende der Preistafel 3 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist bei der Festsetzung der Zuschlagsvergütungen bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10000 kg in der ersten Spalte bei Gruppe C hinter „Ca, b" einzusetzen: „c". An derselben Stelle ist in der zweiten Spalte unter Gruppe M vor „126 und 127" einzufügen: „125 a".

Artikel 9.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Posen, den 25. Januar 1917.

Der Gouverneur.
J. V.: gez. **von Loeben.**

Bekanntmachung

Nr. V. 1. 1337/11. 16. K. R. A.

über Höchstpreise für Fahrradbereifungen.

Vom 25. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) geschlossen werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle im Gebrauch befindlichen oder für den Gebrauch bestimmten gummihaltigen Fahrraddecken und Fahrradschläuche betroffen, die gemäß § 8 der Bekanntmachung V. I. 354/6. 16. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) vom 12. Juni 1916 enteignet werden.

§ 2.

Höchstpreise.

Für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

	Decke	Schlauch
	ℳ	ℳ
Klasse a (sehr gut)	4,00	3,00
Klasse b (gut)	3,00	2,00
Klasse c (noch brauchbar)	1,50	1,50
Klasse d (unbrauchbar)	0,50	0,25

Die Preise der Klassen a—c gelten nur für unzerschnittene Decken und Schläuche. Einmal zerschnittene Decken oder Schläuche fallen unter Klasse d. Mehrfach zerschnittene Bereifungen fallen nicht unter diese Bekanntmachung, sondern gelten als Altgummi; sie unterliegen den in der Bekanntmachung Nr. V. I. 2354/1. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle vom 1. April 1916 festgesetzten Höchstpreisen.

Die Preise der Schläuche der Klassen a—c gelten nur für Schläuche mit brauchbaren Ventilen; fehlen die Ventile, so beträgt der Höchstpreis für Schläuche dieser Klassen die Hälfte der im Abs. 1 festgesetzten Preise. Die Preise für Schläuche der Klasse d gelten auch beim Fehlen der Ventile.

Bei Schlauchreifen (sogenannten Rennreifen) ist für die Klassenbewertung von Decke und Schlauch der Zustand der Decke maßgebend. Nach dieser Bewertung hat die Bezahlung für Decke und Schlauch zu erfolgen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Lieferung innerhalb des enteignenden Kommunalverbandes und die Kosten der Verpackung ein.

§ 3.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Januar 1917 in Kraft.

Posen, den 25. Januar 1917.

Der Gouverneur.

J. V.: gez. **von Loeben.**

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G., Posen.

Nr. 5. Posen, den 25. Januar. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bekanntmachung

über die Preise für Saatgut von **Wicken** und **Lupinen.**

Vom 16. Januar 1917.

In Verfolg des § 8 Abs. 2 der Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, **Wicken** und **Lupinen** vom 6. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 14) wird bestimmt:

Beim Verkaufe von Saatgut von **Lupinen** und **Wicken** durch den Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei Lupinen ..... 80 Mark für den Doppelzentner,
bei Wicken ..... 100 Mark für den Doppelzentner.

Berlin, den 16. Januar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Die den Landeszentralbehörden nach den Bekanntmachungen des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter und über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter vom 4. und 13. Dezember 1915 (RGBl. S. 801 und 816) zustehenden Befugnisse übertragen wir hiermit auf die Landesfettstelle in Berlin.

Soweit es nach Abs. 3 der Ergänzung vom 15. Dezember 1915 (HMBl. S. 393) zu der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter usw., der Genehmigung der unterzeichneten Minister bedarf erfolgt diese nunmehr durch die Landesfettstelle.

Abdrucke für die Landkreise und die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind beigefügt.

Berlin, den 31. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
II b. 14718 J. A.: **Lusensky.**

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
I a. I a. 14466. **Freiherr von Hammerstein.**

Der Minister des Innern.
VI b. 1417. J. A.: **Freund.**

Veröffentlicht.

Posen, den 10. Januar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
177/17 G. **Graf Schack.**

Sammeln von Fichtensamen.

Nachdem der Kriegsausschuß für Öle und Fette sich bereit erklärt hat, gereinigten Fichtensamen zur Ölgewinnung, frei Waggon und ab Verladestation, zum Preise von höchstens 150 ℳ für den Doppelzentner zu übernehmen, erscheint es dringend erwünscht, den diesjährigen starken Fichtenzapfenanhang zur Ölgewinnung, soweit irgend möglich, nutzbar zu machen.

Zu dem genannten Preise wird es nur in denjenigen Oberförstereien, in welchen Fichtenzapfen zu geringen Kosten zu gewinnen sind und gleichzeitig günstig gelegene fiskalische Samendarren zur Verfügung stehen, angängig sein, die Samengewinnung durch die Samendarre ausführen zu lassen. Die Anordnungen in dieser Richtung sind von den örtlichen Verhältnissen abhängig und muß ich den Königlichen Regierungen überlassen.

Um aber die reiche Fichtenzapfenernte zu obigem Zwecke soweit als möglich auszunutzen, beauftrage ich die Königlichen Regierungen, sofort in geeigneten Oberförstereien auch die Waldarbeiter und Waldarbeiterfamilien zur Gewinnung der Fichtenzapfen auf eigene Rechnung anzuregen und sie auf die Möglichkeit eines guten Verdienstes hinzuweisen. Die Zapfen können den Waldarbeitern und Waldarbeiterfamilien unentgeltlich abgegeben werden. Bei der vorgeschrittenen Jahreszeit werden die Zapfen in der gewöhnlichen Stubenwärme leicht aufspringen, so daß der Samen von den Zapfensammlern selbst gewonnen werden kann. Zur Entfernung der den Samenkörnern anhaftenden Samenflügel genügt ein leichtes Durchdreschen auf der Scheunentenne. Auf diese Weise werden die Waldarbeiter und Waldarbeiterfamilien in der Lage sein, gereinigten Fichtensamen selbst zu liefern.

Die Königlichen Oberförster ermächtige ich, solchen gereinigten Fichtensamen zu einem Preise anzukaufen, der den Weiterverkauf an den Kriegsausschuß ohne Einbuße für die Staatskasse noch ermöglicht, also etwa zu 130 bis 140 ℳ für den Doppelzentner. Die Adressen, wohin der Samen zu senden ist, wollen die Revierverwalter von dem Kriegsausschuß für Öle und Fette in Berlin NW 7, Unter den Linden 68 a, erbitten.

Sollte in einzelnen Revieren die Entflügelung und Reinigung des Samens zweckmäßig auf günstig gelegenen fiskalischen Samendarren bewirkt werden können, so würde der Preis für Flügelsamen mit etwa 120 ℳ für den Doppelzentner zu bemessen sein.

Etwaige weitere unvorhergesehene Unkosten können auf die Staatskasse übernommen werden.

Bis zum 1. Mai 1917 sehe ich einer kurzen Anzeige entgegen, wieviel Fichtensamen an den Kriegsausschuß für Öle und Fette abgeliefert worden ist.

Berlin W 9, den 22. Dezember 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Betrifft Saatkartoffeln.

Verschiedene Händler haben den Landwirten Aufforderungen zur Lieferung von Saatkartoffeln zugehen lassen. Zur Vermeidung von Irrtümern mache ich darauf aufmerksam, daß Saatkartoffeln nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung geliefert werden dürfen, und daß Kartoffelausfuhr aus dem Kreise ohne diese Genehmigung strafbar ist. Ich werde nur denjenigen Landwirten die Genehmigung zur Saatkartoffellieferung erteilen, welche in ausreichender Weise ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Speisekartoffeln nachgekommen sind.

Posen, den 19. Januar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

270/17 G. **Graf Schack.**

Betrifft Verteilung von Petroleum.

Den Guts- und Gemeindevorstehern geht in nächster Zeit eine Nachricht über das von ihnen bei der Firma **O. Bergemann** hierselbst, Tiergartenstraße 27, in Empfang zu nehmende **Petroleum** zu. Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, daß Petroleum unter die Bevölkerung nach Anzahl der vorhandenen Personen und des Viehbestandes zu verteilen.

Posen, den 20. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Betrifft Verteilung von Behörden-Petroleum.

Ich habe die Deutsch-Amerikanische Petroleumgesellschaft hierselbst beauftragt, auf Grund einer ihr übersandten Liste Petroleum an die Behörden, **Guts- und Gemeindevorsteher, Standesbeamte, ländliche Fortbildungsschulen pp.** des Kreises zu liefern.

Die Verladungen erfolgen unfrankiert unter Nachnahme von 26 Pf. pro Liter.

Hinterlegungsgebühr für 1/20 Liter Kanne 5,— Mk., für 1/40 Liter Kanne 8,— Mk., Rollgeld durch Spediteur für 1 Kanne 15 Pf., Frachtstempel 10 Pf.

Gleichzeitig weise ich daraufhin, daß die Kannen möglichst bald nach Entleerung an das Lager der Deutsch-Amerikanischen Petroleumgesellschaft Neusalz a. O. frachtfrei zurückzusenden sind, worauf die hinterlegten Beträge für die Kannen direkt zurückgezahlt werden.

Posen, den 22. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.

gez. **Graf Schack.**

Auszug aus dem Gesetz,

betreffend die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, vom 30. Dezember 1916.

§ 1. Abweichend von den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes erfolgt die Veranlagung des gesamten Einkommens einer physischen Person nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahre vorangegangenen Kalender- oder Geschäftsjahres, wenn ihr in diesem Jahre während des gegenwärtigen Krieges aus gewerblicher Tätigkeit oder aus gewinnbringender Beschäftigung oder als stillem Gesellschafter oder als Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Beträge zugeflossen sind, die bei der Veranlagung nicht zur Anrechnung gelangen, weil die Einkommensquelle vor Beginn des Steuerjahres weggefallen ist oder sich wesentlich geändert hat. Auch Einkünfte aus einer einmaligen Tätigkeit sind hierbei in Anrechnung zu bringen.

Bei dieser Berechnung (Abs. 1) ist bei Quellen, deren Ergebnis nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes auf Grund einer Durchschnittsberechnung zum Ansatz gelangt, nicht das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, sondern die Durchschnittsberechnung maßgebend.

§ 3. **Die Steuerpflichtigen haben die zu der Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen** und auf Erfordern nachzuweisen.

Posen, den 21. Januar 1917.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission für den Kreis Posen-West.

Graf Schack.

Auf Grund des § 14 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. 7. 1916 Reichs-Gesetzbl. Seite 755 und des § 7 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 Reichs-Gesetzbl. Seite 1100 ordne ich für die Gemeinde Dembsen an:

§ 1.

Sämtliche in dem Gemeindebezirk Dembsen erzeugte Milch, soweit sie nicht für den eigenen Haushalt benötigt wird, ist ausschließlich an die Milchsammelstellen (Duschinski, Krzyzak, Semmler, Gozdzik) abzuliefern.

§ 2.

Dem Gemeindevorstand in Dembsen wird die Regelung der Milchverteilung für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

§ 3.

Obige Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

§ 4.

Übertretungen werden gemäß § 14 der oben angeführten Bekanntmachung bestraft.

Posen, den 18. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.

484/17 G. **Graf Schack.**

Gouvernements-Befehl!

Die Gültigkeitsdauer der **Ausweiskarten** zum Betreten des Festungsgeländes und der gesperrten Straßen wird bis zum 31. März 1917 verlängert.

Zu diesem Zwecke ist der bisherige Gültigkeitsvermerk zu ändern in **31. März 1917.** Die Ausweiskarten sind umgehend mir vorzulegen, damit ich den Verlängerungstermin darauf vermerken und das Amtssiegel beidrücken kann.

Posen, den 11. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.

11875/16 St. **Graf Schack.**

Betrifft Gerstenablieferung.

Gemäß § 6 der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 ist jeder Landwirt verpflichtet, $^6/_{10}$ der geernteten Gerste der Reichsgerstengesellschaft durch ihre Aufkäufer zuzuführen. Die Reichsfuttermittelstelle beabsichtigt, gemäß § 23 der obigen Verordnung eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die $^6/_{10}$ der Gerstenvorräte abgeliefert sein müssen und zwar wird diese Frist voraussichtlich Ende Februar d. J. ablaufen. Ist bis zu dieser Zeit die Gerste nicht abgeliefert, so haben die Landwirte zu gewärtigen, daß ihnen der noch abzuliefernde Teil der Gerste enteignet wird. Da bei der Enteignung nur der gesetzliche Höchstpreis gezahlt wird und nicht der höhere Preis, den die Gerstengesellschaft gewährt, so ist es für die Landwirte bedeutend vorteilhafter, wenn sie bis zum 1. März ihre ablieferungspflichtige Gerste auf Gerstenbezugsschein an die Gerstenverwertungsgesellschaft (Firma Berlak hier oder deren Beauftragte) verkaufen. Ich ersuche daher, möglichst **sofort** Gerste, soweit nicht schon geschehen, auszudreschen und abzuliefern.

Posen, den 24. Januar 1917.

Der Kgl. Landrat des Kreises Posen-West.

552/17 G. **Graf Schack.**

Der **„Spende für deutsche Soldatenheime und Marineheime"** in Berlin ist von dem Herrn Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen die Erlaubnis zur Veranstaltung von öffentlichen Sammlungen am 27. und 28. Januar 1917 zugunsten der deutschen Soldatenheime an der Front erteilt worden. An der Spitze der Veranstaltung steht Ihre Exzellenz Frau Generalfeldmarschall von Hindenburg. Ich bitte die Sammlung zu unterstützen.

Posen, den 24. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.

463/17 St. **Graf Schack.**

Die durch Bekanntmachung von 24. November 1916 Nr 11754/16 C. S. A. bis zum 15. Januar 1917 gestattete **freiwillige Ablieferung der meldepflichtigen Fahrraddecken und Fahrradschläuche** an die eingerichteten Sammelstellen wird noch bis zum **5. Februar 1917** einschließlich zugelassen.

Posen, den 8. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.

302/17 C. S. A. gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 8. Januar 1917.

Der Gouverneur.
gez. J. V.: **von Loeben.**

Indem ich vorstehendes zur allgemeinen Kenntnis bringe, ersuche ich die Eigentümer von zum Gebrauch nicht mehr zugelassenen Fahrradbereifungen von der nochmals gegebenen Möglichkeit der freiwilligen Ablieferung **gegen sofortige Bezahlung bis zum 5. Februar 1917** nunmehr vollzählig Gebrauch zu machen.

Sammelstellen sind für den Kreis Posen-West errichtet bei:

a) der Firma **Otto Mix,** Fahrradhandlung in Posen O 1, Bismarckstraße 6a,
b) dem Uhrmacher und Fahrradhändler **W. Klicks** in Stenschewo,
c) dem Mechaniker und Fahrradhändler Franz **Stepczynski** in Schlehen.

Ablieferungszeiten sind werktäglich von 9 bis 12 Uhr vormittags und 3 bis 6 Uhr nachmittags.

Die Luftschläuche der Klassen A–C müssen mit Ventilen abgeliefert werden, die Luftschläuche der Klasse D werden, weil unbrauchbar, ohne Ventile angenommen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Posen, den 24. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.

533/17 St. **Graf Schack.**

Bezüglich des Beginns der Schonzeit für **Hasel-, Birk-** und **Fasanenhennen** wird es für den Regierungsbezirk Posen und für das Jahr 1917 bei dem gesetzlichen Beginn belassen, d. h. die Schonzeit beginnt mit dem **ersten Februar 1917.**

Posen, den 21. Dezember 1916.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

319/17 St. gez. **Krahmer.**

Für den Bezirk **Dopiewo** ist der Fuß-Gendarmerie-Wachtmeister **Wolny** bestellt.

Posen, den 25. Januar 1917.

Der Königliche Landrat

47/17 St. **Graf Schack.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: **Räude** unter den Pferden des Ansiedlers Kehrt II in Golenhofen.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: **Alkermann.**

Ausgebrochen: **Räude** unter den Pferden des Gutes Lussowko und des Vorwerks Rezalin.

Erloschen: **Räude** unter den Pferden des Landwirts Onno Onnen zu Guten.

Schlehen, den 17. Januar 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
J. V.: **Hoffmann.**

Ausgebrochen: **Milzbrand** unter dem Rindviehbestande des Gutes Marienberg.

Fabianowo, den 22. Januar 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
J. V.: **Dr. Noack.**

Um bei der gegenwärtigen Wagenknappheit die Landwirtschaft mit den jetzt dringend notwendigen Düngemitteln rechtzeitig und in möglichst ausgiebiger Weise versorgen zu können, muß auf Ausnutzung des Ladegewichts der versandten Wagen hingewirkt werden. Mit Gültigkeit vom 15. Januar d. J. ist deshalb **der Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien zur Kunstdüngerfabrikation** dahin abgeändert worden, daß für **Thomasschlacken und Thomasschlackenmehl, Kalisalze,** rohe, als Bergkieserit, Hartsalz, Kainit, Karnallit, Krugit, Schönit, Sylvinit, sämtlich in Stücken oder gemahlen, bis auf weiteres die 20 % ige Frachtermäßigung des bezeichneten Ausnahmetarifs nur gewährt wird unter der Bedingung der Frachtzahlung **mindestens für das Ladegewicht der gestellten Wagen,** wobei für Wagen mit einem anderen Ladegewicht als 10,12,5 und 15 Tonnen, das Ladegewicht von mehr als 10 Tonnen, aber weniger als 12,5 Tonnen nur für 10 Tonnen, das Ladegewicht von mehr als 12 5 Tonnen, aber weniger als 15 Tonnen nur für 12,5 Tonnen gerechnet wird. In gleicher Weise ist auch die 20 % ige Ermäßigung **des Kriegsausnahmetarifs für Schwefelsäure, Thomasschlacken usw.** mit Gültigkeit vom 15. Januar d. J. für Thomasschlacken und Thomasschlackenmehl beschränkt worden.

Posen, den 16. Januar 1917.

8. V. 5/4. Königliche Eisenbahndirektion.

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

1. Die Ausschulungslisten sind in diesem Jahre bis zum 4. Februar einzureichen.

2. Das Ährenlesen für wohltätige Zwecke hat in den Schulen des Regierungsbezirks Posen 11079 Mk. eingebracht; hiervon sind 8614 Mk. dem Roten Kreuz, 2465 Mk. anderen Veranstaltungen der Kriegswohlfahrt überwiesen worden. Die besten Ergebnisse hatten die Schulaufsichtskreise Wreschen (1397), Miloslaw (1143), Kosten (381), Samter (1397), Fraustadt (934), Buk (720), Krotoschin (717).

3. Das V. Armeekorps bittet um Briefe, Postkarten und Tagebücher aus dem Felde nach den Grundsätzen des früher übersandten Merkblattes.

Posen, den 18 Januar 1917.

Baumhauer, Schulrat.

Nichtamtlicher Teil.

(Nachdruck verboten.)

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamte erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision könne der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen,

daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparlassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparlassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommissionen noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Aufgaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und von Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem, im wirtschaftlichen Vorteil jeder Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse zu bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreiseingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarten Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparlassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördlich festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparlassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparlasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparlassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparlassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparlasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparlasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparlasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparlasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparlasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparlasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparlasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises.

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparlasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparlasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 17. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.
Graf Schack, Landrat.

Lehrgänge über Obst- und Gemüsebau.

An der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau findet vom 28. Februar bis 3. März ein Lehrgang zur **Einführung in den Gemüsebau** und vom 5. bis 10. März ein solcher zur **Einführung in den Obstbau** statt. An jedem von ihnen können Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf Vorbildung und Beruf teilnehmen. Gebühren werden nicht erhoben. In theoretischen und praktischen Unterweisungen soll den Forderungen der Zeit entsprechend, vor allem gezeigt werden, wie Garten und Feld im kommenden Sommer besonders gründlich ausgenutzt werden kann. Auf Wunsch kann den Teilnehmern an dem Lehrgang auch Gelegenheit gegeben werden, sich nach Beendigung der Unterweisungen noch einige Tage in den großen Anstaltsanlagen umzuschauen und zu beschäftigen.

Die baldige schriftliche Anmeldung ist geboten, da die Liste geschlossen werden muß, sobald eine gewisse Anzahl von Anmeldungen vorliegt.

Pflicht eines jeden ist es, auch das kleinste Fleckchen Land zur Hervorbringung von Lebensmitteln auszunutzen.

Aus militärischen Gründen ist die Ausdehnung des Flachsbaues im Jahre 1917 unbedingt notwendig.

Die Preise für Flachs- und Leinsamen der Ernte 1917 sind daher auch entsprechend erhöht worden. Näheres bitten wir aus dem anliegenden Flugblatt **„Verstärkter Flachsbau 1917“** gefl. entnehmen zu wollen.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 9. Posen, den 21. Februar. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Oeffentlicher Aufruf.

Infolge des Hilfsdienstgesetzes müssen alle Personen, die bisher als dauernd dienstunbrauchbar oder kriegsunbrauchbar ausgemustert waren, erneut gemustert werden.

Es haben sich deshalb alle im Kreise Posen-West wohnhaften männlichen Personen, die am 2. August 1869 und später geboren sind und bei einer Musterung im Frieden oder im Kriege die Entscheidung „dauernd untauglich" oder dauernd garnison- und arbeitsverwendungsunfähig" erhalten haben, in der Zeit vom 21. bis 23. Februar 1917 bei den zuständigen Distriktsämtern des Kreises oder der Polizei-Verwaltung in Stenschewo zur Stammrolle erneut anzumelden.

Auch die als dienstunbrauchbar entlassenen Kriegsbeschädigten haben sich zu melden. Ausgeschlossen sind nur diejenigen, die in ihren Entlassungspapieren den Vermerk haben „Nicht zu kontrollieren".

Unterlassung der Anmeldung wird nach den Kriegsgesetzen streng bestraft.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehende Aufforderung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß sich auch alle in Frage kommenden Personen ihres Bezirks zur Stammrolle anmelden.

Posen, den 19. Februar 1917.

Der Zivilvorsitzende
der Ersatzkommission des Kreises Posen-West.
1606/17 M. Graf Schack.

Bekanntmachung,

Nr. M. 1/2. 17. K. R. A.

vom 8. Februar 1917,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

(Neufassung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. K. R. A., vom 1. Oktober 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 *) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. K. R. A., betreffend die gleichen Gegenstände, vom 1. Oktober 1916 außer Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche aus reinem Zinn oder aus Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazugehörigen Scharniere.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen, sowie Deckel-Ränder, -Einfassungen und -Scharniere aus Zinn, sofern die dazu gehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe (z. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierausschänke aller Art), für Vereine und Gesellschaften, Kasinos und Kantinen, **welche die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) in Besitz oder Gewahrsam haben; ferner für sämtliche Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen — ausgenommen Althändler** (siehe § 10) — **welche die in § 2 der Bekanntmachung genannten Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder welche solche Gegenstände zum Zwecke des Verkaufs in Besitz oder Gewahrsam haben.**

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie sich im Besitze oder im Gewahrsam der im § 4 bezeichneten Personen und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, sobald ihre Enteignung angeordnet ist, von den Biergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K.R.A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung.

§ 8.

Übernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Übernahmepreis wird auf 8.— ℳ für jedes Kilogramm festgesetzt. Dieser Übernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Deckel und Scharniere von den Gläsern und Krügen.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 u. 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 10, Victoriastr. 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Die Sammelstellen sind auch verpflichtet, folgende von dieser Bekanntmachung nicht betroffenen **Gegenstände** aus Zinn anzunehmen:

a) Teller, Schüsseln, Schalen, Kumpen, Becher, Krüge, Kannen, Humpen, **Zinnrohre aus Bierdruckapparaten und Syphons für kohlensäurehaltige Getränke, Maßgefäße (Litermaße, Flüssigkeitsmaße), Kochgeschirre, Küchengeräte, Wärmflaschen, medizinische Spritzen, Mensuren und Infundierbüchsen.**

Der Übernahmepreis für die unter a) genannten Gegenstände beträgt 6,— Mark für jedes Kilogramm.

b) **Andere Zinngegenstände, wie Eß- und Trinkgeräte, soweit sie nicht unter a) genannt sind, sowie Hähne, Krähne, Syphonverschraubungen, Lampen, Leuchter usw.**

Der Übernahmepreis für die unter b) genannten Gegenstände beträgt 3,— Mark für jedes Kilogramm.

c) **Löffel und Gabeln (Stiele allein ausgeschlossen) und Altmaterial.**

Der Übernahmepreis für das unter c) genannte Metall beträgt 2,— Mark für jedes Kilogramm.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Aus anderem Material als Zinn bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände, wie **Konservendosen, Gegenstände aus Weißblech, Weißblechabfälle usw.** werden nicht angenommen.

Gegenstände, welche bereits als Altmaterial an Händler, Handlungen usw. abgegeben waren und den Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4 15. K. R. A. unterliegen, dürfen von den Sammelstellen nicht angenommen werden.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Posen, den 29. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 8. Februar 1917.

Der Gouverneur.
J. V.: gez. **von Loeben.**

Ausführungsbestimmungen

zu der vorstehenden Bekanntmachung vom 8. Februar 1917 betr. Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Auf Grund des § 7 Absatz 3 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird bestimmt:

Die im § 4 bezeichneten Personen, Betriebe usw., welche die Meldung noch nicht auf Grund der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1916 erstattet haben, werden aufgefordert, die im § 2 bezeichneten Gegenstände, soweit sie sie in ihrem Besitz oder Gewahrsam haben, **bis zum 28. Februar 1917 dem Landratsamt Posen-West in Posen, Hohenzollernstr. 31** zu melden. Die vorgeschriebenen Meldescheinvordrucke sind hier kostenlos zu beziehen.

Die nach § 10 der Bekanntmachung freiwillig abzuliefernden anderen Zinngegenstände werden hier im Landratsamt während der Vormittagsdienststunden von 11 bis 1 Uhr gegen Empfangsanerkenntnis angenommen. Die festgesetzten oder vereinbarten Preise werden von der Kreisgemeindekasse hier gegen Vorlegung der Anerkenntnisse sofort ausgezahlt.

Im übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 55).

Die Herren Ortsvorsteher haben Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Posen, den 16. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.

1140/17 St. **Graf Schack.**

Anbau- und Lieferungsverträge über Herbstgemüse.

Das Kriegsernährungsamt in Berlin hat den Plan, den Bedarf der Großstädte usw. von Gemüse und Obst dadurch zu sichern, daß zwischen Kommunalverbänden und den einzelnen Gemüseerzeugern (Gärtnern, Landwirten, Obst- und Gemüsebauvereinen) Verträge abgeschlossen werden, durch die der Erzeuger sich verpflichtet, entweder eine bestimmte Fläche mit Gemüse bestimmter Arten anzubauen, oder bestimmte Mengen an Gemüse zu liefern. Das Kriegsernährungsamt empfiehlt in erster Linie den Anbauvertrag, der ja naturgemäß für den Erzeuger viel leichter zu erfüllen ist. Die Verträge sollen von den Kommunalverbänden usw. stets namens der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossen werden. Zunächst sollen nur Verträge über den Anbau oder die Lieferung von Herbstgemüse (Dauergemüse) abgeschlossen werden. Die Bestimmungen über die Verträge über Frühgemüse sollen noch folgen.

Für Herbstgemüse wird dem Erzeuger von vornherein ein bestimmter, in den Vertragsvordrucken angegebener Preis zugesichert, der nicht nur eine angemessene Vergütung, sondern auch ein Mindestpreis ist, d. h. bestehen bleibt, wenn der gesetzliche Höchstpreis niedriger wird, und steigt, wenn der gesetzliche Höchstpreis höher festgesetzt werden sollte. Diese sonst nicht möglichen Vorteile werden für den Erzeuger einen wirksamen Anreiz bilden, Verträge der hier fraglichen Art abzuschließen, zumal ihnen dadurch ein vorteilhafter Absatz der Gemüseernte unter allen Umständen zu den höchsten zulässigen Preisen gesichert ist, sodaß sie auf anderem Wege einen höheren Erlös zu erzielen nicht in der Lage sind.

Den Herren Distriktskommissaren gehen in einigen Tagen entsprechende Vordrucke zur Verteilung an die Gemüseerzeuger zu; diese ersuche ich dann, das ausgefüllte Vertragsformular mir einzusenden, oder auch zum Vertragsabschluß auf dem Distriktsamt oder Landratsamt zu erscheinen.

Posen, den 12. Februar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

957/17 G. **Graf Schack.**

Betrifft Zuweisung von Zucker zur Bienenfütterung im Jahre 1917.

Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts wird über die Zuweisung von Zucker zur Bienenfütterung im Jahre 1917 folgendes bestimmt:

1. Menge.

Für jedes überwinterte Volk werden als Höchstmenge 6½ Kilogramm Zucker für das Jahr zugeteilt.

(Die Menge ist erheblich geringer, als die im vergangenen Jahre zur Verfügung gestellte Höchstmenge. Immerhin ist sie nach dem Urteil Sachverständiger zur Not ausreichend, um die Völker zu erhalten, wenn die Imker vorsichtig wirtschaften. Eine höhere Menge zu bewilligen, verbietet leider der Stand der Zuckerwirtschaft. Der vorhandene Zucker muß für dringendere Zwecke bereitgehalten werden. Es ist Sache der einzelnen Imker, mit den zugewiesenen Zuckermengen hauszuhalten und insbesondere auch durch Zurückhaltung von Honig Vorsorge zu treffen, daß in Notfällen Honig statt Zucker den Bienen gegeben werden kann. Es ist ferner Sache der Imker, die im ganzen zu gewährende Menge so auf das ganze Jahr zu verteilen, daß die Völker durchgehalten werden. Es steht den Imkern frei, die Gesamtmenge teils im Februar/März, teils im Juli/August abzufordern. Irgend eine Sonderzuweisung über die 6½ Kilogramm für das überwinterte Volk hinaus für Fütterung von Schwärmen oder als Notfütterung für den nächsten Winter ist ausgeschlossen. Es muß ferner damit gerechnet werden, daß im Frühjahr 1918 für eine Frühjahrsfütterung besondere Zuweisungen nicht gegeben werden können, daß vielmehr der im Jahre 1918 zur Verfügung zu stellende Zucker erst für die Winterfütterung bereit gestellt werden kann, sofern nicht etwa die besonderen Verhältnisse einzelner Gegenden ein Anderes fordern).

2. Zeit der Lieferung.

Der Zucker wird nach Wahl der Imker teils Februar/April 1917, teils Juli/August 1917 geliefert. Im Februar bis April 1917 können jedoch höchstens für jedes Volk 5 Kilogramm geliefert werden.

3. Unversteuerter Zucker.

Es steht den Imkern frei, auf die zuzuweisende Menge bis zu 5 Kilogramm unversteuerten (vergällten) Zucker zu beziehen, doch kann unversteuerter Zucker erst nach dem 31. März 1917 geliefert werden. Wird vor dem 1. April 1917 mehr als 1½ Kilogramm versteuerter Zucker abgerufen, so kann das Mehr im Februar/März 1918 unter Anrechnung auf die für 1918 zur Verfügung zu stellende Menge unversteuerten Zuckers bezogen werden. Daneben darf auf zollamtliche Berechtigungsscheine des laufenden Steuerjahrs 1916/17 weiter unversteuerter Zucker bis zum 31. März 1917, ohne Anrechnung auf die für 1917 zuzuteilende Menge, bezogen werden, wenn die Berechtigungsscheine mit entsprechendem Antrage bis spätestens 15. Februar 1917 der Reichszuckerstelle vorgelegt sind.

4. Bedingungen der Zuteilung.

Bedingung für jede Zuweisung von Zucker zur Bienenfütterung ist, daß die Zuckerempfangenden Bienenzüchter sich verpflichten, ihre Honigerzeugung nach näherer Bestimmung der Reichszuckerstelle zu einem noch festzusetzenden Preise an eine noch zu bezeichnende Stelle abzuliefern. Ferner ist nach § 24 der Ausführungsbestimmung zu der Verordnung vom 14. September 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1090) über den Bezug und die Verwendung von Zucker Buch zu führen, insbesondere darüber, von wem und wann der Zucker bezogen und wann und in welcher Menge er verfüttert wurde.

5. Anmeldung des Bedarfs.

Der Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung mit Ausnahme des noch auf alte zollamtliche Berechtigungsscheine zuzuteilenden Zuckers ist mit tunlichster Beschleunigung dem örtlich zustehenden Imkerverein anzumelden und zwar auch von denjenigen Imkern, die nicht Mitglied des Vereins sind. Die Anmeldung muß enthalten:

a) Anzahl der überwinterten Bienenvölker;
b) Angabe der Zeit, in der die Lieferung des Zuckers gewünscht wird;
c) Angabe, wieviel versteuerter und wieviel unversteuerter Zucker gewünscht wird

(Unversteuerter Zucker nur bis zur Höchstmenge von 5 Kilogramm und nur zur Lieferung nach dem 31. März 1917.)

d) Die Verpflichtung der Zucker empfangenden Bienenzüchter, den ihnen zur Fütterung ihrer Bienen zugewiesenen Zucker nicht zu anderen Zwecken zu verwenden, und ihre Honigerzeugung nach näherer Bestimmung der Reichszuckerstelle zu einem noch festzusetzenden Preise an eine noch zu bezeichnende Stelle abzuliefern.

6. Anmeldung und Prüfung der Anmeldungen.

Die Imkervereine haben die Anmeldungen zu sammeln und zu prüfen und zwar auch die Anmeldungen derjenigen Imker, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Etwa eingehende Anmeldungen von Imkern, die außerhalb der Bezirks des Vereins wohnen, sind dem örtlich zuständigen Imkerverein weiter zu geben. Die Imkervereine haben sodann bei der zuständigen Steuerbehörde einen Gesamtberechtigungsschein zum Bezuge von 5 Kilogramm unversteuerten Zuckers für jedes angemeldete Bienenvolk zu beantragen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Imker diese 5 Kilogramm unversteuerten Zuckers voll abnehmen will oder ob er etwa die ganze oder eine größere Menge des ihm zustehenden Zuckers versteuert beziehen will.

Eine Zusammenstellung sämtlicher eingegangenen Anmeldungen ist sodann unter Beifügung der zollamtlichen Berechtigungsscheine an den zuständigen Zentralverein (Imkerverband) weiter zu geben. Die Imkerverbände haben wiederum die bei ihnen eingehenden Anmeldungen der Vereine zusammenzustellen, zu prüfen und sodann unter Beifügung der zollamtlichen Berechtigungsscheine der Reichszuckerstelle in doppelter Ausfertigung bis spätestens 1. März 1917 weiter zu geben.

7. Bezug des Zuckers.

Die Reichszuckerstelle gibt auf Grund der Anmeldungen den Imkerverbänden die entsprechenden Bezugsscheine zum Bezuge versteuerten und unversteuerten Zuckers unter Rückgabe der ihr von den Imkerverbänden eingereichten Liste. Die Imkerverbände können darauf den Zucker entweder selbst beziehen oder die Bezugsscheine den Imkervereinen ihres Bezirks zum Bezuge des Zuckers weitergeben. Die Unterverteilung auf die einzelnen Imker ist Sache der Imkerverbände oder der Imkervereine, die den Zucker beziehen.

Beim Bezuge des Zuckers sollen sich die Imkerverbände und die Imkervereine soweit wie möglich des Zuckerhandels bedienen.

8. Formblätter.

Für die Anmeldungen der einzelnen Imker, die Zusammenstellung der einzelnen Vereine und der Verbände sind möglichst Formblätter nach dem anliegenden Muster zu benutzen.

I. A. Für die Reichszuckerstelle.

9. Gebühren.

Die Imkervereine oder deren Verbände sind berechtigt, von den Imkern für ihre Unkosten und Mühewaltung Gebühren von insgesamt 10 Pfg. für jeden zuzuteilenden Doppelzentner zu erheben.

10. Besondere Anordnungen der Landes-Zentralbehörde.

Die Bestimmungen unter Nr. 5—9 gelten nur insoweit, als nicht von den Landes-Zetralbehörden andere Bestimmungen erlassen werden.

Die Imker, die zur Bienenfütterung Zucker bedürfen, haben ihren Bedarf möglichst **sofort** bei einem Imkerverein anzumelden.

Posen, den 12. Februar 1917.

Der Königliche Landrat
1012/17 G. **Graf Schack.**

Verein .....

Diese Liste ist von den Vereinsvorständen auszufüllen und dem Vorstande des Zentralvereins in ..... zuzusenden.

Lfd. Nr.	Des Imkers				Anzahl der Bienenvölker	Beantragt in kg Zucker	
	Name	Wohnort	Poststation	Eisenbahnstation		unversteuert (vergällt)	versteuert

Lehrgänge über Obst- und Gemüsebau.

An der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau O./S. findet

vom 28. Februar bis 3. März ein Lehrgang zur **Einführung in den Gemüsebau** und

vom 5. bis 10. März ein Lehrgang zur **Einführung in den Obstbau**

statt. An jedem von ihnen können Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf Vorbildung und Beruf, teilnehmen. Gebühren werden nicht erhoben. Für theoretische und praktische Unterweisungen sollen den Forderungen der Zeit entsprechend, vor allem gezeigt werden, wie Garten und Feld im kommenden Sommer besonders gründlich ausgenutzt werden kann. Auf Wunsch kann den Teilnehmern an dem Lehrgang auch Gelegenheit gegeben werden, sich nach Beendigung der Unterweisung noch einige Tage in den großen Anstaltsanlagen umzuschauen und zu beschäftigen.

Die baldige schriftliche Anmeldung ist geboten, da die Liste geschlossen werden muß, sobald eine gewisse Anzahl von Anmeldungen vorliegt.

Pflicht eines jeden ist es, auch das kleinste Fleckchen Land zur Hervorbringung von Lebensmitteln auszunutzen.

Posen, den 12. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.
996/17 St. **Graf Schack.**

Erfrorene Kartoffeln eßbar!

Die Kartoffelverteilungsstelle in Warschau hat nachstehendes Verfahren in großem Umfange als völlig brauchbar erprobt:

Man lege die zu Steinen gefrorenen Kartoffeln 24 Stunden in 10—15-grädiges Wasser und koche sie unmittelbar im Anschluß daran mit der Schale!

Nutzanwendung. Jeder, dem Kartoffeln erfroren sind, schütze sie gegen vorzeitiges Auftauen im Keller und in der Erde!

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: Milzbrand unter dem Rindvieh des Gutes Marienberg.

Jabianowo, den 15. Februar 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
J. V. **Dr. Noack.**

Nichtamtlicher Teil.

Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände mit der Post. In letzter Zeit sind mehrfach gerichtliche Bestrafungen wegen Versendung feuergefährlicher Gegenstände (besonders von Streichhölzern, Benzin, Äther, Calciumkarbid, Hartspiritus usw.) in Postsendungen erfolgt. Meistens hat es sich dabei um Feldpostsendungen, namentlich um Päckchen (sog. Pfundpakete) gehandelt. Die Versendung derartiger Gegenstände und Stoffe durch die Post ist verboten und im § 367 Ziffer 5a des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht. Die Nichtbeachtung des Verbots hat schon zu einer ganzen Reihe von Bränden und damit zur Vernichtung großer Mengen von Feldpostsendungen geführt. Nachdem die häufigen amtlichen Ermahnungen, die Versendung der feuergefährlichen Gegenstände zu unterlassen, bisher so gut wie keinen Erfolg gehabt haben, bleibt der Postverwaltung zum Schutze des ihr anvertrauten Gutes nur übrig, Übertretungen des Versendungsverbots in allen Fällen gerichtlich verfolgen zu lassen.

Indem wir unsere Leser hiervon warnend in Kenntnis setzen, weisen wir zugleich darauf hin, daß die Industrie Feuerzeuge mit Feuerstein und Zündschnur auf den Markt gebracht hat, die ohne Benzin oder andere Zündmittel gebrauchsfähig und dabei ungefährlich sind.

Kriegsgefangenenhilfe Posen-Oberpräsidium.

Es sind vielfach Zweifel darüber entstanden, in welcher Weise die Post **an die im französischen Operationsgebiet unter englischer Oberhoheit stehenden Kriegsgefangenen** zu versenden ist. Die Sendungen sind über das General-Post-Office in London zu senden; eine genaue Adresse würde also z. B. lauten:

Kriegsgefangenensendung.
To the prisoner of war Heinrich Meyer No. 485
No. 11 Prisoners of War Company in France
c/o General-Post-Office **London**-England.

Hinsichtlich **der Kriegsgefangenen in Rußland** (einschließlich Sibirien) bringt ferner die Kriegsgefangenenhilfe die erfreuliche Tatsache zur Kenntnis aller Beteiligten, daß die russische Regierung offiziell mitgeteilt hat, der bei Geldsendungen in Anrechnung gebrachte Abzug von 35% sei nunmehr aufgehoben; die einbehaltenen Beträge würden den Gefangenen nachvergütet.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 10. Posen, den 23. Februar. 1917.

Extrablatt

des

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. W. III. 4700/12. 16. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für einfache, gezwirnte oder geschnürte Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind.

Vom 20. Februar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1.

Es dürfen nicht übersteigen die Preise

a) für Spinnpapier die in der Preistafel I (Spinnpapierhöchstpreise) **),

b) für einfache, gezwirnte oder geschnürte Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind, die in der Preistafel II (Papiergarnhöchstpreise) genannten Sätze **).

§ 2.

1. Die Höchstpreise für Spinnpapier verstehen sich auf Grund eines Feuchtigkeitsgehaltes des Papiers von 6 bis 8 vom Hundert des absoluten Trockengewichtes, einschließlich Hülsen und Verpackung in Packpapier, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Innerhalb 3 Monate — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgesandte Holzhülsen müssen bei frachtfreier Rücksendung in gebrauchsfähigem Zustande zum Papierpreise zurückgenommen werden.
2. Die Höchstpreise für Papiergarn verstehen sich für Kreuzspulaufmachung auf Grund eines Feuchtigkeitsgehaltes des Garnes von 15 vom Hundert des absoluten Trockengewichtes, einschließlich Spulen und ausschließlich des Gewichtes der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand.

   Das Gewicht der Hülsen darf 1 vom Hundert des Gesamtgewichtes (Gewicht von Garn und Hülsen) bei 15 vom Hundert Feuchtigkeit nicht übersteigen. Überschreitet das Hülsengewicht diese Grenze, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Hülsengewicht zum vollen Garnpreise zu vergüten. Packung darf in Rechnung gestellt werden, muß aber bei spesenfreier Rücksendung innerhalb eines Monats — gerechnet vom Tage des Eintreffens — in gebrauchsfähigem Zustande zum vollen Betrage zurückgenommen werden.
3. Bei Stundung des Kaufpreises dürfen bis 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont als Zinsen berechnet werden.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Februar 1917 in Kraft.

**) Sind in Verträgen, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung abgeschlossen sind, höhere Preise vereinbart, so findet der letzte Absatz des § 3 der Bekanntmachung Nr. W. III. 4000/12. 16. K. R. A. vom 1. Februar 1917 Anwendung.

Preistafel I.

Höchstpreise für Spinnpapier.

I. Grundpreise (verstehen sich bei Verwendung von ungebleichtem Zellstoff)
Preise für 1 Kilogramm in Pfennigen.

Gewicht eines Quadratmeters	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff †)
70 g und mehr	98	92	85	80	75
65 bis 69 g	108	102	95	90	85
60 „ 64 „	113	107	100	95	90
55 „ 59 „	118	112	105	100	95
50 „ 54 „	123	117	110	105	100
46 „ 49 „	128	122	115	110	105
40 „ 45 „	133	127	120	115	110
35 „ 39 „	141	135	128	123	118
30 „ 34 „	153	147	140	135	130
25 „ 29 „	167	161	154	149	144
22 „ 24 „	181	175	168	163	158
18 „ 21 „	195	189	182	177	172
17 g und darunter	225	219	212	207	202

II. Zuschläge. Angemessene Zuschläge auf die Grundpreise dürfen berechnet werden:

a) für Schneiden in Spinnrollen,

b) bei Mitverwendung von gebleichtem Zellstoff.

III. Abschläge. Bei Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoff ermäßigen sich die Grundpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

Preistafel II.

Höchstpreise für einfaches, gezwirntes oder geschnürtes Papiergarn, welches mit anderen Faserstoffen nicht gemischt ist.

Preise für 1 Kilogramm in Pfennigen.

I. Grundpreise.

a) Unter Zugrundelegung des Durchmessers

1. bei Verwendung eines Papieres von mehr als 70 g für 1 qm:

Bei einem Durchmesser von mm	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff ††)
2	156	149	141	136	130
3	146	139	131	126	120
4 bis 8	141	134	126	121	115
9 bis 12	136	129	121	116	110

2. bei Verwendung eines Papieres von weniger als 70 g für 1 qm errechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 v. H. des Höchstpreises des verwendeten Papieres mit folgendem Zuschlag:

Bei einem Durchmesser von mm	
2	47
3	37
4 bis 8	32
9 bis 12	27

†) Also auch reines Sulfitpapier.

††) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfitzellstoffpapier.

b) Unter Zugrundelegung der metrischen Nummern *) bei Verwendung eines Papieres

Garnnummer metrisch	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff **)
1	195	188	180	174	169
2	215	208	200	194	189
2/4	235	228	220	214	209
3	245	238	230	224	219
3/5	270	263	255	249	244
4	300	293	285	279	274
4/5	355	348	340	334	329
5	415	408	400	394	389

Preise für Zwischennummern im Verhältnis. Für Garne gröber als 1 metrisch bestimmen sich die Preise nach den Tabellen Ia der Preistafel II.

II. Zuschläge.

a) Für andere Aufmachung:

1. für Bündel, Knäuel-, Zwelleasaufmachung darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden;
2. für Garn auf Kopsspulen darf der Preis bei Nr. 3 und gröber 7½ Pf. höher als der Grundpreis sein, bei höheren Nummern 7½ Pf. zuzüglich je 2 Pf. für jede halbe Nummer.

b) Für Zwirnen und Schnüren dürfen folgende Zuschläge berechnet werden:

1. Zwirnen allein

Nr.	bis 0,9	1—1,9	2—3,5	3,6—5
zweifach	20	30	35	40
drei- und mehrfach	15	25	30	35

2. Zwirnen und Schnüren

Nr.	bis 0,9	1—1,9	2—3,5	3,6—5
	50	80	105	130

c) Für Imprägnieren, Lüstrieren, Polieren, Bleichen, Flechten, Schneiden auf Länge darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

III. Abschläge. Bei Verwendung eines Papieres, das unter Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoff erzeugt ist, ermäßigen sich die Grundpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

*) Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilometer, die von einem Papiergarn bei 15 v. H. Feuchtigkeit auf 1 kg gehen.
**) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfitzellstoffpapier.

Posen, den 12. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
gez.: **von Bock und Polach.**

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 210/12. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. K. R. A., vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne.

Vom 15. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915, 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915 — W. I. 761/12. 15. K. R. A. — erhält folgende Fassung:

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Noppen, Schleifen (Loopgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;

2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
   a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;
   b) 60 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, **mindestens jedoch 25** kg.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2 b näher bezeichneten Gegenstände **und** Mengen dann Platz, wenn

aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;
bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der im § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Posen, den 15. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Anordnung (Nr. 21)

zur Regelung der Preise für Schlachtkälber.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und der §§ 4 Abs. 3 a und 11 Abs. 1 der Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzial-Fleischstelle) in Posen vom 31. Oktober 1916 wird die Anordnung (Nr. 19) vom 1. Dezember 1916 wie folgt geändert:

Vom 19. Februar 1917 an darf für Kälber zur Schlachtung, gleichgültig welchen Gewichtes, nur noch ein **Einheitspreis** von 80,— Mk. für 50 kg Lebendgewicht ab Stall gezahlt werden; der Preis gilt für Barzahlung beim Empfang mit 5 % Gutgewicht.

Verbandsmitglieder, die sich einer Überschreitung der festgesetzten Preise schuldig machen, haben die Entziehung der Ausweiskarte nach § 8 der Satzung für den Posener Viehhandelsverband zu gewärtigen. Außerdem setzen sie sich der Strafverfolgung nach der Bundesratsverordnung vom 13. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (Reichs-Gesetzbl. S. 467) und der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) aus.

Posen, den 15. Februar 1917.

Der Vorstand
des Posener Viehhandelsverbandes.
Ganse.

Anordnung (Nr. 22)

zur Regelung der Preise für Schlachtschweine im Gewichte von über 100 bis 180 Pfund.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916, der §§ 4 Abs. 3 a und 11 Abs. 1 der Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzial-Fleischstelle) in Posen vom 31. Oktober 1916, und des § 2 der Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 99) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts folgendes angeordnet:

§ 1. **Vom 19. Februar 1917 an** darf für alle zur Schlachtung an den Posener Viehhandelsverband und seine Beauftragten abgelieferten Schweine im Gewichte von mehr als 100 Pfund, auch wenn sie ein Gewicht von mehr als 180 Pfund nicht erreichen, ganz allgemein der für Schlachtschweine im Gewichte von 180 bis 200 Pfund (90 bis 100 kg) in der Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 99) für die einzelnen Teile der Provinz festgesetzte Höchstpreis gezahlt werden.

§ 2. Verbandsmitglieder, die sich einer Überschreitung der festgesetzten Preise schuldig machen, haben die Entziehung der Ausweiskarte nach § 8 der Satzung für den Posener Viehhandelsverband zu gewärtigen. Außerdem setzen sie sich der Strafverfolgung nach der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (Reichs-Gesetzbl. S. 467) und der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzblatt S. 603) aus.

Posen, den 15. Februar 1917.

Der Vorstand
des Posener Viehhandelsverbandes.
Ganse.

Ostdeutsche Buchdruckerei u. Verlagsanstalt A.-G., Posen.

Nr. 19. Posen, den 17. April. 1917.



Extrablatt

des

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 4100/1. 17. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum).

Vom 14. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbatt S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 **) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind alle Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum), soweit sie mit der Hand gesammelt oder mechanisch ausgesondert worden sind, gleichviel in welchem Zustand der Vertorfung sie sich befinden.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Ablieferungserlaubnis für nicht aufbereitete Torffasern.

Trotz der Beschlagnahme wird die Veräußerung und Ablieferung der nicht aufbereiteten Torffasermengen an die nachstehenden Aufbereitungsanstalten, nämlich:

1. Torfverwertung Poggenmoor, Eduard Dyckerhoff G. m. b. H., Poggenhagen b. Neustadt a. Rübenberge,
2. Norddeutsche Torfmoorgesellschaft Triangel bei Gifhorn,
3. Gräfl. von Landsberg'sche Torfstreufabrik G. m. b. H., Velen i. Westf.,
4. Torfwerke Agilla G. m. b. H., Abt. Dirschau i. Westpr.,

gestattet.

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums steht das Recht zu, weitere Aufbereitungsanstalten, die zur Aufnahme und zum Ankauf beschlagnahmter Torffasern berechtigt sind, zu bestimmen. Die Namen dieser Aufbereitungsanstalten werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Ablieferung der absichtlich angesammelten und noch nicht aufbereiteten Torffasermengen an die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zur Annahme

besonders ermächtigten Torfwerke oder deren Beauftragte als Sammelstellen zum Zwecke der Veräußerung und Ablieferung an die vorbezeichneten oder an die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums noch zu bestimmenden Aufbereitungsanstalten gestattet.

Die zur Annahme beschlagnahmter Torffasern berechtigten Torfwerke werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums mit einem Ausweis versehen; ihre Namen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

§ 5.

Veräußerungspreis für nicht aufbereitete Torffasern.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums verpflichtet worden, für die gemäß § 4 veräußerten Mengen unmittelbar oder durch Vermittlung der als Annahmestellen zugelassenen Torfwerke oder deren Beauftragte an die Ablieferer der gemäß § 4 abgelieferten Mengen einen Übernahmepreis von 25 ℳ für 1 cbm gesammelter Torffasern zu zahlen.

Dieser Preis versteht sich für gesammelte Torffasern auf dem Wagen gemessen oder bei Schüttung von mindestens ½ m Höhe und 1 m Breite, frei Sammelstelle oder frei der von dieser bezeichneten Verladeplätze, unter der Voraussetzung, daß die Torffasern ohne erhebliche Beimischung von nichtfasrigen Bestandteilen abgeliefert werden und den bei jeden der zugelassenen Aufbereitungsanstalten, Sammelstellen oder Ladeplätzen ausliegenden Proben entsprechen.

Diese Proben sind als solche von der Moorversuchsstation in Bremen oder Moorkulturanstalt in München kenntlich gemacht.

Bei erheblicher Beimischung von nichtfasrigen Bestandteilen oder bei sonstigen erheblichen Abweichungen von den Proben ist ein entsprechender Preisabzug zulässig.

Kommt eine Einigung zwischen Ablieferern und Sammelstellen über den Übernahmepreis nicht zustande, so hat die Sammelstelle das Preisangebot derjenigen Aufbereitungsanstalt, an welche die Veräußerung erfolgen soll, einzuholen. Ist der Veräußerer mit dem von der Aufbereitungsanstalt gebotenen Übernahmepreis nicht einverstanden, kann auf seinen Wunsch die Preisfestsetzung durch die Moorversuchsstation Bremen oder die Moorkulturanstalt München erfolgen. Er hat sich gegenüber der angerufenen Stelle zu verpflichten, die Kosten der Feststellung des Übernahmepreises zur Hälfte zu übernehmen; die andere Hälfte wird von der Aufbereitungsanstalt übernommen.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums verpflichtet worden, den als Sammelstellen zugelassenen Torfwerken im Falle der Veräußerung der angesammelten Mengen durch die Ablieferer an die Aufbereitungsanstalten für die Organisation der Sammlung, Abnahme, Bewertung, Aufbewahrung, pflegliche Behandlung, Verpackung und Verladung der bei den Torfwerken angelieferten Torffasern eine Gebühr von 5 ℳ für 1 cbm der bei den Sammelstellen angelieferten Torffasern zu zahlen, soweit diese den für die Festsetzung des Übernahmepreises von 25 ℳ für 1 cbm gesammelter Torffasern geltenden Bestimmungen entsprechen.

Bei Minderung des Übernahmepreises unter 25 ℳ für 1 cbm ermäßigt sich diese Gebühr verhältnismäßig.

§ 6.

Aufbereitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufbereitung der Torffasern den gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten zu den diesen Firmen vorgeschriebenen Bedingungen und Zwecken gestattet.

Die Aufbereitungsanstalten unterstehen dauernder amtlicher Überwachung.

§ 7.

Veräußerungserlaubnis für aufbereitete Torffasern.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten die Torffasern nach ihrer Aufbereitung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 3, veräußern und abliefern.

§ 8.

Meldepflicht, Meldestelle und Enteignung.

Beschlagnahmte Torffasern (§ 1) von mindestens 5 cbm Menge, die

a) nicht spätestens sechs Wochen nach dem Ansammeln dieser Menge an eine der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten veräußert worden sind, oder
b) sich im Gewahrsam der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten befinden,

unterliegen der Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt des Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Torffasermeldung" zu erstatten.

Hinsichtlich der gemäß § 8, Ziffer a), meldepflichtig gewordenen Mengen ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung der meldepflichtigen Gegenstände (§ 8) sind verpflichtet:

1. Personen, die solche Gegenstände im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8). Die Meldung ist bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, insbesondere auch Freigabeanträge, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 12.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 14. April in Kraft.

Posen, den 14. April 1917.

Der Stellv. Kommandierende General V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 14. April 1917.

Der Gouverneur.

J. V.: gez. **von Loeben.**

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G., Posen.

Nr. 21. Posen, den 21. April. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung Nr. M. 1./1. 17, K. R. A.

vom 21. Februar 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze.

Veröffentlicht in der Sonderbeilage zum amtlichen Kreisblatt vom 1. März 1917.

§ 1.

Wer eine Glocke, die nach § 2, 3 und 5 der Bekanntmachung vom 21. Februar 1917 beschlagnahmt ist, im Besitz oder Gewahrsam hat, hat sie **bis zum 27. April 1917** beim Landrat auf dem **amtlichen Meldeschein** zu melden. Andere Meldungen sind unzulässig.

Amtliche Meldescheine sind bei den Ortspolizeibehörden erhältlich.

Für jedes Geläut ist ein besonderer Meldeschein einzureichen: bei mehreren Glocken ist jede Glocke besonders in dem Meldeschein aufzuführen. Bei der Meldung sind drei Gruppen von Glocken zu unterscheiden:

Gruppe A.

Diejenigen Bronzeglocken, für die eine Zurückstellung oder eine Befreiung von der Enteignung aus den für die Gruppen B und C aufgeführten Gründen nicht in Frage kommt.

Gruppe B.

Diejenigen Bronzeglocken, die **vorläufig** von der Enteignung und Ablieferung zurückgestellt werden sollen, weil

1. sie zwar kein **besonderen,** aber doch einen mäßigen wissenschaftlichen, geschichtlichen, oder Kunstwert haben, oder weil ihr Kunstwert noch nicht oder nicht endgültig beurteilt worden ist (§ 9 Abs. 3 Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 21. Februar 1917). (Zu belegen durch Gutachten anerkannter Sachverständiger). Kennwert: „Kunstwert."
2. sie für den Gottesdienst als einzige Glocke erhalten bleiben soll (Z. 2 a. a. O.). (Zu belegen durch Gutachten der zuständigen Kirchenaufsichtsbehörde) Kennwert: „Läuteglocke."
3. wenn die Kosten des Einbaues der Ersatzglocken, ausschließlich des Wertes derselben den Übernahmepreis für das ausgebaute Bronzegewicht überschreiten würden (Z. 3 a. a. O.) (Zu belegen durch Gutachten der zuständigen Kirchenbehörde, oder herangezogene Glockengießer u. a. m.). Kennwert: „Hohe Einbaukosten".

Gruppe C.

Diejenigen Bronzeglocken, die einen besonderen, wissenschaftlichen geschichtlichen Kunstwert besitzen (§ 9 Abs. 1 der Bekanntmachung) hierüber ist ein Gutachten des Provinzialkonservators Professor Kaemmerer in Posen beizubringen.

Bronzeglocken von wissenschaftlichem, geschichtlichem oder Kunstwert, über die ein endgültiges Gutachten der zuständigen Sachverständigen zum Abgabetermin der Meldung noch nicht vorliegt, sind von den Betroffenen unter Gruppe B zu melden.

Die Gründe für die beantragte vorläufige Zurückstellung, Name, Wohnort, Sitz der herangezogenen Sachverständigen oder der Behörde, welche die Begründung bescheinigt haben, sind in den Meldeschein einzutragen.

Befreiungsanträge entbinden nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, im besonderen nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der Meldung.

§ 2.

Nach Ablauf der Meldefrist werden die gemeldeten Glocken durch eine Anordnung, die jeder einzelne Besitzer erhält, enteignet. Sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, geht das Eigentum an den Glocken an den Reichsmilitärfiskus über.

§ 3.

Für den Kreis Posen-West wird eine Sammelstelle bei der **Hauptfeuerwache in Posen, Marstallstraße** eingerichtet. Die beschlagnahmten Gegenstände sind täglich in der Zeit von 3—6 Uhr nachmittags an die Feuerwache II, Auguste-Viktoriastraße 16 abzuliefern.

§ 4.

Um die Glocken ausbauen und abliefern zu können, dürfen sie zerschlagen werden.

Die Klöppel und die Klöppelöhre, soweit sie nicht eingegossen sind, müssen vor der Ablieferung entfernt werden.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Bronzeglocken anzugeben.

Den Eigentümern, die mit dem festgesetzten Übernahmepreis einverstanden sind, ist ein Anerkenntnisschein auszustellen, aus dem das Gewicht der abgelieferten Bronzemengen, der Übernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Annahme des Anerkenntnisscheines oder der Zahlung gilt als Bekundung des Einverständnisses mit den Übernahmepreisen der Bekanntmachung M. 1. 1. 17 K. R. A.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Übernahmepreis gemäß § 8 der Bekanntmachung M. 1. 1. 17 K. R. A. zufrieden geben will, hat er dies bei Ablieferung ausdrücklich zu erklären; in diesem Falle ist ihm an Stelle des Anerkenntnisscheines eine Quittung auszuhändigen, aus der das Gesamtgewicht der abgelieferten Bronzeglocken hervorgehen muß.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Übernahmepreises ist von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft Berlin W 10, Viktoriastraße 34, zu richten.

Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene sämtliche vorhandenen Rechnungsbelege über den Kaufpreis der Glocken und über die in § 8 der Bekanntmachung festgelegten, mit der Ablieferung verbundenen Leistungen sorgfältig aufzubewahren

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Denjenigen Personen, die sich nachträglich mit den Übernahmepreisen der Bekanntmachung M. 1. 1. 17 K. R. A. einverstanden erklären, ist die Quittung gegen einen Anerkenntnisschein umzutauschen; der anerkannte Betrag ist auszuzahlen.

§ 5.

Wer bis zu dem in der Anordnung (§ 2 Satz 1 oben) genannten Zeitpunkt, die Glocken nicht abliefert, macht sich strafbar. Außerdem werden die Glocken durch das Landratsamt auf seine Kosten abgeholt.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Ausbauen der Bronzeglocken aus den Bauwerken und zum Entfernen der Klöppel und Klöppelröhre besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Bronzeglocken.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen sind ebenfalls bei Einverständnis mit dem Übernahmepreise Anerkenntnisscheine bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts, Quittungen nach den Vorschriften der Ausführungsbestimmungen auszuhändigen. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug zu bringen, oder im Verwaltungszwangsverfahren einzuführen.

§ 6.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme freiwillig abgelieferter Bronzeglocken gemäß § 10 der Bekanntmachung verpflichtet. Für jedes Kilogramm solcher freiwillig abgelieferten, von Beschlägen oder Bestandteilen aus anderem Material als Bronze freigemachten Bronzeglocken werden, 2,50 ℳ vergütet.

§ 7.

Wer den Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen oder der Bekanntmachung (Nr. M. 1/1. 17. K. R. A. Sonderbeilage vom 1. März 1917) zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, oder mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ bestraft, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Posen W 3, den 18. April 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
1700/17 St. **Graf Schack.**

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung Nr. M. 1/12. 16. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektpfeifen aus Zinn von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, Schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.

Vom 10. Januar 1917.

Veröffentlicht im Kreisblatt vom 1. Februar 1917.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind von demjenigen, in dessen Besitz oder Gewahrsam sie sich befinden, **bis zum 25. April 1917** bei dem Landrat, soweit noch nicht geschehen, auf dem amtlichen Meldeschein zu melden. Andere Meldungen sind unzulässig. Amtliche Meldescheine sind auf dem Landratsamte erhältlich.

§ 2.

Nach Ablauf der Meldefrist erhält **jeder** einzelne Besitzer eine Anordnung, durch die das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus übertragen wird.

Das Eigentum geht auf den Reichsmilitärfiskus über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 3.

Sobald die Enteignung ausgesprochen ist, sind die beschlagnahmten Gegenstände aus der Orgel zu entfernen und unverzüglich an die Sammelstelle abzuliefern. Für den Kreis Posen-West wird eine Sammelstelle bei der **Hauptfeuerwache in Posen, Marstallstraße,** eingerichtet. Die beschlagnahmten Gegenstände sind täglich von 3—6 Uhr nachmittags an die Feuerwache II in Posen, Auguste-Viktoriastraße 16a abzuliefern. Zahlstelle ist die Sammelstelle.

Bis zum **30. Juli 1917** müssen alle Pfeifen usw. abgeliefert sein, widrigenfalls sie auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

§ 4.

Zinnpfeifen, Schalleiter usw., die von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, können nach Maßgabe des § 10 der Bekanntmachung vom 10. Januar 1917 bei der obigen Sammelstelle freiwillig abgegeben werden. Es sind dies hauptsächlich folgende Gegenstände:

alle Pfeifen, Schalleiter, Schallröhren aus Zinn von Orgeln und anderen Musikinstrumenten, die nicht Prospektpfeifen sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits im Gebrauch waren oder nicht.

§ 5.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben, und ausdrücklich zu erklären, ob er sich mit dem in § 8 der Bekanntmachung vom 10. Januar 1917 festgesetzten Übernahmepreis zufrieden geben will.

Wer mit dem festgesetzten Übernahmepreis einverstanden ist, erhält einen Anerkenntnisschein, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Übernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Den im Anerkenntnisschein genannten Betrag zahlt die Zahlstelle alsbald. Die Annahme des Anerkenntnisscheines oder der Zahlung gilt aus Bekundung des Einverständnisses mit dem Übernahmepreise.

Will der Ablieferer sich nicht mit dem Übernahmepreis gemäß § 8 der Bekanntmachung zufrieden geben, so muß er dies bei der Ablieferung ausdrücklich erklären, er erhält dann an Stelle des Anerkenntnisses eine Quittung, aus der die Zahl und das Gesamtgewicht der abgelieferten Prospektpfeifen hervorgehen müssen.

Der Übernahmepreis wird dann nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 10. Januar 1917 durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf, Berlin W 10, Viktoriastraße 34, an welches der Betroffene seinen Antrag auf endgültige Festsetzung des Übernahmepreises unmittelbar zu richten hat, endgültig festgesetzt. Dem Antrage ist eine zweite Ausfertigung der von dem Orgelbaumeister gelegentlich des Ausbaues aufgenommenen Skizze beizufügen unter gleichzeitiger Angabe, wann und von wem die abgelieferten Prospektpfeifen gefertigt worden sind, und von welchem Orgelbauer der Ausbau ausgeführt wird. Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene von 3 Pfeifen verschiedener Größe aus derem oberen Ende je eine geradezuliegende Blechprobe von mindestens 5 × 10 cm zu entnehmen und mit einer haltbaren Fahne zu versehen, auf der von ihm angegeben ist:

1. Name des Eigentümers,
2. Genaue Adresse desselben,
3. Standort der Orgel.

Die Ablieferung erleidet durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts keinen Aufschub.

Denjenigen Personen, die sich nachträglich mit dem Übernahmepreis einverstanden erklären, ist die Quittung gegen einen Anerkenntnisschein umzutauschen; der anerkannte Betrag ist auszuzahlen. Für jede Orgel ist ein besonderer Beleg auszustellen.

§ 6.

Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der in der Enteignungsverordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert hat, macht sich strafbar. Außerdem werden die Gegenstände auf seine Kosten zwangsweise abgeholt. Die Verpflichtung der Besitzer zum Entfernen der Prospektpfeifen aus der Orgel besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Gegenstände.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen sind ebenfalls Anerkenntnisscheine bei Einverständnis mit dem Übernahmepreise oder Quittung bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nach Maßgabe des § 6 dieser Bestimmungen auszuhändigen. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug zu bringen bzw. im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen.

§ 7.

Sollten Zweifel darüber bestehen, ob Gegenstände unter die Bekanntmachung fallen, oder wird durch ein Gutachten des Provinzial-Konservators Professor Kaemmerer ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert einzelner beschlagnahmter Gegenstände nachgewiesen, so werde ich von der Enteignung absehen und darüber eine Bescheinigung ausstellen, oder falls das Gutachten bis zur Enteignung nicht beigebracht werden kann, vorläufig nicht an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft abliefern. Solche Gegenstände können den Eigentümern gegen Rückerstattung des bezahlten Betrages zurückgegeben werden, sie müssen aber dauernd zur Verfügung des Kriegsministeriums bleiben und dürfen nicht an Museen oder Sammlungen abgegeben werden.

§ 8.

Diese Bestimmungen gelten für alle Behörden, Personen, Betriebe und Anstalten, die eine Orgel besitzen, insbesondere für Kirchengemeinden aller Konfessionen, für Stifte, Religionsgemeinschaften, Vereine, Gesellschaften, für politische Gemeinden, Verwaltungen von Krankenhäusern, Schulen und anderen Unterrichtsanstalten, für Orgelfabriken und Betriebe, die Orgelpfeifen, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder Gewahrsam haben.

§ 9.

Wer den Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen oder der Bekanntmachung Nr. M. 1/12. K. R. A. (Kreisblatt vom 1. Februar d. Js.) zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Posen W 3, den 18. April 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
200/17. St. **Graf Schack.**

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. —Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 24. Posen, den 5. Mai. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher-Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Regelung des Fleischverbrauchs.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. 8. 16 und der Preußischen Ausführungsanweisung vom 8. 9. 16 wird über die Regelung des Fleischverbrauchs bestimmt:

§ 1.

Zum Ausgleich der vom 16. April ab herabgesetzten Brotkopfmenge erhalten alle Verbraucher mit Ausschluß der Fleischselbstversorger eine erhöhte Fleischmenge, die für Erwachsene 250 Gramm, für Kinder unter 6 Jahren 125 Gramm für den Kopf und die Woche beträgt.

§ 2.

Fleischselbstversorger erhalten kein Fleisch. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt, solange wie seine Vorräte bestimmungsgemäß reichen müssen.

§ 3.

Die Fleischmenge besteht in vollwertigem Schweinefleisch, Rind-, Kalb- oder Hammelfleisch.

Anstelle von Fleisch kann eine gleiche Menge Wurst verabfolgt werden.

§ 4.

Gelangt minderwertiges Fleisch auf der Freibank zum Verkauf, so entfällt auf jede Person das Doppelte der im § 1 festgesetzten Wochenfleischmenge.

§ 5.

Fleisch wird im Kreise Posen-West nur gegen Reichsfleisch- oder Kreisfleischkarte verabfolgt.

§ 6.

Bis auf weiteres erhält der Verbraucher eine Kreisfleischkarte, jedoch bleibt vorbehalten, die Kreisfleischkarte nur den Minderbemittelten zuzuteilen. Die Kreisfleischkarte besteht aus einer Stammkarte und mehreren Wochenabschnitten, die Abschnitte sind nur im Zusammenhang mit der Stammkarte giltig.

§ 7.

Auf jeden Wochenabschnitt der Kreisfleischkarte werden bis zu 250 Gramm verabfolgt, auf Kinderkarten die Hälfte.

§ 8.

Für Fleisch- und Fleischwaren, die auf Grund der Reichsfleischkarte abgegeben werden, gelten die jeweils für den Kreis festgesetzten Fleisch-Höchstpreise, für Fleisch, das auf Kreisfleischkarte verkauft wird, dagegen herabgesetzte Preise laut nachstehendem Verzeichnis:

	a) für Fleisch und Fleischwaren, die auf die Reichsfleischkarte abgegeben werden:	b) für Fleisch und Fleischwaren, die auf die Kreisfleischkarte abgegeben werden:
1. Schweinefleisch.		
Schweinefilet	2,00 ℳ	0,60 ℳ
Rippenstück	1,50 „	0,10 „
Kotelett, Karbonade, Kammstück, Schulter	1,50 „	0,10 „
Frisches Bauchfleisch	1,50 „	0,10 „
Kopffleisch mit Backe	0,70 „	0,05 „
Speck und Schmeer	2,00 „	0,60 „
2. Rindfleisch:		
Filet ohne Knochen	2,60 ℳ	1,20 ℳ
Schabefleisch und Rolladen	2,60 „	1,20 „
Fleisch von der Keule ohne Knochen	2,20 „	0,80 „
Fleisch von der Keule im Ganzen	2,00 „	0,60 „
Suppenvorderfleisch	1,80 „	0,40 „
Gehacktes Rindfleisch ohne Wasserzusatz	2,20 „	0,80 „
Knochen	0,40 „	0,05 „

3. Hammelfleisch.

Keule und Rücken	2,00 ℳ	0,60 ℳ
Vorderteil	1,90 „	0,50 „

4. Kalbfleisch.

Vorderteil (Brust)	1,50 ℳ	0,10 ℳ
Hinterteil (Rücken)	1,70 „	0,30 „
Kotelett	1,60 „	0,20 „

5. Wurstwaren.

Frische Bratwurst	1,60 ℳ	0,20 ℳ
Für Fleischwurst	1,80 „	0,40 „
Für Knoblochwurst	1,70 „	0,30 „
Für weiche Servelatwurst	2,60 „	1,20 „
Für harte Servelatwurst	3,30 „	1,90 „
Für harte Salamiwurst	3,30 „	1,90 „
Leberwurst I. Sorte	2,10 „	0,70 „
Für Leberwurst II. Sorte	1,50 „	0,10 „
Für Blutwurst	1,50 „	0,10 „

§ 9.

Die Fleischer dürfen Fleisch nur an Personen verkaufen, die in ihrer Kundenliste eingetragen sind. Die Kundenlisten sind nach untenstehendem Muster von den Gemeindevorstehern an der Hand ihrer Nachweisungen über die ausgegebenen Fleischkarten aufzustellen und den Fleischern einzuhändigen. Zu- und Abgänge sind ihnen sofort mitzuteilen. In Stenschewo haben die Versorgungsberechtigten dem Bürgermeister sofort mitzuteilen, bei welchem Fleischer sie in der Kundenliste eingetragen werden sollen. Die Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 10.

Für Fleisch, das auf der Freibank zum Verkauf kommt, beträgt der Preis auf Kreisfleischkarte 70 Pfg. für ein Pfund weniger als auf Reichsfleischkarte, liegt also 70 Pfg. unter dem von der Polizeibehörde festzusetzenden Verkaufspreise. Die Preise sind Höchstpreise und dürfen nicht überschritten werden.

Ein Preisverzeichnis ist in den Verkaufsstellen auszuhängen.

§ 11.

Gast- und Schankwirtschaften, Krankenhäuser und sonstige öffentliche Anstalten sind zum Bezuge von Fleisch nur auf Grund der Reichsfleischkarte oder eines Bezugsscheines (Kr. B. vom 6. 10. 16 S. 2) zum vollen Fleischpreise zu zahlen.

§ 12.

Die Fleischer erhalten für die am Wochenschluß abgelieferten Abschnitte der Kreisfleischkarte für jeden Vollabschnitt zu

250 Gramm 70 Pfg. für jeden Abschnitt
zu 125 Gramm 35 Pfg. für jeden Abschnitt

vom Kreiskommunalverband vergütet. Die Vergütung wird durch die Kreiskommunalkasse ausgezahlt. Die Abschnitte der Kreisfleischkarten sind am Montag jeder Woche dem Landratsamt gesondert und gebündelt nebst einer Aufstellung nach untenstehendem Muster einzureichen. Die Gemeindevorsteher haben die von jedem Fleischer wöchentlich verkauften Fleischmengen festzustellen und zu bescheinigen.

§ 13.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 17 der Bundesratsverordnung vom 21. 8. 1916 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ bestraft.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Muster zu § 9.

Lfde. Nr.	Des Verbrauchers			Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen		Bemerkungen
	Zuname	Vorname	Beruf, Wohnort, Wohnung	Erwachsene	Kinder	

Muster zu § 12.

Nachweisung des vom Fleischer ..... in .....
verkauften Fleisches.

Tag des Verkaufs	Gewicht des zur Verfügung stehenden Fleisches					Zahl der belieferten Fleischkarten	Also auf eine Fleischkarte	Gesamtmenge des verkauften Fleisches	Restmenge
	Rind-	Kalb-	Schwein-	darunter Speck	Hammel				

Die Richtigkeit bescheinigt.

..... Ort ..... Tag .....

Name des Fleischers. Der Gemeindevorsteher.

.....

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. —Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 26. Posen, den 12. Mai. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Pferde und Leute zur Abfuhr von Kartoffeln stehen in großer Anzahl unentgeltlich zur Verfügung. Bedarf ist umgehend telegraphisch anzumelden.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Nachtrag

Nr. Mc. 1700/4. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Mc. 500/2. 17. K. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Vom 10. Mai 1917.

Nachstehende Abänderungen und Ergänzungen zur Bekanntmachung Nr. Mc. 500/2. 17. K. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium, werden hierdurch auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316), und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

I.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen der Meldepflicht durch den Besitzer. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen oder durch öffentliche Bekanntmachungen enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

II.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9.

Uebernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Übernahmepreis wird auf

12,00 Mk. für jedes kg Aluminium ohne Beschläge*) und
9,60 Mk. für jedes kg Aluminium mit Beschlägen*)

festgesetzt.

Diese Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammelstelle. Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Übernahmepreisen nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt. Ablieferer, welche die in § 9 der alten Fassung genannten Übernahmepreise von 7 M. für jedes kg Aluminium ohne Beschläge und von 5,60 M. für jedes kg Aluminium mit Beschlägen bereits erhalten haben, können bei der beauftragten Behörde die Nachzahlung des Unterschiedes zwischen den neuen Übernahmepreisen und den bereits gezahlten beanspruchen. In den

*) Unter Beschlägen sind Ringe, Stiele, Griffe und Versteifungen aus anderen Materialien als Aluminium verstanden. Das Entfernen der Beschläge vor der Ablieferung ist gestattet.

Fällen, in denen diese Ablieferer bereits einen Antrag auf Festsetzung des Übernahmepreises an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft gerichtet haben, können sie, falls sie nunmehr mit den neuen Übernahmepreisen einverstanden sind, den Antrag beim Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zurückziehen und die Quittung gegen einen Anerkenntnisschein mit den höheren Übernahmepreisen austauschen. Die Annahme des Anerkenntnisscheines schließt auf alle Fälle die weitere Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft aus.

III.

Hinzugefügt wird § 11:

§ 11.

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen aus Aluminium.

Außer den in § 2 der Bekanntmachung nebst Anmerkung bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen von den Sammelstellen angenommen werden:

sämtliche übrigen Materialien und Gegenstände aus Aluminium sowie Altmaterial zu einem Preise von 2,50 Mk. für jedes kg Aluminium.

Den Materialien und Gegenständen anhaftenden Teile aus anderen Stoffen sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Bewilligung anderer Übernahmepreise oder die Anrufung des Reichsschiedsgerichts zwecks Festsetzung eines anderen Übernahmepreises kommt für diese abgelieferten Materialien und Gegenstände nicht in Frage.

Posen, den 4. Mai 1917.

Der Stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 14. April 1917.

Der Gouverneur.
J. V.: gez. **von Loeben.**

Ausführungsbestimmungen

zu der vorstehenden Nachtragsbekanntmachung betreffend

Aluminium.

Unter Hinweis auf die im Kreisblatt Nr. 11 veröffentlichte Bekanntmachung vom 1. März und die im Kreisblatt Nr. 16 enthaltenen Ausführungsbestimmungen vom 22. März d. J. fordere ich die Eigentümer von beschlagnahmten Aluminium-Gegenständen nochmals auf, die bisher versäumte Meldung sofort nachzuholen. Die vorschriftsmäßigen Meldeschein-Vordrucke werden hier vom Landratsamt kostenlos abgegeben. Die Meldung kann der Einfachheit halber auch ohne Vordruck erstattet werden. Sie muß die Zahl der Gegenstände, deren ungefähres Gesamtgewicht, sowie Namen, Stand und Wohnort des Meldepflichtigen enthalten.

Den Meldepflichtigen, die die Meldung noch bis zum 30. d. M. erstatten, wird Straffreiheit zugesichert.

Die Übernahmepreise sind von bisher 7,00 Mark und 5,60 Mark auf

12,00 Mark für jedes kg Aluminium ohne Beschläge und
9,60 Mark für jedes kg Aluminium mit Beschlägen

erhöht worden.

Nach Abschnitt III der vorstehenden Bekanntmachung dürfen auch alle **nicht beschlagnahmten Gegenstände** sowie **Altmaterial** aus Aluminium abgeliefert werden. Hierfür wird ein Preis von 2,50 Mark für jedes kg gezahlt.

Beschlagnahmte wie nicht beschlagnahmte Gegenstände sind an die **Sammelstelle im Landratsamt Posen-West, Hohenzollernstraße 31 — Zimmer im Erdgeschoß,** während der Vormittagsdienststunden von 9—1 Uhr abzuliefern.

Posen, den 10. Mai 1917.

Der Kgl. Landrat des Kreises Posen-West.
3944/17 St. **Graf Schack.**

Während draußen auf dem Schlachtfelde tausende unserer Soldaten freudig ihr Leben für das Vaterland opfern, gibt es in der Heimat immer noch Leute, die nicht einzusehen vermögen, daß wir mit unsern Vorräten nur dann durchzuhalten und Hungersnöten in den Großstädten und Industriegegenden nur dann vorzubeugen vermögen, wenn die Nahrungsmittel durch öffentliche Bewirtschaftung gleichmäßiger verteilt werden, oder sogar Leute, die lediglich darauf bedacht sind, durch heimlichen Verkauf unter Überschreitung der Höchstpreise hohe Gewinne zu erzielen. Solche Leute fördern den Plan der Gegner, uns durch Hunger zu einem schmählichen Frieden zu zwingen und sind — bewußt oder unbewußt — Feinde des Vaterlandes. Schriftliche und mündliche Ermahnungen hatten keinen erkennbaren Erfolg. Ich sehe mich daher gezwungen diejenigen, die bei verbotenem Schleichhandel ertappt werden, durch Bekanntgabe ihrer Namen öffentlich an den Pranger zu stellen.

1. Die Wirtsfrau **Lina Roy** aus Rosenhagen.
2. Die Arbeiterfrau **Katharina Formalek** aus Klein-Srocko versuchten je 30 Eier.
3. Die Arbeiterfrau **Katharina Konieczny** aus Zamislowo versuchte 15 Eier auszuführen.
4. Die Lehrertochter **Marianna Skibinski** aus Goluski versuchte 27 Eier, 17 Pfund Kalbfleisch und ½ Pfund Butter auszuführen

Diese Personen sind ihrer Vorräte ohne Bezahlung enteignet worden. Außerdem haben sie ihre Bestrafung zu gewärtigen.

Die geringe Butter und Eierablieferung legt Zeugnis davon ab daß der Schleichhandel in großem Umfange betrieben wird. Ich werde mit unerbittlicher Strenge gegen dieses Treiben vorgehen. Auch müssen diejenigen, die ihre Pflicht gegen das Vaterland dadurch verletzen, daß sie sich über die von den Behörden für notwendig erachteten Vorschriften über Verbrauch und Abgabe von Lebensmitteln leichtfertig hinwegsetzen. auch den Anspruch verlieren, von den Behörden bei Reklamationen Pferdebeschaffung, Zuweisung von Nahrungs- und Futtermitteln wohlwollend berücksichtigt zu werden. Ich wende mich an alle wohlgesinnten Staatsbürger und Vaterlandsfreunde mit der Aufforderung, das Bestreben der Behörden, dadurch zu unterstützen. daß sie selbst Lebensmittel unbedingt nur auf dem erlaubten Wege erwerben, und die Schleichhändler, die ihnen bekannt werden, öffentlich brandmarken und zur Anzeige bringen.

Posen, den 5. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
3355/17. G. **Graf Schack.**

Nachtragsbekanntmachung

zu den Ausführungsbestimmungen der Bekanntmachung M. 1/12 16 K.R.A. vom 10. Januar 1917 betreffend **Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektpfeifen aus Zinn von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, Schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.**

Die von der Beschlagnahme betroffenen Besitzer ersuche ich, mit dem Ausbau der beschlagnahmten Orgelprospektpfeifen aus Zinn sofort zu beginnen. Ich stelle anheim, sich baldigst mit demjenigen Orgelbauer, welcher die Orgel erbaut, oder sonstigen geeigneten Personen in Verbindung zu setzen und bitte um Nachricht, sobald der Ausbau beendet ist und die Pfeifen abgeliefert sind. Gleichzeitig ersuche ich diejenigen Besitzer, die Zurückstellung oder Befreiung beschlagnahmter Orgelprospektpfeifen aus Zinn von der Enteignung beantragt haben, weil sie einen besonderen kunstgewerblichen oder kunstgeschichtlichen Wert besitzen oder sprechende Prospektpfeifen sind, dies durch Beibringung von Sachverständigen-Gutachten oder durch Bescheinigung der obersten Kirchenbehörde, soweit noch nicht geschehen, glaubwürdig nachzuweisen, da sonst die Pfeifen enteignet werden müssen.

Ferner gebe ich bekannt, daß ich am 31. Mai d. Js. jedem einzelnen Besitzer eine Anordnung betr. Eigentumsübertragung auf den Reichsmilitärfiskus zusenden werde.

Der in der Enteignungsanordnung alsdann festgesetzte Ablieferungstermin darf nicht überschritten werden.

Posen, den 10. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
3949/17 St. **Graf Schack.**

Nachtragsbekanntmachung

zu den Ausführungsbestimmungen vom 18. April 1917 der Bekanntmachung Nr. M. 1/1. 17 K. R. A. vom 21. Februar 1917 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von **Glocken aus Bronze.**

Die von der Beschlagnahme betroffenen Besitzer ersuche ich mit dem Ausbau der beschlagnahmten Glocken sofort zu beginnen und stelle anheim, sich baldigst mit einem Glockengießer in Verbindung zusetzen. Von der Beendigung des Ausbaus und der Ablieferung ersuche ich um Nachricht.

Gleichzeitig ersuche ich diejenigen Besitzer, die Zurückstellung oder Befreiung beschlagnahmter Glocken von der Enteignung aus den für die Gruppen B und C aufgeführten Gründen beantragt haben, dies durch Beibringung von Sachverständigen-Gutachten oder durch Bescheinigung von der obersten Kirchenbehörde, soweit noch nicht geschehen, glaubwürdig nachzuweisen, da sonst die Glocken enteignet werden müssen.

Ferner gebe ich bekannt, daß ich am 31. Mai d. J. jedem einzelnen Besitzer eine Anordnung betreffend Eigentumsübertragung auf den Reichsmilitärfiskus zusenden werde.

Der in der Enteignungsanordnung alsdann festgesetzte Ablieferungstermin darf nicht überschritten werden.

Posen, den 10. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.

1700/17 St. **Graf Schack.**

Die Beamten des Landratsamts werden von den Kreisinsassen in letzter Zeit in solchem Umfang durch Fernsprecher angerufen, daß dadurch der Geschäftsgang ungemein gestört wird und Abhilfe geschaffen werden muß. Oft handelt es sich um ganz unwichtige Sachen oder solche, die bereits schriftlich zur Kenntnis des Landratsamts gebracht sind. Ich bitte die Kreisinsassen, eine derartige unnötige Inanspruchnahme des Fernsprechers zu unterlassen. Anfragen und Anträge werden zweckmäßig schriftlich gestellt. Auf Anfragen durch Fernsprecher kann meist keine genügende Auskunft gegeben werden, weil der Beamte sich erst über die Sach- und Rechtslage unterrichten muß. Auch bin ich nicht in der Lage, für die Richtigkeit einer Auskunft, die ein Angestellter des Amtes durch Fernsprecher erteilt, die Verantwortung zu übernehmen. Bei jedem Antrage überlege man sich reiflich, ob er tatsächlich notwendig und erfolgversprechend ist.

Nur für ganz besonders dringende Fälle ist der Fernsprecher bestimmt.

Schließlich ersuche ich auch noch, die vielen mündlichen Anfragen, ob dieses oder jenes Gesuch hier eingegangen, ob es weiter gegeben ist, ob mit Befürwortung usw. zu unterlassen. Die Anträge werden hier Zug um Zug erledigt und sind die bezeichneten Anfragen nur störend und nicht im Interesse der Antragsteller.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß die Sprechstunden nur von 12—1 Uhr mittags festgesetzt sind. Zu anderer Zeit muß das Publikum abgewiesen werden.

Posen, den 26. April 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

3592/17 St. **Graf Schack.**

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision könne der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und von Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem, im wirtschaftlichen Vorteil jeder Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreiseingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarten Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördlich festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen

nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises.

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 12. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.
Graf Schack, Landrat.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 28. Posen, den 19. Mai. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Im Hinblick auf die in letzter Zeit sich häufenden Anträge auf Zuweisung kleiner Mengen von Saatkartoffeln weise ich darauf hin, daß es streng verboten ist, zugewiesene Saatkartoffeln anders als zur Aussaat zu verwenden. Wer Saatkartoffeln bedarf, hat eine Bescheinigung des Gemeinde- oder Gutsvorstehers mitzubringen, daß er Saatkartoffeln nicht besitzt und welche Fläche er bepflanzen will. Bei denjenigen, welche Saatkartoffeln zugewiesen erhalten, werde ich im Laufe des Sommers nachprüfen lassen, ob sie eine der zugewiesenen Menge entsprechende Fläche mit Kartoffeln bepflanzt haben, und verneinendenfalls sie selbst und gegebenenfalls auch die Gemeinde- und Gutsvorsteher wegen Ausstellung falscher Bescheinigungen zur Verantwortung ziehen.

Posen, den 12. Mai 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
3538/17 G. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.
Landwirte. — Schafhalter!

Der gesamte Wollertrag der deutschen Schafschuren, auch die kleinste Menge Schafwolle ist beschlagnahmt.

Das Scheren der Schafe ist zu der auch in den anderen Jahren üblichen Zeit gestattet.

Die Wolle darf nur an die ortsbekannten Händler, nicht an Verarbeiter (das sind Spinnereien oder Hausgewerbebetriebe) verkauft werden.

Für geringe Mengen aus eigenem Besitz bis zum Höchstgewicht von 5 kg Schmutzwolle kann beim Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48 (Verl. Hedemannstr. 9—10) Freigabe beantragt werden. Diese freigegebene Wolle darf nur für den Selbstgebrauch im eigenen Haushalt versponnen und verwendet werden.

Eine Verwendung von Rohwolle ohne behördliche Erlaubnis zu eigenem Bedarf ist hiernach verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis 10 000 Mark bestraft.

Die Wolle wird von der Heeresverwaltung dringend gebraucht; ihre Ablieferung ist daher vaterländische Pflicht!

Posen, den 8. Mai 1917.

Stellvertretendes Generalkommando
V. Armeekorps.
Der stellv. Kommandierende General.

Veröffentlicht. Posen W 3, den 16. Mai 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
4177/17 St. **Graf Schack.**

Anmeldung zur Landsturmrolle der 17 Jahre alten männlichen Personen.

Sämtliche im Kreise Posen-West sich aufhaltende männlichen Personen, die beim Erscheinen dieser Bekanntmachung das 17. Lebensjahr vollendet und sich noch nicht zur Landsturmrolle gemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, sich in der Zeit

vom 23. bis 25. Mai 1917

auf dem platten Lande bei den zuständigen Herren Distriktskommissaren und in der Stadt Stenschewo bei dem Herrn Bürgermeister daselbst während der Dienststunden zur Landsturmrolle anzumelden.

Unterlassung der Anmeldung wird nach Kriegsgesetzen streng bestraft.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich bekannt zu geben und dafür Sorge zu tragen, daß sich alle Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle anmelden.

Posen, den 16. Mai 1917.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Kreises Posen-West.

171/17 M. **Graf Schack.**

Ablieferung von Kupfer, Messing und Reinnickel.

Es soll nochmals Gelegenheit gegeben werden, beschlagnahmte, aber bisher verschwiegene **Haushaltmetalle** (Kessel usw. aus **Kupfer, Messing** und **Reinnickel**) bei der Sammelstelle abzuliefern.

Ich fordere deshalb hiermit nochmals allgemein auf, solche Metalle dem **Königlichen Landratsamt Posen-West in Posen, Hohenzollernstraße 31,** zunächst **anzumelden,** worauf die Aufforderung zur Ablieferung ergehen wird. In der Meldung ist die Zahl und Art der Gegenstände sowie das ungefähre Gewicht der einzelnen Metallarten anzugeben.

Denjenigen Besitzern beschlagnahmter Metalle, welche die Meldung noch bis zum 30. Mai d. Js. erstatten, wird Straffreiheit sowie Bezahlung der Gegenstände nach dem Übernahmepreisen der Bekanntmachung vom 16. November 1916 Nr. M. 3231/10. 15. K. R. A. **zugesichert.**

Ferner ersuche ich, etwa noch vorhandene, **nicht** beschlagnahmte Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel, deren freiwillige Ablieferung beabsichtigt ist, mir bis zum **30. d. Js.** zu melden.

Die Ablieferungszeit für die bisher nicht abgelieferten bzw. verschwiegenen Gegenstände läuft am 15. Juni d. Js. ab. Nach diesem Zeitpunkte werden Nachprüfungen stattfinden, ob sämtliche durch die Bekanntmachung M. 3231/10. 15. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände bis auf die nachstehend unter 1 bis 5 genannten Ausnahmen abgeliefert wurden, beziehungsweise, ob die Betroffenen im Besitz von Bescheinigungen über die erfolgte Freigaben sind.

Von dieser neuen Einziehung **können** folgende Gegenstände ausgenommen werden:

1. Ein Drittel der unter Klasse B, Ziffer 2 des § 2 der Bekanntmachung M. 3231/10. 15. K. R. A. fallenden Gegenstände aus Reinnickel und zwar: „Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kipptöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen."
2. Ein Brennkessel für jede Gemeinde unter der Bedingung, daß derselbe anderen Mitbürgern des betreffenden Gemeindebezirks zum Brennen unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird;
3. solche in Kochmaschinen und Herden eingebauten Warmwasserschiffe, -blasen, -behälter, -schlangen u. dergl., welche nur durch Abreißen des ganzen Ofens ausgebaut werden können;
4. solche von der neuen Einziehung betroffenen Gegenstände, für die auf Antrag der Betroffenen ein kunstgeschichtlicher oder kunstgewerblicher Wert durch die von der Landeszentralbehörde bestimmten Sachverständigen festgestellt wird;
5. solche Gegenstände, deren Besitzer sich im Felde befinden, soweit die beschlagnahmten Gegenstände entweder in Kisten verpackt auf Möbelspeichern usw. untergebracht sind oder die Wohnung verschlossen und den beauftragten Behörden nicht zugänglich ist.

Anträge auf Befreiungen sind bei mir zu stellen. Über die ausgesprochenen Befreiungen wird eine Bescheinigung erteilt.

Posen, den 14. Mai 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

3104/17 St. **Graf Schack.**

Aufstellung der Jahresrechnungen der Gemeindekassen für 1916.

Nach § 120 Absatz 2 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 91 ist, in jeder Gemeinde binnen 3 Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres also bis zum **30. Juni** jeden Jahres eine **Gemeindekassenrechnung** aufzustellen, die der Gemeindeversammlung oder, wo eine Gemeindevertretung besteht, dieser zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen ist.

Die Gemeinderechnung ist nach dem Muster des Voranschlages derart aufzustellen, daß sämtliche Einnahmen und Ausgaben **nach den Titeln geordnet werden.** Für jeden Titel ist sodann die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben anzugeben.

Unter allen Umständen muß für jede Ausgabe, welche in der Gemeinderechnung nachgewiesen wird, ein vorschriftsmäßiger Belag (Quittung) vorhanden sein. Die Belege sind **nach der Reihenfolge der Eintragungen in der Gemeinderechnung** zu ordnen, zu numerieren und zu heften. In der Rechnung müssen bei den einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten auch die betreffenden **laufenden Ziffern des Gemeindekassenbuches** vermerkt werden. Ebenso gehören als Anlagen zur Gemeinderechnung die etwaigen **Einnahmebelege,** insbesondere die ordnungsmäßig ausgefüllte und aufgerechnete **Gemeindeabgabenverteilungsliste.** Jede Quittung muß mit **Tinte** geschrieben sein, ein Datum führen und sofern sie nicht auf einer Einzelrechnung niedergeschrieben ist, die Bezeichnung des Gegenstandes, der Leistung und gegebenenfalls auch die Bezeichnung der Zeit enthalten, für welche die Zahlung geleistet ist. Quittungen von schreibensunkundigen Personen müssen von diesen mit drei Kreuzen versehen sein. Diese sind von einem **unbeteiligten** Zeugen durch Unterschrift zu bescheinigen.

Die Feststellung der Rechnung durch die Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung muß innerhalb 3 Monaten nach erfolgter Vorlegung der Gemeinderechnung bewirkt sein. Ich bestimme daher, daß die aufgestellten Gemeindekassenrechnungen innerhalb des Monats Juli der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung zur Entlastung vorzulegen sind.

Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von zwei Wochen in einem von der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung zu bestimmenden Raum, zur **Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen.** Der Beginn der Auslegungsfrist sowie der Raum, in welchem die Auslegung stattfindet, sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Über die erfolgte Feststellung und Entlastung der Rechnung ist ebenso wie bezüglich aller anderen Gemeindebeschlüsse, in dem dazu bestimmten Protokollbuche eine Verhandlung aufzunehmen, welche von dem Vorsitzenden der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), also vom Gemeindevorsteher oder in dessen Behinderung von dem dazu bestimmten Schöffen und zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet werden muß. (§ 11 der Landgemeindeordnung.)

Sofort nach Entlastung der Rechnung, spätestens jedoch **bis zum 15. August 1917** hat der Gemeindevorsteher eine Abschrift des von der Gemeideversammlung (Gemeindevertretung) gefaßten Feststellungsbeschlusses direkt hierher einzureichen, worauf ich hiermit besonders hinweise.

Von der Einreichung der Rechnuug sehe ich ab, ich behalte mir jedoch vor, die Rechnung einzelner Gemeinden nach dem 1. Oktober d. Js. einzufordern. Die Distriktskommissare ersuche ich, vorstehende Verfügung in den Schulzenkonferenzen noch besonders bekannt zu geben.

Posen, den 10. Mai 1917.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Durch das Gutachten des Kreistierarztes ist bei einem in Edmundowo getöteten Hunde, der frei umhergelaufen ist, Tollwutverdacht festgestellt worden. Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Tollwut wird hierdurch gemäß §§ 18 ff. und § 194 der Ausführungsvorschriften vom 25. Dezember 1911 zum Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1903 folgendes angeordnet:

§ 1.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tollwut wird über die Ortschaften, die in einem Umkreise von 10 km von Edmundowo liegen die Hundesperre verhängt. Zum Sperrbezirk gehören demnach die Ortschaften: Ceradz-kirchlich, Jankowice, Lussowko Gut und Gemeinde, Lussowo Gut und Gemeinde, Runkeln, Ottowo, Schierau, Schlehen, Wienckowice, Gurten, Kochfeld, Pokrzywnica, Sady Gut und Gemeinde.

§ 2.

Sämtliche Hunde innerhalb des Sperrbezirks sind festzulegen (anzuketten oder einzusperren). Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehhunden die feste Anschirrung gleich zu achten; doch müssen diese Hunde mit einem festsitzenden Maulkorb versehen sein, der das Beißen verhütet.

§ 3.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine wird gestattet. Jedoch unterliegen diese Hunde außer der Zeit ihres Gebrauchs den im § 2 gegebenen Vorschriften.

§ 4.

Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde ohne vorherige polizeiliche Genehmigung und tierärztliche Untersuchung nicht ausgeführt werden.

§ 5.

Für die im Dienste der Polizei verwendeten Hunde gelten diese Bestimmungen nicht.

§ 6.

Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, sind aufzugreifen und können nach dem Dafürhalten der Ortspolizeibehörde sofort getötet werden.

§ 7.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihres Erlasses in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von 3 Monaten.

Posen, den 10. Mai 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
3847/17 St. **Graf Schack.**

Die Beamten des Landratsamts werden von den Kreisinsassen in letzter Zeit in solchem Umfang durch Fernsprecher angerufen, daß dadurch der Geschäftsgang ungemein gestört wird und Abhilfe geschaffen werden muß. Oft handelt es sich um ganz unwichtige Sachen oder solche, die bereits schriftlich zur Kenntnis des Landratsamts gebracht sind. Ich bitte die Kreisinsassen, eine derartige unnötige Inanspruchnahme des Fernsprechers zu unterlassen. Anfragen und Anträge werden zweckmäßig schriftlich gestellt. Auf Anfragen durch Fernsprecher kann meist keine genügende Auskunft gegeben werden, weil der Beamte sich erst über die Sach- und Rechtslage unterrichten muß. Auch bin ich nicht in der Lage, für die Richtigkeit einer Auskunft, die ein Angestellter des Amtes durch Fernsprecher erteilt, die Verantwortung zu übernehmen. Bei jedem Antrage überlege man sich reiflich, ob er tatsächlich notwendig und erfolgversprechend ist.

Nur für ganz besonders dringende Fälle ist der Fernsprecher bestimmt.

Schließlich ersuche ich auch noch, die vielen mündlichen Anfragen, ob dieses oder jenes Gesuch hier eingegangen, ob es weiter gegeben ist, ob mit Befürwortung usw. zu unterlassen. Die Anträge werden hier Zug um Zug erledigt und sind die bezeichneten Anfragen nur störend und nicht im Interesse der Antragsteller.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß die Sprechstunden nur von 12—1 Uhr mittags festgesetzt sind. Zu anderer Zeit muß das Publikum abgewiesen werden.

Posen, den 26. April 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West
3592/17 St. **Graf Schack.**

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision könne der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und von Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem, im wirtschaftlichen Vorteil jeder Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreiseingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarten Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördlich festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslo höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises.

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 12. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.
Graf Schack, Landrat.

Allen denjenigen Familien, die sich dankenswerterweise bereit erklärt haben, Großstadtkinder für die Sommermonate aufzunehmen, gebe ich bekannt, daß mit dem Eintreffen der Kinder aus dem Landkreis Dortmund in allernächster Zeit zu rechnen ist, nachdem die Verhandlungen mit der Provinz Westfalen auf Übersendung der Kinder zum Abschluß gekommen sind. Sobald der Tag des Eintreffens der Kinder feststeht, werde ich den einzelnen Guts- und Gemeindevorstehern behufs Benachrichtigung der Pflegefamilien Mitteilung machen.

Posen, den 12. Mai 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
4101/17 St. **Graf Schack.**

Die Wiederwahl des Landwirts **Seehaver** in Runkeln zum Gemeindevorsteher der Landgemeinde **Runkeln** habe ich für die nächste 6jährige Amtszeit bestätigt.

Posen, den 11. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack,

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

1. „Die Regierungsverfügung vom 4. Mai Nr. 2113/17 II Gen. lautet: „Der öffentliche Wetterdienst ist wieder aufgenommen worden. Es wird Wert darauf gelegt, die Schüler — namentlich auf dem Lande — auch während des Krieges in der Übung des Kartenlesens zu erhalten."

Wir ersuchen daher, den Wetterdienst auch künftig durch die Schule nach Möglichkeit zu fördern, und bis zum 1. Oktober d. J. über die Erfolge ihrer Maßnahmen zu berichten.

Über die angestellten Übungen und die erzielten Erfolge ersuche ich bis zum 25. September d. J. um Bericht.

2. Der Oberpräsident erließ unterm 20. April Nr. 4601/17 B folgenden Erlaß: „Die Regierung mache ich auf den Verein „Jugendspende für Kriegerwaisen in Essen" aufmerksam, der aus einer von dem Herrn Unterrichtsminister im Frühjahr 1915 genehmigten Wohlfahrtssammlung der Jugend zum Besten der Kriegerwaisen hervorgegangen ist. Die Bestrebungen des Vereins gehen im Wesentlichen dahin, besonders begabten Kriegerwaisen ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts und des Standes des Vaters eine gute Erziehung und Fortbildung zu ermöglichen.

Der Verein steht unter dem Ehrenvorsitz des Regierungspräsidenten in Düsseldorf. Den Vorstand bilden Schulrat Gerdes und Lehrer Reinirkens in Essen."

Ich ersuche ergebenst, den Kreisschulinspektoren hiervon zur weiteren Veranlassung Kenntnis zu geben und eine beschränkte Auswahl befähigter, bedürftiger und würdiger Kriegerwaisen dem Verein (Geschäftsstelle: Essen-Rüttenscheid, Kuristraße 9) namhaft zu machen.

Außer den genauen Personalien der Kinder sind noch anzugeben die von ihnen besuchten Schulen, Stand und Todestag des Vaters sowie Name und Wohnort des zuständigen Geistlichen.

Etwaige Vorschläge erbitte ich mir bis zum 10. Juni.

Posen, den 15. Mai 1917.

Baumhauer, Schulrat.

Nichtamtlicher Teil.

Die Krähe ein wohlschmeckendes, fettreiches Nahrungsmittel.

Von Artur Feldhaus in Berlin-Charlottenburg.

Manche Weidmanns- und andere Hausfrau wird wohl etwas den Kopf schütteln und sagen: „Was, Krähen sollen wir essen?" Ja, leider ist Krähenfleisch bis heute noch sehr wenig bekannt. Diejenigen, die es schon gegessen haben, werden wohl mit mir versichern, daß das Fleisch der jungen Saat-, Raben- und Nebelkrähen außerordentlich wohlschmeckend ist. Sie erinnern gebraten an junge Tauben (insbesondere gefüllt schmecken junge Krähen delikat). Alte Krähen sind selbstverständlich auch zu genießen, doch müssen sie lange braten oder kochen, da das Fleisch sehr zähe und faserig ist. Man darf aber eine Krähe nicht rupfen, sondern muß mit einem kleinen Messer den Balg (Haut) abziehen. Das rötliche Fleisch sieht äußerlich appetitlich aus. Unter der Haut ist meist sehr viel Fett abgelagert, besonders sind im Herbst die Krähen sehr feist. Ich glaube nicht zu überschätzen, wenn ich behaupte, daß bei alten Krähen ein Fettgewicht von 75 bis 150 Gramm erzielt wird.

Man kann das Fett selbstverständlich auslassen und „zum Braten" usw. benutzen.

Krähenfleisch soll eingepökelt auch tadellos schmecken und an Wildschwein erinnern, doch weiß ich dieses nur vom Hörensagen.

Es wäre aber geradezu zur Jetztzeit (Mai-Juni), wo die jungen Krähen flügge sind, sehr empfehlenswert, die jungen Saatkrähen besonders in den Krähenkolonien, wo sie zu Hunderten und Tausenden angetroffen werden, von den Horsten herunterzuschießen, und in die Bratpfanne wandern zu lassen, so daß der freche schädliche Räuber und unverschämte Körnerfresser noch zu etwas nutze ist. Bei den teuren Fleisch- und Fettpreisen wäre es wirklich sehr zu empfehlen, zu versuchen, Krähen auf den Markt zu bringen.

Es gibt überhaupt noch so viel Wild, was so wenig bekannt ist und zur menschlichen Nahrung gut verwandt werden kann, z. B. Fuchs und Dachs. Letzterer schmeckt gewässert tadellos.

Ich kenne gutsituierte Jäger- und Försterfamilien, die den Dachs sehr gerne essen, und bei denen die Jungkrähe auch in keinem Jahre fehlt.

Häher, Elstern sind auch zu genießen, ebenfalls Eichhörnchen. Ja, da wird sich allerdings mancher wundern und sagen, ich würde noch mit Ratten und Mäusen enden, wie Anno 70 die Franzosen. Doch Spaß beiseite! Der Geschmack und das Aussehen des Eichhörnchenfleisches ist ähnlich dem Kalbfleisch. Ich selbst habe Eichhörnchen mir studienhalber braten lassen. Wo die Eichhörnchen in großer Anzahl vorhanden sind und zur Plage werden, wie in manchen Gegenden, lohnt es sich wirklich, Eichhörnchen zu schießen.

Es gibt noch so viel für die Weidmannsküche, und dabei will man uns aushungern? Ne, det gibt's nich! *)

*) „Junge Krähen" waren schon Ende der 80er Jahre ein ständiges Gericht auf der Speisenkarte des „Weimarischen Hofes" in Jena.

Verantwortlich: Kreissekretär Zaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 29. Posen, den 21. Mai. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Durch Versehen ist meine Anordnung vom 9. Mai im Kreisblatt Nummer 27 in stark verstümmeltem Zustande aufgenommen worden; ich hebe sie daher auf und ersetze sie durch die nachstehende Anordnung:

Regelung des Fleischverbrauchs.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. 8. 16 und der Preußischen Ausführungsanweisung vom 8. 9. 16 wird über die Regelung des Fleischverbrauchs bestimmt:

§ 1.

Zum Ausgleich der vom 16. April ab herabgesetzten Brotkopfmenge erhalten alle Verbraucher mit Ausschluß der Fleischselbstversorger eine erhöhte Fleischmenge, die für Erwachsene 250 Gramm, für Kinder unter 6 Jahren 125 Gramm für den Kopf und die Woche beträgt.

§ 2.

Fleischselbstversorger erhalten kein Fleisch. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt, solange wie seine Vorräte bestimmungsgemäß reichen müssen.

§ 3.

Die Fleischmenge besteht in vollwertigem Schweinefleisch, Rind-, Kalb- oder Hammelfleisch.

Anstelle von Fleisch kann eine gleiche Menge Wurst verabfolgt werden.

§ 4.

Gelangt minderwertiges Fleisch auf der Freibank zum Verkauf, so entfällt auf jede Person das Doppelte der im § 1 festgesetzten Wochenfleischmenge.

§ 5.

Fleisch wird im Kreise Posen-West nur gegen Reichsfleisch- oder Kreisfleischkarte verabfolgt.

§ 6.

Bis auf weiteres erhält jeder Verbraucher eine Kreisfleischkarte, jedoch bleibt vorbehalten, die Kreisfleischkarte nur den Minderbemittelten zuzuteilen. Die Kreisfleischkarte besteht aus einer Stammkarte und mehreren Wochenabschnitten, die Abschnitte sind nur im Zusammenhang mit der Stammkarte giltig.

§ 7.

Auf jeden Wochenabschnitt der Kreisfleischkarte werden bis zu 250 Gramm verabfolgt, auf Kinderkarten die Hälfte.

§ 8.

Für Fleisch- und Fleischwaren, die auf Grund der Reichsfleischkarte abgegeben werden, gelten die jeweils für den Kreis festgesetzten Fleisch-Höchstpreise, für Fleisch, das auf Kreisfleischkarte verteilt wird, dagegen herabgesetzte Preise laut nachstehendem Verzeichnis:

	a) für Fleisch und Fleischwaren, die auf die Reichsfleischkarte abgegeben werden:	b) für Fleisch und Fleischwaren, die auf die Kreisfleischkarte abgegeben werden:
I. Schweinefleisch, Fett und Speck:		
1. Schweinefilet	1,60 ℳ	0,40 ℳ
2. Speck und Schmeer	1,70 „	0,50 „
3. Sonstige Stücke	1 25 „	0,05 „
II. Zubereitetes Schweinefleisch und zubereiteter Speck:		
1. Schweinepöckelfleisch	1,50 ℳ	0,30 ℳ
2. Geräucherter oder gekochter Schinken	1,90 „	0,70 „
3. Geräucherter oder gekochter Schinken im Aufschnitt	2,30 „	1,10 „
4. Geräucherter Speck	1,90 „	0,70 „
5. Geräuchertes Bauchfleisch	1,60 „	0,40 „
6. Schmalz	2,20 „	1,00 „
7. Gesalzener Speck	1,80 „	0,60 „
III. Wurstwaren:		
1. Frische Koch- oder Bratwurst	1,30 „	0,10 „
2. Knoblauchwurst	1,30 „	0,10 „
3. Leberwurst I. Sorte	1,70 „	0,50 „
4. Leberwurst II. Sorte	1,30 „	0,10 „
5. Blutwurst	1,30 „	0,10 „
Andere Wurst darf nicht angefertigt und verkauft werden.		
IV. Rindfleisch:		
1. Filet ohne Knochen, Schabefleisch u. Rouladen	2,40 ℳ	1,00 ℳ
2. Fleisch von der Keule ohne Knochen	2,00 „	0,60 „
3. Fleisch von der Keule im Ganzen	1,90 „	0,50 „
4. Suppenvorderfleisch	1,70 „	0,30 „
5. Gehacktes Rindfleisch ohne Wasserzusatz	2,— „	0,60 „
6. Knochen	0,40 „	0,05 „
V. Hammelfleisch:		
1. Keule und Rücken	2,00 ℳ	0,60 ℳ
2. Vorderteil	1,90 „	0,50 „
VI. Kalbfleisch:		
1. Vorderteil (Brust)	1,50 ℳ	0,10 ℳ
2. Hinterteil (Rücken)	1,70 „	0,30 „
3. Kotelett	1,60 „	0,20 „

§ 9.

Die Fleischer dürfen Fleisch nur an Personen verkaufen, die in ihrer Kundenliste eingetragen sind. Die Kundenlisten sind nach untenstehendem

Muster von den Gemeindevorstehern an der Hand ihrer Nachweisungen über die ausgegebenen Fleischkarten aufzustellen und den Fleischern einzuhändigen. Zu- und Abgänge sind ihnen sofort mitzuteilen. In Stenschewo haben die Versorgungsberechtigten dem Bürgermeister sofort mitzuteilen, bei welchem Fleischer sie in der Kundenliste eingetragen werden sollen. Die Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 10.

Für Fleisch, das auf der Freibank zum Verkauf kommt, beträgt der Preis auf Kreisfleischkarte 70 Pfg. je Pfund weniger als auf Reichsfleischkarte, liegt also 70 Pfg. unter dem von der Polizeibehörde festzusetzenden Verkaufspreise.

§ 11.

Die Preise sind Höchstpreise und dürfen nicht überschritten werden. Ein Preisverzeichnis ist in den Verkaufsstellen auszuhängen.

§ 12.

Gast- und Schankwirtschaften, Krankenhäuser und sonstige öffentliche Anstalten sind zum Bezuge von Fleisch nur auf Grund der Reichsfleischkarte oder eines Bezugsscheines (K. V. vom 6. 10. 16 S. 2) zum vollen Fleischpreise berechtigt.

§ 13.

Die Fleischer erhalten für die am Wochenschluß abgelieferten Abschnitte der Kreisfleischkarte für jeden Vollabschnitt

	für Schweinefleisch und Wurst	für Rind-, Hammel- und Kalbfleisch
zu 250 Gramm	0,60 ℳ	0,70 ℳ
„ 125 „	0,30 „	0,35 „

vom Kreiskommunalverband durch die Kreisgemeindekasse vergütet. Die Abschnitte der Kreisfleischkarte sind am Montag jeder Woche dem Landratsamt gesondert und gebündelt nebst einer Aufstellung nach untenstehendem Muster einzureichen. Die Gemeindevorsteher haben die von jedem Fleischer wöchentlich verkauften Fleischmengen festzustellen und zu bescheinigen.

Wird das ausgeschlachtete Fleisch den einzelnen Fleischern zum Verkauf von einer gemeinsamen Schlachtstelle aus zugeteilt, so erhalten sie das Fleisch zu einem um 1,20 bzw. 1,40 ℳ herabgesetzten Preise. Die Vergütung wird von der Kreisgemeindekasse an die Schlachtstelle gezahlt, die zu diesem Zweck eine Nachweisung nach untenstehendem Muster einzureichen hat.

§ 14.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 17 der Bundesratsverordnung vom 21. August 1916 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ bestraft.

§ 15.

Meine Anordnung in Nr. 24 des Kreisblattes wird aufgehoben; die Anordnungen vom 13. April 1916 Kreisblatt Nr. 6 für 1916 und vom 20. Februar 1917 Beilage zu Nr. 10 des Kreisblattes für 1917 treten, soweit sie obiger Anordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Muster zu § 9.

Lfde. Nr.	Des Verbrauchers			Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen		Bemerkungen
	Zuname	Vorname	Beruf, Wohnort, Wohnung	Erwachsene	Kinder	

Muster zu § 12.

Nachweisung des vom Fleischer ..... in .....
verkauften Fleisches.

Tag des Verkaufs	Gewicht des zur Verfügung stehenden Fleisches					Zahl der belieferten Fleischkarten	Also auf eine Fleischkarte	Gesamtmenge des verkauften Fleisches	Restmenge
	Rind-	Kalb-	Schwein-	darunter Speck	Hammel				

Die Richtigkeit bescheinigt.

..... Ort..... Tag .....

Name des Fleischers. Der Gemeindevorsteher.

.....

Muster zu § 12.

Nachweisung der von der Schlachtstelle zu ..... ausgegebenen Fleischmenge.

Laufende Nr.	Tag der Ausgabe	Name des Fleischers	Ausgegebene Menge				Quittung des empfangenden Fleischers
			Schweinefleisch Pfund	Rindfleisch Pfund	Hammelfleisch Pfund	Kalbfleisch Pfund	
1	2	3	4	5	6	7	8

Die Richtigkeit bescheinigt .....

Der Gemeinde-Vorsteher. Distriktskommissar. Unterschrift der Schlachtstelle.

Ort ..... Tag .....

Posen, den 21. Mai 1917.

3769/17 St. **Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.**

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 30. Posen, den 23. Mai. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

§ 1.

Es ist **verboten, blühende Obstbaumzweige abzupflücken, oder entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben oder zu erwerben oder mit sich zu führen.**

Dieses Verbot gilt auch für die Obstbaumbesitzer.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 2. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Verordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 3. Mai 1917.
Der Gouverneur.
2920/17 I. B. gez. J. V.: **von Loeben.**

Veröffentlicht. Posen, den 21. Mai 1917.
Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
3990/17 St. J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird folgende Verordnung über **Schrotmühlen** erlassen:

§ 1.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede **nicht gewerblich** betriebene Mühle und jede Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

In dringenden Fällen können die Ortspolizeibehörden für bestimmte Mengen von Brot- oder Futtergetreide, soweit den Besitzern das Recht der freien Verfügung über die Früchte zusteht, die Verarbeitung mittels Schrotmühlen gestatten. Die Erlaubnis darf nur schriftlich erteilt werden und muß den Namen des Besitzers, Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Überlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Genehmigung nach §§ 21 Abs. 2 erteilt ist.

§ 4.

Kaufverträge über Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht durch Lieferung ausgeführt sind, sind nichtig.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Posen, den 31. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
2621/17 C. S. A. gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Verordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen. Posen, den 31. März 1917.

Der Gouverneur.
2832/17 G. gez. J. V. **von Loeben.**

Beim Königlichen Kriegsministerium und beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gehen dauernd Gesuche um käufliche Überlassung von kriegsbrauchbaren Militär- und Beutepferden ein. Diese Pferde werden den Landwirtschaftskammern zur weiteren Verteilung an Landwirte und Gewerbetreibende überwiesen. Die Gesuche müssen daher meist den Landwirtschaftskammern zur weiteren Bearbeitung übersandt werden. Die hierdurch entstehende Verzögerung können die Bewerber vermeiden, wenn sie ihre Gesuche sogleich an die zuständige Landwirtschaftskammer unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen der örtlichen Behörden richten.

Posen, den 8. Mai 1917.

Der Regierungs-Präsident.

2867/17 I. B. gez. **Krahmer.**

Veröffentlicht. Posen, den 16. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.

4197/17 St. **Graf Schack.**

Anordnung
betreffend den Handel mit Eiern.

Nachdem das Landratsamt für Nährmittel und Eier die von der Landesverteilungsstelle für Eier unterm 22. September 1916 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu § 14 Abs. II der Verordnung vom 12. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 927) und Ziffer III letzter Absatz der zu dieser Verordnung ergangenen Preußischen Ausführungs-Anweisung vom 24. August 1916 aufgehoben und die Befugnis zum Erlaß von Anordnungen auf Grund der bezeichneten Bestimmungen den Unterverteilungsstellen übertragen hat, ergeht folgende Anordnung:

Einziger Paragraph.

Geflügelhalter dürfen die in ihrem Betriebe gewonnenen Eier nur absetzen:

a) an die von dem Kommunalverbande, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, eingerichteten Eier-Sammelstellen;

b) an Personen, die im Besitz einer zum Ankauf von Eiern innerhalb des Kommunalverbandes ihres Betriebsortes berechtigenden Ausweiskarte (§ 5 der Vordnung vom 12. August 1916), sind.

Nicht unter diese Anordnung fällt der Verkehr mit Bruteiern, welcher durch die Bekanntmachung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 15. Januar 1917 besonders geregelt ist.

Im übrigen bedürfen Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften der Genehmigung der Bezirkseierstelle.

Zuwiderhandlungen unterliegen den in § 17 zu 4 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 vorgesehenen Strafen. (Gefängnis bis zu 1 Jahr und Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder eine dieser Strafen.)

Posen, den 12. April 1917.

Bezirkseierstelle.

Veröffentlicht. Posen, den 11. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.

2825/17 G. **Graf Schack.**

Der **Beginn** der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne für 1917 und für den ganzen Regierungsbezirk Posen bleibt der gesetzliche, d. h. der 1. Juni 1917, sodaß die Schußzeit mit Ablauf von Donnerstag, dem 31. Mai 1917 endet.

Posen, den 19. April 1917.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

gez. **Krahmer.**

Veröffentlicht. Posen, den 14. Mai 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

3690/17 St. **Graf Schack.**

Impfplan 1917.

1. Polizeidistrikt und Stadt Stenschewo.

Impfarzt Dr. v. Bialy — Stenschewo.

Impfstation	Zu der Impfstation gehörige Ortschaften	Impfung der Erstlinge am	Wiederimpfung der Schulkinder am	Revision bzw. Nachschau am	Impflokal
Chmielnik	Chmielnik, Großdorf, Zamyslowo, Wuobel u. Kramplewo	25. Mai 1917, 8 Uhr vorm.	25. Mai 1917, 9 Uhr vorm.	1. Juni 1917, 8 Uhr vorm.	Schule
Dembno	Dembno Kol., Dembno Dorf mit Vorwerk	26. Mai 1917, 8 Uhr vorm.	26. Mai 1917, 9 Uhr vorm.	2. Juni 1917, 8 Uhr vorm.	Schule
Trzebaw	Trzebaw mit Vorwerken	29. Mai 1917, 8 Uhr vorm.	29. Mai 1917, 9 Uhr vorm.	5. Juni 1917, 8 Uhr vorm.	Schule
Lodz	Lodz	30. Mai 1917, 8 Uhr vorm.	30. Mai 1917, 9 Uhr vorm.	6. Juni 1917, 8 Uhr vorm.	Schule
Bendlewo	Bendlewo Gem. u. Gut mit Vorwerken	31. Mai 1917, 2 Uhr nachm.	31. Mai 1917, 3 Uhr nachm.	8. Juni 1917, 2 Uhr nachm.	Schule
Altsee	Altsee, Neusee.	2. Juni 1917, 2 Uhr nachm.	2. Juni 1917, 3 Uhr nachm.	9. Juni 1917, 2 Uhr nachm.	Schule
Tomice	Tomice Dorf, Neu-Tomice, Miroslawki, Oranienhof	4. Juni 1917, 2 Uhr nachm.	4. Juni 1917, 3 Uhr nachm.	11. Juni 1917, 2 Uhr nachm.	Schule
Seeheim	Seeheim mit Piekary, Jeziorki	5. Juni 1917, 2 Uhr nachm	5. Juni 1917, 3 Uhr nachm.	12. Juni 1917, 2 Uhr nachm.	Schule
Slupia	Slupia	6. Juni 1917, 2 Uhr nachm.	6 Juni 1917, 3 Uhr nachm.	13. Juni 1917, 2 Uhr nachm.	Schule
Wronczyn	Wronczyn Zaparzin, Kl. Srocko	8. Juni 1917, 4 Uhr nachm.	8. Juni 1917, 5 Uhr nachm.	15. Juni 1917, 2 Uhr nachm.	Schule
Modrze	Modrze	9. Juni 1917, 8 Uhr vorm.	9. Juni 1917, 9 Uhr vorm.	16. Juni 1917, 8 Uhr vorm.	Schule
Strykowo	Strykowo mit Vorwerken Twardowo	11. Juni 1917, 7 Uhr vorm.	11. Juni 1917, 8 Uhr vorm.	18. Juni 1917, 7 Uhr vorm.	Schule
Sapowice	Sapowice, Eberhardtslust	11. Juni 1917, 10 Uhr vorm.	11. Juni 1917, 10 Uhr vorm.	18. Juni 1917, 10 Uhr vorm.	Schule
Stenschewo Stadt	Stenschewo Stadt.	24. Mai 1917, 8 Uhr vorm.	24. Mai 1917, 9 Uhr vorm.	31. Mai 1917, 8 Uhr vorm.	kath. Schule

Vorstehenden Impfplan bringe ich gemäß § 12 des Impfreglements vom 11. März 1875 (Anhang zu Nr. 13 des Amtsblatts pro 1875) zur allgemeinen Kenntnis

Die Herren Distriktskommissarien wollen die Guts- und Gemeindevorstände gemäß § 13 des genannten Reglements dahin instruieren, daß letztere die Angehörigen der Impflinge spätestens 8 Tage vor stattfindender Impfung unter ausdrücklicher Hinweisung auf die im § 14 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April vorgesehenen Strafen auffordern, die bisher ungeimpften Kinder zu den Impfterminen pünktlich zu gestellen.

Ebenso ersuche ich die Herren Distriktskommissare, dafür Sorge zu tragen, daß außer den noch ungeimpften Kindern sämtliche 12jährigen Schulkinder von den betreffenden Lehrern persönlich zu den Impfterminen begleitet werden und letztere dem Impfarzt bei Ausfüllung der Listen und Handhabung der Ordnung behilflich sind (cfr. § 4 der revidierten Instruktion für die Schulvorsteher zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8 Januar 1879, Amtsblatt pro 1879). Die Herren Lehrer wollen die zu impfenden Kinder darauf aufmerksam machen, daß sie beim Impftermin mit reingewaschenen Oberarmen und sauberem Hemd zu erscheinen haben.

Die Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, zu den Impfterminen mit den Listen der zu impfenden Kinder des betreffenden Ortes pünktlich zu erscheinen vor und während des Impftermins für Ordnung, Reinlichkeit und erforderlichenfalls für genügende Erwärmung der Impflokale zu sorgen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, schließlich vor und während der Impfperiode die sanitären Verhältnisse der Ortschaften mit besonderer Aufmerksamkeit zu überwachen und das Auftreten ansteckender Krankheiten sofort zur Meldung zu bringen, damit erforderlichenfalls die Impftermine rechtzeitig aufgehoben oder verlegt werden können.

Posen, den 22. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
J.: V. **Jaehner,** Kreissekretär.

Haferbedarf des Feldheeres.

Unser Feldheer braucht dringend Hafer. Dieser Bedarf wird nicht gedeckt durch diejenigen Mengen, die die Landwirte auf Grund der Getreidenachschau im April noch abzuliefern haben. Die Heeresverwaltung erwartet daher bestimmt, von dem vaterländischen Sinne aller Landwirte, daß sie bereit sein werden, noch einen Teil — wenigstens $^1/_5$ — desjenigen Hafers abzuliefern, der ihnen bei der Getreidenachschau zum eigenen Bedarf belassen worden ist. Dieser Hafer wird mit 100 Mk. für die Tonne (5 Mark für den Zentner), über den Höchstpreis bezahlt werden. Voraussetzung für diese höhere Bezahlung ist aber der Nachweis, daß der einzelne Besitzer die Pflichtmenge, die bei der Getreidenachschau festgestellt worden ist, voll und ganz abgeliefert hat. Der Ankauf des Hafers ist den Kommissionären des Getreideamts Posen übertragen. In nächster Zeit werden Intendanturbeamte den Kreis bereisen, um den Haferankauf zu fördern. Ich bitte alle Landwirte, die Ausführungen dieser Beamten eingehend zu erwägen und ihren Wünschen nach Möglichkeit nachzukommen. Auch behalte ich mir vor, die Landwirte des Kreises zu einer Besprechung über den Haferankauf einzuladen.

Posen, den 21. Mai 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
3721/17 St. **Graf Schack.**

Die **Geschäftsräume** des Kreisbaumeisters sind aus dem Kreisständehause nach **Karlstraße Nr. 23** — Eingang Charlottenstraße — verlegt worden. **Fernsprechanschluß 5610.**

Posen W 3, den 9. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
gez. **Graf Schack.**

Die Futtermittelstelle der Landwirtschaftskammer hat mir für den Kreis **Futterlupinen** zugewiesen, die sich als Schaf- oder Fischfutter eignen. Der Zentner stellt sich auf 22,75 Mk einschließlich Sack, waggonfrei Thorn zuzüglich 3% Zuschlag. Ich ersuche im Bedarfsfalle um baldigen Bescheid.

Posen, den 11. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
2967/17 G. **Graf Schack.**

Der **Verkauf** gebrauchter landesüblicher Fahrzeuge, einzelner Zubehörteile und Geschirre findet jetzt an jedem Mittwoch nach dem 1. und 15. jeden Monats nicht wie bisher in der Zeit von 11—1 Uhr, sondern von 10—12 Uhr in Breslau auf dem Platze an der Rosenthaler Brücke statt.

Breslau, den 3. Mai 1917.

Traindepot VI. Armeekorps.

Vorstehendes bringe ich den Herren Landwirten des Kreises hiermit zur Kenntnis.

Posen, den 16. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
5205/17 M. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Die Kurperioden für **skrophulöse und für leicht tuberkulöse** Kinder in der **Prinz- und Prinzessin Wilhelm-Kinderheilstätte zu Hohensalza** und in dem dortigen **Unterkunftshause für leicht tuberkulöse Kinder** sind auf die Zeiten:

1. vom 12. April bis 23. Mai 1917 für das Unterkunftshaus und vom 16. April bis 26. Mai 1917 für das Haupthaus,
2. vom 11. Juni bis 21. Juli 1917 für beide Anstalten,
3. vom 6. August bis 15. September 1917 für beide Anstalten,
4. vom 1. Oktober bis 10. November 1917 für beide Anstalten

festgesetzt. Aufnahmeanträge für Kinder von 6 bis 14 Jahren sind spätestens drei Wochen vor Beginn einer Kurperiode unter Beifügung einer 7½ Pf.-Marke an das **Kuratorium der Prinz- und Prinzessin-Wilhelm-Kinderheilstätte zu Hohensalza** zu richten, welches die Aufnahmevordrucke übersenden wird, die ausgefüllt **14 Tage vor Beginn der Kurperiode** eingereicht sein müssen. Das Pflegegeld beträgt täglich 2,40 Mk. (für eine Kurperiode von 6 Wochen 100 Mark).

In der **ersten, dritten und vierten** Kurperiode hat der unterzeichnete Landeshauptmann **Freistellen** zu vergeben, die bei dem Anstaltskuratorium nachzusuchen sind.

Kranken Kindern unbemittelter Eltern und ihrem Begleiter wird seitens der Eisenbahnverwaltung die Fahrt in III. Wagenklasse aller Züge zum Militärfahrpreis gestattet. Zwei Kinder bis zum vollendeten 10. Jahre finden hierbei Beförderung auf eine Fahrkarte, während ein einzelnes Kind unter 10 Jahren den vollen Militärfahrpreis zu zahlen hat. Formulare zu den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Mittellosigkeit sind bei der Fahrkartenausgabestelle in Bromberg und bei dem Kuratorium der Kinderheilstätte erhältlich.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind:

1. **Kinder aus solchen Familien und Häusern, in denen innerhalb der letzten drei Monate vor Beginn der Kurperiode ein Fall von Scharlach vorgekommen ist.**
2. **Kinder, die aus Orten stammen, in denen eine Scharlachepidemie herrscht.**
3. **Kinder aus Häusern, in denen in den letzten 6 Wochen sonstige anzeigepflichtige ansteckende Krankheiten vorgekommen sind.**

Daß diese Ausschließungsgründe **nicht vorliegen,** ist durch eine **ortspolizeiliche Bescheinigung** nachzuweisen, die am Tage **vor** dem Aufnahmetermin ausgestellt sein muß und von dem Kinde mitzubringen ist. **Ohne eine solche Bescheinigung kann also die Fahrt nach Hohensalza nicht angetreten werden.**

Für Angehörige, welche die Kinder in der Heilstätte besuchen wollen, ist die Zeit von 4—6 Uhr nachmittags am 2. und 4. Sonntag jeder Kurperiode vorgesehen. Besuche aus Orten, in denen Scharlach herrscht, sind nicht gestattet.

Posen, den 16. März 1917.

Kinderheilstättenverein der Provinz Posen.
Der Vorsitzende.
v. Heyking, Landeshauptmann.

Veröffentlicht: Posen, den 31. März 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Die Beamten des Landratsamts werden von den Kreisinsassen in letzter Zeit in solchem Umfang durch Fernsprecher angerufen, daß dadurch der Geschäftsgang ungemein gestört wird und Abhilfe geschaffen werden muß. Oft handelt es sich um ganz unwichtige Sachen oder solche, die bereits schriftlich zur Kenntnis des Landratsamts gebracht sind. Ich bitte die Kreisinsassen, eine derartige unnötige Inanspruchnahme des Fernsprechers zu unterlassen. Anfragen und Anträge werden zweckmäßig schriftlich gestellt. Auf Anfragen durch Fernsprecher kann meist keine genügende Auskunft gegeben werden, weil der Beamte sich erst

über die Sach- und Rechtslage unterrichten muß. Auch bin ich nicht in der Lage, für die Richtigkeit einer Auskunft, die ein Angestellter des Amtes durch Fernsprecher erteilt, die Verantwortung zu übernehmen. Bei jedem Antrage überlege man sich reiflich, ob er tatsächlich notwendig und erfolgversprechend ist.

Nur für ganz besonders dringende Fälle ist der Fernsprecher bestimmt.

Schließlich ersuche ich auch noch, die vielen mündlichen Anfragen, ob dieses oder jenes Gesuch hier eingegangen, ob es weiter gegeben ist, ob mit Befürwortung usw. zu unterlassen. Die Anträge werden hier Zug um Zug erledigt und sind die bezeichneten Anfragen nur störend und nicht im Interesse der Antragsteller.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß die Sprechstunden nur von 12—1 Uhr mittags festgesetzt sind. Zu anderer Zeit muß das Publikum abgewiesen werden.

Posen, den 26. April 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

3592/17 St. **Graf Schack.**

Betreffend Versendung von Graupen und Grütze.

Das Überhandnehmen der gesetzwidrigen Herstellung von Graupen und Grütze in einzelnen Landesteilen macht es erforderlich, den Verkehr mit Graupen und Grütze auf den Eisenbahnen zu überwachen. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten und Chef des Reichsamtes für die Verwaltung der Reichseisenbahnen hat daher auf unsern Antrag angeordnet, daß Graupen und Grütze zur Beförderung aus dem Bereich eines Kommunalverbandes in den eines anderen nur angenommen werden dürfen, wenn entweder ein Militärfrachtbrief vorgelegt wird oder ein Frachtbrief mit der unterstempelten Bescheinigung des Kommunalverbandes, aus dem die Sendung ausgeführt werden soll, daß er der Versendung zustimmt.

Die Graupenmühlen haben sich in Zukunft rechtzeitig bei Eingang von Verladeverfügungen über Graupen und Grütze unter Vorlage der Verladeverfügung und eines ausgefüllten Frachtbriefes mit dem Antrage an den Kommunalverband zu wenden, die Ausfuhrgenehmigung auf dem Frachtbrief zu erteilen. Bei Versendung von Graupen oder Grütze, die auf Mahlkarten im Lohnvertrage für Landwirte hergestellt sind, ist dem Kommunalverband die Mahlkarte vorzulegen. Nur bei Versendung von Graupen, die auf Militärfrachtbriefe befördert werden, bedarf es dieser Genehmigung des Kommunalverbandes nicht.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß eine Verzögerung im Versand der Graupen durch diese an sich unerwünschte aber unvermeidliche Maßnahme nicht eintreten darf. Die Graupenmühlen sind dafür verantwortlich, daß sie sich die ordnungsmäßig bescheinigten Frachtbriefe stets rechtzeitig beschaffen.

Die außerpreußischen Eisenbahnverwaltungen sind ersucht worden, die gleiche Anordnung für ihre Bezirke zu erlassen.

Posen, den 11. Mai 1917.

3466/17 G. J. V.: gez. **Meidinger.**

Instandsetzung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten für die Ernte.

Wegen der großen Bedeutung einer diesjährigen guten Ernte ist es von größter Wichtigkeit, daß die Erntemaschinen und -geräte rechtzeitig in Ordnung gebracht werden. Bei den Arbeiten zur Instandsetzung der Maschinen und Geräte zur Bebauung usw. der Äcker hat sich leider gezeigt, daß bei vielen Ackerbautreibenden eine gewisse Sorglosigkeit vorherrschte, indem die Instandsetzung auf die allerletzte Zeit hinausgeschoben wurde. Es wird dringend darauf hingewiesen, daß sich dieses Hinausschieben der Instandsetzungen bitter rächen wird, weil später die ohnehin gegenwärtig so seltenen Facharbeiter die Arbeiten zur Instandsetzung von landwirtschaftlichen Maschinen nicht bewältigen können.

Sorge also jeder, daß seine Maschinen und Geräte zur Ernte schon jetzt in Ordnung gebracht werden können.

Werkstätten für derartige Arbeiten weist unentgeltlich die für die Provinz Posen zuständige Maschinenausgleichstelle in Posen, Königsplatz 4 II nach.

Reklamationen wegen Zurückstellung von Arbeitern aus Werkstätten für landwirtschaftliche Maschinen können ebenfalls durch die Maschinenausgleichstelle geleitet werden. Diese Reklamationen sind eingehend zu begründen, damit durch die Rückfragen keine Zeit verloren geht.

Posen, den 22. Mai 1917.

Maschinenausgleichstelle Posen.

G. Bretschneider.

Anmeldung zur Landsturmrolle der 17 Jahre alten männlichen Personen.

Sämtliche im Kreise Posen-West sich aufhaltenden männlichen Personen, die beim Erscheinen dieser Bekanntmachung das 17. Lebensjahr vollendet und sich noch nicht zur Landsturmrolle gemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, sich in der Zeit

vom 23. bis 25. Mai 1917

auf dem platten Lande bei den zuständigen Herren Distriktskommissaren und in der Stadt Stenschewo bei dem Herrn Bürgermeister daselbst während der Dienststunden zur Landsturmrolle anzumelden.

Unterlassung der Anmeldung wird nach Kriegsgesetzen streng bestraft.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich bekannt zu geben und dafür Sorge zu tragen, daß sich alle Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle anmelden.

Posen, den 16. Mai 1917.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Kreises Posen-West.

171/17 M. **Graf Schack.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: **Räude** unter den Pferden des Ansiedlers Frey in Stutendorf.

Rokietnice, den 19. Mai 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.

Ditfach.

Inseraten-Teil.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 31. Mai d. J., vorm. 9½ Uhr

sollen im **Kahl**'schen Gasthofe zu **Stenschewo** aus dem Forstrevier **Stenschewo** meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden:

1. **Schutzbezirk Posener-Wald: Kiefern:** 150 rm Kloben.
2. **Schutzbezirk Witobel: Kiefern:** 200 rm Knüppel und 80 rm Stockholz II.

Witobel bei Stenschewo, den 21. Mai 1917.

Die staatliche Forstverwaltung.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

am 27. Juni 1917, vormittags 11½ Uhr,

— an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden das im Grundbuche von **Stenschewo** Band XVI, Blatt Nr. 357 (eingetragene Eigentümer am 18. März 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Zimmermann **Valentin Tabaka** und seine mit ihm in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau **Marianna,** geb. **Tomaszewska** in **Stenschewo** eingetragene und bebaute Grundstück Gemarkung **Stenschewo** Kartenblatt 1, Parzelle 870/120, 871/120 mit 2,15 ar Größe und 225 Mark Nutzungswert. — Nach den Angaben des Katasters, welche jedoch mit dem örtlichen Besitzstande nicht übereinstimmen sollen, ist das Grundstück 2 ar 15 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. Nr. 337 und hat einen Nutzungswert zusammen mit den Grundstücken **Stenschewo** Band 16 Blatt Nr. 400 und Band 3 Blatt Nr. 73 von 450 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 231 und 232.

Diese 3 Grundstücke sind nach dem Kataster zusammen bebaut mit zwei Wohnhäusern und je einem abgesonderten Stallgebäude und haben je einen Hofraum (Hospitalstraße Nr. 14 und 15).

Posen, den 5. März 1917.

Königliches Amtsgericht.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 31. Posen, den 26. Mai. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Die Eierverordnung

vom 12. August 1916 — R.-G.-Bl. S. 927 — ist durch eine Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 24. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 374) in zwei Punkten abgeändert worden:

1. Die Bestimmungen des § 9 Absatz 2, wonach sich die Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Eiern nicht auf den Verbrauch der Selbstversorger, der Geflügelhalter und deren Wirtschaftsangehörige beziehen soll, sind in Wegfall gekommen. Hierdurch wird den Unterverteilungsstellen, sowie den einzelnen Kommunalverbänden die Möglichkeit gegeben. überall da, wo die Erfassung der Eier selbst in mäßig gehaltenen Grenzen auf Widerstand stößt, bestimmte Liefermengen für den Geflügelhalter festzusetzen. In Württemberg und Baden bestehen derartige Bestimmungen schon seit einiger Zeit.

Um die Produktionsfreudigkeit der Geflügelhalter nicht zu beeinträchtigen, ersuche ich aber, von dieser Bestimmung nur in besonderen Fällen Gebrauch zu machen, in denen entweder ein ganzer Kommunalverband oder einzelne Gemeinden eines Kommunalverbandes unberechtigterweise sich ihrer Pflicht zur Ablieferung entbehrlicher Eiermengen entziehen. Es wird sich insbesondere überall da empfehlen, von dem Zwange auf Ablieferung Gebrauch zu machen, wo sich tatsächlich zwecks Erzielung unberechtigt hoher Preise eine starke Verwertung der Eier auf dem Wege des Schleichhandels bemerkbar macht.

2. Die Strafbestimmungen der Verordnung sind dahin ergänzt worden daß neben der Strafe auch auf Einziehung der Eier oder verbotswidrig hergestellter Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden kann, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Auch diese Ergänzung schafft die Möglichkeit, dem Schleichhandel wirksamer als bisher zu begegnen.

Ich ersuche die Polizeiorgane entsprechend zu unterweisen, wonach sie fortan berechtigt sind, widerrechtlich in den Verkehr gebrachte Eier in vorläufiger Weise zu beschlagnahmen.

Berlin, den 1. Mai 1917.

Preußisches Landesamt für Nährmittel und Eier.
von Grolmann.

Posen, den 16. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Anordnung betreffend gewerbliche Schlachtungen:

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 und der Preußischen Ausführungsanweisung vom 8. September 1916 ordne ich an:

§ 1.

Um das dem Kreise zur Versorgung der Zivilbevölkerung überwiesene Schlachtvieh besser auszunutzen, und eine gleichmäßigere Verteilung des Fleisches auf die Versorgungsberechtigten zu ermöglichen, habe ich im Kreise 7 Schlachtstellen eingerichtet, und zwar:

1. Für die Stadt Stenschewo beim Fleischer Turkiewicz-Stenschewo,
2. für den Distrikt Stenschewo beim Fleischer Mikolajewski-Bendlewo,
3. für den Distrikt Fabianowo bei den Fleischern Gockisch in Dembsen und Bakos in Kotowo,
4. für den Distrikt Dopiewo beim Fleischer Kachlicki-Dopiewo,
5. für den Distrikt Rokietnice beim Fleischer Paczkowski-Krzyszkowo,
6. für den Distrikt Schlehen beim Fleischer Kolusniewski-Schlehen.

An anderen Stellen im Kreise dürfen gewerbliche Schlachtungen nicht vorgenommen werden. Bezüglich der Haus- und Notschlachtungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 3.

Die Schlachtstelle hat das gesamte für die Zivilbevölkerung ihres Bezirkes überwiesene Schlachtvieh auszuschlachten und dafür zu sorgen, daß möglichst alle Teile der menschlichen Ernährung zugeführt werden. Stücke, die zum Verkaufe in unbearbeitetem Zustand sich nicht eignen, sind zu Wurst zu machen. Sie hat ferner Fleisch und Wurst an die einzelnen Fleischer ihres Bezirkes zum Weiterverkauf an die Verbraucher zu verteilen, und zwar so, daß auf jede Fleischkarte, die der Fleischer zu beliefern hat, 250 Gramm (für Erwachsene) bzw. 125 Gramm (für Kinder) entfallen, zuzüglich eines Gewichts von 5—8 vom Hundert für Hauverluste.

Fleisch oder Wurst, die hiernach nicht sofort verteilt werden können, hat die Schlachtstelle haltbar zu machen und bis zur Fleischverteilung bei der nächsten Woche aufzuheben.

§ 4.

Als Entschädigung für ihre Arbeit behält die Schlachtstelle mangels anderer Vereinbarungen die Haut der geschlachteten Tiere. Sie bezahlt die ihr überwiesenen Schlachttiere an den Kreis und erhält den Reichszuschuß (§ 12, Absatz 2, meiner Anordnung über Regelung des Fleischverbrauchs vom heutigen Tage.).

Der Preis, den die Fleischer an die Schlachtstellen zu zahlen haben, wird aus dem Einkaufspreis der Schlachttiere und der Menge Fleisch und Wurst berechnet, die daraus gewonnen sind und zur Verteilung stehen.

§ 5.

Die Schlachtstellen und die Fleischer haben die in meiner heutigen Anordnung über Regelung des Fleischverbrauchs zu § 12 vorgeschriebenen Nachweisungen zu führen.

§ 6.

Streitigkeiten zwischen der Schlachtstelle und den Fleischern haben der überwachende Gemeindevorsteher oder Distriktskommissar zu schlichten; gelingt dies nicht, so entscheidet der Kreisausschuß.

§ 7.

Verstöße gegen diese Anordnung fallen unter die Strafbestimmungen des § 17 der Bundesratsverordnung vom 21. August 1916.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 21. Mai 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

3845/17 St. **Graf Schack.**

Milchkontrolleure.

Der Kreis hat seit einiger Zeit zwei Milchkontrolleure angestellt. Ihre Aufgabe ist, die Erzeugung von Milch und Butter festzustellen und zur Kenntnis des Landrats zu bringen, sowie die Durchführung der Anordnung über Milch- und Butterverbrauch zu überwachen. Sie sollen deshalb

a) die Milchwirtschaften besichtigen und an der Hand eines Fragebogens feststellen, wieviel Milchkühe und wieviel milchversorgungsberechtigte Wirtschaftsangehörige in der Wirtschaft vorhanden sind, wieviel Milch erzeugt und wie sie verwendet wird. Die Milchviehbesitzer sind verpflichtet, den Milchkontrolleuren alle nötige Auskunft wahrheitsgemäß zu geben und ihre Angaben durch Unterlagen zu belegen. Die Milchkontrolleure sind berechtigt, alle Räume der Wirtschaft zu betreten;

b) die Milcherzeuger und Verbraucher über die Anordnungen über Milch- und Butterverbrauch im Kreise unterrichten, um sie vor Verstößen gegen dieselben zu bewahren;

c) die Buttersammelstellen und ihre Geschäftsführung zu überwachen.

Die Einrichtung der Milchkontrolleure liegt daher sowohl im Interesse der Kreiseingesessenen, insofern als sie dazu dienen wird, säumige Milch- und Butterablieferer festzustellen, um sie zur Verantwortung ziehen zu können, als auch willigen Milch- und Butterablieferern die Führung der vorgeschriebenen Listen und Bücher zu erleichtern, sie liegt auch im Interesse der Verbraucher, insofern als sie dazu beitragen wird, mehr Milch und Butter für die Allgemeinheit zu erhalten. Alle Kreiseingesessenen bitte ich daher, der Tätigkeit der Milchkontrolleure keinen Widerstand entgegenzusetzen, sondern das Bestreben des Kreises, dem unzulässig großen Verbrauch an Butter und Milch seitens der Selbstversorger entgegenzuwirken, und die der Allgemeinheit zugeführte Milch und Butter gerecht zu verteilen, in verständnisvoller Weise zu unterstützen.

Posen, den 20. Mai 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

325/17 G. M. **Graf Schack.**

In Anbetracht der jetzt herrschenden Trockenheit wird das Verbot des Rauchens in den Wäldern des Truppen-Übungsplatzes Warthelager bis auf weiteres auch auf den gesamten Truppen-Übungsplatz mit Ausnahme der öffentlichen Wege ausgedehnt. Der Übungsplatz darf außerhalb der öffentlichen Wege nur mit Erlaubniskarte der Kommandantur betreten werden.

Posen, den 19. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.

4207/17 St. **Graf Schack.**

Betrifft Getreideablieferung.

Alle Getreidebesitzer des Kreises ersuche ich, den durch die Nachprüfungskommission als ablieferungspflichtig festgestellten Getreidemengen, soweit dies nicht schon geschehen, sofort abzustellen. Brotgetreide und Hafer sind an das Getreideamt Posen, Gerste an die Landwirtschaftliche Handelsgesellschaft Posen und Hülsenfrüchte an das Deutsche Lagerhaus Posen zu liefern, entweder unmittelbar oder durch Vermittelung eines Händlers. Es ist keineswegs nötig zu warten, bis diese Getreidemengen von den genannten Stellen abgefordert werden.

Posen, den 16. Mai 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

3762/17 G. **Graf Schack.**

Es ist in verschiedenen Fällen festgestellt worden, daß Bäcker die Brotmarken, die sie beim Landratsamt ablieferten, anfeuchteten, um mehr Mehl zu erhalten. Ich mache darauf aufmerksam, daß ich dies in Zukunft als Betrugsversuch ansehen und den betreffenden Bäcker oder Händler deswegen zur Verantwortung ziehen werde.

Posen, den 18. Mai 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

3769/17 G. **Graf Schack.**

Erzeuger von Gemüse und Obst und Händler mit Gemüse, Obst und Südfrüchten werden hiermit auf die im Reichsgesetzblatt d. J. Nr. 69 Seite 307 ff. erschienenen Bestimmungen, namentlich mit Bezug auf § 10, aufmerksam gemacht.

Im Zusammenhange mit diesen Bestimmungen wird folgendes bekanntgegeben:

Der Absatz von Gemüse und Obst kann in diesem Jahre nur durch Vertragsschluß, der der Genehmigung unterworfen ist, oder durch Schlußschein vorgenommen werden.

Der Schlußscheinzwang besteht nicht beim direkten Verkauf an Züchter, an Verbraucher und an Sammelstellenleiter. In allen anderen Fällen sind seitens der Züchter und Pächter grüne Schlußscheine nach folgendem Muster auszustellen:

Schlußschein über Gemüse und Obst für Erzeuger.

Ausgestellt: ..... Datum: .... 1917 vorm./nachm.

Anzahl	Verpackung	Stück	Warenbezeichnung	Sorte	Gewicht Pfund brutto	Gewicht Pfund netto	Einheit für Ware	Einheit für Preis	Mark	Pfg.
Herkunftsort der Ware:			Eigenhändige Unterschrift des Verkäufers und sein Wohnort:		Name und Wohnort des Käufers oder des mit dem Verkauf Beauftragten:					

Schlußscheine liefert die Provinzialstelle für Gemüse und Obst, — Posen, Ritterstr. 40 I. — zum Selbstkostenpreis gegen Nachnahme. Bestellungen sind schnellmöglichst aufzugeben. Die Lieferung erfolgt nur tausendweise.

Die Schlußscheine sind in 2 Ausfertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des Schlußscheines muß der Erwerber und der Veräußerer 8 Monate aufbewahren und auf Verlangen der Aufsichtsorgane vorzeigen.

Von Montag, den 21. Mai 1917 ab dürfen nur von der Reichsstelle für Gemüse und Obst zugelassene Händler, die sich im Besitze eines besonderen Genehmigungsscheines befinden, den Großhandel mit Gemüse und Obst und Südfrüchten betreiben und gelten die Vorschriften des § 10 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) über die Ausfertigung von Schlußscheinen, wonach jede Veräußerung von Gemüse und Obst an Großhändler und Kleinhändler schlußscheinpflichtig ist.

Ausführungsanweisung

zu der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte.

Vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307).

Artikel I.

Landesstelle im Sinne der Verordnung ist das Preußische Landesamt für Gemüse und Obst in Berlin W. 57, Potsdamerstraße 75 (Anruf: Amt Nollendorf Nr. 5840).

Soweit auf Grund der Verordnung, insbesondere der §§ 1, 2, 7, 9, 11, Befugnisse der Reichsstelle für Gemüse und Obst auf das Landesamt übergehen, kann dieses sie auf die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst weiter übertragen.

Artikel II.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden zustehenden Anordnungen erfolgen durch deren Vorstand.

Artikel III.

Zu § 8. Abs. 1: Zuständige Behörde ist in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Zu Abs. 2: Zuständig ist die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem die Ware feilgehalten werden soll.

Zu § 12: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Erzeugerpreise für Obst.

Von der Reichsstelle für Gemüse und Obst sind folgende Richtpreise für die Erzeuger für Obst je Pfund (0,50 kg) frei Verladeort festgesetzt worden:

Erdbeeren 1. Wahl	0,55 Mark
„ 2. Wahl	0,30 „
Walderdbeeren	1,00 „
Johannisbeeren, weiße und rote	0,30 „
„ schwarze	0,40 „
Stachelbeeren, reif und unreif	0,30 „
Himbeeren	0,50 „
Blaubeeren	0,25 „
Preißelbeeren	0,35 „
Saure Kirschen	0,20 „
Süße Kirschen, weiche	0,25 „
„ große harte	0,35 „
Schattenmorellen	0,40 „
Glaskirschen	0,45 „
Reineclauden, große grüne	0,30 „
Pflaumen	0,25 „
Mirabellen	0,40 „
Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, Brennzwetschen	0,10 „

Äpfel:

Gruppe 1. ..... 0,35 Mark

Hierin gehören: Weißer Winterkavill, Cox, Orangen, Grafensteiner, Kanada-Renette, Adersleber Kavilli, Gelber Richard, Signe Tillich von Zuccalmaglios Renette, Ananas-Renette, Gelber Bellefleur, Schöner von Boskoop, Lansberger Renette, Goldrenmette von Blenheim, Coklons-Renette.

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe 1 gerechnet werden sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, starke Fusikladiumflecke, starke Druckflecke, Wurmstich, Stippflecke, Verkrüppelungen oder mißgestaltete Formen.

Gruppe 2. ..... 0,20 Mark

Diese Gruppe umfaßt sämtliche Äpfel, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind, oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Äpfel müssen aber gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe 3. ..... 0,08 Mark

Zu dieser Gruppe gehören: Alles Schüttelobst, Ausschuß- und Falläpfel sowie Mostäpfel.

Verkauft ein Erzeuger sein gepflücktes Obst unsortiert, so wie der Baum es gegeben hat, aber ohne Fallobst, so kann er einen Einheitspreis verlangen, der aber den Betrag von 0,16 nicht übersteigen darf.

Birnen:

Gruppe 1. ..... 0,25 Mark

Diese Gruppe bilden: Gute Louise von Avranches, Köstliche von Charmen, Birne von Tongre, Bos'cs Flaschenbirne, Dr. Jules Guynt, Williams Christbirne, Handenponts Butterbirne, Gellerts Butterbirne, Clapps Liebling, Diels Butterbirne, Vereins Dechantsbirne.

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe 1 gehören sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, starke Fisikladiumflecke, starke Druckflecke, Wurmstich, Stippflecke, Verkrüppelungen und mißgestaltete Formen.

Gruppe 2. ..... 0,12 Mark

Die Gruppe 2 umfaßt sämtliche Sorten Birnen, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Birnen müssen gepflückt gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe 3. ..... 0,06 Mark

Hierher gehören: alles Schüttelobst, Ausschuß- und Fallbirnen sowie Mostbirnen.

Die Preiskommission für die Provinz Posen hat folgende Erzeuger-Höchstpreise für Frühgemüse festgesetzt:

Spinat bis zum 25. Mai für ½ kg 25 Pfg., später für ½ kg 15 Pfg.

Spargel unsortiert für ½ kg 50 Pfg., sortiert I für ½ kg 80 Pfg., sortiert II und III für ½ kg 55 Pfg., Suppenspargel für ½ kg 25 Pfg., Rhabarber für ½ kg 25 Pfg., bis zum 28. Mai für ½ kg 15 Pfg., später für ½ kg 10 Pfg.

Wir weisen darauf hin, daß sich jeder gemäß Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 3. April 1917 strafbar macht, der zu höheren Preisen verkauft.

Posen, den 25. Mai 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

Graf Schack.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (Reichs-Gesetzbl. S. 914) geben wir mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bekannt:

Der Fabrikationspreis, das heißt der Preis, den die Fabriken höchstens beim Absatz an die Händler in Anrechnung bringen dürfen, beträgt:

1. für roh eingelegte Faßbohnen für 50 Kilogramm netto einschließlich Faß ..... 28,50 ℳ,
   für 50 Kilogramm brutto für netto ..... 25,50 ℳ,
2. für abgebrühte Faßbohnen für 50 kg netto ..... 33,80 ℳ,
   für 50 Kilogramm brutto für netto ..... 30,80 ℳ.

Sämtliche Faßbohnen, die auf Grund der Selbstkostenpreise im Groß- und Kleinhandel nicht zu den oben festgesetzten Preisen abgegeben werden können, werden von uns übernommen und im Interesse der Gesamtheit einheitlich bewirtschaftet werden. Zu diesem Zwecke haben die jetzigen Eigentümer uns anzugeben:

a) welche Mengen Faßbohnen sie in ihrem Besitze haben,
b) die Belege darüber, zu erbringen, zu welchen Preisen sie die Faßbohnen erworben haben.

Für die Anmeldung müssen Vordrucke benutzt werden, die bei der Gemüse-Konserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. zu Braunschweig anzufordern sind. Das Eigentum an diesen Faßbohnen darf ohne unsere Genehmigung nicht weiter übertragen werden.

Bohnen, die uns nicht angezeigt werden, dürfen zu keinem höheren Preise als den oben festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden.

Gemeinnützigen Stellen, die im Interesse der Ernährung der Bevölkerung von Behörden ins Leben gerufen worden sind, werden die von ihnen beschafften Faßbohnen nicht abgenommen werden: zur Anzeige sind sie jedoch verpflichtet.

Über die Höchstpreise für Faßbohnen im Kleinhandel erfolgen noch besondere Bekanntmachungen.

Die Verlängerung der Anzeigefrist bis zum 20. April 1917 erfolgt mit Genehmigung des Reichskanzlers.

Braunschweig, den 16. Dezember 1916/5. April 1917.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft
mit beschränkter Haftung.

3211/17 G. **Dr. Kanter.**

Die gesamten Kriegswirtschaftsmaßnahmen werden vom 1. Juni d. J. ab im Kreisausschuß bearbeitet. Alle Sendungen sind fortan nicht mit der Aufschrift an „den Landrat" sondern „an den Kreisausschuß des Kreises Posen-West" zu versehen.

Am 1. und 2. Juni d. J. sind wegen der Neueinrichtung der Amtszimmer diese für jeden Verkehr mit dem Publikum geschlossen. Ferner sind die Amtszimmer der Einkommensteuerveranlagungskommission für den Kreis Posen-West nach Hohenzollernstraße 19 im Erdgeschoß verlegt worden.

Posen, den 24. Mai 1917.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Dem im Zahlungsverkehr herrschenden bedauerlichen Mangel an Silbermünzen kann angesichts der wachsenden Schwierigkeiten, die sich der Silberbeschaffung entgegenstellen, im Wege von Neuprägungen wirksam nicht begegnet werden, solange die umfangreichen Zurückhaltungen von Silbermünzen durch das Publikum andauern. Im ganzen sind an Silbermünzen unter Berücksichtigung der eingezogenen Stücke nicht weniger als 1 270 394 355 Mk. geprägt, so daß auf den Kopf der Bevölkerung (Volkszählung von 1910) 19,57 Mk. entfallen. Mit dieser erheblichen Prägemenge steht das verhältnismäßig geringe Auftreten namentlich der größeren Silbermünzen in einem auffallenden Widerspruch.

Zur Beschleunigung der Münzumlaufs müssen auch die Sammelbüchsen und Automaten öfter entleert werden. Die Besitzer von Silbermünzen fordere ich daher auf, die Münzen nicht zurückzuhalten sondern alsbald wieder in den Verkehr zu bringen und so zur Hebung des Kleingeldmangels beizutragen.

Posen, den 19. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.

4221/17 St. **Graf Schack.**

Anbau von Grünkohl.

Im Interesse einer vermehrten Anschaffung von Wintergemüse möchten wir die Landwirte darauf aufmerksam machen, daß es lohnend und im allgemeinen Interesse erforderlich ist, in diesem Jahre eine erhebliche Menge Grünkohl anzupflanzen. Jetzt ist es noch hinreichend Zeit, sich mit genügend Grünkohlpflanzen zu versehen. Saatgut steht zur Verfügung. Die Anbauer wollen sich überlegen, daß Herbstkohl aller Art für den Winterbedarf im Frischzustande nicht haltbar ist, auch bedeutend besseren Boden und Düngung beansprucht, als der Grünkohl. Dieses sehr gute Gemüse ist zum möglichst großen Anbau nicht genug zu empfehlen. Bei dem zu erzeugenden Gemüse ist es für den Landwirt und Gärtner vaterländische Pflicht, bei der Einteilung seiner Erzeugung Wintergemüse zum Durchhalten und zur Gemüseversorgung vermehrt anzubauen. Wenn auch im Spätherbst und Anfang Winter der Schutz gegen Hasenfraß (provisorische Einzäunung) teilweise mit Kosten und kleinen Verlusten verknüpft ist, so kommt dem Anbauer die monatliche Preissteigerung und die späte Ernte zugute, Kohl läßt das Land nach Aberntung im besten Kulturzustand zurück, er ist die beste Vorfrucht zum nächstjährigen Anbau jeglicher Art von Getreide und Hülsenfrüchten.

Erlaubt es die nächstjährige Kultur, die abgeernteten Strünke noch eine Weile im Frühjahre stehen zu lassen, so kann in dem neuen Austrieb ein begehrtes, gern gekauftes und gut bezahltes Frühgemüse gewonnen werden.

Deshalb, Landwirte und Gärtner, bauet, soviel nur in Euren Kräften steht, **feldmäßig Grünkohl** und haltbare Wintergemüse an, der Lohn dafür ist reichlich.

Posen, den 21. Mai 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Auf Grund der Bundesratsverordnung 1915 über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen Reichs-Ges.-Bl. S. 287 ordne ich hiermit für den Kreis Posen-West folgendes an:

Das Abmähen und Verfüttern von grünem Roggen und Weizen ist verboten. Für die Bewilligung von Ausnahmen sind die Ortspolizeibehörden zuständig.

Posen, den 21. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.

3708/17 G. **Graf Schack.**

Den Kreiseingesessenen empfehle ich dringend, sich von den im Kreisblatt erlassenen Anordnungen und Bekanntmachungen, die gerade in der jetzigen Zeit oft von größter Wichtigkeit für jedermann sind, aufs genaueste Kenntnis zu verschaffen. **Das Kreisblatt kann stets bei den Gemeinde- und Gutsvorstehern eingesehen werden.**

Posen, den 14. April 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Preßstroh dringend nötig

und wird fortgesetzt gekauft. Strohpressen gegen geringe Mietkosten Verladung stets nach Posen Hauptbahnhof.

Proviantamt Posen.

Telephon Nr. 3319 und 4178.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh des Landwirts Josef Begier in Lussowo.

Schlehen, den 23. Mai 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: **Hoffmann.**

Inseraten-Teil.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in **Schlehen,** Kreis **Posen-West** belegenen, im Grundbuche von **Schlehen** Band II Blatt Nr. 39 und Band IV Blatt Nr. 81 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Arbeiters **Andreas Czarny** in **Tarnowo,** welcher mit **Katharina,** geb. **Karnabel** in ehelicher Gütergemeinschaft lebt, eingetragenen Grundstücke besteht, sollen diese Grundstücke

am 8. August 1917, vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1a — Zimmer Nr. 26 versteigert werden.

Das Grundstück **Schlehen** Band II Blatt Nr. 39 enthält Wohnhaus, Hofraum, Hausgarten und Stall mit einem Flächeninhalt von 15 ar, einem Grundsteuerreinertrag von 2,25 Mark und einem Gebäudesteuernutzungswert von 90 Mark. Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 46, Gebäudesteuerrolle Nr. 35. — Parzellen Nr. 335/30 und 336/30 des Kartenblatts 3 der Gemarkung Schlehen.

Das Grundstück **Schlehen** Band IV Blatt Nr. 81 besteht aus einem Acker mit einem Flächeninhalt von 20 ar 39 qm und einem Grundsteuerreinertrag von 6,48 Mark. Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 62. — Parzellen Nr. 447/87 des Kartenblatts 3 der Gemarkung Schlehen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. März 1914 in die Grundbücher eingetragen.

Posen, den 22. Mai 1917.

Königliches Amtsgericht.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 33. Posen, den 2. Juni. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Nach den vom Kriegsministerium getroffenen Bestimmungen über die Beschäftigung von Kriegsgefangenen, insbesondere auch hinsichtlich der Heranziehung der Gefangenen zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen gelten folgende allgemeine Grundsätze:

„Die Kriegsgefangenenarbeit muß sich den Betrieben voll anpassen. Die Kriegsgefangenen haben also die gleichen Arbeitszeiten wie die freien Arbeiter innezuhalten, ebenso Sonntagsarbeit, Überstunden und Überschichten zu leisten; wenn freie Arbeiter hierzu herangezogen werden.

Überhaupt gilt die in einem Betriebe vorhandene Arbeitsordnung auch für die Kriegsgefangenen. Irgendwelche Abweichungen zu gunsten der Kriegsgefangenen würden keinem deutschen Arbeiter verständlich sein.

Für strengste Beachtung dieser Grundsätze bleibt das Wachtpersonal ebenso verantwortlich, wie für die Verhütung von Flucht."

Wenn militärische Dienststellen entgegen diesen Bestimmungen handeln sollten, so werden die zuständigen militärischen Kommunalbehörden (stellvertretenden Generalkommandos, Gouvernements, Kommandanturen), denen derartige Fälle zur Kenntnis zu bringen sind, für Abhilfe Sorge tragen.

Posen, den 16. Mai 1917.

3096/17 I. B. **Der Regierungs-Präsident.**

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Reichsstelle für Gemüse und Obst die Befugnisse des § 1 Absatz 5 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) betreffend die Genehmigung von Verträgen über Lieferung von Obst der Provinzialstelle für Gemüse und Obst Posen übertragen hat.

Nicht übertragen wird die Genehmigungsbefugnis folgender Obstarten:

Äpfel,
Birnen,
Pflaumen,
Zwetschen, Hauspflaumen usw.

Bei diesen Obstarten bleibt das Genehmigungsrecht allein bei der Reichsstelle.

Es sind sämtliche Verträge sofort nach Vertragsschluß der Provinzialstelle einzureichen. Diese sorgt dann bei den von der Reichsstelle zu genehmigenden Verträgen für Weiterleitung an diese.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß jeder Vertrag über Gemüse und Obst genehmigungspflichtig ist.

Posen, den 22. Mai 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.

Der Bekanntmachung vom 25. Mai 1917 (Kreisblatt Nr. 31 S. 2 und 3), betreffend Abgabe von grünen Schlußscheinen, wird hinzugefügt, daß diese auch hundertweise abgegeben werden.

Posen, den 23. Mai 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Nach der Bekanntmachung vom 1. Mai (R.-G.-Bl. 1917 S. 385) haben die Kommunalverbände (Überschuß- und Zuschußverbände) die Hafervorräte, die nach der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 (R.-G.-Bl. S. 811) und der Verordnung über die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 263) an sie abgeliefert oder für sie enteignet werden, entsprechend den Anforderungen der Reichsfuttermittelstelle der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen.

Im Einverständnis mit der Reichsfuttermittelstelle hat die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die gesamten hiernach zur Verfügung zu stellenden Hafervorräte in Anspruch genommen.

Die Kommunalverbände können und dürfen danach einen Ausgleich zwischen den Haferbesitzern und den einzelnen Pferdebesitzern und den einzelnen Pferdehaltern in der nach § 16 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vorgesehenen Weise nicht mehr von sich aus vornehmen.

Pferdehaltern, denen zur Erhaltung ihrer Pferde keine anderen selbstgewonnenen Futtermittel zur Verfügung stehen, soll aber Hafer in Höhe der zulässigen täglichen Haferration von 4½ Pfd. für das Pferd in der Zeit bis zum 31. Mai und von 3 Pfd. in der Zeit vom 1. Juni 1917 ab zugewiesen werden können. Die Überweisung der hierfür erforderlichen Mengen an die Kommunalverbände kann jedoch nur durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung erfolgen, der zu diesem Zwecke von den Verbänden die erforderlichen Angaben über die Betriebe, in denen solche Pferde gehalten werden, und über die Zahl der in Betracht kommenden Pferde einzusenden sind.

Die Abgabe von Hafer an Hafernährmittelfabriken gegen Hafererlaubnisscheine bleibt nach wie vor zulässig. Die in dieser Weise abgegebenen Hafermengen sind der Zentralstelle durch Einsendung der Erlaubnisscheine und Angabe des Verkaufstages besonders nachzuweisen.

Posen, den 21. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Ich ersuche, mein Rundschreiben vom 24. Mai 1917 Nr. 3795/17 G. betreffend Verpackung von Frühkartoffeln der Ernte 1917 nunmehr binnen 5 Tagen zu erledigen.

Posen, den 31. Mai 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
3795/17 G. J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Dem Kreise Posen-West ist von der Futtermittelstelle **phosphorsaurer Futterkalk** für Schweine zugewiesen worden. Der Preis stellt sich auf ungefähr 11,50 Mk. für den Zentner einschließlich Sack und frachtfrei Verladestation. Anträge hierauf sind bestimmt binnen 8 Tagen beim Landratsamte anzubringen.

Posen, den 25. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.

4012/17 G. **Graf Schack.**

Der **Verkauf** gebrauchter landesüblicher Fahrzeuge, einzelner Zubehörteile und Geschirre findet jetzt an jedem Mittwoch nach dem 1. und 15. jeden Monats nicht wie bisher in der Zeit von 11—1 Uhr, sondern von 10—12 Uhr in Breslau auf dem Platze an der Rosenthaler Brücke statt.

Breslau, den 3. Mai 1917.

Traindepot VI. Armeekorps.

Vorstehendes bringe ich den Herren Landwirten des Kreises hiermit zur Kenntnis.

Posen, den 16. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.

5205/17 M. **Graf Schack.**

Nichtamtlicher Teil.

Merblatt über die Verwendung des Einmachzuckers im Haushalt.

(Herausgegeben vom Frauenbeirat des Kriegsernährungsamts.)

Da dem Einzelhaushalt nur verhältnismäßig geringe Mengen Einmachzucker zugeteilt werden können, ist vor allem zu beachten, daß diese auf das beste ausgenützt werden.

1. **Zucker ist zum Einkochen im Privathaushalt nur da zu verwenden, wo eine andere Konservierungsmethode nicht anwendbar ist.**
   a) **Saure Früchte, wie Rhabarber und unreife Stachelbeeren und das meiste Beerenobst, wie Heidelbeeren (Blaubeeren, Bickbeeren), Hollunder- und Preiselbeeren lassen sich, wenn die notwendigen Flaschen und Verschlüsse vorhanden sind, nach altbewährten Rezepten ohne Zucker einkochen.**
   b) **Dasselbe gilt für die Zubereitung von Fruchtsäften, immer vorausgesetzt, daß Flaschen und Verschlüsse in der unerläßlich einwandfreien Beschaffenheit vorhanden sind. Säfte ohne Zucker sind besser haltbar als mit zu wenig Zucker eingekochte.**
   c) **Obst, welches durch Dörren haltbar gemacht werden kann, wie Äpfel, Birnen, Pflaumen, Zwetschen, Aprikosen, Heidelbeeren und auch Kirschen sollte in größtmöglichem Umfang auf diese Art konserviert werden. Sie ist einfach, billig und sicher und braucht keine kostspieligen Aufbewahrungsgefäße. Gedörrtes Obst nimmt nur wenig Raum in Anspruch.**
2. **Wo die Verwendung von Zucker bei der Konservierung von Obst unerläßlich ist, sollte in der Hauptsache sehr süßes und reifes Obst verwendet werden, damit die geringe Menge verfügbaren Einmachzuckers zur Herstellung möglichst großer Mengen von Eingemachtem reicht.**
3. **Beim Einmachen von Obst mit Zucker sollte besonderes Gewicht auf die Zubereitung von Brotaufstrichmitteln und Mußen gelegt werden; ganze Früchte in Zuckersaft eingekocht erfordern, wo keine einwandfreien Verschlüsse vorhanden sind, große Mengen Zucker, wenn die Haltbarkeit einigermaßen sichergestellt werden soll.**
4. **Überall da, wo die Grundsätze des Einkochens nicht bekannt sind und die Hausfrauen keine praktische Erfahrung im Einkochen des Obstes haben, sollten sie es unterlassen.**
5. **Wo nicht genug Früchte vorhanden sind, oder es darauf ankommt, sehr billige Konserven herzustellen, kann eine Streckung durch Zusatz von Gelben Rüben, Runkelrüben, Möhren (Mohrrüben), Kohlrüben (Wruken), Dotschen, Bodenkohlraben), Tomaten, Kürbis und Topinambur eintreten.**
6. **Die Frage der zweckmäßigen Verwendung von Einkochzucker muß immer mit folgenden Gesichtspunkten zusammen behandelt werden:**
   a) **den diesbezüglichen ortsüblichen Gepflogenheiten,**
   b) **den Erfahrungen und Kenntnissen der Hausfrauen,**
   c) **den zur Verfügung stehenden Obstsorten und Mengen,**
   d) **den Obstpreisen,**
   e) **der Frage der vorhandenen Gläser, Büchsen, Dosen, Verschlüssen, Dörrhürden und Darren oder der Möglichkeit ihrer Beschaffung.**

Das Sekretariat des Frauenbeirats verfügt über eine reiche Auswahl von Leitsätzen und Rezepten über Obstverwertung nach Erfahrungen aus Friedens- und Kriegszeiten aus dem ganzen Deutschen Reiche. Sie stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Tut auf die Hand!

Nun klingt und singt es in den deutschen Wäldern,
Klar ist des Himmels blau Gewölb gespannt,
Der Segen Gottes grünt auf unsern Feldern,
Und bald in Rosen steht das deutsche Land.
Geschäftig regen sich die fleißigen Hände,
An Rebenhängen blüht und reift der Wein,
Den Abend läuten fromm die Glocken ein,
Als ging' der Friede durchs Gelände.

Und ist doch Krieg. — Die Seele hebt die Schwingen,
Zur Ferne fliegt sie sehnend Tag und Nacht,
Wo der Geschütze dumpfe Donner klingen
Ununterbrochen im Gefild der Schlacht —
Wo aus den eigenen Leibern Wall und Wehre
Ums Vaterland die Brüder kühn getürmt,
Und wo die Männer wachen, wildumstürmt,
Für unsern Frieden, fern im Meere!

Sie **alle** will umfassen unser Lieben,
Und unser Dank will ihrer würdig sein,
Und **aller** Taten werden eingeschrieben
Für alle Ewigkeit in Erz und Stein.
Heut aber wollen wir **die** Starken grüßen,
Die unserer Feinde Grimmigkeit bedrohn,
Bis er, ereilt von seiner Frevel Lohn,
Gebändigt liegt zu unsern Füßen!

Die Starken sind's, die nicht im Lichte wachen,
Nein, die da spähn im purpurdunklen Meer;
Tod bringt dem Feind ihr schlanker Wundernachen,
Schnell wie der Tod auch brausen sie daher,
Und Tod umgraut zu jeder Stund' ihr Leben —
Doch eisern stehn sie, von Gefahr umdroht;
Die Heimat zu befrein aus harter Not,
Hat jeder all sein Glück gegeben!

In Nebeln harren sie und Sturmesnächten,
Gestählt vom heiligen Gefühl der Pflicht!
Doch, wenn der lieben Heimat sie nicht dächten
In Kampf und Sieg, sie wären Deutsche nicht.
Nie darf der Sorge grau Gespenst sich melden
An ihrer Tür daheim im Vaterland — —
Tut auf die Herzen alle, auf die Hand:
Ehrt **selbst** euch in den U-Boot-Helden!

Paul Warncke.

In dem gewaltigen Völkerringen unserer Tage hat ein neuer Abschnitt durch die Tätigkeit unserer U-Boote eingesetzt. Das ganze deutsche Volk steht mit tiefem Ernst und äußerster Entschlossenheit einmütig hinter den Männern, die diese starke Waffe mit staunenswertem Erfolg gegen den Feind führen.

Nun gilt es in gleicher Einhelligkeit den Helden den Dank abzustatten. Zu diesem Zwecke soll eine

U-Boot-Spende

als Gabe des ganzen deutschen Volkes dargebracht werden.

Deutsche aller Parteien und Berufe, legt Euer Scherflein

für die U-Boot-Besatzungen und für andere Marineangehörige, die ähnlichen Gefahren ausgesetzt sind,

opferwillig nieder.

Die U-Boot-Spende wird für diese Besatzungen und deren Familien verwendet werden.

Ehrenpräsidium:

Dr. von Bethmann Hollweg, Reichskanzler.
Dr. von Beneckendorff und von Hindenburg, Generalfeldmarschall.
Admiral von Capelle, Staatssekretär des Reichsmarineamts.

Präsidium:

Dr. Kaempf, Präsident des Reichstags, Vorsitzender.
Graf von Baudissin, Admiral z. D. à la suite des Seeoffizierkorps.
von Bülow, Generalfeldmarschall.
Zimmermann, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Wirklicher Geheimer Rat.

Geschäftsführender Ausschuß:

Dr. Kaempf,
Präsident des Reichstags, Vorsitzender.

Heinrich Lismann.
Delegierter des Militärinspekteurs der freiw. Krankenpflege.

Dr. von Schwabach,
Bankier.

Jungheim,
Geheimer Regierungsrat, Direktor beim Reichstag.

Im Kreise Posen-West findet die **Sammlung** in der Zeit vom **1. bis 4. Juni d. J.** von Haus zu Haus, auf den Straßen und in öffentlichen Lokalen statt, dabei werden Erinnerungszeichen und Postkarten feilgeboten. Auch die Kreisgemeindekasse und die Distriktsämter nehmen Spenden entgegen. Ich hoffe, daß diese Sammlung Dank der Opferfreudigkeit der Kreiseingesessenen ein Ergebnis zeitigen wird, das den Dank für unsere U-Boothelden und Begeisterung für die U-Bootwaffe voll und ganz zum Ausdruck bringt.

Posen, den 31. Mai 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

Nr. 4229/17 St. **Graf Schack.**

Die Reiter zur See.

Wir sind des Meeres Husaren,
Die raschen Reiter der See.
Wir kommen wie Sturmwind gefahren
England zu Leid und Weh.
Wir schlagen eilig Wunden,
Wir bringen bittre Not:
Wir kommen und sind verschwunden
Wir reiten schnell wie der Tod.

Botmäßigkeit der Meere
War Englands Stolz und Ziel;
Heil uns, daß seine Ehre
So ganz ins Wasser fiel!
Frech, gierig und gefräßig
Wird es zum Jammerweib —
Wir gehn ganz U-Bootmäßig
Dem Schurkenpack zu Leib.

Es ist, als ob uns riefe
Die lustige Gefahr —
Wir gehen in die Tiefe,
Wie's deutsch schon immer war.
Geht's drüber oder drunter,
Das ist so unser Lauf;
Und tauchen wir auch unter,
Wir sind doch obenauf.

Wir sind des Meeres Husaren,
Die raschen Reiter der See.
Wir kommen wie Sturmwind gefahren
England zu Leid und Weh.
Den Todesgruß entbieten
Wir laut mit wildem Tusch:
Wir machen's gleich wie Zieten,
Es fehlt uns nur der Busch!

Wir stehn mit Gold geschrieben,
Wo Heldenwert nur stand;
Weil wir so glühend lieben
Das edle Engeland.
Wir treiben's bunt und bunter
Und ruh'n und rasten nie;
Wir gehen nur herunter,
Doch unter gehen sie!

Und schimpfen sie und schreien,
Uns gilt es völlig gleich;
Sie spüren doch, die „Freien",
Dann den Husaren streich.
Wir sind des Meeres Husaren,
Bald hier, bald wieder da —
Wir kommen wie Sturmwind gefahren
Tod, England, dir! Hurra!

Paul Warncke.

Inseraten-Teil.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen

am 22. August 1917, vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden die im Grundbuche von **Dombrowo** Band I Blatt Nr. 25 und Band II Blatt Nr. 38 (eingetragene Eigentümer am 20. Juli 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: **Franz Jaszkiewicz** und seine Ehefrau **Salomea Jaszkiewicz**, geb. **Nowak** in **Dombrowo** als Miteigentümer kraft ehelicher Gütergemeinschaft) eingetragenen Grundstücke.

Es bestehen:

1. das Grundstück **Dombrowo** Blatt Nr. 25, ein Bauernhof, aus Nebenwohnhaus, Viehstall, 2 Scheunen, Hauptwohnhaus mit Hofraum und Hausgarten sowie aus Acker und Wiese, hat einen Flächeninhalt von 1 ha 27 ar 70 qm und ist mit einem Reinertrag von 12,45 Mark zur Grundsteuer und mit einem jährlichen Nutzungswert von 72 Mark zur Gebäudesteuer veranlagt. — Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 19, Gebäudesteuerrolle Nr. 38. — Parzellen Nr. 265/13, 266/13, 267/13 268/13, 269/13 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Dombrowo;
2. das Grundstück **Dombrowo** Blatt Nr. 38 aus Ackerland, hat einen Flächeninhalt von 3 ha 86 ar 50 qm und ist mit 19,53 Mark Reinertrag zur Grundsteuer veranlagt.— Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 43. Parzellen Nr. 227/175 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Dombrowo.

Posen, den 29. Mai 1917.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

am 13. August 1917, vormittags 11½ Uhr,

— an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden das im Grundbuche von **Krzyzownik,** Kreis **Posen-West,** Band III Blatt Nr. 69 (eingetragene Eigentümerin am 13. März 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: **Katharina Knoll,** geb. **Pflaum,** verwitwet gewesene **Lick** jetzt in **Kruschwitz**) eingetragene Grundstück an der Dorfstraße gelegen, Gemarkung **Krzyzownik** Kartenblatt 2, Parzellen 490/210, 491/210 und 492/210 35 ar 15 qm groß, Reinertrag 1,38 Mark, Grundsteuermutterrolle Art. 131, Nutzungswert 870 Mk., Gebäudesteuerrolle Nr. 3.

Das Grundstück besteht aus Wohnhaus mit Hofraum, Hausgarten und abgesondertem Abtritt, Bäckerei, Pferdestall mit Schlachtraum, Schweine- und Holzstall sowie Acker.

Posen, den 25. Mai 1917.

Königliches Amtsgericht.

Obstverpachtung.

Die diesjährige Verpachtung der

Kirschen- und Kernobstnutzung

auf den **Kostener Kreis-Chausseen** findet

Dienstag, den 12. Juni 1917, vorm. 9¼ Uhr,

im **Kreisständehause in Kosten** statt.

Die ausführliche Bekanntmachung wird Interessenten auf Wunsch kostenlos übersandt.

Kosten, den 24. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses und Königl. Landrat.

Dr. Lorenz.

Wichtig für Groß- und Kleingrundbesitzer!

Betrifft die Krankenversicherung der Landarbeiter.

Nach § 420 der Reichsversicherungsordnung ist eine Ermäßigung der Krankenkassenbeiträge unter Fortfall des Anspruchs auf Krankengeld für die in der Landwirtschaft Beschäftigten auf Jahresvertrag angenommenen Deputatempfänger und Knechte und Mägde zulässig. Zur Erreichung dieser Beitragsermäßigung, die in den Krankenkassen unserer Provinz meistens um ein Drittel, vereinzelt auch um die Hälfte der Normalbeiträge erfolgt, muß bei Dienstantritt ein besonderer Antrag an den Vorstand der Landkrankenkasse gerichtet werden.

Auch die nach § 418 der Reichsversicherungsordnung zulässige Befreiung von der Versicherungspflicht bedarf eines besonderen Antrages, der ebenfalls bei Dienstantritt zu stellen ist.

Zu diesen Anträgen sind bei uns Formulare vorrätig, welche wir zu folgenden Preisen abgeben:

1. **Für bäuerliche Besitzer:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge, zu verwenden für 1 bis 4 Knechte bzw. Mägde, pro Formular **15 Pfg.** bei Partiebezügen billiger.
2. **Für Güterverwaltungen:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge und auf Befreiung von der Versicherungspflicht mit namentlichem Verzeichnis der Arbeiter (bei Bestellungen ist die Anzahl der Arbeiter anzugeben), pro Bogen **25 Pfg.**

Die bestellten Formulare werden in doppelter Anzahl geliefert damit die Antragsteller eine Ausfertigung zurückbehalten können.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt

Tel. 3110. Posen W 3. Schließfach 1012.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner**, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 37. Posen, den 7. Juni. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Betrifft Annahme von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt bei Entrichtung der Kriegsabgabe.

Bei Entrichtung der Kriegsabgabe werden Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt angenommen. (§ 32 des Kriegssteuergesetzes und § 36 der Bundesratsausführungsbestimmungen hierzu). Fünfprozentige Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen mit Zinsen vom 1. Juli 1917 ab werden zum Nennwert, 4½ % ige Schatzanweisungen mit Zinsen vom 1. Juli 1917 ab zum Werte von 96 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ Nennwert angenommen. Sind Zinsen für einen nach dem 30. Juni 1917 liegenden Zeitraum bereits erhoben, so vermindert sich der Annahmewert um diesen Zinsenbetrag. Werden Wertpapiere der Kriegsanleihen mit Zinsen für einen vor dem 1. Juli 1917 liegenden Zeitraum übergeben oder werden Schuldbuchforderungen mit Zinsen für einen vor dem 1. Juli 1917 liegenden Zeitraum auf das Konto der Reichskasse übertragen, so erhöht sich der Annahmewert um diese Zinsen.

Für den Fall, daß der Umtausch der von dem Reichsbankdirektorium ausgestellten Zwischenscheine gegen Kriegsanleihestücke der 5. Kriegsanleihe noch nicht möglich gewesen ist, werden:

a) Zwischenscheine über 5 % ige Schuldverschreibungen der 5. Kriegsanleihe mit vom 1. April 1917 ab laufenden Zinsen zum Annahmewert von 101 ℳ 25 Pf. für je 100 ℳ Nennwert,
b) Zwischenscheine über 4½ % ige Schatzanweisungen der 5. Kriegsanleihe mit Zinslauf vom 1. Januar 1917 ab zum Annahmewert von 98 ℳ 75 Pf. für je 100 ℳ Nennwert

an Zahlungs Statt angenommen. (Vergl. Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. März 1917 Zentralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1917 S. 91/92.)

Schließlich werden auch die vom Reichsbankdirektorium auf Antrag ausgestellten Zwischenscheine über 5 % Schuldverschreibungen und über auslosbare 4½ % ige Schatzanweisungen **der 6. Kriegsanleihe** mit Zinslauf vom 1. Juli 1917 ab und zwar **für beide Sorten Zwischenscheine zum Nennwert** bei Entrichtung der Kriegsabgabe an Zahlungs-Statt angenommen. Wer bei Entrichtung der Kriegsabgabe Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reiches hingeben will, hat die Stücke nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und Zinserneuerungsscheinen oder die vom Reichsbankdirektorium ausgestellten Zwischenscheine einer der nachstehend aufgeführten Annahmestellen:

1. dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin SW. 19,
2. der Königl. Seehandlung (Pr. Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 38,
3. der Preuß. Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2 am Zeughaus 1—2,
4. der Regierungshauptkasse in Posen,
5. der Reichsbankhauptstelle in Posen,
6. der Reichsbankstelle in Lissa i. P.

mit dem Ersuchen um Festsetzung des Annahmewerts der Wertpapiere und um Zustellung einer Bescheinigung über die eingelieferten Stücke und Zwischenscheine zu übersenden. Wer die Kriegsabgabe durch Schuldbuchforderungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs entrichten will, hat bei der Reichsschuldenverwaltung (Schuldbuchangelegenheit) in Berlin SW. 68 einen Antrag auf Übertragung seiner Schuldbuchforderung oder eines entsprechenden auf volle hundert Mark lautenden Teiles derselben auf das Konto der Reichskasse für Kriegsabgabe zu stellen. Von einer Beglaubigung der Unterschrift sieht die Reichsschuldenverwaltung ab. **Vordrucke zu den Anträgen an die Annahmestellen und die Reichsschuldenverwaltung (Muster 10 und 11 zu § 37 der Ausführungsbestimmungen zum Kriegssteuergesetz)** werden den Steuerpflichtigen auf Antrag von hier aus verabfolgt.

In dem von den Steuerpflichtigen den **Annahmestellen** einzureichenden Verzeichnisse der an Zahlungs Statt einzureichenden Wertpapiere (Muster 10) sind die einzureichenden Zwischenscheine neben den sonstigen Kriegsanleihestücken besonders und zwar getrennt nach Zwischenscheinen über Schuldverschreibungen und Zwischenscheinen über Schatzanweisungen aufzuführen, ferner sind darin die einzureichenden Stücke oder Zwischenscheine der auslosbaren 4½ % igen Schatzanweisungen der 6. Kriegsanleihe ebenfalls besonders und getrennt von den 5 % igen Wertpapieren und den sonstigen 4½ % igen Schatzanweisungen der früheren (4. und 5.) Kriegsanleihen aufzuführen. Dasselbe hat bezüglich der Zwischenscheine der 6. Kriegsanleihe in den **von den Annahmestellen** den Einlieferern auszustellenden Bescheinigungen (Muster 12 zu § 38 der Ausführungsbestimmungen zum Kriegssteuergesetze) zu geschehen. Die Zwischenscheine der 5. Kriegsanleihe hingegen sind in den Bescheinigungen Muster 12 an den Stellen mitaufzuführen, an denen die Kriegsanleihestücke, deren Stelle sie vertreten, aufzuführen sein würden. (Vergl. Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 3. und 19. März 1917 Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 92 und 104.)

Bemerkt sei, daß Kriegsanleihen überhaupt nur in Zahlung gegeben werden können, wenn der Betrag der zu entrichtenden Kriegsabgaben den Annahmewert der Stücke oder Buchforderungen erreicht oder übersteigt. Eine bare Herauszahlung auf hingegebene Kriegsanleihen findet nicht statt.

Kriegsabgabebeträge, die nach dem 30. Juni 1917 gezahlt werden, **sind,** soweit die Zahlungen nicht durch Bescheinigungen der Annahmestellen für Wertpapiere oder der Reichsschuldenverwaltung über hingegebene Kriegsanleihen (Muster 12 und 13) beglichen werden, vom **1. Juli 1917** ab **mit 5** % zu verzinsen. (Vergl. § 36 Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zum Kriegssteuergesetz.) Die Zinsen sind mit der Abgabe an **die Hebestelle** abzuliefern.

Wegen der Vorausbezahlungen von Kriegsabgabebeträgen wird auf § 40 der Bundesratsausführungsbestimmungen zum Kriegssteuergesetz und Artikel 19 Ziffer 6 der preußischen Ausführungsvorschriften S. 16 und 36 der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 2 für 1917) hingewiesen.

Bei Entrichtung der Besitzsteuer findet die Annahme von Wertpapieren nicht statt.

Posen, den 1. Juni 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
Graf Schack.

Bekanntmachung

für die Guts- und Gemeindehebestellen.

Den Guts- und Gemeindehebestellen werden in den nächsten Tagen die Besitzsteuer- und Kriegssteuer-Sollbücher sowie die zur Anlegung von Besitzsteuer- und Kriegssteuer-Einnahmebüchern erforderlichen Formulare durch die betreffenden Herren Distrikts-Kommissare zugestellt werden.

Die Einnahmebücher sind sofort vorschriftsmäßig anzulegen. Die die Erhebung und Ablieferung der Besitzsteuer und Kriegsabgaben (Kriegssteuer) betreffenden Vorschriften **für die Hebestellen** sind in der dem Amtsblatt Nr. 2 für 1917 beigefügten 46 Seiten umfassenden Sonderbeilage veröffentlicht, worauf ich ganz besonders hinweise. Von hier aus beschaffte Anweisungen über die zu erhebende Besitzsteuer und Kriegssteuer, Führung der Soll- und Einnahmebücher usw. werden den Guts- und Gemeindehebestellen ebenfalls durch die betreffenden Herren Distrikts-Kommissare zugestellt werden.

Wegen der Annahme von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Kriegsanleihen des Deutschen Reiches an Zahlungs Statt bei Entrichtung der Kriegsabgabe verweise ich auf meine heutige besondere Bekanntmachung in dieser Nummer des Kreisblatts.

Die zur Erhebung gekommenen Besitzsteuer- und Kriegsabgabebeträge mit Ausnahme der Vorauszahlungen auf Kriegsabgabe hat der Steuererheber **allmonatlich** und zwar **spätestens bis zum 12. jeden Monats** mit einem Lieferzettel nach Muster E zu Art. 20 Ziffer 6 der preußischen Ausführungsvorschriften (Seite 43 der Sonderbeilage) in doppelter Ausfertigung unter Einbehaltung der vorläufig zu berechnenden Erhebungskosten (Art. 23 Ziffer 2 der preußischen Ausführungsvorschriften Seite 38 der Sonderbeilage) **an die Kreiskasse** abzuliefern. Die Vorauszahlungen auf Kriegsabgabe sind sogleich an die Kreiskasse abzuliefern. (Vergl. Art. 19 Ziffer 6 der preußischen Ausführungsbestimmungen.) Erfolgt die Abgabe von Kriegsabgabe (Kriegssteuer) nicht allein in bar, sondern auch in Bescheinigungen der Annahmestellen von Wertpapieren oder in Bescheinigungen der Reichsschuldenverwaltung (Muster 12 und 13), so hat der Erheber zugleich mit der Ablieferung der Kreiskasse außer den aufzurechnenden Bescheinigungen Muster 12 und 13 noch über diese Bescheinigungen Verzeichnisse nach umstehenden Mustern, Unteranlage zu Anlage 1 des Musters 1 und Unteranlage zu Anlage 2 des Musters 1 zu den Abrechnungsbestimmungen getrennt nach Bundesstaaten, Reichsbank und Reichsschuldenverwaltung einzureichen. Die Verzeichnisse sind dergestalt zu fertigen, daß die Bescheinigungen sämtlicher Annahmestellen ein und desselben Bundesstaats in einem Verzeichnis, die Bescheinigungen der Annahmestellen eines anderen Bundesstaates in einem zweiten Verzeichnisse usw., die Bescheinigungen sämtlicher Annahmestellen der Reichsbank (Muster 12) wiederum in einem Verzeichnis und die Bescheinigungen der Reichsschuldenverwaltung (Muster 13) ebenfalls in einem besonderen Verzeichnis zusammengestellt werden. Die über die Höhe der den Gemeinden (Gutsbezirken) zu gewährende Entschädigung zu erwartenden Bestimmungen (Art. 23 Ziffer 2 der preußischen Ausführungsbestimmungen) werden besonders mitgeteilt werden.

Die nach § 31 Abs. 4 des Kriegssteuergesetzes auf Verlangen des Steuerpflichtigen zu vergütenden Zinsen von den nicht durch Hingabe von Kriegsanleihe, sondern bar oder durch Scheck, Überweisung und dergl. vorausgezahlten Beträgen sind allgemein bis zum 30. Juni 1917 einschließlich zu berechnen. Ist in einem solchen Falle eine runde Summe bar eingezahlt oder mit Scheck usw. überwiesen, so daß die berechneten Zinsen für die Vorauszahlung nicht, wie es als Regel gedacht ist, bei der Einzahlung in Abzug gebracht (bar herausgezahlt) werden können, so treten sie dem abzulösenden Soll (Spalte 5 des Einnahmebuchs) und dem davon durch Barzahlung (Scheck, Überweisung) beglichenen Betrage (Spalte 9 des Einnahmebuchs) hinzu. Da sie außerdem in Spalte 12 des Einnahmebuchs einzutragen sind, erscheint in einem solchen Falle in Spalte 13 des Einnahmebuchs (wirklich gezahlter Gesamtbetrag) nur die bar eingezahlte oder mit Scheck usw. überwiesene runde Summe, gegebenenfalls zuzüglich des Annahmewerts der mitabgelieferten Bescheinigungen über hingegebene Kriegsanleihebeträge (Spalten 6 bis 8).

Posen, den 1. Juni 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
Posen-West.
Graf Schack.

Unteranlage zu Anlage I des Musters I

zu den Abrechnungsbestimmungen

Bundesstaat: .....

Besitzsteuer-Oberbehörde: .....

Besitzsteuer-Hebestelle: .....

Hauptverzeichnis für den Monat .....
Nr. .....

Verzeichnis

der in der Zeit vom ..... bis ..... 191..
im Monat ..... 191..
auf Kriegsabgabe in Anrechnung genommenen Bescheinigungen der Annahmestellen
der Reichsbank
des Bundesstaats ..... über die bei ihnen für die Reichshauptkasse eingelieferten Stücke der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs.

Laufende Nummer	Nach den anliegenden Bescheinigungen sind die Stücke eingeliefert für		beträgt der Nennwert der Stücke								beträgt der Gesamtannahmewert der Stücke	
			der fünfprozentigen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen mit den am						der viereinhalbprozentigen Schatzanweisungen mit den am			
	Name (Firma)	Wohnort (Sitz)	1. Oktober 1917	2. Januar 1918	1. April 1918	1. Juli 1918			2. Januar 1918	1. Juli 1918		
			und später fälligen Zinsscheinen									
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰
		Zusammen..										

....., den ...ten ..... 191..

(Unterschriften) .....

Bundesstaat: .....

Besitzsteuer-Oberbehörde: .....

Besitzsteuer-Hebestelle: .....

Unteranlage zu Anlage 2 des Musters I
zu den Abrechnungsbestimmungen.
Hauptverzeichnis für den Monat .....
Nr. .....

Verzeichnis

der in der Zeit vom ..... bis ..... 191..
im Monat ..... 191..
auf Kriegsabgabe in Abrechnung genommenen Bescheinigungen
der Reichsschuldenverwaltung
über die auf das Konto der Reichskasse für Kriegsabgabe übertragenen fünfprozentigen Schuldbuchforderungen an Kriegsanleihen des Deutschen Reichs.

Laufende Nummer	Nach den anliegenden Bescheinigungen									
	sind Schuldbuchforderungen übertragen vom Konto des		beträgt der Nennbetrag der übertragenen Schuldbuchforderungen mit Zinsen vom						beträgt der Gesamtannahmewert der übertragenen Forderungen	
	Name (Firma)	Wohnort (Sitz)	1. April 1917	1. Juli 1917	1. Oktober 1917	2. Januar 1918				
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰
		Zusammen...								

....., den ...ten ..... 191..

(Unterschrift) .....

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die **Maul- und Klauenseuche** wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Das Gehöft des Landwirts **Josef Begier** in **Lussowo** bildet einen Sperrbezirk.
2. Für den Sperrbezirk gelten die §§ 1 bis 6 meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 1. September 1915 — Kreisblatt Nr. 41), die zum Schutze gegen die auf dem Gute in **Swadzim** ausgebrochene Maul- und Klauenseuche erlassen wurde.
3. Vorstehende Anordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 74 bis einschließlich § 77 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Posen, den 31. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
4364/17 St. **Graf Schack.**

Von Professor Winkel in Magdeburg ist eine Flugschrift „Wilde Gemüse" erschienen, die eine Anweisung zum Sammeln und Zubereiten, ein Verzeichnis und Bilder enthält. Das Büchlein verdient jetzt im Kriege ganz besondere Beachtung, es kostet im einzelnen 20 Pfg., im Hundert 15 Mk.

Bestellungen sind innerhalb 2 Wochen an das Landratsamt Posen-West zu richten.

Posen, den 29. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
4508/17 St. **Graf Schack.**

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die **Maul- und Klauenseuche** wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die Gutsgehöfte in **Dopiewiec** einschließlich der Deputatleuteställe bilden einen Sperrbezirk.
2. Für den Sperrbezirk gelten die §§ 1 bis 6 meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 1. September 1915 (Kreisblatt Nr. 41), die zum Schutze gegen die auf dem Gute in **Swadzim** ausgebrochene Maul- und Klauenseuche erlassen wurde.
3. Vorstehende Anordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 74 bis einschließlich § 77 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Posen, den 31. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
4609/17 St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Der Kreis Posen-West hat einen neuen Polizeihund angeschafft und seine Führung dem zu diesem Zwecke ausgebildeten Fußgendarmeriewachtmeister Besta in Luban übertragen.

Benutzordnung.

Die Entsendung des Hundes kann sowohl von Behörden als auch von Privaten durch Vermittelung der Polizeibehörde des Tatortes oder unmittelbar bei dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta beantragt werden. Die Anträge sind möglichst sofort nach dem Vorkommnis, für dessen Ermittelung der Hund in Anspruch genommen werden soll, zu stellen, damit die Spur des Verbrechers so wenig wie möglich verwischt wird. Ein Erfolg des Hundes kann nur dann erwartet werden, wenn der Hund

sofort nach der Tat herangezogen wird. Bis zur Ankunft des Polizeihundes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Tatort muß abgesperrt und darf so wenig wie möglich begangen werden; jede Person, die ihn betritt, muß notiert werden. Es kommt sehr oft vor, daß der Polizeihund die Spur des Täters nicht aufnimmt, weil der Tatort von den hinzugekommenen Neugierigen betreten wurde.
2. Sichtbare Spuren müssen sorgfältig gegen Zertreten und Witterungseinflüsse durch Zudecken mit geruchfreien Stoffen geschützt werden.
3. Gegenstände, die der Täter vermutlich berührt hat, dürfen von anderen möglichst nicht berührt werden.
4. Daß der Hund angefordert worden ist, muß geheim gehalten werden, damit ein Verwischen der Spuren durch Menschenansammlungen vermieden wird.

Begünstigt wird der Erfolg des Hundes durch Kürze der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch kühles Wetter, durch Arbeit auf unbetretenem Boden, im Walde, oder auf Wiesen, wo sich Spur und Witterung länger halten, durch Arbeit am Morgen oder in den Abendstunden und durch Windstille

Erschwert wird die Arbeit durch Länge der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch Regen in der Zwischenzeit, durch starken Wind, Sturm, Frost, Schnee, Hitze, sowie belebte und gepflasterte Straßen.

Für die Inanspruchnahme des Hundes sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Telegramm- oder Telegraphengebühren für die Herbeiholung des Hundes, sofern dieses durch die Polizeibehörde geschieht.
2. Tagegelder und Reisekosten für den Führer nach den ihm gesetzlich zustehenden Sätzen, falls er außerhalb seines Dienstbezirks tätig wird.

   Wird ein Fuhrwerk zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt, so sind für die auf dem Landwege zurückgelegten Strecken Reisekosten nicht zu entrichten. Ist der Führer gezwungen, selbst ein Fuhrwerk anzunehmen und beträgt der hierfür entrichtete Fahrpreis mehr als die zu gewährenden Reisekosten, so ist anstelle der Reisekosten der für die Benutzung des Wagens tatsächlich entrichtete Betrag zu erstatten.
3. Eisenbahnfahrgelder für den Hund.
4. Für die Benutzung des Polizeihundes:
   a) innerhalb des Kreises 5 Mark,
   b) außerhalb des Kreises 10 Mark.

Die Gebühren werden von dem Gendarmerie-Wachtmeister **Besta** bei dem Kreisausschusse eingefordert, der die Einziehung von den Verpflichteten veranlaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung des Hundes Erfolg verspricht und dienstlich durchführbar ist, steht dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta in Luban zu. Beschwerden über die Ablehnung eines Antrages auf Stellung des Hundes sind auch beim Kreisausschuß anzubringen.

Wird dem Antrage auf Entsendung des Polizeihundes entsprochen, so ersuche ich nachdrücklichst, die zuständigen Gendarmen oder die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen, da nur sie, nicht aber der Führer des Hundes befugt sind, gegebenenfalls Verhaftungen vorzunehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf die Verwendung des Polizeihundes in geeigneten Fällen hinzuwirken.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Ich ersuche, mein Rundschreiben vom 24. Mai 1917 Nr. 3795/17 G. betreffend Verpackung von Frühkartoffeln der Ernte 1917 nunmehr binnen 5 Tagen zu erledigen.

Posen, den 31. Mai 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
3795/17 G. J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Die Sperrung des von **Altsee** nach **Lindenhain** führendes Weges ist aufgehoben.

Stenschewo, den 4. Juni 1917.

Der Distrikts-Kommissar.
Burschat.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Maul- und Klauenseuche unter dem Schweinebestande der Deputatleute des Gutes Dopiewiec.

Dopiewo, den 2. Juni 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: **Malkowsky.**

Erloschen: Räude unter dem Pferdebestande der Firma S. Brodtmann in Dembno Kolonie.

Stenschewo, den 2. Juni 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
Burschat.

Inseraten-Teil.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

am 22. August 1917, vormittags 11½ Uhr,

— an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden das im Grundbuche von **Bendlewo** Band VIII, Blatt Nr. 166 (eingetragene Eigentümer am 30. Juli 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Landwirt **Stanislaus Witkowski** in **Bendlewo**) eingetragene Grundstück, Bauerhof Nr. 31, Gemarkung **Bendlewo** Kartenblatt 1, Parzelle 905/207, 906/207 usw. und 907/206 1 ha 27 ar 10 qm groß, Reinertrag 14,31 Mark. Grundsteuermutterrolle Art. Nr. 164, Nutzungswert 45 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 95.

Das Grundstück besteht aus Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Pferde-, Vieh- und Schweinestall, Scheune und Wiese.

Posen, den 31. Mai 1917.

Königliches Amtsgericht.

Wichtig für Groß- und Kleingrundbesitzer!

Betrifft

die Krankenversicherung der Landarbeiter.

Nach § 420 der Reichsversicherungsordnung ist eine Ermäßigung der Krankenkassenbeiträge unter Fortfall des Anspruchs auf Krankengeld für die in der Landwirtschaft Beschäftigten auf Jahresvertrag angenommenen Deputatempfänger und Knechte und Mägde zulässig. Zur Erreichung dieser Beitragsermäßigung, die in den Krankenkassen unserer Provinz meistens um ein Drittel, vereinzelt auch um die Hälfte der Normalbeiträge erfolgt, muß bei Dienstantritt ein besonderer Antrag an den Vorstand der Landkrankenkasse gerichtet werden.

Auch die nach § 418 der Reichsversicherungsordnung zulässige Befreiung von der Versicherungspflicht bedarf eines besonderen Antrages, der ebenfalls bei Dienstantritt zu stellen ist.

Zu diesen Anträgen sind bei uns Formulare vorrätig, welche wir zu folgenden Preisen abgeben:

1. **Für bäuerliche Besitzer:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge, zu verwenden für 1 bis 4 Knechte bzw. Mägde, pro Formular **15 Pfg.** bei Partiebezügen billiger.
2. **Für Güterverwaltungen:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge und auf Befreiung von der Versicherungspflicht mit namentlichem Verzeichnis der Arbeiter (bei Bestellungen ist die Anzahl der Arbeiter anzugeben), pro Bogen **25 Pfg.**

Die bestellten Formulare werden in doppelter Anzahl geliefert damit die Antragsteller eine Ausfertigung zurückbehalten können.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Tel. 3110. Posen W 3. Schließfach 1012.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 35. Posen, den 9. Juni. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Die Landwirtschaft bedarf der Arbeitskräfte. Nicht nur Kriegsbeschädigte, sondern auch Hilfsdienstpflichtige sollen ihr in weitestem Umfange überwiesen werden. Jede Hand mehr ist wertvoll. Sache der Landwirte aber ist es, diese zum Teil bisher ungeübten, zum Teil durch die für das Vaterland erlittenen Verletzungen im Gebrauch ihrer Glieder beeinträchtigten Kräfte vor Unfällen im landwirtschaftlichen Betriebe zu schützen. Dazu bedarf es sorgfältiger Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften. Darüber hinaus muß aber dafür gesorgt werden, daß solche Personen nicht an besonders gefährlichen Stellen, zum Beispiel solchen, die nur auf steilen Leitern erreicht werden können oder an gefährlichen Maschinen, zum Beispiel beim Einlegen in Häckselmaschinen und mit Arbeiten, denen sie nicht gewachsen sind, oder für die ihnen notwendigen Vorkenntnisse fehlen, zum Beispiel beim Fuhrwerk beschäftigt werden. Jede Hand mehr ist kostbar. Deshalb muß der, welcher sie bietet, vor Unfällen behütet werden.

Die Bezirksgendarme weise ich an, durch wiederholten Einblick in die landwirtschaftlichen Betriebe die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu fördern.

Verstöße gegen diese sind mir unmittelbar anzuzeigen.

Posen, den 4. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Gemäß § 14 der Bekanntmachung über **Speisefette** vom 20. Juli 1916 Reichsgesetzblatt Seite 755 ordne ich an:

§ 1.

Sämtliche **Kuhmilch,** die in der Stadt Stenschewo, im Gut Chmielnik und in den Gemeinden Dembno-Dorf, Dembno-Kolonie, Kramplewo, Witobel und Twardowo erzeugt wird, ist, soweit sie nicht bestimmungsgemäß als Frischmilch für den Haushalt und die Wirtschaftsangehörigen des Viehbesitzers verbraucht werden darf, vom 15. Juni an zur molkereimäßigen Verarbeitung an Frau **Marie Piotrowska** in **Stenschewo** zu liefern.

§ 2.

Mangels anderweiter Vereinbarung oder bis zu anderweiter Festsetzung durch den Kreisausschuß zahlt Frau Piotrowska für die gelieferte Milch frei Molkerei je Liter 24 Pfennige.

Zu welchem Preise und in welchem Umfange Frau Piotrowska Magermilch an die Viehbesitzer zurückliefert, bleibt freier Vereinbarung oder auf Antrag der Entscheidung des Kreisausschusses vorbehalten.

§ 3.

Die Milch darf vor der Ablieferung an die Molkerei nicht entrahmt werden. Butter darf in den genannten Gemeinden nicht hergestellt werden, auch nicht für den eigenen Haushalt.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. Juni in Kraft. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 35 der Bekanntmachung vom 20. Juli 1916.

Posen, den 5. Juni 1917.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich hiermit:

1. Den Unteroffizieren und Mannschaften, die den Regierungspräsidenten zu Posen und Liegnitz als Hilfsgendarmen für die Dauer der Feldbestellung und der Ernte zur Verfügung gestellt worden sind, werden hiermit die Befugnisse eines Polizeibeamten verliehen.
2. Sie erhalten außerdem die Berechtigung
   a) auf ihnen entsprungene Personen zur Vereitelung des Fluchtversuchs und
   b) auf solche Personen, die sich einer ihnen drohenden Festnahme durch die Flucht zu entziehen suchen, namentlich auch auf flüchtige Militärgefangene des Heeres und der Marine und auf flüchtige Kriegsgefangene,

nach dreimaligem Anruf zu schießen.

Posen, den 12. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

4671/17 St. gez. **von Bock und Polach.**

Die Radialstraße vom Diakonissenhaus nach Fort VIII und Zwischenwerk VIIa wird zwecks Instandsetzung vom Freitag, dem 15. Juni 1917, für Fußgänger, geschlossene Truppenteile, Fuhrwerke und Reiter gesperrt.

Posen, den 9. Juni 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
4947/17 St. J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Die seit einigen Jahren ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen, zum Teil an Ort und Stelle

liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Marksteinschutzfläche, die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markstein, darf nach § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine nicht vom Pfluge berührt werden, und werden Zuwiderhandlungen nach § 370 I des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen Verrückungen und Verschiebungen der Marksteine. Mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und dieser kann nur unter Anwendung von erheblichen Kosten und Technikern bei Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten bei der Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des Reichs-Straf-Gesetzbuches (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Ortspolizeibehörden, denen gesetzlich die Sorge für die Erhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Marksteine und der dazu gehörigen Holzgerüste obliegt, ersuche ich, sich davon zu überzeugen, ob sich die Marksteine noch auf den betreffenden Stellen befinden und die kreisförmigen Bodenflächen um die Steine unbestellt sind. An diesen Besichtigungen haben sich die zuständigen Gendarmen zu beteiligen. Auch die Lehrer des Kreises ersuche ich, die Schulkinder in regelmäßigen Zwischenräumen auf die Bedeutung der trigonometrischen Marksteine hinzuweisen und sie vor etwaiger Beschädigung zu warnen.

Posen, den 3. April 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
2053/17 M. **Graf Schack.**

Nachstehenden Personen wurden in den Monaten **Februar, April** und **Mai 1917** Jagdscheine erteilt:

Lfde. Nr.	Beginn der Gültigkeitsdauer	Name, Stand und Wohnort des Empfängers
		A. Jahresjagdscheine:
1	8. 2. 17	v. Modlibowski, Rittergutsbesitzer, Sobota,
2	8. 2. 17	Sudzik M., Kaufmann, Junikowo,
3	17. 2. 17	Kubacki, Lorenz, Dampfpflugbesitzer, Ottowo,
4	28. 4. 17	Schmidt, Propsteipächter, Ceradz-Kirchlich,
5	10. 5. 17	Liebig, Günther, Schüler, Posen,
6	10. 5. 17	v. Plucinski, Leo, Rittergutsbesitzer, Swadzim,
7	10. 5. 17	Hokapiel, Ernst, Bahnmeister, Stenschewo,
8	11. 5. 17	Piasecki, Kasper, Kaufmann, Posen-Stadt,
9	21. 5. 17	Grade, Oberinspektor, Lussowo,
10	26. 5. 17	Heickeratt, Hauptmann, Posen.

Posen, den 2. Juni 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
4732/17 St. **Graf Schack.**

Zur Besorgung der Geschäfte für **Mobiliarversicherung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät** im **Kreise Posen-West** sind als Geschäftsführer bestellt worden:

1. der Fleischbeschauer **Anton Gralla in Posen, Lazarusstr. 36,**
2. der Standesbeamte **Bruno Meißner in Schlehen** und
3. der Bauunternehmer **Valentin Karpinski in Stenschewo.**

Die Geschäftsführer sind jederzeit bereit, Auskunft zu erteilen und Aufträge auf Mobiliarversicherung entgegenzunehmen.

Ferner sind zur Besorgung der Geschäfte der Gebäudeversicherung für die Posensche Provinzial-Feuersozietät die nachbenannten Vertrauensmänner bestellt worden:

1. Maurer- und Zimmermeister **Schulze** in Palendzie b. Dombrowka,
2. Bauunternehmer **Karpinski** in Stenschewo und
3. Rechnungsrat **Schirmer** in Zabikowo.

Da in letzter Zeit wiederholt Personen sich fälschlich für Beauftragte der Sozietät ausgegeben, Gebäude- und Mobiliarversicherungen aufgenommen und dafür von den Versicherten mehr oder weniger Geldbeträge erhalten haben, mache ich darauf aufmerksam, daß alle Vertrauensmänner und Geschäftsführer mit Ausweiskarten versehen sind, die sie bei Ausführung von Aufträgen dem Versicherungsnehmer auf Verlangen vorzuzeigen haben. Diese Karten sind von dunkelroter Farbe, tragen das Dienstsiegel der Sozietät und die Unterschrift des Provinzial-Feuersozietäts-Direktors. Unbekannten Personen, die nicht im Besitz einer solchen Karte sind, ist die Vornahme von Diensthandlungen für die Sozietät zu verweigern. Zur Vertretung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät und der Posenschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt sind die Geschäftsführer nicht verpflichtet.

Von der Provinzial-Feuersozietät unmittelbar entsandte Beamte werden sich durch Vorlegung des amtlichen Auftrages jederzeit ausweisen können.

Die Herren Distriktskommissare haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise in den Gemeinde- und Gutsbezirken bekanntgegeben wird.

Posen, den 27. Februar 1917.

Der Landrat
und Kreis-Feuersozietäts-Direktor:
Graf Schack.

Die **Geschäftsräume** des Kreisbaumeisters sind aus dem Kreisständehause nach **Karlstraße Nr. 23** — Eingang Charlottenstraße — verlegt worden. **Fernsprechanschluß 5610.**

Posen W 3, den 9. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
gez. **Graf Schack.**

Die **Bureaus des Königlichen Landratsamtes** sind für das Publikum nur von 12 bis 1 Uhr mittags geöffnet. Außerhalb dieser Zeit kann das Publikum Rücksprachen bei dem Königlichen Landratsamte nicht erledigen.

Posen, den 14. April 1917.

Der Königliche Landrat
Graf Schack.

Inseraten-Teil.

Steinobst-Verpachtung.

1. Donnerstag, den 21. Juni d. J., vormittags 9 Uhr in Stenschewo Gasthof Kahl:

a) Chaussee Posen—Stenschewo Stat. 10 2 bis 24,5,
b) Chaussee Stenschewo—Grätz Stat. 0,0 bis 7,5.

2. Freitag, den 22. Juni d. J., nachmittags 5 Uhr in Schlehen Gasthof zum Kronprinzen:

Chaussee Posen—Pinne Stat. 9 5 bis 24,3+90.

Posen, den 7. Juni 1917.

Landes-Bauamt Posen-West.

Am Montag, den 18. Juni 1917, nachm. 4 Uhr, werden im Gasthause zu **Kierzki** die dortselbst belegenen dem **Dom. Trzebaw** gehörigen

Grasparzellen

meistbietend **verpachtet.**

Näheres dortselbst, sowie im Amtszimmer des **Dom. Trzebaw** zu erfahren.

Die Dominialverwaltung der Herrschaft Trzebaw.

W poniedziałek, d. 18. czerwca 1917 o godz. 4. po poł. odbędzie się w gościncu w **Kierzkach**

licytacya łąk dominialnych

w parcelach 4-ro i mniej morgowych.

Bliższe warunki wyłożone są w gościncu w **Kierzkach** i we dworze w **Trzebawiu.**

Zarząd dominialny Majętności Trzebaw.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 37. Posen, den 16. Juni. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Die Sicherstellung des hohen Bedarfs an Brieftauben für die Front, dessen Deckung durch die jetzt heranzuzüchtenden jungen Tauben der Militär-Brieftaubenstationen und der Brieftauben-Liebhaber-Vereine erfolgt, macht es erforderlich, daß die zum Schutz der Brieftauben erlassenen Bestimmungen sorgfältig beachtet werden.

Ich mache daher auf die Anordnungen des stellvertretenden Kommandierenden Generals vom 29. Mai 1916 (Amtsblatt Seite 335/36) und vom 20. Dezember 1916 (Amtsblatt Jahrgang 1917 Seite 4) erneut aufmerksam und weise insbesondere darauf hin, daß zur Sicherstellung der Nachzucht das Abschießen von Tauben — Brieftauben und anderen Tauben — zu unterbleiben hat, und daß sich das Verbot des Abschießens von Tauben auch auf die Zeit der Taubensperre erstreckt.

Posen, den 24. Mai 1917.

Der Regierungs-Präsident.

4575/17 St. J. V.: gez. **von Marcard.**

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 813) wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

§ 1.

Feldgraue Stoffe — sowohl Tuche wie Futter — dürfen von Färbereien des Korpsbezirks ohne Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos **nicht umgefärbt werden.** Ausgenommen sind nur solche Stoffe, die im Auftrage von Militärbehörden umgefärbt werden.

Die Färbereien haben jeden Auftrag von Privaten zum Umfärben derartiger Stoffe **unverzüglich** dem stellvertretenden Generalkommando unter Angabe der Menge und genauer Benennung (nach Wohnort und Wohnung) des Auftraggebers anzuzeigen.

Das stellvertretende Generalkommando prüft die Herkunft der Stoffe und erteilt, wenn der rechtmäßige Erwerb derselben einwandsfrei nachgewiesen wird, die Genehmigung zum Färben.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 14. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

3732/17 C. S. A. gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 18. Mai 1917.

Der Gouverneur.

4644/17 St. J. V.: gez. **von Loeben.**

Die Lebensmittelkarten für Urlauber und neuzuziehende Personen werden in Zukunft nicht durch den Kreisausschuß unmittelbar, sondern durch die Distriktsämter und den Magistrat Stenschewo ausgegeben.

Posen, den 8. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Nr. Mc./1002 17. K. R. A.

Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen und freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messig, Rotguß und Bronze).

Vom 15. Mai 1917.

§ 1.

Meldepflicht.

Alle von der Beschlagnahme betroffenen Apparate und Geräte sind von demjenigen, in dessen Besitz oder Gewahrsam sie sich befinden, bis spätestens zum 25. Juni 1917 bei dem Kreisausschuß des Kreises Posen-West, Hohenzollernstraße 31, anzumelden.

Befreiungsgesuche entbinden nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der Meldung.

Die Anmeldungen sind nach dem vorgeschriebenen Muster, welches vom Kreisausschuß Posen-West einzufordern ist, in zweifacher Ausfertigung (für Gruppe A) einzureichen.

Für jeden Betrieb ist ein besonderer Meldeschein erforderlich.

Die Besitzer von Betrieben, welche aufrechterhalten werden müssen (Gruppe A), haben sich sogleich um die Beschaffung des Ersatzes für die beschlagnahmten Gegenstände zu bemühen und bereits in der Meldung anzugeben, welche Firma sie voraussichtlich mit der Ersatzlieferung beauftragen werden.

§ 2.

Eigentumsübertragung.

Nach Ablauf der Meldefrist wird den Betrieben der Gruppe B (stillgelegte Betriebe) sofort eine Anordnung, betreffend Übertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus zugestellt werden. Die Ablieferung der enteigneten Gegenstände der Gruppe B muß bis zum 15. August 1917 beendet sein.

Der Zeitpunkt für die Enteignung und Ablieferung aus Betrieben der Gruppe A wird von der Metall-Mobilmachungsstelle nach Sicherstellung der Ersatzbeschaffung angegeben werden. Die Enteignung und Ablieferung der Gegenstände wird alsdann mit möglichster Beschleunigung durchgeführt werden. Sobald die Enteignungsanordnung dem Besitzer zugeht, gehen die betroffenen Gegenstände in den Besitz des Militärfiskus über.

§ 3.

Ablieferung.

Die enteigneten Gegenstände müssen an eine Sammelstelle abgeliefert werden, die noch später bekannt gegeben werden wird.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Betrieben usw. die mit dem festgesetzten Übernahmepreis einverstanden sind, wird ein Anerkenntnisschein ausgestellt werden, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Übernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkenntnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag an den bezeichneten Eigentümer alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Annahme des Anerkenntnisscheines oder der Zahlung gilt als Bekundung des Einverständnisses mit den Übernahmepreisen der Bekanntmachung und schließt die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Übernahmepreis gemäß § 8 der Bekanntmachung zufrieden geben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären; ihm wird dann an Stelle des Anerkenntnisscheines eine „Quittung" ausgehändigt, aus der die Art und die Einzelgewichte der abgelieferten Gegenstände und die genaue Adresse des Eigentümers hervorgehen.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Übernahmepreises ist von dem Betroffenen dann unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastr. 34, zu richten. Dem Antrage ist beizufügen: die dem Besitzer zugegangene Enteignungs-Anordnung, die von der Sammelstelle ausgestellte Quittung und eine Begründung der gestellten Forderung.

Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene die herstellende Firma, das Baujahr und die Fabrikationsnummer des abgelieferten Apparates anzugeben und die Belege für den Erstehungspreis der enteigneten und abgelieferten Gegenstände beizubringen.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Denjenigen Betrieben, die sich nachträglich mit dem Übernahmepreis einverstanden erklären, wird die Quittung gegen einen Anerkenntnisschein umgetauscht; der anerkannte Betrag wird dann ausgezahlt.

§ 4.

Zwangsvollstreckung.

Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der ihm angegebenen Zeit abgeliefert hat, macht sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände durch die beauftragten Behörden im Zwangswege auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Entfernen der enteigneten Destillationsapparate usw. aus ihren Betrieben, zur Entfernung der Beschläge usw. besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Gegenstände.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen werden ebenfalls Anerkenntnisscheine bei Einverständnis mit dem Übernahmepreis oder Quittungen ausgehändigt. Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug gebracht bezw. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen oder auf dem Anerkenntnisschein bezw. der Quittung vermerkt.

§ 5.

Ausnahmen.

Sollten Zweifel darüber bestehen, ob Gegenstände unter die Bekanntmachung fallen, so wird der Kreisausschuß die Entscheidung der Metall-Mobilmachungsstelle einholen.

Anträge auf Zurückstellung von der Ablieferung (§ 9 der Bekanntmachung) werden der Metall-Mobilmachungsstelle zur Entscheidung vorgelegt werden.

Posen W, den 10. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
Graf Schack.

Bei der Landwirtschaftlichen Zentral- Ein- und Verkaufsgenossenschaft, Tiergartenstraße 13, lagern noch zirka:

100 Ztr. Futterlupinen (Schaf- und Ziegenfutter)
100 Ztr. Kartoffelpulpe (Schweinefutter) und
100 Ztr. phosphorsaurer Kalk (zur Schweinemast sehr geeignet).

Der Preis stellt sich für Lupinen auf 22,75 Mark, für Kartoffelpülpe auf 8,50 Mark und für phosphorsauren Kalk auf 11,50 Mark für den Zentner einschließlich Sack und Fracht. Bestellungen hierauf sind beim Kreisausschuß anzubringen.

Posen, den 8. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
3939/17 G. **Graf Schack.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Rotlauf unter dem Schweinebestande des Rittergutes Zlotnik.

Rokietnice, den 11. Juni 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
Dittfach.

Inseraten-Teil.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

am 20. August 1917, vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden

1. das im Grundbuche von **Krzyzownik** Band IV Blatt Nr. 108 (eingetragene Eigentümer am 8. Juni 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Die Tischlermeister und Landwirt **Max** und **Bertha**, geb. **Heidekorn-Roesner**'schen Eheleute als Miteigentümer kraft ehelicher Gütergemeinschaft) eingetragene Grundstück, das Rentengut an der Bahnstraße Nr. 21, bestehend aus Wohnhaus mit Stall und Hofraum, Acker und Wiese Gemarkung **Krzyzownik** Kartenblatt 1 Parzelle 82/38 und Gemarkung **Ketsch** Kartenblatt 3 Parzelle Nr. 14, 3 ha 28 ar 6 qm groß, Reinertrag von 16,20 Mark, Grundsteuermutterrolle Art. 109, Nutzungswert 24 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 56;
2. der denselben Eigentümern zustehende Anteil an dem 73 ar 85 qm großen Zugang für die Wiesenpläne und den halben Grenzgraben mit **Pawlowice,** eingetragen im Grundbuche von **Krzyzownik** Band V Blatt Nr. 122, Gemarkung **Ketsch** Kartenblatt 3 Parzelle Nr. 49, 50, 51, 52/halb (Wiesenweg nördlich des kleinen Ketscher Sees und Grenzgraben mit Pawlowice.)

Posen, den 9. Juni 1917.

Königliches Amtsgericht.

Steinobst-Verpachtung.

Die angesetzten **Verpachtungstermine** in **Stenschewo** und **Schlehen** werden **aufgehoben.**

Posen, den 13. Juni 1917.

Landes-Bauamt Posen-West.

Holzversteigerung.

Oberförsterei Ludwigsberg.

Am **26. Juni 1917** von vormittags 9 Uhr im **Winkel**'schen Gasthause in **Moschin. Bau- und Brennholz** aus den Schutzbezirken Landsort, Pilzen, Waldecke, Seeberg und Unterberg nach Vorrat.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen

Sonderbeilage
zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 16. Juni 1917.

Bekanntmachung,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.

Nr. 9090/3. 17. R. III. 1.

Vom 15. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

1. Elektromotoren von 2 P. S. (1,5 kW) an aufwärts nebst Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generatoren) von 2 kW bzw. kVA an aufwärts nebst Zubehör,
3. Umformer und Motorgeneratoren von 2 kW bzw. kVA an aufwärts, an der Sekundärseite gemessen, nebst Zubehör,
4. Transformatoren von 2 kVA an aufwärts nebst Zubehör,
5. Schaltapparate, Sicherungs-, Anlaß- und Regulierapparate, Meßinstrumente usw. für Stromstärken von 200 Amp. an aufwärts, soweit sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafe verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Beschlagnahme. Wirkung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Veränderungs- und Verfügungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme sind die Benutzung der Gegenstände zum bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie alle Veränderungen gestattet, welche zur Erhaltung der Gegenstände im gebrauchsfähigen Zustande erforderlich sind, z. B. Ausbesserungen. Ferner sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, wenn sie auf Grund eines schriftlichen Ersuchens oder einer Einwilligungserklärung des Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amtes Abt. R. III. 1 Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194 erfolgen. Anträge auf Einwilligung zu Veränderungen oder Verfügungen (z. B. auf Grund von Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zuständigen Maschinenausgleichstellen zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung dem Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt zur Entscheidung zuleiten. Für die Betriebsmittel der öffentlichen Elektrizitätswerke wird die Genehmigung zu Veränderungen oder Verfügungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königgrätzerstraße 28, übertragen.

§ 4.

Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht.

§ 5.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im § 1 genannten Gegenstände, solange sie regelmäßig gewerblich in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) fällt. Nicht regelmäßig benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden.

Allgemein ausgenommen von der Meldepflicht sind ferner eingebaute Gegenstände für in Betrieb befindliche Aufzüge (Fahrstühle).

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7.

Stichtag. Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am 15. Juni 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldekarten (§ 8) an das Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Abt. R. III. 1 Berlin W15, Kurfürstendamm 193/194, zu erfolgen und zwar bis zum 30. Juni 1917 (Meldetermin).

Innerhalb einer Woche sind ferner zu melden meldepflichtige Gegenstände, die erst nach dem 15. Juni 1917 in Besitz, Gewahrsam oder Zollaufsicht einer nach § 6 meldepflichtigen Person gelangen, oder durch Aufhören einer auf § 5 beruhenden Ausnahme oder durch Fertigstellung meldepflichtig werden.

Jede Veränderung des Gewahrsams oder der Eigentumsverhältnisse von meldepflichtigen Gegenständen (Zulässigkeit siehe § 3) ist von demjenigen, der bisher für den Gegenstand meldepflichtig war, auf besonderem Vordruck (Bestandveränderungsnachweis) dem Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt zu melden. Die hierzu erforderlichen Vordrucke sind in gleicher Weise wie die Meldekarten anzufordern (§ 8).

§ 8.

Art der Meldung.

Die Meldung hat für jeden Gegenstand auf besonderer Meldekarte in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Für die Meldung sind die amtlichen Vordrucke zu benutzen, die vom Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt sowie von den zuständigen Maschinenausgleichstellen auf Anforderung übersandt werden.

Es sind 6 Arten von Meldekarten vorhanden mit den Kennbuchstaben

A für Gleichstrommaschinen (Motoren und Generatoren),
B für Wechsel (Drehstrom-) Motoren,
C für Wechsel- (Drehstrom-) Generatoren,
D für Motorgeneratoren und Umformer,
E für Transformatoren,
F für Apparate.

Beim Anfordern der Meldekarten ist die gewünschte Gattung nach Kennbuchstaben und die erforderliche Anzahl zu bezeichnen.

Die Meldekarten dürfen zu anderen Mitteilungen nicht benutzt werden. Von der erstatteten Meldung ist eine dritte Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten und aufzubewahren.

§ 9.

Enteignung.

Es muß damit gerechnet werden, daß die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Bedarfsfalle enteignet werden, falls ein vom Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder eine derartige Vermietung nicht innerhalb acht Tagen zustandekommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung bezüglich des Übernahmepreises nicht zustande, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastraße 34.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung sowie Herkunft und der Nachweis der etwaigen Verfügungsberechtigung — Datum und Geschäftsnummer des Schreibens der zuständigen Behörde ist anzuführen — ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige ein derartiges Lagerbuch bereits führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Abt. R. III 1, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194 — nicht an die zuständige Maschinenausgleichstelle —, zu richten. Der Kopf der Zuschrift ist mit den Worten „Betrifft elektrische Maschinen" zu versehen. Öffentliche Elektrizitätswerke haben Anfragen und Anträge dieser Art an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 28, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 15. Juni 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1915, Nr. 2519/8. 15. B. 5, betreffend Bestandserhebung für elektrische Maschinen Transformatoren und Apparate, aufgehoben.

Posen, den 15. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G., Posen.

Nr. 39. Posen, den 23. Juni. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. E. 1091/5. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von **Stab-, Form- und Moniereisen** vom 7. Juni 1917.

(Veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 133.)

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 *) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 **) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Sämtliche vorhandenen und neu erzeugten Mengen an Stab-, Form- und Moniereisen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die Vorräte an Gegenständen der in § 1 genannten Art werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Zulässige Verwendungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist allgemein die Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen und die Verfügung darüber gestattet, sofern es sich nicht um Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Bauwerken handelt. Die Verwendung für letztere Zwecke ist nur gestattet, wenn ein Dringlichkeitsschein mit dem Stempel des Kriegsamtes, Bauten-Prüfstelle, vorliegt; auf die Verwendung für Brücken unter Eisenbahngleisen und für laufende Unterhaltungsarbeiten in Bergwerksbetrieben findet die Beschränkung keine Anwendung.

§ 4.

Meldepflicht. Meldepflichtige Personen.

Eisen-Konstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Beton-Baufirmen haben die bei ihnen am 1. eines jeden Monats (Stichtag) lagernden Vorräte an Stab-, Form- und Moniereisen bis zum 10. des Monats dem Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13, zu melden. Ausgenommen sind Bestände derjenigen Sorten, gleicher Form und gleichen Querschnitts, die am Stichtage nicht mehr als 500 kg betragen. Falls die Gewichte nicht aus den Lagerbüchern hervorgehen, ist sorgfältige Schätzung gestattet. Die Meldung hat auf Meldebogen zu erfolgen, die bei der Bauten-Prüfstelle anzufordern sind.

§ 5.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 4) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) und die Verwendung derselben ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Die Dringlichkeitsscheine sind zu beantragen:

1. für Bauten, die von der Marine-Verwaltung veranlaßt sind, durch das **Reichs-Marine-Amt, Berlin W, Königin-Augusta-Str. 38/41;**
2. für Bauten, die von der Verwaltung der Preußisch-hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen veranlaßt sind, durch das **Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W 9, Voßstr. 35;**
3. für sämtliche anderen Bauten durch das **Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13.**

Die Anträge sind mit eingehender Begründung zu versehen.

Alle sonstigen Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13, zu richten.

§ 7.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt mit Beginn des 18. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1917.

Kriegsministerium. Kriegsamt.

J. A.: **Wolffhügel.**

Merkblatt

zur Sammlung und Aufbewahrung von Obstkernen für die Oelgewinnung.

A. Steinobstkerne.

Sammelvorschriften.

1. Es sollen nur **Kerne von Kirschen** (auch Sauerkirschen), **Pflaumen** und **Zwetschgen, Mirabellen, Reineclauden** und **Aprikosen** gesammelt werden.

Pfirsichkerne sind für die Ölgewinnung wertlos.

2. Die Kerne sollen von reifem Obst stammen. Die Kerne von unreifem Obst enthalten sehr wenig und schlechtes Öl.

3. Auch Kerne von gekochtem und gedörrtem Obst können verwendet werden.

Behandlung.

4. **Die abgelieferten Kerne sollen gereinigt und gut getrocknet sein.**

5. Es ist besonders darauf zu achten, daß die **einzelnen Kerngattungen nicht untereinander vermischt** werden, sondern bereits an die Ortssammelstellen getrennt zur Ablieferung gelangen.

6. Anhängende Reste von Fruchtfleisch an mangelhaft gereinigten Kernen können schon in geringer Menge den Wert einer sonst guten Ware herabsetzen.

7. Das Trocknen der Kerne geschieht am besten an der Sonne, andernfalls bei gelinder Wärme auf dem Ofen. Bei dem letztgenannten Verfahren ist darauf zu achten, daß die Kerne nicht rösten, da sie sonst für die Ölgewinnung minderwertig werden.

Aufbewahrung.

8. Die Obstkerne müssen trocken und luftig aufbewahrt werden. An feuchten, dumpfen Orten tritt Schimmelbildung und Verderben der Kerne ein. Durchschaufeln der angesammelten Kernmengen zunächst täglich, später in regelmäßigen Zeitabständen, ist ratsam.

9. Verschimmelte Kerne sind völlig wertlos!

Ablieferung.

10. Die Kerne sind stets an die nächstgelegene Ortssammelstelle abzuliefern.

Aufruf.

11. Aus 1000 kg Kernen lassen sich höchstens 50 kg Öl gewinnen; nur die große Menge aller Kerne kann die Arbeit lohnen. **Jeder Kern ist wichtig! Jeder sammle!**

12. Gewerbetreibende, Hausfrauen, Lehrer und Kinder und auch alle Einzelstehenden sind berufen, die Obstkernsammlung im Interesse unserer Versorgung mit Öl zu fördern.

B. Kernobstkerne.

Es sollen lediglich **Zitronen-, Apfelsinen-** und **Kürbiskerne** gesammelt werden.

Für Kernobstkerne gilt alles bei A unter Nr. 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12 Gesagte.

Das bei A unter Nr. 7 Gesagte gilt auch für die Kerne von Zitronen und Apfelsinen.

Das Trocknen der Kürbiskerne geschieht dagegen lediglich an der Sonne oder durch Einwirken der Luft.

Die Gefahr des Schimmligwerdens beim Lagern ist bei den Kernobstkernen eine erhöhte, ihr regelmäßiges Durchschaufeln in den Sammelstellen deshalb unbedingt erforderlich.

Die Ortssammelstellen sind verpflichtet, für das Kilogramm vorschriftsmäßig abgelieferter

Kerne des Steinobstes ..... **10** Pfennig
Kürbiskerne ..... **15** Pfennig
Zitronen- und Apfelsinenkerne ..... **35** Pfennig

den Sammlern zu vergüten.

Andere Obstkerne als die obengenannten sind nicht zu sammeln.

Kriegsausschuß
für pflanzliche und tierische Öle und Fette.

Bekanntmachung

betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand (vom 4. Juni 1851) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenkleidung (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Weißwaren, Umhängen, Schürzen, Korsetts) oder von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen, aus Wollen, Filzen (Säcke, Rucksäcke, Zelte, Stoffschuhe, Gamaschen, Schirme, Steppdecken, dergl.) im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt.

§ 1. Bei den gegen Zeitlohn (Tage-, Wochenlohn) beschäftigten Arbeitern dürfen die Stundenlohnsätze, bei den gegen Stücklohn beschäftigten Arbeitern die Stücklohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 2. Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Für die Inhaber von Arbeitsstuben und sonstige Personen, welche für die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, für die Arbeiter (Arbeiterinnen), welche innerhalb der Arbeitsstuben mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, und für diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende und dergl.) dürfen die Stücklohnsätze und bei Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn) die Stundenlohnsätze nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren.

2. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die Heimarbeiter, Hausarbeiter und dergl. unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den Arbeitsstuben oder als Heimarbeiter, Hausarbeiter und dergl. beschäftigten Personen von den Inhabern der Arbeitsstuben oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeistern und dergl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstuben und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die verauslagten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertsteln zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen Gewerbeinspektor einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

§ 3. In den Betriebsräumen der Unternehmer ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter und dergl. ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstuben ist an der Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

§ 4. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.) sind verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher soweit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 5. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 28. März 1916 Nr. Bst. I 1391/3. 16 KRA.

Für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe hat die Bekanntmachung Nr. W. M. 77/1. 16 KRA. vom Januar 1916, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit keine Geltung.

Posen, den 11. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Anlage.

a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vergl. § 3 Abs. 1 der Vorschriften).

Auszug aus den Vorschriften des .....
vom ..... (§ 1).

Den innerhalb der Betriebe der Unternehmer beschäftigten Arbeiter (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohnes (ortsüblichen Tagelohnes) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl. und für Inhaber von Arbeitsstuben (§ 3 Abs. 2 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des .....
vom ..... (§ 2).

Den außerhalb der Betriebe der Unternehmer beschäftigten Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder verarbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstuben gegen Zeitlohn (Tageslohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 11. Mai 1917.

Der Gouverneur.

1368/17 I. G. J. V.: gez. **von Loeben.**

Bekanntmachung.

Die Urlisten zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Kalenderjahr 1917 sind von den Gemeinden- und Gutsvorständen unverzüglich aufzustellen und bis spätestens den 20. Juli d. J. den Herren Distriktskommissaren zuzustellen. Da in den Vorjahren eine Anzahl nach dem Gesetz befähigter Personen in die Urlisten nicht aufgenommen war, mache ich es den Guts- und Gemeindevorständen zur Pflicht, sämtliche in ihrem Bezirke wohnenden über dreißig Jahre alten männlichen Personen in die Urlisten aufzunehmen, bei denen nicht einer der Hinderungsgründe der unten genannten §§ 32 bis 34 des G.V.G. vorliegt. Die Listen sind nach vorheriger Bekanntmachung vom 8. bis 16. Juli in den Geschäftsstuben der Guts- und Gemeindevorsteher zur Einsicht jedes Berechtigten auszulegen. Das dies geschehen, sowie in welcher Weise die Auslegung der Listen vorher bekannt gemacht worden ist, ist auf den Listen von den Gemeinde- oder Gutsvorstehern unter Beidrückung des Dienstsiegels zu bescheinigen. Der Ausdruck „in ortsüblicher Weise" genügt hierbei nicht.

Spätestens am 21. Juli d. J. müssen die Listen in den Händen der Herren Distriktskommissare sein, ebenso die etwa eingegangenen Einsprüche gegen die Richtigkeit der Listen.

Die in Betracht kommenden Bestimmungen des Gerichts-Verfassungsgesetzes sind folgende:

§ 31.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht erreicht haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben,
3. Personen, welche für sich oder für ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben,
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
5. Dienstboten.

§ 34.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Mitglieder der Senate der freien Reichsstädte,
2. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können,
3. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landgesetze jederzeit einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
5. Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
6. Religionsdiener,
7. Volksschullehrer,
8. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörige Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35.

Die Berufung zu dem Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung,
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben
3. Ärzte,
4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben.
5. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

§ 85.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

In der Bekanntmachung über die Auslegung der Listen muß erwähnt werden, daß Einsprüche gegen die Listen nur innerhalb **der Auslegezeit** zulässig sind.

Der Publikationsnachweis ist aufzubewahren.

Dem Eingang von Listen vom Magistrat in Stenschewo und der von den Herren Distriktskommissaren für den ganzen Distrikt gesammelten Listen sehe ich bis zum **1. August d. J.** bestimmt entgegen.

Posen, den 11. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Betrifft Tauschmüllerei.

Gemäß § 47 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl vom 29. Juni 1916 wird hiermit für den Kreis Posen-West folgendes angeordnet:

§ 1.

Tauschmüllerei ist verboten.

§ 2.

Auf Antrag kann jedoch der Mühle gestattet werden, eine bestimmte Menge Roggen anzukaufen und auszumahlen. Das hieraus gewonnene Mehl ist als eiserner Bestand im Mahlbuche vorzutragen und darf nur dazu verwandt werden, den Selbstversorgern gegen Hergabe von Brotgetreide die ihnen auf Grund der Mahlkarten zustehende Menge Mehl sofort aushändigen zu können.

§ 3.
Obige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
§ 4.
Übertretungen werden gemäß § 60 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 bestraft.
Posen, den 15. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Da zur Zeit Wagen und Lokomotivkräfte in ausreichender Menge zur Verfügung stehen und diese günstigen Verhältnisse bis Ende August andauern, dagegen im Herbst mit schwierigeren Verhältnissen gerechnet werden muß, so ersuche ich sämtliche Besitzer des Kreises, sich mit den für das Erntejahr 1918 nötigen Kalidüngesalzen möglichst sofort zu versehen.
Posen, den 14. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Der Kreis Posen-West kann gute seidefreie Luzerne erwerben. Der Preis wird ungefähr 100 Mark je Zentner betragen. Etwaiger Bedarf ist sofort, spätestens bis zu 25. im Kreisausschuß anzumelden. Später eingehende Bestellungen können nicht berücksichtigt werden.
Posen, den 13. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
4466/17 G. **Graf Schack.**

Die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte-Berlin hat mir für den hiesigen Kreis 7 Wagen (je 200 Ztr.) **Torfstreu** zugeteilt. Die Lieferung dieser 1400 Zentner kann nur noch in den Monaten Juni und Juli erfolgen. Der Preis hierfür stellt sich auf ungefähr 7,50 Mark für den Zentner. Bestellungen für den Monat Juni sind sofort einzureichen, für Juli bis zum 25. dieses Monats. Später eingehende Bestellungen werden nicht berücksichtigt.
Posen, den 25. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
3434/16 G. **Graf Schack.**

Dem im Zahlungsverkehr herrschenden bedauerlichen Mangel an Silbermünzen kann angesichts der wachsenden Schwierigkeiten, die sich der Silberbeschaffung entgegenstellen, im Wege der Neuprägungen wirksam nicht begegnet werden, solange die umfangreichen Zurückhaltungen von Silbermünzen durch das Publikum andauern. Im ganzen sind an Silbermünzen unter Berücksichtigung der eingezogenen Stücke nicht weniger als 1 270 394 355 Mark geprägt, so daß auf den Kopf der Bevölkerung (Volkszählung von 1910) 19,57 Mk. entfallen. Mit dieser erheblichen Prägemenge steht das verhältnismäßig geringe Auftreten namentlich der größeren Silbermünzen in einem auffallenden Widerspruch.

Zur Beschleunigung des Münzumlaufs müssen auch die Sammelbüchsen und Automaten öfter entleert werden. Die Besitzer von Silbermünzen fordere ich daher auf, die Münzen nicht zurückzuhalten, sondern alsbald wieder in den Verkehr zu bringen und so zur Hebung des Kleingeldmangels beizutragen.
Posen, den 9. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.
4877/17 St. J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Schlußscheinzwang bei Obst und Gemüse.

Von der Provinzialstelle für Gemüse und Obst gehen uns hierzu folgende Ausführungen zu

In der Verordnung vom 3. April 1917, Gemüse, Obst und Südfrüchte betreffend, ist verlangt, daß bei jeder Veräußerung von Gemüse an Großhändler und Kleinhändler, oder bei der Übergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung vom Erzeuger ein Schlußschein ausgestellt werden muß, der über Art, Erzeugerpreis, Gewicht der Ware, Aufschluß gibt. Dieser Schlußschein, der nach dem von der Reichsstelle für Gemüse und Obst vorgeschriebenen Muster ausgefüllt werden muß, ist vom Groß- oder Kleinhändler den Beamten oder Beauftragten, den Preisprüfungsstellen der Ortspolizei, oder falls auf dem Markte gehandelt wird, der Marktaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen. Mit Hilfe der Schlußscheine wird es möglich, einmal dem Erzeuger die von den Preiskommissionen festgelegten Erzeugerpreise zu sichern, auf der anderen Seite Obst und Gemüse den Verbrauchern zu erschwinglichen Preisen zugänglich zu machen. Die Preisaufschläge, die Groß- und Kleinhandel auf die Erzeugerpreise machen können, sind ebenfalls von der Reichsstelle festgesetzt. Der Schlußscheinpflicht unterliegen nicht einige Gemüsesorten wie Petersilie, Radieschen, Kresse, ferner vom Obst, Pfirsiche, Aprikosen und Weintrauben. Ein Schlußscheinzwang besteht ebenfalls nicht beim direkten Verkauf der Ware vom Erzeuger an den Verbraucher sowie bei der Ablieferung an eine Sammelstelle der Reichsstelle. Demnach sind schlußscheinpflichtig sämtliche Veräußerungen von

a) Kohlsorten aller Art, Mangold, Kohlrabi, Kohlrüben, Mairüben, roten Rüben, Möhren, Karotten, Teltower Rüben, Schwarzwurzel, Spargel, Erbsen, Bohnen, Gurken, Spnat, Salat, Rhabarber, Tomaten, Zwiebeln;
b) Obst außer Pfirsichen, Aprikosen, Weintrauben;
c) Südfrüchte.

Die gleiche Verordnung vom 3. April verlangt, daß sämtliche Anbau- und Lieferungsverträge von Gemüse und Obst genehmigungspflichtig sind. Derartige Verträge sind unverzüglich nach Abschluß der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Posen zur Genehmigung einzureichen.

Im Interesse eines geregelten Verkehrs mit Obst und Gemüse, und um derartige unwillkommene Nebenerscheinungen, wie sie der Obst- und Gemüsemarkt im vorigen Jahre gezeitigt hat, hinanzuhalten, wird gebeten, daß alle hier interessierten Kreise sich willig den notwendigen Regelungen fügen. Vertrags- und Schlußscheinformulare sind von der Provinzialstelle für Gemüse und Obst, Posen, Ritterstr. 40 II, zu beziehen.

Die **Bureaus des Königlichen Landratsamtes** sind für das Publikum nur von 12 bis 1 Uhr mittags geöffnet. Außerhalb dieser Zeit kann das Publikum Rücksprachen bei dem Königlichen Landratsamte nicht erledigen.
Posen, den 14. April 1917.

Der Königliche Landrat
Graf Schack.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Landwirts Josef Begier in Lussowo.
Schlehen, den 18. Juni 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: **Hoffmann.**

Inseraten-Teil.

In der Strafsache

gegen den Gutsbesitzer **Kasimir Gensler** in **Komornik,** geboren 19. Januar 1869 zu Posen, kath., unbestraft, wegen Vergehens hat das Königliche Schöffengericht in Posen am 8. Juni 1917 für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist des fortgesetzten Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig und wird deshalb zu 1 — einem — Monat Gefängnis und 500 Mark — fünfhundert Mark Geldstrafe im Nichtbeitreibungsfalle zu weiteren 50 — fünfzig — Tagen Gefängnis und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

Der erkennende Teil des Urteils ist durch Einrückung in drei aufeinanderfolgenden Nummern des zuständigen Kreisblattes auf Kosten des Angeklagten zu veröffentlichen.

gez: **Weilemann. Arlt.**

Die Richtigkeit der Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt.
Posen, den 19. Juni 1917.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.
Hartmann, Rechnungsrat.

Steckbrief.

Der Untersuchungsgefangene, Bäckergeselle **Martin Czarnajanczyk** (alias **Josef Kasper**), dessen Staatsangehörigkeit (russisch-österreichisch-deutsch) nicht feststeht, ist heute vormittags in **blauen** Gefängniskleidern aus dem Gerichtsgefängnis entwichen. Um Festnahme desselben und Einlieferung in das nächste Gefängnis wird ersucht. **Czarnajanczyk** ist zirka 25 Jahre alt, stammt angeblich aus Lublin, ist mittelgroß, trägt kurzen gestutzten, dunkelblonden Schnurrbart, bleich, Haare sind kurz geschnitten und dunkelblond.

Czarnajanczyk spricht deutsch, polnisch und russisch. Verdacht, daß er Deserteur ist, liegt vor. Auf seine besondere Gefährlichkeit wird im Interesse der Landwirtschaft hingewiesen. Czarnajanczyk ist gefährlicher Dieb.

Schroda, den 21. Juni 1917.

Der Gefängnisvorsteher.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen

Nr. 40. Posen, den 25. Juni. 1917.

Sonderausgabe

des

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Bekanntmachung

Nr. G. 287/5. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Kautschuk- (Gummi-) Billardbande.

Vom 25. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekantmachung wird betroffen alle gebrauchte und ungebrauchte Kautschuk- (Gummi-) Billardbande in vulkanisiertem und unvulkanisiertem Zustande, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in Billarden oder Teilen von Billarden befindet oder nicht.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichnete Billardbande wird hiermit beschlagnahmt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Gebrauchs- und Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Benutzung der Billardbande in Billarden zum Zwecke des Spielens erlaubt.

Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Veräußerung und Lieferung von Billardbande gestattet, sofern sie als Bestandteil eines Billards oder zur Ausbesserung eines Billards veräußert oder geliefert.

Das Herausnehmen der Billardbande aus Billarden oder Teilen von Billarden sowie die Veräußerung oder Lieferung der herausgenommenen Billardbande oder von Billardbanden in Teilen von Billarden ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preußischen Kriegs-Ministerium zulässig.

§ 5.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. G) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Billardbande" zu versehen.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Juni 1917 in Kraft.

Posen, den 25. Juni 1917.

Der Stellvertr. Kommandierende General V. Armeekorps.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G., Posen.

Nr. 46. Posen, den 14. Juli. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Auf Grund der §§ 12 und 15 Absatz 3 der Bekanntmachung über die **Errichtung von Preisprüfungsstellen** und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und vom 6. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 728 und 1916 S. 673) in Verbindung mit der preußischen Ausführungsanweisung vom 1. März 1917 (M. d. J. VI b. 367) zur Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 391) wird für das preußische Staatsgebiet bestimmt:

1. Der Absatz von Obst an den Betriebsstätten der Erzeuger (Wirtschaftshöfe, Gärten, Baumanpflanzungen) und in deren Nähe unmittelbar an Verbraucher (Großverbraucher und Kleinverbraucher) ist täglich nur in den Morgenstunden zwischen 6 und 8 Uhr gestattet. Auch dürfen innerhalb dieser Zeit an eine und dieselbe Person nicht mehr als zwei Pfund Obst abgegeben werden.

2. Desgleichen ist es in Ortschaften (Städten und Landgemeinden) mit mehr als zehntausend Einwohnern verboten, im Kleinhandelsverkehr einschließlich des Handels im Umherziehen an eine und dieselbe Person innerhalb des gleichen Tages mehr als zwei Pfund Obst abzugeben.

3. Der Absatz an Obsthändler bleibt durch die vorstehenden Vorschriften unberührt. Jeder Obsthändler muß aber in der Lage sein, sich als solcher auszuweisen.

4. Die Vorstände der Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise) sind befugt, für ihre Gebiete oder einzelne Teile Ausnahmen von den Vorschriften zu 1 und 2 zuzulassen, auch allgemein zu bestimmen, daß die zu 1 vorgesehene Verkaufszeit auf andere Tagesstunden verlegt und die zu 2 vorgesehene Höchstmenge für einzelne Obstsorten anderweit festgesetzt wird.

5. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird belegt, wer den vorstehenden Anordnungen zuwider Obst absetzt oder erwirbt.

6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1917.

Preußisches Landesamt für Gemüse und Obst.

5449/17 G. gez. **von Tilly.**

Bekanntmachung.

Bei dem großen Holzbedarf für Volks- und Kriegswirtschaft bedeutet **jeder Waldbrand eine besonders schwere Schädigung der Allgemeinheit.**

Ich bestimme deshalb auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Es ist verboten, die Waldungen mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu betreten oder sich ihnen in gefahrbringender Weise zu nähern, im Walde einschließlich sämtlicher hindurchführender Wege oder außerhalb der Waldgrenzen in einer Entfernung bis zu 30 Meter Zigarren, Zigaretten oder aus Pfeifen zu rauchen oder Feuer anzuzünden.

§ 2.

I. Das Verbot des Feuermachens bezieht sich nicht:
   a) auf mit ordnungsmäßigen Feuerstätten versehene Gebäulichkeiten,
   b) auf Förster, Waldarbeiter und Kohlenbrenner, soweit das Feuermachen zur Bereitung der Mahlzeiten oder zum Kohlenbrennen erforderlich ist.

II. Das Verbot des Rauchens erstreckt sich nicht auf Wohngebäude, Schankwirtschaften und eingezäunte Gärten.

§ 3.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert, anreizt oder Beihilfe leistet, wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 15. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

5772/17 St. **von Bock und Polach.**

Laut Verordnung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin W 8 sind die Labmägen von Kälbern an diejenige Feintalgschmelze ohne jeden Verzug abzuliefern, die für den Empfang der Rohfette von Rindvieh und Schafen in Betracht kommen.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Labmägen von Kälbern.

Auf Grund der Verordnung über Labmägen von Kälbern wird bestimmt:

I

Labmägen sind dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., Rohfettabteilung in Berlin SW, Friedrichstraße 79a, vom Lieferungspflichtigen anzumelden.

Die Anmeldung hat binnen 3 Tagen nach der Schlachtung zu erfolgen.

Die Anmeldung muß die Anzahl und Art (fehlerfreie und schadhafte) der Labmägen und den Ort angeben, wo die Labmägen sich befinden; ebenso ist der Tag und Ort der Schlachtung sowie die Anzahl der geschlachteten Tiere anzugeben. Etwaige besondere Mitteilungen müssen in deutlicher und verständiger Form gehalten sein.

Die Anmeldung kann durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde erfolgen, die sie nach Prüfung der Vollständigkeit unverzüglich an die Rohfettabteilung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., in Berlin SW, Friedrichstraße 79a, weitergibt.

II.

Das Lieferungsverlangen des Kriegsausschusses erfolgt entweder gegenüber dem einzelnen Lieferungspflichtigen oder auf Ersuchen des Kriegsausschusses durch Bekanntmachung der Ortspolizeibehörde gegenüber sämtlichen Lieferungspflichtigen des Bezirks.

III.

Bei Behandlung, Aufbewahrung und Sammlung der abzuliefernden Labmägen ist die größte Sorgfalt anzuwenden.

Die Behandlung hat in folgender Weise zu geschehen:

Sofort nach der Schlachtung sind die Labmägen mit möglichst „langem Hals" abzuschneiden und trocken zu reinigen. Wasser darf bei der Reinigung nicht verwendet werden. Die gereinigten Labmägen sind aufzublasen und zum Trocknen an luftiger Stelle aufzuhängen. Nach beendeter Trocknung sind die Labmägen zum Zwecke des Versandes anzustechen und glatt zu streichen.

Der Lieferungspflichtige kann die Behandlung der Labmägen den dem Kriegsausschuß angeschlossenen Feintalgschmelzen überlassen, welche die Rohfettabteilung des Kriegsausschusses allgemein oder im Einzelfalle bezeichnet. In diesem Falle hat der Lieferungspflichtige bei der Lostrennung und Reinigung nach den in Absatz 2 gegebenen Vorschriften zu verfahren und dafür Sorge zu tragen, daß die Labmägen unverzüglich und ohne Beschädigung an die Feintalgschmelze gelangen.

IV.

Der Preis für gut aufgeblasene, fehlerfreie Labmägen darf 60 Pf. für das Stück, der Preis für schadhafte Labmägen (Stangenmägen) darf 40 Pf. für das Stück nicht übersteigen. Die Zahlung erfolgt binnen 2 Wochen nach dem Tage, an dem die Labmägen an den Kriegsausschuß oder die von ihm bezeichneten Stellen abgeliefert worden sind. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Preis, so erfolgt die Zahlung binnen 2 Wochen nach der endgültigen Festsetzung des Preises durch den Kriegsausschuß.

Für Labmägen, die bei Hausschlachtungen anfallen, kann der Kriegsausschuß besondere Zuschläge bewilligen.

Überläßt der Lieferungspflichtige die Behandlung der Labmägen einer Feintalgschmelze (vergl. III Abs. 3), so ist von dem Preise die den Feintalgschmelzen für die Behandlung zustehende Gebühr in Abzug zu bringen.

Der Kriegsausschuß setzt die den Feintalgschmelzen zustehende Gebühr für die Behandlung und Aufbewahrung frischer Labmägen sowie für die Sammlung und Aufbewahrung bereits behandelter Labmägen fest.

Anträge, welche die Festsetzung von Preisen für Labmägen betreffen, sind an die Rohfett-Abteilung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., in Berlin SW, Friedrichstraße 79a, zu richten.

Posen, den 3. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

3937/17. G. **Graf Schack.**

Betriebsordnung

für die fiskalischen Mastenkrane an den Weichselbrücken.

Die Betriebsordnung für die fiskalischen Mastenkrane an den Weichselbrücken vom 29. März 1916 erfährt mit Gültigkeit vom 1. Juli d. J. ab folgende Einschränkungen:

1. Die Mastenkrane an den Weichselbrücken zu Thorn, Fordon, Graudenz und Münsterwalde dürfen nur von denjenigen Schiffen benutzt werden, die vor dem 1. Januar 1917 einen der obengenannten Mastenkrane in Anspruch genommen haben. Bei der Anmeldung ist der Tag der letzten Benutzung anzugeben.

2. Das Mastenkranschiff an der Eisenbahnbrücke in Münsterwalde wird nur einmal in der Woche und zwar Freitags Masten legen und stecken. Die Benutzung des Kranschiffes ist mindestens vier Tage vorher von dem Schiffer an einer der in der Bekanntmachung vom 23. März 1916 genannten Anmeldestellen anzumelden.

Danzig, den 25. Juni 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.
(Weichselstrombauverwaltung.)

5908/17 St. J. A.: Unterschrift.

Zum Mitgliede des Schulvorstandes der Schulgemeinde **Tomice** ist der staatliche Gutsverwalter **Lüdemann** in Großdorf für eine sechsjährige Wahlzeit gewählt worden.

Diese Wahl habe ich bestätigt.

Posen, den 6. Juli 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

5710/17 St. **Graf Schack.**

Nachstehenden Personen wurden in den Monaten **Juni** und **Juli** Jagdscheine erteilt:

lfde. Nr.	Beginn der Gültigkeitsdauer	Name, Stand und Wohnort des Empfängers
		A. Jahresjagdscheine:
1	1. 6. 1917	Arndt, Eugen, Regierungssekretär, Posen,
2	2. 6. 1917	Dr. Wilms, Oberbürgermeister, Posen,
3	12. 6. 1917	v. Plucinski, Rittergutsbesitzer, Trzebaw,
4	18. 6. 1917	v. Tiedemann, Legationssekretär, Rohrschütz,
5	22. 6. 1917	Hoffmann, Otto, Wachtmeister, Posen,
6	27. 6. 1917	Lorenz, Gustav, Förster, Napachanie,
7	28. 6. 1917	Sobczynski, Czeslaus, Propsteipächter, Stenschewo.
8	7. 7. 1917	Finger, Paul, Hauptmann, Posen.
		B. Unentgeltliche Jagdscheine:
9	25. 6. 1917	Simrodt, Forstverwalter, Dombrowka.

Posen, den 7. Juli 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

5764/17 St. **Graf Schack.**

Die am 7. Juni d. J. erfolgte Wahl des Landwirtes **Andreas Jozwiak** in Dembno-Dorf habe ich für die Dauer der Einberufung des Lehrers Droszcz zum Schulkassenrendanten der katholischen Schulgemeinde **Dembno-Dorf** bestätigt.

Posen, den 4. Juli 1917.

Der Königliche Landrat.

5089/17 St. J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Heu

diesjähriger Ernte wird zu hohen Tagespreisen gekauft. Angebote, auch durch Vermittler, **mit Preisangaben** an

Proviantamt Posen.

5364/17 St. Fernspr. Nr. 3319 und 4178.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Räude bei dem Pferde der Witwe Josefa Skrzypczak aus Ceradz kirchlich.

Schlehen, den 5. Juli 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. V.: **Hoffmann.**

Erloschen: Räude unter dem Pferdebestande des Rittergutes Seeheim

Stenschewo, den 10. Juli 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Burschat.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums hat in dem Bestreben, die deutsche Schafzucht zur Stärkung der Wollerzeugung nach jeder Richtung zu fördern, als erste Maßnahme eine **Erhöhung der Preise für das Wollgefälle der deutschen Schafschur und aus den deutschen Gerbereien verfügt.**

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 3, ist infolgedessen beauftragt worden, die Bewertung und Bezahlung für alle Schurwollen, soweit sie nach dem 30. April 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen, soweit sie nach dem 30. April 1917 vom Fell abgelöst worden sind, nach folgender Einteilung vorzunehmen:

AAAA	Feinheit	15,75	Mk.
AAA	„	14,75	„
AA	„	13,75	„
A	„	13,00	„
A bis B	„	12,25	„
B	„	11,50	„
B bis C	„	10,75	„
C	„	9,95	„
C bis D	„	9,05	„
D	„	8,15	„
D bis E	„	7,25	„
E	„	6,45	„

für 1 kg geschorene Wolle.

Die Preise schließen den Waschlohn, der auf 0,47 ½ Mk. für 1 kg erhöht worden ist, ein, dagegen nicht die Versendungskosten ab Bahnstation des Lagerortes der Wolle.

Soweit hierdurch die auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 festgesetzten Höchstpreise für gewaschene Wolle (einschließlich Waschlohn) beim Ankauf der deutschen Wollschur und des Wollgefälles aus den deutschen Gerbereien überschritten werden, hat der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft die Erlaubnis zur Überschreitung dieser Höchstpreise erteilt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich diese Preiserhöhungen nicht erstrecken auf alle Schur- und Gerberwollen, die nicht aus dem Wollertrag der deutschen Schafschur oder aus deutschen Gerbereien durch Ablösen vom Fell herrühren.

Der Nachweis, daß die Schurwollen nach dem 30. April 1917 geschoren, oder die Gerberwollen nach dem 30. April 1917 vom Fell abgelöst worden sind, ist der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft durch den Ablieferer der Wolle mittelst eines Bestätigungsschreibens des Schafhalters, beziehungsweise des Gerbers zu erbringen.

Vordrucke solcher Bestätigungsschreiben sind bei der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin, Verl. Hedemannstr. 3, erhältlich.

Mit Rücksicht auf die Gefahr, die der Wollaufkäufer hinsichtlich des Waschergebnisses läuft, hat das Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, weiter verfügt, daß die nach § 7 b der Bekanntmachung Nr. W I. 1640/6. K. R. A. dem Verkäufer, soweit er nicht Schafhalter ist, zustehende Vermittlungsgebühr für alle nach dem 30. April 1917 geschorenen deutschen Wollen oder vom Fell abgelösten Gerberwollen auf drei vom Hundert erhöht wird. — Der Nachweis hierdurch ist ebenfalls durch den Ablieferer der Wollen mittelst eines Bestätigungsschreibens, dessen Vordruck bei der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft erhältlich ist, zu führen. Diese Vermittlungsgebühr wird über die erhöhten Wollpreise hinaus gezahlt, sodaß der Schafhalter in den vollen Genuß der Erhöhung der Wollpreise kommt.

Soweit durch die Vermittlungsgebühr eine weitere Überschreitung der Höchstpreise für gewaschene Wolle eintritt, hat der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) auch hierzu die Erlaubnis erteilt.

Das Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, knüpft an diese weitgehenden Zugeständnisse die bestimmte Erwartung, daß die deutschen Schafhalter im Hinblick auf die hohen Wollpreise sich der Schafzucht mit voller Tatkraft zuwenden werden, und dies umsomehr als weitere Maßnahmen eingeleitet sind, die dem Schafhalter die Haltung von Schafen erleichtern sollen. — Nähere Mitteilungen hierüber folgen demnächst.

Aufgabe des Wollhandels wird es sein, den Wolleinkauf in verständiger Weise, d. h. unter Berücksichtigung der erhöhten Preise und auf Grund der mutmaßlichen **tatsächlichen** Ergebnisse zu betreiben.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 47. Posen, den 18. Juli. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von **Stab-, Form- und Moniereisen** vom 7. Juni 1917.

(Veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 133.)

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 *) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 **) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Sämtliche vorhandenen und neu erzeugten Mengen an Stab-, Form- und Moniereisen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die Vorräte an Gegenständen der in § 1 genannten Art werden hiermit beschlagnahmt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 ℳ oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3.

Zulässige Verwendungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist allgemein die Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen und die Verfügung darüber gestattet, sofern es sich nicht um Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Bauwerken handelt. Die Verwendung für letztere Zwecke ist nur gestattet, wenn ein Dringlichkeitsschein mit dem Stempel des Kriegsamtes, Bauten-Prüfstelle, vorliegt; auf die Verwendung für Brücken unter Eisenbahngleisen und für laufende Unterhaltungsarbeiten in Bergwerksbetrieben findet die Beschränkung keine Anwendung.

§ 4.

Meldepflicht. Meldepflichtige Personen.

Eisen-Konstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Beton-Baufirmen haben die bei ihnen am 1. eines jeden Monats (Stichtag) lagernden Vorräte an Stab-, Form- und Moniereisen bis zum 10. des Monats dem Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13, zu melden. Ausgenommen sind Bestände derjenigen Sorten, gleicher Form und gleichen Querschnitts, die am Stichtage nicht mehr als 500 kg betragen. Falls die Gewichte nicht aus den Lagerbüchern hervorgehen, ist sorgfältige Schätzung gestattet. Die Meldung hat auf Meldebogen zu erfolgen, die bei der Bauten-Prüfstelle anzufordern sind.

§ 5.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 4) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) und die Verwendung derselben ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Die Dringlichkeitsscheine sind zu beantragen:

1. für Bauten, die von der Marine-Verwaltung veranlaßt sind, durch das **Reichs-Marine-Amt, Berlin W, Königin-Augusta-Str. 38/41;**
2. für Bauten, die von der Verwaltung der Preußisch-hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen veranlaßt sind, durch das **Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W 9, Voßstr. 35;**
3. für sämtliche anderen Bauten durch das **Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13.**

Die Anträge sind mit eingehender Begründung zu versehen.

Alle sonstigen Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13, zu richten.

§ 7.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt mit Beginn des 18. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1917.

Kriegsministerium. Kriegsamt.

J. A.: **Wolffhügel.**

Landwirte, auch in diesem Jahre ist die **Vergrößerung des Ölsaatenanbaues** für unsere Volkswirtschaft von unbedingter Wichtigkeit. **Wir brauchen Fett!** Pflanzt Raps und Rübsen, wo es der Boden erlaubt. Für die Ernte des Jahres 1918 ist eine weitere Erhöhung der jetzigen hohen Preise von M 70.— für 100 kg Raps und M 68.— für 100 kg Rübsen sowie eine Erhöhung der Ölkuchenrücklieferung beantragt worden. Ammoniak wird mit 80 kg auf den Hektar, soweit die Bestände reichen, als Dünger zugewiesen.

Sorgt für die **Fettgewinnung.** Alles Nähere durch die Landwirtschaftskammern und die bekannten Kommissionäre.

Kriegsausschuß für Öle und Fette.
Ernte-Abteilung — Berlin, Mauerstr. 53.

5970/17 St.

Für die **Getreideernte** sind dem Kreise **50 Pferde** und zwar **mit Geschirren** und **Pferdepflegern** auf die Dauer von vier Wochen zur Verfügung gestellt worden. **Anträge auf Gestellung von Pferden** sind bei dem Kreisausschuß (Kriegswirtschaftsstelle) anzubringen. Der Antragsteller hat schriftlich zu erklären, daß er die nachstehend abgedruckten Bedingungen anerkennt:

1. Es dürfen nur die gelieferten Geschirre benutzt werden.
2. Die mitgesandten Mannschaften und Unteroffiziere müssen von den Arbeitgebern untergebracht und verpflegt werden. Fehlende Lebensmittel können auf Kosten der Arbeitgeber durch den Kreisausschuß bei dem Ersatztruppenteil angefordert werden, der die Mannschaften gestellt hat. Diese Anforderung muß die Zahl der kommandierten Mannschaften, den Zeitraum, für den die Lebensmittel gefordert werden und den Ort, an den die Absendung erfolgen soll, enthalten. Kartoffel und Fleisch hat der Arbeitgeber zu liefern. Sofern letzteres nicht vorhanden ist, sind Reichsfleischkarten durch den Gemeindevorsteher anzufordern. Die mitarbeitenden Mannschaften erhalten eine besondere Tagesvergütung von einer Mark.
3. Pferde und Mannschaften werden frei bis zur Kreisstadt befördert.
4. Für jedes Pferd wird eine Mark pro Tag allgemeine Unkosten berechnet. Eine weitere Leihgebühr wird nicht erhoben.
5. Das Futter für die Pferde hat der Entleiher in Natur zu liefern oder auf seine Kosten vom nächsten Heeresmagazin zu entnehmen. Eine weitere Verfügung, wonach ein Teil des Futters bezahlt oder geliefert wird, ergeht voraussichtlich bald. Der Mindestsatz an Futter beträgt täglich:
   a) für jedes schwere Pferd (von zwölf Zentner Gewicht an 11 Pfund Hafer und 16 Pfund Heu,
   b) für Panjepferde (unter 1,50 Meter Stockmaß) 4 Pfund Hafer und 7 Pfund Heu,
   c) für Stangenpferde 6 Pfund Hafer und 10 Pfund Heu,
   d) für alle anderen Pferde 5 Pfund Hafer und 10 Pfund Heu;
   außerdem für jedes Pferd 7 Pfund Stroh und Streumittel.
6. Ställe, in denen seuchen- und räudekranke Pferde gestanden haben, dürfen mit geliehenen Pferden nicht belegt werden.
7. Die Aufstellung und Anspannung der Pferde hat getrennt von den eigenen Pferden zu erfolgen.
8. Die Benutzung gemeinsamer Tränkeinrichtung ist zu vermeiden.
9. Die Wartung und Pflege der Pferde erfolgt nur durch das dazu gestellte Personal.
10. Bei Erkrankungen und Verletzungen ist, wenn kein Militär-Veterinär in erreichbarer Nähe ist, der nächstwohnende Zivil-Tierarzt auf Kosten des Besitzers zur Behandlung zuzuziehen.
11. Der Entleiher haftet für jeden durch sein und seiner Angestellten Verschulden an den geliehenen Pferden entstandenen Schaden, er verzichtet auf Entschädigung für Unfälle und Schäden, die durch die gestellten Pferde verursacht werden, namentlich auch für den Fall der Seucheneinschleppung und übernimmt gegenüber Schadenersatzansprüchen anderer die Verpflichtung als Tierhalter nach § 833/4 Bürgerlichen Gesetzbuches.
12. Nach Abgang der Pferde sind die benutzten Ställe und Standräume, sowie die Wagendeichseln zu reinigen und zu desinfizieren.

Posen, den 13. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Bei der diesjährigen Frühjahrskörung sind nachstehende Stiere angekört worden:

Nachweisung
der bei der Frühjahrskörung 1917 vorgestellten und angekörten Zuchtstiere.

Laufende Nr.	Körbezirk (Polizeidistrikt)	Des Besitzers: Name	Stand	Wohnort	Beschreibung des angekörten Zuchtstieres: Abstammung	Farbe und Abzeichen	Alter (Monate)	Ort, wo der Stier aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes ℳ
1	Stadt u. Polizeidistrikt Stenschewo	Dominium		Bendlewo	Holländer	schwarz-weiß	30	Bendlewo	2,—
2	"	Dominium		Wronczyn	Holländer	"	30	Wronczyn	2,—
3	"	Emil Neumann	Wirt	Altsee	Holländer Kreuzung	"	24	Altsee	2,—
4	"	Johann Plociniak	"	Twardowo	Oldenburger	"	30	Twardowo	3,—
5	"	Franz Karpiszak	"	Witobel	Holländer Kreuzung	"	18	Witobel	2,—
6	"	Johann Piotrowski	Ackerbürger	Stenschewo	Holländer Kreuzung	"	21	Stenschewo	3,—
7	"	Staatl. Gutsverwaltung		Chmielnik	Holländer	schwarz wenig weiß Stirn	24	Chmielnik	5,—
8	"	Hadyniak	Mühlenbesitzer	Tomice	Holländer Kreuzung	grau-weiß		Tomice Wassermühle	3,—
9	Rokietnice	Hermann Neßlage	Ansiedler	Ketsch	Oldenburger	schwarz weiß	15	Ketsch	2,—
10	"	Wilhelm Zimmer	"	Golenhofen	Oldenburger	"	29	Golenhofen	3,—
11	"	Karl Heiland	"	Golenhofen	Ostfriese	"	14	Golenhofen	3,—
12	"	Gustav Hahnsch	Besitzer	Goldau	Holländer	"	18	Goldau	3,—
13	Schlehen	Hans Böttcher	Ansiedler	Gurten	Oldenburger	"	22	Gurten	3,—
14	"	Reinhold Müller	"	Schlehen	Ostfriese	"	30	Schlehen	3,—
15	"	Reinhold Müller	"	Schlehen	Ostfriese	"	18	Schlehen	3,—
16	Dopiewo	Franz Linkowski	Landwirt	Chomencice	Oldenburger	"	33	Chomencice	2,50
17	"	G. Jahns	"	Sassenheim	Oldenburger	"	27	Sassenheim	2,60
18	Fabianowo	Michael Kuraß	Wirt	Plewisk	Ostfriese	"	24	Plewisk	2,—
19	"	Franz Bernaszyk	"	Plewisk	Oldenburger	grau-weiß	24	Plewisk	2,—

Wer einen nicht angekörten Stier zum Bedecken fremder Kühe benutzt, wird nach § 15 der Kreis-Polizei-Verordnung vom 13. Dezember 1908 (Kreisblatt Nr. 38 für 1908) mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Posen, den 23. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
Graf Schack.

Am 15. Juli 1917 tritt in **Stenschewo** und in **Schlehen** je eine **öffentliche Arbeitsnachweis-Stelle** in Tätigkeit. Die Amtsräume befinden sich in Stenschewo im Magistratsgebäude, in Schlehen im Distriktsamt. Die beiden Stellen werden dem Verbande der Arbeitsnachweise der Provinz Posen angeschlossen sein, dem der Kreis als Mitglied beigetreten ist, und werden dadurch einen Überblick über Stellenangebote und -Nachfragen in der ganzen Provinz und darüber hinaus haben. Auch werden sie mit der Organisation der Kriegsbeschädigten-Fürsorge in ständiger Verbindung stehen. Ihre Aufgabe wird nicht in erster Linie sein, jeden Arbeiter, der sich an sie wendet, eine neue Stelle nachzuweisen, wodurch leicht unnötigem Stellenwechsel Vorschub geleistet werden könnte, sie werden sich vielmehr bemühen, den Arbeiterbedarf in allen Betrieben der Provinz, vornehmlich auch in der Landwirtschaft, dadurch zu befriedigen, daß sie versuchen, die Stellensuchenden zunächst zu bewegen, auf ihrer alten Stelle zu bleiben, und falls dies nicht gelingt, sie wenigstens anderweit in der Provinz, und zwar ländliche Arbeiter wieder auf dem Lande unterzubringen, um so der Abwanderung in die Städte und in den Westen entgegen zu wirken. Die Arbeitsnachweise verdienen hiernach das Vertrauen und die Unterstützung sowohl der Arbeitgeber, wie Arbeitnehmer und ich hoffe, daß sie von beiden Teilen bei sich bietender Gelegenheit werden in Anspruch genommen werden.

Posen, den 12. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Ziegenschau.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen veranstaltet gemeinsam mit dem Kreise Posen-West am **Sonntag, den 16. September 1917, 4 Uhr,** eine **Ziegenschau in Ketsch,** am **Sonntag, den 23. September 1917, 3 Uhr,** auf dem Marktplatze in **Zabikowo.**

Jeder Ziegenhalter des Kreises kann seine Ziegen zur Schau bringen oder durch einen Beauftragten schicken; bei mehreren Tieren sind vorteilhaft auch mehrere Personen (eventl. Kinder) zum Halten und Vorführen anwesend.

Zugelassen werden bei pünktlichem Erscheinen Ziegen aller Art, hornlose und gehörnte, weiße und bunte, auch Lämmer; Böcke jedoch nur hornlose weiße.

Die besten Tiere werden ohne Beschränkung der Zahl mit Barpreisen bis zur Höhe von 20 ℳ für ein Tier bedacht. Der Verkauf oder Kauf der Tiere ist gestattet.

Gegen Vorzeigung der vom Prämiierungsausschuß ausgestellten Anweisung können die Preise sofort bei der Kasse abgeholt werden.

Schmutzige, ungepflegte und mit unbeschnittenen Klauen vorgeführte Tiere werden nicht prämiiert.

Wer über seine Tiere Abstammungsnachweis besitzt, hat sie mitzubringen und ohne Aufforderung vorzuzeigen.

Für eine Sammlung wollen Besitzer besonders großer, starker oder außergewöhnlicher **Ziegenhörner** diese mitbringen und sie dem Vertreter der Landwirtschaftskammer zum Kauf anbieten.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Richtlinien für die Ziegenschauen
auf Grund der Erfahrungen des Vorjahres.

Ein Polizeibeamter — Gendarm oder städtischer Polizist — hat gegebenenfalls mit Hilfskräften dienstlich vor Beginn der Schau anwesend zu sein und den **Auftrieb** zu regeln. Er sortiert die Tiere von vornherein in Gruppen wie folgt:

a) **weiße hornlose Böcke,**
b) **weiße hornlose Ziegen,**
c) **bunte hornlose Ziegen,**
d) **weiße Ziegen mit Hörnern,**
e) **bunte Ziegen mit Hörnern.**

Junge Lämmer sind, wenn sie nicht mehr zur Mutter gehören, vorteilhaft ihrem Aussehen entsprechend in die genannten Gruppen einzureihen. Die Tiere sind nebeneinander, Kopf gleichmäßig nach einer Richtung aufzustellen. Der Auftrieb und die Sortierung muß zur festgesetzten Zeit unbedingt beendet sein. Der Polizeibeamte hat ferner den Auftrieb zu zählen und den Prämiierungsausschuß bei seiner Tätigkeit durch Aufrechterhaltung der Ordnung tatkräftig zu unterstützen.

Der Prämiierungsausschuß besteht aus einem Vertreter der Landwirtschaftskammer und, wenn auch der Kreis Barmittel zur Verfügung gestellt hat, einem solchen des Kreises, ferner einem Sachverständigen des Kleintierzucht- oder landwirtschaftlichen Vereins, jedoch nur, wenn der Verein sich fördernd an der Schau beteiligt. Die Preisrichter treffen sich eine viertel Stunde vor Beginn der Schau, wenn nichts anderes verabredet ist, auf dem Schauplatze. Letzterer ist vom Kreise zu bestimmen. Die Prämiierung der besten Tiere ohne Begrenzung der Zahl erfolgt allein nach dem Ermessen des Ausschusses, ausschlaggebend ist der Vertreter der Landwirtschaftskammer. Trostpreise von irgend einer Seite an vom Ausschuß nicht prämiierte Ziegenhalter sind nicht erwünscht.

Die Preise bewegen sich in folgender Höhe:

Gruppe:	I. Preis	II. Preis	III. Preis	IV. Preis
a	20	15	10	5
b	20	15	10	5
c	—	8	5	3
d	—	8	5	3
e	—	5	3	2

I. Preise können mithin nur weiße hornlose Tiere, die dem Zuchtziel der Landwirtschaftskammer entsprechen, erlangen. Auf Lämmer können Preise von je 2 bis 6 ℳ gewährt werden. Der Ausschuß stellt Anweisungen aus, die von der Landwirtschaftskammer vorbereitet sind und die sofort an einer vom Kreise oder von der Stadt zu bestimmenden Kasse eingelöst werden können. Die Höhe der seitens der Landwirtschaftskammer für eine Schau zur Verfügung stehenden Mittel ist unbegrenzt; der Betrag wird sich ganz nach dem Auftrieb und der Güte der Tiere richten. Zum mindesten ist der Zuschuß der Landwirtschaftskammer für jede Schau so hoch wie der des Kreises. Die auszahlende Kasse rechnet schriftlich mit der Landwirtschaftskammer ab und erhält den für letztere verauslagten Betrag durch die Kasse der Landwirtschaftskammer zurückerstattet.

Seitens des Kreises oder der Stadt wird eine schreibgewandte Persönlichkeit gestellt, die über die prämiierten Tiere für die Akten eine Liste führt; die Listen werden von der Landwirtschaftskammer vorbereitet und geliefert.

Gegen den Kauf und Verkauf von Tieren auf der Schau ist nichts einzuwenden.

Es wird hierdurch bekannt gegeben, daß nachfolgend genannte Erzeugerpreise von der Preiskommission für die Provinz Posen festgesetzt worden sind:

Gemüse:	Preis für das Pfund in Pfennigen.	
Erbsen	30	
Bohnen grüne (Stangen und Buschbohnen) bis 31. Juli	35	
Wachs- und Perlbohnen bis 31. Juli	40	
Puff-(Sau-)Bohnen	20	
Möhren und längliche Karotten bis 31. Juli	20	ohne Kraut
Mairüben mit Kraut (solange genügend zart zum Kochen) sonst ohne Kraut	8	
Karotten (runde kleine) bis 31. Juli	25	
Kohlrabi bis 31. Juli	20	mit Kraut
Frühzwiebeln (Steckzwiebeln)	20	ohne Kraut
Frühwirsing und Rotkohl bis 31. Juli	20	
Frühweißkohl bis 31. Juli	15	
Für prima handelsübliche Einlegegurken, von denen 60 Stück etwa 16 Pfund wiegen:		
vom 1. bis 7. Juli	10	je Stück
„ 8. „ 14. Juli	8	„ „
„ 15. „ 21. „	7	„ „
„ 22. „ 28. „	6	„ „
später	5	„ „
Obst.		
Walderdbeeren	1,30	
Johannisbeeren, weiße und rote	35	
Johannisbeeren, schwarze	40	
Stachelbeeren	30	
Himbeeren	65	
Preßhimbeeren	50	
Blaubeeren	30	
Preißelbeeren	40	
Saure Kirschen	30	

Süß-Kirschen (weiche) 30
Süß-Kirschen (große, harte) 35
Schattenmorellen..... 50
Glaskirschen 50

Gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 307) gilt dieser Preis als Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 183) und 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 253).

Wer zu höheren Preisen verkauft, macht sich strafbar.

Posen, den 12. Juli 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.

6027/17. St. J. A.: **Lübben.**

Die Sparkasse des Kreises Posen-West
in Posen W. 3, Hohenzollernstr. 31,

hat am 1. Juni 1917 den **Scheck- und Überweisungsverkehr auf Sparguthaben** eingeführt, um auch ihren Sparern die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bieten zu können.

Diese Vorteile bestehen darin, daß der Inhaber eines Scheckkontos seine sämtlichen Einnahmen ohne Vorlage des Sparbuches auf sein Konto einzahlen lassen und dann die Kreissparkasse mittels Scheck anweisen kann seine Rechnungen, Mieten, Zinsen, Steuern usw. zu bezahlen.

Die Guthaben im Scheckverkehr werden mit 3½% verzinst.

Für Spareinlagen gewährt die Kreissparkasse folgende Zinssätze
a) für täglich abhebbare Beträge 3½%
b) bei 3 monatlicher Kündigungsfrist 3¾%
und c) bei 6 monatlicher Kündigungsfrist 4%

Posen, den 5. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.
Landrat.

Der **Verkauf** gebrauchter landesüblicher Fahrzeuge, einzelner Zubehörteile und Geschirre findet jetzt an jedem Mittwoch nach dem 1. und 15. jeden Monats nicht wie bisher in der Zeit von 11—1 Uhr, sondern von 10—12 Uhr in Breslau auf dem Platze an der Rosenthaler Brücke statt.

Breslau, den 3. Mai 1917.

Traindepot VI. Armeekorps.

Vorstehendes bringe ich den Herren Landwirten des Kreises hiermit zur Kenntnis.

Posen, den 16. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.

5205/17 M. **Graf Schack.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Geflügelcholera unter dem Geflügel des Häuslers Stefan Malecki in Junikowo.

Fabianowo. 12. Juli 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: **Dr. Noack.**

Erloschen: Räude unter dem Pferdebestande des Landwirts Nothdurft in Rosenhagen.

Dopiewo, den 16. Juli 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
J. V.: **Malkowsky.**

Heu

diesjähriger Ernte wird zu hohen Tagespreisen gekauft. Angebote, auch durch Vermittler, **mit Preisangabe** an

Proviantamt Posen.

5364/17 St. Fernspr. Nr. 3319 und 4178.

Nichtamtlicher Teil.

Benutzung höherer Wagenklassen in den Zügen.

Es kommt immer noch häufig vor, daß Reisende **eigenmächtig** in einer **höheren** Wagenklasse Platz nehmen, ohne sich dem Zugführer oder Schaffner gegenüber zur Nachzahlung des Unterschiedes zwischen dem Fahrpreise der niederen und höheren Klasse bereit zu erklären. Bei der Prüfung der Fahrkarten wird gewöhnlich als Entschuldigung angegeben, die niedere Klasse sei so überfüllt gewesen, daß dort ein Unterkommen nicht möglich war. Die Eisenbahnverwaltung hat bereits wiederholt darauf hingewiesen, daß die Reisenden **kein** Recht haben, sich selbst einen Platz in der höheren Klasse ohne Nachzahlung zu wählen. Das Recht der Unterbringung der Reisenden in höheren Wagenklassen steht vielmehr lediglich den Aufsichtsbeamten oder Zugführer zu. Diese Beamten dürfen Reisende auf freie Plätze der nächst höheren Wagenklasse erst dann verweisen, wenn **sämtliche** vorhandenen Plätze einer Wagenklasse besetzt sind. Dabei werden Reisende mit Fahrkarten dritter Klasse tunlichst nur in der zweiten Wagenklasse untergebracht. Die Reisenden haben, sobald in der Klasse, auf die ihre Fahrkarten lauten, Plätze frei werden, diese einzunehmen.

Die Eisenbahnverwaltung hat die Zugführer und Schaffner streng angewiesen, von den Reisenden, die **eigenmächtig** in einer ihrer Fahrkarten nicht entsprechenden höheren Wagenklasse Platz genommen haben, den Unterschiedsbetrag einzuziehen.

Mit der Heimbeförderung von Leichen gefallener oder im Felde gestorbener Kriegsteilnehmer sind sowohl für die militärischen Stellen als auch für die Eisenbahnen — namentlich in den besetzten feindlichen Gebieten — erhebliche Schwierigkeiten verbunden. Diese würden eingeschränkt werden, wenn die Leichenüberführungen nach Möglichkeit bis nach Beendigung des Krieges zurückgestellt würden. Um den Hinterbliebenen hierzu einen Anreiz zu bieten, haben die Bundesregierungen mit Staatsbahnbesitz auf militärische Anregung beschlossen, auf diejenigen Leichensendungen, die erst nach dem Kriege zur Aufgabe und Beförderung gelangen, während eines angemessenen, später festzusetzenden Zeitraums eine Frachtermäßigung von 50 v. H. zu gewähren.

Inseraten-Teil.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen
am 21. September 1917, vormittags 10 Uhr,
an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden die im Grundbuche von **Dombrowo** Band I Blatt Nr. 2 und Band IV Blatt Nr. 75 (eingetragener Eigentümer am 7. Juli 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: der Landwirt **Josef Piotrowski** in **Kurnik**) eingetragenen Grundstücke.

Es bestehen:

1. **Dombrowo** Blatt Nr. 2 aus Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Viehstall, 2 Scheunen und Acker; es hat einen Flächeninhalt von 4 ha 74 ar 79 qm, einen Grundsteuerreinertrag von 39,96 Mark, und einen Gebäudesteuernutzungswert von 60 Mark, Grundsteuermutterrolle Art. Nr. 2, Gebäudesteuerrolle Nr. 6, Parzellen Nr. 378/45, 382/59 und 383/61 usw. des Kartenblatts 1 der Gemarkung **Dombrowo;**
2. **Dombrowo** Blatt Nr. 75 aus einer Scheune, Hofraum, Acker und Holzung mit einem Flächeninhalt von 6 ha 50 ar 41 qm und einem Grundsteuerreinertrag von 22,62 Mark. — Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 88, Gebäudesteuerrolle Nr. 66, Parzellen Nr. 399/59 usw., 394/167 usw., 395/167 usw., 396/167 usw. des Kartenblatts 1 der Gemarkung **Dombrowo.**

Posen. den 13. Juli 1917.

Königliches Amtsgericht.

Für die Schulden, die meine Frau **Franciszka,** geb. **Napierała,** macht, komme ich nicht auf.

Za długi, zrobione przez moją żonę, nie odpowiadam.

Franciszek Stanisławski,
Napachanie, Landwirt.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 48. **Posen, den 26. Juli.** **1917.**

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung
betreffend Streckung der Heeresnäharbeiten.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für das Gebiet des Regierungsbezirks Posen:

§ 1. Mit Heeresnäharbeiten (Neuanfertigungen und Instandsetzungsarbeiten), die von militärischen Beschaffungsstellen vergeben sind, darf nur beschäftigt werden, wer im Besitz einer vom Ortsausschuß für Heeresnäharbeiten in Posen ausgestellten Ausweiskarte ist.

Diese Bestimmung gilt auch für Arbeitgeber, die selbst Heeresnäharbeiten ausführen.

Der Besitz der Ausweiskarte ist Voraussetzung für die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten, gibt aber keinen Anspruch auf solche Beschäftigung. Er steht daher auch der Heranziehung des Inhabers zum Vaterländischen Hilfsdienst — sofern diese sonst gerechtfertigt ist — nicht entgegen.

§ 2. Eine Ausweiskarte erhalten auf Antrag:

1. gelernte Berufsarbeiter und -arbeiterinnen aus dem Schneidergewerbe und verwandten Berufen einschließlich Schneiderlehrlinge, sowie solche Frauen oder Mädchen, deren ausschließlicher Erwerbszweig die Beschäftigung mit Schneider-, Näh- oder ähnlichen Arbeiten bereits vor dem 1. August 1914 gewesen ist. (Gruppe 1 der Grundsätze des Königlichen Kriegsministeriums vom 14. 9. 16.)

Als gelernte Berufsarbeiter und -arbeiterinnen gelten diejenigen Personen, die als Schneider oder Mützenmacher eine Gesellenprüfung bestanden haben oder sich noch im Lehrlingsverhältnis befinden,

2. solche Frauen und Mädchen, die auf die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten als einzige Einnahmequelle angewiesen sind, sofern sie nachweisen, daß sie durch den Krieg zur Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten gezwungen sind und diese Tätigkeit seit mindestens sechs Monaten ausüben, oder sich wegen gesundheitlicher oder häuslicher Verhältnisse mit keiner anderen Beschäftigung als Heeresnäharbeiten ernähren können. (Gruppe 2 der Grundsätze des Kgl. Kriegsministeriums vom 14. 9. 16.),

3. solche Frauen und Mädchen, die zwar irgend ein bestimmtes Einkommen haben, aber auf die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten angewiesen sind, um mit Hilfe dieser Beschäftigung einen den Zeitumständen entsprechenden bescheidenen Lebensunterhalt erlangen zu können. (Gruppe 3 der Grundsätze des Kgl. Kriegsministeriums vom 14. 9. 16.)

Berufsarbeiterinnen, die neben ihrem Beruf eine andere Einkommensquelle haben z. B. Unterstützungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sind stets der Gruppe 3 zuzuzählen.

§ 3. Ausweiskarten dürfen nicht ausgestellt werden für solche Personen, die

a) voll arbeitsfähig sind, keine häuslichen Pflichten haben oder sich darin vertreten lassen und in jedem anderen Arbeitszweig tätig sein können,

b) sonstige eigene Einnahmen haben, die für einen bescheidenen Lebensunterhalt ausreichen,

c) einen Ernährer haben, der einen bescheidenen Lebensunterhalt zu gewähren vermag.

§ 4. Jugendliche Personen unter 16 Jahren mit Ausnahme der Schneiderlehrlinge dürfen nicht mit Heeresnäharbeiten beschäftigt werden und demnach auch keine Ausweiskarte erhalten.

Aus einer Familie soll in der Regel nur eine Person, ausnahmsweise dürfen zwei Personen Ausweiskarten erhalten.

Die Arbeitgeber sind strengstens verpflichtet, jeden Arbeitnehmer entsprechend der von der vergebenden Stelle für seine Gruppe zugestellten Arbeitsmenge gleichmäßig mit Arbeit zu versorgen. Ob der Gruppe 3 auch dann Arbeit zugewendet werden soll, wenn Gruppe 1 und 2 nicht voll beschäftigt sind, bleibt dem Ermessen der vergebenden Stelle überlassen.

§ 5. Unmittelbare Beschäftigung der Arbeitnehmer durch das Bekleidungsamt ist nur dann zulässig, wenn sie in Betriebswerkstätten des Amtes erfolgt oder wenn es sich um Personen handeln, die schon vor dem Kriege vom Bekleidungsamt unmittelbar beschäftigt worden sind.

§ 6. Die Ausgabe der Ausweiskarten erfolgt durch den Ortsausschuß für Heeresnäharbeiten in Posen, Sapiehaplatz 9 I, Zimmer 16. Der Antragsteller hat ein vom Ortsausschuß auszugebendes Kartenblatt richtig und vollständig auszufüllen und es mit der eigenhändigen Unterschrift des Arbeitnehmers und des von ihm gewählten Arbeitgebers versehen dem Ortsausschuß einzusenden. Unrichtige Angaben werden bestraft. Die Meldungen können auch durch Vermittelung der öffentlichen Arbeitsnachweise erfolgen. Die Ausfüllung mehrerer Kartenblätter für denselben Arbeitnehmer ist verboten und hat die Ablehnung des Antrags oder die Einziehung der bereits erteilten Ausweiskarte zur Folge.

Der Ortsausschuß prüft die eingehenden Anträge und erteilt, falls eine Ausweiskarte nicht ausgestellt werden kann, einen Bescheid unter kurzer Darlegung der Ablehnungsgründe. Gegen den Bescheid des Ortsausschusses ist Beschwerde an den Bezirksausschuß für Heeresnäharbeiten in Posen, Nollendorfstraße 22, gegen dessen Bescheid die Beschwerde an das stellv. Generalkommando V. A.-K. Posen zulässig. Letzteres entscheidet endgültig.

§ 7. Die Ausweiskarten gelten nur für den Bereich des Regierungsbezirks Posen. Verzieht der Inhaber einer Ausweiskarte nach außerhalb, oder gibt er die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten auf oder stirbt er, so ist die Ausweiskarte dem Ortsausschuß zurückzugeben. Die Arbeitgeber haben, wenn Fälle dieser Art zu ihrer Kenntnis kommen, den Ortsausschuß zu benachrichtigen.

§ 8. Der Inhaber einer Ausweiskarte darf nur von dem auf seiner Karte verzeichneten Arbeitgeber mit Heeresnäharbeiten beschäftigt werden. Wechselt er den Arbeitgeber, so hat er die Karte zwecks Eintragung des neuen Arbeitgebers dem Ortsausschuß vorzulegen. Änderungen in der Ausweiskarte dürfen von den Arbeitnehmern oder Arbeitgebern selbst nicht vorgenommen werden.

Es ist verboten, von der für einen anderen ausgestellten Ausweiskarte zwecks Erlangung von Heeresnäharbeiten Gebrauch zu machen.

§ 9. Der Arbeitgeber, der Inhaber von Ausweiskarten unmittelbar mit Heeresnäharbeiten beschäftigt, hat bei Werkstattarbeitern in das gesetzlich vorgeschriebene Lohnbuch Tag des Beginns der Beschäftigung und des Austritts aus derselben, bei Heimarbeitern das Datum jeder Ausgabe und Ablieferung von Arbeit einzutragen.

§ 10. Die Ausweiskarte ist vom Arbeitnehmer sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust der Ausweiskarte ist sofort dem Ortsausschuß

zwecks Verhinderung unbefugter Benutzung anzuzeigen. Die Ausstellung einer Ersatzkarte erfolgt nur, wenn der Verlust glaubhaft nachgewiesen wird.

§ 11. Zum 1. jeden Vierteljahrs haben alle Arbeitgeber dem Ortsausschuß für Heeresnäharbeiten in Posen ein alphabetisch geordnetes, namentliches mit der Nummer der Ausweiskarte versehenes Verzeichnis der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer, getrennt nach Gruppe 1, 2 und 3, einzureichen. In gleicher Weise sind von den Arbeitgebern zum 1. jeden Monats, soweit er nicht mit dem 1. des Vierteljahres zusammenfällt, die Zu- und Abgänge an Arbeitnehmern dem Ortsausschuß anzuzeigen. Auf Grund dieser Anmeldung erfolgt die Zuteilung der Heeresnäharbeiten für den nächsten Monat.

§ 12. Zuwiderhandlungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Posen, den 9. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General.

gez. **von Bock und Polach.**

5652/17 St. General der Infanterie.

Betrifft Beschaffung von Strohpressendraht für die Landwirtschaft.

Die Beschaffung des Bindedrahtes zur Bergung der Heu- und Strohernte für den Bedarf des Heeres hat gemäß Verfügung Kriegsministerium Nr. 713/17. A. 6 vom 13. Juli 1916 ausschließlich durch das Königl. Preuß. Ingenieur-Komitee, Pionier-Beschaffungsamt, Beschaffungsabteilung 1, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 124, zu erfolgen.

Die Beschaffung von Stroh- und Heupressendrähten für den sonstigen behördlichen und privaten Bedarf wird vermittelt durch den deutschen Stahlbund, Abteilung Drahtzentrale, Düsseldorf, Rheinhof, Benratherstraße 29, III., Fernsprechanschluß Düsseldorf 8276, sobald es der Verbrauchsstelle bzw. dem mit der Lieferung betrauten Händler nicht gelingt, durch unmittelbare Verhandlung mit den ihm bekannten Drahtwerken infolge deren Überlastung mit anderen Kriegsaufträgen das fragliche Material zu erhalten.

Mit Rücksicht auf den großen Bedarf der Heeresverwaltung an Drähten aller Art, besonders an Bindedräten, für wichtigste Frontzwecke muß größte Sparsamkeit in dem Verbrauch und äußerste Einschränkung nur auf das unumgänglich notwendige Maß in dringendstem Landesinteresse zur Pflicht gemacht werden.

Der Chef des Stabes
A. m. W. b.
J. A.: gez. **v. Ludwiger.**

Ausführungsbestimmungen
für den Absatz von Obst an den Betriebsstätten der Erzeuger (Wirtschaftshöfe, Gärten, Baumpflanzungen) und in deren Nähe unmittelbar an Verbraucher und Kleinverbraucher.

Gemäß Absatz 4 der Bekanntmachung des Preußischen Landesamt für Gemüse und Obst — Kreisblatt Nr. 46, Seite 1 — setze ich die täglichen Verkaufszeiten für Obst anstatt von morgens 6—8 Uhr **auf nachmittags 6—8 Uhr** fest. Ferner bestimme ich, daß Beerenobst und Sauerkirschen an ein und dieselbe Person bis zur Höchstmenge **von zehn Pfund** abgegeben werden dürfen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß Absatz 5 der angeführten Bekanntmachung geahndet.

Posen, den 20. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Die Sparkasse des Kreises Posen-West
in Posen W 3, Hohenzollernstr. 31,

hat am 1. Juni 1917 den **Scheck- und Überweisungsverkehr auf Sparguthaben** eingeführt, um auch ihren Sparern die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bieten zu können.

Diese Vorteile bestehen darin, daß der Inhaber eines Scheckkontos seine sämtlichen Einnahmen ohne Vorlage des Sparbuches auf sein Konto einzahlen lassen und dann die Kreissparkasse mittels Scheck anweisen kann seine Rechnungen, Mieten, Zinsen, Steuern usw. zu bezahlen.

Die Guthaben im Scheckverkehr werden mit 3½% verzinst.

Für Spareinlagen gewährt die Kreissparkasse folgende Zinssätze
a) für täglich abhebbare Beträge 3½%
b) bei 3 monatlicher Kündigungsfrist 3¾%
und c) bei 6 monatlicher Kündigungsfrist 4%

Posen, den 25. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.
Landrat.

Die Gänsehandelsgesellschaft m. b. H. zu Berlin C. 2, Königsstr. 36, hat die Bewirtschaftung der aus den besetzten Gebieten Rußlands stammenden lebenden und geschlachteten Gänse übernommen. Der Preis für polnische Magergänse bei waggonweiser Entnahme (rd. 1 000 Stück) stellt sich zurzeit frei Bestimmungsstation unter Garantie lebender Ankunft der Tiere und unter Einschließung des Seuchenrisikos auf 17,10 Mark für das Stück. Im übrigen erfolgt die Preisfestsetzung von Monat zu Monat.

Vorläufig müssen von den gelieferten Gänsen 80% an die Gesellschaft zurückgeliefert werden. Sie hofft jedoch, daß dieser Prozentsatz auf 60% herabgesetzt werden kann.

Für die zurückzuliefernden Gänse sind bei einem Mindestgewicht von 10 Pfund für die Gans im geschlachteten und gerupften aber nicht ausgenommenen Zustände 3,50 Mark für das Pfund an die Mäster zu zahlen.

Anträge auf Lieferung von Gänsen sind umgehend beim Kreisausschuß einzureichen.

Posen, den 21. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Von den Kuhhaltern wird darüber geklagt, daß die von den Molkereien zurückgelieferte Magermilch sauer und zur Verwendung für Jungvieh nicht geeignet sei. Sachverständige empfehlen, diese Magermilch vollständig einzudicken und das Jungvieh unter Nachlassen der Vermischung mit Vollmilch in den ersten Wochen an den Genuß zu gewöhnen. Diese sogenannte Dickmilch ist für Jungvieh ebenso bekömmlich und nahrhaft wie Magermilch.

Posen, den 17. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
975/17. G. M. **Graf Schack.**

Nach neuerem Erlaß des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes erfolgt die **Abmeldung aus der Brotversorgung** (bei Reisen usw.) durch einen Vermerk nach dem vom Kriegsernährungsamt vorgeschriebenen Muster. Der Abmeldungsschein wird von den Herren Distriktskommissaren und in Stenschewo vom Herrn Bürgermeister ausgestellt. Der besondere Brotkartenabmeldeschein fällt weg. Reichsreisebrotmarken werden wie bisher ausgegeben, jedoch höchstens auf die Dauer von drei Monaten.

Posen, den 7. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
4950/17 G. **Graf Schack.**

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs und der Preußischen Ausführungsanweisung vom 8. September 1916 ordne ich an:

Für den Distrikt Fabianowo werden die im § 8, Abs. IV der Anordnung vom 21. Mai 1917 (Kreisblatt Nr. 29) festgesetzten Höchstpreise für **Rindfleisch und Wurst** um je 0,20 Mk. erhöht.

Posen, den 17. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
5931/17 G. **Graf Schack.**

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte (Reichsgesetzblatt S. 307) ordne ich hiermit an:

Für die Veräußerung von Gemüse, Obst und Südfrüchten durch Großhändler an andere Händler (Großhandelspreis) oder durch Kleinhändler an Verbraucher (Kleinhandelspreis) gelten folgende Höchstpreise:

	Großhandelspreis für das Pfund	Kleinhandelspreis für das Pfund
für Erbsen	42 Pfg.	55 Pfg.
„ Stangen und Buschbohnen	40 „	55 „
„ Wachs- und Perlbohnen	46 „	60 „
„ Puff- und Saubohnen	23 „	30 „
„ Möhren und lange Karotten mit Kraut	23 „	30 „
„ Mairüben mit Kraut	10 „	15 „
„ Karotten runde kleine	30 „	40 „
„ Kohlrabi mit Kraut	23 „	30 „
„ Spinat	24 „	30 „
„ Frühzwiebeln ohne Kraut	23 „	30 „
„ Frühwirsing und Rotkohl	23 „	30 „
„ Walderdbeeren	156 „	190 „
„ Johannisbeeren	46 „	60 „
„ Stachelbeeren	34 „	45 „
„ Himbeeren	78 „	100 „
„ Preßhimbeeren	60 „	80 „
„ Blaubeeren	35 „	50 „
„ Preißelbeeren	45 „	60 „
„ Kirschen:		
a) saure	34 „	45 „
b) süße große harte	40 „	50 „
c) Glaskirchen, Schattenmorellen und Natten	57 „	75 „
„ Rhabarber	11 „	15 „

Posen, den 23. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. V.: **Hoffmeyer.**

Sammlung der Obstkerne.

Bei der großen Knappheit an Speisefett muß alles geschehen, um durch Ausnutzung heimischer Rohstoffe, welche im Frieden ungeachtet geblieben sind, unsere Fettvorräte zu vermehren. Unter den für die Fettgewinnung in Betracht kommenden Rohstoffen dieser Art spielen die Obstkerne eine bedeutende Rolle. Dem Kreisausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin ist es nach langen Versuchen gelungen, die Ölgewinnung aus der Mandel der Obstkerne mit einer einfachen und zweckmäßigen Appretur in wirtschaftlicher Weise zu erreichen. Im Vorjahre sind aus einer Gesamtmenge von Obstkernen von annähernd 4 Millionen Kilogramm mehr als 190000 Kilogramm Öl erzielt worden. Das Öl ergibt raffiniert ein gutes Speiseöl, welches sich für die Margarineerzeugung als vollwertig erwiesen hat und der Margarine-Industrie im vollen Umfange zugeführt werden wird.

Die Margarine ist bekanntlich für die gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Speisefett von wesentlichster Bedeutung. Vaterländische Pflicht ist es daher, in diesem Jahre die Sammlung der Obstkerne noch weit intensiver als im Vorjahre zu betreiben, damit das Mehrfache des vorjährigen Sammelergebnisses erreicht und eine entsprechende größere Ölmenge den Margarinefabriken zugeführt werden kann.

Ich wende mich auch in diesem Jahre mit der dringenden Bitte an die Bevölkerung des Kreises, den Obstkernsammlungen ein reges Interesse entgegenzubringen, damit das Ergebnis noch bedeutend größer wird, als im vergangenem Jahre, insbesondere hoffe ich, daß sich die Schulen unter Leitung der Herren Lehrer an der Sammlung lebhaft beteiligen werden, sowie Jugend und Turnvereine. Die Ablieferung der Kerne kann an denselben Stellen erfolgen, an welchen sie im vorigen Jahre abgeliefert worden sind. Außerdem werden in diesem Jahre auch die Eiersammelstellen Obstkerne annehmen.

Es sollen gesammelt werden Kerne von Kirschen (auch von Sauerkirschen); Pflaumen und Zwetschen, Mirabellen, Reineklauden, Aprikosen, Kürbissen, Apfelsinen und Zitronen.

Bezahlung der gesammelten Kerne erfolgt gleich bei Ablieferung derselben zu folgenden Preisen:

Für Kerne des Steinobstes	das kg	10	Pf.
„ Kürbiskerne	das kg	15	„
„ Apfelsinen und Zitronen	das kg	35	„

Posen, den 20. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. V.: **Hoffmeyer.**

Im Interesse der Kreiseingesessenen wird darauf hingewiesen, daß sich die Amtsräume des Katasteramts Posen II, **„Am Kinderspielplatz Nr. 2“**, unweit des neuen Stadttheaters, befinden.

Posen, den 19. Juli 1917.

Der Königliche Landrat.

6144/17 St. J. V. **Jaehner,** Kreissekretär.

Grünfutter

wird zu hohen Preisen gekauft. Abfuhr durch Militärgespanne. Angebote mit Preis an

Proviantamt Posen

Fernspr. 3319 u. 4178.

Inseraten-Teil.

2 Pferde mit offenem Kutschwagen und Geschirr

zu verkaufen

Posen, Luisenstraße 15, beim Haushälter.

Wichtig für Groß- und Kleingrundbesitzer!

Betrifft

die Krankenversicherung der Landarbeiter.

Nach § 420 der Reichsversicherungsordnung ist eine Ermäßigung der Krankenkassenbeiträge unter Fortfall des Anspruchs auf Krankengeld für die in der Landwirtschaft Beschäftigten auf Jahresvertrag angenommenen Deputatempfänger und Knechte und Mägde zulässig. Zur Erreichung dieser Beitragsermäßigung, die in den Krankenkassen unserer Provinz meistens um ein Drittel, vereinzelt auch um die Hälfte der Normalbeiträge erfolgt, muß bei Dienstantritt ein besonderer Antrag an den Vorstand der Landkrankenkasse gerichtet werden.

Auch die nach § 418 der Reichsversicherungsordnung zulässige Befreiung von der Versicherungspflicht bedarf eines besonderen Antrages, der ebenfalls bei Dienstantritt zu stellen ist.

Zu diesen Anträgen sind bei uns Formulare vorrätig, welche wir zu folgenden Preisen abgeben:

1. **Für bäuerliche Besitzer:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge, zu verwenden für 1 bis 4 Knechte bzw. Mägde, pro Formular **15 Pfg.** bei Partiebezügen billiger.
2. **Für Güterverwaltungen:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge und auf Befreiung von der Versicherungspflicht mit namentlichem Verzeichnis der Arbeiter (bei Bestellungen ist die Anzahl der Arbeiter anzugeben). pro Bogen **25 Pfg.**

Die bestellten Formulare werden in doppelter Anzahl geliefert damit die Antragsteller eine Ausfertigung zurückbehalten können.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt

Tel. 3110. Posen W 3. Schließfach 1012.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 49. Posen, den 28. Juli. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Aufgrund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.G.Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1. Es ist verboten, **Scheidemünzen über den laufenden Bedarf hinaus anzusammeln.**

Bereits angesammeltes Geld ist umgehend dem Verkehr wieder zuzuführen.

§ 2. Das Zurückhalten einzelner Geldstücke für Münzsammlungen oder zu Erinnerungszwecken ist statthaft.

§ 3. Warenautomaten jeglicher Art sowie Sammelbüchsen sind jede Woche mindestens zweimal zu entleeren. Das angesammelte Geld ist umgehend dem Verkehr wieder zuzuführen.

Verantwortlich hierfür sind die zur Entleerung der Automaten bzw. Sammelbüchsen berechtigten Personen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 13. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.

5572/17 St. gez. **von Bock und Polach.**

Infolge der im Armeeverordnungsblatt Nr 21. vom 21. April 1917 auf Seite 195 unter Nr. 380 veröffentlichten Änderung der Preußischen Pferde-Aushebungs-Vorschrift vom 1. Mai 1902 haben nunmehr zu lauten:

1. Der § 4: „Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu gestellen mit Ausnahme: usw.
   b) der angekörten Hengste usw."
2. Die Anlage C unter Ziffer 4:
   „Alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Militärdienst untauglich machenden Mängeln behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Zugpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt."

Posen, den 21. Juli 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

5926/17 M. J. V.: **Hoffmeyer.**

Nach Mitteilung der Kommandantur des Kriegsgefangenen-Lagers in Stralkowo richten zahlreiche Landwirte Gesuche um Gefangenengestellung an die Kommandantur, wodurch viel Zeit vergeudet wird.

Ich mache die Kreiseingesessenen darauf aufmerksam, Anträge um Gestellung von Kriegsgefangenen mir einzureichen, welche ich mit tunlichster Beschleunigung an die zuständige Militärbehörde weitergebe.

Posen, den 20. Juli 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

6150/17 St. J. V.: **von Tempelhoff.**

Der Kohlweißling ist in diesem Jahre infolge der großen Trockenheit in größeren Mengen aufgetreten. Die Tiere haben schon ihre Eier abgelegt und zwar in einem solchen Umfange, daß für den Monat August, in welchem die zweite Generation aus den Eiern auskriecht, eine große Raupenplage zu erwarten ist, wenn nicht sofort alles getan wird, um die Kohlweißlinge und ihre abgelegten Eier zu vernichten. Die Kohlernte, die eine gute in diesem Jahre zu werden verspricht, kann dadurch großen Schaden erleiden, wenn keine Schritte zur Abwendung der drohenden Gefahr getan werden.

Posen, den 24. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

5918/17 G. J. V. **Hoffmeyer.**

Ich mache darauf aufmerksam, daß gemäß § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juli d. Js. **die Gerste neuer Ernte restlos für den Kommunalverband beschlagnahmt** ist, in dessen Bezirk sie gewachsen ist.

Landwirte, die Gerste ernten, sind daher verpflichtet, den gesamten Erntebetrag mit alleiniger Ausnahme des Saatgutes abzuliefern.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Posen, den 27. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V. **von Tempelhoff.**

In Ergänzung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 17. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 48 Seite 2 — ordne ich hiermit an:

1. **Der Verkauf von Frühkartoffeln innerhalb des Kreises Posen-West direkt an Verbraucher ist jederzeit gestattet.**
2. Bei jedem Verkauf ist dem Kartoffelerzeuger ein Ausweis (Lebensmittelkarte usw.) vorzuzeigen und ihm der Verkauf zu bestätigen.
3. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, eine Liste über jede verkaufte Menge Frühkartoffeln zu führen und auf Anfordern dem Kreisausschuß einzureichen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Posen, den 27. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. V. gez. **von Tempelhoff.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: **Geflügelcholera** unter dem Geflügel des Dominiums Wienckowice.

Dopiewo, den 27. Juli 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

J. V.: **Malkowsky.**

Heu

diesjähriger Ernte wird zu hohen Tagespreisen gekauft. Angebote, auch durch Vermittler, **mit Preisangaben** an

Proviantamt Posen.

5364/17 St. Fernspr. Nr. 3319 und 4178.

Grünfutter

wird zu hohen Preisen gekauft. Abfuhr durch Militärgespanne. Angebote mit Preis an

Proviantamt Posen

Fernspr. 3319 u. 4178.

Inseraten-Teil.

Steckbrief.

Gegen den Fahrer (Kanonier) **Otto Schormann,** von Zivilberuf Arbeiter, geboren 5. 9. 77 in **Halberstadt,** welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen unerlaubter Entfernung verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an den unterzeichneten Truppenteil oder in die Militärarrestanstalt in Posen, Grolmannplatz 7, oder an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Beschreibung: Alter: 40 Jahre. Statur: schlank. Größe: mittelgroß. Haare: dunkelblond. Gesicht: rot. Bart: kurzer Schnurrbart. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: —. Kleidung: feldgrauer Rock, graue Drillichhose, Schnürschuhe und graue Feldmütze.

Posen, den 25. Juli 1917.

Gericht II. Ers.-Abt. Feldartl.-Regt. Nr. 20.

Nr. d. St.Pr.L. 37/17. Der Gerichtsherr.

v. Bercken,

Oberstleutnant und Abteilungs-Kommandeur.

Betrifft: Warenausfuhr nach Russisch-Polen.

Zur Ausfuhr von Waren nach den von unsern Truppen besetzten Landesteilen bedarf es, soweit diese Waren dem Ausfuhrverbot unterliegen, in jedem Falle und für jede Sendung einer **Ausfuhrbewilligung.** Vorschriftsmässige **Formulare** hierzu, welche gleichzeitig nähere Angaben hierzu enthalten, liefert die **Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G. in Posen W. 3,** (Schliessfach 1012, Telegrammadresse: „Ostverlag", Fernspr.: 4246).

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 33. **Posen, den 7. Juni.** **1917.**

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Betrifft Annahme von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt bei Entrichtung der Kriegsabgabe.

Bei Entrichtung der Kriegsabgabe werden Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt angenommen. (§ 32 des Kriegssteuergesetzes und § 36 der Bundesratsausführungsbestimmungen hierzu). Fünfprozentige Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen mit Zinsen vom 1. Juli 1917 ab werden zum Nennwert, 4½ %ige Schatzanweisungen mit Zinsen vom 1. Juli 1917 ab zum Werte von 96 ℳ 50 Pf. für je 100 ℳ Nennwert angenommen. Sind Zinsen für einen nach dem 30. Juni 1917 liegenden Zeitraum bereits erhoben, so vermindert sich der Annahmewert um diesen Zinsenbetrag. Werden Wertpapiere der Kriegsanleihen mit Zinsen für einen vor dem 1. Juli 1917 liegenden Zeitraum übergeben oder werden Schuldbuchforderungen mit Zinsen für einen vor dem 1. Juli 1917 liegenden Zeitraum auf das Konto der Reichskasse übertragen, so erhöht sich der Annahmewert um diese Zinsen.

Für den Fall, daß der Umtausch der von dem Reichsbankdirektorium ausgestellten Zwischenscheine gegen Kriegsanleihestücke der 5. Kriegsanleihe noch nicht möglich gewesen ist, werden:

a) Zwischenscheine über 5 %ige Schuldverschreibungen der 5. Kriegsanleihe mit vom 1. April 1917 ab laufenden Zinsen zum Annahmewert von 101 ℳ 25 Pf. für je 100 ℳ Nennwert,
b) Zwischenscheine über 4½ %ige Schatzanweisungen der 5. Kriegsanleihe mit Zinslauf vom 1. Januar 1917 ab zum Annahmewert von 98 ℳ 75 Pf. für je 100 ℳ Nennwert

an Zahlungs Statt angenommen. (Vergl. Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. März 1917 Zentralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1917 S. 91/92.)

Schließlich werden auch die vom Reichsbankdirektorium auf Antrag ausgestellten Zwischenscheine über 5 % Schuldverschreibungen und über auslosbare 4½ %ige Schatzanweisungen **der 6. Kriegsanleihe** mit Zinslauf vom 1. Juli 1917 ab und zwar **für beide Sorten Zwischenscheine zum Nennwert** bei Entrichtung der Kriegsabgabe an Zahlungs-Statt angenommen. Wer bei Entrichtung der Kriegsabgabe Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reiches hingeben will, hat die Stücke nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und Zinserneuerungsscheinen oder die vom Reichsbankdirektorium ausgestellten Zwischenscheine einer der nachstehend aufgeführten Annahmestellen:

1. dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin SW. 19,
2. der Königl. Seehandlung (Pr. Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 38,
3. der Preuß. Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2 am Zeughaus 1—2,
4. der Regierungshauptkasse in Posen,
5. der Reichsbankhauptstelle in Posen,
6. der Reichsbankstelle in Lissa i. P.

mit dem Ersuchen um Festsetzung des Annahmewerts der Wertpapiere und um Zustellung einer Bescheinigung über die eingelieferten Stücke und Zwischenscheine zu übersenden. Wer die Kriegsabgabe durch Schuldbuchforderungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs entrichten will, hat bei der Reichsschuldenverwaltung (Schuldbuchangelegenheit) in Berlin SW. 68 einen Antrag auf Übertragung seiner Schuldbuchforderung oder eines entsprechenden auf volle hundert Mark lautenden Teiles derselben auf das Konto der Reichskasse für Kriegsabgabe zu stellen. Von einer Beglaubigung der Unterschrift sieht die Reichsschuldenverwaltung ab. **Vordrucke zu den Anträgen an die Annahmestellen und die Reichsschuldenverwaltung (Muster 10 und 11 zu § 37 der Ausführungsbestimmungen zum Kriegssteuergesetz)** werden den Steuerpflichtigen auf Antrag von hier aus verabfolgt.

In dem von den Steuerpflichtigen den **Annahmestellen** einzureichenden Verzeichnisse der an Zahlungs Statt einzureichenden Wertpapiere (Muster 10) sind die einzureichenden Zwischenscheine neben den sonstigen Kriegsanleihestücken besonders und zwar getrennt nach Zwischenscheinen über Schuldverschreibungen und Zwischenscheinen über Schatzanweisungen aufzuführen, ferner sind darin die einzureichenden Stücke oder Zwischenscheine der auslosbaren 4½ %igen Schatzanweisungen der 6. Kriegsanleihe ebenfalls besonders und getrennt von den 5 %igen Wertpapieren und den sonstigen 4½ %igen Schatzanweisungen der früheren (4. und 5.) Kriegsanleihen aufzuführen. Dasselbe hat bezüglich der Zwischenscheine der 6. Kriegsanleihe in den **von den Annahmestellen** den Einlieferern auszustellenden Bescheinigungen (Muster 12 zu § 38 der Ausführungsbestimmungen zum Kriegssteuergesetze) zu geschehen. Die Zwischenscheine der 5. Kriegsanleihe hingegen sind in den Bescheinigungen Muster 12 an den Stellen mitaufzuführen, an denen die Kriegsanleihestücke, deren Stelle sie vertreten, aufzuführen sein würden. (Vergl. Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 3. und 19. März 1917 Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 92 und 104.)

Bemerkt sei, daß Kriegsanleihen überhaupt nur in Zahlung gegeben werden können, wenn der Betrag der zu entrichtenden Kriegsabgaben den Annahmewert der Stücke oder Buchforderungen erreicht oder übersteigt. Eine bare Herauszahlung auf hingegebene Kriegsanleihen findet nicht statt.

Kriegsabgabebeträge, die nach dem 30. Juni 1917 gezahlt werden, **sind,** soweit die Zahlungen nicht durch Bescheinigungen der Annahmestellen für Wertpapiere oder der Reichsschuldenverwaltung über hingegebene Kriegsanleihen (Muster 12 und 13) beglichen werden, vom **1. Juli 1917** ab **mit 5** % zu verzinsen. (Vergl. § 36 Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zum Kriegssteuergesetz.) Die Zinsen sind mit der Abgabe an **die Hebestelle** abzuliefern.

Wegen der Vorausbezahlungen von Kriegsabgabebeträgen wird auf § 40 der Bundesratsausführungsbestimmungen zum Kriegssteuergesetz und Artikel 19 Ziffer 6 der preußischen Ausführungsvorschriften S. 16 und 36 der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 2 für 1917) hingewiesen.

Bei Entrichtung der Besitzsteuer findet die Annahme von Wertpapieren nicht statt.

Posen, den 1. Juni 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
Graf Schack.

Bekanntmachung

für die Guts- und Gemeindehebestellen.

Den Guts- und Gemeindehebestellen werden in den nächsten Tagen die Besitzsteuer- und Kriegssteuer-Sollbücher sowie die zur Anlegung von Besitzsteuer- und Kriegssteuer-Einnahmebüchern erforderlichen Formulare durch die betreffenden Herren Distrikts-Kommissare zugestellt werden.

Die Einnahmebücher sind sofort vorschriftsmäßig anzulegen. Die die Erhebung und Ablieferung der Besitzsteuer und Kriegsabgaben (Kriegssteuer) betreffenden Vorschriften **für die Hebestellen** sind in der dem Amtsblatt Nr. 2 für 1917 beigefügten 46 Seiten umfassenden Sonderbeilage veröffentlicht, worauf ich ganz besonders hinweise. Von hier aus beschaffte Anweisungen über die zu erhebende Besitzsteuer und Kriegssteuer, Führung der Soll- und Einnahmebücher usw. werden den Guts- und Gemeindehebestellen ebenfalls durch die betreffenden Herren Distrikts-Kommissare zugestellt werden.

Wegen der Annahme von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Kriegsanleihen des Deutschen Reiches an Zahlungs Statt bei Entrichtung der Kriegsabgabe verweise ich auf meine heutige besondere Bekanntmachung in dieser Nummer des Kreisblatts.

Die zur Erhebung gekommenen Besitzsteuer- und Kriegsabgabebeträge mit Ausnahme der Vorauszahlungen auf Kriegsabgabe hat der Steuererheber **allmonatlich** und zwar **spätestens bis zum 12. jeden Monats** mit einem Lieferzettel nach Muster E zu Art. 20 Ziffer 6 der preußischen Ausführungsvorschriften (Seite 43 der Sonderbeilage) in doppelter Ausfertigung unter Einbehaltung der vorläufig zu berechnenden Erhebungskosten (Art. 23 Ziffer 2 der preußischen Ausführungsvorschriften Seite 38 der Sonderbeilage) **an die Kreiskasse** abzuliefern. Die Vorauszahlungen auf Kriegsabgabe sind sogleich an die Kreiskasse abzuliefern. (Vergl. Art. 19 Ziffer 6 der preußischen Ausführungsbestimmungen.) Erfolgt die Abgabe von Kriegsabgabe (Kriegssteuer) nicht allein in bar, sondern auch in Bescheinigungen der Annahmestellen von Wertpapieren oder in Bescheinigungen der Reichsschuldenverwaltung (Muster 12 und 13), so hat der Erheber zugleich mit der Ablieferung der Kreiskasse außer den aufzurechnenden Bescheinigungen Muster 12 und 13 noch über diese Bescheinigungen Verzeichnisse nach umstehenden Mustern, Unteranlage zu Anlage 1 des Musters 1 und Unteranlage zu Anlage 2 des Musters 1 zu den Abrechnungsbestimmungen getrennt nach Bundesstaaten, Reichsbank und Reichsschuldenverwaltung einzureichen. Die Verzeichnisse sind dergestalt zu fertigen, daß die Bescheinigungen sämtlicher Annahmestellen ein und desselben Bundesstaats in einem Verzeichnis, die Bescheinigungen der Annahmestellen eines anderen Bundesstaates in einem zweiten Verzeichnisse usw., die Bescheinigungen sämtlicher Annahmestellen der Reichsbank (Muster 12) wiederum in einem Verzeichnis und die Bescheinigungen der Reichsschuldenverwaltung (Muster 13) ebenfalls in einem besonderen Verzeichnis zusammengestellt werden. Die über die Höhe der den Gemeinden (Gutsbezirken) zu gewährende Entschädigung zu erwartenden Bestimmungen (Art. 23 Ziffer 2 der preußischen Ausführungsbestimmungen) werden besonders mitgeteilt werden.

Die nach § 31 Abs. 4 des Kriegssteuergesetzes auf Verlangen des Steuerpflichtigen zu vergütenden Zinsen von den nicht durch Hingabe von Kriegsanleihe, sondern bar oder durch Scheck, Überweisung und dergl. vorausgezahlten Beträgen sind allgemein bis zum 30. Juni 1917 einschließlich zu berechnen. Ist in einem solchen Falle eine runde Summe bar eingezahlt oder mit Scheck usw. überwiesen, so daß die berechneten Zinsen für die Vorauszahlung nicht, wie es als Regel gedacht ist, bei der Einzahlung in Abzug gebracht (bar herausgezahlt) werden können, so treten sie dem abzulösenden Soll (Spalte 5 des Einnahmebuchs) und dem davon durch Barzahlung (Scheck, Überweisung) beglichenen Betrage (Spalte 9 des Einnahmebuchs) hinzu. Da sie außerdem in Spalte 12 des Einnahmebuchs einzutragen sind, erscheint in einem solchen Falle in Spalte 13 des Einnahmebuchs (wirklich gezahlter Gesamtbetrag) nur die bar eingezahlte oder mit Scheck usw. überwiesene runde Summe, gegebenenfalls zuzüglich des Annahmewerts der mitabgelieferten Bescheinigungen über hingegebene Kriegsanleihebeträge (Spalten 6 bis 8).

Posen, den 1. Juni 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
Posen-West.
Graf Schack.

Unteranlage zu Anlage I des Musters I

zu den Abrechnungsbestimmungen

Bundesstaat: .....

Besitzsteuer-Oberbehörde: .....

Besitzsteuer-Hebestelle: .....

Hauptverzeichnis für den Monat .....

Nr. .....

Verzeichnis

der in der Zeit vom ..... bis ..... 191..
im Monat ..... 191..

auf Kriegsabgabe in Anrechnung genommenen Bescheinigungen der Annahmestellen der Reichsbank des Bundesstaats ..... über die bei ihnen für die Reichshauptkasse eingelieferten Stücke der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs.

Laufende Nummer	Nach den anliegenden Bescheinigungen sind die Stücke eingeliefert für		beträgt der Nennwert der Stücke										beträgt der Gesamtannahmewert der Stücke	
			der fünfprozentigen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen mit den am						der viereinhalbprozentigen Schatzanweisungen mit den am					
	Name (Firma)	Wohnort (Sitz)	1. Oktober 1917	2. Januar 1918	1. April 1918	1. Juli 1918			2. Januar 1918	1. Juli 1918				
			und später fälligen Zinsscheinen											
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰
		Zusammen..												

....., den ....ten..... 191..

(Unterschriften) .....

Bundesstaat: .....

Besitzsteuer-Oberbehörde: .....

Besitzsteuer-Hebestelle: .....

Unteranlage zu Anlage 2 des Musters I
zu den Abrechnungsbestimmungen.
Hauptverzeichnis für den Monat .....
Nr. .....

Verzeichnis

der in der Zeit vom ..... bis ..... 191..
im Monat ..... 191..
auf Kriegsabgabe in Abrechnung genommenen Bescheinigungen
der Reichsschuldenverwaltung
über die auf das Konto der Reichskasse für Kriegsabgabe übertragenen fünfprozentigen Schuldbuchforderungen an Kriegsanleihen des Deutschen Reichs.

Laufende Nummer	Nach den anliegenden Bescheinigungen										beträgt der Gesamtannahmewert der übertragenen Forderungen	
	sind Schuldbuchforderungen übertragen vom Konto des		beträgt der Nennbetrag der übertragenen Schuldbuchforderungen mit Zinsen vom									
	Name (Firma)	Wohnort (Sitz)	1. April 1917		1. Juli 1917		1. Oktober 1917		2. Januar 1918			
			M		M		M		M		M	₰
	Zusammen...											

....., den ....ten ..... 191..

(Unterschrift) .....

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die **Maul- und Klauenseuche** wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Das Gehöft des Landwirts **Josef Begier** in **Lussowo** bildet einen Sperrbezirk.
2. Für den Sperrbezirk gelten die §§ 1 bis 6 meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 1. September 1915 — Kreisblatt Nr. 41), die zum Schutze gegen die auf dem Gute in **Swadzim** ausgebrochene Maul- und Klauenseuche erlassen wurde.
3. Vorstehende Anordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 74 bis einschließlich § 77 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Posen, den 31. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
4364/17 St. **Graf Schack.**

Von Professor Winkel in Magdeburg ist eine Flugschrift „Wilde Gemüse" erschienen, die eine Anweisung zum Sammeln und Zubereiten, ein Verzeichnis und Bilder enthält. Das Büchlein verdient jetzt im Kriege ganz besondere Beachtung, es kostet im einzelnen 20 Pfg., im Hundert 15 Mk.

Bestellungen sind innerhalb 2 Wochen an das Landratsamt Posen-West zu richten.

Posen, den 29. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
4508/17 St. **Graf Schack.**

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die **Maul- und Klauenseuche** wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die Gutsgehöfte in **Dopiewiec** einschließlich der Deputatleuteställe bilden einen Sperrbezirk.
2. Für den Sperrbezirk gelten die §§ 1 bis 6 meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 1. September 1915 (Kreisblatt Nr. 41), die zum Schutze gegen die auf dem Gute in **Swadzim** ausgebrochene Maul- und Klauenseuche erlassen wurde.
3. Vorstehende Anordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 74 bis einschließlich § 77 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Posen, den 31. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
4609/17 St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Der Kreis Posen-West hat einen neuen Polizeihund angeschafft und seine Führung dem zu diesem Zwecke ausgebildeten Fußgendarmeriewachtmeister Besta in Luban übertragen.

Benutzordnung.

Die Entsendung des Hundes kann sowohl von Behörden als auch von Privaten durch Vermittelung der Polizeibehörde des Tatortes oder unmittelbar bei dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta beantragt werden. Die Anträge sind möglichst sofort nach dem Vorkommnis, für dessen Ermittelung der Hund in Anspruch genommen werden soll, zu stellen, damit die Spur des Verbrechers so wenig wie möglich verwischt wird. Ein Erfolg des Hundes kann nur dann erwartet werden, wenn der Hund

sofort nach der Tat herangezogen wird. Bis zur Ankunft des Polizeihundes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Tatort muß abgesperrt und darf so wenig wie möglich begangen werden; jede Person, die ihn betritt, muß notiert werden. Es kommt sehr oft vor, daß der Polizeihund die Spur des Täters nicht aufnimmt, weil der Tatort von den hinzugekommenen Neugierigen betreten wurde.
2. Sichtbare Spuren müssen sorgfältig gegen Zertreten und Witterungseinflüsse durch Zudecken mit geruchfreien Stoffen geschützt werden.
3. Gegenstände, die der Täter vermutlich berührt hat, dürfen von anderen möglichst nicht berührt werden.
4. Daß der Hund angefordert worden ist, muß geheim gehalten werden, damit ein Verwischen der Spuren durch Menschenansammlungen vermieden wird.

Begünstigt wird der Erfolg des Hundes durch Kürze der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch kühles Wetter, durch Arbeit auf unbetretenem Boden, im Walde, oder auf Wiesen, wo sich Spur und Witterung länger halten, durch Arbeit am Morgen oder in den Abendstunden und durch Windstille

Erschwert wird die Arbeit durch Länge der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch Regen in der Zwischenzeit, durch starken Wind, Sturm, Frost, Schnee, Hitze, sowie belebte und gepflasterte Straßen.

Für die Inanspruchnahme des Hundes sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Telegramm- oder Telegraphengebühren für die Herbeiholung des Hundes, sofern dieses durch die Polizeibehörde geschieht.
2. Tagegelder und Reisekosten für den Führer nach den ihm gesetzlich zustehenden Sätzen, falls er außerhalb seines Dienstbezirks tätig wird.

   Wird ein Fuhrwerk zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt, so sind für die auf dem Landwege zurückgelegten Strecken Reisekosten nicht zu entrichten. Ist der Führer gezwungen, selbst ein Fuhrwerk anzunehmen und beträgt der hierfür entrichtete Fahrpreis mehr als die zu gewährenden Reisekosten, so ist anstelle der Reisekosten der für die Benutzung des Wagens tatsächlich entrichtete Betrag zu erstatten.
3. Eisenbahnfahrgelder für den Hund.
4. Für die Benutzung des Polizeihundes:
   a) innerhalb des Kreises 5 Mark,
   b) außerhalb des Kreises 10 Mark.

Die Gebühren werden von dem Gendarmerie-Wachtmeister **Besta** bei dem Kreisausschusse eingefordert, der die Einziehung von den Verpflichteten veranlaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung des Hundes Erfolg verspricht und dienstlich durchführbar ist, steht dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta in Luban zu. Beschwerden über die Ablehnung eines Antrages auf Stellung des Hundes sind auch beim Kreisausschuß anzubringen.

Wird dem Antrage auf Entsendung des Polizeihundes entsprochen, so ersuche ich nachdrücklichst, die zuständigen Gendarmen oder die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen, da nur sie, nicht aber der Führer des Hundes befugt sind, gegebenenfalls Verhaftungen vorzunehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf die Verwendung des Polizeihundes in geeigneten Fällen hinzuwirken.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Ich ersuche, mein Rundschreiben vom 24. Mai 1917 Nr. 3795/17 G. betreffend Verpackung von Frühkartoffeln der Ernte 1917 nunmehr binnen 5 Tagen zu erledigen.

Posen, den 31. Mai 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
3795/17 G. J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Die Sperrung des von **Altsee** nach **Lindenhain** führendes Weges ist aufgehoben.

Stenschewo, den 4. Juni 1917.

Der Distriks-Kommissar.
Burschat.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: **Maul- und Klauenseuche** unter dem Schweinebestande der Deputatleute des Gutes Dopiewiec.

Dopiewo, den 2. Juni 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: **Malkowsky.**

Erloschen: **Räude** unter dem Pferdebestande der Firma S. Brodtmann in Dembno Kolonie.

Stenschewo, den 2. Juni 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
Burschat.

Inseraten-Teil.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

am 22. August 1917, vormittags 11½ Uhr,

— an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden das im Grundbuche von **Bendlewo** Band VIII, Blatt Nr. 166 (eingetragene Eigentümer am 30. Juli 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Landwirt **Stanislaus Witkowski** in **Bendlewo**) eingetragene Grundstück, Bauerhof Nr. 31, Gemarkung **Bendlewo** Kartenblatt 1, Parzelle 905/207, 906/207 usw. und 907/206 1 ha 27 ar 10 qm groß, Reinertrag 14,31 Mark. Grundsteuermutterrolle Art. Nr. 164, Nutzungswert 45 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 95.

Das Grundstück besteht aus Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Pferde-, Vieh- und Schweinestall, Scheune und Wiese.

Posen, den 31. Mai 1917.

Königliches Amtsgericht.

Wichtig für Groß- und Kleingrundbesitzer!

Betrifft

die Krankenversicherung der Landarbeiter.

Nach § 420 der Reichsversicherungsordnung ist eine Ermäßigung der Krankenkassenbeiträge unter Fortfall des Anspruchs auf Krankengeld für die in der Landwirtschaft Beschäftigten auf Jahresvertrag angenommenen Deputatempfänger und Knechte und Mägde zulässig. Zur Erreichung dieser Beitragsermäßigung, die in den Krankenkassen unserer Provinz meistens um ein Drittel, vereinzelt auch um die Hälfte der Normalbeiträge erfolgt, muß bei Dienstantritt ein besonderer Antrag an den Vorstand der Londkrankenkasse gerichtet werden.

Auch die nach § 418 der Reichsversicherungsordnung zulässige Befreiung von der Versicherungspflicht bedarf eines besonderen Antrages, der ebenfalls bei Dienstantritt zu stellen ist.

Zu diesen Anträgen sind bei uns Formulare vorrätig, welche wir zu folgenden Preisen abgeben:

1. **Für bäuerliche Besitzer:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge, zu verwenden für 1 bis 4 Knechte bzw. Mägde, pro Formular **15 Pfg.** bei Partiebezügen billiger.
2. **Für Güterverwaltungen:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge und auf Befreiung von der Versicherungspflicht mit namentlichem Verzeichnis der Arbeiter (bei Bestellungen ist die Anzahl der Arbeiter anzugeben), pro Bogen **25 Pfg.**

Die bestellten Formulare werden in doppelter Anzahl geliefert damit die Antragsteller eine Ausfertigung zurückbehalten können.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Tel. 3110. Posen W 3. Schließfach 1012.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 50. Posen, den 1. August. 1917.



Sonderausgabe

des

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. W. M. 997/5. 17. K. R. A.

Nachtragsbekanntmachung

zu der Bekanntmachung vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A.

Vom 31. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird,*) soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,

---

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Garne und Seilfäden,

c) Abschnitte, Abgänge und Abfälle jeder Art von nachbezeichneten Fellen und Pelzen,

und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Meldeschein 1

Gruppe 1:

A. 1. Ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

3. sonstige Tierhaare jeder Art, mit Ausnahme von Schweineborsten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 3 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei oder anderen Betriebsarten,

5. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.

B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle.

C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Meldeschein 2

Gruppe 2:

A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Stripse und Kämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind.

Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Straße 1—4, bleiben bestehen.

B. Garne, Zwirne und deren Abfälle (Putzfäden, Reinfäden u. dgl.), die aus den unter A genannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

Meldeschein 3

Gruppe 3:

A. Bastfaserrohstoffe geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder als beschlagnahmter Abfall.

B. Garne, Webzwirne und Seilfäden ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Zu a, b und c: Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell ist nicht zu melden, soweit es sich nicht um Abschnitte, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe 1 A 5 bezeichneten Art handelt.

Bei den übrigen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig, bei allen anderen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Stickgarne.
2. Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopfgarne und Häkelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
3. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Juli 1917 in Kraft.

Posen, den 31. Juli 1917.

Der Gouverneur.

gez. J. V.: **von Loeben.**

Nr. W. M. 800/6. 17. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung von Papierrohstoffen (Holzschliff, Sulfitzellstoff, Strohzellstoff und Altpapier).

Vom 1. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Zu melden sind:

1. weißer und brauner Holzschliff (mechanisch bereitete Holzmasse), sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
2. Sulfitzellstoff, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
3. Strohzellstoff, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
4. Altpapier, sofern die Vorräte 3000 kg übersteigen.

---

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Eigentum oder im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände anfallen oder erzeugt werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Demgemäß sind Vorräte, die sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon eingesandten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Die Meldungen haben monatlich über die am ersten Tage eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen bis zum fünften Tage des betreffenden Monats an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48 Verl. Hedemannstr. 10, postfrei zu erfolgen.

Die erste Meldung ist für die am 1. August 1917 vorhandenen Vorräte bis zum 10. August 1917, zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1598 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Auf die Vorderseite des Briefumschlages ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Bestandserhebung von Papierrohstoffen."

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) auf beliebigem Bogen von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten. Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

§ 6.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu richten und am Kopf der Zuschrift mit dem Vermerk: „Betrifft Bestandserhebung von Papierrohstoffen" zu versehen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 1. August 1917 in Kraft.

Durch diese Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. K. R. A. vom 20. November 1916, betreffend Bestandserhebung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, ganz der teilweise aus Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn usw. nicht berührt.

Posen, den 1. August 1917.

Der Gouverneur.

gez. J. V. **von Loeben.**

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G., Posen.

Nr. 51. Posen, den 4. August. 1917.

POSEN. W
6.8.17.6-7 N
3

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Anordnung
über das Schlachten von **Schaflämmern.**

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 515) bestimme ich hiermit unter Abänderung meiner Anordnung vom 31. Januar 1917 folgendes:

§ 1.

Das durch die Anordnung vom 31. Januar 1917 ausgesprochene Verbot der Schlachtung aller in diesem Jahre geborenen Schaflämmer wird für Bocklämmer und Hammellämmer mit dem 1. Oktober d. J. aufgehoben.

Ausnahmen von dem Verbot für weibliche Schaflämmer dürfen — unbeschadet der Vorschrift im § 2 der Anordnung vom 31. Januar 1917 über Notschlachtungen — auch vom 1. Oktober ab nur aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, in der Regel nur für solche Lämmer, die zur Aufzucht nicht geeignet sind, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zugelassen werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Berlin, den 2. Juli 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

gez. **Freiherr von Schorlemer.**

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. V. **von Tempelhoff.**

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 911) wird in Wiederholung der bereits im Verwaltungswege getroffenen Anordnungen hiermit bestimmt:

§ 1.

Die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstwein ist verboten.

Ausnahmen sind nur für die Herstellung von Heidelbeerwein und von Apfelwein zulässig, von Apfelwein nur dann, wenn die Äpfel in frischem Zustande zum menschlichen Genusse nicht geeignet sind. Über die Zulassung der Ausnahmen entscheiden die zuständigen Landesstellen, in Preußen die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst. Werden Ausnahmen zugelassen, so ist den Unternehmern die Verpflichtung aufzuerlegen, daß die Trester uneingeschränkt der Marmeladenindustrie zuzuführen sind.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende.

gez. **von Tilly.**

Bekanntmachung,
betrifft Abgabe von Zucker im Monat September.

Auf Grund der Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 28. Juni 1917 J.-Nr. 5432/17. I. G. V. wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Im Monat September wird auf jede Zuckerkarte ein Pfund Zucker verabfolgt. Der Verkauf erfolgt erst von der zweiten Woche des Monats ab.

§ 2.

Jede Zuckerkarte ist mit einem Anhang — Bestellabschnitt — versehen.

§ 3.

Der Verbraucher hat die **Zuckerkarte mit dem Bestellabschnitt** sofort nach Empfang spätestens aber bis zum **20. August d. J.** den Kaufmann, bei den er beabsichtigt Zucker zu kaufen, vorzulegen und so seinen Bedarf anzumelden. Der Kaufmann hat sowohl die Zuckerkarte sowie auch den Bestellabschnitt mit seinem Namen oder Firmenstempel zu versehen. Er hat den Bestellabschnitt abzutrennen und zurückzubehalten, **während die Zuckerkarte wieder dem Verbraucher auszuhändigen ist.**

Die eigentliche Zuckerkarte ist vom Verbraucher sorgsam aufzubewahren, da der Zucker später nur bei Vorlage dieser Karte verabfolgt werden darf. **Wer Zuckerkarte und Bestellabschnitt nicht bis zum 20. August d. J. bei dem Kaufmann vorgelegt hat, verliert jeden Anspruch auf Ware.**

§ 4.

Der Verkauf von Zucker an Verbraucher auf Grund des Bestellabschnittes ist unstatthaft, die Verabfolgung **des Zuckers darf erst im September** gegen Abgabe der Septemberzuckerkarte erfolgen.

§ 5.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für gewerbliche Betriebe (Apotheken, Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien usw.) Auch diese Betriebe erhalten Zuckerkarten mit Bestellabschnitten (eventl. ganze Bogen zu je 50 Karten), die sie den Kaufleuten zwecks Anmeldung ihres Bedarfes vorzulegen haben.

§ 6.

Der **Kaufmann** hat die mit seinem Firmenstempel oder Namen versehenen **Bestellabschnitte** möglichst gebündelt zu 100 Stück seinem Lieferanten (d. h. demjenigen Zwischen- oder Großhändler, von dem er den Zucker zu beziehen wünscht) **bis zum 24. August d. J.** als Wertpaket (kleinere Mengen als Einschreibebrief) einzusenden. Sendungen, die nach dem 24. August eingehen, bleiben unberücksichtigt.

§ 7.

☞ **Zwischenhändler** haben unter Beachtung der Vorschriften in § 6 **die Bestellabschnitte** dem Großhändler so rechtzeitig einzureichen, daß dieselben **spätestens am 27. August** bei diesem eintreffen.

§ 8.

Zwischen- und Großhändler sind verpflichtet die einzelnen Bündel mit dem Namen und Wohnort des Kaufmanns zu versehen, von dem sie die Abschnitte erhalten haben.

§ 9.

Von den **Großhändlern** sind die **Bestellabschnitte** in der vorgeschriebenen Weise unter Beifügung einer Spezifikation, aus der die Namen der Kaufleute und die Anzahl der Abschnitte, die von den einzelnen Kaufleuten stammen, ersichtlich sind, der **Bezirkszuckerstelle, Geschäftsabteilung Posen O. 1, Marstallstraße 8 a, spätestens bis zum 30. August** mittels Wertpaket einzusenden.

§ 10.

Wer die Bestellabschnitte nicht bis zu dem vorgeschriebenen Termin einreicht, verliert jeden Anspruch auf Lieferung.

§ 11.

Bei rechtzeitiger Einsendung überweist die Bezirkszuckerstelle zu Anfang des Monats September auf Grund dieser Bestellabschnitte die entsprechenden Mengen Zucker den Großhändlern, die sie nach den eingegangenen Abschnitten weiter an die Zwischen- und Kleinhändler verteilen. Auf diese Weise erhält jeder Kleinhändler die Mengen, welche zum Ankauf auf Septembermarken angemeldet wurden.

§ 12.

Den Kleinhändlern wird der Zucker so rechtzeitig zugehen, daß in der zweiten Woche des Monats September mit dem Verkauf begonnen werden kann. Die Abgabe kann dann bis zum Schlusse des Monats stattfinden.

§ 13.

Beim Einkauf des Zuckers hat der **Verbraucher** die Zuckerkarte demjenigen Kaufmann abzugeben, bei dem er sich, zur Zeit zum Zuckerbezug angemeldet hat und dessen Firmenstempel oder Namen sich auf der Zuckerkarte befindet.

§ 14.

Die **Kleinhändler** sind nur berechtigt Ware gegen Abgabe solcher Zuckerkarten zu verabfolgen, die sie bei der Anmeldung mit ihrem Firmenstempel oder Namen versehen haben.

§ 15.

Die von den Kleinhändlern vereinnahmten Zuckerkarten sind auf demselben Wege wie die Bestellabschnitte durch die Zwischen- und Großhändler der Bezirkszuckerstelle — Geschäftsabteilung — bis zum 6. Oktober d. J. einzureichen.

§ 16.

Zucker darf nur gegen die im ganzen Regierungsbezirk Posen gültigen Zuckerkarten oder die nach besonderer Vorschrift der Landeszentralbehörde verausgabten vierzehntätigen „Lebensmittelkarten für Binnenschiffer" auf denen sich auch Abschnitte für je eine halbe Wochenmenge Zucker befinden, verabfolgt werden. Gegen Abgabe von Bezugscheinen usw., die von Distriktsämtern, Magistraten und anderen amtlichen Stellen ausgestellt worden sind, darf kein Kaufmann Zucker verabfolgen.

§ 17.

Im Monat September sind als halbe Wochenmenge an Binnenschiffer 62,5 Zentner Zucker zu verabfolgen. Für diese kommt das Anmeldeverfahren nicht in Anwendung. Die auf solche Karten verausgabte Zuckermenge erhalten diejenigen Kaufleute, die über keine Vorräte verfügen, besonders erstattet.

§ 18.

Da am 21. August 1917 bei allen Kaufleuten eine Aufnahme ihrer Bestände an Zucker stattfindet, darf auf die **ausgegebenen Augustkarten Zucker nur bis zum 20. August verkauft werden.** Die bei den Händlern ermittelten Vorräte werden auf die Septemberzuteilung in Anrechnung gebracht.

§ 19.

Bezugsausweise sowie auch Zuckerkarten sind von den Händlern so aufzubewahren, daß Diebstahl usw. ausgeschlossen ist. Ein Verlust von Bezugsausweisen und Zuckerkarten wird keinesfalls anerkannt.

§ 20.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Zucker in den Betriebsjahren 1916/17 vom 14. September 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Händler, die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, werden außerdem von der Belieferung mit Zucker ausgeschlossen.

Posen, den 30. Juli 1917.

Bezirkszuckerstelle
für den Regierungsbezirk Posen.
Verwaltungsabteilung.
gez. **Manbach,** Regierungsrat.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher weise ich an, die Ausgabe der Zuckerkarten für September bestimmt bis zum 15. August vorzunehmen, damit die Verbraucher in der Lage sind, die Karten und Bestellabschnitte bis zum 20. August den Kaufleuten vorzulegen. Nur wenn dieser Termin genau innegehalten wird, kann auf eine geregelte Versorgung gerechnet werden. Für die Urlauber sind Zuckerkarten beigefügt worden. Eine entsprechende Anzahl Bestellabschnitte ist bei den Kaufleuten abzugeben, damit die Urlauber den Zucker bei ihrem Eintreffen auf die abgestempelte Zuckerkarte hin erhalten können.

Säuglinge bis zu einem Jahr erhalten je 2 Karten über 1 Pfund, und es ist der Bedarf sofort bei den Distriktsämtern bzw. dem Magistrat in Stenschewo anzumelden, denen für diese Zwecke eine besondere Anzahl Zuckerkarten zugehen werden.

Ich erwarte, daß die Verteilung der Zuckerkarten glatt vor sich geht, damit die Zuckerversorgung für den Monat September sichergestellt ist.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: **von Tempelhoff.**

Auf Grund des § 17 des Hilfsdienstgesetzes ist die Vornahme einer gewerblichen Betriebszählung angeordnet. Die Zählung soll den Stand des deutschen Gewerbes um die Zeit des 15. August 1917, in einigen Punkten verglichen mit dem Stande vor Kriegsausbruch, erfassen.

Sie ist in folgender Weise durchzuführen:

1. Jeder Inhaber (oder Leiter) eines gewerblichen Betriebes — eines privaten sowohl wie eines öffentlichen, — der im Kreise Posen-West seine Betriebsstätte hat, ist zu befragen. Die Erhebung umfaßt:
   a) Handwerk,
   b) Industrie (auch Handgewerbe und Heimarbeit),
   c) Baugewerbe,
   d) Handel jeder Art,
   e) Bergbau, Hütten, Salinen,
   f) Gast- und Schankwirtschaften, Hotels, Pensionen u. dgl., ebenso Sanatorien und ähnliche Einrichtungen, soweit sie vorwiegend Erwerbszwecken des Inhabers dienen, nicht aber Krankenhäuser, Lazarette und ähnliche, ganz oder überwiegend, Wohlfahrtszwecken dienende Einrichtungen,
   g) Versicherungsgewerbe,
   h) Verkehrs- und Transport-Unternehmungen, jedoch ausschließlich der Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetriebe, doch sind die Werkstättenbetriebe dieser Verkehrsanstalten stets zu zählen,
   i) Theater-, Musik- und Schaustellungsgewerbe,
   k) Fischerei,
   l) Gärtnerei, soweit sie gewerblich, nicht ackermäßig, betrieben wird.
2. Zur Durchführung dieser Erhebung dienen Fragebogen, von denen für jeden Betrieb einer bestimmt ist — jeder Filialbetrieb ist dabei als besonderer Betrieb zu zählen, erhält daher einen eigenen Fragebogen.

Fragebogen und Merkblätter werden in den nächsten Tagen den Herren Guts- und Gemeindevorsteher durch die Hand der Herren Distrikts-Kommissare zugehen. Diese haben die nötigen Formulare ev. durch Zähler an die in Frage kommenden Betriebsunternehmer spätestens 7 Tage vor der Zählung (am 15. 8. 1917) auszuhändigen. Die Betriebsunternehmer müssen die Zählpapiere sorgfältig ausfüllen und sie dann wieder an die Guts- und Gemeindevorsteher zurückgeben. Für die ordnungsmäßige Durchführung der Zählung sind die Guts- und Gemeindevorsteher verantwortlich. Sie haben das Zählmaterial nach Prüfung

und Bescheinigung wieder an die Herren Distriktskommissare zurückzusenden. Für Gemeinde oder Gutsbezirke ohne zählungspflichtige Betriebe ist Fehlmeldung zu bescheinigen.

Posen, den 30. Juli 1917.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.

J. V.: **von Tempelhoff.**

In den Gemeinden Baranowo, Dembsen, Dombrowo, Junikowo-Krzyzownik, Lawica, Plewisk, Skorzewo, Wyssogotowo und Gut Dombrowka werden auf Abschnitt 4 der Lebensmittelkarte, in den Gemeinden Fabianowo, Kotowo, Lassek, Luban, Swierczewo, Wiry, Zabikowo und Gut Wiry werden auf Abschnitt 3 der Lebensmittelkarte je 150 gr Haferflocken verabfolgt.

Posen, den 31. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. V. **von Tempelhoff.**

Den landwirtschaftlichen Erntearbeitern, die nicht Selbstversorger sind, erhalten bis auf weiteres eine Mehlzulage von 100 gr auf Kopf und Tag. Anträge um Überweisung der Mehlzulagen sind an die Distriktsämter bzw. den Magistrat in Stenschewo zu richten, denen auch die Vereilung der Brotzusatzkarten übertragen ist.

Posen, den 3. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. V.: **von Tempelhoff.**

Die Provinzialstelle für Obst und Gemüse ersucht um Bekanntgabe nachstehenden Schreibens.

Es ist uns in letzter Zeit wiederholt zu Ohren gekommen, daß von Händlern aus anderen Provinzen höhere Preise geboten werden, als für Obst von unserer Seite festgesetzt worden sind.

Wir machen daher nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, daß wir einzig und allein das Recht haben, für die **Provinz Posen** Höchstpreise festzusetzen und daß diese unbedingt innezuhalten sind.

Selbst wenn andere Provinzen höhere Preise zahlen, ist dieses für die Provinz Posen nicht als maßgebend zu betrachten.

Es dürfen daher auch die Händler anderer Provinzen in der Provinz Posen keineswegs höhere Preise anlegen, als von uns festgesetzt.

Sollten sich derartige Fälle ereignen und uns die in Frage kommenden Personen namhaft gemacht werden, würden wir unnachsichtlich mit aller Strenge und uns zur Verfügung stehenden Zwangsmaßregeln vorgehen.

Nicht nur der **Käufer,** sondern, wie das Gesetz ausdrücklich besagt, auch der **Verkäufer** ist strafrechtlich zu verfolgen.

Wir bemerken ferner, daß auch die **Entgegennahme von Trinkgeldern** und sonstigen Geschenken als **Ueberschreitung der Höchstpreise anzusehen sind,** daß demnach dringend davor gewarnt wird, sich hierdurch zum Umgehend der gesetzlichen Bestimmungen bewegen zu lassen.

Sofortiges Entziehen der Handelsgenehmigung und ev. **sofortige Verhaftung** gehören mit zu den Strafen bei **überschreitung der festgesetzten Höchstpreise.**

Ich ersuche die Guts- und Gemeindevorsteher Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und mir von Preisüberschreitungen sofort Anzeige zu erstatten.

Posen, den 27. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. V.: **von Tempelhoff.**

Betrifft Lebensmittelverteilung.

Auf Bezugsabschnitt 3 der Lebensmittelkarte für Erwachsene und Kinder wird den versorgungsberechtigten Gemeinden Dembsen, Baranowo, Junikowo, Krzyzownik, Lawiza, Skorzewo, Dombrowo, Wyssogotowo, Plewisk und die Güter Dombrowka, Skorzewo je 1 Hering abgegeben.

Posen, den 31. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

6461/17 G. J. V. **von Tempelhoff.**

Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß in den Kreisen der Obst- und Gemüsepächter eine gewisse Abneigung gegen den Abschluß von Lieferungsverträgen besteht und daß diese Abneigung seitens der Händler noch genährt wird, indem sie unter Umgehung des Lieferungsvertrages ein sogenanntes „Draufgeld" geben und sich so die Ware sichern. Sie schließen also einen mündlichen Kauf ab und zwingen den Erzeuger durch das „Draufgeld" zur Lieferung der Ware.

Nach der Entscheidung der Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin vom 4. Juli 1917, Tgb.-Z. G. 7818, ist dieses Verfahren unzulässig und nach § 16 der Verordnung vom 3. April 1917 strafbar. Der § 1 dieser Verordnung besagt, daß alle Anbau- und Lieferungsverträge über noch nicht abgeerntetes Obst und Gemüse der schriftlichen Form, auch Briefform bedürfen. Wer diese Vorschrift umgeht oder die nicht angemeldeten und noch nicht genehmigten Verträge erfüllt, macht sich also strafbar und wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Sofern im Verkauf durch die Sitte des „Draufgeldes" abgeschlossen wird, ist er anmeldungs- und genehmigungspflichtig, weil er sonst gegen den § 1 der Verordnung vom 3. April 1917 verstößt. Gegen solche unzulässige Geschäftsabschlüsse, die uns bekannt werden, wird mit allen zu Gebote stehenden Mitteln vorgegangen werden. Wir bringen deshalb die Verordnung vom 3. April 1917 hiermit warnend zur allgemeinen Kenntnis.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Verwaltungsabteilung.

J. V. **Hoffmeister.**

Es wird hierdurch bekannt gegeben, daß nachfolgend genannte Erzeugerpreise von der Preiskommission für die Provinz Posen festgesetzt worden sind.

Gemüse.

	Preis für das Pfund in Pfennigen.	
Erbsen	30	
Bohnen, grüne (Stangen- und Buschbohnen) bis auf weiteres	35	
Wachs- und Perlbohnen bis aus weiteres	40	
Puff- (Sau-) Bohnen	20	
Möhren und längliche Karotten bis 15. 8.	15	ohne Kraut
" " " " " 31. 8.	12	
" " " " " 15. 9.	9	
" " " " " 30. 9.	7	
Mairüben ohne Kraut	7	
Karotten, runde, kleine bis auf weiteres	25	
Kohlrabi bis auf weiteres	20	mit Kraut
Frühzwiebeln (Steckzwiebeln)	20	ohne Kraut
Frühwirsing und Rotkohl bis auf weiteres	20	
Frühweißkohl bis auf weiteres	15	

Für prima handelsübliche Einlege-Gurken, von denen 60 Stück etwa 16 Pfund wiegen, 5 Pfennig je Stück.

Obst.	Preis für das Pfund in Pfennigen.
Walderdbeeren	130
Johannisbeeren weiße und rote	35
" schwarze	40
Stachelbeeren	30
Himbeeren	65
Preßhimbeeren	50
Blaubeeren	30
Preißelbeeren	40
Saue Kirschen	30
Süße Kirschen, weiche	30
" " große, harte	35
Schattenmorellen	50
Glaskirschen	50
Reineclauden, große, grüne	35
Mirabellen	40
Pflaumen	30
Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Mußpflaumen	20
Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, Brennzwetschen	10

Die diesbezl. Bekanntmachung vom 12. d. M. wird hiermit aufgehoben.

Wer zu höheren Preisen verkauft, macht sich strafbar.

Gemäß § 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichs-Ges.-Bl. S. 307) gilt dieser Preis als Höchstpreis. Im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreis vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 253).

Posen, den 27. Juli 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Verwaltungsabteilung.

J.: A. **Lübben.**

Strafbarer Handel mit Saatgut von Hülsenfrüchten.

Trotz der vorgeschrittenen Jahreszeit werden noch ständig und in großen Mengen Saaterbsen und Saatbohnen gehandelt.

In den weitaus meisten Fällen werden diese Saathülsenfrüchte von Schleichhändlern aufgekauft, die sie zu Wucherpreisen als Speiseware weiter veräußern, denn es ist selbstverständlich ausgeschlossen, daß Erbsen und Bohnen, die erst jetzt ausgesät werden, noch zur Reife gelangen.

Vor einer Beteiligung an einem derartigen Handel kann nur dringend gewarnt werden. Nach der Hülsenfruchtverordnung vom 26. August 1916, die bis zum 15. August d. J. in Kraft bleibt, ist der Handel mit Hülsenfruchtsaatgut aller Art vom 19. Mai 1917 ab verboten und strafbar. Die aus der diesjährigen Ernte stammende Saatware ist für den Kommunalverband beschlagnahmt und darf nach der Verordnung vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609) nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden.

Posen, den 3. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. V.: **von Tempelhoff.**

Bekanntmachung.

Der Kreis Posen-West hat einen neuen Polizeihund angeschafft und seine Führung dem zu diesem Zwecke ausgebildeten Fußgendarmeriewachtmeister Besta in Luban übertragen.

. Benutzordnung.

Die Entsendung des Hundes kann sowohl von Behörden als auch von Privaten durch Vermittelung der Polizeibehörde des Tatortes oder unmittelbar bei dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta beantragt werden. Die Anträge sind möglichst sofort nach dem Vorkommnis, für dessen Ermittelung der Hund in Anspruch genommen werden soll, zu stellen, damit die Spur des Verbrechers so wenig wie möglich verwischt wird. Ein Erfolg des Hundes kann nur dann erwartet werden, wenn der Hund sofort nach der Tat herangezogen wird. Bis zur Ankunft des Polizeihundes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Tatort muß abgesperrt und darf so wenig wie möglich begangen werden; jede Person, die ihn betritt, muß notiert werden. Es kommt sehr oft vor, daß der Polizeihund die Spur des Täters nicht aufnimmt, weil der Tatort von den hinzugekommenen Neugierigen betreten wurde.
2. Sichtbare Spuren müssen sorgfältig gegen Zertreten und Witterungseinflüsse durch Zudecken mit geruchfreien Stoffen geschützt werden.
3. Gegenstände, die der Täter vermutlich berührt hat, dürfen von anderen möglichst nicht berührt werden.
4. Daß der Hund angefordert worden ist, muß geheim gehalten werden, damit ein Verwischen der Spuren durch Menschenansammlungen vermieden wird.

Begünstigt wird der Erfolg des Hundes durch Kürze der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch kühles Wetter, durch Arbeit auf unbetretenem Boden, im Walde, oder auf Wiesen, wo sich Spur und Witterung länger halten, durch Arbeit am Morgen oder in den Abendstunden und durch Windstille

Erschwert wird die Arbeit durch Länge der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch Regen in der Zwischenzeit, durch starken Wind, Sturm, Frost, Schnee, Hitze, sowie belebte und gepflasterte Straßen.

Für die Inanspruchnahme des Hundes sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Telegramm- oder Telegraphengebühren für die Herbeiholung des Hundes, sofern dieses durch die Polizeibehörde geschieht.
2. Tagegelder und Reisekosten für den Führer nach den ihm gesetzlich zustehenden Sätzen, falls er außerhalb seines Dienstbezirks tätig wird.

   Wird ein Fuhrwerk zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt, so sind für die auf dem Landwege zurückgelegten Strecken Reisekosten nicht zu entrichten. Ist der Führer gezwungen, selbst ein Fuhrwerk anzunehmen und beträgt der hierfür entrichtete Fahrpreis mehr als die zu gewährenden Reisekosten, so ist anstelle der Reisekosten der für die Benutzung des Wagens tatsächlich entrichtete Betrag zu erstatten.
3. Eisenbahnfahrgelder für den Hund.
4. Für die Benutzung des Polizeihundes:
   a) innerhalb des Kreises 5 Mark,
   b) außerhalb des Kreises 10 Mark.

Die Gebühren werden von dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta bei dem Kreisausschusse eingefordert, der die Einziehung von den Verpflichteten veranlaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung des Hundes Erfolg verspricht und dienstlich durchführbar ist, steht dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta in Luban zu. Beschwerden über die Ablehnung eines Antrages auf Stellung des Hundes sind auch beim Kreisausschuß anzubringen.

Wird dem Antrage auf Entsendung des Polizeihundes entsprochen, so ersuche ich nachdrücklichst, die zuständigen Gendarmen oder die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen, da nur sie, nicht aber der Führer des Hundes befugt sind, gegebenenfalls Verhaftungen vorzunehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf die Verwendung des Polizeihundes in geeigneten Fällen hinzuwirken.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West

Graf Schack.

Die Sparkasse des Kreises Posen-West

in Posen W 3, Hohenzollernstr. 31,

hat am 1. Juni 1917 den **Scheck- und Überweisungsverkehr auf Sparguthaben** eingeführt, um auch ihren Sparern die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bieten zu können.

Diese Vorteile bestehen darin, daß der Inhaber eines Scheckkontos seine sämtlichen Einnahmen ohne Vorlage des Sparbuches auf sein Konto einzahlen lassen und dann die Kreissparkasse mittels Scheck anweisen kann seine Rechnungen, Mieten, Zinsen, Steuern usw. zu bezahlen.

Die Guthaben im Scheckverkehr werden mit 3½% verzinst.

Für Spareinlagen gewährt die Kreissparkasse folgende Zinssätze

a) für täglich abhebbare Beträge 3½%
b) bei 3 monatlicher Kündigungsfrist 3¾%
und c) bei 6 monatlicher Kündigungsfrist 4%

Posen, den 25. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Landrat.

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß der Versand von Mairüben, Möhren und Karotten mit Kraut nach dem 5. August 1917 verboten ist. Diese Gemüsearten dürfen nur noch ohne Kraut versandt werden.

Posen, den 2. August 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: Rotlauf unter dem Schweinebestande des Arbeiters Stachowiak in Seeheim.

Stenschewo, den 27. Juli 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Burschat.

Grünfutter

wird zu hohen Preisen gekauft. Abfuhr durch Militärgespanne. Angebote mit Preis an

Proviantamt Posen

Fernspr. 3319 u. 4178.

Inseraten-Teil.

Zwangsversteigerung.

Der auf den 20. August 1917 anberaumte Versteigerungstermin des dem Tischlermeister und Landwirt **Max** und **Bertha,** geborene **Heidekorn-Rösner'**schen Eheleute in **Krzyzownik** gehörigen Grundstücks **Krzyzownik** Band IV Blatt Nr. 108 und Band V Blatt Nr. 122 ist **aufgehoben.**

Posen, den 27. Juli 1917.

Königliches Amtsgericht.

Kaufe sofort größere **Bauerwirtschaft.**

Gnidowski, Berlin, Hannoverschestraße 12.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 52. Posen, den 8. August. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Nr. W. III. 3900/6. 17. K. R. A.

Vom 4. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 4c und § 5 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9 16. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 10. November 1916 werden aufgehoben.

Artikel II.

§ 8 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A vom 10. November 1916 wird, wie folgt, geändert:

Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

a) die Veräußerung der Bastfaserhalberzeugnisse an die Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G., Berlin W 56, Schinkelplatz 1—4, sowie die Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse an die Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G. oder an die von ihr bestimmten Empfänger;

b) die Veräußerung und Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse durch die Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G.;

c) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 6 Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegschein.

Artikel III.

Übergangsvorschriften.

Die Verarbeitung derjenigen Rohstoffe und Halberzeugnisse, welche auf Grund der durch diesen Nachtrag aufgehobenen Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. vom 10. November 1916 begonnen worden ist, darf vollendet werden. Für die aus ihnen angefertigten Halb- und Fertigerzeugnisse bleiben die bisher geltenden Bestimmungen in Kraft.

Artikel IV.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 4. August 1917 in Kraft.

Posen, den 4. August 1917.

Der Gouverneur.

J. V.: gez. **von Loeben.**

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, wenn nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Höchstpreise für Obst.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für folgende Obstsorten darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht überschreiten:

Für Äpfel:

Gruppe 1 ..... 0,40 M.

Hierhin gehören: Weißer Winterkalvill, Cox Orangen, Gravensteiner, Kanada-Renette, Adersleber Kalvill, Gelber Richard, Signe Tillisch, von Zuccalmaglios Renette, Ananas-Renette, Gelber Bellefleur, Schöner von Boskop, Landsberger Renette, Goldrenette von Blenheim, Coulons-Renette, Weißer Klara-Apfel, Winter-Goldparmäne, Apfel aus Croncels.

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe 1 gerechnet werden sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, starke Fusikladiumflecke, starke Druckflecke, Wurmstich, Stippflecke, Verkrüppelungen oder mißgestaltete Formen.

Gruppe 2 ..... 0,25 M.

Diese Gruppe umfaßt sämtliche Äpfel, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Äpfel müssen aber gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe 3 ..... 0,10 ℳ.

Zu dieser Gruppe gehören: Alles Schüttelobst, Ausschuß- und Falläpfel sowie Mostäpfel.

Verkauft ein Erzeuger sein gepflücktes Obst unsortiert, so wie der Baum es gegeben hat, aber ohne Fallobst, so kann er einen Einheitspreis verlangen, der aber den Betrag von 0,20 ℳ nicht übersteigen darf.

Für Birnen:

Gruppe 1 ..... 0,35 ℳ.

Diese Gruppe bilden: Gute Louise von Avranches, Köstliche von Charneu, Birne von Tongre, Bosc's Flaschenbirne, Dr. Jules Guyot, Williams Christbirne, Handenponts Butterbirne, Gellerts Butterbirne, Clapps Liebling, Diels Butterbirne, Verein-Dechantsbirne, Forellenbirne, Winter-Dechantsbirne, Josephine von Mecheln.

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe 1 gehören sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, starke Fusikladiumflecke, starke Druckflecke, Wurmstich, Stippflecke, Verkrüppelungen und mißgestaltete Formen.

Gruppe 2 ..... 0,20 ℳ.

Diese Gruppe umfaßt sämtliche Sorten Birnen, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Birnen müssen gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe 3 ..... 0,08 ℳ.

Hierher gehören: Alles Schüttelobst, Ausschuß- und Fallbirnen sowie Mostbirnen.

Pflaumen ..... 0,30 ℳ.

Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, mit Ausnahme der Brennzwetschen ..... 0,20 ℳ.

Brennzwetschen . 0,10 ℳ.

§ 2.

Der Erzeuger darf beim Verkauf vom

1. November 1917 ab einen Zuschlag von 10 v. H.,
16. Dezember 1917 ab einen Zuschlag von 15 v. H.,
16. Januar 1918 ab einen Zuschlag von 25 v. H.,
1. März 1918 ab einen Zuschlag von 35 v. H.,
1. April 1918 ab einen Zuschlag von 50 v. H.

für Lagerung auf die in § 1 festgesetzten Höchstpreise berechnen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.
6475/17 I. G. Der Vorsitzende: **von Tilly.**

Im Jahre 1917 und im ganzen Regierungsbezirk Posen tritt:

1. für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner der Schluß der Schonzeit mit Ablauf des 17. August 1917, der Beginn der **Schußzeit** also mit dem 18. August 1917,
2. für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne und Hennen der Schluß der Schonzeit nach den Bestimmungen des Gesetzes also mit Ablauf des 15. September 1917, der Beginn der **Schußzeit** mit dem 16. September 1917.

Posen, den 12. Juli 1917.

Der Bezirksausschuß zu Posen.
6305/17 St. gez. **von Siegroth.**

Im Interesse der Kreiseingesessenen wird darauf hingewiesen, daß sich die Amtsräume des Katasteramtes Posen II **„am Kinderspielplatz Nr. 2"**, unweit des neuen Stadttheaters, befinden.

Posen, den 1. August 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
6144/17 St. J. V.: gez. **Jaehner,** Kreissekretär.

Die Sparkasse des Kreises Posen-West
in Posen W 3, Hohenzollernstr. 31,

hat am 1. Juni 1917 den **Scheck- und Überweisungsverkehr auf Sparguthaben** eingeführt, um auch ihren Sparern die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bieten zu können.

Diese Vorteile bestehen darin, daß der Inhaber eines Scheckkontos seine sämtlichen Einnahmen ohne Vorlage des Sparbuches auf sein Konto einzahlen lassen und dann die Kreissparkasse mittels Scheck anweisen kann, seine Rechnungen, Mieten, Zinsen, Steuern usw. zu bezahlen.

Die Guthaben im Scheckverkehr werden mit 3½% verzinst.

Für Spareinlagen gewährt die Kreissparkasse folgende Zinssätze:

a) für täglich abhebbare Beträge 3½%
b) bei 3 monatlicher Kündigungsfrist 3¾%
und c) bei 6 monatlicher Kündigungsfrist 4%

Posen, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.
Landrat.

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat, die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision könne der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkeh kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und von Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren

Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem, im wirtschaftlichen Vorteil jedes Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreiseingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarten Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördlich festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises.

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.
Graf Schack, Landrat.

Heu

diesjähriger Ernte wird zu hohen Tagespreisen gekauft. Angebote, auch durch Vermittler, **mit Preisangaben** an

Proviantamt Posen.

5364/17 St. Fernspr. Nr. 3319 und 4178.

Inseraten-Teil.

In Sachen betreffend das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in **Stenschewo** belegenen, im Grundbuche von **Stenschewo** Band IV Blatt Nr. 90 auf den Namen des Kaufmanns **Johann Trafankowski** und seiner Ehefrau **Marianna,** geb. **Siminska** eingetragenen Grundstücks, wird der auf den 29. August 1917 bestimmte Versteigerungstermin **aufgehoben.**

Posen, den 2. August 1917.

Königliches Amtsgericht.

Kaufe sofort größere Bauernwirtschaft.
Gnidowski, Berlin, Hannoverschestr. 12.

Hierdurch zur gefl. Nachricht, daß ich **von der Reichsstelle für Gemüse und Obst als**

Kreiskommissionär für den Kreis Posen-West

angestellt worden bin.

Ich erlaube mir höfl. zu bitten, mir Offerte in Gemüse möglichst bald zukommen zu lassen.

Adolph Salinger, Stenschewo.

Älterer, unabhängiger,

in der Landwirtschaft erfahrener Mann

für dauernd **gesucht.**

Frau Mohs, Rattstock,
Oderbruch, Kreis Lebus.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 53. Posen, den 11. August. 1917.

POSEN W
13.8.17.7-8N

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Der Bundesrat hat auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich gestatten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Ausübung des Dohnenstiegs näher regeln.

§ 2.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den nach § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Auf Grund vorstehender Verordnung gestatte ich den Jagdberechtigten die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 einschließlich. Unterschlingen dürfen nicht verwandt werden. Binnen 3 Tagen nach Schluß der Fangzeit müssen die Schlingen aus den Dohnen entfernt sein.

Berlin W 9, den 20. Juli 1917.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

6611/17 St. J. V.: **Freiherr von Falkenhausen.**

Herstellungsverbot von Papiermund- und Tischtüchern.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit nachstehendes Herstellungsverbot erlassen:

§ 1.

Die Herstellung von Papiermundtüchern und Papiertischtüchern wird verboten.

Gestattet bleibt lediglich die Herstellung von gewebten Papiermundtüchern und gewebten Papiertischtüchern.

§ 2.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa Berlin SW, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 3. August 1917.

In Abwesenheit
des Stellvertr. Kommandierenden Generals
gez. **Herhudt von Rohden,** Generalleutnant z. D.,
Kommandeur der stellv. 20. Infanterie-Brigade.

Vom Kriegsausschuß für Öle und Fette Berlin ist für das Erntejahr 1917 auch das

Deutsche Lagerhaus Posen, G. m. b. H., Posen, Am Berliner Tor 3,
als Kommissionär

zugelassen worden und somit berechtigt, alle Arten Ölsaaten aufkaufen zu können.

Posen, den 3. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V. **von Tempelhoff.**

Die zunehmende Knappheit an Leder und damit an Schuhwaren und Ausbesserungsmaterial für Schuhe zwingt zu größter Sparsamkeit im Gebrauch von Lederschuhzeug. Um den Bedarf der Bevölkerung für die ungünstigere Jahreszeit einigermaßen sicherzustellen, müssen alle Mittel angewandt werden, um in den Sommer und Herbstmonaten das Schuhwerk möglichst zu schonen.

Die Bevölkerung des Kreises mache ich hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, die größte Sparsamkeit mit Schuhwaren zu üben.

Posen, den 8. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V. **von Tempelhoff.**

Nach Mitteilung des Kriegsausschusses für Öle und Fette soll bei der Sammlung von Obstkernen auch Akaziensamen gesammelt werden.

Die Sammlung wird deswegen in diesem Jahre erstmalig in die Wege geleitet, weil es gelungen ist, aus den Extraktionsrückständen ein schmackhaftes Genußmittel herzustellen. Als Sammellohn wird für das Kilogramm 0,70 Mk. gewährt. Der Kriegsausschuß verpflichtet sich, seinerseits den Sammelstellen pro Dz Mk. 75,00 zu vergüten.

Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung über Sammlung von Obstkernen ersuche ich daher, auch Akaziensamen mit regem Interesse zu sammeln und an die Sammelstellen abzuliefern.

Posen, den 4. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: **von Tempelhoff.**

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hat neuerdings bestimmt, daß junge Leute, die auf anderen Schulen als den öffentlichen höheren Lehranstalten (auf Mittelschulen, Privatschulen usw.) oder durch Privatunterricht vorbereitet sind und sich an einer sechs- oder neunstufigen höheren Lehranstalt der Prüfung behufs Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst unterziehen wollen, von jetzt ab ihre Meldung zu dieser Prüfung nicht mehr bei den einzelnen Lehranstalten, sondern bei den Königlichen Provinzialschulkollegien einzureichen haben.

Posen, den 28. Juli 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
1012/17 M. J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Unfallverhütung durch Beseitigung des Stäubens beim Ausstreuen von Kalkstickstoff.

Der Berichterstatter äußert sich dazu wie folgt:

„Wenn stäubender Kalkstickstoff für sich allein ausgestreut werden soll, empfiehlt es sich, auf einer geeigneten Unterlage den Kalkstickstoff vorsichtig auszuschütten, so daß dabei möglichst wenig Staub entwickelt wird. Unter Benutzung einer mit Brause versehenen Gießkanne wird dann der Kalkstickstoff unter eifrigem Umschaufeln mit Wasser überbraust. Das Umschaufeln wird bis zur völlig gleichmäßigen Durchmischung fortgesetzt. Der Kalkstickstoff darf dabei nicht klumpig und auch nicht schmierig werden; er fühlt sich noch nicht einmal naß oder feucht an, sondern nimmt nur eine ganz feine Körnelung an. Zuerst scheint es so, als ob der Kalkstickstoff das Wasser gar nicht annehmen wolle. Dann tritt auf einmal die innige Vermischung ein. Den richtigen Grad der Durchmischung kann man sehr leicht erkennen, wenn man mit der Hand in den Kalkstickstoff hineinfaßt. Ist noch nicht genügend Wasser beigemischt, so haftet der so fein staubförmige Kalkstickstoff an den Fingern und färbt sie schwärzlich: ist die Wasserbeimischung eine genügende, so haftet der Kalkstickstoff nicht mehr an der Haut, und die Finger bleiben sauber. Wirft man nun eine kleine Menge in die Luft, so sieht man, daß das Stäuben aufgehört hat. Man kann den Kalkstickstoff dann mit dem Düngerstreuer (z. B. Westfalia) streuen aber sehr gut auch mit der Hand, während die Belästigung durch Stäuben aufgehört hat.

Es genügen zur Staubbeseitigung auf 50 kg Kalkstickstoff 5—7—8 Liter Wasser. Will man mit der Hand streuen, so nimmt man eine etwas größere Wassermenge, als wenn man den Düngerstreuer benutzen will. Es ist wohl möglich, daß der aus verschiedenen Lieferungen herkommende Kalkstickstoff der Beimengung einer verschiedenen Menge Wassers bedarf. Es ist auch möglich, daß frisch bezogener, und daß längere Zeit aufbewahrter Kalkstickstoff sich darin etwas verschieden halten. Hält man sich an die oben angeführten Merkmale, so ist es ganz leicht und einfach, sich das selbst auszuprobieren und dabei festzustellen, wieviel Wasser man hinzufügen muß.

Nach der Mischung ist der Kalkstickstoff indessen alsbald auszustreuen, da er schnell und leicht trocknet.

Will man Kalkstickstoff mit einem anderen Kunstdünger zusammengemischt ausstreuen und dabei die Staubbildung durch Wasserzusatz anwenden, so werden vorher beide Düngemittel übereinander ausgeschüttet. Dann folgt das Überbrausen mit Wasser unter dem schon besprochenen sorgfältigen Umschaufeln. Mischt man dem Kalkstickstoff Thomasphosphatmehl bei, so gibt man entsprechend mehr Wasser hinzu. Zur Staubbindung bedarf man aber bei Thomasphosphatmehl nicht so großer Wassermenge wie bei dem Kalkstickstoff."

Den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften soll diese Äußerung mitgeteilt werden mit dem Anheimgeben, sie in den Kreisen der Landwirte in geeigneter Weise, etwa durch die technischen Aufsichtsbeamten, durch Abdruck in viel verbreiteten lokalen Fachzeitschriften und dergl. zu verbreiten, da die Unfälle beim Streuen von künstlichem Dünger nicht selten vorkommen. Allerdings ist nicht jeder künstliche Dünger giftig. Doch wird es sich immer empfehlen Personen, welche offene Wunden an den Händen haben, nicht mit dem Streuen künstlichen Düngers zu beauftragen.

Posen, den 3. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: **von Tempelhoff.**

Betrifft Ablieferung von Fallobst.

Wie allgemein bekannt, ist mit einer außerordentlich geringen Ernte an Äpfeln, Birnen und Pflaumen zu rechnen. Da nun aber der Bedarf der Marmeladenfabriken unter allen Umständen gedeckt werden muß, damit Heer und Bevölkerung mit den unbedingt nötigen Brotaufstrichmitteln versehen werden können, so muß von vornherein **alles** in den genannten Obstarten für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden. Das ist ferner auch deswegen erwünscht, damit möglichst doch noch ein Teil des besseren Frischobstes für den Rohgenuß verwendet werden kann.

In erster Linie wird jetzt das Fallobst verwendet werden müssen. Ganz gleich nun, ob es sich um Vertragsobst oder um freies Obst handelt, muß mit allen Mitteln dahin gestrebt werden, dieses Fallobst den Marmeladenfabriken zuzuführen.

Alles Fallobst soll entweder an einer von der Reichsstelle eingerichteten **Sammelstelle** oder direkt **an die Provinzialstelle in Posen,** Hohenzollernstraße 33, gesandt werden. Damit das Obst seine Gelierkraft und somit seinen Wert behält, muß dasselbe wöchentlich mindestens zweimal (Montags und Donnerstag) abgeliefert beziehungsweise versandt werden.

Auch die Herren Lehrer in den Gemeinden sind um Annahme von Fallobst zur Weiterbeförderung ersucht worden, welche Herren zur Annahme auch kleiner Mengen bereit sein werden.

Als Preise kommen die neuen in Kürze zur Veröffentlichung kommenden Höchstpreise in Betracht. Diese betragen für Falläpfel 10 Mark und für Birnen 8 Mark für den Zentner.

Jeder direkt an die Provinzialstelle in Posen Liefernde muß das Fallobst in Körben oder Säcken unfrankiert als Eilgut zum Versand bringen. Für Verpackungsgefäße, die sofort frachtfrei zurückgesandt werden, erhält er eine Leihgebühr von 50 Pf. für 50 kg. Die Bezahlung für das Fallobst erfolgt sofort nach Empfang der Ware.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich Vorstehendes in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Posen, den 2. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: **von Tempelhoff.**

Anweisung
für die
Beachtung der wissenschaftlichen und künstlerischen Interessen beim Ausbau der abzuliefernden Glocken.

1. Von den zur Vernichtung kommenden Glocken sollen Abschriften bemerkenswerter Inschriften, am besten von dem zuständigen Geistlichen oder Lehrer, angefertigt werden. Dies gilt für Glocken aus jeder, auch neuester Zeit.
2. Von den Glocken der A-Klasse, die der zuständige Sachverständige (Provinzial-(Bezirks-)Konservator oder dessen Vertreter) oder ein bei der Ablieferung Beteiligter (Eigentümer, Pfarrer, Lehrer, Patron, Aufsichtsbehörde) namhaft macht, sollen, soweit irgend angängig, Durchreibungen oder Abformungen der bemerkenswerten Zeile (Wappen, Friese, Reliefbilder, Zierschriften) hergestellt werden unter Benutzung der nachstehenden technischen Ratschläge.
3. Diese Durchreibungen und Abformungen sind beim Ausbau der Glocken von den damit Beauftragten (Glockengießern oder anderen Hilfskräften) anzufertigen. Die dadurch entstehenden besonderen Kosten können ersetzt und dazu bei dem Oberpräsidenten angemeldet werden.
4. Auf allen Abschriften, Durchreibungen und Abformungen ist der Ort und der untere Durchmesser der Glocke anzugeben, wenn bekannt, auch die Jahreszahl, der Gießer, der Ort des Gusses und der Grundton.
5. Die Abschriften, Durchreibungen und Abformungen sind dem Provinzial-(Bezirks-)Konservator zu überweisen.

Verfahren bei Durchreibungen und Abformungen von Glocken:

1. Für alle meist nur an den älteren Glocken sich findenden Darstellungen in erhabenen Umrißlinien sowie auch für erhabene Schriften aller Zeiten ist das zweckmäßigste Verfahren:

   Auf die betreffende Stelle wird ein Streifen dünnes, nicht zu hartes Papier (am besten Überseepapier) gelegt

bzw. mit Plastilin befestigt. Je nach der Krümmung der Oberfläche ist das Papier in kleinere Teile zu zerlegen. Die Durchreibung erfolgt unter leichtem Druck mit einem Leinenbeutelchen, das mit feinstem Graphitpulver gefüllt und straff abgeschnürt ist. Zuweilen kann leichtes Klopfen mit weicher Bürste vor dem Durchreiben zweckmäßig sein.

2. Für alle stärker plastischen Teile, besonders auch wenn infolge von Gußfehlern einzelne stark vorspringende Knoten auf der Glockenoberfläche sich finden, ist nur die Herstellung eines Plastilinabdruckes, welcher sogleich mit Gips auszugießen ist, zweckmäßig. Die abzuformenden Teile müssen vor dem Abdrücken gereinigt und mit Graphitpulver oder etwas Öl eingerieben werden.

Posen, den 2. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: **von Tempelhoff.**

Sammlung der Obstkerne.

Bei der großen Knappheit an Speisefett muß alles geschehen, um durch Ausnutzung heimischer Rohstoffe, welche im Frieden unbeachtet geblieben sind, unsere Fettvorräte zu vermehren. Unter den für die Fettgewinnung in Betracht kommenden Rohstoffen dieser Art spielen die Obstkerne eine bedeutende Rolle. Dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin ist es nach langen Versuchen gelungen, die Ölgewinnung aus der Mandel der Obstkerne mit einer einfachen und zweckmäßigen Appretur in wirtschaftlicher Weise zu erreichen. Im Vorjahre sind aus einer Gesamtmenge von Obstkernen von annähernd 4 Millionen Kilogramm mehr als 190 000 Kilogramm Öl erzielt worden. Das Öl ergibt raffiniert ein gutes Speiseöl, welches sich für die Margarineerzeugung als vollwertig erwiesen hat und der Margarine-Industrie in vollem Umfange zugeführt werden wird.

Die Margarine ist bekanntlich für die gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Speisefett von wesentlicher Bedeutung. Vaterländische Pflicht ist es daher, in diesem Jahre die Sammlung der Obstkerne noch weit intensiver als im Vorjahre zu betreiben, damit das Mehrfache des vorjährigen Sammelergebnisses erreicht und eine entsprechende größere Ölmenge den Margarinefabriken zugeführt werden kann.

Ich wende mich auch in diesem Jahre mit der dringenden Bitte an die Bevölkerung des Kreises, der Obstkernsammlung reges Interesse entgegenzubringen, damit das Ergebnis noch bedeutend größer wird, als im vergangenen Jahre. Insbesondere hoffe ich, daß sich die Schulen unter Leitung der Herren Lehrer an der Sammlung lebhaft beteiligen werden, sowie Jugend- und Turnvereine. Die Ablieferung der Kerne kann an denselben Stellen erfolgen, an welchen sie im vorigen Jahre abgeliefert worden sind. Außerdem werden in diesem Jahre auch die Eiersammelstellen Obstkerne annehmen.

Es sollen gesammelt werden Kerne von Kirschen (auch von Sauerkirschen); Pflaumen und Zwetschken, Mirabellen, Reineclauden, Aprikosen, Kürbissen, Apfelsinen und Zitronen.

Bezahlung der gesammelten Kerne erfolgt gleich bei Ablieferung derselben zu folgenden Preisen:

Für Kerne des Steinobstes ..... 10 Pfg. das Kilogr.
„ Kürbiskerne ..... 15 „ „ „
„ Apfelsinen und Zitronenkerne 35 „ „ „

Posen, den 4. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: **von Tempelhoff.**

Der **Verkauf** gebrauchter landesüblicher Fahrzeuge, einzelner Zubehörteile und Geschirre findet jetzt an jedem Mittwoch nach dem 1. und 15. jeden Monats nicht wie bisher in der Zeit von 11—1 Uhr, sondern von 10—12 Uhr in Breslau auf dem Platze an der Rosenthaler Brücke statt.

Breslau, den 3. Mai 1917.

Traindepot VI. Armeekorps.

Vorstehendes bringe ich den Herren Landwirten des Kreises hiermit zur Kenntnis.

Posen, den 16. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
5205/17 M. **Graf Schack.**

Mit dem 1. Oktober d. J. treten nachstehende Ausnahmetarife im Heft C 2 des Staats- und Privatbahngüterverkehrs außer Kraft:

Nr. des Ausnahmetarifs	Güterart
2 a	Kies nach Berlin und Vororten
2 b	Kies, Sand, Ton (Bez. Frankfurt (Main) und Mainz)
2 g	Hochofenschlacken (von Peine); Kohlenschlacken (von Osnabrück)
3 a	Salze wie im Spezialtarif III genannt (von Hohensalza und Klausaschacht (10 Tonnen)
3 b	Salze wie im Spezialtarif III genannt (von Hohensalza und Klausaschacht) (50 Tonnen)
3 c	Fabriksalz, denaturiertes (von Hohensalza und Klausaschacht)
3 d	Koch- und Speisesalze (von Hohensalza und Klausaschacht)
3 f	Steinsalz nach ostdeutschen Stationen
3 g	Stein- und Siedesalz zum Salzen von Fischen
3 i	Salz wie im Spezialtarif III genannt (von Hohensalza und Klausaschacht nach Dlottowen und Laugsargen) zur Ausfuhr nach Rußland
5 a	Steine, gebrannte Kalksandsteine, Mauersteine aus Schlacken oder Aschen, nach Berlin und Vororten
5 f	Steine, rohe, Bausteine, Steinplatten, Mühlsteine aus dem Striegauer und Strehlener Gebiet; rohe Gipssteine von Czernitz und Groß Peterwitz
5 g	Kalksteine, rohe (nach Saarau)
5 l	Steine, rohe, des Spezialtarifs III, Bruchsteine, Bruch- und Bausteine sowie Pflastersteine (45 Tonnen) von Banteln, Dransfeld usw.
5 m	Steine des Spezialtarifs III, Bimsteine, Dolomit, Magnesit, Wetzsteine (Bez. Frankfurt (Main) und Mainz)
5 o	Basalt, Quarz, Schwemmsteine, Ton usw. (von Stationen am Rhein)
5 p	Packlage-(Stick)-steine, Steinschrotten, Steinschlag und Schotter zum Wegebau (zwischen Stationen an der Nahe, Saar, Mosel usw.)
5 q	Steine, rohe, Kies, Stand usw. Schlacken aller Art (Strecken Gelnhausen—Gießen—Fulda usw.)
5 s	Schwerspat, ungemahlen (von Bad Lauterberg nach St. Andreasberg Silberhütte)
5 t	Bruchsteine, rohe (von Flonheim)
5 u	Ziegelsteine (Bez. Hannover)
5 v	Spat (zwischen Höchst (Odenw.) und Frankfurt (Main) usw.)
5 y	Messerputzsteine (von Schlochau)
11	Dachschiefer, Schieferabfall, ungemahlen
13 a	Rohblei, Fabrikate aus Rohblei, bleiische Verbindungen, Abfälle der mechanischen Bearbeitung von Blei, Altwaren aus Blei (von Schlesien)
13 b	Zink, Zinkblech, Abfälle der mechanischen Bearbeitung von Zink, zinkische Verbindungen (von Schlesien)
13 c	Rohblei, Fabrikate aus Rohblei, bleiische Verbindungen, Abfälle der mechanischen Bearbeitung von Blei, Altwaren aus Blei, Zink-, Zinkblech, zinkische Verbindungen (von Rheinland-Westfalen)
18	Salzsäure
24 a	Zement (Bez. Frankfurt (Main) und Mainz, sowie von Zementwerk b. Bad Berka)
	Seehafen-Ausnahmetarife.
S. 8	Blei und Zink zum Ortsverbrauch in den Hafenplätzen
S. 8 a	Blei und Zink zur Verschiffung seewärts (von Schlesien)
S. 8 b	Blei und Zink zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern

Nr. des Ausnahmetarifs.	Güterart
S. 8 c	Rohblei, Zink und Zinkstaub zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern
S. 10	Stein- und Siedesalz (20 Tonnen) zur Verschiffung seewärts.

Der Ausnahmetarif 3 e für Steinsalz wird zu dem gleichen Zeitpunkt auf die Verwendung zu gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken eingeschränkt und auf Siedesalz ausgedehnt. Er erhält folgendes Warenverzeichnis und folgende Anwendungsbedingungen:

Ausnahmetarif 3 e

für Stein-Siedesalz zu gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken.

Anwendungsbedingungen:

1. Frachtzahlung für mindestens 10 Tonnen für den Frachtbrief und Wagen.

2. Die Eisenbahn behält sich das Recht vor, den Nachweis der Verwendung zu verlangen und zur Feststellung des Verwendungszweckes die Geschäftsbücher einzusehen oder die Vorlage der hierfür erforderlichen Unterlagen (Geschäftsbücher, Urschriften des Schriftwechsels und dergl.) zu fordern.

Frachtberechnung und Geltungsbereich wie bisher.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten auch die nachstehenden Ausnahmetarife im Heft C 2 a des Staats- und Privatbahngüterverkehrs außer Kraft:

Nr. des Ausnahmetarifs	Güterart
1 a	Bau- und Nutzholz, unbearbeitetes (südwestliches Gebiet)
1 b	Bauholz, Brennholz usw. (Bez. Altona)
1 d	Stamm- und Stangenholz zur Verarbeitung durch Zellstofffabriken und Holzschleifereien
1 g	Holz des Spezialtarifs II (von Lübeck nach Elmshorn)
22	Holzstoff und Holzzellstoff (Zellulose), Strohstoff und Strohzellstoff zur Ausfuhr über die Landgrenze
22 a	Holzstoff usw. zur Ausfuhr nach Belgien, Frankreich und Holland
S. 12	Holzstoff usw. zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern
S. 13	Holz der Spezialtarife II und III zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern
S. 13 b	Schachteln, neue, von Ebersdorf (Kr. Habelschwerdt) und Habelschwerdt
S. 13 c	Hölzer, zu Grubenzwecken des Bergbaues bestimmte (sog. Chocks) zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern.

Posen, den 31. Juli 1917.

Königliche Eisenbahndirektion.

Der Schiffsverkehr auf der Nogatwasserstraße wird vom 1. August 1917 ab auf der Strecke Montauerspitze—Marienburg für Fahrzeuge von 1,40 m Tiefgang zugelassen.

Die Bekanntmachung wegen Eröffnung des Schiffsverkehrs auf den anderen Strecken der Nogatwasserstraße wird noch besonders veröffentlicht werden.

Danzig, den 24. Juli 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.

(Weichselstrombauverwaltung.)

6524/17 St.

Heu

diesjähriger Ernte wird zu höchsten Preisen gekauft. Angebote auch durch Vermittler an

Proviantamt Posen.

6681/17 St. Fernspr. Nr. 3319 u. 4178.

Nachstehenden Personen wurden in den Monaten **Juli** und **August** Jagdscheine erteilt:

Lfde. Nr.	Beginn der Gültigkeitsdauer	Name, Stand und Wohnort des Empfängers
		A. Jahresjagdscheine:
1	11. 7. 17	Baumgarten, Fritz, Dipl.-Ingenieur, Posen,
2	14. 7. 17	Hellenschmidt, Otto, Forstverwalter, Witobel,
3	14. 7. 17	Jankowski, Johannes, Kaufmann, Posen,
4	18. 7. 17	von Plucinski, Witold, Wirtschaftsverwalter, Trzebaw,
5	22. 7. 17	Peters, Eisenbahn-Obersekretär, Posen,
6	23. 7. 17	Pieckowiak, Franz, Gutsverwalter, Zabikowo,
7	29. 7. 17	Donia, Friedrich, Kaufmann, Posen,
8	31. 7. 17	Jandy, Vinzent, Organist, Schlehen,
9	4. 8. 17	Kitzmann, Ferdinand, Wirtschaftsverwalter, Goldau.
		B. Unentgeltliche Jagdscheine:
10	2. 7. 17	Reich, Wilhelm, Förster, Slupia

Posen, den 6. August 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

6528/17 St. J. V.: **Jachner,** Kreissekretär.

Inseraten-Teil.

Bekanntmachung!

1000 M. Belohnung.

Am Sonntag, dem 5. August 1917, etwa vormittags 5½ Uhr, ist in dem Wäldchen zwischen der Oborniker Chaussee und dem Wege nach Urbanowo, gegenüber dem St. Adalbertkirchhofe, der in Posen, Bismarckstr. 9, Hinterhaus, wohnhaft gewesene 63jährige Schneidermeister Adam Smoczynski tot aufgefunden worden. Der Tod war anscheinend erst kurze Zeit zuvor erfolgt. Die Leiche wies eine Stichwunde hinter dem rechten Ohre auf. Smoczynski hat am Sonnabend, dem 4. August, abends 9 Uhr, seine Wohnung verlassen und ist sodann nicht mehr gesehen worden.

Für die Ermittelung des Täters hat der Herr Regierungspräsident in Posen 1000 Mark Belohnung ausgesetzt.

Insbesondere von Wichtigkeit ist die Feststellung des Verbleibs des Smoczynski in der Zeit vom Sonnabend abend 9 Uhr bis Sonntag 5½ Uhr früh.

Sachdienliche Angaben ersuche ich bei der hiesigen Kriminalpolizei zu erstatten, oder bei der hiesigen Staatsanwaltschaft mündlich oder schriftlich zu den Akten 6 J. 1413/17 zu machen.

Posen, den 10. August 1917.

Der Erste Staatsanwalt.

In Sachen betreffend die Zwangsversteigerung des dem Landwirt **Stanislaus Witkowski** in **Bendlewo** gehörigen Grundstücks **Bendlewo** Band VIII Blatt Nr. 166, ist der auf den 22. August 1917 anberaumte Versteigerungstermin **aufgehoben.**

Posen, den 6. August 1917.

Königliches Amtsgericht.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jachner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 54. Posen, den 15. August. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Zum Zwecke der **Kohlenersparnis** bestimme ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) im Interesse der öffentlichen Sicherheit hiermit folgendes:

§ 1.

Die **Warmwasserversorgungsanlagen** mit Ausnahme derjenigen in Lazaretten, Kranken-Heil- und Pflegestellen dürfen künftig nur **Sonnabends in Betrieb gesetzt werden.**

§ 2.

Die Hauswirte und deren Stellvertreter sind dafür haftbar, daß die Warmwasserversorgungsanlagen, wenn sie von einer außerhalb der Wohnräume der Mieter belegenen Heizstelle aus bedient werden, an allen Tagen außer Betrieb bleiben.

§ 3.

Ausnahmen von dieser Anordnung sind nur für gewerbliche und industrielle Betriebe mit Genehmigung der Kriegsamtsstelle Posen zulässig.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 20. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.

6577/17 St. gez. **von Bock und Polach.**

Die Kraftfahrer der den Kreisen zur Abfuhr landwirtschaftlicher Produkte pp. zur Verfügung gestellten Militär-Lastkraftwagen dürfen von den Auftraggebern weder Bezahlung noch Geschenke oder Trinkgelder annehmen. Die Einziehung der Beträge für geleistete Fuhren wird später erfolgen. Auch ist den Kraftfahrern verboten, Betriebsstoffe (Benzol, Öl pp) an die Zivilbevölkerung — sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich — abzugeben.

Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt werden.

Hauptmann der Kraftfahrtruppen.
Reich, Hauptmann.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Posen, den 7. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V. **von Tempelhoff.**

Auf den oberen Abschnitt der z. Zt. giltigen Brotkarte, der die 12 für die Zeit vom 20. August bis 2. September 17 giltigen Marken enthält, werden 4500 gr Brot oder 3360 gr Mehl abgegeben.

Posen, den 13. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Meine Anordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. Mai 1917, veröffentlicht in Nr. 29 des Kreisblattes für 1917, wird wie folgt abgeändert:

Von Montag, den 13. August 1917 ab darf im Kreise Posen-West Fleisch **nur** gegen **Reichs**fleischkarte verabfolgt werden.

Die im § 8 derselben Anordnung veröffentlichten Preise für Fleischverkauf gegen **Kreis**fleischkarte fallen damit fort, desgleichen die Bestimmungen über die Fleischzulagen.

Posen, den 13. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
6818/17. G. **Graf Schack.**

Die **Bureaus des Königlichen Landratsamtes** sind für das Publikum nur von 12 bis 1 Uhr mittags geöffnet. Außerhalb dieser Zeit kann das Publikum Rücksprachen bei dem Königlichen Landratsamte nicht erledigen.

Posen, den 14. April 1917.

Der Königliche Landrat
Graf Schack.

Bekanntmachung.

Die unterm 7. Mai 1917 angeordnete Festlegung der Hunde für die Ortschaften Edmundowo, Ceradz kirchlich, Lussowko Gut und Gemeinde, Jankowice, Lussowo Gut und Gemeinde, Schierau, Ottowo, Schlehen, Runkeln, Gurten, Kochfeld, Pokrzywnica und Sady Gut und Gemeinde wird hiermit aufgehoben.

Schlehen, den 7. August 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
J. V.: **Hoffmann.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Räude unter den Pferden des Landwirts Stanislaus Piotr in Lawica.

Erloschen: Influenza (Pferdestaupe) unter den Pferden des Landwirts Stanislaus Adamski in Lassek.

Fabianowo, den 13. August 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: **Noack.**

Neue Festsetzung von Richtpreisen für Klee- und Grassamen.

In einer Sitzung der „Offiziellen Preiskommission für landwirtschaftliche Sämereien", die am 7. Juli 1917 im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden hat, sind mit Genehmigung des Kriegsernährungsamtes nachstehende Höchstpreise für Klee- und Grassamen guter Quatität der Ernte 1917 (ausgenommen Luzerne) festgesetzt worden unter Beibehaltung der bisher geltenden Wertzahlen für Reinheit und Keimfähigkeit.

	Reinheit	Keimfähigkeit	Stufe I. Höchstverkaufspreis an Verbraucher	Stufe II. Höchstverkaufspreis der Händler an Händler zum Verkauf an Verbraucher	Stufe III. Höchsteinkaufspreis der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande	Stufe IV. Höchsteinkaufspreis der Händler von Produzenten
1. Serradella	90	70	55,—	49,—	44,—	40,—
2. Rotklee, seidefrei, mitteleuropäisch	92	80	300,—	278,—	260,—	250,—
3. Weißklee, seidefrei	90*)	80	195,—	176,—	160,—	152,—
4. Schwedisch-Klee, seidefrei	88**)	65	250,—	228,—	210,—	200,—
5. Gelbklee, enthülst, seidefrei	92	70	120,—	106,—	96,—	90,—
6. Inkarnatklee, seidefrei	92	80	148,—	132,—	118,—	110,—
7. Luzerne, seidefrei, Jahrgang 1915 und ältere asiatische	92	70	120,—	112,—	105,—	97,—
europäische	92	70	155,—	147,—	140,—	132,—
8. Wundklee	80	70	250,—	228,—	210,—	200,—
9. Esparsette	95	70	82,—	73,—	65,—	60,—
10. Engl. Raygras	75	75	135,—	120,—	108,—	100,—
11. Ital. Raygras	85	80	135,—	120,—	108,—	100,—
12. Westerwoldisches Raygras	90	70	135,—	120,—	108,—	100,—
13. Wiesenschwingel	80	70	135,—	120,—	108,—	100,—
14. Timothe, seidefrei	90	70	120,—	106,—	96,—	90,—
15. Knaulgras	75	80	135,—	120,—	108,—	100,—
16. Schafschwingel	70	70	70,—	62,—	55,—	50,—

Bei den Kleearten sind die harten Körner in den Keimzahlen ganz mitgerechnet.

Die Erfüllung der oben genannten Reinheitsziffern genügt nicht unbedingt, um den Begriff „Gute Qualität" zu erfüllen; es kommt hierzu auch auf die Art des Besatzes an, und es muß auch, abgesehen von der ziffernmäßigen Reinheit, die Ware der handelsüblichen Anschauung von guter Qualität entsprechen.

*) Einschließlich 10 v. H. Schwedisch-Klee. **) Einschließlich 10 v. H. Weißklee.

Berlin, den 25. Juli 1917.

Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Inseraten-Teil.

Bekanntmachung.

Am **31. Januar 1917** ist zu Breslau die unverehelichte Klavierspielerin **Alwine Galinski** im Alter von 63 Jahren gestorben.

Sie hat in ihrem am 10. Februar 1917 vor dem Kgl. Amtsgericht in Breslau eröffneten privatschriftlichen Testament den Kunstmaler **Alexander Heinrich Schindler,** geboren am 7. Oktober 1870 zu **Koschmin,** Provinz **Posen** zum alleinigen Erben eingesetzt. Dieser Erbe kann nicht ermittelt werden. Er ist im April 1902 von Breslau, Bahnhofstraße 5 auf Reisen abgemeldet. Diejenigen, welchen Erbrechte an dem Nachlasse der **Alwine Galinski** zustehen, insbesondere der Kunstmaler **Alexander Heinrich Schindler,** werden hiermit aufgefordert, ihre Erbrechte an dem Nachlasse bis zum **1. April 1918** bei dem unterzeichneten Gericht zur Anmeldung zu bringen, widrigenfalls die Feststellung erfolgen wird, daß ein anderer Erbe als der Preußische Fiskus nicht vorhanden ist. — 43 VI 22/1917 —.

Breslau, den 4. August 1917.

Königliches Amtsgericht.

Notgeldscheine
Lebensmittelkarten
und sonstige Wertdrucksachen

werden in unserer Abteilung für Wertpapierdruck unter sorgfältigster Kontrolle schnell und preiswert angefertigt.

Wir bitten Muster u. Preise einzufordern.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G.

Postschließfach 1012. **Posen W. 3.** Tiergartenstraße 6.

Telegrammadresse: Ostverlag.
Fernsprecher Nr. 2273, 3110, 3249, 4246.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 55. Posen, den 18. August. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über Ausnahmebewilligung von Höchstpreisen für **Seife** vom 21. Juli 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (R.G.Bl. S. 307) ermächtige ich die örtlich zuständigen Preisprüfungsstellen, denjenigen Kleinhändlern, die nachweislich noch über ausländische Seife verfügen, die sie vor dem 10. Mai 1917 zu höheren als den in § 5 Abs. 1 Ziffer 3 bis 5 der Ausführungsbestimmungen vom 21. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 546) festgesetzten Preisen eingekauft haben, zu gestatten, diese Bestände zu einem unter Zugrundelegung des Einkaufspreises von den Preisprüfungsstellen festgesetzten angemessenen Preise während der Zeit vom 1. bis 31. August 1917 zu verkaufen.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen vom 21. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 546) werden hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 21. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

6808/17 St. gez. **Helfferich.**

Es ist mir bekannt geworden, daß Einwohner der Stadt Posen Kartoffeln aus dem Kreise ausgeführt haben, ohne daß sie im Besitz der erforderlichen Ausfuhrgenehmigung des Kreises Posen-West waren.

Ich weise daher nochmals auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 17. Juli 1917 — Kr. Bl. Nr. 47 S. 2 — und bemerke, daß ohne meine Genehmigung nach Posen Stadt abgegebene Kartoffeln den Erzeugern nicht auf ihre Pflichtmenge in Anrechnung gebracht werden, so daß diese möglicher Weise später selbst in Kartoffelknappheit geraten werden. Ferner sind in vielen Fällen höhere Preise für Kartoffeln gefordert worden als die unterm 11. Juli 1917 — Kr. Bl. Nr. 45 — festgesetzten Erzeugerhöchstpreise. Vom 20. Juli beträgt der Höchstpreis 8 Mark für den Zentner. Ich werde jede mir zur Anzeige gebrachte Höchstpreisüberschreitung unnachsichtlich strafrechtlich verfolgen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, den Verkauf von Kartoffeln zu überwachen und Preisüberschreitungen sofort zur Anzeige zu bringen.

Posen, den 16. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Der Reichsgetreidestelle gehen aus Mühlenkreisen zahlreiche Klagen darüber zu, daß die angelieferte Wintergerste nicht vorschriftsmäßig entgrannt ist.

Abgesehen davon, daß diese Unterlassung zu Gewichtsbeanstandungen führen muß und so Reibungen zwischen Ablader und Empfänger entstehen können, welche besser vermieden werden, besteht auch für viele Mühlen die technische Unmöglichkeit, ohne wesentliche Störungen ihres Betriebes die Grannen zu entfernen. Es ist vorgekommen, daß Mühlen die Abnahme solcher Gerste abgelehnt haben, was natürlich die Gefahr in sich schließt, daß sie an den Erzeuger zurückgelangt und der Allgemeinheit verloren geht.

Die Landwirte ersuche ich dafür zu sorgen, daß die Gerste beim Dreschen gehörig entgrannt wird.

Posen, den 13. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Bestimmungen

über Verpachtung von **Gemeindejagden.**

Ich mache die Gemeindevorsteher des Kreises erneut darauf aufmerksam, daß für die Bildung von Jagdbezirken, die Verpachtung der Jagd und die Verteilung der Jagdpachtgelder die Bestimmungen der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G. S. S. 207) gelten und daß Pachtverträge, die gegen diese Vorschriften verstoßen, nichtig sind. Um die Beachtung der Bestimmungen der Jagdordnung überwachen zu können, bestimme ich folgendes:

1. soll ein Jagdbezirk neu oder weiterverpachtet oder der bestehende Jagdpachtvertrag verlängert werden, so hat mir **der Jagdvorsteher** (d. i. der Gemeindevorsteher) **mindestens 4 Wochen vor Erlaß der ersten Bekanntmachung** durch die Hand des Distriktskommissars zu berichten, in welcher Art (freihändig meistbietend usw.) die Jagd verpachtet werden soll und die von ihm unterschriebenen Verpachtungsbedingungen vorzulegen,
2. nach dem Verpachtungstermin ist sodann der vom Pächter unterschriebene Pachtvertrag, bevor er öffentlich ausgelegt und vom Jagdvorsteher unterschrieben wird, mit allen Verpachtungsunterlagen (Bekanntmachungen, Bedingungen und Verpachtungsverhandlung) durch die Hand des Distriktskommissars mir zur Prüfung vorzulegen. Dabei hat der Jagdvorsteher, sofern er bei meistbietender Verpachtung den Zuschlag **nicht** dem **Meistbietenden** erteilen will, in dem Überreichungsbericht stichhaltige Gründe anzugeben. Auch hat der Distriktskommissar etwaige Bedenken gegen die Person des ausersehenen Pächters zur Sprache zu bringen und bei freihändiger Verpachtung sich zu äußern,

3. ob der Pachtpreis angemessen ist. Spätestens 8 Tage nach beendeter Auslegung des Pachtvertrages oder falls Einsprüche erhoben waren, 8 Tage nach ihrer Erledigung hat der Jagdvorsteher mir eine Abschrift des Jagdpachtvertrages und der etwaigen besonderen Verpachtungsbedingungen einzureichen. Formulare werden, soweit der Vorrat reicht, unentgeltlich vom Kreisausschuß abgegeben.
4. Von dem Jagdpachtgelde darf der Jagdvorsteher vor der Verteilung die Auslagen abziehen, die der Genossenschaft zur Last fallen. Die Jagdgenossenschaftskasse ist durch die Gemeindekasse zu führen. Wird hierfür eine Entschädigung für die Gemeindekasse beansprucht, so wird der **Kreisausschuß** auf Antrag einen angemessenen Betrag festsetzen; nur dieser Betrag darf vom Pachtgeld abgezogen werden. Die Liste über Verteilung der Jagdpacht muß alljährlich unter Beifügung des Jagdkatasters öffentlich ausgelegt werden.

Die Herren Distriktskommissare ersuche ich, vorstehende Bestimmungen, sowie den wesentlichen Inhalt der neuen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 in der nächsten Schulzenkonferenz erneut zur Kenntnis der Gemeindevorsteher zu bringen.

Posen, den 13. August 1917.

Der Landrat als Jagdaufsichtsbehörde.
Graf Schack.

An Stelle des versetzten Gutsverwalters Koch ist der Verwalter **Lüdemann** in Großdorf als Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk **Großdorf** bestellt und von mir bestätigt worden.

Posen, den 13. August 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Zwecks Erleichterung der Einführung der Beteiligten in den Inhalt der Reichsgetreideordnung und der Nebenverordnungen sowie der preußischen Ausführungsanweisung hat auf Veranlassung der Reichsgetreidestelle deren Vorstandsmitglied Dr. Arthur Oppenheimer im Verlage von Franz Vahlen ein Buch „Die Reichsgetreidegesetzgebung für die Ernte 1917" herausgegeben. Der Preis beträgt im Einzelbezuge 2 Mk., von 12 Stück an je 1,90 Mk., 25 Stück je 1,80 Mk., 50 Stück je 1,70 Mk., 100 Stück je 1,50 Mk. Die Anschaffung des Buches wird empfohlen. Wegen des gemeinschaftlichen Bezuges ersuche ich, Bestellungen sofort hierher einzusenden.

Posen, den 14. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Im Interesse der Kreiseingesessenen wird darauf hingewiesen, daß sich die Amtsräume des Katasteramts Posen II **„am Kinderspielplatz Nr. 2"**, unweit des neuen Stadttheaters, befinden.

Posen, den 13. August 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
6144/17 St. I. V.: gez. **Jaehner,** Kreissekretär.

Heu

diesjähriger Ernte wird zu höchsten Preisen gekauft. Angebote auch durch Vermittler an

Proviantamt Posen.
6681/17 St. Fernspr. Nr. 3319 u. 4178.

Inseraten-Teil.

Die gegen den Gastwirt Herrn **Hoppenheit** aus **Sassenheim** ausgesprochene Beleidigung widerrufe ich und leiste Abbitte.

Walenty Urbaniak.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 56. Posen, den 22. August. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze) vom 20. Juni 1917.

Veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Kreisblatt vom 20. Juni 1917.

§ 1.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Einrichtungsgegenstände sind bei der Sammelstelle des Magistrats der Stadt Posen in Posen, Sapiehaplatz 11, Bürozeit von 3—6 Uhr nachmittags abzuliefern.

Bei dieser Sammelstelle wird auch Auskunft erteilt, ob der eine oder andere Gegenstand unter den § 2 der Bekanntmachung fällt, vor allem, ob die Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehen oder nur mit diesen überzogen sind.

§ 2.

Von der Bekanntmachung werden lediglich die in § 2 namentlich aufgeführten Einrichtungsgegenstände betroffen.

Ob es sich um solche aus Kupfer und Kupferlegierungen bestehende Gegenstände oder um solche Gegenstände handelt, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen nur als Überzug oder Platierung auf Eisen verwendet sind, läßt sich durch Anfeilen oder dem Magneten feststellen; die ersteren werden durch den Magneten nicht angezogen, während dies bei den letzteren der Fall ist.

Zu Gruppe A, Ziffer 1. Bei außer Betrieb befindlichen Wasserpumpen ist in der Hauptsache an die in ländlichen Gemeinden vielfach stillgelegten Hauswasserpumpen gedacht worden.

Zu Gruppe A, Ziffer 2. Barrierenstangen nebst Pfosten und Stützen sind die meist vor Schaufenstern, Schauschränken u. dergl. angebrachten Schutzstangen, welche bezwecken, einen Zwischenraum zwischen dem besichtigenden Publikum und den ausgestellten Gegenständen oder Schaufenstern zum Schutze der beiden letzteren abgrenzen. Auch kommen diese Barrierenstangen beispielsweise häufig an Kassen vor, um das Publikum zur Einhaltung eines bestimmten Weges zu zwingen.

Zu Gruppe A, Ziffer 6 und 10. Bei Gardinenstangen, Vorhangstangen, Treppenläuferstangen und dergl. muß darauf geachtet werden, daß nur solche beschlagnahmt sind, welche aus Kupfer und Kupferlegierungen bestehen; gerade diese Gegenstände werden vielfach in mit Messing überzogenem Eisenrohr ausgeführt.

Die Ringe zu Gardinenstangen und die Treppenläuferstangen-Endknöpfe sind dagegen fast durchweg in Kupferlegierungen ausgeführt. Treppenläuferstangen-Endknöpfe fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie zu Treppenläuferstangen aus Eisen mit Messing überzogen gehören.

Treppenläufer- und Gardinenstangen-Ösen sind nicht in die Beschlagnahme einbezogen worden, damit diese zur Befestigung von Ersatzstangen benutzt werden können. Sie können aber, wenn sie abgeliefert werden, zu den gleichen Preisen und Bedingungen wie die Treppenläuferstangen selbst angenommen werden.

Zu Gruppe A, Ziffer 8. Schutzstangen und Schutzgitter bestehen fast durchweg aus Kupfer und Kupferlegierungen, zumal wenn dieselben irgendeine Biegung aufweisen. Eisen mit Messing überzogene Gegenstände lassen sich nicht in gebogene Form bringen. Es könnte sich höchstens darum handeln, daß vorher gebogene eiserne Gegenstände nachher galvanisch vermessingt werden, was aber in der Praxis selten ausgeführt wurde.

Zu Gruppe B, Ziffer 19 und 29. Bei Briefkastenschildern und Briefeinwürfen, bei Pfeiler- und Füllungsbekleidungen an Fassaden sind diejenigen ausgenommen worden, welche eingemauert sind. In den meisten Fällen sind diese Gegenstände verdeckt an Steinschrauben angeschraubt, so daß der Ausnahmefall nicht gegeben ist.

Zu Gruppe B, Ziffer 20. Unter Füllung von Geländern sind die zwischen den Stützen befindlichen Auskleidungen, vielfach im Stabform, verstanden. Dieselben werden in den meisten Fällen ersetzt werden müssen, da vielfach die baupolizeilichen Vorschriften bestimmte Stababstände vorschreiben.

Die Handleisten sind meist auf eisernen Tragekonstruktionen aufgebracht, so daß sie ohne weiteres entbehrt werden können.

Zu Gruppe B, Ziffer 25, 26 und 27. Die durch die Bekanntmachung betroffenen inneren und äußeren Bekleidungen von Türen, Fenstern, Kassenschaltern usw. sind fast durchweg auf anderweitige Tragekonstruktionen aufgebracht, so daß nach deren Entfernung die Türen usw. selbst noch immer brauchbar bleiben. Die Bekleidungen sind meist aufgeschraubt. Die Verschraubung ist sehr häufig von außen unsichtbar ausgeführt, so daß die Entfernung von der Rückseite aus geschehen muß.

Zu Gruppe B, Ziffer 31. Türknöpfe, Türgriffe usw. können entbehrt werden, da solche Türknöpfe, welche zur Betätigung eines Schlosses dienen, ausgenommen sind. Die Schließfähigkeit der Türen ist demnach gewahrt.

Zu Gruppe C, Ziffer 36. Hier ist darauf zu achten, daß die genannten Gegenstände nur dann unter die Bekanntmachung fallen, wenn sie Gegenstände der Schaufensterdekorationen und Geschäftsausstattung sind. Die gleichen Gegenstände fallen nicht unter die Bekanntmachung, wenn sie sich im Besitze von Privaten finden.

§ 3.

Der Ablieferer hat bei Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Dem Ablieferer wird bei der Ablieferung ein Anerkenntnisschein ausgehändigt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Übernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkenntnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag an den bezeichneten Eigentümer alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Ist es dem Betroffenen nicht möglich, die beschlagnahmten Gegenstände freiwillig abzuliefern, weil er sich nachweislich keinen Arbeiter oder Handwerker zum Ausbau verschaffen kann, so kann der Betroffene die erforderlichen Hilfskräfte beantragen.

Die Bezahlung der Hilfskräfte liegt dem Betroffenen selbst ob. Die Stellung von Arbeitern und Handwerkern kommt nur für die Gegenstände der Gruppe B, Ziffer 17, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 und der Gruppe C, Ziffer 34 in Betracht.

Bis zum 31. August 1917 können die fraglichen Einrichtungsgegenstände freiwillig abgeliefert werden. Bei freiwilliger Ablieferung

bis zu diesem Tage wird außer dem Übernahmepreis ein Zuschlag von 1 Mark für 1 kg gewährt.

§ 4.

Nach Ablauf der Frist für die freiwillige Ablieferung sind die beschlagnahmten Gegenstände beim Kreisausschuß Posen-West schriftlich anzumelden.

Das Eigentum wird sodann auf den Reichsmilitärfiskus übertragen und nötigenfalls zwangsweise abgeholt werden.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden wie folgt bestraft:

Mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Posen, den 15. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Betrifft Obstversand.

Der Versand von Obst darf nur nach Anordnungen der Provinzialstelle für Gemüse und Obst oder deren Bevollmächtigten erfolgen, Versandadressen vorher bei dem Kommissionär der Firma Loebel Lewin hier, anzufordern.

Zur Ausfuhr von Obst bedarf es in allen Fällen einer Genehmigung. Der Verkauf an die Sammelstellen und die Aufkäufer, deren Namen demnächst im Kreisblatt bekannt gegeben werden, ist dagegen vollkommen frei.

Posen, den 17. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

1. Damit die Bevölkerung möglichst einheitlich mit Fleisch versorgt wird, ist es unerläßlich, die für die Ernährung in Frage kommenden Viehbestände jedesmal kurz vor einer neuen Umlage festzustellen. Durch Bundesratsbeschluß ist daher verordnet worden, daß am 1. September 1917 beginnend, im Deutschen Reiche bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen ist, die sich auf Pferde, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Federvieh (Gänse, Enten und Hühner) erstreckt.

   Für das Königreich Preußen bleibt die Zählung im bisherigen Umfange, also einschließlich der Kaninchen sowie der Trut- und Perlhühner bestehen. Die Militärpferde werden nicht gezählt. Die für Preußen für die gleichen Tage vorgesehenen vierteljährlichen Viehbestandserhebungen fallen infolge dieser Viehzählung fort.
2. Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht.

   Über die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten wird das Amtsgeheimnis gewahrt. Die Angaben werden nur zu amtlichen statischen Arbeiten, insbesondere nicht zu Steuerzwecken, benutzt.
3. Die Zählung beginnt am 1. September früh und muß an demselben Tage beendet sein.

Bei den Eintragungen eines jeden Haushalts muß die Summe der Einträge

in den Spalten	6	bis	10	gleich	sein dem Eintrage	in	Spalte	11
"	"	"	12	"	17	"	"	"	"	"	"	18
"	"	"	19	u.	20	"	"	"	"	"	"	21
"	"	"	22	bis	25	"	"	"	"	"	"	26
"	"	"	27	u.	28	"	"	"	"	"	"	29
"	"	"	31	bis	34	"	"	"	"	"	"	35

Obliegenheiten der Gemeindebehörden.

1. Die Ausführung der Viehzählung ist Sache der Gemeindebehörden. In den Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung ist die Zählung von dem Magistrate oder Ober- bzw. Bürgermeisteramte und der Polizeibehörde gemeinschaftlich auszuführen.

   Durch örtliche Bekanntmachungen sind die Ortseinwohner rechtzeitig von der am 1. September 1917 stattfinden Viehzählung zu unterrichten; dabei ist auf § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 30. Januar 1917:

   „Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil „für dem Staate verfallen" erklärt werden."

   hinzuweisen.
2. Die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Annahme der Zähler oder Zählerinnen muß bis zum 20. August beendet sein, Der Umfang der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß der Zähler oder die Zählerin auch imstande ist, die Zählgeschäfte bis zum 2. September 1917 zu erledigen. Auf der ersten Seite der Zählbezirksliste ist von der Gemeindebehörde usw. der Umfang, die Nummer des Zählbezirks und die Anzahl der Blätter genau zu bezeichnen. Dabei ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken, zu denen sie politisch gehören (vergl. Gemeindelexikon), gezählt werden. Die etwa abweichende wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen zu anderen Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt.

   Die Gemeindebehörden (Magistrat) oder der Zählungsausschuß hat die von dem Zähler zurückgelieferte Zählbezirksliste alsbald genau, d. h. Eintrag für Eintrag zu prüfen und etwaige Mängel auf Grund mündlich, soweit nötig, an Ort und Stelle einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen. Besonders ist zu beachten, daß die Einträge auch in den zutreffenden Spalten stehen. Nachdem dies geschehen, sind die Zählbezirkslisten zu beglaubigen.
3. Auf Grund der Zählbezirkslisten ist von der Gemeindebehörde oder dem Zählungsausschusse die Gemeindeliste, die auch für unbewohnte Gutsbezirke auszufertigen ist, in drei Stücken herzustellen; dabei sind die für die Zähler wegen Anfertigung der Zählerliste unter B 2, 11 und 12 (vergl. Vordruck C) getroffenen Anordnungen genau zu beachten. Die Zahl der viehhaltenden Haushaltungen muß gleich sein der Summe der Zeilen mit Einträgen in den Spalten 6—35 der Zählbezirksliste. Zwei Stück der Gemeindelisten sind mit der Urschrift und der Reinschrift der Zählbezirkslisten von den im § 2,2 bezeichneten Städten, Landgemeinden und Gutsbezirken bis zum 4. September der Kreisbehörde unter Briefumschlag einzureichen. Die dritte Gemeindeliste verbleibt bei der Gemeindebehörde. **Die Einreichungsfristen sind unbedingt einzuhalten.** Hat sich aus irgend einem Grunde die Nachprüfung der Einträge (vergl. B § 3, 3) nicht durchführen lassen, so ist sie nach Absendung der Listen sofort nachzuholen. Etwaige Berichtigungen sind sogleich dem Landratsamt anzuzeigen.

Posen den 17. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Betrifft Schafswolle.

Durch die Bekanntmachung W. I. 1771/5. 17. K. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien **vom 1. Juli 1917** ist der gesamte Wollertrag der deutschen Schafschuren gleichviel in welcher Menge und ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet, beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. das **Scheren** der Schafe, sofern es nicht zu einer früheren als in der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht,

2. die **Ablieferung** der Wolle **zum Zwecke des Waschens** innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen an folgende Firmen:
   a) Bremer-Wollkämmerei, Blumenthal, Prov. Hannover,
   b) Wollwäscherei und -kämmerei, Hannover-Döhren,
   c) Leipziger-Wollkämmerei, Leipzig,
   d) Hamburger-Wollkämmerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe,
3. die **Veräußerung und Lieferung** der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der zu 2 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 3, nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 kg Rohwolle und von Nichtschafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 kg Rohwolle entgegen.

Soweit der Wollertrag nicht innerhalb der zu 2 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der zu 3 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft veräußert worden ist, unterliegt er einer **Meldepflicht.**

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung" versehen, zu erstatten.

Maßgebend für die Meldung ist der am Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand.

Außerdem ist das Wollgefälle an das Webstoffmeldeamt zu melden, wenn Wollbestände bei Beginn des 1. Tages eines Monats bei den Schafhaltern vorhanden sind.

An Schafhalter kann **an Stelle** der bisher auf Antrag erfolgte Freigabe geringer Menge aus eigenem Besitz je nach der Menge der abgelieferten Wolle ein Bezugschein auf Wollgarne zu angemessenem Preise gegeben werden.

II. Durch Nachprüfung der Revisoren des Kriegsamtes ist festgestellt worden, daß die kleinen Schafhalter zum großen Teil ihr Wollgefälle nicht abliefern, weil sie fürchten, daß ihnen dadurch Umstände erwachsen. Das ist strafbar, aber auch unrichtig, weil die Veräußerung innerhalb der oben angegegebenen Fristen an **jeden Händler** sofern er nicht zugleich Verarbeiter ist, erfolgen darf.

Durch diese Verstöße sind der Kriegswirtschaft vermutlich große Bestände entzogen worden, was unter allen Umständen vermieden werden muß.

Es ist daher in allen Kreisen eine allgemeine Bestandaufnahme der schurfähigen Schafe und Lämmer nach dem nachfolgenden Muster angeordnet worden, die in den nächsten Tagen zu erfolgen hat.

Die Schafhalter weise ich hierauf mit dem Bemerken hin, daß sie von Revisoren der Kriegsamtstelle Posen — Kriegsrohstoffstelle und den Polizeibehörden auf die Innehaltung der Beschlagnahme Verordnungen revidiert werden und daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bedroht sind.

Den Herren Guts- und Gemeindevorstehern werden in den nächsten Tagen eine Anzahl der Vordrucke zur Bestandsaufnahme zugehen.

Sie haben die Vordrucke den Schafhaltern zur Ausfüllung zuzustellen und dann wieder an mich zurückzusenden.

Posen, den 17. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Des Schafhalters		Zahl der schurfähigen Schafe und Lämmer und Angaben, ob ein- oder zweischurig, a) am 1. 6. 1917 b) am 15. 8. 1917	Datum der letzten Schur	Gewicht der letzten Schur	Verwendung des Gefälles der letzten Schur. a) Datum des Verkaufs. b) Name des Käufers. c) Kaufpreis.
Name und Stand	Wohnort				

Aufruf!

Betrifft Sammlung alter Konservendosen.

Zinn gewinnt für die Zwecke der Landesverteidigung und der Volksernährung (zur Herstellung neuer Konservendosen) eine immer wachsende Bedeutung.

Die verfügbaren Bestände an neuem Zinn sind begrenzt. Jede Möglichkeit, Zinn aus zinnhaltigen Gegenständen, insbesondere solchen aus Weißblech, zu gewinnen, muß restlos ausgenutzt werden.

Aus diesem Grunde ist die Sammlung und Ablieferung aller vorhandenen alten Konservendosen, die ganz oder teilweise aus Weißblech bestehen, dringend geboten. Jede zur Ablieferung gebrachte Konservendose vermehrt den Zinnbestand des Deutschen Reiches.

Im vaterländischen Interesse werden alle Kreise der Bevölkerung, geschäftliche Betriebe, Gastwirtschaften, Verpflegungsanstalten jeder Art, Haushaltungen usw. aufgefordert, die bei ihnen verfügbaren alten Konservendosen aus Weißblech in möglichst sauberem Zustand an die Guts- und Gemeindevorsteher ihres Wohnortes abzuliefern. Die zur Zeit vorhandenen Dosen sind möglichst sofort, später entfallende nach Ansammlung kleiner Mengen zur Ablieferung zu bringen.

Für die Zwecke der Sammlung verwendbar sind nur solche Dosen, die ganz oder teilweise aus Weißblech bestehen. Dosen aus Schwarzblech ohne Weißblechteile können nicht angenommen werden.

Für die abgelieferten alten Konservendosen aus Weißblech wird auf Wunsch eine Vergütung von 50,— Mark für 1000 kg gezahlt.

Auch die kleinste Menge ist vom Wert. Jeder Ablieferer alter Konservendosen verdient sich, ohne Opfer bringen zu müssen, den Dank des Vaterlandes.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, vorstehenden Aufruf in ihren Bezirken sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Die zur Ablieferung gelangenden Konservendosen ersuche ich anzunehmen und bis zum Abruf aufzubewahren.

Über das Ergebnis der Sammlung ist mir binnen 6 Wochen zu berichten.

Posen, den 16. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Zur Eierversorgung.

Mitgeteilt von der Reichsverteilungsstelle für Nährmittel und Eier.

Ein Rundschreiben des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 2. März 1917 stellt die Grundsätze fest, nach denen entsprechend den Vorschriften der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 die nach Weisung der Reichseierstelle von den einzelnen Bundesstaaten abzuliefernden Eiermengen zu berechnen und zu verteilen sind. Nach diesen Grundsätzen werden von dem bei der Zählung am 1. Dezember 1916 ermittelten gesamten Hühnerbestande eines jeden Bundesstaates zunächst 20 vom Hundert als Hähne und alte Hühner abgezogen. Von der alsdann noch verbleibenden Zahl der „legefähigen" Hühner wird angenommen, daß durch geeignete Sammeleinrichtungen im ganzen Jahr im Durchschnitt 30 Eier erfaßt werden können.

Demgegenüber wird der Verbrauch des ganzen Bundesstaates an Inlandseiern in der Art veranschlagt, daß auf den Kopf der brotversorgungsberechtigten Einwohner ein Jahresverbrauch von im Durchschnitt insgesamt 26 Eiern sowie ein nach Erfahrungssätzen berechneter Mehrbedarf der Kranken und Lazarette angenommen wird. Außerdem muß mit jener als erfaßbar angenommenen Menge der Bedarf des Heeres und der Marine mitgedeckt werden. Was der Bundesstaat über jenen Durchschnitt von 30 Eiern für das Legehuhn mehr herausholen kann, kommt ausschließlich ihm zugute; er kann alsdann seiner Bevölkerung mehr Eier bieten, als den Durchschnittsverbrauchssatz. Jeder Staat kann außerdem die Eierausgabe der Legeperiode anpassen und wird es tun. Namentlich wird er in der Hauptlegezeit mehr Eier ausgeben, als im Winter, und so auch eine größere Fürsorge für die Wintermonate ermöglichen. Er kann ferner die Eierausgabe für die dichtbevölkerten Gebiete höher bemessen oder auch nach dem Grade der Bedürftigkeit der Bevölkerungsschichten abstufen. Es ist also unrichtig, wenn aus jener Berechnungsgrundlage für den Ausgleich unter den Bundesstaaten da und dort die Annahme abgeleitet wird, daß niemand mehr als 1 Ei in zwei Wochen und niemand mehr als 26 Eier im ganzen Jahr erhalten dürfe.

Die erste große Schwierigkeit bei der Eierregelung liegt in der Erfassung der Eier. Die Eierverordnung vom 12. August 1916 gibt in dieser Hinsicht den Landesbehörden den größtmöglichsten Spielraum, dies in der Erkenntnis der Tatsache, daß für das eine Gebiet diese, für das andere jene Art der Erfassung sich besser eignet. Im allgemeinen steht sie auf dem Standpunkt, daß Zwangsmaßnahmen gegen den Geflügelhalter vermieden werden sollen, da die Anwendung von Zwang gegen den Geflügelhalter die Gefahr einer Verringerung der Geflügelbestände in sich birgt und daß es geschickten Aufkaufsorganisationen gelingen sollte, die Eier auch ohne Zwang zu erfassen.

In den einzelnen Teilen des Reiches haben sich im Laufe der letzten Zeit hauptsächlich folgende Arten der Eiererfassung entwickelt:

1. Sammlung durch angestellte Aufkäufer. Der Kommunalverband wird in kleinere Aufkaufsbezirke eingeteilt; für jeden Bezirk wird durch den Leiter des Kommunalverbandes ein zuverlässiger Aufkäufer bestellt, der tunlichst gleichzeitig Aufkäufer für die Butter ist. Der Aufkäufer hat die Verpflichtung, **allwöchentlich jeden Geflügelhalter einmal zu besuchen.** Die aufgekauften Eier hat er an die Sammelstellen des Kommunalverbandes abzuliefern; jede Abgabe von Eiern an die Bevölkerung ist dem Aufkäufer verboten. Die Sammelstellen haben die bei ihnen abgelieferten Eier unmittelbar an die Eierstelle des Regierungsbezirks oder die von ihr bezeichnete Stelle abzuliefern. Aufkäufern, die mangelhafte Erfolge aufweisen, ist die Bestellung als Aufkäufer schleunigst zu entziehen.

2. Freiwillige Sammeleinrichtungen. Die Sammlung erfolgt durch Schulkinder unter Leitung des Lehrers, durch Hausfrauenvereine, vaterländische Frauenvereine, landwirtschaftliche Ortsvereine, Bezugs- und Absatzvereine, ländliche Darlehnskassen, Eier-Verwertungs-Genossenschaften oder durch systematisch über größere Gebiete eingerichtete Sammeleinrichtungen, wie solche z. B. in Württemberg erstmals für ein ganzes Staatsgebiet durchgebildet sind. Die Sammlung durch Schulkinder wird bei den Lehrern eingerichtet. Bewährt hat sich die Gewährung einer kleinen Vergütung an die sammelnden Schulkinder nach der Zahl der abgelieferten Eier, Anlegung der Vergütung in einem Sparkassenbuch (Förderung des Sparsinns der Kinder), ferner weiterer Vergünstigungen für besonders eifrige kleine Sammler. Im übrigen erfolgt die Ablieferung an die Sammelstelle des Kommunalverbandes. Auch hier sind die Geflügelhalter regelmäßig zu besuchen. Über die gesammelten Eier verfügt die Eierstelle des Regierungsbezirks, gegebenenfalls durch Vermittlung des Leiters des Kommunalverbandes.

3. Aufkauf durch den freien Handel. Der Händler bedarf der Genehmigung nach den Vorschriften des §§ 5 ff. der Eierordnung und ist an die Weisung der Eierstelle des Kommunalverbandes oder des Regierungsbezirks hinsichtlich der Preise (Richtpreise), der Buchführung und der Anzeigen über die gesammelten Mengen gebunden, im übrigen aber darin frei, wo er Eier innerhalb des Kommunalverbandes aufkaufen will (freier Wettbewerb unter den Händlern). Jede Abgabe der Eier unmittelbar an die Bevölkerung ist dem Händler verboten.

Beschaffung der Eier im Wege der Lieferauflage (Zwangskontingentierung). Bei diesem System wird von der Landesverteilungsstelle jeder Unterverteilungsstelle (Regierungsbezirk) oder jedem Kommunalverband nach Maßgabe der Hühnerzahl und der Größe der eierversorgungsberechtigten Bevölkerung ihres Gebietes die Aufgabe erteilt, bis zu einer bestimmten Frist eine bestimmte Menge Eier abzuliefern. Der Kommunalverband legt die ihm aufgelegte Eiermenge auf die Gemeinden seines Gebietes um. Den Gemeinden bleibt es überlassen, die ihnen zur Lieferung auferlegte Menge Eier entweder nach einem der unter Ziffer 1—3 erwähnten Sammelsysteme zu beschaffen oder aber jedem Geflügelhalter ihres Gebiets nach der Größe seines Hühnerbestandes und zweckmäßigerweise nach dem Verhältnis des Hühnerbestandes zu der Zahl der Wirtschaftsangehörigen eine bestimmte Menge zur Ablieferung aufzuerlegen. Dieses System ist in den süddeutschen Bundesstaaten durchgeführt. Auch wo die Systeme zu Ziffer 1 und 3 zur Anwendung gelangen, hat es sich empfohlen, als Richtschnur für die Sammeltätigkeit der Kommunalverbände und Gemeinden eine bestimmte Sollmenge an diese auszuschreiben.

Ob nun aber die Sammlung der Eier bei dem Geflügelhalter nach dem einen oder anderen System erfolgt, jedenfalls muß die Eiersammelstelle von vornherein darüber unterrichtet sein, wohin sie die bei ihr gesammelten Eier abzuliefern hat. Das System, daß der Leiter des Kommunalverbandes zunächst den Bedarf der eierversorgungsberechtigten Bevölkerung seines Kommunalverbandes aus der Menge der gesammelten Eier wenn auch nach gewissen Richtlinien, so doch nach seinem Ermessen deckt und nur den Überschuß abliefert, hat dort zwar dazu geführt, daß die eierversorgungsberechtigte Bevölkerung des Kommunalverbandes mit Eiern genügend versorgt ist, aus dem Kommunalverbande selbst aber verhältnismäßig wenig Eier abgeliefert werden. Gute Erfolge sind demgegenüber da erzielt worden, wo der Leiter des Kommunalverbandes darauf beschränkt ist, die Eier zu sammeln, die Verfügung über die gesammelten Eier aber der darüberstehenden Eierverteilungsstelle (Bezirksstelle) vorbehalten bleibt.

Die zweite große Schwierigkeit liegt sodann in den derzeitigen Beförderungsschwierigkeiten.

Vielfach arbeitet zwar die Sammlung der Eier recht gut, die Weiterbeförderung erleidet aber infolge Mangels an geeigneten Verpackungseinrichtungen empfindliche Stockungen. Die Heranziehung von Händlern oder von Geschäftsabteilungen der Eierverteilungsstellen (G. m. b. H. oder Händler-Syndikaten) zur Beförderung der Eier hat sich zwar in dieser Hinsicht sehr bewährt; auch lassen sich die Eierverteilungsstellen die Beschaffung von Kisten angelegen sein. Es ist aber angesichts der Anforderungen der Rüstungsindustrie an alles Holz- und Eisenmaterial begreiflich, daß die Herstellung geeigneter Packmittel auf recht große Schwierigkeiten stößt. Immerhin ist dem Vernehmen nach auch hier in Zeitkürze eine wesentliche Besserung zu erwarten. Auf jeden Fall sind die Kommunalverbände von den Landeseierstellen ermächtigt worden, eine größere Menge der bei ihnen gesammelten Eiervorräte an ihre Verbraucher auszugeben, falls die Beförderung empfindliche Stockungen erleiden sollte. Es ist also unrichtig, wenn behauptet wird, da und dort verdürben Eier, weil sie nicht abtransportiert werden könnten.

Was schließlich die Eierpreise anbelangt, so sind diese im ganzen Reich schon seit Kriegsbeginn recht verschieden. Eine Vereinheitlichung der Preise nach Provinzen wird zwar angestrebt, auf eine wesentliche Senkung der Eierpreise kann aber hierbei nicht wohl gerechnet werden. Das Ei hat allgemein und so auch für den Produzenten im Verhältnis zum Nährwert anderer Nahrungsmittel einen erheblichen gestiegenen Wert erlangt. Die Produktion ist zudem infolge der Knappheit der Futtermittel recht wenig lohnend. Den Erzeugerpreis zu drücken hätte demnach nur zur Folge, daß die Eierleger und damit auch die Eier verschwinden.

5703/17 G.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 hat die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen beschlossen, für das laufende Rechnungsjahr 1 % = 3 Pfennige je Taler Grundsteuerreinertrag von denjenigen land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen zu erheben, welche zu einem Grundsteuerreinertrage von 40 Talern und mehr veranlagt sind. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, denen die von mir festgesetzten Hebelisten durch die Herren Distriktskommissare zur Einziehung der Beträge in den nächsten Tagen zugehen werden ersuche ich, die gesamte Summe an die Königliche Kreiskasse hierselbst, bis zum 10. Oktober d. J. abzuführen. Die Beiträge sind in derselben Weise wie die Gemeindesteuer einzuziehen.

Die Hebelisten sind nach Abführung der Beiträge und zwar spätestens bis zum 10. Oktober d. J. dem zuständigen Herren Distriktskommissar einzureichen.

Posen, den 17. August 1917.

Der Königliche Landrat.

3843/17 St. **Graf Schack.**

Die Provinzialkartoffelstelle hat die Höchstpreise für die in der Provinz Posen erzeugten **Frühkartoffeln** wie folgt festgesetzt:

Höchstpreis
vom 25. August an 7,50 Mk. für den Zentner,
vom 1. September an 7,00 Mk. für den Zentner,
vom 8. September an 6,50 Mk. für den Zentner,

zunächst bis 14. September einschließlich.

Posen, den 16. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 59. **Posen, den 5. September.** **1917.**

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird für den Stadtbezirk Posen und die Landkreise Posen-Ost und Posen-West im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1.

Alle Fälle von Ruhrverdacht unterliegen bis auf weiteres der Anzeigepflicht. Für diese Anzeigepflicht sind die gleichen Bestimmungen maßgebend, wie sie im 1. Abschnitt des Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (G.-S. S. 373) für andere ansteckende Krankheiten erlassen sind.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 2. August 1917.

In Abwesenheit
des stellvertretenden Kommandierenden Generals
V. Armeekorps.
gez. **Herhudt von Rohden,** Generalleutnant.

5802/17 C. S. A.

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 3. August 1917.

Der Gouverneur.
1876/17 I. D. a. gez. F. V.: **von Loeben.**

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Kreisinsassen mit dem Hinzufügen, daß, sofern ein Arzt nicht zugezogen ist, die Anzeigepflicht dem Haushaltungsvorstande bzw. dem Pfleger des Erkrankten, sowie dem Inhaber der Wohnung und Behausung, bzw. dem Leichenbeschauer obliegt.

Posen, den 25. August 1917.

Der Königliche Landrat.
6900/17 St. **Graf Schack.**

Die Provinzialstelle für Gemüse und Obst teilt mit, daß sie auch Abnehmer von wildwachsenden Früchten, wie Ebereschen, Schlehen, Maulbeeren, Hagebutten usw. ist. Der Preis dieser Früchte beträgt durchschnittlich 12 Mk. für den Zentner.

Ich ersuche die Guts- und Gemeindevorsteher, Vorstehendes bekannt zu geben und in weitgehendster Weise für Ablieferung dieser Früchte an die Sammelstellen oder direkt an die Provinzialstelle für Gemüse und Obst, Posen, Hohenzollernstraße 33 Sorge zu tragen.

Posen, den 27. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
7044/17 G. **Graf Schack.**

Als Sammelstellenleiter für Gemüse und Obst sind von der Reichsstelle bestätigt worden:

1. Gärtnereibesitzer **Karl Holz, Junikowo,**
2. Händler **Wilhelm Habekost, Schlehen,**
3. Gärtnereibesitzer **Reinhold Hellmich, Zabikowo.**

Posen, den 25. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
6889/17 G. **Graf Schack.**

Es stehen größere Mengen:

Stoppelrübensamen,
Mairübensamen,
Feldsalatsamen,
Spinatsamen

zur Abgabe an die Landwirte zur Verfügung.

Umgehende Bestellungen nimmt die Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Posen, Hohenzollernstraße 33, entgegen.

Posen, den 25. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
7066/17 G. **Graf Schack.**

Nachstehenden Erlaß des Herrn Reichskanzlers bringe ich zur Kenntnisnahme der Steuerpflichtigen und der Hebestellen:

Wie mir bekannt geworden ist, sind bei den für die Erhebung der Kriegsabgabe zuständigen Behörden Zweifel darüber entstanden, ob im Falle der Erstattung der Kriegsabgabe auf Grund der Vorschrift in § 31 Abs. 5 des Kriegssteuergesetzes auch die nach Abs. 3 a. a. O. vom 1. Juli 1917 ab entrichteten Zinsen von fünf vom Hundert jährlich mit zu erstatten sind, soweit sie auf den zu erstattenden Abgabebetrag entfallen.

M. E. ergibt sich die Miterstattung der auf den zu Unrecht erhobenen Abgabebetrag entfallenden Zinsen nicht erst aus der besonderen Vorschrift in § 31 Abs. 5 des Kriegssteuergesetzes, sondern schon aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen. Die nach § 31 Abs. 3 a. a. O. vom 1. Juli 1917 ab zu zahlenden Zinsen stehen zu der Abgabe selbst im Verhältnis einer Nebenleistung zum Hauptanspruch. Daraus wird zu folgern sein, daß der Anspruch auf Erstattung eines zu Unrecht bezahlten Abgabebetrags auch den Anspruch auf Erstattung der auf diesen Betrag entfallenden Zinsen in sich schließt. Aus der auch für die Kriegsabgabe geltenden Vorschrift in § 69 Satz 1 des Besitzsteuergesetzes ist ein anderer Schluß nicht zu ziehen. Mit dieser Vorschrift steht im inneren Zusammenhang die Vorschrift in § 31 Abs. 5 des Kriegssteuergesetzes (§ 69 Abs. 2 des Besitzsteuergesetzes), dagegen besagt sie nichts für die Frage der Miterstattung der auf den zu Unrecht bezahlten Abgabebetrag entfallenden Zinsen (§ 31 Abs. 3 des Kriegssteuergesetzes), was schon daraus erhellt, daß die Vorschriften in § 69 Satz 2 des Besitzsteuergesetzes und in § 31 Abs. 5 des Kriegssteuergesetzes sich

entsprechen, während eine Verzinsung der Abgabe durch den Steuerschuldner nur im Kriegssteuergesetz vorgesehen ist. Aus dem Zusammenhang der Vorschriften in § 31 Abs. 5 des Kriegssteuergesetzes und in § 69 Satz 2 des Besitzsteuergesetzes wird man vielmehr entnehmen müssen, daß unter den „Beträgen" im Sinne des § 31 Abs. 5 des Kriegssteuergesetzes nur die Abgabebeträge selbst, nicht auch die auf sie entfallenden Zinsen, die gemäß § 31 Abs. 3 a. a. O. zu zahlen waren, zu verstehen sind. Diese Zinsen sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen mitzuerstatten, dagegen sind von den gezahlten und wiederzuerstattenden Zinsen nicht auch noch gemäß § 31 Abs. 5 des Kriegssteuergesetzes Zinsen zu berechnen.

Posen, den 31. August 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
Posen-West.

1464/17 E. St. **Graf Schack.**

Betrifft Verzinsung der noch nicht gezahlten Kriegsabgabebeträge.

Nach § 31 Abs. 3 des Kriegssteuergesetzes ist die Verpflichtung, die bis zum 1. Juli 1917 noch nicht gezahlten Abgabebeträge von diesem Zeitpunkt ab zu verzinsen, ohne jede Einschränkung vorgesehen. Sie ist also nicht davon abhängig, ob der Betrag schon am 1. Juli 1917 fällig war und es kommt nicht darauf an, wann der Kriegssteuerbescheid zugestellt wird. Dies ergibt sich übrigens auch schon daraus, daß die Zinsverpflichtung auch für das zweite und dritte, erst am 1. November bezw. 1. März 1918 fällige Drittel der Abgabe gleichfalls bereits vom 1. Juli 1917 ab läuft. Das gleiche würde auch für eine Nachveranlagung zu gelten haben. Durch die Vorschrift des § 31 Abs. 3 sollte die aus der Zulassung der Zahlung in Teilbeträgen sonst für den Fiskus eintretende Benachteiligung vermieden und es sollte gleichzeitig eine gleichmäßige Behandlung der Steuerpflichtigen dahin erreicht werden, daß die Abgabe, gleichviel zu welchen Zeitpunkten sie entrichtet wird, einer einheitlichen Verzinsung unterliegt.

Posen, den 31. August 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
Posen-West.

1400/17 E. St. **Graf Schack.**

Königliche Baugewerkschule zu Posen, Wiesenstraße 11.

Im kommenden Winterhalbjahr sollen bei genügender Beteiligung eine **fünfte**, eine **vierte**, eine **dritte** Klasse, vielleicht auch eine **zweite** Hochbauklasse betrieben werden.

Schulanfang am Donnerstag, den 18. Oktober. Anmeldungen sind baldigst zu richten an den Direktor, von dem die Aufnahmebedingungen bezogen werden können.

Im Auftrage:

6997/17 St. **Selle.**

Die Sparkasse des Kreises Posen-West in Posen W 3, Hohenzollernstr. 31,

hat am 1. Juni 1917 den **Scheck- und Überweisungsverkehr auf Sparguthaben** eingeführt, um auch ihren Sparern die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bieten zu können.

Diese Vorteile bestehen darin, daß der Inhaber eines Scheckkontos seine sämtlichen Einnahmen ohne Vorlage des Sparbuches auf sein Konto einzahlen lassen und dann die Kreissparkasse mittels Scheck anweisen kann, seine Rechnungen, Mieten, Zinsen, Steuern usw. zu bezahlen.

Die Guthaben im Scheckverkehr werden mit 3½% verzinst.

Für Spareinlagen gewährt die Kreissparkasse folgende Zinssätze:

a) für täglich abhebbare Beträge 3½%
b) bei 3 monatlicher Kündigungsfrist 3¾%
und c) bei 6 monatlicher Kündigungsfrist 4%

Posen, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack, Landrat.

Preisherabsetzung für Rindfleisch.

Nachdem die Höchstpreise für Schlachtrinder der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 243) vom 1. Juli 1917 an herabgesetzt sind, wird meine Anordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. Mai 1917, veröffentlicht in Nr. 29 des Kreisblattes für 1917, wie folgt, abgeändert:

III. Wurstwaren.

Leberwurst I. Sorte fällt fort:
Es darf nur 1. frische Koch- und Bratwurst,
2. Knoblauchwurst.
3. Leberwurst,
4. Blutwurst
zum Preise von je 1,30 M. für das Pfund hergestellt werden.

IV. Rindfleisch.

1. Filet ohne Knochen, Schabefleisch und Rouladen	2,20 M.	für das Pfd.
2. Fleisch von der Keule ohne Knochen	1,90 „	„ „ „
3. „ „ „ „ im ganzen	1,70 „	„ „ „
4. Suppenvorderfleisch	1,50 „	„ „ „
5. Gehacktes Rindfleisch ohne Wasserzusatz	1,80 „	„ „ „
6. Knochen	0,40 „	„ „ „

Die übrigen Preise bleiben unverändert.

Posen, den 23. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

6833/17 G. **Graf Schack.**

Nach § 5 der Polizeiverordnung vom 10. Dezember 1892 hat die Körung der Hengste in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember stattzufinden.

Besitzer, die einen Hengst kören lassen wollen, werden daher ersucht, ihn **bis zum 15. September schriftlich** bei mir anzumelden und bei den früher bereits angekört gewesenen Hengsten die vorschriftsmäßig geführten Deckregister einzureichen.

Posen, den 3. September 1917.

Der Königliche Landrat.

6586/17 St. **Graf Schack.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Räude unter dem Pferdebestande des Landwirts Peter Gryska in Plewisk.

Geflügelcholera bei dem Landwirt Michael Swierkiel in Wienckowice.

Dopiewo, den 31. August 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: **Malkowsky.**

Heu und Stroh

wird zu höchsten Preisen gekauft. Presse kann gestellt werden. Angebote, auch durch Vermittler, an

Proviantamt Posen.
Fernsprecher 3319 und 4178.

Die Rückfahrt der „Kriegskinder"

findet mittelst Sonderzuges am Dienstag, den 25. September, nachmittags 2,30 von Posen aus statt. Diejenigen Pfleger, welche die Kinder mit Zustimmung deren Eltern über diesen Zeitpunkt hinaus behalten wollen, haben dies bis zum 15. September an den Arbeitsausschuß Märkischstraße 1 anzumelden. Es wird dabei darauf aufmerksam gemacht, daß diese Kinder mit dem 25. September aus unserer Aufsicht entlassen werden. Wir erklären uns jedoch bereit, für die Rückfahrt den Schein zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung auszustellen.

Der Arbeitsausschuß.
Baumhauer.

Inseraten-Teil.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß der verstorbenen Frau Rechnungsrat **Badermann,** geb. **Zeuschner,** geboren am 23. Juli 1838 zu **Krotoschin** in **Posen** etwas zu fordern oder Erbansprüche zu machen hat, wolle sich bis zum 15. September d. J. an den unterzeichneten Nachlaßpfleger wenden.

Wiesbaden, den 31. August 1917.

Karl F. Schmidt, Magistrats-Obersekretär a. D.,
Zietenring Nr. 7 I.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 72. **Posen, den 20. Oktober.** **1917.**

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich . Mark
bei allen Postanstalte
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Verordnung

betreffend Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung.

Vom 22. August 1917 (Deutscher Reichsanz. Nr. 202.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257 — Sammlung Nr. 543 —) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Kommunalverbände haben öffentlich bekannt zu machen, wann sie mit der vorgeschriebenen Veräußerung von Kleidungsstücken an bedürftige entlassene Krieger beginnen, die in der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle, betreffend Verwendung getragener Männerkleidung zur Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung, vom 23. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 178 — Sammlung Nr. 664 —) vorgeschrieben ist. Der Beginn ist spätestens auf den 1. Oktober 1917 anzuberaumen.

§ 2.

Von dem Tage ab, an dem ein Kommunalverband mit der Versorgung beginnt, dürfen in seinem Bezirke gemeinnützige Wohlfahrts-, Unterstützungs- und Fürsorgeunternehmer Kleidungsstücke für Männer, und zwar Röcke, Jacken, Westen, Joppen, Hosen, Wintermäntel und Umhänge mit Ausschluß der Fracks und Gehröcke, an die aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger nur gegen eine Bescheinigung des zuständigen Kommunalverbandes des Inhalts unentgeltlich abgeben (schenken) daß der Empfänger die notwendigsten Kleidungsstücke der genannten Art nicht besitzt und derart unbemittelt ist, daß er sich Kleidungsstücke zu den im Handel üblichen Preisen nicht kaufen kann. Die Bescheinigung ist auf dem in der Anlage zu der im § 1 genannten Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 23. Juli 1917 enthaltenen Vordruck auszustellen. Für die unentgeltliche Abgabe fällt das auf dem Vordruck aufgedruckte Erfordernis der Hingabe eines Bezugsscheines weg.

Die Schenkgeber haben die empfangenen Bescheinigungen durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (lochen und dergl.), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jeden Monats an den Kommunalverband abzuliefern, der sie ausgestellt hat. Der Kommunalverband hat die ungültigen Scheine der zuständigen Bezugsscheinausfertigungsstelle zum Vermerk auf der Personalkarte zu übersenden.

§ 3.

Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres und der Marine, die während des Krieges nur zeitweilig entlassen (zurückgestellt) worden sind, insbesondere weil sie bei Behörden oder kriegswirtschaftlichen Unternehmen nicht zu entbehren sind, soll eine Bescheinigung nach § 4 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 23. Juli 1917 nur bei besonderer Bedürftigkeit ausgestellt werden. Solchen Entlassenen soll in den Fällen künftiger endgültiger Entlassung nicht nochmals eine Bescheinigung ausgestellt werden. Dies ist ihnen vor Ausstellung der Bescheinigung mitzuteilen.

§ 4.

Wer den in § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 25. August 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Stellvertreter des Reichskommissars für bürgerliche Kleidung.

Vorstehende Verordnung gebe ich mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß der Kreis Posen-West der errichteten Bekleidungsverwertungsstelle des Magistrats in Posen, Breitestraße 21 I angeschlossen ist, welche mit der Veräußerung von Kleidungsstücken an entlassene bedürftige Krieger bereits begonnen hat.

Posen, den 8. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Pr. G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) wird für den Bereich des V. Armeekorps folgendes angeordnet:

§ 1.

Waldbesitzern und Gruben, sowie deren Bevollmächtigten und Angestellten, ferner den gewerbsmäßigen Händlern ist es verboten, in ganzen Schlägen oder Durchforstungen Hölzer, welche sich zu Gruben-, Schneide- oder Papierholz eignen und für diese Zwecke in Frage kommen, zu Brennholz aufzuarbeiten.

§ 2.

Die Bestimmung des § 1 bezieht sich nicht auf die Bereitung von Brennholz für den eigenen Haushalt und Betrieb, sowie für den Haushalt der Angestellten und Arbeiter. Weitere Ausnahmen können von der Kriegsamtsstelle Posen auf Antrag genehmigt werden; solche Ausnahmen sind vorgesehen besonders

für dasjenige Holz, welches zur Befriedigung des dringenden Brennholzbedarfes unmittelbar an Selbstverbraucher oder Gemeinden abgegeben wird.

§ 3.

Der Verkauf von Brennholz an Waldbesitzer oder Waldnutzungsberechtigte, die ihren Bedarf an Brennholz aus eigenem Walde decken können, ist verboten.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 24. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende
General V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Verordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 25. September 1917.

Der Gouverneur.
gez. J. V.: **von Loeben.**

Veröffentlicht!

Posen, den 15. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat.
J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Sammlung von Brennesseln.

Viele Brennesseln stehen draußen noch ungeerntet, zu deren Sammlung jetzt alle Hände ans Werk müssen. Bei dem täglich wachsenden Bedarf an Webstoffen sowohl der Heeresverwaltung als auch der Zivilbevölkerung und mit Rücksicht darauf, daß die Zufuhr an Spinnrohstoffen nunmehr vollständig unterbunden und auf Ersatz aus neutralen Ländern nicht mehr zu rechnen ist, ist es eine vaterländische Pflicht, dafür zu sorgen, daß möglichst auch der letzte Nesselstengel seiner Verwertung, d. h. der Fasergewinnung nutzbar gemacht wird.

Die Kriegsstoffabteilung bewilligt daher jedem Sammler bei Ablieferung von mindestens 10 kg trockener, entblätterter Nesselstengel außer dem bisherigen Preise von 14 Pfennig für das kg
eine besondere Sammelprämie von 14 Pf. das Kilogramm,
so daß nunmehr
28 Pfennig für ein Kilogramm Nesselstengel gezahlt werden.
Diese neue Prämienbestimmung ist mit dem **1. Oktober** in Kraft getreten. Von diesem Tage an kommt die früher bekanntgegebene **Sonder**prämie in Fortfall.

Das Sammeln von Brennesseln stellt nunmehr auch eine lohnende Beschäftigung für Erwachsene dar.

Ich erwarte, daß besonders die Kriegerfrauen, die Familienunterstützung beziehen, sich an der Sammlung beteiligen werden. Die Herren Vertrauensmänner ersuche ich, sich dieserhalb mit den Gemeindevorstehern in Verbindung zu setzen.

Mit Rücksicht darauf, daß infolge der Trockenheit die Nesseln in diesem Jahre kleiner sind, hat sich die Nesselfaser-Verwertungs-Gesellschaft erboten, auch Stengel mit einer Mindesthöhe von 60 cm abzunehmen und die Ernte kann bei trockener Witterung bis in den Winter hinein stattfinden.

Um auch das Interesse der Herren Vertrauensleute zu beleben, wird die für diese ausgesetzte Vergütung von 3 Mk. auf 4 Mk. für je 100 kg zur Ablieferung gekommener Brennesseln erhöht.

Ich hoffe nunmehr bestimmt darauf, daß die im Kreise vorhandenen Nesselbestände auch wirklich restlos zur Ablieferung kommen, damit auch in dieser Hinsicht unser Durchhalten gesichert werden kann.

Posen, den 15. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Vom Kriegswucheramt wird berichtet, daß gewissenlose Wucherer unerfahrenen Besitzern von Kriegsanleihe, insbesondere auf dem Lande die Stücke weit unter Preis herauszulocken versuchen, um sie zu höherem Preise wieder zu verkaufen. Vor solchen Ankäufen wird dringend gewarnt. Es sei darauf hingewiesen, daß die Reichsbankanstalten jederzeit, wo ein wirtschaftliches Bedürfnis zu Verkaufe vorliegt, unmittelbar vom Zeichner Kriegsanleihestücke bis zu 1000 Mark zum Ausgabekurs von 98% abzüglich der üblichen kleinen Verkaufsgebühren ankaufen.

Posen, den 13. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Die Stellvertretende Intendantur benötigt zur Heeresverpflegung dringend Hafer.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, die Besitzer zum Ausdrusch und zur Ablieferung des Hafers anzuhalten und dieselben auf die Druschprämie von 60 Mark je Tonne aufmerksam zu machen.

Posen, den 16. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Durch Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 12. d. M. ist der Distriktskommissar **Burschat** in Stenschewo auf 4 Wochen beurlaubt und wird während dieser Zeit durch den Bürgermeister **Reich** in Stenschewo vertreten.

Posen, den 15. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Die Inspektion der Luftschiffertruppen, Zentral-Beschaffungs- und Abnahmestelle in Berlin, hat gebeten, Gummipilotballone oder Gummizeitungsballone, die im Bereiche des Generalkommandos aufgefunden werden, der Luftschiffer-Rohstoff-Abteilung Berlin W. 50, Kurfürstendamm 229, zu übersenden, damit der wertvolle Gummistoff weiter verwendet wird. Erwünscht ist auch gleichzeitig eine kurze Angabe über Ort und Art der Auffindung sowie wenn möglich, der Windrichtung beim Niedergange der Pilotballone.

Posen, den 15. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Bekanntmachung
für die Guts- und Gemeindehebestellen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Zinsen gemäß § 31 Ziffer 3 des Kriegssteuergesetzes dauert bis zum Zahlungstage. Der Zahlungstag selbst bleibt außer Ansatz. Als Zahlungstag ist der Tag anzusehen, an dem der eingezahlte Betrag in das Verfügungsrecht der Hebestelle übergeht.

Posen, den 9. Oktober 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
Graf Schack.

Verpflegung von Jungmannen.

Zur Vermeidung von Zweifeln, die infolge des Schreibens des Kriegsamts vom 24. v. M. — Stab M. L. 27270 K. — betreffend Beköstigung der Jungmannen, vielfach aufgetaucht sind, mache ich darauf aufmerksam, daß die Jungmannen in gleicher Weise wie die Wirtschaftsangehörigen der landwirtschaftlichen Betriebe, in denen sie tätig sind, als Selbstversorger zugelassen werden können. Soweit jedoch die Jungmannen nach Lage der besonderen Verhältnisse zur versorgungsberechtigten Bevölkerung eines Kommunalverbandes zu rechnen sind, stehen ihnen neben der normalen Tageskopfmenge von 220 gr Mehl die den Erntearbeitern bis Ende dieses Monats bewilligte Sonderzulage von täglich 100 gr Mehl auf den Kopf zu.

Posen, den 9. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. A.: **Dietzler,** Kreisausschuß-Sekretär.

Der Mühlenbetrieb des **Jakob Majchrzak** aus **Pamiontkowo** wird von sofort ab wieder freigegeben.

Posen, den 16. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Wegen Lichtersparnis sind die Bureaustunden des Landratsamtes auf 8—3 Uhr durchgehend festgesetzt worden. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dieses ortsüblich bekannt zu machen, damit unnütze Wege vermieden werden. Sprechstunden für das Publikum sind von 10—12 Uhr vormittags.

Posen, den 17. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Anordnung (Nr. 28)
zur Regelung der Preise für Schafe zur Schlachtung.

Auf Grund der Verordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 3. Februar 1916 und der §§ 4 b und 11 der Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzial-Fleischstelle) in Posen vom 31. Oktober 1916 wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Vom 15. Oktober 1917 an dürfen für Schlachtschafe keine höheren als folgende Vertragspreise ab Stall und Standort für den Zentner Lebendgewicht bewilligt und gezahlt werden:

1. für vollfleischige Lämmer und Lammböcke ohne breite Zähne... 100,— M.
2. für vollfleischige Hammel und ungelammte Schafe mit nicht mehr als vier breiten Zähnen und Schafe mit nicht mehr als zwei breiten Zähnen ..... 90,— M.
3. für gut genährtes älteres Schafvieh ..... 80,— M.
4. für gering genährtes Schafvieh jeden Alters, auch Zuchtböcke ..... 70,— M.
5. für minderwertiges abgemagertes Schafvieh jeden Alters, höchstens... 50,— M.

§ 2.

Das Lebendgewicht wird am Standorte der Tiere unter Abzug von 5 % festgestellt.

§ 3.

Die Anordnung Nr. 12 vom 15. Juli 1916 wird hiermit aufgehoben.

§ 4.

Verbandsmitglieder, die sich einer Zuwiderhandlung gegen diese Preisbestimmungen (§ 1) schuldig machen, haben die Entziehung der Ausweiskarte nach § 8 der Satzung zu gewärtigen Außerdem setzen sie sich der Bestrafung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark nach § 17 Nr. 4 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zu deren Ergänzung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728), sowie der Ausführungsanweisung dazu vom 6. Oktober/10. November 1915 und § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 aus.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. Oktober 1917 in Kraft.

Posen, den 10. Oktober 1917.

Königlich Preußische Provinzial-Fleischstelle.
Geschäftsabteilung (Viehhandelsverband).
Perrin.

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat, die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision könne der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und von Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem im wirtschaftlichen Vorteil jedes Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreiseingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarten Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördlich festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer

Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises.

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.

Graf Schack, Landrat.

8 Arbeitspferde

des **Rittergutes Jaukowice** werden **Dienstag, den 30. Oktober, nachmittags 2 Uhr** am Gasthause des Herrn **Kandulski** in **Dopiewo,** Kreis Posen-West (Bahnstation am Orte) meistbietend **verkauft.**

Die Gutsverwaltung.

Unsere

Hypothekenvermittlung

für die **Stadt Posen** und die **Landkreise Posen Ost und West** haben wir dem

Herrn Direktor E. Braun,

Posen W. 3, Tiergartenstraße Nr. 6

übertragen.

Preußische

Central-Boden-Credit-Aktiengesellschaft

Berlin N.W. 7, Unter den Linden Nr. 48/49.

Bin Kassakäufer **waggonweise** für jedes Quantum

Möhren, Zwiebeln,
Weiß- und Rotkohl,
Kohl- und Runkelrüben
sowie Klee- und Wiesenheu.

August Jörgens, Landesprodukten.

Recklinghausen, Fernsprecher 276.

Wir sind **Käufer** für jede Menge

Möhren
Weißkohl
Rotkohl
Wirsingkohl
Wruken (Steckrüben)
Zwiebeln.

Angebote erbeten an den

Kreis-Ausschuß

Abt.: Kriegsversorgung,

Minden i. W.

Buker Dampfmühle, Buk

J. Krzyżanowski

verarbeitet täglich lohnweise

Gerste zur

Graupe und Grütze

in bisher **bekannter** Qualität.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 75. Posen, den 31. Oktober. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Wegen Lichtersparnis sind die Bureaustunden des Landratsamtes auf 8—3 Uhr durchgehend festgesetzt worden. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dieses ortsüblich bekannt zu machen, damit unnütze Wege vermieden werden. Sprechstunden für das Publikum sind von 10—12 Uhr vormittags.

Posen, den 17. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

I.

Ich ermächtige das Gouvernement Posen, die Kommandanturen Glogau, Görlitz, Warthelager und sämtliche Garnisonkommandos, **falls militärische Hilfe und andere Hilfsmittel** (Verf. des stellv. Generalkommandos I c vom 9. 7. 17 Nr. 4789, 12. 9. 17 Nr. 6389, 17. 9. 17 Nr. 6538, 20. 9. 17 Nr. 6599, 27. 9. 17. Nr. 6771) **nicht genügen**, von den Ortspolizeibehörden die zu eiligen Beladungen und Entladungen von Eisenbahnwagen unbedingt nötigen Leute schriftlich, mit Unterschrift eines Offiziers und Dienststempel, anzufordern.

Die Anforderung hat auf Antrag der Transportoffiziere oder, wo solche nicht ernannt sind, auf eigenes Befinden der ermächtigten Stellen zu geschehen, **aber nur dann, wenn die anderen Mittel versagen.**

Als solches anderes Mittel tritt zu den früher erwähnten nach Erlaß des Kriegsministerium vom 11. 10. 17 Nr. 1623/9. 17. Cla noch die Hilfe der „Jungmannen der militärischen Vorbildung der Jugend" hinzu. Das Nötige ist mit den Vertrauensmännern zu vereinbaren und zwar: **für Regierungsbezirk Posen: mit Hauptmann Hellweg in Posen, Armierungsfuhrpark am Eichwaldtor: Fernruf durch Kriegszentrale Posen an „Vertrauensmann"**, für Regierungsbezirk Liegnitz: mit Generalmajor von Sausin in Görlitz, Moltkestr. 36.

Alles nähere ist schon vorher und zwar sofort mit den Ortspolizeibehörden zu vereinbaren.

Die nachstehende Verordnung regelt den etwa nötigen Zwang.

Der Stellvertretende Kommandierende General.
von Bock.

II.

Auf Grund des § 9 des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 wird für den Bereich des V. Armeekorps angeordnet:

§ 1.

Jede männliche und weibliche Person im Alter bis zu 60 Jahren ist verpflichtet, auf Aufforderung der Ortspolizeibehörde im Bezirk ihrer Wohnsitz- oder Nachbargemeinde gegen den jeweiligen am Orte üblichen, von der für die Entladung zuständigen Ortspolizeibehörde festzusetzenden Lohn die **ihren Kräften und Fähigkeiten** entsprechende Arbeit, die zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Be- und Entladung von Eisenbahnwagen und zur Beschleunigung des Wagenumlaufs notwendig wird, soweit zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 2.

Die Aufforderungen durch die Ortspolizeibehörden dürfen nur ergehen, wenn sie von dem — jeweils zuständigen — Gouvernement, der Kommandantur oder dem Garnisonkommando verlangt werden, um die rechtzeitige Durchführung der im § 1 aufgeführten Arbeiten sicherzustellen. Unter dieser Voraussetzung ist eine Heranziehung auch an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit zulässig.

§ 3.

Zeugnisse von Kreis- und anderen beamteten Ärzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

§ 4.

Gegen die Heranziehung zur Arbeit, der außer bei § 3 in jedem Fall Folge zu leisten ist, und gegen die Festsetzung der Entlohnung steht die Beschwerde **an den Landrat**, in kreisfreien Städten an den Regierungspräsidenten offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. **Die Entscheidung des Landrats oder Regierungs-Präsidenten ist endgültig.**

§ 5.

Wer der Aufforderung zur Arbeitshilfe ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6.

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Posen, den 17. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General.
von Bock.

Veröffentlicht!

Posen, den 25. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Bekanntmachung zur Brennstoffversorgung.

Ich habe wahrgenommen, daß einzelne Verbraucher erhebliche Mengen Steinkohlen und Briketts beschafft, sie aber dem Kreis-Kohlen-Amt bis heut, gemäß § 4 der Anordnung vom 13. September 1917 (Kreisblatt Nr. 66), noch **nicht angezeigt** haben. Die Kreiseingesessenen fordere ich unter Hinweis auf die Strafbestimmung des § 14 der genannten Anordnung nochmals auf, **die nach dem 1. September 1917** eingegangenen und noch nicht angemeldeten und zwar auch die **ohne Bezugsscheine** bezogenen Brennstoffe unter Angabe **des Eingangstages** dem Kreiskohlen-Amt **sofort** anzuzeigen und, falls die Brennstoffe vom Bezieher weiter verteilt worden sind auch die Empfänger, **(die Mengen in Zentnern)** anzugeben, die sie erhalten haben. Gleichzeitig weise ich nochmals darauf hin, daß Brennstoffe nur auf vom Kreis-Kohlen-Amt ausgestellte **Bezugsscheine** in den Kreis eingeführt, oder von den Händlern

im Kreise auf **Kohlenkarten** bezogen werden dürfen. Die Kohlenkarten werden durch die Gemeindevorsteher demnächst an die einzelnen Haushaltungen verteilt werden. Die Weisungen auf der Rückseite der Kohlenkarte sind genau zu beachten. Die **Höchst**-Verbrauchsmengen sind vom Kreisausschusse für die Zeit bis Ende März 1918 wie folgt festgesetzt worden:

1. **Hausbrandkohle:**

a) für **Küche und ein heizbares Zimmer 25 Zentner,** monatlich = 5 Zentner,
b) für **Küche und zwei heizbare Zimmer 40 Zentner,**
c) für **Küche und drei heizbare Zimmer 45 Zentner,**
d) für **Küche und vier heizbare Zimmer 50 Zentner,**
e) für **Küche und fünf und mehr heizbare Zimmer 60 Zentner.**

Für **Zentralheizungen** erfolgt **besondere Festsetzung** auf den Bezugsscheinen.

Ein **Anspruch** auf Lieferung dieser Menge **besteht nicht,** da noch nicht feststeht, ob die dem Kreise zugewiesenen Brennstoffe ausreichen werden. Dem Kreise werden die Brennstoffmengen, über die er Bezugsscheine ausstellen darf, monatlich zugewiesen; jeder Verbraucher darf sich daher nur für einen Monat eindecken.

Da **Kohlen** bisher den Kohlenhändlern im Kreise nicht hinreichend zur Verfügung stehen, müssen die Kohlenkarten **für Oktober** für **ungültig** erklärt werden. Der Kohlenbezug ist gegenwärtig besonders schwierig, weil jetzt die Eisenbahnwagen in erster Linie zur Beförderung von Kartoffeln, Gemüse, Rüben und für die Militärverwaltung zur Verfügung gestellt werden müssen. In welchen Mengen später Kohlen geliefert werden, kann heut noch nicht übersehen werden. Es muß daher **äußerste Sparsamkeit** im Brennstoffverbrauch empfohlen werden.

2. Für **gewerbliche** Zwecke, für die **landwirtschaftlichen Haupt-** und **Nebenbetriebe** und für **andere Verbrauchsstellen** — als Haushaltungen — werden besondere Bezugsscheine von dem Kreiskohlenamte ausgegeben.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände weise ich an, die ihnen vom Kreiskohlenamt gesandten Kohlenkarten sofort an diejenigen Haushaltungen, die keine oder ungenügende Kohlenvorräte besitzen zu verteilen, nachdem sie zuvor sorgfältig ausgefüllt und abgestempelt sind.

Für den Verbrauch **im Monat November** sind:
für **Küche und 1 Zimmer 5 Zentner,**
für **Küche und 2 Zimmer 8 Zentner,**
für **Küche und 3 Zimmer 9 Zentner,**
für **Küche und 4 Zimmer 10 Zentner,**
für **Küche und 5 Zimmer und mehr 12 Zentner**

einschließlich des Bedarfs für die Futterküchen, Waschküchen usw. zu berechnen; etwaige Vorräte sind hierauf anzurechnen, nur der Mehrbedarf ist in die Kohlenkarte einzutragen. **Änderungen** für den einzelnen Fall bleiben dem Kohlenamt **vorbehalten.**

Als **Ortskohlenhändler** für den Kreis sind bestellt worden:
der Gastwirt Augustiniak in Pamiontkowo,
der Gastwirt Lewinsohn in Pamiontkowo,
der Händler Flieger in Krzyskowo,
der Händler Rosenbaum in Schlehen,
die Spar- und Daslehnskasse, eingetragene Genossenschaft in Schlehen,
der Gastwirt Kelm in Baranowo,
der Händler Kendzierski in Krzyzownik,
der Händler Pilaczynski in Skorzewo,
der Händler Lippman in Wienckowice,
der Händler Kandulski in Dopiewo,
der Händler Knazycki in Dopiewo,
der Händler Lezner in Dopiewo,
der Händler Paul Klingbeil in Sassenheim,
der Händler Jahns in Sassenheim,
der Händler Aniola in Palendzie,
der Gastwirt Schmidt in Ketsch,
der Händler Kramer in Golenhofen,
der Händler G. Hauff in Gurtschin,
der Händler E. Müller in Zabikowo,
der Händler Kazubkiewicz in Stenschewo,
der Händler Walkowiak in Stenschewo,
der Händler Klicks in Stenschewo,
der Händler Mroczkiewicz in Stenschewo
und der Kaufmann Kahl für die Stadt Stenschewo.

Als **Beisitzer** des Kohlenamts ist im Interesse der Orts-Händler der Gastwirt **Augustiniak** in **Pamiontkowo** und für die Verbraucher der Grundbesitzer **Thiel** in **Sassenheim** ernannt worden.

Posen, den 27. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattbekanntmachung vom 18. Juli d. J. (Kreisblatt Nr. 57) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die diesjährige Körung von Hengsten aus den zu einem Körbezirk vereinigten Kreisen Posen-West und Posen-Ost am

Freitag, den 2. November d. J., nachmittags 4 Uhr in Posen, am Bahnhof Glogauerstraße,

abgehalten werden wird.

Es sind nur Hengste vorzuführen, die für das Jahr 1916 nicht angekört waren. Für die im Jahre 1916 bereits angekörten Hengste wird die Genehmigung zum Decken fremder Stuten verlängert. Die Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Gendarmen des Kreises werden angewiesen, diese Bekanntmachung noch besonders zur Kenntnis der Pferdebesitzer zu bringen.

Posen, den 29. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche die Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat, die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision können der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungskommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringert den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem im wirtschaftlichen Vorteil jedes Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreiseingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarter Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördliche festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises.

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.
Graf Schack, Landrat.

Bekanntmachung.

Der Kreis Posen-West hat einen neuen Polizeihund angeschafft und seine Führung dem zu diesem Zwecke ausgebildeten Fußgendarmeriewachtmeister Besta in Luban übertragen.

Benutzordnung.

Die Entsendung des Hundes kann sowohl von Behörden als auch von Privaten durch Vermittelung der Polizeibehörde des Tatortes oder unmittelbar bei dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta beantragt werden. Die Anträge sind möglichst sofort nach dem Vorkommnis, für dessen Ermittelung der Hund in Anspruch genommen werden soll, zu stellen, damit die Spur des Verbrechers so wenig wie möglich verwischt wird. Ein Erfolg des Hundes kann nur dann erwartet werden, wenn der Hund sofort nach der Tat herangezogen wird. Bis zur Ankunft des Polizeihundes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Tatort muß abgesperrt und darf sowenig wie möglich begangen werden; jede Person, die ihn betritt muß notiert werden. Es kommt sehr oft vor, daß der Polizeihund die Spur des Täters nicht aufnimmt, weil der Tatort von den hinzugekommenen Neugierigen betreten wurde.
2. Sichtbare Spuren müssen sorgfältig gegen Zertreten und Witterungseinflüsse durch Zudecken mit geruchfreien Stoffen geschützt werden.
3. Gegenstände, die der Täter vermutlich berührt hat, dürfen von anderen möglichst nicht berührt werden.
4. Daß der Hund angefordert worden ist, muß geheim gehalten werden, damit ein Verwischen der Spuren durch Menschenansammlungen vermieden wird.

Begünstigt wird der Erfolg des Hundes durch Kürze der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch kühles Wetter, durch Arbeit auf unbetretenem Boden, im Walde, oder auf Wiesen, wo sich Spur und Witterung länger halten durch Arbeit am Morgen oder in den Abendstunden und durch Windstille.

Erschwert wird die Arbeit durch Länge der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch Regen in der Zwischenzeit, durch starken Wind Sturm, Frost, Schnee Hitze, sowie belebte und gepflasterte Straßen

Für die Inanspruchnahme des Hundes sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Telegramm- oder Telegraphengebühren für die Herbeiholung des Hundes, sofern dieses durch die Polizeibehörde geschieht.
2. Tagegelder und Reisekosten für den Führer nach den ihm gesetzlich zustehenden Sätzen, falls er außerhalb seines Dienstbezirks tätig wird.

   Wird ein Fuhrwerk zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt, so sind für die auf dem Landwege zurückgelegten Strecken Reisekosten nicht zu entrichten. Ist der Führer gezwungen, selbst ein Fuhrwerk anzunehmen und beträgt der hierfür entrichtete Fahrpreis mehr als die zu gewährenden Reisekosten, so ist anstelle der Reisekosten der für die Benutzung des Wagens tatsächlich entrichtete Betrag zu erstatten.
3. Eisenbahnfahrgelder für den Hund.
4. Für die Benutzung des Polizeihundes:
   a) innerhalb des Kreises 5 Mark,
   b) außerhalb des Kreises 10 Mark.

Die Gebühren werden von dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta bei dem Kreisausschusse eingefordert, der die Einziehung von den Verpflichteten veranlaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung des Hundes Erfolg verspricht und dienstlich durchführbar ist, steht dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta in Luban zu. Beschwerden über die Ablehnung eines Antrages auf Stellung des Hundes sind auch beim Kreisausschuß anzubringen.

Wird dem Antrage auf Entsendung des Polizeihundes entsprochen, so ersuche ich nachdrücklichst, die zuständigen Gendarmen oder die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen, da nur sie, nicht aber der Führer des Hundes befugt sind, gegebenenfalls Verhaftungen vorzunehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf die Verwendung des Polizeihundes in geeigneten Fällen hinzuwirken.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: Räude unter den Pferden des Gutsbesitzers von Plucinski in Lussowko (Vorwerk Rozalin).

Schlehen, den 23. Oktober 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
Hoffmann.

Die Posener Herdbuchgesellschaften veranstalten am **Donnerstag, den 22. November 1917, vormittags 11 Uhr** in Posen — in den Stallungen der Landwirtschaftskammer — Große Berliner Straße 83 (früher Milch'sche Fabrik) eine

Zuchtvieh-Versteigerung.

Zum Verkauf gelangen Zuchtbullen der schwarzbunten Niederungsrasse, der Simmentaler-Rasse im Alter von einem Jahr und darüber, sowie Färsen, Zuchtschweine und möglicherweise Schafböcke. Die Besichtigung der zum Verkauf kommenden Tiere kann an dem Versteigerungstage von 8 Uhr vormittags an erfolgen.

Das Verzeichnis der ausgestellten Tiere erscheint Anfang November d. J. und kann unentgeltlich von uns bezogen werden.

Bäuerlichen Besitzern oder Pächtern können zum Ankauf von Bullen gelegentlich dieser Versteigerung Beihilfen in Höhe eines Drittels der Anschaffungskosten bis zum Höchstbetrage von 400 Mk. gewährt werden. Diesbezügliche Anträge sind beim zuständigen Landratsamte anzubringen.

Posen, den 20. Oktober 1917.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.
Der Vorsitzende.
von Treskow.

Bekanntmachung
betr. den Unterrichtsbeginn an der landw. Schule.

Der Unterricht an der landwirtschaftlichen Schule Schwersenz wird im Winterhalbjahr 1917/18

am Dienstag, den 6. November, vormittags 9 Uhr

beginnen, vorausgesetzt, daß eine genügende Zahl von Anmeldungen eingeht. Das Schulgeld beträgt für die ganze Unterrichtsdauer von November bis Ende März in der Unterklasse 40,— Mark, in der Oberklasse 30,— Mark.

Schülern, welche nicht täglich nach Hause zurückfahren können, wird auf Wunsch geeignete Unterkunft am Schulorte zu angemessenen Preisen von dem Direktor nachgewiesen.

Anmeldungen und alle den Schulbesuch betreffenden Anfragen bitten wir an den Leiter der Anstalt zu richten.

Deutscher Verein
für landwirtschaftliche Schulen in der Provinz Posen.

Inseraten-Teil.

Unsere
Hypothekenvermittlung
für die **Stadt Posen** und die **Landkreise Posen Ost und West** haben wir dem
Herrn Direktor E. Braun,
Posen W. 3, Tiergartenstraße Nr. 6
übertragen.
Preußische
Central-Boden-Credit-Aktiengesellschaft
Berlin N.W. 7, Unter den Linden Nr. 48/49.

Rot- und Weißkohl
rote, weiße, gelbe
Mohrrüben
Wasserrüben, rote Beete
Kohlrüben, Runkelrüben
und Gemüse aller Art kauft
Emil Fabian, Bromberg
Telephon Nr. 103 u. 164.

Bin Kassakäufer **waggonweise** für jedes Quantum
Möhren, Zwiebeln,
Weiß- und Rotkohl,
Kohl- und Runkelrüben
sowie Klee- und Wiesenheu.
August Jörgens, Landesprodukten.
Recklinghausen, Fernsprecher 276.

Notgeldscheine
Lebensmittelkarten
und sonstige Wertdrucksachen
werden in unserer Abteilung für Wertpapierdruck unter sorgfältigster Kontrolle schnell und preiswert angefertigt.
Wir bitten Muster u. Preise einzufordern.
Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G.
Postschließfach 1012. **Posen W. 3.** Tiergartenstraße 6.
Telegrammadresse: Ostverlag.
Fernsprecher Nr. 2273, 3110, 3249, 4246.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 76. **Posen, den 3. November.** **1917.**

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich Mark
bei allen Postanstalte:
des Deutschen Reiches 1,25 Mark

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Wegen Lichtersparnis sind die Bureaustunden des Landratsamtes auf 8—3 Uhr durchgehend festgesetzt worden. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dieses ortsüblich bekannt zu machen, damit unnütze Wege vermieden werden. Sprechstunden für das Publikum sind von 10—12 Uhr vormittags.

Posen, den 17. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Da infolge der Heuausfuhrverbote der mit Landlieferungen bedachten Kommunalverbände die Beschaffung des Bedarfes an Heu für die Tierhaltungen in den heuarmen Kommunalverbänden durch den freien Handel erheblichen Schwierigkeiten begegnet, so ist die Reichsfuttermittelstelle durch den Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts mit Zustimmung des Kriegsministeriums ermächtigt worden, bis zu einer bestimmten Höhe die Lieferung an Heu an bedürftige Kommunalverbände auf das nach der Verordnung vom 12. Juli 1917 über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917, R.-G.-Bl. S. 599, von den Lieferungsverbänden zu erfüllende Lieferungssoll anzurechnen.

Die Reichsfuttermittelstelle hat die Unterverteilung des auf die Bundesstaaten entfallenden Anteils an der freigegebenen Menge den Landesfuttermittelstellen überlassen;

sie stellt im Rahmen dieses Anteils den von den Landesfuttermittelstellen vorgeschlagenen Kommunalverbänden bzw. Gemeinden innerhalb der ländlichen Kommunalverbände Erlaubnisscheine zum Ankauf von Heu unter Anrechnung auf die Landlieferungen nach dem Muster der Anlage I aus.

Formell soll die Anordnung folgendermaßen durchgeführt werden:

1. Die Reichsfuttermittelstelle macht gleichzeitig der Landesfuttermittelstelle, dem Lieferungsverband und der stellvertretenden Intendantur entsprechende Mitteilung. Im allgemeinen wird die Gültigkeit der Erlaubnisscheine auf drei Monate beschränkt werden.

Bei Anmeldung des Bedarfs der versorgungsberechtigten Stellen sollen der Reichsfuttermittelstelle möglichst schon die Bezirke bezeichnet werden, in denen der Ankauf beabsichtigt wird. Zu diesem Zwecke werden die beteiligten Stellen gut tun, sich vorher unter Inanspruchnahme des Handels über die Erwerbsmöglichkeiten zu vergewissern. Mehr als $^3/_{10}$ der durch die Landlieferungen von den einzelnen Lieferungsverbänden aufzubringenden Menge wird keinesfalls zum Ankauf freigegeben werden. Den beteiligten Stellen wird deshalb zu empfehlen sein, sich bei den Lieferungsverbänden darüber zu vergewissern, wie hoch sich ihre Lieferungspflicht beläuft und welche Mengen unter Anrechnung auf das Lieferungssoll bereits zum Ankauf freigegeben sind. Es ist erwünscht, daß die Versorgungsberechtigten den Ankauf möglichst innerhalb ihres Bundesstaats und zwar in den nächstgelegenen Bezirken vornehmen.

Werden keine bestimmten Bezirke bezeichnet, in denen das Heu aufgekauft werden soll, so werden den Bezugsberechtigten durch die Reichsfuttermittelstelle einer oder mehrere Lieferungsverbände zugewiesen werden. In jedem Fall wird die Ermächtigung zum Ankauf nur für bestimmte Lieferungsverbände und in bestimmter Höhe erteilt.

2. Der Erlaubnisschein ist durch die bezugsberechtigten Stellen dem Vorstand des Lieferungsverbandes vorzulegen. Dieser unterzeichnet den vorgedruckten Vermerk und gestattet durch Aushändigung des unterzeichneten Erlaubnisscheines dem Beauftragten jener Stelle den Ankauf. Der mit dem Ankauf Beauftragte ist in dem Vermerk mit Namen und Wohnort zu bezeichnen. In jedem Lieferungsverband soll für eine versorgungsberechtigte Stelle immer nur ein Beauftragter Heu ankaufen. Die Ausfuhr des Heus bedarf in jedem Falle der Genehmigung des Lieferungsverbandes, die bei Beförderung mit der Eisenbahn durch Abstempelung des Frachtbriefes, bei Beförderung auf dem Wasserwege durch Abstempelung des Konnossements und bei Beförderung mit Geschirr durch besondere Bescheinigung erteilt wird. Bei der Genehmigung hat sich der Lieferungsverband eine Bescheinigung über die ausgeführte Menge in dreifacher Ausfertigung nach dem Muster der Anlage II aushändigen zu lassen. Der ersten Ausfertigung ist ein Verzeichnis der Verkäufer unter Angabe der einzelnen angekauften Mengen nach dem Muster der Anlage III beizufügen. Die erste Ausfertigung behält der Lieferungsverband, während er die zweite dem zuständigen Proviantamt und die dritte der Reichsfuttermittelstelle zum Nachweise über die Lieferung einreicht. Die bezugsberechtigte Stelle hat den Erlaubnisschein — Anlage I — an die Reichsfuttermittelstelle zurückzureichen, sobald er durch Ankauf der in ihm vermerkten Menge ausgenutzt oder durch Zeitablauf wirkungslos geworden ist. In letzterem Falle ist bei der Rückgabe der Reichsfuttermittelstelle mitzuteilen, in welcher Höhe der Erlaubnisschein ausgenutzt ist.

In **materieller** Hinsicht ist folgendes zu beachten: Die Gesamthöhe der Überweisung wird nicht annähernd ausreichen, um den Bedarf der heuarmen Kommunalverbände zu decken, sie soll vielmehr dazu dienen, diejenigen Kommunalverbände, die ihren derzeitigen Bedarf an Heu freihändig nicht haben erwerben können, vor der größten Not zu schützen. Bei dieser Sachlage kann den Kommunalverbänden nicht dringend genug empfohlen werden, die Bemühungen, ihren Bedarf an Heu freihändig zu erwerben, weiter fortzusetzen.

Die uns bisher überwiesene Menge wird im günstigen Falle schon $^1/_3$ der Gesamtüberweisung bis zur Heuernte 1918 betragen. Irgend-

welche Gewähr für den Eingang weiterer Überweisungen kann in keiner Weise übernommen werden. Selbst wenn aber die vorstehend als Höchstmenge bezeichnete Menge vollständig geliefert werden sollte, so würde die jetzige Überweisung für mindestens 3 Monate reichen müssen.

Die Reichsfuttermittelstelle hat bei der Verteilung auf die Landesfuttermittelstellen nur diejenigen Pferde berücksichtigt, die in Ortschaften über 25 000 Einwohner stehen. Jedoch sollen auch Tierhaltungen in kleineren Ortschaften, wenn die anderen Voraussetzungen für die Belieferung vorliegen, bedacht werden können. Bei der Ermittelung des Bedarfs geht die Reichsfuttermittelstelle von der Annahme aus, daß das Heu nur für die Tierhaltungen solcher Betriebe bestimmt ist, **die für die Kriegswirtschaft von besonderer Bedeutung** sind. Ausnahmsweise soll das Heu auch für Milchvieh in städtischen Milchviehwirtschaften verwendet werden. Zugtiere, die für die Kriegswirtschaft nicht durchaus notwendig sind, sollen unberücksichtigt bleiben. Ebensowenig soll Heu für Kleinvieh, wie Ziegen, Kaninchen usw. gewährt werden, da die Kleinviehhalter ihren geringen Bedarf leichter freihändig werden decken können.

Wir haben die Unterverteilung der auf die einzelnen Provinzen (Bezirke) entfallenden Verteilungsmengen den Provinzial-(Bezirks-) Futtermittelstellen übertragen und ihrer pflichtgemäßen Prüfung überlassen, in welchem Umfange sie bei der weiteren Verteilung auf die Kommunalverbände die von der Reichsfuttermittelstelle empfohlenen Grundsätze zur Anwendung bringen wollen. Zwingend ist indessen für die Unterverteilung die Vorschrift, daß die Kommunalverbände in die Lage versetzt werden, den **in kriegswirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Pferden eine Tagesration von 6 Pfund** zu gewähren. Andererseits sind die Kommunalverbände dafür verantwortlich, daß die zur Gewährung dieser Tagesration erforderlichen Mengen nicht zu anderen Zwecken aufgebraucht werden.

Wir ersuchen daher die Kommunalverbände, ihren Bedarf an Heu umgehend der Verwaltungsabteilung der Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstelle anzuzeigen, unter näherer Erläuterung, wie sie ihn errechnet haben. Hierbei sind insbesondere die in kriegswirtschaftlichen Betrieben vollbeschäftigten Pferde zahlenmäßig genau anzugeben. Eine sorgfältige Prüfung, ob tatsächlich **alle** Pferde eines für die Kriegswirtschaft arbeitenden Pferdehalters dauernd und vollständig in der Kriegswirtschaft arbeiten, wird nicht zu umgehen sein. Zugochsen in kriegswirtschaftlichen Betrieben dürfen eingestellt werden. Ferner werden ohne weiteres als in der Kriegswirtschaft tätig diejenigen Pferde behandelt werden dürfen, welche bereits auf Grund unserer Rundverfügung vom 13. Juni Absatz 3 (4270) hinsichtlich des Bezuges von Beifutter diesen gleichgestellt sind. (Speditions- und Postpferde.) Hingegen sind in die Zusammenstellung nicht aufzunehmen, die in den bergbaulichen Betrieben beschäftigten Pferde, soweit sie auch ihr Beifutter nicht durch die Kommunalverbände, sondern durch die bergbaulichen Organisationen zugewiesen erhalten.

Dem Vernehmen nach haben einzelne Kommunalverbände durch unmittelbare Vorstellung bei dem Kriegsernährungsamt und anderen Stellen bereits Freigabescheine für Heu erlangt. Die Kommunalverbände sind gehalten, in ihren Anträgen auf weitere Freigabe genau anzugeben, ob sie Erlaubnisscheine und zutreffendenfalls in welcher Höhe und auf welche Kommunalverbände lautend, erhalten haben. Da uns diese sämtlichen Überweisungen mitgeteilt werden, so würde jeder Versuch, sich durch Verschweigen der Vorausbelieferung in den Besitz einer größeren Anzahl von Erlaubnisscheinen zu setzen, sofort bemerkt und bei der weiteren Belieferung entsprechend berücksichtigt werden.

Wir ersuchen, diese Anträge bis **spätestens zum 10. September** den Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen vorzulegen.

Da bei der Durchführung dieser Anordnung immerhin gewisse Zeit vergehen wird, bis die Erlaubnisscheine sich in Händen der Kommunalverbände befinden, so haben wir die Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstelle ermächtigt, **in besonders dringlichen Fällen** schon vor Vorlage des allgemeinen Verteilungsplanes Überweisungen an notleidende Kommunalverbände zu beantragen, die naturgemäß auf die reguläre Belieferung dieser Kommunalverbände eingerechnet werden müssen. Wir stellen daher den Kommunalverbänden anheim, besonders dringliche Anträge den Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen als solche kenntlich zu machen.

Berlin SW 68, den 31. August 1917.

Königlich Preußisches Landesamt für Futtermittel.

gez. Unterschrift.

Vorstehende Verordnung des Königl. Preußischen Landesamts für Futtermittel bringe ich hierdurch zur Kenntnis.

Posen, den 28. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Reichsfuttermittelstelle **Anlage I.**

(Stempel).

Erlaubnisschein Nr..... zum Ankauf von Heu.

D.....
wird ermächtigt, in ..... bis zum .....
..... insgesamt ..... Zentner Heu anzukaufen.

Das auf Grund dieser Ermächtigung angekaufte Heu wird auf das nach der Verordnung vom 12. Juli 1917 über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 (R.-G.-Bl. S. 599) zu erfüllende Lieferungssoll angerechnet.

Der Ankauf ist erst zulässig, wenn der Vorstand des Lieferungsverbandes die Erlaubnis durch Unterzeichnung des untenstehenden Vermerks erteilt hat.

Der Ausfuhr des Heus bedarf in jedem Falle der Genehmigung des Lieferungsverbandes. Diese wird bei Beförderung mit der Eisenbahn durch Abstempelung des Frachtbriefes, bei Beförderung auf dem Wasserweg durch Abstempelung des Konossements und bei Beförderung mit Geschirr durch besondere Bescheinigung erteilt. **Bei der Genehmigung ist dem Lieferungsverband eine Bescheinigung über die ausgeführte Menge nach dem vorgeschriebenen Muster in dreifacher Ausfertigung auszuhändigen.** Der 1. Ausfertigung ist ein Verzeichnis der Verkäufer unter Angabe der einzelnen erworbenen Mengen beizufügen.

Die bezugsberechtigte Stelle hat diesen Erlaubnisschein an die Reichsfuttermittelstelle zurückzureichen, sobald er durch Ankauf der in ihm vermerkten Menge ausgenutzt oder durch Zeitablauf wirkungslos geworden ist. In letzterem Falle ist bei der Rückgabe der Reichsfuttermittelstelle mitzuteilen, in welcher Höhe der Erlaubnisschein ausgenutzt ist.

Die Verfälschung oder fälschliche Anfertigung eines Erlaubnisscheins unterliegt den Strafbestimmungen über die Fälschung einer öffentlichen Urkunde (§§ 67 ff. St.-G.-B.).

Berlin, den ..... 191...

Auf Grund vorstehender Bescheinigung wird

d .....
die Erlaubnis zum Ankauf von insgesamt ..... Zentner Heu innerhalb des Lieferungsverbandes für .....
erteilt. Diese Bescheinigung gilt gleichzeitig als Ausweis gegenüber den Gemeindebehörden. Sie ist gültig bis zum .....
.....

....., den ..... 191...

(Dienststempel). (Bezeichnung der zuständigen Behörde).

.....
(Unterschrift).

Anlage II.

1. Ausfertigung.
2. "
3. "

D..... Unterzeichnete bestätigt,
für .....
am ..... 191... aus dem Kreise (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt usw.) .....
..... Zentner Heu ausgeführt zu haben. Diese werden gemäß Erlaubnisschein Nr. .....
der Reichsfuttermittelstelle auf das nach der Verordnung vom 12. Juli d. Js. über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 zu erfüllende Lieferungssoll angerechnet.

Eine Zusammenstellung der einzelnen angekauften Mengen ist der 1. Ausfertigung dieser Bescheinigung beigefügt.

....., den 191
(Ort und Zeit).

.....
(Unterschrift).

Anlage III.

Zusammenstellung

der auf Grund des Erlaubnisscheins Nr. ..... der Reichsfuttermittelstelle im Kreise (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt usw.) ..... angekauften Heumengen.

1	2		3
Laufende Nr.	Verkäufer		Angekaufte Menge in Zentnern
	Name	Wohnort	

Der § 1 der Verordnung betreffend die Einschränkung der Benutzung von Warmwasserversorgungsanlagen vom 20./23. Juli d. J. (abgedruckt im Regierungs-Amtsblatt für Posen S. 447, für Liegnitz S. 359) erhält folgende Fassung:

„Die Warmwasserversorgungsanlagen mit Ausnahme derjenigen in Lazaretten, Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten dürfen künftig nur Freitags und Sonnabends in Betrieb gesetzt werden."

Posen, den 19. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

7815/17 C. S. A. gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 19. Oktober 1917.

Der Gouverneur.

2812/17 I. G. gez. J. V.: **von Loeben.**

Die Bekanntmachung betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen von 11. Mai 1917 (abgedruckt im Regierungs-Amtsblatt für Posen Seite 277/9, für Liegnitz Seite 226/8) wird hiermit für die von militärischen Stellen zur Vergebung gelangenden Heeresnäharbeiten jeder Art außer Kraft gesetzt.

Posen, den 8. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

7665/17 C. S. A. gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 8. Oktober 1917.

Der Gouverneur.

2730/17 I. G. gez. J. V.: **von Loeben.**

Anordnung

betreffend die Verarbeitung von **Hafer** und **Gerste** zu Futterzwecken durch nichtselbstversorgungsberechtigte Personen.

Auf Grund der §§ 48, 57, 79, 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) in Verbindung mit der Preußischen Ausführungsanweisung wird für den Bezirk des Regierungsbezirks Posen folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Bestimmungen der §§ 18, 19 Abs. 1, 20 bis 29, 34 bis 38 der Verordnung, betreffend Getreide, Brot und Mehl vom 18. Juli 1917 (Regierungs-Amtsblatt für 1917 Seite 413/18), finden auch auf die Verarbeitung (Verschrotung) von Hafer und Gerste zu Futterzwecken durch solche Personen Anwendung, denen das Recht der Selbstversorgung nicht zusteht, denen aber vom Kommunalverbande Hafer oder Gerste zur Verwendung für Futterzwecke überwiesen worden ist.

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Posen, den 19. Oktober 1917.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: **von Marcard.**

Betrifft das Mahlen und Schroten in den Mühlen.

Aus den Berichten der Prüfungsbeamten geht hervor, daß trotz aller Ermahnungen und Belehrungen sowohl die Müller wie auch die Selbstversorger noch immer wissentlich gegen die gesetzlichen Bestimmungen und die erlassenen Anordnungen über das Mahlen und Schroten verstoßen. Die in dieser Hinsicht vielfach schon zu lange geübte Nachsicht muß jetzt ein Ende nehmen.

Ich eröffne den Müllern und Selbstversorgern nunmehr folgendes und bemerke gleichzeitig, daß ich irgend welche Entschuldigungen nicht mehr gelten lassen werde.

1. Müller, auch Inhaber von Schrotmühlen, welche Getreide ohne Mahl- und Schrotkarten oder größere als auf der Mahl- oder Schrotkarte angegebene Menge annehmen, werden unweigerlich der Staatsanwaltschaft zur strengsten Bestrafung gemeldet werden. Ihr Mühlenbetrieb wird durch die Polizeibehörde gleichzeitig geschlossen werden.
2. Selbstversorger, welche Getreide ohne Mahl- oder Schrotkarte oder größere Mengen als auf der Karte angegeben, zur Mühle bringen, wird das Recht der Selbstversorgung entzogen. Ihnen wird sämtliches Brotgetreide abgenommen werden, sie erhalten dann Brotkarten. Außerdem wird gegen sie das Strafverfahren eingeleitet werden.

Ich habe nun gewarnt. Jeder, der diese Warnung unbeachtet läßt, wird sich die ihm daraus erwachsenen Nachteile selbst zuzuschreiben haben.

Posen, den 29. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Bekanntmachung zur Brennstoffversorgung.

Ich habe wahrgenommen, daß einzelne Verbraucher erhebliche Mengen Steinkohlen und Briketts beschafft, sie aber dem Kreis-Kohlen-Amt bis heut, gemäß § 4 der Anordnung vom 13. September 1917 (Kreisblatt Nr. 66), noch **nicht angezeigt** haben. Die Kreiseingesessenen fordere ich unter Hinweis auf die Strafbestimmung des § 14 der genannten Anordnung nochmals auf, **die nach dem 1. September 1917** eingegangenen und noch nicht angemeldeten und zwar auch die **ohne Bezugsscheine** bezogenen Brennstoffe unter Angabe **des Eingangstages** dem Kreiskohlen-Amt **sofort** anzuzeigen und, falls die Brennstoffe vom Bezieher weiter verteilt worden sind auch die Empfänger, **(die Mengen in Zentnern)** anzugeben, die sie erhalten haben. Gleichzeitig weise ich nochmals darauf hin, daß Brennstoffe nur auf vom Kreis-Kohlen-Amt ausgestellte **Bezugsscheine** in den Kreis eingeführt, oder von den Händlern im Kreise auf **Kohlenkarten** bezogen werden dürfen. Die Kohlenkarten werden durch die Gemeindevorsteher demnächst an die einzelnen Haushaltungen verteilt werden. Die Weisungen auf der Rückseite der Kohlenkarte sind genau zu beachten. Die **Höchst-Verbrauchsmengen** sind vom Kreisausschusse für die Zeit bis Ende März 1918 wie folgt festgesetzt worden:

1. **Hausbrandkohle:**

a) für **Küche und ein heizbares Zimmer 25 Zentner,** monatlich = 5 Zentner,
b) für **Küche und zwei heizbare Zimmer 40 Zentner,**
c) für **Küche und drei heizbare Zimmer 45 Zentner,**
d) für **Küche und vier heizbare Zimmer 50 Zentner,**
e) für **Küche und fünf und mehr heizbare Zimmer 60 Zentner.**

Für **Zentralheizungen** erfolgt **besondere Festsetzung** auf den Bezugsscheinen.

Ein **Anspruch** auf Lieferung dieser Menge **besteht nicht,** da noch nicht feststeht, ob die dem Kreise zugewiesenen Brennstoffe ausreichen werden. Dem Kreise werden die Brennstoffmengen, über die er Bezugsscheine ausstellen darf, monatlich zugewiesen; jeder Verbraucher darf sich daher nur für einen Monat eindecken.

Da **Kohlen** bisher den Kohlenhändlern im Kreise nicht hinreichend zur Verfügung stehen, müssen die Kohlenkarten **für Oktober** für **ungültig** erklärt werden. Der Kohlenbezug ist gegenwärtig besonders schwierig, weil jetzt die Eisenbahnwagen in erster Linie zur Beförderung von Kartoffeln, Gemüse, Rüben und für die Militärverwaltung zur Verfügung gestellt werden müssen. In welchen Mengen später Kohlen geliefert werden, kann heut noch nicht übersehen werden. Es muß daher **äußerste Sparsamkeit** im Brennstoffverbrauch empfohlen werden.

2. Für **gewerbliche** Zwecke, für die **landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenbetriebe** und für **andere Verbrauchsstellen** — als Haushaltungen — werden besondere Bezugsscheine von dem Kreiskohlenamte ausgegeben.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände weise ich an, die ihnen vom Kreiskohlenamt gesandten Kohlenkarten sofort an diejenigen Haushaltungen, die keine oder ungenügende Kohlenvorräte besitzen zu verteilen, nachdem sie zuvor sorgfältig ausgefüllt und abgestempelt sind.

Für den Verbrauch **im Monat November** sind:
für **Küche und 1 Zimmer 5 Zentner,**
für **Küche und 2 Zimmer 8 Zentner,**
für **Küche und 3 Zimmer 9 Zentner,**
für **Küche und 4 Zimmer 10 Zentner,**
für **Küche und 5 Zimmer und mehr 12 Zentner**
einschließlich des Bedarfs für die Futterküchen, Waschküchen usw. zu berechnen; etwaige Vorräte sind hierauf anzurechnen, nur der Mehrbedarf ist in die Kohlenkarte einzutragen. **Änderungen** für den einzelnen Fall bleiben dem Kohlenamt **vorbehalten.**

Als **Ortskohlenhändler** für den Kreis sind bestellt worden:
der Gastwirt Augustiniak in Pamiontkowo,
der Gastwirt Lewinsohn in Pamiontkowo,
der Händler Flieger in Krzyskowo,
der Händler Rosenbaum in Schlehen,
die Spar- und Daslehnskasse, eingetragene Genossenschaft in Schlehen,
der Gastwirt Kelm in Baranowo,
der Händler Kendzierski in Krzyzownik,
der Händler Pilaczynski in Skorzewo,
der Händler Lippman in Wienckowice,
der Händler Kandulski in Dopiewo,
der Händler Knazycki in Dopiewo,
der Händler Lezner in Dopiewo,
der Händler Paul Klingbeil in Sassenheim,
der Händler Jahns in Sassenheim,
der Händler Aniola in Palendzie,
der Gastwirt Schmidt in Ketsch,
der Händler Kramer in Golenhofen,
der Händler G. Hauff in Gurtschin,
der Händler E. Müller in Zabikowo,
der Händler Kazubkiewicz in Stenschewo,
der Händler Walkowiak in Stenschewo,
der Händler Klicks in Stenschewo,
der Händler Mroczkiewicz in Stenschewo
und der Kaufmann Kahl für die Stadt Stenschewo.

Als **Beisitzer** des Kohlenamts ist im Interesse der Orts-Händler der Gastwirt **Augustiniak** in **Pamiontkowo** und für die Verbraucher der Grundbesitzer **Thiel** in **Sassenheim** ernannt worden.

Posen, den 27. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: Räude unter dem Pferdebestande des Vorwerks Fialkowo.

Dopiewo, den 30. Oktober 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: **Malkowsky.**

Die Sparkasse des Kreises Posen-West
in Posen W 3, Hohenzollernstr. 31,

hat am 1. Juni 1917 den **Scheck- und Überweisungsverkehr auf Sparguthaben** eingeführt, um auch ihren Sparern die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bieten zu können.

Diese Vorteile bestehen darin, daß der Inhaber eines Scheckkonto seine sämtlichen Einnahmen ohne Vorlage des Sparbuches auf sein Konto einzahlen lassen und dann die Kreissparkasse mittels Scheck anweisen kann, seine Rechnungen, Mieten, Zinsen. Steuern usw. zu bezahlen.

Die Guthaben im Scheckverkehr werden mit 3½% verzinst.

Für Spareinlagen gewährt die Kreissparkasse folgende Zinssätze:
a) für täglich abhebbare Beträge 3½%
b) bei 3 monatlicher Kündigungsfrist 3¾%
und c) bei 6 monatlicher Kündigungsfrist 4%

Posen, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack, Landrat.

Bekanntmachung
betr. den Unterrichtsbeginn an der landw. Schule.

Der Unterricht an der landwirtschaftlichen Schule Schwersenz wird im Winterhalbjahr 1917/18

am Dienstag, den 6. November, vormittags 9 Uhr

beginnen, vorausgesetzt, daß eine genügende Zahl von Anmeldungen eingeht. Das Schulgeld beträgt für die ganze Unterrichtsdauer von November bis Ende März in der Unterklasse 40,— Mark, in der Oberklasse 30,— Mark.

Schülern, welche nicht täglich nach Hause zurückfahren können, wird auf Wunsch geeignete Unterkunft am Schulorte zu angemessenen Preisen von dem Direktor nachgewiesen.

Anmeldungen und alle den Schulbesuch betreffenden Anfragen bitten wir an den Leiter der Anstalt zu richten.

Deutscher Verein
für landwirtschaftliche Schulen in der Provinz Posen.

Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände mit der Post.

In letzter Zeit sind mehrfach gerichtliche Bestrafungen wegen Versendung feuergefährlicher Gegenstände (besonders von Streichhölzern. Benzin, Äther, Calciumkarbid, Hartspiritus usw.) in Postsendungen erfolgt. Meistens hat es sich dabei um Feldpostsendungen, namentlich um Päckchen (sog. Pfundpakete) gehandelt. Die Versendung derartiger Gegenstände und Stoffe durch die Post ist verboten und im § 367 Ziffer 5 a des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht. Die Nichtbeachtung des Verbots hat schon zu einer ganzen Reihe von Bränden und damit zur Vernichtung großer Mengen von Feldpostsendungen geführt. Nachdem die häufigen amtlichen Anmahnungen, die Versendung der feuergefährlichen Gegenstände zu unterlassen, bisher so gut wie keinen Erfolg gehabt haben, bleibt der Postverwaltung zum Schutze des ihr anvertrauten Gutes nur übrig, Übertretungen des Versendungsverbots in allen Fällen gerichtlich verfolgen zu lassen.

Indem wir unsere Leser hiervon warnend in Kenntnis setzen, weisen wir zugleich darauf hin, daß die Industrie Feuerzeuge mit Feuerstein und Zündschnur auf den Markt gebracht hat, die ohne Benzin oder andere Zündmittel gebrauchsfähig und dabei ungefährlich sind.

Posen, den 4 September 1917.

Kaiserliche Deutsche
Ober-Postdirektion Posen.

Inseraten-Teil.

Rot- und Weißkohl
rote, weiße, gelbe
Mohrrüben
Wasserrüben, rote Beete
Kohlrüben, Runkelrüben
und Gemüse aller Art kauft
Emil Fabian, Bromberg
Telephon Nr. 103 u. 164.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 82. Posen, den 24. November. 1917.



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bestimmungen
über die Lieferung, Abnahme und Bezahlung von
Verbrauchszucker.

Auf Grund des § 10 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 924) wird bestimmt:

A. Abgabe von Zucker durch die Hersteller.

Über die Lieferung von Zucker ist zwischen dem Hersteller und dem Empfänger der Lieferungen ein Kaufvertrag abzuschließen. Etwaige besondere Weisungen der Reichszuckerstelle sind hierbei zu berücksichtigen. Im übrigen gelten, sofern nicht im Schlußschein ausdrücklich ein anderes vereinbart wird, die Bedingungen der §§ 1 bis 31.

Hersteller von Zucker sind zur Lieferung verpflichtet, wenn sie von der Reichszuckerstelle dazu angewiesen sind und der Käufer sich durch einen auf die Fabrik des Herstellers lautenden Bezugsschein der Reichszuckerstelle als bezugsberechtigt ausweist. Entspricht der vorgelegte Bezugsschein nicht den dem Hersteller von der Reichszuckerstelle erteilten Anweisungen, so hat der Hersteller die Lieferung zunächst zu verweigern und unverzüglich unter Vorlage des Bezugsscheines der Reichszuckerstelle zu berichten.

Hersteller von Zucker sind zur Lieferung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, wenn der Käufer sich durch einen nicht auf eine bestimmte Zuckerfabrik lautenden Bezugsschein der Reichszuckerstelle als zum Bezuge von Zucker berechtigt ausweist.

§ 1.

Gegenstand des Kaufs sind die eigenen Erzeugnisse des Herstellers.

§ 2.

Maßgebend ist der gesetzliche Preis ab Verladestelle der Fabrik und zwar der Preis, der für den von der Reichszuckerstelle bestimmten Liefermonat (§ 19) gilt. Wird frühere oder spätere Lieferung vereinbart, so gilt der Preis des Monats, in dem tatsächlich geliefert wird. Dasselbe gilt, wenn der Käufer den Bezugsschein erst nach dem 15. des von der Reichszuckerstelle bestimmten Liefermonats dem Verkäufer vorlegt und ihm unverzüglich anzeigt, daß er nicht in der Lage ist, noch im laufenden Monat zu liefern. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn der Bezugsschein erst nach dem 24. d. Mts. vorgelegt wird.

Der Verkauf ist zum Grundpreis von Broten oder zum Grundpreis von gemahlenem Melis abzuschließen. Der Preis anderer Sorten und Verpackungsarten ergibt sich aus der dem Geschäfte zu Grunde gelegten Sortentafel.

§ 3.

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der Firma des Verkäufers.

§ 4.

Der Verkäufer hat, sofern nicht ein anderes vereinbart ist, die aus seiner Sortentafel vom Käufer gewünschten Sorten in der von ihm gewünschten Verpackungsart insoweit zu liefern, als ihm nicht zur Zeit der Abforderung die Lieferung bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen unmöglich ist. Dies gilt auch für die Sorten, für die der Grundpreis bestimmt ist.

§ 5.

Zur Lieferung von Zucker in Säcken ist der Verkäufer einer Heeres- oder der Marineverwaltung gegenüber insoweit verpflichtet, als er dazu mit Rücksicht auf die zu seiner freien Verfügung stehenden Vorräte an Säcken bei anteilmäßiger Erfüllung aller seiner für einen vom Tage des Einganges der Verfügung ablaufenden Monats bestehenden Lieferungsverpflichtungen gegenüber einer Heeres- oder der Marineverwaltung imstande ist.

Dasselbe gilt für Lieferungen an Kommunalverbände oder Händler zur Deckung des allgemeinen Bedarfs der Kommunalverbände insoweit, als dem Verkäufer nach Deckung seiner Lieferungspflichten gegenüber den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung Säcke zur Verfügung stehen.

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, zur Beschaffung von Säcken höhere Aufwendungen zu machen, als der Käufer gemäß § 10 Absatz 4 ihm zu ersetzen hat.

Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferung harter Raffinaden in Säcken zu verweigern.

§ 6.

Ist der Verkäufer nach § 5 zur Lieferung in Säcken nicht verpflichtet, so kann er, falls nicht der Käufer die erforderlichen Säcke stellt, Abnahme in einer anderen Verpackungsart zu den dafür in der Sortentafel vorgesehenen Preisen verlangen.

§ 7.

Bei Lieferung von Zucker in Säcken wird der Sack als Zucker gewogen, jedoch besonders nach § 9 berechnet. Für das als Zucker gewogene Gewicht des Sackes ist von dem für das Reingewicht festgesetzten Preis ein Pauschsatz abzusetzen, welcher für jeden Sack von 75 bis 100 kg bei Zucker, der nach § 12, 13 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 18. Oktober 1917 für Kommunalverbände überwiesen ist, 35 Pfennige, für anderen Zucker 50 Pfennige beträgt. Für kleinere Säcke beträgt der Pauschsatz im ersten Falle 20 Pf., im zweiten Falle 35 Pfennige. Statt des Pauschsatzes kann der wirkliche Wert der dem Gewicht des Sackes entsprechenden Zuckermenge abgesetzt werden.

§ 8.

Der Zucker ist in brauchbaren Säcken zu liefern. Der Abnehmer hat die Säcke pfleglich zu behandeln und sie bei Bahnverladung spätestens binnen 6 Wochen bei Wasserverladung spätestens binnen 8 Wochen nach der Absendung des Zuckers auf seine Kosten zurückzuliefern. Der Ver-

pflichtung zur rechtzeitigen Rücklieferung der Säcke ist genügt, wenn der Abnehmer die Säcke innerhalb der Frist dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben hat.

Statt der ihm gelieferten Säcke kann der Abnehmer andere gleichwertige Säcke von derselben Gewebeart liefern.

§ 9.

Der Abnehmer hat als Sicherheit für die Rücklieferung der Säcke zugleich mit dem Pauschpreis an die Fabrik zu zahlen:

für den Sack von 75—100 kg Fassungsvermögen	4,50	Mark
für den Sack unter 75 kg Fassungsvermögen.....	3,00	„
für den Sack unter 50 kg Fassungsvermögen.....	2,00	„

Außerdem hat der Abnehmer eine Nutzungsgebühr zu zahlen, die beträgt:

für den Sack von 75—100 kg Fassungsvermögen	1,00	Mark
für den Sack unter 75 kg Fassungsvermögen.....	0,75	„
für den Sack unter 50 kg Fassungsvermögen.....	0,50	„

§ 10.

Liefert der Abnehmer die ihm gelieferten Säcke im gebrauchsfähigen Zustande zurück oder liefert er andere Säcke von gleicher Gewebeart und Güte zurück, so ist ihm der gemäß § 9 Absatz 1 gezahlte Betrag zurückzuerstatten.

Sind die Säcke nicht mehr in gebrauchsfähigem Zustande oder liefert der Abnehmer andere Säcke von anderer Art oder von geringerer Güte zurück, so vermindert sich der zu zahlende Betrag entsprechend der Wertlieferung.

Gebrauchsfähig im Sinne dieser Bestimmung ist jeder Sack, der noch zur Versendung von Zucker wieder verwandt werden kann, wenn auch erst, nachdem er gereinigt und geflickt ist.

Werden die Säcke nicht zurückgeliefert, so fällt die gemäß § 9 Absatz 1 geleistete Sicherheit als Entschädigung für den Sack der Fabrik zu.

§ 11.

Werden die Säcke nicht innerhalb der im § 8 bestimmten Frist zurückgeliefert, so hat die Fabrik den Abnehmer schriftlich zu mahnen. Wird der Sack nicht binnen einer Woche nach Empfang der Mahnung zurückgesandt, so ist für jede weitere angefangene Woche eine Vertragsstrafe zu zahlen, die beträgt:

für den Sack von 75—100 kg Fassungsvermögen 1,— Mark bis zum Höchstbetrage von 4,— Mark;

für den Sack unter 75 kg Fassungsvermögen 0,75 Mark bis zum Höchstbetrage von 3,— Mark:

für den Sack unter 50 kg Fassungsvermögen 0,50 Mark bis zum Höchstbetrage von 2,— Mark.

Die Vertragsstrafe ist von der Fabrik an die Reichszucker-Ausgleichsgesellschaft abzuführen.

Die Reichszuckerstelle trifft über die Einzahlung an die Reichszucker-Ausgleichsgesellschaft die näheren Bestimmungen.

§ 12.

Bei Lieferungen für den Bedarf des Feldheeres und der Kaiserlichen Marine gelten die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 mit der Maßgabe, daß die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung nicht an die Rückgabefrist von 6 und 8 Wochen gebunden sind.

§ 13.

Die Vorschriften der §§ 8 bis 11 können durch vertragliche Vereinbarungen nur mit Genehmigung der Reichszuckerstelle geändert werden. Die Genehmigung der Reichszuckerstelle ist insbesondere auch erforderlich, wenn auf eine bereits fällig gewordene Vertragsstrafe verzichtet werden soll.

§ 14.

Bei Zucker in Broten oder in Platten wird Papier und Faden als Zucker gewogen und berechnet. Würfelzucker in Kisten wird mit 2 vom Hundert Verpackungsverlust geliefert. Bei Zucker in Kisten und Fässern werden Reifen, Nägel und Papier als Zucker gewogen und berechnet.

§ 15.

Hersteller von Zucker sind ohne ausdrückliche Anweisung der Reichszuckerstelle nicht verpflichtet, Verfügungen, die nicht wenigstens 100 Doppelzentner umfassen, auszuführen.

§ 16.

Der zu liefernde Zucker muß der bisher von dem Hersteller im Durchschnitt gelieferten Art und Güte entsprechen, mindestens aber mittlere Handelsware sein.

§ 17.

Wegen Mängel der gelieferten Ware ist nur Preisminderung zulässig.

§ 18.

Als Lieferungsort gilt die Verladestelle der Fabrik.

§ 19.

Lieferzeit ist die auf dem Bezugsschein angegebene.

Zu liefern ist auf Abruf des Käufers. Ältere Lieferpflichten sind vor den jüngeren Lieferpflichten auf Bezugsscheine für den laufenden Monat vor den auf Bezugsscheine für spätere Monate zu erledigen, sofern die Bezugsscheine bis zum 15. des Monats dem Verkäufer vorgelegt sind.

§ 20.

Bei Lieferungen, die unter Benutzung von Wasserwegen auszuführen sind, trägt der Käufer die Gefahr einer Verzögerung oder Beschädigung durch Störung der Schiffahrt. Hat der Verkäufer die Kosten der Beförderung übernommen, so kann der Käufer gegen Zahlung der Mehrkosten Beförderung durch die Eisenbahn verlangen.

§ 21.

Betriebsstörungen.

Bei Betriebsstörungen in der Fabrik des Verkäufers durch Feuer, Maschinenbruch, Arbeiterausstand, Aussperrung, Kohlenmangel oder andere unvorhergesehene Ereignisse wird die Lieferfrist um die Dauer der Störung verlängert, sofern die Reichszuckerstelle nicht ein anderes bestimmt.

Dauert die Störung länger als 2 Wochen, so ist jeder Teil berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten.

Dasselbe gilt, wenn die Vorräte des Verkäufers an Rohzucker oder Verbrauchszucker ganz oder teilweise durch Feuer, Wasser oder sonstwie ohne sein Verschulden vernichtet oder beschädigt werden und die Beschaffung von anderem Rohzucker oder die Herstellung von anderem Verbrauchszucker nur mit außergewöhnlichen Aufwendungen möglich ist.

Jede Störung, die hiernach die rechtzeitige Lieferung in Frage stellen kann, ist vom Verkäufer unverzüglich der Reichszuckerstelle zu melden.

§ 22.

Abnahme.

Der Käufer ist verpflichtet, den gelieferten Zucker bis zum Ende der von der Reichszuckerstelle bestimmten Lieferzeit abzunehmen. Erstreckt sich die Lieferzeit auf mehrere Monate, so sind in jedem Monat verhältnismäßig gleiche auf 150 Doppelzentner abgerundete Mengen abzunehmen.

Die hiernach innerhalb eines Kalendermonats abzunehmenden Mengen sind bis zum 15. des Monats unter Vorlegung der Bezugsscheine abzurufen.

§ 23.

Nimmt der Käufer den gekauften Zucker nicht innerhalb der im § 22 vorgeschriebenen Frist ab, so ist der Verkäufer berechtigt, über die nicht abgenommenen Mengen mit dem Ende dieser Frist die Rechnung auszustellen und die sofortige Abnahme zu verlangen.

§ 24.

Zahlung.

Ist der Käufer eine Behörde oder eine zur Durchführung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen errichtete Stelle, so ist der Kaufpreis innerhalb 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung bar zu zahlen und zwar portofrei nach dem Orte, den der Verkäufer bestimmt.

Von dem Rechnungsbetrage kann abgezogen werden ½ vom Hundert, wenn er innerhalb 30 Tagen, ¾ vom Hundert, wenn er innerhalb 14 Tagen, 1 vom Hundert, wenn er innerhalb 8 Tagen nach Ausstellung der Rechnung in den Besitz des Verkäufers gelangt.

§ 25.

Im übrigen ist der Kaufpreis innerhalb 8 Tagen nach Ausstellung der Rechnung abzüglich einer Vergütung von 1 vom Hundert bar zu zahlen, und zwar portofrei nach dem Orte, den der Verkäufer bestimmt.

Hat der Verkäufer mit dem Käufer früher nicht in regelmäßiger Geschäftsverbindung gestanden, so kann der Verkäufer Vorauszahlung des Kaufpreises abzüglich einer Vergütung von 1 vom Hundert oder Sicherheitsleistung verlangen.

§ 26.

Die Rechnung ist vom Tage der Absendung der Ware auszustellen. Wird die Rechnung nicht spätestens am Tage nach der Absendung der Ware an den Käufer abgesandt, so ist sie vom Tage der Absendung der Rechnung auszustellen, sofern nicht dem Käufer die Absendung der Ware spätestens am Tage nach der Absendung schriftlich angezeigt ist.

§ 27.

Bei der Berechnung der Zinsvergütungen nach §§ 24 und 25 bleibt der Betrag der Sackpreise und der vom Verkäufer etwa ausgelegten Frachtkosten außer Betracht.

§ 28.

Auf auswärtige Plätze gezogene Schecks brauchen nicht in Zahlung genommen zu werden.

§ 29.

Ist der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge, so kann der Verkäufer weitere Lieferungen verweigern und Schadenersatz verlangen, bis der Käufer alle ihm gegenüber aus irgend welchen Verträgen noch bestehenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Er kann auch weitere Lieferungen von vorheriger Zahlung des Kaufpreises oder Sicherheitsleistung abhängig machen.

Dasselbe gilt, wenn die Kaufpreisforderung aus anderen Gründen unsicher erscheint.

§ 30.

Handelskauf.

Im übrigen gelten die Vorschriften über den Handelskauf.

§ 31.

Schiedsgericht.

Über alle Streitigkeiten entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs und endgültig ein Schiedsgericht. Den Geschäftsbetrieb des Schiedsgerichts leitet die Reichszuckerstelle.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden der Reichszuckerstelle oder einem von ihm bestimmten Vertreter als Obmann und zwei Schiedsrichtern, von denen jede Partei binnen einer einwöchigen Frist seit der Aufforderung des Obmanns einen Schiedsrichter ernennt. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist bestellt der Vorsitzende der Reichszuckerstelle den Schiedsrichter.

Den Eingaben bei dem Schiedsgericht ist eine Abschrift zwecks Mitteilung an die andere Partei beizufügen.

Mündliche Verhandlung findet nur auf Antrag statt. Das Schiedsgericht entscheidet, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, und setzt die Höhe der Kosten fest.

B. Abgabe von Zucker durch andere.

§ 32.

Großhandelspreis.

Erfolgt der Verkauf von Zucker nicht durch eine Zuckerfabrik, so darf höchstens ein Preis gefordert und gezahlt werden, der sich zusammensetzt aus:

1. dem Preise der für den Bestimmungsort frachtgünstigst liegenden Verbrauchszuckerfabrik,
2. einem Zuschlag von 4 vom Hundert dieses Preises,
3. einer Vergütung für die Frachtkosten von dieser Fabrik zu dem Bestimmungsort.

§ 33.

Frachtgünstigste Fabrik.

Frachtgünstigste Verbrauchszuckerfabrik im Sinne des § 32 Nr. 1 ist diejenige, Verbrauchszuckerfabrik, von der bei Berücksichtigung der Verbrauchszuckerpreise der einzelnen Fabriken und der Frachtkosten Zucker am billigsten nach dem Bestimmungsort bezogen werden kann.

Die Fabriken Neuteich, Stralsund, Teterow, Alt-Jauer, Amsee, Bauerwitz, Buchelsdorf-Neustadt, Fraustadt, Gräben, Groß-Peterwitz, Großendorf (Wierschoslawitz), Hertwigswaldau, Kruschwitz, Niederschwedeldorf, Opalenitza, Ratibor, Rosenthal, Schmolz, Schroda, Trachenberg, Woinowitz, Barum, Bennigsen, Bergedorf, Brakel, Einbeck, Genthin, Hamburg, Hildesheim, Lage, Nörten, Oberscheden, (Hann.-Münden), Osterlinde (Burgdorf), Othfresen, Schwartau, Vlotho, Warburg, Weetzen, Artern, Glauzig, Köthen, Leipzig, Löbau, Meißen, Oschersleben, Zeitz, Zörbig, Euskirchen, Groß-Gerau, Groß-Umstadt, Schweinfurt, sowie alle in der Anlage 3 der Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker von 23. Oktober 1917 nicht genannten Fabriken gelten nur dann als frachtgünstigst liegende Verbrauchszuckerfabriken, wenn Zucker verkauft wird, der aus ihnen stammt.

§ 34.

Preis der frachtgünstigsten Fabrik.

Preis der frachtgünstigst liegenden Verbrauchszuckerfabrik im Sinne des § 32 Nr. 1 ist bei Verkäufen von Zucker, der nach § 12, 13 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 18. Oktober 1917 für Kommunalverbände überwiesen ist, der für sich durch die Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 23. Oktober 1917, Anlage 3 Spalte 2 festgesetzte Preis, für Verkäufe von Zucker, der zu anderen Zwecken zugeteilt ist, der für sie in Spalte 1 festgesetzte Preis zuzüglich des auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 3 der Ausführungsbestimmungen vom 18. Oktober 1917 festgesetzten Preiszuschlages. In beiden Fällen ist dem Preise hinzuzurechnen:

1. der für die zu liefernde Sorte gemäß Anlage 4 der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1917 oder gemäß den näheren Bestimmungen der Reichszuckerstelle dazu geltende Sortenzuschlag,
2. bei Lieferung von Zucker in Säcken, die an die liefernde Verbrauchszuckerfabrik gemäß § 9 Abs. 2 zu zahlende Nutzungsgebühr,
3. bei Lieferung von Zucker in Kisten der Preis, den der Verkäufer seinem Verkäufer für die Kisten tatsächlich bezahlt hat,
4. für den Monat, in dem der Zucker geliefert wird, gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 18. Oktober 1917 geltende Monatsaufschlag.

§ 35.

Frachtkosten.

Als Frachtkosten im Sinne des § 32 Nr. 3 gelten alle Kosten der Beförderung, die bei einem Bezuge von der frachtgünstigsten Verbrauchszuckerfabrik nach dem Bestimmungsorte entstehen würden, zuzüglich der am Bestimmungsorte selbst dem Verkäufer tatsächlich erwachsenden Fuhrkosten bis zum ersten Lager und von diesem zum Verarbeiter oder Kleinhändler.

Stehen für die Beförderung von Zucker von der frachtgünstigsten Verbrauchszuckerfabrik nach dem Bestimmungsorte mehrere Wege zur Verfügung, so sind die Kosten des billigsten zur Zeit der Lieferung möglichen Weges maßgebend.

§ 36.

Säcke.

Bei Lieferung von Zucker in Säcken kann außer dem nach den §§ 32 bis 35 festgesetzten Preise eine Gebühr für das Einsammeln und Rückliefern der Säcke in Höhe von 0,40 Mark für jeden Sack berechnet werden. Der Verkäufer kann ferner zur Sicherung der Rücklieferung der Säcke außer der von der Verbrauchszuckerfabrik gemäß § 9 Abs. 1 berechneten Sicherheit einen bei der Rücklieferung zurückzuzahlenden Betrag von

4,— Mk. für jeden Sack von 75—100 kg Fassungsvermögen,
3,— Mk. für jeden Sack unter 75 kg Fassungsvermögen,
2,— Mk. für jeden Sack unter 50 kg Fassungsvermögen

verlangen.

§ 37.

Die Vorschriften der §§ 32—36 gelten nicht für den Kleinverkauf (§ 1 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 18. Oktober 1917).

C. Übergangsbestimmungen.

§ 38.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf alle Verkäufe, für die die Verbrauchszuckerpreise des Betriebsjahres 1917/18 gelten, Anwendung. Für Verkäufe, für die die Verbrauchszuckerpreise des Betriebsjahres 1916/17 gelten, bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

Die Bestimmungen des § 31 gelten auch für die Streitigkeiten aus Verkäufen aus früherer Zeit.

Berlin, den 30. Oktober 1917.

Tenge, Oberregierungsrat.

Verfüttern von Zuckerrüben.

Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 914) dürfen Zuckerrüben nicht verfüttert werden. Zuwiderhandlungen werden nach § 32 Abs. 1 Ziffer 1 der gleichen Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden ist die Befugnis beigelegt, im Einzelfall Ausnahmen von dem Verfütterungsverbot zuzulassen. Ich übertrage diese Befugnis für die Landkreise (Oberamtsbezirke in Hohenzollern) auf die Landräte (Oberamtmänner), für die Stadtkreise auf die Gemeindevorstände (Magistrate, Bürgermeister). Dabei ordne ich an, daß ein Verfüttern von Zuckerrüben nur für die eigene Wirtschaft des Anbauers und auch hier lediglich dann erlaubt werden darf, wenn der Transport der Zuckerrüben nach einer rübenverarbeitenden Fabrik nach Lage der Verhältnisse auf keine Weise möglich ist oder völlig unwirtschaftlich erscheint und demgemäß die Verderbsgefahr für die Zuckerrüben nur durch Verfütterung abgewendet werden kann. Die Erlaubnis muß schriftlich nachgesucht und erteilt werden. Die Menge der zur Verfütterung freigegebenen Zuckerrüben ist im Erlaubnisschein zu bezeichnen.

Die Ernte an Zuckerrüben ist nach den vorliegenden Meldungen in manchen Gegenden wenig günstig ausgefallen. Ein gewisser Ausgleich wird zwar durch den verhältnismäßig hohen Gehalt der Rüben an Zucker geschaffen. Eine allgemeinere Verfütterung von Zuckerrüben, wie sie wegen der Futtermittelnot zu befürchten ist, würde aber die Zuckerversorgung im neuen Wirtschaftsjahr ernstlich gefährden und muß unbedingt verhütet werden. Eine Einschränkung der Verfütterungserlaubnis gegenüber dem Vorjahre war daher notwendig. Mangel an Futter, Transport-

schwierigkeiten und Ausdehnung der Rübenanbaufläche im Vergleich zum Vorjahre begründen unter keinen Umständen die Zulassung der Verfütterung von Zuckerrüben. Die Anordnung der Landeszentralbehörden vom 28. September 1916 über das Verfüttern von Zuckerrüben hat in diesem Jahre keine Geltung mehr.

Berlin, den 3. November 1917.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Bekanntmachung

betreffend Berichtigung der Bekanntmachung W. III. 700/5. 17 K. R. A. vom 10. Juli 1917 betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden.

Bei Preistafel II A ist das Wort „Papiergrundgarn" in **„Papierrundgarn"**, ferner zu Ab Garn Nr. 1 metrisch bei Verwendung eines Papiers mit 75 bis 99 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoffgehalt der Preis von 201 in **„204"** zu berichtigen.

Posen, den 12. November 1917.

Der stellv. kommandierende General.
gez. **von Bock und Polach.**

Pferdeausfuhrverbot vom 16. Juni 1917 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Pferdeausfuhr daher uneingeschränkt gestattet.

Posen, den 20. November 1917.

Stellv. kommandierender General. Cfa 8815.

Die Herren Landwirte, welche Feldgemüsebau betreiben wollen, werden ersucht, den Bedarf ihres Gemüsesamens schon heute bei der Provinzialstelle für Gemüse und Obst Geschäftsabteilung G. m. b. H. in Posen anzumelden, da bei der Knappheit an Samen spätere Bestellungen wahrscheinlich keine Aussicht auf Lieferung mehr haben.

Posen, den 23. November 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
Geschäftsabteilung G. m. b. H.
J. V.: gez. **Lübben.**

Nachentrichtung der Reichsstempelabgabe zu ausländischen Wertpapieren.

Um die vollständige Anmeldung der im deutschen Besitz befindlichen ausländischen Wertpapiere bei der Reichsbank nicht durch die Furcht zu beeinträchtigen, in Stempelstrafe genommen zu werden, haben sich die Regierungen aller deutschen Bundesstaaten entschlossen, die etwa wegen unterlassener Entrichtung der Reichsstempelabgabe für ausländische Wertpapiere verwirkten Strafen insoweit nicht festzusetzen oder zum Vollzuge zu bringen, als Wertpapiere der Reichsbank mit dem Vermerk „unversteuert" angemeldet werden und die geschuldete Abgabe nachentrichtet wird. Nach dem Erfolge der Maßnahme muß angenommen werden, daß vielfach in den bei der Reichsbank eingereichten Anmeldungen die Bezeichnung der Papiere als unversteuert unterblieben und die Nachentrichtung der Abgabe unterlassen ist.

Das Fehlen des Vermerks „unversteuert" enthält nur die Verletzung einer Formvorschrift, deren nachträgliche Erfüllung große Umständlichkeiten im Gefolge hätte. Hierüber wird deshalb hinweggesehen werden.

Die Nachentrichtung der Abgabe mag deshalb vielfach unterblieben sein, weil eine besondere Aufforderung zur Vorlage der Papiere zwecks nachträglicher Stempelentrichtung erwartet wurde. Derartige Einzelaufforderungen sind aber in jetziger Zeit untunlich. Es ist vielmehr Sache jedes Eigentümers ungestempelter ausländischer Papiere, diese einer zur Abstempelung zuständigen Steuerstelle zur Nachversteuerung anzumelden und vorzulegen. Zuständig hierzu sind die Hauptzollämter Berlin Börse, Breslau Nord, Cöln Apostelkloster, Frankfurt a. M. Börsenstraße, die Kreiskasse von Oberbayern, in München, das Stempelamt in Nürnberg, die Hauptzollämter Dresden II und Leipzig II, die Hauptsteuerämter in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Darmstadt, das Hauptzollamt Kaiserstraße Bremen, das Stempelkontor in Hamburg und das Hauptzollamt in Straßburg i. E. und, soweit es sich um die Abgabenentrichtung für ausländische Genußscheine handelt nur die genannten Amtsstellen in Berlin, Frankfurt a. M., München, Dresden, Mannheim, Hamburg und Straßburg i. E. Die Nachentrichtung der Abgabe liegt im eigenen Interesse des Eigentümers, da sie eine wesentliche Bedingung für die Straffreiheit wegen Unterlassung der rechtzeitigen Abgabenentrichtung ist. Wer die Nachentrichtung der Abgabe unterläßt, schwebt in Gefahr der Strafverfolgung aus § 11 des Reichsstempelgesetzes, welcher Geldstrafen in Höhe des fünfundzwanzigfachen Betrages der hinterzogenen Abgabe, mindestens aber 20 Mark für jedes Wertpapier androht.

Die Nachentrichtung der Abgabe hat nicht unbedingt die Aufdrückung des Reichsstempels auf die ausländischen Wertpapiere zur Folge; vielmehr kann auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Mai 1917 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 129) von der Abstempelung der Wertpapiere abgesehen und über die Abgabenentrichtung eine Bescheinigung erteilt werden, sofern dies in der Anmeldung zur Nachentrichtung der Abgabe beantragt wird.

Posen, den 19. November 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Nichtamtlicher Teil.

Durch das Distriktsamt Stenschewo ist für das Rote Kreuz der Betrag von 1000 Mark bei der hiesigen Kreisgemeindekasse eingezahlt worden.

Posen, den 24. Oktober 1917.

Die Vorsitzende.
J. A.: **Graf Schack.**

Wie die von dem Ausschusse der Reichsbekleidungsstelle — Abteilung für Anstaltsversorgung — im Allgemeinen Krankenhause Eppendorf in Hamburg vorgenommenen Versuche ergeben haben, ist für eine große Reihe von Verwendungszwecken das Papiergarngewebe schon jetzt ein vollwertiger Ersatz. Es läßt sich abkochen, in strömendem Dampf sterilisieren und — auch im Vakuumapparat — mit Formalindämpfen behandeln. Es läßt sich bei vorsichtiger Handhabung mit der Hand oder mit weicher Bürste auf glatter Unterlage waschen; nur ist im allgemeinen zu vermeiden, es in Waschtrommeln zu reinigen und in feuchtem Zustande zu zerren oder zu drehen. Bevor es nicht vorsichtig getrocknet ist, zerreißt es leicht. Im übrigen verbessert sich die Herstellung der Papiergarngewebe andauernd.

Besonders widerstandsfähig ist das in Kette sowohl wie in Schuß auf Ringspinnmaschinen hergestellte Papiergarn. Ringgarnpapiergewebe sind daher für den Krankenhausbedarf den Tellergarngeweben vorzuziehen. Sie können unbedenklich gekocht werden. Es empfiehlt sich für ihre Reinigung folgendes Verfahren: Es werden gleiche Gewichtsteile Seifenpulver und Soda (je ½ Pfund auf 2—3 Eimer kommend) in lauwarmen Wasser aufgelöst. Darauf wäscht man in der gleichen Lauge 10 Minuten mit der Waschmaschine, jedoch ohne andere Wäsche als Papiergarnwäsche in die Trommel zu legen. Die Wäsche ist dann gereinigt, wird vorsichtig — ohne Zerren und Ziehen — aus der Waschtrommel genommen, gut ausgespült, naß aufgehängt und in noch feuchtem Zustande gebügelt (mit der Hand oder auf der Dampfmangel).

Inseraten-Teil.

Christbäume

Fichten, 6 Waggons, zu verkaufen. 1—6 Meter hoch. Preis franko Station 80—100 Mark pro Waggon. Garantiert gute Ware. Schriftl. Angebot an **Paul Mischke, Peisterwitz, Kreis Ohlau (Schles.).**

Die neuen Verbrauchsregelungs-Vorschriften

von Fleisch und Fleischwaren

nach der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 machen in denjenigen Gemeinden, welche in Ausführung dieser Verordnung zur Verbrauchsregelung schreiten, die Führung eines

Ein- und Verkaufsbuches (Schlachtbuches)

für alle diejenigen Geschäfte erforderlich, in denen Fleisch oder Fleischwaren zum Ein- oder Verkauf gelangen.

Dieses Buch ist vorrätig und zu beziehen von der

Ostdeutschen Buchdruckerei u. Verlagsanstalt A.-G. in Posen.

Daselbst werden auch die durch Verordnung vom 6. Februar 1916 für Fleischer und Viehhändler im Verkehr mit den Viehhandelsverbänden vorgeschriebenen **Kaufanzeigen** (Schlußscheine), sowie das vorschriftsmäßige **Ein- und Verkaufsbuch für Viehankäufe und Verkäufe** (Viehkaufbuch) vorrätig gehalten und billigst sofort geliefert.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 83. Posen, den 28. November. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Verordnung

über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung zu belassenden Früchte.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) folgendes verordnet:

§ 1.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebauten Früchten vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 einschließlich verwenden:

I. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf und Monat:
   1. an Gerste und Hafer, insgesamt zwei Kilogramm:
   2. an Hülsenfrüchten: Erbsen einschließlich Peluschken, Bohnen, einschließlich Ackerbohnen, Linsen und Saatwicken (vicia sativa) insgesamt ein Kilogramm. Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte;

II. zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes:
   1. an Hafer, einschließlich Gemenge aus Hafer und Gerste, insgesamt folgende Mengen:
      a) für Pferde und Maultiere je sechs Zentner;
      b) für zur Zucht verwendete Zuchtbullen mit Genehmigung des Kommunalverbandes je zwei Zentner.
   2. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste mit Genehmigung des Kommunalverbandes für Zuchtsauen bis zu fünfundvierzig Pfund bei jedem Wurfe und für Eber, die zum Sprung benutzt werden, je ein halbes Pfund für den Tag.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. November 1917.

Der Reichskanzler.

J. V.: **v. Waldow.**

Bekanntmachung

über die Vornahme einer **Volkszählung** am 5. Dezember 1917.

Vom 18. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. **Am 5. Dezember 1917 ist in allen deutschen Staaten eine Volkszählung vorzunehmen.**

§ 2. Die Zählung geschieht nach Haushaltungen getrennt durch namentliche Aufzeichnung der zu der Haushaltung gehörigen Personen.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- oder hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichgeachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Als Teilhaber einer Haushaltung gelten auch die in einer Kaserne in einem Gefangenen- oder Internierungslager oder in Massenquartieren Untergebrachten, die in einem Arresthaus oder in einem Lazarett befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- usw. Anstalt) Untergebrachten, die Bemannung und Fahrgäste eines Schiffes usw.

§ 3. Die namentliche Aufzeichnung der zu der Haushaltung gehörigen Personen geschieht in Haushaltungslisten.

Zur Eintragung in die Haushaltungsliste sind die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter verpflichtet.

§ 4. Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; sie dürfen nur zu den vom Reichskanzler oder von den Landeszentralbehörden bestimmten amtlichen Zwecken benutzt werden.

§ 5. Die Zählung wird unter Leitung und Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden vorgenommen. Die Landeszentralbehörden sind befugt, andere Behörden mit der Ausführung zu beauftragen.

Die Zählung ist auch auf die am 5. Dezember 1917 im Bezirke der Gemeinden liegenden oder zuerst dort von der Fahrt im Laufe des Tages anlangenden Schiffe zu erstrecken.

§ 6. Der Reichskanzler bestimmt, welche Angaben in die Haushaltungsliste einzutragen sind.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Zählung erforderlichen Anordnungen.

§ 8. Der Reichskanzler bestimmt, welche Nachweisungen dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzusenden sind, und setzt die Einsendungsfristen hierfür fest. Er bestimmt, welche Nachweisungen zu veröffentlichen sind.

§ 9. Für die Beschaffung und Versendung der Drucksachen und für die Aufstellung der Nachweisungen erhalten die Bundesstaaten eine Vergütung nach Maßgabe der am Zählungstag ermittelten Bevölkerung. Die Höhe der Vergütung wird einer späteren Festsetzung vorbehalten.

§ 10. Diese Zählung hat nicht die in den Reichs- oder Landesgesetzen vorgesehenen rechtlichen Wirkungen einer Volkszählung, soweit die Landeszentralbehörden nicht anders bestimmen.

§ 11. Wer sich weigert, die auf Grund dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben in Haushaltungsliste einzutragen, oder wer wissentlich wahrheitswidrige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Berlin, den 18. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Betrifft die am 1. Dezember 1917 stattfindende Viehzählung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Damit die Bevölkerung möglichst einheitlich mit Fleisch versorgt wird, ist es unerläßlich, die für die Ernährung in Frage kommenden Viehbestände jedesmal kurz vor einer neuen Umlage festzustellen.

Durch Bundesratsbeschlüsse vom 30. Januar und 9. August 1917 ist verordnet worden, daß, am 1. März und 1. September 1917 beginnend, im Deutschen Reiche bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen ist, die sich auf Pferde (ohne Militärpferde) Rind-

vieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh (Gänse, Enten und Hühner) erstreckt. Abweichend von den früheren Zählungen werden durch Bundesratsbeschluß vom 8. November 1917 diesmal auch die Verwendungsart der Pferde und die Zahl der Zuchteber und Zuchtsauen erfragt.

Für das Königreich Preußen wird die Zählung wie bisher auch auf die Kaninchen sowie die Trut- und Perlhühner ausgedehnt. Ferner werden die unter 3 Monate alten Kälber getrennt in „unter 6 Wochen alte" und in „6 Wochen bis noch nicht 3 Monate alte" erhoben.

2. Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht.

3. Über die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten wird das Amtsgeheimnis gewahrt. Die Angaben werden nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, insbesondere nicht zu Steuerzwecken, benutzt; wohl aber dürfen sie für die Aufbringung der Viehseuchen-Entschädigungen verwertet werden. Die Ergebnisse der Zählung sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und dürfen ohne höhere Genehmigung dritten Personen nicht mitgeteilt werden.

4. Die Zählung beginnt am 1. Dezember früh und muß an demselben Tage beendet sein.

Bei den Einträgen eines jeden Haushalts muß die Summe der Einträge

in den Spalten	6	bis	10	gleich	sein	dem	Eintrage	in	Spalte	11,
" " "	12	"	18	"	"	"	"	"	"	19,
" " "	20	und	21	"	"	"	"	"	"	22,
" " "	23	bis	30	"	"	"	"	"	"	31,
" " "	32	und	33	"	"	"	"	"	"	34,
" " "	36	bis	39	"	"	"	"	"	"	40.

In den Spalten 11 a bis 11 d darf die Summe der Einträge nicht größer als der Eintrag in Spalte 11 sein.

Die Listen müssen sorgfältig aufgerechnet werden.

B. Besondere Bestimmungen.

Obliegenheiten der Gemeindebehörden.

1. Die Ausführung der Viehzählung ist Sache der Gemeindebehörden. In den Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung ist die Zählung von dem Magistrat und der Polizeibehörde gemeinschaftlich auszuführen.

Durch örtliche Bekanntmachungen sind die Ortseinwohner rechtzeitig von der am 1. Dezember 1917 stattfindenden Viehzählung zu unterrichten; dabei ist auf § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 30. Januar 1917:

> „Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil „für den Staat verfallen" erklärt werden."

hinzuweisen.

2. Die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Annahme der Zähler und Zählerinnen muß sofort geschehen. Der Umfang der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß der Zähler oder die Zählerin auch imstande ist, die Zählgeschäfte am 2. Dezember zu erledigen. Auf der ersten Seite der Zählbezirksliste ist von der Gemeindebehörde usw. der Umfang, die Nummer des Zählbezirks und die Anzahl der Blätter genau zu bezeichnen. Dabei ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken, zu denen sie politisch gehören, gezählt werden. Die etwa abweichende wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen zu anderen Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt.

3. Die Gemeindebehörde (Magistrat) oder der Zählungsausschuß hat die von dem Zähler zurückgelieferte Zählbezirksliste alsbald **genau**, d. h. Eintrag für Eintrag, zu prüfen und etwaige Mängel auf Grund mündlich, so weit nötig, an Ort und Stelle einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen. Besonders ist zu beachten, daß die Einträge auch in den zutreffenden Spalten stehen. Nachdem dies geschehen, sind die Zählbezirkslisten zu beglaubigen.

4. Auf Grund der Zählbezirkslisten ist von der Gemeindebehörde oder dem Zählungsausschusse die Gemeindeliste, die auch für **unbewohnte** Gutsbezirke auszufertigen ist, in **drei** Stücken herzustellen; dabei sind die für die Zähler wegen Anfertigung der Zählbezirksliste unter B 2, 11 und 12 (vergl. Vordruck C) getroffenen Anordnungen genau zu beachten. Die Zahl der viehhaltenden Haushaltungen muß gleich sein der Summe der Zeilen mit Einträgen in den Spalten 6—40 der Zählbezirksliste. Zwei Stück der Gemeindelisten sind mit der Urschrift und der Reinschrift der Zählbezirkslisten von den Städten, Landgemeinden und Gutsbezirken **bis zum 3. Dezember abends** dem Distriktsamt bzw. der Kreisbehörde unter Brefumschlag einzureichen. Die dritte Gemeindeliste verbleibt bei der Gemeindebehörde. **Die Einreichungsfristen sind unbedingt innezuhalten.** Hat sich aus irgend einem Grunde die Nachprüfung der Einträge nicht durchführen lassen, so ist sie nach Absendung der Listen sofort nachzuholen. Etwaige Berichtigungen sind sogleich dem Kreisausschusse anzuzeigen.

Posen, den 24. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrates über Zigarettentabak vom 20. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 945).

Auf Grund des § 9 der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

1. Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident in Berlin zuständig.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

2. Für die Schließung der Betriebe und Geschäfte (§ 8 der Verordnung) ist von den unter Ziff. 1 Abs. 1 genannten Behörden diejenige zuständig, in deren Bezirke sich der Betrieb oder das Geschäft befindet. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Sie ist an die nach Ziffer 1 Absatz 2 zuständige Behörde binnen einer Woche von dem Tage der Zustellung der Verfügung zu richten und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung auf die Beschwerde ist endgültig.

Berlin, den 31. Oktober 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: **Lusensky.**

Der Minister des Innern.
J. A.: **von Jarotzky.**

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: **Freiherr von Falkenhausen.**

Verordnung

über Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Pr. G.-S.-S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetze vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-B. S. 813) wird hiermit angeordnet:

§ 1.

Männlichen und weiblichen Personen, die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist verboten, **ohne schriftliche Genehmigung des zuständigen Landrats** — in den Stadtkreisen des Oberbürgermeisters, in der Stadt Posen des Polizeipräsidenten — in eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung überzutreten.

Ebenso dürfen in Landgemeinden und Gutsbezirken jugendliche Personen, die in einem Arbeitsverhältnis bisher überhaupt noch nicht gestanden haben, ohne schriftliche Genehmigung des zuständigen Landrats eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung nicht annehmen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, sofern durch Annahme einer anderen Arbeit das vaterländische Interesse an der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht beeinträchtigt wird.

§ 2.

Jede männliche oder weibliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung der zuständigen Behörde in der Gemarkung ihres Wohnortes oder eines Nachbarortes gegen den jeweils am Orte üblichen Lohn eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende land- oder forstwirtschaftliche Arbeit insoweit zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 3.

Die Aufforderungen erfolgen in den Städten durch den Bürgermeister, im übrigen durch den Distriktskommissar oder Amtsvorsteher. Sie dürfen nur ergehen, **wenn sie unbedingt erforderlich sind,** um einen Ertrag des Bodens, insbesondere die Bestellung der Felder oder die Einbringung der Ernte sicherzustellen. **Unter dieser Voraussetzung ist eine Heranziehung auch an Sonntagen zulässig.**

§ 4.

Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Ärzten befreien soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

§ 5.

Gegen die Verweigerung der Genehmigung (§ 1) sowie gegen die Heranziehung zur Arbeit und gegen die Festsetzung der Entlohnung (§ 2) steht die **Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten** offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. **Die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist endgültig.**

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 20. April 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 23. April 1917.

Der Gouverneur.
22567/17 I. B. gez. J. V.: **von Loeben.**

In Ergänzung meiner Verordnung vom 20. 4. d. J. über Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft (abgedruckt im Regierungsamtsblatt für Posen S. 235/6, für Liegnitz S. 190) wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Die Verpflichtung des § 2 wird ausdrücklich auch auf die Hilfeleistung mit Hand- und Spanndiensten für die Holzabfuhr in benachbarten Waldungen ausgedehnt.

2. Die übrigen §§ der Verordnung gelten sinngemäß gleichfalls für die Hilfe bei der Holzabfuhr.

Posen, den 5. November 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
8534/17. C. S. A. gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Verordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 6. November 1917.

Der Gouverneur.
3036/17 I. G. gez. J. V.: **von Loeben.**

Verordnung über Auskunftserteilung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Preußische Gesetzsammlung S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 813) wird folgendes verordnet:

§ 1.

In Gewerbebetrieben, welche die Erteilung von Auskünften über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten zum Gegenstande haben, dürfen keine Auskünfte erteilt werden, die betreffen:

a) militärische Einziehungen,
b) den Ersatz eingezogener Arbeitskräfte in kaufmännischen und industriellen Betrieben,
c) Aufträge der Heeres- und Marineverwaltung,
d) Tatsachen, von denen der Auskunfterteilende weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie als Anhaltspunkte für Anschläge auf Anlagen und Betriebe dienen können, die für die Landesverteidigung oder Kriegswirtschaft von Bedeutung sind. Auch die Einziehung solcher Auskünfte ist den genannten Gewerbebetrieben untersagt.

§ 2.

Auskünfte über Beziehungen einer deutschen Firma zum Auslande dürfen nur mit deren Zustimmung gegeben werden.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

Außerdem kann der Gewerbebetrieb ganz oder zum Teil untersagt werden.

Posen, den 29. Oktober 1917.

Der stellvertr Kommandierende General V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 29. Oktober 1917.

Der Gouverneur.
gez. J. V.: **Glahn.**

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b das Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1. Vom **15. Dezember 1917** ab ist das Halten **von Luxuspferden** verboten.

Luxuspferde im Sinne dieser Bekanntmachung sind alle Pferde, die nicht zu Berufszwecken oder im Gewerbe, Handel, Industrie und Landwirtschaft in kriegswirtschaftlich wichtiger Weise als Gebrauchspferde tätig sind, vielmehr zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungszwecken gehalten werden:

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht:

a) für die Pferde der im § 25 Abs. 2 Ziffer 1—4 des Gesetzes über die Kriegsleistungen genannten Personen;
b) für Pferde unter 2½ Jahren, ferner ältere Fohlen, die nach Gutachten des zuständigen Kreistierarztes zum Gebrauch in den in § 1 erwähnten Betrieben (Gewerbe usw.) noch nicht geeignet sind;
c) für ausschließlich der Nachzucht dienende Pferde, soweit der Besitzer sie bisher dazu verwendete;
d) für Schulpferde, die Erwerbszwecken dienen, sowie Rennpferde (auch Traber), wenn der Friedenswert nachweislich völlig aus dem Rahmen der möglichen Entschädigung fällt.

Der Nachweis zu d) muß, für jedes derartige Pferd besonders, durch schriftliche Bescheinigung des Landrats (in Stadtkreisen Polizeipräsident bezw Polizeiverwaltung) einwandfrei erbracht werden.

§ 3. In Zweifelsfällen trifft Entscheidung darüber, ob ein Pferd als Luxusferd (§ 1) anzusehen ist oder nicht, der zuständige Landrat (in Stadtkreisen Polizeipräsident bzw. Polizeiverwaltung); über Beschwerden gegen diese Entscheidung befindet der zuständige Regierungs-Präsident endgültig.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Posen, den 12. November 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
3785/17 C. S. A. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 13. November 1917.

Der Gouverneur.
J. V.: **von Loeben.**

Bekanntmachung

Nr. L. 115/11. 17. K. R. A.,

betreffend Ausnahmebewilligung zu der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder vom 1. Juni 1917.

Vom 24. November 1917.

Auf Grund des § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17 K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder vom 1. Juni 1917, sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums folgende Ausnahmen bewilligt worden:

1. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ablieferung der beschlagnahmten Felle, sofern die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Bekanntmachung innegehalten werden, von dem Besitzer des Tieres, auch wenn er nicht Mitglied eines Kaninchenzuchtvereins ist, an die Vereinssammelstelle eines Kaninchenzuchtvereins seines Wohnortes erlaubt.

2. Die im § 4 Ziffer a und b der Bekanntmachung zur Ablieferung der Felle vorgeschriebene Frist von 3 Wochen wird auf 6 Wochen festgesetzt.

Posen, den 24. November 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

Bestandserhebung von Brennstoffen am 5. Dezember 1917 im Kreise Posen-West.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) wird angeordnet:

§ 1.

Am 5. Dezember d. J. findet im Kreise Posen-West **Bestandsaufnahme der Brennstoffe: Steinkohlen, Briketts jeder Art, Koks und fertigen Torfs,** im Anschluß an die Volkszählung statt.

§ 2.

Dieser Anordnung unterliegen alle Brennstoffe, auf die sich meine Anordnung vom 13. September 1917, Kreisblatt Nr. 64 (S. 2) bezieht, **nicht festzustellen ist** also nur **der Bestand** an Kohlen für gewerbliche Zwecke **in Betrieben mit einem Monatsbedarf über 200 Zentner.**

§ 3.

Die Durchführung der Erhebung liegt den Gemeinde- und Gutsvorstehern ob, die sich ihrerseits zweckmäßig der Mithilfe der für die Volkszählung angenommenen Zähler bedienen werden; jedoch darf die Volkszählung durch die Kohlenbestandserhebung nicht leiden.

§ 4.

Die Haushaltungsvorstände oder ihre Vertreter **sind verpflichtet,** den Gemeinde- und Gutsvorstehern oder **den beauftragten Zählern wahrheitsgetreue Angaben zu machen** und ihnen den Zutritt zu den Lagerräumen zu gestatten, widrigenfalls sie sich nach § 17 der Bekanntmachung vom 25. September 1915 einer Bestrafung bis zu **6 Monaten Gefängnis** oder **1500 M. Geldstrafe** aussetzen.

Posen, den 26. November 1917.

Die Preisprüfungsstelle
für den Kreis Posen-West.

Betrifft Anträge auf Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Gemüse und Obst.

Die Anträge sind **unmittelbar an die Provinzialstelle für Gemüse und Obst** Posen, Hohenzollernstraße 33 zu richten. Es ist jedoch zwecklos, diesen Anträgen Frachtbriefe beizufügen, da, falls die Ausfuhr genehmigung erteilt wird, numerierte Frachtbriefe mit dem Absender „Provinzialgemüsestelle" verwendet werden müssen, die die Provinzialstelle beschafft.

Gleichzeitig bemerke ich, daß Ausfuhrgenehmigungen nur in geringer Zahl erteilt und die meisten Anträge abgelehnt werden müssen.

Posen, den 20. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Meine Kreisblattbekanntmachung vom 13. Oktober 1917, Kreisblatt Nr. 71, betreffend Ausgleichspetroleum für Oktober wird hiermit aufgehoben, da dieses Quantum an Petroleum dem Kreise irrtümlich zweimal zugeteilt worden ist.

Posen, den 21. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Auf die von den Lebensmittelverteilungsstellen bis zum 23. November 1917 eingereichten Lebensmittelkartenabschnitte gelangen folgende Lebensmittel zur Verteilung:

a) Auf Abschnitt 1 für Erwachsene 225 g Graupen oder Nudeln oder Sago.
b) Auf Abschnitt 2 für Erwachsene 500 g Kunsthonig oder Marmelade.
c) Auf Abschnitt 1 für Kinder 125 g Grieß.
d) Auf Abschnitt 2 für Kinder 500 g Kunsthonig oder Marmelade.

Die Waren sind von den Versorgungsberechtigten dort abzuholen, wo sie die Lebensmittelkartenabschnitte abgegeben haben.

Die in Frage kommenden Händler (Hauptverteilungsstellen) haben sich wegen Abholung der Lebensmittel mit dem Geschäftsführer des Einkaufsvereins unmittelbar in Verbindung zu setzen.

Posen, den 24. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Bekanntmachung

über den Verbrauch von **Hausbrandkohlen** im Monat Dezember 1917.

Die Guts- und Gemeindevorstände weise ich an, für den **Verbrauch** der Hausbrandkohlen **im Monat Dezember 1917** in die Kohlenkarte einzutragen:

für **Küche** und **1** Zimmer **5 Zentner,**
für **Küche** und **2** Zimmer **8 Zentner,**
für **Küche** und **3** Zimmer **9 Zentner,**
für **Küche** und **4** Zimmer **10 Zentner.**
für **Küche** und **5** Zimmer und **mehr 12 Zentner**

einschließlich des Bedarfs für die **Futterküchen, Waschküchen** usw.

Für den Verbrauch der gewerblichen Betriebe verbleibt es bei der bisherigen Bestimmung über die Brennstoffversorgung.

Änderungen für den obigen Verbrauch bleiben dem Kohlenamte **vorbehalten.**

Posen, den 26. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Anordnung betreffend Kartoffeln.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 26. Juni 1917 — R.-G.-Bl. S. 569 — der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über Kartoffeln vom 16. August 1917 — R.-G.-Bl. S. 713 — der Bestimmungen der Reichskartoffelstelle über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 25. August 1917 und der Preußischen Ausführungsanweisung vom 22. August 1917 wird meine Anordnung vom 11. September 1917 wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 4 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

d) Selbstversorgern, die gleichzeitig Kartoffelerzeuger sind, werden zur Brotstreckung für die Zeit vom 1. November 1917 bis 31. Juli 1918 wöchentlich 750 g oder im ganzen 58 Pfund belassen.

Absatz 4 des § 4 erhält folgenden Zusatz:

Dabei wird für Schwund je Kopf und Woche 1 Pfund berechnet, sodaß die Gesamtwochenmenge je Kopf 8 Pfund beträgt.

§ 7a:

Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kreise bedarf in jedem Falle der Genehmigung. Sie wird vom Landratsamt (Kartoffelstelle) durch Ausfuhrbescheinigung, im Falle der Bahnbeförderung durch Abstempelung eines Frachtbriefes erteilt, der vom Absender vorzulegen ist.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 23. November 1917

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Nachtragsbekanntmachung

zur **Brennstoffverordnung** vom 13. September 1917 Kreisblatt Nr. 66 zu § 6 der zugehörigen **Ausführungsbestimmungen.**

Die Ausführungsbestimmung zu § 6a und b, wonach 5 Pfg. Gebühr für je einen Zentner eingeführten Brennstoffes zu erheben sind, wird hiermit aufgehoben.

Posen, den 26. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Inseraten-Teil.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll
am 27. Februar 1918, vormittags 11½ Uhr,
— an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden die im Grundbuche von **Zabikowo** Band VII, Blatt Nr. 193 (eingetragener Eigentümer am 5. Februar 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Eisenbahnarbeiter **Karl Politze** in **Zabikowo)** eingetragene Grundstückshälfte Gemarkung **Zabikowo** Kartenblatt 1, Parzelle 665/16 pp., 666/16 pp., Grundsteuermutterrolle Art. 248, Gebäudesteuerrolle Nr. 122.

Das ganze Grundstück besteht aus Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Viehstall auch Acker, ist 47 ar 19 qm groß, hat 4,11 Mk. Reinertrag und 36 Mk. Nutzungswert.

Posen, den 24. November 1917.

Königliches Amtsgericht.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 85. **Posen, den 5. Dezember.** **1917.**

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung
betreffend die Entrichtung des Warenumsatzstempels für das Kalenderjahr 1917.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 26. Juni 1916 werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatze verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften im Kreise Posen-West ausschließlich der Stadt Stenschewo aufgefordert, die Höhe ihres steuerpflichtigen Warenumsatzes im Kalenderjahr 1917 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1918 der unterzeichneten Steuerstelle schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerksbetrieb.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldungsverpflichtung zuwiderhandelt, oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 bis 30000 Mark ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei der unterzeichneten Steuerstelle kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldungsvordrucke nicht zugegangen sind.

Posen, den 22. November 1917.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.
Der Vorsitzende.
Graf Schack.

Infolge großen Mangels an Pferdefutter ist die Heeresverwaltung genötigt, sämtliche, noch verfügbaren Bestände an

Quecken-Wurzeln

für sich zu sichern. Um ein möglichst volles Erfassen der gesamten Quecken zu erreichen, hat das Kriegsministerium die Firma **Gottheiner & Eggen, Berlin-Friedenau,** mit der Sammlung beauftragt. Es ist nur **gesunde** Ware, möglichst ohne Erdklumpen und fremde Bestandteile, zu liefern. In Fäulnis übergegangene Quecken werden nicht angenommen. Die Firma zahlt für den Zentner Quecken einschließlich Anfuhr und Einladen in den Waggon 3,— ℳ.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, sich wegen Anmeldung und Ablieferung der Queckenwurzeln mit der Firma Gottheiner & Eggen, Berlin, in Verbindung zu setzen.

Posen, den 28. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

In Abänderung meiner Verordnung vom 18. August 1917 Kreisblatt Nr. 61 betreffend Regelung des **Brot-** und **Mehlverbrauchs** für Versorgungsberechtigte gebe ich hierdurch folgendes bekannt:

Der Mehlpreis ab Verteilungsstelle beträgt für Bäcker und Händler vom 1. Dezember 1917 ab

bei Roggenmehl... 36,00 Mk. für den Doppelzentner
„ Weizenmehl... 38,50 „ „ „ „

Im Kleinhandel beträgt der Höchstpreis vom 15. Dezember 1917 ab

für Roggenmehl ..... 22 Pf. für das Pfund
„ Weizenmehl ..... 23 „ „ „ „

Der Preis für drei Weizenbrötchen beträgt 13 Pf. Der Preis für Roggenbrot beträgt für das Pfund 18 Pf. Kuchen darf in Bäckereien und Konditoreien nur am Sonnabend gebacken werden.

Posen, den 28. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Dem Kreise Posen-West stehen z. Zt. 400 Zentner Mehl als Futtermittel zur Verfügung. Das Mehl ist von der Versuchsstation der Landwirtschaftskammer als ein für Schweine gut geeignetes Futter befunden worden. Das Brandmehl setzt sich zusammen aus:

19,74 % Wasser,
1,69 % Fett,
10,25 % Protein,
53,23 % stickstoffreie Extraktstoffe,
6,10 % Rohfaser,
und 8,99 % Asche.

Die Ware besteht aus Mehl und Kleie, darunter einzelne Klumpen. Der Preis für den Zentner stellt sich auf ungefähr 13 ℳ ausschließlich Sack und Fracht. Bestellungen auf dieses Futtermittel sind baldigst beim Kreisausschuß zu beantragen.

Posen, den 28. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Die Gemeindevorsteher des Kreises weise ich auf die Bestimmungen der §§ 39, 49, 54 bis 56 der Landgemeindeordnung hin. Hiernach ist eine Liste derjenigen Gemeindemitglieder, die die nach § 41 erforderlichen Eigenschaften besitzen, sowie der sonstigen Stimmberechtigten (§ 45) von dem Gemeindevorsteher zu führen und alljährlich im Monat Januar zu berichtigen.

Von der Einreichung der berichtigten Wählerlisten sehe ich ab. Die Verhandlungen über Neu- und Ergänzungswahlen zur Gemeindevertretung sind mir jedoch bis zum 15. März einzureichen.

Nach der Allerhöchsten Verordnung, betreffend Verschiebung der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen vom 4. November 1916, abgedruckt in Stück Nr. 33 der Preußischen Gesetzsammlung für 1916, sind die Landgemeinden befugt, durch Gemeindebeschluß die regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen während der Dauer des Krieges um je ein Jahr mit der Wirkung zu verschieben, daß die Vertreter, für die eine Ergänzungswahl nötig

gewesen wäre, je ein Jahr mehr und die an ihre Stelle tretenden je ein Jahr weniger in Tätigkeit bleiben.

Wenn von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist mir der betreffende Gemeindebeschluß anstelle der Ergänzungswahlverhandlung bis zum 15. März k. Jahres einzureichen.

Posen, den 30. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Ausfuhr von Stroh.

Laut Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 20. 11. 17 — Nr. 15 010/17 A — ist sämtliches geerntete und verfügbare Stroh zu erfassen und abzuliefern.

Um eine genaue Kontrolle über die ausgeführten Mengen zu haben, ordne ich auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 2. 8. 17 — R.G.Bl. S. 85 §§ 15, 17 — folgendes an:

1. Stroh darf aus dem Kreise nur durch Vermittelung der Strohaufkaufskommissionäre des Kreises und zwar der Firma **J. Priwin**, hier, Wilhelmplatz 11 und **Loebel Lewin**, Wilhelmplatz 14, ausgeführt werden.

Die Ausfuhr von Stroh an andere Händler, Proviantämter, Festungsmagazine oder sonstige Strohfirmen ist ohne meine Genehmigung verboten.

2. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

3. Zuwiderhandlungen fallen unter die Strafbestimmungen des § 57 a. a. O.

Posen, den 30. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Nachdem die unter dem Geflügelbestande in **Zabikowo** und **Kotowo** ausgebrochene Geflügelcholera erloschen ist, werden die angeordneten Sperrmaßregeln hiermit aufgehoben.

Posen, den 26. November 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Bekanntmachung
betr. Zulassung von **Zuckergroßhändlern.**

Für die Provinz Posen sind bisher folgende Firmen als Zuckergroßhändler zugelassen worden:

G. F. Andreas, Bromberg,
Selig Auerbach & Söhne Nachf., Posen,
J. Bachinski, Bromberg,
Marcus Badt, Posen,
Ferdinand Freytag, Schneidemühl,
A. Gremczynski Nachf., Nakel,
A. Knopf & Co., Bromberg,
Ed. Krug & Sohn, Posen,
J. Lindner, Bromberg,
A. Nossek, Nakel
Gebr. Oppler, Pleschen,
Louis Peiser Söhne, Posen,
Martin Pilz, Ostrowo,
Leopold Placzek, Posen,
M. Plonsk, Kosten,
P. Rosenfeld Nachf. B. Lotz, Bromberg,
A. Schilling. Gnesen.

Die Kleinhändler bzw. Zwischenhändler sind verpflichtet, die Bestellabschnitte bzw. die Zuckermarken den vorgenannten Großhändlern einzureichen. Die Provinzialzuckerstelle behält sich vor, noch andere Firmen als Großhändler zuzulassen.

Posen, den 17. November 1917.

Provinzialzuckerstelle.
Verwaltungsabteilung.
gez. **Maubach.**

Überzählige Güter auf der Eisenbahn.

Wie uns die Eisenbahnverwaltung mitteilt, ist der Verlust zur Eisenbahnbeförderung aufgegebener Güter in immer zahlreicher werdenden Fällen darauf zurückzuführen, daß infolge der jetzt angewendeten schlechteren Verpackungsstoffe die äußerlich angebrachte Bezeichnung der Güter während der Beförderung undeutlich und unleserlich wird, oder gar gänzlich verloren geht. Solche Güter sind sehr leicht der Gefahr ausgesetzt, von den Begleitpapieren getrennt und infolgedessen verschleppt zu werden. Es fehlt dann jeder Anhalt über die Herkunft und Bestimmung. Die Güter werden „überzählig" und können nur sehr schwer und mit erheblichem Zeitverlust, unter Umständen gar nicht mehr ihrer Bestimmung zugeführt werden. Ein wirksames Mittel, die Hingehörigkeit solcher überzähligen Güter schnellstens zu ermitteln, bietet das Einlegen von Zetteln mit der Adresse des Empfängers in die Packstücke, wie es den Heeresangehörigen für ihr zur Eisenbahnbeförderung aufgegebenes Gepäck zur Pflicht gemacht ist und von einzelnen großen Versendern aus eigenem Antriebe schon seit längerem geschieht. Die allgemeine Einführung dieses Verfahrens in allen Fällen, in denen nach der Art der Güter das Einlegen von Zetteln in die Packstücke ausführbar ist, kann daher nicht dringend genug empfohlen werden.

Posen, den 24. November 1917.

Königliche Eisenbahndirektion.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: Geflügelcholera unter dem Geflügelbestande des Gastwirts Zimmermann in Strykowo.

Stenschewo, den 29. November 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
Burschat.

Inseraten-Teil.

Für Landwirte und Gewerbetreibende.

Freitag, den 7. Dezember 1917, vormittags 10 Uhr, auf dem ehemaligen Trainfahrplatz Auguste Viktoria- und Herderstraße

Versteigerung
von alten Wirtschaftswagen und Wagenteilen.

Besichtigung eine Stunde vor Beginn des Verkaufs. Berufsausweis ist mitzubringen.

Traindepot des V. Armeekorps.

Weihnachten in Bethel!

Von dem größten Wunder der ewigen Liebe redet das Weihnachtsfest. Mitten unter Leid und Kampf des großen Krieges will es Augen und Herzen auf den hinlenken, der arm geworden ist, um uns reich zu machen.

Innerlich durch die ewige Liebe reich gewordene Leute können dienen und geben, auch wenn sie nicht viel besitzen. Darum darf Bethel es wagen, auch vor dem vierten Kriegsweihnachten bei seinen Freunden anzuklopfen mit der herzlichen Bitte: Bereitet den fast 3500 Kindern, Kranken und Heimatlosen in unseren Häusern eine Freude und auch an unsere verwundeten Krieger. Fast 15000 von ihnen haben wir schon in Bethel gepflegt. Und es werden voraussichtlich etwa 1500 zu Weihnachten bei uns sein. Sie alle hoffen auf eine kleine Gabe. Besonders willkommen sind natürlich jetzt Kleidungsstücke aller Art, daneben Zigarren und Tabak, Bücher und Bilder für die Großen, Spielsachen für die Kleinen und Geld, um das zu kaufen, was Große und Kleine erfreut. Je eher es geschickt wird, um so besser können wir alles so verteilen, daß jeder etwas erhält.

Mit herzlichem, dankbarem Weihnachtsgruß
an alle Freunde von Bethel

F. v. Bodelschwingh, Pastor.

Bethel bei Bielefeld, im November 1917.

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 87. **Posen, den 12. Dezember.** **1917.**

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 50 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Auf Grund der §§ 1—9 der Pferdeaushebungsvorschrift vom 1. Mai 1902 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 29 für 1902) findet vom 15. Dezember 1917 bis 4. Januar 1918 im hiesigen Kreise eine Pferdevormusterung durch den Pferde-Vormusterungs-Kommissar Herrn Major von Lücken aus Posen statt.

Der Musterungsplan ist nachstehend abgedruckt.

Sämtliche Pferde (auch Kaltblüter), darunter auch die **nicht angekörten Hengste,** sind **vom 4. Lebensjahre** ab gestellungspflichtig.

1. Jeder Pferdebesitzer aus dem Kreise ist gesetzlich verpflichtet, zu dem im Plane bezeichneten Termin seine sämtlichen Pferde vorzuführen, mit Ausnahme:
   a) der unter 4 Jahre alten Pferde;
   b) der angekörten Hengste;
   c) der Stuten, die entweder hochtragend sind, oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben (als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist); für Stuten, die nicht vorgeführt werden, der Deckschein oder eine Bescheinigung des Gemeindevorstehers in Gütern des Distriktskommissars beigebracht werden, aus der Alter, Farbe, Abzeichen der Stute, sowie die Zeit des Abfohlens ersichtlich ist;
   d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestütbuch" oder den dazu gehörigen offiziellen vom Unionklub geführten Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind (auf Antrag des Besitzers);
   e) derjenigen Mutterstuten, welche in ein Gestütbuch für edles Halbblut eingetragen und laut Deckschein über sechs Monate tragend sind oder innerhalb der letzten 8 Wochen abgefohlt haben (auf Antrag des Besitzers);
   f) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind (Bescheinigung eines Tierarztes ist beizufügen);
   g) der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen.
   (Bescheinigung eines Tierarztes oder der Ortsbehörde.)
2. Von der Verpflichtung zur Vorführung ihres Pferdes sind ausgenommen:
   a) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste, hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde;
   b) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden müssen.

   Außerdem ist der Herr Regierungspräsident befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit bin auch ich hierzu ermächtigt; diesbezügliche Gesuche sind mir mindestens 5 Tage vor dem Vormusterungstage einzureichen.
3. **Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten die nicht gestellten Pferde vorgenommen zwangsweise herbeigeholt werden.**
4. Die Herren Bürgermeister und Distriktskommissare veranlasse ich, für die Ausfüllung der dorthin mit Verfügung vom 5. d. M. gesandten Pferdevorführungslisten in den Spalten 1—3 und 6 durch die Guts- und Gemeindevorsteher Sorge zu tragen, auf der ersten Seite die Richtigkeit bescheinigen und in zweifacher Ausfertigung vor dem Beginn des Termines dem Vormusterungs-Kommissar übergeben zu lassen.

   Die rechtzeitige und ordnungsmäßige Aufstellung der Vorführungslisten ist Sache der Guts- und Gemeindevorsteher, welche dafür verantwortlich bleiben.

   Eine Ausfertigung des von dem Vormusterungs-Kommissar nach Eintragung des Musterungsergebnisses in Spalte 4, 5, 7 bescheinigten Verzeichnisses erhalten die Ortsbehörden im Termin zurück. Die Verzeichnisse sind alsdann sorgfältig aufzubewahren.
5. Die gestellungspflichtigen Pferde sind seitens der Ortsvorsteher $^1/_2$ Stunde vor Beginn der Musterung auf den Musterungsplatz zu bestellen, damit die Pferde geordnet werden können und die Musterung zu der festgesetzten Zeit unverzüglich beginnen kann. Die Pferde sind genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste aufzustellen und vorzuführen. Hierzu ist an dem linken Backenstück der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.
6. Mit den Vorführungslisten sind die von dem Herrn Regierungspräsidenten bzw. von mir ausgestellten Befreiungsbescheinigungen dem Herrn Vormusterungs-Kommissar zu übergeben.
7. Zu den Terminen haben sich die betreffenden Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter einzufinden. Sie sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die zum Rangieren und Vorführung der Pferde erforderlichen Mannschaften (mindestens 4 Mann), insbesondere auch ein Antreiber mit Peitsche gestellt werden, sowie daß das Vorführen der Pferde nach der Reihenfolge des Verzeichnisses geschieht.

   Ein Bandmaß muß auch zur Stelle sein. Auch ist dem Vormusterungs-Kommissar nach § 5 Pf. A.-V. eine schreibgewandte Person (Gemeindeschreiber) zur Verfügung zu stellen, ferner 1 Schreibtisch mit 2 Stühlen.
8. Die Pferde des Gutes sind von den Pferden der Gemeinde mit einem Abstand von mindestens 20 Schritt getrennt aufzustellen.
9. Pferdebesitzer, die mehr als 2 Pferde vorstellen, müssen für je 2 Pferde mindestens einen Mann stellen.
10. Die Herren Distriktskommissare haben dafür Sorge zu tragen, daß die Vormusterung nach dem vorstehenden Plane an den dazu bestimmten Orten und Zeiten ohne Verzug vor sich gehen kann, insbesondere daß die Pferdeverzeichnisse in doppelter Ausfertigung gehörig ausgefüllt zur Stelle sind.

    Die Herren Gendarme habe ich angewiesen, bei der Vormusterung in ihren Bezirken zugegen zu sein.

    Die Pferde aus Vorwerken, Abbauten und sonstigen abseits gelegenen Orten, welche einen eigenen Kommunalbezirk nicht bilden, sind mit den Pferden desjenigen Guts- und Gemeindebezirks zusammen vorzustellen, zu welchem die betreffenden Vorwerke, Abbauten usw. in kommunaler Beziehung gehören, sofern in dem Plane nicht anderweitig Bestimmung getroffen ist.

    Die Pferde aus derartigen, einen eigenen Kommunalbezirk nicht bildenden Vorwerken, Abbauten usw. sind in die Vorführliste desjenigen Guts- oder Gemeindebezirks einzutragen, zu welchem das betreffende Vorwerk gehört. **Wesentliche Änderungen im Pferdebestande einer Ortschaft (auch ansteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen) sind durch die Guts- und Gemeindevorstände rechtzeitig dem Landrat anzuzeigen, damit der Pferdevormusterungskommissar noch vor dem Termin benachrichtigt werden kann.**

Musterungsplan

zur Pferde-Vormusterung im Kreise Posen-West
vom 15. Dezember 1917 bis 4. Januar 1918 einschließlich.

Der Musterung Tag	Stunde	Ortschaft	Musterungsplatz
15. Dezbr. Sonnabend	9 Uhr	Lawica Gem. (einschl. der Güter Eduardsfelde und Marcellino)	Lawica Gem. Dorfstraße vor dem Gasthause
		Wyssogotowo Gem.	
		Skorzewo Gut	
		„ Gem.	
		Krzyzownik „	
		Baranowo „	
	11 Uhr	Junikowo „	Junikowo Gem.
		Fabianowo „	Kath. Schule
		Plewisk „	
		Kotowo „	
	12½ Uhr	Zabikowo „ u. Kol.	Zabikowo Dorfstr. vor dem Gemeindevorstand
		Luban „	
		Lassek „	
		Wiry Gut	
		„ „	
		Lenschütz „	
		Dembsen „	
		Swierczewo „	
17. Dezbr. Montag	9 Uhr	Komornik „	Komornik Gem.
		Chomencice „	Dorfstraße am Gasthaus
		Gluchowo „	
		Walerjanowo Gem.	
	10¼ Uhr	Marienberg Gut	Marienberg Gutshof
		Rosenhagen Gem.	
		Brand Forsthaus	
	12½ Uhr	nur Chmielnik Gut	Chmielnik Gutshof
		Witobel Gem.	
		Trzebaw Gut	
		„ Gem.	
		Zamyslowo Gem.	
		Kramplewo „	
		Dembno Dorf	
		„ Kolonie	
		Großdorf Gut	
		Stenschewo Stadt	
18. Dezbr. Dienstag	9 Uhr	Bendlewo Gut	Bendlewo Gutshof
		„ Gem.	
		Neusee „	
		Altsee „	
		Kl. Srocko „	
		Lodz „	
		Zaparzyn „	
		Wronczyn Gut	
		„ Gem.	
	11½ Uhr	Modrze Gut	Modrze Gutshof
		„ Gem.	
	2 Uhr	Strykowo Gut	Strykowo Gutshof
		„ Gem.	
		Twardowo „	
19. Dezbr. Mittwoch	9 Uhr	Eberhardslust Gut	Eberhardslust Gutshof
		Sapowice Gem.	
	10 Uhr	Oranienhof Vorw.	Oranienhof Gutshof
		Neutomice	
		Tomice Gem.	
		Miroslawski Gem.	
	10¾ Uhr	Seeheim Gut	Seeheim Gutshof
		Slupia Gem.	
		Piekary „	
		Jeziorki „	
	12 Uhr	Ifflandsheim Gut	Ifflandsheim Gutshof
		Lissowki Gem.	

Der Musterung Tag	Stunde	Ortschaft	Musterungsplatz
20. Dezbr. Donnerstag	9 Uhr	Konarzewo Gut	Konarzewo auf der Dorfstraße
		„ Gem.	
		Rohrschütz Gut	
		Trzcielino Gem.	
	10¼ Uhr	Dopiewo Gut	Dopiewo Gutshof
		„ Gem.	
	11¼ Uhr	Dopiewiec Gut	Dopiewiec Gutshof
		„ Gem.	
		Goluski „	
	12¼ Uhr	Palendzie „	Dorfstraße
	1 Uhr	Dombrowka Gut	Dombrowka Gutshof
		Sassenheim Gem.	
		Dombrowo „	
21. Dezbr. Freitag	9 Uhr	Schierau Gut	Schierau Gutshof
		Pokrzywnica Gut	
		Ottowo „	Wienckowice Gutshof
	10 Uhr	Wienckowice „	
		„ Gem.	
	11½ Uhr	Lussowko Gut	Lussowko Gutshof
		„ Gem.	
	12½ Uhr	Jankowice Gut	Jankowice Gutshof
		Edmundowo Gem.	
		Ceradzkirch. „	
	2 Uhr	Schlehen „	Schlehen Dorfstr.
		Runkeln „	
		Gurten „	
		Kochfeld „	
22. Dezbr. Sonnabend	9 Uhr	Sady Gut	Sady Gutshof
		„ Gem.	
	10 Uhr	Lussowo Gut	Lussowo Gutshof
		„ Gem.	
		Sobiesiernie Gut	
		„ Gem.	
	11½ Uhr	Swadzim Gut	Swadzim Gutshof
		„ Gem.	
28. Dezbr. Freitag	9 Uhr	Zlotnik Gut	Zlotnik Gutshof
	10½ Uhr	Sobota „	Sobota Gutshof
		„ Gem.	
		Goldau „	
		Golenhofen Gem.	
	11¾ Uhr	Paulsfelde Gut	Paulsfelde Gutshof
		Pawlowice Gem.	
	12½ Uhr	Ketsch „	Ketsch Dorfstraße
		Pfarskie „	
29. Dezbr. Sonnabend	9 Uhr	Cerekwice Gut	Cerekwice Gutshof
		Röhrfeld „	
		Joachimsfeld Gut	
		Mrowino Gem.	
	10¾ Uhr	Krzyszkowo „	Krzyszkowo Dorfstraße
		Zydowo Gut	
		Rostworowo Gut	
	11¾ Uhr	Rokietnice „	Rokietnice Gutshof
		Büttkau „	
	12½ Uhr	Napachanie „	Napachanie Gutshof
		„ Gem.	
		Stutendorf „	
		Wielkie Gut	
		Hiebingen Gem.	
		Rogierowko „	
		Starzyny „	
4. Jan. 1918	9 Uhr	Pamiontkowo Gut	Pamiontkowo Gutshof

Posen, den 8. Dezember 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
16711/17. M. **Graf Schack.**

Anmeldung zur Stammrolle in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1918.

Auf Grund des § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1889 ergeht hiermit an alle im Kreise Posen-West wohnenden oder bei Einwohnern des Kreises als Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter oder in einem anderen ähnlichen Verhältnis sich aufhaltenden Militärpflichtigen, welche in den Jahren 1898, 1897 und 1896 geboren sind und mithin im Jahre 1917 das 20., 21. und 22. Lebensjahr erreichen, sowie an alle übrigen jungen Leute früherer Altersklassen, welche ihrer Verpflichtung zur Gestellung vor die Ersatzbehörden aus irgend welchem Grunde noch nicht ausdrücklich entbunden sind, die Aufforderung, die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung in die Militärstammrolle zu bewirken.

Die Meldung muß in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1918 und zwar: in den Städten bei den Magistraten, auf dem platten Lande bei den Distriktskommissaren erfolgen.

Von dieser Meldung sind nur diejenigen Militärpflichtigen vorbezeichneter Altersklassen befreit, welche bei den Truppenteilen bereits zur Einstellung gelangt sind.

Die Militärpflichtigen, die sich während der Kriegszeit den Ersatzbehörden bereits gestellt haben und **ausgehoben** sind oder **endgültige Entscheidungen** erhalten haben, müssen sich ebenfalls melden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Distrikt oder Kreis verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrollen ebenso der Behörde ihres bisherigen als auch des ihres neuen Wohn- resp. Aufenthaltsortes **spätestens innerhalb 3 Tagen** zu melden.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend, so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- und Fabrikherren usw. die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Bei der Anmeldung der im ersten Militärpflichtsjahre befindlichen Militärpflichtigen **ist der Geburtsschein,** bei der Anmeldung der älteren Militärpflichtigen **der Musterungs- bzw. Gestellungsschein** vorzulegen.

Militärpflichtige, welche die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterlassen, verfallen in die gesetzlich angedrohte Strafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle angemessene Haft.

Die Ortsbehörden des Kreises werden angewiesen, die vorstehende Aufforderung in Gemäßheit der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. Dezember 1850 noch besonders zu veröffentlichen. Die Herren Distriktskommissare wollen dafür Sorge tragen, daß die Veröffentlichung in den sämtlichen Ortschaften des platten Landes auch wirklich erfolgt.

Posen, den 4. Dezember 1917.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Kreises Posen-West.

Graf Schack.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1918.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit **jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige** im Kreise Posen-West aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit **vom 4. bis einschließlich 21. Januar 1918** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten wochentäglich vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31, Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer **in Preußen** steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden den Steuerpflichtigen zugestellt werden.

Posen, den 4. Dezember 1917.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Graf Schack.

Betrifft Einkommensteuer-Veranlagung für 1918.

Die Landschaftsschuldner weise ich auf den in der Sonder-Beilage zu Nr. 81 des Kreisblatts für den Kreis Posen-West veröffentlichten Tilgungsplan der Posener Landschaft hin. Die Berechnung der in der Steuererklärung für 1918 vom Gesamteinkommen in Abzug zu bringenden Landschaftszinsen, sowie der in ihr als Einkommen aus Kapitalvermögen in Anrechnung zu bringenden Zinsen aus dem zur Verwendung bereit stehenden Reservefondsanteil werden den betreffenden Steuerpflichtigen mit den Formularen zur Steuererklärung zugleich von hier aus übersandt werden.

Posen, den 6. Dezember 1917.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer Veranlagungs-Kommission Posen-West.

Graf Schack.

Bekanntmachung

betreffend die Entrichtung des Warenumsatzstempels für das Kalenderjahr 1917.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 26. Juni 1916 werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatze verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften im Kreise Posen-West ausschließlich der Stadt Stenschewo aufgefordert, die Höhe ihres steuerpflichtigen Warenumsatzes im Kalenderjahr 1917 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1918 der unterzeichneten Steuerstelle schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerksbetrieb.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldungsverpflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 bis 30 000 Mark ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Abmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei der unterzeichneten Steuerstelle kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldungsvordrucke nicht zugegangen sind.

Posen, den 22. November 1917.

Kreisausschuß des Kreises Posen-West.

Der Vorsitzende:

Graf Schack.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichgesetz vom 11. Dezemeber 1915 (R.-Bl.S. 813) wird mit Rücksicht auf die bestehende **Kohlenknappheit** im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1. Alle offnen **Verkaufsstellen** (Ladengeschäfte usw.) dürfen vom Erscheinen dieser Anordnung ab bis zum Beginn der Sommerzeit an den Wochentagen nur in der **Zeit von 8 Uhr morgens bis 5 Uhr abends** geöffnet sein. An Sonnabenden dürfen die Geschäfte bis 7 Uhr abends

offen sein. An Sonntagen dürfen die Geschäfte nur in der Zeit von 11½ bis 2 Uhr offen gehalten werden.

Jedoch dürfen die Lebensmittelgeschäfte an jedem **Sonn- und Feiertag** früh von 8 bis 9 Uhr und wochentags bis 6 Uhr abends offen bleiben.

In der Zeit vom 10. Dezember bis 24. Dezember dürfen sämtliche Läden bis um 7 Uhr abends geöffnet sein.

Die Magistrate bezw. Gemeindevorstände werden ermächtigt, erforderlichenfalls weitergehende Einschränkung anzuordnen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Posen, den 19. November 1917.

Der Stellvertr. Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

9172/17. St.

Nachstehenden Personen wurden in den Monaten **November** und **Dezember** Jagdscheine erteilt:

Lfde. Nr.	Beginn der Gültigkeitsdauer	Name, Stand und Wohnort des Empfängers
		A. Jahresjagdscheine:
1	10. 11. 17	Rimann, Hans, Leutnant, Cerekwice,
2	14. 11. 17	Remlein, Andreas, Gemeindevorsteher, Luban,
3	23. 11. 17	Jagodzinski, Josef, Grundbesitzer, Pfarskie,
4	1. 12. 17	Hoppenheit, Eduard, Landwirt, Sassenheim,
5	27. 11. 17	Sliwinski, Martin, Kaufmann, Stenschewo,
6	6. 12. 17	v. Treskow, Hans, Rittergutsbesitzer, Strykowo.
		B. Tagesjagdscheine:
7	10. 11. 17	Klug, Hauptmann, Röhrfeld,
8	10. 11. 17	Klug, Polizeirat, Röhrfeld,
9	10. 11. 17	Klug, Amtsrat, Röhrfeld.

Posen, den 7. Dezember 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Betrifft: Sammlung von Zink und Blei.

Der Heeresbedarf an Zink und Blei ist überaus dringend.

Entbehrliche Gegenstände, insbesondere Alt-Metalle sind noch zahlreich vorhanden.

Die Bewohner des Kreises fordere ich daher auf, alle entbehrlichen Gegenstände aus Zink und Blei an den Kreisausschuß abzuliefern. Für jedes Kilogramm abgelieferter Gegenstände wird 0,40 Mark gezahlt. Es versäume daher niemand, seine entbehrlichen Gegenstände aus Zink und Blei abzuliefern.

Er leistet dem Vaterlande einen guten Dienst und erhält eine angemessene Bezahlung.

Posen, den 26. November 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Die Sparkasse des Kreises Posen-West
in Posen W 3, Hohenzollernstr. 31,

hat am 1. Juni 1917 den **Scheck- und Überweisungsverkehr auf Sparguthaben** eingeführt, um auch ihren Sparern die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bieten zu können.

Diese Vorteile bestehen darin, daß der Inhaber eines Scheckkontos seine sämtlichen Einnahmen ohne Vorlage des Sparbuches auf sein Konto einzahlen lassen und dann die Kreissparkasse mittels Scheck anweisen kann, seine Rechnungen, Mieten, Zinsen, Steuern usw. zu bezahlen.

Die Guthaben im Scheckverkehr werden mit 3½% verzinst.

Für Spareinlagen gewährt die Kreissparkasse folgende Zinssätze:

a) für täglich abhebbare Beträge 3½%
b) bei 3 monatlicher Kündigungsfrist 3¾%
und c) bei 6 monatlicher Kündigungsfrist 4%

Posen, den 6. August 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Der stellvertretende Distriktskommissar, Polizeirat **Gottschalk** in **Dopiewo** ist vom 15. bis einschl. 26. d. M. beurlaubt. Seine Vertretung ist dem landrätlichen Expedienten **Jochmann** übertragen worden.

Posen, den 8. Dezember 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

In der Feldmark des **Gutes Plewisk** wird zur Vertilgung von Raubzeug **Gift gelegt.**

Vor dem Aufheben von Giftbrocken und Kadavern wird gewarnt.

Dopiewo, den 7. Dezember 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
J. V.: **Gottschalk,** Polizeirat.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Geflügelcholera unter dem Geflügel des Ansiedlers Keuchert in Stutendorf.

Rokietnice, den 5. Dezember 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
Dittfach.

Mit Gültigkeit vom 1. d. M. ab ist der bei Neuaufgabe von Sendungen von und nach der Schweiz, den nordischen Ländern und den Niederlanden zu erhebende Frachtzuschlag von 80 auf 100 v. H. erhöht worden.

Posen, den 5. Dezember 1917.

Königliche Eisenbahndirektion.

Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände mit der Post.

In letzter Zeit sind wiederum mehrfach gerichtliche Bestrafungen wegen Versendung feuergefährlicher Gegenstände (besonders von Streichhölzern, Benzin, Äther, Calciumcarbid, Hartspiritus usw.) in Postsendungen erfolgt. Meistens hat es sich dabei um Feldpostsendungen, namentlich um Päckchen (sog. Pfundpakete) gehandelt. Die Versendung derartiger Gegenstände und Stoffe durch die Post ist verboten und im § 367 Ziffer 5 a des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht. Die Nichtbeachtung des Verbots hat schon zu einer ganzen Reihe von Bränden und damit zur Vernichtung großer Mengen von Feldpostsendungen geführt. Nachdem die häufigen amtlichen Anmahnungen, die Versendung der feuergefährlichen Gegenstände zu unterlassen, bisher so gut wie keinen Erfolg gehabt haben, bleibt der Postverwaltung zum Schutze des ihr anvertrauten Gutes nur übrig, Übertretungen des Versendungsverbots in allen Fällen gerichtlich verfolgen zu lassen.

Indem wir unsere Leser hiervon warnend in Kenntnis setzen, weisen wir zugleich darauf hin, daß die Industrie Feuerzeuge mit Feuerstein und Zündschnur auf den Markt gebracht hat, die ohne Benzin oder andere Zündmittel gebrauchsfähig und dabei ungefährlich sind.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Inseraten-Teil.

Eine Riesenaufgabe,

die ich nur kraft Handreichung barmherziger Liebe lösen kann, ist in dieser Zeit die Unterhaltung der 1000 elenden, gebrechlichen, alten und jungen Krüppel in unseren Anstalten: verkrüppelte Kinder, von überall ohne Unterschied der Heimat und Religion aufgenommen, zu heilen, pflegen und erziehen; verkrüppelte Lehrlinge und Mädchen erwerbsfähig zu machen; alte Siechen zu sättigen und wärmen. Zur Linderung der Not und Tröstung dieser Leidenden werden milde Wohltäter um freundliche Weihnachtsspenden herzlich gebeten.

Krüppelheim Angerburg Ostpr.
Braun, Superintendent.
(Postscheck-Konto 2423 Königsberg Pr.)

Verantwortlich: Kreissekretär **Jaehner,** Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 88. **Posen, den 15. Dezember.** **1917.**

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Betrifft die Versorgung der Bedarfsgebiete mit Heu und Stroh.

I. Heu.

a) Aufbringung.

Der in vielen Gegenden geringe Ausfall der Rauhfutterernte und die große Knappheit an Futtermitteln hat den Herrn Staatskommissar für Volksernährung veranlaßt, uns mit der Durchführung einer straffen Organisation der Heu- und Strohwirtschaft zu beauftragen, damit der notwendigste Bedarf der Heeresverwaltung und der kriegswirtschaftlich wichtigen Pferde sichergestellt wird. Wir haben daher die endgültige Heuumlage auf die Provinzen ausgeschrieben. Die Unterverteilung auf die einzelnen Lieferungsverbände ist den Herrn Oberpräsidenten (in Sigmaringen: dem Herrn Regierungspräsidenten) übertragen. Sie wird in diesen Tagen den Kommunalverbänden mitgeteilt werden. Letztere haben die weitere Unterverteilung nach den Weisungen der Herren Oberpräsidenten alsbald vorzunehmen. Mit dieser Regelung ist das in unserm Rundschreiben vom 31. 8. 1917 Nr. 5990 vorgeschriebene bisherige Erlaubnisscheinverfahren wie die Zulassung auswärtiger Händler unvereinbar. Die auf preußische Lieferungsverbände von der Reichsfuttermittelstelle ausgestellten und noch nicht erfüllten Erlaubnisscheine für preußische Bedarfsverbände treten daher mit dem 1. Dezember 1917 außer Kraft. Die für außerpreußische Bedarfsverbände auf preußische Lieferungsverbände ausgestellten Scheine behalten dagegen bis zum 15. 12. 1917 Geltung, damit in der Belieferung der ersteren keine Stockung eintritt.

Die Heuversorgung in Preußen hat vom 1. 12. 1917 ab in der Weise zu erfolgen, daß der zuständige Herr Oberpräsident dem Bedarfsverbande einen Lieferungsverband zuweist, und die Heulieferung unmittelbar im Wege der reinen Landlieferung, von Kreis zu Kreis, ähnlich wie bei der Kartoffelversorgung, vorgenommen wird. Soweit eine Belieferung außerpreußischer Bedarfsverbände nach dem 15. 12. 1917 erfolgen muß, wird sie ebenfalls von dem zuständigen Herrn Oberpräsidenten angeordnet werden. Nach dem 15. 12. 1917 haben daher in Preußen Heu-Erlaubnisscheine keine Gültigkeit mehr. Dieselben bleiben für Preußen nur soweit in Geltung, als sie zugunsten preußischer Bedarfsverbände auf außerpreußische Lieferungsverbände ausgestellt sind.

b) Bedarfsanmeldung.

Vom 1. Dezember 1917 ab ist der Heubedarf jedes Bedarfskommunalverbandes und derjenige der bergbaulichen Organisationen (Bergwerksdirektionen, bergbaulichen Vereinigungen) nicht mehr bei den Provinzial-(Bezirks-)Futtermittelstellen anzumelden, sondern bei dem Herrn Oberpräsidenten derjenigen Provinz, in welcher der anmeldende Verband liegt und die bergbauliche Organisation ihren Sitz hat. In Groß-Berlin hat die Anmeldung bei dem Herrn Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin zu erfolgen. Für die Höhe der Anmeldung bleiben die Versorgungsgrundsätze maßgebend, welche in unserm Rundschreiben vom 31. 8. 1917 — 5990 — in materieller Hinsicht aufgestellt sind.

Die Anmeldung des Bedarfs hat für die Monate Dezember 1917 und Januar und Februar 1918 zu erfolgen.

II. Stroh.

a) Aufbringung.

Mit der endgültigen Heuumlage ist auch die endgültige Strohumlage ausgeschrieben. Die Lieferungsverbände haben die ihnen auferlegten Strohlieferungen auf Grund der Verfügungsscheine auszuführen, welche ihnen der Kriegsausschuß für Ersatzfutter (Strohabteilung) zustellt. Berechtigungsscheine, auf Grund deren bezugsberechtigte Stellen Stroh selbst aufkaufen können, wird der Kriegsausschuß für Ersatzfutter für Preußen nicht mehr ausstellen.

b) Bedarfsanmeldung.

Der Strohbedarf, welcher nach den Bestimmungen unseres Rundschreibens vom 23. Oktober 1917 — 8100 — zu ermitteln ist, darf vom 1. Dezember 1917 an ebenfalls nicht mehr bei der Provinzial-(Bezirks-) Futtermittelstelle, sondern nur bei dem zuständigen Herrn Oberpräsidenten (für Groß-Berlin: beim Herrn Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin, in Sigmaringen: beim Herrn Regierungspräsidenten) angemeldet werden. Auch Ortschaften mit mehr als 25 000 Einwohnern haben ihre Anmeldungen den Herren Oberpräsidenten einzureichen, die uns alle Anträge weiterreichen werden. Falls wir den Antrag genehmigen, wird der Kriegsausschuß für Ersatzfutter (Strohabteilung) auf unsere Anweisung dem Bedarfsverbande den Lieferungsverband mitteilen. Die Lieferung ist dann im Wege der Landlieferung von Überschuß — zu Bedarfsverband durchzuführen.

Berlin SW. 68, den 29. November 1917.

Kgl. Preußisches Landesamt für Futtermittel.

J. V.: gez. **v. Heimburg.**

Wie bereits in der Presse mitgeteilt worden ist, hat das deutsche Volk nach den bisher eingelaufenen Meldungen fast 12½ Milliarden Mark auf die 7. Kriegsanleihe gezeichnet und damit allein im Jahre 1917 mehr als 25½ Milliarden an Kriegsanleihe aufgebracht, ein Erfolg, wie ihn bis heute noch kein Volk aufweisen konnte. Dieses gewaltige Ergebnis hat unsern Feinden die Ungebrochenheit der deutschen Finanzkraft nach mehr als dreijähriger Dauer des gewaltigen Kampfes um Dasein und Zukunft unseres Volkes und den bei Front und Heimat gleichmäßig vorhandenen Willen, durchzuhalten bis zum guten Ende, aufs neue unwiderleglich dargetan. Eine Volksanleihe in des Wortes bester Bedeutung ist auch die 7. Kriegsanleihe geworden. Wir sind uns bewußt, daß dieser neue glänzende Geldsieg — zumal in Anbetracht mannigfach zutage getretener, der Anleihe abträglicher Umstände — nicht

errungen worden wäre, wenn nicht allerorts die Aufklärungs- und Werbeorganisationen für die Kriegsanleihe wieder in so hervorragender Weise ihre Pflicht bei der notwendigen Kleinarbeit getan hätten. Es ist uns deshalb ein Bedürfnis, allen Herren Obmännern und Vertrauensmännern für ihre opferbereite und tatkräftige Teilnahme an der Werbearbeit zur 7. Kriegsanleihe unsern wärmsten Dank und unsere vollste Anerkennung auszusprechen. Wir geben uns dabei der angenehmen Hoffnung hin, daß wir, wenn sich das Bedürfnis ergeben sollte, auch weiterhin auf ihre wertvolle Unterstützung Mitarbeit an dem Werke der Kriegsfinanzierung rechnen dürfen.

Reichsbank-Direktorium.
gez. Unterschriften.

Auf die 7. Kriegsanleihe sind, soweit festgestellt werden konnte, im hiesigen Kreise 771 600 Mk. gezeichnet worden.

Allen Kreisangehörigen, welche an diesem Ergebnis durch Zeichnung oder Werbearbeit mitgeholfen haben, spreche ich hierdurch meinen herzlichsten Dank aus.

Posen, den 12. Dezember 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
8832/17. St. **Graf Schack.**

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 1070/10. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen.

Vom 15. Dezember 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Minderbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:
1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Artikel I.

§ 1 Ziffer 1 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. K. R. A. erhält folgenden Wortlaut:

1. Tierhaare jeder Art, einschließlich tierischer Borsten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

§ 1: c fällt weg.

Artikel II.

§ 4 Absatz 2 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. K. R. A. erhält folgenden Wortlaut:

Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung an solche Personen oder Firmen, welche sich lediglich mit dem Fermentieren (nicht dem Aussondern und Zurichten), Waschen und Trocknen der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände beschäftigen.

Artikel III.

§ 5 Absatz 1 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. K. R. A. erhält folgenden Wortlaut:

Trotz der Beschlagnahme ist das Fermentieren (nicht das Aussondern und Zurichten), Waschen und Trocknen der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Dezember 1917 in Kraft.

Posen, den 15. Dezember 1917.

Der Gouverneur.
gez. J. V.: **von Loeben.**

Anmeldung zur Stammrolle in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1918.

Auf Grund des § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1889 ergeht hiermit an alle im Kreise Posen-West wohnenden oder bei Einwohnern des Kreises als Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter oder in einem anderen ähnlichen Verhältnis sich aufhaltenden Militärpflichtigen, welche in den Jahren 1898, 1897 und 1896 geboren sind und mithin im Jahre 1917 das 20., 21. und 22. Lebensjahr erreichen, sowie an alle übrigen jungen Leute früherer Altersklassen, welche ihrer Verpflichtung zur Gestellung vor die Ersatzbehörden aus irgend welchem Grunde noch nicht ausdrücklich entbunden sind, die Aufforderung, die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung in die Militärstammrolle zu bewirken.

Die Meldung muß in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1918 und zwar: in den Städten bei den Magistraten, auf dem platten Lande bei den Distriktskommissaren erfolgen.

Von dieser Meldung sind nur diejenigen Militärpflichtigen vorbezeichneter Altersklassen befreit, welche bei den Truppenteilen bereits zur Einstellung gelangt sind.

Die Militärpflichtigen, die sich während der Kriegszeit den Ersatzbehörden bereits gestellt haben und **ausgehoben** sind oder **endgültige Entscheidungen** erhalten haben, müssen sich ebenfalls melden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Distrikt oder Kreis verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrollen ebenso der Behörde ihres bisherigen als auch des ihres neuen Wohn- resp. Aufenthaltsortes **spätestens innerhalb 3 Tagen** zu melden.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend, so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- und Fabrikherren usw. die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Bei der Anmeldung der im ersten Militärpflichtsjahre befindlichen Militärpflichtigen **ist der Geburtsschein**, bei der Anmeldung der älteren Militärpflichtigen **der Musterungs- bzw. Gestellungsschein** vorzulegen.

Militärpflichtige, welche die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterlassen, verfallen in die gesetzlich angedrohte Strafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle angemessene Haft.

Die Ortsbehörden des Kreises werden angewiesen, die vorstehende Aufforderung in Gemäßheit der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. Dezember 1850 noch besonders zu veröffentlichen. Die Herren Distriktskommissare wollen dafür Sorge tragen, daß die Veröffentlichung in den sämtlichen Ortschaften des platten Landes auch wirklich erfolgt.

Posen, den 4. Dezember 1917.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1918.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit **jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige** im Kreise Posen-West aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit **vom 4. bis einschließlich 21. Januar 1918** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten wochentäglich vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31, Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer **in Preußen** steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden den Steuerpflichtigen zugestellt werden.

Posen, den 4. Dezember 1917.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
Graf Schack.

Betrifft Einkommensteuer-Veranlagung für 1918.

Die Landschaftsschuldner weise ich auf den in der Sonder-Beilage zu Nr. 81 des Kreisblatts für den Kreis Posen-West veröffentlichten Tilgungsplan der Posener Landschaft hin. Die Berechnung der in der Steuererklärung für 1918 vom Gesamteinkommen in Abzug zu bringenden Landschaftszinsen, sowie der in ihr als Einkommen aus Kapitalvermögen in Anrechnung zu bringenden Zinsen aus dem zur Verwendung bereit stehenden Reservefondsanteil werden den betreffenden Steuerpflichtigen mit den Formularen zur Steuererklärung zugleich von hier aus übersandt werden.

Posen, den 6. Dezember 1917.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer Veranlagungs-Kommission Posen-West.
Graf Schack.

Bekanntmachung

betreffend die Entrichtung des Warenumsatzstempels für das Kalenderjahr 1917.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 26. Juni 1916 werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatze verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften im Kreise Posen-West ausschließlich der Stadt Stenschewo aufgefordert, die Höhe ihres steuerpflichtigen Warenumsatzes im Kalenderjahr 1917 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1918 der unterzeichneten Steuerstelle schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerksbetrieb.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldungsverpflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 bis 30 000 Mark ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Abmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei der unterzeichneten Steuerstelle kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldungsvordrucke nicht zugegangen sind.

Posen, den 22. November 1917.

Kreisausschuß des Kreises Posen-West.
Der Vorsitzende:
Graf Schack.

Dringende Not.

Liefert getragene Kleidungsstücke, Wäsche, Schuhwaren und alte Uniformen an die Sammelstellen des Kreises ab:

1. in Stenschewo bei dem Kaufmann Boleslaus Trafankowski,
2. in Wienckowice bei dem Kaufmann Theodor Lippmann,
3. in Schlehen bei dem Kaufmann Theodor Rosenbaum.

Die Sammelstellen nehmen nicht nur noch gebrauchsfähige, sondern auch schadhafte und selbst gänzlich unbrauchbare alte Kleider, Wäsche, Schuhwerk und Uniformen an und leisten über die abgelieferten Sachen Quittung.

Die abgelieferten Sachen werden spätestens nach 14 Tagen an die Bekleidungsverwertungsstelle des Magistrats in Posen, Breite Straße 21 I, abgesandt, nachdem sie vorher von der Sammelstelle mit einem Erkennungszettel versehen worden sind. Bei der Bekleidungsverwertungsstelle werden die Sachen durch sachkundige Personen abgeschätzt, sodann gereinigt, wieder gebrauchsfähig gemacht oder umgearbeitet und zum Verkauf an die Bevölkerung zu mäßigen Preisen bereitgestellt. Den Kauf dieser Sachen empfehle ich besonders der minderbemittelten Bevölkerung.

Der abgeschätzte Preis der angelieferten Sachen wird von der Altbekleidungsstelle unmittelbar oder durch Vermittelung der Sammelstelle des Kreises an den Einlieferer gezahlt.

Wer **noch gebrauchsfähige** Kleider, Wäsche, Schuhwerk und Uniformen abliefert, erhält eine Abgabebescheinigung, auf Grund deren die Bezugsschein-Ausfertigungsstelle einen Bezugsschein auf entsprechend neue Kleidung **ohne** Prüfung des Bedürfnisses erteilt.

Es ist daher sehr vorteilhaft, gebrauchsfähige getragene Kleidungsstücke abzuliefern. Aber auch die gänzlich unbrauchbaren Sachen sollten nicht länger zu Hause zurückbehalten werden. Ein jeder liefere seine nicht durchaus nötigen Sachen bei den Sammelstellen ab; er verschafft sich nicht nur Vorteile, sondern macht sich verdient fürs Vaterland.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung wiederholt ortsüblich bekanntzugeben.

Posen, den 11. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Ich gebe hierdurch bekannt, daß der Speicher des Einkaufsvereines Posen-West, Zufuhrstraße, werktäglich von 8—3 Uhr ununterbrochen geöffnet ist. Zu anderer Zeit können jedoch Waren dortselbst nicht entnommen werden.

Posen, den 7. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
9779/17. G. **Graf Schack.**

Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen, Posen W. 3, Tiergarteustraße 4.

Höhere Mädchen- und Handelsschule.

Beginn des neuen Schuljahres am 17. April 1918. Anmeldungen werden schon jetzt entgegengenommen. Nähere Auskunft und Schulpläne durch die Vorsteherin G. Fuhr.

Der Regierungs-Präsident.

9444/17. St. I. A.: gez. **Selle.**

Da die zur Verfügung stehenden Mengen an Benzol nicht mehr ausreichen, um den dringendsten Allgemeinbedarf zu decken, so hat sich die Inspektion der Kraftfahrtruppen veranlaßt gesehen, Spiritus mit heranzuziehen und ein Gemisch von Benzolspiritus, in erster Linie für motorische Zwecke verwendbar, zu liefern. Benzol oder Schwerbenzin kann in absehbarer Zeit nicht geliefert werden. Schwierigkeiten, die sich im Betriebe mit Benzolspiritus etwa zeigen, müssen unmittelbar von den Verbrauchern nach besten Kräften behoben werden.

Posen, den 10. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Aus Mangel an Verpackungsmaterial können die Lebensmittelkarten den Ortsbehörden nicht zugesandt werden. Die Karten müssen daher von jetzt ab durch die Herren Guts- und Gemeindevorsteher oder durch deren Bevollmächtigte abgeholt werden. Letztere haben sich durch eine mit dem Ortssiegel versehene Bescheinigung als zur Empfangsnahme berechtigt auszuweisen. Die Karten werden den Empfangsberechtigten in der Kartenausgabe vorgezählt; über den Empfang haben sie zu quittieren. Die erstmalige Ausgabe der Lebensmittelkarten findet am 19., 20. und 21. d. Mts. in Zimmer 9 des Kreisständehauses in folgender Weise statt:

Mittwoch, den 19. Dezember, vormittags 8—12 Uhr,
alle Ortschaften des Polizeidistrikts Fabianowo und die Ortschaften A—K des Polizeidistrikts Dopiewo.

Donnerstag, den 20. Dezember, vormittags 9—12 Uhr,
die Ortschaften L—Z des Polizeidistrikts Dopiewo und alle Ortschaften des Polizeidistrikts Stenschewo.

Freitag, den 21. Dezember, vormittags 9—12 Uhr,
alle Ortschaften des Polizeidistrikts Schlehen und Rokietnice und die Stadt Stenschewo.

Posen, den 13. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen weise ich die Kreiseingesessenen erneut darauf hin, daß der Truppenübungsplatz, sobald die gelben Schießkörbe hochgezogen sind, nicht betreten werden darf. Während des Krieges ist es bei dem großen Mangel an Personal und Pferden nicht möglich, die gesamte Gefahrzone abreiten zu lassen, um in deren Bereich sich etwa aufhaltende Zivilpersonen warnen zu können.

Das Überschreiten von geschlossenen Schlagbäumen ist mit Lebensgefahr verbunden.

Posen, den 11. Dezember 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

17321/17. M. **Graf Schack.**

Es wird darauf hingewiesen, daß die Nachtragsbekanntmachung des kommandierenden Generals in Posen zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 177210 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen in den nächsten Tagen durch Anschlag bezw. Aushang zur Veröffentlichung kommen wird.

Posen, den 14. Dezember 1917.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Der Verkauf gebrauchter landesüblicher Fahrzeuge, einzelner Zubehörteile und Geschirre findet nicht mehr an jedem Mittwoch nach dem 1 und 15. jeden Monats statt, sondern nur nach vorheriger besonderer Bekanntmachung im Breslauer General-Anzeiger.

Breslau, den 5. Dezember 1917.

Traindepot VI. Armeekorps.

Vorstehendes bringe ich mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 16. 5. 1917 (Kreisblatt Nr. 41) den Herren Landwirten des Kreises hiermit zur Kenntnis.

Posen, den 8. Dezember 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

Graf Schack.

Beschluß

der Vorstandssitzung vom 26. und 27. Oktober 1917.

Bei der geringen Überweisung von Pferden kann der großen Gespannot nur durch ausgiebige Benutzung der Rinder, insbesondere der Kühe, zum Angespann abgeholfen werden.

Die Verwendung des Rindes als Gespanntier soll deshalb gefördert werden durch Beihilfen, welche nachträglich zu der Beschaffung des Geschirres und als Entschädigung für die Versäumnis und Mühe des Anlernens gegeben werden,

Die Beihilfe soll betragen

1. für den, der zum erstenmal ein Rind in seinem Betriebe zum Zuge anlernt und mindestens 3 Monate benutzt hat, 100 Mk.,
2. für jeden, der über die bisher zum Gespann verwendete Rinderzahl als Ersatz für Pferde Rinder gebraucht und mindestens 3 Monate verwendet, 50 Mk. für jedes neu angelernte Rind.

Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Gemeinde- bzw. Gutsvorstehers zu führen.

Zu diesen Beihilfen wird aus den Pferdegeldern ein Betrag von zunächst 10 000 Mk. zur Verfügung gestellt.

Vom 1. Januar 1918 ab sollen Pferde nur an die Personen abgegeben werden, die eine Bescheinigung des Gemeinde-(Guts-)Vorstehers beibringen, daß sie zum Angespann von Rindern (insbesondere auch Kühen) nicht in der Lage sind.

Nichtamtlicher Teil.

Der immer mehr zunehmende Mangel an geschulten Beamten erheischt, den Postschalterdienst nicht selten von fachlich nicht vorgebildeten Personen wahrnehmen zu lassen. Vaterländische Pflicht ist es, die glatte und rasche Abwickelung des Schalterverkehrs zu erleichtern. Dazu trägt viel bei, wenn nachstehende Regeln beachtet werden.

1. **Fertige** Aufschriften, Telegramme usw. **recht deutlich aus.**
2. Wähle für Deine Postgeschäfte möglichst **nicht die Hauptverkehrsstunden.**
3. **Tritt an den richtigen,** durch Inschriften bezeichneten **Schalter von rechts heran.**
4. **Kaufe Marken, Postkarten** usw. nicht in einzelnen Stücken, sondern in Deinem Verbrauch angemessenen Mengen, namentlich auch in Markenheftchen oder Kartenblöcken. Für kleinen Bedarf bediene Dich der Postwertzeichengeber.
5. **Klebe** auf alle freizumachenden Sendungen **die Marken vorher auf,** auch auf Postanweisungen.
6. **Halte** das **Geld abgezählt** bereit. Übergib größere Mengen **Papiergeld stets geordnet.**
7. **Vermeide** unnötige **Fragen** an die Beamten; **belehre weniger gewandte Personen** und hilf ihnen.
8. **Lege** gewöhnliche **Briefsendungen in Briefkasten,** Briefsendungen in größerer Zahl gib geordnet am Schalter ab.
9. **Fördere den bargeldlosen Zahlungsausgleich** durch Anschluß an den Postscheck- und den Bankverkehr.
10. **Benutze** bei eigenem stärkerem Verkehr **die besonderen Einrichtungen** (Posteinlieferungsbücher und Verzeichnisse, Selbstvorbereitung von Paketen und Einschreibbriefen).

Eine nationale Pflicht der kleinen Landwirte und Bauern.

Um den Bedarf der Heeresverwaltung an Leinenerzeugnissen sicher zu stellen, ist ein vermehrter Anbau von Flachs im kommenden Jahre dringend geboten. Dieser vermehrte Anbau bringt aber auch dem kleinen Landwirt und Bauern erhebliche Vorteile, da, wie wir hören, die Preise für Stroh- und Röstflachs aus der Ernte 1918 wesentlich erhöht sind und zwar für lufttrockenen, gut behandelten rohen Stengelflachs guter Mittelqualität auf 30,— ℳ, für abfallende Qualitäten nicht unter 22,— ℳ, für gute Qualitäten bis zu 32,— ℳ für 100 Kilogramm. Für Röstflachs guter Mittelqualität soll 45,— ℳ, für abfallende Qualitäten nicht unter 36,— ℳ und für besonders gute Qualitäten bis 50,— ℳ für 100 Kilogramm bezahlt werden. Ebenso erfahren auch die Preise für Leinsamen eine Heraufsetzung von 59,— bis auf 74,— ℳ. Sehr wichtig für die Flachsbauern ist die neueste Meldung, daß die zur Aussaat im Jahre 1918 gebrauchte saatfertige Leinsaat durch die Leinsaatverteilungsstellen der Kriegsflachs-Gesellschaft in Berlin geliefert wird. Außerdem hat die Kriegsrohstoffabteilung des Königl. Preußischen Kriegsministeriums dazu die Genehmigung erteilt, daß die Kriegsflachs-Gesellschaft den Flachsbauern auf Antrag größere Mengen von Flachs, Garn, Seilerwaren oder Leinenwaren nach Ablieferung des Flachses von der Ernte 1918 zur Verwendung in der eigenen Wirtschaft liefert und ihnen auch Bindegarne zuteilt. — Somit kann nochmals wiederholt werden: **Der vermehrte Flachsbau bringt unseren kleinen Landwirten und Bauern nicht nur wirtschaftliche Vorteile, sondern sie erfüllen damit in hohem Maße eine vaterländische Pflicht!**

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 4. Posen, den 18. Januar. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,28 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Abändernde Bekanntmachung

über die Pferdeaushebung im Kreise.

Meine Kreisblattbekanntmachung vom 9. Januar d. J. ändere ich wie folgt ab:

Die Pferdeaushebung und Pferdemusterung findet statt:

1. für die Stadt Stenschewo und die Güter und Gemeinden der Polizei-Distrikte Stenschewo, Dopiewo und Fabianowo mit Ausnahme der Gemeinden Junikowo und Lawica mit Eduardsfelde und Marzellino

   am Freitag, den 26. Januar 1917
   vormittags 9 Uhr auf dem Marktplatz in Stenschewo,

2. für die Güter und Gemeinden der Polizei-Distrikte Schlehen und Rokietnice sowie der Gemeinden Junikowo und Lawica mit Eduardsfelde und Marzellino

   am Donnerstag, den 1. Februar 1917
   vormittags 9 Uhr auf der Dorfstraße in Krzyzownik in der Nähe des Gasthauses.

Die übrigen Anordnungen meiner Kreisblattbekanntmachung bleiben bestehen.

Die Pferdebesitzer haben also ihre sämtlichen Pferde im Alter zwischen 4 und 15 Jahren zu den bestimmten Terminen pünktlich vorführen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind die während des Krieges aus Heeresbeständen oder von den Landwirtschaftskammern als militärunbrauchbar abgegebenen Pferde. Hochtragende Stuten können auf Antrag befreit werden. Der Deckschein ist nach Möglichkeit vorzulegen. Die Besitzer haben die Pferde mit einem Halfter, einer Trense, zwei mindestens 2 Meter langen Stricken und gutem Hufbeschlag zu versehen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich bekannt zu geben. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Pferde zur bestimmten Zeit zur Vorführung gelangen. Sie haben selbst zur Aushebung zu erscheinen, oder einen Vertreter zu stellen.

Posen, den 16. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Handel mit Sämereien
vom 15. November 1916.
(Reichs-Gesetzbl. S. 1277).

Auf Grund des § 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) und der §§ 6, 7, 8 Abs. 2 und 12 Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) wird folgendes bestimmt:

1. Zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zum Handel mit Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen, sowie zur Untersagung des Handels in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 15. November 1916 werden in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde, im übrigen bei dem Landrat, in den Hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann besondere Stellen errichtet. Für den Landespolizeibezirk Berlin wird die Stelle bei dem Polizeipräsidenten in Berlin gebildet.

Die Mitglieder der Stelle werden von der Behörde ernannt, bei der die Stelle errichtet wird. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sein. In den Landkreisen führt der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann den Vorsitz.

Die Stellen entscheiden in einer Besetzung von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Zwei Mitglieder sollen Vertreter der Landwirtschaft, zwei Vertreter des Handels sein.

Die Mitglieder der Stelle, die nicht Beamte sind, werden vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eides Statt auf getreue Pflichterfüllung verpflichtet. Sie erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen, die für die Mitglieder der Einkommensteuer-Veranlagungskommission festgesetzt sind.

Die durch das Verfahren entstehenden Kosten sind Kosten der Landespolizei.

2. Örtlich zuständig ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebes liegt, für die die Erlaubnis nachgesucht wird.

Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt der Regierungs-Präsident die zuständige Stelle, wenn die Erlaubnis für ein die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreitendes Gebiet nachgesucht wird, so ist die bei dem Polizeipräsidenten in Berlin errichtete Stelle zuständig.

3. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Es ist darin anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob und mit welchen

Sämereien er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat, ob und seit wann er im Besitz der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) ist, ob er wegen Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisverordnungen, gegen die Verordnungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar und 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549) und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) bestraft ist, und ob ein Verfahren zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) gegen ihn geschwebt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund dieser Verordnung der Handelsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebes gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist.

In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Sämereien die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem zu gestattenden Umfang auf den Handel mit Sämereien erstreckt hat, so ist das volkswirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen.

Dem Antrag ist die Gebühr für die Entscheidung (Ziffer 6) beizufügen.

Die Stelle oder ihr Vorsitzender hat zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung die für erforderlich erachteten Erhebungen anzustellen. Sie kann jederzeit die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers verlangen. Vor der Zurücknahme einer Erlaubnis (§ 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916) ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen zu geben.

Die Stelle bestimmt darüber, ob einer Entscheidung eine mündliche Verhandlung mit dem Beteiligten vorausgehen soll.

Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit.

4. Der § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Juni 1916 läßt die Stelle für die Entscheidung der Frage, welche Gründe für die Versagung und die Entziehung der Erlaubnis sowie für die Untersagung eines Handels der im § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 15. November 1916 bezeichneten Art in Frage kommen, den durch die Sachlage gebotenen Spielraum. Für die richtige Durchführung des Verfahrens ist hervorzuheben, daß mit der Versagung oder der Ausschließung ein persönlicher Makel nicht verbunden zu sein braucht. Neben den Versagungsgründen, die in der Person des Unternehmers und der Beschaffenheit der Unternehmung liegen, — z. B. Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis, Mangel an den für einen ordnungsmäßigen Handelsbetrieb erforderlichen Einrichtungen oder dem nötigen Betriebskapital — kann die Versagung der Zulassung oder die fernere Nichtzulassung eines Betriebes auch auf Bedenken volkswirtschaftlicher Art gegründet werden. Solche können unter den gegenwärtigen Verhältnissen namentlich daraus hergeleitet werden, daß für den in Rede stehenden Handelsbetrieb kein Bedürfnis vorliegt. Erweist sich eine Einschränkung der Zahl der Händler als nötig, so sind entsprechend dem Hinweise im § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Juni 1916 in erster Linie diejenigen Personen auszuschließen, die erst nach dem 1. August 1914 den Handel mit Sämereien aufgenommen haben.

Die Erteilung der Erlaubnis ist davon abhängig zu machen, daß der Handeltreibende die angeschlossenen, von der ständigen Preiskommission festgesetzten Richtlinien und Preise vom 19. September 1916, oder andere von derselben Kommission in Zukunft festzusetzende Richtlinien und Preise nicht überschreitet. Es ist ferner zulässig, die Erteilung von weiteren Bedingungen abhängig zu machen. Dies wird sich für Fälle empfehlen, in denen eine dauernde Überwachung des zu gestattenden Handelsbetriebes erwünscht ist, etwa um einer ungesunden Preisentwicklung oder einer Irreführung des Publikums entgegenzuwirken. Bedingungen dieser Art können z. B. sein: die Verpflichtung, Bücher zu führen, die über Herkunft und Verbleib der Ware, Einkaufs- und Verkaufspreise Auskunft geben, die Entlassung von Angestellten, die sich als unzuverlässig im Handel erwiesen haben, der Nichtgebrauch einer Phantasiefirma oder einer Firmenbezeichnung, die geeignet ist, über Art und Umfang des Geschäftsbetriebs im Publikum Irrtum zu erregen.

Werden die Bedingungen nicht erfüllt, so ist die erteilte Erlaubnis gemäß § 4 der Verordnung vom 24. Juni 1916 zu entziehen.

5. Dem Handeltreibenden ist eine Erlaubniskarte nach beiliegendem Muster auszuhändigen. In der Karte ist der Name des Handeltreibenden oder wenn ihm der Handelsbetrieb unter einer Firma gestattet wird, diese genau zu bezeichnen.

6. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsammlung S. 205) zur Gewerbesteuerklasse I veranlagt sind, 50 ℳ, für die der Gewerbesteuerklasse II 30 ℳ, der Gewerbesteuerklasse III 10 ℳ. Für Betriebe der Gewerbesteuerklasse IV und die gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

7. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

8. Über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu übernehmenden und zu verwertenden Sämereien befinden.

9. Zur Erteilung der im § 12 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 24. Juni 1916 vorgesehenen Genehmigung ist an Stelle der Ortspolizeibehörde in den Orten, in denen eine Stelle im Sinne der Verordnung vom 15. November 1916 errichtet ist, diese zuständig.

Berlin, den 12. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Richtlinien.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise, sie dürfen nicht überschritten, können aber unterschritten werden. Sie verstehen sich in allen Stufen, wenn nicht anders vermerkt, für mindestens gute Qualitäten 1916er Ernte. Geringere Qualitäten sind dem Wertunterschiede entsprechend billiger zu bewerten. Ältere Saaten sind ebenfalls der Qualität entsprechend, jedoch nicht über die festgesetzten Preise zu bewerten. Es ist Sache der Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer, außerdem Wertzahlen zu fordern oder zu geben. Für nachweisbar planmäßig gezüchtete Saaten, sowie von der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, den Landwirtschaftskammern und den offiziellen Saatzuchtanstalten anerkannte Saaten gelten die festgesetzten Preise nicht, ebenso nicht für Verkäufe nach dem Auslande.

Die Preise verstehen sich für prompte Lieferung gegen netto Kasse für 50 kg brutto oder netto bahn- oder bordfrei der tatsächlichen Versandstation. Haben die Berechnungen vor dem Kriege ab oder frei Lager stattgefunden, so ist dies auch weiter zulässig.

Genossenschaften und andere landwirtschaftliche Handelsorganisationen unterstehen denselben Verpflichtungen wie die Händler.

Bei Abgabe von Mengen unter 50 kg sind die vor dem Kriege üblichen Zuschläge gestattet.

Für spätere Zahlungen und Lieferungen können 6 % Zinsen berechnet werden. Ein entsprechender Preiszuschlag ist jedoch nur zulässig, wenn in dem Angebot und in der Rechnung ausdrücklich bemerkt ist, daß die Ware auf Ziel oder spätere Lieferung verkauft ist.

Vermittlungsgebühren hat der Verkäufer zu tragen. Müssen sie vom Verkäufer bezahlt werden, so ist der Höchstpreis um den gleichen Betrag zu mindern.

Bei Käufen in ausländischer Valuta ist die Valuta umzurechnen gemäß dem am Tage der Käufe bzw. am vorhergehenden Tage in den Zeitungen veröffentlichten amtlichen Kurse.

Blankogeschäfte dürfen nicht getätigt werden.

Schriftliche Verträge, die vor Inkrafttreten der vorstehenden Höchstpreise und Bestimmungen abgeschlossen sind, werden von diesen nicht betroffen.

Zur Überwachung und Ergänzung dieser Bestimmungen und Preisfestsetzungen besteht eine Kommission, die auch Übertretungen zu prüfen und über weitere Behandlung zu entscheiden hat.

Anzeigen und ihr sonst zur Kenntnis gekommene Übertretungen und Umgehungen werden durch die Kommission geprüft. Werden solche für vorliegend erachtet, so ist der Schuldige zu verwarnen bzw. hat die Kommission das Recht, den Schuldigen dem Kriegsernährungsamt namhaft zu machen.

Die üblichen Einrichtungen zur Schlichtung von Streitigkeiten (Schiedsgerichte, Gerichte, Kontroll-Stationen) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht beschränkt.

Die Forderung „seidefrei" gilt im Sinne der Höchstpreise für erfüllt, wenn die Ware den im Einzelfall in Betracht kommenden bestehenden Bestimmungen oder Vereinbarungen entspricht.

Die Mindestwerte für gute Qualität hat die Kommission auf Grund der vieljährigen Durchschnittsergebnisse der Samenkontroll-Stationen

unter Berücksichtigung der diesjährigen Ernteverhältnisse baldmöglichst festzustellen und bekanntzugeben.

Gründet sich der Vorwurf der Höchstpreis-Überschreitung auf Nichterfüllung der Seidebedingungen oder der zahlenmäßigen Garantien für Reinheit und Keimkraft oder des Ursprungs,

so entscheidet allein und endgültig die ständige Kommission über die Triftigkeit der Gründe und die Weiterverfolgung des Falles.

Höchstpreise.

	Stufe I. Höchstverkaufspreis an Verbraucher	Stufe II. Höchstverkaufspreis der Händler an Händler zum Verkauf an Verbraucher	Stufe III. Höchsteinkaufspreis der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande	Stufe IV. Höchsteinkaufspreis der Händler von Produzenten
1. Serradella	55,—	49,—	44,—	40,—
2. Rotklee, seidefrei, mitteleuropäisch	190,—	178,—	170,—	162,—
3. Weißklee, seidefrei	156,—	146,—	138,—	132,—
4. Schwedisch-Klee, seidefrei	166,—	156,—	148,—	142,—
5. Gelbklee, enthülst, seidefrei	78,—	70,—	65,—	60,—
6. Inkarnatklee, seidefrei	90,—	82,—	75,—	70,—
7. Luzerne, seidefrei, überjährig asiatische	120,—	112,—	105,—	97,—
8. Englisches und italienisches Raygras	110,—	100,—	92,—	86,—
9. Westerwoldisches Raygras	88,—	80,—	74,—	70,—
10. Wiesenschwingel	115,—	105,—	97,—	91,—
11. Timothe, seidefrei	82,—	75,—	70,—	65,—
12. Knaulgras	80,—	72,—	65,—	60,—
13. Schafschwingel	37,—	32,—	28,—	25,—
14. Esparsette	58,—	52,—	47,—	43,—
15. Wundklee	150,—	140,—	132,—	126,—

Berlin, den 19. September 1916.

Erlaubnisschein für Handel mit Sämereien.

Dem (Der) ..... (Name oder Firma) .....
ist gemäß der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) die Erlaubnis erteilt worden ..... (Zeitangabe: bis auf weiteres; bis zum .....)
..... in (im) ..... (Gebietsbezeichnung) .....
den Handel mit folgenden Sämereien .....
.....
.....
zu betreiben.

Die Erlaubnis kann jederzeit wieder entzogen werden.

....., den ..... 191..

Der Vorsitzende
der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis errichteten Stelle.

Posen, den 8. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

9799/16 G.

Der freiwillige Hilfsdienst ist für zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe erforderlich, die infolge der Einberufung der wehrfähigen Landwirte zu den Fahnen einer sachverständigen Leitung und Aufsicht entbehren. Zur Unterstützung von Landfrauen und zur Hilfeleistung bei der Bewirtschaftung müssen alle hierfür geeigneten Kräfte herangezogen werden. Ein derartiger Hilfsdienst könnte von Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde geleistet werden. Sie üben in der jetzigen Zeit vielfach ihre eigentliche Tätigkeit nicht aus, sondern sind in den für den Krieg eingerichteten Hilfsorganisationen sowie in sonstiger Liebesarbeit tätig, während sie als Hofverwalterinnen oder Gutssekretärinnen dem Vaterlande noch wertvollere Dienste leisten können. Ich zweifle nicht daran, daß ein öffentlicher Hinweis sie veranlassen wird, sich solchen landwirtschaftlichen Aufgaben zu widmen.

Auch unter den noch in der Ausbildung begriffenen Berufsanwärterinnen, den sogenannten „Kandidatinnen des hauswirtschaftlichen Lehramts", und unter den Lehrerinnen der ländlichen Wanderhaushaltungsschulen, die vom Lande stammen oder die Bedürfnisse der Landwirtschaft im Laufe der Jahre kennen gelernt haben, werden sich Kräfte finden, die geeignet sind, der Aufrechterhaltung landwirtschaftlicher Betriebe zu dienen. Sache der Landwirtschaftskammern aber ist es, mit Hilfe der Regierungspräsidenten und Landräte solche Persönlichkeiten ausfindig zu machen und in geeigneten Stellen zu verwenden. Dabei werden die Landwirtschaftskammern auch die Unterstützung des Reifensteiner Vereins für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande finden, dessen Vorstand ich ersucht habe, die aus diesen Schulen hervorgegangenen Lehrerinnen zum Hilfsdienste in der Landwirtschaft aufzufordern und den zuständigen Landwirtschaftskammern von den eingehenden Meldungen Mitteilung zu machen.

Obwohl die auf diese Weise zu gewinnenden weiblichen Hilfskräfte mit dem ländlichen Wirtschaftsleben im allgemeinen vertraut sind, werden ihnen doch vielfach noch die für den praktischen Landwirtschaftsbetrieb erforderlichen Kenntnisse fehlen. Zur Ausübung einer Tätigkeit als Hofverwalterin, Gutssekretärin, Aufseherin bedarf es in den meisten Fällen noch einer kurzen, praktischen Unterweisung. In der Regel wird ein zweiwöchiger Kursus, dessen Lehrgang sich auf die Führung einfacher Rechnungsbücher und Register, auf Hof- und Speicherverwaltung usw. erstrecken müßte, genügen. Sache der Landwirtschaftskammer ist es, solche Kurse mit Hilfe von Landwirtschaftslehrern in geeigneten landwirtschaftlichen Betrieben zu veranstalten. Der Reifensteiner Verein wird sie auch hierbei unterstützen können. Ich bin bereit, sowohl die persönlichen und sächlichen Kosten solcher Kurse in mäßigem Umfang auf die Staatskasse zu übernehmen, als auch die Teilnehmerinnen durch Reichsbeihilfen zu unterstützen. Den Vorschlägen der Landwirtschaftskammern über Lehrplan, Zeit, Ort, Teilnehmerinnen und Kosten der Lehrgänge sehe ich binnen längstens Monatsfrist entgegen.

Im Interesse einer größtmöglichsten Beteiligung an dem landwirtschaftlichem Hilfsdienst ersuche ich, diesen Erlaß tunlichst zu verbreiten.

Freiin von Pawel-Rammingen hat sich schon bereit erklärt, ihre Landfrauenschule Amalienruh für die Aufnahme von zweimal je 30 Kursusteilnehmerinnen von Mitte Januar 1917 ab zur Verfügung zu stellen.

Berlin W 9, den 13. Dezember 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I. A. II. c 2528. **Freiherr von Schorlemer.**

Veröffentlicht: Posen, den 11. Januar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

202/17 St. **Graf Schack.**

Vereinbarungen über Wertzahlen für Reinheit und Keimfähigkeit beim Handel mit Klee- und Grassamen.

In einer Sitzung der „Offiziellen Preiskommission für landwirtschaftliche Sämereien", die am 12. Dezember 1916 im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden hat, sind nachstehende Wertzahlen für Reinheit und Keimfähigkeit zu den bereits bekanntgegebenen Höchstpreisen für Klee- und Grassamen festgesetzt worden.

	Reinheit	Keimfähigkeit	Stufe I. Höchstverkaufspreis an Verbraucher	Stufe II. Höchstverkaufspreis der Händler an Händler zum Verkauf an Verbraucher	Stufe III. Höchsteinkaufspreis der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande	Stufe IV. Höchsteinkaufspreis der Händler von Produzenten
1. Serradella	90	70	55,—	49,—	44,—	40,—
2. Rotklee, seidefrei, mitteleuropäisch	92	80	190,—	178,—	170,—	162,—
3. Weißklee, seidefrei	90*)	80	156,—	146,—	138,—	132,—
4. Schwedisch-Klee, seidefrei	88**)	65	166,—	156,—	148,—	142,—
5. Gelbklee, enthülst, seidefrei	92	70	78,—	70,—	65,—	60,—
6. Inkarnatklee, seidefrei	92	80	90,—	82,—	75,—	70,—
7. Luzerne, seidefrei, überjährig						
asiatische	92	70	120,—	112,—	105,—	97,—
europäische	92	70	155,—	147,—	140,—	132,—
8. Wundklee	80	70	150,—	140,—	132,—	126,—
9. Esparsette	95	70	58,—	52,—	47,—	43,—
10. Englisches Raygras	75	75	110,—	100,—	92,—	86,—
11. Italienisches Raygras	85	80	110,—	100,—	92,—	86,—
12. Westerwoldisches Raygras	90	70	88,—	80,—	74,—	70,—
13. Wiesenschwingel	80	70	115,—	105,—	97,—	91,—
14. Timothe, seidefrei	90	70	82,—	75,—	70,—	65,—
15. Knaulgras	75	80	80,—	72,—	65,—	60,—
16. Schafschwingel	70	70	37,—	32,—	28,—	25,—

Bei den Kleearten sind die harten Körner in den Keimzahlen ganz mitgerechnet.

Die Erfüllung der oben genannten Reinheitsziffern genügt nicht unbedingt, um den Begriff „Gute Qualität" zu erfüllen; es kommt hierzu auch auf die Art des Besatzes an, und es muß auch, abgesehen von der ziffernmäßigen Reinheit, die Ware der handelsüblichen Anschauung von guter Qualität entsprechen.

Berlin, den 28. Dezember 1916.

Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Veröffentlicht.

Posen, den 6. Januar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

120/17 G. **Graf Schack.**

*) Einschließlich 10 v. H. Schwedisch-Klee.
**) Einschließlich 10 v. H. Weißklee.

Der § 1 meiner Anordnung vom 29. Mai d. J. betreffend den Verkehr mit Tauben (Reg.-Amtsblatt für Posen Seite 335/36, für Liegnitz S. 219) erhält folgenden Zusatz:

„In begründeten Ausnahmefällen wird das stellvertretende Generalkommando auch nicht zum Verbande Deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine gehörigen Brieftaubenbesitzern das Weiterhalten von Brieftauben gestatten."

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehendes gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 20. Dezember 1916.

Der Gouverneur.

J. V.: gez. **v. Loeben.**

Veröffentlicht.

Posen, den 8. Januar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

82/17 St. **Graf Schack.**

Um **Stockungen in der Benzolerzeugung** zu vermeiden, ist es erforderlich, daß die Kokereien und Benzolgewinnungs- und Reinigungsanstalten auch an Sonn- und Festtagen durcharbeiten sowie die hergestellten Benzolmengen zur Verladung bringen. Es wird daher die Sonntagsruhe für diese Arbeiten aufgehoben.

Posen, den 17. Dezember 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez.: **von Bock und Polach.**

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 20. Dezember 1916.

Der Gouverneur.

gez. J. V.: **von Loeben.**

Veröffentlicht.

Posen, den 8. Januar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

25/17 St. **Graf Schack.**

Gemäß § 3 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 ordne ich mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten für den Kreis Posen-West folgendes an:

§ 1.

Selbstversorger dürfen an Vollmilch zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch der Haushaltungsangehörigen je Kopf höchstens $^1/_8$ Liter täglich verwenden.

I. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 4. Posen, den 18. Januar 1917. 29. Jahrgang

§ 2.

An Kriegsgefangene und Saisonarbeiter darf Vollmilch nicht abgegeben werden.

§ 3.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Übertretungen werden gemäß § 14 der eben angeführten Bekanntmachung bestraft.

Posen, den 9. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.

9800/16 G. **Graf Schack.**

Den Kreiseingesessenen empfehle ich dringend, sich von den im Kreisblatt erlassenen Anordnungen und Bekanntmachungen, die gerade in der jetzigen Zeit oft von größter Wichtigkeit für jedermann sind, aufs genaueste Kenntnis zu verschaffen. **Das Kreisblatt kann stets bei den Gemeinde- und Gutsvorstehern eingesehen werden.**

Posen, den 14. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Betrifft Kohlrüben (Wruken).

Ich weise nochmals auf die bereits im Kreisblatt erlassenen Bekanntmachungen, insbesondere auf den Erlaß des Herrn Reichskanzlers, vom 1. Dezember 1916, in Nr. 64 hin, wonach sämtliche Kohlrüben für den Kommunalverband als Beauftragten der Reichskartoffelstelle **beschlagnahmt sind** und zur Verfügung desselben stehen. **Das Verfüttern von Kohlrüben ist verboten** und fällt unter die Strafbestimmungen des § 21 Abs. 1.

Ich ersuche nochmals, den Kommissionären bei der Abstellung keine Schwierigkeiten zu bereiten und die Kohlrüben, soweit sie nicht zur eigenen Ernährung benötigt werden — es stehen zu ein Pfund pro Tag und Kopf — für jeden Haushaltsangehörigen bis 1. 4. 1917 — freiwillig abzustellen, damit ich keine Zwangsmaßnahmen zu ergreifen brauche.

Posen-West, den 15. Januar 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

421/17 G. **Graf Schack.**

Die Herren Gemeindevorsteher der Landgemeinden, deren Steuerbedarfsbeschlüsse Ende März 1916 ablaufen, oder deren Steuerbedarf infolge Erhöhung oder Ermäßigung der Steuersolls eine anderweite Verteilung notwendig macht, werden hierdurch aufgefordert, einen vorschriftsmäßigen Steuerbedarfsbeschluß für die nächsten drei Rechnungsjahre alsbald herbeizuführen. Der Beschluß ist mir bis spätestens zum 1. März 1917 einzureichen. Diejenigen Steuerbedarfsbeschlüsse, welche zur Deckung des Steuerbedarfs mehr als den vollen Satz der Staatseinkommensteuer und Betriebssteuer festsetzen, Abweichungen von dem im § 54 des Kommunalabgabengesetzes vorgeschriebenen Verteilungsmaßgaben enthalten, sind genehmigungspflichtig und bedürfen auch teilweise der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

Diesen genehmigungspflichtigen Beschlüssen ist beizufügen:

1. die bescheinigte Vorladungsliste,
2. Abschrift des Gemeindevoranschlages oder eine Zusammenstellung, aus welcher die einzelnen Arten (Beträge) des zu deckenden Steuerbedarfs hervorgehen,
3. eine Nachweisung der aufzubringenden Schulabgaben, falls die Schulabgaben nicht auf den Gemeindehaushalt übernommen worden sind,
4. eine Aufstellung über die Staatssteuern des Rechnungsjahres 1916 nach dem Stande am 1. Januar 1917,
5. eine Nachweisung der Solleinnahme, Gebühren und Beiträge.

In der Nachweisung zu 5 sind unter den Zahlen des laufenden Rechnungsjahres die des nächstvorangegangenen Rechnungsjahres mit roter Tinte anzugeben. Ist bei Verteilung der Gemeindeabgaben auf die verschiedenen Steuerarten die Belastung der Einkommensteuer im Verhältnis zu den Realsteuern eine stärkere geworden, als sie im nächstvorangegangenen Rechnungsjahre war, sei es, daß die Einkommensteuerzuschläge in stärkerem Verhältnis gesunken sind als die Realsteuerprozente, so sind die Gründe hierfür in jedem einzelnen Falle zu erörtern.

Der gestellte Termin ist unbedingt pünktlich innezuhalten. Säumige eindevorsteher werde ich zur Verantwortung ziehen.

Posen, den 4. Januar 1917.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Die **Bureaus des Königlichen Landratsamtes** sind für das Publikum nur von 12 bis 1 Uhr mittags geöffnet. Außerhalb dieser Zeit kann das Publikum Rücksprachen bei dem Königlichen Landratsamte nicht erledigen.

Posen, den 14. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Für den Kreis Posen-West ausschließlich der Stadt Stenschewo ist gemäß § 55 Absatz 3 der Preußischen Ausführungsvorschriften zum Warenumsatzstempelgesetz der Kreisausschuß-Sekretär **Dietzler** in **Posen** als besonderer Prüfungsbeamter bestellt und von der Königlichen Oberzolldirektion bestätigt worden.

Posen, den 12. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Nachdem die unter dem Geflügelbestande der Witwe Berta **Pfeifer** in Schlehen ausgebrochene **Geflügelcholera** erloschen ist, werden die angeordneten Sperrmaßregeln hiermit aufgehoben.

Posen, den 4. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.

8/17 St. **Graf Schack.**

Regelung des Verkehrs mit Bruteiern.

Gemäß § 15 der Verordnung vom 12. August 1916 ordne ich mit Zustimmung des Landesamtes für Nährmittel und Eier folgendes an:

§ 1.

Der Verkauf von Bruteiern ist nur mit meiner Genehmigung gestattet.

§ 2.

Die Erlaubnis zum Verkauf von Bruteiern hat der Verkäufer schriftlich nachzusuchen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Wohnort des Käufers,
2. Anzahl des Geflügels des Käufers,
3. Anzahl der abzugebenden Eier,
4. der geforderte Preis für die Eier.

§ 3.

Obige Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Übertretungen werden gemäß § 17 der Verordnung vom 12. August 1916 bestraft.

Posen, den 9. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.

107/17 G. **Graf Schack.**

Die Quittungskartenausgabestellen im Kreise Posen-West weise ich darauf hin, daß sie verpflichtet sind, die auf Grund der Ministerial-Verfügung vom 7. September 1902 geführte Nachweisung der im laufenden Jahre erteilten grauen Quittungskarten — Muster B — für Selbstversicherer nach Ablauf des Kalenderjahres abzuschließen und an die Landesversicherungsanstalt in Posen abzugeben oder Fehlanzeige zu erstatten. (Ziffer 28 Absatz 3 der preußischen Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe vom 20. November 1911.)

Posen, den 10. Januar 1917.

Der Königliche Landrat

2099/16 V. **Graf Schack.**

Die Sparkasse des Kreises Posen-West in Posen im Kreisständehause, Hohenzollernstraße 31, nimmt Spareinlagen in jeder Höhe an und verzinst diese vom Tage nach der Einzahlung bis zum Tage vor der Rückzahlung mit 3½%, bei längerer Unkündbarkeit auch bis 4%. Rückzahlung werden auf Wunsch tunlichst in jeder Höhe sofort geleistet.

Die Überweisung der Spareinlagen kann durch Reichsbankgiro, Postanweisung oder durch Zahlkarte auf das Postscheckkonto der Kreissparkasse „Breslau 2940" erfolgen.

Ueber Spareinlagen und alle sonstigen Geschäfte mit der Kreis-Sparkasse wird an Privatpersonen und Behörden keine Auskunft erteilt.

Die Kreissparkasse ist mündelsicher!

Posen, den 30. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: Räude unter den Pferden des Gärtners Reinhold Helmich in Zabikowo.

Fabianowo, den 9. Januar 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: **Dr. Noack.**

Ausgebrochen: Geflügelcholera unter dem Geflügelbestande des Landwirts Stanislaus Pielucha aus Krzyzownik.

Schlehen, den 5. Januar 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
J. V.: **Hoffmann.**

Erhöhung der Standgelder.

Mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde werden vom 15. Januar 1917 ab auf Grund des § 80 Abs. (8) der Eisenbahn-Verkehrsordnung bis auf weiteres die Standgelder (Abschnitt VI, Ziffer 3 des Nebengebührentarifs zum deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung B und Abschnitt IV, Ziffer 2 des Nebengebührentarifs zum deutschen Eisenbahn-Tiertarif, Teil I) für den Bereich der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen allgemein, wie folgt erhöht

für die ersten 24 Stunden für jeden Wagen auf 3 M.,
für die zweiten 24 Stunden für jeden Wagen auf 6 M.,
für jede weiteren 24 Stunden für jeden Wagen auf 8 M.

Posen, den 11. Januar 1917.

Königliche Eisenbahndirektion.

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Ein Verzeichnis der in den Volksschulen eingeführten Schulbücher mit Angabe der Verlagsbuchhandlung und des Preises verlangt der Herr Minister. Es kommen in Betracht: Bibl. Geschichtsbücher, Katechismen, Lesebücher, Fibeln, Sprachhefte, Rechenhefte, Leitfaden für den Unterrricht in den Realien, Atlanten, Liederhefte. Dies Verzeichnis ist mir bis zum 22. d. M. bestimmt einzureichen.

Posen, den 15. Januar 1917.

Baumhauer, Schulrat.

Nichtamtlicher Teil.

Anbringung von Wohnungs-Briefkasten.

Der Mangel an Arbeitskräften, der sich auf vielen Gebieten geltend macht, beeinflußt auch den Postbestelldienst ungünstig. Die Heranziehung von Hilfskräften hat ihre Grenzen und bietet auch nicht volle Gewähr für die ordnungsmäßige Ausführung der Bestellungen. Hierfür müssen Publikum und Postverwaltung verständnisvoll zusammenwirken. In erster Linie sind die Sendungen mit deutlichen Aufschriften und vollständigen Wohnungsangaben in leserlicher Schrift zu versehen; unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich auf die Personenkenntnis oder gar die „Findigkeit" der Post zu verlassen, ist nicht angebracht. Sodann soll man die Besteller nicht ohne Not an den Türen warten lassen oder mit Geldwechseln, Markenkaufen, Anfragen usw. aufhalten, da die folgenden Empfänger sonst um so später in den Besitz ihrer Sendungen gelangen. Besonders geeignet zur Erleichterung der Briefbestellung ist die **Anbringung von Briefkasten oder Briefeinwürfen an den Hauseingängen oder den Wohnungstüren.** Nicht nur das Warten des Briefträgers auf das Öffnen der Tür, das wiederholte Klingeln usw. fällt dann fort, sondern der Briefträger braucht auch in den zahlreichen Fällen, wenn niemand zu Hause angetroffen wird, keine mehrfachen Gänge zu machen und der Empfänger findet die Sendungen bei Rückkehr vor. In die Briefkasten können auch andere Gegenstände als gewöhnliche freigemachte Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere, z. B. die nicht durch die Post bezogenen Zeitungen, gelegt werden. Wird der Briefkasten verschlossen, so geht der Inhalt nicht durch die Hände der Dienstboten oder anderer Personen, was sowohl den Empfang als auch das Brief- und Geschäftsgeheimnis besser sichert.

Die Vorteile treten für die Post am stärksten hervor, wenn für jede im Hause wohnende Partei ein besonderer Briefkasten an der Außenseite der Häuser, am Gitter der Vorgärten oder im Hausflur des Erdgeschosses angebracht ist. In manchen Städten im Westen Deutschlands, z. B. in Frankfurt (Main) und Cöln, und im Auslande, z. B. in der Schweiz, haben sich solche Einrichtungen schon fest eingebürgert. In neuzeitlichen Häusern sind hier und da Aufzugsvorrichtungen im Innern angebracht, die die vom Briefträger eingelegten Sendungen in die oberen Stockwerke befördern. In den meisten Fällen ist die Briefkastenanlage mit einer elektrischen Klingel versehen, mit der der Briefträger den Briefempfänger das Einlegen von Sendungen meldet. Wie sehr dadurch die Briefbestellung erleichtert und beschleunigt wird, liegt auf der Hand. Leider wird aber von der Anbringung von Erdgeschoß-Briefkasten im allgemeinen noch recht wenig Gebrauch gemacht. Man scheut die Unbequemlichkeit, sich die Briefe unten zu holen. Selbst die Erbauer der großen Prachthäuser in den großen Städten, bei denen sonst für alle möglichen Bequemlichkeiten reichlich gesorgt wird, können sich nicht entschließen, Briefaufzüge einzubauen.

Aber auch wenn dem Briefträger das Steigen der Treppen nicht erspart wird, kann die Bestellung noch sehr beschleunigt werden, indem jeder Wohnungsinhaber an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringt, sei es im Innern der Wohnung unter Herstellung einer Einwurfsöffnung in der Flurtür oder außerhalb des Wohnungsabschlusses, etwa neben der Klingelanlage. Dies ist überall und ohne große Kosten sowie ohne nennenswerte Mühewaltung bei der Benutzung möglich.

Jeder Hausbesitzer und Mieter würde sich gerade in gegenwärtiger Zeit ein Verdienst erwerben, wenn er sich im Sinne der Anregungen betätigt. Die besonderen Briefkastenanlagen oder Aufzüge müßten schon in den Plänen zu Neubauten vorgesehen werden. Die Briefkasten sollten nicht zu klein und die Einwurfsöffnungen nicht zu eng sein, damit größere Briefe, Drucksachen und Zeitungen eingelegt werden können.

Regelung des Bezuges für Rasierseifen und fetthaltige Kopfwaschmittel.

Nach Anordnung des Kreisausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette soll nunmehr auch die Zuführung der in den Friseur- und Barbiergeschäften erforderlichen Rasierseifen und fetthaltigen Kopfwaschmittel geregelt werden. Die Verteilung dieser Rohmaterialien erfolgt durch die bestehenden Organisationen dieses Handwerks, für die Provinz Posen durch die **Friseur-Einkaufsgenossenschaft für die Provinz Posen,** Posen O. 1, Viktoriastraße 17. Damit festgestellt werden kann, welche Mengen von diesen Waren gebraucht werden, ist es erforderlich, daß die einzelnen Friseurmeister ihren Bedarf **umgehend** bei der genannten Genossenschaft anmelden. Ein Formular hierzu kann von der Genossenschaft bezogen werden. Friseurmeister, welche diese Anmeldung nicht vornehmen, haben keine Aussicht, die für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Seifen zu erhalten. Der Mangel an Fetten erfordert die größte Einschränkung im Verbrauch von Seifen. Aus diesem Grunde wird für das Friseurhandwerk nur soviel freigegeben werden, als zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes unbedingt gebraucht wird. Die Abgabe der durch die Genossenschaft bezogenen Rasierseifen und fetthaltigen Waschmittel an Privatpersonen ist verboten. Für Übertretungen sind hohe Strafen festgesetzt.

Verantwortlich: Kreissekretär Jachner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 16. Posen, den 29. März. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher-Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bekanntmachung

über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein vom 22. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Kartoffeln dürfen im Betriebsjahr 1916/17 auf Branntwein nur verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen Ernährung nicht eignen und nicht in einer in unmittelbarer Nähe befindlichen Trockenanlage oder Stärkefabrik bearbeitet werden können.

Die Brennereibesitzer oder deren Stellvertreter in der Leitung des Brennereibetriebes haben dem Kommunalverband anzuzeigen:

1. unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung, ob sie in ihrem Betriebe Kartoffeln verarbeiten werden;
2. am Schlusse einer jeden Woche, wieviel Zentner Kartoffeln in der abgelaufenen Woche eingemaischt worden sind;
3. unverzüglich nach Einstellung des Einmaischens von Kartoffeln, wann zum letzten Male Kartoffeln eingemaischt worden sind.

§ 2.

Erweist sich der Besitzer oder Leiter eines Brennereibetriebes in der Befolgung der Vorschriften in § 1 unzuverlässig, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Brennereibetrieb zu schließen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 3.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift in § 1 Abs. 1 zuwider Kartoffeln auf Branntwein verarbeitet;
2. wer die im § 1 Abs. 2 **vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.**

Neben der Strafe kann auf Einziehung des verbotswidrig hergestellten Branntweins erkannt werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 24. März 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1198) wird aufgehoben.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
gez. **Dr. Helfferich.**

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916.
(Reichs-Gesetzblatt Seite 846.)

In Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 und vom 19. Oktober 1916 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Der Nachweis gilt als erbracht, wenn es sich um Mengen von nicht mehr als 250 gr handelt"

Berlin, den 9. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: gez. **Lusensky.**

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: gez. **Graf von Keyserlingk.**

Der Minister des Innern.
J. A.: gez. **Dr. Freund.**

Veröffentlicht. Posen, den 13. März 1917.

Der Königliche Landrat des Posen-West.
1555/17 G. **Graf Schack.**

„Vaterländischer Hilfsdienst."

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes für den vaterländischen Hilfsdienst.

„Es werden von der Fortifikation **Arbeiter** und **Maurer** zum Abbau von Befestigungsanlagen gebraucht. Tageslohn 4,05 bzw. 6,21 Mark, außerdem im Bedürfnisfalle Familienkriegsbeihilfe."

Meldungen bei den Posten-Offizieren der Abschnitte I—IV
im Postenbureau bei Fort I Luisenhain,
im Postenbureau bei Fort IV G'owno,
im Postenbureau bei Fort V beim Dorf Winiary,
im Postenbureau bei Fort IX Dembsen
und bei der Hilfsdienststelle Posen, Sapiehaplatz 9 — Städtische Stellenvermittelung.

Die Kriegsamtstelle Posen.

Um das Besohlen des Schuhwerks der minderbemittelten Zivilbevölkerung zu verbilligen, hat das Königliche Kriegsministerium Sohlleder freigegeben, das den einzelnen Stadt- und Landkreisen zur Verteilung überwiesen worden ist.

Bei der Verteilung werden in erster Linie die wirklich Armen (die Armenunterstützung beziehen) und sodann diejenigen Bevölkerungskreise berücksichtigt, die außerstande sind, die jetzt für das Besohlen von Schuhwerk aufzuwendenden Preise zu zahlen, z. B. Familien, die Familienunterstützung beziehen. Ferner werden vorwiegend erwachsene Personen, insbesondere Ernährer großer Familien aus dem Arbeiterstande, die ihrem Berufe nach genötigt sind Stiefel zu tragen, berücksichtigt.

Das Sohlenleder wird in der Weise verteilt, daß die Distriktskommissare oder der Bürgermeister in Stenschewo nach Prüfung der Bedürftigkeit des Antragstellers einen Bezugsschein ausstellen, auf dem Zahl und Art der zugeteilten Sohlen angegeben sind. Diesen Schein muß der Bezugsberechtigte einem im Kreise Posen-West wohnhaften Schuhmacher übergeben, der zum Besohlen berechtigt und dessen Name auf dem Bezugsschein angegeben ist.

Die Schuhmacher beziehen das Leder vom Lager des Kreises, bei der Deutschen Schuhmacher-Einkaufsgenossenschaft in Posen, St. Martinstr. 57, gegen Zahlung des auf jedem einzelnen Sohlenstück vermerkten Preises. Für die Verarbeitung dürfen die Schuhmacher die vom Kreisausschuß festgesetzten, auf den Bezugsscheinen angegebenen Höchstpreise nicht überschreiten. Sie haben den ausgebesserten Schuhwaren bei der Rückgabe an den Eigentümer eine Berechnung beizufügen, aus welcher der Preis für das Sohlleder, für das Besohlen und die sonstigen Ausbesserungen zu ersehen ist. Ich weise hierbei auf die im Kreisblatt Nr. 14 veröffentlichte Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917 hin.

Von Abfällen, die beim Zuschneiden der Sohlen entstanden sind, können die im Kreise Posen-West ansässigen Schuhmacher zu mäßigem Preise Flickstücke ohne Bezugsschein bei der Deutschen Schuhmacher-Einkaufsgenossenschaft in Posen, St. Martinstr. 57, kaufen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Posen, den 21. März 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
27/17 St. **Graf Schack.**

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 ordne ich hiermit für den Kreis Posen-West folgendes an:

Sämtliches Brotgetreide ist bis zam 15. April d. J. auszudreschen und abzuliefern. Zurückbehalten dürfen nur diejenigen Mengen werden, die zur Saat benötigt werden, oder die den Selbstversorgern zur Ernährung für sich und ihre Angehörigen gesetzlich zustehen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 57 der obigen Verordnung bestraft.

Posen, den 15. März 1917.

Der Kgl. Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.
1954/17 G.

Bargeld zu Hause
anzusammeln und liegen zu lassen

ist töricht wegen der Gefahr des Abhandenkommens und wegen des Zinsverlustes,

zwecklos weil in 2½ jähriger Kriegsdauer der untrügliche Beweis erbracht ist, daß man im Bedarfsfalle gegen Kriegsanleihe immer Geld haben kann,

schädlich für die Allgemeinheit, weil unsre Feinde aus der Verzagtheit Schwachmütiger stets von neuem die Hoffnung schöpfen, uns unterzukriegen.

Was folgt daraus?

Klug, vorsichtig und nützlich handelt nur, wer sein ganzes Geld in Kriegsanleihe anlegt.

Betrifft Verarbeitung des 94proz. Mehles.

Die Reichsgetreidestelle empfiehlt bei Verarbeitung des 94proz. Mehles folgende Grundsätze zu beachten:

Der Sauer ist bei so hoch ausgezogenem Mehl wesentlich kleiner za halten als bei anderem Mehl und muß kühl und fest geführt werden. Die Teigführung ist wärmer zu halten, um zu vermeiden, daß die Krume des Brotes zu feucht wird. Das Brot selbst muß in nicht allzu heißem Ofen gut ausgebacken werden es muß also mit einer längeren Backdauer als sonst üblich gerechnet werden.

Posen, den 12. März 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Hilfsdienst für England.

„Ihr werdet doch nicht den Krieg verlängern!
Glaubt nur nicht etwa den Mahnern und Drängern!
Nur ja nicht zeichnen! — Haltet in Ruh
Als kluge Leute die Taschen zu!
Dann muß von selber, Ihr werdet es sehn,
Dann **muß** ja der Krieg zu Ende gehn!" —
Ja, freilich muß er!
Es ist ja, nicht wahr? nur recht und billig,
Alles zu tun, was England befiehlt,
Und **alles freiwillig**
Dem Räuber zu geben, der plündert und stiehlt...

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus **Aluminium.**

(Sonderbeilage zum Kreisblatt Nr. 11.)

Auf Grund des § 8 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird zu deren Durchführung hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.
Meldepflicht.

Die im § 2 der vorbezeichneten Bekanntmachung aufgeführten, beschlagnahmten Gegenstände aus Aluminium sind **bis zum 10. April d. J. dem Landratsamt Posen-West in Posen, Hohenzollernstr. 31** zu melden. Zu den Meldungen sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden, die vom Landratsamt kostenlos zu beziehen sind.

§ 2.
Eigentumsübertragung.

Jeder Besitzer, der beschlagnahmte Gegenstände angemeldet hat, erhält eine Anordnung, durch die, und zwar mit dem Zeitpunkt

der Zustellung, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus übertragen wird.

§ 3.

Ablieferung und Bezahlung.

Die so enteigneten Gegenstände sind an die Sammelstelle im Landratsamt Posen-West abzuliefern. Die Ablieferungszeit wird in der jedem einzelnen Verpflichteten zugehenden Anordnung angegeben werden.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Personen usw., die mit dem festgesetzten Übernahmepreis (7,00 Mark für jedes Kilogramm Aluminium ohne Beschläge und 5,60 Mark für jedes Kilogramm Aluminium mit Beschlägen) einverstanden sind, erhalten einen Anerkenntnisschein, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Übernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkenntnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag durch die Kreisgemeindekasse hierselbst alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Annahme des Anerkenntnisscheines oder der Zahlung gilt als Bekundung des Einverständnisses mit den Übernahmepreisen der Bekanntmachung vom 1. März 1917 — Nr. M. c. 500/2. 17 K. R. A.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Übernahmepreis gemäß § 9 der Bekanntmachung zufrieden geben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären; ihm wird dann an Stelle des Anerkenntnisscheines eine Quittung ausgehändigt, aus der die Zahl und das Gesamtgewicht der abgelieferten Gegenstände hervorgeht.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Übernahmepreises ist vom Empfangsberechtigten unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastr. 34, zu richten.

Dem Antrag sind eine genaue Aufstellung über die Größe, die Form und das Gewicht der einzelnen abgelieferten Gegenstände und zweckmäßig auch Rechnungen oder andere Belege, aus denen der Ankaufswert der Gegenstände hervorgeht, beizufügen.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Die Ablieferung muß bis zum 30. Juni 1917 beendet sein.

Denjenigen Personen, die sich nachträglich mit dem Übernahmepreis einverstanden erklären, wird die Quittung gegen einen Anerkenntnisschein umgetauscht und der anerkannte Betrag ausgezahlt.

§ 4.

Zwangsvollstreckung.

Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der in der Enteignungsordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert hat, macht sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände durch die beauftragten Behörden als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Ausbau besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Gegenstände.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen werden ebenfalls Anerkenntnisscheine bei Einverständnis mit dem Übernahmepreise oder Quittungen bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nach den Bestimmungen des § 3 dieser Anweisung ausgehändigt. Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug gebracht bzw. im Zwangswege eingezogen.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Posen, den 22. März 1917.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Posen-West.
1760/17 St. **Graf Schack.**

Der Vater der Lüge.

Wer ist's, der die Leute beschwatzt, zu geizen?
Wer säte das Unkraut unter den Weizen? —
Der Vater der Lüge,
Der Hetzer zum Kriege,
Beelzebub selber
Geht durch das Land und beredet — **die Kälber...**

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte Berlin hat den allgemeinen Ankauf von Ackerbohnen, Peluschken, Wicken und Lupinen im Kreise Posen-West der Landwirtschaftlichen Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft Posen übertragen. Diese hat folgende Unterkommissionäre angestellt:

Firma Rolnik, Posen,
Landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaft, Buk.
Salinger, Stenschewo.

Ich ersuche nochmals, sämtliche ablieferungspflichtige Hülsenfrüchte an obige Stellen abzustellen.

Posen, den 19. März 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Bekanntmachung.

In den nächsten Tagen werden den Herren Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises Posen-West die Gewerbesteuerrollen sowie die Betriebssteuerhebelisten für das Veranlagungsjahr 1917 durch Vermittlung der Herren Distrikts-Kommissare zugestellt werden.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Artikels 40, 2 und 3 der Ausführungsanweisung zum Gewerbesteueransatz ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die Gewerbesteuerrollen während einer Woche des Monats April d. J. öffentlich zur Einsicht der Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks auszulegen, den Ort sowie die Zeit der Auslegung eine Woche vor Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und daß letzteres geschehen, auf dem Titelblatte der Rolle zu bescheinigen.

Die Betriebssteuerhebelisten sind nicht auszulegen.

Posen, den 29. März 1917.

Der Vorsitzende der Gewerbesteuerklasse IV
des Steuerausschusses für den Kreis Posen-West.
Graf Schack.

Die Wahl des Bureauvorstehers **Reinhold Pelchen** in Schlehen zum Gemeindevorsteher der Landgemeinde **Schlehen** habe ich für die nächste 6jährige Amtszeit bestätigt.

Posen, den 28. März 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Nachdem auf die in Nr. 7 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Posen (in Nr. 8 des Kreisblattes des Kreises Posen-West) erschienene Bekanntmachung vom 5. Februar 1917 Einspruch nicht erhoben ist, wird die alte Wegestrecke des Fahrwegs **Wiry—Warthefähre,** welche von diesem ab bis an den Bahndamm **Posen—Stenschewo** führt, als öffentlicher Weg hiermit **eingezogen.**

Fabianowo, den 26. März 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
J. V. **Dr. Noack.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen

im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: **Räude** unter dem Pferdebestande der Firma S. Brodtmann in Dembno Kolonie.

Stenschewo, den 23. März 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
Burschat.

Ausgebrochen: Milzbrand unter dem Rindvieh in Rosnowo Vorwerk.

Fabianowo, den 20. März 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. V.: **Noack.**

Ausgebrochen: Geflügelcholera unter dem Geflügelbestande des Gutspächters Karpinski in Gluchowo.

Dopiewo, den 27. März 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. V.: **Malkowsky.**

Der rechte Weg zum Frieden.

Land und Stadt, — auf! zeichnet Euch ein!
Darf auch nicht einer mehr ferne sein!
Einer für alle, und alle für einen,
Da darf keine Gabe zu winzig erscheinen —
Stadt und Land, was jeder vermag,
Jeder sein Teil an dem großen Schlag!
Zeichnet, zeichnet! — So werden wir's schaffen!
So helft Ihr den Brüdern, so schärft Ihr die Waffen,
So baut Ihr die Boote uns unter der See,
Die Zeppeline in luftiger Höh', —
Zeichnet! — Daß keiner heut draußen mehr sei,
Männer und Frauen, kommt alle herbei!
Je mehr, je besser,
Je schärfer das Messer,
Je voller der Sieg,
Je rascher zu Ende der mordende Krieg!

Nichtamtlicher Teil.

Zufolge Bekanntmachung des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers vom 23. Februar 1917 wird für alle Pferde, die nach dem 1. September 1916 ausgehoben sind, ein Zuschlag von 75% zum Friedenspreise nachträglich gezahlt.

Den erhöhten Zuschlag wird der Herr Regierungspräsident demnächst anweisen.

Posen, den 21. März 1917.

Der Königliche Landrat.

2586/17 M. **Graf Schack.**

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision könne der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und von Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeindee durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätz, werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem, im wirtschaftlichen Vorteil jeder Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreis eingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarten Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördlich festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 16. Posen, den 29. März 1917. **29. Jahrgang.**

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises.

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 12. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.
Graf Schack, Landrat.

Königlich Preußische Handwerker und Kunstgewerbeschule zu Bromberg, Berliner Straße 11.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 11. April 1917 und schließt am 27. September 1917. Aufgenommen werden männliche und weibliche Reichsangehörige, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung, oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Sommerhalbjahr muß vom 15. bis 31. März d. J. geschehen. Das Schulgeld für das Sommerhalbjahr beträgt je nach Anzahl der belegten Unterrichtsstunden 4—20 M. Mittellose, begabte, fleißige Schüler der Anstalt können Freischule und Unterstützung erhalten. Erfolgreiche Ausbildung erleichtert die Erlangung der Berechtigung zum einjährig, freiwilligen Dienst. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendfachklassen bzw. Werkstätten für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.), Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und Kunsthandarbeiten, ferner Studienklassen, in denen auch Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich und mündlich erteilt. Zurzeit werden auch Kriegsbeschädigte unentgeltlich in ihrem bisherigen Beruf weiter für neue Berufe ausgebildet.

1107/17 St. Der Direktor.

Ein Lied zur Kriegsanleihe.

(Nach der bekannten Melodie.)

Wenn du zehntausend Taler hast,
So danke Gott und sei zufrieden;
Nicht allen auf dem Erdenrund
Ist dieses hohe Glück beschieden.
Geh, hol sie aus dem Kassenschrank,
Gib deinem Geld die rechte Weihe
Und zeichne bei der nächsten Bank
Die fünfprozentige Kriegsanleihe!

Wenn du bloß hundert Reichsmark hast,
Paß auf! Sonst gehn sie in die Binsen!
Leg sie so fest wie möglich an
Und gegen möglichst hohe Zinsen!
Klein fing so mancher Große an;
Aus eins wird zwei, aus zwei wird dreie —
Das Beste, was es geben kann,
Ist dies: du zeichnest Kriegsanleihe!

Und hast du keine hundert Mark,
Nur zwanzig — sei drum nicht verdrossen
Und suche dir zum Zeichnungszweck.
So schnell es geht, ein paar Genossen!
Mit denen trittst du Hand in Hand
Zum Zeichnen an, in einer Reihe —
Dann tatst auch du fürs Vaterland
Das Deine bei der Kriegsanleihe!

Gustav Hochstetter.

Inseraten-Teil.

Beschaffung von Saatkartoffeln.

Wir sind mit Deckung des Bedarfs an Saatkartoffeln der westlichen Provinzen und süddeutschen Bundesstaaten beauftragt.

Als Saatkartoffeln gelten alle Kartoffeln, welche sortenrein, gesund, unbeschädigt mit der Hand oder Maschine verlesen sind. Es werden auch kleine Partien von unseren Aufkäufern angekauft.

Die Preise für diese Saatkartoffeln werden von sämtlichen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen des deutschen Reiches wie folgt vereinbart:

A. Frühkartoffeln.

1. Für Julinieren, Sechswochen-Kartoffeln, Atlanta, Ovale, Frühe Blaue und Mühlhäuser 11 Mk. per 50 kg.
2. Für Odenwälder blaue, Kaiserkrone, frühe Rose 10 Mk. per 50 kg.
3. Für Ella, Alma, Fürstenkrone, Weltwunder und gleichwertige mittelfrühe Sorten 9 Mk. per 50 kg.

B. Mittelspäte und späte Kartoffeln.

4. Für mittelspäte und späte Kartoffeln 7 Mk per 50 kg.

Da die Bestellung im Westen und Süddeutschland bedeutend früher als bei uns beginnt, die Kartoffeln außerdem noch einen längeren Transport durchzumachen haben, so können Aufkäufe nur bis **zum 15. April** vorgenommen werden. Schleunigste Anmeldung bzw. Verkauf ist daher gebeten.

Aufkäufe werden nicht durch uns, sondern durch die von uns beauftragten Genossenschaften und Händler vorgenommen.

Die Beschaffung der dringend nötig gebrauchten Saatkartoffeln liegt im Interesse der Volksernährung des nächsten Jahres.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen in Posen.
von Treskow.

Das schönste Bild.

Voll Hoffnung sieht's das Vaterland:
Den Griffel habt Ihr in der Hand,
Ihr zeichnet an der Zukunft Bild!
Je mehr, je rascher wird's enthüllt,
Wird euch das schönste Glück beschieden,
Ihr helft zum Sieg, und Sieg bringt Frieden!

Kriegsanleihe-Versicherung.

Die Posensche Provinzial-Lebensversicherungsanstalt liefert Stücke der **VI. Kriegsanleihe** im Nennwerte von 100 bis 3000 Mark nach 10 Jahren oder beim früheren Tode des Versicherungsnehmers ohne ärztliche Untersuchung nach Maßgabe ihrer Volksversicherungsbedingungen und folgender Beitragssätze. — Für je 100 Mark Wertstücke sind zu zahlen:

Eintrittsalter Jahre:	einmalige Prämie (Anzahlung) von: Mark	und laufende ¼ jährliche Prämie von: Mark	oder laufende ½ jährliche Prämie von: Mark	oder laufende monatliche Prämie von: Mark
8—29	10	2,15	4,29	0,73
30—39	10	2,20	4,39	0,75
40—49	10	2,30	4,59	0 78
50—54	10	2,45	4,89	0,83
55	10	2,60	5,19	0,88

Hiernach hat z. B. eine 40 Jahre alte Person für Wertstücke über 500 Mark einmalig 50 Mark und laufend längstens 10 Jahre lang 11 50 Mark vierteljährlich zu zahlen.

Den uns aufgedrungenen Existenzkampf kann das Deutsche Reich nicht mit seinen gegenwärtigen Ersparnissen führen. Dazu muß nicht nur das Deutsche Reich, sondern jeder einzelne im Volke auch seine künftigen Ersparnisse in den Dienst des Vaterlandes stellen. Die Möglichkeit, daraufhin schon jetzt Kriegsanleihe zu zeichnen, bietet die Lebensversicherung.

Mitbürger, helft uns zu einer möglichst hohen Zeichnungssumme.

Auskunft erteilt:

Die Direktion der Posenschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt
Posen O 1, Friedrichstraße 19.

Veröffentlicht.
Posen W 3, den 21. März 1917.

Anträge nehmen die Ortspolizeibehörden und das Landratsamt entgegen.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
2359/17 St. **Graf Schack.**

Powróciłem! Zurückgekehrt!

weterynarz. Jewasiński, prakt. Tierarzt.

Telephon: Samter 70.

Betrifft: Warenausfuhr nach Russisch-Polen.

Zur Ausfuhr von Waren nach den von unsern Truppen besetzten Landesteilen bedarf es, soweit diese Waren dem Ausfuhrverbot unterliegen, in jedem Falle und für jede Sendung einer **Ausfuhrbewilligung.** Vorschriftsmässige **Formulare** hierzu, welche gleichzeitig nähere Angaben hierzu enthalten, liefert die **Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G. in Posen W. 3,** (Schliessfach 1012, Telegrammadresse: „Ostverlag", Fernspr.: 4246).

Die Kunst für alle.

Bilder malen, Verse schreiben,
Komponieren — macht's euch Pein
Oder andern — laßt es bleiben!
Eine Kunst nur müßt ihr treiben:
Zeichner muß ein jeder sein!

Wichtig für Besitzer von Fahrstühlen.

Die neue Polizei-Verordnung betreffend die **Einrichtung** und den **Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen)** ist soeben erschienen. Wir liefern diese, für jeden Fahrstuhlbesitzer wichtige Verordnung, welche 16 Seiten Folioformat umfaßt und den gesetzlich vorgeschriebenen Fahrstuhlrevisionsbüchern anstelle der bisherigen außer Kraft getretenen Verordnung einverleibt werden muß, zum Preise von Mk. 1.— portofrei.

Ostdeutsche Buchdruckerei u. Verlagsanstalt A.-G.
Posen W 3, Postschließfach 1012.

Betrifft: Regelung des Viehankaufs.

Über jeden gewerbsmäßigen Ankauf von Vieh (mit Ausnahme von Ferkeln und Läuferschweinen unter 30 kg Gewicht) vom Landwirt oder Mäster hat der Fleischer oder Viehhändler laut Verordnung vom 6. Februar 1916 (Nr. 964/16 B) eine vorschriftsmäßige Kaufanzeige (Schlußschein) an den Viehhandelsverband einzureichen, dem Verkäufer eine Abschrift einzuhändigen und selbst eine solche mindestens ein Jahr lang aufzubewahren, sowie über alle für seine Rechnung getätigten Viehankäufe und -Verkäufe Buch zu führen.

Vorschriftsmäßige Formulare hierzu sind zu folgenden Preisen

Kaufanzeigen (Schlußscheine) . . . . . 90 Pfg. der Block
Ein- und Verkaufsbuch für kleine Betriebe . . . 1,60 Mk. das Stück
„ „ „ „ mittlere Betriebe . . 3 50 „ „ „
„ „ „ „ größere Betriebe . . 5.50 „ „ „

zu beziehen durch die

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G.
in Posen, Tiergartenstraße 6.

Die neuen Verbrauchsregelungs-Vorschriften

von Fleisch und Fleischwaren

nach der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 machen in denjenigen Gemeinden, welche in Ausführung dieser Verordnung zur Verbrauchsregelung schreiten, die Führung eines

Ein- und Verkaufsbuches (Schlachtbuches)

für alle diejenigen Geschäfte erforderlich, in denen Fleisch oder Fleischwaren zum Ein- oder Verkauf gelangen.

Dieses Buch ist vorrätig und zu beziehen von der

Ostdeutschen Buchdruckerei u. Verlagsanstalt A.-G. in Posen.

Daselbst werden auch die durch Verordnung vom 6. Februar 1916 für Fleischer und Viehhändler im Verkehr mit den Viehhandelsverbänden vorgeschriebenen **Kaufanzeigen** (Schlußscheine), sowie das vorschriftsmäßige **Ein- und Verkaufsbuch für Viehankäufe und Verkäufe** (Viehkaufbuch) vorrätig gehalten und billigst sofort geliefert.

Die beste Anlage.

Was du hast an Geld, dem baren,
Wirst du's wohl im Strumpf bewahren?
Daß ein Brand dir es entführt?
Daß ein schlauer Dieb es spürt? —
Na, so dumm! — nein, Gott soll schützen:
Geld soll rollen, Geld soll nützen,
Geld soll helfen uns zu wehren
Und dabei noch selbst sich mehren! —
Daß es wirke in der Masse,
Tragt's zur Sparbank, bringt's zur Kasse!
Doch am besten ist versorgt,
Wer sein Geld dem Reiche borgt!
Fünf Prozent und noch was drüber,
Ja, das lohnt sich schon, mein Lieber!
Und so sicher ist das Moos,
Wie bei Abraham im Schoß, —
Niemand macht's bei alledem
Mit den Zinsen so bequem
Als das große Deutsche Reich:
Auf drum, zeichnet! — Aber gleich! —

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 20. Posen, den 19. April. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bekanntmachung

über die Verlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für die im § 2 vorgesehene Zeitspanne ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrads östlich von Greenwich (Sommerzeit).

§ 2.

Die Sommerzeit beginnt am 16. April 1917 vormittags 2 Uhr, auf 3 Uhr vorzustellen, am 17. September 1917 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung auf 2 Uhr zurückzustellen.

§ 3.

Von der am 17. September 1917 doppelt erscheinenden Stunde von 2—3 vormittags wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Min. usw. bis 2 A 59 Min., die zweite als 2 B, 2 B 1 Min. usw. bis 2 B 59 Min. bezeichnet.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
2811/17 St. gez. **Dr. Helfferich.**

Ausführungsanweisung

zu den Verordnungen über Regelung des Verkehrs mit Branntwein, über Branntwein aus Wein und über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 15. April 1916, 9. Januar und 24. Februar 1917 (R.-G.-Bl. 1916 S. 279, 1917 S. 25 und 179).

Unter Aufhebung der Ausführungsanweisung vom 16. Juni 1916 (HMBl. S. 171) zur Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 bestimmen wir auf Grund der §§ 5 der vorbezeichneten Verordnungen vom 15. April 1916 und 9. Januar 1917 und des § 2 der vorbezeichneten Verordnung vom 24. Februar 1917 folgendes:

Zuständige Behörde für das in den §§ 5 der Verordnungen vom 15. April 1916 und 9. Januar 1917 und § 2 Absatz 3 der Verordnung vom 24. Februar 1917 vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind die Landräte (Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, aus deren Bezirken die Lieferung von Branntwein erfolgen soll. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig. Gegen die Verfügungen dieser Behörden ist die Beschwerde an die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Oberpräsidenten in Potsdam, zulässig, die endgültig entscheiden.

Berlin, den 15. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: **Lusensky.**
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: **Freih. von Hammerstein.**
Der Finanzminister.
J. A.: **Köhler.**
Der Minister des Innern.
2146/17 G. J. V.: **Michaelis.**

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Aus- und Durchfuhr sämtlicher Sprechmaschinen- (Phonographen-, Grammophon-, Diktiermaschinen- usw.) Platten und Walzen ist verboten.

Soweit für Platten und Walzen dieser Art eine besondere Aus- und Durchfuhrerlaubnis seitens des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin erteilt ist, müssen sie dem Königlichen Polizei-Präsidium in Posen zugesandt werden, um hier den Zuverlässigkeitsvermerk zu erhalten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt

ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 5. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 9. März 1917.

Der Gouverneur.
J. V.: gez. **von Loeben.**

Veröffentlicht: Posen, den 12. April 1917.

Der Königliche Landrat.
2471/17 St. **Graf Schack.**

Bekanntmachung
betreffend Bestandserhebung von **Werkzeugmaschinen.**

Nach der Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen vom 21. November 1916 (abgedruckt in der Sonderausgabe des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Posen vom 20. November 1916 zu Liegnitz vom 21. November 1916) gehören zu den von der Bekanntmachung betroffenen Gegenständen unter anderen:

Klasse a) Drehbänke mit mindestens 160 mm Spitzenhöhe.

Hierzu wird bestimmt, daß diese Beschränkung in Zukunft in Fortfall kommt; es ist daher dem Wumba auch die Meldung der Drehbänke unter 160 mm Spitzenhöhe zu erstatten.

Posen, den 12. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**
11530/16 C. S. A.

Veröffentlicht: Posen, den 10. April 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
2661/17 St. **Graf Schack.**

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August / 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 339, 513) und der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25 September / 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607, 728) wird für den Regierungsbezirk Posen bestimmt:

§ 1.

Der Erzeugerhöchstpreis für Eier wird mit Wirkung vom 8. April dieses Jahres ab auf 20 Pfennig für ein Ei festgesetzt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Posen, den 31. März 1917.

Der Regierungs-Präsident.
2072/17 I. G. V. J. V.: **von Marcard.**

Schlachtviehlieferung.

Noch immer haben manche Viehhalter die üble Gewohnheit, das verkaufte Schlachtvieh kurz vor der Abnahme und Verwiegung übermäßig stark zu füttern, sodaß beim Schlachten sich ein verhältnismäßig großer Unterschied zwischen Lebend- und Schlachtgewicht herausstellt. Ich mache die Viehhalter darauf aufmerksam, daß sie durch eine derartige übermäßige Fütterung sich der Gefahr aussetzen, daß ihnen seitens des Sammelhändlers nicht der Höchstpreis der entsprechenden Viehklasse zugebilligt wird, sodaß sie dann für das Stück Vieh keinen höheren, vielleicht sogar einen geringeren Preis erhalten, als sie erzielt haben würden, wenn das Vieh nur in gewohnter Weise gefüttert und dann mit dem Höchstpreis bezahlt worden wäre.

Posen, den 13. April 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
2920/17 St. **Graf Schack.**

Den Kreiseingesessenen empfehle ich dringend, sich von den im Kreisblatt erlassenen Anordnungen und Bekanntmachungen, die gerade in der jetzigen Zeit oft von größter Wichtigkeit für jedermann sind, aufs genaueste Kenntnis zu verschaffen. **Das Kreisblatt kann stets bei den Gemeinde- und Gutsvorstehern eingesehen werden.**

Posen, den 14. April 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Betrifft Reisebrotkarten.

In Abänderung meiner Kreisblattverordnungen vom 29. Januar d. J. Nr. 7 und vom 16. März d. J. Nr. 15 ordne ich hiermit für den Kreis Posen-West folgendes an:

1. Reichsreisebrotkarten alten Musters sind noch bis zum 15. Mai 1917 gültig.
2. Vom 16. April 1917 ab werden auf Reichsreisebrotmarken täglich nur 200 gr Gebäck verabfolgt. Für jeden Tag der Reise dürfen nur 4 Reichsreisebrotmarken von je 50 gr ausgegeben werden.

Posen, den 14. April 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
2574/17 G. **Graf Schack.**

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 16. November 1916 (Kreisblatt Nr. 58) ordne ich hiermit für den Kreis Posen-West folgendes an:

§ 1.

Butter darf der Erzeuger nur an die Buttersammelstelle abliefern. Die Molkereien erhalten jeweils besondere Anweisung.

§ 2.

Fettversorgungsberechtigte Personen dürfen Butter nur von einer Buttersammelstelle und auf Grund von Butterkarten beziehen.

§ 3.

Die Butterkarten werden durch die Gemeinde- oder Gutsvorstände ausgegeben.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 35 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 755) bestraft.

§ 5.

Obige Anordnung tritt mit dem 1. Mai 1917 in Kraft.

Posen, den 13. April 1917.

Der Königliche Landrat.
33/17 G. M. **Graf Schack.**

Mit Bezugnahme auf die am 1. Mai d. J. in Kraft tretende starke Herabsetzung der Preise der Schlachtschweine hat der Herr Reichskanzler bestimmt, daß ein **Anspruch der Viehhalter** auf Abnahme zu den bis zum 1. Mai d. J. noch geltenden hohen Preisen nur für solche Schlachtschweine besteht die spätestens am 15. April den mit der Viehaufbringung betrauten Personen **fest zum Kauf angeboten sind.**

Die Schlachtviehpreise sind durch Bekanntmachung des Reichskanzlers am 5. April (R.-G.-Bl. S. 319) neu geregelt. Verkaufsangebote sind an die Unter- und Sammelhändler des Viehhandelsverbandes zu richten.

Posen, den 14. April 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

In Abänderung meiner Kreisblattverordnung vom 23. November 1916, Kreisblatt, Nr. 30 ordne ich hiermit folgendes an:

§ 1.

Selbstversorger dürfen nicht mehr als 90 Gramm Butter für den Kopf und die Woche verbrauchen.

§ 2.

Für die Versorgungsberechtigten wird die Wochenkopfmenge auf 50 Gramm herabgesetzt.

§ 3.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Posen, den 16. April 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
2523/17 G. **Graf Schack.**

Die seit einigen Jahren ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Marksteinschutzfläche, die in die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markstein, darf nach § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine nicht vom Pfluge berührt werden, und werden Zuwiderhandlungen nach § 370 I des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen Verrückungen und Verschiebungen der Marksteine. Mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und dieser kann nur unter Anwendung von erheblichen Kosten und Technikern bei Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten bei Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des Reichs-Straf-Gesetzbuches (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Die Ortspolizeibehörden, denen gesetzlich die Sorge für die Erhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Marksteine und der dazu gehörigen Holzgerüste obliegt, ersuche ich, sich davon zu überzeugen, ob sich die Marksteine noch auf den betreffenden Stellen befinden und die kreisförmigen Bodenflächen um die Steine unbestellt sind. An diesen Besichtigungen haben sich die zuständigen Gendarmen zu beteiligen. Auch die Lehrer des Kreises ersuche ich, die Schulkinder in regelmäßigen Zwischenräumen auf die Bedeutung der trigonometrischen Marksteine hinweisen und sie vor etwaiger Beschädigung zu warnen.

Posen, den 3. April 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
2053/17 M. **Graf Schack.**

Bei der Landwirtschaftlichen Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft lagern

200 Ztr. **Strohkraftfutter,**
300 Ztr. **Leimgallertfutter**

zum Preise von ca. 19,70 Mk. und 16,00 Mk. für den Zentner bahnfrei Empfangsstation, einschl. Sack, über die von mir verfügt werden kann.

Das Strohkraftfutter ist besonders als Pferdefutter sehr geeignet. Bestellungen hierauf sind umgehend, binnen spätestens 5 Tagen, beim Landratsamte, Zimmer 8 anzubringen.

Posen, den 11. April 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
2601/17 G. **Graf Schack.**

Bekanntmachung.

Die Königliche Kreiskasse für die Kreise Posen Stadt, Posen-Ost und Posen-West befindet sich im Kreisständehause Posen-West, Hohenzollernstraße 31 und ist für den Verkehr mit dem Publikum an den Wochentagen von 8 bis 1 Uhr geöffnet. Von ½1 Uhr an kann jedoch nur die Abfertigung der anwesenden Personen erfolgen.

Am Tage der Kassenrevision — am 18. jeden Monats und wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am Tage vorher — findet die Abfertigung des Publikums nur in der Zeit von 3 bis 4 Uhr nachmittags statt. Am letzten jeden Monats und wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am Tage vorher ist die Kasse geschlossen.

Einzahlungen können an den Monatsersten bei der großen Zahl der Auszahlungen nicht angenommen werden.

Auswärtigen Zahlungspflichtigen wird die Einzahlung der Gelder mittels Zahlkarte auf das diesseitige Postscheckkonto Breslau 6114 empfohlen, da diese Zahlungsweise billiger ist als die Übersendung mit Postanweisung. An Zahlkartengebühr sind bei Zahlungsleistung mit Zahlkarte bei Beträgen bis 25 Mark = 5 Pf., bei höheren Beträgen 10 Pf. beizufügen. Weitere Portokosten entstehen alsdann nicht. Vordrucke zu den Zahlkarten verteilt die Kreiskasse unentgeltlich; einzelne Vordrucke werden auch von den Postanstalten unentgeltlich verabfolgt.

Posen, den 18. April 1917.

Königliche Kreiskasse.
Janowski.

Die **Bureaus des Königlichen Landratsamtes** sind für das Publikum nur von 12 bis 1 Uhr mittags geöffnet. Außerhalb dieser Zeit kann das Publikum Rücksprachen bei dem Königlichen Landratsamte nicht erledigen.

Posen, den 14. April 1917.

Der Königliche Landrat
Graf Schack.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Ausgebrochen: **Räude** unter den Pferden des Landwirts Andreas Degoreki in Lussowko.

Erloschen: **Maul- und Klauenseuche** unter dem Klauenvieh auf dem Ansiedlungsgute Lussowo, Kreis Posen-West.

Schehen, den 11. April 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: **Hoffmann.**

Bekanntmachung.

Der Kreis Posen-West hat einen neuen Polizeihund angeschafft und seine Führung dem zu diesem Zwecke ausgebildeten Fußgendarmeriewachtmeister Besta in Luban übertragen.

Benutzordnung.

Die Entsendung des Hundes kann sowohl von Behörden als auch von Privaten durch Vermittelung der Polizeibehörde des Tatortes oder unmittelbar bei dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta beantragt werden. Die Anträge sind möglichst sofort nach dem Vorkommnis, für dessen Ermittelung der Hund in Anspruch genommen werden soll, zu stellen, damit die Spur des Verbrechers so wenig wie möglich verwischt wird. Ein Erfolg des Hundes kann nur dann erwartet werden, wenn der Hund sofort nach der Tat herangezogen wird. Bis zur Ankunft des Polizeihundes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Tatort muß abgesperrt und darf so wenig wie möglich begangen werden; jede Person, die ihn betritt, muß notiert werden. Es kommt sehr oft vor, daß der Polizeihund die Spur des Täters nicht aufnimmt, weil der Tatort von den hinzugekommenen Neu-
2. Sichtbare Spuren müssen sorgfältig gegen Zertreten und Witterungseinflüsse durch Zudecken mit geruchfreien Stoffen geschützt werden.
3. Gegenstände, die der Täter vermutlich berührt hat, dürfen von anderen möglichst nicht berührt werden.
4. Daß der Hund angefordert worden ist, muß geheim gehalten werden, damit ein Verwischen der Spuren durch Menschenansammlungen vermieden wird.

Begünstigt wird der Erfolg des Hundes durch Kürze der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch kühles Wetter, durch Arbeit auf unbetretenem Boden, im Walde, oder auf Wiesen, wo sich Spur und Witterung länger halten, durch Arbeit am Morgen oder in den Abendstunden und durch Windstille

Erschwert wird die Arbeit durch Länge der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch Regen in der Zwischenzeit, durch starken Wind. Sturm, Frost, Schnee Hitze, sowie belebte und gepflasterte Straßen

Für die Inanspruchnahme des Hundes sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Telegramm- oder Telegraphengebühren für die Herbeiholung des Hundes, sofern dieses durch die Polizeibehörde geschieht.
2. Tagegelder und Reisekosten für den Führer nach den ihm gesetzlich zustehenden Sätzen, falls er außerhalb seines Dienstbezirks tätig wird.

   Wird ein Fuhrwerk zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt, so sind für die auf dem Landwege zurückgelegten Strecken Reisekosten nicht zu entrichten. Ist der Führer gezwungen, selbst ein Fuhrwerk anzunehmen und beträgt der hierfür entrichtete Fahrpreis mehr als die zu gewährenden Reisekosten, so ist anstelle der Reisekosten der für die Benutzung des Wagens tatsächlich entrichtete Betrag zu erstatten.
3. Eisenbahnfahrgelder für den Hund.
4. Für die Benutzung des Polizeihundes:
   a) innerhalb des Kreises 5 Mark,
   b) außerhalb des Kreises 10 Mark.

Die Gebühren werden von dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta bei dem Kreisausschusse eingefordert, der die Einziehung von den Verpflichteten veranlaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung des Hundes Erfolg verspricht und dienstlich durchführbar ist, steht dem Gendarmerie-Wacht-

meister Vesta in Luban zu. Beschwerden über die Ablehnung eines Antrages auf Stellung des Hundes sind auch beim Kreisausschuß anzubringen.

Wird dem Antrage auf Entsendung des Polizeihundes entsprochen, so ersuche ich nachdrücklichst, die zuständigen Gendarmen oder die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen, da nur sie, nicht aber der Führer des Hundes befugt sind, gegebenenfalls Verhaftungen vorzunehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf die Verwendung des Polizeihundes in geeigneten Fällen hinzuwirken.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses.
gez.: **Graf Schack.**

Kriegsgefangenenhilfe Posen-Oberpräsidium.

Die Kriegsgefangenenhilfe sieht sich veranlaßt, allen beteiligten Kreisen bekanntzugeben, daß jedem Pakete an Kriegsgefangene, dessen Beförderung durch die Kriegsgefangenenhilfe gewünscht wird, der nötige Verpackstoff beizulegen ist, da es bekannt sein dürfte, daß es bei den jetzigen Verhältnissen ausgeschlossen ist, Verpackstoff anderweit zu beschaffen.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß es sich mit Rücksicht auf die augenblicklichen Zustände in Rußland empfiehlt, von Paketsendungen an Kriegsgefangene möglichst abzusehen, da auf eine geregelte Postverbindung mit den Gefangenen nicht zu rechnen sein wird, die Pakete also in noch weit höherem Maße als bisher Diebstahl und Unterschlagung ausgesetzt sein werden. Auch empfiehlt es sich für die nächste Zeit, nach Rußland nur geringe Geldunterstützungen zu senden und zwar auf den verschiedenen bekannten Wegen (über den deutschen Hilfsverein Stockholm, die Oberpostkontrolle Bern (Schweiz) und die Deutsche Bank, Berlin). Von Geldsendungen an die Kriegsgefangenen in Sibirien durch die **„Hilfsaktion für Deutsche und österreich-ungarische Gefangene in Sibirien", in Tientsin,** die trotz des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen mit China von der chinesischen Regierung offiziell als solche gestattet wurde, sollte gleichfalls aus den oben angegebenen Gründen abgesehen werden. —

Ferner wird noch bekannt gegeben, daß die Sprechstunden der Kriegsgefangenenhilfe von jetzt an folgende sind:

von 10½—1 Uhr vormittags und
von 4½—6 Uhr nachmittags (außer Sonnabend).

Bekanntmachung.

Die Kurperioden für **skrophulöse und für leicht tuberkulöse** Kinder in der **Prinz- und Prinzessin Wilhelm-Kinderheilstätte zu Hohensalza** und in dem dortigen **Unterkunftshause für leicht tuberkulöse Kinder** sind auf die Zeiten:

1. vom 12. April bis 23. Mai 1917 für das Unterkunftshaus und vom 16. April bis 26. Mai 1917 für das Haupthaus,
2. vom 11. Juni bis 21. Juli 1917 für beide Anstalten,
3. vom 6. August bis 15. September 1917 für beide Anstalten,
4. vom 1. Oktober bis 10. November 1917 für beide Anstalten

festgesetzt. Aufnahmeanträge für Kinder von 6 bis 14 Jahren sind spätestens drei Wochen vor Beginn einer Kurperiode unter Beifügung einer 7½ Pf.-Marke an das **Kuratorium der Prinz- und Prinzessin Wilhelm-Kinderheilstätte zu Hohensalza** zu richten, welches die Aufnahmevordrucke übersenden wird, die ausgefüllt **14 Tage vor Beginn der Kurperiode** eingereicht sein müssen. Das Pflegegeld beträgt täglich 2,40 Mk. (für eine Kurperiode von 6 Wochen 100 Mark).

In der **ersten, dritten und vierten** Kurperiode hat der unterzeichnete Landeshauptmann **Freistellen** zu vergeben, die bei dem Anstaltskuratorium nachzusuchen sind.

Kranken Kindern unbemittelter Eltern und ihrem Begleiter wird seitens der Eisenbahnverwaltung die Fahrt in III. Wagenklasse aller Züge zum Militärfahrpreis gestattet. Zwei Kinder bis zum vollendeten 10. Jahre finden hierbei Beförderung auf eine Fahrkarte, während ein einzelnes Kind unter 10 Jahren den vollen Militärfahrpreis zu zahlen hat. Formulare zu den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Mittellosigkeit sind bei der Fahrkartenausgabestelle in Bromberg und bei dem Kuratorium der Kinderheilstätte erhältlich.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind:

1. **Kinder aus solchen Familien und Häusern, in denen innerhalb der letzten drei Monate vor Beginn der Kurperiode ein Fall von Scharlach vorgekommen ist.**
2. **Kinder, die aus Orten stammen, in denen eine Scharlachepidemie herrscht.**
3. **Kinder aus Häusern, in denen in den letzten 6 Wochen sonstige anzeigepflichtige ansteckende Krankheiten vorgekommen sind.**

Daß diese Ausschließungsgründe **nicht vorliegen,** ist durch eine **ortspolizeiliche Bescheinigung** nachzuweisen, die am Tage **vor** dem Aufnahmetermin ausgestellt sein muß und von dem Kinde mitzubringen ist. **Ohne eine solche Bescheinigung kann also die Fahrt nach Hohensalza nicht angetreten werden.**

Für Angehörige, welche die Kinder in der Heilstätte besuchen wollen, ist die Zeit von 4—6 Uhr nachmittags am 2. und 4. Sonntag jeder Kurperiode vorgesehen. Besuche aus Orten, in denen Scharlach herrscht, sind nicht gestattet.

Posen, den 16. März 1917.

Kinderheilstättenverein der Provinz Posen.
Der Vorsitzende.
v. Heyking, Landeshauptmann.

Veröffentlicht: Posen, den 31. März 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Lieferung von Benzol für rein landwirtschaftliche Zwecke.

Die in Heft 15 des „Landwirtschaftlichen Centralblattes" am 14. April 1917, S. 250, veröffentlichte Bekanntmachung muß nach einem während der Drucklegung eingegangenen Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers folgende Abänderung erfahren:

Für die Frühjahrsbestellung und das Ausdreschen von Getreide hat das Landwirtschaftsministerium eine beschränkte Menge Benzol freigegeben, die in der Hauptsache zum Betreiben der Motorpflüge, zum geringeren Teil zum Drusch Verwendung finden soll.

Anträge auf Lieferung zum Drusch und zum Pflügen sind unter genauen und getrennten, von dem zuständigen Landratsamte auf ihre Richtigkeit zu bescheinigenden Angaben, wieviel für Drusch und wieviel für Pflügen erforderlich ist, an die Landwirtschaftskammer zu richten.

Möglichst sparsame Berechnung der Verbrauchsmengen wird erwartet, da nur dann die der Provinz Posen zur Verfügung stehende Benzolmenge ausreichen wird.

Zur beschleunigten Erledigung von Lieferungsaufträgen empfehlen wir vorhandene Leih- und eigene Gefäße stets baldmöglichst dem Benzollieferanten Adolf Baszynski, Posen, Breitestr. 16, zuzustellen.

Posen, den 14. April 1917.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.
Der Vorsitzende.
von Treskow.

Feldgemüsebau.

Der feldmäßige Anbau von Gemüse ist unter den jetzigen Verhältnissen dringend zu empfehlen. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß Möhrensamen knapp ist und daß daher empfohlen wird, sich mehr dem Anbau von Herbst- und Winterweißkohl, Grünkohl, dann aber auch von Frühkohl, Kohlrabi, Mairüben, Spinat, kleineren Mengen Zwiebeln zuzuwenden. Samen bezw. Pflänzlinge (Frühkohl, Frühkohlrabi) können nachgewiesen werden. Wir bitten die Interessenten, sich an uns direkt oder an die Kreiskommissionäre wegen Lieferung von Sämereien und Abschluß von Anbauverträgen wenden zu wollen.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst
Die Geschäftsabteilung.
J. A.: **Lübben.**

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst macht folgendes bekannt:

Die Vorrechte für Lieferungsverträge über Herbstgemüse (gemäß dem Erlaß des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 9. Januar 1917) werden ausgedehnt auf Grünkohl.

Der § 6 der amtlichen Vertragsvordrucke erhält folgenden Zusatz:

13. für Grünkohl bis 30. November 1917: 7,50 Mark,
„ 31. Dezember 1917: 8,50 „
vom 1. Januar 1918 ab: 10,— „.

Wir fügen hinzu, daß der Anbau von Grünkohl als zweite Frucht möglich auch sehr wichtig ist und daß Saatgut in großen Mengen zur Verfügung steht.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.
2774/17 G. J. A.: **Lübben.**

I. Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 20. Posen, den 19. April 1917. 29. Jahrgang.

Bekanntmachung Nr. 9.

Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Weitere verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Der **Postverkehr** auch zwischen **Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, der Kanalzone von Panama sowie den Inseln Guam, Hawai, Tutuila, Porto-Rico und den Philippinen** ist **gänzlich eingestellt** und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach den angegebenen fremden Ländern mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private **Telegraphenverkehr** zu und von diesen Ländern ist ebenfalls **eingestellt.**

Posen W, den 10. April 1917.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung Nr. 10.

Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Weitere verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Der **Postverkehr** auch zwischen **Deutschland und Kuba und Panama** ist **gänzlich eingestellt** und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach den angegebenen fremden Ländern mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private **Telegraphenverkehr** zu und von diesen Ländern ist ebenfalls **eingestellt.**

Posen W, den 14. April 1917.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nichtamtlicher Teil.

Schafft aus der Erde neue Kraft!

Von langen Winters schweren Banden
Ist nun die Mutter Erde frei,
Und aus den weiten deutschen Landen
Erhebt sich ernster Mahnung Schrei:
Nicht mehr gesäumt und eilt und schafft,
Schafft aus der Erde neue Kraft!

Dem Pfluge weiset größre Pflichten:
So mancher Streifen liegt noch brach.
Den Spaten laßt sein Werk verrichten
Auch dort, wo nie sein Eisen stach!
Nicht mehr gesäumt und eilt und schafft,
Schafft aus der Erde neue Kraft!

Und keine Hand darf fürder rasten:
Es ist der Stunde Machtgebot.
Heraus aus Stadt- und Mauerkasten
Und lindert schwacher Kräfte Not!
Nicht mehr gesäumt und eilt und schafft,
Schafft aus der Erde neue Kraft!

Aus fernen Schützengräben mahnen
Die Männer mit dem Eisenschwert:
Es muß des Pfluges Eisen bahnen
Den Siegesweg zum Heimatherd!
Nicht mehr gesäumt und eilt und schafft,
Schafft aus der Erde neue Kraft!

Kazmierz, Bezirk Posen. Otto Muenzer.

Die Jahresversammlung des Fürsorgeausschusses für Kriegsbeschädigte in der Provinz Posen findet in diesem Jahre am Sonntag, den 22. und Montag, den 23. April in Bromberg statt. Vorgesehen ist für den 22. April eine Besichtigung des Kriegsbeschädigtengutes Müllershof bei Bromberg, wo der Verein zur Förderung landwirtschaftlicher Kriegsbeschädigtenfürsorge (Vorsitzender: Oberbürgermeister Mitzlaff-Bromberg) die Führung der Teilnehmer an der Versammlung übernimmt, und eine Besichtigung des Bromberger Arbeitsnachweises. Am Montag findet die eigentliche Tagung in den Räumen der Königlichen Handwerker- und Kunstgewerbeschule statt. Vorgesehen sind Vorträge über den „Vaterländischen Hilfsdienst und die Kriegsbeschädigtenfürsorge", über die „Kriegsbeschädigten in der Landwirtschaft" (Dr. Hofmeister-Posen, Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer), über „Die Nervenkranken in der Kriegsbeschädigtenfürsorge" (Privatdozent Dr. Stern-Bromberg), über „Die Bromberger Kriegsbeschädigtenfürsorge" und über „Die Ansiedelung Kriegsbeschädigter". Ferner sollen die Fachausschüsse für die Beratung Kriegsbeschädigter bei der Handelskammer, Handwerkskammer und Landwirtschaftskammer in Bromberg und die Ausbildung in den Werkstätten der Königlichen Handwerker- und Kunstgewerbeschule, der Bromberger Blindenanstalt und der Bromberger städtischen Handelsschule besichtigt werden. Wie im vorigen Jahre sind auch in diesem Jahre alle, die der Kriegsbeschädigtenfürsorge ein sachliches Interesse entgegenbringen, als Gäste gern gesehen.

An **Spenden für deutsche Soldaten- und Marineheime** sind bei der Kreisspar- und Kreisgemeindekasse des Kreises Posen-West folgende Beträge eingegangen:

(Fortsetzung.)

Lehrer Droszcz-Dembno **43,—** M. — Sammlung durch Hauptlehrer Dobrogowski von der Gemeinde Wirh **12,—** M. — Sammlung durch Lehrer Grünich-Dembsen: Fenske 0,25 M. Nowak 0,10 M. Rosmiarek 0,10 M. Nowak 0,10 M. Muszynski 0,10 M. Gerhardt 0,20 M. Braun 0,50 M. Jagla 1,10 M. Görke 0,10 M. Kaiser Anna 0,10 M. Kaiser Anton 0,10 M. Lysek 0,10 M. Heigwer 0,50 M. Schäfer 0,30 M. Müller 0,25 M. Solecka 0,30 M. Tauchert 0,20 M. Fenske 0,25 M. Sander 0,50 M. Riese 0,50 M. Godsch Frieda 1,— M. **Summe 5,65** M. —

Sammlung in der Gemeinde Wienckowice durch Lehrer Lukomski: Adamczak 1,— M. Lippmann 2,— M. Slisinski 1,— M. Swierkiel 1,— M. Styperek 10,— M. Fabis 0,50 M. Gryska 2,— M. Slisinski 2,— M. Strzykala 2,— M. Jendrzejewski 1,— M. Szymanska 2,— M. Boruszak 1,— M. Szymczak 0,50 M. Thomas 1,— M. Lukomski 2,— M. Szwedek 1,— M. **Summe 30,—** M. — Sammlung durch Lehrer Kucnerowicz-Pawlowice: Helmchen Anna 2,— M. Helmchen Ewald 1,— M. Boruszak 1,— M. Baum 1,— M. Zalewski 1,— M. Zalewski 1,— M. Krawczyk 1,— M. Przybylak 1,— M. Zalewska 1,— M. Filas 1,— M. Laganowska 1,— M. Schulz 1,— M. Nitschke 1,— M. Cebulski 1,— M. Wesolowski 1,— M. Mikolajczak 1,— M. Kulczynska 1,— M. Kromolicki 0,50 M. Kromolicki Anton 1,— M. Filipiak 2,— M. Golaska 0,50 M. Kaczmarek 1,— M. Stachowiak 0,50 M. Mendelak 1,— M. Marciniak 1,— M. Kaminski 5,— M. Kaminski Karl 1,— M. Kucnerowicz 3, —M. Wieloch 1,50 M. Figiel 1,— M. Wisniewski 1,— M. Sajnaj 1,— M. Lominska 1,— M. Knapp 1,— M. Sajnaj Antonie 1,— M. Ignasiak 1,— M. Fijak 2,— M. Kerger 0,50 M. Sobkowiak 1,— M. Pawlak 1,— M. Kaczmarek 1,— M. Wendewska 1,— M. Kocurek 1,— M. Kalcuba 1,— M. Pelz 0,50 M. Kosber 0,50 M. Mackowiak 1,— M. Olejniczak 1,— M. Grupa 1,— M. Rewers 1,— M. Andrzejeszczak 0,50 M. Grzybkowski 0,50 M. Cyranek 0,50 M. Nowak Franz 0,50 M. Nowak Thomas 1,— M. Michalak 1,50 M. Karolczak 0,50 M. Poznanski 1,— M. Galas 0,50 M. Witkowska 1,— M. von Modlibowski 50,— M. Ohnesorge 50,— M. Frau Ohnesorge 50,— M. **Summe 214,—** M. — Sammlung in der Schulgemeinde Rokietnice durch Lehrer Thiel: Ellermann 3,— M. Mielke 1,— M. Brinkmeyer 1,— M. Sandfort 2,— M. Ziesch 1,— M. Janßen 5,— M. Freytag 3,— M. Gaertner 1,— M. Rinsch 1,— M. Gall 5,— M. Plagens 3,— M. Ulferts 3,— M. Felgner 3,— M. Ackermann 2,— M. Thielmann 1,— M. Kleindorff 3,— M. Thiel 2,— M. Knapp 1,— M. Blandowski 0,20 M. Ellermann Adolf 0,40 M. Koch Paul 0,50 M. Sommer Willy 0,10 M. Sommer Paul 0,20 M. Sommer Hans 0,10 M. Sommer Erich 0,20 M. Meißner 0,50 M. Barthold 1,— M. Meißner 0,50 M. Koch 0,50 M. Ulferts 0,50 M. Nique 2,— M. Paczkowski 1,— M. Neumann 1,— M. Gellert 1,— M. Lops 1,— M. Kaboth 1,— M. v. Klata 1,— M. Krüger 1,— M. Buro 1,— M. **Summe 55,55** M. — Sammlung durch Lehrer Hoffmann-Zlotnik: Süllemeyer 1,— M. Meißner 1,— M. Biele 1,— M. Krüger 1,— M. Böger 1,— M. von der Heide 1,— M. Meyer 1,— M. Grund 1,— M. Lindemeier 1,— M. Leibnitz 3,— M. Jesionowski 1,— M. Thron 1,— M. Frehe 1,— M. Grimm 1,— M.

Moritz 1,— M. Penske 1,— M. Brincken 2,— M. Bahr 1,— M. Stege 1,— M. Nessel 1,— M. Hoffmann 1,— M. Reimann 1,— M. Reinicke 0,50 M. Glowacka 0,50 M. Palacz 0,10 M. Winkelmann 1,— M. Manczak 0,50 M. Korek 0,20 M. Radula 0,10 M. Kizorek 0,20 M. Peczynski 0,20 M. Jasyk 0,30 M. Wozniak 0,10 M. Kawicki 0,20 M. Fabis 0,20 M. Pilarski 0,50 M. Kawicki 0,50 M. Plotniak 1,— M. Klysz 0,20 M. Filipiak 0,10 M. Piechowiak 0,10 M. Janasyk 0,10 M. Palacz 0,10 M. Kawicki 0,20 M. Tomkowiak 0,30 M. Stachowiak 0,10 M. Garczyk 0,15 M. Hoffmeyer 10,— M. Frau Hoffmeyer 5,— M. Gorny 0,10 M. Pilarski 0,50 M. Walyska 0,50 M. Pietreikowski 0,05 M. Kaczmarek 0,30 M. Krajewski 0,30 M. Krajewska 0,20 M. B. Hoffmann 2,— M. Arndt 1,— M. Kuloßa 1,— M. Lüdtke 1,— M. Czarnecki 0,10 M. Kochmann 0,30 M. Klisch 0,20 M. Czarnecki 0,10 M. Kiczierek 0,20 M. Wladysiak 0,10 M. Glemboczyk 0,10 M. Korek 0,10 M. Maciejewska 0,10 M. Wojtasiak 0,10 M. Stelmasyk 0,10 M. Tomkowiak 0,10 M. Palacz 0,10 M. Slaby 0,10 M. Wende 0,20 M. Rosenthal 0,50 M. Jack 1,— M. Kotzerke 1,— M. Westphal 0,50 M. Winkelmann 1,— M. Haußner 1,— M. Szuminska 0,50 M. Radeke 1,— M. Emmerich 1,— M. Krajewska 0,50 M. Stachowiak 0,50 M. Schian 1,— M. Muske 0,10 M. **Summe 65,50 M.** — Lehrer Rahn-Hiebingen **41,— M.** — Sammlung in der Gemeinde Dopiewo: Szymanski 2,— M. Lechna 1,— M. Banach 0,50 M. Schulz 1,— M. Jandzinski 1,— M. Jan Swedek 1,— M. M. Olszewska 1,— M. Stachowiak 0,50 M. Kaczmarek 0,50 M. Sokolowska 1,— M. Lechna 1,— M. Chudzicka 1,— M. Bär 0,50 M. Sibilski 0,50 M. Poprawska 1,— M. Gloger 1,— M. Kornke 0,50 M. **Summe 15,— M.** — Sammlung durch Rektor Tschiersch-Stenschewo: Sliwinski 2,— M. Kubicki 1,— M. Hemmerling 0,10 M. Porweczynska 0,30 M. Reich 2,— M. Schyster 1,— M. Szyster 1,— M. Walewski 1,— M. Brodtmann 5,— M. Foth 1,— M. Krolikiewicz 1,— M. Tschiersch 5,— M. Zeuschner 2,— M. Doehl 2,— M. Krunczynski 1,— M. Schieck 2,— M. Wigand 2,— M. Kühl 1,— M. Burschat 2,— M. Röhr 0,50 M. Kottke 0,50 M. Kaszubkiewicz 0,50 M. Wisierycki 2,— M. Karpinski 1,— M. N. N. 0,50 M. Kahl 0,30 M. Nowicka 0,50 M. Kostowska 0,50 M. Krzyzagorski 0,50 M. Name unleserlich geschrieben 3,— M. Speierer 5,— M. Arbozynski 10,— M. Schulz 1,— M. Rauka 2,— M. Piotrowski I 5,— M. Risto 2,— M. Schoepfs 1,— M. Appelt 1,— M. Holzapfel 2,— M. Größert 0,50 M. Watschke 1,— M. Weth 2,— M. Weychan 1,— M. Landrowitz 10,— M. Szyster 1,— M. Salinger 20,— M. Sachse 10,— M. G. Sachse 5,— M. Friedrich 1,— M. Tschierschke 1,— M. Rothe 1,— M. Willert 2,— M. Müller 1,— M. Schreiner 1,— M. Biohna 3,— M. Krune 3,— M. Dolatowska 0,50 M. Häusler 2,— M. Schule Stenschewo 56,35 M. Schule Chmielnik 27,25 M. Spar- und Darlehnskasse Stenschewo 50,— M. **Summe 300,50 M.** — Sammlung in der Gemeinde Dombrowo durch Lehrer Wlokosiewicz: Jasliewicz Franz 0,50 M. Hensel Marie 0,50 M. Wojzak 1,— M. Wieloch 1,— M. Pietruszynski 0,20 M. Jedrzejczak 1,— M. Drozdowska 0,50 M. Nowicka 0,25 M. Wlodarczak 1,— M. Teclaw 1,— M. Serkowiak 1,— M. Korabowska 0,50 M. Szafranski 0,88 M. Danielewska 0,98 M. Szymaniak 0,43 M. Urbaniak 2,— M. Czyz 0,94 M. Balowski 0,87 M. Gneia 1,— M. Skryperek 0,50 M. Wanka 1,— M. Wojtecki 2,— M. Bola 0,50 M. Kubiak 1,— M. Salata 1,— M. Trojanek 1,— M. Jezyk 0,50 M. **Summe 23,05 M.** — Sammlung in der Gemeinde Altsee durch Lehrer Laube: Rauhut 1,— M. Stanislawski 0,10 M. Abraham 0,20 M. Pfeiffer 0,30 M. Kaldenbach 0,20 M. Dilling 0,50 M. Bensch 0,50 M. Neumann 1,— M. Wiegel 1,— M. Vogt 1,— M. Kraft 0,50 M. Girke 0,25 M. Reich 0,20 M. Richer 0,25 M. Nadolnie 0,25 M. Bober 0,25 M. Ristau 0,30 M. Baer 0,20 M. Röhling 1,— M. Müller 0,30 M. Pfeiffer 1,50 M. Kadenbach 0,50 M. Wittrer 0,50 M. Stoa 0,20 M. Schlabitz 1,— M. Stark 1,— M. Koch 0,50 M. Zandecka 0,50 M. Kaldenbach 0,20 M. Wiengen 1,— M. Wiengen Richard 1,— M. Raschke 1,— M. Bergmann 0,50 M. Kahl 1,— M. Pohl 1,— M. Frieda 1,— M. Berthold 1,— M. Neumann 0,50 M. Seidel 0,20 M. Gerschick 0,20 M. Riesner 1,— M. Girny 0,25 M. Redlich 0,50 M. Schüler 0,50 M. Laube 3,15 M. Wiegel 1,— M. Fischer 0,20 M. Stark 0,20 M. Nowak 0,20 M. Kyak 0,50 M. Weinnoki 0,20 M. Bär 0,20 M. Kutzner 0,05 M. Weigt 0,30 M. Kuhnert 0,50 M. Rothe 0,50 M. Wehling 0,25 M. Jahns 0,25 M. Weimann 0,30 M. Schnittkoske 0,50 M. Rehling 0,60 M. Rüdiger 0,30 M. Liedtke 0,25 M. Wittke 0,50 M. Thiel 0,20 M. Nowak 0,50 M. Henkel 0,50 M. Scholtischek 0,25 M. Schumma 1,— M. Koschska 0,20 M. Kubiak 0,20 M. Bober 0,20 M. Smarczyk 0,50 M. Strzypczak 0,20 M. Brutkau 0,20 M. Zander 0,20 M. Funkeski 0,20 M. Targonska 0,50 M. **Summe 40,— M.** — Sammlung in der Gemeinde Luban durch Lehrer Grynia: Zellmer 5,— M. Hiller Otto 5,— M. Wlotowski 3,— M. Fiebig 1,— M. Gillert 1,— M. Seifert 1,— M. Stark 1,— M. Wenzel 1,— M. Feitly 1,— M. Besta 2,— M. Häusler 1,— M. Papierz 1,— M. Schlager 1,— M. Kleber 1,— M. Roszyk 1,— M. Lemke 1,— M. Sobierchewicz 0,50 M. Steuber 1,— M. Weigt 1,— M. Urban 1,— M. Jaschke 1,— M. Röhr 1,— M. Focke 1,— M. Kierschke 1,— M. Damas 1,— M. Gerhardt 3,— M. Dr. Lax 5,— M. Rabenau 5,— M. Elsner 1,— M. Paetzold 1,— M. Szajlowska 0,50 M. Baczkowski 1,— M. Nerlich 1,— M. Dropisch 5,— M. Elger 3,— M. Glätzner 3,— M. Pannier 2,— M. Goslinski 0,50 M. N. N. 2,— M. Dr. Sprodhoff 10,— M. Krötke 2,— M. Roll 3,— M. Antoniewicz 1,— M. Czajka 10,— M. Postremczak 0,25 M. Gaertner 1,— M. Sander 0,25 M. Chudzicka 1,— M. Wehlich 0,50 M. Remlein 2,— M. Tritt 0,50 M. **Summe 90,10 M.** — Im Ganzen **1409,20 M.**

Posen, den 31. März 1917.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

Inseraten-Teil.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

am 16. Mai 1917, vormittags 11½ Uhr,

— an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1 a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden das im Grundbuche von **Stenschewo,** Band XVI, Blatt Nr. 394 (eingetragene Eigentümerin am 18. Mai 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: die Landwirtsfrau **Marie Andrzejewska,** geb. **Ignaszak** in **Stenschewo**) eingetragene Grundstücks Gemarkung **Stenschewo,** Kartenblatt 1, Parzelle 829/120 und 876/120, 5 ar 5 qm groß, Grundsteuermutterrolle Nr. 334, Nutzungswert 1707 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 225.

Das Grundstück besteht aus Wohn- und Geschäftshaus mit Hofraum, Stallgebäude, Bäckerei, Pferdestall mit Keller, Wagenschuppen und Schmiede.

Posen, den 26. Februar 1917.

Königliches Amtsgericht.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 26. April d. J., vorm. 9½ Uhr,

sollen im **Kahl**'schen Gasthofe zu **Stenschewo** aus dem Forstrevier **Stenschewo** meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden:

1. **Schutzbezirk Posener-Wald:** 110 rm Kiefern-Kloben,
2. **Schutzbezirk Witobel:** Kiefern: 720 rm Kloben, 100 rm Knüppel, 18 rm Stockholz I. und 30 rm Stockholz II.

Witobel bei Stenschewo, den 15. April 1917.

Die staatliche Forstverwaltung.

Im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst schließe ich

Anbau- und Lieferungsverträge für Früh- und Herbstgemüse

zu hohen Preisen und günstigen Bedingungen ab. — **Samen** wird auf Verlangen geliefert.

Selbstanbauer und Herren, welche Verträge als Unterkommissionäre abschließen wollen, bitte ich, sich baldgefl. an mich zu wenden.

Loebel Lewin, Posen,

Wilhelmplatz 14a.

Fernsprecher 4010.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Bauet Gemüse!

Mehr denn je gilt es in diesem Frühjahre, keine Mühe zu scheuen, um aus dem deutschen Ackerboden herauszuholen, was er herzugeben vermag. Unserer Feinde feiner Plan, uns auszuhungern, wird zuschanden werden,

wenn der Landmann seine Pflicht tut.

Vor allem wird er sein Sinnen und Trachten auch auf eine weite Ausdehnung des Gemüsebaues zu richten haben. Wenn er sich zum erhöhten Gemüsebau entschließt, so

nützt er sich selbst am meisten

damit. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat mit Billigung des Kriegsernährungsamts Bestimmungen getroffen, durch die dem gemüsebauenden Erzeuger, sobald er mit den Organen der Reichsgemüsestelle Hand in Hand geht, **besondere Vorteile** erwachsen. Wenn die Bauern ihre Gemüse- und Obst-Erzeugnisse vermehren sollen, dann müssen sie auch die Gewißheit haben, daß sie für ihre erhöhten Mühen und Kosten durch **entsprechende** Preise belohnt werden.

Der gemüsebauende Landwirt wird daher gut tun,

sich nicht auf freie Verträge einzulassen,

sondern nur mit der Reichsstelle oder mit Kommunalverbänden oder zugelassenen Großverbrauchern besondere bevorrechtigte Anbau- und Lieferungsverträge abzuschließen. Diese Verträge sind durch Erlaß des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 9. Januar 1917 mit besonderen Vorrechten ausgestattet, die an der Spitze jedes Vertragsentwurfs in fetter Schrift angegeben sind. Danach bleibt der Anspruch des Anbauers auf den einmal festgesetzten Vertragspreis **unter allen Umständen bestehen**, also auch **dann**, wenn Höchstpreise festgesetzt werden sollten, was zu erwarten ist. Bleibt der Höchstpreis hinter dem Preise zurück, der in dem Vertrage vereinbart worden ist, so erhält der Anbauer trotzdem den höheren Vertragspreis. Sollte aber umgekehrt der Höchstpreis höher sein als der festgesetzte Vertragspreis, so wird dem Anbauer nicht etwa nur der übrigere Vertragspreis zugebilligt, sondern er hat das Recht, die Zahlung des höheren Höchstpreises zu verlangen.

Mit anderen Worten: ist der Gemüsebauer so klug und vorsichtig, mit der Reichsstelle oder den anderen genannten Stellen Verträge abzuschließen, so genießt er den großen Vorteil, daß er

immer Anspruch auf den höheren Preis

hat. Die Befürchtungen, daß die Preise dieser Verträge später durch die Höchstpreise wieder umgestoßen werden könnten, sind somit gegenstandslos. Anders steht es, wenn der Anbauer sich überreden läßt, freie Verträge abzuschließen. Dann kann es allerdings vorkommen, daß die später festzusetzenden Höchstpreise weit hinter den Preisen der freien Verträge zurückbleiben. Und dann hat der Bauer **keinen** Anspruch auf die höheren Preise des Vertrages.

Man muß nun zwei Arten von Verträgen unterscheiden:

Anbau- und Lieferungsverträge.

Durch den Anbauvertrag soll die gesamte Ernte der vertraglich angebauten Fläche erfaßt werden. Anders der Lieferungsvertrag, durch den immer nur die Hergabe einer bestimmten Menge sichergestellt werden soll. Die Reichsstelle hat für ihre Verträge vier Entwürfe aufgestellt, je zwei

für Herbstgemüse und für Frühgemüse.

In den Lieferungsverträgen für Frühgemüse sind keine Einheitspreise festgesetzt; deren Bestimmung soll vielmehr besonderen Ausschüssen vorbehalten bleiben, die in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten des Frühgemüses gebildet werden, und in denen auch der Erzeuger als preisbestimmend mitwirkt. Für das **Herbstgemüse** werden in erster Linie **Anbau**verträge in Frage kommen, in denen von vornherein bestimmte Preise vorgesehen sind. Denn Herbstgemüse ist Dauerware, es verträgt die Beförderung auf weite Strecken, so daß von Anfang an feste Preise festgestellt werden konnten.

Mit dem Abschluß der Verträge hat die Reichsstelle besondere **Kommissionäre** beauftragt, die immer nur für bestimmte Gebiete zugelassen werden. Diese Kommissionäre und ebenso ihre Unterkommissionäre führen einen gestempelten amtlichen Ausweis der Reichsstelle bei sich. Nur solche Kommissionäre und Unterkommissionäre sind also zum Abschluß von Verträgen berechtigt.

Die Beauftragten, die ein Kommunalverband oder irgendein anderer Großverbraucher mit dem Abschluß von Verträgen beauftragt, stehen den Kommissionären der Reichsstelle gleich.

Von der Reichsstelle ist also dafür gesorgt, daß den deutschen Landwirten

der vermehrte Anbau von Gemüse
nach Kräften erleichtert

wird. Mögen die Landwirte von diesen Gelegenheiten einen recht ausgiebigen Gebrauch machen. Sie werden damit nicht nur selbst sich einen höheren Ertrag ihrer mühevollen Arbeit sichern, sondern zugleich dem Vaterlande in schwerer Zeit reichen Segen erringen helfen.

Aber auch die **Gärtner** und **Gartenbesitzer** einschließlich derjenigen, die sich bisher der Zier- und Blumengärtnerei gewidmet haben, sind unter den heutigen Umständen verpflichtet, das Ihrige zu tun, um unsere Gemüse-Erzeugung aufs äußerste zu steigern. Und die **Verbraucher** sorgen für sich selbst und ihre Angehörigen am besten, wenn sie den Gemüsebau im Kleingarten soweit irgend möglich ausdehnen sowie jeden Wohnungsbalkon für den gleichen Zweck ausnützen.

Bauet Gemüse!

Dieses Flugblatt wird auf Wunsch von der Reichsstelle für Gemüse und Obst G. m. b. H. Presseabteilung, Berlin W, Potsdamerstr. 75, in jeder Anzahl unentgeltlich abgegeben.

Als Amtsblatt der Reichsstelle für Gemüse und Obst erscheint **täglich** der **„Reichs-Gemüse- und Obstmarkt"**. Er bringt die täglichen Marktpreisaufzeichnungen aus allen Teilen Deutschlands, die einschlägigen amtlichen Bekanntmachungen und alles Wissens- und Beachtenswerte über Gemüse und Obst und über die Volksernährung im Allgemeinen. Der „Reichs-Gemüse- und Obstmarkt" ist darum von hohem Wert für alle Staats- und Gemeindebehörden sowie für alle Gemüse- und Obst-Erzeuger, -Händler und -**Verbraucher**. Der täglich erscheinende „Reichs-Gemüse- und Obstmarkt" kostet dank der erheblichen Zuschüsse der Reichsstelle für Gemüse und Obst **vierteljährlich Mk. 1,80.** Er kann durch alle Postämter bezogen werden.

Ratschläge für den Kriegsgemüsebau.

Der bayerische Landesinspektor für Obst- und Gartenbau, Landesökonomierat Rebholz, empfiehlt für den Kriegsgartenbau die Benützung der nachfolgenden Grundsätze:

1. Baue möglichst viel nährstoffreiches Gemüse, vor allem auch Frühgemüse an! Frühkartoffeln, Kohlraben, Erbsen, Bohnen, Spinat, Schnittmangold, Karotten, gelbe Rüben, Weißkraut, Blaukraut, Wirsing, Kohlrüben (Dotschen, Bodenkohlrabi).

2. Plätze mit steinigem und unfruchtbarem Boden schließe man aus, um Verschwendung von teurem Saatgut, Dünger und Arbeitskraft zu vermeiden. Frage vor Inangriffnahme von Neuland einen Sachverständigen.

3. Spare mit Samen! Die Bestände sind knapp und teuer! Die ansässigen Samenhandlungen sind mit Saatgut versehen. Kaufe nicht mehr, als unbedingt erforderlich; baldige Eindeckung ist zweckmäßig.

4. Bereite den Boden vor der Saat und Pflanzung sorgfältig vor! Nur in gut gelockertem Boden, der genügend Nährstoffe besitzt, ist Aussicht auf Erfolg vorhanden.

5. Säe in Reihen, aber nicht zu dicht! Reihensaat hat viele Vorteile, so namentlich Ersparnis an Saatgut, bessere Belichtung und Erwärmung der Pflanzen, größere Erleichterung der Rein- und Lockerhaltung des Bodens.

6. Bringe den Samen nicht tiefer als notwendig in den Boden! (3—5mal tiefer, als die Samenkörner dick sind.) Liebecken der empfindlichen Sämereien (Bohnen, Gurken) mit feiner Garten-, Mistbeet-, Wald- oder Torfmulserde ist zu empfehlen.

7. Halte den Boden stets locker, fein und unkrautfrei! Verkrustung des Bodens schadet empfindlich.

8. Gieße nicht mehr als unbedingt notwendig ist! Möglichst mit abgestandenem Wasser. Solange die Nächte kühl sind, gieße morgens, im übrigen aber abends nach Sonnenuntergang. Es ist vorteilhafter, das Wasser mit Kanne und Spritztopf in feiner Verteilung aufzubringen, als mit Schlauch aufzuspritzen.

9. Dünge Kohlpflanzen (Weiß- und Blaukraut, Wirsing-, Blumen- und Rosenkohl) öfter mit stickstoffhaltigen Düngemitteln (Jauche, Gülle, wenn möglich schwefelsaures Ammoniak, Kalkstickstoff, Gemüsenährsalz). Die letztgenannten Düngemittel leisten besonders gute Dienste, wenn sie in flüssigem Zustande gegeben werden; auf 1 Liter Wasser 1—2 Gramm.

10. Ist ein Beet abgeräumt, so bringe möglichst bald eine Nachkultur darauf: Kopfsalat, Endiviensalat, Winterkohl, weiße Rüben, Kohlrüben ab spätestens Ende Mai, wenn kräftige Pflanzen verfügbar. Vorgängige Bearbeitung und Düngung des Bodens ist notwendig.

Kriegsgemüsebau.

Oekonomierat Johannes Böttner, der Herausgeber der Wochenschrift „Der praktische Ratgeber im Obst- und Gartenbau" in Frankfurt a. O. und Verfasser des „Gartenbuchs für Anfänger", hat eine Anzahl von Gemüsen zusammengestellt, welche für die Volksernährung in Kriegszeit besonders wichtig sind. Er macht über den Anbau von Gemüse die folgenden Angaben, die sowohl für den gartenmäßigen als auch für den feldmäßigen Anbau gelten:

Gemüse, die gesät werden:

	Wann wird gesät?	Reihenabstand	Wieviel Samen auf 1 □m	Wann wird geerntet?	Ungefähre Erntemenge vom □m
Mohrrüben	März bis Juli	25 Ztm.	1 Gr.	Juni b. Oktober	2 Kg.
Speiserüben — Mairüben	März u. Ende Juli	breitwürf.	1 Gr.	Mai, November	1 Kg.
Schwarzwurzeln	März	30 Ztm.	2 Gr.	November	1½ Kg.
Wurzelpetersilie	April	25 Ztm.	1 Gr.	November	2 Kg.
Spinat	März u. August	25 Ztm.	8 Gr.	Mai, Nov. b. Frühj.	2½ Kg.
Mangold	April	30 Ztm.	1 Gr.	Mai bis Dez.	5 Kg.
Buschbohnen (besonders wichtig!)	Mai bis Juli	45 Ztm.	12 Gr.	Juli bis Sept.	1 Kg.
Stangenbohnen	Mai	70 Ztm.	6 Gr.	August, Sept.	2 Kg.
Puffbohnen	März	50 Ztm.	20 Gr.	Juni, Juli	4 Kg.
Erbsen	März bis Mai	45 Ztm.	15 Gr.	Mai und Juni	¾ Kg.
Gurken	Mai	1,30 m	½ Gr.	August	½ Kg.
Kürbis	Mai	2,50 m	1 Gr.	September	3 Kg.
Zwiebeln	April	25 Ztm.	1½ Gr.	September	1½ Kg.

Gemüse, die gepflanzt werden:

	Wann wird gepflanzt?	Reihenabstand	Wie weit in den Reihen?	Wann wird geerntet?	Ungefähre Erntemenge vom □m
Frühkohlrabi	15. April	25 Ztm.	20 Ztm.	Juni	1½ Kg.
Spätkohlrabi	Mai bis Juni	35 Ztm.	30 Ztm.	Juli bis Herbst	3 Kg.
Frühkohl	15. April	40 Ztm.	35 Ztm.	Juli bis August	2 Kg.
Spätwirsing und Rotkohl	Juni	50 Ztm.	45 Ztm.	Sept. bis Herbst	3 Kg.
Weißkohl	Juni	55 Ztm.	50 Ztm.	Sept. bis Herbst	3 Kg.
Blumenkohl	Juni	1 m	80 Ztm.	Sept. bis Herbst	1 Kg.
Grünkohl	Juli	35 Ztm.	30 Ztm.	Herbst und Winter	1½ Kg.
Kohlrüben	Juni	40 Ztm.	35 Ztm.	Oktober, November	4 Kg.
Salat	April und später	25-30 Ztm.	20 25 Ztm.	Mai, Juni u. später	12 Köpfe
Sellerie	Ende Mai	40 Ztm.	35 Ztm.	Oktober	2½ Kg.
Lauch	Ende Mai	30 Ztm.	20 Ztm.	Oktober	1½ Kg.
Tomaten	Ende Mai	1 m	50 Ztm.	August, September	3 Kg.

Verlag der Reichsstelle für Gemüse und Obst Geschäftsabteilung G. m. b. H. zu Berlin W 57, Potsdamerstraße 75.
Buchdruckerei Wilhelma R. Saling & Co., Berlin SW 68, Hollmannstraße 10.

Nr. 23. Posen, den 3. Mai. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher-Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Das amtliche Kreisblatt sollte in keinem Hause fehlen.

Bestimmungen

über die Ausgabe einer Zuckerumtauschkarte.

I. Allgemeine Versorgungspflicht durch den Kommunalverband des Wohnortes.

§ 1.

Die Zuckerversorgung von Zivilpersonen erfolgt grundsätzlich durch den Kommunalverband des Wohnsitzes.

§ 2.

Bei dauernder Verlegung des Wohnsitzes erlischt die Versorgungspflicht des Kommunalverbandes des ursprünglichen Wohnsitzes und wird die Versorgungspflicht des Kommunalverbandes des neuen Wohnsitzes begründet.

§ 3.

Einer dauernden Verlegung des Wohnsitzes ist hinsichtlich der Versorgungspflicht des Kommunalverbandes eine Entfernung aus dem ursprünglichen Kommunalverband für einen Zeitraum von über 6 Monaten gleichzuachten.

§ 4.

In den Fällen der §§ 2 und 3 hat der Kommunalverband des ursprünglichen Wohnsitzes des Versorgungsberechtigten eine Bescheinigung über das Ausscheiden aus der Zuckerversorgung des Kommunalverbandes auszustellen. Durch die Vorlage dieser Bescheinigung tritt der Versorgungsberechtigte in die Versorgung durch den Kommunalverband des neuen Wohnsitzes über.

II. Versorgungsregelung bei längerem Aufenthaltswechsel.

§ 5.

Entfernt sich der Versorgungsberechtigte für länger als einen Monat, jedoch für kürzere Zeit als 6 Monate aus dem Kommunalverband seines Wohnsitzes, so kann er für jeden vollen Kalendermonat der Abwesenheit je eine Zuckerumtauschkarte im voraus durch den Kommunalverband seines Wohnsitzes beziehen.

§ 6.

Beträgt die Dauer der Abwesenheit weniger als einen Kalendermonat, so hat sich der Versorgungsberechtigte im Bedarfsfalle auf Grund seiner Kommunalverbandszuckerkarte mit Zucker für die Dauer der Abwesenheit zu versehen. Zuckerumtauschkarten werden in diesem Falle nicht ausgehändigt.

§ 7.

Die Regelung der Zuckerversorgung der Militärpersonen außer militärischer Verpflegung, sowie der Kriegs- und Zivilgefangenen, wird durch die Bestimmungen der §§ 1—6 nicht berührt.

III. Zuckerumtauschkarte.

§ 8.

Die Zuckerumtauschkarte (§ 5) lautet stets auf einen Kalendermonat. Der ausstellende Kommunalverband hat den Monat auf der Karte an der hierfür vorgesehenen Stelle einzutragen.

§ 9.

Der Versorgungsberechtigte erhält für die Zeit, für die er Umtauschkarten empfangen hat, keine Zuckerkarten von seinem ursprünglichen Kommunalverband. Bereits erhaltene Zuckerkarten sind bei Entnahme der Umtauschkarten zurückzugeben.

§ 10.

Bei der Ausstellung der Umtauschkarte hat der ausstellende Kommunalverband die Karte mit lesbarem Siegel des Kommunalverbandes zu versehen. Zuckerumtauschkarten ohne Siegel des ausstellenden Kommunalverbandes sind ungültig.

§ 11.

Der Versorgungsberechtigte erhält gegen Abgabe der Umtauschkarte in jedem Kommunalverband des Deutschen Reiches die für diesen Monat in dem Kommunalverband des neuen Aufenthaltes gültigen Zuckerkarten.

§ 12.

Soweit der Kommunalverband bei der Regelung des Zuckerverbrauches Kundenlisten oder besondere Bestellkarten eingeführt hat, ist bei der Ausgabe der Karten dafür Sorge zu tragen, daß die Einlösung der Karten ungehindert erfolgen kann.

§ 13.

Die Reichszuckerstelle übersendet den Kommunalverbänden die erforderlichen Zuckerumtauschkarten auf schriftlichen Antrag. Die Karten sind in Päckchen zu 50 Stück gepackt; bei Bestellungen muß die Zahl der bestellten Karten durch 50 teilbar sein. Bestellungen von weniger als 50 Karten können nicht zur Ausführung gelangen. Der Empfang der Karten ist auf der der Sendung beiliegenden Karte umgehend zu be-

stätigen. Ungebrauchte Karten werden von der Reichszuckerstelle nicht zurückgenommen.

Dem Bedarfsanteil des Kommunalverbandes wird für jede übersandte Umtauschkarte der Betrag von 800 Gramm abgeschrieben.

§ 14.

Der Kommunalverband, der an Personen aus anderen Kommunalverbänden gegen Empfangnahme der Umtauschkarten die in seinem Bezirk gültigen Zuckerkarten abgegeben hat, hat die in Empfang genommenen Umtauschkarten bis zum 20. des folgenden Monats der Reichszuckerstelle einzusenden.

Für jede eingelieferte Umtauschkarte wird dem einliefernden Kommunalverband der Betrag von 800 Gramm gutgeschrieben.

§ 15.

Die Verrechnung mit den Kommunalverbänden über die abgesandten und eingelieferten Karten erfolgt jeweils bei der Berechnung des Bedarfsanteils für den folgenden Versorgungszeitraum.

§ 16.

Die Zuckerumtauschkarten werden ausschließlich in der von der Reichszuckerstelle bestimmten Druckerei nach dem von der Reichszuckerstelle aufgestellten Muster hergestellt.

Die Herstellungskosten werden den Kommunalverbänden bei Übersendung der Karten berechnet.

§ 17.

Wo besondere Landesvermittelungsstellen für die Zuckerversorgung errichtet sind, erfolgt die Ausgabe und Rücklieferung der Karten durch Vermittelung dieser Stellen. Die Verpflichtung des § 14 betreffend Einlieferung der Umtauschkarten an die Reichszuckerstelle bis zum 20. jeden Monats wird hierdurch nicht berührt. Die Landesvermittlungsstellen können für die Einlieferung innerhalb der von ihnen bewirtschafteten Gebiete frühere Termine festsetzen.

§ 18.

Die Bestimmungen der §§ 1—10 treten mit dem Tage der Veröffentlichung, die Bestimmungen der §§ 11—17 mit dem 1. Mai 1917, in Kraft.

§ 19.

Die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Stellen können Ausführungsbestimmungen erlassen. Sie können ferner bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Kommunalverbände des Staatsgebietes über die Auslegung der §§ 1—6 endgültige Entscheidung treffen. Bei Meinungsverschiedenheiten von Kommunalverbänden verschiedener Staaten bleibt die Entscheidung der Reichszuckerstelle vorbehalten.

Berlin SW 19, den 12. April 1917.

Reichszuckerstelle.

3025/17 G. J. V.: **Graf von Wartensleben.**

Bekanntmachung

Nr. H. I. 1856/3. 17. K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von Nadelrundholz.

Vom 1. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), untersagt werden.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an gefälltem Nadelrundholz mit einer Zopfstärke von 10 cm aufwärts.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Waldeigentümer und Waldnutzungsberechtigte, soweit sie im Besitz von Holz sind, das noch nicht an einen Dritten überwiesen ist;
2. Sägewerksbesitzer, Holzhändler und sonstige Personen bezüglich des Holzes, das ihnen gehört oder von ihnen erstanden und ihnen bereits überwiesen ist, gleichgültig, wo es lagert.

Befreit von der Pflicht der Meldung bleiben die Personen, deren gesamter Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen nicht mehr beträgt als 50 Festmeter.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 1. Mai 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind bis zum 15. Mai 1917 an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 100a, zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nach Kubikmetern (Festmetern) auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 100a, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als:

1. kurze Anforderung des oder der gewünschten Meldescheine;
2. Art des Betriebes;
3. Angabe, ob der Meldepflichtige die meldepflichtigen Gegenstände
   a) als Händler vertreibt,
   b) im Sägewerk einschneidet,
   c) Waldeigentümer oder Waldnutzungsberechtigter ist;
4. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

Für getrennte Betriebe oder Lagerstellen sind besondere Meldescheine einzusenden.

Um möglichst genaue Ausfüllung der auf den Meldescheinen unter „II." gewünschten „Angaben" wird im eigenen Interesse des Meldenden ersucht.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und haben auf dem Briefumschlag den Vermerk zu tragen: „Nadelrundholz = Meldeschein". Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachnng betreffen, sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 100a, zu richten.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1917 in Kraft.

Posen, den 23. April 1917.

Der stellv. Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 1. Mai 1917.

Der Gouverneur.

J. V.: gez. **von Loeben.**

Betrifft Regelung der Krankenversorgung.

Öffentliche Krankenhäuser, Anstalten für Geisteskranke, Lungenheilstätten konzessionspflichtige Heilanstalten und Kranke, die in eigener Beköstigung leben, haben im Rahmen der dem Kreise überwiesenen Lebensmittel Anspruch auf Sonderbewilligung von Nahrungsmitteln.

A.

Sich selbst beköstigende Kranke.

1. Anträge auf Sonderbewilligung von Nahrungsmittelzulagen sind schriftlich zu stellen.
2. Zur Erlangung der Sonderzulagen ist ein ärztliches Zeugnis nach untenstehendem Muster notwendig. Andere Zeugnisse werden nur insofern berücksichtigt, als es sich um Kassenkranke handelt und der Kassenarzt sich weigert unentgeltlich ein Zeugnis nach untenstehendem Muster auszustellen. (Muster für ärztliche Zeugnisse sind beim Landratsamt erhältlich.)
3. Das ärztliche Zeugnis ist im verschlossenen Briefumschlage an die ärztliche Prüfungsstelle für den Kreis Posen-West zu Händen des Herrn Geheimen Regierungsrats Dr. Schmidt-Posen, Landesversicherungsanstalt zu senden. Der Antragsteller erhält keine Kenntnis von dem Inhalt.
4. Die Prüfungsstelle besteht aus dem Landrat und dem Kreisarzt.
5. Die Art und die Menge der überwiesenen Lebensmittel hängt von den Vorräten des Kreises ab. Aus der etwaigen Ablehnung eines Antrages kann daher nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß der Inhalt des ärztlichen Zeugnisses angezweifelt wurde.
6. Lebensmittel für Kranke dürfen nur auf Grund von Bezugsscheinen oder, falls Lebensmittelkarten eingeführt werden sollen, auf Grund einer Bezugskarte abgegeben werden. Die Entnahmestelle wird dem Kranken bezeichnet.

B.

Kranke in Krankenanstalten.

Sollte im Kreise eine Krankenanstalt eröffnet werden, so erfolgt die Zuweisung der Lebensmittelerzeugnisse nach der Zahl der Betten.

Muster des ärztlichen Zeugnisses.

(Unvollständig ausgefüllte und unleserliche Zeugnisse werden nicht berücksichtigt.)

Das Zeugnis ist zurückzusenden an die ärztliche Prüfungsstelle.

1. Name des Kranken ....
2. Wohnung ....
3. Alter ....
4. Art der Beschäftigung, Beruf ....
5. Zahl der im Haushalt verpflegten Personen ....
6. Spezielle Diagnose ....
7. Komplikationen ....
   a) Welche Krankheitserscheinungen benötigen die Gewährung von Zusatznahrungsmitteln ....
   b) Welche ernsthafte Schädigung des Kranken ist durch Nichtgewährung einer Sonderbilligung zu befürchten? ....

Antrag auf Sonderzuteilung von:

in Menge von ..... auf die Dauer von ..... Wochen.

Milch .....
Sahne .....
Bier .....
Butter .....
Fleisch .....
Mehl an Stelle von Brot .....
Mehlhaltige Nahrungsmittel (Haferflocken, Reis, Grieß, Graupen, Nudeln) .....

Ich bescheinige hiermit, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

....., den ..... 1917.

.....

Name und Wohnung des Arztes.

Posen, den 27. April 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

2692/17 G. **Graf Schack.**

Bekanntmachung

betreffend Verbot der gewinnsüchtigen Ausbeutung von Kriegsbeschädigten und Krieger-Witwen und -Waisen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand wird hiermit ausdrücklich für den Bereich des V. Armeekorps jede gewinnsüchtige Ausbeutung von Kriegsbeschädigten und Krieger-Witwen und -Waisen **verboten,** insbesondere:

1. Die öffentliche Ankündigung von privaten Lehrgängen, welche zur Berufsausbildung von Kriegsbeschädigten oder Krieger-Witwen und -Waisen eingerichtet oder bestimmt und von dem Träger der bürgerlichen Fürsorge (den Herren Landeshauptleuten der Provinz Posen und Schlesien) **nicht ausdrücklich anerkannt und empfohlen sind.**
2. Jede mündliche oder schriftliche Aufforderung Kriegsbeschädigter oder Kriegerwitwen zur Teilnahme an privaten Lehrgängen der zu 1 genannten Art.
3. Jedes einem Kriegsbeschädigten oder einer Kriegerwitwe geltende öffentliche oder persönliche (schriftliche oder mündliche) Angebot zum Vertrieb von Waren jeglicher Art.
4. Jedes öffentliche oder nichtöffentliche Anerbieten, das sich an Kriegsbeschädigte oder Krieger-Witwen und -Waisen unter Bezugnahme auf diese ihre Eigenschaft wendet, um ihnen **unaufgefordert** Werkzeuge, Maschinen, Musikinstrumente oder andere dem Gewerbe dienende Gegenstände gegen Sicherheitsleistung oder auf Abschlagszahlung zum Kauf anzubieten.
5. Jede entgeltliche Leistung von Rechtsauskunft oder Rechtsbeistand an Kriegsbeschädigte oder Krieger-Witwen und -Waisen in Ver-

sorgungs- und Unterstützungsangelegenheiten, soweit sie nicht von Rechtsanwälten oder sonstigen bei Behörden zugelassenen Personen ausgehen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Posen, den 14. Oktober 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

10667/16 St. **von Bock und Polach.**

Bekanntmachung.

Auf Verfügung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers ist der Versand von Gemüsekonserven und Faßbohnen von Sonnabend, den 4. März 1917 an nur auf Grund unserer besonderen Erlaubnis und nur an die von uns im Einzelfall anzugebenden Stellen gestattet. Der Absatz von Gemüsekonserven ist nach wie vor verboten.

Braunschweig, den 14. März 1917.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft
mit beschränkter Haftung.

2213/17 G. **Dr. Kanter.**

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 5. August 1916 über die **Verarbeitung von Gemüse** (Reichs-Gesetzbl. S. 914) geben wir mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bekannt:

Der Fabrikationshöchstpreis, das heißt der Preis, den die Fabriken höchstens beim Absatz an die Händler in Anrechnung bringen dürfen, beträgt:

1. für roh eingelegte Faßbohnen für 50 kg
   netto einschließlich Faß..... ℳ 28,50,
   für 50 kg brutto für netto ..... ℳ 25,50,
2. für abgebrühte Faßbohnen für 50 kg
   netto ..... ℳ 33,80,
   für 50 kg brutto für netto..... ℳ 30,80.

Sämtliche Faßbohnen, die auf Grund der Selbstkostenpreise im Groß- und Kleinhandel nicht zu den oben festgesetzten Preisen abgegeben werden können, werden von uns übernommen und im Interesse der Gesamtheit einheitlich bewirtschaftet werden. Zu diesem Zwecke haben die jetzigen Eigentümer uns bis zum **20. April 1917** anzugeben:

a) welche Mengen Faßbohnen sie in ihrem Besitze haben,
b) die Belege darüber zu erbringen, zu welchen Preisen sie die Faßbohnen erworben haben.

Für die Anmeldungen müssen Vordrucke benutzt werden, die bei der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. zu Braunschweig anzufordern sind. Das Eigentum an diesen Faßbohnen darf ohne unsere Genehmigung nicht weiter übertragen werden.

Bohnen, die uns nicht angezeigt werden, dürfen zu keinen höheren Preisen als den oben festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden.

Gemeinnützigen Stellen, die im Interesse der Ernährung der Bevölkerung von Behörden ins Leben gerufen worden sind, werden die von ihnen beschafften Faßbohnen nicht abgenommen werden; zur Anzeige sind sie jedoch verpflichtet.

Über die Höchstpreise für Faßbohnen im Kleinhandel erfolgen noch besondere Bekanntmachungen.

Die Verlängerung der Anzeigefrist bis zum 20. April 1917 erfolgt mit Genehmigung des Reichskanzlers.

Braunschweig, den 5. April 1917.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft
mit beschränkter Haftung.

2834/17 G. **Dr. Kanter.**

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Nachstehend bringe ich den Erlaß des Herrn Ministers der Unterrichtsangelegenheiten zur Kenntnis und Beachtung:

I. Dem Kriegsernährungsamt ist der Vorschlag gemacht worden, daß die Schulkinder zur Vertilgung der Raupennester an den Obstbäumen in Gärten und an den Straßen angehalten werden.

Unter Hinweis auf meine früheren Erlasse betreffend die Bekämpfung der Obst- und Gemüseschädlinge durch Schulkinder, bemerke ich folgendes:

Nach mir vorgelegten sachverständigen Ausführungen besteht die Gefahr, daß die Obstbäume an den Landstraßen und Gemeindewegen in diesem Jahre eine nach Hunderttausenden von Zentnern geringere als normale Ernte geben, weil es an Straßenarbeitern fehlt, um die Baumscheiben umzugraben.

Die Baumscheibe ist der etwa ein Quadratmeter große Bodenraum um den Fuß des Stammes herum. Hier ruhen in der Erde die Larven und Puppen verschiedener Baumschädlinge, bis zur Baumblüte die des Apfelwicklers und etwa vom Juli an die des Frostspanners. Wird die Baumscheibe zu den genannten Zeiten umgegraben, so werden die meisten dieser Schmarotzer eine Beute der Meisen, Buchfinken und anderer Vögel; andernfalls vernichten sie große Mengen des Obstes, nicht selten den dritten Teil desselben.

Durch die aufgelockerte Baumscheibe dringt das von der Straße herabrinnende mit Nährsalzen beladene Regenwasser zu den Baumwurzeln hinunter. Bleibt die Baumscheibe so, wie sie im Ausgang des Winters stets ist, fest und mit Gras bewachsen, so wird der Baum sowohl unter Wassermangel als auch unter Mangel an Nährsalzen leiden.

Wassermangel zur Zeit der Blüte hat zur Folge, daß viele Blüten nicht zum Fruchtansatz kommen und abfallen, und daß die Blätter, die Assimilationsorgane des Baumes, zu klein bleiben. Leidet der Baum später noch unter Wasser- und Nahrungsmangel, so läßt er einen großen Teil seiner Früchte im halbentwickelten Zustande eingehen und wirft sie ab. Wassermangel zu Beginn des Reifens der Früchte macht das völlige Ausreifen unmöglich.

Die Baumscheibe muß deshalb jährlich mindestens zweimal umgegraben werden, einmal kurz vor dem Aufblühen also von Mitte April ab, und einmal im Juli oder August. Diese Arbeit ist so leicht, daß jeder Knabe sie ausführen kann; als Arbeitsgerät ist nur ein Spaten erforderlich. Damit die Wurzeln des Baumes nicht verletzt werden, darf man den Spaten nicht tiefer als 15 cm einführen.

Hiernach erscheint es durchaus erwünscht, wenn die Schuljugend in der Zeit, wo nicht dringendere Arbeiten vorliegen, im Einvernehmen mit den Besitzern bei dieser Aufgabe nach Kräften sich betätigt.

II. Schließlich mache ich auf Nummer 1 des Runderlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Februar d. J. aufmerksam, wonach zur Deckung des allerdringendsten Bedarfs an Harz es notwendig ist, die Harzgewinnungsarbeiten mit allen — ohne Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen und der Fällungsarbeiten — heranziehbaren Arbeitskräften zu betreiben. Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 21. August 1916 — ermächtige ich die Schulaufsichtsbehörden, auch in diesem Jahr ältere Schulkinder für diesen Zweck nach Möglichkeit zu beurlauben.

Posen, den 28. April 1907.

Baumhauer, Schulrat.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 23. Posen, den 3. Mai 1917. 29. Jahrgang.

Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision könne der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und von Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem, im wirtschaftlichen Vorteil jeder Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreis eingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarten Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördlich festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises.

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 12. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.

Graf Schack, Landrat.

Tagung des Fürsorgeausschusses für Kriegsbeschädigte in der Provinz Posen. Am 22. und 23. d. Mts. fand in Bromberg die Jahresversammlung des Fürsorgeausschusses für Kriegsbeschädigte in der Provinz Posen statt, zu der aus allen Teilen der Provinz Teilnehmer erschienen waren. Wir bemerkten außer dem Vorsitzenden des Fürsorgeausschusses, Herrn Landeshauptmann von Heyking, den Landesdirektor der Provinz Brandenburg, Herrn von Winterfeld, der als Leiter des Reichsausschusses erschienen war, und Herrn Oberbürgermeister Geib, den Geschäftsleiter des Reichsausschusses. Ferner waren unter

anderem anwesend: Regierungspräsident Dr. von Günther, Oberbürgermeister Mitzlaff, Bürgermeister Wolf aus Bromberg, Obergeneralarzt Dr. Rochs aus Posen als Leiter des Königlichen Sanitätsamtes V. Armeekorps und Vertreter des stellvertretenden Generalkommandos, Obergeneralarzt Dr. Gründler aus Stettin als Leiter des Königlichen Sanitätsamtes II. Armeekorps, Oberstleutnant Kirchner in Posen als Chef der Versorgungsabteilung des V. Armeekorps, Regierungs- und Gewerbeschulrat Selle als Vertreter der Königlichen Regierung in Posen, Herr Generallandschaftsdirektor von Klitzing, Herr Landesrat Kalkowski von der Landesversicherungsanstalt und viele andere Herren vom Zivil und Militär, die teils als Mitglieder des Hauptausschusses und der Unterausschüsse in den einzelnen Kreisen, teils in sonstiger Eigenschaft das Werk des Fürsorgeausschusses unterstützen oder ihm Interesse entgegenbringen.

Der eigentlichen Hauptversammlung ging eine Besichtigung des Gutes Müllershof bei Bromberg voraus, auf dem unter der bewährten Leitung des Herrn Wiesenbauschuldirektors Foß Kriegsbeschädigte so ausgebildet werden, daß sie trotz verminderter Arbeitsfähigkeit der namentlich in dieser Zeit so wertvollen Landwirtschaft erhalten bleiben. Die Vorführung von Kriegsbeschädigten in ihrer Tätigkeit bewies, daß selbst schwer armverletzte Kriegsbeschädigte noch recht wohl in der Lage sind, ihrem Beruf als Landwirt nachzugehen. Der Besichtigung des Gutes schloß sich eine Besichtigung des städtischen Arbeitsnachweises, des Arbeitsnachweises für Verwundete und Kranke und der Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte in Bromberg an. Die Teilnehmer konnten sich überzeugen, wie durch wohldurchdachte Organisation und glückliche räumliche Vereinigung der gesamten Einrichtungen diese in glücklichster Weise ihren Zweck erreichen. Ein geselliges Beisammensein im „Reichskanzler" beschloß diesen Tag.

Am zweiten Tage der Versammlung 9 Uhr vormittags fand in der Kunstgewerbeschule eine Besichtigung der Fachberatungsausschüsse der Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer statt. Diese Einrichtungen verfolgen den Zweck, Kriegsbeschädigten die Möglichkeit zu verschaffen, zum Nutzen der Allgemeinheit, aber nicht minder zum eigenen Vorteil, eine Stelle zu verschaffen, in der sie trotz ihrer Beschädigung ihrem Beruf nachgehen können. Durch Beratung von Kriegsbeschädigten vor dem zahlreich erschienenen Zuhörerkreis konnten sich die Teilnehmer von dem segensreichen Wirken auch dieser Einrichtungen überzeugen. — Es folgte die ebenfalls in der Kunstgewerbeschule um 10 Uhr stattfindende eigentliche Hauptversammlung. Landeshauptmann von Heyking eröffnete die Versammlung mit einer Begrüßungsansprache, in der er auf die Arbeit des verflossenen Jahres und die durch das Kriegshilfsdienstgesetz für die Kriegsbeschädigtenfürsorge geschaffene Lage hinwies, die Erschienenen begrüßte und allen denen den Dank des Fürsorgeausschusses aussprach, die die Tätigkeit des Ausschusses haben fördern helfen. Es folgten einige geschäftliche Mitteilungen, aus denen besonders eine hochherzige Spende hervorzuheben ist, die Herr Oberamtmann Wolff auf Driebitz dem Fürsorgeausschuß in Gestalt eines Grundstücks und eines Barbetrages von 10 000 ℳ, der zunächst in Kriegsanleihe angelegt worden ist, gemacht hat.

Es folgte anstelle des Vortrages des erkrankten Schriftführers, Herrn Dr. Weigert, ein Vortrag des Leiters der allgemeinen Beratungsstelle für Kriegsbeschädigte in Posen, Herrn Mittelschullehrer Buchholz, über die Kriegsbeschädigtenfürsorge unter Berücksichtigung des Kriegshilfsdienstgesetzes. Ferner ein Vortrag des Herrn Stadtrats Schwidetzky-Bromberg über „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Stadt Bromberg". Ein Vortrag des Herrn Dr. Hofmeister-Posen mußte ausfallen, da der Redner am Erscheinen verhindert war. Endlich sprach der Privatdozent Dr. Stern-Bromberg über „Die Nervenkranken in der Kriegsbeschädigtenfürsorge". Rege Teilnahme und lebhafter Beifall begleiteten die Ausführungen der Redner, denen Herr Landeshauptmann von Heyling den Dank der Versammlung aussprach. In der sich an die Vorträge anschließenden Besprechung ergriffen unter anderen Herr Landesdirektor von Winterfeld und Herr Obergeneralarzt Dr. Rochs das Wort zu wertvollen Anregungen.

Nach einem gemeinsamen Essen im Fremdenhof „Adler" wurden sodann in zwei Gruppen weitere, dem Wohl unserer Kriegsbeschädigten dienende Einrichtungen besichtigt. Der Besuch galt den Werkstätten der Königlichen Handwerker- und Kunstgewerbeschule, wo nach einem einleitenden Vortrage des Direktors, Herrn Professor Koernig, die Tätigkeit der Kriegsbeschädigten besichtigt wurde, ferner den blinden Kriegsbeschädigten, denen durch den Verein zur Fürsorge für die Blinden der Provinz Posen (Vorsitzender: Herr Amtsgerichtsrat Sasse) unter Leitung des Geschäftsführers, Herrn Direktors Picht, die Erlernung eines Berufes ermöglicht wird. Die eindrucksvolle Begrüßung in der Aula des Blindenheims, ferner besonders die erstaunlichen Leistungen der Kriegsbeschädigten riefen allgemein tiefen Eindruck hervor. Alsdann wurde der Unterricht für Einarmige und für Unterbeamte in der städtischen Handelsschule (Direktor Abel) besichtigt. Auch diese Einrichtungen gaben Zeugnis, mit welchem Eifer alle beteiligten Stellen unseren Kriegsbeschädigten Hilfe zu bringen bestrebt sind.

Mit der Besichtigung dieser Einrichtungen war die Jahresversammlung beendet.

Zum Postvertrieb aus Deutschland nach dem Generalgouvernement Warschau sind fortan widerruflich alle Tageszeitungen in deutscher oder fremder Sprache, alle Zeitschriften in deutscher Sprache sowie eine beschränkte Auswahl von fremdsprachigen Zeitschriften zugelassen worden.

Inseraten-Teil.

Bekanntmachung.

Den Zeichnern auf die sechste Kriegsanleihe wird bekannt gegeben, daß die hiesige, im Reichsbankgebäude befindliche Darlehnskasse Darlehen, welche zur Einzahlung auf gezeichnete sechste Kriegsanleihe gewünscht werden, gegen Verpfändung von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen zu einem Vorzugszinssatze gewährt. Dieser bisher $5\frac{1}{4}$ % betragende Vorzugsginssatz ist mit Wirkung vom 1. April 1917 ab für die weitere Dauer des Krieges auf $5\frac{1}{8}$ % herabgesetzt worden. Der Beleihungssatz für Kriegsanleihen ist ferner von 75 % auf 85 % erhöht worden.

Die Reichsbanknebenstellen in Dt. Krone, Gnesen, Grätz i. P., Kosten, Schneidemühl und Wongrowitz nehmen Darlehnsanträge sowie die zu verpfändenden Wertpapiere zur kostenlosen Weitergabe an die hiesige Darlehnskasse entgegen und stellen alle erforderlichen Formulare im Geschäftsraume oder auf dem Postwege zur Verfügung.

Posen, den 10. April 1917.

Reichsbank-Hauptstelle.

Behrend. Blaschke.

Im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst schließe ich

Anbau- und Lieferungsverträge für Früh- und Herbstgemüse

zu hohen Preisen und günstigen Bedingungen ab. — **Samen** wird auf Verlangen geliefert.

Selbstanbauer und Herren, welche Verträge als Unterkommissionäre abschließen wollen, bitte ich, sich baldgefl. an mich zu wenden.

Loebel Lewin, Posen,

Wilhelmplatz 14a.

Fernsprecher 4010.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 25. Posen, den 10. Mai. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher-Teil.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Brandstifter durchziehen das Land!

Sie sind vom Feinde gedungen, um unsere Lebens- und Futtermittel zu vernichten. **Seid wachsam!**

Wer einen Brandstifter ergreift und der Polizei übergibt, wird belohnt.

Die Todesstrafe steht auf Brandstiftung in schweren Fällen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die Zeichnungen auf die in mehrfacher Hinsicht besonders bedeutsame 6. Kriegsanleihe sind am 16. April geschlossen worden und haben mit ihrem bereits in der Presse mitgeteilten Ergebnis von nahezu 13 Milliarden Mark nicht nur die 4. und 5., sondern auch die bis dahin größte, die 3. Kriegsanleihe erheblich übertroffen. Wieder nahmen alle Volksschichten an diesem Heimatsieg teil und gaben freiwillig das nötige Geld zur Durchführung des uns aufgezwungenen Kampfes um des Vaterlandes Sein und Zukunft. Soweit sich bisher übersehen läßt, ist die 6. Kriegsanleihe sogar in größerem Umfange als die früheren zu einer Volksanleihe geworden. Indes wie hoch wir immer die allgemeine Opferfreudigkeit in der gegenwärtigen, für die Daheimgebliebenen an Not und Entbehrungen reichen Zeit schätzen, so sind wir uns doch bewußt, daß jener glänzende Erfolg nicht erzielt worden wäre ohne die aus freiem Willen geleistete monatelange unermüdliche und opferwillige Aufklärungs- und Werbearbeit der Herrn Obmänner und der von ihnen gebildeten Aufklärungs- und Werbeausschüsse. Es ist uns deshalb ein Bedürfnis, den Herrn Obmännern unsern wärmsten Dank für die Mitwirkung zugunsten der 6. Kriegsanleihe auszusprechen mit der Bitte, diesen Dank auch allen Beteiligten ihres Bezirkes zu übermitteln. Gleichzeitig geben wir dabei der Hoffnung Ausdruck, daß uns die tatkräftige Mitarbeit unserer bewährten Helfer auch bei der Bewältigung der auf geldwirtschaftlichem Gebiet in diesem Riesenkampf unvermeidlichen weiter unsrer harrenden Aufgaben erhalten bleiben wird.

Berlin, den 25. April 1917.

Reichsbank-Direktorium.
gez. Unterschrift.

Veröffentlicht: Posen, den 2. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
3687/17 St. **Graf Schack.**

In Ausführung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 27. März 1917 (Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 9 S. 2) wird folgendes bestimmt:

Zuständige Stellen im Sinne des § 9 der vorbezeichneten Bekanntmachung sind bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterstehen, die Bergrevierbeamten, im übrigen die Ortspolizeibehörden.

Wir ersuchen, hiernach das Weitere zu veranlassen, insbesondere für Bekanntgabe dieser Ausführungsbestimmung zu sorgen.

Berlin, den 11. April 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.: **Dr. Göppert.**

Der Minister des Innern.
J. A.: **Kirchner.**

Veröffentlicht: Posen, den 3. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
3778/17 St. **Graf Schack.**

Die lange Dauer des Krieges hat eine erhebliche Preissteigerung fast aller Bedarfsgegenstände herbeigeführt. Namentlich sind von ihr die Baustoffe ergriffen worden, auch haben die Arbeitslöhne eine früher nie gekannte Höhe erreicht. Infolgedessen werden die den Gebäudeversicherungen zugrunde liegenden Bauwerke, die den Friedenszeiten angepaßt sind, in den meisten Fällen nicht mehr ausreichen, bei eintretendem Brandschaden die Kosten des Wiederaufbaues zu decken. Es empfiehlt sich daher eine Erhöhung der Versicherungssummen zunächst etwa auf die Dauer von 3 Jahren um 25 vom Hundert.

Berlin, den 29. März 1917.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.
J. V.: gez. **von Chappius.**

Vorstehendes bringe ich hiermit den Kirchen- und Schulvorständ. behufs Beachtung zur Kenntnis.

Posen, den 2. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.
Graf Schack.

Verordnung
über Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Pr. G. S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetze vom 11. Dezember 1915 (R. G. B. S. 813) wird hiermit angeordnet:

§ 1.

Männlichen und weiblichen Personen, die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist **verboten,** ohne schriftliche Geneh-

migung des zuständigen Landrats — in den Stadtkreisen des Oberbürgermeisters, in der Stadt Posen des Polizei-Präsidenten — in eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung überzutreten.

Ebenso dürfen in Landgemeinden und Gutsbezirken jugendliche Personen, die in einem Arbeitsverhältnis bisher überhaupt noch nicht gestanden haben, ohne **schriftliche Genehmigung** des zuständigen Landrats eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung nicht annehmen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, sofern durch Annahme einer anderen Arbeit das vaterländische Interesse an der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht beeinträchtigt wird.

§ 2.

Jede männliche oder weibliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung der zuständigen Behörde in der Gemarkung ihres Wohnortes oder eines Nachbarortes gegen den jeweils **am Orte üblichen Lohn** eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende land- oder forstwirtschaftliche Arbeit insoweit **zu übernehmen,** als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 3.

Die Aufforderungen erfolgen in den Städten durch den Bürgermeister, im übrigen durch den Distriktskommissar oder Amtsvorsteher. Sie dürfen nur ergehen, wenn sie unbedingt erforderlich sind, um den Ertrag des Bodens, insbesondere die Bestellung der Felder oder die Einbringung der Ernte sicherzustellen. Unter dieser Voraussetzung ist eine **Heranziehung auch an Sonntagen zulässig.**

§ 4.

Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Ärzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

§ 5.

Gegen die Verweigerung der Genehmigung (§ 1) sowie gegen die Heranziehung zur Arbeit und gegen die Festsetzung der Entlohnung (§ 2) steht die Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten ist endgültig.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 20. April 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

2582/17 C. S. A. gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Verordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 23. April 1917.

Der Gouverneur.

J. V.: gez. **von Loeben.**

Der **Beginn** der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne für 1917 und für den ganzen Regierungsbezirk Posen bleibt der gesetzliche, d. h der 1. Juni 1917, so daß die Schußzeit mit Ablauf von Donnerstag, den 31. Mai 1917 endet.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

gez. **Krahmer.**

Veröffentlicht: Posen, den 2. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.

3690/17 St. **Graf Schack.**

Anordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. 6. 15 (R. G. Bl. S. 357) mit Ergänzungen vom 9. 10. 15, vom 25. 11. 15 (R. G. Bl. S. 1019) sowie auf Grund derjenigen über Vorratserhebungen vom 2. 2. 15, 3. 9. 15 und 21. 10. 15 (R. G. Bl. S. 54, 549 und 684) wird hierdurch angeordnet:

§ 1.

Die bei Fabrikanten und auf Lägern vorhandenen neuen **Dampfpflugsätze** werden ebenso wie die künftige **Erzeugung der Dampfpflugfabriken** zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebsstelle für Kriegswirtschaft in Berlin, Leipziger Platz 7, **beschlagnahmt.**

Dieser ist auch seitens der Fabrikanten und Lagerhalter bis zum 22. d. Mts. die Zahl und der Standort der vorhandenen neuen und der in Herstellung begriffenen Dampfpflüge anzuzeigen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund der Strafbestimmungen der eingangs erwähnten Bekanntmachungen bestraft.

§ 3.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Posen, den 8. April 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

gez. **von Bock und Polach.**

Veröffentlicht: Posen, den 28. April 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

3184/17 St. **Graf Schack.**

Betrifft Ablieferung von Zinngegenständen.

Nachdem der Endzeitpunkt für die Zwangseinziehung von Bierglasdeckeln aus Zinn auf den 30. Juni 1917 verschoben worden ist, können auch die nach § 10 der Bekanntmachung vom 8. Februar 1917 (Kreisblatt Nr. 9) freiwillig abzuliefernden anderen Zinngegenstände bis zu diesem Zeitpunkte angenommen werden.

Ich ersuche daher die Kreisinsassen, alle in ihrem Besitz befindlichen Zinngegenstände, welche sie irgend entbehren können, **bis zum 30. Juni d. J. an die Sammelstelle hier im Landratsamt,** Hohenzollernstraße 31, Zimmer im Erdgeschoß, während der Vormittagsdienststunden von 11—1 Uhr **abzuliefern.**

Die festgesetzten oder vereinbarten Übernahmepreise werden durch die Kreisgemeindekasse hier gegen Vorlegung des Empfangsanerkenntnisses sofort ausgezahlt.

Der Übernahmepreis beträgt für Gegenstände aus Zinn wie:

a) Teller, Schüsseln, Schalen, Kumpen, Becher, Krüge, Kannen, Humpen, Zinnrohre aus Bierdruckapparaten und Syphons für kohlensäurehaltige Getränke, Maßgefäße (Litermaße, Flüssigkeitsmaße), Kochgeschirre, Küchengeräte, Wärmflaschen, medizinische Spritzen, Mensuren und Infundierbüchsen **6,00 M. für jedes Kilogramm.**

b) Andere Zinngegenstände, wie Eß- und Trinkgeräte, soweit sie nicht unter a) genannt sind, sowie Hähne, Kräne, Syphonverschraubungen, Lampen, Leuchter usw. **3,00 M. für jedes Kilogramm,** Löffel, Gabeln (Stiele allein ausgeschlossen) und

c) Altmaterial **2,00 M. für jedes Kilogramm.**

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Aus anderem Material als Zinn bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände, wie Konservendosen Gegenstände aus Weißblech, Weißblechabfälle usw. werden nicht angenommen

Gegenstände, welche bereits als Altmaterial an Händler, Handlungen usw. abgegeben waren und den Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4 K. R. A. unterliegen, dürfen nicht angenommen werden.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, diese Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Posen, den 1. Mai 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

2302/17 St. **Graf Schack.**

Die Beamten des Landratsamts werden von den Kreisinsassen in letzter Zeit in solchem Umfang durch Fernsprecher angerufen, daß dadurch der Geschäftsgang ungemein gestört wird und Abhilfe geschaffen werden muß. Oft handelt es sich um ganz unwichtige Sachen oder solche, die bereits schriftlich zur Kenntnis des Landratsamts gebracht sind. Ich bitte die Kreisinsassen, eine derartige unnötige Inanspruchnahme des Fernsprechers zu unterlassen. Anfragen und Anträge werden zweckmäßig schriftlich gestellt. Auf Anfragen durch Fernsprecher kann meist keine genügende Auskunft gegeben werden, weil der Beamte sich erst über die Sach- und Rechtslage unterrichten muß. Auch bin ich nicht in der Lage, für die Richtigkeit einer Auskunft, die ein Angestellter des

Amtes durch Fernsprecher erteilt, die Verantwortung zu übernehmen. Bei jedem Antrage überlege man sich reiflich, ob er tatsächlich notwendig und erfolgversprechend ist.

Nur für ganz besonders dringende Fälle ist der Fernsprecher bestimmt.

Schließlich ersuche ich auch noch, die vielen mündlichen Anfragen, ob dieses oder jenes Gesuch hier eingegangen, ob es weiter gegeben ist, ob mit Befürwortung usw. zu unterlassen. Die Anträge werden hier Zug um Zug erledigt und sind die bezeichneten Anfragen nur störend und nicht im Interesse der Antragsteller.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß die Sprechstunden nur von 12—1 Uhr mittags festgesetzt sind. Zu anderer Zeit muß das Publikum abgewiesen werden.

Posen, den 26. April 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

3592/17 St. **Graf Schack.**

Die Wahl des Hausbesitzers **Johann Gensler I** in Dembsen zum zweiten Schöffen der Landgemeinde **Dembsen** habe ich für die nächste 6jährige Amtszeit bestätigt.

Posen, den 4. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.

Graf Schack.

In Abänderung meiner Kreisblattverordnung vom 21. Februar 1917 Nr. 9 ordne ich hiermit an:

Die Gebühr für jede Anmeldung beträgt 1 Mk., und zwar auch für jeden Imker, der unter einem Doppelzentner **Zucker** bezieht.

Posen, den 26. April 1917.

Der Königliche Landrat.

1735/17 G. **Graf Schack.**

Bei der Firma **J. J. Tschurin & Co., Hamburg 25,** Oben Borgfelde 32/I lagern 535 Pflüge mit Eggen, die der heimischen Landwirtschaft zugeführt werden sollen.

Die ungefähren Preise ab Lager Hamburg sind folgende:

1. Universalpflüge mit Doppelgrindeln aus Stahl und mit Vordergestell:

400 Stück mit Vorderschneider, 15—26 cm Tiefgang, Gewicht 110 kg Stückpreis 62,— Mark,

100 Stück mit Vorderschneider, 10—21 cm Tiefgang, Gewicht 105 kg Stückpreis 61,— Mark,

10 Stück mit Vorderschneider, 9—19 cm Tiefgang, Gewicht 90 kg Stückpreis 56,— Mark.

2. Tiefkulturpflüge:

15 Stück mit Vorderschneider, 21—37 cm Tiefgang, Gewicht 165 kg Stückpreis 86,— Mark.

3. Universalpflüge mit Scheibensech zur Einackerung von Dünger:

10 Stück Gründungspflüge mit sehr hohem Stahlgußkörper, 15—26 cm Tiefgang, Gewicht 120 kg Stückpreis 83,— Mark.

4. Eine große Anzahl Pflugersatzteile.

5. Eggen mit Zugbacken:

10 Stück 4reihig, 2½ m breit, 60 scharfe Zinken 2teilig, Stückpreis 57,— Mark, 2 Stück 2teilige Eggen mit 80 scharfen Zinken, Stückpreis 86,— Mark

Ich weise auf die günstige Kaufgelegenheit hin und stelle anheim, **sich direkt an das Handelshaus Tschurin & Co. in Hamburg 25 zu wenden.**

Posen, den 26 April 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

3081/17 G. **Graf Schack.**

Dem Kreise Posen-West sind ca. 2 0 Zentner **Saatmais** zur Feldbestellung überwiesen worden. Genehmigung zum Ankauf von Saatmais ist beim Landratsamt einzuholen.

Posen, den 3. Mai 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

3154/17 G. **Graf Schack**

Laut Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 8. April 1702 03/4. 17 U 6 erhalten vom 16. d. M. ab schwerarbeitende Kriegsgefangene:

I. Brot: p. Kopf und Woche 610 g, daneben eine Zulage in derselben Höhe wie die gleiche Arbeit verrichtenden Zivilarbeiter, jedoch nicht mehr als 100 g täglich.

II. Fleisch: p. Kopf und Woche 400 g **Fleisch** und 200 g **Wurst.**

III. Kartoffeln: p. Kopf und Woche 5 Pfund, und, soweit verfügbar, eine tägliche **Zulage von ½ Pfund.**

Für alle übrigen Lebensmittel bleiben die bisherigen Sätze bestehen.

Es wird ersucht, diese Änderung durch die unterstellten Polizeiorgane den **Arbeitgebern** des dortigen Bezirks bekanntgeben zu wollen.

Stralkowo, den 13. April 1917.

Küchenverwaltung des Kriegsgefangenenlagers Stralkowo.

gez. Unterschrift.

Die Herren Landwirte, welche Kriegsgefangene beschäftigen, mache ich besonders auf Vorstehendes aufmerksam.

Posen, den 1. Mai 1917.

Der Königliche Landrat.

3218/17 St. **Graf Schack.**

Betrifft Großhandel mit Obst, Gemüse und Südfrüchte.

Die Obst-, Gemüse- und Südfruchtgroßhändler werden hierdurch öffentlich aufgefordert, unverzüglich eine Großhandelsgenehmigung nachzusuchen. Es wird darauf hingewiesen, daß sich jeder nach § 16 der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 3. April 1917 strafbar macht wenn er nach dem 10. Mai 1917 ohne Genehmigung Großhandel mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten betreibt.

Die Anträge sind durch Vermittelung der zuständigen Kommunalbehörde, die nähere Auskunft erteilt, an die Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Posen, Rittterstraße 40 einzureichen.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Verwaltungsabteilung.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß noch reichlich Saatgut in Spinat, Mairüben, Weißkohl, Wirsing, rote Rüben, Schwarzwurzeln, Zwiebeln, Buschbohnen, Erbsen und Grünkohl zur sofortigen Lieferung zur Verfügung steht.

Der vermehrte Gemüseanbau liegt im allgemeinen Ernährungsinteresse und kann außerdem bei den vorgesehenen Preisen als recht lohnend bezeichnet werden.

Saatgutbestellungen sowie alles Nähere veranlaßt:

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Geschäftsleitung.

J. V.: **Lübben.**

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision könne der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befind-

lichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und von Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem, im wirtschaftlichen Vorteil jeder Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreiseingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarten Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördlich festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises.

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 12. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.
Graf Schack, Landrat.

Die seit einigen Jahren ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Markfteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Markfteinschutzfläche, die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markstein, darf nach § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine nicht vom Pfluge berührt werden, und werden Zuwiderhandlungen nach § 370 I des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Markfteinschutzflächen entstehen Verrückungen und Verschiebungen der Marksteine. Mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und dieser kann nur unter Anwendung von erheblichen Kosten und Technikern bei Landesaufnahme wieder hergestellt werden.

Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten bei Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des Reichs-Straf-Gesetzbuches (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Die Ortspolizeibehörden, denen gesetzlich die Sorge für die Erhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Marksteine und der dazu gehörigen Holzgerüste obliegt, ersuche ich, sich davon zu überzeugen, ob sich die Marksteine noch auf den betreffenden Stellen befinden und die kreisförmigen Bodenflächen um die Steine unbestellt sind. An diesen Besichti-

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 25. Posen, den 10. Mai 1917. **29. Jahrgang.**

gungen haben sich die zuständigen Gendarmen zu beteiligen. Auch die Lehrer des Kreises ersuche ich, die Schulkinder in regelmäßigen Zwischenräumen auf die Bedeutung der trigonometrischen Marksteine hinzuweisen und sie vor etwaiger Beschädigung zu warnen.

Posen, den 3. April 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
2053/17 M. **Graf Schack.**

Zur Besorgung der Geschäfte für **Mobiliarversicherung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät** im **Kreise Posen-West** sind als Geschäftsführer bestellt worden:

1. der Fleischbeschauer **Anton Gralla in Posen, Lazarusstr. 36,**
2. der Standesbeamte **Bruno Meißner in Schlehen** und
3. der Bauunternehmer **Valentin Karpinski in Stenschewo.**

Die Geschäftsführer sind jederzeit bereit, Auskunft zu erteilen und Aufträge auf Mobiliarversicherung entgegenzunehmen.

Ferner sind zur Besorgung der Geschäfte der Gebäudeversicherung für die Posensche Provinzial-Feuersozietät die nachbenannten Vertrauensmänner bestellt worden:

1. Maurer- und Zimmermeister **Schulze** in Palendzie b. Dombrowka,
2. Bauunternehmer **Karpinski** in Stenschewo und
3. Rechnungsrat **Schirmer** in Zabikowo.

Da in letzter Zeit wiederholt Personen sich fälschlich für Beauftragte der Sozietät ausgegeben, Gebäude- und Mobiliarversicherungen aufgenommen und dafür von den Versicherten mehr oder weniger Geldbeträge erhalten haben, mache ich darauf aufmerksam, daß alle Vertrauensmänner und Geschäftsführer mit Ausweiskarten versehen sind, die sie bei Ausführung von Aufträgen dem Versicherungsnehmer auf Verlangen vorzuzeigen haben. Diese Karten sind von dunkelroter Farbe, tragen das Dienstsiegel der Sozietät und die Unterschrift des Provinzial-Feuersozietäts-Direktors. Unbekannten Personen, die nicht im Besitz einer solchen Karte sind, ist die Vornahme von Diensthandlungen für die Sozietät zu verweigern. Zur Vertretung der Posenschen Provinzial-Feuersozietät und der Posenschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt sind die Geschäftsführer nicht verpflichtet.

Von der Provinzial-Feuersozietät unmittelbar entsandte Beamte werden sich durch Vorlegung des amtlichen Auftrages jederzeit ausweisen können.

Die Herren Distriktskommissare haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise in den Gemeinde- und Gutsbezirken bekanntgegeben wird.

Posen, den 27. Februar 1917.

Der Landrat
und Kreis-Feuersozietäts-Direktor:
Graf Schack.

Bekanntmachung.

Nachdem der beamtete Tierarzt bei einem in Edmundowo getöteten Hunde, welcher frei umhergelaufen ist, Tollwut festgestellt hat, ordne ich auf Grund des § 40 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 und des § 114 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 folgendes an:

1. In den Ortschaften Edmundowo, Ceradz, Lussowko Gut und, Gemeinde, Jankowice, Lussowo Gut und Gemeinde, Schierau, Ottowo, Schlehen, Runkeln, Gurten, Kochfeld und Pokrzywnica, Sady Gut und Gemeinde hat die Festlegung aller Hunde (Ankettung oder Einsperrung) für einen Zeitraum von 3 Monaten (vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab gerechnet) zu erfolgen.
   Der Festlegung gleichgeachtet wird das Führen der mit sicherem Maulkorb versehenen Hunde an der Leine.
2. Aus den oben genannten Ortschaften dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.
3. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorb versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.
4. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorb versehen, an der Leine geführt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften ziehen nach § 74 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes Geldstrafen von fünfzehn bis zu dreitausend Mark oder Gefängnis bis zu zwei Jahren nach sich.

Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufend betroffen werden, können sofort getötet werden.

Schlehen, den 7. Mai 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
Hoffmann.

Bekanntmachung.

Öffentlicher Wetterdienst.

Der öffentliche Aushang der Wetterkarten wird am 1. Mai aufgenommen und am 31. Oktober wieder eingestellt. Nach dem letztgenannten Zeitpunkt können sowohl telegraphische Vorhersagen von der Post, als auch Sondernachrichten von den einzelnen Wetterdienststellen Bromberg, Breslau, Berlin gegen geringe Gebühren bezogen werden.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die telegraphische Wettervorhersage durch die Schulkinder auf dem Lande verbreitet werden kann, wenn der Sammelbezug der Wetterkarte durch die Kreiskommunalverbände erfolgt.

Wir empfehlen, sich gegebenenfalls wegen des Sammelbezuges von Wetterkarten mit den Wetterdienststellen direkt in Verbindung zu setzen.

Posen O 1, den 2. Mai 1917.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Königliche Kreisschulinspektion Posen III.

Im diesseitigen Aufsichtsbezirk sind durch Vermittelung der Herren Lehrer gezeichnet worden: für die IV. Kriegsanleihe 146 800 Mk., für die V. Kriegsanleihe 194 735 Mk., für die VI. Kriegsanleihe 267 810 Mark. Allen eifrigen Werbern sei auch an dieser Stelle des Vaterlandes Dank gesagt.

Posen, den 2. Mai 1917.

Baumhauer, Schulrat.

Nichtamtlicher Teil.

Der Kreis Posen-West hat die Industriekinder aus dem Landkreise Dortmund zum Unterbringung zugewiesen erhalten, denselben Kreis, an welchen er die Hindenburg-Spende liefert. Es sind im ganzen 1065 Stellen dem hiesigen Arbeitsausschuß angeboten worden, doch ist damit der Bedarf noch lange nicht gedeckt, es bitten noch gegen 1000 deutsch-katholische Kinder um Aufnahme. Da diese in Einzelquartieren nicht untergebracht werden können, beabsichtigt der Ausschuß dort, wo größere leere Räume vorhanden sind, Massenquartiere einzurichten und werden besonders größere Güter und Domänen um Bereitstellung solcher Räume gebeten. Die Amtsstelle befindet sich in der Posenschen Besiedlungs-Gesellschaft, Märkischestraße 1. Alle Kinder, welche durch die Kreisorganisation übernommen werden, sind gegen **Unfall,** die Gastgeber gegen **Haftpflicht** versichert. Jedes aufzunehmende Kind hat eine Anmeldebescheinigung seines Wohnsitz-Kommunalverbandes mitzubringen.

Mit der Übersendung der Kinder wird in den nächsten Tagen begonnen werden.

Aufschriftslose Pakete.

Mehr als 8000 Pakete mußten im Jahre 1916 zugunsten der Postunterstützungskasse verkauft werden, weil die **unzureichend befestigte Aufschrift während der Postbeförderung abgefallen** war und die Sendungen im Innern keinerlei Angaben über den Empfänger oder Absender enthielten. Meist werden die Absender oder Empfänger zu Unrecht angenommen haben, das Paket sei bei der Post entwendet worden. Und doch trägt die Post keine Schuld an der Nichtankunft des Pakets. Sie hat mit den aufschriftslosen und deshalb unanbringlichen Paketen nur Mühe und Arbeit, die erspart werden können, wenn die Aufschrift haltbar angebracht und ein Doppel der Aufschrift in die Sendung gelegt wird. Letzteres ermöglicht, das Paket auch dann dem Empfänger zuzuführen, wenn die Aufschrift abgefallen ist und die Sendung zur Ermittelung des Empfängers oder Absenders geöffnet werden muß. Es empfiehlt sich dringend, die Aufschrift, falls sie nicht auf das Paket selbst geschrieben werden kann, recht haltbar zu befestigen und **für alle Fälle ein Doppel der Aufschrift oben auf den Inhalt des Pakets zu legen.**

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

am 18. Juli 1917, vormittags 10 Uhr,

— an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden das im Grundbuche von **Krzyzownik** Band IV, Blatt Nr. 110 (eingetragene Eigentümerin am 4. April 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: die Arbeiterfrau **Elisabeth Spayda,** geb. **Gutsch** in **Krzyzownik**) eingetragene Grundstück Gemarkung **Krzyzownik** Kartenblatt 1, Parzelle 80/38 und Kartenblatt 3 Parzelle 11 und 12, 9 ha 35 ar 19 qm groß, Reinertrag 76,26 Mark, Grundsteuermutterrolle Nr. 111, Nutzungswert 60 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 50.

Das Grundstück besteht aus Wohnhaus mit Kuhstall und Hofraum, Scheune, Schweinestall, Siedeschuppen, Acker und Wiese.

Posen, den 4. Mai 1917.

Königliches Amtsgericht.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Kanonier **Josef Dunst** vom Zivilberuf Bandagist, geboren am 8. März 1898 in Posen und in Posen, Zagorze 5 wohnhaft, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an den unterzeichneten Truppenteil oder in die Militärarrestanstalt in Posen, Grolmanplatz 7 oder an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Posen, den 5. Mai 1917.

II. Ersatz-Abteilung Feldartl.-Regts. 20.
v. Bercken, Oberstleutnant und Abteilungs-Kommandeur.

Beschreibung:

Alter 19 Jahre, Statur schlank, Größe 1,68 m, Haare blond, Gesichtsfarbe blaß. Besondere Kennzeichen: Schlechte Zähne, Zahnlücke im Oberkiefer, Kleidung: blauer Tuchrock, graue Hose, graue Feldmütze, Infanterie-Stiefel, eine Halsbinde (grau), einen Leibriemen.

Ostbank für Handel und Gewerbe.

Soll. **Gewinn- und Verlust-Konto p. 31. Dezember 1916.** **Haben.**

	ℳ	₰		ℳ	₰
An Bank-Unkosten	3 189 158	70	Per Vortrag	185 912	29
„ Abschreibungen	972 427	75	„ Zinsen-Konto	3 701 250	03
„ Rein-Gewinn	2 487 736	52	„ Provisions-Konto	1 275 670	97
			„ Effekten-Konto	846 634	88
			„ Sorten-Konto	639 854	80
	6 649 322	97		6 649 322	97

Aktiva. **Netto-Bilanz p. 1. Januar 1917.** **Passiva.**

	ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰
An Kasse, Kupons und Sorten	9 192 114	85	Per Aktien-Kapital			27 000 000	—
„ Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken			„ Reserve-Fonds			4 808 000	—
„ Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	63 966 825	76	„ Talon-Steuer-Reserve			216 000	—
„ Devisen	8 380	—	„ Kreditoren:				
„ Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	28 421 023	25	a) Nostroverpflichtungen	498 107	20		
„ Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	18 466 263	34	b) Seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	—	—		
„ Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	1 302 991	26	c) Guthaben deutscher Banken	5 274 822	25		
„ Eigene Wertpapiere	13 822 784	09	d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung	86 281 726	88		
davon Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten . M. 9 863 823,26			e) Sonstige Kreditoren	94 857 234	19	186 911 890	52
„ Konsortialbeteiligungen	378 930	06	„ Akzepte und Schecks			73 176	64
„ Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	—	—	„ Avale und Bürgschaftsverpflichtungen M. 5 076 893,77				
„ Debitoren in laufender Rechnung	81 477 348	29	„ Konto für Vergütungen			384 799	07
davon gedeckte . M. 55 974 987,80			„ Dividende 1913			385	—
„ Avale und Bürgschaftsdebitoren . . . M. 5 076 893,77			„ Dividende 1914			2 200	—
„ Hypotheken	821 061	—	„ Dividende 1915			6 575	—
„ Bank-Einrichtungen	65	—	„ Dividende 1916			1 755 000	—
„ Stahlkammern	58	—	„ Vortrag auf neue Rechnung			195 937	45
„ Grundstücke	3 496 118	78					
davon Geschäftshäuser in Posen, Königsberg i. Pr., Allenstein, Danzig, Graudenz, Landsberg a. W. und Memel abzüglich Hypotheken . M. 2 557 073,75							
	221 353 963	68				221 353 963	68

Posen, den 4. Mai 1917.

Ostbank für Handel und Gewerbe.

Michalowsky. **Hamburger.** **Kauffmann.**

Im Dom. Lussówko p. Schlehen

Kreis Posen W

stehen zum Verkauf

einige leichtere, schön gebaute, hochtragende, ostpreußische

Färsen.

Anfragen erbittet

die Gutsverwaltung Lussówko.

Dom. Lussówko

powiat poznański zachodni

ma na sprzedaż

kilka wysokocielnych, rasowych, wschodniopruskich, lżejszych

jałowic.

Zgłoszenia przyjmuje

zarząd dominialny w Lussówku.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt in Posen A.-G.

Nr. 44. Posen, den 7. Juli. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung,
betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von **Kohle, Koks** und **Briketts.**

Auf Grund §§ 2, 3, 6 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (R.G.Bl. S. 167) und auf Grund §§ 1, 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R.G.Bl. S. 193) wird folgendes bestimmt:

§ 1.
Meldepflicht.

Gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts unterliegen der Meldepflicht nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2.
Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen) mit einem monatlichen Verbrauch **von 10 Tonnen** (1 Tonne = 1000 kg) und darüber, und zwar auch Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände für ihre gewerblichen Betriebe.

2. Meldungen brauchen nicht erstattet zu werden für Betriebskohlen von Staatseisenbahnen, Marinebunkerkohlen, **Brennstoffe für landwirtschaftliche** Betriebe und Gaswerke.

3. Ferner sind von der Meldepflicht befreit Schiffsbesitzer, soweit ihr Bedarf von der Schiffsbunkerkohlenstelle gemeinsam gedeckt wird, sowie Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Briketts zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechenselbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokereien (mit oder ohne Nebenproduktenanlagen), Teerdistillationen, Generatorgas- und sonstiger Gasanstalten oder Brikettfabriken verwenden, wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind.

4. Weiter sind der Meldepflicht nicht unterworfen Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, soweit sie dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs.

5. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, entscheidet im Zweifelsfalle die für den Wohnort des Verbrauchers zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige **Kriegswirtschaftsstelle,** wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtsstelle.

§ 3.
Inhalt der Meldung.

1. Die Meldungen müssen unter Bezeichnung der Art und der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände (z. B. Oberschlesische Gaskohle, Ruhrzechenkoks, rheinische Rohbraunkohle, Niederlausitzer Braunkohlenbriketts) und unter Bezeichnung des Lieferers oder der Lieferer folgende Angaben enthalten:

a) Bestand am Anfang des Vormonats,
b) Zufuhr im Vormonat,
c) Bestand am Schluß des Vormonats,
d) Verbrauch im Vormonat,
e) Minderlieferung im Vormonat, soweit dadurch ein Betriebsausfall verursacht ist,
f) Bestellung für den laufenden Monat,
g) Bestellung oder voraussichtliche Bestellung für den folgenden Monat.

(2.) Die Angaben haben in Tonnen zu erfolgen.

§ 4.
Meldefrist, Meldestelle.

1. Die Meldung hat erstmalig in der Zeit **vom 1. bis 5. Juli 1917** zu erfolgen. Der Zeitpunkt für weitere Meldungen wird später bekanntgegeben werden. Die Meldung ist in vier **gleichlautenden** Ausfertigungen zu erstatten an:

a) die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle,
b) die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle,
c) denjenigen Kohlenausgleich, der unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände zuständig ist,

Kohlenausgleich Essen:
für die im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat vereinigten Zechen, die rheinischen Braunkohlengruben, die Zechen des Aachener Reviers, sowie die fiskalischen Zechen Obernkirchen, Ibbenbüren und am Deister — ausgenommen das Gebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Rhederei-Gesellschaft —,

Kohlenausgleich Mannheim:
für die Zechen des Saarbezirks, Lothringens, der Pfalz, Bayerns, die Braunkohlengruben des Großherzogtums Hessen und das Absatzgebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Rhederei-Gesellschaft,

Kohlenausgleich Halle:
für die Braunkohlengruben in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Posen und Schlesien sowie im Regierungsbezirk Cassel, ferner in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt,

Kohlenausgleich Dresden:
für die im Königreich Sachsen gelegenen Steinkohlenzechen und Koksanstalten sowie für die Braunkohlengruben des Königreichs Sachsen und des Herzogtums Sachsen-Altenburg,
Kohlenausgleich Kattowitz:
für die Steinkohlenzechen von Ober- und Niederschlesien, Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin,
für die aus dem Auslande bezogenen Kohlen,
d) den oder die Lieferer des Meldepflichtigen.

2. Wenn keine Ortskohlenstelle oder Kriegswirtschaftsstelle zuständig ist, fällt die Meldung zu a) fort.

3. Kommen mehrere Kohlenausgleichstellen oder mehrere Lieferer in Betracht, so sind an alle Kohlenausgleichstellen und alle Lieferer gleichlautende Meldungen zu erstatten.

4. Der Zuständigkeitsbereich der Ortskohlenstellen und Kriegswirtschaftsstellen wird von diesen Stellen öffentlich bekanntgegeben.

§ 5.

Art der Meldung.

1. Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen Meldekarten erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen (vergl. § 4 a) Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen **Kriegswirtschaftsstelle**, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle gegen eine Gebühr von 0,15 Mk. für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die im Falle des § 4 Abs. 3 noch weiter erforderlichen Meldekarten sind dort einzeln erhältlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3. Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldekarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtsstelle.

§ 6.

Weitergabe der Meldungen seitens der Lieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldekarte zugegangen ist (§ 4 d), hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem Lieferer gelangt ist, der die meldepflichtigen Gegenstände unmittelbar von der Grube bezieht oder selbst erzeugt.

2. Bedenken gegen die Angaben einer Meldung hat der Lieferer auf einem gesonderten Blatt der Kriegsamtsstelle mitzuteilen.

§ 7.

Zweck der Meldung.

Durch die in Vorstehendem festgesetzte Meldepflicht wird an dem bisherigen Verfahren, nach dem jeder gewerbliche Verbraucher die von ihm benötigten meldepflichtigen Gegenstände sich selbst zu beschaffen versucht, nichts geändert; die Beschaffung wird lediglich der Kontrolle durch den Reichskommissar unterworfen, der dadurch die Unterlagen für etwa notwendige Abänderungen erhält.

§ 8.

Ausnahmen.

Auf Antrag ist die zuständige Kriegsamtsstelle befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung zu bewilligen.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, an die zuständige Kriegsamtsstelle zu richten.

§ 10.

Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1917.

Der Reichskommissar für Kohlenabteilung.
Fuchs.

Die anliegenden Meldungen haben sofort auf den amtlich vorgeschriebenen Meldekarten, welche gegen eine Gebühr von 15 Pfennig bei dem Kreisausschuß des Kreises Posen-West zu haben sind, zu erfolgen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
(Kriegswirtschaftsstelle.)
Graf Schack.

Im Anschluß an die Besprechung vom 2. d. Mts. mache ich in der Angelegenheit des Frühdrusches noch Folgendes bekannt:

1. Die zugewiesenen Pferde werden unter Mitgabe von Geschirren gestellt, außerdem je ein Pferdepfleger für 2 Pferde. Es werden nur für Landarbeit geeignete, völlig gesunde, räude- und seuchenfreie Pferde gestellt werden.

2. Wie ich schon mitgeteilt habe, werden den Frühdruschkommandos Lebensmittel nicht verderblicher Natur zunächst für die Dauer von 14 Tagen aus Heeresbeständen zur Mitnahme zur Verfügung gestellt. Ferner werden die Kommandos wollene Decken erhalten. Nach 14 Tagen würde die weitere Verpflegung durch die Landwirte erfolgen müssen. Über diese Verpflegung ist foglendes bestimmt worden:
   a) Für jeden Kommandierten wird die Geldabfindung in Höhe des Vergütungssatzes für Naturalverpflegung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes mit 2 Mark für die volle Tageskost (einschließlich Brot) gewährt.
   b) Die Lieferung der Verpflegung zum Satze von 2 Mark täglich hat der Landwirt zu übernehmen, für den die Kolonne beschäftigt ist. Die Zahlung wird zweckmäßig durch die Kolonnenführer unmittelbar an den Arbeitgeber erfolgen.
   c) Den Arbeitgebern wird die Entnahme von Verpflegungsmitteln aus Truppenbeständen gegen Bezahlung gestattet, sofern sie selbst nicht über die nötigen Vorräte verfügen.

3. Den für die Verpflegung der Pferde notwendigen Hafer gibt der die Pferde stellende Truppenteil aus seinen Beständen in den Grenzen der zuständigen Rationssätze (5 Pfund pro Pferd und Tag) den Kolonnen für die Dauer von 14 Tagen mit. Wegen der weiteren Versorgung und wegen Futterzulagen ergeht noch besondere Verfügung. Die Landwirte erhalten den gelieferten Hafer ohne Vergütung. Dagegen haben sie das zur Ernährung der Pferde notwendige Heu und Stroh ihrerseits umsonst zu liefern.

4. Mit dem Dreschen des Getreides darf erst begonnen werden, wenn es ganz ausgetrocknet ist; ein zu frühes Dreschen ist der Reichsgetreidestelle durchaus unerwünscht, sie will mahl- und backfähiges Getreide haben.

5. Die Landwirte zahlen für die Hilfeleistung des Dreschkommandos eine Vergütung von 4 M. je Tonne gedroschenen Getreides. Der Landwirt würde also z. B., angenommen, daß an einem Dreschsatz 20 Arbeitskräfte beschäftigt werden, von denen 10 Militärmannschaften sind, die anderen von ihm selbst gestellt werden, und daß 10 Tonnen an einem Tage ausgedroschen werden, zu zahlen haben: 10.4/2 = 20 Mark, also für eine Militärperson 2 Mark. Bei anderen landwirtschaftlichen Arbeiten als Dreschen beträgt die zu zahlende Tagesentschädigung 2,50 Mk., die hiermit von mir festgesetzt wird. Für ein Pferd ist je Tag 1 M. Entschädigung zu zahlen.

6. Die Provinz Posen erhält während des Frühdrusches 2 Kraftfahrkolonnen zu 14 Nutzlastkraftwagen zu je 4 Tonnen Tragfähigkeit, um das Getreide von den einzelnen Stellen nach den Bahnhöfen zu fahren. Die Entschädigung für Benutzung der Kraftwagen beträgt 40 Pfg. für den Nutztonnenkilometer.

7. Die Absendung der Dreschkommandos wird frühestens vom 10. d. Mts. ab vor sich gehen können. Ich ersuche die Herren Besitzer, sobald sie die Mannschaften wünschen, sie bei mir telegraphisch abzurufen. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß 2—3 Tage vom Abruf bis zum Eintreffen der Mannschaften vergehen werden.

8. Die dem Kriegswirtschaftsamt der Provinz Posen in Aussicht gestellten Treibriemen und Lederstücke sind zum größten Teil noch nicht angekommen. Sie sind auch nur für Ausbesserung und Ersatz während des Frühdrusches bestimmt. Es muß daher den Besitzern überlassen bleiben, bis zum Frühdrusch ihre Treibriemen noch reparieren zu lassen.

Ist während des Frühdrusches ein Treibriemen so unbrauchbar geworden, daß er nicht mehr weiter benutzt werden kann, so muß der Besitzer einen zuverlässigen Mann mit dem erforderlichen Gelde und dem alten Treibriemen hierher schicken. Er erhält dann von mir eine Bescheinigung, daß ein Treibriemen erforderlich ist und wird ihm gegen Bezahlung der Kosten bei dem Kriegswirtschaftsamt der Provinz Posen ein Triebriemen ausgehändigt werden.

Die Kosten eines Treibriemens und sonstiger Lederstücke können noch nicht angegeben werden. Weitere Mitteilung folgt.

9. Die Landwirte haben nach der erlassenen Verordnung die Verpflichtung **sofort**, sobald angängig, auf Erfordern zu dreschen ohne

Rücksicht darauf, ob ihnen Mannschaften gestellt werden oder nicht. Auf irgend eine Erklärung nicht dreschen zu wollen, kann nicht eingegangen werden, sondern die Landwirte müssen sich klar darüber sein, daß sie die unbedingte Verpflichtung zum Dreschen haben.

Posen, den 5. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
(Kriegswirtschaftsstelle.)
Graf Schack.

Für Gemeinde- und Gutshebestellen.

Der Herr Finanzminister hat im Anschluß an die Preußische Ausführungsvorschrift zum Besitzsteuergesetz und zum Kriegssteuergesetz folgendes bestimmt:

Die Vergütung an die Gemeinden- und Gutsbezirke für die Erhebung der Besitzsteuer wird für die erste Veranlagung (1917/1919) auf zwei Mark, für die künftigen Veranlagungen auf eine Mark für je 100 Mark erhobene und an die Staatskasse abgeführte Steuer festgesetzt.

Die Vergütung für die Erhebung der Kriegssteuer, einschließlich des Zuschlags und der zu erhebenden Zinsen, wird auf zehn Pfennige für je 100 Mark erhobene und an die Staatskasse abgeführte Steuer einschließlich Zuschlag und Zinsen bemessen. Die Gemeinden und Gutsbezirke haben die ihnen für die Erhebung der Besitzsteuer und Kriegssteuer zustehenden Gebühren bei der allmonatlichen Ablieferung der vereinnahmten Steuern pp. an die Kreiskasse einzubehalten und die einbehaltenen Erhebungsgebühren in dem der Kreiskasse zugleich mit der monatlichen Ablieferung einzureichenden Lieferzettel nach Muster E zu Art. 20 Ziffer 6 der preußischen Ausführungsvorschriften zum Besitzsteuergesetz in der dafür bestimmten Spalte besonders anzugeben.

Wegen der Erstattung von Steuern pp. an die Steuerpflichtigen verweise ich auf die den Gemeinde- und Gutsvorstehern von mir durch die Herren Distrikts-Kommissare überwiesenen gedruckten Anweisungen für die Gemeindevorstände (Hebestellen) über die von ihnen bei Erhebung der Besitzsteuer und Kriegssteuer, Führung der Soll- und Einnahmebücher, bei Zu- und Abgängen, bei Erstattungen, Zinsenvergütungen, Stundungen usw. zu erledigenden Arbeiten und zu beachtenden Bestimmungen.

Posen, den 4. Juli 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
Posen-West.
1115/17 E. St. **Graf Schack.**

Die Provinzialstelle für Gemüse und Obst teilt folgendes mit:

In den Vordrucken der Lieferungsverträge für Herbstgemüse sind im § 6 bestimmte Anfangstermine — für die Abnahme und Preise festgesetzt worden. Es ist von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen, daß diese Termine den verschiedenen Zeiten des Eintritts der Ernte in den einzelnen Gegenden Deutschlands angepaßt werden möchten. Ein besonders dringendes Bedürfnis hierfür besteht nach den eingegangenen Äußerungen bei Zwiebeln. Der § 6 der Lieferungsverträge ist daher in der Reichsstelle mit rückwirkender Kraft dahin geändert, daß der dort unter 12 bestimmte Anfangspreis für Zwiebeln nicht am 15. September 1917, sondern „von Beginn der Ernte an" in Geltung tritt. Zu bemerken ist dazu, daß für Frühzwiebeln (aus Steckzwiebeln gezogene Zwiebeln) als Frühgemüse die Aufstellung eines Richtpreises noch erfolgen soll.

Posen, den 23. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
4311/17. G. **Graf Schack.**

Nach Mitteilung des Kriegswirtschaftsamt sind Schmiedekohlen bei den Zechen durch den Reichskommissar für Kohlen **nicht beschlagnahmt.** Die Verbraucher von Schmiedekohlen können daher ihre Bestellungen nach wie vor bei ihren bisherigen Lieferanten aufgeben. Leider läßt die Knappheit in diesem Material eine ausreichende Belieferung nicht zu, doch wird versucht, die bestehende Notlage nach Möglichkeit zu mildern. Sollte in dem einen oder anderen Falle die Ausführung der Lieferung sich erheblich verzögern und dadurch die Notlage eine ganz besonders dringende werden, so steht es den Verbrauchern frei, sich unter Angabe der Lieferfirma und der Zeche, bei der der Auftrag vorliegt, an den Reichskommissar für Kohlen zu wenden. Es wird alsdann auf eine bevorzugte Verladung hingewirkt werden. Nach Ansicht von Mitgliedern des Kriegswirtschaftsamtes kann an Stelle von Schmiedekohlen auch Koks-Nuß II verwendet werden.

Posen, den 21. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter hat die Herstellung von Strohkraftfutter in Angriff genommen und die Neugründung von Fabriken in die Wege geleitet. Es gelingt dem Kriegsausschuß jedoch nicht, die erforderlichen Strohmengen für die Fabriken zu erhalten.

Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, darauf hinzuwirken, daß dem Kriegsausschuß möglichst viel Stroh angeboten wird und gleichzeitig bekannt zu geben, daß für das gelieferte Stroh eine Anfuhrprämie von 2 Mark für den Doppelzentner gewährt wird. Sollte es nicht gelingen, die erforderlichen Strohmengen freihändig zu beschaffen, so ist Beschlagnahme des Strohs zu befürchten.

Posen, den 21. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Die Sparkasse des Kreises Posen-West
in Posen W. 3, Hohenzollernstr. 31,

hat am 1. Juni 1917 den **Scheck- und Überweisungsverkehr auf Sparguthaben** eingeführt, um auch ihren Sparern die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bieten zu können.

Diese Vorteile bestehen darin, daß der Inhaber eines Scheckkontos seine sämtlichen Einnahmen ohne Vorlage des Sparbuches auf sein Konto einzahlen lassen nnd dann die Kreissparkasse mittels Scheck anweisen kann seine Rechnungen, Mieten, Zinsen, Steuern usw. zu bezahlen.

Die Guthaben im Scheckverkehr werden mit 3½% verzinst.

Für Spareinlagen gewährt die Kreissparkasse folgende Zinssätze

a) für täglich abhebbare Beträge 3½%
b) bei 3 monatlicher Kündigungsfrist 3¾%
und c) bei 6 monatlicher Kündigungsfrist 4%

Posen, den 5. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.
Landrat.

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemanden ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision könne der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und von Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem, im wirtschaftlichen Vorteil jedes Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreiseingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarten Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördlich festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selb Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltun verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen, daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird). so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises,

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassengelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 7. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.
Graf Schack, Landrat.

Veröffentlichung

der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, betreffend Ablieferungspflicht für Ackerbohnen, Peluschken, Lupinen und Wicken.

Ackerbohnen (Pferdebohnen, Saubohnen, Feldbohnen) und Peluschken sind gemäß Verordnung über Hülsenfrüchte vom 14. Dezember 1916 beschlagnahmt. Besitzer von Ackerbohnen und Peluschken haben sämtliche in ihrem Gewahrsam befindlichen Mengen der Reichshülsenfruchtstelle, Berlin, Universitätsstraße 2/3a anzumelden; soweit die Anzeige nicht bereits seit dem 20. Dezember 1916 erstattet ist.

Der Ankauf erfolgt durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H., Abt. Kraftfuttermittel zu Berlin, W 35, Potsdamer Straße 31, bzw. deren in den einzelnen Landesteilen beauftragte Ankäufer. Jeder, der im Besitze von überlassungspflichtigen Mengen Ackerbohnen oder Peluschken ist, hat sich unverzüglich wegen Ablieferung mit den von der Bezugsvereinigung mit einem Ausweis versehenen Ankäufern seines Bezirkes in Verbindung zu setzen.

Jeder anderweitige Absatz ist unzulässig und nach § 14 der Verordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 (fünfzehntausend) Mark bedroht. Das Gleiche gilt für den Fall der Unterlassung oder unrichtigen Erstattung der Vorratsanzeige.

Die unverzügliche Ablieferung der überlassungspflichtigen und aller darüber hinaus entbehrlichen Mengen ist vaterländische Pflicht. Es ist dafür Sorge getragen, daß den Ablieferern von Ackerbohnen eine gleiche Menge anderer Futtermittel auf Verlangen sofort zur Verfügung gestellt wird.

Wicken und Lupinen unterliegen der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916. Sie sind — abgesehen von Saatware — nur an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H., Berlin, Potsdamer Straße 31 bzw. deren in den einzelnen Landesteilen aufgestellte Ankäufer abzusetzen.

Für Wicken und Lupinen gelten gleichfalls die oben erwähnten Strafbestimmungen.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Sonder-Beilage
zu Nr. 45 des Kreisblatts des Kreises Posen-West.

Posen, den 11. Juli 1917.

Nr. W. III. 700/5. 17. K. R. A.

Bekanntmachung,
betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art, sowie für Papiergarne und -bindfäden.

Vom 10. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21 Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 Seite 25, 603, 1916 S. 183 und 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sept. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) Spinnpapier,

b) Papiergarne und -bindfäden, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind.

§ 2.

1. Bei einer Veräußerung durch den Hersteller dürfen die Preise für die im § 1a bezeichneten Gegenstände die in der Preistafel I (Spinnpapierhöchstpreise) und für die im § 1b bezeichneten Gegenstände die in der Preistafel II (Papiergarnhöchstpreise) genannten Sätze nicht übersteigen.

2. Bei jeder anderen Veräußerung (z. B. durch einen Händler, der nicht Hersteller ist), dürfen die in Preistafel I genannten Preise um nicht mehr als 2 v. H. und die in Preistafel II genannten Preise um nicht mehr als 3 v. H. überschritten werden.

3. Auf Garne und Bindfäden in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf finden die festgesetzten Höchstpreise außer bei Veräußerung durch den Hersteller an einen Zwischenhändler keine Anwendung.

§ 3.

1. Die Höchstpreise für Spinnpapier und Spinnteller verstehen sich auf Grund eines Feuchtigkeitsgehalts des Papiers von 6 bis 8 v. H. des absoluten Trockengewichts, einschließlich Hülsen und Verpackung in Packpapier, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgesandte Holzhülsen müssen bei frachtfreier Rücksendung in gebrauchsfähigem Zustande zum Papierpreise zurückgenommen werden.

2. Die Höchstpreise für Papierrundgarn verstehen sich für Kreuzspulaufmachung auf Grund eines Feuchtigkeitsgehalts des Garnes von 15 v. H. des absoluten Trockengewichts einschließlich, Spulen und ausschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Wenn das Gewicht der Hülsen 1 v. H. des Gesamtgewichts (Gewicht von Garn und Hülsen) bei 15 v. H. Feuchtigkeit übersteigt, so ist das Mehrgewicht zum vollen Garnpreise zu vergüten.

Die Höchstpreise für Papierflachgarn verstehen sich für Aufmachung in Schlauchkopsen bzw. hülsenfreien Kreuzspulen bei einer Feuchtigkeit von 15 v. H. des Trockengewichts, ausschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Bei Aufmachung in Kreuzspulen auf Hülsen ist 1 v. H. des Gewichts bei einer Feuchtigkeit von 15 v. H. für Hülsen zu vergüten.

3. Packung darf in Rechnung gestellt werden, muß dann aber bei spesenfreier Rücksendung innerhalb eines Monats — gerechnet vom Tage des Eintreffens — in gebrauchsfähigem Zustande zum vollen Betrage zurückgenommen werden.

4. Erfolgt Zahlung des Kaufpreises später als 14 Tage nach Versand, so dürfen bis 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Zinsen berechnet werden.

§ 4.

Ausnahmebewilligungen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung können von dem zuständigen Militärbefehlshaber erteilt werden. Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Juli 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten wird die Bekanntmachung Nr. W. III. 4700/12. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für einfache, gezwirnte oder geschnürte Papiergarne, welche mit andern Faserstoffen nicht vermischt sind, vom 20. Februar 1917, aufgehoben.

Preistafel I.

Höchstpreise für Spinnpapier.

Gewicht eines Quadratmeters	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff *)
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
60 g und mehr	118	112	105	100	95
50 bis 59 g	123	117	110	105	100
46 „ 49 g	128	122	115	110	105
40 „ 45 g	133	127	120	115	110
35 „ 39 g	141	135	128	123	118
30 „ 34 g	173	167	160	155	150
25 „ 29 g	203	197	190	185	180

Zuschläge.

a) Für Spinnrollen treten zu den Höchstpreisen des verwendeten Spinnpapiers die folgenden Zuschläge:

1. bei einer Schnittbreite von:

10 mm und mehr	9 und 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
10 v. H.	11 v. H.	12 v. H.	14 v. H.	16 v. H.	18 v. H.	20 v. H.

des Höchstpreises des verwendeten Spinnpapiers.

2.

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Streifenbreite von: 10 mm u. mehr	9 und 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
	Zuschläge für 1 kg in Pfennigen						
60 g und mehr	15	17	18	20	23	27	34
50 bis 59 g	17	19	21	23	27	31	37
40 „ 49 „	19	22	24	27	31	37	47
30 „ 39 „	23	27	30	34	39	47	60
25 „ 29 „	27	31	35	40	46	55	70

b) Für Mitverwendung von gebleichtem Zellstoff, für Imprägnieren und für Färben (mit Ausnahme von bräunlicher Färbung, welche den Farbton des aus ungebleichtem Natronzellstoff hergestellten Papiers treffen soll) dürfen angemessene Zuschläge berechnet werden.

Abschläge.

Bei Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoff ermäßigen sich die Grundpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

*) Also auch reines Sulfitpapier.

Preistafel II.

Höchstpreise für Papiergarne und -bindfäden, welche mit anderen Faserstoffen nicht gemischt sind.

A. Papiergrundgarne.

a) Unter Zugrundelegung des Durchmessers

1. bei Verwendung eines Papiers von mehr als 60 g für 1 qm:

Bei einem Durchmesser von mm	mit 100 v. H. Natron-(Sulfat-)Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron-(Sulfat-)Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron-(Sulfat-)Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron-(Sulfat-)Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron-(Sulfat)-Zellstoff*)
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
1	195	188	181	175	170
1,5	185	178	171	165	160
2	177	170	163	157	152
2,5	171	164	157	151	146
3	167	160	153	147	142
4	165	158	151	145	140
6	162	155	148	142	137
9	159	152	145	139	134
12	157	150	143	137	132

2. Bei Verwendung eines Papiers von weniger als 60 g für 1 qm errechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 v. H. des Höchstpreises des verwendeten Papiers mit folgendem Zuschlag in Pfennigen:

Bei einem Durchmesser von	1 mm	1,5 mm	2 mm	2,5 mm
Preise für 1 kg in Pfennigen	65	55	47	41

3 mm	4 mm	6 mm	9 mm	12 mm
37	35	32	29	27

b) Unter Zugrundelegung der metrischen Nummern**) bei Verwendung eines Papiers

Garnnummer metrisch	mit 100 v. H. Natron-(Sulfat-)Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
1	211	201	196	190	185
2	225	218	210	204	199
2,4	235	228	220	214	209
3	245	238	230	224	219
3,5	270	263	255	249	244
4	300	293	285	279	274
4,5	355	348	340	334	329
5	415	408	400	394	389

*) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfitzellstoffpapier.

**) Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilometer, die von einem Papiergarn bei einer Feuchtigkeit von 15. v. H. vom Trockengewicht auf 1 kg gehen.

Preise für Zwischennummern im Verhältnis. Die Lieferung einer gröberen als der vereinbarten Nummer darf, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 v. H. beträgt, zum Höchstpreise der vereinbarten Nummer erfolgen. Für Garne größer als I metrisch bestimmen sich die Preise nach den Tabellen A a der Preistafel II.

B. Papierflachgarne. Zu den Höchstpreisen des verwendeten Spinnpapiers treten die folgenden Zuschläge:

1. bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinnteller von:

10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
12 v. H.	13 v. H.	14 v. H.	16 v. H.	18 v. H.	20 v. H.	22 v. H.

des Höchstpreises des verwendeten Spinnpapiers.

2.

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinnteller von: 10 mm u. mehr	9u.8mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
	Zuschläge für 1 kg in Pfennigen						
60 g und mehr.....	23	26	27	30	35	41	51
50 bis 59 g.....	26	29	32	35	41	47	56
40 „ 49 „.....	29	33	36	41	47	56	71
30 „ 39 „.....	35	41	45	51	59	71	90
25 „ 29 „.....	41	47	53	60	69	82	105

Zuschläge.

a) Für andere Aufmachung:

1. für Bündel-, Knäuel-, Zweileasaufmachung und Kleinverkaufsaufmachung darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden;
2. für Rundgarn in Kopsform darf der Preis bei Nr. 2, 4 und gröber 10 Pf., bei Nr. 3 12 Pf., für feinere Nummern 12 Pf. zuzüglich je 2 Pf. für jede halbe Nummer höher sein als der Höchstpreis bei Kreuzspulaufmachung.

b) Für Zwirnen und Schnüren dürfen folgende Zuschläge berechnet werden:

1. Zwirnen allein

Nr.	bis 0,9	1 bis 1,9	2 bis 3,5	3,6 bis 5
	Preise für 1 kg in Pfennigen			
zweifach.....	20	30	35	40
drei- und mehrfach.....	15	25	30	35

2. Zwirnen und Schnüren

Nr.	bis 0,9	1 bis 1,9	2 bis 3,5	3,6 bis 5
	Preise für 1 kg in Pfennigen			
	50	80	105	130

c) Für Imprägnieren, Lüstrieren, Polieren, Färben, Bleichen, jedes sonstige Veredeln, Flechten un Schneiden auf Länge darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

d) Bei Verwendung eines Spinnpapiers, dessen Höchstpreis gemäß b) der Preistafel I erhöht war, dar ein entsprechender Zuschlag berechnet werden.

Abschläge.

Bei Verwendung eines Papiers, das unter Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoff erzeugt ist, ermäßigen sich die Höchstpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

Posen, den 10. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

I. 3877/17. Ro. **von Bock und Polach.**

Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei A.-G., Posen.

Nr. 58. Posen, den 1. September. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung
über die Kontrolle der Hausbrandlieferungen.

In Ausführung der § 9 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung vom 19. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) wird bestimmt:

§ 1.

Damit im Bezirke eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde für den Bedarf der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes nicht mehr Brennstoffe bezogen werden, als gemäß § 8 der oben angeführten Bekanntmachung vom 19. Juli 1917 vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung zum Bezuge vorläufig oder endgültig festgesetzt wird, haben die Vorstände der Kommunalverbände bzw. Gemeinden darüber zu wachen:

1. welche Brennstoffmengen durch Händler zur Abgabe an Verbraucher für Zwecke der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes in den Bezirk waggonweise oder durch Kahnladung eingeführt werden;

2. welche Brennstoffmengen durch Verbraucher ohne Vermittlung eines im Bezirk ansässigen Platzhändlers für Haushaltungen, Landwirtschaft und Kleingewerbe waggonweise oder durch Kahnladung in den Bezirk eingeführt werden;

3. welche Brennstoffmengen durch Händler und Verbraucher fuhrenweise und im Kleinverkauf von Platzhändlern anderer Bezirke und unmittelbar von Erzeugungsstätten (Landverkaufsstellen der Gruben, Brikettfabriken, Koksanstalten, Gasanstalten) bezogen werden.

§ 2.

Die §§ 1—6 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteiiung vom 3. August 1917 über Lieferung von Hausbrandkohlen (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 185) finden Anwendung.

§ 3.

1. Verbraucher und Händler, die auf dem im § 1 unter Nr. 1 und angebenen Wege beziehen, haben vor dem Bezug von Brennstoffen den Bestellschein dem Vorstande des Kommunalverbandes oder der Gemeinde vorzulegen.

II. Der Vorstand hat den Bestellschein unter Angabe der für den Besteller zum Bezug zugelassenen Menge abzustempeln und mit fortlaufender Nummer zu versehen. Die Bestellscheine sind in eine Liste einzutragen (§ 6).

III. Bestellungen für den Bedarf der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes dürfen nicht mit Bestellungen für den Bedarf von gewerblichen Verbrauchern, die nach der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 145) meldepflichtig sind, in einem Bestellschein vereinigt werden.

§ 4.

I. Der Besteller hat den abgestempelten Bestellschein an seinen Lieferer zu geben, der ihn weiter zu geben hat, bis er an denjenigen Lieferer gelangt, der unmittelbar von dem Erzeuger bezieht. In denjenigen Fällen, in denen der Erzeuger unmittelbar an Verbraucher liefert, ist der gestempelte Bestellschein dem Erzeuger einzureichen.

II. Bestellungen, die sich als für den Hausbrand, Landwirtschaft und Kleingewerbe bestimmt kennzeichnen, dürfen nur ausgeführt werden, wenn ein vom Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde abgestempelter Bestellschein vorgelegt wird.

§ 5.

I. Händler und Verbraucher, welche Brennstof fefuhrenweise oder im Kleinverkauf von Platzhändlern eines andern Bezirks oder von Landverkaufsstellen eines Erzeugers oder von Gasanstalten beziehen (§ 1 Nr. 3) bedürfen eines abgestempelten Bestellscheines nicht. Sie sind jedoch sonstigen von dem Kommunalverband oder der Gemeinde erlassenen Kontrollvorschriften oder Bezugsregelungen unterworfen.

II. Der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde hat in solchen Fällen den Lieferer anzugeben, welche Mengen an Händler und Verbraucher seines Bezirks für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleingewerbe abgegeben werden dürfen, und durch Kontrolle der Lieferer festzustellen, welche Mengen tatsächlich abgegeben werden.

III. Werden von einem Lieferer verschiedene Bezirke beliefert, so hat die Angabe und Überwachung des zulässigen Bezugs durch die Vorstände der beteiligten Bezirke im Einvernehmen mit einander zu erfolgen.

§ 6.

I. Die Vorstände der Kommunalverbände und Gemeinden haben eine Liste zu führen, in welcher einerseits die Mengen zu vermerken sind, welche der Reichskommissar für die Kohlenverteilung für den Bezirk festgesetzt hat, und anderseits die Mengen anzugeben sind, deren Bezug der Vorstand durch Abstempelung von Bestellscheinen (§ 3) und durch Anweisung an die Lieferer (§ 5) zum Bezuge genehmigt hat.

II. In dieser Liste sind auch die tatsächlich bezogenen Mengen einzutragen, so daß jederzeit ersichtlich ist, in welcher Menge noch Bezüge erfolgen dürfen.

§ 7.

Wegen der Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen findet § 18 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917 über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen,

der Landwirtschaft und des Kleingewerbes (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) entsprechende Anwendung.

§ 8.

Diese Bestimmungen treten am 1. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. August 1917.

Der Reichskommissar für Kohlenverteilung.
Stutz.

Bekanntmachung

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 193) wird bestimmt:

§ 1.

Die in der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145), vorgeschriebenen Meldungen sind in der Zeit vom 1. bis 5. September erneut zu erstatten.

§ 2.

Die Meldungen sind gleichlautend zu erstatten:

a) an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständigen Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle;
b) an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle;
c) an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung Berlin;
d) an den Lieferer des Meldepflichtigen.

Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferern, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldekarte zu richten, welche mit den unter a) bis c) genannten nicht gleichlautet, sondern für jeden Lieferer nur die bei ihm bestellte Menge und außerdem in einer Gesamtsumme noch die bei den anderen Lieferern bestellten Mengen ohne Namensnennung der anderen Lieferer angibt.

§ 3.

Zu den Meldungen sind nicht mehr die für die erste Meldung ausgegebenen Meldekarten, sondern neue, in einzelnen Punkten abgeänderte Vordrucke zu benutzen, die bei den in § 5 der Verordnung vom 17. Juni 1917 bezeichneten Stellen zu beziehen sind.

§ 4.

Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145).

Berlin, den 8. August 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß zur Meldung diejenigen gewerblichen Verbraucher (größere Gewerbebetriebe) verpflichtet sind, die in ihren Betrieben monatlich 10 Tonnen und darüber an Brennstoffen verbrauchen.

Ausgeschlossen sind landwirtschaftliche Haupt- und Nebenbetriebe, Molkereien, Gaswerke, Brotfabriken, Krankenhäuser, Genesungsheime, Badeanstalten, Kohlenhandlungen, Schlachthöfe, Beheizung von Geschäftshäusern.

Gegenüber der alten Bekanntmachung tritt in der Meldung dieser Betriebe durch diese Bekanntmachung hauptsächlich insofern eine Änderung ein, daß ein Exemplar der Meldekarte nicht an verschiedene Kohlenausgleichstellen, sondern nur an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin abzusenden ist.

Die neuen Meldekartenblocks sind Ende d. M. vom Kreisausschuß Posen-West abzuholen. Die Meldung muß spätestens am 4. September d. J. erfolgt sein.

Inhaber von größeren Gewerbetrieben, die im Monat Juli die erste Meldung zu erstatten etwa unterlassen haben, ersuche ich, sie nunmehr nachzuholen.

Unterlassung der Meldepflicht wird bestraft, auch kann eine Sperrung sämtlicher Kohlenbezüge von seiten des Reichskommissars für die Kohlenverteilung erfolgen.

Posen, den 28. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Gemäß Verfügung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 25. Mai 1917 werden folgende Zusatzmengen an Nahrungsmittel ausgegeben:

a) An werdende Mütter:
1. Eine Brotzulage von 350 Gramm Brot für die Woche.
2. Soweit Vollmilch zur Verfügung steht täglich ¾ Liter.

Die Schwangerschaftzulagen werden vom 6. spätestens vom 7. Kalendermonat der Schwangerschaft ab bis zur Beendigung der Schwangerschaft auf Antrag beim Kreisausschuß gewährt. Der Nachweis der Schwangerschaft muß durch ein Zeugnis der Hebamme oder eines Arztes erbracht werden.

b) An gesunde Säuglinge und Kinder:

Neben der Milchversorgung nach den Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 3. Oktober 1916 erhalten:

I. Säuglinge:
1. Monatlich 2 Pfund Zucker.
2. Wöchentlich 200 Gramm Weizenmehl.
3. Haferflocken oder Weizengrieß 500 Gramm monatlich.

Brot- und Lebensmittelkarten dürfen an Säuglinge nicht ausgegeben werden.

II. Kinder.
1. Kinder die das Säuglingsalter überschritten haben, erhalten bis zum 6. Lebensjahre neben Brotkarten für Erwachsene, Lebensmittelkarten für Kinder.
2. Für kranke Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr kann auf Grund von ärztlichen Zeugnissen unter Abrechnung auf die Brotkarte 75% Weizenmehl verabfolgt werden.

Anträge auf obige Zulagen sind an den Kreisausschuß zu richten.

Posen, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

5209/17 G.

An die deutschen Landwirte und die deutsche Jungmannschaft!

Der Beginn des 4. Kriegsjahres steht im Zeichen der größten Erfolge. Im Osten folgen wir in glänzendem Siegeslauf dem zurückweichenden Feinde, im Westen schlagen wir die Riesenangriffe unseres verbissensten Gegners siegreich zurück. Auch der politische Himmel beginnt sich aufzuhellen. Die englischen Lügen fangen an, zu zerrinnen und Dämmerung steigt selbst bei Englands Verbündeten und seinem eigenen Volke auf. Der Aushungerungskrieg, Englands Ziel, ist zuschanden geworden. Die Fronten stehen bombensicher, sagt unser Kaiser. Bombensicher steht aber auch fest, daß die Erträge unserer Fluren für unsere Volksernährung ausreichen. Nur müssen wir sie einbringen unter das schützende Dach, und alle Arbeitskräfte, je nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen, müssen zusammengefaßt und verfügbar gemacht werden.

Eine planmäßige Arbeitsteilung ist bei der Industrie und bei den Behörden erfolgt. Es gilt, diese Arbeitsteilung durchzuführen auch in unserer Landwirtschaft. Die schwerere Arbeit muß den Gefangenen, die leichtere und schnell erlernbare unserer deutschen Jungmannschaft zufallen, die sich bereits an vielen Orten in erfreulicher Zahl zum vaterländischen landwirtschaftlichen Hilfsdienst begeistert zur Verfügung gestellt hat. Aber viele Tausende von ihnen sind noch nicht ausgenutzt und mit jugendlichem Eifer und in froher Erwartung, daß der Ruf zur Tat nun auch an sie ergehe, harren sie des Rufs der Landwirtschaft. Daß gerade voll befriedigende Ergebnisse erzielt worden sind, bezeugen die Hilfeleistungen der rheinischen Jungmannschaft, die bereits vielfach schon in den verflossenen drei Kriegsjahren ihre jugendliche Kraft erfolgreich eingesetzt hat. Die Berichte der Führer und der die Kommandos besuchenden Abordnungen von Regierungs-Behörden, die Zeugnisse der Landwirte als Arbeitgeber und auch der ländlichen Behörden, legen beredte Zeugnisse dafür ab, daß der feste Wille, der jugendliche Ehrgeiz, wurzelnd im warmen, vaterländischen Empfinden, den scheinbaren Mangel an Körperkraft und die Arbeitsunkenntnis zu ersetzen vermag. Leicht, wie dem Jungmann vom Lande, wird es dem Stadtjungmann sicherlich nicht und in der ersten Woche der Arbeit rinnt der Schweiß in Strömen und der Körper biegt sich unter der ungewohnten Arbeit. Die in dieser ersten Zeit eintretende größere Ermüdung, die dem landwirtschaftlichen Berufsarbeiter als Schwäche erscheinen mag, ist nur die Folge der ungewohnten Tätigkeit, der naturgemäße Rückschlag, der nach der Zeit des Drückens der Schulbank unbedingt eintreten muß. Aber schon in der zweiten Woche straffen die Muskeln sich und der Wille ringt siegreich die Müdigkeit nieder. Jetzt merkt der Landmann auch, daß die Hilfe zur Tat geworden ist. Wer einen Versuch mit Jungmannen bei richtiger Arbeitsteilung gemacht hat, wird es dankbar begrüßen, wenn er sie zur Ernte- oder Frühjahrsarbeit wieder bekommen kann. Arbeitsteilung ist die erste Vorbedingung zur Ausnutzung der jugendlichen Kraft. Auch die Kinder des Landmanns wachsen erst mit den Jahren in die schwere Arbeit hinein. Nicht anders darf es bei den städtischen Jungmannen

erwartet werden. Jeder Mann an seine richtige Stelle, so heißt es überall im Geschäftsleben, dann wird das Ziel erreicht.

Auch die folgenden Jahre, nach dem Frieden, werden noch hohe Anforderungen an unsere Eigenerzeugung stellen, um vom Auslande unabhängig zu bleiben und das Geld im Lande zu behalten. Der Versuch, uns die notwendigen Lebensmittel auch späterhin zu verteuern, liegt ja doch im Ziele unserer Feinde, in ihrer uns angedrohten wirtschaftlichen Absperrung. Machen wir ihre Pläne für immer zu schanden, arbeiten wir weiter, wie wir es jetzt unter dem Zwange der Verhältnisse tun müssen, aus freiem Entschluß, in kluger Voraussicht, zu unserem eigenen Nutzen. Dann wird aus der Saat des Krieges, aus den Opfern unserer Väter, Söhne und Brüder, eine reiche Ernte aufgehen. Aufwärts und vorwärts muß unser Streben gehen, in treuer Arbeit und Pflichterfüllung aller Stände, nicht in Bequemlichkeit und Genußsucht wie vielfach in jüngst vergangenen Tagen. In der Erziehung unserer Jugend müssen wir unsere höchste Aufgabe erblicken. Der deutschen Jugend gehört die Zukunf! Wer aber den Nutzen genießen will, muß ihn sich selbst erwerben. Was du ererbst von deinen Vätern, erwirb es, um es zu besitzen! Wodurch können wir aber dieses Ziel nur restlos erreichen? Dazu bedürfen wir in erster Linie unserer Lehrer. Sie müssen selbst sich der Aufgabe unterziehen, mitzulernen mit den Schülern. Die Winterschuldirektoren, Gartendirektoren der Städte und erfahrene Landwirte müssen unseren städtischen Lehrern und Jungen Unterricht erteilen; zunächst wissenschaftlich und dann auch praktisch bei der Arbeit selbst. Die Lehrer müssen nicht nur die Schüler beaufsichtigen, sondern sie müssen sie auch anleiten können. Das Beispiel des Lehrers vermag viel und bedeutet alles für das Gelingen. Führen wir unsere Aufgabe so durch, so erreichen wir das hohe Ziel.

Schon die diesjährige Kartoffel- und Rübenernte gibt die beste Gelegenheit hierzu. Ohne jede Kosten, ohne jede Umstände kann der praktische Unterricht erfolgen. Auch in allen Stadtgebieten sind die Kartoffeln zu ernten, die die Gemeinden oder die Grundbesitzer gepflanzt haben. Was liegt da näher, als sich bei ihnen zur Hilfe anzubieten und die Jungen sehen zu lassen, wie unter der welken Staude das Bündel der Kartoffelknollen geborgen liegt und wie mit leichtem Handgriff der Spaten die nährende Frucht hebt. Der Junge sieht gleichzeitig, daß eine Frucht vielfache Früchte hervorgebracht hat und erkennt den Frevel, der durch Diebstahl der Aussaat der Allgemeinheit zugefügt wird. Neben der praktischen auch eine ethische Wirkung. Aber auch schon für die kommende Frühjahrsbestellung lernt er. Er sieht den Nutzen der Anhäufelung, des Behackens, des Lockerns des Bodens und er lernt es verstehen, daß dies alles zum Gedeihen der Frucht, und zu ihrer Vermehrung das regelrechte Pflanzen gehört. Er sieht das Verbrennen der Kräuter und erfährt, daß es notwendig ist, um Schädlinge und Krankheitskeime zu vernichten. Er lernt die Arbeit des Landmanns schätzen, die unausgesetzt jahraus jahrein geleistet werden muß, um uns unser tägliches Brot zu geben, um das wir heute wohl alle recht herzlich bitten lernten. Für diese hohen Ziele sollten wir ruhig an einigen Unterrichtstagen die erforderliche Zeit gewinnen. Unsern Lehrern sollten aber mehr als bisher die Besuche unserer landwirtschaftlichen Schulen in Sonderkursen ermöglicht werden. Die Erziehung unserer Jungen zu körperlicher Ertüchtigung hat während des Krieges voll eingesetzt: mag sie auch einsetzen zur Erkennung der Wichtigkeit, die eine vollausgenutzte Landwirtschaft für unser Valerland bedeutet. Die Eltern aber mögen ihre Bedenken, daß der Junge in der Schule zurückbleiben könnte, wo sie etwa heute noch gehegt werden sollten, fallen lassen. Die Zeit der Landarbeit wird dem jungen Körper Herz und Geist stärken, wird ihn reifer und aufnahmefähiger machen und die gekräftigte Gesundheit wird die verlorenen Schulstunden reichlich wieder einbringen. Die Ernährung auf dem Lande ist wohl ausnahmslos eine bessere, als sie in der Stadt heute möglich ist. Ein Stück Landbrot ist für den Jungen heute Kuchen.

Und nun die Frage der Kleidung. Was schadet es, wenn die Hose einen Flicken mehr bekommt und wenn es auch nicht einmal von demselben Stoff ist? Der Rock leidet ja überhaupt weniger, denn er wird bei der Arbeit abgelegt. Ein gut geflicktes Hemd kann jeder deutsche Junge sehen lassen. Es ist ein schönes Zeichen deutschen Mutter- und Hausfrauenfleißes. Was tut es, wenn auch die Schuhe einen Flicken mehr erhalten? Im Felde gehts den Schuhen nicht besser. Der bei der Arbeit verschlissene und geflickte Anzug und Schuh sind ein Ehrenkleid, das der Junge im nächsten Jahre durch einen oder mehrere kunstgerecht auf- oder eingenähte Flicken weiter verschönt, mit Stolz tragen wird. Der Bauer wird ihn dann um so lieber begrüßen, wenn er die Zeichen der Arbeit daran erkennen kann, die ehrenhalber der deutsche Jungmann für ihn geleistet hat. Wie der Soldat heute seinen durch Kugeln und Granaten, durch Stiche und beim Kriechen durch Drahtverhaue zerfetzten Rock geflickt als Ehrenkleid trägt, so soll die deutsche Jungmannschaft ihr Acbeitskleid in Ehren tragen, unbekümmert um das Gigerltum vergangener Tage, das heute zum Spott werden sollte. Erkennt unser gesamtes Volk die Wahrheit dieser Ausführungen, so wird der Gipfel in kurzer Zeit auch im L nde erstiegen sein, im Schutze unserer Waffen, die uns allein ein blühendes Land erhielten und eine sichere Ernte ermöglichen.

Posen, den 27. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

5053/17 K. A. **Graf Schack.**

Königliche Baugewerkschule zu Posen, Wiesenstraße 11.

Im kommenden Winterhalbjahr sollen bei genügender Beteiligung eine **fünfte**, eine **vierte**, eine **dritte** Klasse, vielleicht auch eine **zweite** Hochbauklasse betrieben werden.

Schulanfang am Donnerstag, den 18. Oktober. Anmeldungen sind baldigst zu richten an den Direktor, von dem die Aufnahmebedingungen bezogen werden können.

Im Auftrage:

6997/17 St. **Seele.**

Anordnung betreffend Lebensmittelkarten.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. 11. 15 wird für den Kreis Posen-West hiermit angeordnet:

Die von jetzt ab zur Verteilung gelangenden Lebensmittelkarten werden vor der Ausgabe an die Versorgungsberechtigten mit dem Ortssiegel versehen. Die Kaufleute und Händler haben Lebensmittelkarten ohne Ortssiegel, die ihnen abgegeben werden, einzubehalten, die Person des Vorlegenden festzustellen, Lebensmittel auf solche Karten nicht zu verabfolgen und der Polizei-Behörde Anzeige zu erstatten.

Posen, den 27. August 1917.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.

Graf Schack.

Betrifft Pferdegestellung.

Aus einer Besprechung beim Generalkommando hat sich ergeben, daß Militärpferde zur Herbstbestellung nur in sehr geringem Umfange werden gestellt werden können. Auch mit Soldaten wird die Heeresverwaltung nur im beschränkten Maße aushelfen können. Die Landwirte müssen umsomehr versuchen, den Mangel an Pferden und Arbeitskräften durch Benutzung aller anderen sich bietenden Hilfsmittel einigermaßen auszugleichen. Ich weise deshalb darauf hin, daß Lastkraftwagen von der Heeresverwaltung in größerer Zahl für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden können und nehme Bezug auf meine Verfügung im Kreisblatt betreffend Jungmannen.

Posen, den 28. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Eigenbau von Gemüsesamen.

Veröffentlichung des Preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Die Deckung des Bedarfes von Gemüsesamen stößt während des Krieges auf Schwierigkeiten. Die Witterung der Kriegsjahre war dem Gemüsesamenbau ungünstig, außerdem ist der Bedarf erheblich gestiegen. Um einem Mangel an Samen für das nächste Jahr vorzubeugen, sollte jedermann bestrebt sein, den im nächsten Jahr benötigten Samen selbst zu erzeugen. Bei den einjährigen Pflanzen, wie Bohnen, Salat usw. läßt sich das ohne besondere Schwierigkeiten und Kosten durchführen.

Posen, den 25. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

7046/17 G. **Graf Schack.**

Die Amtsstunden des Standesamtsbezirks **Wirh** und **Zabikowo** werden an jedem Montag und Freitag nicht wie bisher von 8—12 Uhr vormittags, sondern von **3—6 Uhr nachmittags** abgehalten.

Posen, den 23. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Den Mühlenbetrieb des Müllers **Majczak** aus **Pamiontkowo** habe ich wegen Unzuverlässigkeit **auf die Dauer eines Vierteljahres** geschlossen.

Posen, den 23. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:

5662/17 G. **Graf Schack.**

Die Sparkasse des Kreises Posen-West
in Posen W 3, Hohenzollernstr. 31,

hat am 1. Juni 1917 den **Scheck- und Überweisungsverkehr auf Sparguthaben** eingeführt, um auch ihren Sparern die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bieten zu können.

Diese Vorteile bestehen darin, daß der Inhaber eines Scheckkontos seine sämtlichen Einnahmen ohne Vorlage des Sparbuches auf sein Konto einzahlen lassen und dann die Kreissparkasse mittels Scheck anweisen kann, seine Rechnungen, Mieten, Zinsen, Steuern usw. zu bezahlen.

Die Guthaben im Scheckverkehr werden mit 3½% verzinst.

Für Spareinlagen gewährt die Kreissparkasse folgende Zinssätze:

a) für täglich abhebbare Beträge 3½%
b) bei 3 monatlicher Kündigungsfrist 3¾%
und c) bei 6 monatlicher Kündigungsfrist 4%

Posen, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack, Landrat.

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß der Versand von Mairüben, Möhren und Karotten mit Kraut nach dem 5. August 1917 verboten ist. Diese Gemüsearten dürfen nur noch ohne Kraut versandt werden.

Posen, den 2. August 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
6663/17. G.

Bekanntmachung.

Die Königliche Eisenbahndirektion in Posen hat die landespolizeiliche Prüfung des Planes zur Herstellung von Geleisen auf der in dem öffentlich ausgelegten Plane rot angelegten Fläche beantragt.

Der Plan wird zu jedermanns Einsicht im Geschäftszimmer des Gemeindevorstehers zu Luban während zweier Wochen, und zwar **vom 26. August bis zum 8. September 1917** öffentlich ausgelegt werden. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Entwurf schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gemeindevorsteher in Luban geltend machen.

Auch der Vorstand des Gemeinde- oder Gutsbezirks hat das Recht, Einwendungen gegen den Plan zu erheben.

Fabianowo, den 25. August 1917.

Der Distriktskommissar.
J. V.: **Dr. Noack.**

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Geflügelcholera: **Erloschen** unter dem Geflügel des Häuslers Stefan Malecki in Junikowo.

Fabianowo, den 25. August 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: **Dr. Noack.**

Heu und Stroh
wird zu höchsten Preisen gekauft. Presse kann gestellt werden. Angebote, auch durch Vermittler, an

Proviantamt Posen.
7068/17 St. Fernsprecher 3319 und 4178.

Die Beteiligung an der Nesselernte wird den Schulen nochmals dringend empfohlen.

Annahmestelle **vorgetrockneter** Nesseln ist die Mälzerei von **Gerstenkorn** in **Kobylepole.**

Die **völlig** trockenen und entblätterten Stengel sind an **A. Fischer** in **Dittersbach** i. Schl. zur Verfügung von **Heinrich Schneider** in Hausdorf in Schl. abzuliefern. Der Doppelfrachtbrief ist zwecks Verrechnung an die Nesselfaser-Verwertungs-Gesellschaft in Berlin SW., Schützenstraße 65/66 einzusenden.

Posen, den 23. August 1917.
Brandenburger.

Bekanntmachung.
Sommerlehrgang an der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule in Schmiegel, Schloß Nitsche.

Am 4. September beginnt an der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule in Schmiegel ein verkürzter Lehrgang, der bis Ende Oktober dauert.

In den ersten Tagen des Monat November beginnt ein Winterlehrgang.

Die Anstalt ist bestimmt, den Töchtern mittlerer Landwirte und Gewerbetreibender die zur Führung eines ländlichen Haushaltes unbedingt erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

Die Leiterein der Anstalt erteilt gern jede gewünschte Auskunft über Schulgeld usw.

Deutscher Verein für landwirtschaftliche Schulen in der Provinz Posen.

Nichtamtlicher Teil.

Wie bei der **Metallbeschlagnahme** überhaupt, sind auch bei der neuerdings verfügten Beschlagnahme von **Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen** (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze) vom 20. Juni d. J. eine Reihe von Stücken gefährdet, deren Erhaltung vom Standpunkt der Denkmalpflege und der geschichtlichen Überlieferung kunstgewerblicher Techniken und Formen dringend erwünscht wären. Obwohl bei den später zu erwartenden Enteignungsanordnungen solche Ausnahmen vorgesehen werden sollen, mögen doch jetzt bereits, wo zunächst nur die freiwillige Ablieferung in Frage kommt, die Besitzer derartig wertvoller Stücke darauf hingewiesen sein, daß bei voller Würdigung der Notwendigkeit und vaterländischen Bedeutung der Metallablieferung doch eine unverhältnismäßige Schädigung des heimatlichen Kunstbesitzes, wie sie bei der unterschiedslosen Hergabe von Gegenständen mit Kunst- und Altertumswert zu befürchten steht, nach Möglichkeit zu vermeiden ist.

Es sei namentlich an die seit dem Mittelalter in zum Teil sehr kunstvoller Form und mit reicher Verzierung ausgeführten metallenen Türgriffe, — Ringe und Klopfer, Schlüsselschilde, Zierknöpfe und Beschläge, Truhenbänder, Wandarme, Taufkessel, Gitter usw. hingewiesen, die für die Geschichte der Metallkunst von unersetzlichem Wert sind, und deren Vernichtung aufs tiefste zu beklagen wäre. In allen Zweifelsfällen wende man sich daher an den für die Metallprüfung bestellten Sachverständigen der Provinz, den Provinzialkonservator Professor Kaemmerer zu Posen unter Vorlage des Originals oder einer photographischen Aufnahme des in Frage stehenden Stücks, ehe man zur freiwilligen Ablieferung schreitet. Kosten erwachsen dem Besitzer oder der Gemeinde aus solcher Begutachtung nicht.

Inseraten-Teil.

= Lieferanten =
für geschlachtete Gänse
mit Handelserlaubnis für dauernde Lieferungen per Kassa zu gesetzlichen Höchstpreisen

sucht

Lasnitzki, Berlin-Wilmersdorf,
Uhlandstraße 82.

Die neuen Verbrauchsregelungs-Vorschriften

von Fleisch und Fleischwaren

nach der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 machen in denjenigen Gemeinden, welche in Ausführung dieser Verordnung zur Verbrauchsregelung schreiten, die Führung eines

Ein- und Verkaufsbuches (Schlachtbuches)

für alle diejenigen Geschäfte erforderlich, in denen Fleisch oder Fleischwaren zum Ein- oder Verkauf gelangen.

Dieses Buch ist vorrätig und zu beziehen von der

Ostdeutschen Buchdruckerei u. Verlagsanstalt A.-G. in Posen.

Daselbst werden auch die durch Verordnung vom 6. Februar 1916 für Fleischer und Viehhändler im Verkehr mit den Viehhandelsverbänden vorgeschriebenen **Kaufanzeigen** (Schlußscheine), sowie das vorschriftsmäßige **Ein- und Verkaufsbuch für Viehankäufe und Verkäufe** (Viehkaufbuch) vorrätig gehalten und billigst sofort geliefert.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Sonder-Beilage
zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 31. August 1917.

Nr. H. II. 923/6. 17. K. R. A.

Bekanntmachung
betreffend Bestandserhebung von Grubenholz.
Vom 1. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604 *) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an rundem und geschnittenem Nadel- und Laubholz, die zur Verwendung als Gruben-, Stamm-, Stempel-, Stangen-, Spitzen-, Scheit-, Pfeiler- und Grubenschnittholz, einschließlich Schwarten, Latten und Schwellen, im Betriebe eines Bergwerks geeignet sind.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die vorbezeichneten Gegenstände, sofern ihr Vorrat bei ein- und derselben meldepflichtigen Person (§ 3) 15 Festmeter nicht überschreitet.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

alle Personen, alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer und alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben.

---

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Wenn die meldepflichtigen Gegenstände am Stichtag (§ 4) verkauft sind, so sind sie vom Käufer zu melden, falls sie ihm am Stichtag überwiesen oder an ihn abgesandt sind. Falls jedoch die meldepflichtigen Gegenstände am Stichtag dem Käufer noch nicht überwiesen sind und noch beim Verkäufer lagern, so sind sie vom Verkäufer anzumelden.

§ 4.
Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 1. September 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind bis zum 15. September 1917 an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 11, Königgrätzer Str. 100 A, zu erstatten.

§ 5.
Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 11, Königgrätzer Straße 100 A, durch Postkarte anzufordern sind.

Die Postkarte soll nichts anderes enthalten als:

1. die Aufschrift: „Grubenholzbestandsaufnahme";
2. die Anforderung der gemäß § 6 vorgeschriebenen Meldescheine nach **Art** und **Zahl** einschließlich der für die Abschrift erforderlichen Meldescheine;
3. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

§ 6.
Meldescheine.

Die Meldungen sind auf Meldeschein A, B oder C zu erstatten, je nach dem Lagerort der zu meldenden Gegenstände.

Es ist zu melden:

auf **Meldeschein B und C** für die Bezirke der Königlichen Stellvertretenden Generalkommandos des V. und VI. Armeekorps, und zwar:
auf **Meldeschein B** für das Revier Oberschlesien,
auf **Meldeschein C** für das Revier Niederschlesien;
auf **Meldeschein A** für die Bezirke aller übrigen Königlichen Stellvertretenden Generalkommandos, für das Revier der Holzbeschaffungsstelle West (Essen) und für das Revier der Holzbeschaffungsstelle Mitte (Halle a. S.).

Die Meldescheine sind ordnungsmäßig auszufüllen und postfrei einzusenden.

Der Briefumschlag ist mit der Aufschrift **„Grubenholzbestandsaufnahme"** zu versehen.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7.
Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung der Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher, insbesondere des Lagerbuches, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8.
Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 11, Königgrätzer Str. 100 A, zu richten und am Kopf des Schreibens mit dem Vermerk „Grubenholzbestandsaufnahme" zu versehen.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1917 in Kraft.

Posen, den 1. September 1917.

Der Gouverneur.
J. V.: **von Loeben.**

Nr. H. I. 59/6. 17. K. R. A.

Bekanntmachung
betreffend Versorgung des Heeres mit Nadelschnittholz.
Vom 31. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) bestraft *) wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird Nadelschnittholz, das nicht für den eigenen Verbrauch bestimmt ist betroffen, ohne Rücksicht darauf, ob es im Inland hergestellt oder aus dem Reichsausland eingeführt ist.

§ 2.

Verfügungsbeschränkung.

Alles von dieser Bekanntmachung betroffene Nadelschnittholz (§ 1) unterliegt beim Hersteller und Einführer einer Verfügungsbeschränkung nach Maßgabe der nachstehenden Anordnungen.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3.
Verfügungsbeschränkung des Herstellers.

Jeder Hersteller von Nadelschnittholz darf über $^1/_3$ seiner monatlichen Erzeugung an Nadelschnittholz (Freiteil) frei verfügen.

Über die anderen $^1/_3$ der monatlichen Erzeugung an Nadelschnittholz (Pflichtteil) darf nur verfügt werden, soweit es sich um die Erzeugung des jeweils laufenden und des jeweils folgenden Monats handelt, und nur so lange, als nicht die für den Herstellungsort dieses Nadelschnittholzes zuständige Kriegsamtstelle den Pflichtteil beansprucht hat.

Wird der Pflichtteil des Herstellers von der Kriegsamtstelle beansprucht, so dürfen die $^2/_3$ seiner Erzeugung nur an einen gemäß § 4 zugelassenen Großhändler oder an die für den Herstellungsort des Holzes zuständige Königliche Stellvertretende Intendantur gemäß den vom Königlichen Kriegsministerium erlassenen Liefervorschriften veräußert und geliefert werden. Diese Veräußerung und Lieferung ist nur zulässig zu höchstens den vom Königlichen Kriegsministerium den Königlichen Stellvertretenden Intendanturen jeweils vorgeschriebenen Richtpreisen.

Die Erlaubnis zur Verfügung über den Freiteil kann aufgehoben werden, wenn die Lieferung des beanspruchten Pflichtteils nicht in den Sorten und den Mengenanteilen der Sorten erfolgt, die von der Königlichen Stellvertretenden Intendantur unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse des Herstellers vorgeschrieben werden.

Ist der Pflichtteil innerhalb des Monats seiner Erzeugung nicht beansprucht oder der Ankauf des beanspruchten Pflichtteils bei einem Angebot an die Königliche Stellvertretende Intendantur von dieser oder bei einem Angebot an einen zugelassenen Großhändler sowohl von diesem als auch von der zuständigen Königlichen Stellvertretenden Intendantur abgelehnt worden, so kann der Hersteller auch über den Pflichtteil seiner Erzeugung frei verfügen.

§ 4.
Großhändler für Nadelschnittholz.

Die Liste der für den Ankauf des Pflichtteils an Nadelschnittholz zugelassenen Großhändler wird in den amtlichen Blättern veröffentlicht werden und liegt bei jeder Kriegsamtstelle aus.

Der zugelassene Großhändler hat seine Ankaufsberechtigung durch einen von der Königlichen Stellvertretenden Intendantur auszustellenden Ausweis nachzuweisen. In dem Ausweis ist die Bestimmung enthalten, daß die Militärverwaltung für die geschäftliche Betätigung des zugelassenen Großhändlers keine Gewähr übernimmt.

Als Verkauf des Pflichtteils im Sinne des § 3 gilt nur ein solcher, bei dem der zugelassene Großhändler und der Verkäufer über den Verkauf Bescheinigungen nach dem von der Königlichen Stellvertretenden Intendantur vorgeschriebenen Muster austauschen.

§ 5.
Verfügungsbeschränkung bei Einfuhr.

Wer Nadelschnittholz aus dem Reichsausland einführt, darf über $^1/_3$ der jeweils eingeführten Menge (Freiteil) frei verfügen.

Die übrigen $^2/_3$ des zur Einfuhr kommenden Nadelschnittholzes (Pflichtteil) dürfen nur an die für die Grenzstation der Einfuhr zuständige Königliche Stellvertretende Intendantur gemäß den vom Königlichen Kriegsministerium erlassenen Liefervorschriften und zu höchstens den vom Königlichen Kriegsministerium den Königlichen Stellvertretenden Intendanturen jeweils vorgeschriebenen Richtpreisen veräußert und geliefert werden.

Die Erlaubnis zur Verfügung über den Freiteil wird davon abhängig gemacht, daß die Lieferung des Pflichtteils in den Sorten und den Mengenanteilen der Sorten erfolgt, die die Königliche Stellvertretende Intendantur aus dem zur Einfuhr kommenden Nadelschnittholz bestimmt.

Hat die Königliche Stellvertretende Intendantur den Ankauf dieser $^2/_3$ abgelehnt, so darf frei über sie verfügt werden.

§ 6.
Ausnahmen.

Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die für den Herstellungsort des Nadelschnittholzes oder die für die Grenzstation der Einfuhr zuständige Kriegsamtstelle befugt, von der Verpflichtung zur Lieferung des Pflichtteils zu befreien oder in geeigneten Fällen Lieferungen an Reichs- oder Staatsbehörden auf den Pflichtteil anzurechnen.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. August 1917 in Kraft.

Posen, den 31. August 1917.

Der Gouverneur.
gez. J. V. **von Loeben.**

Bekanntmachung

betr. allgemeines Reißverbot Nr. W. IV. 13785. 17. K. R. A.

Vom 1. September 1917.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes, — in Bayern auf Grund des Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand — wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Übertretungen dieses Verbots sowie Aufforderungen oder Anreizungen zu Übertretungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft werden, sofern nicht durch allgemeine Strafgesetze höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Die Verarbeitung von Textilien aller tierischen und pflanzlichen Faserarten roh, gesponnen, gezwirnt, gewebt, gewirkt usw. auf Maschinen jeder Art, durch welche Textilien in Spinnstoff übergeführt werden (Reißmaschinen [Reißwölfen], Droussiermaschinen, Droussetten usw.) ist verboten, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

§ 2.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißen, Droussieren usw. zur Herstellung von Erzeugnissen für Heeres- oder Marinezwecke erfolgt. Als Arbeit für Heeres- oder Marinezwecke ist nur ein solches Reißen, Droussieren usw. anzusehen, das mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10 oder der Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 1—6 oder der Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 19, Leipziger Straße 76, erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3.

Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betrifft Reißerei".

Die Entscheidung über die gestellten Anträge erfolgt durch den zuständigen Militärbefehlshaber.

§ 4.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung, betreffend das Reißen von Lumpen (Hadern) Nr. W. IV. 3078/11. 16. K. R. A. vom 25. Januar 1917 aufgehoben.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1917 in Kraft.

Posen, den 1. September 1917.

Der Gouverneur.
gez. i. V.: **von Loeben.**

Ostdeutsche Buchdruckerei A.-G., Posen.

Nr. 61. **Posen, den 12. September.** **1917.**

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung
über die Beschlagnahme von Fässern.
Vom 28. Juni 1917*).

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 473) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer innerhalb des Deutschen Reichs Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde in Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dieselben anzumelden.

Die näheren Anordnungen erläßt der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung.

§ 2.

Beschlagnahmt werden alle innerhalb des Deutschen Reichs vorhandenen Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die zur Aufnahme von

Fischen und Schaltieren,
Wein, Obst- und Beerenwein (auch Most),
Spirituosen und Essig,
Schweineschmalz (Tierces),
Fleisch,
Därmen,
Kohl, Gurken und Gemüse,
Obst,
Sirup,
Öl (weißes und dunkles Öl),
Petroleum,
Teer und Gerbstoffen,
Firnis, Lacken und Farben,
Trockenwaren aller Art,

dienen, gleichviel, ob sie gebraucht oder ungebraucht sind.

Dafür, ob die Beschlagnahme Platz greift, ist einerseits die Bauart und anderseits die letzte Verwendung maßgebend.

§ 3.

Wer beschlagnahmte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen.

§ 4.

An den beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden dürfen, unbeschadet der Bestimmungen im § 3, Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden.

Rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnahmte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde sind nichtig; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Der Gebrauch der beschlagnahmten Fässer, Kübeln, Bottiche und ähnlichen Gebinde durch die Verfügungsberechtigten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft, insbesondere das Füllen und die Versendung der Ware sowie die Zurücklieferung der entleerten Fässer an den Versender der Ware ist zulässig.

*) Erschienen im Reichsanzeiger Nr. 154 vom 2. Juli 1917.

§ 5.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die im Eigentum oder Gewahrsam von Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften sich befinden, die der Aufsicht des Reichsamt des Innern, des Kriegsernährungsamts, der Kriegsministerien oder einer Landesregierung unterstehen,
b) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die an die unter a) erwähnten Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften auf Grund bereits abgeschlossener Verträge zu liefern sind,
c) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, gleichviel, ob es sich um Eigenbetriebe, Genossenschaften, Gesellschaften, Verbände oder ähnliche Vereinigungen handelt, als Betriebseinrichtung benötigt werden,
d) Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde, die einen geschichtlichen oder Kunstwert (Denkmalswert) haben,
e) eiserne Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde.

Die in diesen Paragraphen aufgeführten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde werden von dem Zeitpunkt ab von der Beschlagnahme betroffen, in dem die die Ausnahme begründende Voraussetzung wegfällt.

§ 6.

Von dieser Bekanntmachung werden nicht betroffen:

a) ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, solange sie sich im Gewahrsam von Herstellern befinden,
b) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die von den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung, den Reichs- oder Staatsbehörden für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind,
c) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die in den Haushaltungen benötigt werden.

§ 7.

Ob ein Gebrauch im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vorliegt (§ 4 Abs. 3), welche Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben als Betriebseinrichtungen und in den Haushaltungen benötigt werden (§ 5 c und 6 c) oder einen geschichtlichen oder Kunstwert (Denkmalswert § 5 d) haben, entscheiden die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden.

§ 8.

Der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung hat für die Durchführung dieser Bekanntmachung zu sorgen. Er kann allgemeine oder besondere Ausnahmen zulassen.

§ 9.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Auszug aus der Bekanntmachung

über die Einrichtung einer Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsfaßstelle).

Vom 28. Juni 1917).**

§ 8.

Wer einer vom den Reichskanzler oder dem Reichskommissar für Faßbewirtschaftung auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 erlassenen Bestimmung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fässer erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterscheid, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Auszug aus der Bekanntmachung des Reichskommissars für Faßbewirtschaftung

zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 577 ff.).

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 und 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 577 ff.) wird bestimmt:

I. Geltungsbereich der Bekanntmachung.

Von der Bekanntmachung werden alle Fässer, Bottiche und ähnliche Gebinde betroffen, welche nicht durch § 6 der Bekanntmachung oder durch eine vom Reichskommissar für Faßbewirtschaftung auf Grund des § 8 erlassene Anordnung ausgenommen sind. Soweit nicht im einzelnen ein anderes bemerkt ist, kommt es auf die zur Herstellung verwendeten Stoffe ebensowenig an wie darauf, ob die Fässer neu oder gebraucht, gefüllt oder entleert sind.

Von der Bekanntmachung werden nicht betroffen und sind daher weder anzumelden noch beschlagnahmt

1. nach § 6 der Bekanntmachung:
   a) Ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, solange sie sich im Gewahrsam von Herstellern befinden.

      Unter Herstellern im Sinne dieser Verordnung sind Faßfabrikanten, Böttcher, Küfer, Schäffler zu verstehen, die zum Zwecke des Absatzes oder des Verleihens auf eigene Rechnung Fässer usw. herstellen. Die in Nebenbetrieben anderer Betriebe hergestellten Fässer usw. werden von der Bekanntmachung betroffen, sind anzumelden und unterliegen an sich im Rahmen der §§ 2 und 5 der Bekanntmachung der Beschlagnahme. Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung wird jedoch angeordnet, daß die Wirkung der Beschlagnahme der in solchen Nebenbetrieben hergestellten Fässer usw. vorläufig ruht.

   b) Gebrauchte und ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die von den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung, den Reichs- oder Staatsbehörden für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind. Hierunter fallen diejenigen Fässer usw., die die genannten Verwaltungen und Behörden in ihrem Gewahrsam haben oder in sonstiger Weise beanspruchen. Die Inanspruchnahme muß jedoch eine unmittelbare sein, d. h. es muß nachweisbar feststehen, daß die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichs- oder Staatsbehörden für ihre Zwecke über die Fässer usw. selbst ein Verfügungsrecht erlangen wollen.

      Gemeinden und Kommunalverbände genießen diese Ausnahmestellung nicht.

   c) Gebrauchte und ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde, die in Haushaltungen benötigt werden. Hier handelt es sich um den normalen Haushaltungsbedarf einschließlich der unentbehrlichen Ersatz- (Reserve-)Stücke. Zum Haushaltungsbedarfe gehören nicht nur die im täglichen Gebrauche stehenden, sondern auch die zur Aufbewahrung der üblichen Haushaltungsvorräte benötigten Gebinde. Das Einlagern fremder Fässer usw. lediglich zum Zwecke der Umgehung der Bekanntmachung ist unstatthaft. Im Zweifel haben die nach § 7 zuständigen Landesbehörden zu entscheiden, ob Fässer in den Haushaltungen benötigt werden.

      Die unter a)—c) erwähnten Fässer usw. unterliegen jedoch im Rahmen der §§ 2 und 5 der Beschlagnahme von dem Zeitpunkt ab, in dem die die Ausnahme begründende Voraussetzung wegfällt.

      Wenn daher z. B. Fässer usw. aus dem Gewahrsam der Faßfabrikanten, Böttcher, Küfer, Schäffler ausscheiden, so verfallen sie im Rahmen der §§ 2 und 5 der Beschlagnahme. Es können hiernach Faßfabrikanten, Böttcher, Küfer, Schäffler solche — unbeschadet des § 5 — ohne Genehmigung des Reichskommissars weder veräußern noch verleihen.

2. Auf Grund der Anordnung des Reichskommissars für Faßbewirtschaftung gemäß § 8:
   a) Fässer usw., welche eingemauert, mit den Betriebsräumen fest verbunden oder in die Erde eingelassen sind, soweit sie nicht ohnehin schon nach § 6 von der Bekanntmachung überhaupt ausgegenommen sind,
   b) Fässer usw., welche zu öffentlichen Zwecken, z. B. zum Besprengen der Straßen, zu Feuerpolizei- oder Feuerlöschzwecken verwendet werden.
   c) Fässer usw., welche für die allgemeine Bewirtschaftung ohne Bedeutung sind, wie Haushaltungsgeräte, Tragbütten, kleine Schöpfgefäße, im Gebrauche befindliche Jauche-, Pfuhl-, Latrinen-, Abtritt-Fässer, Tonnen und Kübel, sowie die notwendigen Ersatzstücke, soweit sie nicht ohnehin in den Haushaltungen benötigt sind.
   d) Fässer usw., welche zur Aufbewahrung, Zubereitung und Versendung giftiger Stoffe gedient haben. Welche Stoffe als giftige im Sinne dieser Verordnung zu erachten sind, bestimmt der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung.

II. Anmeldung zu §§ 1 und 6.

Wer innerhalb des Deutschen Reiches von der Bekanntmachung betroffene Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde in Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, anzumelden.

1. Zur Anmeldung sind nicht nur natürliche Personen, sondern auch andere selbständige Rechtspersönlichkeiten (Handelsgesellschaften, Genossenschaften, rechtsfähige Verbände, Gesellschaften und Vereine) verpflichtet; nicht dagegen Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften, die sich aus selbständigen Gesellschaften, Firmen oder Vereinen zusammensetzen. Für ihre Betriebe sind letztere allein meldepflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob die Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften durch Aktienbesitz, Geschäftsanteile oder in anderer Art an ihnen beteiligt sind oder nicht. Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften gedachter Art gelten daher nicht als einzelne, alle ihre Mitglieder umfassende Betriebe im Sinne dieser Bekanntmachung. Die Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften haben indessen diejenigen Fässer usw. anzumelden, die sie unter ihrem eigenen Namen im Besitz oder Gewahrsam haben.

2. Nur im Gebiete des Deutschen Reiches befindliche Fässer usw. sind anzumelden. Nicht in Betracht kommen hiernach im Auslande oder in besetzten Gebieten befindliche Fässer usw.

3. Was unter Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden zu verstehen ist, bemißt sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch. Demgemäß gehören hierher auch z. B. Zuber, Schaffe, Eimer, und andere mehr, nicht jedoch eiserne Flaschen und Zylinder. Auf die Stoffe, aus welchem die Fässer hergestellt sind, kommt es nicht an. Demnach sind auch Fässer aus Eisen, Zement, Papier usw. anzumelden. Es macht keinen Unterscheid, ob die Fässer usw. neu oder gebraucht, gefüllt oder entleert sind.

Anzumelden sind auch die nach § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Fässer.

4. Im Sinne dieser Vorschrift ist unter Besitz die tatsächliche Verfügungsgewalt, unter Gewahrsam die Innehabung für andere zu verstehen. Wer Fässer an einem von seinem Betriebs- oder Wohnsitze verschiedenen, nur ihm oder seinen Beauftragten zugänglichen Orte oder in Zweigniederlassungen oder ihm gehörigen Nebenbetrieben lagern hat, muß demnach diese Fässer usw. anmelden. Werden aber diese Fässer usw. von einem Dritten, sei es gesondert oder mit anderen Gebinden oder Gegenständen verwahrt, so obliegt dem Dritten die Anmeldung.

5. Maßgebend ist der Bestand am 15. September 1917 (Stichtag).

Fässer usw., welche sich am Stichtage unterwegs — auf dem Transporte — befinden, sind von demjenigen sofort nachträglich anzumelden, der zuerst den Besitz oder Gewahrsam erlangt.

6. Die Anmeldung hat bei der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erfolgen. Wird der Transport erst nach dem Stichtage beendet, so hat die nachträgliche Anmeldung sofort nach der Abnahme zu geschehen.

**) Erschienen im Reichsanzeiger Nr. 154 vom 2. Juli 1917.

7. Bei der Anmeldung ist das nachstehend abgedruckte Formblatt (Anlage) zu verwenden. Die benötigten Formblätter werden den Landeszentralbehörden von der Reichsfaßstelle zur Verfügung gestellt. Ein etwaiger Mehrbedarf kann von der Reichsfaßstelle unmittelbar bezogen werden.

Das Formblatt ist unter Beachtung der auf demselben befindlichen Erläuterungen genau auszufüllen, mit Datum und Unterschrift des Meldepflichtigen zu versehen und bei der Landeszentralbehörde oder bei der von dieser bestimmten Behörde bis spätestens 20. September 1917 abzugeben.

Berlin, den 1. August 1917.

Der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung.
Geheimer Rat **Dr. Beutler.**

Den Herren Guts- und Gemeindevorstehern gehen demnächst durch die Herren Distriktskommissare Anmeldevordrucke mit dem Ersuchen zu, diese den Meldepflichtigen zur Ausfüllung **sofort** zuzustellen und sie nach sorgfältiger Ausfüllung bis spätestens **zum 15. 9. 1917** den Herren Distriktskommissaren wieder zurückzusenden.

Posen, den 7. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Grundsätze
für die landwirtschaftlichen Erntearbeiten der Schüler höherer Lehranstalten.

1. Wenn auch nach wie vor die Genehmigung der Eltern zu den landwirtschaftlichen Erntearbeiten der Schüler erforderlich ist, so muß doch der Grundsatz aufgestellt werden, daß es eine selbstverständliche vaterländische Pflicht der Schüler ist, ihre Dienste zur Bergung der Hackfruchternte und Herbstbestellung zur Verfügung zu stellen. Für die Hilfsdienstpflichtigen ist eine Genehmigung der Eltern nicht erfordderlich. Mit einer Einberufung der Hilfsdienstpflichtigen ist zu rechnen, falls sie sich nicht freiwillig zur landwirtschaftlichen Arbeit melden.

2. Für die Hackfruchternte ist es nicht nötig, sich an das Alter von 16 Jahren zu binden; auch jüngere Arbeitskräfte können zu dieser Ernte gut verwendet werden.

3. Eine ärztliche Untersuchung der Schüler erscheint mit Rücksicht darauf nicht notwendig, daß die Hackfruchternte keine besonders gesundheitsgefährdende Arbeit erfordert.

4. Die Herbstarbeit wird vom 20. September bis 31. Oktober dauern; die Beurlaubungen zu dieser Arbeit werden daher schon vom 20. September an erfolgen müssen.

5. Es wird möglich sein, eine größere Anzahl von Schülern in der Umgegend der Schule in der Art an der landwirtschaftlichen Arbeit teilnehmen zu lassen, daß sie bei ihren Eltern wohnen bleiben und von ihrer Wohnung aus zur Arbeit gehen.

6. Die Schüler werden an die Unterkunft und Verpflegung keine übertriebenen Ansprüche stellen dürfen; ebenso werden sie keine Bedienung — z. B. Aufwartung des Schlafraums — fordern dürfen; vielmehr werden sie sich in dieser Beziehung selbst behelfen müssen. Sie werden berücksichtigen müssen, daß die Landwirte über den größten Teil ihrer Produkte (namentlich auch Milch, Butter und Eier) keine freie Verfügung haben und sie, wie die Städter, in Brot, Kartoffeln und Fleisch raationiert sind.

7. Soweit **Eltern** ihre Söhne zur landwirtschaftlichen **Arbeit** selbst gebrauchen, ist die Beurlaubung zu den Eltern angebracht; ebenso wird es auch in den meisten Fällen zu Verwandten oder Bekannten geschehen können. Doch bedarf es einer Prüfung durch den Schulleiter, eventuell mit Unterstützung des Landrats, daß die Arbeit nicht nur als Vorwand benutzt wird und die Beurlaubung nicht zum Vergnügen beantragt wird. Die Prüfung durch das Kriegswirtschaftsamt fällt fort.

8. Soweit die landwirtschaftliche Arbeit der Schüler nicht vom Wohnorte selbst erfolgen kann, müssen sie in Kommandos untergebracht werden. Die Unterbringung in Kommandos erfolgt unmittelbar durch den Schulleiter selbst, soweit dies in der Nähe des Schulortes oder im Heimatkreise der Schüler erfolgen kann und zwar nach Vereinbarung mit dem Landrat (der Kriegswirtschaftsstelle). Ebenso kann eine unmittelbare Versendung in die Stellen erfolgen, an welchen die Schüler im Sommer gearbeitet haben.

Einer Mitteilung der **Namen** der Schüler bedarf es nicht mehr; es genügt, wenn bis zum 15. September die **Zahl** der nach Nr. 7 und 8 Untergebrachten und zwar für die Schüler des Regierungsbezirks Posen an das Kriegswirtschaftsamt Posen, am Berliner Tor 11, und für die Schüler des Regierungsbezirks Bromberg an die Jungmannen-Vermittelungsstelle Bromberg, Evangelisches Lehrerseminar, Kaiserstraße 3, mitgeteilt wird.

Ferner ist an dieselben Stellen bis zu diesem Zeitpunkt die **Zahl** der bis dahin **noch nicht** nach Nr. 7. und 8 untergebrachten, aber noch unterzubringenden Schüler mitzuteilen. Die weitere Unterbringung in landwirtschaftlicher Arbeit wird dann von diesen Stellen in die Wege geleitet werden.

9. Die Schüler sind vor Antritt ihrer Arbeit mit den erforderlichen Lebensmitteln-Abmeldebescheinigungen zu versehen, weil es sonst für die Arbeitgeber unmöglich ist, für sie die erforderlichen Lebensmittel zu beschaffen.

10. Die Schüler haben — soweit keine Führer vorhanden sind — selbst darauf zu achten, daß sie zur reichsgesetzlichen Krankenversicherung angemeldet werden. Soweit der Arbeitgeber von der Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse befreit ist, liegen ihm dieselben Verpflichtungen ob, wie der Krankenkasse.

Die reichsgesetzliche Unfallversicherung tritt bei der landwirtschaftlichen Arbeit ohne weiteres in Kraft.

Die Schüler werden dagegen noch in einer besonderen Unfall- und ihre Führer, soweit solche vorhanden sind, in einer besonderen Haftpflichtversicherung, und zwar in einer Kollektiv-Versicherung bei dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein A. G. in Stuttgart gegen eine Entschädigung von 2,05 Mark für die Zeit vom 20. 9. bis zur Beendigung der Arbeit versichert. Die Einziehung der Beiträge für diese Versicherung erfolgt durch die Anstalten; sie werden an die Posener Landschaftliche Bank in Posen auf das Konto des Kriegswirtschaftsamts abgesandt, welches die Versicherung einheitlich für die ganze Provinz vornimmt.

Nicht versichert werden die Schüler, welche zu Eltern und Verwandten zur landwirtschaftlichen Arbeit gehen, wenn sie nicht ausdrücklich ihre Versicherung beantragen.

11. Eine Kontrolle der Schüler durch Lehrer der eigenen Anstalt als Führer ist erstrebenswert. Auch sonst wird das Bestreben dahin gerichtet werden, Führer für Schülerkolonnen zu gewinnen.

12. Für weitere Fahrten werden von dem Kriegswirtschaftsamt den Schulleitern Fahrscheinausweise zugeschickt werden zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung.

13. Die Entschädigung für Abnutzung von Kleidern und Schuhen und besonders Unfallversicherung wird für die Herbstarbeit auf 0,80 Mark für den Arbeitstag festgesetzt; hiervon ist die Versicherungsgebühr von 2,05 Mark zu bestreiten.

14. Da auch für die Frühjahrsbestellung im nächsten Jahre die Arbeit der höheren Schüler Lehranstalten wieder dringend erforderlich wird, so ist die Ausbildung der Schüler an Maschinen usw. in dazu geeigneten kleineren landwirtschaftlichen Betrieben am Schulorte selbst oder in einer unmittelbaren Nähe im Laufe des Winters zu erstreben.

Indem ich den Herren Guts- und Gemeindevorstehern hiervon Kenntnis gebe, weise ich noch auf folgendes hin:

In Nr. 6 der Grundsätze ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Schüler wegen der Verpflegung nicht mit übertriebenen Erwartungen an die Landwirte herantreten dürfen. Auf der anderen Seite darf vorausgesetzt werden, daß es die Landwirte an der ausreichenden Verpflegung nicht werden fehlen lassen. Auch werden von Anfang an nicht zu große Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Schüler gestellt werden können, was ja auch bei der Hackfruchternte im Allgemeinen nicht notwendig ist. Es hat sich aber herausgestellt, daß die Schüler, wenn sie erst einige Zeit gearbeitet haben, gute landwirtschaftliche Arbeitsleistung verrichten.

Zu Nr. 11 der Grundsätze wird bemerkt, daß es sich im Allgemeinen nicht wird durchführen lassen, daß den Schülern Führer zur Beaufsichtigung werden mitgegeben werden können. Es entfällt damit die Verpflichtung der Arbeitgeber, die Führer bei sich aufzunehmen und zu verpflegen. Die Beaufsichtigung der Schüler wird, soweit angängig, durch Lehrer ihrer Anstalten erfolgen. Die hierbei durch Bahnfahrten entstehenden verhältnismäßig geringen Reisekosten müssen von den Arbeitgebern übernommen werden.

Decken für die Schüler können durch die unterzeichnete Kriegswirtschaftsstelle entweder direkt oder durch Vermittelung des Kriegswirtschaftsamts von der nächsten Garnisonverwaltung bezogen werden.

Posen, den 7. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises
Posen-West
(Kriegswirtschaftsstelle)
Graf Schack.

Betrifft

Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs für Versorgungsberechtigte.

Gemäß §§ 57, 58, 60 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und der Ausführungsanweisungen vom 7. Juli 1917 ordne ich hierdurch für den Kreis folgendes an:

§ 1.

Mehlpreise.

Der Mehlpreis ab Verteilungsstelle beträgt für Bäcker und Händler bis auf weiteres:

bei Roggenmehl ..... 38,50 Mk. für den Doppelztr.
bei Weizenmehl ..... 42,00 Mk. für den Doppelztr.

Im Kleinhandel beträgt der Höchstpreis:

für Roggenmehl ..... 23 Pfg. für das Pfund,
für Weizenmehl ..... 24 Pfg. für das Pfund.

§ 2.

Brotkarten.

Die auf die Brotkarte zu verabfolgende Tageskopfmenge ist für die Zeit vom 20. August bis 30. September d. J. auf 220 Gramm Mehl oder Brot festgesetzt — 2000 Gramm Brot in der Woche. Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahre erhalten nur Karten über 200 Gramm Weizenmehl wöchentlich.

Die Gemeinde- bezw. Gutsvorstände sind zur Führung einer namentlichen Liste der Brotkartenempfänger nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet und haben am 5. jeden Monats die Endzahlen dieser Liste dem Distriktsamt einzureichen. Der Bürgermeister in Stenschewo meldet die Endzahlen bis zum 10. d. M. unmittelbar an den Kreisausschuß.

§ 3.

Brotzusatzkarten.

Brotzusatzkarten werden ausgegeben:
an Schwerarbeiter in Höhe von wöchentlich 750 Gramm und an Schwerstarbeiter von wöchentlich 1500 Gramm Brot.

Anträge auf Gewährung von Schwerarbeiterzulagen sind schriftlich auf vorgeschriebenem Vordruck vom Kreisausschuß zu stellen.

Die Schwerstarbeiterzulagen werden nur an die von der Kriegsamtstelle als Schwerstarbeiten anerkannten Arbeiter ausgegeben.

§ 4.

Reisebrotkarten.

1. Reichsreisebrotmarken werden auf Antrag nur bei vorübergehender Abwesenheit ausgegeben. Bei Wohnungswechsel wird ein Brotkartenabmeldeschein ausgestellt. Daneben können, um den Übergang in die Brotversorgung des neuen Wohnortes zu erleichtern, Reichsreisebrotmarken verabfolgt werden. Wie viele und für welche Zeit Reichsreisebrotmarken verabfolgt worden sind, ist im Abmeldeschein zu vermerken.

Dem Wohnungswechsel wird die Abmeldung auf Reisen für unbestimmte Zeit gleich geachtet.

2. Reichsreisebrotkarten dürfen auch an Auslandsfremde und an alle diejenigen Personen verausgabt werden, die der kommunalen Brotversorgung nicht unterstehen, insbesondere an Militärurlauber. Für Binnenschiffer gelten lediglich die Bestimmungen über Schifferbrotkarten. Auslandsfremde und Militärurlauber haben mit dem Antrage auf Reichsreisebrotmarken ihren Reise- oder Urlaubspaß vorzulegen.

In dem Paß der Militärurlauber ist die Zahl der ausgehändigten Marken sowie der Zeitraum, für welchen sie bezogen sind, zu vermerken.

Ausländer haben nachzuweisen, daß sie für die Zeit, für welche sie Reisebrotmarken wünschen, noch von keinem anderen Kommunalverbande Reichsreisebrotmarken erhalten haben.

3. Die in Ziffer 2 **bezeichneten Personen** erhalten Reichsreisebrotmarken nach dem Maßstab von **200 Gramm** Gebäck für den Kopf und Versorgungstag. Militärurlauber, die während ihres Urlaubes Schwerarbeiter sind, erhalten je Kopf und Tag Marken im Werte von 100 Gramm Mehl mehr.

§ 5.

Einheitsgewicht für Backware.

Für Brot werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:
1. Für Weizenbrot 75 Gramm.
2. Für Roggenbrot 1, 2 oder 3 Kilogramm.

Die Gewichte von 1 und 2 beziehen sich auf eine Zeit von mindestens 24 Stunden nach der Herstellung.

§ 6.

Höchstpreise für Gebäck.

Der Preis für drei Weizenbrödchen beträgt 13 Pfg. Der Preis für Roggenbrot beträgt 20 Pfg. für das Pfund. Kuchen darf in Bäckereien und Konditoreien nur am Sonnabend gebacken werden. Von dem verwendeten Mehl oder mehlartigen Stoff darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichtes aus Weizenmehl bestehen.

Das Ausbacken von Kuchenteig der Kundschaft ist den Bäckern und Konditoreien verboten.

§ 7.

Obige Anordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft. Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne der Bundesratsanordnung vom 4. 8. 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, ergänzt durch Verordnung vom 23. 9. 1915 und 23. 3. 1916. Übertretungen werden nach § 79, 80 des Reichsgetreidegesetzes für 1917 bestraft.

Posen, den 18. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Bekanntmachung.

Sammlung der Früchte des Weißdorns.

Im vaterländischen Interesse sollen die Früchte des Weißdorns auch in diesem Jahre gesammelt und unter Kontrolle der Regierung zu einem Kaffee-Ersatzmittel nach besonderem Verfahren verwertet werden. Die Regierung hat zu diesem Zweck die gemeinnützige Kriegsgesellschaft für Kaffee-Ersatz in Berlin W. 66, Wilhelmstraße 55 gegründet.

Die Bevölkerung, Erwachsene sowie Kinder wird aufgefordert, die reifen Früchte des Weißdorns zu sammeln, sie in einem luftigen Raum im ausgebreiteten Zustande einige Tage zu trocknen und alsdann gegen Empfangnahme von 20 Pfg. Sammellohn für das Kilo luftgetrockneter Früchte an die von der Ortsbehörde bestimmte Stelle abzuliefern.

Der Weißdorn kommt in allen Gegenden Deutschlands vor. Er wächst wild, insbesondere in Laubwäldern, an Wegen und Dämmen. Seine rundlichen, im reifen Zustande roten Früchte, auch Mehlbeeren genannt, sind dadurch von anderen zu unterscheiden, daß sie einen sehr harten großen Kern enthalten.

Es sind nur reife Früchte zu sammeln. Die Früchte sind vor der Ablieferung von Blättern, Stengeln und Ästen zu befreien.

Kriegsgesellschaft für Kaffee-Ersatz.

Die Hauptsammelstelle für den Kreis habe ich dem Kaufmann Salinger in Stenschewo übertragen. Die Herren Lehrer und Gemeindevorsteher ersuche ich um Übernahme der Ortssammelstellen.

Den einzelnen Sammlern wird für je 1 kg luftgetrockeneter Früchte ebenso wie im Vorjahr ein Sammellohn von 20 Pfg. von der Ortssammelstelle gewährt. Insoweit der Leiter der Ortssammelstelle den Sammellohn nicht aus eigenen Mitteln verauslagt, ist er vorläufig aus der Gemeinde-(Guts-)Kasse oder Amtskasse zu zahlen.

Die Ortssammelstelle hat die Bevölkerung zum Sammeln der Weißdornfrüchte nach Kräften anzuregen und ferner darüber zu wachen, daß die in ihrem Bezirk befindlichen Früchte vollständig der Ortssammelstelle zugeführt werden. Sie hat alsdann die Früchte ordnungsgemäß aufzubewahren und auf Weisung der Kreissammelstelle nach der von dieser angegebenen Eisenbahnstation oder sonstigen Stelle zu befördern. Wegen der Beschaffung und Verwendung der Säcke wird die Kriegsgesellschaft das Nähere mitteilen.

Der Leiter der Ortssammelstelle erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung von 2 Mk. für je 100 kg lufgetrockneter Früchte. Für diesen Betrag hat er auch die Beförderung der gesammelten Früchte nach der nächsten, nicht mehr als 5 km entfernten Eisenbahnstation oder sonstigen von der Kreissammelstelle bezeichneten Stellen zu bewirken. Beträgt die Entfernung nach diesen Stellen mehr als 5 km, so wird für jedes weitere Kilometer eine angemessene Gebühr entrichtet, deren Höhe die Gesellschaft noch mitteilen wird.

Posen, den 4. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
7497/17 G. **Graf Schack.**

Königliche Baugewerkschule zu Posen, Wiesenstraße 11.

Im kommenden Winterhalbjahr sollen bei genügender Beteiligung eine **fünfte**, eine **vierte**, eine **dritte** Klasse, vielleicht auch eine **zweite** Hochbauklasse betrieben werden.

Schulanfang am Donnerstag, den 18. Oktober d. J. Anmeldungen sind baldigst zu richten an den Direktor, von dem die Aufnahmebedingungen bezogen werden können.

Posen, den 14. August 1917.

Der Regierungs-Präsident.
1282/17 I. G. U. J. A.: gez. **Selle.**

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 61. Posen, den 12. September 1917. 29. Jahrgang.

Anordnung.

Für die **Ausfuhr von Druckschriften** in das **verbündete** und **neutrale Ausland,** sowie in die **besetzten Gebiete,** wird zwecks einheitlicher Regelung für das gesamte Deutsche Reich mit Wirkung vom **1. Mai 1917** ab folgendes bestimmt:

1. Alle Druckschriften (mit Ausnahme der Tageszeitungen und Musikalien mit und ohne Text), die kein Erscheinungsjahr oder ein späteres Erscheinungsjahr als 1913 tragen, dürfen nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis derjenigen Kommandobehörde (stellv. Generalkommando, Gouvernement usw.), in deren Bereich der Verleger seinen Sitz hat, ausgeführt werden.

   Desgleichen bedürfen stets, ohne Rücksicht auf das Erscheinungsjahr, einer besonderen Ausfuhrerlaubnis alle Werke, die als chemische oder technische ohne weiteres erkennbar sind, sowie Werke und Druckschriften mit kartographischen Inhalt (z. B. Atlanten, Reiseführer, Adreßbücher mit Stadtplänen usw.), Uniformbücher und Militärdienstvorschriften.
2. Die Ausfuhrerlaubnis muß entweder durch Eindruck oder Aufstempelung des von der zuständigen Kommandobehörde bekannt gegebenen Ausfuhrzeichens an sichtbarer Stelle, d. h. regelmäßig auf dem Titelblatt oder bei Broschüren auf dem Buchumschlag, oder durch eine besondere, der betreffenden Druckschrift beigefügte ausdrückliche Erlaubniserklärung kenntlich gemacht sein.
3. Die Genehmigung zur Anbringung des Ausfuhrzeichens kann durch die Kommandobehörde dem Verleger oder für bereits erschienene Bücher unter Umständen auch dem auslieferndem Kommissionär bzw. in besonderen Fällen auch dem Barsortimenter übertragen werden.

   Allen anderen Personen, also auch dem gewöhnlichen Sortimenter und Buchbinder, kann dagegen eine eigene Verstempelung nicht gestattet werden. Vielmehr haben alle diese Personen sich zwecks Anbringung des Ausfuhrzeichens nach ihrer Wahl entweder an die Kommandobehörde des Verlagsortes oder an diejenige ihres Wohnsitzes zu wenden.
4. Die Genehmigung zur Anbringung des Ausfuhrzeichens wird nur dann erteilt, wenn die Ausfuhr allgemein in das verbündete und neutrale Ausland erlaubt werden kann.
5. Die Grenz-, Zoll- und Postüberwachungsstellen sind angewiesen, grundsätzlich alle Druckschriften, die den obigen Vorschriften nicht entsprechen, anzuhalten und ihrer zuständigen Kommandobehörde zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.
6. Wer es unternimmt, eine nicht zur Ausfuhr freigegebene Druckschrift mit oder ohne Ausfuhrzeichen zu versehen, wird auf Grund des § 9b des Preußischen Gesetzes über Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, im Milderungsfalle mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bzw. Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der zur Umgehung der Ausfuhrvorschriften eine Druckschrift mit einem falschen Erscheinungsjahr versieht, oder der sonst den für die Druckschriftenausfuhr gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt.

   Bei buchhändlerischen Ballensendungen ist im Falle von Verstößen der Absender des Einzelpakets als haftbar anzusehen.
7. Alle Verleger des Korpsbezirkes haben von ihrer gesamten in Frage kommenden Produktion, soweit sie nicht bereits das Ausfuhrzeichen des Korps trägt, baldmöglichst je ein Exemplar an die Presse-Abteilung des stellv. Generalkommandos. Posen O 1, Kanonenplatz 6, zur Prüfung der Ausfuhrfähigkeit einzusenden.

Posen, den 20. April 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

3067/17 C. S. A. gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 23. April 1917.

Der Gouverneur.

1233/17 I. G. gez. J. V. **von Loeben.**

Nach § 1 Absatz 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juli 1917 sind von Beschlagnahme ausgeschlossen „als frisches Gemüse geerntete Erbsen und Bohnen einschließlich Peluschken und Ackerbohnen".

Da verschiedentlich feldmäßig angebaute Erbsen und Bohnen, die nur für die Trockengewinnung bestimmt waren, von den Besitzern abgeerntet und zu hohen Preisen verkauft wurden, mache ich darauf aufmerksam, daß sich diese Besitzer **strafbar machen,**

da § 1 dahin auszulegen ist, daß nur die zur **Frischgemüse-**Gewinnung angebauten Hülsenfrüchte von der Beschlagnahme frei sind, nicht aber diejenigen Mengen, welche ihrer Sorte und der Art des Anbaus entsprechend ursprünglich für die **Trockengewinnung** bestimmt waren und jetzt nur unter Verkennung der durch die genannte Bestimmung getroffenen Rechtslage der Beschlagnahme zum Schaden der Allgemeinwirtschaft entzogen werden.

Posen, den 30. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Betrifft Brennstoffversorgung

der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes.

Um Stockungen in der Lieferung der Hausbrandkohle zu vermeiden, hat der Herr Reichskommissar für die Kohlenverteilung angeordnet, daß bis zum 15. September d. J. ein Bestellschein zum Bezuge der Kohlen vom Kommunalvorstand **nicht** erforderlich ist. Nach diesem Zeitpunkte, also vom 16. September 1917, müssen Bestellscheine wieder vorgelegt werden.

Indem ich hiervon Kenntnis gebe, mache ich darauf aufmerksam, daß nach meiner Kreisblattbekanntmachung vom 25. August 1917 Stück Nr. 57/17 jeder Empfänger von Kohle verpflichtet ist, die in dieser Bekanntmachung vorgeschriebene Anzeige bei jedesmaligen Empfange von Kohlen sofort dem Kreisausschuß zu erstatten und daß Unterlassungen der Anmeldungen bestraft werden.

Posen, den 7. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Bekanntmachung.

Der Kreis Posen-West hat einen neuen Polizeihund angeschafft und seine Führung dem zu diesem Zwecke ausgebildeten Fußgendarmeriewachtmeister Besta in Luban übertragen.

Benutzordnung.

Die Entsendung des Hundes kann sowohl von Behörden als auch von Privaten durch Vermittelung der Polizeibehörde des Tatortes oder unmittelbar bei dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta beantragt werden. Die Anträge sind möglichst sofort nach dem Vorkommnis, für dessen Ermittelung der Hund in Anspruch genommen werden soll, zu stellen, damit die Spur des Verbrechers so wenig wie möglich verwischt wird. Ein Erfolg des Hundes kann nur dann erwartet werden, wenn der Hund sofort nach der Tat herangezogen wird. Bis zur Ankunft des Polizeihundes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Tatort muß abgesperrt und darf so wenig wie möglich begangen werden; jede Person, die ihn betritt, muß notiert werden. Es kommt sehr oft vor, daß der Polizeihund die Spur des Täters nicht aufnimmt, weil der Tatort von den hinzugekommenen Neugierigen betreten wurde.
2. Sichtbare Spuren müssen sorgfältig gegen Zertreten und Witterungseinflüsse durch Zudecken mit geruchfreien Stoffen geschützt werden.
3. Gegenstände, die der Täter vermutlich berührt hat, dürfen von anderen möglichst nicht berührt werden.
4. Daß der Hund angefordert worden ist, muß geheim gehalten werden, damit ein Verwischen der Spuren durch Menschenansammlungen vermieden wird.

Begünstigt wird der Erfolg des Hundes durch Kürze der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch kühles Wetter, durch Arbeit auf unbetretenem Boden, im Walde, oder auf Wiesen, wo sich Spur und Witterung länger halten, durch Arbeit am Morgen oder in den Abendstunden und durch Windstille

Erschwert wird die Arbeit durch Länge der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch Regen in der Zwischenzeit, durch starken Wind, Sturm, Frost, Schnee, Hitze, sowie belebte und gepflasterte Straßen.

Für die Inanspruchnahme des Hundes sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Telegramm- oder Telegraphengebühren für die Herbeiholung des Hundes, sofern dieses durch die Polizeibehörde geschieht.
2. Tagegelder und Reisekosten für den Führer nach den ihm gesetzlich zustehenden Sätzen, falls er außerhalb seines Dienstbezirks tätig wird.

Wird ein Fuhrwerk zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt, so sind für die auf dem Landwege zurückgelegten Strecken Reisekosten nicht zu entrichten. Ist der Führer gezwungen, selbst ein Fuhrwerk anzunehmen und beträgt der hierfür entrichtete Fahrpreis mehr als die zu gewährenden Reisekosten, so ist anstelle der Reisekosten der für die Benutzung des Wagens tatsächlich entrichtete Betrag zu erstatten.

3. Eisenbahnfahrgeldet für den Hund.
4. Für die Benutzung des Polizeihundes:
   a) innerhalb des Kreises 5 Mark,
   b) außerhalb des Kreises 10 Mark.

Die Gebühren werden von dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta bei dem Kreisausschusse eingefordert, der die Einziehung von den Verpflichteten veranlaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung des Hundes Erfolg verspricht und dienstlich durchführbar ist, steht dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta in Luban zu. Beschwerden über die Ablehnung eines Antrages auf Stellung des Hundes sind auch beim Kreisausschuß anzubringen.

Wird dem Antrage auf Entsendung des Polizeihundes entsprochen, so ersuche ich nachdrücklichst, die zuständigen Gendarmen oder die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen, da nur sie, nicht aber der Führer des Hundes befugt sind, gegebenenfalls Verhaftungen vorzunehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf die Verwendung des Polizeihundes in geeigneten Fällen hinzuwirken.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West
Graf Schack.

Die Sparkasse des Kreises Posen-West
in Posen W 3, Hohenzollernstr. 31,

hat am 1. Juni 1917 den **Scheck- und Überweisungsverkehr auf Sparguthaben** eingeführt, um auch ihren Sparern die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bieten zu können.

Diese Vorteile bestehen darin, daß der Inhaber eines Scheckkontos seine sämtlichen Einnahmen ohne Vorlage des Sparbuches auf sein Konto einzahlen lassen und dann die Kreissparkasse mittels Scheck anweisen kann, seine Rechnungen, Mieten, Zinsen, Steuern usw. zu bezahlen.

Die Guthaben im Scheckverkehr werden mit 3½% verzinst.

Für Spareinlagen gewährt die Kreissparkasse folgende Zinssätze:

a) für täglich abhebbare Beträge 3½%
b) bei 3 monatlicher Kündigungsfrist 3¾%
und c) bei 6 monatlicher Kündigungsfrist 4%

Posen, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack, Landrat.

Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen.
Posen W 3, Tiergartenstraße 4.

Haushaltungsschule, gewerbliche Fachkurse, Kursus für häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege.

Beginn des Winterhalbjahres am 18. Oktober 1917. Aufnahmen täglich in der Sprechstunde von 12—1 Uhr und Montag nachmittag von 3 bis 5 Uhr.

Eintritt in die Semingre, Handelsabteilungen und das Pensionat nur im Frühjahr.

Nähere Auskunft und Schulpläne durch die Vorsteherin

7114/17 St. **Gertrud Fuhr.**

Nachdem in Edmundowo und den umliegenden Ortschaften weitere Fälle von Tollwut oder Tollwutverdacht nicht vorgekommen sind, hebe ich die unter dem 10. Mai d. J. erlassene, im Sonderblatt zu Nr. 28 des Kreisblattes veröffentlichte Viehseuchenpolizeiliche Anordnung auf.

Posen, den 4. September 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
7245/17 St. **Graf Schack.**

Heu und Stroh

wird zu höchsten Preisen gekauft. Presse sowie Draht kann gestellt werden. Angebote auch durch Vermittler, an

Proviantamt Posen.
Fernsprecher 3319 und 4178.

Die Rückfahrt der „Kriegskinder"

findet mittelst Sonderzuges am Dienstag, den 25. September, nachmittags 2,30 von Posen aus statt. Diejenigen Pfleger, welche die Kinder mit Zustimmung deren Eltern über diesen Zeitpunkt hinaus behalten wollen, haben dies bis zum 15. September an den Arbeitsausschuß Märkischstraße 1 anzumelden. Es wird dabei darauf aufmerksam gemacht, daß diese Kinder mit dem 25. September aus unserer Aufsicht entlassen werden. Wir erklären uns jedoch bereit, für die Rückfahrt den Schein zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung auszustellen.

Der Arbeitsausschuß.
Baumhauer.

Inseraten-Teil.

10 Ackerpferde

werden **am Montag, den 24. September,** mittag 1 Uhr meistbietend auf dem **Gutshofe Rostworowo,** Station **Rokietnice, verkauft.**

Gräfliche Rittergutsverwaltung Zydowo.

Wichtig für Groß- und Kleingrundbesitzer!
Betrifft
die Krankenversicherung der Landarbeiter.

Nach § 420 der Reichsversicherungsordnung ist eine Ermäßigung der Krankenkassenbeiträge unter Fortfall des Anspruchs auf Krankengeld für die in der Landwirtschaft Beschäftigten auf Jahresvertrag angenommenen Deputatempfänger und Knechte und Mägde zulässig. Zur Erreichung dieser Beitragsermäßigung, die in den Krankenkassen unserer Provinz meistens um ein Drittel, vereinzelt auch um die Hälfte der Normalbeiträge erfolgt, muß bei Dienstantritt ein besonderer Antrag an den Vorstand der Landkrankenkasse gerichtet werden.

Auch die nach § 418 der Reichsversicherungsordnung zulässige Befreiung von der Versicherungspflicht bedarf eines besonderen Antrages, der ebenfalls bei Dienstantritt zu stellen ist.

Zu diesen Anträgen sind bei uns Formulare vorrätig, welche wir zu folgenden Preisen abgeben:

1. **Für bäuerliche Besitzer:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge zu verwenden für 1 bis 4 Knechte bzw. Mägde, pro Formular **15 Pfg.** bei Partiebezügen billiger.
2. **Für Güterverwaltungen:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge und zu Befreiung von der Versicherungspflicht mit namentlichem Verzeichnis der Arbeiter (bei Bestellungen ist die Anzahl der Arbeiter anzugeben), pro Bogen **25 Pfg.**

Die bestellten Formulare werden in doppelter Anzahl geliefert, damit die Antragsteller eine Ausfertigung zurückbehalten können.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Tel. 3110. Posen W 3. Schließfach 10.

Nach § 9 des **Hilfsdienstgesetzes** haben alle **Arbeitgeber,** sobald ein Hilfsdienstpflichtiger aus dem Betriebe ausscheidet, dem selben einen

Abkehrschein

auszustellen. Dies gilt für alle männlichen Personen von 17 bis 60 Jahren. **Vorschriftsmäßige Abkehrscheine** sind zu haben in der

Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G.
Posen W. 3. Schließfach 1012.
Tiergartenstraße 6. St. Martinstraße 62.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 63. Posen, den 17. September. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ausführungsanweisung

zur Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 569) und zur Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 16. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 713).

Gemäß § 16 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 569) und § 3 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 16. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 713) wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Behördenaufbau.

Vermittlungsstelle im Sinne des § 6 der Bundesratsverordnung ist das durch unsere Anordnung vom 21. Februar 1917 errichtete Landeskartoffelamt. Ihm unterstehen die für jede Provinz errichteten Provinzialkartoffelstellen und die für die Hohenzollernschen Lande gebildete Bezirkskartoffelstelle. Den Vorsitz in der Provinzial(Bezirks)kartoffelstelle übernimmt der Oberpräsident (Regierungspräsident). Bei Ernennung eines anderen Stellvertreters als des Oberpräsidialrats bedarf es der Zustimmung des Staatskommissars für Volksernährung. Der Oberpräsident (Regierungspräsident) ernennt ferner die Mitglieder der Provinzial(Bezirks)kartoffelstelle. Ihre Zahl soll mindestens 6, höchstens 10 betragen. Unter den Mitgliedern soll sich zum mindesten je ein Vertreter des Handels, der Landwirtschaft und der Verbraucher befinden. Vor Ernennung von Angehörigen der ersten beiden Gruppen sind die Vorstände der Landwirtschaftskammer und der amtlichen Handelsvertretung zu hören.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident und die staatliche Verteilungsstelle für Großberlin. Kommunalverband ist der Stadt- oder Landkreis. Die dem Kommunalverband und der Gemeinde übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch deren Vorstand zu erfüllen. Die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde anzusehen ist. Die Gutsbezirke stehen den Gemeinden gleich. Westfälische Ämter und rheinische Landgütermeistereien können als Gemeinden angesehen werden.

II. Im einzelnen.

Nr. 1.

Bedarfsfeststellung.

Der Bedarf der Kommunalverbände wird nach der Zahl der Selbstversorger und Versorgungsberechtigten seitens der Reichskartoffelstelle nach den im § 1 und 3 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Grundsätzen festgesetzt.

Als Selbstversorger gelten vorbehaltlich anderer durch den Präsidenten des Kriegsernährungsamts zu erlassenden Bestimmungen alle Kartoffelerzeuger, die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes, sowie Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Nr. 2.

Feststellung des Lieferolls.

Die den Vermittlungsstellen in § 2 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts eingeräumte Befugnis, den Kommunalverbänden bei Durchführung der Sicherstellung Anweisung zu geben, wird auf die Provinzialkartoffelstellen übertragen.

Die endgültige Feststellung der sicherzustellenden Menge nach Maßgabe des § 3 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts kann erst nach Beendigung der Ernte durchgeführt werden. Die Reichskartoffelstelle wird daher zwei Verteilungspläne aufstellen und zwar zunächst einen auf Ernteschätzungen beruhenden vorläufigen und sodann, nach beendeter Ernte, den endgültigen, der auf die Ergebnisse der Bestandserhebung aufgebaut sein wird.

Die im vorläufigen Verteilungsplan den Provinzialkartoffelstellen zur Lieferung aufgegebenen Mengen sind auf die einzelnen Kommunalverbände unterzuverteilen, die ihrerseits wiederum die abzugebenden sowie die zur Ernährung ihrer eigenen versorgungsberechtigten Bevölkerung erforderlichen Mengen auf die Gemeinden umzulegen haben.

Für jeden Kartoffelerzeuger ist eine Kartoffelwirtschaftskarte (§ 7 der Bundesratsverordnung), von der ein Vordruck als Muster beiliegt, zu führen.

Die vollständige Ausfüllung der Wirtschaftskarte ist erst nach der abgeschlossenen Bestandserhebung möglich. Ihre Anlegung und Führung muß aber bereits jetzt erfolgen, da sie bei der Durchführung des vorläufigen Verteilungsplans, insbesondere bei der Unterverteilung auf die einzelnen Gemeinden und Kartoffelerzeuger, sowie bei der Ablieferung zu benutzen und auf dem Laufenden zu erhalten ist.

In der Wirtschaftskarte sind die Spalten 1, 2, 4 und 5 a bis c sogleich auszufüllen. Die Ablieferungen sind in den Spalten 8 und 9 regelmäßig zu vermerken.

Nach Durchführung der Bestandsaufnahme ist die ablieferungspflichtige Gesamtmenge unter Ausfüllung der noch freigebliebenen Spalten 3 a bis c, 6 und 7 der Wirtschaftskarte zu errechnen. Die Höhe der für jeden einzelnen Kartoffelerzeuger ermittelten und abzugebenden Menge ist diesem schriftlich mitzuteilen.

Die Summe der einzelnen von den Kartoffelerzeugern eines Gemeindebezirks abzugebenden Kartoffelmengen bildet das Liefersoll einer Gemeinde.

Die Summe der von den Kartoffelerzeugern sämtlicher Gemeinden abzugebenden Kartoffelmengen bildet das Liefersoll des Kommunalverbandes.

Für Kartoffelerzeuger mit einer Anbaufläche unter 200 qm braucht eine Wirtschaftskarte nicht geführt zu werden.

Die ausgefüllten Wirtschaftskarten sind von dem Kommunalverband gemeindeweise zusammenzustellen (Gemeindelisten).

Die vereinigten Gemeindelisten bilden die Kreisliste.

Nr. 3.

Bedarfsdeckung.

Die Reichskartoffelstelle verfügt über die nach rechnungsmäßiger Deckung des Bedarfs der Überschußkommunalverbände der Provinz verbleibenden Kartoffelmengen, indem sie hieraus denjenigen Kommunalverbänden, welche den Bedarf der Bevölkerung an Speisekartoffeln für das Wirtschaftsjahr 1917—1918 nicht aus Vorräten des eigenen Bezirks decken können, die fehlenden Mengen durch Ausschreibung von Lieferungen an eine oder mehrere Provinzial- oder Landeskartoffelstellen überweist.

Die Bedarfskommunalverbände erhalten hiervon durch die Reichskartoffelstelle Mitteilung.

Die Versorgungsperiode umfaßt für die Selbstversorger die Zeit vom 15. September 1917 bis 14. September 1918, im übrigen die Zeit vom 15. September 1917 bis 3. August 1918.

Die Durchführung der Lieferungen liegt den Provinzial-(Bezirks)kartoffelstellen ob, die ihrerseits die einzelnen Lieferkreise bestimmen und ihnen die aufzubringenden Mengen, die Lieferungsfrist sowie die Empfangsstellen aufgeben.

Die Provinzial(Bezirks)kartoffelstellen haben für eine gleichmäßige Belieferung sämtlicher Bedarfsstellen zu sorgen und insbesondere darüber zu wachen, daß die außerhalb der Provinz (des Bezirks) gelegenen Bedarfsstellen nicht ungünstiger beliefert werden als die Bedarfsstellen des eigenen Bezirks.

Nr. 4.

Lieferungsgeschäft.

Die Überschuß- und Bedarfskommunalverbände haben eine ausreichende Anzahl sachverständiger Kommissionäre zu bestellen.

Die Kommissionäre der Überschußkommunalverbände haben nach Anweisung und unter verantwortlicher Aufsicht ihres Kommunalverbandes die auf den Wirtschaftskarten errechneten ablieferungspflichtigen Mengen in den ihnen vom Kommunalverband zuzuweisenden Bezirken aufzukaufen und für den Transport bis zum Verladeort sowie für die Verladung selbst zu sorgen. Die Kommissionäre der Bedarfskommunalverbände haben die Kartoffeln zu den von der Reichskartoffelstelle festgesetzten Bedingungen abzunehmen.

Die Kommissionäre der Überschußkommunalverbände erhalten Abschrift der Kreisliste, soweit sie sich auf ihre Bezirke erstreckt (Bezirksliste). In der Bezirksliste ist jede einzelne Ablieferung genau einzutragen. Bis zum Dienstag jeder Woche haben die Kommissionäre eine Übersicht der von jedem Kartoffelerzeuger in der Vorwoche abgelieferten Menge dem Kommunalverband unter Benutzung des anliegenden Vordrucks (nicht abgedruckt) einzureichen. Dieser überträgt die gemeldeten Lieferungszahlen in die Kreisliste.

Die Kommunalverbände haben der Provinzial(Bezirks)-kartoffelstelle bis zum Freitag jeder Woche die ihnen von den Kommissionären für die Vorwoche gemeldeten Ablieferungen an andere Kommunalverbände unter Angabe der Empfangsstellen aufzugeben.

Die Provinzial(Bezirks)kartoffelstellen haben der Reichskartoffelstelle bis zum Dienstag der nächsten Woche unter Benutzung des von der Reichskartoffelstelle vorgeschriebenen Formulars anzuzeigen, welche Mengen von den zur Lieferung aufgegebenen Kartoffeln verladen worden sind.

Die Provinzial(Bezirks)kartoffelstellen und im Einvernehmen mit diesen die höheren Verwaltungsbehörden haben die Erfassung und Ablieferung des Kreisliefersolls dauernd zu überwachen.

Nr. 5.

Verbrauchsregelung.

Der Kommunalverband kann die Regelung des Verbrauchs nur Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern mit deren Zustimmung übertragen. Auch im Falle der Übertragung erfolgt die Zuweisung der fehlenden Kartoffeln durch die Hand des Kommunalverbandes.

Das im § 2 Absatz 3 der Verordnung vom 28. Juni 1917 den Landeszentralbehörden verliehene Recht, Gemeinden zur Regelung der Versorgung zu vereinigen, wird bei Gemeinden und Kommunalverbänden desselben Regierungsbezirks dem Regierungspräsidenten, bei Gemeinden und Kommunalverbänden verschiedener Regierungsbezirke derselben Provinz dem Oberpräsidenten, bei Gemeinden und Kommunalverbänden verschiedener Provinzen dem Staatskommissar für Volksernährung übertragen.

Jeder Kommunalverband hat schriftliche Anordnungen über die Versorgung seiner Bevölkerung mit Speisekartoffeln auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1917 und der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts zu treffen. Die Kontrolle der Selbstversorger hat durch die Wirtschaftskarte, die Kontrolle der Versorgungsberechtigten durch Ausgabe von Kartoffelkarten oder von Bezugsscheinen zu erfolgen.

Mit Zustimmung der von den Provinzialkartoffelstellen zur Lieferung bestimmten Kommunalverbände können Bezugsscheine auch auf solche Kartoffelmengen ausgestellt werden, die noch nicht zur Ablieferung an die Bedarfsstellen gelangt sind. Die näheren Bestimmungen über das Bezugsscheinverfahren sind in diesem Falle zwischen dem Lieferungs- und dem Bedarfskommunalverband zu vereinbaren.

Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die ihren allgemeinen Wohnsitz in einem anderen Kommunalverband haben, ist von ihren selbstgebauten Kartoffeln die Ausfuhr derjenigen Mengen zu genehmigen, die zu ihrer eigenen Ernährung sowie zur Ernährung ihrer Familien und Haushaltungsangehörigen erforderlich sind. Diese Mengen sind als Eigenbedarf in die Wirtschaftskarte bei Feststellung der Ablieferungsschuldigkeit einzutragen.

Die im Kleinbau gezogenen Kartoffeln von Flächen bis zu 200 qm sind den Kleinanbauern restlos zu belassen; erforderliche Ausfuhrgenehmigungen sind zu erteilen. Dem Kommunalverband steht es frei, die Kartoffeln auf den Bedarfsanteil des Kartoffelerzeugers, seiner Familie und seiner sonstigen Haushaltungsangehörigen teilweise anzurechnen. Findet die Anrechnung statt, so sind dem Kleinanbauer von seiner Ernte das Saatgut und mindestens 1½ Pfund pro Kopf und Tag für das ganze Wirtschaftsjahr zu belassen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung ist die Beibringung einer Einfuhrgenehmigung desjenigen Kommunalverbandes, in den die Kartoffeln eingeführt werden sollen.

Nr. 6.

Verwahrung.

Die Kommunalverbände haben die ihnen überwiesenen Vorräte nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig zu verwahren. Wo das Einkellern bei dem Verbraucher üblich ist, erscheint es zweckmäßig, die Einkellerung zu fördern, soweit dies nach den räumlichen Verhältnissen ohne Gefährdung der Vorräte angängig ist.

Nr. 7.

Kontrolle durch Sachverständige.

In Mieten, Lägern und Kellern aufbewahrte Kartoffeln — auch die seitens der Verbraucher eingekellerten — sind unter ständiger Kontrolle von Sachverständigen zu halten. Die Namen der Sachverständigen sind der höheren Verwaltungsbehörde und der Provinzialkartoffelstelle bis zum 15. September 1917 anzuzeigen.

Auch sonst sind bei der Durchführung der Kartoffelversorgung nur sachverständige Personen und zwar möglichst diejenigen Händler und Genossenschaften heranzuziehen, die dieses Geschäft im Kommunalverband schon vor dem Kriege

betrieben haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie im Kommunalverband eingesessen sind oder nicht.

Nr. 8.

Haftung der Kommunalverbände und Gemeinden.

Die Vorschriften in den §§ 8 und 9 der Verordnung vom 28. Juni 1917 entsprechen den betreffenden Bestimmungen in der Reichsgetreideordnung. Auf die Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung vom 7. Juli 1917 §§ 23, 24 wird Bezug genommen.

Nr. 9.

Verpflichtungen der Kartoffelerzeuger.

Zu der dem Kartoffelerzeuger im § 11 der Bundesratsverordnung auferlegten Verpflichtung, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten, gehört insbesondere, daß die Kartoffeln nicht vor der Reife aus der Erde genommen werden, und daß die Ernte nicht über Gebühr hinausgeschoben wird.

Berlin, den 22. August 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: **Lusensky.**

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: **Krenzlin.**

Der Minister des Innern.
J. A.: **Maubach.**

Der Finanzminister.
J. A.: **Halle.**

Anlage A.

Kommunalverband: _____ **Kartoffelwirtschafts-Karte 1917/18** Gemeinde: _____

für

Vor- und Zuname des Kartoffelerzeugers: _____

Wohnort: _____

Kartoffelerntefläche (Morgen)	Ernte: Geschätzter Ertrag pro Morgen ..... Ztr. × Spalte 1 (Zentner)	Ernte: a) Erntemenge bei Bestandserhebung ermittelt (Zentner)	20 % Abzug von ..... Ztr. (Spalte 3 c) für Schwund (Zentner)	Eigenbedarf a) für Haushaltungsangehörige × 5,5 Zentner = (Zentner)	Ablieferungspflichtige Menge (Spalte 3c minus Spalte 4 + 5 e) (Zentner)	Die Ablieferungs-Schuldigkeit (Spalte 6) **erhöht** sich durch Zukauf von Saatkartoffeln um am	Menge (Zentner)	Verbleib der ablieferungspflichtigen Menge (Spalte 6 u. 7): a) Abgeliefert an Kreiskommissionäre oder auf Bezugschein am	Menge (Zentner)	b) als Saatgut verkauft am	Menge (Zentner)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7		8		9		10
a) Spätkartoffeln		b) bei der Nachprüfung mehr festgestellt		b) Zur Saat								
b) Frühkartoffeln				Morgen (Spalte 1 c) × 10 Ztr. c) der eigenen Brennerei								
c) Zusammen		c) mithin Gesamt-Ernteertrag		d) der eigenen Trocknerei Stärkefabrik								
				e) Eigenbedarf zusammen								

Heftrand.

Spalten 1, 2, 5 a bis 5 e sind **sofort.**
„ 8 und 9 sogleich nach Ablieferung.
„ 3 a nach Vorliegen der Ergebnisse der Bestandserhebung.
„ 3 b und 3 c, 4, 6 nach Vorliegen der Ergebnisse der **Nachprüfung** der Bestandserhebung.
„ 7 nach Empfang der Kartoffeln **auszufüllen.**

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. Juni 1851 und des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich:

1. Jeder nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweis mit Ausnahme derjenigen für kaufmännische, technische und Büro-Angestellte (Ziffer 3) hat solche Arbeitsgesuche und offene Stellen, die er nicht selbst, sogleich oder voraussichtlich binnen 48 Stunden erledigen kann, an die zuständige Hilfsdienstmeldestelle zu melden. Diese Meldungen sind zahlenmäßig unter genauer Berufsbezeichnung mittels vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin W 62, Landgrafenstr. 1 kostenlos erhältlicher Postkartenvordrucke zweimal wöchentlich so zeitig zu erstatten, daß diese Postkarten spätestens an jedem Montag und Donnerstag früh bei der Hilfsdienstmeldestelle eintreffen.

2. Jede Hilfsdienstmeldestelle hat alle ihr zugehenden Meldungen, soweit sie diese nicht selbst oder mittels der Arbeitsnachweise ihres Bereichs sogleich oder voraussichtlich binnen 48 Stunden erledigen kann, an die zuständige Zentralauskunftsstelle weiterzumelden, und zwar so zeitig, daß die Meldungen bei der Zentralauskunftsstelle spätestens an jedem Dienstag und Freitag früh eintreffen.

Diese Weitermeldung geschieht in der Weise, daß die von den Arbeitsnachweisen eingehenden Postkarten im Original weitergeleitet werden, nachdem darauf die sich aus der Ausgleichstätigkeit der Hilfsdienstmeldestellen etwa ergebenden Abänderungen vorgenommen sind. Soweit die bei der Hilfsdienstmeldestelle unmittelbar gemeldeten Arbeitsgesuche und offenen Stellen bis zur Absendung der Meldekarten und voraussichtlich binnen weiterer 48 Stunden nicht erledigt werden können, ist hierfür ebenfalls ein Vordruck auszufüllen und den übrigen Meldekarten beizufügen.

3. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise (Stellenvermittlungen) für technische, kaufmännische und Büro-Angestellte haben solche Stellengesuche und offenen Stellen, die sie nicht selbst sogleich oder voraussichtlich binnen einer Woche erledigen können, an die zuständige

Zentralauskunftsstelle zu melden und zwar die Vermittlungszweigstellen des Kriegsausschusses der technischen Verbände mit dem Zusatz für den Obmann der technischen Verbände". Die Meldungen sind mittels vom Kaiserlichen Statistischen Amt kostenlos erhältlicher Postkarten-Vordrucke einmal wöchentlich so zeitig zu erstatten, daß die Postkarten spätestens an jedem Freitag früh bei der Zentralauskunftsstelle eintreffen.

4. Die Zentralauskunftsstellen haben die ihnen zugehenden Mitteilungen, die sie nicht innerhalb 48 Stunden ausgleichen können, an das Kaiserliche Statistische Amt Berlin W 62, Langrafenstraße 1 weiterzuleiten und zwar so zeitig, daß sie beim Statistischen Amt spätestens jeden Donnerstag und Montag früh eintreffen. Die Weitermeldung geschieht in der Weise, daß die von den Arbeitsnachweisen eingehenden Postkarten im Original weitergesandt werden, nachdem darauf die sich aus der Ausgleichtätigkeit der Zentralauskunftsstellen etwa ergebenden Abänderungen vorgenommen sind.

5. Bei der Ausfüllung der Meldekarten (Postkartenvordrucke) sind die Anleitungen des Kaiserlichen Statistischen Amts zu beachten.

Soweit an einem Stichtage meldepflichtige Arbeits- bzw. Stellengesuche und offene Stellen nicht vorliegen, ist Fehlanzeige zu erstatten. Auch Postkarten, die lediglich Fehlanzeige enthalten, sind im Original weit erzugeben.

6. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind verpflichtet, auf Ansuchen der Hilfsdienstmeldestellen, Frauenarbeitsmeldestellen und Zentralauskunftsstellen weitere Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Überblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten.

7. Die Meldungen der Hilfsdienstmeldestellen müssen auch die Meldungen der ihnen angegliederten Frauenarbeitsmeldestellen umfassen.

Insoweit Frauenarbeitsmeldestellen mit Hilfsdienstmeldestellen nicht unmittelbar verbunden sind, sondern neben diesen bestehen, finden auf sie die für Hilfsdienstmeldestellen getroffenen Bestimmungen überall ohne weiteres Anwendung.

8. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit einer Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

9. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung vom 3. Januar d. J. aufgehoben.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Verordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 14. August 1917.

Der Gouverneur.
7166/17 St. gez. J. V. **von Loeben.**

Bekanntmachung
betreffend Anfertigung verbotener Uniformstücke.

Die Rohstofflage erfordert es, die Durchführung der in den diesseitigen „Bestimmungen über die Versorgung der Schneider und Mützenmacher mit Militärtuchen" vom 10. März 1917 I Ziffer 4 a erlassenen Anordnungen streng zu überwachen und mit allen Mitteln gegen diejenigen vorzugehen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen.

Es wird daher für den Korpsbereich bestimmt:

I. Diejenigen Schneider, die während des Krieges verbotene Bekleidungsstücke wie kleine Röcke oder Friedenswaffenröcke anfertigen, liefern oder anbieten, desgleichen Schneider und Mützenmacher, die an Mannschaften — einschließlich Fahnenjunker, Fähnriche und Offiziersaspiranten — aber ausgenommen, die in den oben erwähnten Bestimmungen vom 10. 3. 17 aufgeführten gehaltsempfangenden Unteroffiziere und Beamtenstellvertreter — eigne Uniformstücke und Mützen liefern oder für diese Personen herstellen, werden von der Versorgung mit Tuch usw. durch die Kriegsbekleidungsämter ausgeschlossen.

II. Da von den Stammhäusern verlangt werden muß, daß sie über ihre Zweiggeschäfte die gehörige Aufsicht ausüben, werden bei Zuwiderhandlungen der letzteren — selbst wenn diese in einem andern Korpsbezirk liegen — die Stammhäuser des diesseitigen Geschäftsbereichs zur Verantwortung gezogen und von der Tuchversorgung ausgeschlossen.

Posen, den 18. August 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General.
gez. **von Bock,**
7080/17 St. General der Infanterie.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 813) wird hiermit für den Regierungsbezirk Posen folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Jagdpolizeibehörden sind befugt, im Bedarfsfalle mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten auch in Eigenjagdbezirken einen **verstärkten Abschuß von Rot-, Schwarz- und Damwild sowie von Rehen ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Schonzeiten anzuordnen und nötigenfalls zwangsweise durchzuführen.**

§ 2.

Wer den gemäß § 1 erlassenen Anordnungen der Jagdpolizeibehörden zuwiderhandelt, wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 24. August 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
5517/17. C. S. A. gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Verordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 25. August 1917.

Der Gouverneur.
gez. J. V.: **von Loeben.**

Die Sparkasse des Kreises Posen-West
in Posen W 3, Hohenzollernstr. 31,

hat am 1. Juni 1917 den **Scheck- und Überweisungsverkehr auf Sparguthaben** eingeführt, um auch ihren Sparern die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bieten zu können.

Diese Vorteile bestehen darin, daß der Inhaber eines Scheckkontos seine sämtlichen Einnahmen ohne Vorlage des Sparbuches auf sein Konto einzahlen lassen und dann die Kreissparkasse mittels Scheck anweisen kann, seine Rechnungen, Mieten, Zinsen, Steuern usw. zu bezahlen.

Die Guthaben im Scheckverkehr werden mit 3½% verzinst.

Für Spareinlagen gewährt die Kreissparkasse folgende Zinssätze:

a) für täglich abhebbare Beträge 3½%
b) bei 3 monatlicher Kündigungsfrist 3¾%
und c) bei 6 monatlicher Kündigungsfrist 4%

Posen, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack, Landrat.

Änderung der Fleisch- und Wurstpreise
für den Distrikt Fabianowo.

Die Preise für Rindfleisch und Wurst, veröffentlicht in Nr. 59 des Kreisblattes für 1917, werden für den Distrikt Fabianowo, wie folgt geändert:

III. Wurstwaren.

1.	Frische Koch- und Bratwurst	1,50 M.
2.	Knoblauchwurst	1,80 „
3.	Leberwurst	1,60 „
4.	Blutwurst	1,50 „

IV. Rindfleisch.

1.	Filet ohne Knochen, Schabefleisch und Rouladen	2,50 M.
2.	Fleisch von der Keule ohne Knochen	2,10 „
3.	Fleisch von der Keule im Ganzen	2,00 „
4.	Suppenvorderfleisch	1,80 „
5.	Gehacktes Rindfleisch	1,80 „

Posen, den 10. September 1917.
75/17 Fl. gez. **Graf Schack.**

Gemäß Erlaß des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes Berlin kann für die Zeit vom 4. bis 15. September an in der Landwirtschaft schwerarbeitende Pferde täglich 2 kg Hafer oder Gerste aus eigener neuer Ernte als Futterzulage freigegeben werden. Die Freigabe ist beim Kreisausschuß zu beantragen.

Posen, 4. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
7580/17 G. **Graf Schack.**

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 63. Posen, den 17. September 1917. 29. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Der Kreis Posen-West hat einen neuen Polizeihund angeschafft und seine Führung dem zu diesem Zwecke ausgebildeten Fußgendarmeriewachtmeister Besta in Luban übertragen.

Benutzordnung.

Die Entsendung des Hundes kann sowohl von Behörden als auch von Privaten durch Vermittelung der Polizeibehörde des Tatortes oder unmittelbar bei dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta beantragt werden. Die Anträge sind möglichst sofort nach dem Vorkommnis, für dessen Ermittelung der Hund in Anspruch genommen werden soll, zu stellen, damit die Spur des Verbrechers so wenig wie möglich verwischt wird. Ein Erfolg des Hundes kann nur dann erwartet werden, wenn der Hund sofort nach der Tat herangezogen wird. Bis zur Ankunft des Polizeihundes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der Tatort muß abgesperrt und darf so wenig wie möglich begangen werden; jede Person, die ihn betritt, muß notiert werden. Es kommt sehr oft vor, daß der Polizeihund die Spur des Täters nicht aufnimmt, weil der Tatort von den hinzugekommenen Neugierigen betreten wurde.
2. Sichtbare Spuren müssen sorgfältig gegen Zertreten und Witterungseinflüsse durch Zudecken mit geruchfreien Stoffen geschützt werden.
3. Gegenstände, die der Täter vermutlich berührt hat, dürfen von anderen möglichst nicht berührt werden.
4. Daß der Hund angefordert worden ist, muß geheim gehalten werden, damit ein Verwischen der Spuren durch Menschenansammlungen vermieden wird.

Begünstigt wird der Erfolg des Hundes durch Kürze der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch kühles Wetter, durch Arbeit auf unbetretenem Boden, im Walde, oder auf Wiesen, wo sich Spur und Witterung länger halten, durch Arbeit am Morgen oder in den Abendstunden und durch Windstille

Erschwert wird die Arbeit durch Länge der zwischen Tat und Arbeit liegenden Zeit, durch Regen in der Zwischenzeit, durch starken Wind Sturm, Frost, Schnee Hitze, sowie belebte und gepflasterte Straßen

Für die Inanspruchnahme des Hundes sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Telegramm- oder Telegraphengebühren für die Herbeiholung des Hundes, sofern dieses durch die Polizeibehörde geschieht
2. Tagegelder und Reisekosten für den Führer nach den ihm gesetzlich zustehenden Sätzen, falls er außerhalb seines Dienstbezirks tätig wird.

   Wird ein Fuhrwerk zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt, so sind für die auf dem Landwege zurückgelegten Strecken Reisekosten nicht zu entrichten. Ist der Führer gezwungen, selbst ein Fuhrwerk anzunehmen und beträgt der hierfür entrichtete Fahrpreis mehr als die zu gewährenden Reisekosten, so ist anstelle der Reisekosten der für die Benutzung des Wagens tatsächlich entrichtete Betrag zu erstatten.
3. Eisenbahnfahrgelder für den Hund.
4. Für die Benutzung des Polizeihundes:
   a) innerhalb des Kreises 5 Mark,
   b) außerhalb des Kreises 10 Mark.

Die Gebühren werden von dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta bei dem Kreisausschusse eingefordert, der die Einziehung von den Verpflichteten veranlaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die Verwendung des Hundes Erfolg verspricht und dienstlich durchführbar ist, steht dem Gendarmerie-Wachtmeister Besta in Luban zu. Beschwerden über die Ablehnung eines Antrages auf Stellung des Hundes sind auch beim Kreisausschuß anzubringen.

Wird dem Antrage auf Entsendung des Polizeihundes entsprochen, so ersuche ich nachdrücklichst, die zuständigen Gendarmen oder die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen, da nur sie, nicht aber der Führer des Hundes befugt sind, gegebenenfalls Verhaftungen vorzunehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf die Verwendung des Polizeihundes in geeigneten Fällen hinzuwirken.

Posen, den 7. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West

Graf Schack.

Ausbruch:

Tollwut in Cerekwice, Joachimsfeld, Krzyszkowo, Mrowino, Napachanie, Rokietnice, Kochfeld, Pamiontkowo Gem., Pamiontkowo Gut mit Witoldzin, Zalewo, Przyzlawek Vorw., Zydowo, Rostworowo Gut, Golenhofen, Büttkau, Sobota, Pawlowice, Ketsch, Rogierowko, Wielkie, Starzyny, Stutendorf, Schlehen, Sady, Runkeln und Gurken festgestellt.

Rokietnice, den 11. September 1917.

Königlicher Distriktskommissar.

Dittfach.

Inseraten-Teil.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Gefreiten **Wilhelm Laue** von der 4. Ers.-Batterie, Feldartillerie-Regts. 20, 2. Ers.-Abtl., von Beruf Bergmann, geboren am 20. 10. 88 in **Gumbinnen Ostpr.**, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Fahnenflucht und Diebstahl verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an den unterzeichneten Truppenteil oder in die Militärarrestanstalt in **Posen, Grolmannplatz 7,** oder an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Beschreibung: Alter: 28 Jahre, Größe: groß, Statur: kräftig gebaut, Haare: dunkel, Bartanflug, Gesicht: voll, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: trägt Eisernes Kreuz 2. Klasse und rote Kreuzmedaille. Kleidung: Feldgrauer Rock, Reithose, Mütze, Reitstiefel, evtl. auch Koppel.

Posen, den 14. September 1917.

Gericht 2. Ers.-Abt. Feld-Art.-Regt. Nr. 20.

Der Gerichtsherr: v. Bercken,
Oberstleutnant und Abteilungs-Kommandeur.

Wichtig für Groß- und Kleingrundbesitzer!

Betrifft

die Krankenversicherung der Landarbeiter.

Nach § 420 der Reichsversicherungsordnung ist eine Ermäßigung der Krankenkassenbeiträge unter Fortfall des Anspruchs auf Krankengeld für die in der Landwirtschaft Beschäftigten auf Jahresvertrag angenommenen Deputatempfänger und Knechte und Mägde zulässig. Zur Erreichung dieser Beitragsermäßigung, die in den Krankenkassen unserer Provinz meistens um ein Drittel, vereinzelt auch um die Hälfte der Normalbeiträge erfolgt, muß bei Dienstantritt ein besonderer Antrag an den Vorstand der Landkrankenkasse gerichtet werden.

Auch die nach § 418 der Reichsversicherungsordnung zulässige Befreiung von der Versicherungspflicht bedarf eines besonderen Antrages, der ebenfalls bei Dienstantritt zu stellen ist.

Zu diesen Anträgen sind bei uns Formulare vorrätig, welche wir zu folgenden Preisen abgeben:

1. **Für bäuerliche Besitzer:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge, zu verwenden für 1 bis 4 Knechte bzw. Mägde, pro Formular **15 Pfg.** bei Partiebezügen billiger.
2. **Für Güterverwaltungen:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge und auf Befreiung von der Versicherungspflicht mit namentlichem Verzeichnis der Arbeiter (bei Bestellungen ist die Anzahl der Arbeiter anzugeben). pro Bogen **25 Pfg.**

Die bestellten Formulare werden in doppelter Anzahl geliefert, damit die Antragsteller eine Ausfertigung zurückbehalten können.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt

Tel. 3110. Posen W 3. Schließfach 10.

Aufruf!

Zur Gewinnung von Mitteln für die Durchführung eines umfassenden Säuglings- und Kleinkinderschutzes hat sich am 21. Juni 1916 unter der Schutzherrschaft Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin Viktoria Luise zu Braunschweig und Lüneburg „Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz" gebildet. Die Gründung eines Landesausschusses für das Königreich Preußen ist am 10. Februar 1917 in Berlin unter dem Ehrenvorsitz des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Kriegsministers erfolgt. Die eigentliche Tätigkeit des Landesausschusses wird in der hiesigen Provinz durch den unterzeichneten Provinzialausschuß ausgeübt.

Unter den Maßnahmen für die Mehrung und Sicherung unserer Volkskraft steht die Sorge für einen umfassenden Säuglings- und Kleinkinderschutz mit an erster Stelle. Die Mehrzahl der Staaten Europas, so England, Frankreich, Italien, Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland und die Schweiz weisen eine zum Teile erheblich geringere Säuglingssterblichkeit auf als wir. In Deutschland gehen von 1000 geborenen Kindern rund 150 im ersten sowie zahlreiche Kleinkinder bis zum fünften Lebensjahre wieder zu Grunde. Mehr als je braucht Deutschland eine wachsende Zahl von Menschen nicht nur, um in Zukunft gegen einen neuen Ueberfall gerüstet zu sein, sondern vor allem um die Werke des Friedens zu erfüllen, deren Lösung eine gütige Vorsehung dem deutschen Volke offenbar noch vorbehalten hat. Durch die furchtbaren Verluste des Krieges wird die Gefahr einer dauernden Verminderung unserer Volkszahl oder zum mindesten einer Verlangsamung des notwendigen Wachstums des deutschen Volkes in greifbare Nähe gerückt. Dieser drohenden Gefahr müssen wir rechtzeitig begegnen.

Der unterzeichnete Ausschuß wendet sich daher an den schon so oft bewährten Opfersinn der Einwohner der Provinz mit der dringenden Bitte, dieses vaterländische Werk tatkräftig unterstützen zu wollen.

Spenden nehmen entgegen:

Kommanditgesellschaft Brzeski und Zatuski, Deutsche Bank Filiale Posen, Danziger Privat-Aktienbank, Deutsche Pfandbriefanstalt, Bank Kratochwill und Pernaczynski, Bank Handlowy w Poznaniu, Posener Kreditverein e. G. m. b. H., Posensche Landesgenossenschaftsbank, Posener Landschaftliche Bank, Bank Hartwig Mamroth u. Co., Ostbank für Handel und Gewerbe, Ostdeutsche Verbandsbank, Provinzial-Genossenschaftskasse, Bank Przemysłowców e. G. m. b. H., Bank Związku Spółek Zarobkowych in **Posen**, Diskontobank, Deutsche Bank Filiale in Bromberg, Bank Ludowy, Ostbank für Handel und Gewerbe, M. Stadthagen und Stadthauptkasse in **Bromberg**.

Posen, den 5. September 1917.

Der Provinzialausschuß von Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz.

Frauenarzt Dr. Arndt, Posen. Geheimer Kommerzienrat Aronsohn, Vorsitzender der Handelskammer in Bromberg. Konsistorialpräsident Balan, Posen. Rittergutsbesitzer von Bernuth, Borowo. Rittergutsbesitzer Major a. D. von Bernuth, Kreuzfelde. Bürgermeister Beisert, Ostrowo. Rittergutsbesitzer von Bethmann Hollweg, Runowo. Generalsuperintendent D. Blau, Posen. Stellv. Komm. General des V. A.-K., General der Infanterie von Bock und Polach, Exzellenz, Posen. Superintendent Brinckmann, Bromberg. Geheimer Sanitätsrat Dr. Brunk, Bromberg, Vorsitzender der Ärztekammer. Regierungspräsident von Bülow, Bromberg. Rittergutsbesitzer Busse, Tupadly. Präsident der Oberzolldirektion, Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Carthaus, Posen. Stadtrat Cegielski, Posen. Rittergutsbesitzer Dr. von Chłapowo-Chłapowski, Bonikowo. Sanitätsrat Dr. von Chłapowski, Posen. Prinz Olgierd Czartoryski, Alt Sielec. Erzbischof von Gnesen und Posen, Dr. Dalbor, Erzbischöfliche Gnaden, Posen. Landrat Dr. Dionysius, Gnesen. Oberpostdirektor, Geheimer Ober-Postrat Dreßler, Posen. Fürst Drucki-Lubecki, Dlonie. Prinz Heinrich XXVIII Reuß j. L., Graf v. Dürrenberg, Stonsdorf. Landrat Dr. Dürr, Wongrowitz. Oberpostdirektor Ehnert, Bromberg. Frau von Eisenhart-Rothe, Vorsitzende des Verbandes des Vaterl. Frauenvereins und der Evangelischen Frauenhilfe, Exzellenz, Posen. Oberpräsident, Wirklicher Geheimer Rat von Eisenhart-Rothe, Exzellenz, Posen. Stadtrat Elkeles, Posen. Stadtverordnetenvorsteher, Justizrat Gaebel, Schneidemühl. Präsident der Kgl. Ansiedlungskommission Ganse, Posen. Hauptschriftleiter des Posener Tageblatts Ginschel, Posen. Landesökonomierat von Guenther, Grzybno, Vorsitzender des Provinzialausschusses. Landschaftsrat Guenther, Hammer. Bankdirektor Dr. Hącia, Posen. Kammerherr von Heydebrand und der Lasa, Storchnest. Landeshauptmann von Heyking, Posen. Frau Oberst Heinrichs, Vorsitzende des Vorstands des Nationalen Frauendienstes, Posen, Reichsgraf von Hochberg-Krutsch, Schloß Goray. Landschaftsrat Hoffmeyer, Zlotnik. Dompropst und Weihbischof Dr. Jędzink, Bischöfl. Hochwürden, Posen. Geheimer Kommerzienrat Kantorowicz, Vorsitzender der Handelskammer Posen. Landschaftsrat Kiehn, Zalesie. Regierungspräsident Dr. Kirschstein, Posen. Generallandschaftsdirektor von Klitzing, Posen. Weihbischof und Generalvikar Kloske, Bischöfl. Hochwürden, Gnesen. Rittergutsbesitzer von Koczorowski, Witoslaw. Stadtverordnetenvorsteher Justizrat Koeppen, Bromberg. Graf von Korzbok-Łącki, Neustadt b. Pinne. Oberbürgermeister Krause, Schneidemühl. Frau Justizrat Elly Landsberg, Posen. Zuckerfabrikdirektor Lenze, Tuczno. Fabrikbesitzer, Assessor a. D. Levy, Hohensalza. Oberlandesgerichtspräsident, Wirklicher Geheimer Oberjustizrat Lindenberg, Posen. Landrat Dr. Lorenz, Kosten. Kommerzienrat Michalowsky, Posen. Oberbürgermeister Mitzlaff, Bromberg. Landschaftsrat von Modlibowski, Gerlachowo. Regierungs- und Schulrat Molter, Bromberg. Frau Landgerichtspräsident Münch, Posen. Medizinalrat Dr. Panieński, Posen. Stadtverordnetenvorsteher Justizrat Placzek, Posen. Landschaftsrat von Poninski, Koscielec. Oberpräsidialrat Graf von Pückler, Posen. Verleger der Posener Zeitung Radack, Posen. Sigismund Graf Raczynski, Schloß Augustusburg. Landrat Rauschning, Czarnikau. Geheimer Regierungs- und Schulrat Richter, Posen. Kommerzienrat Rogowski, Gnesen. Sanitätsrat Dr. Rudolph, Posen. Landrat Graf Schack von Wittenau, Posen. Landrat, Geheimer Regierungsrat von Scheele, Kempen. Sanitätsrat Dr. Schendell, Bromberg. Regierungs- und Geheimer Medizinalrat Dr. Schmidt, Posen. Eisenbahndirektionspräsident Schultze, Posen. Geheimer Konsistorialrat Staemmler, Posen. Landrat, Geheimer Regierungsrat Steimer, Posen. Prinz zu Stolberg-Wernigerode, Kaiserl. Botschaftsrat bei der Botschaft in Wien. Regierungsrat Dr. Stübben, Posen. Professor Dr. von Święcicki, Posen. Graf Szoldrski, Zydowo. Rittergutsbesitzer von Taczanowski, Szyplow. Major a. D. von Tiedemann, Seeheim. Landrat a. D. von Treskow, Owinsk, Vorsitzender der Landwirtschaftskammer. Rittergutsbesitzer Tschuschke, Babin. Rittergutsbesitzer von Turno, Slopanowo. Amtsgerichtsrat Uecker, Posen. Stellv. Komm. General des II. A.-K., General der Kavallerie Freiherr von Vietinghoff, Stettin. Herausgeber der Posener Neuesten Nachrichten Wagner, Posen. Gemeinderabbiner Dr. Walter, Bromberg. Rittergutsbesitzer von Wedemeyer, Woynitz. Generalvikar Domherr Weimann, Posen. Geheimer Medizinalrat Dr. Wernicke, Posen. Frau Rittergutsbesitzer von Willich, Gorzyn. Oberbürgermeister, Geheimer Regierungsrat Dr. Wilms, Posen. Dr. Wolff, Gnesen. Direktor der Deutschen Bank, Filiale Posen, Dr. Wolff, Posen. Frau Gräfin von Zieten, Smolitz. Oberstaatsanwalt Zitzlaff, Posen.

Graf A. Zoltowski, Jarogniewice.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 68. **Posen, den 6. Oktober.** **1917.**

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich [illegible] Mark
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Auf Grund von § 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 wird im Einvernehmen mit dem Kriegsamt über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren folgendes bestimmt:

I. Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen.

§ 1.

Die Reichsbekleidungsstelle versorgt die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufes erforderlichen besonderen Berufskleidung, nämlich:

A. Kleidungsstücken, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind,

B. Schuhwaren.

Sie stellt ferner die für die Unterkunft dieser Personen in besonderen Räumen (Massenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkunftsbedarf) bereit.

§ 2.

Was als besondere Berufskleidung nach der verschiedenen Beschäftigungsart der genannten Personen zu gelten hat, bestimmt im einzelnen Falle nach Anhörung der zuständigen Kriegsamtsstelle die Reichsbekleidungsstelle.

§ 3.

Die Errichtung von Massenquartieren liegt dem Unternehmer, bei dem die unterzubringenden Personen beschäftigt sind, ob. Sie bedarf in jedem Falle und unbeschadet der Zuständigkeit der bürgerlichen Behörden der Genehmigung der zuständigen Kriegsamtsstelle. Sie soll nur erteilt werden, wenn die Unterbringung in Privatwohnungen bedenklich erscheint oder wenn solche Wohnungen oder bereits bestehende Massenquartiere nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. (Vgl. Verfügung des Kriegsministeriums W. M. 707/1. 17. K. R. A. Armeeverordnungsblatt vom 17. März 1917, Seite 146).

§ 4.

In Massenquartieren ist für jede Person eine besondere Schlafstelle einzurichten.

An Web-, Wirk- und Strickwaren für Unterkunftszwecke sollen nur gegeben werden: 1 Strohsack, 1 Kopfpolster, 1 Decke im Sommer und 2 Decken im Winter, sowie wöchentlich zwei reine Handtücher.

Bettwäsche kann in Massenquartieren nur für weibliche Personen gefordert werden.

Zu Strohsäcken, Handtüchern und Bettwäsche dürfen nach Aufbrauch der etwa im Besitze des Unternehmers befindlichen Bestände nur Gewebe aus reinen Papiergarnen verwendet werden. (Vgl. Verfügung des Kriegsministeriums W. M. 707/1. 17. K. R. A. Armeeverordnungsblatt vom 17. März 1917, Seite 146).

§ 5.

Die Bezugsscheine über die nach den vorstehenden Bestimmungen als besondere Berufskleidung oder als Unterkunftsbedarf (§ 4 Absatz 2, 3) anzusehenden Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren werden von der Reichsbekleidungsstelle Abteilung H ausgefertigt. Diese teilt die Ausfertigung der für den Betrieb zuständigen örtlichen Bezugsschein-Ausfertigungsstelle mit. Nach Eingang der Mitteilung darf die örtliche Stelle Bezugsscheine auf Gegenstände der in § 1 genannten Arten für diesen Betrieb nicht mehr ausfertigen.

§ 6.

Die Anträge sind von den Betriebsunternehmern bei der zuständigen Stelle (siehe § 9) einzureichen und werden von dieser mit Gutachten der zuständigen Kriegsamtsstelle übersandt. Die von der Kriegsamtsstelle geprüften Anträge gehen unmittelbar an die Reichsbekleidungsstelle Abteilung H.

Zu den Anträgen auf Erteilung von Bezugsscheinen ist der amtliche Vordruck zu verwenden, der bei den Buchdruckereien von J. S. Preuß, Berlin S. 14, Dresdenerstr. 43, von E. Huber, München, Schönfelderstraße 12 und von W. Kohlhammer, Stuttgart, Urbanstr. 14/16, bezogen werden kann.

§ 7.

Der Antragsteller hat zunächst zu versuchen, die in dem Bezugsschein bewilligten Gegenstände im freien Handel zu erwerben. Für die Ungültigmachung und Weiterbehandlung dieser Bezugsscheine gelten die Vorschriften des § 13 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916. (Reichsgesetzbl. S. 1420).

Gelingt es dem Antragsteller nicht, sich die Gegenstände auf diesem Wege zu verschaffen, so hat er den Bezugsschein an die Reichsbekleidungsstelle Abteilung H, mit dem Antrage auf Lieferung der betreffenden Stoffe einzureichen, worauf von dieser die Lieferung gegen vorherige Barzahlung, soweit die Stoffe bei ihr vorhanden sind, oder beschafft werden können, in die Wege geleitet wird.

Bezüglich der aus Papiergewebe herzustellenden Waren bleibt besondere Bekanntgabe der Bezugsquellen vorbehalten.

§ 8.

Die besondere Berufskleidung darf nur innerhalb des Betriebes getragen werden.

Die von der Reichsbekleidungsstelle bezogenen Gegenstände sind auf deren Erfordern von den Betrieben zu verwalten.

Die Betriebsunternehmer haben streng darauf zu halten, daß mit diesen Gegenständen tunlichst sparsam umgegangen wird, und darauf zu achten, daß für den Betrieb nicht mehr brauchbare Gegenstände, soweit sie aus Faserstoffen bestehen, nicht beseitigt oder vernichtet, sondern an die Annahmestellen des zuständigen Kommunalverbandes für getragene Kleidungs- und Wäschestücke oder, soweit es sich um nicht wieder-

herstellbare Kleidungsstücke handelt, an die vom Kriegsamt (Kriegsrohstoff-Abteilung) beauftragten Lumpensortierungsbetriebe abgeliefert werden.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden werden diejenigen Stellen bestimmen, die die Anträge der Betriebsunternehmer (siehe § 6) zu begutachten und die Aufsicht über die besondere Berufskleidung, sowie über die Massenquartiere in Bezug auf die Instandhaltung des Unterkunftsbedarfs auszuüben haben.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich außerdem vor, die Befolgung der Vorschriften des § 8 durch eigene Beauftragte zu überwachen.

II. Versorgung der Hilfsdienstpflichtigen.

§ 10.

Auf diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die in der Kriegswirtschaft beschäftigt sind, finden die §§ 1—9 dieser Bekanntmachung Anwendung.

§ 11.

Die Reichsbekleidungsstelle versorgt die in den besetzten Gebieten bei Truppenteilen und militärischen Behörden beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen mit dem nötigen Bedarf an Kleidungsstücken, soweit solche aus Web-, Wirk- und Strickwaren bestehen, und an Schuhwaren, dagegen nicht mit dem Unterkunftsbedarf.

Auf das Verfahren findet der Erlaß des Kriegsministeriums vom 2. November 1916 W. M. Nr. 114. 9. 16. K. R. A., Armee-Verordnungsblatt Seite 478, Anwendung, mit der Abänderung, daß die Notwendigkeit der Anschaffung vor derjenigen Dienststelle bescheinigt wird, bei der der Hilfsdienstpflichtige beschäftigt wird, und daß diese Dienststellen die Bezugsscheine gesammelt zum 1. und 15. eines jeden Monats der Etappeninspektion zur weiteren Erledigung im Einvernehmen mit der Reichsbekleidungsstelle zuleiten.

Die bürgerlichen Bezugsschein-Ausfertigungsstellen haben hiernach für die unter Absatz 1 genannten Hilfsdienstpflichtigen Bezugsscheine für den daselbst angegebenen Bedarf nicht mehr auszustellen.

III. Von der Reichsbekleidungsstelle nicht zu Versorgende.

§ 12.

Die nicht unter §§ 10 und 11 fallenden Hilfsdienstpflichtigen unterliegen den Bestimmungen, die für die sonstige bürgerliche Bevölkerung gelten.

Dasselbe gilt von den in der Kriegswirtschaft tätigen Hilfsdienstpflichtigen, soweit es sich nicht um die Versorgung mit, der zur Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufskleidung (§ 1) oder um Unterkunftsbedarf (§ 4) handelt.

Berlin, den 27. März 1917.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat **Dr. Beutler.**
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Es gibt nur einen Erfolg: den Enderfolg!

Die siebente Kriegsanleihe soll ihn besiegeln. Nur nicht nachlassen, nicht mürbe werden in letzter Stunde! — Keinem deutschen Krieger wird es einfallen, plötzlich im entscheidenden Sturmangriff zurückzubleiben. Ebenso wenig darf jetzt zu Hause auch nur ein einziger mit seinem Gelde fehlen.

Mit der siebenten Kriegsanleihe muß der Sieg im Wirtschaftskampf erfochten werden. Dann ist der Krieg gewonnen!

Darum zeichne!

Betrifft Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze).

Vom 15. Mai 1917.

Unverzüglicher Einbau der Ersatzapparate.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Betriebe der Gruppe A den Einbau von Ersatzapparaten auch dann vornehmen müssen, wenn der Ersatzapparat erst nach Eröffnung des Kampagnebetriebes 1917/18 angeliefert wird. Die Aufstellung des Ersatzapparates muß in diesem Falle während einer kurzfristigen Betriebsunterbrechung erfolgen. Keinesfalls darf der Ablieferungstermin weiter hinausgeschoben werden als bis zur Anlieferung der Ersatzapparate. Anträge auf eine weitere Hinausschiebung sind der Metall-Mobilmachungsstelle durch den Kreisausschuß einzureichen.

Destillationsapparate welche nicht von der Verordnung betroffen werden.

Um weiteren Rückfragen vorzubeugen, wird mitgeteilt:

Von der Bekanntmachung M. c. 100/2 17. K. R. A. werden nicht betroffen und brauchen deshalb nicht abgeliefert werden:

1. Destillationsapparate zur Herstellung von destilliertem Wasser,
2. Destillationsapparate zur Herstellung von pharmazeutischen Produkten,
3. Destillationsapparate zur Herstellung von Essenzen, die nicht zur Bereitung von Branntwein und Likören benutzt werden,
4. Destillationsapparate in Apotheken,
5. Destillationsapparate in Färbereien und chemischen Fabriken, die zur Rückgewinnung von Reinigungs- und Extraktionsmitteln wie Benzin, Äther, Alkohol, Benzol, usw. benötigt werden,
6. Destillationsapparate in Pechfabriken, Lackfabriken,
7. Destillationsapparate zur Herstellungvon chemischen Produkten in chemischen Fabriken,
8. Mischkessel, Zuckerlösekessel und Abfüllapparate zur Herstellung von Selterwasser, Limonaden und Marmeladen.

Sofern Betriebe Apparate der unter 1 bis 8 genannten Art besitzen, deren Gesamtgewicht 150 kg überschreitet, sind diese Betriebe nach Verfügung M. 1/7. 15. K. R. A. vom 20. Juli 1915, betreffend Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten meldepflichtig. Apparate der unter 1 bis 8 genannten Art können freiwillig bei der Sammelstelle in Posen, Hauptfeuerwache, Marstallstraße Nr. 11 zu den Preisen der Bekanntmachung Nr. M. c. 100/2. 17. K. R. A. abgeliefert werden.

Posen, den 1. Oktober 1917.

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 15. 8. 17 betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze) fordere ich die Bewohner des Kreises erneut auf, alle entbehrlichen Gegenstände dieser Art nunmehr mit größter Beschleunigung an die Sammelstelle in Posen, Sapiehaplatz 11, Bürozeit von 3—6 Uhr nachmittags abzuliefern.

Unser Heer braucht dringend Ersatzstoffe. Wer nicht sofort alles Entbehrliche abgibt, stärkt unsere Feinde und versündigt sich am Vaterlande. Darum erfülle jeder seine Pflicht gewissenhaft. Bleibe keiner zurück, wenn das Vaterland in schwerer Zeit ruft. Denke jeder an unsere tapferen Brüder vor dem Feinde, die fest wie eine Mauer den Massenstürmen der feindlichen Scharen standhalten. Ihnen sind wir es schuldig, alles zu tun, was den Krieg abkürzen kann.

Deutsche Frauen und Männer, gebt Kupfer, Messing, Rotguß, Tombak, Bronze. Unsere Krieger brauchen es!

Wer solche Stücke behält, handelt gegen seine Pflicht! Was

im Haushalt, im Geschäft entbehrlich oder leicht ersetzbar ist, liefert ab! Das Vaterland wird es euch danken!

Außer den in der Beschlagnahme-Bekanntmachung bezeichneten Gegenständen nimmt die Sammelstelle auch die nachfolgend bezeichneten Gegenstände zu den Preisen der

Gruppe A.

Armbänder,
Autozubehörteile, wie Hupen, Gasentwickler, Kotschützer usw.,
Badeöfen, außer Betrieb gesetzte Bettwärmer,
Bierhähne, kleine,
Bierwärmer,
Bilderrahmen,
Blumenspritzen,
Blumentöpfe und -kübel,
Briefbeschwerer,
Broschen,
Bügelgeräte,
Denkmünzen,
Einrichtungsgegenstände aus Ställen,
Fahnenstangenspitzen,
Fingerhüte,
Flaschenkorkaufsätze,
Gardinenstangen-Endknöpfe,
Gashähne, kleine,
Gießkannen,
Grammophon-Trichter, Arme usw.,
Gurthalter für Rolladen,
Jardinieren,
Kämme,
Kartenpressen,
Ketten aller Art aus Kupfer und Messing,
Klingelzüge und Klingelknöpfe,
Knöpfe von Kleidern und Uniformen,
Kollektenbüchsen,
Kugel von Kopierpressen,
Lote,
Medaillen,
Möbeluntersätze,
Munitionsutensilien aus Messing, wie Pulvermaß, Kugelsetzer, Schrotfüller, Zündhütchenzangen, Umbörtler usw.,
Nadeln,
Ofenrohrabschlußringe,
Ölkannen,
Plätten,
Plattfußeinlagen,
Reinigungsdeckel an Öfen usw.,
Reklamegegenstände,
Rollen von Betten, Tischen usw., mit Messingringen dazu,
Schallbecher von Orgeln,
Orchestrien usw.,
Schellen an Wagen, und Geschirren, für Pferde, Rinder usw.,
Schienen an Treppen,
Schlittengeläute,
Schlösser,
Schlüssel aus Messing,
Schlüsselanhänger,
Schlüsselschilder,
Schmutzabtretgitter,
Schnallen,
Sparbüchsen,
Spielmarken,
Staubsaugerzubehörteile,
Stufenvorstoßschienen,
Tischglocken,
Toilettenpapierhalter,
Türschließer, Uhrgewichte,
Uhrketten, Uhrschlüssel,
Vereinsabzeichen,
Wasserhähne, kleine,
Zigarettentaschen,
Zigarrentaschen,

Gruppe B.

Albumständer,
Aschenbecher,
Beschläge an Möbeln, Koffern usw.,
Bestandteile von Beleuchtungskörpern, Fernrohren, Apparaten, optischen, physikalischen und ähnlichen Instrumenten,
Bierglasdeckel aus Kupfer und Messing,
Bierglasuntersätze aus Kupfer und Messing,
Brotkörbe,
Bücherständer,
Bürstenbleche,
Elektrisierapparate,
Fenstergriffe und Fensterknöpfe,
Firmen- und Namenschilder unter 250 qcm,
Bezeichnungsschilder,
Gewichte unter 100 g Stückgewicht,
Griffe von Schubkasten, Klavieren usw.,
Kronen, Lampen, Leuchter, Teile aus Kupfer und Messing, da alle aus anderem Material bestehenden Stücke vor der Ablieferung entfernt werden müssen,
Langschilder an Türen,
Messerbänke,
Notenständer,
Ofenvorsetzer, Kaminvorsetzer mit dazu gehörigem Feuergeschirr,
Rasierservice,
Schilder von Registrierkassen,
Seifenhalter an Ketten,
Spielteller,
Stammtischfahnen und -tafeln,
Teeglashalter,
Tortenschaufeln,
Türklinken,
Uhrgehäuse,
Vogelkäfige,
Wahrzeichen der Geschäftsreklame, z. B. Aushängeschilder der Barbiere, Kupferkessel der Kupferschmiede, Butterkugeln, Zuckerhüte, Schirme, Schlächterhaken, Wasserzugketten, Zahnstochergestelle, Zuckerzangen.

Gruppe C.

Ausstattungsbeschläge an Geschirren von Zugtieren,
Ausstattungsbeschläge an Wagen (Luxus),
Bierschanksäulen,
Biersiphons,
Bowlen aus Haushaltungen,
Bronzefiguren (Kleinplastik),
Feuerzeuge,
Gongs aus Kupfer und Messing,
Kaffeekannen,
Kaffeemaschinen,
Kuchenplatten,
Likörservice,
Menagen,
Messingschalen zu Säulen und Tafelwagen,
Milchkannen,
Musikinstrumente,
Nippsachen,
Obstmesser,
Obstmesserständer,
Rauchservice,
Samowaare,
Säulenwagen,
Schablonen zum Wäschezeichnen,
Schreibzeuggarnituren,
Selbstschänker,
Serviettenringe,
Streichholzständer,
Tafelaufsätze,
Tafelgeschirre,
Teekannen,
Teemaschinen,
Thermometer,
Vasen,
Weinkühler aus Haushaltungen,
Zigarrenabschneider,
Zigarrenanzünder, Zuckerdosen.

Posen, den 1. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Ernteschätzung für Brotgetreide, Hafer und Gerste.

Durch die Ernteflächenerhebung im Juni und die Ernteschätzung im Juli ist festgestellt, wieviel Roggen, Weizen, Gerste, Hafer und Gemenge innerhalb der einzelnen Guts- und Gemeindebezirke im Jahre 1917 im ganzen geerntet worden ist. Bekanntlich wird in diesem Jahre für jeden einzelnen Landwirtschaftsbetrieb eine Wirtschaftskarte geführt,

in welcher errechnet wird, wieviel Getreide jeder einzelne Landwirt nach den gesetzlichen Bestimmungen abzuliefern hat und durch welche zugleich der Nachweis darüber geführt wird, wieviel Getreide von jedem einzelnen Landwirt abgeliefert worden ist. Um nun die Wirtschaftskarte ausfüllen und von jedem einzelnen Landwirt die richtige Getreidemenge anfordern zu können, muß festgestellt werden, wie der in der Gemeinde vorhandene Gesamternteertrag sich auf die einzelnen Besitzer verteilt. Zu diesem Zweck wird in der Zeit bis zum 10. Oktober eine Einzelschätzung durch die Gemeinde- und Gutsvorsteher unter Zuziehung von mir ernannter Schätzer stattfinden, an der die einzelnen Besitzer teilzunehmen haben. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß die Landwirte verpflichtet sind, den Schätzern und Gemeindevorstehern das Betreten der Grundstücke und Aufbewahrungsräume für Getreide zu gestatten und jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu geben, widrigenfalls sie sich strafbar machen. Auch liegt es nach obigen Ausführungen im Interesse jedes einzelnen Landwirts, daß sein Ernteertrag zutreffend festgestellt wird, damit wirklich nur die gesetzlich richtige Menge von ihm angefordert wird.

Posen, den 1. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Wir machen bekannt, daß wir auf sämtliche Feld- und Gartengemüsesamen, Zwiebeln u. a. m. für die Herbst-, sowie auch Frühjahrsbestellung soweit der Vorrat reicht Aufträge entgegennehmen. Es kommt vor, daß bei Bestellungen auf Feldgemüsesämereien verschiedentlich die Post- und Bahnstation garnicht angegeben wird oder aber recht undeutlich die Adresse gezeichnet steht. Bei unvollständigen Adressen sind wir gezwungen die Bestellungen zurückzulegen, um durch Rückfragen genauere Bestimmungsorte zu erhalten.

Im eigenen Interesse der Besteller ersuchen wir daher ihre Adressen recht deutlich zu vermerken, da sonst die Pakete verschiedentlich zurückkommen und bei der Knappheit der Samen nicht uns die Schuld treffen kann, wenn die Bestellung überhaupt nicht ausgeführt wird.

Posen, den 1. Oktober 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
(Geschäftsabteilung G. m. b. H.)

Wie mir bekannt geworden ist, geben einzelne Guts- und Gemeindevorsteher die Zuckerkarten vor der Verteilung an die Empfangsberechtigten einem Kaufmann zur Abstempelung, sodaß die Versorgungsberechtigten gegen ihren Willen gezwungen sind, den Zucker bei einem bestimmten Kaufmann zu entnehmen.

Diese Handlungsweise ist unzulässig und ich ersuche dies in Zukunft zu unterlassen. Dem Inhaber der Zuckerkarte muß es überlassen bleiben, bei welchem Kaufmann er die Karten abstempeln lassen und den Zucker entnehmen will.

Posen, den 25. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Um die Sammeltätigkeit für Brennesseln zu beleben, ist die Nesselfaser-Verwertungs-Gesellschaft, Berlin SW. 68, Schützenstr. 65/66, ermächtigt, für Ablieferung größere Mengen getrockneter Nesselstengel steigende Sonderprämien neben dem Preise von 14 Mk. für 100 kg zu bewilligen. Die Prämie beträgt, wenn in einem Bezirk, der einem Vertrauensmann untersteht, seit dem 1. Juli 1917 aus getrockneten Stengeln insgesamt

5 Doppelzentner gesammelt worden sind: 2,— Mk. für 100 kg,
10 Doppelzentner gesammelt worden sind: 3,— Mk. für 100 kg,
25 Doppelzentner gesammelt worden sind: 4,— Mk. für 100 kg,
50 Doppelzentner gesammelt worden sind: 5,— Mk. für 100 kg.

Gleichzeitig ist die den Vertrauensmännern für ihre Auslagen gewährte Pauschvergütung von 2,— Mk. auf 3,— Mk. für 100 kg trockne Nesselstengel erhöht worden.

Bei Ablieferung nur getrockneter Stengel (angewelkter Stengel mit Blättern) wird die Nesselfaser-Verwertungs-Gesellschaft für 100 kg seit dem 1. Juli 1917 abgelieferter Stengel eine Prämie von 50 Pf. gewähren und die Unkostenvergütung für die Vertrauensleute von 20 Pf. auf 30 Pf. für 100 kg vorgetrockneter Stengel erhöhen.

Ich hoffe, daß die Bewilligung der Sonderprämien allen Sammlern und Vertrauensmännern ein Ansporn zur regsten Beteiligung an der Sammlung sein wird.

Die gesammelten Stengel sind von den Herren Vertrauensmännern nicht vereinzelt abzusenden, sondern bis zur Beendigung der Sammlung aufzubewahren und auf Abruf dem Kreisausschuß einzusenden. Sie werden dann zusammen an die Nesselverwertungsgesellschaft abgesandt werden.

Anzeige über die Beendigung und das Ergebnis der Sammlung erwarte ich zum 1. November.

Posen, den 28. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Betrifft Sammlung von Akaziensamen.

Beim Sammeln von Akaziensamen mache ich darauf aufmerksam, daß das Herausbringen der Samen aus den Schoten entweder durch Ausdreschen oder mit der Hand erfolgen kann. Zur Zeit sind jedoch Akazienfrüchte noch unreif, ihre Samen enthalten infolgedessen dementsprechend weniger Öl. Die Reife fällt auf Ende Oktober, im Laufe des Februar fallen die Früchte gewöhnlich ab. Die Natur besorgt sozusagen den Trocknungsprozeß. Aus dem oben dargestellten Grunde wäre es verfrüht, jetzt Akaziensamen schon sammeln zu lassen, vielmehr soll dies erst Ende Oktober beginnen. Ich weise nochmals darauf hin, daß für 1 kg reinen Akaziensamen 70 Pf. gezahlt werden.

Posen, den 25. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 625) die Einziehung und die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke mit Ausnahme der in Form von Denkmünzen geprägten Stücke zum 1. Januar 1918 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 1. Juli 1918 beschlossen.

Die eingelösten Stücke sind der nächsten Zweiganstalt der Reichsbank mit tunlichster Beschleunigung zuzuführen.

Berlin, den 10. August 1917.

Der Finanzminister.
J. A.: gez. **Löhlein.**

Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen.

Posen W 3. Tiergartenstraße 4.

Haushaltungsschule, gewerbliche Fachkurse, Kursus für häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege.

Beginn des Winterhalbjahres am 18. Oktober 1917. Aufnahmen täglich in der Sprechstunde von 12—1 Uhr und Montag nachmittag von 3 bis 5 Uhr.

Eintritt in die Seminare, Handelsabteilungen und das Pensionat nur im Frühjahr.

Nähere Auskunft und Schulpläne durch die Vorsteherin

Gertrud Fuhr.

Sammlung von Eicheln und Kastanien.

Sammelstelle ist die Firma **Kwilecki & Potocki** in **Posen.** Sendungen sind nach ihrem Speicher Margarethenstraße hinter dem Livoniusplatz zu richten.

Posen, den 2. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Die im Kreisblatt Nr. 61 vom 12. September d. J. bekanntgegebene Tageskopfmenge von 220 gr Mehl bleibt vorläufig bis zum 31. Oktober d. J. bestehen.

Posen, den 27. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Auf die in der heutigen Nummer des Kreisblattes veröffentlichten Nachtragsbekanntmachungen vom 2. Oktober 1917 betreffend Einrichtungsgegenstände, Dachkupfer, Blitzableiter und Destillationsapparate mache ich noch besonders aufmerksam.

Posen, den 3. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Nach Beendigung des Feldzuges wird es möglich sein, überflüssiges Feldbahnmaterial zu erwerben. Anträge auf Überlassung solchen Materials sind mir bis zum 10. d. M. einzureichen.

Posen, den 2. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Sonder-Beilage
zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 6. Oktober 1917.

Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen, betreffend Einrichtungsgegenstände

zu der Bekanntmachung Nr. Me. 1/3. 17 K. R. A. vom 20. Juni 1917.

Verfahren bei der Ablieferung, Auszahlung des Übernahmepreises, Stellung von Ausbaupersonal.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Die Abnahmebeamten stellen das Gewicht der abgelieferten Gegenstände fest und geben an, zu welcher Gruppe A—C sie gehören, mithin zu welchen Preisen die Gegenstände übernommen werden.

Der Übernahmepreis wird, soweit als irgend möglich, unmittelbar nach erfolgter Ablieferung ausgezahlt.

Erfolgt die Zahlung sofort, so bestätigt der Ablieferer durch Unterschrift die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben und den Empfang des ausgezahlten Betrages. Eine Bescheinigung über den ausgezahlten Betrag kann verlangt werden.

Erfolgt die Zahlung nicht sofort, z. B. weil über die Person des Empfangsberechtigten Zweifel bestehen, oder weil ausdrücklich spätere Zahlung verlangt wird, oder weil andere Gründe gegen die sofortige Auszahlung des Übernahmepreises vorliegen, so wird dem Ablieferer bei der Ablieferung ein Anerkenntnisschein ausgehändigt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Übernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen.

Auf Grund des Anerkenntnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag an den bezeichneten Eigentümer ausgezahlt, sobald die der sofortigen Auszahlung entgegenstehenden Gründe behoben sind.

Ist es dem Betroffenen nicht möglich, die beschlagnahmten Gegenstände freiwillig **abzuliefern,** weil er sich nachweislich keinen Arbeiter oder Handwerker zum Ausbau verschaffen konnte, **so kann der Betroffene beim zuständigen Kommunalverband die Nachweisung der erforderlichen Hilfskräfte beantragen.**

Die Bezahlung der Hilfskräfte liegt dem Betroffenen selbst ob.

Die Stellung von Arbeitern und Handwerkern kommt nur für die Gegenstände der Gruppe B, Ziffer 17, 25, 26, 2, 28, 29, 31 und der Gruppe C, Ziffer 34 in Betracht.

Die Anträge sind bis zum 31. Oktober 1917 einzureichen.

Die Antragsteller sind berechtigt, die Zahlung des Zuschlags von 1 Mark für das Kilogramm auf die zum Ausbau angemeldeten Gegenstände zu verlangen, wenn die Ablieferung bis zum 15. Dezember 1917 erfolgt.

Für nach § 2 der Bekanntmachung Mc 1/3. 17 K. R. A. vom 20. Juni 1917 beschlagnahmte Einrichtungsgegenstände zahlt die Sammelstelle für das kg:

Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
Kupfer 5,— Mark	5,75 Mark	6,50 Mark
Messing usw. 4,— Mark	4,75 Mark	5,50 Mark

Außerdem zahlt die Sammelstelle bis zum 31. Oktober 1917 für jedes kg 1 Mark Zuschlag.

Darunter fallen z. B.:	Darunter fallen z. B.:
Wasserpumpen mit Rohrleitungen, Barrierenstangen, Pfosten und Stützen, Buchstaben von Firmen- und Namenbezeichnungen, Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken, Rosetten, Halter, Quasten für Gardinen, Stangen und Ringe für Gardinen, Vorhänge u. Läufer, Kontroll- usw. Marken und Zahlstücke, Schutzstangen und Gitter an Fenstern und Türen, Stoß- und Sockelbleche an Türen, Ladentischen und Pfeilern, Treppenläuferstangen und Endknöpfe dazu, Treppenschutzstangen und Geländer, Wärmflaschen, Hohlmaße (Maßgefäße). Zierknöpfe an Gittern, Geländern, Garderoben- und Schirmständern und Betten, Kerzenleuchter von Klavieren, Aushängeschilder (Becken) der Barbiere, Zubehörteile von Markisen (Stellstangen), Bekleidungen von Heizkörpern, Briefkastenschilder, Briefeinwürfe, Füllungen und Handleisten von Geländern und Balkongittern, Garderobenständer und Garderobenablagen sowie Schirmständer, Geländer und Griffe von Badewannen, Gewichte über 100 g Stückgewicht,	Griffe, Ketten und Stangen, Bekleidungen von Türen aller Art, von Schaufenstern und Schaukasten, von Kassenschaltern, von Fahrstuhlkabinen und Umwehrungen und von Telephonkabinen, Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder über 250 qcm Fläche, Bekleidungen von Fassaden, Türklopfer, Knöpfe, Griffe, Handhaben, Stangen von Türen, Ventilationsklappen, Luftgitter. Handtuch-, Schwamm- und Seifenhalter, Bekleidungen und Zubehör von Schenk- und Ladentischen, Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung mit Zubehör, wie: Anschraubösen, Zigarrenablagen, Gestelle, Ständer, Haken, Rahmen, Halter, Hutarme und -ständer, Kartenständer, Zahlplatten, Metallarme für Glasplatten und Schirme, Packtischgitter, Schirmhülsen, Schlangenarme, Stecknadelschalen, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Verkaufsbehälter für Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade, Konfektschalen, Konfekttassen, Kaffeemühlentrichter, Deckel von Standgläsern, Dekorationsschalen und Abwiegeschaufeln.

Außerdem bis zum 31. Oktober 1917

für jedes kg 1 Mark Zuschlag.

Die Sammelstellen nehmen zu den gleichen Preisen auch andere Gegenstände ähnlicher Art an, z. B.:

Gruppe A.

Armbänder,
Autozubehörteile, wie Hupen, Gasentwickler, Kotschützer usw.,
Badeöfen, außer Betrieb gesetzte, Bettwärmer,
Bierhähne, kleine, Bierwärmer,
Bilderrahmen, Blumenspritzen, Blumentöpfe und -kübel,
Briefbeschwerer, Broschen, Bügelgeräte, Denkmünzen,
Einrichtungsgegenstände aus Ställen,
Fahnenstangenspitzen, Fingerhüte, Flaschenkorkaufsätze,
Gardinenstangen-Endknöpfe, Gashähne, kleine,
Gießkannen, Grammophon-Trichter, -Arme usw.,
Gurthalter für Rolladen, Jardinieren, Kämme, Kartenpressen,
Ketten aller Art aus Kupfer und Messing,
Klingelzüge und Klingelknöpfe,
Knöpfe von Kleidern und Uniformen, Kollektenbüchsen,
Kugeln von Kopierpressen, Lote, Medaillen, Möbeluntersätze,
Munitionsutensilien aus Messing, wie Pulvermaße, Kugelsetzer, Schrotfüller, Zündhütchenzangen, Umbörtler usw.,

Nadeln, Ofenrohrabschlußringe, Ölkannen, Plätten, Plattfußeinlagen, Reinigungsdeckel an Öfen usw., Reklamegegenstände, Rollen von Betten, Tischen usw., mit Messingringen dazu, Schallbecher von Orgeln, Orchestrien usw., Schellen an Wagen und Geschirren für Pferde, Rinder usw., Schienen an Treppen, Schlittengeläute, Schlüsselanhänger, Schlüssel aus Messing, Schlüsselschilder, Schmutzabtretgitter, Schnallen, Sparbüchsen, Spielmarken, Staubsauger-Zubehörteile, Stufenvorstoßschienen, Tischglocken, Toilettenpapierhalter, Türschließer, Uhrgewichte, Uhrketten, Uhrschlüssel, Vereinsabzeichen, Wasserhähne, kleine, Zigarettentaschen, Zigarrentaschen.

Gruppe B.

Albumständer, Aschenbecher,
Beschläge an Möbeln, Koffern usw.,
Bestandteile von Beleuchtungskörpern, Fernrohren, Apparaten, optischen, physikalischen und ähnlichen Instrumenten,
Bierglasdeckel aus Kupfer und Messing,
Bierglasuntersätze aus Kupfer und Messing,
Brotkörbe, Bücherständer, Bürstenbleche,
Elektrisierapparate, Fenstergriffe und Fensterknöpfe,
Firmen- und Namenschilder unter 250 qcm,
Bezeichnungsschilder,
Gewichte unter 100 g Stückgewicht,
Griffe von Schubkasten, Klavieren usw.,
Kronen, Lampen, Leuchter { Teile aus Kupfer und Messing, da alle aus anderem Material bestehenden Stücke vor der Ablieferung entfernt werden müssen,
Langschilder an Türen, Messerbänke,
Notenständer, Ofenvorsetzer, Kominvorsetzer mit dazu gehörigem Feuergeschirr,
Rasierservice,
Schilder von Registrierkassen,
Seifenhalter an Ketten, Spielteller,
Stammtischfahnen und -tafeln,
Teeglashalter, Tortenschaufeln, Türklinken,
Uhrgehäuse, Vogelkäfige,
Wahrzeichen der Geschäftsreklame, z. B.: Aushängeschilder der Barbiere, Butterkugeln, Kupferkessel der Kupferschmiede, Schirme, Schlächterhaken, Zuckerhüte,
Wasserzugketten, Zahnstochergestelle, Zuckerzangen.

Gruppe C.

Ausstattungsbeschläge an Geschirren von Zugtieren,
Ausstattungsbeschläge an Wagen (Luxus),
Bierschankfäulen,
Biersyphons,
Bowlen aus Haushaltungen,
Bronzefiguren (Kleinplastik),
Feuerzeuge,
Gongs aus Kupfer und Messing,
Kaffeekannen, Kaffeemaschinen,
Kuchenplatten,
Likörservice, Menagen,
Messingschalen zu Säulen- und Tafelwagen,
Milchkannen,
Musikinstrumente,
Nippessachen,
Obstmesser, Obstmesserständer,
Rauchservice,
Samoware,
Säulenwagen,
Schablonen zum Wäschezeichnen,
Schreibzeuggarnituren,
Selbstschänker,
Serviettenringe,
Streichholzständer,
Tafelaufsätze, Tafelgeschirre,
Teekannen, Teemaschinen, Thermometer,
Vasen, Weinkühler aus Haushaltungen,
Zigarrenabschneider, Zigarrenanzünder,
Zuckerdosen.

Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, sind ausgeschlossen.

Posen, den 2. Oktober 1917.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G., Posen.

Nr. 78. Posen, den 10. November. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Wegen Lichtersparnis sind die Bureaustunden des Landratsamtes auf 8—3 Uhr durchgehend festgesetzt worden. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dieses ortsüblich bekannt zu machen, damit unnütze Wege vermieden werden. Sprechstunden für das Publikum sind von 10—12 Uhr vormittags.

Posen, den 17. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

Graf Schack.

Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959).

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) wird unter Aufhebung der Ausführungsanweisung vom 25. September 1916 nachstehendes verordnet:

I.

Bei dem Verkauf durch den Jagdberechtigten dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg ..... 1,30 ℳ
2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 kg ..... 1,10 „
3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)
   a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 kg einschließlich für 0,5 kg ..... 1,15 „
   b) bei Tieren über 35 kg für 0,5 kg ..... 0,95 „
4. bei Hasen das Stück ..... 5,25 ℳ
5. bei wilden Kaninchen das Stück ..... 1,50 „
6. bei Fasanen
   a) Hähne, das Stück ..... 4,50 „
   b) Hennen, das Stück ..... 3,50 „

Dies gilt nicht für die Abgabe einzelner Stücke zerlegten Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwildes seitens des Jagdberechtigten unmittelbar an Verbraucher, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattgefunden hat. In diesem Falle gelten die unter III Ziffer 1—3 festgesetzten Höchstpreise

II.

Für das vom Jagdberechtigten erworbene Wild dürfen im Großhandel folgende Preise nicht überschritten werden:

1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg ..... 1,45 ℳ
2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 kg ..... 1,25 „
3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)
   a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 kg einschließlich für 0,5 kg ..... 1,30 „
   b) bei Tieren über 35 kg Gewicht für 0,5 kg ..... 1,10 „
4. bei Hasen, das Stück ..... 5,75 „
5. bei wilden Kaninchen, das Stück ..... 1,75 „
6. bei Fasanen
   a) Hähne, das Stück ..... 4,95 „
   b) Hennen, das Stück ..... 3,85 „

Diese Preise gelten für das durch die Abnahmestelle (§ 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917, Ziffer 12 der Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung vom 10. September 1917) vom Jagdberechtigten erworbene Wild

a) innerhalb des Lieferungskreises einschließlich aller Beförderungskosten,
b) außerhalb des Lieferungskreises in den gemäß Ziffer 10 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 belieferten Kommunalverbänden ausschließlich der Frachtkosten von der Versandstation bis zu der Empfangsstelle.

Diese Frachtkosten dürfen die Empfangsstellen bei Abgabe des Wildes an Kleinhändler den vorgenannten Preisen zuschlagen sowie ferner für ihnen insbesondere durch Aufbewahrung und Verteilung erwachsende Unkosten folgende Aufschläge erheben:

bei Hasen für das Stück ..... 0,20 ℳ
bei Kaninchen für das Stück ..... 0,10 „
bei Fasanen für das Stück ..... 0,15 „
bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild für 0,5 kg..... 0,10 „

III.

Bei Abgabe an die Verbraucher dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen unter IV durch die Abnahmestellen oder durch Kleinhändler folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Rehwild
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg ..... 2,75 ℳ
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg ..... 1,85 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg ..... 0,90 „
2. bei Rot- und Damwild
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg ..... 2,35 „
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg ..... 1,65 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg ..... 0,70 „
3. bei Wildschweinen
   A. bei Tieren bis zu 35 kg einschließlich
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg ..... 2,75 „
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg ..... 1,95 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg ..... 1,— „
   B. bei Tieren über 35 kg
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg ..... 2,25 „
   b) für Blatt oedr Bug für 0,5 kg ..... 1,65 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg ..... 1,— „
4. für Hasen
   a) mit Balg, das Stück ..... 6,25 „
   b) ohne Balg, das Stück ..... 6,— „
5. bei wilden Kaninchen
   a) mit Balg, das Stück ..... 2,— „
   b) ohne Balg, das Stück ..... 1,95 „
6. bei Fasanen
   a) Hähne, das Stück ..... 5,50 „
   b) Hennen, das Stück ..... 4,30 „

IV.

Bei Abgabe an die Verbraucher in den nach Maßgabe der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 zu beliefernden Kommunalverbänden dürfen durch die Empfangsstellen oder durch Kleinhändler folgende Preise nicht überschritten werden:

1. bei Rehwild
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg ..... 2,90 ℳ
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg ..... 1,95 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg ..... 1,— „
2. bei Rot- und Damwild
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg ..... 2,50 „
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg ..... 1,75 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg ..... 0,80 „
3. bei Wildschweinen
   A. bei Tieren bis zu 35 kg einschließlich
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg ..... 2,90 „
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg ..... 2,10 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg ..... 1,10 „
   B. bei Tieren über 35 kg
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg ..... 2,40 „
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg ..... 1,75 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg ..... 1,10 „
4. bei Hasen
   a) mit Balg, das Stück ..... 6,80 „
   b) ohne Balg, das Stück ..... 6,55 „
5. bei wilden Kaninchen
   a) mit Balg, das Stück ..... 2,15 „
   b) ohne Balg, das Stück ..... 2,10 „
6. bei Fasanen
   a) Hähne, das Stück ..... 6,— „
   b) Hennen, das Stück ..... 4,75 „

V.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1917.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Rothe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: **Huber.**

Der Minister des Innern.
J. A.: **Freund.**

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.G.Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Verkauf und Bezug von „metallischem Natrium" ohne den behördlichen Nachweis, daß es zu einem erlaubten gewerblichen Zweck vorrätig gehalten und verwandt werden soll, wird hiermit verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 24. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
8300/17 C. S. A. gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 24. Oktober 1917.

Der Gouverneur.
gez. J. V.: **Glahn.**

Der § 3 der diesseitigen Verordnung vom 13. Juni 1917, abgedruckt im Amtsblatt der Regierung zu Posen vom 7. Juli 1917 S. 393 und in dem der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 30. Juni 1917 S. 299, folgenden Zusatz:

Die Verpflichtung zur Entleerung von Automaten erstreckt sich nicht auf Automaten beamteter Betriebe (Bahnsteigkarten-, Fernsprech-, Postwertzeichen- und Gasautomaten).

Posen, den 12. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
6435/17 C. S. A. gez. **von Bock und Polach.**

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Be ehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 12. Oktober 1917.

Der Gouverneur.
2782/17 I. G. J. V.: gez. **von Loeben.**

Bekanntmachung betr. Kleinhandelspreis für Zucker.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 15. August 1917 — O. P. 11134/17 A. — in Verbindung mit der Verordnung betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in den Fassungen vom 17. Dezember 1914, vom 23. März 1916 und vom 22. März 1917 sowie der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Beim **Verkauf mit Zucker im Kleinhandel** dürfen die nachstehenden Höchstpreise nicht überschritten werden, und zwar

für gemahlenen Zucker 40 Pfg. für das Pfund,
für Brote und Würfel 45 Pfg. für das Pfund.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1917 in Kraft.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer diese Strafen bestraft.

Posen, den 31. Oktober 1917.

Provinzialzuckerstelle. Verwaltungsabteilung.
Maubach, Regierungsrat.

Bekanntmachung
betr. Abgabe von Zucker im Monat Dezember 1917.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 15. August 1917 — O. P. 11 134/17 A. — in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (Reichsgesetzblatt S. 914) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Im Monat Dezember 1917 darf auf jede Zuckerkarte für die Provinz Posen 1¼ Pfund (= 625 Gramm) Zucker verabfolgt und entnommen werden. Der Verkauf erfolgt von der zweiten Woche des Monats ab.

§ 2.

Jede Zuckerkarte ist, wie auch im Vormonat, mit einem Anhang „Bestellabschnitt" versehen. Der Verbraucher hat die Zuckerkarte mit dem Bestellabschnitt sofort nach Empfang, spätestens aber bis zum 20. November (einschließlich) dem Kaufmann, bei dem er beabsichtigt, Zucker zu kaufen, vorzulegen. Der Bestellabschnitt wird zurückbehalten, während der obere Abschnitt der Zuckerkarte wieder dem Verbraucher auszuhändigen ist. Nur gegen Abgabe des oberen Abschnitts wird im Dezember der Zucker an den Verbraucher verabfolgt. **Wer die Zuckerkarte mit Bestellabschnitt nicht bis zum 20. November einem Kaufmann vorgelegt hat, verliert jeden Anspruch auf Ware.**

§ 3.

Der Kaufmann hat sowohl den Bestellabschnitt als auch den oberen Abschnitt der Zuckerkarte mit seinem Firmenstempel oder Namen zu versehen. Die Bestellabschnitte sind von dem Kleinhändler einem Zwischen- oder Großhändler bis zum 24. November als Wertpaket (kleinere Mengen als Einschreibebrief) einzusenden. Von Zwischenhändlern sind die Bestellabschnitte dem Großhändler so rechtzeitig einzureichen, daß dieselben spätestens am 27. November bei diesem eintreffen. Die Großhändler wieder haben die Bestellabschnitte der Provinzialzuckerstelle spätestens bis zum 30. November einzusenden.

§ 4.

Beim Einkauf des Zuckers hat der Verbraucher den oberen Abschnitt der Zuckerkarte demjenigen Kaufmann abzugeben, dessen Firmenstempel oder Namen sich auf der Karte befindet. Die oberen Teile der Zuckerkarten und die im § 6 genannten Karten sind von den Kleinhändlern auf demselben Wege wie die Bestellabschnitte durch die Zwischen- und Großhändler der Provinzialzuckerstelle bis zum 6. Januar n. J. einzureichen.

§ 5.

Ohne Voranmeldung darf Zucker abgegeben werden auf Zuckerumtauschkarten, Lebensmittelkarten für Binnenschiffer, Karten für Militärurlauber, Zusatzkarten für Säuglinge und solche Karten ohne Bestellabschnitt, die nach dem 20. November ausgegeben und auf der Vorderseite mit dem Siegel der ausgebenden Behörde versehen sind.

§ 6.

Im Monat Dezember können verabfolgt und entnommen werden
auf jede Zuckerumtauschkarte 1¼ Pfund (= 625 Gramm);
auf jeden Zuckerabschnitt der Lebensmittelkarte für Binnenschiffer über eine halbe Wochenmenge Zucker 78 Gramm;
auf jede Karte für Militärurlauber ¼ Pfund (= 125 Gramm);
auf jede Zusatzkarte für Säuglinge ¾ Pfund (= 375 Gramm);

§ 7.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 28. September d. Js. betr. Abgabe von Zucker im Monat November 1917 auch für den Monat Dezember in Kraft.

§ 8.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Händler, die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, werden außerdem von der Belieferung mit Zucker ausgeschlossen.

Posen, den 1. November 1917.

Provinzialzuckerstelle.
Verwaltungsabteilung.

In Ergänzung meiner Verfügung vom 15. September d. Js. — 8311/17. I. G. V. — weise ich darauf hin, daß Chlorkali und schwefelsaures Kali nicht nur bei der landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft in Posen, sondern bei allen leistungsfähigen Kaufleuten dieses Geschäftszweiges zu haben ist.

Posen, den 19. Oktober 1917.

Der Regierungs-Präsident.
8778/17 I. G. V. 1. J. V.: **von Marcard.**

Betrifft Annahme der Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reiches an Zahlungsstatt bei Entrichtung der Kriegsabgabe.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 27. Juni 1917 Nr. 1060/17 E. St. im Kreisblatt Nr. 43 für 1917 weise ich wiederholt darauf hin, daß die selbständigen Reichsbankanstalten (Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen) und das Konto für Wertpapiere als Kriegssteuer-Annahmestellen nur für solche Steuerpflichtigen gelten, die am Sitze dieser Anstalten wohnen oder ihren Sitz haben. Von anderen Steuerpflichtigen lehnen sie die Annahme ab. Es empfiehlt sich daher, in solchen Fällen die Regierungshauptkasse in Posen in Anspruch zu nehmen.

Posen, den 8. Novemper 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer Veranlagungs-Kommission
Posen-West.
1801/17 E. St. **Graf Schack.**

Betrifft Ablieferung von Wild.

Gemäß Ziffer 12 der Anweisung zur Ausführung der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit **Wild** vom 12. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 70) bestimme ich, daß sämtliches abzuliefernde Wild an die **Abnahmestelle des Städtischen Schlachthofes in Posen** zu senden ist.

Die nach § 3 der Bundesratsverordnung vom Jagdberechtigten zu erstattende Anzeige über die Abhaltung einer Treibjagd ist **mindestens ein Tag vor der Abhaltung der Jagd an die Abnahmestelle, sowie an den Kreisausschuß** zu richten. Das Wild muß spätestens am Tage nach der Jagd an die Abnahmestelle geliefert werden. Es wird von der Abnahmestelle Zug um Zug mit der Abnahme bezahlt.

Wer der vorstehenden Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe werden die verschwiegenen Wildvorräte ohne Entschädigung für den Kreiskommunalverband beschlagnahmt.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 7. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Sammlung der bereits verwendeten und entwerteten Lebensmittelkarten.

Um dem Mißbrauch von Lebensmittelkarten vorzubeugen, bestimme ich, daß sämtliche bereits verwendeten und entwerteten Lebensmittelkarten von sofort ab von den Händlern, Bäckern, Fleischern usw. zu sammeln sind. Am 1. jeden Monats sind sie bei den Ausgabestellen der Lebensmittelkarten abzugeben. Diese haben wiederum die gesammelten und überzähligen Marken bis zum 10. jeden Monats dem hiesigen Kreisausschusse einzusenden.

Posen, den 3. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Durch Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 27. Oktober d. Js. Nr. 2386/17 I. A. 4 ist der Bürgermeister a. D. **Malkowsky** von der vertretungsweisen Verwaltung des Distriktsamtes in Dopiewo am 1. November d. Js. entbunden worden. Mit der ferneren vertretungsweisen Verwaltung ist der Polizeirat **Gottschalk** vom gleichen Tage ab beauftragt worden.

Der Königliche Landrat.
8595/17 St. **Graf Schack.**

Auf Grund des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{4. August 1914}}{\text{17. Dezember 1914}}$ (R.G.Bl. S. 339, 513) und der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom $\frac{\text{25. September}}{\text{4. November}}$ 1915 (R.G.Bl. S. 607, 728) wird für den Regierungsbezirk Posen bestimmt:

§ 1.

Der Erzeugerhöchstpreis für Eier wird mit Wirkung vom 4. November d. Js. ab auf 23 Pfennige für ein Ei festgesetzt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Posen, den 3. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Ergebnis der Sammlung zu Gunsten von Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz.

Stadt Stenschewo 218,05 ℳ, Gemeinde Altsee 20,90 ℳ, Gemeinde Baranowo 9,80 ℳ, Gemeinde Dembsen 37,75 ℳ, Gemeinde Dombrowo 25,65 ℳ, Gemeinde Edmundowo 20,20 ℳ, Gemeinde Fabianowo 17,— ℳ, Gemeinde Golenhofen 30,— ℳ, Gemeinde Gurten 85,— ℳ, Gemeinde Hiebingen 53,— ℳ, Gemeinde Junkowo 37,— ℳ, Gemeinde Ketsch 70,— ℳ, Gemeinde Kochfeld 16,— ℳ, Gemeinde Konarzewo 38,— ℳ, Gemeinde Kotowo 28,60 ℳ, Gemeinde Krzyzownik 56,— ℳ, Gemeinde Lassek 35,10 ℳ, Gemeinde Lawica 68,50 ℳ, Gemeinde Lenschütz 12,25 ℳ, Gemeinde Luban 30,— ℳ, Gemeinde Lussowo 11,— ℳ, Gemeinde Modrze 35,25 ℳ, Gemeinde Mrowino 26,75 ℳ, Gemeinde Pfarskie 20,— ℳ, Gemeinde Rosenhagen 5,— ℳ, Gemeinde Runkeln 20,— ℳ, Gemeinde Schlehen 173,— ℳ, Gemeinde Stutendorf 10,50 ℳ, Gemeinde Swierczewo 31,— ℳ, Gemeinde Tomice 3,30 ℳ, Gemeinde Trzcielino 10,— ℳ, Gemeinde Walerjanowo 6,30 ℳ, Gemeinde Wienckowice 5,— ℳ, Gemeinde Wirh 17,— ℳ, Gemeinde Wyssogotowo 30,50 ℳ, Gemeinde Zabikowo 51,30 ℳ.

Gutsbezirk Dombrowka 12,25 ℳ, Gutsbezirk Dopiewiec 30,80 ℳ, Gutsbezirk Jankowice 33,20 ℳ, Gutsbezirk Konarzewo 28,10 ℳ, Gutsbezirk Lussowko 35,50 ℳ, Gutsbezirk Lussowo 25,— ℳ, Gutsbezirk Marienberg 24,— ℳ, Gutsbezirk Pokrzywnica 20,— ℳ, Gutsbezirk Schierau 5,— ℳ, Gutsbezirk Seeheim 79,15 ℳ, Gutsbezirk Trzebaw 100 ℳ, Gutsbezirk Wielkie 30,— ℳ, Gutsbezirk Wienckowice 13,40 ℳ, Gutsbezirk Wirh 30,— ℳ, Distriktsamt Fabianowo 121,60 ℳ, Distriktsamt Rokietnice 41,— ℳ.

Posen, den 5. November 1917

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Nachstehenden Personen wurden in den Monaten **Oktober** und **November** Jagdscheine erteilt:

Lfde. Nr.	Beginn der Gültigkeitsdauer	Name, Stand und Wohnort des Empfängers
		A. Jahresjagdscheine:
1	6. 10. 17	Krebs, Albert, Festungsbauhauptmann, Posen,
2	12. 10. 17	Brozdzinski, Stellmachermeister, Krzyzownik,
3	13. 10. 17	Telitz, Landschaftsrat, Eduardsfelde,
4	18. 10. 17	Dullin, Anton, Hauptlehrer, Mrowino,
5	18. 10. 17	Kasztelan, Anton, Landwirt, Wiry,
6	19. 10. 17	Sonnenburg, Oberveterinär, Schlehen,
7	23. 10. 17	Geisler, Wilhelm, Direktor, Posen,
8	30. 10. 17	Schulz, Christian, Posen
9	3. 11. 17	Schattenberg, Gemeindevorsteher, Wyssogotowo.
		B. Unentgeltliche Jagdscheine:
10	11. 10. 17	Weißnicht, Otto, Förster, Witobel.

Posen, den 2. November 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
J. V.: **Jaehner,** Kreissekretär.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: **Räude** unter den Schafen des Ansiedlers Karl Feckinghaus I aus Schlehen.

Schlehen, den 5. November 1907.

Der Königliche Distriktskommissar.
Hoffmann.

Inseraten-Teil.

Deutsche Vaterlandspartei.

Am **Freitag, dem 16. November 1917,** findet um 3 Uhr nachmittags in **Posen** im großen Saale des **Evangelischen Vereinshauses** eine **Versammlung** zur Organisation des

Kreises Posen-West

statt.

Vortrag des Herrn Verbandsdirektor **Dr. Wegener.**

Das Vaterland ruft, kein Kreisinsasse darf fehlen

von Tempelhoff-Dombrowka.

Praktiziere wieder

Tierarzt Dr. Davis,

Friedrichstraße 8. Telephon 1599 (Nachtr.)

Rot- und Weißkohl
rote, weiße, gelbe
Mohrrüben
Wasserrüben, rote Beete
Kohlrüben, Runkelrüben
und Gemüse aller Art kauft
Emil Fabian, Bromberg
Telephon Nr. 103 u. 164.

Wichtig für Groß- und Kleingrundbesitzer!

Betrifft

die Krankenversicherung der Landarbeiter.

Nach § 420 der Reichsversicherungsordnung ist eine Ermäßigung der Krankenkassenbeiträge unter Fortfall des Anspruchs auf Krankengeld für die in der Landwirtschaft Beschäftigten auf Jahresvertrag angenommenen Deputatempfänger und Knechte und Mägde zulässig. Zur Erreichung dieser Beitragsermäßigung, die in den Krankenkassen unserer Provinz meistens um ein Drittel, vereinzelt auch um die Hälfte der Normalbeiträge erfolgt, muß bei Dienstantritt ein besonderer Antrag an den Vorstand der Landkrankenkasse gerichtet werden.

Auch die nach § 418 der Reichsversicherungsordnung zulässige Befreiung von der Versicherungspflicht bedarf eines besonderen Antrages, der ebenfalls bei Dienstantritt zu stellen ist.

Zu diesen Anträgen sind bei uns Formulare vorrätig, welche wir zu folgenden Preisen abgeben:

1. **Für bäuerliche Besitzer:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge, zu verwenden für 1 bis 4 Knechte bzw. Mägde, pro Formular **15 Pfg.** bei Partiebezügen billiger.
2. **Für Güterverwaltungen:**
   Antrag auf Ermäßigung der Kassenbeiträge und auf Befreiung von der Versicherungspflicht mit namentlichem Verzeichnis der Arbeiter (bei Bestellungen ist die Anzahl der Arbeiter anzugeben), pro Bogen **25 Pfg.**

Die bestellten Formulare werden in doppelter Anzahl geliefert, damit die Antragsteller eine Ausfertigung zurückbehalten können.

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Tel. 3110. Posen W 3. Schließfach 10.

Entlaufen

ein **rotbrauner Jagdhund-Setter.** Hört auf den Namen **Tell.** **Belohnung** und **Erstattung des Futtergeldes** wird zugesichert. Nachricht erbeten an

Dominium Röhrfeld, Kreis **Posen-West.**

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Sonder-Beilage
zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Posen, den 10. November 1917.

Nr. W. IV. 2200/9. 17. K. R. A.

Nachtragsbekanntmachung

zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 20002/2. 17. K. R. A. vom 1. April 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.

Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 **) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 6 (Ausnahmen von der Beschlagnahme) der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art vom 1. April 1917, wird aufgehoben.

Artikel II.

Eine Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der Gegenstände, welche bisher auf Grund der durch Artikel I aufgehobenen Bestimmung von der Beschlagnahme ausgenommen waren, ist nur mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erlaubt.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. November 1917 in Kraft.

Posen, den 6. November 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 6. November 1917.

Der Gouverneur.
gez. J. V.: **Glahn**, Generalmajor.

(I. 6770/17. Ro.)

Nr. W. IV. 2900/9. 17. K.R.A.

Nachtragsbekanntmachung

zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. K.R.A. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 **) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 6 b der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art, vom 16. Mai 1916 wird aufgehoben.

Artikel II.

Eine Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung derjenigen Gegenstände, welche bisher auf Grund der durch Artikel I aufgehobenen Bestimmung von der Beschlagnahme ausgenommen waren, ist nur mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erlaubt.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 6. November 1917 in Kraft.

Posen, den 6. November 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 6. November 1917.

Der Gouverneur.

gez. J. V.: **Glahn**, Generalmajor. (I. 6719/17 Ro.)

Nr. W. I. 900/9. 17. K. R. A.

Nachtragsbekanntmachung

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohair, Alpaka, Kaschmir, sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen.

Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) *) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 6 Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohair, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen vom 1. Juli 1917, wird aufgehoben.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 6. November 1917 in Kraft.
Posen, den 6. November 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 6. November 1917.

Der Gouverneur.

gez. J. V.: **Glahn,** Generalmajor. (I. 6790/17 Ko.)

Bronzeglocken.

Prämie.

Unter **Aufhebung des Absatzes bezüglich Prämienzahlung** im Rundschreiben der Metall-Mobilmachungsstelle vom 16. 7. 17 M.-Mob.-St. 4670/7. 17 wird hiermit folgendes bestimmt:

Die Ausbauprämie von Mk. 1,— für das Kilogramm ist auch für diejenigen Bronzeglocken zu zahlen, die nach dem 31. 7. 17 abgeliefert werden, falls der Ablieferungspflichtige nachweislich bis spätestens 30. 6. 17 eine Ausbaufirma mit dem Ausbau der Glocken fest beauftragt und die Firma den Antrag angenommen hatte, oder wenn bis zu diesem Termin die militärische Ausbaukolonne angefordert wurde.

Wenn Glocken **infolge verspäteter Durchführung verspätet der Gruppe A zugeschrieben** wurden und ihre Ablieferung deshalb bis zum 31. 7. 17 nicht erfolgen konnte, oder wenn ein rechtzeitig gestellter Antrag, der infolge **begründeter Zweifel** über die Ablieferungspflicht gestellt wurde, nicht **rechtzeitig entschieden werden** konnte, so darf die Prämie **nur mit besonderer Genehmigung der Metall-Mobilmachungsstelle** ausgezahlt werden.

Abruf.

Der Abruf der Glocken erfolgt durch die Kriegs-Metall-Aktien-Gesellschaft Abt. B (HK) Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11. Alle diesbezüglichen Anfragen sind dorthin zu richten.

Um eine unzweckmäßige Belastung der Bahn zu vermeiden, kann ein Abruf der Glocken nach den eingesandten Sammelberichten (Anl. 7) nicht erfolgen. Der **Abruf ist vielmehr bei der Kriegs-Metall-Aktien-Gesellschaft** Abt. B (HK) Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11 **telephonisch, telegraphisch oder schriftlich unter Angabe der Gewichte und Sammelstelle dann zu beantragen, wenn**

1. **die Glockensammlung beendet ist oder eine Waggonladung bereit steht,**
2. infolge Raummangels der Sammelstelle oder aus sonstigen triftigen Gründen Teilabsendung erwünscht ist.

Nach beendeter Sammlung genügt auf dem Bericht (Anlage 7) der Vermerk, daß der Abtransport erfolgen soll.

Berlin, den 13. September 1917.

Kriegsministerium.

Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Metall-Mobilmachungsstelle.

Tgb.-Nr. M.-Mob.-St. 930/9. 17. **Josse.**
Betr. Bek. M. 1./1. 17. K. R. A. (2884/17 I. G.)

Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G., Posen.

Nr. 86. Posen, den 8. Dezember. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Anmeldung zur Stammrolle in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1918.

Auf Grund des § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1889 ergeht hiermit an alle im Kreise Posen-West wohnenden oder bei Einwohnern des Kreises als Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter oder in einem anderen ähnlichen Verhältnis sich aufhaltenden Militärpflichtigen, welche in den Jahren 1898, 1897 und 1896 geboren sind und mithin im Jahre 1917 das 20., 21. und 22. Lebensjahr erreichen, sowie an alle übrigen jungen Leute früherer Altersklassen, welche ihrer Verpflichtung zur Gestellung vor die Ersatzbehörden aus irgend welchem Grunde noch nicht ausdrücklich entbunden sind, die Aufforderung, die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung in die Militärstammrolle zu bewirken.

Die Meldung muß in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1918 und zwar: in den Städten bei den Magistraten, auf dem platten Lande bei den Distriktskommissaren erfolgen.

Von dieser Meldung sind nur diejenigen Militärpflichtigen vorbezeichneter Altersklassen befreit, welche bei den Truppenteilen bereits zur Einstellung gelangt sind.

Die Militärpflichtigen, die sich während der Kriegszeit den Ersatzbehörden bereits gestellt haben und **ausgehoben** sind oder **endgültige Entscheidungen** erhalten haben, müssen sich ebenfalls melden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Distrikt oder Kreis verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrollen ebenso der Behörde ihres bisherigen als auch des ihres neuen Wohn- resp. Aufenthaltsortes **spätestens innerhalb 3 Tagen** zu melden.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend, so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- und Fabrikherren usw. die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Bei der Anmeldung der im ersten Militärpflichtsjahre befindlichen Militärpflichtigen **ist der Geburtsschein,** bei der Anmeldung der älteren Militärpflichtigen **der Musterungs- bzw. Gestellungsschein** vorzulegen.

Militärpflichtige, welche die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterlassen, verfallen in die gesetzlich angedrohte Strafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle angemessene Haft.

Die Ortsbehörden des Kreises werden angewiesen, die vorstehende Aufforderung in Gemäßheit der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. Dezember 1850 noch besonders zu veröffentlichen. Die Herren Distriktskommissare wollen dafür Sorge tragen, daß die Veröffentlichung in den sämtlichen Ortschaften des platten Landes auch wirklich erfolgt.

Posen, den 4. Dezember 1917.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission
des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Bekanntmachung

betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 15. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zum Zwecke der Heranziehung zum Vaterländischen Hilfsdienst haben die Ortsbehörden die nach der Verordnung vom 1. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 202) aufgestellte Nachweisung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ergänzen und die Ergänzung dem zuständigen Einberufungsausschusse (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes) bis zum 20. Dezember 1917 zur Verfügung zu stellen. Bestehen für den Bezirk einer Ortsbehörde mehrere Einberufungsausschüsse, so regelt die Kriegsamtsstelle die Zuständigkeit.

§ 2.

Auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörde haben sich die nachstehend aufgeführten Personen innerhalb der in der Aufforderung bestimmten Frist bei der darin angegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung einer Meldekarte nach anliegendem Muster erforderlichen Angaben zu machen:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht
   a) zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören, oder
   b) auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,
2. alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz oder ihren

gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Die Meldung hat am Wohnort des Meldepflichtigen zu erfolgen.

§ 3.

Wer sich gemäß §§ 2, 3, 6 Abs. 1 der Verordnung vom 1. März 1917 persönlich oder schriftlich gemeldet hat und dies durch Vorlegung des gestempelten Abreißstreifen der Meldekarte nachweisen kann, braucht sich nicht neu zu melden; die Pflichten aus den nachstehenden §§ 7, 8 gelten jedoch auch für ihn.

Dagegen gilt die neue Meldepflicht auch für diejenigen, welche nach § 5 der Verordnung vom 1. März 1917 von der Meldepflicht befreit waren, soweit sie sich nicht gemäß § 6 Abs. 1 derselben Verordnung gemeldet haben und dies gemäß Abs 1 nachweisen können.

§ 4.

Von der persönlichen Meldung (§ 2) ist befreit, wer sich innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung der Ortsbehörde bestimmten Frist bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte meldet. Für diese Meldung ist ebenfalls das anliegende Muster maßgebend.

In der Aufforderung ist bekanntzugeben, wo die Meldepflichtigen die Meldekarten erhalten.

§ 5.

Von der persönlichen Meldung sind ferner die in öffentlichen oder privaten Anstalten (Straf-, Besserungs-, Heil-Anstalten usw. mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) untergebrachten Meldepflichtigen befreit. Für sie hat der Anstaltsleiter oder der von ihm dazu bestellte Vertreter die Meldung schriftlich nach Maßgabe des § 4 zu erstatten. Mit Genehmigung des Kriegsamts, in Bayern, Sachsen und Württemberg des Kriegsministeriums, können diese Meldungen von einzelnen Anstaltsleitern ganz oder teilweise auf Listen erstattet werden.

§ 6.

Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

§ 7.

Jeder Meldepflichtige hat auf Aufforderung des Vorsitzenden des Einberufungsausschusses persönlich zu erscheinen, auf Fragen des Vorsitzenden oder seines Vertreters Auskunft zu erteilen und sich einer Untersuchung durch den vom Vorsitzenden bestimmten Arzt zu unterziehen, sofern dies für die Feststellung der körperlichen Eignung des Hilfsdienstpflichtigen für eine bestimmte Arbeit erforderlich ist.

§ 8.

Zur weiteren Ergänzung der Nachweisungen (§ 1) haben sich ferner persönlich bei dem für ihren Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Einberufungsausschuß zu melden:

1. alle männlichen Deutschen, die das sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach § 2 bestimmten Meldefrist aus dem Dienste im Heere oder in der Marine aus anderen Gründen als infolge einer Reklamation ausscheiden;

2. alle im Reichsgebiete wohnhaften männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach § 2 bestimmten Meldefrist das siebzehnte Lebensjahr vollenden, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören,

3. alle männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre, die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach § 2 bestimmten Meldefrist ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Reichsgebiet verlegen, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Die Meldung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen. Diese Frist beginnt in den Fällen zu 1 mit dem Tage nach der Entlassung aus dem Dienst im Heere oder in der Marine, in den Fällen zu 2 mit dem ersten Tage des achtzehnten Lebensjahres, in den Fällen zu 3 mit dem Tage nach der Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Reichsgebiete.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich innerhalb der im Abs. 2 angegebenen Frist bei dem Einberufungsausschusse schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte (§ 4 Abs. 1 Satz 2) meldet; dabei gilt § 7.

Für die Meldung der in öffentlichen oder privaten Anstalten untergebrachten Meldepflichtigen gilt § 5.

Das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, bestimmt Näheres über die Bekanntmachung der Vorschriften dieses Paragraphen und gibt an, wo die Meldepflichtigen die Meldekarten erhalten.

§ 9.

Scheidet ein Meldepflichtiger vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres aus der Beschäftigung bei seinem bisherigen Arbeitgeber aus oder wechselt er seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem für seinen Wohnort und wenn er diesen wechselt, dem für seinen bisherigen Wohnort zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, ein neuer Arbeitgeber, die neue Wohnung sowie seine militärische Einberufung anzugeben.

Das Ausscheiden hat auch der bisherige Arbeitgeber spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem für den bisherigen Wohnort des Meldepflichtigen zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen.

Meldepflichtige, die bei einer Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbehörde oder im Hofdienst angestellt oder beschäftigt sind, haben, solange sie das sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Mitteilungen nach Abs. 1 zu machen, wenn sie ihre Wohnung wechseln oder wenn sie dauernd oder vorübergehend aus dem Dienste bei ihrer bisherigen Behörde oder Dienststelle ausscheiden, ohne zugleich in den Dienst einer anderen Behörde oder Dienststelle einer der bezeichneten Gruppen einzutreten. Ein solches Ausscheiden hat auch der unmittelbare Vorgesetzte dem für den bisherigen Wohnort Meldepflichtigen zuständigen Einberufungsausschuß unverzüglich mitzuteilen.

Für die in einer öffentlichen oder privaten Anstalt im Sinne des § 5 untergebrachten Meldepflichtigen hat der Anstaltsleiter oder sein Vertreter die Mitteilungen nach Abs. 1 zu machen.

§ 10.

Der Arbeitgeber, dem ein Hilfsdienstpflichtiger gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes überwiesen wird, hat spätestens am dritten Werktage nach dem in der Benachrichtigung angegebenen Antrittstage dem Ausschuß, der die Überweisung vorgenommen hat, oder der von diesen angegebenen Stelle mitzuteilen, ob der Hilfsdienstpflichtige eingestellt worden ist und die Arbeit bei ihm aufgenommen hat.

§ 11.

Wer eine Meldung nach § 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5 Satz 2, § 8 Abs. 1 bis 4 erstattet, erhält als Bestätigung den ordnungsmäßig ausgefüllten und gestempelten Abreißstreifen der Meldekarte. Bei Mitteilungen nach den §§ 9, 10 ist auf Verlangen eine entsprechende Bestätigung zu erteilen.

§ 12.

Jeder Arbeitgeber, der in seinem Betriebe Hilfsdienstpflichtige beschäftigt, ist verpflichtet, die Vorschriften im § 9 Abs. 1, 2, § 15, § 16 Abs. 1 durch einen lesbaren Aushang an allgemein zugänglicher Stelle in der Betriebsstätte dauernd bekannt zu geben.

§ 13.

Die Vordrucke für die Meldekarten (§ 2 Abs. 1, §§ 4, 5, § 8 Abs. 3, 4) stellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium den Ortsbehörden zur Verfügung.

Die den Ortsbehörden durch die Aufstellung der neuen Nachweisungen (§ 1 bis 6) nachweislich entstandenen Kosten trägt das Reich. Sie sind bei den vom Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium zu bezeichnenden Stellen vierteljährlich anzufordern.

§ 14.

Als Ortsbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten dieselben Stellen, welche die Landeszentralbehörden auf Grund des § 9 der Verordnung vom 1. März 1917 dafür bestimmt haben, soweit nicht eine Landeszentralbehörde etwas anderes bestimmt.

§ 15.

Wer die in den §§ 2, 4 bis 6, 8 bis 10 vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt, der Aufforderung des Vorsitzenden des Einberufungsausschusses zum persönlichen Erscheinen keine Folge leistet, die Auskunft auf Fragen dieses Vorsitzenden oder seines Vertreters verweigert oder sich der angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht entzieht, kann durch Beschluß des Einberufungsausschusses mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden.

Auf die Beitreibung und die Verwendung der Geldstrafe findet § 12 der Verordnung vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1411) Anwendung.

Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an die beim Kriegsamt errichtete Zentralstelle statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 16.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer in einer Meldung, Mitteilung oder Auskunfterteilung nach den §§ 2, 4, 6 bis 10 dieser Verordnung oder in einer Mitteilung nach § 11 der Verordnung vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter, der in einem Falle des § 5, des § 8 Abs. 4 oder des § 9 Abs. 4 wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, sowie den Meldepflichtigen selbst, der in einem solchen Falle dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter gegenüber derartige Angaben macht.

§ 17.

Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Haft wird bestraft, wer als Arbeitgeber unrichtige Angaben, die in einer Meldung, Mitteilung, oder Auskunftserteilung nach den §§ 2, 4 bis 8, § 9 Abs. 1, 4 dieser Verordnung oder in einer Mitteilung nach § 11 der Verordnung vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) der Ortsbehörde, dem Einberufungsausschusse, seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemacht werden, einer dieser Stellen oder Personen gegenüber durch seine Unterschrift oder in anderer Weise bestätigt, obwohl er die Unrichtigkeit kennt oder kennen muß.

§ 18.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung vom 1. März 1917 mit Ausnahme des § 10 außer Kraft.

Berlin den 13. November 1917.

Der Reichskanzler.

J. V.: **Dr. Schwander.**

Meldekarte für Hilfsdienstpflichtige.

Staat:..... Gemeinde:.....
Bezirk: .....

1. Familienname:....., Vorname:.....
2. Wohnung: Gemeinde:..... Straße Nr. ...
3. Geboren am (Tag, Monat, Jahr:).. in (Ort, Kreis usw.)
4. Bei Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie: Heimatzuständigkeit (Ort, Bezirk) und Militärverhältnisse .....
5. Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden .....
   (Zutreffendes unterstreichen.)
6. Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 15 Jahren:
7. Welche Berufstätigkeit üben Sie gegenwärtig aus?...
8. Haben Sie im Heer oder Marine gedient?.....
   Truppenteil? .....
9. Stellung im Berufe: selbständig, Betriebsinhaber, Meister, Hausgewerbetreibender, Angestellter, Werkmeister, Geselle, Arbeiter, Heimarbeiter usw.
   (Zutreffendes unterstreichen.)
10. Wieviel Tage der Woche und wieviel Stunden des Tages nimmt ihre jetzige Haupttätigkeit durchschnittlich in Anspruch?
    (Von Reichs- und Staatsbeamten nicht zu beantworten.)
11. Art und Name des Betriebes (Geschäft usw.) .....
12. Sitz des Betriebes (Geschäfts usw.) Gemeinde: .....
    Straße Nr....
13. Tag des Eintritts in diesen Betrieb (Geschäft usw.)....
14. Gelernter Beruf: .....
15. Besondere Fachkenntnisse: .....
16. Besondere Sprachkenntnisse: .....
17. Melden Sie sich hiermit freiwillig zum Vaterländischen Hilfsdienst? .....
    Würden Sie Arbeit in der Landwirtschaft anderer Arbeit vorziehen? .....
18. Etwaige schwere Gebrechen, insbesondere schwere Kriegsbeschädigungen? .....
19. Besondere Bemerkungen: .....
    .....
    ....., den ..... 1917.
    Unterschrift: .....
    .....

Abrißlinie.

Meldebestätigung

Name des Hilfsdienstpflichtigen: .....
(Unterschrift):..... Stempel der Behörde oder der Post.
Gegenwärtig ausgeübter Beruf: .....
Gelernter Beruf: .....
(Datum), den ..... 1917.

Verwendung von Zuckerrüben zur Herstellung von Rübensaft (Rübenkraut).

Der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat auf Grund des § 2 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (Reichsgesetzbl. S. 914 und des § 2 der Ausführungsbestimmungen dazu vom 18. Oktober 1917 (Reichsgesetzbl. S. 924) die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden ermächtigt, auch für das Betriebsjahr 1917/18 die Verwendung von Zuckerrüben für die Herstellung von Rübensaft (Rübenkraut) für die eigene Wirtschaft des Rüben bauenden Landwirts zu genehmigen. Ich übertrage diese Befugnis für die Landkreise (Oberamtsbezirke in Hohenzollern) auf die Landräte (Oberamtmänner), für die Stadtkreise auf die Gemeindevorstände (Magistrate, Bürgermeister).

Aus der vorjährigen Regelung (zu vergleichen Runderlaß des Herrn Ministers des Innern vom 29. November 1916 — IV b 904 —) sind infolge vielfach etwas weitherziger Zulassung von Ausnahmen erhebliche Mißstände erwachsen. Es ist Rübensaft, der auf Grund von Ausnahmebewilligungen hergestellt worden war, unerlaubter Weise zu Wucherpreisen im Schleichhandel in den Verkehr gebracht worden, und das hat den Anlaß zu lebhaften und berechtigten Klagen über ungebührliche Preise bei schlechter oder mäßiger Qualität der Ware und zu einer Durchbrechung der Rationierung der Brotaufstrichmittel gegeben. Ich mache deshalb den mit der Erteilung der Ausnahmebewilligungen beauftragten Behörden die sorgfältigste Prüfung eines jedes Antrages besonders zur Pflicht. Dem einzelnen darf die Herstellung von Rübensaft nur in einem für die eigene Wirtschaft angemessenen Umfange gestattet werden. Der Absatz so hergestellten Rübensaftes muß ganz ausgeschlossen sein. Vor allem muß verhindert werden, daß durch die sogenannten Lohnpresser Rübensaft aus den Mengen, die für Rüben bauende Landwirte von ihnen hergestellt werden, in den Verkehr gelangt.

Im einzelnen treffe ich hiernach zur Vermeidung ähnlicher Mißstände wie im Vorjahr folgende Anordnungen:

1. Die Erlaubnis zur Verarbeitung von Zuckerrüben auf Rübensaft für die eigene Wirtschaft darf Rüben bauenden Landwirten nur von den Landräten (Oberamtmännern) und Gemeindevorständen der Stadtkreise erteilt werden. Eine Übertragung auf nachgeordnete Stellen (Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher, Landbürgermeister, Amtmänner) ist nicht zulässig.
2. Der Erlaubnisschein muß den Rübenbauer und die Menge der zur Verarbeitung freigegebenen Zuckerrüben enthalten. Bei der Bemessung der freizugebenden Menge ist von dem Grundsatze auszugehen, daß nur der Bedarf des Anbauers und seiner Haushaltungsangehörigen sowie seiner Gutsleute gedeckt werden darf. In der Regel wird eine Höchstmenge von 50 Pfund Zuckerrüben auf den Kopf nicht überschritten werden dürfen.
3. In den Erlaubnisschein ist der Vermerk aufzunehmen, daß der Absatz des hergestellten Rübensaftes nach §§ 1, 3 der Bekanntmachung über Rübensaft vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 672) verboten und strafbar ist.
4. Der Erlaubnisschein ist ähnlich wie die Mahlkarte für Brotgetreide derart herzustellen, daß die Krautpresser, welche für die Rübenbauer die Zuckerrüben in Lohn auspressen sollen, einen Abschnitt als Beleg für die angenommene Menge Zuckerrüben zurückbehalten können. Der Krautpresser, der die Zuckerrüben in Lohn verarbeiten soll, ist in dem Erlaubnisschein anzugeben.

5. Die Landräte (Oberamtmänner) und Gemeindevorstände der Stadtkreise haben über die erteilten Erlaubnisscheine eine Nachweisung zu führen, aus welcher ersichtlich sein muß, welchen Personen die Genehmigung erteilt worden ist, in welcher Gemeinde diese Personen ihren Wohnsitz haben und welche Menge von Zuckerrüben für die Verarbeitung auf Rübensaft freigegeben worden sind. **Die Nachweisungen sind dem Landeszuckeramt bis zum 15. Dezember 1917** einzureichen, zugleich mit den auf Grund meines Runderlasses vom 3. November 1917 — IV b 4170 — geführten Nachweisungen über die zur Verfütterung freigegebenen Zuckerrübenmengen. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich. Über die nach dem 15. Dezember 1917 genehmigten Anträge ist eine Nachtragsnachweisung zu führen, **die bis zum 15. Januar 1918 gleichfalls dem Landeszuckeramt einzureichen ist.**

Für die Herstellung von Rübensaft auf Rechnung von Kommunalverbänden bedarf es der Genehmigung der Reichszuckerstelle.

Die Genehmigung wird nur solchen Kommunalverbänden erteilt, in deren Bezirk Zuckerrüben angebaut werden und die Herstellung von Rübensaft üblich ist.

Im übrigen sind hierfür folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Die Menge Rüben, deren Verarbeitung zu Rübensaft dem einzelnen Kommunalverband gestattet wird, richtet sich nach der Menge von Brotaufstrichmitteln, die voraussichtlich bei der Verteilung der öffentlich bewirtschafteten Brotaufstrichmittel auf den Kommunalverband entfallen wird. Dabei wird angenommen, daß aus 6 Zentner Rüben ein Zentner Rübensaft hergestellt werden kann. Die Rüben darf der Kommunalverband mit nicht mehr als 2,80 Mk. für den Ztnr. bei Rückgabe von Schnitzeln und von 3,— Mk. ohne Rückgabe von Schnitzeln bezahlen. Die Wahl der Fabrik, in der er den Rübensaft für sich herstellen lassen will, wird dem Kommunalverband freigestellt. Über die hergestellte Ware kann er verfügen. Sie wird ihm aber bei der allgemeinen Verteilung von Brotaufstrichmitteln angerechnet.

Dem Kommunalverband kann gestattet werden, über die vorbezeichnete Rübenmenge hinaus Rüben zu obigen Bedingungen anzukaufen und auf Rübensaft verarbeiten zu lassen. Von dem daraus hergestellten Rübensaft hat er ¾ für die allgemeine Bewirtschaftung zur Verfügung zu stellen. Die Kommunalverbände sind den zur Regelung der Zuckerrübenverarbeitung erlassenen Bestimmungen insbesondere über die Anmeldung bei der Reichszuckerstelle auf besonders vorgeschriebenen Formular, und den für ihren Bezirk vom Kriegsernährungsamt erlassenen Bestimmungen über die Zumischung von Melassesirup oder anderen Streckungsmitteln zum Rübensaft unterworfen.

Für die gewerbsmäßige Herstellung von Rübensaft hat der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 914) der Kriegsrübensaftgesellschaft eine größere Menge Zuckerrüben freigegeben. Ohne Genehmigung der Kriegsrübensaftgesellschaft kann daher, soweit nicht nach den vorher benannten Bestimmungen für Kommunalverbände und Rüben bauende Landwirte eine Änderung zugelassen ist, Rübensaft nicht hergestellt werden. Der Absatz von Rübensaft darf schon nach § 1 der Bekanntmachung über Rübensaft vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 672) nur mit der Genehmigung der Kriegsrübensaftgesellschaft stattfinden. Ein Absatz im Sinne dieser Vorschrift liegt auch bei unentgeltlicher Abgabe, die nach mir gewordener Mitteilung neuerdings größeren Umfang angenommen hat, vor.

Berlin, den 20. November 1917.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
J. V.: **Peters.**

Betrifft Hafer.

Durch Verordnung vom 24. November 1917 (Reichsgesetzbl. S. 1081) hat der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts als Vertreter des Reichskanzlers auf Grund § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 243) eine besondere Lieferungsprämie für Hafer festgesetzt, und zwar
für Ablieferungen bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich 70 M. f. d. Tonne,
für Ablieferungen bis zum 31. Januar 1918 einschließlich 30 M. f. d. Tonne.

Die Lieferungsprämie von 70 Mark wird für alle bereits erfolgten Ablieferungen an die Reichsgetreidestelle und die Kommunalverbände nachbezahlt.

Die Frühdruschprämie von 60 Mark für die Tonne Hafer bleibt neben der Lieferungsprämie noch bis zum 31. Januar 1918 einschließlich bestehen und fällt dann vollständig weg. Mit dem gleichen Tage fällt auch die Frühdruschprämie für Gerste weg.

Wegen der näheren Bestimmungen, insbesondere auch der Preisgestaltung bei Saathafer, verweisen wir auf die Verordnung.

Berlin, den 26. November 1917.

Direktorium der Reichsgetreidestelle.
Dr. Wach.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1918.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit **jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige** im Kreise Posen-West aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit **vom 4. bis einschließlich 21. Januar 1918** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten wochentäglich vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31, Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer **in Preußen** steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen. Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden den Steuerpflichtigen zugestellt werden.

Posen, den 4. Dezember 1917.

Der Vorsitzende der Einkomensteuer-Veranlagungskomission.
gez. **Graf Schack.**

Bekanntmachung

betreffend die Entrichtung des Warenumsatzstempels für das Kalenderjahr 1917.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 26. Juni 1916 werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatze verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften im Kreise Posen-West ausschließlich der Stadt Stenschewo aufgefordert, die Höhe ihres steuerpflichtigen Warenumsatzes im Kalenderjahr 1917 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1918 der unterzeichneten Steuerstelle schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerksbetrieb.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldungsverpflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 bis 30 000 Mark ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Abmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei der unterzeichneten Steuerstelle kostenlos entnommen werden.

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 86. Posen, den 8. Dezember 1917. **29. Jahrgang.**

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldungsvordrucke nicht zugegangen sind.

Posen, den 22. November 1917.

Kreisausschuß des Kreises Posen-West.
Der Vorsitzende:
Graf Schack.

Zu Mitgliedern des Schlichtungsausschusses für die Provinz Posen, der gemäß Ziffer II, Absatz 1 der Preußischen Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 Nr. VIb 3361 III zur Verordnung des Bundesrats über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 646) zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Ölfrüchten an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin ergeben, errichtet worden ist, sind von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen der Regierungsrat Maubach in Posen, als Vorsitzender der Rittergutsbesitzer Seiffahrt in Klingenburg bei Plawce, Kreis Schroda, und der Kaufmann Karl Kretschmer in Lissa i. P. als Besitzer ernannt worden.

Posen, den 3. November 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Aufbringung von Schlachtschweinen.

Durch Schreiben der Provinzial-Fleischstelle Posen vom 22. November 1917 sind die Sammelhändler ermächtigt worden, bis auf weiteres für leichte Schweine folgende **Zuschläge** an die Viehhalter zu zahlen:

a) für Schweine von mehr als 15 bis 30 kg..... 18 M.
b) „ „ „ „ „ 30 „ 45 „ ..... 14 „
c) „ „ „ „ „ 45 „ 60 „ ..... 10 „
d) „ „ „ „ „ 60 „ 75 „ ..... 6 „

auf das Stück.

Ich weise darauf hin, daß diese Zuschläge nur bis zum 15. Januar 1918 gezahlt werden und fordere hiermit die Besitzer von Schweinen auf, diese Vergünstigung durch sofortigen Verkauf an die beauftragten Händler zu benutzen.

Ferner gebe ich bekannt, daß es durchaus notwendig ist, alle zur Hausschlachtung bestimmten Schweine baldigst zu schlachten, um an Futter zu sparen, und zu verhindern, daß Kartoffeln, Rüben und dgl., die zur menschlichen Nahrung verwendet werden können und in diesem Jahre dazu dringend gebraucht werden, verfüttert werden.

Ich werde dahr **Erlaubnisse zur Hausschlachtung nur bis 1. Januar 1918 erteilen, und alle Schweine, die bis dahin nicht abgeschlachtet sind, für den Viehhandelsverband aufkaufen lassen.**

Posen, den 3. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Betrifft: Sammlung von Zink und Blei.

Der Heeresbedarf an Zink und Blei ist überaus dringend.

Entbehrliche Gegenstände, insbesondere Alt-Metalle sind noch zahlreich vorhanden.

Die Bewohner des Kreises fordere ich daher auf, alle entbehrlichen Gegenstände aus Zink und Blei an den Kreisausschuß abzuliefern. Für jedes Kilogramm abgelieferter Gegenstände wird 0,40 Mark gezahlt. Es versäume daher niemand, seine entbehrlichen Gegenstände aus Zink und Blei abzuliefern.

Er leistet dem Vaterlande einen guten Dienst und erhält eine angemessene Bezahlung. Posen, den 26. November 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Nach § 5 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 3. Juli 1917 — Reichsgesetzblatt S. 581 — über den Handel mit Gänsen ist die entgeltliche Abgabe von geschlachteten Gänsen durch die Züchter oder Mäster vom 25. November 1917 ab bis auf weiteres untersagt.

Zur Ausfuhr von Gänsen aus dem Kreise Posen-West ist die Genehmigung des Kreisausschusses einzuholen.

Für Gänse, die der Gänsehandelsgesellschaft vertraglich zurückzuliefern sind, wird die Genehmigung stets erteilt werden.

Posen, den 6. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Mit Bezug auf meine früheren Bekanntmachungen über Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Rotguß, Tonback, Bronze) fordere ich die Bevölkerung erneut zur freiwilligen Ablieferung der fragl. Gegenstände auf.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß die bisher nicht abgelieferten Gegenstände beim Kreisausschuß anzumelden sind.

Wer die Anmeldung bisher nicht erstattet hat, versäume es nicht, die Meldung so bald wie möglich nachzuholen.

Unterlassung der Anmeldungen unterliegt nach den geltenden Bestimmungen strenger Bestrafung.

Posen, den 29. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Die Wiederwahl der Seebesitzers Anton **Droszdowski** zum **1. Schöffen**, des Landwirts Adam **Paul** zum **2. Schöffen** und des Landwirts Felix **Weidner** zum **stellvertretenden Schöffen** der Landgemeinde **Krzyzownik** habe ich für die nächste sechsjährige Amtszeit bestätigt. Posen, den 30. November 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: **Geflügelcholera** unter dem Geflügelbestande des Gutsbesitzers Kowalak in Trzcielino.

Dopiewo, den 1. Dezember 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: **Gottschalk,** Polizeirat.

Inseraten-Teil.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen

am 23. Januar 1918, vormittags 11½ Uhr,

— an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden die im Grundbuche von **Altsee** Band II, Blatt Nr. 49 und Band III Blatt Nr. 57 (eingetragene Eigentümer am 19. November 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Stellmacher **Johann Mrowinski** und seine mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau **Sofie,** geb. **Blaszczyk** in **Altsee)** eingetragenen Grundstücke Gemarkung **Altsee** Kartenblatt 2, Parzelle 188, 189 bzw. 215/191, 17 ar 90 qm bzw. 51 ar groß, Reinertrag 0,66 Mk. bzw. 3,78 Mk., Grundsteuermutterrolle Art. Nr. 37 bzw. 49.

Es bestehen:

1. das Grundstück Altsee Blatt Nr. 49 aus Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Scheune und Kuhstall, Rinderviehstall Schweinestall und Acker mit 36 Mk. Gebäudesteuernutzungswert. Gebäudesteuerrolle Nr. 44,
2. das Grundstück Altsee Blatt Nr. 57 aus Acker.

Posen, den 7. August 1917.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Der auf den **31. Dezember 1917** bestimmte Versteigerungstermin des dem Gärtner **Bruno Werner** in **Zabikowo** gehörigen Grundstücks **Zabikowo** Band XI, Blatt Nr. 292 ist **aufgehoben** worden.

Posen, den 29. November 1917.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

1. Die **Zwischenscheine** für die **4½% Schatzanweisungen der VI. Kriegsanleihe** können vom

10. Dezember d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **15. Juli 1918** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich. (J 445

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

2. **Der Umtausch der Zwischenscheine** für die **5% Schuldverschreibungen der VI. Kriegsanleihe** findet gemäß unserer Mitte v. Mts. veröffentlichten Bekanntmachung bereits seit dem

26. November d. Js.

bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22, sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung statt.

Von den Zwischenscheinen für die **I., III., IV. und V. Kriegsanleihe** ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Oktober 1916, 2. Januar, 1. Juli und 1. Oktober d. Js. fällig gewesenen Zinsscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Dezember 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

am 30. Januar 1918, vormittags 11½ Uhr,

— an der Gerichtsstelle — Mühlenstraße Nr. 1a — Zimmer Nr. 26 — versteigert werden das im Grundbuche von **Stenschewo** Band XVI, Blatt Nr. 394 (eingetragene Eigentümerin am 18. Mai 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: die Landwirtsfrau **Marie Andrzejewska,** geb. **Ignaszak** in **Stenschewo**) eingetragene Grundstück Gemarkung **Stenschewo** Kartenblatt 1 Parzelle 829/120 und 876/120 5 ar 5 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. Nr. 334, Nutzungswert 1707 M., Gebäudesteuerrolle Nr. 224.

Das Grundstück besteht aus Wohnhaus und Geschäftshaus und Hofraum, Stallgebäude, Bäckerei, Pferdestall mit Keller, Wagenschuppen und Schmiede.

Posen, den 18. August 1917.

Königliches Amtsgericht.

Eine Riesenaufgabe,

die ich nur kraft Handreichung barmherziger Liebe lösen kann, ist in dieser Zeit die Unterhaltung der 1000 elenden, gebrechlichen, alten und jungen Krüppel in unseren Anstalten: verkrüppelte Kinder, von überall ohne Unterschied der Heimat und Religion aufgenommen, zu heilen, pflegen und erziehen; verkrüppelte Lehrlinge und Mädchen erwerbsfähig zu machen; alte Siechen zu sättigen und wärmen. Zur Linderung der Not und Tröstung dieser Leidenden werden milde Wohltäter um freundliche Weihnachtsspenden herzlich gebeten.

Krüppelheim Angerburg Ostpr.
Braun, Superintendent.
(Postscheck-Konto 2423 Königsberg Pr.)

Laufbursche, Arbeitsbursche und Laufmädchen

finden lohnende Beschäftigung Tiergartenstraße 6. (17989

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 89. Posen, den 19. Dezember. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Anmeldung zur Stammrolle in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1918.

Auf Grund des § 25 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1889 ergeht hiermit an alle im Kreise Posen-West wohnenden oder bei Einwohnern des Kreises als Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter oder in einem anderen ähnlichen Verhältnis sich aufhaltenden Militärpflichtigen, welche in den Jahren 1898, 1897 und 1896 geboren sind und mithin im Jahre 1917 das 20., 21. und 22. Lebensjahr erreichen, sowie an alle übrigen jungen Leute früherer Altersklassen, welche ihrer Verpflichtung zur Gestellung vor die Ersatzbehörden aus irgend welchem Grunde noch nicht ausdrücklich entbunden sind, die Aufforderung, die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung in die Militärstammrolle zu bewirken.

Die Meldung muß in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1918 und zwar: in den Städten bei den Magistraten, auf dem platten Lande bei den Distriktskommissaren erfolgen.

Von dieser Meldung sind nur diejenigen Militärpflichtigen vorbezeichneter Altersklassen befreit, welche bei den Truppenteilen bereits zur Einstellung gelangt sind.

Die Militärpflichtigen, die sich während der Kriegszeit den Ersatzbehörden bereits gestellt haben und **ausgehoben** sind oder **endgültige Entscheidungen** erhalten haben, müssen sich ebenfalls melden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Distrikt oder Kreis verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrollen ebenso der Behörde ihres bisherigen als auch des ihres neuen Wohn- resp. Aufenthaltsortes **spätestens innerhalb 3 Tagen** zu melden.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend, so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- und Fabrikherren usw. die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Bei der Anmeldung der im ersten Militärpflichtsjahre befindlichen Militärpflichtigen **ist der Geburtsschein,** bei der Anmeldung der älteren Militärpflichtigen **der Musterungs- bzw. Gestellungsschein** vorzulegen.

Militärpflichtige, welche die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterlassen, verfallen in die gesetzlich angedrohte Strafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle angemessene Haft.

Die Ortsbehörden des Kreises werden angewiesen, die vorstehende Aufforderung in Gemäßheit der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. Dezember 1850 noch besonders zu veröffentlichen. Die Herren Distriktskommissare wollen dafür Sorge tragen, daß die Veröffentlichung in den sämtlichen Ortschaften des platten Landes auch wirklich erfolgt.

Posen, den 4. Dezember 1917.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Verkehr mit Saatgut von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse.

Nach § 10 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. 7. 17 (R.G.Bl. S. 609) darf Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten sowie von Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatgutes von Winterwicken und von Gemenge aus Roggen und Winterwicken grundsätzlich nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden. Diese Bestimmung gilt für **sämtliches** Saatgut von Hülsenfrüchten, sogenannte Gemüsesaatgut, ebenso wie anerkanntes und Original Feld-Saatgut.

Das Preußische Landesgetreideamt hat zur Regelung des Verkehrs mit Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse zu Saatzwecken folgendes festgesetzt:

Nach § 12 a. o. O. gelten als zum Gemüsebau bestimmte Hülsenfrüchte nur die in dem am Schluß abgedruckten Verzeichnis aufgeführten Sorten.

Alle nur feldmäßig angebauten Hülsenfrüchte, wie Ackerbohnen, Feld- oder Saubohnen, Viktoriaerbsen aller Züchtungen, Acker- und Felderbsen können grundsätzlich nicht als Gemüsesaatgut bezeichnet werden.

Auf Antrag wird die Reichsgetreidestelle den Absatz der zum Gemüseanbau bestimmten Hülsenfruchtsaat an Kommunal-Verbände, Saatstellen oder zugelassene Händler gestatten. In diesem Antrag muß die Menge und Sorte des Saatgutes sowie der Name des Käufers angegeben sein.

Die sonstigen für den Verkehr mit Saatgut geltenden Bestimmungen der Verordnungen vom 12. 7. 17 und vom 24. 7. 17 R.G.Bl. S. 609, 653, namentlich diejenigen über die Saatkarte usw. werden die Genehmigungen des Landesgetreideamts nicht berührt. Es ist beabsichtigt, für den Verkehr mit Gemüsesaatgut eine besondere Saatkarte einzuführen.

Anerkanntes Original-Saatgut darf ebenfalls grundsätzlich nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden.

Auf Antrag wird aber der Reichsgetreidestelle von Fall zu Fall **den Absatz an die zum Saathandel zugelassenen Händler sowie an Landwirte,** die Landwirtschaftskammern und ländliche Genossenschaften gestatten.

Für gewöhnliches Saatgut (sogenanntes Handelssaatgut) ist folgendes angeordnet:

Als Saatgut können nur Mengen von **mindestens** 10 Doppelzentner angeboten werden. Will ein Landwirt mindestens diese Menge als Saatware veräußern, so hat er sie grundsätzlich in derselben Weise zur Ablieferung zu bringen, wie die für Speisezwecke bestimmten Hülsenfrüchte.

Die als Saatgut angebotenen Hülsenfrüchte hat der Kommissionär bei der Verladung in den Verladepapieren als „Handelssaatgut" zu bezeichnen. Nach Einlagerung in der Sammelstelle hat ein von der zuständigen Saatstelle beauftragter Sachverständiger eine doppelte Probe von mindestens je 250 Gramm zu ziehen und sie zur Begutachtung einzuschicken. Die Kosten der Begutachtung trägt der Verkäufer der Saatware, der hierfür einen besonderen Vorschuß von 10 Mark zu entrichten hat. Wird die Ware als Saatgut anerkannt, so wird dem Veräußerer ein Zuschlag von 15 Mark für den Doppelzentner nachgezahlt.

Die Reichsgetreidestelle wird insgesamt nur 30 000 Tonnen Hülsenfrüchte für **Saatzwecke** erwerben. Sobald diese Menge aufgekauft ist, werden weitere Mengen als Saatgut nicht mehr angenommen, sondern nur als Speiseware und dementsprechend auch nur für die dafür geltenden Preise gezahlt.

Die Reichsgetreidestelle wird alsdann den Weiterbetrieb des Saatgutes durch die Saatstellen, Kommunalverbände usw. vermitteln. Der Bedarf ist daher bei diesen Stellen rechtzeitig anzumelden, damit eine rechtzeitige Lieferung stattfinden kann.

Soll gewöhnliches Saatgut unmittelbar an Verbraucher veräußert werden, so ist ebenfalls ein Antrag wie oben bezeichnet an die Reichsgetreidestelle zu richten.

Für Buchweizen- und Hirsesaatgut gelten die gleichen Anordnungen wie für Hülsenfrüchte mit der Maßgabe, daß bei gewöhnlichem Saatgut (sogenanntem Handelssaatgut) nicht 15 Mark, sondern nur 7 Mark Zuschlag für den Doppelzentner gezahlt werden.

Verzeichnis der zum Gemüsebau bestimmten Sorten Hülsenfrüchte

(Vergl. Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 30. Oktober 1917. Reichsanzeiger Nr. 259 vom 31. Oktober 1917.

Busch-, Krup- oder Staudebohnen.

a) Grünschotige Sorten:

Allererste, Treib-
Allerfrüheste weiße langschotige Treib-
Alpha, früheste fadenlose
Aurora, fadenlose braune Brech-
Braune Brech-, allerfrüheste
Bountiful
Chevriers, grünbleibende Flageolett
Delikateß, lange fadenlose
Flageolett, Merveille de France
" rote Pariser
" St. Andreas
" Viktoria
" weiße Pariser
" weiße von Vitry
Früheste Königin Schwert
" Neger-Mammuth
" Negerfürst
" schwäbische bunte Treib-
" Kronprinz
Gelbe englische Treib-, mit Fäden
" englische Treib-, ohne Fäden (Triumph)
" Prinzeß
Grünschotige Zucker-(Nansen), ohne Fäden
Hamburger Markt-
Harzer, rosafarbige
Heinrichs Riesen-Zucker, Brech-, bunte mit Fäden
" " weißgrundige mit Fäden
" mit Fäden mit reinweißen Bohnen
" " ohne Fäden, bunte
" " ohne Fäden, weißgründige langschotige, neu
Holsteiner Zucker-Perl
Hundert für eine
Hundert für eine, verb. langschotige
Ilsenburger, bunte
Ilsenburger, weiße
Juni allerfrüheste
Kaiser von Rußland
Kaiser Wilhelm, weiße, sehr frühe
Kaiser Wilhelm-Riesen, verbesserte langschotige
Karlsruher Markt
Krummschnabel (Diamant), weiße mit Fäden
Krummschnabel, weiße ohne Fäden
Längste von Chalons, schmale
Londoner Markt (Incomparable)
Neger-, früher schwarze Treib-
Neger-, langschotige schwarze, mit Fäden
Neger-, langschotige fadenlose (Delikateß-)
Nieren-, weiße langschotige
Nieren-, feine Glas-(Hamburger Markt)
Nonpareil
Non plus ultra
Nordstern, allerfrüheste weiße Schwert-
Osborn Treib-
Pariser, runde gelbe
Pariser, weiße
Posthörnchen, dickfl. zarte
Prinzeß-, doppelte, ohne Fäden
Reiß Perl-Delikata, kleinste weiße, ohne Fäden
Sachsenhäuser
Saxonia, frühe Brech-(Saxa)
Schlachtschwert, extrabr. hochstaudige
Schlachtschwert, extra breite
Schlachtschwert, mittelbreite
Schwert, extra breite
Schwert, mittelbreite, frühe weiße
Schwert, weiße allerfrüheste holländische
Sechswochen, bes. früh
Speck-, weiße dickfleischige
Speck-, dickfl. verb. w.
Speck-, Gebr. Dippes, verb. weiße dickfl.
Tausend für Eine (Reis-Perl)
Thuringia
Unerschöpfliche
Valentius fadenlose
Wachs-, beste von allen
Wachs-, Riesen-Säbel
Wiener, Treib-
Zucker-, Butter-, Brech- oder doppelte holländische Prinzeß -
Zucker-, Brech-
Zucker-, Brech-, Dattel- (Sara)
Zucker-, Brech-, Phönix-
Zucker-, Butter-, Brech-
Zucker-, Delikateß-, lange schwarze
Zucker-, frühe dickfleischige
Zucker-, Perl-, Holsteiner, feine weiße
Zucker-, Perl-, feine weiße
Zucker-, Perl-, Perfektion ohne Fäden
Zucker-, Perl-, Volgers fadenlose
Zucker-, Reis-, Perl-
Zucker-, Spargel.

b) Gelbschotige Wachs-:

Amtsrat Koch
Butterkönigin, weiße Wachs- ohne Fäden
Comet, frühe
Dattel-Wachs
Delikateß-, Wachs-, Brech-, mit braunen Bohnen
Erfurter markige, Fleisch-
Flageolett-, Wachs-, mit bunten Bohnen
" Wachs-, mit roten Bohnen
" Wachs-, mit violetten Bohnen
" Wachs-, mit weißen Bohnen
Geheimrat Ramm
Gold Nonpareil
Goldregen
Hinrichs Riesen-Wachs-, Zucker-, Brech-
Ideal-Wachs-, mit weißen Bohnen
Johannisgold
Kaiser-Wihlelm-Wachs-
Korbfüller-Wachs-
Kronprinz von Bayern, mit weißen Bohnen
Mont d'or-Wachs-, ohne Fäden
Neger-Wachs-, mit Fäden
Neger-Wachs-, ohne Fäden
Perfektion-Wachs-, mit schwarzen Bohnen
Schirmers Casseler-Wachs-
Schlachtschwert-, Wachs-, frühe volltragende
Schwarze Wachs-, Brech-, ohne Fäden
Schwert-, weiße Wachs-
Wachs-, allererste
Wachs-, allerfrüheste, weiße langschotige
Wachs-, amerikanische (Brittle Wax)
Wachs-, blauschotige Butter-
Wachs-, Brech-, Gebr. Dippelsverb.
Wachs-, Brech-, verbesserte, mit weißen Bohnen
Wachs-, Digoin-
Wachs-, Mondsichel-
Wachs-, Pariser Markthallen-
Wachs, weiße fadenlose
Wachs, weiße Tannenberg
Weiße Wachs-Brech
Wunder-Butter Wachs-
Zucker-Perl-Wachs- ohne Fäden.

Stangen- oder Laufbohnen.

a) Grünschotige Sorten.

Avantgarde
Breitschotige glatte

Büschel-, Perl-
Delikateß- (Heureka)
Don Carlos, Zucker-, Brech-
Erstling, früheste weiße Schwert-
Exzelsior-, Zucker-, Brech-, mit braunen Bohnen
Fadenlose
Fürst Bismarck, fadenlose Zucker-Brech-
Goldquelle
Heureka, Karolines Liebling
Imperator, weiße Schlachtschwert-, ohne Fäden
Juli, allerfrüheste
Juli-Gold
Korbfüller, langschotige
Korbfüller, ohne Fäden
von Lima
Marktbeherrscherin
Meisterstück, fadenlose Phänomen
Mulstopper
Ohnegleichen, mit lederfarbigen Bohnen
Perplex
Phänomen, frühe, ertragreichste
Posthörnchen, feine weiße Salat-
Präsident Rosevelt (Kapitän Weddingen)
Prunk-, scharlachrote Riesen-
Prunk-, weißblühende rhein. Riesen-
Prunk-, weißblühende verb.
Reis-Perl-
Rheinische Prinzeß-, langschotige mit Fäden
Rheinische Riesen-, Zucker-, Brech-
Riesen-Butter-
Riesen-, weiße russ.
Riesen-Zucker-, Brech-, ohne Fäden
Schlachtschwert-, allergrößte lange, breite weiße
Schlachtschwert-, blauschotige
Schlachtschwert-, früheste lange, breite
Schlachtschwert-, Heinr. Mettes volltr. längste Riesen
Schwert-, mittelbreite, weiße
Schwert-, weißschalige
Speck-, allerfr. Dickfl.
Speck-, blauschotige
Triumph-
Weltwunder-, fadenlose
Zehnwochen-, allerfrüheste
Zeppelin-, neue Riesenkorbfüller-
Zucker-, Brech-, allerfrüheste
Zucker-, Brech-, fadenlose
Zucker-, Brech-, frühe ung.
Zucker-, Brech-, Gebr. Dippels Riesen-
Zucker-, Brech-, Perfektion
Zucker-, Brech-, Telegraph
Zucker-, Perl-, ohne Fäden
Zucker-, Perl-, Riesen-, ohne Fäden
Zucker-, Perl-, Salat-, ohneFäden.

b) Gelbschotige Sorten (Wachs-):

Algier, große weißschalige, schwarze Bohnen
Flageolett-Wachs-, mit roten Bohnen
Flageolett-Wachs-, mit weißen Bohnen,
Fürst Bismarck,
Gloria-Wachs-, fadenlose
Goldkrone, fadenlose dickfleischige
Goldener Prinz, fadenlose
Königin mit schwarzen Bohnen
Korbfüller-Wachs-
Mont d'or, verbesserte
Riesen-Zuckerbrech-, Wachs-
Römische, schwarze gelbschotige
Römische, weiße gelbschotige
Triumph-Zucker-Wachs-, mit weißen Bohnen
Wachs-Dattel-
Wachs-Exzelsior, fadenlose
Wachs-Hindneburg
Wachs-Mont d'or
Wachs-Sonnengoldi

Prunk-, türkische oder Feuerbohnen.

Champion, rotblühende, extra langschotige
Non plus ultra, langschotige rotblühende
Riesen-Wollenbohne Czar, weiße
Rotblühende gewöhnliche
Scharlachrote Riesen, sehr langschotige
Schmetterlingsbohne, großblumige
Weißblühende gewöhnliche
Weiße weißblühende verb. Riesen
Zweifarbigblühende
Hangdown, verbesserte Riesen-
Hangdown, verbesserte Riesen-, Heinr. Mettes Schloßmarke
Johnsons Wonderful
Julienne
Mailänder grünbleibende
Mammoth-, langschotige Riesen-
Mazagan-, niedrige, grünbleibende
Mazagan-, niedrige weiße
Monarchen
Schwert-, grüne
Schwert-, langschotige
Sevilla, außerordentlich lang und ertragreich
Sojabohnen, braune
Sojabohnen, gelbe Riesen
Vierfach,weiße, Heinr. Mettes Schloßmarke
Violette, große
Weißblühende und weißbleibende langschotige
Weißblühende, weißkeimige, weißbleibende
Weißkeimige
Windsor, große rote
Windsor, grünbleibende
Windsor, weiße
Zwerg-, oder Büschel-, frühe.

Puff-, Garten-, dicke Bohnen.

Amerikanische
Becks-, Gem....
„Dreifach weiß"
Erfurter, grüne
Fächer- oder Büschel-
Gewöhnliche langschotige
Goliath, langschotige grüne Riesen-
Goliath, langschotige hängende Riesen-
Harlemer, extra breite
Hamburger Markt
Hangdown, verbesserte.

Zuckererbsen.

Buxbaum- oder de grace
Delikateß-, graue Riesen-
Dickschotige Butter-
Englische Säbel-, weiße
Englische Säbel-, gelbschotige
Erfurter, allerfrüheste
Frühe niedrige volltragende
Frühe volltragende, 1-hohe
Frühe volltragende, 1½-hohe
Früheste Heinrich-
Früheste vierzigtägige
Fürst Bismarck
Goldkönigin
Goldkönigin, graue niedrige frühe
Goldkönigin, graue niedrige frühe
Graue, breitschotige Florentiner
Graue, frühe niedrige
Graue Riesen-Schwert-
Graue Zwerg-
Grünbleibende runzelige Mark-
Juni-Schwert-, früheste halbhohe weiße
Kristall-
Kristallglas-
Kron-, rotblühende
Mammuth-, graue Riesen-
Moerheims Riesen-
Pariser Schwert-, halbhohe
Pariser Treib-
Posthörnchen
Riesen-Schnabel-, große graue
Säbel-, Heinr. Mettes verb. frühe breite krummschotige Riesen-
Schweizer Riesen-, gelbschotige
Überfluß, mittelfrühe
Unübertreffliche Schnabel-
Vilmorins runzelige Mark-.

Pahl- oder Kneifelerbsen.

Alaska, sehr frühe, grünbleibende
Ameer-, große, sehr frühe und volltragende

Annonay, sehr frühe, außerordentlich volltragende
Automobil oder Pilote
Bishops, frühe
Bishops, langschotige
Bohnenerbse
Bountiful
Buxbaum, Nr. 1
Buxbaum Nr. 2
Buxbaum-Schnabel-
Caractacus
Carters first crop
Chatenay, smaragdgrün
Daniel O'Rourke
Dicksons früheste und beste
Early Wonder
Emerald, Gem....
Exzelsior (franz. Schnabel-)
Expreß, allerfrüheste grüne
Folger, purpurviolettschot.
Frühe Mai-
Früheste von Allen
Gebr. Dippes, allerfrüheste Mai-
Gebr. Dippes, verb. grünbleibende Folger
Gladiator
Gold- oder Wachs-
Gold vom Blocksberge
Grünbleibende Folger
Grünbleibende Folger, verbesserte, neu
Gutenberger Mai-
Halbhohe grünbl. Schnabel-
Hamburger Krup- oder Konserven-
Harrisons Verbote (Eklipse)
Herbst, späte volltragende
Kentish invicta (Expreß)
Korbfüller
Laxtons Prolific
Laxtons Supreme
L'unique
Magdeburger Mai-
Monopol, grünbleibende
Paradies, langschotige
Prinz Albert
Rapid, früheste
Regenta
Remontant, grüne
Riesenkind
Ruhm von Cassel
Ruhm von Quedlinburg
Ruhm von Vietz
Saxa (Saxonia)
Schmidts Unübertreffliche
Schnabel-, flämische Riesen, weiße
Schnabel-, französische, weiße
Schnabel-, grünbleibende
Schnabel-, grünbleibende, Doppelschoten
Serpette-Expreß
Spargel- oder Flügelerbsen
St. Martin, Winter-
Suttons Emerald Gem....
Telegraph
Überreich
Vierländer, klare Krup..
Wilhelm I
Wunder von Holland.

Runzelige oder Markerbsen.

Abundance
Admiral
Admiral Greigh
Alderman
British Queen, weißsamige
Canning Pea Champion of England
Charles the First
Daisy
Days early Sunrise (Sonnenaufgang)
Defiance
Delikateß, grüne Konserven
Dr. Mac Lean (Turner)
Ducheß
Duke of Albany
Eugenie (Alliance)
Evergreen
Excelsior
Exhibition, verbesserte Telephon
Fairbeads Nonpareil, weißkörnig
Germania, doppelschotig
Goldkönig
Gradus (Ideal)
Knights Marrow
Laxtons Alpha
Little Gem....
Little Marvel
Non plus ultra
Nothung
Peerless
Pride of the Market
Prince of Wales, weiße
Pyramidal
Quite Content, riesenschotige
Royal Salute
Senator
Sensation
Sonnenaufgang, weiße
Stanley, halbhohe
Stratagem
Suttons Pioneer
Telegraph, volltragend, sehr langschotige
Telephon
The Lincoln, mittelfrühe
Thomas Laxton
Triumph, mittelfrühe
Wilhelm der Sieger
William Hurst
Wunder von Amerika
Wunder von England
Wunder von Witham.

Posen, den 13. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Dringende Not.

Liefert getragene Kleidungsstücke, Wäsche, Schuhwaren und alte Uniformen an die Sammelstellen des Kreises ab:

1. in **Steuschewo** bei dem Kaufmann **Boleslaus Trasankowski,**
2. in **Wienckowice** bei dem Kaufmann **Theodor Lippmann,**
3. in **Schlehen** bei dem Kaufmann **Theodor Rosenbaum.**

Die Sammelstellen nehmen nicht nur noch gebrauchsfähige, sondern auch schadhafte und selbst gänzlich unbrauchbare alte Kleider, Wäsche, Schuhwerk und Uniformen an und leisten über die abgelieferten Sachen Quittung.

Die abgelieferten Sachen werden spätestens nach 14 Tagen an die Bekleidungsverwertungsstelle des Magistrats in Posen, Breite Straße 21 I abgesandt, nachdem sie vorher von der Sammelstelle mit einem Erkennungszettel versehen worden sind. Bei der Bekleidungsverwertungsstelle werden die Sachen durch sachkundige Personen abgeschätzt, sodann gereinigt, wieder gebrauchsfähig gemacht oder umgearbeitet und zum Verkauf an die Bevölkerung zu mäßigen Preisen bereit gestellt. Den Kauf dieser Sachen empfehle ich besonders der minderbemittelten Bevölkerung.

Der abgeschätzte Preis der angelieferten Sachen wird von der Altbekleidungsstelle unmittelbar oder durch Vermittelung der Sammelstelle des Kreises an den Einlieferer gezahlt.

Wer **noch gebrauchsfähige** Kleider, Wäsche, Schuhwerk und Uniformen abliefert, erhält eine Abgabebescheinigung, auf Grund deren die Bezugsschein-Ausfertigungsstelle einen Bezugsschein auf entsprechend neue Kleidung **ohne** Prüfung des Bedürfnisses erteilt.

Es ist daher sehr vorteilhaft, gebrauchsfähige getragene Kleidungsstücke abzuliefern. Aber auch die gänzlich unbrauchbaren Sachen sollten nicht länger zu Hause zurückbehalten werden. Ein jeder liefere seine nicht durchaus nötigen Sachen bei den Sammelstellen ab; er verschafft sich nicht nur Vorteile, sondern macht sich verdient fürs Vaterland.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung wiederholt ortsüblich bekanntzugeben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 89. Posen, den 19. Dezember 1917. 29. Jahrgang.

Das Kriegsministerium hat unterm 15. November d. J. Nr. 240/10. verfügt, daß Reklamationsgesuche nur noch berücksichtigt werden dürfen, wenn sie vor Empfang des Gestellungsbefehls in die Wege geleitet sind. Anträge auf Verlängerung der Zurückstellungsfrist müssen daher rechtzeitig gestellt werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, obiges von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen.

Posen, den 15. Dezember 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West,
Graf Schack.

In Ergänzung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 3. Dezember 1917 (veröffentlicht im Kreisblatt 86) gebe ich hiermit bekannt, daß ich Personen, welche nachweisen können, daß sie genügend Futtermittel besitzen, die zur menschlichen Ernährung nicht geeignet sind, ausnahmsweise gestatten werde, zur Hausschlachtung bestimmte Schweine über den 1. Januar hinaus zu füttern.

Posen, den 15. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Verordnung
über **Milchhöchstpreise.**

Auf Grund der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 25. Oktober d. J. in Nr. 43 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen und in Verfolg meiner Verordnung vom 14. November 1917 im Kreisblatt Nr. 81 werden die **Milchhöchstpreise** wie folgt festgesetzt:

§ 1.

Der Preis für **einen Liter Vollmilch beim Verkauf im Kleinhandel** beträgt:

in den Gemeinden Dembsen, Luban, Swierczewo, Zabikowo, Kotowo, Lassek, Fabianowo, Junikowo und Lawica ..... 34 Pf.
in der Stadt Stenschewo ..... 32 Pf.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Posen, den 14. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

---

1. Verordnung über Gemüse.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917, der §§ 12 und 15 Absatz 3 der Bekanntmachung über die Einrichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und 6. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt 1915 Seite 728 und 1916 Seite 673) in Verbindung mit der Preußischen Ausführungsanweisung vom 1. März 1917 (M. d. J. IV. b. 367) zur Bekanntmachung über die Gründung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 391) wird **mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst** für den Umfang der Provinz Posen Folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Der § 1 der Verordnung vom 8. November 1917 über Gemüse erhält folgende Fassung:

a) Möhren aller Art,
b) Weißkohl,
c) Kohlrüben und Runkelrüben,
d) Stoppelrüben

dürfen nur mit Genehmigung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Posen abgesetzt werden.

Posen, den 7. Dezember 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.
J. V.: **Hoffmeister.**

Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen, Posen W. 3, Tiergartenstraße 4.

Höhere Mädchen- und Handelsschule.

Beginn des neuen Schuljahres am 17. April 1918. Anmeldungen werden schon jetzt entgegengenommen. Nähere Auskunft und Schulpläne durch die Vorsteherin G. Fuhr.

Der Regierungs-Präsident.
9444/17. St. J. A.: gez. **Selle.**

Bekanntmachung.

Die unterm 13. September 1917 angeordnete Festlegung der Hunde für die Ortschaften Gurten, Kochfeld, Runkeln, Röhrfeld mit Bruchweide, Schlehen mit Abbauten wird hiermit aufgehoben.

Schlehen, den 11. Dezember 1917.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
Hoffmann.

Uebersicht über den Stand der Tierseuchen
im Kreise Posen-West und den angrenzenden Teilen benachbarter Kreise.

Erloschen: Geflügelcholera unter dem Geflügelbestande des Gutes Rohrschütz.

Dopiewo, den 14. Dezember 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: **Jochmann.**

Der Verkauf gebrauchter landesüblicher Fahrzeuge, einzelner Zubehörteile und Geschirre findet nicht mehr an jedem Mittwoch nach dem 1. und 15. jeden Monats statt, sondern nur nach vorheriger besonderer Bekanntmachung im Breslauer General-Anzeiger.

Breslau, den 5. Dezember 1917.

Traindepot VI. Armeekorps.

Vorstehendes bringe ich mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 16. 5. 1917 (Kreisblatt Nr. 41) den Herren Landwirten des Kreises hiermit zur Kenntnis.

Posen, den 8. Dezember 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.
Graf Schack.

Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände mit der Post.

In letzter Zeit sind wiederum mehrfach gerichtliche Bestrafungen wegen Versendung feuergefährlicher Gegenstände (besonders von Streichhölzern, Benzin, Äther, Calciumkarbid, Hartspiritus usw.) in Postsendungen erfolgt. Meistens hat es sich dabei um Feldpostsendungen, namentlich um Päckchen (sog. Pfundpakete) gehandelt. Die Versendung derartiger Gegenstände und Stoffe durch die Post ist verboten und im § 367 Ziffer 5 a des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht. Die Nichtbeachtung des Verbots hat schon zu einer ganzen Reihe von Bränden und damit zur Vernichtung großer Mengen von Feldpostsendungen geführt. Nachdem die häufigen amtlichen Anmahnungen, die Versendung der feuergefährlichen Gegenstände zu unterlassen, bisher so gut wie keinen Erfolg gehabt haben, bleibt der Postverwaltung zum Schutze des ihr anvertrauten Gutes nur übrig, Übertretungen des Versendungsverbots in allen Fällen gerichtlich verfolgen zu lassen.

Indem wir unsere Leser hiervon warnend in Kenntnis setzen, weisen wir zugleich darauf hin, daß die Industrie Feuerzeuge mit Feuerstein und Zündschnur auf den Markt gebracht hat, die ohne Benzin oder andere Zündmittel gebrauchsfähig und dabei ungefährlich sind.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Der Gepäckverkehr hat zurzeit einen Umfang angenommen, daß er vielfach zu ernstlichen betrieblichen Schwierigkeiten geführt hat. Insbesondere ist das Gewicht der einzelnen Stücke häufig so groß, daß es von den zurzeit für den Gepäckdienst zur Verfügung stehenden Hilfskräften, namentlich den weiblichen Kräften, nicht bewältigt werden kann.

Um eine Einschränkung dieses Verkehrs herbeizuführen, wird daher mit Gültigkeit ab 15. November d. Js. das Gewicht für das **einzelne** Gepäckstück auf 50 kg beschränkt. Der Gewichtsbeschränkung unterliegen nicht:

a) Fahr- und Rollstühle, die Kranke oder Gelähmte mit sich führen,
b) Kuriergepäck,
c) Gepäck der Offiziere,
d) Musterkoffer der Geschäftsreisenden, soweit die Musterkoffer in Personenzügen befördert werden sollen und der Reisende eine Bescheinigung der Handelskammer über die Notwendigkeit der Mitführung als Gepäck vorweist,
e) Musikinstrumente in Kästen, Futteralen oder anderen Umschließungen, sofern sie unzweifelhaft zum persönlichen Gebrauche des Aufgebers dienen,
f) Geräte von Artisten und Schaustellern.

Königliche Eisenbahndirektion.

An die Landwirte Deutschlands!

In dem großen Kriege heißt es für die Landwirte Deutschlands durchhalten, sonst verlieren wir den Krieg und was dann käme, davor beschütze uns unser Herrgott in Gnaden.

Durchhalten ist aber schneller gesagt wie getan. Die Frage ist, wie hält man durch? Wie ernährt man die Pferde und vor allem die Schweine? Kraftfutter gibt es nicht, Kartoffeln sind beschlagnahmt, die Körnerfrüchte desgleichen. Wie kann man da die Tiere durchbringen?

Nun wissen die meisten Landwirte nicht, daß sie eine Möglichkeit in der Hand haben und zwar wohl in jeder Gemeinde des ganzen deutschen Reiches, die es ihnen gestatten würde, ihre Viehbestände billig durchzubringen, wenn sie sie anwenden wollten. Diese Möglichkeit, es handelt sich um hochwertiges Futter, der Landwirtschaft nachzuweisen und zugänglich zu machen, hat sich in Berlin ein Kriegsausweis gebildet, der nicht etwa Geschäfte machen oder an den Landwirten etwas profitieren will, sondern der im Interesse des Ganzen den Landwirten zeigen will, was sie tun müssen und sie — soweit es geht — dabei unterstützen wird.

Wissenschaftliche Untersuchungen neuerer Zeit (vergl. Deutsche Landw. Presse Nr. 27, 1915, ferner Geh. Reg.-Rat G. Haberlandt: „Der Nährwert des Holzes". Georg Reimer, Berlin, Genthiner Str. 38) haben festgestellt, daß in dem ein- und zweijährigen Holz und in der Rinde von Laubbäumen und Sträuchern, in dem dünnen Reisig reichlich wertvolle Futterstoffe stecken. Man muß dabei beachten, daß es sich nur um das junge lebende Holz handelt, also hauptsächlich um Zweige und Äste, die nicht dicker sind als ein Finger. In diesem jungen Holz und in der Rinde **stapelt die Pflanze alles das auf, was im nächsten Jahre zur Blattbildung, zur Fruchtbildung und zum Zuwachs des Baumes oder Strauches nötig ist und deswegen finden sich hier die heute so wertvollen Futterstoffe für unsere Tiere.**

Jeder Landwirt hat beobachtet, wie gern die Ziegen Sträucher und Bäume benagen; daß Hirsch, Reh und Hase das ebenfalls tun, ist bekannt. Im Jahre 1893 wurden z. B. fast die ganzen Pferde und Viehbestände in den Departements Südfrankreich Var, Bouches du Rhône Gard, Pyreneus Orientales, mit zerkleinerten Weinranken durchgehalten. In der Stadt Marseille wurde bei den Trams von den 1100 Pferden die Hälfte mit Rebenreisig, die andere Hälfte der Pferde nach der gewöhnlichen Fütterungsmethode gefüttert; nach sechs Monaten zeigte sich, daß die mit Reisig gefütterten Tiere ebenso gut in Form waren, wie die nach der gebräuchlichen alten Art ernährten. Es muß also doch ein Futterwert in diesen Zweigen stecken. Wie hoch der ist, haben erst neuere Untersuchungen festgestellt. Bekannt ist auch, daß in großen Gebieten Nord-Rußlands die Bauern, wenn sie ihre mageren Kornvorräte aufgebraucht haben, meistens schon von Februar ab Birkenrinde zermahlen und als Brotersatz verbrauchen. Der Geschmack ist für den menschlichen Gaumen kein angenehmer, aber nahrhaft ist dieser Brotersatz immerhin.

Eine Bedingung für das Verfüttern von Reisig und Holz ist, daß man es vorher **zerkleinert und zwar möglichst gut zerkleinert.** Es läßt sich dieses von Hand machen; besser noch geht es mit eigens dafür gebauten Maschinen, von denen durch den Kriegsausweis, soweit und so schnell es geht, so viele wie möglich zur Verfügung gestellt werden oder nachgewiesen werden sollen. Bei der Zerkleinerung von Hand, welche in Nordafrika allgemein gebräuchlich ist, muß man die Zweige erst auf einem Block mit einem Hammer zermalmen und sie danach mit dem Beil in kleine Stücke — 1 bis 2 cm Länge — zerschneiden. Es ist das notwendig, um den Tieren die anstrengende Arbeit des Kauens des Holzes zu erleichtern. Füttert man Schweine mit Reisig, so tut man gut daran, dieses eine Stunde lang zu kochen oder zu dämpfen, nachdem man es vorher zerkleinert hat, auch muß für die Schweinefütterung Holz und Reisig besser zerkleinert werden, als für Pferde oder Rindvieh.

Wer mit etwas Sorgfalt nur **dünnes und dabei frisches Reisig** nimmt, kann dasselbe in der Häckselmaschine, **sofern diese kräftig gebaut ist,** zerkleinern, auch in kräftigen Rübenschnitzelmaschinen, oder er kann es durch eine Walzenschrotmühle oder eine Haferquetschmaschine gehen lassen.

Verwendbar sind die ein- und zweijährigen Zweige von nachstehenden Bäumen und Sträuchern: Esche, Pappel, Birke, Linde, Buche Erle, Akazie, Haselnuß, ferner die Zweige von sämtlichen Fruchtbäumen, und Beerensträuchern. Das Reisig der Eiche und des Nußbaumes ist weniger geeignet, noch weniger das von Nadelhölzern. In Mischung mit anderem Reisig kann auch etwas Eiche verwendet werden.

Alle unsere Haustiere nehmen gern dies Futter an; das zeigt schon, das die Tiere instinktiv wissen, daß es ihnen bekömmlich ist. Da dieses Futter nur gesammelt zu werden braucht und jedenfalls sehr billig zu beschaffen ist, auch überall vorhanden ist, vielfach in ungeheuren Mengen, so haben die Landwirte jedenfalls ein einfaches und wertvolles Mittel zur Hand, ihre Pferde, Kühe und vor allem Schweine gut durchzufüttern.

Von ganz besonderem Werte aber ist es und darauf muß besonders hingewiesen werden, daß hier ein gutes Schweinefutter vorliegt, das, wenn es auch zunächst kein Mastfutter ist, es eben doch möglich macht, die Schweine billig aufzuziehen und durchzufüttern.

Die Zweige können frisch oder getrocknet sein, das ist gleichgültig; frisch haben sie freilich den großen Vorteil, sich leichter zerkleinern zu lassen.

Beim Aufheben unter Dach und Bewahren der zerkleinerten Holz- und Reisigmasse müssen sie vor Feuchtigkeit und Schimmelbildung geschützt werden.

Gesammelt kann das dünne Reisig zu jeder Zeit des Jahres werden, am besten aber im Winter und im ersten Frühjahr vor dem Austreiben des Laubes, weil es in dieser Jahreszeit die meisten Nährstoffe enthält.

Es heißt durchhalten! Eine Futternot kann und darf nicht eintreten, wenn die Vorschläge des Kriegsausweises für Fütterung mit Reisig von Bäumen und Sträuchern befolgt werden. In gewissen und zwar großen Strichen von Süd-Frankreich, in Nordafrika und in zahlreichen Kolonien gibt es während der großen Perioden der Trockenheit überhaupt kein anderes Futter als die Reiser von Sträuchern und Bäumen. Fast jedes Volk, das durch die Not gezwungen, dieses Futter einmal verwendet hat, hat seine Verwendung beibehalten, auch wenn die Ernten in Körnerfrüchten und in Heu wieder gute geworden sind.

Jeder Landwirt sollte von dem Tage an, an welchem er dieses Schreiben gelesen hat, dafür Sorge tragen, daß bei ihm nur noch die Hälfte der bisher verwandten Futtermittel verbraucht wird, die andere Hälfte muß durch Strauch- und Baumreisig ersetzt werden.

Die Pfarrer und Lehrer werden gern bereit sein, den Schulkindern die nötigen Anweisungen zum Schneiden der Reiser bekannt zugeben. Ein Messer trägt jeder deutsche Junge in seiner Tasche. Mehr braucht's nicht.

Das deutsche Volk kann den Krieg nur gewinnen, wenn die Landwirte durchhalten können. **Es handelt sich um den Sieg, um einen vollen deutschen Sieg!**

Kriegsausweis für Futter aus Strauch- und Baumreisern.

Der Vorsitzende.

Prinz zu Löwenstein.

Brennholz-Versteigerung Forst Gr.-Gay

Donnerstag, d. 27. Dezember 1917, vorm. 9½ Uhr,
bei dem Gastwirt Herrn **Łuczak** in **Gr.-Gay** gegen sofortige Barzahlung, **Rev. Stramnica,** Jagen 5

400 Kiefern-Strauchhaufen.

Die Forstverwaltung.

Sprzedaż drzewa opałowego.

W czwartek, dnia 27 grudnia r. b.
o godz. 9½ przed połud. odbędzie się w **Gaju Wielk.** w gościńcu pana **Łuczaka** publiczna sprzedaż drzewa opałowego z **rew. Stramnica** za gotówkę najwyżej dającemu.
Sprzedawać się będzie

400 kupek sosnowych gałęzi.

Zarząd leśny.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.

Nr. 90. Posen, den 22. Dezember. 1917.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch.
Anzeigengebühr
für die Zeile 30 Pfennige.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark,
bei allen Postanstalten
des Deutschen Reiches 1,25 Mark.

Extrablatt

zum

Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Nachstehend bringe ich die amtlichen Bekanntmachungen der Reichsbekleidungsstelle in Berlin zur Kenntnis behufs genauer Beachtung.

Posen, den 11. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Graf Schack.

Keine Bezugsscheine an Ausländer, die nicht in Deutschland wohnen.

Es liegt Veranlassung vor, die Bezugsschein-Prüfungs- und Ausfertigungsstellen erneut an die Ziffer 19 zu § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 auf Seite 6 der „Eilt-Anweisung" der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 (Drucksache Nr. 126) zu erinnern. Danach dürfen für ausländische Zivilpersonen, die nicht in Deutschland wohnen, insbesondere für die ausländische Bevölkerung, die in den Grenzorten einkauft, Bezugsscheine nicht ausgefertigt werden. Die Ausländer sind darauf hinzuweisen, ihren Bedarf im Auslande zu decken.

Wegen der Bezugsschein-Ausstellung für ausländische Arbeiter sind die Bekanntmachungen der Verwaltungsabteilung vom 4. und 25. August 1917 (Mitteilungen Nr. 29 S. 121 Nr. 26 S. 102) zu beachten.

Urschriftliche Übersendung der Personalkarte bei Wohnungswechsel.

Die Bezugsschein-Ausfertigungsstellen werden darauf hingewiesen, daß nach den Bekanntmachungen der Reichsbekleidungsstelle vom 14. April, 23. Juni und 11. August 1917 (Mitteilungen Nr. 10 S. 14, Nr. 20 S. 65 und Nr. 23 S. 105) bei Wohnortswechsel die Personalkarten selbst, also in Urschrift an die Anfertigungsbehörde des neuen Wohnortes zu versenden, von Übermittelung einer Abschrift aber, schon zur Ersparnis von Schreibarbeit und Papier, abzusehen ist. Will die übersendende Anfertigungsbehörde für sich selbst zur Sicherheit gegen Verlust eine Abschrift zurückbehalten, so steht dem nichts im Wege.

Bezugsscheine in Fällen „nicht augenblicklichen Bedarfs".

Die amtliche Auskunft der Reichsbekleidungsstelle vom 26. Februar 1917 (Mitteilung Nr. 5 S. 14 Ziff. 21), nach der die Notwendigkeit zur Beschaffung von Gegenständen, für die augenblicklich kein Bedarf vorliegt, sondern erst künftig voraussichtlich eintreten wird, nicht anerkannt werden kann, ist nur für solche Gegenstände gültig, die in der den neuen Richtlinien II. Fassung für Erteilung von Bezugsscheinen vom 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244, Mitteilungen Nr. 36, S. 163) beigefügten Bestandsliste nicht aufgeführt sind) vergl. auch Ziff. 7 der Einleitung zur Bestandsliste.

Für die Bewilligung von Bezugsscheinen auf die in der Bestandsliste aufgeführten Gegenstände sind allein die neuen Richtlinien (vergl. dort auch Ziff. I, 5) und die in der Bestandsliste angegebenen Höchstmengen unter Anrechnung des vorhandenen Bestandes zugrunde zu legen. Die Anschaffung der in der Bestandsliste aufgeführten Gegenstände, die die wesentlichsten Bekleidungs- und Wäschestücke darstellen, ist also nicht aus dem Grunde auszuschließen, weil der Bedarf zur Zeit des Antrages noch nicht vorliegt, sondern erst in einiger Zeit eintreten wird.

Berlin, den 24. November 1917.

Reichsbekleidungsstelle.
Verwaltungsabteilung.

Bekanntmachung
der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe.

Vom 1. Dezember 1917.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Fertige Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren (Meterware und fertiggeschnittene Binden), die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, dürfen, soweit sie sich im Besitze von Verbandstoffabriken oder von Händlern befinden oder künftig von Verbandstoffabriken fertiggestellt werden, im Großhandel nur an die von der Reichsbekleidungsstelle zu bezeichnende Stelle und von dieser nur an Apotheken veräußert werden.

Verbandstoffabriken dürfen künftig Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nicht mehr im Kleinhandel an Verbraucher veräußern. Ausgenommen hiervon sind die zur Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung bei ihren Kleinhandels-Verkaufsstellen befindlichen Bestände. Die Verbandstoffabriken haben ihre gesamten Bestände an derartigen Verbandstoffen mit Ausnahme der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bei ihren Kleinhandelsverkaufsstellen befindlichen Bestände unverzüglich der Reichsbekleidungsstelle nach Art und Menge mitzuteilen.

§ 2.

Von der Vorschrift des § 1 bleiben die Mengen unberührt, die als sog. Anstaltskontingent zur Verfügung der Reichsbekleidungsstelle zu halten sind, ebenso die Mengen, die auf Grund von Aufträgen des Heeres oder der Marine angefertigt sind.

§ 3.

Die Veräußerung von Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, an die Verbraucher ist allen anderen Personen als den in § 4 genannten Gewerbetreibenden verboten.

§ 4.

Gewerbetreibende, deren ständiger Gewerbebetrieb auf Kleinhandel mit Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren gerichtet ist, insbesondere Apotheken und Drogenhandlungen, dürfen solche Verbandstoffe an Verbraucher nur auf schriftliche Verordnung eines approbierten Arztes — auch Zahn- oder Tierarztes — veräußern.

Die Ärzte dürfen für ihren eigenen beruflichen Bedarf Verbandstoffe der in § 3 bezeichneten Art sich schriftlich verordnen.

Die ärztlichen Verordnung darf nur den für die allernächste Zeit des Heilungsprozesses bzw. des beruflichen Bedarfs des Artes erforderlichen Vorrat zubilligen, und zwar unter Berücksichtigung der Möglichkeit, anstelle sonstiger Web-, Wirk- oder Strickwaren für den vorliegenden Zweck Verbandstoffe aus Papiergarngeweben oder Papier zu verwenden.

Zu der schriftlichen Verordnung der Ärzte sind besondere Verordnungszettel zu verwenden, die anderweitige Verordnungen nicht enthalten dürfen.

§ 5.

Für den beruflichen Bedarf anderer Medizinalpersonen als approbierter Ärzte, insbesondere von Heilgehilfen, Hebammen, Zahntechnikern und dergl. dürfen die in § 4 genannten Gewerbetreibenden Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nur gegen eine besondere Bescheinigung einer der von den Landeszentralbehörden unter näherer Regelung des Verfahrens für diesen Zweck bestimmten ärztlichen Stellen veräußern.

Die Bescheinigung hat die benötigten Verbandstoffe nach Art und Stückzahl bzw. Maß genau anzugeben. Sie soll nur denjenigen Vorrat für die allernächste Zeit enthalten, dessen die Medizinalpersonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Fortsetzung ihres Gewerbes, jedoch nur bei ihren eigenen beruflichen Handreichungen bedarf. Es ist hierbei ebenfalls auf die Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, anstelle sonstiger Web-, Wirk- und Strickwaren für die vorliegenden Zwecke Verbandstoffe aus Papiergarngeweben oder Papier zu verwenden.

§ 6.

Die Gewerbetreibenden (Apotheken usw.) haben die ärztlichen Verordnungen bzw. Bescheinigungen durch deutlichen Vermerk unter Angabe des Liefertages ungültig zu machen, die ungültigen Scheine zu sammeln und zur Ermöglichung einer Nachprüfung 6 Monate hindurch geordnet aufzubewahren.

§ 7.

Damenbinden sind keine Verbandstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 8.

Die Apotheken haben unverzüglich, spätestens aber bis zum 15. Dezember 1917, ihren gesamten Bestand an Verbandstoffen aus Web-, Wirk- und Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nach Gattung und Menge bei der Reichsbekleidungsstelle, (Abteilung B für Anstaltsversorgung) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, zu melden.

§ 9.

Die Vorschriften für diese Bekanntmachung finden keine Anwendung:

1. auf Verbandstoffe, die bei plötzlichen Unfällen oder Erkrankungen benötigt werden, wenn die ordnungsmäßige Beschaffung der Verbandstoffe nach den Bestimmungen dieser Bekanntmachung die Person des Verunglückten oder Erkrankten gefährden würde;
2. auf die von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung beschlagnahmten Verbandstoffe während der Dauer der Beschlagnahme;
3. auf den Erwerb von Verbandstoffen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 10.

Als zuständige Behörden, die zur Festsetzung der näheren Bestimmungen zur Ausführung und Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Bekanntmachung berufen sind, gelten die im § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1420) in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 1. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 196) hinsichtlich der Bezugsscheine bezeichneten Behörden.

§ 11.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuzulassen.

§ 12.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die im § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 13.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat **Dr. Beutler.**

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über die zum Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechtigte Stellen.

Vom 1. Dezember.

Auf Grund des § 1 Absatz 1 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 wird die Hageda (Handelsgesellschaft deutscher Apotheker) in Berlin NW. 87, Dortmunder Straße 12, als Stelle bezeichnet an welche und von welcher künftig die dort genannten Verbandstoffe veräußert werden dürfen.

Berlin, den 1. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat **Dr. Beutler,**

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 625) die Einziehung und die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke mit Ausnahme der in Form von Denkmünzen geprägten Stücke zum 1. Januar 1918 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 1. Juli 1918 beschlossen.

Die eingelösten Stücke sind der nächsten Zweiganstalt der Reichsbank mit tunlichster Beschleunigung zuzuführen.

Berlin C 2, den 10. August 1917.

Der Finanzminister.

J. A.: gez. **Löhlein.**

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 300/12. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln einschließlich Liektauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen.

Vom 22. Dezember 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)**)

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den .... erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen be-

bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegenstände betroffen, soweit sie nicht bereits auf Grund anderer als der im § 13 bezeichneten Bekanntmachungen der Beschlagnahme unterliegen:

alle Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, neuen und gebrauchten Segeln einschließlich Liektauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen, Zuschnitten aus Segeltuch und sonstigen gleichen und ähnlichen Zwecken dienenden Gewebearten.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen.

1. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) die zur Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung im Haushalt befindlichen, für ihn bestimmten Gegenstände. Werden die genannten Gegenstände veräußert, so sind sie bei dem Erwerber betroffen;

b) diejenigen Gegenstände, die sich im Eigentum deutscher Heeres- oder Marinebehörden befinden.

2. Trotz der Beschlagnahme dürfen Gegenstände, welche auf einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigten Belegschein oder auf Grund von Freigabescheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung angefertigt sind, sowie Gegenstände, die von einer Heeres- oder Marinebehörde zu einem bestimmten Zwecke zugeteilt worden sind, bestimmungsgemäß verwendet, verarbeitet und veräußert werden.

3. Im übrigen können Ausnahmen von der Beschlagnahme durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 5.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die beschlagnahmten Gegenstände für ihren bisherigen Zweck weiter verwendet werden. Sie dürfen zu diesem Zwecke auch ausgebessert oder zur Ausbesserung anderer Gegenstände gleicher Art verwendet, jedoch im übrigen nicht verarbeitet werden.

Eine Veräußerung gilt nicht als Verwendung im Sinne dieser Bestimmung.

§ 6.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet die Veräußerung und Lieferung:

1. der im Eigentum von Fischerei oder Schiffahrt treibenden Personen oder Unternehmungen befindlichen neuen und gebrauchten Segel einschließlich Liektaue und Segeltuche an die Fischereiförderung G. m. b. H., Berlin W. 8, Behrenstr. 65, oder an die von dem Ausschuß für Fischereibedarf, Berlin W. 8, Behrenstr. 65, bestimmten Stellen oder Personen, die sich durch einen vom Reichskommissar für Fischversorgung genehmigten Berechtigungsschein ausweisen werden;
2. aller übrigen beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegs-Hadern-A.-G., Berlin SW. 19, Leipziger Str. 76*).

§ 7.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

1. die Verarbeitung der im § 6 unter 1 genannten Gegenstände für Zwecke der Fischerei oder Schiffahrt auf Anordnung des Reichskommissars für Fischversorgung;
2. die Verarbeitung der übrigen beschlagnahmten Gegenstände durch die Kriegs-Hadern-A.-G., oder in deren Auftrage;
3. die Verarbeitung der beim Überwachungsausschuß der Schuhindustrie in Berlin ordnungsgemäß gemeldeten Gegenstände zu Schuhwaren nach den Anordnungen des Überwachungsausschusses.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht. Ausgenommen sind:

1. die im § 4 Ziffer 1 genannten Gegenstände;
2. die im § 4 Ziffer 2 genannten Gegenstände, solange sie bestimmungsgemäß verwendet, verarbeitet und veräußert werden;
3. die beschlagnahmten Gegenstände, solange sie im Sinne des § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden;
4. die im § 6 Ziffer 1 genannten Gegenstände**);
5. die beim Überwachungsausschuß der Schuhindustrie ordnungsgemäß gemeldeten Gegenstände;

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Segel und Planen" versehen, zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 1) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. Januar 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Meldeschein.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1847 b, anzufordern, sind. Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Von den

---

straft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ bestraft.

*) Diese wird Aufkäufer beauftragen, welche sich durch einen von der Gesellschaft ausgestellten und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigten Berechtigungsschein ausweisen.

**) Bestimmungen über Meldepflicht für diese Gegenstände trifft der Reichskommissar für Fischversorgung.

erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Copie) von dem Meldenden zurückzubehalten.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die im § 6 Ziffer 1 genannten Gegenstände betreffen, sind an den Reichskommissar für Fischversorgung, Berlin W. 8, Behrenstr. 65, zu richten. Alle sonstigen Anfragen und Anträge sind, soweit sie lediglich die Meldepflicht (§§ 8—11) betreffen, an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, im übrigen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Segel und Planen" zu versehen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 22. Dezember 1917 in Kraft; sie tritt an Stelle der früheren, im Jahre 1917 von dem unterzeichneten Militärbefehlshaber erlassenen Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Segeln, Zelten und Zeltplanen.

Posen, den 22. Dezember 1917.

Der Gouverneur.

J. V.: gez. **v. Loeben.**

Petroleumverordnung.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. 9. 15 in der Fassung vom 4. 11. 15 (R.G.Bl. S. 728) ordne ich mit Zustimmung des Regierungspräsidenten an:

§ 1.

Vom 1. Januar 1918 darf im Kreise Posen-West Petroleum (sowohl Ausgleichs- wie Händlerpetroleum) nur gegen Petroleumkarte oder Bezugsschein des Kreises Posen-West verkauft werden.

§ 2.

Die Petroleumkarten werden bei der nächsten Lebensmittelkartenausgabe den Guts- und Gemeindevorstehern zugehen und sind von ihnen, nachdem jeder einzelne Abschnitt mit dem Gemeindestempel versehen worden ist, nach der Zahl der Haushaltungen und nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verteilen. Haushaltungen, die Gas- oder elektrisches Licht besitzen, scheiden aus.

§ 3.

Die Empfänger der Petroleumkarten haben die Karte bis zum 1. Januar demjenigen Kaufmann vorzulegen (s. untenstehendes Verzeichnis der Petroleumhändler), von dem sie Petroleum beziehen wollen. Der Kaufmann hat den Kundenabschnitt abzutrennen, auszufüllen und dem Kreisausschuß einzusenden.

§ 4.

Wann und mit welcher Menge die einzelnen Abschnitte der Petroleumkarte mit Petroleum beliefert werden, wird jeweils (voraussichtlich allmonatlich) im Kreisblatt bekannt gemacht.

§ 5.

Die Händler haben über das ihnen von den Großhändlern oder vom Kreise zugewiesene Petroleum und seine Verteilung genau Buch zu führen, die ausgegebene Petroleummenge ist auf die abgetrennten Kartenabschnitte zu belegen; letztere sind an jedem Monatsletzten zu je 100 gebündelt dem Kreisausschuß einzusenden.

§ 6.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 17 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 25. 9. 15 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 15. Dezember 1917.

Der Kreisausschuß des Kreises Posen-West.

Graf Schack.

Verzeichnis der Petroleumhändler.

A. Hauptverteilungsstellen:

Für die Stadt Stenschewo: Kaufmann Kahl-Stenschewo.
Für den Polizeidistrikt: Stenschewo: Kaufmann Kahl-Stenschewo.
Für den Polizeidistrikt Rokietnice: Distriktsamt in Rokietnice.
Für den Polizeidistrikt Dopiewo: Händler Andrzejewski-Dopiewo.
Für den Polizeidistrikt Schlehen: Händler Fengler-Schlehen.
Für den Polizeidistrikt Fabianwo: Händler Tritt-Luban.

B. Unterverteilungsstellen:

Jeder Händler des Kreises, der im Frieden mit Petroleum gehandelt hat.

Warnung vor Kartoffelmehrverbrauch und nachlässiger Verwahrung der Kartoffelvorräte.

Es ist bekannt geworden, daß in Orten, in denen den versorgungsberechtigten Personen, denen die dem geltenden Rationssatz entsprechende Kartoffelmenge durch Bezugsschein zugewiesen ist, der Wochenkopfsatz von 7 Pfund nicht eingehalten wird. Ich habe daher eine Revision der Kartoffelvorräte angeordnet und werde Haushaltungen, welche die Kartoffeln nicht ordnungsmäßig aufbewahrt oder über den Tagessatz hinaus davon verzehrt haben, den Rest der Kartoffeln abnehmen lassen und außerdem diese Fälle im Kreisblatt bekanntgeben.

Nach den Ernteergebnissen kann unter keinen Umständen an eine Erhöhung der Kartoffelration für den laufenden Bedarf gedacht werden. Es bedeutet daher eine außerordentlich große Sorglosigkeit des Verbrauchers, wenn er den Wochenkopfsatz von 7 Pfund überschreitet, als auch, wenn er durch Nachlässigkeit beim Aufbewahren seines Kartoffelvorrates ein vorzeitiges Verderben von Kartoffeln verschuldet. Ein Ausgleich des Mehrverbrauchs und der Ausfälle durch Zuweisung weiterer Kartoffeln ist völlig ausgeschlossen.

Ich ersuche die Guts- und Gemeindevorsteher, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekanntzugeben und nachdrücklichst auf Einhaltung der Wochenrationen hinzuwirken.

Posen, den 21. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Die Wahl des Wirts **Anton Czapczyk** zum ersten Schöffen und die Wiederwahl des Wirts **Adalbert Kussel** zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde **Slupia** auf die nächste sechsjährige Amtszeit habe ich bestätigt.

Posen, den 15. Dezember 1917.

Der Königliche Landrat des Kreises Posen-West.

Graf Schack.

Betrifft Verkauf und Ablieferung von Gemüse.

Es ist mir bekannt geworden, daß Möhren freihändig verkauft worden sind.

Ich weise daher nochmals darauf hin, daß nach § 1 der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der Provinzialgemüsestelle vom 12. und 28. September 1917 (Kreisblatt Nr. 69)

Möhren aller Art,
Weißkohl,
Kohl- und Runkelrüben

nur mit Genehmigung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst abgesetzt werden dürfen. Die Genehmigung wird erteilt durch Ausstellung eines weißen numerierten Frachtbriefes, für die Beförderung auf der Eisenbahn durch die Provinzialgemüsestelle.

Die Beförderung selbst darf nur erfolgen auf Grund eines Beförderungsscheines, mit dessen Ausstellung ich die Distriktskommissare und den Bürgermeister in Stenschewo beauftragt habe.

Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Posen, den 14. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Schack.

Die Kreiseingesessenen führen ihre Spargelder zumeist den verschiedensten Banken, Kassen und Sparinstituten öffentlicher und privater Natur zu, ohne zu überlegen, welche Zwecke die einzelnen Geldinstitute verfolgen, für wessen Rechnung und wie sie wirtschaften, wer die Vorteile und wer die Nachteile hat. Man denkt vielfach kaum an die Kreissparkasse und wenn man es tut, oft nur mit einer gewissen Scheu vor der Einkommensteuer-Veranlagungskommission und dem Entschluß, nicht zur Kreissparkasse zu gehen.

Dieses Mißtrauen gegen die Kreissparkasse ist vollständig unbegründet. Die Beamten der Kreissparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, d. h. sie dürfen niemandem ohne Genehmigung des Sparers über das Guthaben des letzteren irgend eine Auskunft erteilen, außer den Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafprozessen. Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestände, wäre es vollkommen ausgeschlossen, daß

Beilage zum Kreisblatt des Kreises Posen-West.

Nr. 90. Posen den 22. Dezember 1917. **19. Jahrgang**

Kreissparkassen und Steuerveranlagungsbehörden sich gegenseitig Material liefern. Dazu fehlt es den Sparkassenbeamten an Zeit, denn die Kassenstunden und die nach Schluß des öffentlichen Verkehrs täglich zu leistenden Abschlußarbeiten, die Buch- und Rechnungsführung die Rechnungslegung, der Schriftverkehr und vieles andere nehmen die Beamten während der Dienststunden so in Anspruch, daß sie alles das, was nicht mit dem Sparkassenbetriebe direkt zusammenhängt, abzuweisen gezwungen sind, wenn sie ihre Pflicht als Sparkassenbeamten erfüllen sollen.

Ebensowenig ist es möglich, daß der Königliche Landrat, die bei Kassenrevisionen zu seiner Kenntnis gelangenden Sparkassenangelegenheiten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission im Interesse der Steuerveranlagung auszunutzen vermag. Wie allgemein bekannt sein wird, sind die Geschäfte des Königlichen Landrats heutzutage so vielseitig und umfangreich, daß er seine Zeit sehr sparsam einteilen muß. Jeder, der die Verhältnisse kennt, wird über die Befürchtung lächeln, während der kurzen Kassenrevision können der Landrat oder sein Vertreter Einblick in die Konten in der Weise nehmen, daß ihm Personen und deren Guthaben im Gedächtnis haften bleiben. Ist es doch selbst alten und täglich im Sparkassenbetriebe befindlichen Beamten bei einigermaßen regem Geschäftsverkehr kaum möglich, ihrem Gedächtnis die Namen der Sparer und die Höhe ihrer Spargelder einzuprägen. Im übrigen ist ja die Namenangabe auf dem Sparkassenbuch noch lange kein Beweis dafür, daß der so Benannte auch Besitzer derjenigen Spareinlage ist, die im Sparbuche und dem mit diesem übereinstimmenden Konto der Sparkasse verzeichnet ist. Endlich sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß weder die Mitglieder der Voreinschätzungskommission noch die ausführenden Beamten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse haben.

In der Praxis fallen die Sparkassenzinsen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auch garnicht besonders ins Gewicht. Der Einkommensteuertarif zeigt jedem deutlich, wie hoch die Einkommensunterschiede der einzelnen Steuerstufen sind und wieviel Sparkassenzinsen (also auch wieviel erspartes Kapital) dazu gehört, um den nächst höheren Steuersatz zu erreichen.

Dem selbst deklarierenden Zensiten muß selbstverständlich schon das eigene Gewissen die richtige Angabe des Vermögens und Einkommens aufgeben. Bei unrichtiger Angabe macht er sich strafbar.

Die volkswirtschaftlichen Angaben der Kreissparkasse sind mannigfacher Art.

Die Kreissparkasse verfolgt die Absicht, die Kreditfähigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreiseingesessenen zu heben und zu verbessern und zwar durch Gewährung von Hypotheken, Bürgschafts- und Lombarddarlehen an Kreiseingesessene und Darlehen ohne besondere Sicherheit an politische, Kirchen- und Schulgemeinden sowie an Zweckverbände.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur der Einzelne als Darlehnsnehmer bei niedrigem Zinsfuß einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sondern daß auch die Gemeindesteuerzahler einen unmittelbaren Nutzen davon haben, daß die Gemeinden usw. ihre Bedürfnisse an baren Mitteln bei der Kreissparkasse zu billiger Verzinsung decken können.

Selbstverständlich gehören zur Ausleihung von Geldern entsprechende Barbestände, die von den Sparern im Kreise als Einlagen erwartet werden.

Die Sparer erhalten für ihre Einlagen einen angemessenen Zinsfuß, der stets von dem Zinsfuß abhängig ist, welchen die Sparkasse für ihre Ausleihungen erhält. Die zwischen beiden Prozentsätzen bestehende Differenz (Spannung) dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Beschaffung des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds. Die Überschüsse werden im Interesse des Kreises verwendet und verringern den Bedarf an Kreissteuern. Die letzteren werden von den Gemeinden durch die Gemeindesteuer aufgebracht. Die Gemeindesteuerprozentsätze werden also fallen, je höher die Überschüsse der Kreissparkasse steigen, folglich kommen die Überschüsse der Kreissparkasse allen Kreiseingesessenen zugute und sollten diesen Veranlassung geben, schon aus diesem im wirtschaftlichen Vorteil jedes Einzelnen liegenden Grunde die Kreissparkasse zu bevorzugen. Je höher die Einzahlungen bei der Kreissparkasse werden, um so höher werden die Überschüsse und um so niedriger die Kommunalsteuern! Was nun das Verhältnis der Kreissparkasse zu den zahlreichen, überall vorhandenen privaten und öffentlichen Kassen betrifft, so verfolgen letztere die verschiedensten Zwecke. Jeder Kreiseingesessene sollte sich daher die Frage vorlegen, welche Vorteile derartige Kassen im Vergleich zu der Kreissparkasse den Kreisbewohnern gewähren.

Es kommen hierbei in Frage

1. die privaten Bankinstitute,
2. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen,
3. die im Kreise vorhandenen städtischen Sparkassen,
4. die Sparkassen benachbarter Kreise und Städte,
5. die außerpreußischen Sparkassen.

Die privaten Bankinstitute bieten keine behördliche festgestellte Sicherheit; sie werden ihre Überschüsse (Reinverdienst) im Interesse ihrer Inhaber (alleinige Inhaber, Teilnehmer, Aktionäre, Gesellschafter) und nicht im Interesse aller Steuerzahler verwenden. Ihre Zinssätze sind für Einlagen zumeist niedriger, für Darlehen immer höher als bei der Kreissparkasse.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, deren segensreiche Wirksamkeit im übrigen durchaus nicht verkannt werden darf, stehen nicht unter behördlicher Kontrolle. Sie sind nicht mündelsicher. Sie nehmen Einzahlungen von jedermann, geben aber Darlehen nur an ihre Mitglieder. Überschüsse werden nicht verteilt.

Die Städtischen Sparkassen im Kreise sind den Städten, was die Kreissparkasse dem Kreis ist. Sie nehmen zwar Einlagen von jedermann und gewähren nach Maßgabe ihrer Mittel auch Darlehen an Grundstücksbesitzer auf dem Lande, verwenden ihre Überschüsse aber nur für ihre städtischen Zwecke, während die Einleger vom Lande sich lediglich mit den Sparkassenzinsen begnügen müssen und an den Überschüssen keinerlei Anteil haben.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Sparkassen in benachbarten Kreisen und Städten, die ihre Überschüsse immer nur zum Vorteil ihrer Gemeinden und Kreise verwenden.

Die außerpreußischen Sparkassen nützen den im Kreise eingesessenen Sparern noch weniger, da sie für ihre Hypotheken-Darlehen ausnahmslos höhere Zinsen beanspruchen als die Kreissparkasse.

Endlich sei noch hinzugefügt, daß die sämtlichen Steuerzahler im Kreise den Garantieverband bilden, welcher die Kreissparkasse errichtet hat, sie haften also mit ihrer Steuerkraft alle für die Kreissparkasse.

Wenn nun jemand für ein Unternehmen haftet, so ist er selbst Mitunternehmer, und es hieße gegen die Pflicht der Selbsterhaltung verstoßen, wollte ein Steuerzahler im Kreise die Bestrebungen der Kreissparkasse, ihr Wachsen und Gedeihen nicht unterstützen.

Dieser Haftpflicht jedes Steuerzahlers im Kreise steht die Gewinnbeteiligung in der bereits erwähnten Weise (durch Verwendung der Überschüsse zum wirtschaftlichen Vorteil des Kreises und damit der Steuerzahler) gegenüber.

Diese Ausführungen mögen allen Kreisbewohnern den Weg zeigen, welchen sie einzuschlagen haben, um sich selbst die wirtschaftlichen Vorteile zu verschaffen, die ihnen die Kreissparkasse bietet, sie mögen ferner jeden Einzelnen veranlassen, seine Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn jederzeit auf

die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreissparkasse für die Kreisbewohner

hinzuweisen.

Die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die Sicherheit der Spareinlagen bei der Kreissparkasse geben Veranlassung klarzulegen daß Spareinlagen, ob groß oder klein, zu aller Zeit, selbst in Kriegszeiten bei der Kreissparkasse vollkommen sicher angelegt sind, denn

1. die Kreissparkasse steht unter der Aufsicht der Staatsregierung,
2. sie ist verpflichtet, die Spargelder in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren und sonstigen Werten anzulegen, sowie
3. einen Reservefonds nach gesetzlicher Vorschrift anzusammeln, der zur Deckung etwaiger Verluste zu dienen hat.
4. Falls der Reservefonds zur Deckung etwaiger Verluste nicht ausreichen sollte (ein Fall, der aller Voraussicht nach nie eintreten wird), so haftet das gesamte Vermögen und die Steuerkraft des Kreises

Vielfach wird behauptet, daß die Sparguthaben im Kriegsfalle vom Staate mit Beschlag belegt und die Kreissparkasse geschlossen werde. Das ist eine völlig irrige Ansicht. Die Kreissparkasse bleibt auch im Kriegsfalle geöffnet und leistet Zahlungen. Daß die Sparguthaben nicht mit Beschlag belegt und zur Deckung von Staatsausgaben verwendet werden können, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das gesamte Einlegerguthaben in Hypotheken und Wertpapieren angelegt ist. Jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß mit solchen Werten Zahlungen nicht geleistet werden können! Dazu kommt noch, daß die Sparkassen

gelder Privateigentum und als solches nach den Grundsätzen des Völkerrechts unantastbar sind.

Posen, den 6. August 1917.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.
Graf Schack, Landrat.

Bekanntmachung
über die Versteuerung der Pacht- und Mietsverzeichnisse.

Verpächter und Vermieter sind verpflichtet, sämtliche sowohl schriftlich wie mündlich geschlossenen, gemäß Tarifstelle 48 des Stempelsteuergesetzes in der Fassnng der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 stempelpflichtigen Verträge die im Kalenderjahr 1917 über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleich geachteter Rechte, sowie über die Verpachtung der Jagd auf inländischen Grundstücken oder über die Erlaubnis zum Abschusse jagdbarer Tiere — auf inländischen Grundstücken — gegen Entgelt in Geltung waren, in die vorgeschriebenen Verzeichnisse einzutragen und letztere, gehörig bescheinigt ,unter Entrichtnng des Stempelbetrages

bis zum Ablauf des Monats Januar 1918

dem zuständigen Zollamte oder einem Stempelverteiler zur Abstempelung vorzulegen. Die Vorausbezahlung der Abgabe auf einen über das Kalenderjahr hinaus gehenden Zeitraum ist zulässig.

Die Vordrucke zu den Pacht- und Mietverzeichnissen, die von allen Hauptzollämtern, Zollämtern und Stempelverteilern unentgeltlich zu beziehen sind, enthalten die nötige Anleitung zur richtigen Aufstellung. Die in den Verzeichnissen zu machenden Angaben können auf Verlangen bei den Hauptzoll- und Zollämtern zu Protokoll erklärt werden, die auch zur Auskunftserteilung bereit sind.

Auf Antrag kann Verpächtern und Vermietern die Versteuerung der Verträge ohne amtliche Überwachung widerruflich gestattet werden.

Posen den 6. Dezember 1917.

Königliches Hauptzollamt.

Bekanntmachung
über die Versteuerung von Automaten und Musikwerken

Wer einen in seinem Eigentum stehenden Automaten — **Waren-, Musik-, Schau- und Scherzautomaten** — oder ein Musikwerk der in der Tarifstelle 11 a des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 bezeichneten Arten auf Bahnhöfen oder anderen öffentlichen Orten und Plätzen oder in Gast- und Schankwirtschaften aufstellt, **hat spätestens innerhalb eines Monats nach dem Tage der Inbetriebsetzung** des Automaten oder Musikwerkes bei dem Hauptzollamt oder Zollamt seines Wohnsitzes oder seiner Handelsniederlassung gegen Zahlung der Stempelsteuerscheine Jahreskarte zu lösen und **für die Folge spätestens innerhalb des Monats Januar jeden Kalenderjahres** bei derselben Zollstelle unter Vorlegung der Steuerkarte die für das künftige Jahr fällige Stempelsteuer zu entrichten.

Ist ein Automat oder Musikwerk einem anderen zur Ausnutzung überlassen, so ist dieser zu Lösung der Steuerkarte innerhalb der angegebenen Fristen verpflichtet.

Die Steuerpflichtigen haben Änderungen der Automaten und Musikwerke, die für die Steuerpflichtigkeit von Belang sind, namentlich Änderungen welche den Aufstellungsort betreffen, bis zum nächsten 1. Januar derjenigen Zollbehörde anzuzeigen, bei welcher die Jahreskarte gelöst worden ist.

Posen, den 6. Dezember 1917.

Königliches Hauptzollamt.

---

20 000 Mark für die Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Provinz Posen.

Ein wohltätiger Förderer der Kriegsbeschädigtenfürsorge aus der Stadt Posen hat dem Landeshauptmann von Heyking als dem Vorsitzenden des Fürsorgeausschusses für Kriegsbeschädigte in der Provinz 20 000 Mark für Zwecke der Kriegsbeschädigtenfürsorge überwiesen. Der Fürsorgeausschuß hat diese hochherzige Gabe mit großem Dank entgegengenommen. Sie soll dazu helfen, Kriegsbeschädigte, die trotz aller Bemühungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge nicht zu einem Arbeitseinkommen gelangen können, das zusammen mit ihrer Rente zu ihrem und ihrer Familie Unterhalt ausreicht, vor der Not zu bewahren. Es wäre sehr zu wünschen, daß der hochherzige Vorgang Nachfolge fände.

Posen, den 10. Dezember 1917.

Fürsorgeausschuß für Kriegsbeschädigte in der Provinz Posen.
Der Vorsitzende.
von Heyking.

Nichtamtlicher Teil.

In Posen werden die Briefe bekanntlich von verschiedenen Bestell-Postämtern aus abgetragen.

Bei dem bedeutenden Umfange, den der **Briefverkehr nach und innerhalb von Posen** um die Zeit des Jahreswechsels anzunehmen pflegt, ist es von erhöhter Wichtigkeit, daß die Briefmassen glatt und schnell auf diese Bestellämter verteilt werden können. Dies läßt sich, zumal meist bei künstlichem Lichte gearbeitet wird und diesmal sehr viele ungeübte Aushilfskräfte eingestellt werden müssen, nur ermöglichen, wenn auf den Briefsendungen nach Posen in **deutlicher Schrift** außer Straße, Hausnummer, Stockwerk auch der Postbezirk (O und W) sowie die Nummer des Postamts angegeben wird, von dem die Sendungen bestellt oder abgeholt werden. Das ist:

Posen O 1 (für die Altstadt),
Posen W 3 (für die Stadtteile Jersitz und St. Lazarus),
Posen O 5 (für Wilda) und
Posen W 7 (für Gurtschin).

Diese Angaben dürfen auch bei Briefsendungen an Behörden nicht fehlen. Dasselbe gilt für Briefe nach **Berlin**. Diese müssen außer der Angabe des Postbezirks auch die Nummer der Bestell-Postanstalt tragen z. B. Berlin C 2, SO 16, NW 23 usw.

Es liegt auf der Hand, daß Briefsendungen mit ungenauer, unvollständiger oder schwer leserlicher Aufschrift stets Gefahr laufen, mit Verzögerung in die Hände des Empfängers zu gelangen.

Inseraten-Teil.

In Sachen betreffend die Zwangsversteigerung des der Landwirtsfrau **Marie Andrzejewska,** geborenen **Ignaszak** in **Stenschewo** gehörigen, im Grundbuche von Stenschewo Band 16 Blatt Nr. 394 verzeichneten Grundstücks, ist der auf den 30. Januar 1918 anberaumte Versteigerungstermin **aufgehoben.**

Posen, den 14. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht.

Ein interessantes Weihnachtsgeschenk für Heer und Heimat!

In unserm Verlage ist erschienen:

Der Ostdeutschen Kriegsbücher I. Band

Posener Landwehr in Rußland

Selbsterlebtes von Martin Tessenow.
Mit 12 Vollbildern a. d. Felde. Preis kart. 2 M.

Das Landwehrkorps unter der bewährten Führung des Generaloberst von Woyrsch hat unvergänglichen Ruhm in diesem Weltkampfe an seine Fahnen geheftet. — — Ein Mitkämpfer schildert in anschaulichster und geradezu spannender Weise die erhebenden Tage der Mobilmachung, die teils ernsten, teils urkomischen Erlebnisse bei der Einkleidung, die unvergeßlichen Ausmarschtage die geradezu abenteuerlichen Erlebnisse beim ersten Einmarsch in Rußland, die endlosen Märsche und die unvergleichlichen Heldentaten. Das Buch wird nicht nur von Mitkämpfern des Landwehrkorps — es gibt nur dies eine —, sondern auch von Mannschaften anderer Truppenteile und in der Heimat gern gelesen werden. Daher sei das Buch zur Anschaffung freundlichst empfohlen.

Man sende das hochinteressante Büchlein ins Feld!

Zu beziehen durch jede Buchhandlung
oder direkt vom Verlage

Ostdeutsche Buchdruckerei u. Verlagsanst. A.-G.
Tiergartenstraß 6. — — Posen W. 3. — — Schließfach 1012.

Verantwortlich: Kreissekretär Jaehner, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt A.-G. in Posen.